Sammlung der Verordnungen

für das

Königreich Hannover

aus der Zeit

vor dem Jahre 1813

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Obergerichts-Anwalte und Notare zu Hannover.

Zweiter Band.

Anhang zur ersten Abtheilung.

Abth. II. Staatsverfassung. Abth. III. Geistliche und Schulsachen.

Hannover.

Carl Rümpler.

1855.

Druck der Telgener'schen Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

Anhang zur ersten Abtheilung.

Abtheilung II.

Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung.

Abtheilung III.

Geistliche und Schul-Sachen.

Erster Abschnitt.

Geistliche Sachen.

Zweiter Abschnitt.

Schul-Sachen.

Anhang zur ersten Abtheilung.

Verschiedene Gegenstände des Rechts.

Hadelnsche Verordnung vom — 1541.

1. Wer sein Gut verpfänden wolle, solle es erst seinen nächsten Freunden kund thun, und falls dieselben es nicht wollten, so hätte er Macht, es andern auf 10 Jahr, und nicht länger, einzuthun.

2. Wer einen Acker verkaufen will, soll ihn dreymal vor dem Kirchspiel feil bieten lassen.

3. Wer außerhalb Landes ist, soll gleich nach seiner Ankunft das verkaufte Gut besprechen; wo nicht, so soll es der ruhig behalten, der Friede und Bann dazu genommen.

4. Grüne Aecker und Silberpfande sollten sich nicht verstehen können.

5. Eine Frau und ein Mann, so ohne Kinder nachbleiben, sollen das Bette, so wie es am Hochzeitstage geschmücket gewesen, frey vorausbehalten.

6. Ein Vater oder Mutter sollen Macht haben, einem Kinde mehr mit zu geben, als dem andern; doch soll es bey der Theilung nach der Eltern Tode dem Kinde wieder abgezogen werden.

Verordnung des Hadelerischen Landgerichts und Rechtens, zu Fortsetzung und Erhaltung der ordentlichen Justitien, und gleichförmigen Rechtens, verfasset und publiciret 1583.

Wir von Gottes Gnaden, Heinrich, Postulirter Erzbischof zu Bremen, Administrator der Stifts Osnabrück und Paderborn, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Hiermit für Uns und Männiglichen thun kund und zu wissen, nachdem weyland der Hochgeborne Fürst, Herr Franz, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Unser freundlich lieber Herr Vetter Christmildter und Hochlöblicher Gedächtniß, auf gnädigste Confirmation Kaiserl. Majestät Ihro liebden Erbland Hadelen mit gutem reifen Rath aus allerhand erheblichen Ursachen uns erblich cedirt auch bei Ihro

liebden Lebenszeit alle Unterthanen berührtes Landes, uns huldigen und schweren lassen; und wir dann in Anfang unserer Regierung befunden, daß viel Unrichtigkeiten, beide in= und außerhalb Gerichts, wegen des ungewissen und unbeschriebenen Landrechtens, so unsere Unterthanen daselbst bis anhero gebraucht, bei Männiglichen eingefallen; daß Wir aus väterlicher Neigung und zu Beforderung Rechts und Gerichts, Schultz und Scheffen Unsers Erblands Hadeln, mit Gnaden dahin vermahnet haben, alle ihre Gebräuche und Gerechtigkeiten in eine kurze Form schriftlich zu verfassen, und uns zu erster unserer glücklichen Wiederkunft in Unser Erbland Hadeln zu übergeben; damit solch ihr Landrecht männiglich kundig gemacht und allen Unterthanen zu gutem, und sich darnach zu richten, folgends durch einen offenen Druck publicirt werden möchte.

Wann dann nun solchen Unsern Befehlich und gnädigster Vermahnung Schulz und Scheffen nachgesetzt, sich mit dem ganzen Lande, Unsern getreuen Unterthanen, zusammen gethan, und dasjenige was von Ihnen und Ihren Vorfahren, von undenklichen Jahren hero, für Recht erkannt und gehalten worden, aus den alten Gerichtsbüchern und andern Nachweisungen herausgezogen, und in gegenwärtige Form verfertigen, und uns dasselbe unterthänigst zustellen und bitten lassen, wo nöthig solches zu corrigiren, und was der Billigkeit nicht zuwidern, folgends durch unsere öffentliche Bewilligung zu confirmiren und zu bestätigen. Als haben wir nicht allein Selbst, sondern auch durch unsere Räthe, solch uns in Schriften zugestelltes Land=Recht, mit Fleiß erwogen und erwegen lassen. Und weil wir dann damals befunden, auch dabei glaubwürdig berichtet worden, daß solch Recht bei Unsern, dieses unsers Erblands Hadeln, Unterthanen, über Menschengedenken in viridi observantia gewesen, auch guten Sitten, der Aequität und Billigkeit nicht zuwidern, und derowegen Unsere Unterthanen dabei billig zu lassen, und mit Aenderung oder andern neuen unbekannten Rechten, nicht zu beschweren: Demnach wollen wir aus Fürstlicher Obrigkeit mehrgedachtes Landrecht Kraft dieses per expressum confirmiren, auch Schulz und Scheffen, und Männiglich dieses unsers Erblands Hadelen Unterthanen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie alle Sachen und Fälle, so in= und außerhalb Gerichts vorfallen mögen, nach demselbigen decidiren, und durchaus solchem Landrecht sich gemäß erzeigen und verhalten sollen; Jedoch wollen wir, da Unsere und Unserer Folgere auch gemeines unsers Erblands Nothdurft nach Gelegenheit erforderte, solches Recht in künftigen in einem oder mehr Puncten zu ändern, zu mindern und zu mehren, Uns und Unsern Nachkommen hiemit vorbehalten haben.

Urkundlich haben wir Unser Fürstlich Secret wissentlich hierunter anhangen lassen. Gegeben zu Otterndorf im Tausenden funfzehnhundertsten und drei und achzigsten Jahre, auf Bartholomei Apostoli.

L. S.

Der Andre Theil.*)

Von den Parteien unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Contracten und was dem sonsten gleichförmig ist.

Titulus 1.
Von Vortragen.

Alle Vortrage, so mit reifer vorhergehender Berathschlagung, in Gegenwart ehrlicher Leute geschehen und vollnzogen, und darüber ein schriftlicher Schein auffgericht, sollen also, wie dieselben vergleichet seien, wie Recht, geschlichtet und beigeleget bleiben, da aber kein schriftlicher Schein vorhanden, und der Vortrag mit ehrlicher Leute Aussag und Kundschaft kann erweiset werden, bleibt es gleichfalls dabei.

Titulus 2.
Von Schuldsachen und Forderung.

Wer um Schuld fordert, sol solches für Kirchspiel-Gericht thun, und den Schüldiger drei Sonntag nach einander manen lassen. Ist aber Beklagter der Schuld nicht geständig und sich zu Recht darüber wollt erbieten, muß solches für der dritten Manung geschehen, ergeht die dritte Mahnung ist er wehrloß; und da Kläger die Schuld die nicht mit Siegeln und Briefen, Handschriften, oder glaubwürdigen Urkunden hat zu erweisen, muß er mit seinem Eide die Schuld, so er in der andern Manung Nahmkündig gemacht hat, nachdem das Gericht geescht, beteuren, und zu sich holen, und soll der Eid, wann der Schulz für des Schuldigers dann gekommen, mit Urtheil und Recht, für des Schuldigers Hauß geschehen, also, daß der Gläubiger seinen rechten Fuß auff uen Türsal setze, und da ihm der Schuldiger den Eyd nicht wolle erlassen, denselbigen körperlich prästire und leiste, oder an den Ort, dahin der Schulz den Eyd zu thun verschieben wird. Da er aber die Bezahlung mit baarem Gelde oder genugsamen Pfanden thut, darff er nichts mehr denn die Gerichts-Brüch, als 18 Schill. (davon 9 Schill. der hohen Obrigkeit gebühret und dem Schultzen mit dem Gerichte 9 Schill. zukommen) und den Fürsprachen 4 Schill. erlegen. Da aber die Bezahlung nicht alsdann erfolget, sollen dem Gläubiger gedoppelte Pfande eingesetzt werden, mit diesem Anhang, daß da in den nächstfolgenden 14 Tagen die Bezahlung dem Gläubiger nicht geschieht, daß alsdann die gedoppelten Pfande an den Gläubiger sollen verfallen sein, welchere die Scheffen den Gläubigern aus des Schuldigers Behausung auf die freien Heerstraßen liefern sollen, welchern Scheffen alsdann 4 Schill. gegeben wird. Die aber mit baarem Geld zu bezahlen sich verschrieben und verpflichtet haben, sollen, indeme sie Baarschaft empfangen, und wiederum zu baaren Gelde können gelangen, mit Poen und Geboth, die Bezahlung auch mit Baarschaft, vermöge ihrer Obligation zu thun, dahin gehalten und gedrungen

*) Der erste Theil, welcher nur processualische Vorschriften enthält, ist als gegenwärtig unanwendbar nicht mit aufgenommen.

werden mit vier unterschiedlichen Gebothen, und da dem nicht gehorsamt, ist der Ungehorsamer dem Landes-Fürsten mit zehen Thalern Brüch verfallen, In dem er das vierdte Gebot hat über sich ergehen lassen.

Titulus 3.

Wer des Verstorbenen Schuld bezahlen sol.

Des Verstorbenen Freunde und näheſten Erben, welche sich dero nachgelassen Güter unternehmen, sein dessen Schuld zu bezahlen schuldig, wer aber sich der Güter vermittelst eines beständigen Inventarie unternimmt, welches Inventarium dann von eines jeden Orts bestalten Schreiber soll aufgerichtet werden, in zweier glaubwürdiger Gezeugen Gegenwart, der darf nicht ferner, als die Güter sich erstrecken, die Schülde ablegen und bezahlen, Ist kein Inventarium aufgerichtet, und einer anmasset sich gleichwohl der Güter, muß er alle Schülde, auch über den Werth der Güter ablegen und bezahlen; da aber der Mann für andere für sich und seine Erben gelobet und vorsiegelt ist die Fraue ihres Manns-Siegel, nebenst ihres Mannes Erben, nach Gelegenheit der Güter, so sie behält, zu lösen und zu bezahlen schuldig, in Ansehung, daß der Mann oftmahls sowohl für der Frauen, als seine Freundschaft, sich in Bürgschaft einläst, und sonst des Mannes und der Frauen Güter in stehender Ehe gemein sein.

Titulus 4.

Von Bürgschaft und Loskündigung.

Alle Verschreibung und Obligationes, so auf die Erben gerichtet, verbinden auch die Erben, da aber einer nur schlechts für sich lobet und nicht für seine Erben, dessen Erben sein auch zu halten oder bezahlen nicht verpflichtet. Die Bürgen, welchen für den Haupt-Sachen samt und sondern gelobt mit einer ungescheiden Hand, obwohl vermög der Obligation nur einer der Bürgen zur Bezahlung kann von den Creditorn angehalten werden, sollen dennoch die sämmtlichen Bürgen in dem die zu bezahlen haben, von den Creditorn um die Bezahlung belangt werden, und ein jeder sein Theil und Quotam zu erlegen schuldig sein. Da aber etzliche unvermögen, sollen die andern, so bezahlen können, der Unvermögenden Siegel lösen und bezahlen. Die Losekündigung soll eben so wohl den Bürgen, als dem Haupt-Sachen ungeachtet die Verschreibung nicht dahin gericht, aus erheblichen Ursachen geschehen und angekündigt werden. Da die Loßkündigung schriftlich geschieht, sol die den sammtlichen Bürgen, so in einem Schreiben Nahmkündig gemacht, angemeldet, und einem der Bürgen zugeschickt werden, da aber die Loskündigung mündlich geschieht, soll es dem Haupt-Sachen und den vornehmsten der Bürgen angesagt werden, welchere verpflichtet sein sollen, es ihren andern Mitbürgen anzumelden.

Titulus 5.

Wann die Bürgen die Schuld, dafür sie gelobet bezahlen müssen.

Wann einer, so für den andern gelobt, bezahlen muß und den ausgegebenen Schuldbrief oder Handschrift einlöset, der mag damit mahnen den Selbstschüldigen und Bürgen, gleich als die Gläubiger selbst thun mögen.

Titulus 6.

Von Pfandschaften.*)

Welcher seine Güther will verpfänden und versetzen, soll dieselben drei Sonntags nach einander für den Kirchspiel aufbieten Freunden und Fürnossen, findt sich kein Freund oder Fürnosse dazu, stehet alsdann dem Verpfänder frei, mit einem fremden Einländischen zu handeln, wann aber kein Aufbietung der Güter, so man verpfänden will, wie oben stehet, geschehen, können und mögen die näheſten Freunde und Beiliegere, wann es ihnen geliebt, wieder zu den versetzten Gütern gelangen und kommen, es sollen auch die Verpfändung ferner nicht, dann auf 10 Jahr, gerichtet werden. Da nun nach Verlauf 10 Jahr, der Pfandschilling nicht erlegt wird, soll der Verpfänder aufs neu, den Freunden und Fürnossen das verpfändete Guth aufzubieten Rechtenswegen schuldig sein, Findet sich kein Freund und Fürnosse alsdann herzu, stehet es, nachdem ein neuer Pfandbrief darüber aufgericht, ferner zu 10 Jahren, und sollen die Verpfändung, so ferner und weiter darauf zehn Jahr, oder von 10 zu 10 Jahren gerichtet, aufgehoben und cassirt sein, nach Verlauf der 10 Jahren aber, damit des Pfandes Inhaber möge entweder des Gelds oder des Pfandes gewisse sein, mag er den Vorpfander mit Poen und Gebot, indem ers nicht thun will, dahin halten, ihm das Pfandgeld zu erlegen, oder das Guth abermal aufzubieten Freunden und Fürnossen. Da nun derselbe bei dem verpfandeten Guthe bleibt, soll ein neuer Pfandbrief auf 10 Jahr darüber aufgerichtet werden.

Titulus 7.

Von den so ihr Pfand nicht wieder lösen.

Welcher Pfande an beweglichen Gütern versetzt, und dieselben auf bestimmte Zeit nicht wieder löset, und die Pfande zwanzig Gulden und darüber werdig, sollen dieselben nur einmal für dem Kirchspiel aufgeboten werden, und soll demselben des folgens Sonntags nach erhaltenem Urtheil, frei stehen, das Pfand zu verkaufen und seinen Pfandschilling davon zu nehmen, und das Uebrige dem Vorpfänderer wieder zuzustellen.

Was nun Pfande unter 20 Gulden belanget, wird vom

---

*) Auch im Lande Hadeln konnten Gläubiger nach der Verordnung Herzogs Julius Heinrich vom 6. Juli 1656 auf den Verkauf der verpfändeten Grundstücke drängen. Jur. Zeit. 1835 H. II. Seite 46.

Schultzen eine Zeit das Pfand zu lösen angesetzet, darnach der Pfänder sich zu richten, und soll das Uebrige, nachdem das Pfand verkaufet, deme der es verpfändet, alleweg wieder gegeben werden.

Titulus 8.

Von den so sich zu weit an den Früchten dero eingeweisten Pfande vergriffen.

Weil auch viele unter Creditorn und Bürgen der Unbescheidenheit sein, daß, wann ihnen die gesetzten Pfande angeweiset werden oftmals die darauf befunden gantze Frucht für die Zinse zu sich nehmen, und bisweilen vor 6 oder 12 Mark Zinse, 30, 40 Mark an Hocken und Korn dafür bekommen, und der arme bedrängte Mann hierein zum höchsten vernachtheilt wird: Als sollen hin ferner deme die Pfande angeweiset, das erste Jahr für die Zinse, Schaden und Interesse, so viel Hocken als sich solches erstrecket, zuwardirt werden, davon er solch Geld lösen könne und das übrige Korn dem Schuldiger bleiben, und folgen lassen und als ferner die folgende Jahr, seine Pfande so lange gebrauchen, und die sich zu Nutz machen, bis er wiederum sein Haupt-Geld vom Schuldiger bekommt, und zum Grunde befriedigt ist.

Titulus 9.

Wer in Pfandschaften den Vortritt hat.

In Pfandschaften gilt diese Regul: wann einer dem andern in der Zeit fürgehet, der hat auch billig den Vortritt, da aber bewegliche Güter für dem Schultzen verpfändet werden, solche Gerichtliche Verpfändung gehet den andern, so auch nach der Zeit alter sein, vor.

Titulus 10.

Daß kein Pfand sich verstehen möge.

Es ist natürlicher Billigkeit entgegen, auch in gemeinen Rechten verboten, daß wann ein Pfand in einer gewissen Zeit, gleich wie der Bescheid ist, nicht wieder gelöset wird, daß es soll verstanden und verfallen sein, darum sein solche Contracte von Unwürden.

Titulus 11.

Vom Kaufen und Verkaufen.*)

Wer seine Erb und Gründe will verkaufen, der soll die drei Sonntage nacheinander fürm Kirchspiel feil bieten, Freunden und Fürnossen, ist dann kein Freund oder Fürnosse vorhanden, welcher zu kaufen willens, oder Pfening oder Bürgen bieten thut, alsdann stehet dem Verkäufer frei, mit einem Fremden zu handeln; nachdem er das Urtheil erhalten hat, und soll zu dem verkauften

*) Eine Erörterung über das Beispruchsrecht im Lande Hadeln findet sich Jur. Zeit. 1838. H. III. S. 146.

Guthe innerhalb Jahresfrist Fried und Bann gethan und gewrogt, und ferner ins Kirchspielsbuch, sofern der Käufer solches erfordert, aufgezeichnet und geschrieben werden. Wann nun der Erbfried und Bann gewirkt, und von einem beigesprochen wird, alsdann soll derselbe innerhalb einem Jahr seine Klage gegen den Käufer derentwegen ausführen, oder da solches nicht geschieht soll ihme ein ewig Stillschweigend auferlegt sein, wann aber ein Freund außerhalb Landes ist, soll derselbe, wann er um den Kauf nicht weiß, in Jahresfrist nicht gefehrt werden, sondern hat sächsische Frist, als dreißig Jahr, Sechs Wochen und drei Tage, die Güther beizusprechen, da er aber außerhalb Landes den Kauf erfährt, soll er innerhalb Jahres Frist den Kauf beisprechen, und alsbald er zu Lande kommt, es dem nächstfolgenden Sonntag thun für dem Kirchspiels-Gericht, und nach Landrecht hinterfolgen, und soll derselbe solch beigesprochen Guth selbst gebrauchen, nutzen und besitzen, und es niemands anders dann sich selbst zum besten thun, sonst soll der abgetriebene, nachdem der Betrug befunden, wiederum den Zutritt zu dem Guthe haben, und der andere des entsetzet sein, und soll einer, welcher ein Guth durch Beute oder Kauf an sich gebracht, solch Guth ohne Mittel selbst besitzen Jahr und Tag, ehe dann er das wiederum abtritt oder verkaufet.

Da auch ein Fremder ein Guth für dem Urtheil, den Freunden und Fürnossen zum Vorfang, kaufen thäte, der soll dem Landesfürsten mit 60 Mark Brüch verfallen sein, wann solches geklagt, und wie Recht erweiset ist.

Wann ein Guth feil geboten wird, alle die gleich nahe von Freundschaft dazu gehören, haben auch gleich Zutritt zu dem Guthe.

Ob einer auch mit dem Andern ein Guth in Gemeine hätte und der eine seinen Theil verkaufen und abstehn wollte, so mag der andere, welchem es nicht gehört, das eine mit dem andern behalten, um so viel als ein ander Fremder dafür geben will, das beweislich ist, da aber nähere Freunde vorhanden, als derselbig, so Theil in dem gesammten Guthe hätte, in deme er in der Feilbietung den Kauf beispricht, wie vorangezogen, hat derselbe billig den Vortritt und soll das Guth mit Fried und Bann versehen werden.

Titulus 12.

Von Gewähr des Kaufs, und bei welchem die Gefahr des gekauften Guts stehet.

Was einer dem andern verkauft an beweglichen Gütern, das soll er ihm gewähren in Jahr und Tag, von Zeit des Kaufs anzurechnen, derowegen, da einer das verkaufte Guth in angesetzter Frist anspreche, ist der Verkäufer schuldig dem Käufer im Recht zu vertreten. Die unbeweglichen Güter aber ist der Verkäufer dem Käufer während zu sein verpflichtet, als lange sothaner Güter Eigenthum verjahret wird. Die Gefahr aber des verkauften Guths steht bei dem Käufer, alsbald der Kauf vollentzogen und das ge-

kaufte Gut überliefert ist, und darf der Verkäufer dafür nicht antworten, indem dasselbe zu Nichte ginge und umkäme.

Titulus 13.

Von deponirten und vertrautem Guth.

Was einer bei dem andern zu treuer Hand belegt, deponirt und befehlet, das ist er demselben getreulich hinwieder zu geben und einzuantworten schuldig; wurde aber solch hinterlegt Guth ohne Befehl und Vorwissen des, der es belegt, einem andern zugestellt, ist derselbe verpflichtet, dem, der es ihm vertraut, hinwieder zu beschaffen und zuzustellen. Also auch, was einer in eine Herberge oder Schiff einbringt und dem Wirth oder Schiffer angezeigt, und davon etwas abhändig gemacht würde, sind der Wirth und Schiffherr dafür zu antworten schuldig.

Der etwas zu treuen Händen annimmt, ist schuldig, Fleiß dabei anzuwenden, damit solch hinterlegtes Guth nicht verkomme oder verderbe, gleich wie einer bei seinem eigenen Guthe thun konnte und mochte; da aber das deponirte Guth durch einen plötzlichen Unfall, als Brand, Wassersnoth, Rauben, Diebstahl u. dgl.; ohne des getreuen Inhabers bösen Vorsatz, oder offenbarer grober Verwahrlosung zu nichte würde, ist er, bei dem es belegt, dafür zu antworten nicht schuldig.

Titulus 14.

Von Beutschaft.

Wann Guth umgelegt und verbeutet wird, als Sand um Sand, Land um Land, ohne einige Zugabe, solche Beute bleibt bei Würden, und soll ein jeder sein Guth dem andern überantworten und überliefern, auch ihm solchs wärende sein, gleich wie der Verkaufer das verkaufte Guth wärende zu sein verpflichtet.

Titulus 15.

Vom Haur-Guthe und Obmiete auf die Erben kommend.

Nachdem auch die Contracte die Erben binden, als sein die Erben schuldig, dem, der ein Guth für bescheidne Häur inne hat, die Zeit, als lange es ihme der Guth-Herr verhäuert hat, zu halten und soll man auch ihm solches wärende sein, daß er es frei, gleichwie er es ihm gehäuert, gebrauchen möge. Alle des Häuerlings Güter so in das Haus oder Hof gebracht werden, sein dem Guthherrn verpfändet, und so der Häuerling wegziehn wollte, und seine Häur nicht hätte erlegt, mag der Guth-Herr solche Güther für die Häur an sich halten.

Titulus 16.

Welcher Ursache der Grund-Herr den Häurling für bestimmter Zeit das Guth entsetzen möge.

Die Ursachen, warum der Grundherr den Meier oder Häur-

ling für bestimmter Zeit des Guths entsetzen könne und abtreiben, sein diese. Für erst so die Haur zur bestimmten Zeit nicht wird erleget und bezahlet. Zum Andern, da einer des verhäuerten Guths mißbrauchete, daß er die Behausung verwüstete oder niederfallen ließe, Bretteck und Dehlen von Wänden und Böhnen verbrannte und fruchtbare Bäum abhauete. Zum Dritten, da einer ein Guth das zur Häuer ausgethan verkaufte, ist der Verkaufer dem Häuerling die Zeit zu halten nicht schuldig, nach demmahle Kauf Häuer auftreibet, es wäre denn sonst vorher anders beredt und beschieden; da aber einer den Acker, den er zur Haur ausgethan verkaufte, und der Häuerling Gare darin hätte, und vom Acker treten müßte, ehe dann er die Gare daraus gebauet, soll man die Gare dem Häuermann nach Landrechte aufrichten und bezahlen. Da auch der Haurmann etwas auf des Grundherrn Guth pflanzte oder patete, dasselb soll er im Abzug nicht abhauen oder ausrotten, sonst soll er solche Gewalt mit 10 Mark verbüßen, und dem Grundherrn den Schaden wiederum erstatten.

Titulus 17.

Von Besitz, Possession und habender Gewehr.

Es soll niemand, ohne vorgehender rechtlicher Erkänntniß von einem andern mit der That und de facto, seiner habenden Gewehr und Besitz entsetzet werden, bei Pöna 60 Mark Brüch. Wann aber solche Entsetzung für Recht fürgebracht nnd geklaget wird und der Entsetzer fürwenden wollte, daß er an den Guthe eigenthümliche Gerechtigkeit hätte, soll er doch damit nicht gehöret werden, es sei der Kläger für erst in seinen Besitz hinwiederum gesetzt, darnach mag der andere auf sein Eigenthum sprechen.

Titulus 18.

Von Vorjahrung.

Welcher beweglich Guth mit einem guten Titul und Ankunft an sich bringt, es sei durch Kauf oder Beutschaft, und hat es Jahr und Tag sonder Anspruch besessen, solch Guth ist verjähret und präscribirt. Hat aber einer unbeweglich Guth mit guter Ankunft an sich gebracht und derselbe um solch Guth oder um die Ankunft belangt würde, ist er zu jeder Zeit zu erweisen schuldig, wie er an das Guth gekommen, ungeachtet der Verjährung; aber dessen Erben sind nicht schuldig, den Titul oder Ankunft anzuzeigen, wie ihre Eltern an die Güther gekommen, sondern haben sich mit der Verjährung zu schützen, sonderlich der 30 Jahren, indem er ist in mittlerweil nicht ist besprochen.

Titulus 19.

Vom Zuwurf des Strohms.

Wann ein Strohm, welcher durch zwei Gründe gehet, dem einen zuwirft und dem andern abnimmt, so soll der dem es zugeworfen solches behalten, und der Andre des entbehren.

Titulus 20.

Von Dienstboten.

Das Dienstvolk, welches seinen Herren oder Frauen ohne Ursache entläuft, und nicht die Zeit aushält, das ist dem Herrn das zugesagte Lohn zu geben schuldig. Da aber das Wegjagen verwirket ist, soll ihm nicht mehr als verdienet ist, gegeben werden; würde aber der Herr ohne gegebene Ursache seine Dienste wegjagen, der soll gleichfalls ihnen das zugesagte Lohn zu geben verpflichtet sein. Da auch ein Knecht von einem zu Dienst bestellet wird, und darauf den Gottespfennig nimmt, und er den Dienst nicht halten will, der ist dem Herrn das halbe zugesagte Lohn zu geben schuldig.*)

Titulus 21.

Wie weit und fern der Herr für sein Dienstvolk haftet.

Der Herr ist nicht schuldig, höher für seine Dienstboten zu antworten, dann ihr Lohn sich erstrecket. Kommt es zu Ungefall, und der Herr läßt es von sich und behält es nicht in seinem Bier und Brod, ist alsdann der Herr für die Mißhandlung seiner Diener zu antworten nicht schuldig. Da er aber die begangene Uebelthat erfähret und demselben gleichwohl in seinem Dienste behält, muß er für den Diener antworten und haften; es sei dann, daß sich der Herr mit Unwissenheit entschuldigen könnte.

Da auch ein Knecht mit seines Herren Pferden und Wagen, so ihm befohlen auf dem Wege oder Acker Schaden thäte, dafür soll der Knecht antworten und nicht der Herr dem Pferd und Wagen zukommen.

Wann einem sein Dienstvolk im Arbeiten unversehens umkäme, ist der Wirth dafür zu antworten nicht schuldig, sondern giebt nur das zugesagte Lohn den Freunden.

Titulus 22.

Von denen, so andern in ihrem Korn mit Vieh Schaden zufügen.

Wann einer dem andern mit seinem Vieh Schaden in Korn und Weide thut, der ist den zugefügten Schaden hinwieder zu bessern und aufzurichten schuldig, und soll der Schade beiderseits von zweien glaubwürdigen Leuten alsbald besehen und geschätzet werden und soll darauf dem, so Schaden gethan, sein Vieh auf genugsame Bürgschaft hinwiederum zugestellt werden; da sie aber sich des Schadens nicht könnten vergleichen, soll der welcher Schaden gethan, dem andern Bürgen stellen dafür gleich und Wandel zu thun und damit sein Vieh wieder lösen; würde aber der Pfän=

---

*) Diese Bestimmung ist auf Mägde nicht anzuwenden. Jur. Zeit. 1826 H. II. S. 166.

der die Bürgen nicht annehmen wollen, mögen dieselben dem Schulzen oder Statthalter anzunehmen geboten werden; da aber einer seinen Nachbarn an seinem Korn oder Saat durch Gänse, Enten oder Hühner, die man nicht pfänden kann, Schaden thun würde, und der Mann dieselbige durch seine Hunde hetzen, oder sonst todtschlagen oder werfen würde: Da er dieselbigen seinem Nachbar auf seinen Acker wirft, oder zustellen läßt, hat er daran Nichts gebrochen.

Seinds aber Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber oder Schaafe, soll solch Vieh nicht geschlagen, sondern angehalten und gepfändet werden.

Titulus 23.

Vom verirrten und zugelaufenen Viehe.

Wann jemand fremd Vieh zuläuft, und unter dem seinen befunden wird, der soll dasselbige zu dreien Kirchspielen Kirchen abkündigen und bei Namen nennen lassen, wie es gestalt sei, und es demjenigen, welchem es gehört, auf sein Erfordern nach bezahlter Atzung hinwiederum folgen lassen; da aber, wann es wieder gefordert, untergeschlagen oder verhehlet würde, und dennoch die Wahrheit, daß es bei ihm wäre, der soll derentwegen für einen Dieb geachtet und gehalten werden.

Wann es nun nicht wieder geescht und gefordert wird, soll er das Vieh noch hinforter sechs Wochen lang bei sich halten. Indem mittlerweile nicht Nachfrage geschieht, ist es nach Verlauf der sechs Wochen an die hohe Obrigkeit verfallen.

Titulus 24.

Vom beruchteten Vieh.

So jemands Rinder, Pferde, Eber, Schweine oder Hund, so beruchtigt, Schaden thäte, einem Menschen oder Viehe, demselben Schaden soll der hergelten und bezahlen, indem er dasselbe wieder zu sich nimmt wissentlich; würde er aber das Vieh so Schaden gethan, losschlan, und von sich lassen, und sich des nicht annehmen, so bleibt er ohne Schaden, und mag derselbe, so Schaden empfangen, die Wiedererstattung daraus suchen.

Folget die Constitution von wucherlichen Contracten, sonderlich den Kornkauf und andere Nutze-Ordnung, belangend, von weiland den Durchläuchtigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Franz Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen rc. christmilder Gedächtniß löblich und wohl aufgerichtet und verordnet.

Wir Franz von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen rc. hiemit für uns und männiglich thun kund und zu wissen, nachdem wir durch Schultzen und Scheffen, auch Vollmächtige unsers Erblandes Hadeln, auch Bürgermeister und Rath unseres Hadelerischen Weichbilds Otterndorf, unterthänig berichtet worden, daß etliche Jahr ärgerliche Wucherliche Handlung und

Unordnung gemeiner Lands-Handtierung in gemeldtem unserm Erblandt deromaßen eingerissen und einzuwurzeln beginnet, daß nicht allein die Armuth dadurch allbereits in sichtbaren Verderb gesetzt worden, besonders auch, wo demselbigen mit zeitigem Rathe nicht sollte fürgebauet werden, daß alsdann zu befahren, daß in kurzen Jahren, solch unser Erbland Hadeln vom Gott dem Allmächtigen, wegen solcher Wucherei gestrafft und der gemeine Mann dadurch in äußerste Unvermögenheit und Verderb zu höchsten Unsern Schaden an solchem Erblande, gerathen würde.

Darum sie uns, um ernstlich Einsehn und Abschaffung solcher ärgerlichen und hochschädlichen Unordnung, und zu besserer allgemeinen Nutz zuträglicher Reformation unterthäniglich ersucht und gebeten, daß wir derentwegen, als die Landesfürstliche hohe Obrigkeit, auf der Röm. Kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, jüngst zu Worms verschienen 78. Jahrs ausgangene und publicirte Polizei-Ordnung, und andern hochwichtigen Uns dazu bewegende Ursachen, mit zeitigem reifen Rathe, folgende Reformation Artikul gesetzet und geordnet, die wir auch hiemit in unsern Erbland Hadeln wollen öffentlich publiciret, verkundet und fürgestellt haben, daß sich männiglich darauf, bei Vermeidung Unser ernsten Straff und Ungnade, möge zu verhalten wissen.

Ordnen derentwegen, setzen und wollen, Erstlich daß sich ein jeder Unterthan unsers Erblandes Hadeln solle gemäß verhalten, der obberührten des heiligen römischen Reichs Polizei-Ordnung, von wucherlichen Contracten, und sich zu Nachtheil des Nächsten wider sein Gewissen mit wucherlichen Händeln nicht beleihen, damit nicht Gottes und Unser Straffe darauf erfolgen möge.

Zum Andern, nachdem eine böse Gewohnheit eingerissen, daß viele Kaufleute, sowohl in- als ausländische, den armen Haußmann drängen, daß er sich muß verschreiben, das verkaufte Korn auf Michaelis, oder noch wohl für dero Zeit, zu liefern, und da sie es eben nicht so genau auf bestimmte Zeit bekommen, großen Schaden dem Verkaufer darüber zurechnen, und es wollen bezahlt haben, wie es im höchsten Markt möchte verkauft worden sein.

So setzen, ordnen und wollen wir derentwegen, daß diese Zeit der Lieferung des Kornes, in Ansehung, daß Gott bisweilen frühe bisweilen späte Erndten giebt, auf 8 Tage nach Michaelis soll erstrecket und prorogirt sein und daß für der Zeit dem Verkäufer kein Schade soll angeschlagen werden, bei Vermeidung unserer willkührlichen Geldstraffen und soll der Schulz sonsten darin solch Handel geschieht, fleißige Aufacht haben, damit in dergleichen Kauf-Handeln möge die Billigkeit beschaffet werden.

Zum Dritten ordnen und setzen wir, daß der Verkauf alle denjenigen, so nicht recht Kaufleute sein, und ihr Korn so sie gekaufft, zur Sehewart oder über Wasser schiffen, soll ganz und gar abgeschnitten sein, und dar es befunden wurde, daß sie, wie bishero geschehen, den Verkauff treiben; welcher nicht anders, dann mit großer übersetzung des gemeinen Mannes geschieht, daß sie,

oder der hierüber gehandelt, betreten wird, so oft solchs von ihm geschicht, Uns mit 60 Mark Brüch soll verfallen sein.

Zum Vierten, weil auch viel Kaufleute der Unbescheidenheit sein, daß sie von den Leuten, wann Gott gering Gewächs überall verhängt, das geringe Korn, welches doch durch menschlichen Fleiß und Arbeit nicht kann geändert werden; nicht wollen empfangen, sondern dringen auf die Verschreibung, so ordnen und wollen wir, daß der Kaufmann das gekaufte Korn, welches durch menschlichen und möglichen Fleiß nicht kann geändert und gebessert werden, und überall gleich gering ist, soll zu empfangen schuldig sein; da es aber befindlich, daß es durch Unfleiß oder aus Vorsatz vom Haußmann oder Verkauffer nicht rein und sauber gemacht, den Kaufmann damit zu betrügen, alsdann soll auf Anrufen des Käuffers, ein jeder von dem Schulzen des Kirchspiels dahin gehalten werden, daß er rein Gut liefere.

Zum Fünften, als sich auch oftmals zuträgt; daß viele in ihren Nöthen Korn verkauffen und aussagen müssen, da sie doch weder Acker noch sonst etwas gebauet haben, hierin ist geordnet, daß der Verkauffer dem Kaufmann das empfangene Kauffgeld, als er das Korn zu liefern sich versprochen, wieder ohne allen Verzug erlegen und auf 10 ₰ einen Zuverdienst haben; die aber Korn haben, sollen hiemit nicht gemeint sein, sondern sollen dem Kaufmann das zugesagte Korn, auf billige Ermessung jeder Oerter verordneter Obrigkeiten, bei einer Poen zu bezahlen schuldig sein, sollen auch dahin mit besonderem Ernste gehalten werden.

Zum Sechsten, ist ferner von uns geordnet, daß von denen so viel Korn verkaufen, und alles auf den Herbst nicht liefern können, wegen des Futters, daß es soll im Gefallen des Kaufmanns stehen, sein ausgelegtes Geld, und auf jeder zehn Thaler einen, vom Verkäufer auf obberührte Zeit der Lieferung des Korns zu nehmen, oder bis aufs Vorjahr mit dem Hausmann harren, und alsdann vollends sein Korn zu empfangen, und soll alsdann der Verkäufer ohne einig Einrede oder Auszug zu messen schuldig sein, auch dahin mit Ernst gehalten werden.

Zum Siebenten, weil auch viele ihr Korn, so sie einmal verkauft auch zum andern Mal einem Andern zum Betrug und Vorfang des ersten Käuffers verkaufen thun: so setzen und gebieten wir da entgegen, daß dem ersten Käufer für dem andern das gekaufte Korn soll geliefert und gefolget werden, und da solches nicht geschieht, daß die oder dieselbigen, so hiegegen handeln würden, uns, so oft es geschieht, mit 20 Fl. Brüch sollen verfallen und dem ersten Käuffer sein billig Interesse, nach Wardirung unsers Schulzen, in demselbigen Gericht zu erstatten sollen schuldig sein.

Zum Achten, ist verordnet, daß allwege das Kaufgeld von den Schreibern in allen Contracten soll ausdrücklich specificiret und gesetzet werden, und daß in allen Kirchspielen ein oder zwei ehrliche geschworne Schreiber sollen bestallt, und die andern weil

viel falsches von ihnen geübt wird, abgeschaffet werden, und sollen die bestallten Schreiber ein Protocoll von alle den Handeln, so für ihnen fürlauffen, treulich und fleißig halten, und das allwege in fürfallenden Irrungen auflegen, und zum Vorschein bringen in welchen Fürschreibungen auch das Kaufgeld nicht gesatzet, dieselben sollen als verdächtig gehalten und nicht exequirt werden.

Zum Neunten, als auch eine große Uebersetzung des gemeinen Mannes in diesem geschieht, daß der eine Haußmann und auch die Kaufleute dem andern Haußmann, oder sonsten einem andern ihr Korn oftmahls zehn und mehr Mark höher, wie Markgang ist, anschlagen thun, so ist hierauf geordnet daß noch Haußmann oder Kauffmann dem bedrängten Manne sein Korn höher und theuer soll verkaufen, als überall Markgang ist, und da solches von Jemand geschicht, soll der Verkäufer von jedem Wispel, den er höher als Marktgang verkauft, Uns in 10 Fl. Brüch verfallen, und dem Käuffer die Uebernahme wieder zu erstatten schuldig sein.

Zum Zehnten, weil der Wucher, als im Anfang gesetzt, beinahe in diesem unserm Erbland die Oberhand genommen und noch täglich mehr um sich frist, zu gemeinem Schaden und Verderb: so wollen wir hiemit ernstlich geboten haben, daß ein Jahr für das Hundert, es sein Thaler Gulden oder Mark, nicht mehr denn 6 sollen genommen werden; würde jemand dawider handeln, dem soll zum Wuchergelde mit Recht nicht verholfen werden, und das halbe Theil des ausgethanen Geldes soll an uns verfallen und die Schuldiger nicht mehr denn die gewöhnliche Rente davon zu erlegen schuldig sein. Da aber für dieser Zeit Contract aufgerichtet, darin sechs aufs Hundert, und nicht mehr verschrieben, wollen wir daß solche Contracte, so fern sonst keine andere Gefährlichkeit und Wucher darin begriffen, festiglich gehalten werden. Nachdem aber gemeldts Unsers Erblandes Schultzen und Schöffen Uns unterthäniglich berichtet, daß obwohl in der jüngst publicirten und beschlossenen Polizei-Ordnung zu Worms statuirt und geordnet, daß hinfüro nicht mehr dann fünf von jedem Hundert zu Zinse jährlich sollten genommen werden daß dennoch Notorium kund und offenbar, daß solches des heiligen Reichs publicirten Polizei-Ordnung und Abschieden in den benachbarten Landen allerding noch nicht nachgelebet sondern gemeinlich darinnen sechs und darüber jährlich von jedem Hundert gegeben und genommen werden; da nun die Unterthanen gemeltes unsers Landes nicht mehr dann fünf von jedem Hundert hinfüro zu geben schuldig sein sollten, würde zu besorgen sein, sie in ihren vorfallenden Nöthen schwerlich von Leuten hinförder Geld auf Zinsen werden bekommen können, mit unterthäniger Bitte, wir gnädiglich bewilligen und zulassen möchten, daß sie noch ungefähr nach zwei oder drei die er folgende Jahr Sechs von jedem Hundert geben und nehmen möchten, verhoffentlich die benachbarten Lande in Mittlerzeit des Heil. Römischen Reichs eröffnete Polizei-Ordnung auch unterwerfig machen und gehorsamen würden. Weil uns nun der angezogenen benachbarten Lande Gele-

genheit und Verhaltung bei diesem Punct nicht unbewußt, auch nicht in Abrede sein können, da die wucherlichen Contracte in dem benachbarten Fürstenthum und Landen aller Dinge nicht abgeschaffet ungeachtet dieser unserer Reformation und Ordnung unsers Landes Hadeln Eingeseßne und Unterthanen Geldes halben in Noth, und vielleicht in großen Schaden ihrer Nahrung halben gerathen würden; dem vorzukommen, haben wir aus besondern Gnaden nachgegeben, thun auch dasselbige wissentlich, daß die ersten drei nechstfolgenden Jahre und nicht länger, gemeltes unsers Landes Eingeseßne und Unterthanen, wann sie zu ihrer Nothdurft Geld auflehnen und borgen wollen, Sechs von jedem Hundert jährlich ohne Straff und Gefahr geben und nehmen mögen, darüber wir auch auf den Nothfall gebührliche Execution gegen die Schuldners wollen ergehen lassen.

Letztlich und zum Elfften, ordnen und wollen Wir, daß die fremden Kaufleute, die allhie ins Land Geld bringen, selbst mit den Hausleuten um Korn handeln und kaufen sollen, und nicht den andern Vorkaufern das Geld um den halben Gewinn thun; imgleichen daß dieses Landes Kaufleute von den Fremden ihr Geld, so sie hier bringen, nicht sollen zu Vorfange des Hausmanns aufnehmen, auch nichts von Bremen oder anderswo herholen und den Gewinn mit den Ausländern theilen, dann dadurch doppelte Vorsatzung geschicht, weil ihrer zwei auf einen gewissen Gewinn sehen. Auch sollen die Fremden ihr gekauftes Korn selbst schiffen, und es nicht allhie andern, sowohl aus als inländischen Kaufleuten überschlan als oftmals geschehen; sonst sollen sie in Uns willkührliche Bruch darüber verfallen sein: jedoch, daß hiemit nicht gemeint sei, wann aufrichtiger Weise, ohne Finanzerei, Geld aufgenommen und verhandelt wird.

Von Bettlern.

Wiewohl männiglich zu Hülf der Armen soll ermahnet werden die weil Allmosen geben und dem dürftigen sein Brod reichen, ein christlich und Gottgefällig Werk ist; so wird doch befunden, daß sich viele Leute des Bettelns fleißigen, die ihr Brod wohl erwerben könnten, und fürnehmlich werden in dieser Landschaft viel müssige Leute an Mann und Weibern befunden, die sich aus allen Orten häufig hierher begeben und niederschlaen die den andern einländischen Hausarmen ihr Allmosen vor dem Maule wegnehmen. Damit nun die Allmosen den rechten Nothdürftigen mögen ausgetheilt und nicht den Müssiggängern und dem Bettelsack allein anhängenden Landstreichern gegeben werden: So ordnen und wollen wir, daß hinfüro Hausarmen, und die vor Arm erkannt werden, von eines jeden Kirchspiels Schultzen ein Zeichen soll gegeben werden, dabei sie können erkannt werden, und daß denjenigen die solche Zeichen nicht haben, auch von Niemand soll etwas gegeben, sonder mit Straff davon gewiesen werden, auf daß also die andern Nothdürftigen, so viel baß können versorgt sein und

ihren Unterhalt haben; auch sollen allhier keine fremde Bettler, so keinen gläubwürdigen Schein von ihrer Obrigkeit haben, und welcher Schein über ein Jahr alt, gelitten werden. Würde es auch befindlich, daß die Zeichen von andern würden nachgegroben, denen sie nicht gegeben, die sollen mit Gefängniß und Staubschlägen gestrafft und Unserer Lande ewiglich verwiesen werden. Würden aber fremde Bettler durch unser Land ziehen, soll denselben ein freier Paß gestattet, aber sie nicht länger dann eine Nacht geduldet werden.

Von Arrestamenten und Kummer.

Weil auch mit den zu Recht verbotenen Arresten und Kummern für gerichtlichen Erkenntnissen, viel Mißbrauch, Unrichtigkeit und Ungleichheit allhier unter unsern eignen Unterthanen geübt werden, daß der eine den andern mit Kummer und Arresten beschwert und bemühet, da doch wohl das Recht nicht gesuchet und geweigert worden: So ordnen und wollen Wir damit gegen, daß solche unrechtliche Kummer hinfüro in unsern ganzen Erbland Hadelen, fünf Carspeln und Weichbild Otterndorf, durchaus nicht soll verstattet werden, sondern es soll ein jeder dem Andern an dem Orte, da er dingpflichtig, zu Rechte besprechen, da ihm auch gebührlich soll verholfen werden. Und da solch Arrest gleich beschege, soll derselbige an sich selbst nichtig und unkräftig sein, der auch solchen widerrechtlichen Arrest ausbringt, soll, so oft es geschieht, Uns zehn Gulden Straffe verfallen sein; gleichergestallt und Pön sollen auch Bottzettel nicht gefordert oder mitgetheilt werden, ausgenommen in Herren Brüchen und nach rechtlichen Erkenntnissen.

Von denen so ungebeten zu Hochzeiten Kindelbieren und Begräbnissen gehen.

Es ist auch eine große Unordnung in diesem, wann Hochzeiten, Kindelbiere und Begräbnisse gehalten werden, daß viele ungebetene Gesellen und sonsten Bettler und rohe Leute bei großen Haufen sich dahin verfügen, und ausverschämt die zugerichten Tische einnehmen, daß die gebetenen Freunde schwerlich vor ihnen Platz haben können, und sich nicht an einem Tage lassen genügen, sondern zwei, drei Tage nach einander mit großem Nachtheil und Verdruß der Leute fressen und saufen und sich so garstig anstellen, daß ehrliche Leute dafür einen Abscheu haben mögen. Und weil denn hierinne Ordnung zu treffen hoch nöthig, als ordnen und wollen wir, daß Niemand zu Hochzeiten oder andern Zusammenkünften ungebeten gehen soll, noch denselben von dem Wirth soll Essen und Trinken gegeben werden; der also ungebeten sich eindringen wird, soll, so oft ers thut, uns in zehn Mark Brüch verfallen sein; würde auch jemand von den ungebetenen Gästen, wann er von dem Wirthe zu räumen oder wegzugehn ermahnet wird, nicht räumen wollen und dem Wirth und der andern Ge=

sellschaft zum Verdruß und Widerwillen sitzen bleiben, soll derselbe an Stund gefänglich angenommen und auf unser Haus Otterndorf gebracht werden, damit wir gegen ihme mit gebührender Straffe verfahren.

Es befindet sich auch, daß Leinwands-Schneider und Umläufer sich häufig ins Land begeben, und ihre Waare (deren das Land wohl entbehren könnte) ihres Gefallens verkauffen, und weil dieselben ihre Händel mehrentheils mit elternlosen Kindern, Frauenspersonen und Gesinde, ohne Vorwissen ihrer Vormünder und Hauswirthe, treiben, und dieselben gemeiniglich über die Hälfte betrügen, darüber sie dann jährlich viel Geld aus dem Lande führen; als ist geordnet und bleibt, daß keiner soll hinforder seine Waare verkaufen den obberührten, es sei dann, daß die Vormünder und Hauswirthe damit zufrieden sein; da es aber ohne Vorwissen der Vormünder und Hauswirthe geschicht, sollen sie zu keiner Bezahlung verholfen werden und darüber in unsre willkührliche Straffe verfallen sein.

Dieser vorgeschriebenen Ordnung und Satzung wollen wir einem jeden er sei Unterthan oder Fremder, der in unserm Erblande Hadelen Handel und Wandel treibt oder künftig treiben wird, gnädig und ernstlich erinnert haben bei einverleibter Pön und Ungnade, ohne Gefehrde oder Gegensünde, also unverbrüchlichzu halten, wollen auch hiermit Unsern zu jeder Zeit Greven, dieses Landes Stadthaltern oder Befehlshabern auch Schultzen und Schöppen in den Carspeln und Bürgermeistern und Rathmannen zu Otterndorf ernstlich auferlegt und geboten haben daß sie hierüber mit fleißiger Aufsicht und unnachlässiger Straffe halten und dargegen gehandelt zu werden Niemand, er sei auch wer er wolle, bei den Pflichten als sie Uns verwandt, verhängen oder verstatten sollen. Jedoch behalten Wir uns vor, diese Ordnung nach vorfallender Gelegenheit zu ändern, zu mindern oder zu mehren, als das zu jeder Zeit die Gelegenheit erfordern wird.

Urkundlich Unsers hierunter aufs Spatium aufgedruckten Fürstlichen Secretes, gegeben auf unserm Hause Otterndorf am Sonntage Oculi Anno 80.

Titulus 25.

Vom zehenden Pfenning.*)

Der Zehend-Pfenning wird von den Gütern so zu Erb gefallen und aus dem Lande an fremde Oerter gebracht werden, gegeben; gleichfalls vor Blüdt und Mangeld: doch wie es im Stifft zu Hamburg und andern umliegenden Oertern gegen die Eingeseßnen des Landes in den Fällen wann Erb gefordert gehalten wird, soll es gleichsfalls dieses Orts also gehalten werden.

Titulus 26.

Von Zinsding und Pfenning.

Den Sonntag post Martini wird, altem Gebrauch nach, in

*) Vergl. Ebhardt Bd. I. S. 48 fl.

den Kirchspielen Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda und Osterbruch, vom Schultzen den Kirchspielleuten ein Zinsding auf den nächsten Donnerstag öffentlich angekündigt. Wann nun das Zinsding vom Schulzen ist angekündigt worden, muß ein jeder der Erb und Gründe in den Kirchspielen hat, dem Schultzen oder dem Scheffen in dem Theile den Zinspfenning bringen; und wenn ferner der Zinspfenning auf den Donnerstag von dem Schultzen, von jederm Scheffen, in jederm Theile bei ihren Eiden und Pflichten (ob sie den Zinspfenning auch recht eingenommen) gefragt, und der Schultze denselbigen empfangen habe, alsdann wird derselbige dem Befehlhaber oder Amtschreiber, nebst den Teich und Gerichtsbrüchen, wenn dieselbige von dem Schultzen hernach gefordert wird, zugleich ihnen zugeschickt; bescheidlich aus dem Kirchspiele Altenbruch neun Schilling vier Pfenning, aus dem Kirchspiele Lüdingworth Achtehalb Schilling, aus dem Kirchspiel Nordleda Acht Schilling, aus dem Kirchspiel Osterbruch Vier Schilling.

Wann nun der Schultze von einem jeden der Scheffen den Zinspfenning aufgenommen und empfangen hat, und das Zinsding von dem Schultzen aufgegeben worden, mag er noch seine Scheffen von Niemand der Versessenen Zinspfenning hernacher annehmen, besondern wird der an das Haus Otterndorf verwiesen, allda er denselbigen dem Stadthalter oder Pfortner mit eines Goldgülden benebenst der versessenen Zinspfennings Anbietung seinen Acker, des Tages, indeme es bei scheiner Sonne geschicht, kann entfreien, wird es aber des Tages versehen, daß der Zinspfenning (wie obstehet) nicht ausgegeben, oder für das Haus Otterndorf angeboten, oder an die Pforten (da er von den Amten nicht wird angenommen) angeschlagen, hat er sich damit des Ackers verlustig gemacht.

Im Osterende Otterndorf und Kirchspiel Neukirchen aber wird der Wehrpfenning gegeben, welchen der Schultze von denjenigen, so den zu geben schuldig, einfordern muß; hiebei ist keine Gefahr, wie bei dem Zinspfenning, als obstehet, und wird der nebenst und mit den Teich- und Gerichtsbrüchen übergeben, nachdem er empfangen im Osterende Otterndorf 20 Schll., Neukirchen 9 Schll. 4 Pf.

Der dritte Theil.

Von Vormundschaft,*) Testamenten, Uebergaben, Erbfällen und was dem zugehörig.

Titulus I.

Welchen Vormünder sollen gegeben werden.

Vormünder sollen gegeben werden unmündigen Kindern, Jungfrauen und Frauen**), die nicht begeben noch verehlicht sind, im-

*) Vergleiche Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Novbr. 1850 und Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. Sept. 1852.

**) Ueber die Geschlechtsvormundschaft im Lande Hadeln siehe Jur. Zeit. 1838. H. II. S. 101.

gleichen sinnlosen Leuten. Diese Personen können selbst zu Recht nicht stehen, noch jemand besprechen, noch verkaufen, kaufen oder sonst ihre Güter selbst verwalten, und was ohne Consens der Vormünder geschicht, das ist zu Rechte unkräftig.*)

Unmündige aber unter den Knaben sein, welche noch nicht Achtzehn Jahr erreicht; Mägdlein aber werden, so lange dieselben zum Ehren nicht ausgesteuert sein, für Minderjährige geachtet und gehalten.

Titulus 2.
Welchergestalt Vormünder gegeben werden.**)

Ein jeder vernünftiger Mann, der seines Guths mächtig ist, mag bei guter Vernunft in seinem Testament, seinen unmündigen Kindern Vormünder verordnen, und sollen solche im Testamente verordnete Vormünder, mit Bestätigung und Erkenntniß des Rechten, sich der Vormünderschaft unternehmen, und vermittelst Eyds anloben, mit allem getreuen Fleiße bei der Kinder Güter zu handeln. Darauf sollen die Vormünder aufrichten und verfassen lassen, ein förmlich Inventarium, darinnen alle der unmündigen Kinder Güther, in Gegenwart zweier glaubwürdiger Gezeugen von eines jeden Orts oder Kirchspiels bestallten Schreiber sollen beschrieben, wardirt und ästimirt werden; Da aber nicht dergestallt ein Inventarium aufgerichtet, mögen die Unmündigen, wann sie zu ihren Jahren kommen, mit ihrem Eyde das Gut, wie recht von den Vormündern mahnen und fordern; ist aber ein Inventarium aufgericht und die Güther seyn wardirt, so können die Vormünder über das nicht beschuldigt werden.

Da aber keine Vormunde im Testament verordnet, alsdann gebührt dieselbe den nächsten Blutsfreunden, und sonderlich den, so künftig Erben sein können; und sollen die auch vom Gerichte dazu bestätigt werden, und sich verpflichten, wie obgemeldt, getreulich bei den Güthern zu handeln und ein Inventarium aufrichten, im Fall aber keine Blutsfreunde, so zur Vormundschaft tüchtig, vorhanden sein, soll das Recht etzliche verordnen, so den Unmündigen dienlich; und sollen hinferner aus sonderlichen erheblichen Ursachen nicht mehr denn zwo Vormünder gegeben werden.

Jungfrauen und Witwen werden vom Recht, wann es nöthig, Kriegische Vormünder zu ihrer Klage und Antwort verordnet; imgleichen sinnlosen Leuten, auf der Freunde Anhalten oder von Rechts wegen, obs schon von keinem Part gesucht wurde.

Titulus 3.
Was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen können.

Es können sich nach diesen Hadelerschen Landrecht der Vor-

*) Vergleiche authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen vom 29. October 1822. Nr. 4. Ebhardt Bd. II. S. 970.

**) Wegen Beeidigung der Vormünder s. Verordnung vom 9. Novbr. 1739. Oben Bd. I. S. 60.

mundschaft entschuldigen diese nachbenannten: Fürs erste die im Schultzenamte sitzen; 2) die mit zweien beschwerlichen Vormundschaften bereits beladen, können von der dritten entschuldigt seyn; 3) die so immer krank und schwach sind; 4) die in großer Armuth sind, 5) die welche 70 Jahr alt sind und endlich 6) die mit den Mündeln in Rechten hangen, so lange der Zwist nicht beigelegt.*) Es sollen aber solche angezogene Entschuldigung nicht allein allegirt sondern auch erwiesen werden; da nun die Entschuldigung nicht deromaßen qualificirt ist, sollen die jenen so sich der Vormundschaft verweigern, dazu durch Gerichtszwang angehalten werden.

Titulus 4.

Von Authorität und Gewalt der Vormünder.

Es soll kein Unmündiger, zu seinem Schaden und Nachtheil, mit einem andern in Kauf, Beutschaft oder einigen Contract oder Handel, wie er Namen haben mag sich einlassen, ohne Vorwissen, Bewilligung und Beyseyn der Vormünder; und da solches schon geschicht, ist solcher Handel und Contract zu Rechte kraftlos und von unwirden, der Minderjährige bleibt auch dadurch unverbunden, darum sollen alle Händel und Contracte, die Unmündigen belangend, von den Vormündern verrichtet, verhandelt und eingewilligt werden. Es soll auch kein Urtheil, ohne Beisein der Vormünder, wider einen Unmündigen zu Rechte gesprochen werden; auch mögen die Vormünder der Unmündigen Häuser, Höfe, Acker und liegende Gründe nicht verkaufen, es sei denn daß ihre Eltern so viele Schulden hinterlassen daß dieselben mit den beweglichen Güthern nicht können gedämpft und abgelegt, Da aber der Unmündigen Güther deromaßen mit übermäßigen Schulden beschwert, daß die nicht können entsetzt und erhalten werden; alsdann mögen die Vormünder auf Rath der Obrigkeit und Erlaubniß des Rechten (den solche Ursachen angezeigt und auch bescheinigt werden sollen) solche Güther verkaufen, versetzen oder damit verfahren, wie solches den Mündeln am zuträglichsten sein kann; dann die Vormünder nicht schuldig sich und die Ihrigen wegen ihrer Pflegekinder Güther welche nicht zu retten sind, in Beschwerniß zu setzen.

Würden aber der Unmündigen Erbe und liegenden Gründe von den Vormündern ohne Nothsachen, auch ohne Erlaubniß des Rechten, verkauft, die mag der Unmündige, wann er zu seinen Jahren kömmt, wieder mit Recht an sich nehmen, und mag alsdann der Käufer die Vormünder, die es verkaufft wieder besprechen und von denen das Kaufgeld fordern.

Titulus 5.

Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern.

Die Vormünder sollen getreulich ihren Pflegekindern vorstehen

*) Vergleiche Verordnung vom 18. Nov. 1828 über die Zahl der Kinder, welche nach gemeinem Rechte von Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigt. Ebh. Bd. I. Seite 90.

und ihre Güther verwalten; die aber verdächtig handeln, und ungetreu auch unachtsam damit umgehen, sollen nach Befinden der Wahrheit (wann solches der Unmündigen Freunde einem jeden Orts Schultzen oder Scheffen anzeigen werden) von dem Landgericht der Vormundschaft entsetzt und zu gebührender Rechenschaft angehalten, auch von der hohen Obrigkeit in Strafe genommen werden; und was also nach abgelegter Rechenschaft sich ausweisen wird, daran der Unmündige vernachtheilt, solchs sollen die Vormünder aus ihren Güthern (welche doch, vermöge der Rechte, den Unmündigen vor die Verwaltung stillschweigend hypothecirt) hinwieder zu bezahlen schuldig sein, und hat das Recht Fug und Macht, an ihrer Statt andre Vormünder zu fürordnen.

Titulus 6.

Zu welcher Zeit die Vormünder Rechnung thun sollen und wann sich die Vormundschaft endigt.

Es sollen hinferner alle Vormünder, ohne Unterschied, jährlich ihrer Verwaltung halber Rede und Antwort geben, auch gebührliche Rechnung thun; und soll solche Rechnung geschehen in Gegenwart des Schultzen eines jeden Kirchspiels, den nehesten Blutfreunden und was jährlich erobert, an gewisse Oerter, mit Rath der Blutfreunde, auf Rente belegt und ausgethan werden; würde sich aber einer jährlich Rechenschaft zu thuende verweigern, der soll durch Rechtszwang darzu angehalten werden.

Die Vormundschaft aber hat ein Ende und ist erloschen, wann der Unmündige 18 Jahr alt ist: *) alsdann mag derselbe seine gewesene Vormünder um die hinterständige Rechenschaft und Einantwortung seiner Güther fordern, und soll solche Rechenschaft unsträflich sein, sonst hat der Mündige sie darum mit Rechte zu belangen. Da auch einer unter 18 Jahren sich in den Ehestand würde begeben, dem sollen gleichfalls nebenst der Rechnung die Güther eingeantwortet und gefolget werden. Es haben aber die Vormünder zur Rechnung zu bringen, was den Güthern zu Nutz und Noth verunkostet, und was zu Unterhaltung ihres Pflegkindes bis auf die Zeit aufgelaufen, und was sie sonst in ihren Werbungen und Sachen den Unmündigen zum Besten verzehrt haben; welches alles der Unmündige soll auf sich nehmen und abtragen.

Titulus 7.

Von Testamenten.

Nachdem einem jedern freistehet, seinen letzten Willen Testamentsweise zu bezeugen, und aber große Unordnung hierin bishero befunden; als sollen hinferner die Testamente von den Pastoren und Predigern, in zweier ehrlicher Gezeugen Gegenwart verfertigt und gemacht werden; welcher Zeugen es sollen unterschreiben da sie können, oder es versiegeln, und soll das Testament mit des

*) Vergleiche Grafenrescript vom 16. April 1788.

Testirers Insiegel, oder da er keins hat, mit des Pastoren seinen verpitschieret und verschlossen werden, und es also bis der Testirer mit Tode abgangen, und es gerichtlich oder sonst geöffnet wird, bei dem Schulzen hingelegt werden. Der auch ein ordentlich Testament, welches dem Landrechte nicht zuwidern, von der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit confirmiren und bestätigen lassen will, solchs soll ihm frei und unbenommen sein.

Titulus 8.*)

Was einer in seinem Testamente vergeben möge.

Von Erbgütern mag niemand etwas in seinem Testamente vergeben, insonderheit Fremden, er habe Kinder oder nicht, ohne Vorwissen und Bewilligung der rechten Erben; Was aber zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Gasthäuser und in milden Sachen, einer legiren und geben will, stehet einem jeden frei; sonst soll niemand in seinem letzten Willen höher oder mehr vergeben als 10 ß. Münze, wie von altershero gebräuchlich gewesen.

Titulus 9.

Wodurch ein Testament kam impugnirt und wiederfochten werden.

Es stehet einem jeden frei in seinen letzten Willen und Testament für seinen tödlichen Abgange zu verändern: Derwegen da einer bei seinem Leben sein Testament von dem Gericht abordern, und sich ausdrücklich erklären würde, daß er seinen Willen verändert, solch Testament ist hernach von Unwürden; imgleichen da einer ein ander Testament machte, und dasselbe bei den Gerichtsverwaltern, Schultzen oder Scheffen hinterlegen ließ, alsdann ist das erste Testament durch das letzte aufgehoben.

Titulus 10.

Welche Personen nicht testiren können.

Unmündige unter 18 Jahren, Unsinnige, Stumme und Taube, können kein Testament machen, welches aber von denen so ganz stumm und taub seyn zu verstehen ist; gleichfalls, da ein Unsinniger zur Zeit, wann er bei Vernunft ist, sein Testament macht, das bleibt in seinen Würden; ein Blinder mag sein Testament machen in Gegenwart des Pastoren und zweier Gezeugen, und es bei dem Gerichte deponiren wie oben vermeldt.

Titulus 11.

Von Gaben und Geschenken unter Gesunden und Lebendigen.

Es sollen alle Uebergaben und Geschenke unter den Lebendigen und Gesunden judicialiter vor Gericht geschehen, und alsbald über-

---

*) Ueber die Auslegung des Tit. 8. und über die Bedeutung des Ausdrucks „Erbgüter" vergl. Jur. Zeit. 1848. H. II. S. 41.

lassen und gegeben werden und mag einer von seinen wohlgewonnenen Guthe, bei gesundem Leibe so viel ihm geliebt, zu Kirchen, Schulen, Armenhäusern und seinen Freunden geben, daran mögen ihme seine Freunde nicht hindern; jedoch aber da er Ehekinder hat, dieselbigen durch solche Donation und Gabe an ihr Legitima und Kindstheil nicht verkürzet werden. Was aber Erb- und Stammgüther seyn, können ohne Vorwissen und Bewilligung der rechten Erben nicht vergeben noch veräußert werden.

Titulus 12.

Vom Brautschatz und Mitgabe.

Die Eltern mögen ihren Kindern, wenn sie zum Ehren ausgesteuert werden, einen benannten Brautschatz mitgeben, es sey aus dem Erbguthe, oder wohlgewonnen Guthe; jedoch daß der Brautschatz nicht so hoch sich erstrecke, daß die andern Kinder an ihrem Kindestheil verkürzet werden. Es steht aber den Eltern frey, einem der Kinder mehr als den andern zu geben; aber was einer mehr als der andere bekömmt, solchs muß zur letzten Theil eingebracht werden, da es mit den andern in gleicher Theilung gehen will, es wäre denn Sache, daß es vorher von den Eltern in den Ehezartern anders beredet und vorsehen; dieweil dieses Lands Gebrauch nach, die Erbgründe und Höfe bei dem Sohne bleiben, und die Töchtere daraus mit einem Stück Gelds gelöset werden, gleich wie es vertragen wird.

Titulus 13.

Von Erbfällen in niedersteigender, aufsteigender und seitlicher Linie.

Von Erbnehmen der Kinder in absteigender Linie.

Alle Erbgüther werden von den Eltern auf die Kinder zu gleichen Theil nach Personen-Anzahl in die Häupter verfället; es sey dann, daß es anders mit den ausgesteuerten Söhnen und Töchtern (nachdemmahle die Söhne gemeinlich die Lösung in den Erbgründen dieses Lands Gebrauch nach haben) versehen und beredet ist worden.

Zum Andern

Nachdem von alters hero, vermöge des Hadelerschen Landrechtens, Kindeskinder in absteigender Linea, von ihrer Großvater oder Mutter Erbschaft seyn ausgeschlossen worden; und aber solchs den Kaiserl. beschriebenen Rechten, der Natur und Billigkeit, auch den darüber ausgekündigten Constitutionibus zuwidern. Damit nun hierin eine Gewißheit und Gleichheit hinferner gehalten, und die Partheyen in keine unnöthige appellationes geführt mögen werden; als soll vermöge angezogener Recht und Constitution in diesem Fall gesprochen werden, und der alte Gebrauch aufgehoben seyn; jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding und Anhang, daß die Erbfälle, so nach Publicirung dieses Landrechtens künftig vorfallen werden; darnach sollen geurtheilt; die Vorigten aber, zu Verhü-

tung unaushörlichen Gezeugs, in ihren Würden seyn und bleiben. Und sollen demnach Kindeskinder, mit ihres Vatern und Muttern Brüdern und Schwestern, der Großältern Güther erben, nach dem Stamme, und so viel zu Erben nehmen, als ihr Vater und Mutter, wann die im Leben gewesen, genommen hätten, ihrer seyn viel oder wenig.

Zum Dritten

Ließe einer Kindeskinder, von dreyen oder vier Kindern, so für ihm gestorben sein, alsdann nehmen dieselbe das Erbe nach dem Stamme oder Wurzel, und nicht in die Häupter.

Titulus 14.

Von Erbfällen in aufsteigender Linea.

Ist einer verstorben, und hat keine leibliche Erben oder Kindere, sondern nur seine Eltern hinter sich gelassen, so hat er sein Guth auf die Nehesten seine Eltern vererbt, als Vater und Mutter.

Zum Andern

Verstirbt aber ein Kind, und läst hinter sich seine Eltern an einen und seine Brüder und Schwestern am andern Theil, alsdann erben die Eltern mit Schwestern und Brüdern; jedoch aber daß die Eltern nur nehmen Kindestheil.

Zum Dritten

Stirbt einer und verließ hinter sich seine beide Großeltern, von Vater und Mutter eins, und des Vatern Bruder oder Schwester anderntheils, alsdann seyn die Großeltern näher zu erben befugt, als Vaters Brüder und Schwester.

Titulus 15.

Von Erbfällen in seitlicher Linea.

Obwohl das jus repraesentationis, daß die Kinder in ihrer Eltern Stätte treten in seitlicher Linea auch hiebevor nicht gehalten worden, sondern Schwestern und Brüder ihrer Schwester und Brüder Kinder ausgeschlossen, und dann solchs gleichfalls in der Kaiserlichen Constitution Anno cc. 21. zu Nürnberg aufgericht, aufgehoben worden, als soll hinfüro von Zeit an der Eröffnung dieses Landrechtens, in künftigen Fällen, darnach und wie folgt, gesprochen werden.

Wann ein Bruder oder Schwester verstirbt und hinter sich verläßt Schwester oder Brüder von voller Geburt, imgleichen seine Brüder und Schwester Kinder, alsdann erben Brüder und Schwester Kinder zugleich mit Vaters Brüder oder Schwester aus dem Stamme und nehmen, ob ihrer schon viel in Anzahl wären, den Theil der Erbschaft, den ihr Vater oder Mutter, da sie im Leben gewesen, genommen hätten.

Da einer verstirbt, und hinter sich verläßt Vollbrüder und Halbbrüder oder Vollschwester und Halbschwester, dann nimmt der Vollbruder oder Schwester, nach Hadelerschen Rechte, zwei Theile

der Erbschaft, und der Halbbruder oder Schwester den dritten Theil, ob ihrer der Halbbrüder und Schwestern mehr in Anzahl wären.

Stirbt einer und läßt Halbbrüder und Schwester und vollbortige Brüder und Schwester Kinder, alsdann nehmen jure repraesentationis vollbörtige Brüder und Schwesterkinder zwey Theile der gefallenen Erbschaft, und der Halbbruder oder Schwester den dritten Theil, und wann ihrer auch viel wären.

Verließe einer seines Vaters vollbörtige Brüder und Schwester an einem und seinem Bruder oder Schwester von halber Gebuhrt am andern Theile, so wird des Vaters Bruder oder Schwester, vom Halbbruder und Schwester in der Succession ausgeschlossen.

Stürbe dann ein Mann oder Weibsperson, und verließ hinter sich seine vollbörtige Geschwester Kinder, und des Vaters und Mutter vollbörtigen Bruder oder Schwester, so sollen Brüder oder Schwesterkinder in der Succession vorgezogen werden und das Erbe allein auf sie verfallen.

Schwester- und Brüder-Kinder erben unter sich nach dem Haupte, da aber Vaters-Brüder oder Schwestern vorhanden seyn, alsdann erben sie nach dem Stamm.

Zu wissen, wann in auffsteigender und niedersteigender Linea keine Person im Leben, auch keine Brüder oder Schwester von voller oder halber Geburt, noch dero Kinder vorhanden, so fällt das Erbe an die nehesten Blutfreunde, und heißt alsdann je näher der Siep, je näher dem Erb, und alle die sich gleich nahe zu der Siep ziehen können, nehmen auch gleich Theil, ohne Unterschied der Schwert und Spilseit, auch kann das Kind alsdann in des Vaters oder Mutter Stätte nicht treten, sondern wird allein das neheste Glied angesehen, welches man aus dem Stammbaum zu vernehmen hat.

Titulus 16.

Von Erbfällen der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder, sonst natürliche in Rechten genannt, können ihres Vaters nachgelassne Güther nicht erben, jedoch aber sollen sie aus denselbigen Güthern ihren nothdürftigen Unterhalt bis zu 12 Jahren ihres Alters haben, indem sie sich fromm verhalten, sonst mag ihnen vom Vater etwas im Letzten vermacht, legirt und gegeben werden, wiewohl mit dieser bescheidener Maaß, daß solches Legatum sich nicht über 100 Mark thue erstrecken, damit die rechten Erben nicht verkürzt oder vernachtheilt werden.

Die Mutter aber erbet ihren natürlichen und unehelichen Kindern ihre Güther, wann sie keine eheliche Kinder hat, seyn aber eheliche Kinder fürhanden, werden die unehelichen ausgeschlossen und erben nichts; es wollen denn die Andern etwas aus Gunst und guten Willen zukommen lassen. Die Unehelichen von einer Mutter geboren, erben einer dem andern.

Titulus 17.

Von der Kinder Theil und was die Eheleute einer dem anderen erben.

Alsbald Eheleute in den Ehestand beisammen kommen, werden ihre Güther unter ihnen gemein, ungeachtet die Güther so sie zusammen bringen ungleich seyn; derowegen wann einem Manne seine Hausfrau mit Tode abgehet, behält er das halbe Guth und den andern Theil Guths erben die Kinder. Da nun der Vater sich nicht befreyet, mag er mit den Kindern, in ungetheilten Güthern (indeme er die unvermindert behält) besitzen bleiben. Wann er aber zur andern Ehe schreitet, ist er vorheraus den Kindern ihrer Mutter Guth nebenst deme, das sie sich gebessert haben, zu geben und auszulegen verpflichtet; und da er mit den andern Frauen gleichfalls Kinder erzeugte und darüber mit Tode abfiel, behält die Frau das halbe Guth mit ihren Kindern, das andere theilen unter sich die Kinder erster und anderer Ehe zugleich. Befreyet sich nun hinwieder die Frau und hat mehr denn ein Kind im Leben, alsdann nimmt sie den dritten Theil aller Güther; ist nur ein Kind vorhanden behält sie das halbe Theil. Da aber der Mann für seiner Frauen verstirbt und ein Kind im Leben verläßt, alsdann behält die Frau das halbe Guth, seyn aber mehr wird ihr der dritte Theil gefolgt.

Titulus 18.

Von Einbringung der Erbschaft und was eingebracht werden soll.

Wann ein Kind mit einen Ehegeld oder bescheidenen Guth ausgesteuert wird, die andern aber bleiben bei den Eltern in den sämmtlichen Güthern besitzen. Da nun nach Absterben der Eltern die berathenen und ausgesteuerten Kinder mit den andern wollen erben, müssen sie zuvorderst hinwieder einbringen, was sie zuvor empfangen haben, und darauf mit den andern zur Theilung gehen; will sich aber das Kind an der Mitgabe ersättigen lassen, behält es dieselbe. Also auch da der Vater einem seiner Söhne eine Summe Gelds thäte damit zu handeln, oder sonst ein Sohn große Zehrung machte, das ihme der Vater aus den Güthern fürstreckte, wollen sie erben, muß solches vorher eingebracht oder gekürzet werden. Was aber der Vater auf seinen Sohn, den er studiren läßt wendet, das soll ihm nicht gekürzet werden, es sey dann, daß er unnöthige Unkost gethan hätte, die werden ihm billig an seinem Erbtheil abgezogen. Was auch ein Kind durch sein selbst Fleiß erwerbt, das wird nicht eingebracht.

Titulus 19.

Von der Kuer, so dem Jüngsten gebührt, wann zwei Männer ein Erb theilen sollen.

Wann beide Eltern mit Tode abgangen, und Sohns nachbleiben, alsdann behalten die Söhne den Kuer für den Töchtern,

bei dem Guthe zu bleiben, (es hätte sonst andere erhebliche und billige Ursache) und soll der Aelteste setzen und theilen und der Jüngste den Kuer behalten.

Titulus 20.
Von denen so sich in Theilung der Erbschaft nicht können vergleichen.

Wann ein Guth zur Theile gestorben, und sich die Erben wegen Theilung der Güther nicht können vergleichen, so mag der eine oder andere Theil den Schultzen für dem Kirchspiel Gericht Rechtenswegen heischen und fordern, drei Sonntag nach einander mit seinem Gerichte auf das streitige Guth zu kommen, und das von einander zu legen, davon fallen der hohen Obrigkeit 9 ßl. Gleichfalls muß dem Schultzen und Schwarengericht die Gebühr auch, wie von alters hero, gegeben und entrichtet werden.

Titulus 21.
Von Jungfrauen die sich selbst verloben.

Nachdem oftmahls sich zuträgt, daß Jungfrauen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Eltern oder nehesten Blutsfreunde, sich ehelich verloben und versprechen; und aber solches zu Recht unkräftig, ohne daß allerhand Unrath daraus erfolgt: Als soll hinfüro, da sich solcher Fall zutragen würde, beide Personen, indem der Brautschatz 500 Mark würdig, 50 Mark an die hohe Obrigkeit verbrechen; ist aber der Brautschatz über die 500 Mark ist es 100 Mark Brüche.

(Der vierte Theil.)

Der vierte und fünfte Theil enthalten strafrechtliche Bestimmungen, welche nach der neuern Gesetzgebung keine Anwendung mehr finden können.

Herzogs Franz Polizey-Ordnung für das Land Hadeln, von 1597.

Von Gottes Gnaden Wir Franz, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Thun kund und männiglich zu wissen: Wiewol Wir, nach Eintretung deren von der Römischen Kaiserlichen Majestät Uns anbefohlenen Regierung, Unserem hochtragenden Amte nach, alle Unsere Gedanken, Mühe und Arbeit dahin angewendet, damit Wir Unseren Land und Leuten, sonderlich aber und bevorab Unserem Erblande Hadeln, darinnen vielerhand ärgerliche, als unvernünftige, widerrechtliche und hochschädliche Gebräuche und Unordnungen, so zuforderst wider Gottes Verbot und Wort, alle geistliche und weltliche Rechte streiten, auch der Vernunft und Aequität directe zuwider sind, gegen Gottes Verbot häufig eingerissen, mit nutzen und nöthigen Ordnungen dienen, und also da=

durch dem aus Unordnung und bösen Gebräuchen entstehenden, und nunmehr annahenden und drauwenden allgemeinen Landes-Verderben bey Zeiten vorkommen möchten, wie wir denn an Unserm sorgfältigen Fleiß in dem nicht ersitzen lassen, sondern auf willen deswegen gehaltenen Landtagen christliche recht- und billigmäßige Reformations-Mittel und Puncte fürschlagen lassen, dadurch das böse unchristlich und schädlich, ein christlich und nützlich, und unter denen tragentlich, jedoch ohne Abbruch derer von Unsern löblichen Vorfahren den Unterthanen gegebenen, und von Uns selbsten confirmirten vernünftigen Privilegien, zu verfügen; So sind Wir doch an gebührlicher Effectuirung dessen in viele Wege inmittelst behindert und aufgehalten worden. Als wir uns aber hiebey Unsers hohen und von Gott befohlenen Amts erinnert, daß Wir demnach dem fast vor Augen stehenden Land-Verderben und Abnehmen, mit nützlicher und nöthiger Ordnung, so viel möglich und an Uns ist, vorzukommen und vorzubauen schuldig.

So haben Wir folgende Reformations-Puncte, Satzung und Ordnung, zur Erhaltung guter Polizey dienlich, den Unterthanen zur guten gnädigen Wohlfahrt gemeinet, zusammen tragen, und die männiglich zur Nachrichtung öffentlich in den Druck ausgehen und publiciren lassen wollen, daß sich denen allenthalben Unsere Unterthanen, die Unsers Schutzes gebrauchen, gemäß und gehorsamlich bezeigen und verhalten sollen, der hier bey Vermeidung der darbey verleibten Pönen und Strafen, die Wir niemand zu erlassen, sondern mit gebührendem Ernst zu prosequiren und darob zu halten gemeinet und bedacht sind. Solches gereichet zur Beförderung des gemeinen Nutzens, und denen Unterthanen zu ihrer selbst Aufnehmen und Besten. Darnach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserm Schloß Otterndorf, den Tag des Monats nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt, im tausend fünfhundert und sieben neunzigsten Jahre.

1. Von Gottes-Lästerung, und welcher Gestalt die zu strafen.

2. Von dem Kirchspiel-Gericht.*)

3. Von dem unchristlichen Spazieren um den Kirchhof unter dem währenden Gottesdienste.

4. Von dem unchristlichen Zechen unter der Predigt und dem Gottesdienst.

5. Von dem Glocken-Geläute.

Nachdem mit dem Glocken-Geläute, sonderlich bey Begräbnissen, nicht allein ein Gepränge und Uebermaße geschicht, sondern auch diese Unordnung dabey gefunden wird, daß ohne Unterschied der Personen und Standes der Verstorbenen, zugleich mit allen Glocken geläutet wird, und aber in diesem auch Ordnung, die der

*) Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. Septbr. 1852.

Kirche mit zu Nutze gereichet, zu machen hoch nöthig; als sollen alle Glocken, (ausgenommen die größeste), Armen und Reichen zu gebrauchen frey und gemein seyn; die größeste aber soll nicht geläutet werden, es sey dann, daß der Kirche dafür 1 Ortsthaler gegeben werde, bey Poena 60 Mark, davon der halbe Theil der Kirche, auf den Fall der Wiedererſetzung, hiemit soll zugeeignet seyn. Und soll mit dem Geläuts die Ordnung gehalten werden, daß Kinder, Knechte und Mägde, vorhero auf deren Absterben nur nicht, dann nur allein zur Begräbniß soll geläutet werden; Hausvatern und Müttern aber sollen, jedoch mit solcher Maaße, daß es alsdann nicht über eine halbe Viertelstunde das Geläute währen, zugelassen sein; und soll sonderlich mit dem Geläute zur Begräbniß ein Unterschied unter Amtspersonen, Ehrbaren, und sonst gemeinen Leuten gehalten werden, also daß Gelegenheit eines jeden Persons Standes und Handels, ja Alters, entweder lang, viel oder kurz, jedoch die gebührende Maaße in diesem nicht zu überschreiten, geläutet werde.

6. Von den Winkelschulen.

Als Unser Herr Großvater, weiland Herzog Magnus, Christmilder Gedächtniß, in der dabevor Anno 1526 weniger Zahls aufgerichteten Kirchen=Ordnung, die Winkelschulen in Otterndorf, und in den Kirchspielen daselbst, aus den dabey angedeuteten Ursachen, ernstlich verboten, Wir auch über solchem Edict, zu Erhaltung der Haupt=Schulen daselbst, gemein zu halten, wichtige Ursachen haben, als daß junge Jugend nicht allein besser in der Pietät und dem Katechismo, wie dann auch in guten Sitten und Zucht, von gelahrten Präceptoren, als groben Bauersleuten, und die gar wenig oder nicht gelehrt, unterweiset und erzogen werden, sondern daß es auch zu Bestallung eines guten Chors, damit es mit dem Gesange und anderen Ceremonien desto ordentlicher und zierlicher zugehe, gerichtet; Demnach wollen Wir hiemit berührtes Edict erneuert, und solche Bey= und Winkelschulen bey Poena 10 fl., darinnen dieselben Schulmeister verfallen seyn, abgeschafft wissen; wie dann auch den Provisoren des Kirchspiels ernstlich eingebunden haben, ob dieser Unserer erneuerten Ordnung steif und fest zu halten, und die gewisse Vorsehung zu thun, daß ihnen ihr Salarium und das geringe und sauer verdiente Schulgeld zu rechter Zeit zu Danke bezahlt und entrichtet werde. Die Mädchens=Schule aber bleibt auf Ordnung des Ministerii für sich.

7. Von dem ungebührlichen Verhüllen unter Frauenspersonen, so mit den Hoicken in der Kirche geschicht.

8. Der Schuldheissen und Schöpfen Eyd.

9. Von Procuratoren, und derselben Besoldung.

10. Des Procurators Eyd.

11. Des Gerichtsboten Eyd.

12. Von unbefugten Klägern.

13. Von Gebot-Zettuln oder Pönal-Mandaten.

14. Von Arrestamenten, Kummern und Zuschlägen der Güter.

15. Daß Einkömmlinge, ohne Schein ihres vorigen Verhaltens, allhie nicht sollen angenommen noch geduldet werden.

Dieweilen klar am Tage, daß viel fremde und ausländische Müßiggänger, und die sowohl aus den benachbarten Oertern, ihrer Mißhandlung halber, verwiesen oder entlaufen, sich haufenweise in Unser Erbland begeben und allda niederschlagen; daher dann das Land mit so viel Bettlern und losem Gesindel, die sich mit Diebstahl nähren, angefüllet und beladen wird.

Demnach diesem vorzukommen, ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo kein Fremder oder Einkömmling in diesem Unserm Erblande solle geduldet und gelitten, noch von Unsern Unterthanen für einen Meyer oder Häuerling auf- und angenommen werden, er habe denn glaubhafte Dokumente, als Zinsbriefe oder genugsame Kundschaften seines vorigen Verhaltens und Abschiedes von seiner Obrigkeit oder vorigen Herrschaft aufzulegen. Welche Unterthanen aber solch Gesindel auf ihre Güter und in deren Behausung nehmen, receptiren und aufhalten werden, die sollen ohne Mittel in 10 fl. Bruch alsobald dadurch ipso facto verfallen, und solcher scheinloser Einkömmling des Landes verweiset seyn. Es soll auch ein jeder unter uns auf die Hausgenossen und Müßiggänger Achtung geben, auf den Fall, daß sie dienen können, und sich des weigern und nicht arbeiten wollen, daß sie nicht gelitten noch zu betteln gestattet werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

16. Daß niemand Acker, ohne die dazu gehörigen Elbteiche, verkaufe.

Wir erfahren, wiewohl mit sonderlichem Mißfall, daß sich etliche Unserer Unterthanen bereits vorher unterstanden, und auch noch wohl unterstehen sollen, Ackerteich frey zu verkaufen, und dafür Wars-Bürgen auszusetzen, und daß nur dieser Ursachen halben, daß sie den verkauften Acker desto höher ins Geld treiben mögen. Wann aber solcher dem Lande hochschädlicher Handel (sintemahl an an Rechthaltung der Teiche, und daß die den Ackern folgen, die Wohlfahrt des ganzen Landes gelegen, ohne daß auch hieraus allerhand Unrichtigkeiten folgen würden), mit nichten zu geduldet. Demnach wollen Wir solche hochschädliche Kaufe, den Acker, der dar frey bereits verkauft wäre, hiemit cassiret und aufgehoben, und dabey allen und jeden Unsern Unterthanen ernstlich geboten und eingebunden haben, daß niemand Acker ohne den dazu gehörigen Teich hinfürder verkaufe, und den bei sich behalte, oder auf sein ander Gut lege; würde sich aber jemand unterstehen, diese Unsere Ordnung und Edicion zu überschreiten, und das ausfindig ge-

macht, soll der darüber in Unsere willkührliche Strafe verfallen seyn, der Käufer soll auch, er habe gleich Verschreibung oder Wars-Bürgen oder nicht, gleichwohl nichts desto weniger den Teich anzunehmen schuldig seyn, bey Verlust des Teichs frey verkauften Guts. Das ist Unsere gänzliche Meynung und ernster Wille, darnach sich ein jeder zu richten.

17. Verordnung, wie man Vorrath an Korn im Lande für die Haus-Armen behalte.

18. Von den Runne-Bäumen.

19. Von Geleiten.

20. Von Bettlern.

21. Von rechter Korn- und Bier-Maaße, Ellen, Gewicht und Tax der Waare.

22. Von lediger Knechte und Mägde Verwirkung.

23. Vom Dienst-Lohn.

24. Von Hochzeiten und den schädlichen Unkosten.

Als auf den Hochzeiten großes und unordentliches Verthun ist, das zum gemeinen Verderben gereichet; damit nun das auf eine ziemliche Weise und Maaße gebracht werde, so ordnen und setzen wir, daß, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, die Hochzeiten und Wirthschaften auf den Dienstag, an welchem Braut und Bräutigam bei Strafe von 7 Mark Lübisch vor 12 Uhr sich in der Kirche zur Copulation finden sollen, ihren Anfang haben und nehmen soll, und darauf alsobald den nächstfolgenden Mittwochen der achte Tag, wie mans nennet, um Verhütung unnöthiger Unkosten gehalten werden, an dem die geladenen Gäste auf den Nachmittag um 1, 2 Uhr hinwieder beysammen kommen, und nur eine Mahlzeit, wie gebräuchlich, halten sollen, damit dann die Hochzeit ihre Endschaft haben und nehmen soll. Der Sonntag aber, weil darauf groß Unkostung geschicht, als daß man aufs neue dagegen schlachten und zurichten muß, und sonst dadurch den Gottesdienst verhindert, soll allerdinge bey Poena 60 Mark abgeschafft seyn, wie Wir denn Kraft dieses denselben abschaffen, dieser Gestalt, daß daran niemand, denn die Eltern, Schwestern, Brüder und die nächsten Schwäger zur Mahlzeit mögen geladen werden. Und weil ein groß Gepränge und Uebermaaße mit den vielen Essen, so aufgetragen werden, geschicht, daher sich oft die Mahlzeit bis auf den Abend verziehet, als sollen hinfürder alle Unsere Unterthanen, auch was für Gäste einer hätte, nur vier Essen, als fürs erste ein Essen Kallunen, zum andern ein Gericht gesotten Ochsenfleisch, zum dritten und vierten Reiß und Gebratenes haben und auftragen lassen, und nicht mehr. Den Reichen aber soll überdies Butter und Käse aufzusetzen zugelassen seyn.

Wer diese Unsere Ordnung überfahren erfunden würde, der soll Uns von einem jeglichen Essen 10 fl. unnachläßlich zu bezah-

len verfallen seyn; und weil durch diese Unsere Ordnung der Köche und Spielleute Arbeit und Aufwartung merklich geringert wird, als sollen ihnen auch daher am Lohn nach Gelegenheit abgerechnet werden.

Zur Abholung des Brautbettes sollen nur 5 oder zum höchsten 6 Frauenspersonen, nebst dem Platzmeister oder Bräutigams-Diener gebraucht, und alle Uebermaaße und unnöthige Unkosten gemindert werden; also sollen auch von denen, da das Brautbette ausgeantwortet worden, nicht mehr dann 7 oder zum höchsten 8 Personen zu deren Behuf gefordert werden. Es soll auch niemand ungebeten sich auf Wirthschaften finden lassen und mit zu Tische sitzen, bei Poena 10 Mark, noch denen Bettlern, wie bishero geschehen, die Tische einzunehmen zugelassen seyn, sondern soll denen, nach gehaltener Mahlzeit, etwas vor der Thür an Speise und Trank ausgetheilt und gegeben werden, wornach sich dieselben alsobald sollen abweisen lassen.

25. Von den Hochzeit-Bittern in Unserm Weichbilde Otterndorf.

Als in Unserem Weichbilde Otterndorf diese böse Gewohnheit eingerissen, daß Bräutigam und Braut selbst in der Person zu ihrer großen Ungelegenheit auf ihren hochzeitlichen Ehrentag die Hochzeitgäste bitten müssen und herum terminiren und in alle Häuser laufen, ungeachtet sie vorher durch die Diener sind eingebeten worden; demnach soll hiermit dieser böse, Bräutigam und Braut beschwerliche Gebrauch abgeschafft und abgethan seyn, hingegen aber hinfort diese Ordnung mit den Hochzeitbittern gehalten werden, daß den Montag zuvor anstatt des Bräutigams, einer von seinen nächsten Freunden, und dann einer wegen der Braut, dem es will gebühren, sollen herum gehen, und die Hochzeitgäste, davon ihnen Verzeichnisse, wen und wie viel sie bitten sollen, gegeben werden, in ihrem Namen fordern und bitten. Des andern Tages soll es nur Vormittags durch des Raths Diener geschehen; wornach sich männiglich habe zu richten. Vorige Maaße und Ordnung mit dem Essen soll auch bey den Kindtaufen, bei vorig angedeuteter Poena gehalten werden; und obwohl niemand in der Woche Gasterey, dazu die Gevattern und nächsten Freunde erfordert werden, zu halten verboten, so soll es doch am Sonntage, damit niemand dadurch von der Catechismus-Predigt abgehalten werde, und sonst Aergerniß verhütet bleibe, durchaus abgeschafft, wie dann auch nicht länger als nur einen Tag solche Gasterey zu halten, männiglich zugelassen seyn, bey Poena 10 fl. unnachläßlich zu erlegen.

26. Von Begängnissen und Beigruften.

Dieweilen durchaus das unordentliche und übermäßige Fressen und Saufen, so auf den Begängnissen durch das leichte Gesinde denen, so ungebeten erscheinen, geschicht, den Betrübten, vielmal mit Zank, Zorn und Schlägerey, woraus auch wohl bisweilen Ent-

leibung erfolgt, ja mehr Betrübniß und Herzeleid gemacht wird; und dann die Begängnisse zu dem Ende von den Alten eingeführet, daß die nähesten Freunde und Nachbaren den betrübten Personen alsdann tröstlich und einredlich seyn sollen, und nicht Unlust erwecken: Als soll auf den Begreften hinfürder niemand anders, er sey gleich gebeten oder nicht, erscheinen, er sey dann mit naher Blut=Freundschaft oder Schwiegerschaft den abgestorbenen oder den nachgelassenen Personen verwandt, oder sey einer der nächsten Nachbarn; da aber Fremde und Ungebetene, an Kleyern, Meyern, Knechten, Weibern und anderem Gesindchen, sich, wie bishero geschehen, werden wieder sehen und finden lassen, solcher Verbrecher dieser Unser Orts und Ordnung gebührlich effectuirt werde. Es soll aber vorige Ordnung an Speisen gehalten werden, ausgenommen daß kein Gebratenes alsdann soll ausgesetzt, sondern dafür Butter und Käse gespeiset werden, und sollen die beyden Graften auch nur mit einer Mahlzeit beschlossen, und den Armen vor der Thür die Allmosen gegeben werden.

27. Von übermässiger Kleidung und Geschmuck.

Wir befinden fast täglich vor Augen, daß sich gemeine Leute, Knechte und Mägde, übermäßiger und ungebührlicher Kleidung befleißigen, sonderlich aber Weibsbilder und Mägde, welche Seide, Dammast und Sammet den andern Vermögenden gleich tragen; Darum ordnen und setzen Wir, daß nun hinfüro gemeiner Leute Frauen und deren Dienstmägde kein seiden Gewand tragen, sondern an grob sich genügen lassen, ausgenommen, daß man einen Koller oder Kragen von Seidengewand, Saden= und grobgrün genügen lassen, ausgenommen mit einem geringen Sammet verbremet, wann sie ausgesteuert werden, zu tragen soll erlaubt sein, und daß bei Pön von 10 Mark Lübisch.

Und weil dann unter den Vermögenden und Wohlhabenden in Kleidung und Geschmuck in specie keine gewisse Satzung kann gemacht werden, und aber die Pracht und Uebermaße nur vornehmlich an köstlichem englischen Tuch, als ausländischen oder holländischen klein Linnengewand, und den großen rauhen Hüllen, damit nicht allein das Haupt, sondern auch die Achseln, nicht zu geringer Deformirung der Weibsbilder, bedeckt werden, zu befinden; als das englische Tuch um 3 Thaler, das holländische Linnengewand um einen dicken oder Reichsthaler, die großen ungeheuern Hüllen jetzt um 3, 4 oder auch wohl 5 Thaler, ob die gleich nicht 2 Thaler würdig, gekauft, und in dieser Waare große Uebersetzung befunden wird. Damit nun diese übermäßige Pracht und übermäßige Uebersetzungen in etwas mögen gemindert werden: so ordnen und setzen Wir, daß hinführo keinem Wand= oder Tuchschneider in Unserem Erblande engländisch Tuch, die Elle über 3 oder zum höchsten 4 Mark würdig zu verkaufen und ins Land zu führen soll verstattet werden, bey Verlust des Gewandes oder Lakens; also auch kein Linnewand=Schneider und Umläufer kein

Linnewand, davon die Elle 1 fl. würdig, ins Land bringen und verkaufen, bei gleichem Verlust der Waaren, jedoch Schirr- und Kammertuch zum Hauptschmuck hierunter nicht gemeinet; imgleichen daß keine Hüllen höher dann 2 Thaler sollen verkauft und eingekauft werden, bey Strafe von 10 Rthlr., welche der Verkäufer und Käufer ein jeder für sich unnachläßlich verbrechen sollen.

28. Von dem übermässigen Zutrinken und Saufen.

29. Daß zwischen ehrlichen und verleubten oder leichtfertigen Personen Unterscheid soll gehalten werden.

30. Dobbeler und Spieler.

Wir befinden auch, daß durch das Spielen, so auf Karten und Würfeln vielfältig geschicht, viel Uebels erregt, als daß oftmals Schlägerey und Entleibung daraus erfolget, und daß dadurch der Hausmann an seiner Nahrung abnimmt und mächtig versäumet wird, ja daß die gemeinen jungen Leute gemeiniglich dermaßen darüber in Lotterehe gerathen, daß sie vielmals mit dem Galgen oder anderer Peinlichkeit daher gestraft werden.

Derowegen wollen Wir solch schädlich Karten- und Würfelspiel, da man Gewinnst halber um Geld und nicht um Lust spielet, gänzlich hiemit abgethan, und männiglichen bei Poena 10 fl. ernstlich geboten haben, sich des vortheilhaften und schädlichen Spielens zu enthalten, und sollen die Wirthe, Krüger und Gastgeber Achtung darauf geben, daß dieser Unserer Ordnung unverbrüchlich nachgegangen werde, und diejenigen, so es übergehen, wrugen und anzeichnen, sonst soll der Wirth sammt den Gästen zugleich gestraft und mit oberwähnter Strafe belegt werden.

31. Von Execution unverdächtiger Siegel und Briefen.

32. Von Vormündern.

Als auch oft elternlosen Kindern und ihren Gütern daher, daß sie nach ihrer Eltern Absterben nicht zeitig mit Vormündern versehen werden, kein geringer Nachtheil entstehet: Demnach ordnen, setzen und wollen Wir, daß zu Verhütung allerhand Unraths, so dieser Verzug verursacht, alsobald Schultheissen und Schöpfen, wann solcher Fall geschicht, und die nächsten Freunde sich nicht selbst hierinne der schuldigen Gebühr bezeigen, sondern das verweigern wollen, hierauf mit Fleiß sehen sollen, daß alsobald nach den ersten 14 Tagen den Elternlosen Vormünder, denen es gebühren will, Amts halben verordnet, und denen mit Ernst und bey nahmhafter Pön auferlegt werden, sich solches Pflegkindes unverzüglich zu unternehmen, und alsobald alle und jede der Unmündigen Güter durch einen glaubwürdigen verordneten Schreiber, in Gegenwart zweyer Gezeugen inventiren und getreulich beschreiben

*) Vergl. Polizei-Straf-Gesetz vom 25. Mai 1847. §. 98 ff.

zu lassen, mit angehängter Commination, da sie sich des weigern würden, und keine erhebliche Entschuldigung vorzuwenden, daß sie also verursachten Schaden den Neumündigen aufrichten und erstatten sollen.

33. Vom Kornkauf, so auf etliche Jahre gerichtet.

34. Von Leibeigenen und deren Verlassenschaft.

35. Von Unkosten der peinlichen Rechts=Vereinigung.

36. Wie es in Entleibungs= und andern peinlichen Sachen mit Ausführung der Unschuld soll gehalten werden.

37. Von Strafe derjenigen, so die Klage verschweigen.

38. Von denen, so Landzwinger und Verweisete der Lande wissentlich receptiren und aufhalten.

39. Von peinlicher Frage.

40. Von dem Laster des Fälschers.

41. Strafe derjenigen, so auf vorhergehende ehrenverletzende Ausforderung Provocanten entleiben.

42. Strafe des Ehebruchs.

Anno Salvatoris 1597 Montag Trinit. sind nachfolgende Articul zu Otterndorf in Synodo proponiret und bewilliget, jährlich zweymal von der Canzel zu lesen.

1mus. Hemlike Verlöbnissen schöllen cassiret und nichtig sin.

2dus. Oeffentliche Verlöbnissen schöllen gehollen un nicht durch de Parteen schülfst upgehoben werden, besondern durch dat Consistorium oder Ehegericht.

3tius. De öldern un Vormünder schöllen ehre Kinder tho gelegener un tho gebürender Tiet utstüren.

4tus. Et schall seck niemandt in de Früntschop näger befrien, alsde enen Dehl in dredden, un de ander in vierdten Grad verwandt sien.

5tus. De Affkündigung schall volle 8 Tage davor geschehen.

6tus. Neimand schall seck in Huse noch in andern Karspeln tosamen geven laten.

7mus. Dar ock sodane Ehestiftung vorfillen, dat de gemene Mann kene genogsame Wetenschop dröge, so schöllen se sick da by Visitatoren oder Predigern erkundigen.

8vus. Wedwer und Wedwe schöllen propter publicam honestatem ärgerniß tho vermiedende ehre truer Jahre vullkomen holen.

9nus. De Kinder un unmündige schöllen sick in egener Person vor sick sülvest nicht verloven, ohne Vorweten un Vullbort der Oelderen und Vormünder.

10mus. Nemand schall affgekündiget weren, he hebbe sick denn sülvest by sinen Predigern angeven.

Ehe-Articul, welche in dem Lande Hadeln jährlich zweymal, als Domin. 2 post Epiphan. und Dom. 2 post. Trinit. von den Kanzeln abgelesen werden.

1) Die Kinder sollen von sich selbst, ohne Vorwissen und Vollbort ihrer Eltern oder Vormünder, sich keineswegs verloben.

2) Heimliche Verlöbniß soll durchaus verboten seyn, und von Rechts wegen unkräftig gemacht werden.

3) Die Verlöbnissen sollen nicht von einander geschlagen werden von Privatpersonen, sondern sollen gebührlich vor das Ehegericht gebracht werden.

4) Man hüte sich, daß man sich nicht zu nahe befreye, ins Geblüt oder Freundschaft, auch nicht zu nahe in die Schwagerschaft, was aber kann zugelassen werden oder nicht, das soll sich ein jeder bey seinem Seelsorger erkundigen.

5) Man soll sich acht Tage vor der Copulation abkündigen lassen.

6) Niemand soll abgekündiget werden, er habe sich denn bey seinem Prediger angegeben.

7) Was die Frauen anlanget, sollen sie zuvor Zeugniß einlegen, daß sie frey und unverbunden seyn.

8) Man soll sich auch ausserhalb Kirchspielen, vielweniger ausserhalb Landes nicht zusammengeben lassen, sondern bey ihrer Kirche bleiben, sie haben dann von ihrem Prediger Urlaub dazu.

9) Wittwer und Wittwe sollen Zucht halber ihre Trauerzeit aushalten, und aus Liebe ihrer verstorbenen Ehegatten sich nicht zu zeitig wieder befreyen.

10) Vor 12 Schlägen sollen Braut und Bräutigam mit ihrem Beystande in der Kirche seyn, wann die Copulation geschehen soll.

11) Die Musikanten und Spielleute sollen auf dem Kirchhofe mit ihren Instrumenten stille seyn, und sich unter der Copulation nicht hören lassen.

12) Es sollen sich auch alle diejenigen hüten, so nicht von dem Bräutigam und der Braut zu ihrem Beystande gebeten und geladen, daß sie ausserhalb der Kirche und ausserhalb dem Chor bleiben.

13) Alle zweifelhaftige Ehesachen sollen nicht anders denn durchs Consistorium beygelegt werden.

Wer gegen diese Artikuln handeln wird, der soll in Ihro Fürstl. Gnaden, als unsers regierenden Landesfürsten, willkührliche Strafe genommen werden.

Herzogs Franz Constitution d. d. Otterndorf den 6ten Juli 1608, von Concursen, Auspfändungen, Bürgen, Crimine Stellionatus, Cessione bonorum, Reluitione der jüngeren Creditorum, Successione der Halb=Geschwister und Lose der Kinder.

Von G. G. Wir Franz, Herzog zu S. u. W. entbieten allen jeden Unsern Leuten, Landsassen, Schultheißen und Schöpfen, B. R. und sonsten insgemein Unsern Unterthanen, angehörigen Verwandten Unsers Erblandes Hadeln, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor, und fügen damit zu wissen: Als Wir von Zeiten Unserer von göttlicher Majestät nach deren unerforschlichen Vorsehung Uns gegönnter und angenommener Regierung, hohen Obrigkeit Amtshalber Uns verbunden befinden, auch erinnert und erwogen, wie nicht allein um zeitlichen Friedens, Ruhe und Einigkeit willen, sondern auch darnm von Gott in den Obrigkeits= und Regimentsstand gesetzt, daß Wir nächst emsiger und fleißiger Beförderung der Rechte, unverfälschter wahrer Erkenntniß und Anrufung Gottes, alles dasjenige, so zu Gedey, Nutz und frommen und wohlfestlichen Aufnehmen unserer Land und Leute verträglich und ersprießlich, gleich Unsern selbsteigenen fortsetzen, zu Schaden und Nachtheil gereichend und laufen, abschneiden, hindern und vorbeugen, und dann bey Unserer durch göttliche Verleihung nun neulicher Jahr hero in der Person selbsten in den Gerichten verspüren, sowohl aus Unsern Gerichtsverwaltern Bericht vernommen, welchergestalt die von Alters hero eingeführten alten Landesgewohnheiten, auch von weil. Unsern in Gott hochgeehrten Vorfahren diesem Unsern Erblande gegebene und verordnete Landrechte in etlichen Puncten zu großem merklichen Verderb und Ausmergelung Unserer Unterthanen mißbrauchet, und da deme in der Zeit nicht vorkommen, zu einem ganzen Landesverderb leichtsam gerathen könnte.

Demnach haben Wir aus landesväterlicher Affection und Zuneigung, die Wir zu diesem Unsern Erblande und als eine getreue Obrigkeit tragen, eine Nothdurft zu seyn erachtet, beregtem Uebel und merklichen Schaden durch eine neuere Constitution vorzukommen, und dadurch die eingeschlichenen Mißbräuche ganz abzuschaffen.

Derowegen Wir, als jetztregierender Landesfürst und dieses Orts ordentliche Obrigkeit, Uns mit Unsern Räthen und des Landes Ausschuß zusammengesetzt, nachfolgende Puncte in reife Berathschlagung gezogen, und ihrer allerseits rathsames Bedenken nicht allein gnädig angehört, sondern nach Befinden approbirt und beliebt, dahero auch in folgende Constitution bringen und verfassen lassen.

1) Weil viele Sachen stetliche Weitläufigkeit verursachen, auch viele Verweilung, daß in concursu creditorum eine zweyhellige Meinung sich befunden, nemlich ob die jüngste Hypotheca specialis der ältesten, so generaliter und insgemein auf alle Güter beschehn, vorgezogen werden soll? So statuiren und ordnen Wir aus hoher Landesfürstl. Obrigkeit, daß in diesem Unserm Erblande

Hadeln desfalls in Verfassung der Urtheile den allgemein beschriebenen Kaiserl. Rechten nachgegangen, denselbigen gleichförmig pronunciiret, und solche zur Richtschnur gefolget, als daß nun hinführo Hypotheca generalis anterior in concursu creditorum speciali posteriori präferiret und vorgesetzt werden soll. Die Wir jedoch nicht von Zeit, da die bloße wörtliche Zusage, das Geld auszuleihen, sondern die wirkliche Zahlung geschehen, und vera obligatio ergangen, wollen verstanden und gemeinet haben.

2) Darnächst und fürs andere, nachdem Unsere liebe getreue Land- und Untersassen viel und oftmals zu Abgang ihrer Nahrung und Wohlstandes gesetzt, dadurch, daß sie in vorstehenden und ihren unumgänglichen Nöthen aufgeliehene und geborgte Gelder ihren Creditoren und Bürgen für ihre beweislichen Schulden gedoppelte Pfände setzen müssen, dieselben 14 Tage zu lösen, auf nicht erfolgte baare Bezahlung aber in solutum anweisen und übergeben.

Also ordnen und wollen Wir, daß hernächst keine gedoppelte Pfände gesetzt, und jetzt beregtermaßen denen Creditoren in solutum zuschlagen, sondern, wann die Zahlungszeit und der verwilligte Termin abgelaufen, und bey dem Gläubiger oder Bürgen längere Frist zur Solution und Befriedigung in guter Freundschaft nicht zu erhalten, alsdann anstatt der baaren Gelder, bewegliche Güter, Hausgeräthe oder fahrende Habe, als an Pferden, Kühen, Ochsen, Schafen und anderm Viehe, so viel zugepfändet und in Zahlung angewiesen werden soll, daß dieselben Güter nur den dritten Pfennig der Schulden und höher nicht übertreffen. Welches Wir doch auf die, so den Landschatz zu rechter gewöhnlicher Zeit nicht zahlen und abtragen, nicht gerichtet und gemeinet, sondern es dabey bey vorigem Gebrauch der verdoppelten Pfände verbleibet.

3) Dieweil fürs Dritte sich begeben, daß die von den Debitoren gesetzte Bürgen in des Prinzipalen niederfallender Zahlung mit großen Ungelegenheiten nicht allein Capital und Interesse für dieselben abtragen und erlegen, sondern da in diesen schweren Läuften so bald baares Geld nicht aufzubringen, um die Creditoren zu contentiren, 10 Rthlr. Brüche abtragen müssen, und dieselben ihnen vom Prinzipal hinwieder baar, oder in den besagten Pfändern nicht wohl gutgethan und erstattet werden, darüber sie dann oftermals zu Recht gangen, und in Disputation wachsen, und aber klaren unverdunkelten gesetzten Rechtens, quod debitor fidejussorem tum in accessionibus, quam debito principali indemnem servare teneatur. Demnach ist unser Wille und Meinung, daß solchen Rechts-Verordnungen gestrackes gelebet, und die Bürgen befugt und berechtiget sein sollen, aus ihren schadenlos gesetzten Pfanden nebst Capital und Interesse die verursachten und beweislichen Brüche zu suchen, und bis zu voller genügender Wiederzahlung dasselbe bey sich uud an sich zu halten.

4) Demnach dann zum Vierten viele boshafte Schuldiger des beneficii cessionis bonorum schändlichst zum Betrug, Nachtheil

*) Vergl. A. B. Proc. O. v. 8. Nov. 1850 §. 604 ff.

und Schaden ihrer Creditoren und ausgesetzten Bürgen mißbrauchen, und das mit unzeitiger Abtretung ihrer Güter, daß sie nicht eher zu diesem Mittel, es sey dann, daß die Güter gedoppelt höher und mehr dann die Würde ist, mit Schulden beschweret, greifen, zu dem bei Excussion der Güter fast täglich sich begiebt und zuträgt, daß sie das Crimen stellionatus, indem ein Pfand 4, 5, ja wohl 6 und mehrmal nacheinander in kurzer Zeit vorsetzlich und wissentlich verpfändet, ungescheuet committiren, und nicht mehr für unredlich geachtet wird, unbeherziget sie, die Debitoren, sich bey höchsten Ehren, Treue und Glauben verschreiben, es die erste Verpfändung sey, niemand anders mehr und weiter hypotheciret, daher viel ehrliche Leute betrogen und um alle ihre Wohlfahrt gebracht, indem sie ihre Höfe abtreten und darüber unschuldig mit Weib und Kind zum Bettelstab greifen müssen. Hingegen aber solche betrügliche, boshofte und infame Debitoren, wenn sie ihre Creditoren auf 4 oder 5000, ja wohl mehr Mark vorsetzlich betrogen und gepfandet, erst zur Cession schreiten und sich dabey bedünken lassen und einbilden, daß sie hiedurch, wann sie gleich ohne Bewilligung des Richters oder Creditoren vorgenommen, sie in dieser Gefahr und wissenlich belebten Betrug von Haft und Schuldthurme oder andern Strafen, auch von künftiger Schuldforderung können liberirt und befreyet seyn.

Und Wir denn billig recht und christlich erachten, daß in der Zeit diesem täglich wachsenden Uebel, und daher vor Augen stehenden allgemeinen Landverderben vorgebauet und gewehret werde: Als constituiren und setzen Wir, daß nach dieser Zeit Niemand, wie dabevor ergangen, von sich selbsten denen Creditoren die Abtretung der Güter öffentlich von der Kanzel durch eine Proclamation anmelde oder convocire, sondern soll praevia plena causae cognitione und mit Consens eines jeden Orts Obrigkeit solche dergestalt verrichtet werden, daß der Schuldner nicht allein alle seine Debita, sondern auch die dagegen habende Güter und derselben ungefähren Werth in specie zuvor anzeigen und darüber eine richtige Designation übergeben und senden solle, damit er wissentlich mache, was es um die Schuld und Güter für eine Beschaffenheit habe.

Wie dann auch den Priestern jedes Kirchspiels hiemit ernstlich verboten ist, solche Proclamation oder Proclamata auf die Kanzel zu bringen, es sey ihnen dann desselben Kirchspiels Obrigkeit Consens vorgezeigt und überreicht; so sollen auch keinem Schuldiger zu diesem angezogenen Mittel Cessiones verstattet werden, er habe dann zuvörderst einen leiblichen Eid nicht allein in seiner Person, sondern auch nach Gelegenheit der Sachen und Person sein Weib (da die Creditoren und Bürgen sie des nicht wollen erlassen) wirklich prästiret und leistet, daß sie beide oder ihrer eines nicht in fraudem creditorum an Gütern groß oder klein, woher und ehe sie die Cession zur Hand zu nehmen entschlossen und willens, nach mittler Zeit veräußert, veralienirt und entwendet haben. Weil

auch viele befunden werden, die solche Güter wissentlich receptiren und unterschlagen helfen, sollen dieselben, da sie dessen überwiesen werden, nicht allein mit Geldstrafe zu bestrafen, sondern auch nach Befindung der Sachen, auch wegen des geübten Betrugs und Verhellung halber die Schulden, so aus des Schuldigers Gütern nicht abzulegen seyn, abzutragen verpflichtet seyn. Wie dann kein Schuldiger, der mit seinen Gütern zu seiner gemachten Schuldenzahlung nicht zureichen kann, hinfort gerichtlicher Schein, wie vordeme geschehen, von den Schulttheissen soll gegeben werden, mittelst deren er wegen der nicht bezahlten Schulden und Forderung in posterum, gelangte er gleich zu besserem Stande, gefreyet, sondern soll nichts destoweniger in quantum facere potest, ne egeat, zu zahlen schuldig seyn.

Hiebey verordnen Wir ferner, daß die boshaften und betrüglichen Schuldiger, welche mehr, als sich ihre Habe und Güter erstrecken, aufborgen, und öftermals das crimen stellionatus begangen, in diesem Unserm Erblande nicht geduldet, sondern des Landes ipso facto, bis sie ihre Creditores gänzlich befriedigt und die ausgesetzte Bürgen ihre Bürgschaft und daher erwachsenen Bürgen erhalten, oder sich sonst mit ihnen verglichen und abgefunden haben, verweiset und verfestet seyn sollen; werden aber dieselben, ehe und bevor sie sich mit den Creditoren in Grund vereinbart, in Unser Erbland sich wieder einschleichen, alsdann sollen sie auf Anhalten der nicht bezahlten Creditoren uud Bürgen zur Haft im Schuldthurme, (jedoch daß diese ziemlich leidlich sey), wann der Atzungsunterhalt halber mit gebührlichem Verstand und Caution geschehen, geführet, und darinnen so lange, bis die Gläubiger und Bürgen contentiret und erledigt, oder sonst sie bey denselben Nachlassung erlanget, verwahrlich eingehalten werden. Jedoch wollen Wir Uns in diesem, die Strafe zu lindern und zu mildern, vorbehalten. Wofern aber einer oder mehr unverschuldet entweder durch erlittenen Brandschaden, Schiffbruch und andere dergleichen unvorhergesehene Fälle in Schulden und äußerstes Verderben geriethen, dieselben sollen in vorgesetztem nicht gemeint, sondern hiervon ausgenommen seyn.

5) Weil die Zeit der Auslöse, als Jahr und Tag, denjenigen Creditoren in des Schuldigers Gütern von Alters hero angestimmt, nach Gelegenheit gegenwärtiger beschwerlicher Läufte, darin schwerlich Geld aufzubringen, zum höchsten und vielmal zu kurz stellet, als thun Wir diese Jahres und Tages Frist zur Ablöse präfigirt, aus angedeuteten und andern Uns bewegenden Ursachen, den jüngern Creditoren und Bürgen zu gute, auf 5 ganze Jahre prorogiren und erstrecken, indeme er die Ablöse thun mag.

Da aber diese Jahre schon verlaufen, sollen alsdann die älteren Creditoren oder Hypothekarii für eigenthümliche und Schuldigers Güter unangefochten und erblich, gleich wäre Fried und Bann dazu gewirket, einzunehmen, zu behalten und den jüngern zu keiner Lose weiter zu gestatten, Fug und Recht haben.

6) Wann dann bishero Halbbrüdern und Schwestern auf sich zutragenden Todesfall und erledigte Erbtheil mit Vollbrüdern und Schwestern, dem alten Landgebrauch nach, zu der Erbschaft getreten, von derselben den 3ten Theil angenommen, und nur zwei Theile auf die vollbürtigen Brüder und Schwestern gelangen, solches aber sowohl den Sächsischen als gemeinen beschriebenen Rechten straks zuwider, und an sich der natürlichen Billigkeit entgegen läuft, angesehen, da von voller Geburt viel Brüder und Schwestern seyn, dagegen nur ein Halbbruder oder Halbschwester, dieselben mehr und besser, als die rechten und nächsten Erben von beyden Banden ererben, bekommen. Damit dasselbige zu einer scheidlichen Billigkeit gereiche, Zank und Widerwille verhütet bleibe, statuiren, ordnen und wollen Wir, daß Halbbrüder und Halbschwestern, wann die mit Vollbrüdern und Vollschwestern zum Erbfall kommen, nicht den dritten Theil der ganzen Erbschaft, sondern nur den dritten Theil dessen, und so viel einer von beyden Banden dem erstverstorbenen verwandt, erlanget, erben und haben, in diesem Fall auch das jus repraesentationis unter Kindern von Halbbrüdern oder Schwestern von beyden Banden concurriren, keine Statt haben, noch diese mit erben, sondern von denselben excludirt und abgeschieden bleiben sollen.

7) Als auch schließlich das von den Eltern bestimmte Lösegeld, das den Söhnen aus den Aeckern zu erlegen obliegt, altem eingeführten Gebrauch nach, bey Verlust des Löserechts, in Sächsischer Frist, ohne Verzug baar erlegt werden müssen; man aber in diesen bedrängten schweren Läuften nicht gleich fertig Geld auf und zuwege bringen kann. So haben Wir in Betracht dessen und aus andern mehr erheblichen Ursachen solche von Alters hero Zeit auch nach einer Sächsischen Frist erstreckt; Thun auch solches mittelst diesem also, daß Niemand voraus nach gedoppelter sächsischer Frist, nemlich 12 Wochen und 6 Tagen, des Löserechtes verlustig, sondern innerhalb der Zeit zu seiner Gelegenheit dazu soll verstattet und zugelassen werden.

Und nachdem jetzt erwähntes Löserecht ad conservandum jus agnationis et familiae damit die Höfe nicht zertheilt und die Geschlechter unmerklich darnieder kommen möchten auch anderen mehr vernünftigen Ursachen willen eingeführt, die dann ebenmäßig und gleich bey den Enkeln, Sohns oder Kindes Kindern Statt finden, so soll dasselbige auch ad nepotes et pronepotes extendiret seyn.

Demnach ist hiemit Unser gnädiger Wille und ernster Befehl, daß alle Unsere Gerichtsverweser und Verwalter in Verfassung und Publicirung der Urtheile, auch Erkennung der Brüche sich vorobgesetzten und verordneten Puncten sammt und sonders gänzlich gemäß bezeigen und dieselben nicht übergehen sollen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Was auch von Zeit an und am 11ten Septbr. 1604ten Jahrs, als Wir Uns mit Unserer getreuen Landschaft dieser Constitution und Verordnung halber vereiniget, nach dem einige oder

andere Puncte allbereits geurtheilet und gesprochen, selbiges soll allerdings genehm und gemäß gehalten, auch der Gebühr nach exequiret werden.

Darnach sich ein jeder wisse zu achten und gebührliche Folge zu bezeigen. Urkundlich dessen haben Wir Unser Fürstl. Daum=Secret vorgedruckt und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Publicirt Otterndorf am 6ten Juli 1608.

(L. S.) Franz, Herzog zu Sachsen.

Protocollum, so bei Versammlung der Fürstlichen Niedersächsischen Räthe und der Deputirten der Hadelnschen Stände in **Anno 1604**, den **11ten** September gehalten worden.

Anno 1604, den **11.** September, haben S. F. G. Schulzen, Schöpfen und Vollmächtigte fordern lassen, wegen der Constitution, die Ihro F. G. und Dero F. Räthen zugesandt war, wegen der boshaftigen Debitoren, die ihre Güter vielmals und allewege quit und frey versetzen, mehr aufborgen, als bey Executionen und Excussion derer Güter dieselben austragen können; daß diesem allen bey Zeiten vorgebauet, daß nicht Creditores und Bürgen benebst den boshaften Schuldenern in äusserstes Verderben und Armuth gerathen möchten, daß auch S. F. G. dieselbe Constitution in allem gefallen lassen, dennoch gnädig wegen zwey Puncten mit den Anwesenden zu communiciren nöthig erachten.

1) Wie die heißen, die ihre Güter vielmals unterschiedenen Leuten versetzt, welchergestalt die Cessiones ergangen, und der Betrug geschehen?

2) Ob dieselben, so ihre Güter cediret, Pfandverschreibung von sich gegeben, und von glaubwürdigen Leuten als Zeugen unterschrieben? Wie und welchergestalt es geschehen? Und da J. F. G. gnädigst dahin achten, daß diesem allen nicht besser und bequemer könne vorgebauet werden, als daß die Polizei=Ordnung und Constitutio Electoris Augusti hierüber aufgerichtet, nachgegangen und verbessert werde, darinnen

fürs Erste Unterschied der Schuldiger gemacht, als die Feuerschaden, Schiffbruch leiden oder sonst durch Gottes Verhängnisse in Armuth gerathen, und denen, die muthwillig und vorsetzlich dolose ihr Gut verschwenden, daß diese mit dem Schuldthurm zu belegen, und auf was Maße derselbe anzurichten.

Zum Andern, daß alle Verpfändung gerichtlich cum insinuatione geschehen, davon die Schulzen richtige Bücher halten, und daß solche hypothecarii denen extra judicialibus, ob sie schon in dato älter, vorgezogen.

Zum Dritten, daß die Zeit der fünf Jahre, die in der Constitution den jüngsten Creditoren zur Auslöse zugelassen, auf zwey Jahre gesetzt und gemildert werde.

Zum Vierten, daß den boshaften Debitoren kein Gerichtsschein von den Schulzen gegeben, daß sie anfänglich jurando anzeigen, wie viele Güter sie haben, nichts davon in fraudem creditorum et fidejussorum unterschlagen, auch Caution prästiren, daß sie den Nachstand, so sie mit ihren Gütern nicht völlig zahlen können, und zu bessern Stande durch Gottes Segen kommen, ablegen werden.

Hierauf ist F. G. unterthänige Erklärung durch mich, Hinrich Warhausen und Osteter Lobeken, eingebracht, und

1) etzliche aus den Kirchspielen, die dolose gehandelt, angezeigt, auch berichtet, wie die Cessiones geschehen, nemlich nach Landrecht, und daß der Betrug öffentlich und auf viele Wege commitirt, wie die Immissionszettel ausweisen; und

2) daß von den Debitoren Pfandverschreibung (ohne die keine beständige Versetzung geschehen, und dolus begangen werden) gegeben, auch dieselbe von den Hauptschuldigern und Bürgen versiegelt, und allemal das Pfand quitt und frey bey höchsten Ehren verschrieben, und daß die Constitution, die J. F. G. mit Dero Räthen hochbegabter Discretion unterthänigst zugestellet, a) auf die Constitution Unterschied gemacht würde, der Schuldiger also bei dem 4ten Punct der Constitution zu ersehen, dabei auch erwähnet, auf was Maße es mit dem Schuldthurm gehalten werden soll. b) Daß alle Verpfändung judicialiter geschehen soll, solches haben hiebevorn F. G. verordnet, wie, als die Räthe in Anno 1601 den 2ten August die Transaction der Kirchspielgerichte aufgerichtet, ausweiset.

3) Die fünf Jahre in der Constitution seyn den jüngsten Creditoren, die oft unvermögend, zu gute gesetzt, und da dieselben auf zwey Jahr geändert und eingezogen werden, würde solches den ältesten zu großem Vortheil, die oft für geringes Geld das Pfand einhaben, und nach Verlauf zweyer Jahre dominium darüber acquiriren, könne gereichen, derowegen gebeten, daß es bei den fünf Jahren gelassen werde.

Der 4te Punct habe auch in dem 3ten Punct der Constitution seine Richtigkeit. Daß aber die Debitoren bey Abtretung ihrer Güter sollen caviren, sey unmöglich, weil sie nichts behalten in der Welt, wird sich Niemand für sie bürglich einlassen und seyn ohnedaß nach Landrecht nicht gesichert, ob sie ihre Creditoren und Bürgen nicht willig, ehrlich besondern müssen dieselbe bezahlen, da sie Güter durch Gottes reichen Segen und Erbschaft erlangen, wie es dann in pronunciando allhier neulich gehalten.

Diese Erklärung haben F. G. Dero Räthe, als Dr. Hector Mitthobius, Dr. Hinrich von Haren und Garleff Gerckens, durchaus gnädig und günstig sich gefallen lassen, und ferner mit J. F. G. etliche Puncte in Unterthänigkeit beredet, die allhier bishero observiret und üblich gewesen, wie folgt:

1) Als daß ein Special-Pfand, so in dato jünger, dem der anteriori hypothecae vorgezogen, und es von Unsern Antecessoribus in und allewege in sententionando gehalten.

2) Daß die Vorfahren bey Auspfandungen wegen Schulden gedoppelte Pfande dem Creditor zugewardiret, nur aber eine Zeitlang und nur so viel die Schuld gewesen, dafür dem Creditor zugewandt, und solches bisweilen aufs höchste, dessen die einheimischen und fremden Creditoren sich zum öftern oftmals beschweret, und kein Geld nunmehro austhun wollen, auch hiedurch den Debitoren hiezu Anlaß geben zu ihrer Nichthaltung, dieweil ihre Güter oftmals den Creditoren angeschlagen werden, stellen demnach J. F. G. und Dero Räthen unterthänig anheim, ob nicht rathsam und allhier einzuführen, daß die Waaren und Güter den dritten Pfennig höher, als sich die Schuld erstreckt, dem Creditor eingesetzt und angeschlagen werden, jedoch daß dem Schuldiger, nachdem er ausgemahnet und zu Recht gefördert, 14 Tage eingesetzt, den Gläubiger zu bezahlen und sein Gut selbst zu verkaufen, alsdann oberzähltermaßen zu verfahren. Wie auch

3) sich oft begiebt, daß einer Geld auf Bürgen aufnimmt, dafür den Bürgen Pfande eingesetzt und sich verschreibet: da die Bürgen für ihn bezahlen müssen, daß sie alle ihren Schaden, darüber erlitten, aus den gesetzten Pfanden suchen mögen, und demnach allhier gehalten bishero, wann die Bürgen darüber in Brüche, Schaden und Nachtheil gekommen, die Prinzipale sich schuldig oder nicht schuldig erachten, den Schaden, Bruch und Interesse wieder zu refundiren; bitten demnach unterthänigst, daß solches verändert, und vermöge Rechtens die Bürgen allen erlittenen Schaden, Brüche und Interesse wegen, daß sie für ihren Prinzipalen wegen seiner Nichtzahlung aufwenden, von dem Prinzipal oder aus dem gesetzten Pfande wieder zu fürdern und machen befugt, vermöge der Beschreibung.

Solche drei Puncte haben F. G. beneben den Räthen billig nütze und nöthig erachtet, dieweil dieselbe der rechten Aequität und Vernunft gemäß.

Dabey auch ferner Erwähnung geschehen, wegen Succession der Voll- und Halbbürtigen Brüder.

1) Daß bey Absterbung der Vollbrüder oder Schwester, die von halber Geburt, den dritten Theil der gefallenen Erbschaft, es seyn ihrer viel oder wenig in der Zahl gewesen, zu sich genommen. Daß solches abzuschaffen vermöge kaiserl. und gemeinen beschriebenen Rechten, oder in etwas zu ändern, daß sie geringer bekommen, ist gnädig für Recht angesehen, daß sie den dritten Theil so viel der von völliger Geburt bekommt, nehmen sollen, also daß wenn derselbe Vollbürtige bekommt 300 Mark, so der von halber Geburt, 100 Mark.

2) Da sich bisweilen zuträgt, daß ein Vater, wenn er von seinem Gute abtritt und etliche Morgen daran behält, die Lose dem Sohne vorbehält, nach seinem Absterben, und dann der Sohn vor den Eltern mit Tode abgeht, und hinter sich verläßet seine Kinder und Sohn, daß nach Absterben der Groß-Eltern, der Kinder Vater Schwester oder Bruder demselben die Lose, die ihrem

Vater verschrieben, nicht vergünstigen wollen, und dann hiebevor allhie das jus repraesentationis introduciret, damit auch die Höfe bey Würden und esse erhalten, solches auch den Nepotibus billig zuzulassen sey.

3) Daß das Lösegeld innerhalb Sächsischer Frist uns erleget werde, haben S. F. G. für gut in Gnaden erachtet, daß solche Zeit prolongirt und zum geringsten noch 6 Wochen zugethan würden, daß auch die großen ungeheuern Hüllen abgeschafft und zu tragen verboten, und keiner wie im Weichbilde Otterndorf sollte von den Weibern getragen werden.

Und haben Fürstl. Gnaden gnädig erboten, diese Punct alle aufs fürderlichste zu confirmiren, publiciren und drucken zu lassen und anhero zu schicken.

Actum auf J. F. G. Gemach in Beysein obbenannter J. F. G. Doctoren, Räthen und Dienern.

(S. Verordn. vom 6. Jul. 1608.)

Das Osterstader Landrecht vom 18. Januar 1581.*)

Nr. I.

Ampt Hagen beschrieben nach Christi vnsers Seligmachers Geburt Tausend Fünffhundert, Achtzig Eins. den 18. Monats Tag Januarii.

Zu wissen. Das auff des Hochwürdigsten in Godt Durchleuchtigen Hochgeboren Fürsten vnd Herrn, Herrn Hainriches, postulirten zu Ertz- und Bisschouen der Stiffte Bremen, Ossnabruck vnnd Paderborn rc. Hertzogen zu Sachssen. Engern. vnd Westphalen rc. Meines gnedigsten Fursten vnd Hern rc. Ich Heinrich Wartkenstede, Amtman, vermuge beigelegter. hochgemelts M. gsten fürsten vnd hern, An mich Außgegangen befhelich Schreibens Copey. Die Belehenden. Voigte vnd Eltisten. Dero vnder das hauß hagen Angehörige Gerichte. vor mich In beywesen Johan Barnnesletts hauptman zu hagen bescheiden. vnd sie auff die hierbei verwarte, vnd von hochstgemelttem vnserm gsten F. vnd hern rc. Anhero vberschickte punct vnd Articull umb Ihre alte gebreuche vnd gewonheiten underschiedtlich (wie hernach zu ersehen) gefraget. Darauff sie, wie folget, zur Andtwortt geben.

Anfenglich vnd Erstlich das Gerichte Newn Lande Sagtt

Ad primum Articulum.

Die Erbfelle betreffendt.

1. Das in ihrem Gerichte gebreuchlich vnd herkommen, wen fulle Bruder vnd Schwestere vorhanden, so teillen die Bruder das

---

*) Ueber die fortdauernde Gültigkeit des Osterstader Landrechts vergl. v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen Bd. II. Seite 85. Grefe Leitfaden Theil I. §. 38. — Pufendorf Obs. jur., T. III. Obs. 6.

Veterlich vnd Mutterliche Erbe, vnd beraden die Schwesteren darauß,*) nach freunde rade, wen aber keine Shöne vorhanden, erben die Dochtere vor eins.

2. Zum Andern, wenn Kinder von einem Vater geboren vorhanden, dieselben teillen des Vatern gutth gleich, vnd wen Kinder von zweyen Muttern geboren da sein, die erben ein jeder seiner Mutter gutth, Ingleichen, wen zweine Vater vnd eine Mutter da gewesen, wirtts auch also mit der Erbschafft gehalten ꝛc.

3. Zum Dritten, wenn keine Leibs-Erben vorhanden, so fallet und erbet das gutth wiederumb auff die seiten, dahero es kommen.**)

4. Zum Vierdten, das Schwerdt gehet vor. Wen aber keine Mennliche Erben vorhanden, gehet es auff das nechste bluttt.

5. Zum Vunfften. Das nechste bludt vom Schwerdt geboren, erbet vnd da kein schwerdt vorhanden, erbett die Spille, das nechste bluttḣ ꝛc.

6. Zum Sechsten. Schwester vnd Bruder Kinder werden vor das erste gelidt gerechnett, vnd so vordan biß in das dritte gelidt.

Ad Secund. Articul.
Von Testamenten und Gaben.

1. Zum ersten. Wen ein Man sein Testament zu machen willens, so mag ehr zweyne oder drey weiniger und meher fromme unberuchtige Menne zu sich furderen, vnd seinen letzsten willen auff das Pappier setzen vnd brengen lassen ꝛc.***)

2. Zum Andern. Mag ein Man sein wolgewunnen gudt bei gesundem Leibe vormachen wehme ehr will. In seinem sterbe bette aber magk ehr nicht mher den 40 grote vorgeben.†)

---

*) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Ausberathen" siehe Jur. Zeit. 1849, H. III. S. 153.

**) Pufendorf observ., juris Tom. III. observ. VII. Nach dieser Bestimmung findet zwar der Rückfall der mütterlichen Güter eines unbeerbt verstorbenen Kindes auf die nächsten Erben der mütterlichen Seite, selbst mit Ausschluß des leiblichen Vaters Statt, dieselbe findet aber nur in Ansehung des nördlichen Theils des Osterstadischen mit Inbegriff des Sandstedt-Bütteler Feldes, nicht aber auf die Dorfschaft Sandstedt selbst, ihre Anwendung. Jur. Zeit. 1844. H. II. Seite 126.

***) Die Solennitätszeugen müssen nicht bloß bei der Vollziehung der Disposition durch den Testator, sondern auch bei dem Acte des Niederschreibens desselben zugegen gewesen sein. Bekanntmachung mehrer Präjudicien des K. O.-Appell. Gerichts vom 26. Januar 1841. Uebrigens kann ein nach landrechtlicher Form errichtetes Testament, wenn die Form nicht geuügend beobachtet ist, als gemeinrechtliche letztwillige Verfügung aufrecht erhalten werden, wenn die Erfordernisse einer solchen vorhanden sind. Jur. Zeit. 1847. H. II. S. 170. Jur. Zeit. 1847 H. III. S. 30.

†) Diese Vorschrift findet bei allen und jeden letztwilligen Verordnungen, mögen dieselben nach den Form-Vorschriften des Osterstader Landrechts oder nach denen des gemeinen Rechts errichtet sein, namentlich also auch bei einer divisio parentum inter liberos Anwendung. Uebrigens setzt dieselbe zu ihrer Anwendbarkeit voraus, daß zur Zeit, in der die letztwillige Verfügung errichtet ist, der Disponent sich in einem solchen physischen Gesundheitszustande befunden hat, welcher ihn an einer freien Willens-Aeußerung hinderte und daß seine damalige Krankheit, den Tod herbeigeführt hat. Bekanntmachung mehrer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts von 26. Januar 1841.

Ad Tert. Art.

Von Hergewede vnd Frawengerade.

1. Zum Ersten. Das Hergewede betreffendt, gebure dem negsten Schwerde biß in das dritte gelidt. wen aber kein voll dritte, von dem Schwerde geboren, vorhanden, so magk ein Dochter Shon, vnd so der auch nicht da ist, ein Suster Shon ein schwerdt einsetzen vnd ziehen das Hargewede.

2. Zum Andern. Gehore zum Hargewede wie folget. Alle des Mannes Kleider, welche ehr zu hofe vnd dage gedragen hatt, Sein harnissch vnd sein gewehere. Sein hingst oder das beste pferdt. Die oberste Krupbe. Die Pflug mit dem vornesten Eisern, Die Egede, Der vorneste halbe wage, Ein tow mit dem voringe. Ein Mansbette mit dem obersten pole. Drey Laken, vnd ein salluen, offte Decken. Ein Kettel, darein man mit den Sporen treten kan, Einen potth, darmen einen hanen inne seden kan. das halbe oberste schap. Eine fueßkiste. Ein Kettellhaken. Die roffellen vnd dickforke. Sein Zimmer-Zeugk. vnd wes men von diesen oben gesatzten stucken nicht vindet, darff men nicht kauffen ꝛc.

Das Frawen gerade Anlangende, gebuere der negsten Spille biß in das dritte glydt. wenn aber kein vulldritte von der Spille geboren vorhanden, so mag des Shons Dochter vnd so die nicht vorhanden, mag des Brodern Tochter die Spille einsetzen vnd ziehen das frawen gerade. Vnd ist hirneben zu wissen, wehn ein Hargewede eder Frawen gerade auß dem einen Gerichte in das andere gezogen wirtt, geburett Vnserem gnedigsten Fursten und hern ꝛc. wegen des hauses hagen von beiden teillen das dritte teill. Was aber das Landt zu Würden betreffend, darein vnd auß gehett das Hargewede vnd frawn gerade frey, wie sie die Newlander dan auch das Hargewede vnd frawen gerade von vnd auß Rechtenflett frey zu ziehende berechtigett.

Vnd gehöret zum Fraven gerade, wie folget. Zum ersten. Die Kho negest der obersten. Ihre Kleider, die sie zu houe vnd dage gedragen hatt, Ihr silber werkg vnd Klenodien, die sie zu houe vnd dage gedragen. Ein bedde mit dren Laken vnd zweyen pölen, Ein Salluen, offte eine decke, Eine kiste. Ein kollpodt. Ein Leger tunne, Ein lengk haken. Ein Meßforke. Ein Karnne, Ein wasscheltroch, Spillen vnd woken, zwey ballien vnd zwey baken. Das vnderste halbe schap. Das Linewandt, darein die Scheere gewesen, vnd eine stappe. Was aber hiruon nicht befunden wirtt, darff men nicht kauffen ꝛc.

3. Zum dritten, wie vnd welchergestalt die Eltern vnd Kindern sich dieses puncten halber vnder sich vordragen vnd vorgleichen, wirtt vor geneheme gehalten.

Ad Quart. Articul.

Von Kauffen vnd Verkauffen.*)

1. Zum Ersten, wenn ein Mann sein gudt zuuorkauffen wil-

*) Beitrag zu der Lehre von Retractrechte ex jure gentilitio (Erblosung)

lens, so lasse ehr dasselbe vor der Bawrschafft auffbieten, oder von der Cantzell abkundigen ꝛc.

2. Zum Andern, wen ein Man sein gutth vorkaufft, so furdere ehr dabei gute Leutte, vnd laß darvber Zerter oder Brieffe verferttigen, vnd machen ꝛc. vnd seindt hierumb die Embter biß dahero nicht besucht worden ꝛc.

3. Zum Dritten. Wen ein Man sein gutth einem frombden vorkaufft, so mag das negste bluttḥ, wo es will, wo aber nicht, eyn ander freundt den Kauff (so ferne ehr binnen Landes ist) innerhalb Sechs wochen, da ehr aber ausserhalb Landes wehre, magk ehr denselben innerhalb Jhar vnd tagk beispreehen, vnd das gelt, was ein frombder geboten, nach dem beyspruche innerhalb 6 Wochen darlegen und bezalen ꝛc.

Ad 5. Articulum.

Die gesatzte Schult-Sachen betreffendt ꝛc.

1. Zum ersten. Wen ein Man dem andern bekentliche Schult zu bezalen schuldich, ist gebreuchlich, das auff erfurdern deß Creditorn dem Schuldner doppelde pfande eingesetzt werdt. solche pfande stehen bei ihme Sechs wochen. Und nach verfließung derselben mus der gleubiger den pfanden folgen vnd so ferne der Schuldener dem gleubiger alßdan nach endigung der Sechs wochen in dreyen tagen nicht bezalen kan, mag der gleubiger mit wissen der Ambten die pfande zu vnd an sich nehmen ꝛc.

2. Zum Andern, wirt mit den Bürgen (wie in vorigem puncte berichtet) in gleichem, als mit den Schuldenern, vorfharen ꝛc.

Zum Dritten. Weher die eltisten Brieffe oder Beweiß vorzuleggen hatt, ist zu dem underpfande der negste. Da aber das vorschriebene vnderpfandt besser, als das gelt, so darauff außgethaen, ist der gleubiger die besserung herauß zu geben schuldich.

Ad 6 Articulum.

Von Injurien Sachen.

1. Zu diesem puncte sagt obgesatzte Gerichte. Das gebreuchlich vnd herkommen, wo einer den andern an sein geruchte vnd Ehre sprechen, und ihnen vor einen Dieb, schalck, Vorreter, Horen Shone oder desgleichen schelden würde, vnd ehr solchs mit dem Werde vnd Werdinnen, mit zweyen oder dreyen, frommen vnbesprochenen Mennen an ihrem geruchte, die keyn sibberen sei biß in das dritte glitt, beweisen wurde, der soll sich selbst auf das Maul schmeissen vnd sprechen: Mundt wie du das gesagt, hastu es gelogen ꝛc.

Ad Sept. Art.

Von Schaden vnd vorwunden.

1. Wehere gebreuchlich vnd herkommen, wen ein Man den andern offenbhare vorwundet, bricht ehr an vnsern gsten Fürsten vnd

---

insbesondere nach Osterstadeschem Landrechte Jur. Zeit. 1847. H. II. Seite 153, auch ebendas. 1844. H. I. S. 59.

hern so mennige wunde, so mennige 16 grote. Thete er es aber heimlich, so bricht ehr 50 Mrck. Vorwundete aber ein Mansperson ein weibsbilde offenbhar; bricht ehr 32 grote. Dete ehr es aber heimlich, bricht ehr 100 Mrck.

Item wen ein Man dem andern offenbhar ein weddelnig dete, bricht ehr an vnsern gsten Fürsten vnd hern ꝛc. 16 grote. So ehr aber solches heimlich dete, bricht ehr 50 Mrck.

Item, wen ein Manspersoen einem Weibsbilde offenbar ein weddelningk dethe, bricht er an vnsern gnedigsten Fürsten vnd hern ꝛc. 1 Mrck. Geschege es aber heimlich, ist die bruche 100 Mrck.

Item wen ein Man einen dem anderen eine blutt-Lösnige dethe, bricht Ehr an vnseren gnedigsten fursten vnd hern ꝛc. 8 grote ꝛc.

Ad 8. Art.

Von Arrest vnd Kummer.

1. Es ist gebreuchlich und herkommen, daß niemandt dem andern sein gutth in Arrest vnd Kummer leggen lassen muge, solches geschehe den mitt ordentlichem Rechte.

Zu merher nachrichtung folgett der Auszugk des Newen Landes Gericht Buchs, so man auff dem Gericht vor Anfange desselben abzulesen pfleget.

Anno Domini Dusent Veerhundert Souen vnd Souentich in die Visitationis Mariae, helt Gerichte de duchtige Knape, heinrich de Cluuer Droste vnd Ambtman vnses gnedigen hern von Bremen, Berndt hoberg, Veget tho hagen vnd vordrogen in demsuluen gerichtte mit den Dinckluden vnd gemeinen Inwoneren tho Nien Lande in demsuluen unsers gl. hern Richte, vnd wurden eins, datt men desse nachbeschreuen stücke holden schall vor Richte.

To dem Ersten, wurde ein Man dotth geschlagen binnen dem Richt tho Nien Lande offte in dem Lande tho Wurden, desjenigen freunde, de geschlagen iß, schollen demjenigen folgen in den beiden vorgeschreuen Richten vth dem eynen Richte in dat ander sunder der heren bröke, offte se ehne gripen konden. Dar ehn schall ohne nemandt an hindern van des Dottschlegers frunde. Wurde he danne also begrepen, so schall men den Dottschleger richten, vnd dat höuet affhowen. Kumpt he auer in dat Landt wedder, so schall he sick wedder in den freden helpen vnd den Doden gelden vor 50 Bremer Mrck. dem Richte datt beteren mit iij. Bremer Mrck. vnd de freunde daruen von betalinge offte van Veide des Dodes nene nodt liden ꝛc.

Wehere auer, dat jemandt wolde bescharmen den Dottschleger mit drowlichen worden offte daden anverdigen effte hindern, wenn de frunde ohne jageden binnen den beiden vorgeschreuen Rychten, we dat dede schall sinen Halß lösen mit 50 Bremer Mrck. Wehre auer dat jemandt darenttjegen sich enttsettede offte dechte vnses gl. hern gnaden Drosten effte Vögeden den bröke nicht tho geuende,

so schollen wi vnd willen in sinen gudern beweglich vnd vnbeweglich den bröke söken vnd vthpanden 2c.

Item, offte ein elende vnbefrundet Man vnder vnser bescherminge in dussem vnserem gerichte wonede, geschlagen wurde, nene freunde hedde, de ohne vormanen wolden, so schall de Dodtschleger den Man, de vnder vnser beschermingen schlagen is, vns betalen vor 50 Bremer Mrck. Wehere dat he deme so nicht ehn dede edder doen wolde, so schall he vnser unvhelich wesen.

Item töge jenig Man einen Spaden, dar he guth mede winnen will, wenn he den Spaden tagen hefft, so schall he datt schriuen laten in datt bock. Dar ehn schall nehne tuchnisse effte Ede bauen ghaen.

Item wundet ein den andern, de schall dat beteren dem Richte mit einer haluen Mrck. Is idt auer eine blodtlösnige, de bröke is achte grote.

Item verkoffte, vorsettede, vorlehende edder vplete ein dem andern sin gutt, datth schall he schriuen laten in dutth bock, vnd watth als duß in ditt bock geschreuen warth, dar en schall nene tuchnisse offte Eide bauen ghaen.

So schall ditt vorgeschreuen bock liggen in einer sundern lade. Dar schollen vor liggen 3 Schlöte. Der schlötel schall einen hebben de Vaget tho hagen, den andern de Dingklude tho Rienlande. Der drudde schall sin bi den gemeinen Einwoners tho Rienlande 2c.

Item vp dat nemandt sich entschuldigen scholle, seggen, de Articul dusses bokes, de darinnen sin na nutticheit des Landes offte Richtes dar noch in natiden inkamen moge, sin ohne nicht wittlich, so schall me alle tidt de Articull Iw lesen vor gericht. Alse möge gi kennen und sehen, dat wi der bröke nicht begeren, wo gi suluen de bergen vnd dervor höden wollen 2c.

Item wehere dat jemandt mit dem andern tho schelde worde queme, so datt he ohne an sin ruchte vnd Ehre spreke, vnd hete ehn deff, schallk, vorreder effte horen Shone edder des geliken, demjennen, deme dat schude, betugen mochte mit dem Werde vnd werdinnen, mit twen offte dreen framen vnbespraken Mannen an ohrem ruchte, de ein sibberen nicht sie wentt in datt drudde, der schall sich suluen vp de Mundt schlagen vnd spreken, Mundt do du dat sprekest, do logest du datt 2c.

Item deitt ein dem andern schaden in seinem Korne, wisschen edder weiden, mit sinem queke, de jenne dem de schade schuth, pandet effte schuttet dat queck, will den dejenne, dem sin queck, gepandet ist ohme vull doen vor synen schaden, na vthwising des Richtes ohme dat nothhafftigen verborgen, offte he des nicht belönett si, so schall de jenne, de dat gutth gepandett hefft, ohme wedder andtwortten, mitt gewalt vnd wreuell sin queck nicht beholden, schmachten, hungern laten offte in sinem Wercke hindern bei peen 2c.

Item alle desse Articull vnd stucke, de gerortt sind an dessem boke in natiden na vnsem der mentheitt willen darin kamen mogen, schollen vnse schworne Knechte, Dinglude bringen vor ge-

richte, seggen vnd wrögen wen ock dat wittlick wertth bi dem Ede se gedaen hebben, Schollen de Voigt mitt den Dingkluden von den sammelden bröken des ersten geldes dat geborett wertt, enttrichten und betalen beher vnd kost.

Item dutth is gefunden vor ein Rechtt, in dem Landt tho Wurden In dem Jhare M. C. C. C. C. vnd vofftig wurden de gemeinen Landt Lude vthgedruen tho vindende ein Recht, wen ein van Dodes wegen vorfelle, we dem gude de negeste wesen scholde vnd ohren Kinderen eruen wolden, So brachten se wedder in, vnd funden vor recht, Dat negeste Littsh effte Liff scholde by dem gude bliuen, dat where recht, vnd wolden dat vor recht holden tho ewigen tiden.

Item tho dersuluen tidt quemen auer eindrechtiglicken de Droste vnnd Vaget, vorgeschreuen mit den Dingkluden vnd gemeinen Inwoneren des Richts Nien Lande. Offte ein Man inwonede, dessuluen gerichts, angrepe einen Deff, dar schall ein ißlich hues tho geuen twe Bremer grote, und darmede andtworden dem Vogede tho hagen, vp datt men dar mit Rechte bifhare, nach gehöre ꝛc.

Das Gerichte zu Rechtenflett. Sagt

Zum ersten Art.

Die Erbfelle belange ꝛc.

1. Eß wehre gebreuchlich, wen fulle Bruder und Schwestern nach Absterben der Eltern vorhanden, so teillen die Bruder das Vatter- vnd Mutterliche Erbgutth, vnd beraden die Schwestern darauß nach freunde rade, wen aber keine Bruder vorhanden, erben die Schwestern die guther vor eins.

2. Zum Andern, Wen Kinder von einem Vater geboren vorhanden, dieselben deillen deß Vatern gutth gleich, vnd wen Kindern von zweyen Muttern gebohren, dar sein, die erben ein jeder seiner Mutter gutth, ingeleichen wen zwein Vater vnd eyne Mutter dagewesen, wirtt es auch also mit der Erbschaft gehalten.

3. Zum Dritten, Wen keine Leibes-Erben da sein wurden, so fallett vnd erbett das gutth wiederumb auff die seitten, daher eß kommen.

4. Zum Virten, das schwerdt gehett vor; wen aber keine Menliche Erben vorhanden, gehett es auf das negste blutt ꝛc.

5. Zum Funfften: Wehre gebreuchlich, das negste blutt vom Schwerde geboren erbe, und da kein schwerdt vorhanden, erbett die Spille das negste bludt ꝛc.

6. Zum Sechsten, Schwester vnd Bruder Kinder werden vor das erste glidt gerechnet.

Zum andern Articull.

Von Testamenten und Gaben.

1. Zum Ersten, Wen ein Man sein Testament zu machen

entschlossen, mag ehr seinen letzsten willen in gegenwertigkeitt zweyer oder dreyer glaubwürdigen Menner auf das pappier setzen vnd schreiben lassen, was also geschicht, wirtt vor genheme gehalten.

2. Zum Andern, Ein Man mag bei seinem gesunden Leibe von seinem wolgewunnen Gude vorgeben was vnd weheme er will. Im todt bette aber kann order mag ehr nicht meher alß 40 vorgeben.

Zum dritten Articull.

Vom Hergewede vnd Frawen gerade.

1. Zum Ersten, das Herwede anlangende, gehörett dem Eltistin Shone so fernne der nicht vorhanden, gebürett es dem negsten schwerde bis in das dritte glidt. Wenn aber kein vulldritte vorhanden, der von dem schwerde geboren, so magk ein Dochter Shon, vnd so der auch nicht da, ein Schwester Shon das schwerdt einsetzen und ziehen das Hargewede ꝛc.

Zum hergewede gehoret wie folgett, zum ersten geburet dem Vogede ein stoll vnd ein kussen, darauf ehr mitt Ehren sitzen magk. Dazu ein podt, darein men ein hön seden kan, so ferne aber der nicht da sein wurde, gehet der negste potth.

Zum Andern, Ein Dissch mit einem Lachen, darauf ein tegliches step.

Zum dritten, Alle seine Kleider, Harnissch, wehere, bile, borden vnd alle timmer zeugk. Eines mans bette mitt seiner Zubehör, als es mit Ehren bestehen mag, neben einem Hauptkussen.

Zum vierdten. Ein Hingstpferdt mit seiner Zubehörung, ist es nicht da, gehett das beste ander pferdt.

Zum funfften. Segeden, Lehe, Ruffeln, spaden, deichforken vnd eine Mistforke.

Zum Sechsten, Ein Kettell, darein men mit stieffel vnd sporen treten kann, so der nicht da wehere, gehet der Töuer oder brawkettel, dazu ein Kettelhake, der nicht umgehett.

Zum Siebenden. Das furderste pflug Eisern, den vornemste halben wagen, eine Egede, die oberste Kruppe vnd die oberste helffte von einem schappe.

Zum Achten. Ein böden, derein ein holl ist, daran men ein pferdt binden kan, dazu eine fueßkiste. Ist es aber ein Junker, gehet die Rustkiste dazu.

Zum Neundten. So dar eine Mule vorhanden, gehet dazu Allentt was vmbgehett, vnd so fernne da auch ein Quernne*) where, gehet ingeleichem daruon allentt was vmbgehet, vnd dazu eine biertunne ꝛc.

Was von diesem obengeschrieben bei der Werdtinnen nicht gefünden wird, ist sie zu kaufen nicht schuldig.

Das frawen gerade Anlangende, geburett biß in das dritte gelidt der nechsten spille, wen aber kein vulldritte von der spill

*) Quern, mola manuaria, Hand-Müle, Frisch Wörter-Buch.

geboren vorhanden, so mag des Shons Dochter, vnd so die auch nicht da sein wurde, so mag des brodern Dochter die Spille einsetzen, vnd ziehen das frawen gerade.

Vnd gehorett zum Frawen gerade wie folgett ꝛc.

Zum Ersten, geburett dem Vogede, der das esschet ein stuell mit eynem kussen, vnd ein podt, darein men ein huen seden kann.

Zum Andern Einen jeglichen Dissch mit einem Lacken vnd drauff ein stop*) dabei men mitt Ehren sitzen magk.

Zum Dritten, ein bette mit seiner Zubehörung vnd zween hauptkussen ꝛc.

Zum Vierten, einen Kettelhaken, der vmgehett, ein rost vnd tangen, und so dar ein lengkhake vorhanden, vnd der Kettelhake nicht vmbgehett, kan men mitt dem lenkhaken betzalen.

Zum Fünfften, Alle ihre Kleider, alle ihre Kussen vnd Laken, alle Linnewandt, dar de schere nicht inne gewesen, horett dem Werde zu.

Zum Sechsten. Die niederste Helffte von einem Schappe, die vnderste Quernne stein, vnd der niedderste Mulenstein vnd allent das dar licht. Eine biertunne, eine vffgeschlagene tunne vnd eine bödem, dar ein tappe in is.

Zum Siebenden. Stappen, Ballien, alle Molken gefesse, Karn, sticken, Repen, Braken, Schwingen, troutten, eine Meßvorcke, Schottelkorff mit schleuen vnd lepelen, ein Knedetroch, ein Wasschetroch, ein Molde, vate und teller, Ihre Kaste, die mit Ehren bestehen kan, mit einer Laden, spillen, wocken, gnidelstein, walbretth, borste vnd houetborst ꝛc.

Was von diesem, so oben geschrieben, bei dem werdte nicht gefunden wertt, ist ehr zu kauffen nicht schuldich.

Und ist hirneben zu wissen, wen ein Hergewede oder frawen gerade auß dem einen gerichte in das andere getzogen wirtt, geburet vnserem gnedigsten Fursten vnd hern ꝛc. wegen des hauses hagen von beiden teillen das dritte teill. Was aber das Landt zu Würden betreffendt, darein vnd auß gehet das hergewede und frawen gerade frey; wie sie die Rechtenfleter dan auch das hargewede vnd frawengerade von vnd auß Newen Lande frey zu ziehende berechtiget ꝛc.

Zum vierdten Articull.

Von Kauffen vnd Vorkauffen.

1. Zum ersten. Wen ein Man sein gutth verkaufen will, muß ehr solchs seinen freunden anbieten, vnd dasselbe von der Cantzell abkundigen lassen.

2. Zum Andern. Wen ein Man sein gutth vorkaufft, magk der Kauffer vnd Verkauffer zwey glaubwürdige Leutte zur Zeugnus dabei nhemen vnd ihren vortragk vff das pappier brengen lassen. Die Ambten sein aber hirumb biß dahero nicht ersucht wurden.

---

*) Stop poculum majus.

3. Zum Dritten. Das negste blutt oder freundt magk den Kauff, so ferne ehr binnen Landes ist, innerhalb Sechs Wochen beisprechen, so ferne aber derselbe ausserhalb Landes sein wurde, hatt ehr den Kauff Ihar vnd tagk beizusprechen Zeitt, Idoch muß ehr das gelt, was ein frombder daruor geboten, nach beisprechen des gutths innerhalb Sechs wochen darlegen vnd betzalen ꝛc.

Zum funfften Articull.

Die gesatzte Schult-Sachen betreffende.

1. Zum Ersten, Bekenntliche schult einzufurderen ist gebreuchlich, das dem Schuldenern auf erfurdern des Creditorn doppelde pfande eingesetzt werden, vnd so fernne der Gleubiger von dem Schuldener innerhalb Sechs Wochen vnd dreyen tagen nicht bezahlet wurde, mag der gleubiger mit den pfanden, nachdeme die pfande ihme vberweisett, thun vnd lassen, was ehr will. Was aber gelenett gelt, auch bier vnd kost zu betzalen betreffendt, solchs mag durch ein bott oder die pfandung innerhalb viertzehen tage zu betzalen, gefurdertt werden ꝛc.

2. Zum Andern. Wen der burge nicht betzalet, daruor ehr gelobet, soll ehr mitt pfanden oder durch ein botth zu der betzalung gefurdertt werden.

3. Zum Dritten. Wer die eltisten brieffe vnd Vrkunde vortzuleggen hatt, ist zu dem vorsetzten vnderpfande der negste. Da aber das vorschrieben vnderpfandt besser als das gelt, so darauff ausgethaen, ist der gleubiger die besserung herauß zu geben schuldich.

Zum sechsten Articull.

Von Injurien-Sachen.

1. Wen einer den andern an sein glimpff vnd Ehre schulde vnd ehr solchs nicht darthuen oder beweisen kontte, muß derselbe in der stedte stehen, so fernne ehr aber zu beweisen hette, das ehr solchs nicht auß vorsatze vnd muttwillen, sundern auß hastigem vnd drunckenem muthe gethaen hette, und solchs den hern geclagett wurde, So ist er, der den andern geschulten, den herrn mitt 25 Bremer Mrck. in bruche vorfallen. Die schelde wordt aber, so ergangen, seyndt beiden teillen auff solchen fhall an ihren Erhen vnschedtlich ꝛc.

Zum siebenden Atticull.

Von Schaden und Vorwunden.

1. Zum Ersten. Wen ein Man den andern offenbar vorwundet, bricht ehr an vnseren gsten fursten und heren ꝛc. 8 grote. geschege es heimlich, bricht ehr 25 bremer marck. Wen aber ein Mans-Person ein weibesbilde offenttlich verwundet, bricht ehr 16 grote. Dethe ehr es heimlich, ist die Bruche 50 Mrck. Vorwundete auch ein weibesbilde einen Manspersonen offentlich, bricht sie 16 grote, geschege eß aber heimlich, ist die bruche 50 Mrck.

Zum achten Articull.

Von Arrest vnd Kummer.

1. Gebreuchlich vnd herkommen ist in diesem Gericht, daß niemandt dem andern sein gutth in Arrest vnd Kummer leggen lassen muge, Es geschehe dann mitt ordentlichem Rechte.

Das Gericht in dem Osterstade neben den Sanstedern Sagt

Zum ersten Articull.

Von Erbfellen.

1. Zum Ersten Ist alhir gebreuchlich vnd herkomen, Wen Vater und Mutter Shöne vnd Dochtere von einer gebuertt nach ihrem Absterben hinter sich verlassen, so erben die Söne das gutth, vnd beraden die Dochtere, ihre Schwestern, darauß nach frunde rade, so aber keine Shone vorhanden wehren, erben die Dochtere zugleich.

2. Zum Andern, Das negste blutth erbett, wen aber zweyerley Kinder vorhanden, geburet einem Kinde seines Vatern oder Mutter gutth.

3. Zum Dritten. Dieselben guther kommen an das negste blutth. So fiell aber das Sansteder Buttlerfelt anlangende, ist ein alt herkommen, das das gutth wieder an die Stamme, dahero es kommen, (so ferne keine Leibs-Erben vorhanden) fallett.

4. Zum Vierten, Schwester und bruder erben die zugestorbene Erbe und guter (so ferne teill-gutth vorhanden) geleich.

5. Zum Funfften. Schwerdt vnd Spille erben geleich zu zugestorbenen guthern.

6. Zum Sechsten. Schwester vnd Bruder Kinder werden vor die Ersten gerechnett.

Ad 2. Art.

Von Testamenten vnd Gaben.

1. Zum Ersten. Wen ein Man sein Testament machen zu lassen bedachtt, magk ehr zwey oder drey weiniger oder mher glaubwürdige Menne zu sich furderen, vnd seinen letzen willen in ihrer Gegenwertigkeit auff das pappier brengen vnd schreiben lassen. Was also vermacht, wirrtt vor krefftig geachtett vnd erkandt.

2. Zum Andern. Magk ein Man sein wolgewunnen gelt, oder so ehr ettwas darumb an sich gekaufft, bei gesundem Leibe geben wheme ehr will. Im sterbebette aber mach ehr niemande mehr vormachen, als 40 bremer grote 2c.

Zum dritten Articull.

Vom Hergewethe und Frawn gerade.

1. Zum Ersten. Das Hargewethe betreffendt, geburet dem negsten schwerde biß in das dritte glidt. Wen aber kein Schwerdt vorhanden, magk es das negste schwerdt bis in das dritte gelidt von der Spille geboren ziehen.

Zu dem Hergewete gehorett wie volgett 2c.

Zum ersten ein stoll mit einem Kussen.

Einen Erden podt, darin man ein huen kochen muge, gebühret deme des das Hargewethe esschet.

Einen Disch mit einem Dischlachen, darauff eine dachliches Kanne und drei teller.

Ein Mansbette mit seiner Zubehörung.

Ein Hingstpferdt, so fernne kein hingstpferdt vorhanden, ist es frey.

Des Mannes Kleider sambt seiner rustinge vnd gewhere.

Eine Kaste.

Das oberste teill von einem Schappe.

Ein Kettel, darein men mitt stiuelen vnd sporen tretten kan, vnd so der nicht vorhanden, gehett der töuer Kettell, vnd so der auch nicht da wehre, gehöret der braw Kettel dazu.

Eine fakes Kruppe die nicht erdt, oder nagelfest ist.

Ein bödem, darein ein holl, daran ein pferdt gebunden werden kan.

Den furdersten halben wagen mitt dem vortowe.

Das vorderste Pflug=Eisen.

Eine Egede.

Einen Kettelhacken der nicht umbgebett, wo er umbgehett, gehorett der Lenkhake dazu.

Des Mannes alle sein Zimmer Zeugk.

Ruffelen, spaen vnd mistforchen.

Einen himbten.

Der oberste stein auff der Quernne.

Was aber von diesen oben geschrieben nicht befunden wirtt, ist niemandt zu kauffen vorpflichtett.

Und wen ein hargewede auß dem einen Gerichte in das ander gezogen wirtt, gehorett vnserm gsten Fursten vnd hern 2c. dauon bei das hauß hagen der dritte teill. Was aber das Landt zu Wurden betreffendt, darein vnd auß hatt es biß dahero frey gegangen.

Das frawen gerade anlangendt, geburett der negsten spille biß in das dritte den schwestern zugeleich, wen aber derer keiner vorhanden, so mag die negste spille bis in das dritt von schwerdt geboren, das frawen gerade ziehen.

Und gehortt zum Frawen gerade wie folgett.

Zum Ersten. Ein stoll mit einem Kussen, darzu einen gegossen potth darein men ein huen kochen kann, vnd gehorett selches dem Vogede zu, der es eschett.

Ein bette mit seiner Zubehörung, als es vff den heiligen passche tag zu stehende pflegtt. Wan aber nicht mehr alß ein bette vorhanden, muß aus diesem bette eins mansbette gefolgett vnd gemachett werden.

Alle Kleider vnd Kleinodien, Linnen vnd wullen, was der frawen zugehörig.
Alle Linnewandt, darein eine schere gewesen.
Alle gebraket hennip vnd flaxs.
Eine Kaste.
Eine Lade.
Einen Disch mit einem Laken vnd 1. dageliches Kanne.
Eine böden, darein ein tap holl. Ist aber kein Zap holl darein, gehorett dieselbe nicht dazu.
Das vnterste teill vom Schappe.
Der vnderste quernne stein.
Eine auffgeschlagene vnd eine Leger tunne.
Einen Suerkettell vnd so der nicht vorhanden, der halbe braw Kettell.
Einen Suertroch.
Einen Kettellhaken, der umbgehet.
Eine Karnne, stappen vnd ballien.
Rosten vnd Tangen.
Braken, schwingen vnd schwingeblock.
Repen und hekelen.
Wassche troch vnd Molden.
Walhölter vnd gnidelstein.
Ein Kock vnd eine ribbe Eiseren.

Dieß oben geschrieben gehorett zu einem fullen kommen frawen gerade. Was aber von dessen nicht vorhanden, ist niemandt zu kauffen schuldig oder pflichtigk.

Vnd so ferne das frawen gerade auß dem einen Gerichte in das ander gezogen wurde, geburet davon vnserm gsten Fursten vnd hern 2c. bei das haus hagen der dritte teill 2c.

Das Landt zu Wurden betreffend, darein vnd auß ist das frawen gerade frey gezogen wurden 2c.

Zum vierdten Articull.

Von Kauffen vnd Vorkauffen 2c.

1. Zum ersten, welcher sein Erbgutth zuuorkauffen willens, muß ehr dasselbe den negsten Erben anbieten vnd folgendts von der Cantzell abkundigen lassen.

2. Zum Andern. Wenn ein Man sein gutth vorkaufft, mag ehr zwey oder 3 glaubwürdige Menne von beiden teillen dabei furdern vnd vber ihren gemachten Kauff Zerter vnd brieffe aufrichten vnd von inen den Zeugen zur Wissenschaft vorsiegelen lassen.

3. Zum dritten, wen ein Man sein gutth einen frombden vorkaufft, mag das negste blutth, oder freund, innerhalb sechs wochen (so fernn ehr binnen Landes ist) solchen Kauff beisprechen vnd das gelt, was ein frombder daruor geboten, nach dem beispruch innerhalb Sechs wochen darleggen vnd betzalen, so ferne aber der bluttsfreundt, welcher in den Kauff zu treten bedacht, ausserhalb Landes sein wurde, hatt ehr solch gutth beizusprechen Zeitt Jhar vnd Tagk.

Wen ehr aber den Kauff beigesprochen, muß ehr das Gelt, wie obstehet, innerhalb sechs wochen darlegen.

Zum funfften Articull.

Die gesatzte Schult-Sachen betreffendt.

1. Zum Ersten. Wen ein Man dem andern bekendtliche schult zu geben schuldig, ist in diesem gerichte gebreuchlich vnd herkommen, das auff erfurderen des Creditorn dem schuldener doppelde pfande eingesetzt werden, solche pfande stehen bei ihme sechs wochen, vnd nach vorfliessung derselben muß der geleubiger alßdan den pfanden folgen, und so fernne der schuldener den geleubiger alsdan nach endigung der Sechs wochen in dreyen tagen nicht betzalen kan, mag der gleubiger mitt wissen des Voigts die pfande zu vnd an sich nhemen vnd lassen, wor ehr wil. Was aber gelenett gelt, auch Bier vnd Kost zu betzalen betreffendt, wirtt einem jedem ein bott nach gelegenheit zu betzalen geboten, oder pfande auff 14 tage eingesetztt.

2. Zum Andern, wenn einer vor den andern burge gewurden vnd nicht betzalett, mag der geleubiger den burgen und hinwiederumb der burge den Sachewaldern pfanden oder durch ein botth zu betzalen zwingen lassen.

3. Zum Dritten, welcher die eltisten brieffe oder Zerter vorzubrengen hatt, ist zu dem vnderpfande der negste. Da aber das vorschrieben vnderpfandt besser where, alß das gelt, so darauff außgethaen, ist der besitzer das vberige herauß zu geben schuldich.

Zum sechsten Articull.

Von Injurien-Sachen.

Wen einer den andern an sein gelimpf vnd Ehre schulde, vnd ehr solchs nicht darthuen oder beweisen muchte, muß ehr in der stedte stehen, so fernne ehr aber zu beweisen hette, das ehr solchs nicht aus vorsatze oder muttwillen, sundern auß hastigem vnd drunckenen mute gethaen hette, vnd solchs den hern geclagtt wirtt, so ist ehr den Hern mit 25 Mrck. bruche vorfallen ꝛc.

Zum siebenden Articull.

Von Schaden vnd Vorwunden.

1. Wen ein Man den andern offenbar verwundet, bricht ehr an die hern 8 grote. Tethe ehr es aber heimlich, bricht ehr 25 Mrck. Wen aber ein Mansperson ein weibsbilde offentlich verwundett, bricht ehr 16 grote, geschege es heimlich, bricht ehr 50 Mrck. Vorwundete auch ein weibsbilde einen Manspersonen offenbar, bricht sie 16 grote, geschege es aber heimlich, ist die bruche funffzigk bremer marck.

Zum achten Articull,

Von Arrest vnd Kummer ꝛc.

Diesen Punct betreffendt ist in diesem gericht gebreuchlich vnd herkommen, das niemandt den andern sein gutth in Arrest vnd

Kummer leggen lassen muge rc. Es geschehe dan mitt ordentlichem Rechten.

Das Gerichte zum Bruche Sagt

Zum ersten Articull.

Die Erbfelle betreffent.

1. Zum ersten, wen Vater vnd Mutter Shöne vnd Dochtere von einer geburtt hinder sich vorlassen, so erben die Bruder das gutth vnd beraden die Schwesteren darauß nach freunde rade. Da aber keine Shone vorhanden, erben die Dochter das gudt gegleich rc.

2. Zum Andern. Das negste bluttb rc.

3. Zum Dritten. Die guther erben in das negste gelidt, wen aber zweyerley Kinder vorhanden, erbet ein jeder seines Vatern odern Mutter gutth rc.

4. Zum Vierdten, Schwestern vnd Bruder erben die zugestorbene Erbe vnd guther (so fern teill gutth vorhanden) zugeleich.

5. Zum Funfften. Schwerdt vnd spille erben zugeleich zu zugestorbenen guthern.

6. Zum Sechsten. Schwester vnd bruder Kinder sein die Ersten rc.

Zum andern Articull.

Von Testamenten vnd Gaben.

1. Zum Ersten. Wen ein Man sein Testament machen will, mach ehr seinen letzsten willen in gegenwertigkeitt zweyer oder dreyer personen, die vnberuchtigett sein, auf das papier setzen vnd brengen lassen. Was also geschicht, wirtt vor genugsaemb geachtett.

2. Zum Andern. Ein Man magk bei seinem gesunden leibe von seinem wohlgewunnen guth vorgeben was vnd wheme ehr will. Im Todtbette aber ist ehr nicht meher den 40 grote zuuorgeben mechtigk.

Zum dritten Punct oder Art.

Von Hargewethe vnd Frawngerade.

1. Zum Ersten. Dem negsten blute von dem schwerde geboren geburett daß Hargewede.

Zum Hargewede gehörett wie folgett.

Dem eltisten Bruder oder freunde geburett das oberste Kleidt voraus.

Darnach gehorett den brudern oder freunden zugeleich.

Des Mannes seine Kleider, harnissch und wehre.

Ein hingstpferdt von dreyn Iharen.

Den obersten stein von der Quernne.

Ein Kettell, darein man mit stiffeln und sporen tretten kan,

wan aber solcher Kettell nicht vorhanden, gehörett dazu der halbe braw Kettell.

Das furderste tow, das vorneste Rede und das furderste Pflug Eisen.

Ein bette von zweyen schraten, zweene Lachen von zweyen schraden vnd ein Hauptkussen. So aber nicht mehr als ein Bette im Hausse wehere, gehörett daruor der oberster Pfuel vnd ein Salluen.

Eine böde, darein ein holl, daran men ein pferdt binden kan.

Ein Kettelhake, der nicht vmgehett.

Eine Roffelen vnd eine forke.

Ein halb schäp, eine Segede vnd eine Lehe.

Sein Zimmerzeug, eine Roste, eine halue Tunne, einen Sack, einen Dissch bedeckett mit einem Laken vnd eine fueskaste.

Dem Vogede gehorett hieruon.

Eine Kanne vnd ein stuell mit einem Kussen vnd den hern das dritte teill so fernne es auß dem Kerspell gehett.

Das frawen gerade anlangende, geburett dem negsten blute von der spillen.

Zu dem Frawen gerade gehorett wie folgett.

Das beste Kleidt gehörett der eltisten schwester oder freundinnen vorauß.

Darnach geburett den Schwestern oder freundtinnen zugleich Ein Bette negst dem besten, so fernne dar ein iß. Ihre Kleider vnd Kleinodien, Ihre Laden vnd Kisten, Der vnderste stein auff der quernne, das halbe vnderste Schapf, Kannen vnd Potte, Stappen vnd Ballien.

Hekelen, Braken vnd Schwingeblock.

Ein Suer Kettell vnd ein warm biers podt.

Ein stoll mit einem Kussen.

Eine Kanne, Rib Isern, Ribbe Lappen, Schwingen, Vorken, Ruffelen, ein Knedetroch.

Ein böde, dar nieden ein Zap inne ist.

Eine halbe vnd hele tunne.

Tangen vnd Kettelhaken, der nicht vmme gehett, so ferne der Kettelhaken umgehett, gibt men den Lankhaken.

Einen Dissch mit einem Laken.

So dar Lennewandt ist, gehöret dazu, dar eine schere inne gewesen.

Spillen vnd wocken.

Schotteltorf vnd Tafelbrode ꝛc.

Was hieruon nicht befunden, dar men nicht zugeben, vnd wen das Frawen gerade auß dem einen Gerichte in das andere gezogen wirtt, geburett davon den hern ꝛc. das dritte teill ꝛc.

Zum Vierdten.

Von Kauffen vnd Vorkauffen.

1. Zum Ersten. Wen einer sein gudt zuuorkauffen entschlossen, muß ehr solchs seinen freunden anbieten oder von der Canzell abkundigen lassen.

2. Zum Andern, wen ein Man sein gutth vorkaufft, mag der Keuffer vnd vorkauffer zweine glaubwurdige Leutte dabey zur Zeugnus nhemen, vnd ihren vortrag auff das papier brengen lassen.

3. Zum Dritten. Das negste bluttb oder freundt mag den Kauff, so fernne er binnen Landeß ist, innerhalb Sechs Wochen beisprechen, so fernne aber derselbe ausserhalb Landes sein wurde, hatt ehr den Kauff Ihar vnd tagk beizusprechen Zeitt, iedoch muß ehr das gelt, was ein frembder daruor geboten, nach beisprechung desselben innerhalb 6 Wochen darleggen vnd betzalen.

Zum funfften Articull.

Die gesatzte Schultt=Sachen betreffendt.

1. Zum Ersten, bekendtliche Schuld einzufurdern ist gebreuchlich, das dem schuldener vff erfurdern des gleubigers doppelde pfande eingesetzt werden, vnd so fernne der gleubiger von dem schuldener innerhalb Sechs Wochen vnd dreyen tagen nicht betzalet wurde, magk der gleubiger mit den pfanden, nachdeme dieselbe ihme voerweisett, thun vnd lassen, was ehr will. Was aber gelennett gelt, auch bier vnd kost zu betzalen betreffendt, solchs magk durch ein bott oder pfandung innerhalb 14 Tage zu betzalen, gefurdertt werden.

2. Zum Andern, wen der burge nicht betzalett, soll ehr mit pfanden zu der betzalung gehalten werden.

3. Zum Dritten. Wehr die eltisten brieffe hatt, ist zu dem ausgesatzten vnderpfande der negste.

Zum sechsten Articull.

Von Injurien Sachen.

1. Schulde einer den andern an sein gelimpff vnd Ehere, vnd ehr solchs nicht darthuen und beweisen konte, derselbe muß in der stedte stehen. So fernne ehr aber selbst bekennen vnd daneben zu beweisen hette, das ehr solchs nicht auß vorsatze, sondern auß hastigem oder drunkennen muthe gethaen hette, und solchs den hern geklaget wurde, bricht ehr 25 Mrck.

Zum siebenden Articull.

Von Schaden vnd vorwunden.

1. Zum Ersten, vorwundet ein Man den andern offenbar, bricht ehr an die hern 8 grote, geschege es aber heimlich, bricht ehr 25 Mrck. Wen aber ein Manspersoн ein weibsbilde offentlich vorwundet, bricht ehr 16 grote. Dete er eß heimlich, ist die bruche 50 Mrck. Verwundete auch ein weibsbilde einen Manspersonen offentlich, bricht sie 16 grote, geschege es heimlich, brickt sie 50 Mrck.

Zum achten Articull.

Von Arrest vnd Kummer.

Von Alters ist gebreuchlich gewesen vnd noch, das niemandt dem andern sein gudt in Arrest oder Kummer hatt leggen lassen mugen, es geschege dan mit ordentlichem Rechte.

Ex archetypo fide Actuarii descriptum extat in Actis summi Tribunalis Wismariensis Sel. Böhlke Betken, Vogts zum Büttel nachgel. Witwe contra Sebbe Heins wie auch Fedde und Heinrich Gebrüder Stender in puncto praetensi supplementi legitimae.

Wir Ferdinand der ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Germanie, zu Hungarn, Boheimb, Dallmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Creyn und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görz; bekennen und thun kund allermänniglichen hirmit Unsern Kayserlichen Brief bezeugend, daß bey Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht in deren daselbsten zwischen Weiland Heberich und Ripperich Geschwisterten Klägern an einem, wie auch Weiland Deligeren und Claußen Gebrüdern, allen Barnefleten hinterlassenen Erben, Beklagten andern teillß noch ohnerörtert schwebenden appellation-Sachen den Sechzehenden Octobris längst verflossenen drey und Neunzigsten Jahres eine unter Fürstlichem Bremischen Insiegel ausgefertigte attestation nachfolgenden Wörtlichen Einhalts Gerichtlich produciret und übergeben worden.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph postulirter und erwehlter zu Erz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Lübeck; Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Fügen einem jeden hiemit zu wissen, das es in unsern Gerichten, Rechtenfleth, Osterstade und Sandstede in Succession- und Erbfällen, wie hernacher folget, gehalten wirt.

Im Gerichte Rechtenfleth ist gebreuchlich, wenn fulle Brüder und Schwester nach absterben der ältern verhanden, so theilen die Brüder das Vatter- und Mutterliche Erbe und Gut und berathen die Schwester daraus nach Freunde Rade. Wenn aber kein Bruder vorhanden, erben die Schwester die Güter vor einß.

Zum andern, wenn Kinder von einem Vater gebohren vorhanden, dieselbe theilen des Vaters Gut gleich, und wenn Kinder von zween Muttern geboren dar seyn, die erben ein jeder ihrer Mutter Gut. Imgleichen mit zweyen Vätern und einer Mutter, so die dagewesen, wird es also mit der Erbschaft gehalten.

Zum Dritten, wenn keine Leibes-Erben da sein wurden, so fället und erbet das Gut wiederum auf die Seiten, dahero es kommen.

Zum Vierten, das Schwerdt gehet für, wenn aber keine Männliche Erben vorhanden, gehet uf das negste Bluth.

Zum Fünften wehre gebreuchlich, daß das negste Bluht vom Schwerde geboren, erbet, und wen kein Schwerd verhanden, erbet die Spille das negste Bluth.

Zum Sechsten, Schwester und Bruder Kinder werden für das erste Glied gerechnet.

In dem Gerichte Osterstade neben den Sandtstedern.

Zum Ersten ist gebreuchlich und herkommen, wenn Vater und Mutter Sohn und Tochter von einer Geburt nach ihrem Absterben hinter sich verlassen, so erben die Söhne das Gut und berahten die Töchter daraus nach Freunde Rade, So aber kein Sohn vorhanden erben die Tochter zugleich.

Zum Andern das negste Bluth erbet, wann aber zweyerley Kinder vorhanden, geburet einem jeden Kinde sein Vater- und Mutterliche Guth.

Zum Dritten, dieselben Gühter kommen an das negste Bluht. So viel aber das Sandsteder Büttler Feldt anlangende, ist ein alt Herkommen, daß das Guht wieder an die Stämme dahero es kommen (so ferne keine Leibes-Erben vorhanden) fället.

Zum Vierdten, Schwester und Brüder erben die Zugestorbene erbe (so ferne theill-Guht vorhanden) gleich.

Zum Fünften, Schwerdt und Spille erben gleich zugestorbene Gühter.

Zum Sechsten, Schwester und Brüder Kinder werden für die ersten gerechnet.

Auszug aus dem Kehdinger Landrechte.*)

TITULUS XX.

Von Verkauffung der Erb-Gühter.

Nach Gebrauch und dieses Landes Herkommen mag niemand seine Erb- und Gühtere einem wildfremden erb- und eigenthümlich zu verkaufen ohne Vorwissen seiner Bluts-Freunde, als seiner Vettern, als der Schwertseiten, dann auch die ihme von der Spillseiten angehören.

§. 2. Und dieses hat auch statt bey denen, die dem Verkäuffer mit Schwiegerschafft, von der Schwert- oder Spillseite herrührende, verwandt seyn.

§. 3. Doch ist bishero keine gewisse Maasse, wie weit sich die

*) Von dem Kehdinger Landrechte ist nur dieser Auszug aufgenommen, weil nach Grefe Leitfaden Theil I. §. 42 der übrige Theil desselben nicht mehr anwendbar ist.

Freund- oder Schwiegerschafft erstrecken soll, gehalten oder verordnet werden.

TITULUS XXI.

Welche Personen solchen Erb-Kauff ex jure protimiseos, oder retractus (durch Beyspruchs-Recht) abtreiben können.

Wann nun einer seine Erb und Gühtere obiger massen verkaufft, mögen und können nachgesetzte Personen solchen Kauff retrahiren (oder beyspreche̅n.)

1. Erstlich die Vettern.
2. Nach denen die von der Spillseite.
3. Darnach diejenigen, so dem Verkäuffer von beyderseits mit Schwiegerschafft zugethan und verwandt seyn.
4. Wo diese von ihren Rechten abgestanden, werden die zugelassen, so an der See-Seite benachbaret seyn.

§. 2. Es muß aber nach Land-Rechte der oder die, welche den Kauff zu retrahiren sich unterstehen, alles dasjenige, so der wildfremde Käuffer, was er an Wein, Pfenninge und Gottes-Gelde angewandt hat, beneben dem Kauff-Gelde dar haben, und in ipso retractus actu (indeme der Beyspruch geschiehet) zur Stete gelegen, und damit den Käuffer contentiren.

§. 3. Da auch der Käuffer gerichtlich darum fordert, muß der retrahente (welcher den Kauff beyspricht) bey seinem körperlichen Eyde im Gerichte schwehren, daß er für sich selbst, und keinen andern zum besten, den geschehenen Kauff abtreibe.

§. 4. Und muß die Abtreibung des Kaufs geschehen binnen Jahr und Tag, doch erst angehende a tempore scientiae, (von der Zeit, da man von dem Kauff Wissenschafft erlanget) nach Verlauff Jahres und Tages aber, ist des retrahenten Jus retractus (oder Beyspruchs-Recht) erloschen.

Land-Tags-Abscheid, de dato Gandersheim d. 10. Octobr. 1601. Nebst Anlagen sub Lit. A. B. et C.

Zu wissen. Als zwischen dem Hochwürdigem, Durchlauchtigem, Hochgebohrnem Fürsten und Herren, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoff zu Halberstadt und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. und S. F. G. Landschafft des Fürstenthums Braunschweig, Calenbergischen theils, etzlicher geklagter Gravaminum halben Mißverstände sich erhoben, daß dieselbe durch die von Hochgedachtem Fürsten und gemeldter Landschafft darzu deputirte S. F. G. Praelaten, Cammer- und Land-Räthe, Land-Sassen, Unterthanen und Lehen-Leute, die Ehrwürdige, Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wollgelahrte, auch Ehrbare und Vorsichtige, Ehrn Petrum Abten zu Rittershausen, Dr. Johan Jagemann zu Hardegsen und Göttingen Fürstlichen Braunschweigischen Cantzlere, Otten von

Hoim uf Eßbeck, Jürgen Klencken zur Hämelschenburg, Hansen Ernsten von Ußler zu Wacke, Cunrad Bünting der Rechten Doctorn, Jobsten Meyer Ridemeister zu Göttingen, Erichen Reichen, Bürgermeistere zu Hannover, und Johann Bodemeyern Cammer-Secretarien, zu unterschiedlichen mahlen in gütliche Handlung vorgenommen und nach gehabter vielfältiger Mühe, mit Hochgedachten Fürstens und der gantzen Landschafft Bewilligung gäntzlich verglichen, vertragen und verabscheidet, auf masse und weise, wie folget.

Anfänglich: Die Religion, auch Kirchen-Ordnung und was derselben anhängig, belangend, damit GOtt zu Ehren und zu Bestättigung eines beständigen, gnädigen und unterthänigen Vertrauens der gnädige Regierende Lands-Fürst und S. F. G. getreue Landschafft jederzeit desto mehr auf einem stück halten mögen, soll es bey dem von Weyland dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Christmilder Gedächtniß, mit gutem, reiffem Rath verfaßtem und publicirtem Corpore Doctrinae Julio und Kirchen-Ordnung*) durchauß gelassen, derowegen dann eine ungleiche oder wiedrige Lehre öffentlich oder heimlich einzuführen, so wenig den Unterthanen, als Landes-Fürsten verstattet,**) sondern die Unterthanen, so über kurtz oder lang durch Gottes Verhängniß, (welches seine Göttliche Allmacht gnädiglich abwenden wolle,) der jetziger oder künfftiger regierender Landes-Fürst, etwas wiedriges ihnen auffdringen wolten, deßwegen, daß sie darinn S. F. G. nicht folgen können, nicht beungnadiget, weniger in einige Wege beschwehret, vielmehr aber bey jetztgemeldter Lehre, immassen sie die bey weyland des auch Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Erichen des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgen, hochlöblicher Gedächtniß Regierung, auch seithero biß anjetzo hergebracht, nach Inhalt oberwehnter Kirchen-Ordnung und Corporis Doctrinae Julii unverhindert geschützet, und darauf von viel-hochermeldtem Fürsten, Hertzogen Heinrichen Julio ꝛc. ꝛc. gnugsam versichert jedoch, weil jetzt benandte Kirchen-Ordnung, quoad Ceremonialia, mit der vorigen Calenbergischen Kirchen-Ordnung allerdings nicht übereinstimmet, in den Kirchen alle unnöthige Veränderung, darauß der gemeine Mann geärgert werden möchte, eingestellet und den Superintendenten, auch Pastoribus, sich deren hinfüro gäntzlich zu enthalten, und nichts weiters zu ändern, ernstlich befohlen, dann ferner das Jus Patronatus einem jedem, der dessen befuegt und es geruhiglich bona fide hergebracht hat, sich dessen innerhalb sechs Monaten, von Zeit eingefallener vacanz, zu gebrauchen, und eine qualificirte Person nach seinem Wohlgefallen

---

*) Cal. Kirchen-Ordnung v. 1569 u. 1615 revidirt. Ebh. Ges. u. s. w. in Kirchen- und Schulsachen. Bd. I. S. 1.

**) Vergl. Ges. verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr. v. 5. Sept. 1848. §. 6. 23. fl. Landes-Verf. Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 63 fl.

dem Fürstlichem Consistorio, (welches nicht allein mit geistlichen Personen, sondern auch jedesmahls mit Politischen Räthen zu bestellen) zu praesentiren, auch fürters, wann damit nachfolgender gestalt verfahren, zu belehnen, ohne Einrede vergönnet, und darauff der praesentirte, auff vorgelegte Kundschafft seines Lebens, innerhalb zwey Tagen von den Fürstlichen Consistorialen zu Wolffenbüttel, mit Hintansetzung aller befürderlichen oder verhinderlichen Affecten examinirt, darzu seine Prob-Predigt daselbst, wofern er nicht selber dilationem bitten wird, den nächsten Predig-Tag darnach angehöret, und darauff, wann er tüchtig befunden, an den Superintendenten und Gerichts-Herrn des Orts, dahin er gesetzt werden soll, nicht allein zu Erlangung der Vocation (die dann nach angehörter Predigt die Pfarr-Kinder ihm mittheilen, oder aber, wann sie aus erheblichen beständigen Ursachen ihn an Lehr und Leben zu straffen haben, in massen mehrgenante Fürstliche Kirchen-Ordnung austrücklich vermag, wol abschlagen mögen) sondern auch, wann es damit richtig und die vorgeschlagene Person allbereit ordiniret, zur Immission zugleich verschrieben, dieselbe auch vom Superintendenten in Beyseyn des Gerichts-Herrn oder seines Befehlhabers in der Kirchen, nach buchstäblichem Innhalt viel-berührter Fürstlicher Kirchen-Ordnung, ausserhalb der Kirchen aber in Gegenwart des Superintendenten vom Gerichts-Herrn oder seinem Befehlshaber in die Pfarr oder Caplaney, wie auch die dazu gehörige allda gelegene Güter, Zinsen, Renthen und Gefälle, verrichtet, und die Fürstliche Beamte an den Oertern, da die Gerichte dem gnädigen Landes-Fürsten immediate nicht zuständig, darzu nicht gezogen, sonsten aber, wann die Person, so vor seinen künfftigen Pfarr-Kindern die Prob-Predigt gethan, noch nicht ordiniret, nach erlangter Vocation vom Fürstlichem Consistorio zur Ordination nacher Helmstädt an Facultatem Theologicam verwiesen, und daselbst über zwey Tage nicht auffgehalten, noch von ihr mehr, als zwey Thaler genommen, fürters auch mit dem Immissions-Befehl, so immittelst vom Consistorial-Secretario zu verfertigen, schleunig befordert, und deßwegen, oder sonsten im Fürstlichem Consistorio über die von hochermeldtem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio, ꝛc. ꝛc. allbereit moderirte Tax nicht geschätzet; wie dann auch, wann der praesentirte in dem Examine und der Prob-Predigt, darzu mit seinen Testimoniis vitae nicht bestanden, oder ihm aus erheblichen, beständigen Ursachen die Vocatio verweigert worden, dem Patrono eine andere qualificirte Person dem Fürstlichen Consistorio obberührter massen vorzuschlagen, auch denen vom Adel und andern, welche neben dem Patronat die Untergerichte haben, so wol der praesentirten Examinibus, als auch, wann dieselbe an Lehr- und Leben straffbar befunden und deßwegen entsetzet werden sollen, der summarischen Verhör und Cognition, desgleichen den Visitationibus jederzeit mit beyzuwohnen, nicht allein zuvernehmen, wie damit verfahren wird, sondern dabey ihr Bedencken und Gutachten ohne Scheu zu eröffnen, und denen vom

Adel und andern, so ihre eigene Untergerichte und solchs daselbst hergebracht haben, wann sie vorher dem Generali Superintendenten aller und jeder Pfarr-Kirchen-Schulen, Caplaneyen und anderer der Ends verhandener und befindlicher geistlicher Güter (mit Vorbehalt deren, so ins künfftige weiter ausfündig gemacht und füglich dabey gebracht werden mögen) ein richtiges Corpus zugefertigt, und dasselbe fürter von ihm ins Fürstliche Consistorium eingeschickt, darauff die Rechnung Jährlichs von den verordneten Vorstehern, wie von Alters hergebracht, einzunehmen zugelassen, auch, da der Generalis Superintendens etwa begehrt, was jährlichs auffkommen, und wohin es gewendet, demselben zur Nachrichtung Abschrifft mitgetheilet, sonsten aber die Kirchen-Rechnung in Beyseyn des Superintendenten eingenommen, über das auch im Fürstlichen Consistorio mit andern Pastorn und Predigern, wann sie von ihren Patronis, Pfarr-Kindern, oder sonsten kündlich beschuldiget, nicht durch die Finger gesehen, sondern hierin und sonsten in alle Wege, Inhalts mehr bemelter Fürstlichen Kirchen-Ordnung jederzeit, gestalten Sachen nach mit Entsetzung oder sonsten der Gebühr verfahren, ferner auf vorhergehende praesentation deren, die es befugt und hergebracht haben, die Schul-Diener vom Generali, die Custodes aber vom Speciali Superintendenten jedes Orts, zu Verhütung großer Zehrung, examinirt, auch ihre Testimonia Vitae angenommen, und darauf nach Befindung, wie auch hernacher auf ihr Ubelthaten mit ihnen vermöge vielgemeldter Fürstlichen Kirchen-Ordnung gebaret, und die, daran keine Besserung zu hoffen, oder die ohne Aergerniß, Gefahr oder Nachtheil der lieben Jugend nicht zu dulden, mit Zuthun der Gerichts-Herrn ungesäumt abgeschaffet, gleichwol aber gemeldten Superintendenten sich hierunter mit Geschencken, oder in andere unziemliche Wege, umb Gunst oder Ungunst willen, nirgends zu bewegen zu lassen, und sich bey Einnehmung der Kirchen-Rechnung und Verrichtung der Visitation der übermäßigen Zehrung und aller Händel, so ihnen hierbey in der Fürstlichen Kirchen-Ordnung nicht befohlen, gäntzlich äusseren, und dem Fürstlichen sub dato den 6ten Januarii des abgelauffenen 93. Jahrs deswegen publicirtem Mandato, wie hierunter sub Lit. A. davon Copia zu befinden, imgleichen der Fürstlichen Kirchen-Ordnung hierin und sonsten, wie auch in allem, was darin ihnen und allen Praedicanten, als nemlich curiren, procuriren, advociren, Partheyen zu verhören, vor sich Ehe zu scheiden, und die, so sich miteinander versprochen, von einander zu handelen, oder sonsten Abscheid unter den Partheyen aufzurichten, mit Abweisung vom heiligen Abendmahl oder anderen Christlichen Ceremonien die Leute zu Verträgen gleich zu zwingen, und dergleichen Verbotten gemäß zu verhalten, bey Verlust ihres Dienstes ernstlich eingebunden, jedoch den Kirchen- und Schul-Dienern, von dem was ihnen gebühret, nichts entzogen, sondern dasselbige ihnen willig und vollkömlich zu rechter Zeit gereichet, auch dabey jedes gute christliche Zuneigung gegen das Ministerium im Werck erwiesen, darzu ihnen zu Erlangung des ihren durch jedes Orts

unmittelbahre Obrigkeit jedesmahls die hülffliche Hand gebothen, hinwieder aber durch Verweigerung ihres anbefohlenen Amtes, unleidliche Diffamation oder sonsten unordentlicher Weise solches von den Leuten zu erzwingen, oder aus den Accidentalien und Verehrungen, deren Summa, Maaß und Ziel vor diesem willkührlich gewesen, eine sonderbahre betrangliche Schatzung, oder aus Mittheilung ihres Amts eine Krämerey zu machen, ihnen nicht gestattet, sondern mit dem, was von Alters gewiß gewesen, und dann in willkührlichen Fällen, was eines jeden guter Wille ist, begnügig, oder, wann sie sich daran nicht kehren, endlicher Entsetzung gewärtig zu seyn, unnachläßig aufferleget, und denen von Adel, wie sichs am füglігsten schicken will, entweder in ihren Häusern, jedoch in Gegenwart ihrer Gevattern, Freunde und anderer mehr ehrlicher Leute, oder in der Kirchen ihre Kinder taufen, wie auch nach Gelegenheit an diesem oder jenem Orte ebenermassen sich und ihre Kinder, wann sie öffentliche Verlöbniß vorher gehalten, und sich acht Tage vor den hochzeitlichen Ehren-Tagen auff der Cantzel des Orts, da das Beylager geschehen soll, daß GOtt ihnen zu bevorstehenden Ehren-Stande seinen gnädigen Seegen verleihen wolle, öffentlich vor sich bitten lassen, und also ihr christlich Fürhaben in der Gemeine Gottes vorher offenbar gemacht haben, durch den Pfarr-Herrn ehlich copuliren zu lassen frey gegeben, und es endltch in specie die vier grosse Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, belangend, mit Bestellung der Ministerien, Visitation, Kirchen-Rechnung und Ordination, und andern hinführo also gehalten werden, daß das Jus Patronatus einem jeden, der damit befugt und vermöge desselben dem Landes-Fürsten in den Fällen, da es S. F. G. zukomt, frey bleibe, wann eine Stelle in oberwehnten vier Städten vacirt, einen zu nominiren, und S. F. G. geistlichem Consistorio zu Erkundigung, examine und Prob-Predigt zu praesentiren, auch, wann die praesentirte Person in Lehr und Leben genugsahm qualificirt befunden, und die Fürstliche Kirchen-Ordnung und Corpus Doctrinae Julium unterschrieben, soll dieselbige Person dem Rath und Ministerio allda zur Prob-Predigt, und da die Vocatio aus erheblichen Ursachen nicht abgeschlagen wird, zugleich zur Immission und Subscription ihrer sonderbahren vor vielen Jahren aufgerichteten Kirchen-Ordnung, davon sie ein Exemplar in das Fürstliche Consistorium zur Nachrichtung den nächsten einlieffern sollen, überschickt, und darauf mit der Pfarr von dem gnädigen Landes-Fürsten belehnet; in anderen Fällen aber, da der Landes-Fürst nicht Patronus, die nominatio dem Rath, auch erstlich examinatio dem Ministerio allda, und Vocatio der Gemeinde in der vacirenden Pfarr und Caplaney gelassen, und folgends die vocirte Person an das Fürstliche Consistorium anderweit zum Examine und Prob-Predigt geschickt, aber, wann sie im Lehr- und Leben wol qualificirt befunden, und die Fürstliche Kirchen-Ordnung und Corpus Doctrinae Julium unterschrieben, vom Fürstlichen Consistorio an den Rath und das Mini-

sterium daselbst zur Immission und Subscription ihrer sonderbahren vor vielen Jahren aufgerichteten Kirchen-Ordnung remittiret, auch vom Patrono gleichfalls belehnet, und damit die bishero in den vier Städten nicht gebräuchliche Immission zum Zurückdencken dem gemeinen Mann keine Ursache geben, noch einigen Scrupulum moviren möge, möchte dieselbige nach gehaltener Predigt durch eine kurtze Anzeige von der Cantzel ab verrichtet werden. Dann fürter, da ein Pfarrherr oder Caplan in ärgerlichem Leben oder seiner Lehr aus erheblichen Ursachen verdächtig, oder auch in seinem Amt nicht fleissig befunden würde, und demselben Mangel vom Rath und Ministerio jeder Stadt zur Besserung nicht vorgebauet werden könnte, daß alsdann derselbige auf Erfordern sich vorm Fürstlichen Consistorio und etzlichen aus des Raths Mittel zu vollkommener Cognition einstellen, und da er sich des Verdachts aus gutem beständigen Grunde nicht benehmen würde, worin ihm dann vom Fürstlichen Consistorio kein unziemlicher Beyfall zu geben, noch auch das ärgerliche Leben und Unfleiß abstellen würde, der Suspension oder Remotion, so der Rath jedes Orts zu exequiren, gewärtig seyn, und dann, wenn generalis Visitatio geschiehet, alle Prediger sich derselbigen unterwerffen, jedoch etzliche aus des Raths Mittel darzu gezogen, und solche Visitatio weiter nicht, als auff die Prediger, und was ihres Amts ist, verstanden, noch extendirt, ferner auch die Prediger, so obgesetzter Gestalt in den vier grossen Städten zum Predig-Amt kommen, desgleichen andere, die ausserhalb des regierenden Landes-Fürsten Landen Pfarr- oder Caplaney Dienst erlangen, allda, ob sie wollen, vom Ministerio, sonsten aber diejenige, so an anderen Ortern im S. F. G. Fürstenthumen und Landen zum Predig-Amt vociret seyn, zu Helmstädt ordiniret, und letzlich, die Ehe-Sachen, wofern der Rath jeder Stadt mit Zuthun des Ministerii allda in Güte pro matrimonio nichts würde handelen und bey den streitigen Partheyen erhalten können, zu unpartheylicher Entscheidung an das Fürstliche Consistorium verwiesen, sonsten aber, quoad Ceremonialia, es allerdings bey jeder Stadt sonderbahrer ob-erwehnter Kirchen-Ordnung und löblichen Herkommen gelassen, und dieses gantzen Religions-Puncts halben die vier grosse Städte nicht weniger, als die andere Land-Stände des Fürstenthums Braunschweig und Calenbergischen theils, von itzigen und künfftigen regierenden Landes-Fürsten unter derselben Hand und Siegel gnugsahm versichert werden sollen.

Zum Anderm bis zum Vierdtem:*)

Zum Fünfftem: Sollen die hiebevor von dem pro tempore gewesenen Regierenden Landes-Fürsten erhaltene und von Weiland Hertzogen Julio ꝛc. und dem jetzigen gnädigen Landes-Fürsten con-

*) Die Art. 2 bis 4, welche hier nicht mit aufgenommen sind, enthalten:
Art. 2. Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren.
Art. 3. Das Versprechen einer Polizei-Ordnung.
Art. 4. Die Aussetzung einer Bestimmung über die Bier-Accise bis zum Zusammentritt der Wolfenbüttelschen und Grubenhagenschen Landstände.

firmirte, auch in üblichen Gebrauch wohlhergebrachte Privilegia, wie auch Fürstliche Landtags= und andere Abschiede, Recesse, Reverse, Verträge und ehrbare billige Contractus, nach Inhalt derselben cum effectu, jedoch einem dritten an seinem habenden Rechte unschädlich, verstanden, und durch unerhebliches Einwenden nicht eludiret, hinwieder aber weiter, als sie lauten und in unzweiffelhafftigem Gebrauch von Alters geruhiglich hergebracht, nicht extendiret, noch darunter einige Neuerung oder Gefahr gesucht; derowegen dann auch darob fleissig und die Fürstliche Beamte dahin ernstlich gehalten werden, daß sie nicht allein, wie am Ende des andern Puncts vermeldet, sich der Gebühr gegen die benachbahrte Land=Stände und Unterthanen bezeigen, sondern auch auff derselben Ansuchen sie willig hören, sich der Gelegenheit fleissig erkundigen, auch, wann kein periculum in mora, darauß mit ihren vorgesetzten Ober=Amtleuten reden, und zu Zeiten auf gethanen sattsamen gründlichen Bericht erheischender Nothdurfft nach sich bey Hoffe Bescheids erhohlen, und in fürfallenden nachbarlichen Miß=Verständen, so viel ohne des gnädigen Landes=Für=sten Schimpff und Nachtheil von ihnen mit Ehren und gutem Gewissen geschehen kan, mit S. F. G. Landsassen und Unterthanen, die sich dann auch ihres Theils aller gebührenden Bescheidenheit verhalten sollen, ohne Weitläufftigkeit in Güte vergleichen mögen.

Zum Sechstem bis zum Zwölfftem:*)

Zum Dreyzehntem:**) Soll allen und jeden Unterthanen (welche nicht auf beschehenes Verbott, anderswo zu mahlen, dreißig Jahr nach einander auf einer Mühlen stets sich des Mahlens gebrauchet haben) an welchem Orte sie wollen, jedoch innerhalb Fürstenthums (deswegen dannoch die Nothfälle ausbescheiden bleiben) darzu einmahl in dieser, das andere mahl in einer andern Mühlen mahlen zu lassen frey, niemands aber ohne des gnädigen Landes=Fürsten austrückliche Bewilligung von neuem Wasser= oder Wind=Mühlen zu bauen zugelassen, gleichwol dasselbige, wann es auf eines unstreitigen eigenthümlichen Grunde und Boden zu Beförderung des gemei=

---

*) Die Art. 6 bis 12, welche hier nicht mit aufgenommen sind, enthalten:

Art. 6. Das Versprechen einer Holzordnung.

Art. 7. Das Versprechen, den Beschwerden in Beziehung auf die Fürstlichen Wildbahnen abzuhelfen.

Art. 8. Das Anerkenntniß des hergebrachten Jagdrechts.

Art. 9. Das Versprechen über die Forst= und Holz=Gerechtigkeiten bei der Holzordnung mit berathen zu lassen.

Art. 10. Das Versprechen, Stamm= und der Förster Trinkgeld nicht über alles Herkommen hinaus erheben zu lassen.

Art. 11. Das Versprechen einer commissarischen Prüfung der Beschwerden in Beziehung auf Dienste, Burgvesten, Meiergeld u. dergl.

Art. 12. Das Versprechen, in Zeiten der Theuerung die Ausfuhr des Korns zu beschränken und dem Bedrucke der Unterthanen durch die Beamten zu steuern.

**) Uber die Anlegung von Mühlen vergl. Gew. Ordn. vom 1. August 1847, §. 48 ff., und über die Ablösung des Mühlenzwanges Gesetz über die Ablösung der Bannrechte, vom 17. April 1852.

nen Besten ohne Schaden, Nachtheil oder Abgang der benachbahrten Mühlen geschiehet, und die deswegen interessirende, so vorher vom gnädigem Landes-Fürsten darauff zuhören, nichts beständigs darwieder einzuwenden haben, und also cum causae cognitione vergünstigt werden.

Zum Vierzehntem: Soll zu Befoderung des gemeinen Nutzes die freye Ab- und Zufuhr zu und von, in und aus den Städten dieses Fürstenthums Braunschweig, wie auch dero Benachbahrten, wann sie sich hinwieder in gleichen Fällen, auch sonsten gegen den gnädigen Landes-Fürsten und S. F. G. Unterthanen der Gebühr bezeigen, so wenig durch die Fürstlichen Beamten und Diener, als andere, keines weges gesperret, sondern unverhindert von männiglichen zugelassen werden.

Zum Funffzehentem: Wann einer von den Land-Ständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holtzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andere des Orts berechtiget, aus und in dem seinen roden läst, soll der Rot-Zehend und Zinse dem Grunds-Herrn, sonsten aber, wan mit des gnädigen Landes-Fürsten Bewilligung (ohne welche auch, wann Verwüstung oder scheinbahres Interesse tertii mit unterläufft, dasselbe nicht zu verstatten) in S. F. G. eignen oder gemeinen Holtzungen, darin S. F. G. der höchste Erb-Exse seyn, gerodet wird, beides S. F. G. und deroselben Erben folgen.*)

Zum Sechzehntem: Wann Gott der Allmächtige Mast bescheret, sollen die Oerter, allda etzliche Unterthanen damit neben dem Landes-Fürsten oder andern umsonst, oder um ein genandtes berechtiget, zeitlich vorher besichtiget, auch die also darinn gehörige Schweine auffgezeichnet, darnach ein ungefehrlicher Uberschlag, wie viel Schweine darinn feist gemacht werden können, sich in Annehmung der Fähm-Schweine darnach haben zu richten, verfertiget, und die Mast nicht übertrieben, noch Eigennutzes halben der Seegen Gottes mißbraucht, desgleichen jedes Jahr, wann Mast verhanden, nach Befindung derselben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vasel zu halten, zwischen des gnädigen Landes-Fürsten Beamten und den Interessenten, wo möglich, gewisse Vergleichung getroffen, sonsten aber, wann sie der Sachen nicht einig werden können, es bey jedes Orts Herkommen und Gebrauch gelassen, keines weges aber die von Alters hergebrachte Durchzüge mit unnöthiger offtmahliger Wiederholung oder sonsten gefährlich, sondern nach Ausweisung des Worts, zum durchtreiben, allein gebrauchet, und dadurch vielfältiger Unrath verhütet werden.

Zum Siebenzehentem bis zum Neunzehentem: **)

---

*) Vergl. Zehnt-Ordn. v. 1709. §. 8. oben Bd. I. S. 164.

**) Der §. 17 enthielt Bestimmungen über das Strafrecht der Adeligen auf ihren Ritterhöfen, der §. 18 über die Zollfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, §. 19 über Wegebesserung.

Zum Zwantzigsten: Sollen die Wasser, welche bey Lebzeiten weyland Hertzogen Erichs hochlöblicher Gedächtniß, biß auff S. F. G. Absterben offen geblieben, denen, welche damahls dieselbe ungehindert mit zu fischen gehabt, und ihren Nachkommen, auch hinführo mit zu fischen, unweigerlich gelassen, denjenigen aber, welche solches, bey Hochermeldtes Fürsten Zeiten geruhiglich nicht hergebracht, biß sie ein anders mit ordentlichem Rechte ausführen, oder vom gnädigen Landes-Fürsten aus Gnaden überkommen, nicht verstattet werden.

Zum Ein und Zwantzigstem: Soll in, an und bey den Dörffern dieses Fürstenthums ohne des gnädigen Landes-Fürsten austrückliche Bewilligung (deßwegen dann jederzeit die Interessenten darauff zu hören, und, ehe S. F. G. willigen, gewisse Kundschafft einzunehmen) den Dorffschafften an Huede und Weide, Mast und Holtzung zu Schaden und Nachtheil weiter und ferner neue Städte oder Plätze zu bebauen nicht verstattet, sondern vielmehr was diesem zuwieder nach Absterben hochgedachtes Fürsten geschehen, wann es sub- et obreptitié erhalten, abgeschaffet, nach billigen Dingen restringirt werden.

Zum Zwey und Zwanzigstem:*)

Zum Drey und Zwanzigstem:**) hat auff den bey Wardirung der Meyer- und Koth-Höffe (deren Gebäude und Besserung, wie auch im Lande gaar und geill nicht dem Guthsherrn, sondern den Leuten zustehet) wolmeintlich gethanen Vorschlag viel-hochgedachter Fürst, Hertzog Heinrich Julius, 2c. in Gnaden gewilliget und verordnet, daß zu dero Behueff in einem jedem Gericht neue dieser Sachen erfahrne und verständige, auch unberüchtigte Personen aus der gantzen Bauerschafft auserlesen, auch sonderlich darauff beeydiget, und dann aus dreyen unterschiedlichen nächst beyeinander gelegenen Gerichten von solchen beäydigten Wardiers-Leuten so viel, als sich die Gutsherrn mit den Meyern oder Kötern vergleichen, und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen seyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte so viel, als aus dem andern darzu einer von den nächst gesessenen Praelaten, Beschlosten, Landsassen, Kloster-Verwaltern oder benachbarten Beamten, neben dem Amtmann des Orts der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiers-Leute, ehe sie ihr Gutachten eröffenen, des befundenen Zustands in Augenschein mit guter Bescheidenheit zu berichten, genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten versterben, hinweg ziehen, oder durch Ubelthaten sich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verstandes darzu nicht mehr dienstlich seyn würde, alsofort, auf Gutachten der übrigen Wardiers-Leute jedes Gerichts, in dessen oder deren stat andere verständige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren und beeydigt werden sollen.

---

*) Der §. 22 enthielt Bestimmungen über Fortschaffung der Bettler.

**) Vergl. Calenbergsche Meier-Ordnung von 1772, oben Bd. I. S. 351.

Zum Vier und Zwanzigstem: Soll über das von dem gnädigen Landes=Fürsten wegen der Meyere Distraction, Veräusserung und Beschwerung der innehabenden Güter publicirtem Mandato, davon hierunter sub Lit. B. Copey zu befinden, steiff und fest gehalten, gleichwol aber an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Kötern zukommen, dieselbe, wann sie sich jetztgemeldtem Mandato gemäß, und sonsten wol halten, es sey dann, daß jemands, er sey wes Standes er wolle, das Gut gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit gegangenen schuldigen Pflicht, zu seiner selbst eigenen Behuff gebrauchen will, nach Ausgang der Meyer=Zeit, wofern der Meyer=Contract nicht ein wiedrigs mit sich bringt, nicht leichtlich verstossen, sonsten aber dem Gutsherrn, wann der Meyer oder Köter in Entrichtung seiner Zinse hinterstellig und in Leistung dero ihm gebührenden Dienste säumig wird, oder das Gut verwüstet und herunter, oder andere Beschwerung von neuen darauf kommen läst, oder dasselbige vertauschet, verkaufft, versetzet, zur Leibzucht oder Mitgifft verschreibet, oder sonsten distrahiret, wann ihm zuvor auf Thomae die Lose geschehen, ob gleich die Gebäude ihm und nicht dem Gutsherrn zuständig, gegen Entrichtung des Wardierten Geldes (davon gleichwol, was er dem Gutsherrn zu thun schuldig, jedoch mit der moderation, wie bey dem nachfolgenden 28. Articul von Mißwachs und sonsten zu befinden, vor allen Dingen abzuziehen) ab= und einen andern aufzusetzen, frey= und zugelassen, auch wann die von der Ritterschafft zwischen Deister und Leina ihre angezogene von weyland Hertzogen Erichen dem Eltern Anno 1526. und 1528. und folgends von S. F. G. Gemahlinn, der Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Eliesabethen gebohrner Marggräffin zu Brandenburg ꝛc. Christmilder Gedächtniß, in Vormundschafft J. F. G. unmündigen Sohns, Hertzog Erichen des Jüngern gegebene, wie auch von S. Hertzogen Erichen F. G. hernacher confirmirte Privilegia originaliter vorlegen würden, deßwegen, was sich nach Befindung und dem Herkommen gebühren will, bestes Fleisses befordert werden.

Zum Fünff und Zwantzigstem: Der unbezahlten Schulden halber, damit etzlichen Landständen und Unterthanen mehr=hochgedachter Fürst, Hertzog Erich ꝛc. verhafft geblieben, weil weyland Hertzogen Julio ꝛc. hereditas nicht deferiret, noch S. F. G. vielweniger der jetzige Regierende Landes=Fürst als haereditatis Haeres ichts, sondern, was J. J. F. F. G. G. dahero bekommen, als bey der liegenden Erbschafft zustehenden eignen und ex jure cesso daran habenden Schulden sich angemasset, auch ungleich mehr als die von gemeiner Landschafft gewilligte Schatzung thut, albereit zu Einlösung der Fürstlichen Häuser, Clöster und Cammer=Güter ausgezählt und auf sich genommen, daß dahero bei dem gnädigen Landes=Fürsten nichts zu erhalten; Als sollen jetztbemeldte Land=Stände richtige Liquidation und Verzeichnis eines jeden hinterstelligen Schulden samt nothwendigen Bericht übergeben, und Fleiß angewendet werden, da bey den Rentmeistern,

Schatz-Einnehmern, Schatz-Räthen oder bey den Unterthanen von dem, was bey vor-Hochermeldtes Fürsten, Hertzogen Erichen des Jüngern, Lebzeiten eingewilligten Schatzungen noch etwas zurück und verhanden, daß die Inländische Creditores vor andern nach Befindung ihres Nachstands und pro rata debiti davon abgeleget werden mögen.

Zum Sechs und Zwantzigstem: Hat der gnädige Landes-Fürst sich dahin gnädiglich erkläret, was ein jeder nicht Pfandsweise, oder auf einen Wiederkauff, sondern jure Proprio an einer oder mehren speciebus jurisdictionis, oder auch modicae coërcitionis, und Bürgerlichen Gehorsams oder Einlagers, deßgleichen mit Angriffen, Gefängnissen und Relaxion, wie auch prima instantia von Alters biß auf Absterben viel hochgedachtes Fürsten Hertzogen Erichen des Jüngern in üblichem Gebrauch geruhiglich hergebracht, daß er dabey auch hinführo gelassen; Hinwieder aber darüber, als ein jeder in dem einem oder andern beständiglich hergebracht, sich eines mehren ausser rechtlichen Erkänntnis oder Fürstlicher Bewilligung nicht anmassen soll.

Zum Sieben und Zwantzigstem: Hat mehr-hochgedachter Fürst, Hertzog Heinrich Julius rc. sich ferner in Gnaden erbotten, daß S. F. G. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum die Landstände oder derselben Diener inaudita causa nicht überfallen, noch bestricken, vielweniger rechtlicher Ordnung, wol hergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwieder praegraviren lassen, darentgegen aber zu ihnen sich versehen wollen, es werde es ein jeder also anstellen, daß S. F. G. in zulässigen Fällen, wann die kundbar oder S. F. G. sich der vorher sattsam erkundiget, zu solchen Mitteln zu schreiten nicht vonnöthen haben mögen.

Zum Acht und Zwantzigstem: Weil der Regierende Landes-Fürst die gesuchte Auspfändung in S. F. G. ohne Mittel zuständigen Gerichten den Landständen nicht gestatten, einräumen, oder verhängen wollen: Als haben S. F. G. sich dennoch Fürstlich resolvirt, die unnachlässige Versehung zu thuen, daß den Landständen auf ihr gebührliches Anhalten wieder ihre säumige Meyer, wofern sie wegen Mißwachs, Heerzugs, Hagel- und Mäuse-Jahr, oder sonsten, welches sie, so offt sich solches zuträgt, zu rechter Zeit anmelden, und den Augenschein einzunehmen bitten sollen, nichts erheblichs und beweißlichs dawieder einzuwenden haben, von und durch S. F. G. Beamten, wann sie zwischen Michaelis und Martini ihre Zinse nicht bezahlen, mit Ausdröschung, Auspfandung, oder in andere Wege unweigerlich verholffen, und die Leute wieder ihre Gutsherrn nicht gehalsstärcket, noch ihnen ichts ausserhalb was zur Schatzung und Gesinde-Lohns vonnöthen, ehe sie den Gutsherrn bezahlet, hinweg zu bringen gestattet werden solle.

Zum Neun und Zwantzigstem: Damit die Meyere in desto bessern Stande bleiben, und also Zinse und Dienste so viel richtiger entrichten mögen, hat der gnädige Landes-Fürst gnädiglich zugesagt,

durch ernstliche Befehlige bey deroselben Beamten und Dienern die Anordnung zu thuen, daß die Köter, so gar keine Länderey haben, auch keine Pferde, die aber so wenig Länderey haben, und gleichwol keine Halbspänner seynd, allein zwey Pferde auf gemeine Weide treiben, auch die Karicher, welche sich nicht zu Saltz, oder anderen Landfuhren gebrauchen lassen, gäntzlich abgefasset werden sollen.

Zum Dreissigstem: Weil in des gnädigen Landes-Fürsten den 3. Januar. Anno 1593 publicirten Constitution, davon hierunter sub Lit. C. Copia zu befinden, klärlich zu ersehen, daß die leichtfertigen Gesellen, welche denen vom Adel und anderen ehrlichen Leuten ihre Töchter, Schwestern, und Gefreundinnen ungleichs Standes zu Fall bringen, höher und schärffer, als wann sie solche unehrbare That an andern ihres gleichen oder niedriges Standes Personen begangen, gestraffet werden sollen; Als haben S. F. G. es dabey gelassen, mit dem Anhang, daß in solchem Fall, wie auch wann gleich res noch integra, und hinter der Eltern, Vormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschehen wäre, vermöge S. F. G. Kirchen-Ordnung hierein verfahren werden, und die Eltern, Brüdere und Agnaten, ihren Töchtern, Schwestern und Freundinnen, welche ihnen solche Unehre zugefüget, mehr nicht, als den vierdten Theil dessen, was ihnen sonsten nach Landsittlichem Gebrauch zur Aussteur gebühret, zu gäntzlicher Abfindung zu geben und folgen zu lassen,*) gleichwol aber die Eltern, Brüdere und Freunde ihre Töchter, Schwestern und Freundinnen mit fürfallenden Verheyratungen und Gelegenheiten in gute Acht zu nehmen, auch dieselbe nicht zu Müssiggang und leichtfertigen Gesindlein, sondern zu Gottesfurcht, Ehre und Tugend zu ziehen und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen schuldig seyn sollen.

Zum Ein und Dreissigstem:**) Ist der gnädige Landes-Fürst erbötig, wegen der Mantel- und per subsequens matrimonium legitimirten Kinder über oberwehnte von S. F. G. publicirten Constitution nicht allein zu halten, sondern auch dieselbe Kinder oder einige Spurios zu neuen, sonderlich Adelichen, Lehnen keines weges zu verstatten, noch kommen zu lassen.

Zum Zwei und Dreissigstem:

Zum Drei und Dreissigstem bis Fünff und Dreissigstem:***)

Zum Sechs und Dreissigstem: Weil der gnädige Landes-Fürst sich in Gnaden resolviret, daß S. F. G. den Praelaten-Stand die-

---

*) Eheverlobungs-Constitution v. 1733 §. 4. oben Bd. I. S. 31.

**) Die im Uebrigen nicht mehr anwendbare Constitution vom 3. Januar 1593 enthielt die Bestimmung, daß Mantelkinder weder per subsequens matrimonium noch in andere Wege, wenn es dem Landesherrn oder anderen Lehnsherrn oder auch den ächt und recht gebornen Agnaten und Mitbelehnten oder auch löblichen und confirmirten Privilegien zum Nachtheil geschehen wollte, nicht legitimirt werden sollten.

***) §. 33 enthielt Bestimmungen über die Bestrafung der Feld- und Gartendiebe, §. 34 das Versprechen von Verfügungen gegen das Branntweinsaufen. §. 35 das Versprechen Maaß und Gewicht zu reguliren.

ses Fürstenthums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vielmehr erhalten, und so viel an S. F. G. in besseren Wollstand bringen, zu dero Behueff dann auch in Herrn- und Jung-Frauen-Klöstern alles, S. F. G. Herrn Vatters gemachter Ordnung nach, also anstellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich, als verweißlich seyn möge, als hat sich die löbliche Landschafft daran mit unterthäniger Danckfagung begnügen lassen.

Zum Sieben und Dreissigstem: Weil der gnädige Landes-Fürst der Landschafft suchen aus rechtmässigen erheblichen Ursachen nicht Raum geben können, noch wollen, als haben demnach an dessen statt S. F. G. sich aus Landes-Vätterlicher Zuneigung erkläret, wann die Landschafft oder Unterthanen stille, fromme, ehrliche und gottesfürchtige Töchter und Schwestern mit ihren freyen guten Willen in Jungfrauen Clöster zu geben gemeinet, und deßwegen bey S. F. G. supplicando in Unterthänigkeit ansuchen werden, daß alsdann, wann die Anzahl allbereit nicht zu groß, S. F. G. die gnedige Anordnung thun wollen, daß ein, zwey oder nach Gelegenheit drey Personen eines Geschlechts, jedoch nicht in ein, sondern zwey oder drey Clöster, eingenommen, und der Closter-Ordnung nach unterhalten werden mögen.

Zum Acht und Dreyssigstem: Wann die Land-Kinder in Ehren und Tugenden auf Universitäten, bey Hoffe, in rühmlichen Kriegs-Zügen, Haußhaltungen, und anderen ehrbaren Händeln wol geübet, und also qualificiret seyn, daß sie mit Ruhm und Nutzen zu gebrauchen, auch S. F. G. treulich meinen, daß alsdann der gnädige Landes-Fürst dieselbe sowol bey Hoffe, als auf dem Lande in Regierungs- und Kriegs-Hoff und Haußhaltungs, geistlichen und weltlichen, geheimen und gemeinen Sachen, nach jedes Befindung, vor Fremden und Ausländischen, so viel sich immer füglich schicken will, zu hohen und niedrigen Aemtern und Diensten zu befordern geneigt:*) dafür hat die getreue Landschafft billig in aller Unterthänigkeit zu dancken, und die Jugend also aufzuerziehen, daß sie solches milden Erbiettens im Werck geniessen mögen.

Zum Neun- und Dreyssigstem:**) Damit der Mißbrauch, so bey den Landsittlichen Pfandungen eingerissen, abgeschaffet, und aller dahero besorglicher Unrath verhütet werden möge, so soll dieselbe hinführo nicht übermässig, sondern so viel zu Erholung

---

*) Nach §. 1 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23. Febr. 1843 soll die Armee in der Regel lediglich aus Inländern gebildet und vollständig erhalten werden. In das Officiercorps, können aber nach Umständen auch Ausländer aufgenommen werden.

Nach der Calenbergschen Kloster-Ordnung vom 9. Decbr. 1817 sollen die Klosterstellen vorzugsweise mit Inländerinnen besetzt und klösterliche Pfarr-, Schul-, Küster- und Organisten-Dienste nur an Inländer gegeben werden. Nach der päbstlichen Bulle vom 26. März 1824 müssen die Wahlcandidaten zu den bischöflichen Sitzen in Hildesheim und Osnabrück, nicht minder die Domcapitularen, mit dem Landes-Indigenate versehen sein.

**) Wegen des Pfandungsrechts der Gemeinden vergl. Gesetz, die Landgemeinden betr., vom 4. Mai 1852. §. 52. ff.

des Pfand=Geldes, zugefügten Schadens, und, wann der muthwillig geschehen, zur Erlangung dero damit verwirckten Straffen, oder in anderen Fällen, darin über vorige die Pfandung üblichem Gebrauch nach zulässig, zu gebührlicher Abfindung nöthig, als etwa mit ein, zwey, drey oder nach Gelegenheit mehr Häuptern Viehes, oder sonsten in andere bemügliche Wege fürgenommen werden.

Zum Viertzigstem:*)

Zum ein und Viertzigsten:**) Hat vielhochgedachter Fürst, Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc. der heimgefallenen Adelichen Lehen halber sich in Gnaden dahin vernehmen lassen, ob wol S. F. G. dieselbe wolverdienten Leuten, die eines ehrbaren, beständigen auffrichtigen Gemüths seyn, nach wie vor, nach S. F. G. gnädigem Wohlgefallen von neuen wieder zu verleihen, sich kein Ziel noch Maaß vorschreiben lassen kan, daß doch S. F. G. die Eingesessene von Adel, wann sie, wie bei dem 38. Haupt=Punct erwehnet, genugsam qualificiret seyn, und sich in rühmlichen und nützlichen Sachen mit beharrlichen getreuen willigen Diensten um S. F. G. und derselben Land und Leute wol verdienet machen werden, vor Fremden, so derogleichen nicht gethan, damit zu bedencken nicht ungeneigt; welches dann die gehorsame Landschafft mit unterthäniger Dancksagung also angenommen.

Zum zwey und Viertzigsten: Wann sich die Landtschafft und Unterthanen wider den gnädigen Landes= und Lehns=Fürsten und das gantze Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und desselben an und Zugehörige; wie auch wieder die Röm. Kayserl. Majest. das heilige Römische Reich, und desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen, und deswegen auch niemand im Heil. Römischen Reich im hin= oder zurück ziehen womit beleidigen, darzu S. F. G. den schuldigen Roß=Dienst bestellen, und sich in Nothfällen auf S. F. G. Abfürdern, nach möglichen unverweislichen Dingen bey deroselben einstellen werden, ob gleich alsdann der gnädige Lands= und Lehns=Fürst einem jeden sich in ehrlichen Christlichen Zügen zu versuchen, so viel an S. F. G., gnädiglich gern gönnen mag, und will, so ist doch vor nöthig erachtet, und von S. F. G. eingewilligt worden, weil es nunmehr in Zügen wunderbarlich her= und zugehet, daß die gemeine Kriegs=Leute we=

*) §. 40 enthielt Bestimmungen über den Gerichtsstand des Adels besonders in Straffachen.

**) In dem Allodificationsgesetze von 13 April 1836 §. 8. ist eine Entschädigung für die Lehnsexpectanzen, welche in Folge geschehener Allodification wegfallen würden, mittelst der auf 4 oder weniger Augen stehenden Lehne, bei deren Heimfall versprochen, so weit die Anwärter diesen Zeitpunct erlebten. Nach dem aufgehobenen §. 148. des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6. Aug. 1848 sollten die für Allodification Königl. Lehne eingekommenen und einkommenden Renten und Capitalien in eine besondere Casse fließen über welche der König allein verfügte. Nach dem §. 46. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 aber fließen auch die Lehnsaufkünfte mit den übrigen Landes=Einnahmen in eine einzige General=Casse.

nig sehen, noch bekommen, hinwieder aber zum öfftermahl jämmerlich auff die Fleischbanck geopffert und mehrentheils um das ihre, auch in grosse Beschwerung gebracht werden, daß demnach der gnädige Landes-Fürst etzliche S. F. G. Kriegs-erfahrne Räthe und Landsassen neben etzlichen Politischen Räthen zusammen ordnen und hierüber, wie es S. F. G. auch den Unterthanen selbst zu Ruhm und gutem, damit hinführo zu halten nothdürfftiglich deliberiren, auch da S. F. G. der Deliberation nicht selbst beywohnen würden, sich alles umständlich referiren und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch so woll S. F. G. und deroselben Fürstenthum, als auch den Landsassen und Unterthanen, die sich im Kriegs-Wesen gebrauchen zu lassen, Lust haben, gedienet seyn möge.

Zum Drey- und Viertzigstem: Ist die Sache der Lehn-Wahr halben dahin gerichtet, wofern sich nicht Jemands eines andern mit den Interssenten verglichen hat, oder noch vergleichen wird, daß es alsdann damit bey der Tax, darin die Lehn-Wahr bey weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung gewesen, auch hinführo billig gelassen, und ein jeder der Güter halben, welche er nicht selbst, noch durch seine Affter-Lehn-Leute, des Abgestorbenen Wittwe oder derogleichen, sondern ohne sein Verursachen ein ander in Besitz hat, nirgends mit belegt. darzu, wann zwey Fälle in einem Jahr geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolget, der Lehen-Träger mit gedoppelter Lehen-Wahr verschonet werden soll.

Zum Vier- und Viertzigsten: Die Auffmahnung und Folge belangend, weil die Landschafft sich dahin erkläret, daß sie dem jetzigen Landes-Fürsten nicht weniger als S. F. G. Vorfahren, zu leisten unterthänig gemeint, S. F. G. auch über alt Herkommen so wenig in diesem, als in andern die Land-Stände mit einiger Neuerung zu beschweren gesinnet, als soll es dieses Posten halber beyderseits also bleiben, wie es bey Hertzogen Erichs des Aeltern und Jüngern, auch Hertzogen Julii ꝛc. allen hochseligen Gedächtniß Zeiten gehalten und hergebracht ist; und hat der gnädige Landes-Fürst sich in Gnaden erbotten, wann S. F. G. deroselben Landsassen zum Aufwarten und Dienst-Verrichtung verschreiben werden, daß ihnen alsdann, dem Herkommen nach, Futter und Mahl gereichet, auf gemeinen Landtagen aber, immassen dabevor bey weiland Hertzogen Erichen Zeiten geschehen, von einem jeden, was er verzehret, bezahlet und mit solcher allgemeinen Ausrichtung, der gnädige Landes-Fürst nicht beschweret werden soll.

Zum Fünff und Viertzigstem: Ist der gnädige Landes-Fürst S. F. G. Herrn Vatters, weiland Hertzogen Julii, ꝛc. der Ritterschafft zugesagten Revers eben so wenig hinführo zu hinterhalten gemeinet, als dasselbe von S. F. G. bißhero befohlen worden, derowegen die Ritterschafft denselben aus der Fürstlichen Cantzley abzufürderen wissen wird.

Zum Sechs und Viertzigstem: Wenn dero von Adel Rittermäßige Güter, welche von Alters, biß sie Bürgern oder Bauren versetzet, oder wiederkäufflich ausgethan worden, von Fron-Diensten frey gewesen, von ihnen wieder eingelöset werden, sollen dieselbe ihre vorige Freyheit wieder erlangen, und, so lange sie bey ihnen unversetzt und unverkaufft bleiben, behalten.

Zum Sieben und viertzigstem:*) Hat der gnädige Landes-Fürst aus angebohrner Fürstlicher Tugend sich gantz gnädiglich erkläret, da die Herrn Praelaten oder die von der Ritterschaft, wie auch die Städte bey S. F. G. oder derselben Regierung angetragen werden solten, daß alsdann diejenige, die also angegeben, unerhört ihres Gegen-Berichts nicht beungnadiget, noch etwas beschwehrlichs wieder sie fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wann er die beybringen mag, gegönnet, desgleichen diejenigen, so auf gemeinen vom gnädigen Landes-Fürsten ausgeschriebenen Landtagen oder andern, der Landschafft oder ihres Ausschusses von S. F. G. zugelassenen Zusammenkünfften und angesetzten Tag-Leistungen ihre Nothdurfft reden (zu dero Behueff dann billig die zu gebrauchen, so im Fürstenthum besessen, und eines friedliebenden ehrlichen aufrichtigen bekandten Gemüths sein) mit keinen verdrießlichen Worten, vielweniger mit Ungnade beleget werden, jedoch sie hinwieder guter Bescheidenheit sich zu gebrauchen, und S. F. G. als den Regierenden Landes-Fürsten und derselben Regierung mit glimpfflichem an- und fürbringen zu respectiren schuldig seyn sollen.

Zum Acht und Viertzigstem und zum Neun und Viertzigstem:**)

Zum Funffzigstem: Will die getreue Landschafft zu ihrem gnädigen Landes-Fürsten auff S. F. G. gnädiges Erbieten sich in Unterthänigkeit getrösten, S. F. G. werden mit den benachbarten Chur- und Fürsten nicht allein gute vertrauliche Correspondenz halten, und sich ohne gegebene Ursache zu Niemands nöthigen, sondern auch nach Inhalt des Väterlichen Testaments in anderer Herrn unrichtige Händel sich nicht mischen, wie sich dann auch hinwieder S. F. G. zu deroselben gehorsamen Land-Ständen und Unterthanen gäntzlich versehen sollen, daß sie sich der Herrn, die es mit dem gnädigen Landes-Fürsten S. F. G. Fürstenthumen, Landen und Leuten nicht gut meinen, so viel möglich entschlahen, keines weges aber denselben zu gutem sich wieder S. F. G. und deroselben Fürstenthum Lande und Leute gebrauchen lassen wollen.

---

*) Nach §. 53 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 soll jede Aeußerung eines Mitgliedes der allgemeinen Ständeversammlung in der Versammlung über ständische Angelegenheiten immer die günstigste Auslegung erhalten und nach §. 54 ein gerichtliches Verfahren wegen der in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen nur dann zulässig ein, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten.

**) Der Art. 48 betraf die s. g. Gardeknechte; durch den Art. 49 wurde eine Commission niedergesetzt zur Eröffnung des Gewölbes in Hannover und zur Besichtigung der darin vorhandenen Briefe und Siegel.

Zum Ein und Funffzigstem:*) Soll das Bier-Brauen auff den Dörffern, zu gemeinem feilem Kauff, wie auch, daselbst die Aussellung fremder ausländischer vor diesem von viel-hochermeldtem Fürsten, Hertzogen Heinrichen Julio rc. verbottenem Bier eingestellet, und den Bürgern in den Städten Sauffens halben fremden ausländischen Bieren in den Krügen auf eine halbe oder gantze Meil weges nachzulauffen inhibiret, auch die Hämel, wofern nicht böse, nasse und also sterbens halben besorgliche Jahre seind, aus dem Lande vor Pfingsten zu verkauffen nicht gestattet, darzu die Handwercker auf den Dörffern, welche von den Städten nur eine halbe oder drey viertel von der Meile gelegen, nach Zeiten eingestellet und hinführo keine mehr, jedoch den Clöstern und denen von der Ritterschaft an ihrer hergebrachten Frey- und Gerechtigkeit unverhinderlich, eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem Dorffe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuflicker und Schneider, so allein Bauer-Kleider machet, jederzeit gedultet; hinwieder aber von den Brauern und Handwerckern in den Städten mit denen auf dem Lande also verfahren werden, daß sie von ihnen im Verkauffen zur Ungebühr uicht übernommen, noch das Bier und die Wahren geringer gemacht, vielweniger von Jahren zu Jahren gesteigert, sondern die auf dem Lande damit wol verwahret, und weder mit Gewichte, Masse, Ellen, noch sonsten in einige Wege vervortheilet werden mögen.

Letzlich, demnach sich mehrmahls befunden, daß auf gemeinen Land-Tägen, die Landstände in grosser Anzahl aussen bleiben, auch die erscheinende guten theils nach beschehener proposition vor geendigter Berathschlagung und erfolgtem Beschluß davon gezogen, als ist dieser punct dahin verabscheidet worden, daß alle und jede Landstände von Praelaten, denen von der Ritterschafft, auch grossen und kleinen Städten, jedesmahls auf des gnädigen Landes-Fürsten Ausschreiben sich gehorsamlich einstellen, oder, da sie durch Gottes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehafft verhindert werden, mit unterschriebener und versiegelter Vollmacht, desgleichen, wann sie vor Erörterung jedes Landtags aus wichtigen Ursachen davon ziehen müssen, an ihre stät einen andern im Fürstenthum gesessenen substituiren, oder in Verbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig sein sollen.

Und seynd also hiedurch alle und jede fürgewesene Mißverstände, Irrungen und Gebrechen zwischen viel hochermeldten Fürsten, Hertzogen Heinrichen Julio zu Braunschweig rc. und S. F. G. getreuen Landschafft Calenbergischen theils mit beyderseits gutem Wissen und Willen aufgehoben, verglichen und vertragen. Und dessen zu Uhrkunde und steter fester Haltung diese Vergleichung eines zu Behueff des gnädigen Landes-Fürsten, das andere zu der Herrn Praelaten, das Dritte zu dero von der Ritterschaft, das Vierdte zu der grossen,

---

*) Wegen des Gewerbetriebes auf dem Lande überhaupt vergl. Gewerbe-Ordnung vom 1. Aug. 1847. §. 196 ff.

das Fünffte zu der kleinen Städte Behueff gefertiget, und jedes Original neben obgemeldten Deputirten und Niedergesetzten von S. F. G. dann wegen der Praelaten, von dem Abt zu Lockem, Bursfelda, Marienrode, und den Stifften Hameln, Wunstorff, Wennigsen und Wehnde, wegen dero von der Ritterschafft, Hieronymus Haken, Martin von Heimburg, Frantz von Rheden, Heinrich von Stockhausen, Statiußen von Münchhausen, Boden von Adelepsen, Wernern von Mandelslo, Jobsten von Weyle und Erichen von Bardeleben Curds Sälige Sohn, wegen der grossen Städte, Göttingen und Hannover, und wegen der kleinen Städte, die von Münden und Münder unterschrieben und versiegelt worden. Geschehen zu Gandersheim den 10ten Octobris Anno 1601..

(L. S.) Henricus Julius.
manu sua.

(L. S.) Abt zu Riddagshausen.	(L. S.) Cantzler Jagemann.
(L. S.) Otto vom Hoim.	(L. S.) Georg Klencke.
(L. S.) von Uslar.	(L. S.) D. Buntingh.
(L. S.) Jobst Meier.	(L. S.) Erich Reiche.
(L. S.) Abt zu Loccum.	(L. S.) Abt zu Bursfelda.
(L. S.) Abt zu Marienroda.	(L. S.) Stifft Hameln.
(L. S.) Stifft Wunstorff.	(L. S.) Stifft Wennigsen.
(L. S.) Stifft Wehnde.	(L. S) Hieronimus Hacke.
(L. S.) Martin vom Heimburg.	(L. S.) Franz von Rheden.
(L. S.) Heinrich von Stockhausen.	(L. S.) Statz von Münchhausen.
(L. S.) Bodo von Adellibsen.	(L. S.) Werner von Mandelslo.
(L. S.) Jost von Weyhen.	(L. S.) Erich von Bardeleben.
(L. S.) Stadt Göttingen.	(L. S.) Stadt Hannover.
(L. S.) Stadt Munden.	(L. S.) Stadt Münder.

Lit. A. ad Artic. I.

Fürstlich Ausschreiben, daß der Kirchen-Ordnung in allem nachgelebet werden solle, de dato 6. Januar 1593.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich Julius postulirter Bischoff zu Halberstadt, und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. entbieten allen und jeden unsern Praelaten, Grafen, Herren, vom Adel, Groß Voigten, Vice-Rectori und Professorn in Unser Julius Universitet zu Helmstedt, General- und Special-Superintendenten, Pastoribus, Ober und Ambt-Leuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Amtschreibern, Voigten, Bürgern, Bauers-Leuten, und allen andern unsern Unterthanen, unsern geneigten Gruß, und geben euch hiemit gnädig zu erkennen, daß uns glaublich fürkommt; Ob wol weyland der hochgebohrne Fürst Herr Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser geliebter Herr Vater, hochlöblicher Christmildter Gedächtnis, zu Anfang S. Liebden Regierung, als der damals regierende, und der Augspurgischen Confession verwandter Lands-Fürst mit S. L. und nunmehro unserer Land-

schafften Beliebunge eine Christliche und in Gottes=Wort wolgegründete Kirchen=Ordnung, darnach man sich in Lehre und Caeremonien, so wohl auch in Ehe und andern Geistlichen Sachen richten solte, promulgiren lassen, daß gleichwohl etzliche unsere Land=Stände, Amtleute, Bürgermeister und Rähte in unsern Städten, Schuldt=Heißen, Richter, Voigte, Gogreven, und andere Befehls=Habere, so in unsern Fürstenthumen, Graf= und Herrschafften Obrigkeit und Gericht zu verwalten haben, solcher unser Kirchen=Ordnung zu gehorsahmen, und ob derselben zu halten, imgleichen unsers in derselben bestätigten Consistorii Befehlen, decretis, Urtheilen, Bescheiden, Commissionibus, Inhibitionibus, citationibus und andern processen zu pariren, oder dieselbe zu exequiren zu Zeiten sich wegern oder säumig erzeigen, daß auch fürs andere, mit der Kirchen=Disciplin und Aufflegung der öffentlichen Buße allerley Ungleichheit und Unrichtigkeit vorberührter Kirchen=Ordnung fol. 239. 240. und 255. zuwieder fürlauffen, indem, daß etzliche Prediger mit denjenigen, so Abgötterey, Gottes=Lästerung, Zauberey, Tod=Schlag, Ehebruch, Hurerey oder Diebstahl begehen, oder in Neid und Haß, Fressen und Sauffen, Geitz und dergleichen öffentlichen Sünden leben, sonderlich, da es fürnehme, und solche Persohnen sind, dahero sie oder die Ihren etwas zu gewarten, oder sich zu befahren haben, durch die Finger sehen, andere aber nach ihren eigenen Wolgefallen, bisweilen auch um ihrer Privat-Sachen und Irrungen Willen, so sie oder ihre Angehörige mit den Leuten haben, dieselben von der Heiligen Tauffe, Absolution und Nachtmahl Christi abweisen, auch öffentlich von der Cantzel nicht mit der Schrifft, sondern Ehrenrührigen Schmäh=Worten nahmhafftig und aufs ärgste ausmachen, und nach ihrem eigenem Gutdüncken mit öffentlicher Buße belegen, wie dann auch zum Dritten, daß in und bey etzlichen Special-Visitationibus, so wol auch in Aufnehmung und Haltung der Kirchen=Rechnungen grosse Auffschläge gemacht, und übermäßige Zehrungen geschehen, dadurch nicht allein vieler Kirchen=Vorraht, und Aufkünffte, so zu deroselben Erbauung und dergleichen milden Sachen gebraucht werden solten, erschöpfft und herdurch gebracht, sondern auch unsere armen Unterthanen, denen es zum theil mit ihrer Hand=Arbeit saurlich zu erwerben ist, alldieweil der Kirchen Einkommen nicht einlangen will, zu vorgedachtem Zehren von den Ihrigen etwas zu contribuiren, und zulegen müssen: Wann wir nun über der uns anererbter Christlichen Kirchen=Ordnung, daß derselben von allen den Unsern, sie seyn wes Standes sie wollen, wie obstehet, durchaus und in allen puncten gehorsahmet und nachgesetzet werde, mit Gottes=Hülffe zu halten bedacht und entschlossen, auch unsers verordneten Consistorii Befehle, Citationes, Bescheide, und alle andere process, nicht weniger als unser Raths=Stuben, und Hoff=Gerichts Befehle Urtheil und anders observiret, und denselben pariret haben wollen, desgleichen unserer Kirchen=Ordnung zuwiederlauffenden Unrichtigkeiten, beydes mit Unterlassung oder Mißbrauch der öffentlichen Buße, und Verschwen=

dung der Kirchen=Güter, nicht zusehen können, noch dasselbige vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten wissen; Als gebieten und befehlen wir aus Lands Fürstlicher Obrigkeit, euch allensamt und sonderlich hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr alle, keinen ausbescheiden, euch nach unser publicirten Kirchen=Ordnung, so viel die eines jeden Persohn, Amt und Stand betrifft, richtet, derselben in allen puncten nachsetzet, imgleichen unsers Consistorii ausgehende Schreiben, mandata, citationes, Decreta, commissiones, Urtheil, executoriales, und alle andere proces, sie seyn von uns unterzeichnet oder nicht, wann sie nur unter unserm Consistorial-Secret von unserm Stadthalter oder Cantzler, oder je von einem unser Kirchen=Rähte, denen wir es in einem sonderbahren Schreiben in specie befohlen, unterschrieben abgehen, nicht in geringern Respect und Observantz, als unserer Fürstlichen Raths=Stuben und Hoff=Gerichts Befehle und proces haltet, sondern denselben durchaus gelebet, imgleichen, daß hinführo kein General- oder Special-Superintendens, Pastor oder Caplan sich unterstehe propria autoritate, und vor sich selbst, ohne unsers geistlichen Consistorii Erkäntnis und Befehl, Jemand zu bannen, von der Christlichen Gemeine zu excludiren, von der Beichte, Tauff= oder Nachtmahl abzuweisen, oder, zu Aufhebung angerichteten Aergernis, öffentliche Abbitte und Kirchen=Straffe aufzulegen, sondern Innhalts unserer Kirchen=Ordnung fol. 250. darin procediren und verfahren, da aber die Sache je so lästerlich und ärgerlich, daß ohne mercklichen Nachtheil der Kirchen die Straffe nicht wol verzogen werden, und und der vorangezogene proces darinn zu halten nicht nöhtig, alsdann der Pastor damit nicht warte, bis der Beschuldigte zu Gevatter stehen soll, oder zur Beicht kommen, sondern alsbald die straffwürdige Persohn vor sich allein bescheide, sie ihres begangenen Excessus erinnere, auch zur Buße ermahne, und daß er denselbigen an das Fürstliche Consistorium Amts halber gelangen lassen müsse, auch ehe er dahero, wie es mit ihn zu halten, Bescheid erlanget, allerhand Aergernis, und Unrichtigkeit zu vermeiden, sie zu Gevatterschafft und Heiligen Abendmahl (jedoch den Nothfall, da kein Bußfertiger zu versäumen, in alle Wege ausgenommen) nicht verstatten können, mit guter Bescheidenheit vermelden, auch darauf ohne allen Verzug solcher Fall, samt seinem Rath und Gutdüncken ungesäumt an den Superintendenten des Orts, oder da derselbe weitabgesessen, an unser Consistorium, mit guten satten wahren Grunde, und allen nohtdürfftigen Umbständen, und sonderlich, ob der Sünder sich bußfertig oder halsstarrig erzeige, mit Hindansetzung aller Affection, schrifftlich berichte, dabei die Wahrheit nicht verschweige, noch auch jemand mit mehren, als befindlich, beschuldige, und darüber nach laut unserer Kirchen=Ordnung, und der Persohnen Verhandlung und Halsstarrigkeit, Unsers, oder unsers geistlichen Consistorii gebührlichen Bescheids erwarte, auch, damit sich des Verzugs halber niemand zu beklagen habe, unsere Beambten solche von den Superintendenten oder Pastorn ihnen zugebrachte Briefe,

wo sonsten gleich keine Bottschaft vorhanden, jedoch ungesäumt bey der ersten ablauffenden von uns verordneten Post in unser geistlich Consistorium alhie schicken, und unsere deputirte Consistorial- und Kirchen=Rähte, solche Sachen bey sich nicht liegen lassen, sondern fürderlichst verabscheiden, und beantworten, und weil dieses keines weges von uns dahin gemeinet, daß mit denen, so öffentlich gesündiget, durch die Finger gesehen werden solle, dieselbige unsere Kirchen=Räthe die unnachlässige Beschaffung thun, daß niemand von den Pastorn, oder auch Ihnen selbst übersehen, sondern vielmehr, ohne Ansehen der Persohnen, allenthalben nach Befindung der Sachen, und aller Umstände, die gegebene Aergernis gestraffet, und gebührlich abgeschaffet, auch darin zu Besserung der Sünder, und zur Erbauung der Christlichen Gemeine, gewisse Ordnung, Richtigkeit, und Gleichheit gehalten werden: Und dann schließlich, daß die unnöhtige Zehrung, und Auffschläge, so bey den special-visitationibus, und Kirchen=Rechnungen bishero an etzlichen Oertern zur Ungebühr geschehen, hinführo gäntzlich unterlassen werden, und die Superintendentes, wenn sie ausziehen, keinen grossen Comitatum mit sich führen, sondern eine Persohn allein, wie auch unsere Ambtleute, wenn sie zu Aufnehmung der Kirchen=Rechnungen reisen, nicht einen Hauffen Volcks von Amts=Dienern, Voigten, Knechten, Jungen, auch Ambts=Unterthanen, wie bisher geschehen, mit sich nehmen, oder nach bescheiden, sondern allein und solchergestalt, wie ein jeder von uns mit Kleidung und Pferden unterhalten wird, ankommen, bey Verrichtung der Visitation und Kirchen=Rechnung sich an nothwendigen Essen und Trincken, wie es jedes Orts Gelegenheit giebt, genügen lassen, mit Einkauffung Weins, oder Aufflegung gantzer Tonnen oder Faß Bieres, die Kirchen und armen Leute nicht beschweren, sondern so viel als ihnen nöthig, aus der Schencke oder dem Kruge Bier hohlen lassen, sonsten auch allerdings keine Gelage oder Gastereyen, weder bey noch nach verrichteter Arbeit diesfals anstellen, denn da dem zuwieder etwas geschehen wird, soll solches in Rechnung nicht passiren, noch auf die Kirche oder Gemeine des Orts, sondern auf dieselben, so es verzehret, geschlagen werden, die auch solches zu bezahlen schuldig seyn sollen. Das meinen wir allerseits ernstlich, und geschicht daran unser zuverlässiger Wille, in Gnaden den Gehorsahm zu erkennen. Dessen zu Uhrkundt haben wir dies unser offen Mandat mit eigen Händen unterschrieben, und unser Braunschweigisch Consistorial-Secret darunter drucken lassen. Geschehen und geben auf unser Veste Wulffenbüttel den 6ten Monath=Tag Ianuarii Ao. Domini ꝛc. 1593.

Litera B. ad Artic. XXIV.

Fürstliche Constitution, wegen verbotener Alienation der Lehn= Erb=Zins= und Meyer=Güter, de dato 3. April 1593.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Iulius, postulirter Bischoff zu Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc

Fügen allen unsern Praelaten, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, Groß-Voigten, Ober- und Ambt-Leuten, Bürgermeistern und Raht in Städten und allen andern Unsern angehörigen Unterthanen, die umb unsernt willen billig thun und lassen sollen, neben Entbietung unsers gnädigen und geneigten Gunsts hiemit zu wissen. Obwol vermöge beschriebener Rechte einem Lehen- und Erbzins-Mann seine Lehen- und Erbzins-Güter ohne Consens und Vorbewust seines Lehens- und Erbzins-Herrn, zu verkauffen, zu verpfänden, zu beschweren, oder anderer Gestalt, wie die auch Nahmen haben mag, zu veräußern nicht gebührt, auch die Lehn-Leute solches in ihren Lehns-Eyd mitnehmen müssen, so haben wir doch bald Anfangs unserer Regierung und nach der Zeit befunden, daß solches von vielen wenig in Acht genommen, und ihnen selbst zu unwiederbringlichen Verderb, vergessentlich überschritten worden. Demnach aber uns dieser Verderb, und beschwerlichen Unordnung, damit dieselben nicht ferner einreissen, bey Zeiten fürzubauen obliegt und gebühret; Als ordnen setzen und constituiren wir hiemit, da hiernächst, und von Zeit an dieser unser nützlichen und hochnothwendigen promulgirten constitution einig unser Lehn- oder Erbzins-Mann seine Lehen- oder Erbzins-Güter ohne unsern Consens und Beliebnis zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen, oder in andere Wege zu beschweren, sich vermessentlich unterstehen wird, daß derselbe sich dardurch facto ipso ohne einigen vorhergehenden proces seines Lehn- oder Erbzins-Guts verlustig gemacht haben, der Notarius aber, so über diese verbotene Contractus einig Instrumentum zu verfertigen sich muthwillig unterstehen wird, seines Notariat-Ambts in unsern Landen cum infamia entsetzet werden soll, wie wir denn auch insgemein den Meyern die inhabende Meyer-Güter hinter den Guts-Herrn hero andern zu versetzen, zu verkauffen, oder sonsten zu veräussern, oder auch in andere Wege zu beschweren, keines weges verstatten, noch denen die sich diesem zuwieder mit ihnen auf fremde Güter einlassen, zu dem ihren verhelffen, vielweniger die Meyer, welche also vergessentlich bey ihren Guts-Herrn handeln, bey der Meyerstadt schützen, sondern vielmehr nach Befindung der Gebühr straffen wollen; Und begehren und befehlen demnach hierauf, daß obgemeldte alle und jede nicht allein diese unsere Constitution so bald in ihren inhabenden, und respective anbefohlenen Gebieten, Gerichten und Aembtern männiglichen zur Nachrichtung offentlich verlesen und anschlagen, sondern auch neben uns darüber mit stetigem Eyfer und Ernste halten wollen. An diesem allem verrichten sie Unsern gnädigen Willen, und endliche Meinung, der Gehorsam in Gnaden, damit wir ihnen samt und sonders geneigt, zu erkennen. Geben auf unser Veste Wulffenbüttel, am 3ten Aprilis, Ao. Domini 1593.

Mandatum, daß dem Gandersheimischem Landt-Tages-Abscheide vom 10. Octbr. 1601 in allem nachgelebet werden solle, de dato 12. Januar 1615.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Graffen, Prälaten, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, Landtdrosten, Großvogten, Beschlosten, Häupt- vnd Amptleuten, auch Bürgermeister vnd Rähten in den Städten, Vögten vnd in gemein allen vnsern Vnderthanen vnsers Fürstenthumbs Calenbergischen Theils, vnsern gneigten gunst, vnnd geben euch sampt vnd sonders hiemit gnedig zuvernehmen, gestalt dan euch ohne das wol wissent, oder es je billig sein sol, Welchergestalt Weyland der Hochwürdig vnd Hochgeborner Fürst, Herr Heinrich Julius, Postulirter Bischoff zu Halberstad, vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. vnser gnediger vnd vielgeliebter Herr Vatter, hochlöblichen angedenckens in Anno 1601. am 10. Octob. auff dem in vnser Stadt Ganderßheimb gehaltenen Landtage mit gutem reiffen Rath, vnd einheiligen Schlus S. G. vnd L. domahligen, vnd nunmehr vnser getrewen Landschafft einen Landtags Abschiedt publicirn vnd danegst in offen Druck außfertigen lassen, Mit gnedigem vnd ernsten befelch, darvber vnd einen jeden Punct insonderheit, steiff und fest zu halten, Nun hetten wir vns wol gentzlich vorsehen, es solte ein jeder an seinem ort sich hierunter schuldiger gebür vnd also bezeigt haben, daß wir mehr den gehorsamb in Gnaden zuerkennen, alß die vbertreter zu bestraffen, vnd mit ernst anzusehen, Vns kompt aber mit nicht geringem vnmüh für, daß deme zuwieder so wol von einem als andern in viel wege gehandelt worden sein solle, Weil aber nicht genug, gute Ordnungen, verträge vnd abschiede zu machen, sonder auch zum höhesten nötig, daß darvber steiff und fest gehalten werde, Immassen vns dan auch darumb vnsere getrewe Landtschafft auff jüngst in vnser Stadt Eltze gehaltenem Landtage vnderthenig angelangt vnd gebeten, So thun wir als der Landeßfürst nicht allein solchen Landtags Abschiedt in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln vnnd Articuln gnädig Confirmirn vnd bestetigen, sondern gebieten auch hiemit allen vnd jeden, wie obstehet, ernstlich vnd wollen, daß sie sampt vnd sonders, auch alle vnsere Vnderthanen, angehörige vnd verwante, sich nach solchem publicirten Landtags Abschiede, so viel derselbe einen jeden tam activè, quam passivè betrifft, richten, schicken vnd halten, denselben so wol für- als wieder sich gelten lassen, in deme sich keins wegs wiedersetzen, sondern gehorsamblich vnd also bezeigen, wie dasselbe die schüldigkeit vnnd angeregter Landtags Abschiedt in seinem gesunden verstande von einem jeden wes Condition, Standes vnd Wesens der auch sey, erfürdert, vnd daß vnser gnediger Wille vnd Meinung ist, Wornach ein jglicher, wie obstehet, sich zu achten, denen wir sampt und sonders zu Gnaden wol zugethan vnd gewogen, Geben vnter

vnserm Fürstlichen Handzeichen vnd auffgetrucktem Cantzley Secret, am 12. Iannuarii Anno 1615.

(L. S.)

Witzen-Mühlen-Recht Anno Domini 1570.*) am 5. Tage des Monaths Junii.

Ist unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gerichte, zu Winsen auf der Aller gehalten worden, so man pflegt zu Wietzen Mühlen zu halten.

Zum ersten, Ein Hovestolte,**) Als ein Mannes Persohne, der 50. Jahr 3. Monath und 3. Tage alt ist, hernechst alle seine nachgelassene Guth, Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn zugefunden werden, auch all sein gewunnen Guht, was aber belanget seine Erbgühter im Lande und Wiesen, dasselbige bleibet bey seinem nechstem Freunde.

Eine Jungfraues Persohn ist Quiedt gegeben.

Zum andern ist die Frage gewesen, wann einer ein Rockhuhn gebe, und demselben, dem es gegeben würde, ob derjenige auch Macht hätte demselben auff und abzusetzen?

Antwort.

Dasselbige mag er thun mit befuglichen Ursachen, Unschädlich denjenigen die den Zins und Dienst darin haben, dieselben sollen unverkürzet seyn.

Zum dritten gefraget, ob der Herr- oder Juncker-Meyer wörden abkiesen und den Hoff oder Kothen von Armuth nicht länger könten halten, und daß seine nachbaren seine Armuth erkenneten, so mag er abziehen und nehmen daß seine mede.

Zum vierten gefraget: Wo Er aber muthwilligen abzöge, so soll Er auff dem Hoffe oder Kothen lassen stehen, den dritten stecken, die dritte Saat im Felde, als dan mag unser gnädiger Fürst und Herr, oder Juncker, einen andern darauff setzen.

Zum funfften, wird Er aber mit Gewalt abgetrieben, so mag er alles mit nehmen, und seine Jahre im Felde auffseyen, was aber belanget mit der Straffe, das soll der Juncker keine Macht haben, sonder unser gnädiger Fürst und Herr.

Zum sechsten, Wann Erb-Güther binnen oder buten Landes, als binnen Landes zwantzig und buten Landes dreißig Jahr, und wer nach benandten Jahren Ansprache thut, derselbige, soll dem andern Besitzer des Guthes, alle seine Unkosten, Kost- und Zehrung stehen.

---

*) Nach Grefes Leitfaden Theil 1. §. 21, ist das Datum dieser hochdeutschen Fassung des Witzen-Mühlen-Rechts nicht 1570, sondern 1584. An derselben Stelle ist auch von der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit des Witzen-Mühlen-Rechts die Rede, worüber ferner von Bülow und Hagemann practische Erörterungen Bd. II. S. 90 zu vergleichen ist.

**) Wegen Abschaffung des Hagestolzen-Rechts siehe Edict von 23. August 1732.

Zum siebenden, was belanget, die Zinswasser, das mag ein jeder Fischer die Ausschläge und nicht die Ströme, sondern dieselben stillen Wasser, als die Kuhlen und Kölcke und gemeinen wasser Strömen darinn fischen.

Zehenden betr.

Zum achten, Wann ein jeder sein Korn im Felde hat auffgebunden, so soll der Zehender fertig seyn, Wann er angesprochen, soll er das Feld auff und nieder fahren, und nehmen vor Fusse von jeder Stiege zwey Garben, und nicht binnen aus der Stiege, die Stiege sollen Unverretten und Unverspletten bleiben, und der Zehend soll unverfälschet seyn.

Und wann der Zehender mehr funde in der Stiege als 20. Garben, das übrige soll der Zehender wegnehmen, und wann man dem Zehender zusaget, soll er, nicht säumen, auff daß das Korn ungewitters halben im Felde nicht möge verderben.

Zum neunten, Was belanget mit dem Zehendt Vercken, wann ein jeder zum Zehend kömt so soll Er dem Zehender das Zehend Vercken geben.

Zum zehenten, Wo man das aber nicht berechtiget wehre, und des Jahrs nur ein Vercken gebe, und in dem Jahr wehren keine Vercken verhanden, und auf das nachfolgende Jahr etliche verhanden wehren, dieselbigen sollen denn dem Zehender zwey Vercken geben, und wann die Vercken Sechs Wochen alt seyn, soll mann es dem Zehender anzeigen, daß er den Zehenden darvon ziehe.

Zum eilfften, Ein jeder Hauswirth soll seine Lämmer Zehenden anschreiben lassen, bis daß er zu dem Zehenden kömt, verkaufft oder Schlachtet Er aber etliche Lämmer, so soll Er den Zehenden über antworten.

Zum zwölfften, deßgleichen des Hauß-Herrn Kinder, Knechte und Mägde, sollen sie sich, insonderheit ein jeder seinen Zehenden anschreiben lassen.

Zum dreyzehnten, Wann aber ein Hauß-Herr, seiner Kinder etliche ausgeben würde, da soll der Vater antworten und sich mit dem Zehender vertragen, daß der Zehende möge abgelassen werden.

Zum vierzehnten, Was belanget mit den Kälbern, bey dem Hauß-Herrn, da man sie findet, dieselben sollen sie Verzehenden, Sie seyn gleich herkommen wie sie wollen, wann Sie die Kälber von andern an sich kauffen oder verehret bekommen, und wird damit gehalten, wie mit den Vercken und Lämmern.

Von Immen-Zeunen.

Zum funffzehnten, Wann man wolte einen Neuen Immen-Zaun bauen, derselbe soll von dem alten Zaune bleiben 9. Stiege Ruthen weit, und eine jede Ruthe soll 16. Fuß lang seyn.

NB. Dieses ausgerechnet, träget die weite aus 2440 Ellen oder Schritt.

Zum sechszehnten, das Gehäg von dem Zaune soll Er verthedigen also, Er soll mit einem Fusse an des Immen Zauns Thor stehen, und soll mit der linckern Hand Kreutzweiß an das

förder Ohr fassen, und werffen einen Schleve, oder mit der Schenen dreymahl, und so weit Er in den dreyen mahlen werffet, soll er das Gehäge verthedigen, und das weiche Holtz, aber nicht weyde.

Zum siebenzehenden, den Schwarmen soll Er verthädigen, Neun Heubäume lang, und der Heubaum soll 16. Schue lanck seyn, sein 72. Ellen oder Schritt.

Zum achtzehenden, Wann ein ander käme, und Jagte einen Schwarm, und wolte sagen, Er wäre von seinen Immen geflogen, und der Schwarm hätte sich in ein ander Gehäge gesetzet, so soll derselbe der nachjaget des ein Beweis bringen, daß ihm der Schwarm entflogen ist, oder den Strauch mit sich bringen, da der Schwarm auff gesessen hat.

Zum neunzehenden, Woll in der Herrn Vörsten, einen Immenzaun hat, derselbige mag den verthädigen und behalten, Aber keinen Immenzaun in den Herrn Gehägde zu machen, allein mit unsers gnädigen Fürsten und Herrn wissen und willen.

Zum zwantzigsten, Wann ein Neuer Juncker wolle Immen zulegen, derselbe soll Zehend frey sein, bis so lange, Er zu das Zehende Immen kommt, dann soll Er jährlichs ein Imm geben, und alle nachfolgende Jahren fürder, daß er auch man zweyen Immen behielte.

Zum ein und zwantzigsten, Wann ein Haußherr seine Immen futterte, und seine Kinder hätten auch Imme, und dieselben würden aus einem Eimer gefuttert, soll derselbige durch die Banck eine Imm geben.

Zum zwey und zwantzigsten, Und ob man woll erkundschafften könte, daß ein Sohn oder Knecht, Imme hätte, und ein jeder futterte sein Honig, dieselben sollen auff die Zehend schuldt dargeschrieben werden.

Zum drey und zwantzigsten, so jemand einen Immenzaun hat, und derselbige hat keine Immen, so mag derselbige den Immenzaun einen andern einthuen, so es ein Fremder ist, so mag derjenige des Zauns geniessen, und was darzu kömt, da mag Er den Immenzaun mit bessern.

Zum vier und zwantzigsten, Will Er aber jemand in seinen Immen=Zaun zuweisen oder Immen setzen lassen, und Er auch selbst keine hätte, derjenige, deme der Zaun höret, soll in dem Immenzaun seine Dielen liegen lassen, und auff der Dielen sollen stehen drey ledige Körbe, und so viel schauers droben das die Körbe dröge stehen können, damit kan er den Immen=Zaun verthädigen.

Zum fünff und zwantzigsten, So aber einer wäre, und wolte mit einem Junckern die Imme zu sammen setzen, und der Juncker wolte denselbigen verthädigen, und bleiben zu beyden Parten zusammende in des Junkern Zaune der Zehend frey währe, und Ihnen verthädigen könte, so soll Er Zehend frey bleiben, wo Sie aber beyde Parten auff eine andere stätte setzen, da Zehnde von gehörete, so soll der Zehende davon gegeben werden.

Zum sechs und zwantzigsten, Ob einer eine Immenstätte hätte, und dieselbige stette wehre Zehentfrey, und derselbige setzete hernegst die Immen in die Heyde dieselbigen sollen fortan Zehentfrey bleiben, woferne seine gantz Guht Zehentfrey ist.

Von Veruntrauung des Schmalen Zehenden.

Woll seinen schmalen Zehent veruntrauet, und nicht recht bey den Zehenden handelt, soll der Zehendt Herr den Zehenden, so veruntrauet ist, wegcknehmen, und derselbige soll unsern Gnädigen Fürsten und Herrn die Straffe und Brüche dafür zu geben schuldig seyn.

Herwegte.*)

In das Herwegte gehöret ein Kessell, darin ein Reissig Mann mit einer Sporn treten kan, Ein Grope darein man ein Huen Kochet, alle des Verstorbenen Kleider, sein Gewehre, Zimmerzeug damit er gearbeitet, seine zwey Korn Seisseln oder zwey Twecken, So nimmt er einen Waagen und spannet ein Pferd dafür und Ihnen zurichtet, als wolte er zu Holtze fahren, und ziehet dann den mittelsten Plock aus, und treibet dann das Pferd forth, was dann dem Pferde folget, das gehöret ins Hergewegt, Ein Pferdt so eines da ist, Sein zwey dar, so gehöret das Diestell Pferdt, Ein Böden darinnen oben ein Holl ist, da man kan ein Pferdt anbinden, Ist das Holl nicht darinnen, so gehöret sie nicht darein, Sein dar zwo Exen oder zwey Kessell-Hacken, so gehöret der eine ins Herwegte, das ander bleibet zur stette, Es sey dann daß der es ziehen will, kehme auf einem Pferde geritten und hebe Ihnen alsdann aus mit dem Fueße das förter Pflug-Eisen, Ein paar Lacken, Ein Pöhl, der soll aber so lang seyn, daß der Mann Ihme in der Lengte könte unter sich legen, und darauff Schlaffen, Hat er eine eigene Küsten, so gehöret die auch darin, ein Stuel, ein Küssen drauff, was dessen nicht verhanden, das darff sie nicht geben.

Frauen Gerähte.

Darinnen gehöret alle der Verstorbenen Kleider, Eine Küste und eine Lade, die Sie gehabt hat, als Sie ist Braudt fahrende gekommen, Lebet der Ehemann, so soll man Ihme ein Bette zurichten, wie sein Braudt-Bette wehre gewesen, das behält er; Ist der Mann Todt, so gehöret es in die gerade, Ein Kessell, darinnen man könne ein Kindt baaden, Ein Gropen von einem Quartier Bier, Ein Bode darin ein Tapholl, ist das Holl darein nicht, so gehöret sie nicht darein, Ein Töver, Eine Flachs Repe, von zweyen Ständen Eine, Ist dar nur Eine so bleibet sie zur stete, alles Ungeknochet Flachs, Flachs das im Felde stehet, daß der Windt wehen kan, So gehöret es nicht darin, Flachs das unter dem Knie geknochet ist, Leinewandt darinnen keine Scheren gewesen, und die Schere dabey Eine Hechell, Ein Rieb Eisen, Ein Butter-Faß, Ein

*) Wegen Abschaffung des Hergeweddes und der Gerade vergl. Lüneb. Poliz.-Ordn. von 1618. Cap. 26.

Milch=Eimer, Ein Wocke und Spille, der Frauen Stuell mit dem Küssen, drey Milchneppe, drey Höltzernen oder Erdenen Schüsseln, Leppell, Ein Handtuch, Ein Tischlacken, die Helffte aller Gänse, die Helffte alles Leins, Einen Sack vom Molder Rocken, darinnen sie das Zeug sticket.

Von Todtschlagen.

Wann einer einen Todt schläget, die davon stirbt, und der Thäter hat seinen Vater noch im Leben.

Ist erkandt

Daß der Vater sich nicht hat zu erfreuen seines Sohns wollgewonnen Guht, und der Sohn ist weggelauffen, und darnach Todt gestorben, ist erfunden, das Thäters sein wollgewonnen Guht, daß er nachgelassen hat, des Erschlagen Wittfrauen oder Freundschafft daß die es sollen haben, das negste Blut Verwandten seyn.

Was nun aber belanget, daß der Vater dem Sohn hat abgelobet, und der Sohn des nicht hat empfangen, und dasselbige mit verlauffen Guht, noch bey dem Vater ist, und dieweil nun der Vater auch noch im Lebende

Ist erkandt

Daß sothanes Guth, daß dem Sohne abgelobet ist, das soll bey dem Vater bleiben.

Und so sich verlauffen würde, daß zwey Partheyen um einen Hoff= oder Erb=Guth Kretterten, und vormahls binnen 30 Jahr ist ansprache gethan und die beyden Parten kein Beweis des Hofses oder Erbguths, und sie sich beruffen auff Zeugen, die Zeugen wehren verstorben, und dieselben Partheyen berueffen sich weiter, sie wollen welche vorbringen, dte von den vorigen Zeugen sothanes gehöret hätten, und wann die Partheyen solches thun können mit glaubwürdigen Männern die es eigentlich und festiglich haben von dem verstorbenen Männern gehöret, So mögen sie mit Eyde zu gelassen werden, und einem Wirth der Hoff und Erbguth eingethan, Wann aber eine Wroge wird vorgebracht, und auf die Wroge fällt der ander in Brüche, und klaget zum andern mahl wieder an, und muß noch sothane Brüche geben, als Er erstmahls hätte gegeben, und sie nur zum dritten mahl zur Wietzenmühlen wieder vor Gerichte gewesen, und muß noch zum drittenmahl, sothane Brüche geben.

Was belanget mit dem vormahligen Lande, und niemandt weiß wor es hin gehöret, und kann es mit wahrhafften Zeugen beweisen, dasselbige Landt wird dahin gefunden da der Zehende hingehöret.

Wenn auch bey den Wiesen kein Heg gewesen, und in einem Zaum Hagen liegt, bey denselben Höfen oder Wiesen kan niemand das Holtz verthädigen.

Herrn Herzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg rc. erwehlten Bischofs des Stifts Minden rc. Policey-Ordnung,*) Wie selbige auf allgemeinen Land-Tägen zu concipiren veranlaßt und, dem zufolge, von beyder Fürstenthümer Braunschweig-Lüneburg, Zell- und Grubenhagischen theils, Praelaten, Räthe, Ritter und Städte verordnetem Ausschuß auf vorgehende reife Berathschlagung verfasset und beliebet, und darauf den 6. Octobr. Anno 1618. publiciret. Salus populi suprema lex esto.

Von GOttes Gnaden Wir Christian, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, erwehlter Bischof des Stifts Minden, rc. Thun kund und bekennen: Als Wir, bey währender Unserer Regierung Uns billig höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, in Unsern löblichen Fürstenthümern und angehörigen Grafschaften den GOttesdienst, auch schleunige unpartheyische administration der heilsamen Justitz, ohne welche die Regimente eben so wenig, als der Erdboden ohne die liebe Sonne bestehen können, und also Unsere Unterthanen nicht weniger bey gleich und Recht, als bey gutem Vermögen und allem gedeylichen Wohlstand beständig zu erhalten, auch ihr Aufnehmen und Wachsthum nach thunlichen Dingen noch ferner zu befördern; Darentgegen aber fast allenthalben verspüret und befunden, daß der GOttesdienst nicht allemal, wie sichs gebühret, in acht genommen, und ermeldte Unsere Unterthanen an ihrer Nahrung merklich abnehmen, Uns auch an gehörigen Oertern der eigentlichen Ursachen, wodurch solches causiret und verursachet werden möchte, mit allem Fleiß sorgfältig erkundiget und in Erfahrung gebracht, daß derer von weiland Unseren hochgeehrten Vorfahren, hochlöblicher Christmilder Gedächtniß, wohlerwogener publicirter Policey-Ordnungen ungeachtet, nächst GOttes des Allmächtigen gerechter Strafe, übermäßiger Pracht, Panketiren bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Begräbnissen, Fenster-beschencken, Fastel-Abend-Gezechen, Schütz-Fest und anderen Gilden, fast täglich gemeinen Gastereyen und andern Ueppigkeiten, an Kleidungen und sonsten, dermassen weit eingerissen, daß fast kein Stand mehr für dem andern zu unterscheiden, auch nichts gewissers zu gewarten, als daß, wofern solchem Unheil nicht bey zeiten mit mehrerm Ernst gesteuret und gewehret werden solte, alsdann durch ermeldte unnöthige, dem Allmächtigen hochmißfällige Ueppigkeiten, seiner Göttlichen Allmacht Zorn und Rache Unsern löblichen Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften aufgeladen, sein Göttlicher Seegen davon abgewendet werden, und folgends Unsere Untertha-

*) Die Lüneburgsche Polizeiordnung findet keine Anwendung:
1) im Amte Westen-Thedinghausen. Hagemann's Pract. Erörterungen. Bd. IX. S. 34.
2) auf dem ursprünglich einseitigen Harze. Hagemann's Pract. Erörter. Bd. VIII. Abth. 2. S. 202 u. Juristische Zeitung v. 1827. Heft 2. S. 17.

nen in die äusserste Armuth und endlichen Verderb gerathen möchten:

Daß Wir Uns demnach mit Unsern Erbaren getreuen Prälaten, Räthen, Rittern und Städten dahin vereinbaret und verglichen haben, daß vorige Ordnungen durch gewisse, aus allen dreyen Ständen darzu verordnete, qualificirte Personen für die Hand genommen, die eingelangte Ursachen Unserer Unterthanen Verderblichkeit, und wie denselben durch bequeme, wohl practicirliche heilsame Mittel, vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung aus dem Grunde zu remediiren, nach lang reiflich und wohl erwogenen Sachen, alles in nachfolgende Ordnung zusammen getragen und publiret werden solle.

Das 1. Capittel.

Wiederhol- und Erneuerung des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnungen.

UNd zwar anfänglich ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle und jede Unsere Unterthanen, wes Würden, Standes und Wesens die auch seyn, des heiligen Römischen Reichs wohlbedächtlich in annis 1495. zu Worms, 1498. zu Freiburg im Brißgau, 1500. 1518. zu Augsburg, 1512. zu Cölln, 1524. zu Nürnberg, 1526. 1529. zu Speier, 1530. zu zweyen unterschiedlichen malen in ermeldter Stadt Augsburg, 1532. 1541. zu Regensburg, 1548. gleichergestalt zu zweyen unterschiedenen Zeiten, dann 1551. 1555. 1559. 1566. zu Augsburg 1570. zu Speier, 1576. zu Regensburg, und 1577. zu Franckfurt am Mayn verfaßten Policey-Ordnungen sich gehorsamlich halten, und dawider nicht handeln sollen, bey Pöen denselben einverleibet; es wäre dann, daß Wir aus bewegenden Ursachen in dieser Unserer Ordnung desfals ausdrücklich etwas geändert oder gemildert.

Das 2. Capittel.

Anweisung zu dem Gottesdienst.

§. 1. WEilen auch, nach dem Befehl Christi, vor allen Dingen das Reich GOttes zu suchen ist, so soll es in den Kirchen mit Predigen und lernen des Göttlichen allein seligmachenden Worts, auch mit Reichung der heiligen hochwürdigen Sacramenten und Haltung der Christlichen Ceremonien, nach Unserer ausgegangenen Christlichen Kirchen-Ordnung,*) mit allem Fleiß gehalten werden.

§. 2. Und ermahnen alle und jede Unsere Unterthanen Landesväterlich, daß sie sich der Gottesfurcht befleißigen, auch die Predigten, sonderlich aber die, so an den Sonn- und Feyer-Tägen gehalten werden, muthwilliger Weise, ohne ehehafte Behinderung nicht versäumen, sondern, so viel es immer thunlich, vielmehr noch darzu die ordentliche Wochen-Predigten am Mitt-

*) v. 1643. (Ebh. Gesetze u. s. w. in Kirchen- u. Schulsachen. Bd. I. S. 182.)

wochen oder, nach Unterscheid der Oerter, am Freytage auch fleißig besuchen und nach geendigter oder vor der Predigt desto fleißiger, auch, nach Gelegenheit, eine Stunde länger arbeiten; So lieb einem jeden seine Seligkeit, zeitliche Wohlfahrt und Unserer Lande Aufnehmen ist.

§. 3.*) Als auch der Allmächtige ernstlich geboten, ermeldten siebenden, nemlich den Sonntag, zu feyern und keine Arbeit daran zu thun, sondern mit Besuchung der Predigten, Les- und andächtiger Betrachtung des heiligen Göttlichen Worts und anderer GOtt-wohlgefälliger Wercke zuzubringen; So wollen Wir, daß demselben würckliche Folge geschehe und ein jeder ohne Unterscheid, und also auch die Handwercker und Bauers-Leute, an solchem, auch andern Feyertagen, ihre Arbeit liegen lassen, und die Sonn- auch andere in Unserer ausgegangenen Kirchen-Ordnung benante heilige Tage feyren, wie obstehet, in die Kirche gehen, GOttes Wort mit christlicher Andacht anhören, dasselbe betrachten, ihr Leben darnach richten und anstellen, auch Vater und Mutter ihre Kinder, item, Herren und Frauen ihr Gesinde, darzu halten und die heilige Sacramente, nach eines jeden devotion, oft gebrauchen und in der Kirche, biß die Sacramente gereichet seyn und der Seegen ergangen, verbleiben.

§. 4. Gestalt Wir dann auch Unsern Groß- und andern Voigten, Hauptleuten, Drosten, andern Beamten, auch allen denen, so unserm Gerichts-zwang unterworfen, gebieten und befehlen, daß sie weder in Unsern, noch ihren Sachen, keinen Herrendienst an solchen Tagen ankündigen lassen oder gebrauchen, auch nicht verstatten sollen, daß die Leute ihre eigene Arbeit thun, damit die Leute am Gottesdienst nicht behindert, auch Menschen und Vieh ihre Ruhe, die ihnen GOtt, als der Schöpfer, in seinen Geboten, gegönnet und gegeben, haben und sich erqvicken mögen.

§. 5. Gleicher gestalt soll auf den heiligen Apostel-Tagen der Vormittag auch gefeyret und mit dem Gottesdienst zugebracht werden, aber Nachmittags mag ein jeder seiner Arbeit abwarten.

§. 6. Und sollen diejenige, so wieder diese Unsere Ordnung handeln, es wäre dann, daß es die hohe unumgängliche Noth erforderte, deswegen nach Gelegenheit ihrer Verwirckung, zumal aber die Athei, so in keine Kirche kommen, unnachläßig gestrafet, ja, da keine Besserung zu hoffen, zu Vermeidung hochschädlicher Aergerniß, des Landes verwiesen werden.

§. 7. Wir wollen und meinen auch, daß, wann der Gottesdienst in den Kirchen verwaltet und verrichtet wird, die Wirthe und Krüger keinen Brandtwein, Wein oder Bier schencken oder abfolgen lassen sollen; es wäre dann, daß ein Krancker oder reisender Mensch etwas begehrete.

---

*) Verordn. v. 25. Jan. 1822, die Feier der Sonn- und Festtage betr. Lüneb. Kirchen-Ordn. v. 1643. Cap. X. §. 18. Cap. XI. §. 3.

§. 8. So sollen auch unter den Vor- und Nachmittags-Predigten keine Gäste gesetzet werden und niemanden erlaubt, sondern männiglichen verboten seyn, unter dem GOttesdienst auf den Kirch-Höfen, Märckten, oder sonsten öffentlich spatzieren zu gehen, noch einigen Kram zu eröfnen oder ichtwas zu wegen oder zu messen, ehe und bevor der Gottesdienst in der Kirchen verrichtet und allerdings geendiget.

§. 9. Und damit die Uebertreter in Erfahrung gebracht werden, so soll eine jede Uns unterworfene nachgesetzte Obrigkeit, durch ihre Diener und andere fleißige Achtung darauf geben lassen, auch sowol der Wirth, als jeder Gast, für solche ihre befundene Uebertretung, nach Gelegenheit der Personen, entweder mit Gefängniß, oder dreyen Gülden, Lübeckischer Wehrung, beleget und gestrafet werden.

§. 10. Als auch leider hell am Tage, daß die Jugend fast insgemein sehr verabsäumet und GOtt den Allmächtigen erkennen zu lernen, aus Mangel der Schulen, nicht recht unterwiesen wird; So soll Unser geistlich Consistorium die Verordnung thun, daß, so viel immer möglich, bey allen und jeden Pfarren auf dem Lande Schulen gehalten, auch die Prediger und Küster die Jugend zu unterweisen, und die Hauswirthe ihre Kinder, wann sie zum längsten fünf oder sechs Jahr alt seyn, die Schulen fleißig zu besuchen, darin lesen, schreiben und beten zu lernen, nach eines jeden Gelegenheit und Vermögen, angehalten werden, dero Behuf dann diejenigen, so es im Vermögen haben, den Praeceptoren für ihre Mühe die Gebühr mildiglich entrichten, die Armen aber, ohne einig Recompens, nicht mit geringerm Fleiß, als die Reiche, instituiret werden sollen.

§. 11. Und da etwa die Dörfer von den Schulen zu weit abgelegen, so sollen deroselben Einwohner so viel contribuiren, davon ein Schulmeister oder Schulmeisterin, die Jugend zu unterweisen, unterhalten werden könne und möge; die sich dann nach Befindung ihres Wohlverhaltens, in Hofnung besserer Beforderung, wann sie das Schul-Geld bekommen, mit einer ziemlichen Zulage ersättigen und begnügen lassen werden.

Das 3. Capittel.

Von Unterhaltung der Gotteshäuser, auch Kirchen- und Schul-Diener.*)

§. 1. ES bezeuget leider die gemeine Erfahrung mehr, als gut ist, daß wie bey diesen letzten Zeiten der Welt die Liebe gegen GOtt und den Nächsten fast erkaltet, also auch wenig erfunden werden, so Kirchen und Schulen wormit bedencken, also daß die Kirchen- und Schul-Diener eines theils fast Noth und Mangel leiden müssen; Derentwegen wir Uns in Gnaden dahin erkläret und gegen Unsere getreue Landschaft, in kraft dieses, pflichtbar

*) Vergl. Lüneb. Kirchen-Ordn. v. 1643. Cap. XII. §. 22.

gemachet, daß Wir die in Unsern beyden löblichen Fürstenthümern, Zellischen und Grubenhagischen theils, und Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Diepholtz, (ausser der Stifter zu S. Blasii, Cyriaci, in und vor Unser Stadt Braunschweig, Bardewick, Ramßlo, S. Alexandri und ad Divam Mariam in und vor Unserer Stadt Eimbeck) habende Beneficia und geistliche Lehne, hinfüro niemanden, um keinerley Ursachen willen, mehr verschreiben, sondern es dahin richten wollen, und Unsere Nachkommen in der Regierung sollen, daß solche geistliche Lehne, sobald dieselbige erlediget, zusammen geschlagen, alle deren Intraden von Unserm Beamten erhoben, Unserm Lehen-Secretario Johann Wulffen, oder dessen Sucessoren im Amt, in Unsere Cantzley anhero eingeschicket, in einen verschlossenen Kasten, so in ermeldter Unserer Cantzley-Gewölbe zu setzen und mit dreyen starcken Schlössern zu verwahren, darzu Unser Stadthalter Julius von Bülow einen, den andern Unser Hof-Cantzler, Erich Hedemann, der Rechten Doctor, den dritten aber Unser Lehen-Secretarius Johann Wulff, und ihre Nachkommen in den Aemtern und Diensten, zu sich nehmen, geworfen werden, gedachter Unser Lehen-Secretarius richtige Rechnungen der Ein- und Ausgaben darüber halten, in aller dreyer Gegenwart die Kaste, so oft es nöthig, eröfnet, auf vorgehabten Rath Unserer Geheimten Räthe, mit Unserm Vorwissen und Belieben, zu Unterhaltung der Gottes-Häuser, Schulen, Prediger, Schul-Diener, auch armer Studenten in allen Facultäten, so feine Ingenia und zu Fortstellung ihrer studien keinen Verlag haben, nach Gelegenheit sie das ihre sparsam in acht nehmen, und es nicht unnöthig verschwenden, ohne einige ungleiche affection davon etwas angewandt, die Uebermasse aber an gewisse Oerter belegt, die Zinse zu Vermehrung der Intraden, in die Kaste gebracht und Uns davon alle Jahr von mehr gedachtem Unserm Lehen-Secretario richtige, vollständige Rechnung gethan werden soll.

§. 2. Und damit es den Predigern um soviel desto weniger an ihrem nothdürftigen Unterhalt ermangeln möge, so wollen Wir, daß die Kirchen-Güter hinfüro ohne rechtmäßige Ursache und Unsere Special Beliebung nicht sollen veräussert, sondern den Kirchen zum besten behalten und nach Gelegenheit, so hoch es immer möglich, ausgethan, auch bisweilen Erb-Zins-Gerechtigkeiten, abzuwenden, verändert und die Kirchen- und Schul-Gelder, mit Vorwissen und nach Gutachten Unsers geistlichen Consistorii, an gewisse Oerter belegt werden.

§. 3. Was auch ein jeder den Kirchen, den Pastoren oder Küstern, an Pächten, Pröfen, Opfer und Vierzeit-Pfennigen respective nachständig oder zugeben schuldig, solches soll nicht allein bey rechter Zeit und milde, (in Betrachtung es besser als der Seelen zu gute, nicht angeleget werden kan,) unnachläßig eingebracht und gereichet werden, sondern auch eine jede Gemeine ermahnet seyn, ihrem Seelsorger, wann es woran ermangelt, über das in einem oder anderem getreue Hülfe und Hand-Bietung gutwillig

zu thun, darentgegen des reichen Göttlichen Seegens habende zu gewarten.

§. 4. Und da sich Oerter befinden, an welchen keine Witt-wen-Häuser seyn, so sollen die Kirchspiel-Leute so viel contribuiren, daß dero Behuf ein Haus gebauet werden möge, auch dasselbe in baulichem Wesen erhalten.

§. 5. Was sonsten den Unterhalt der Witwen anlanget, ist davon in Unserer Kirchen-Ordnung Versehung gethan, so Wir, geliebter Kürtze halber, anhero wiederholen.

§. 6. Alldieweil auch die vielfältige Aenderung der Praeceptoren der Jugend schädlich, so wollen Wir zu ehester Gelegenheit auf die Wege bedacht seyn, daß die Schul-Diener, zumal aber der Rector und Con-Rector, bey der Schule allhier stetig bleiben, und darentgegen ein jeder mit einem Canonicat, der dritte und vierte aber, jeder mit einer Vicarey, so lange providiret und versehen werden mögen, als sie ihren Schul-Diensten mit schuldigen Fleiß vorstehen. Welche Canonicate und Vicarien, nach ihrem Abstande auf die Successores an der Schule fallen und so lange dabey perpetuiret werden sollen, bis oberwehnte geistliche Lehen zu einem austräglichen Corpore gemachet, auch durch andere Mittel (dero behuf Uns dann verhoffentlich, des zu Verfassung dieser Policey-Ordnung verordneten Ausschusses Unserer gemeinen Erbaren getreuen Landschaft Vertröstung nach, ermeldte Unsere Landschaft zu Fortstellung solches Unsers Christlichen Intents, durch Bewilligung einer ziemlichen Anlage, die Hand bieten wird,) die Geistlichen Intraden so weit vermehret, daß unter andern sie davon, Ihrer schweren Arbeit und Würdigkeit nach, ihren ziemlichen Unterhalt bekommen und haben mögen.

Das 4. Capittel.

Von Gottes-Lästerungen, und deren Strafen.

Das 5. Capittel.

Von Strafen des Mein-Eides.

Das 6. Capittel.

Von Strafen anderer Laster, und also der Unzucht, Haus-Gewalts, feindlicher Bedrohungen, und dergleichen.

Das 7. Capittel.

Wie die Missethäter zu erkundigen und zu verfolgen.

Das 8. Capittel.

Wie oberwehnte und andere Missethaten zu meiden und zu verhüten.

Das 9. Capittel.

Von den armen Leuten und fremden Bettlern, auch deren Unterhalt und Häusern.

Das 10. Capittel.

Wie die Klagen aus den Aemtern nacher Hof, zu Ersparung der armen Leute Mühe und Unkostens, zu verhüten und ihnen nicht destoweniger gleich und unpartheyisch schleunig Recht zu administriren und zu ertheilen.

Das 11. Capittel.

Wie die Processe abzukürtzen, zumal aber der Beweisthum zu maturiren und zu facilitiren, also daß die armen Leute mit den weitläuftigen kostbaren Zeugen Verhören, so viel immer möglich, verschonet und deren enthoben werden mögen.

§. 1.*) DAmit auch Unsre Unterthanen um so viel destoweniger nöthig haben, kostbaren weitläuftigen Beweisthum zu führen und darauf ihr Vermögen zu wenden, auch die Zeit darüber zu verlieren, so befehlen Wir allen und jeden Unsren Unterthanen, daß, wann und so oft sie mit jemanden innerhalb Unsrer Fürstenthümer auch angehöriger Graf- und Herrschaften contrahiren, sie solches bey dem Amt, der Vogtey oder dem Stadt-Gericht, darunter der Contract beschlossen und vollzogen wird, bey Pöen der annullation oder Vernichtigung des Vertrags, unnachläßig anmelden, solchen Contract in das Amts- Stadt- oder Gerichts-Buch mit allen Umständen, in beyder Contrahenten Gegenwart, einschreiben lassen, auch wann es Ehe-Sachen seyn, der Braut-Schatz und Gegenvermachung, wie dann auch, wie es auf die Todes-Fälle zu halten, klärlich specificiret und der Pastor, auch die Iuraten, jedes Orts, wann es eingeschrieben wird, darzu erfordert werden sollen; also daß, wann zum Beweisthum zu schreiten, nur an Unsere Beamte zu schreiben, dasjenige, was eingeschrieben, unter der Beamten, auch wann es Ehe-Sachen seyn, der Pastoren, Beamten und Iuraten Hand und Pitschaften zugleich abgefordert und darauf, als einen rechtmäßigen vollständigen Beweis, erkant werden soll, kan und mag.

§. 2. Auf daß auch alles recht eingeschrieben und etwa die Wörter keinen ungleichen Verstand gebähren mögen, so sollen die Contrahenten, so oft was zweifelhaftiges mit unterläuft, von Unsern Beamten, oder obgedachten anderen Gerichts-Vorstehern, recht

*) Die in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften über die Eintragung der Verträge sind aufgehoben durch das Gesetz vom 16. Dec. 1813; sie finden aber noch jetzt auf alle vorher geschlossenen Verträge Anwendung, sofern sie nicht von beiden Theilen erfüllt sind. Vergl. auch Bekanntm v. 16. Januar 1842. Nro. 12. Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter, vom 23. Juli 1833. §. 3. und Landes-Resolution v. 26. Novbr. 1686. §. 7.

und deutlich um declaration und Erläuterung ihres Gemüts gefraget, dieselbe mit eingeschrieben und, was also in das Buch gebracht, den Contrahenten langsam, wolverständlich vorgelesen, ihnen eine Abschrift davon mitgetheilet und ihre Erklärung vernommen werden, ob es ihre Meinung also sey, wie es eingeschrieben; dann im wiedrigen Fall es derselben nochmalen zu conformiren.*)

Das 12. Capittel.

Daß ein jeder bey Gleich und Recht, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, und also unter andern auch die Guts=Herren bey den hergebrachten Auspfandungen wieder ihre Leute, zu lassen und von Uns oder Unseren Beamten daran nicht zu beeinträchtigen.

§. 1. WIr wollen alle und jede Unsere Praelaten, Ritter= und Städte, auch mittelbahre Unterthanen, bey ihren wolerlangten und erseßlich hergebrachten Privilegien, löblichen Gewohnheiten und den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten gegen Männiglichen schützen und vertreten.

§. 2. So sollen auch in specie die Guts=Herrn,**) so es ruhiglich hergebracht, die Pfandung auf den Höfen und in den Häusern um bekantliche Zinse und Dienste ferner behalten, und sie, die Guts=Herrn, durch solche Auspfandung den Haus=Frieden nicht gebrochen haben. Darinnen sich gleichwol Unsere Beamte und die Guts=Herrn also mäßigen sollen, daß sie nach Anweisung gemeiner beschriebener Rechte, wofern sonsten andere vorhanden, dem Ackerbau und den Handwercken zu deren Fortstellung unschädliche Pfande nehmen und dieselbe in dem Amte, darin die Pfandung geschiehet, oder je von dem Orte ab, da die Pfandung vorgenommen, nicht über zwo Meilewegs, jedoch innerhalb Landes lassen, auch bei deren Abholung, etwa aus unzeitigem Eifer, keine unnöhtige Gewalt verüben und dadurch zum Tumult und anderen Ungelegenheiten Ursache geben: Immassen dann auch Unsern Unterthanen bey Leibes=Strafe verboten wird, sich solcher erlaubten Auspfandung in einigerley Wege mit Gewalt zu wiedersetzen, sondern, da sie dadurch zur Ungebühr beschweret zu seyn vermeinen, so können sie es an gehörige Oerter bringen und, nach Befindung, gebührender Entscheid= und schleuniger rechtlicher Verhelffung darüber gewärtig seyn.

§. 3. Alsdann auch an unterschiedenen Oertern die Tuchten,***)

---

*) Die §§. 3 u. 4 enthalten nicht mehr anwendbare Bestimmungen über die Gebühren, während der §. 5 Vorschriften für die Beamten über die richtige Eintragung der Verträge enthält.

**) Das Pfandungsrecht der Gutsherren, welches schon durch das Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 wesentliche Veränderungen erlitten hatte, ist gegenwärtig durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. Nov. 1850, §. 528 fl. völlig aufgehoben.

***) Tuchten oder Tugten sind Weide=Gesellschaften. Vergl. auch über diesen Ausdruck v. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. II. S. 253. — Ueber das

um etzlicher sonderlicher Sachen willen, unter sich selbsten Pfandungen zu thun und zu strafen pflegen; die Erfahrung aber bezeuget, daß solches in viele Wege misbrauchet wird, also daß etwa zur Unschuld und aus Misgunst erwehnte Pfandungen vorgenommen, zu mercklichem Verderb der Leute etliche Tonnen Bier darauf getruncken werden und dadurch verursachet wird, daß des gepfandeten Freunde den Pfändern wieder einfallen, daraus dann nicht geringer Schade, auch beschwerliche Weiterungen erfolgen: so sollen zwar hinfüro die Tuchten ihren Gebrauch bis auf weiteren Bescheid behalten, aber mit ihren Pfandungen und Strafen gebührliche Maß halten, und nicht auf eines jeden Anbringen solche Pfandung vornehmen, sondern zuforderst sich recht und eigentlich erkundigen und wissen, auch genugsame rechtmäßige Ursache darzu haben, auf solchen Fall ziemliche Pfandung thun und über einen Ort oder, zum höchsten, halben Lübeckischen Gülden zu Pfand-Geld nicht fordern oder nehmen, auch die Wirthe oder Krügere mehr Bier, bey Verlust der Uebermasse, darauf nicht abfolgen lassen.

§. 4. Wann auch solche Pfandung geschiehet, so soll der Gepfandete und desselben Freundschaft keinen Einfall oder Gegenpfandung vornehmen oder thun, sondern, so er vermeinet, daß ihm Unrecht geschehen, so soll er solches der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, die dann ihn und die Tucht vorbescheiden, die Sache verhören und, wofern befunden, daß die Tucht unrecht oder zuviel gethan hätte, so soll sie darum gestrafet werden; Wo aber der Gepfandete unrecht befunden, so soll er seiner unbilligen Klage halber auch gestrafet werden.

Das 13. Capittel.

Wie die Landwehren, Wege und Stege zu verbessern und im Stande zu erhalten.*)

§. 1. DJe Landwehren, sie seyn mit Knicken, oder Graben gemachet, sollen in gutem Wesen und Stande erhalten und gebessert werden, sich auch niemand an denselben mit hauen, einwerfen, oder sonsten vergreifen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, nach Ermäßigung.

§. 2. So sollen auch die Landstrassen Wege und Stege durch Unsere Beamte, Unterthanen, und wem sie zu besseren und zu halten gebühren, in gutem Wesen erhalten, und wo sie mangelhaftig, unwegsam und böß seyn, so viel möglich, ohne einigen Verzug, gebessert werden, damit der Fuhr- und wanderender Mann, so viel desto leichter und besser in und durch Unsere Fürstenthümer, auch angehörige Graf- und Herrschaften zu wanderen, und nicht Ursache haben oder erlangen möge, dieselbe Uns und Unsern Unterthanen

---

Pfändungsrecht der Gemeinden s. §. 52 fl des Gesetzes die Landgemeinden betr., vom 4. Mai 1852.

*) Vergl. Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen, v. 28. Juli 1852.

zu Abgang, Nachtheil und Verweis, deswegen umzufahren und zu meiden. Und sollen Unsere Unterthanen in allen und jeden Aemtern, worin die Heerstrassen belegen, ohne Unterscheid, die Leute gehören Uns, Unsern Praelaten, Adelichen Landsassen, oder andern zu, oder die Heerstrassen=Gerichte gehören in dasselbe, oder in ein ander Amt, darzu dienen, oder wann sie daran ehehaftig behindert werden, die Dienste mit Gelde, andere an ihre statt damit zu gewinnen, erstatten, auch wann die Wege so gar bös seyn, daß auf deren reparation viel zu wenden, die durchreisende Leute nur eine Zeitlang etwas darzu geben, und die Beamten, daß dem Folge geschehe, fest darüber halten.

Das 14. Capittel.

Wie und welcher gestalt, vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung, Feuersbrünste und Brand=Schade bey Zeiten abzuwenden.*)

§. 1. WAnn Feuer aufkömt, welches GOtt gnädig abwenden und verhüten wolle, so soll derjenige, in dessen Hause sichs eräuget, so bald solches vermercket wird, ehe es überhand nimmt, ohne Unterscheid, es lasse sich gefährlich, oder nicht gefährlich ansehen, und ohne einigen Verzug, den nächstwohnenden, bey Vermeidung ernstlicher, auch, nach Gelegenheit des aus solcher Versäumnis erfolgenden Schadens, Leibes=Strafe anmelden, dieselbe zu Hülfe ruffen und der eine so wol, als der andere, mit Fleis und alleräussersten Macht, bey Strafe nach Ermäßigung, löschen und retten zu helfen schuldig seyn, und ein jeder, zumal in den Städten und Flecken, sich nach den gemachten Feuer=Ordnungen richten. Und sollen die Städte und Flecken lederne Wasser=Eimer und Feuer=Hacken auf den Raht=Häusern, auch Feuer=Leitern in ziemlicher Anzahl hin= und wieder an den Eck=Häusern oder anderen gelegenen Oertern hangende haben, und in Vorrath und guten Wesen erhalten, damit sie im Fall der Feuersnoth nutzbarlich gebrauchet werden können und mögen.

§. 2. Gleicher gestalt soll auf den Dörfern ein jeder, der es immer vermag, nach Unsrer Beamten Ermäßigung sich mit einem Feuerhacken gefasst machen und halten, auch jedes Dorf etliche Feuer=Leitern und darzu, zumal die Reichesten nach Gelegenheit ihres Vermögens, lederne Wasser Eimer haben.

§. 3. Da auch in den Städten etliche Bürger bey den Thoren und auf den Marckt in solcher fürfallenden Noth verordnet seyn, dessen sollen sie auch gehalten, aber Zimmer= und Mauer=

*) Vergl. Feuer=Ordnung für das platte Land und die Flecken des Landdrosteibezirks Lüneburg, vom 6. Aug. 1830 (Ebh Bd. VII. S. 165). Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg, betr. die durch das Polizeistraf=Gesetz vom 25. Mai 1817 außer Anwendung kommenden Bestimmungen der Feuerordnung vom 6. August 1830, vom 10. Septbr. 1847 (Ebh. II. Folge. Bd. II. S. 465). Polizeistraf=Gesetz vom 25. Mai 1847. §. 137 fl. (Ebendas. S. 401.)

Leute von denselben ausgeschlossen und gehalten seyn, dem Feuer zuzulaufen, löschen und retten zu helfen.

§. 4.*) Und wann ein Feuer so groß und gewaltig würde, welches der Allmächtige gnädig abwenden wolle, daß zu besorgen, daß ihm ohne Niederreissung des nächsten oder andern Hauses und Gebäudes füglich nicht könne gesteuret werden, so mag dasselbige Haus oder Gebäude nieder gerissen werden. Jedoch soll demjenigen, dem es zugehöret, von der interessirenden Gemeine, so dadurch der Gefahr ferneren des Feuers Ein= und Fortbrechens enthoben, der Schade und Abgang zur Billigkeit wieder erstattet werden.

§. 5. So sollen auch alle viertheil Jahre die Feuerstäten in Städten und Flecken besehen und verschaffet, daß sie also verwahret werden, daß kein Schade zu besorgen seyn möge. Und so jemanden befohlen wird, daß er seine Feuerstäte verwahren solle, und er thut es in anbestimmter Zeit nicht, so soll er erstlich zwey, darnach vier und letzlich zehen Gülden Lübeckischer Wehrung, verbrochen haben, auch darzu den Schaden, so durch seine Nachläßigkeit und Ungehorsam verursachet werden möchte, erstatten oder, da er solches zu thun nicht in Vermögen hat, mit Verweisung des Landes, oder sonsten nach Gelegenheit, gestrafet werden.

§. 6. Es sollen auch in Städten, Flecken oder auf dem Lande, in oder bey den Dörfern, keine neue Feuerstäte in Scheunen, Spickern oder andern Gebaüden, gemachet werden,**) es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Unserer Erlaubnis, und würde zu Bescheinigung dessen Unser schriftlicher Schein unter Unserm eigenen Hand=Zeichen und Secret denen Beamten oder dem Rath daselbst vorgezeiget. Und wann derogestalt von Uns Feuer=Stäte bewilliget und erlaubet werden, so sollen Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Rath in Städten und Flecken die unnachläßige Versehung thun, daß die Gebäude nicht nahe an, sondern, Brand=Schaden zu verhüten, an bequemen sicheren Oertern ziemlich weit von einander gesetzet, oder je in den Städten, so viel immer erzwinglich, mit Brand=Mauren verwahret werden.

---

*) Nach dem §. 28 der Verordnung für die Calenberg=Grubenhagensche Brand=Assecurations=Societät vom 14. Septbr. 1827, welche seit der Vereinigung der Lüneburgschen und Calenberg=Grubenhagenschen Brandversicherungs=Gesellschaften durch das Gesetz vom 4. April 1851 auch für das Fürstenthum Lüneburg gilt, ist der Eigenthümer eines assecurirten Gebäudes, welches, um einer Feuersbrunst Einhalt zu thun, unter Autorität der Obrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschungsanstalten dirigirenden Personen ganz oder zum Theil abgebrochen würde, eine verhältnißmäßige Assecuranz=Vergütung zu fordern berechtigt.

**) Die neuen Vorschriften über die Anlegung neuer Feuerstellen sind enthalten in der Feuerordnung für den Landdrosteibezirk Lüneburg, vom 6. Aug. 1830. Artikel 22 fl. (Ausschr. der Landdrostei zu Lüneburg, vom 12. Juli 1839 und 31. Januar 1838. [Ebh. Bd. VII. S. 169 fl.])

Ueber Bestrafung dessen, der ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung oder gegen obrigkeitliches Gebot oder Verbot bauet, s. §. 182 fl. des Poliz.=Straf=Gesetzes vom 25. Mai 1847. Ebh. II. Folge. Bd. II. S. 405.

§. 7. Die Back- Töpfer-*) und andere Brenn-Ofen, auch Ziegel-Hütten, sollen in und respective für den Städten, Flecken und Dörfern von jedes Orts Vorstehern mit aller Menschmöglicher Vorsichtigkeit also angelegt und angeordnet werden, daß sie, menschlicher Vernunft nach, keinen Brand-Schaden verursachen können und mögen.

§. 8. Und weil die Feuers-Brünste in Städten, Flecken und Dörfern unter andern dadurch nicht weniger verursachet werden, daß oft die Leute mit Lampen, Kien und Lichtern, ohne oder mit höltzernen Leuchten, in die Ställe, auf die Boden und bey dem Flachse gehen, oder bey Licht im Flachse arbeiten, auch auf den Dörfern das Holtz gar häufig über den Heerd auf den Rahmen gelegt wird; So soll hinführo niemand, er sey auch wer er wolle, mit Lampen, Kien oder einem blossem Licht, oder einer Höltzernen, sondern mit Horn- Eisen- oder Meßings-Leuchten, in die Ställe, Scheunen, auf die Boden, oder wo sonsten Heu, Stroh, Flachs, Holz oder dergleichen verhanden, gehen.

§. 9. Gestalt dann insonderheit in den Pulver-Mühlen gute Aufsicht zu haben, daß vom Pulver, wann es gemacht oder getrocknet wird, Licht und Feuer gelassen werde.

§. 10. So soll auch weder in Städten, noch Flecken bey Lichte Flachs geschwungen werden.

§. 11. Und auf den Dörfern soll, wann der Mond scheinet, bey Feuer oder Licht auch nicht geschwungen werden. Wann aber der Mond nicht scheinet, und dann jemand bey Nacht schwingen will, der soll dreißig Schuh weit vom Feuer, und zwantzig Schuh vom Licht, mit dem Flachs sitzen, und näher dem Feuer oder Licht nicht kommen.

§. 12. Es soll auch kein Flachs im Back-Ofen getrocknet, noch darin oder auf die Back-Oefen geleget, noch das Flachs bey dem Feuer, oder an andere Oerter, da man mit Lichtern hingehet, geleget werden.

§. 13. Und sollen die Bauren kein Holtz auf die Rahmen legen, sondern von jedem Hauswirth über den Heerd ein Gewölbe von Steinen geschlossen werden. Wie dann auch in Städten und Flecken die Schornsteine ziemlich hoch auszuführen, die stroherne Docken zwischen den Dachsteinen gäntzlich abzuschaffen und die Darren auf den Boden vermittelst aller menschmöglicher Vorsichtigkeit, für Feuer wol zu verwahren.

§. 14. Die Schornsteine, so gebrauchet, sollen zum wenigsten alle viertel Jahre einmal gefeget und gereiniget werden.

§. 15. Brauer, Mültzer, Becker, Schmiede, auch die Handwercks-Leute auf den Boden sollen vor sich und ihr Gesinde mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

---

*) Durch das Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 27. Decbr. 1845 ist den Obrigkeiten eine sorgfältige Beachtung des feuergefährlichen Betriebes der Töpfereien zur Pflicht gemacht. Ebh. I. Folge. Bd. II. S. 636.

§. 16. Die Mauer-Leute sollen mit sonderlichem Fleis alle Schornsteine und Camine also anlegen und verfertigen, daß an den Seiten, unterwerts, obenwerts, oder am Rücken, das Feuer dem Holtz nicht zu nahe oder in das Holtz kommen möge, oder wann Heu oder Stroh auswendig daran geleget wird, die Steine nicht durchhitzen oder durchbrennen und Schaden thun können oder mögen.

§. 17. Gleicher gestalt ist das Feuer allenthalben des Abends, wann man schlafen gehet, mit eisernen oder blechernen Thüren, Stülpen, Deckeln oder Steinen dahin besten Fleisses zu verwahren, das die Katzen sich daran oder in die warme Asche nicht legen, sich entzünden und das Feuer in Heu, Stroh oder sonsten auf die Boden tragen mögen.

§. 18. Und sollen die Hauswirthe und Hauswirthinnen bey ihren Kindern und Gesinde ernstlich beschaffen, daß sie sich dessen, was obstehet, gehalten und darwieder, bey Vermeidung ernstlicher unnachläßlicher Strafe, nicht handlen.

§. 19. Weilen auch anjetzo kleine und grosse Sprützen zu Erfurt und an mehr Oertern gemachet werden, dadurch man auswendig eine starcke Macht Wassers, auch in die Gemächer, bringen und das Feuer löschen und dämpfen kan; so befehlen Wir und wollen, daß, zumal Bürgermeistere und Rathmänner in den Städten und Flecken, in andere Wege so viel ersparen, und solcher Sprützen eine, zwey oder nach Gelegenheit mehr kaufen, auch, wann es warm und trocken Wetter, Küfen mit Wasser für den Häusern stehen haben, denen sie solche Sprützen admoviren und auf den Nothfall das Feuer mit GOttes Hülfe eilends löschen und dämpfen können und mögen.

§. 20. Und damit alles in Feuers-Nöhten desto ordentlicher zugehe und allem Schaden nach Möglichkeit vorgekommen werde, so sollen Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, Flecken und Dörfern, ihrer besten Discretion nach, alsobald eine solche bequeme wol practisirliche Anordnung machen, das etliche gewisse taugliche Personen zum löschen, dämpfen und Rettung der Gebäude sich allein gebrauchen lassen; Andere auch gewisse bequeme Personen seyn zu salvir- und Rettung derer in dem brennen oder in Gefahr stehender Gebäude verhandener lebendiger und todter Haab und Güter zu verordnen: Dritten theils sollen auch andere deputirt werden, Dieberey abzuwenden; Dann die Erfahrung leider mehr, als gut ist, bezeuget, daß wann Feuers-Noth verhanden, viele unter dem Schein des Rettens häufig zulaufen und sich vielmehr der Dieberey gebrauchen, auch elende Leute ferner betrüben, als daß sie den Nothleidenden die Christhülfliche Hand zu bieten gemeinet.

§. 21. Und ist zu Abwendung solcher Dieberey, und daß die armen Leute zu dem Ihrigen wieder gelangen mögen, nicht undienlich, daß dieses dritten Ordens Leute, wann alles gestillet

und das Volck wieder von einander gehet, Musterung halten, auch, wo nöthig, Haussuchungen anstellen.

§. 22. Da sie dann solche Diebe befinden, die sollen andern zum Abscheu für allen anderen Dieben, nach Rath und Gutachten Unserer zum peinlichen Gericht verordneter, unnachläßig hart gestrafet werden.*)

§. 23. Wann aber je das Feuer überhand nimmt und Schaden thut, so soll die gantze Gemeine, darinn die Abgebrandte gehören, in Städten, Flecken und Dörfern, ihnen, den Abgebrandten, mit Holtz, Geld, Diensten und sonsten aus Christlicher Liebe gute getreue milde Handbietung, nach eines jeden bestem Vermögen, williglich thun, daß die Häuser wieder gebauet, die Abgebrandte in etwas ergetzet werden, und nicht allemal nöthig seyn möge, auch an andern Oertern etwas darzu zu sammlen.

Das 15. Capittel.

Wie alle Betrieglichkeit und Benachtheilung in Maß, Ellen und Gewicht zu verhüten und abzuschaffen.**)

Das 16. Capittel.

Daß niemand an Brod, Bier, Fleisch und andern Victualien zu übersetzen oder zu benachtheilen.***)

Das 17. Capittel.

Die Handwercker in den Städten, Flecken und auf dem Lande sollen niemand zur Ungebühr übernehmen.****)

Das 18. Capittel.

Wie sich Arbeits-Leute und Taglöhner verhalten, und darentgegen gelohnet werden sollen.

Das 19. Capittel.

Es sollen alle Occasiones und Gelegenheiten des Aufschlages und Steigerung der Commercien durch die Vorkäufer, ledige Knechte und sonsten praecaviret und abgewendet werden.

§. 1. Als Uns auch vielfältige Klagen von Unseren Unterthanen in Städten und Flecken vorkommen, daß etliche ledige Knechte und andere hart vor, auch bey den Städten und Flecken,

---

*) Vergl. Criminal-Gesetzbuch vom 8. Aug. 1840. Art. 286. Nr. 5.

**) Gesetz über Maß und Gewicht, vom 19. Aug. 1836, und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ausführung dieses Gesetzes betr., vom 3. Novbr. 1836, Gsh. VI. S. 819. 828, und wegen Bestrafung des Gebrauches und Besitzes unrichtigen Maßes und Gewichts. Poliz.-Straf-Gesetz vom 25. Mai 1847. §. 280 fl.

***) Wegen Bestrafung der Ueberschreitung von Preisvorschriften für Waaren oder Arbeiten s. Poliz.-Straf-Gesetz vom 25. Mai 1847. §. 285.

****) Die Bestimmungen dieses Capitels sind unanwendbar geworden durch das Poliz.-Straf-Gesetz vom 25. Mai 1847. §. 60. 282 fl. und durch die Gewerbe-Ordnung vom 1. Aug. 1847.

in der Nähe, Handwercke, auch etliche ledige Gesellen Kaufmannschaft und Handthierung treiben, und denjenigen, so in Städten und Flecken wohnen und die Bürden des Landes tragen helfen müssen, ihre Nahrung entziehen; Und zu dessen Abschaffung hiebevor allbereit wohlbedächtliche Ordnungen und ernstliche Befehle publiciret und ergangen seyn: Als wollen Wir dieselbe hiemit wiederholet, erneuert, und Unsern Beamten befohlen haben, solches abzuschaffen und für und für, und auf der Nähe bey den Städten und Flecken, solche Handwercker nicht zu gedulden; Es wäre dann, daß von Alters daselbsten solche Handwercks-Leute gewesen wären, oder daß die von Adel, oder Unsere Räthe in ihren Häusern, Schneider oder Schuster, zu ihrer und ihres Gesindes Nothdurft, gebrauchen wollen, welches ihnen nicht zu wehren.*)

§. 2. Auch sollen sie nicht verstatten, daß ledige Vorkäufer, den Bürgern und andern Haussitzenden Leuten ihre Nahrung entziehen und Rockken, Gersten, Habern, Ochsen, Schaafe, Hüner, Gänse, Leinwand, Wolle, Flachs, Wachs, Häute oder Fellwerck, den Bürgern und Landes Einwohnern zum Vorfang, aufkaufen und an fremde Oerter führen oder bringen;**) Es wäre dann an den Gräntzen Unserer Fürstenthümer und angehöriger Grafschaften, da Unsere Unterthanen wiederum in die benachbahrte Lande auch handthieren; dann in diesem Fall soll Fremden, herüber in Unsere Fürstenthümer und Grafschaften auf die Nähe auch zu handeln, wie gewöhnlich, unverboten seyn, damit also die gemeine nachbarliche Handlung nicht gehindert, sondern vielmehr befordert werde.

§. 3. Wir wollen auch nicht erlauben, oder durch die Unserigen verstatten lassen, daß jemand mit einerley Waaren allein handeln, oder ein Handwerck einer allein treiben möge; dann durch solche und dergleichen hochschädliche monopolia nichts mehr, als Steigerung der Commercien, verursachet und eingeführet wird.

§. 4. Und sollen alle und jede Städte und Flecken vor sich wie dann auch die Gilden darin, nach Gelegenheit ihres Vermögens eine ziemliche Nothdurft an Korn, wann es wohlfeil ist, einkaufen, und wann sich Mangel daran oder sonsten Theurung eräuget, solch Korn so wol den Bürgern, als Bauren, in Städten, Flecken und auf dem Lande um ein recht und leidlich Geld abfolgen lassen.

§. 5. Wie Wir dann auch alle und jede Hauswirthe hiermit gnädig erinnern, daß ein jeder bey rechter Zeit, wann es am wolfeilesten ist, sich mit den vornehmsten Stücken, so in der Haushaltung nöthig, so viel es immer ihr Vermögen erleiden will, ge-

---

*) Ueber den Gewerbebetrieb auf dem Lande s. Gew.-Ordn. v. 1 Aug. 1847 §. 196 ff.

**) Die Vorschriften über den Hausirhandel finden nicht Anwendung auf den Aufkauf von Erzeugnissen des Inlandes. Gew.-Ord. v. 1. Aug. 1847 §. 248. Außerdem waren die Beschränkungen des Handels mit Wolle, Flachs, Wachs, Honig und Garn auch schon durch die Ver. v. 29. März 1830 aufgehoben. (Ebh. Bd. VII. S. 932.)

fasst machen und halten, also daß sie, wo nicht ein gantz Jahr, jedoch zum wenigsten eine ziemliche Zeit, sich damit ausbringen können und mögen.

§. 6. Alldieweil sich auch viele der Handelsleute befinden, so nur auf theure Zeit warten, alle Waaren, insonderheit aber das liebe Korn, bis es von Tagen zu Tagen theurer wird, zurück halten; so gebieten wir und wollen, daß sie so wol das Korn, als andere Waaren, bey rechter Zeit einkaufen, und nach Gelegenheit des Kaufs, es ohne einige ungeziemende Zurückhaltung wieder verkaufen und die Armuth deswegen zur Ungebühr nicht übersetzen. Alles bey Verlust des Korns und anderer Waaren, auch Vermeidung Unserer höchsten Ungnade.

Das 20. Capittel.

Von Wochen=Märckten in den Städten.*)

§. 1. DAmit auch ein jeder dasjenige, was zu verkaufen oder einzukaufen, desto bequemer Gelegenheit darzu erlangen und behalten, der hoch=schädliche Vorkauf und alle sonsten besorgliche Steiger= ungeziemende Vervortheil= und Uebersetzungen abgewandt und aus dem Wege geräumet werden mögen, so ordnen und wollen Wir, daß in denen Städten, in welchen die Wochen=Märckte allbereit angeordnet und hergebracht, dieselbe continuiret, auch Bürgermeistere und Rathmänner sich dabey zu manuteniren befugt, und Unsere Beamte ihnen dero Behuf, so oft es nöthig, die Hand zu bieten schuldig seyn sollen.

§. 2. In den Städten aber, in welchen man sich deren bis heute dato nicht gebrauchet, sollen die Wochen=Märckke alsobald derogestalt angeordnet werden, daß sie nicht weniger, als in den andern Städten, alle Samsttage oder, wann der Samsttag ein Feyertag ist, am nächst vorhergehenden Feyerabend zu halten, auch den Ausländischen, bis zu weiterer Unserer gnädigen Verordnung erlaubet und Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, was sie an gesunden, tüchtigen, wohlgenießlichen Victualien, auch Schuen und dergleichen Sachen, zu entrathen, in Unsere Städte zu bringen und auf den Wochen=Märckten den einen Tag um ein billiges Geld zu verkauffen.

§. 3. Es soll gleichwol einem jeden auferlegt seyn, ausserhalb der Stadt=Thore nichts zu kauffen oder zu feilschen, sondern zu warten, bis alles in die Stadt auf das Marckt gebracht, und alsdann ein jeder, seiner eigenen commodität und guten Gelegenheit nach, kaufen.

§. 4. Und sollen Bürgermeistere und Räthe in unseren Städten gewisse aufrichtige getreue Personen verordnen, so darauf, daß ausserhalb den Städten vor den Thoren an den Marckt=Tagen nichts gekauft werde, fleißige Achtung geben, auch den Contravenienten dem Rath ohne einige Connivents anmelden, und soll der Contra-

---

*) Gew.=Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 237 ff.

venirende Käufer, desjenigen, was er gekauft, so er billig bezahlet, verlustig seyn, davon dem Delatori oder Anzeigern der zehende Theil, das Uebrige aber Uns halb, und der andere Theil, dem Rath zu Stärckung der Stadt Intraden, anfallen und zugehen soll.

§. 5. Wann aber einer im Werck ist, auf dem Marckt etwas zu kaufen, so soll der andere ihm in den Kauf nicht fallen, ein mehrers dafür bieten, und also zu dessen unziemlicher Steigerung keine Ursache geben, bey Strafe zweyer Reichsthaler, sonsten würden die Armen allezeit zurückstehen und darbey darben, auch wol gar verderben müssen.

§. 6. Wie nun leicht zu erachten, daß nicht alles auf einmal in unseren Städten zu verkaufen, so sollen mit unserm Vorwissen und Belieben unsere Beamte nach Gelegenheit der Zeit und Victualien, eine bequeme Abtheilung machen, wie und welcher gestalt der eine Ort nach dem andern Unsere Städte mit habenden Victualien providiren und versehen könte, also daß man dergestalt die Nothdurft haben und nicht alles ausserhalb Landes führen möge.

§. 7. Und sollen Bürgermeister und Räthe in Unseren Städten die Bürger ernstlich erinnern und vermahnen, daß sie solche ihnen mit zu gut angeordnete Marckt-Tage in gebührende Acht nehmen, was sie nöthig haben, um den billigen Wehrt mit gebührender Bescheidenheit ohne einige Benehmung, deren sich dann wol etliche zumal am Obst, unternehmen, Morgens zeitlich einkaufen und die Zuführende, (so billig wieder zu Haus eilen, sich auch auf unserer Beamten gebührende Erinnerung, zu desto fürterlicher ihrer eigener Wiederabfertigung, des Morgens desto zeitlicher einstellen sollen) deswegen zur Ungebühr nicht aufhalten, und durch wiedrige Bezeigung dieselbe, etwas mehr in unsere Städte zu bringen, nicht deterriren, abschrecken oder abhalten.

§. 8. Alldieweil dann ferner die Erfahrung bezeuget, daß die Bauers-Leute der Ursachen halber, daß sie in denselben, was ihnen an allerhand Hausgerath, Schuen und zu Fortstellung des Ackerbaues nöthig, wieder einkaufen wollen und mögen, oftermals, zu höchster ihrer Beschwer, auf viele Meile wegs, auch in Ausländische Städte, das Ihrige bringen und verkaufen; so befehlen wir hiermit Bürgermeistern und Rähten iu Unseren Städten, daß sie bey den Handwerckern die unnachläßige Versehung thun, daß sie sich mit dem, was desfals die Bauren bedürfen, alsobald gefaßt machen und halten, also daß die Bauren, wann sie in die Städte Victualien oder was anders bringen, alles ohne Aufenthalt und Verzug um ein recht und billig Geld bekommen können, und dadurch mehr zuzuführen herbey gebracht und bewogen werden mögen.

§. 9. Wir befinden auch, daß mancher mit dem Feuer- oder Brenn-Holtz, so auf die Wochen-Marckte, oder ausserhalb derselben in unsere Städte und Flecken, gebracht, zu höchster Ungebühr benachtheilet und übersetzet wird; Ordnen demnach und wollen, daß,

wann hinfüro jemand in unsere Städte oder Flecken Feuer- oder Brenn-Holtz zu kaufe, in Bezahlung anzugeben oder zu vertauschen bringet, dasselbe allemal ein volles Klafter oder sieben Schuh lang seyn*), auch also gemessen werden soll, daß es gleicher gestalt einem Klafter oder sieben Schuh breit und hoch seye, also daß sowol der Arme als Reiche, der Masse halber eine durchgehende Gewiß- und Gleichheit haben könne und möge.

§. 10. Und sollen Bürgermeistere und Rathmänner an jedem Ort wol qualificirte, aufrichtige, getreue Leute, so dem Werck täglich abwarten können, sollen und wollen, verordnen, sonderlich darzu beeidigen, ihnen die Masse, wie obstehet, geeichet, dabenebenst das einkommende Holtz für des Käufers Thür damit zu messen, nnd was es an der Masse hält, dem Käufer und Verkäufer, sich beiderseits darnach habende zu achten, alsobald richtig anzuzeigen, anvertrauen.

§. 11. Es soll auch der Käufer gehalten seyn, vor jeden gantzen Faden 6. gute Pfennige, vor einen halben 3. gpfennige, und vor den dritten Theil 2. gute Pfennige, den darzu verordneten Messern vor ihre Mühe unweigerlich zu reichen und zu geben.

§. 12. Was dann den Werth des Holtzes anlanget, soll ein gantzes Klafter oder Faden Büchen Holtzes mit zweyen schlechten Thalern und einem Ort,

Ein Faden Eichen-Holtzes mit zweyen schlechten Thalern,

Ein Faden Bircken-Ellern- und Dannen-Holtzes mit zweyen schlechten Thalern,

Und dann ein Faden Espenholtzes mit anderthalben schlechten Thalern, bezahlet werden.

§. 13. Unsere Beamte sollen auch unsere Unterthanen alsobald darauf avisiren, daß sie dieser unserer wohlbedächtlichen Ordnung gehorsamlich nachleben.

§. 14. Was aber ein jeder, seiner Gelegenheit nach, ausserhalb der Städte, auf dem Lande, an Holtz kaufet, oder verkaufet, solches mag er seiner besten Gelegenheit nach behandeln. Und soll deswegen niemand an diese Ordnung gebunden seyn.

Das 21. Capitel.

Warum Unsere Unterthanen an ihrer Nahrung abnehmen, und wie dem vorzukommen, auch dieselbe vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung bey gutem Vermögen zu erhalten.

DJeser Ursachen haben Wir Uns eine ziemliche Zeit hero aus obliegender Landes-Väterlicher Sorgfältigkeit mit allem Fleiß erkundiget und vermercken, daß unserer Unterthanen Abnehmen und Verderb unter andern nicht wenig daher rühret:

*) Eine Klafterlänge sind sechs Fuß. Gesetz über Maaß und Gewicht v. 19. Aug. 1836 Art. 4.

1. Daß die Lehn-Güter in gar zu viele Theile getheilet und zerrissen; davon cap. 22.

2. Die Töchter und Schwestern aus den Gütern über deren Erträglichkeit und Vermögen ausgesteuret; davon cap. 23.

3. Die Gegenvermachungen, Morgengabe und anders, übermäßig daraus vermachet werden; davon cap. 24.

4. Daß sie an Kleider, Kleinodien, Ketten und ander Geschmück zu viel verwenden; davon cap. 25.

5. Daß durch Heer-Gewette, Geräthe und Müßtheile die Häuser, Vorwercke und Güter über die Masse entblösset werden; davon cap. 26.

6. Daß sie übermäßig Panckettiren, auch darzu, zu ihrem noch mehrerem Verderb, daß Bier bey Fässern oder Tonnen bey den Krügern, so ihren Vortheil und Genieß, wie leicht zu erachten, auch darbey suchen und haben wollen, nehmen; davon cap. 27.

7. Zumal aber bey Verlöbnissen; davon cap. 28.

8. Hochzeiten; davon cap. 29.

9. Bey welchen ehelichen Versprechungen und Hochzeiten auch oftermals wider Gött- und weltliche Rechte gehandelt, und dadurch dem Ehestande aller Seegen entzogen wird, und die Ehe-Leute in die äusserste Ungelegenheit, auch Armuth gestürtzet werden; davon cap. 30.

10. Kind-taufen; davon cap. 31.

11. Begräbnissen; davon cap. 32.

12. Fenster-beschencken; davon cap. 33.

13. Kirchmessen; davon cap. 34.

14. Fastnachts-Gelägen; davon cap. 35.

15. Schütz-Fest- und andern Gilden; davon cap. 36.

16. Auch andern täglichen Conviviis, oder Gästereyen; davon cap. 37.

17. Daß sie auf die Gevatterschaften, bey den Kindtaufen und hernacher, zu viel anwenden und verschencken; davon cap. 38.

18. Daß sie wieder die Christliche Liebe durch Wücherliche Contracte übersetzet werden; davon cap. 39.

19. Daß sie ihr Geld mit Karten und sonsten verspielen, auch die liebe werthe Zeit, etwas zu erwerben und das Ihrige in acht zu nehmen, erbärmlich zubringen; davon cap. 40.

20. Daß sie das Ihrige in den Glückstopf setzen, und ihre zeitliche oft saur erworbene Wolfarth dem blinden fehlbarem Glück committiren und unterwerfen; davon cap. 41.

21. Daß sie sich in Bürgschaften vertiefen; davon cap. 42.

22. Von den Wirthen zur Ungebühr benommen und übersetzet werden; davon cap. 43.

23. Von den Höfen und Köten, die Wiesen und Äckern, so von Alters dabey gewesen, oder je vom Groß-Vater oder von der Groß-Mutter darbey gebracht, veräussert; davon cap. 44.

24. Daß die Herren und Frauen von dem Gesinde am Lohn

übersetzet, oder ihnen dieselbe zu unzeiten abgespannet werden; davon cap. 45.

25. Daß die Bauren in den Städten und Flecken, Geld, Korn und sonsten, in specie auf das neue, mit schweren unbilligen conditionibus aufbringen; davon cap. 46.

26. Daß die unersättliche Gardebrüder die arme Leute plagen und ihnen das Brod für dem Maul wegnehmen; davon cap. 47.

27. Daß die Ziegeuner oder Tartern sich im Lande so häuffig sammlen und durch ihre gewöhn- heimliche ihnen angebohrne böse Tücke, zumal die schlechte einfältige Bauers-Leute betriegen und um das Ihrige bringen; davon cap. 48.

28. Daß die Plackereyen, heim- und öffentliche Ein- und Ueberfälle fast überhand nehmen, und wie denen durch Nachjagten und sonsten zu begegnen? davon cap. 49.

29. Daß die Häuslinge bei den Hauswirthen sich ohne Unterscheid je länger je mehr eindringen und dieselbe in viele Wege erschöpfen und ausmergeln, auch sonsten insgemein viel Schaden thun; davon cap. 50.

Das 22. Capittel.

Von Theil- und Zerreissung der Lehn-Güter.*)

WAs nun oberwehnte erste Ursache unserer Landsassen und Unterthanen Verderblichkeit anlanget, lassen zwar die Lehn-Rechte zu, daß gemeine Lehen getheilet werden können und mögen; Alldieweil aber deswegen nicht allein divisiones, sondern auch subdivisiones, dermassen vielfältig vorgehen, daß etliche unserer Landsassen ihr Auskommen von ihren ihnen zugefallen Antheilen nicht haben können, auch oftermals keiner in familia so viel in Vermögen behält, daß er den Nothleidenden aus ihrem Geschlecht in etwas die Hand bieten kan, ja Uns an Roßdiensten, contributionen, auch daß grosse Schulden auf die Lehn-Güter gemacht werden, ein merckliches abgehet, zu geschweigen, daß wann ein Hauß in viele Theile zerrissen wird, oftermals die gesamte dessen Bewohnungen grosse Uneinigkeiten und andere Ungelegenheiten, zwischen den Adelichen Personen und ihrem Gesinde, erwecket und verursachet; so seynd wir zwar gar nicht gemeinet, unseren Landsassen die divisiones oder subdivisiones zu verbieten, versehen uns gleichwol gnädig, sie werden für sich gewillet seyn sich darbey also zu moderiren und zu mäßigen, daß sie und ihre Adelichen Geschlechter bey gutem Vermögen und Respect erhalten, die Lehn-Güter mit Schulden unbeschwert bleiben, Uns auch und unseren Nachkommen der Roß-Dienst desto bequemer, gewisser und verfolglicher davon geleistet werden könne und möge.

---

*) Ges. über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes und die Verhältnisse bleibender Lehne, und die Errichtung von Familienfideicommissen, v. 13. Apr. 1836. (Ebd. Bd. I. S. 928.)

Das 23. Capittel.

Die Töchter und Schwestern sollen aus den Gütern über deren Vermögen nicht ausgesteuret werden.

§. 1. WIr haben auch bey währender unserer Regierung in viele Wege erfahren, daß Adelichen, Bürgers- und Bauren-Standes Töchtern ein solcher stattlicher Brautschatz versprochen und zugesaget worden, daß derselbe ohne Beschwer und Verderb der Geschlechter und Güter nicht abgetragen werden können oder mögen, und dadurch unter andern auch dieses verursachet worden, daß zwischen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Mann und Frauen, unversöhnlicher Wiederwill entstanden, ja mancher sich dadurch, als wann er eben so reich wäre, in Credit gebracht und unter dem irrigen Wahn seinen Nächsten nicht wenig angeführet und um das Seinige gebracht; Derentwegen gebieten wir und wollen, daß alle und jede Hauswirte, was Würden und Standes die auch seyn, bey Aussagung der Ehegelder ihr und der Güter Vermögen, auch denen anhangenden Beschwerden, nicht weniger als die Anzahl der Kinder, reiflich und wol erwegen und zu einem mehrem sich nicht pflichtbar machen sollen, als sie bey gutem Wohlstande wol abtragen und bezahlen können: Gestalt wir dann gar nicht zweifeln, die Ritterschaft werde sich selbsten darin zu mäßigen und ihre auch ihres Stands eigene zeitliche Wolfahrt darbey in acht zu nehmen wissen.

§. 2. Wann aber Bürger oder Bauren ihre Töchter oder Schwestern aussteuren, so soll der Brautschatz, auf vorhergehende gnugsame Erkundigung, mit Vorwissen und Beliebung der Beamten oder des Raths in den Aemtern, Städten oder Flecken, in welchen der Promissor oder Aussager gesessen, specificiret und gesetzet, auch was desfals versprochen und zugesaget, dem Amts- oder Gerichtsbuch einverleibt werden, also, daß wann dawieder gehandelt und unsere Beamte oder der Rath darin vorbey gangen, die Versprechungen für sich, null, nichtig und kraftlos seyn und dem Bräutigam zur Bezahlung nicht verholfen werden soll.*)

Das 24. Capittel.

Wie die Gegen-Vermachungen und die Morgengaben zu mäßigen.

§. 1. OB wol die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte heilsamlich und woll verordnet, daß die Gegen-Vermachung oder das dotalitium nicht höher, als der Brautschatz, anzuordnen, so vermercken wir doch, daß solche Gegenvermachung nicht allein duplirt, sondern oftermals noch höher gesetzet wird und dadurch die Güter mercklich beschweret werden; Derentwegen ordnen und wollen wir, daß sich ein jeder, ihm und den Seinigen selbst zu

---

*) Ges., die Vorschriften über Eintragung und Bestätigung der Contracte betr., v. 16. Dec. 1843. (Ebh. 1. Folge. Bd I. S. 30.). Landes-Resolutio vom 26. Novbr. 1686. Art. 7.

gute, darin mäßige und wofern keine erhebliche Ursachen verhanden, aus oberwehnter disposition und Verordnung der Kayserlichen Rechte nicht trete, gestalt dann, wann keine Pacta Dotalia verhanden, unsere zur Regierung, auch respective zum Hof-Gericht verordnete Stadthalter, Cantzler, Hof-Richter, Räthe und Beysitzer den Wittiben ein mehres nicht, als was denselben ermeldte Rechte verordnet, zu billigen sollen. Jedoch wann der Brautschatz auf die Todes-Fälle in Mangel der Kinder nicht zurück fällt, sondern in den Gütern bleibet, so kan nach Gelegenheit das Dotalitium wol in etwas höher gesetzet werden.

§. 2. Und wofern der Mann Schulden verläst, so hat zwar die Frau, wegen des würcklich eingebrachten und ausgezahlten Brautschatzes, vor andern Gläubigern, auch denen, so expressam anteriorem hypothecam haben, den Vorzug, der Wieder-Erlegung halber aber wird sie allein den Persönlichen Gläubigern, nicht aber denen, so ausdrückliche Verunterpfandung haben, praeferiret.

§. 3. Gleicher gestalt wollen wir zwar die Morgen-Gabe nicht abschaffen, gleichwol unsern Landsassen und Unterthanen auferlegt haben, dieselben also zu mäßigen, daß es ihnen, ihren Nachkommen, den Gütern und ihren Vermögen erträglich.

Das 25. Capittel.

Von Kleidungen, Ketten, Kleinodien.

Das 26. Capittel.

Von Hergewette, Frauengerate und Mußtheil.*)

MAn hat in viele Wege mit höchstem Abgang, Nachtheil, und Schaden eine Zeitlang hero erfahren, daß die Todes-Fälle an Hergewette, Frauengerähte und Mußtheil so viel abgetragen, daß es mancher sobald nicht vergessen oder verwinden können oder mögen; Weilen dann solche Stücke den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten gar unbekant, und die Sächsische Rechte, darin deswegen Verordnung gethan, in unseren Landen nicht gehalten werden; so haben wir Uns mit unseren getreuen Land-Ständen, nach langreifflich- und wol-erwogenen Sachen, dahin vereinbaret und verglichen, daß hinfüro in unseren Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften, durchaus kein Hergewette, Frauengeräthe oder Mußtheil gezogen, sondern alles den Erben, oder wem es sonsten vermachet und gebühret, abgefolget werden solle.

*) Das Herrgewette und die Gerade sind ferner abgeschafft im Flecken Uchte durch die Verordn. v. 29. Juni 1821 (Ebh. Bd. I. S. 953.) und in der Stadt Otterndorf durch die Verf.-Urk. v. 27. März 1836. Dagegen vergl. die noch geltenden Bestimmungen über Heergewedde und Gerade, Verordn. v. 19. April 1841, das Ritterrecht des Herzogth. Bremen betr. und Verf.-Urk. für die Ostfries. Landsch. v. 5. Mai 1846. (Ebh. 2. Folge. Bd. I. S. 1032. 1070.)

Das 27. Capittel.
Von Abschaffung des übermäßigen Panckketirens und Nehmung des Biers bey Fässern und Tonnen bey den Krügern.

§. 1. WIr befinden im Werck und in der That, daß leider viele dem leidigen Panckketiren, in den Wirthshäusern und sonsten, dermassen nachgehen, daß sie sich dadurch nicht allein um ihre zeitliche Wohlfahrt bringen, sondern auch ihre Seeligkeit in Gefahr stürtzen; Derentwegen wir allen und jeden unsern Landsassen und Unterthanen, sich dessen zu äussern und zu enthalten, ernstlich gebieten, so lieb einem jeden ist, des gerechten GOttes Zorn, auch unsere willkürliche Strafe, und darzu höchste Ungnade zu vermeiden.

§. 2. Und wofern die Wirthe solche Leute, so nur das Ihrige mit leichtfertiger Gesellschaft unnützlich bey ihnen verschwenden, aufnehmen und über acht Tage bey sich gedulden und behalten, oder auch in der Zeit ihnen zu ungeziemender Ueppigkeit etwas reichen und folgen lassen, so wollen Wir, Unsere Beamten und nachgesetzte Obrigkeiten, den Wirthen zu keiner Bezahlung verhelffen.

§. 3. Wir ordnen und wollen auch, daß kein Krüger das Bier bei Fässern oder Tonnen zu Bauer-Bier, Hochzeit oder sonsten, oder auch in andere Krüge austhun, und der, so dawider handelt, wie auch derjenige, der es vom Krüger nimmt, so viel zur Strafe verfallen seyn soll, als das ausgethane Bier werth ist.

Das 28. Capittel.
Von Verlöbnissen.

§. 1. ES ist leider der Mißbrauch eingerissen, daß bey den Verlöbnissen grosse Gästereyen angestellet und fast mehr Unkosten darauf gewandt werden, als zu einer Hochzeit nöthig; Derentwegen an ihm selbsten Christ- und billig, daß solchem weit einbrechendem, die Leute verderbendem Unrath beyzeiten vorgekommen werde: Ordnen und wollen demnach, daß, wann einer, Bürgerlichen oder Bauren-Standes, eheliche Verlöbniß und darbey je eine Gasterey halten will, über acht Manns- und acht Frauens-Personen dabey nicht haben, auch darzu nur eine Mahlzeit, und zwar die Bürger vier Essen, die Bauren aber nur drey Essen reichen und geben sollen und mögen.

§. 2. Und sollen die Gäste im Sommer nicht über zehen, und im Winter über neun Uhren sitzen.

§. 3. Wofern auch in etlichen Städten, Flecken, oder auf den Dörffern gebräuchlich gewesen, und noch ist, keine Mahlzeit, sondern allein eine Tonne Bier zu geben, oder gar keine Gäste zu haben, so soll es an solchen Oertern auch hinfüro darbey bleiben.

§. 4. Will aber einer auch an denen Oertern, da es herge-

bracht, daß zu denen Verlöbnissen Gäste eingeladen werden, gar keine Gästerey darbey halten, so soll er nicht allein darzu unverbunden, sondern ihm auch dessen Verbleib, bey Pöen fünf Reichsthaler, von andern verweislich nicht vorgerücket werden.

Das 29. Capittel.

Von Hochzeiten.

§. 1. ES sollen Bräutigam und Braut in den Städten, Flecken auch auf den Dörfern, nicht copuliret werden, ehe und bevor sie von ihrem Seelsorger und den Beamten, oder Bürgermeistern und Rath, darunter sie gesessen, einen genungsamen Schein einbringen, oder man dessen sonsten eigentliche und gewisse Nachrichtung hat, daß es mit der ehelichen Versprechung recht und beständig zugangen, auch Bräutigam und Braut andern ehelich unverbunden, und sich im verbotenem Grad nicht verwandt seyn.*)

§. 2. Wir gebieten und wollen auch, daß Bräutigam und Braut, so sich in unseren Fürstenthümern und Landen häuslich aufhalten, ohne erhebliche Uns vorgebrachte Ursachen und unseren oder unsers Geistlichen Consistorii ausdrücklichen Consens, ausserhalb Landes oder in unserm Lande, ohne Unterscheid wem die Gerichte oder das Jus Patronatus des Orts zugehörig, durch ausländische fremde Pastoren sich nicht copuliren oder ehelich zusammen geben lassen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, damit sowol die Wirthe, in deren Behausung dawider gehandelt wird, als Bräutigam und Braut, oder wer sonsten Ursache darzu giebet, unnachläßig beleget werden sollen.

§. 3. Und sollen Bräutigam und Braut nach der Verlöbnis, ohne sonderliche wichtige Ursachen, nicht in einem Hause seyn oder bleiben, auch von Zeit der Verlöbniß innerhalb vier oder zum längsten 6. Wochen mit der Copulation, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens verfahren und sich bey rechter Zeit in der Kirche zur Christlichen Copulation einstellen.

§. 4. Wir ordnen auch, daß Bräutigam und Braut, in Städten und Flecken nicht bemächtiget seyn sollen, über sechtzig Manns- und Frauens-Personen, an Eheleuten, Jungen-Gesellen und Jungfrauen, Fremden und Inländischen, auch die Geistlichen mit eingeschlossen, doch die nothwendigen Aufwärter nicht mit gerechnet, einzuladen und bey den Hochzeiten zu haben.

§. 5. Auf den Dörffern aber sollen und mögen in allem nur dreißig Manns- und Frauens-Personen, mit Knechten und Mägden, Geistlichen und Fremden, doch gleichergestalt nothwen-

*) Vergl. Lüneb. Kirchen-Ordn. v. 1643. Cap. XIV. §. 59. Ausschr. der Prov.-Reg. zu Hannover v. 27. Febr. 1818. Ausschr. des Consist: zu Hannover v. 22. April 1819, 13. Aug. 1827, 6. Sept. 1836. Ausschr. d. L. D. zu Lüneb. v. 2. März 1839, 5. Octb. 1840. (Ebh. Bd. VII. S. 1258 fl.) Ausschr. des Consist. z. Hannover v. 23. Aug. 1842. Ausschr. der L. D. zu Lüneb. v. 6. April 1843, 8. März 1842, 5. Nov. 1844. (Ebh. 1. Folge. Bd. II. S. 827. Landes-Resolutio v. 26. Novbr. 1686.

dige Aufwärter ausgeschlossen, zu den Hochzeiten eingeladen und dabey tractiret werden.

§. 6. Wofern gleichwol jemand weniger bitten will, dem soll es erlaubt und ohne Verweis seyn.

§. 7. Und mögen in den Städten bey den Hochzeiten vier, auf den Dörffern aber drey Essen, ohne Butter und Käse, aufgetragen und gespeiset werden.

§. 8. Auch sowol auf den Dörffern, als in den Städten und Flecken, die Hochzeiten zwey Tage währen; jedoch jedes Tags nur einmal, und also in allem zweymal, gespeiset werden, und jedesmal die Mahlzeit länger nicht, als zum längsten zwo Stunden, währen.

§. 9. Wer es an Personen, Tractament und Tagen geringer machen will, dem soll es wol erlaubt, und gleichergestalt allerdings ohne Verweiß seyn.

§. 10. So sollen auch die Hochzeiten, zu Abwendung gedoppelten Ungemachs und fast unerträglicher gar unnöthiger Unkosten, nur an einem Ort, und zwar, so viel immer möglich, an dem Ort, da der Bräutigam wohnet, angestellet, die anderen Vor- oder Nachgastereyen aber hiemit cassiret und gänzlich abgeschaffet seyn.

§. 11. Und die Hochzeit-Gäste in Städten, Flecken oder Dörfern länger nicht, als Sommers bis um zehen, Winters aber bis um neun Uhren sitzen.

§. 12. Diejenige, so dawider handeln, sollen vor jede überenzige Person einen halben Reichsthaler, dann vor jede Person, so über die Zeit sitzet, einen Reichs-Ort; wann mehr Essen aufgesetzet werden, vor jedes Essen vier Reichsthaler; Wer über obbestimmte Zeit der beyden Tage, oder an zweyen Oertern, Hochzeit oder Gastereyen hält, zehen Reichs-Thaler geben, oder soll die Wahl haben, sich an statt solcher Geld-Busse zehen Tag und Nacht mit der Gefängniß strafen zu lassen.*)

§. 13. Montags sollen die Geschencke, stracks nach der Mahlzeit, dem Bräutigam und Braut, in feiner Ordnung von einem nach dem andern, offentlich am Tisch offeriret und dargereichet werden.

§. 14.**) Es soll niemand zur Hochzeit zu Tisch oder in die Küche oder Keller gehen, er sey dann eingeladen oder sonsten darzu erbethen, und also der so wol in Städten und Flecken, als auf den Dörfern eingerissene, Bräutigam und Braut verderbende, auch allerhand confusiones und Unordnungen verursachende Mißbrauch, daß wann ein Hauswirth zur Hochzeit eingeladen, alle dessen Kinder und Gesinde mitzulaufen, gänzlich aufgehoben und abgeschaffet, und kein Kind, Knecht oder Magd, so nicht gebeten seyn, mit ihren Eltern, Herren oder Frauen, weniger Fremde mit ihnen zur Hochzeit gehen,

---

*) Vergl. Edict v. 1. Mai 1696 und Bek. der L. D. zu Lüneburg v. 30. April 1836. (Ebh. Bd. VII. S. 272.)

**) Aussch. der L. D. zu Lüneb. v. 23. Januar 1841. (Ebh. 1. Folge. Bd. II. S. 648

ausserhalb wann ein saugendes Kind der Mutter oder Säug-Ammen nachgetragen wird, oder die Diener oder Mägde zum Aufwarten oder ihre Herren oder Frauen einzuholen kommen.

§. 15. Montags soll keine Suppe noch Tranck des Morgens gegeben werden, sondern in den Städten, Flecken und auf den Dörfern, da es Kirchen hat, die Gäste nebenst Bräutigam und Braut in die Kirche gehen, GOttes Wort andächtig anhören, und darnach Mahlzeit halten.

§. 16. Jedoch mag fremden Gästen, wann die verhanden, wie auch der Braut und den Jungfrauen, wol eine Suppe gereichet werden.

§. 17. Weilen aber zu Zeiten die Gäste, wann sie auf den Abend von der Hochzeit gehen, Bier kaufen, auflegen und bis in- ja oftermals die gantze Nacht hindurch sitzen, auch Nacht-Täntze halten, und daraus mancherley Schade, Unzucht und anders erfolget; So ordnen und wollen Wir, daß hinfüro niemand bey dem gekauften Bier in Städten und Flecken, Sommers über neun, und Winters über 8. Uhren, und auf den Dörfern nur bis daß es anfähet Abend zu werden, sitzen bleibe, sondern ein jeder alsdann nach seinem Hause gehe.

§. 18. Es sollen auch, wann man von der Hochzeit gehet, durchaus keine Nacht-Täntze bey Nacht gehalten werden, sondern ein jeder Haus-Vater und Mutter ihre Kinder, sonderlich die Töchter, mit zu Haus nehmen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, nach Ermäßigung.

§. 19. Bey den Täntzen soll sich ein jeder, bey den Hochzeiten und sonsten, ehrbahr und züchtig halten, und sich des ungebührlichen Verdrehens und Umwerfens äussern und zu keinem ungeziemenden Nachdencken, mit Gebehrden oder in andere Wege einige Ursache geben; so lieb einem jeden ist, eines Lübeckischen Gülden Strafe, und darzu Unsere Ungnade, zu vermeiden.

§. 20. Wie dann auch einem jeden auferleget wird, sich alles Gezäncks und unzeitigen ungebührlichen Vordrengens und Vorziehens gäntzlich zu äussern und sich daran, wie einem jeden ein Ort assigniret oder angewiesen wird, ersättigen und begnügen lassen.

§. 21. Damit sich auch niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß ein jeder, der Hochzeit halten oder seine Kinder, wann sie ausgestattet werden, kleiden will, und den Inhalt dieser Unserer Ordnung nicht weiß, sich dessen auf dem Lande bey Unsern Beamten, in den Städten und Flekken aber bey einem Bürgermeister oder dem Stadtschreiber, mit schuldigem Fleis erkundige und ihm die Ordnung lesen oder daraus berichten lassen soll, damit er sich mit Einladung der Gäste, Verordnung der Speisen, Bekleidung seiner Kinder und sonsten darnach zu achten haben könne und möge.

Das 30. Capittel.
In welchem Grad und mit welcher Personen Consens, die Heirathen, zu Erhaltung göttlicher Hulde und göttlichen Seegens, beschlossen werden können, sollen und mögen.*)

§. 1. WEilen sich auch befindet, daß wie der Ehestand von GOtt dem Allmächtigen selbsten eingesetzet und heilig, also der Satan äussersten Vermögens daran ist, daß die Heyrathen in verbotenen gradibus, auch oftermahls ohne Rath und Bewilligung derjenigen Personen, deren Consens, darzu nöthig, vorgehen, der Ehestand dadurch verunheiliget und demselben der Göttliche Seegen, zu der Ehe-Leute Verderb, gänzlich entzogen wird; die gemeine Leute aber nicht eigentlich wissen, unter welchen Personen eben der Ehestand erlaubt oder verboten, und welcher Personen Consens darzu nöthig, So haben Wir eine Notbdurft zu seyn erachtet, davon dieses Orts nur in etwas Andeutung zu thun, damit sich deswegen keiner mit einiger Unwissenheit zu behelfen, auch die Pastoren bey den Copulationen sich darnach zu richten haben können und mögen: Und setzen demnach anfänglich, ordnen und wollen, daß die Personen, so in auf- oder dal- steigender gerader Linie befunden werden, und also in der Zahl der Eltern und Kinder seyn, sich nicht ehelichen sollen, sie seynd auch so weit verwandt, als sie immer wollen oder können, wann es gleich im tausendsten Glied wäre. Und soll deßfalls durchaus nicht dispensiret werden.

§. 2. Als nemlich; Der Sohn soll nicht nehmen:

1. Seine Mutter,
2. Groß-Mutter, ohne Unterscheid sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter,
3. Der Groß-Mutter Mutter,
4. Der Groß-Mutter Mutter Mutter.

§. 3. Gleicher gestalt soll die Tochter nicht nehmen:

1. Den Vater,
2. Den Groß-Vater, ohne Unterscheid er sey des Vaters oder der Mutter Vater,
3. Des Groß-Vaters Vater,
4. Des Groß-Vaters Vaters Vater,

Und also beiderseits weiter hinauf, in infinitum.

§. 4. Also soll auch herunterwärts der Vater nicht nehmen:

1. Seine Tochter, auch nicht die, so er etwa ausserhalb der Ehe gezeuget hat,
2. Der Tochter oder des Sohns Tochter
3. Der Tochter oder des Sohns Tochter Tochter,
4. Der Tochter oder seines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Und also weiter hinab.

§. 5. Eben so wenig soll die Mutter nehmen;

1. Den Sohn, ohne Unterscheid er sey in- oder ausserhalb der Ehe gezeuget,

*) Vergl. Lüneb. Kirchen-Ordn. v. 1643 §. 23 ff.

2. Des Sohns oder der Tochter Sohn,

3. Des Sohns oder der Tochter Sohns=Sohn,

4. Des Sohns, oder Tochter Sohns=Sohns=Sohn,
Und also weiter herunter in infinitum.

§. 6. Dabenebenst und zum andern sollen inter Collaterales, oder unter den Seitwerts=Freunden, sich die Personen nicht ehelichen, unter welchen der Eltern und Kinder respect ist, als der Sohn soll nicht nehmen:

1. Des Vaters oder der Mutter Schwester,

2. Des Groß Vaters oder der Großmutter Schwester,

3. Des Groß Vaters Vaters=Schwester, oder der Groß=Mutter, Mutter=Schwester.

§. 7. So soll auch die Tochter nicht nehmen:

1. Des Vaters oder der Mutter Bruder,

2. Des Groß Vaters oder der Groß Mutter Bruder,

3. Des Groß Vaters Vaters Bruder, noch der Groß=Mutter Mutter Bruder;

§. 8. Ebener gestalt soll der Bruder nicht nehmen;

1. Des Bruders, oder der Schwester Tochter,

2. Des Bruders, oder der Schwester Tochter Tochter; oder des Bruders, oder der Schwester Sohns Tochter;

3. Des Bruders oder Schwester Tochter Tochter Tochter; oder des Bruders Sohns Sohns Tochter, oder der Schwester Sohns Sohns Tochter.

§. 9. Und soll die Schwester nicht nehmen:

1. Des Bruders, oder der Schwester Sohn;

2. Des Bruders, oder der Schwester Sohns Sohn; oder des Bruders oder der Schwester Tochter Sohn;

3. Des Bruders, oder der Schwester Sohns Sohns Sohn; oder des Bruders oder der Schwester Tochter Tochter Sohn.

§. 10. Was dann die andere Collaterales anlanget, unter welchen kein respectus parentum et liberorum ist, sollen sich nicht nehmen:

1. Bruder und Schwester von voller oder halber Geburt, das ist, von einem Vater und einer Mutter, oder nur von einem Vater oder einer Mutter, in= oder ausserhalb der Ehe gebohren,

2. Brüder= und Schwester=Kinder;

3. Brüder= und Schwester=Kinder=Kinder.

§. 11. Dann ob wol in GOttes Wort, auch den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten, nicht verboten, daß Brüder= oder Schwester=Kinder, vielmehr Brüder und Schwester Kindes Kinder, sich ehelichen mögen: Weiln dannoch in Unsren Fürstenthümern, auch angehörigen Graf= und Herrschaften, ein anderes in viridi observantia hergebracht, und dasselbe seine ansehnliche Politicas rationes hat, so lassen Wir es nochmalen dabey bewenden.

§. 12. Die vierte von Brüder und Schwester=Kindern in gleichem Grad betreffend, dieselbe mögen sich wol ehelichen, unan=

gesehen in den Päbstlichen Rechten das contrarium oder Widerspiel versehen.

§. 13. In ungleichem Grad aber sollen und mögen sich die vierte von Schwester- und Brüder-Kindern nicht befreyen; als Exempels weise, soll keiner seines Elter-Vaters oder Proavi Brudern-Tochter, oder des Proavi Brudern Sohns- oder Tochter-Tochter, nehmen, dann sich dieselbe alle in gleichem, und zwar dem vierten Grad ungleicher Linie verwandt seyn.

§. 14. Zum dritten sollen nachfolgende Personen, so sich mit Schwägerschaft in der aufsteigenden Linie verwandt, und also an statt der Väter oder Mutter zu halten, unter sich nicht heirahten; als der Sohn soll im ersten Glied nicht nehmen:

1. Seine Stief-Mutter, sie sey die erste, andere oder dritte, so sein Vater zur Ehe gehabt.

§. 15. Wann aber beyde Eheleute vorhin im Ehestand gewesen und darin Kinder erzeuget, so mögen solche von einem andern Mann und einer anderen Frauen erzeugte Kinder sich wol nehmen, unangesehen ermeldte beide Eheleute in besagter anderen Ehe auch Kinder mit einander gezeuget;

§. 16. Wie dann auch Vater und Sohn, Mutter und Tochter, und zwey Brüder zwey Schwestern, zur Ehe nehmen mögen; dann zwischen gedachten Personen keine, die Ehe hinderende, Schwägerschaft verhanden, sondern wird dieselbe nur zwischen des Manns und seiner Hausfrauen Freunden, und zwischen der Frauen und ihres Mannes Freunden contrahiret.

§. 17. 2. Soll der Sohn nicht nehmen seiner Frauen Stief-Mutter, so ihr Vater nach ihme verlassen,

3. Seine Schwieger, das ist, seiner Frauen Mutter,

4. Seines Vaters Braut, so seine Stief-Mutter hätte sollen geworden seyn.

5. Seiner Braut Mutter, das ist, die mit deren Tochter er sich zuvor verlobet, und doch noch keine Hochzeit mit ihr gehalten hat.

§. 18. Gleicher gestalt soll der Sohn im andern Glied nicht nehmen:

1. Seiner Stief-Mutter Mutter,

2. Seines Stief-Vaters Mutter,

3. Seiner Frauen Groß-Mutter, ohne Unterscheid sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter,

4. Deß Groß-Vaters Frau, das ist seines Vaters oder seiner Mutter Stief-Mutter.

§. 19. Eben so wenig mag er im dritten Glied nehmen:

1. Seiner Stief-Mutter Groß-Mutter,

2. Seines Stief-Vaters Groß-Mutter,

3. Seiner Frauen Groß-Mutter Mutter,

4. Seiner Frauen Groß-Vaters Mutter,

5. Der Groß-Mutter Vaters Frau, das ist, der Groß-Mutter Stief-Mutter,

6. Des Groß-Vaters Vaters Frau, das ist, der Groß-Vaters Stief-Mutter. Und also weiter hinauf.

§. 20. Die Tochter soll auch hinauf-werts im ersten Glied nicht nehmen:

1. Ihren Stief-Vater, er sey der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat,

2. Ihres Mannes Stief-Vater, welchen ihre Mutter nach ihr gelassen,

3. Ihren Schwäher, das ist, ihres Mannes Vater,

4. Ihrer Mutter Bräutigam, so ihr Stief-Vater hätte sollen geworden seyn.

5. Ihres Bräutigams Vater, das ist, den, mit dessen Sohn sie sich zuvor ehelich eingelassen, und noch keine Hochzeit mit ihm gehalten.

§. 21. Wie dann auch im andern Glied der Tochter zu nehmen verboten:

1. Ihrer Stief-Mutter Vater,

2. Ihres Stief-Vaters Vater,

3. Ihres Mannes Groß-Vater, ohne Unterscheid er sey des Vaters oder Mutter Vater,

4. Ihrer Groß-Mutter Mann, das ist, ihres Vaters oder ihrer Mutter Stief-Vater.

§. 22. Ebener massen soll sie im dritten Glied nicht nehmen:

1. Ihrer Stief-Mutter Groß-Vater,

2. Ihres Stief-Vaters Groß-Vater,

3. Ihres Mannes Groß-Mutter Vater,

4. Ihres Mannes Groß-Vaters Vater,

5. Ihrer Groß-Mutter-Mutter Mann, das ist ihrer Groß-Mutter Stief-Vater,

6. Ihres Groß-Vaters Mutter-Mann, das ist ihres Groß-Vaters Stief-Vater. Und also weiter hinauf.

§. 23. Ferner soll niemand diejenigen, so ihm wegen der Schwägerschaft in der dal- steigenden Linie verwandt, und also vor Töchter gehalten werden, nehmen.

§. 24. Als im ersten Glied soll der Vater, oder der Stief-Vater, nicht ehelichen:

1. Seine Stief-Tochter,

2. Seines Stief-Sohns Wittibe,

3. Seines Sohns Wittibe,

4. Seines Sohns verlobte Braut.

§. 25. Eben so wenig, als im andern Glied:

1. Der Stief-Tochter Tochter,

2. Des Stief-Sohns Tochter,

3. Des Sohns Sohns Frau,

4. Seiner Tochter Sohns Frau,

§. 26. Gestalt ihme dann auch im dritten Gliede zu nehmen nicht erlaubt:

1. Der Stief-Tochter Tochter-Tochter,

2. Des Stief-Sohns Tochter-Tochter,
3. Des Sohns-Sohns-Sohns Frau,
4. Seiner Tochter Sohns-Sohns Frau. Und also weiter herunter.

§. 27. So soll auch die Mutter, oder Stief-Mutter im ersten Gliede nicht nehmen:
1. Den Stief-Sohn,
2. Der Stief-Tochter-Mann,
3. Der Tochter-Mann,
4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

§. 28. Wie ihr dann gleicher gestalt im andern Gliede nicht erlaubt seyn soll zu nehmen:
1. Des Stief-Sohns Sohn,
2. Der Stief-Tochter Sohn,
3. Des Sohns Tochter-Mann,
4. Der Tochter Tochter-Mann.

§. 29. Im dritten Gliede, soll sie auch nicht nehmen:
1. Des Stief-Sohns-Sohns Sohn,
2. Der Stief-Tochter Tochter Sohn,
3. Des Sohns-Sohns Tochter-Mann,
4. Ihrer Tochter-Tochter Tochter-Mann.
Und also weiter herunter.

§. 30. So sollen auch in linea Collaterali, das ist, in der Seitwarts-Linien, wegen der Schwägerschaft, nachfolgende Personen sich nicht nehmen: Nemlich im ersten Gliede soll der Bruder nicht ehelichen:
1. Seines Brudern Frau,
2. Seines Brudern Braut,
3. Seiner Frauen Schwester.

§. 31. Im andern Gliede soll er auch nicht nehmen:
1. Seiner Schwieger Schwester, das ist, seiner Frauen-Mutter Schwester,
2. Seines Schwähers Schwester, das ist, seiner Frauen Vaters Schwester,
3. Seiner Mutter Bruders Frau,
4. Seines Vatern Bruders Frau,
5. Seines Brudern Sohns Wittibe,
6. Seiner Schwester Sohns Wittibe,
7. Seiner Frauen Bruders Tochter,
8. Seiner Frauen Schwester Tochter,

§. 32. Im dritten Gliede soll er nicht ehelichen:
1. Des Groß-Vatern Bruders Frau,
2. Des Groß-Vatern Brudern Sohns Frau,
3. Des Groß-Vatern Brudern-Sohns-Sohns Frau,
4. Seines Brudern Sohns-Sohns Frau,
5. Seines Brudern Tochter-Sohns Frau,
6. Seiner Schwester Sohns-Sohns Frau,

7. Seiner Frauen Bruders Tochter-Tochter,
8. Seiner Frauen Schwester Tochter-Tochter.

§. 33. So ist auch der Schwester im ersten Gliede zu nehmen verboten:

1. Ihrer Schwester Mann,
2. Ihrer Schwester Bräutigam,
3. Ihres abgestorbenen Mannes Bruder.

§. 34. Im andern Gliede soll die Schwester nicht nehmen:

1. Ihres Mannes Mutter Bruder,
2. Ihres Mannes Vatern Bruder,
3. Ihrer Mutter Schwester Mann,
4. Ihres Vaters Schwester Mann,
5. Ihres Bruders Tochter Mann,
6. Ihrer Schwester Tochter Mann,
7. Ihres Mannes Schwester Sohn,
8. Ihres Mannes Brudern Sohn,

§. 35. Wie ihr dann im dritten Gliede zu ehelichen verboten:

1. Ihres Groß-Vatern Schwester Mann,
2. Ihres Groß-Vatern Schwestern oder Brudern Tochter Mann.
3. Ihres Groß-Vatern Bruder oder Schwester Tochter-Tochter Mann,
4. Ihres Brudern Tochter Tochter-Mann,
5. Ihrer Schwester Tochter Tochter-Mann,
6. Ihres Mannes Brudern Sohns Sohn,
7. Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn,

§. 36. Und sollen in ob erwehnten gradibus die Heirathen, nicht allein wann die Schwägerschaft aus einer rechten beständigen Ehe, sondern auch aus einer anderen Beywohnung auch ausserhalb Ehestandes herrühret, verboten seyn.

§. 37. Im vierten Grad aber, gleicher, und nicht ungleicher Linie, mögen sich diejenigen, so sich mit Schwägerschaft verwandt, wol ehelichen, unangesehen es in den Päbstlichen Rechten verboten.

§. 38. Wie auch in obgesetzten Fällen die Gradus nach Verordnung der Päbstlichen Rechte computiret, also wollen wir, daß in andern Matrimonial- oder Ehe-Fällen das Päbstliche Recht desfals gleicher gestalt attendiret und nach dessen nicht aber der Kayserlichen Rechte, Disposition die Gradus computiret werden sollen.

§. 39. Und ob wol in secundo genere Affinitatis diejenigen, unter welchen der Eltern und Kinder Respect ist, als der Stief-Vater und des Stief-Sohns Wittibe, oder die Stief-Mutter und ihrer Stief-Tochter Mann, sich nicht ehelichen solleu oder mögen, wie wir oben disponiret; So sollen doch in linea Collaterali, wann kein respect der Eltern und Kinder verhanden, in secundo et tertio genere Affinitatis die Heyrathen, und also in specie in secundo affinitatis genere, dem Bruder seiner Haußfrauen Brudern Wittibe, wie dann auch in tertio genere affinitatis seines Brudern Frauen andern Mannes, nachgelassene Wittiben, und in derogleichen Fällen utriusque generis affinitatis zu ehelichen, unverboten seyn.

§. 40. Wann auch in Ehe-Sachen bey unserm Geistlichen Consistorio um Dispensation angehalten wird, so sollen sich unsere Consistoriales derselben nicht ermächtigen, sondern wann es Fälle seyn, darin dispensiret werden kan und mag, solches jederzeit an Uns nebenst allen Umständen gelangen lassen, und, nach Befindung, unsers billigmäßigen Bescheids darüber gewärtig seyn.*)

§. 41. Zum Vierten soll keiner oder keine, die, oder denjenigen, so er oder sie aus der Taufe gehoben, zur Ehe nehmen, aber ihre, auch ihrer Eltern Kinder, wie dann auch der, oder die Gevattern und des Kindes Eltern, mögen, des vermeinten Päpstlichen Verbots ungeachtet, einander wol zur Ehe nehmen.

§. 42. Wofern nun dieser unserer Ordnung zuwider eheliche Versprechungen oder Zusagen vorgehen, so sollen dieselben unverbindlich, auch unsere Pastores gehalten seyn, die Contravenienten nicht zu copuliren, sondern für der Copulation sich, zu Rettung der Gewissen, auf masse, wie oben bey dem 28. Capitel allbereit angedeutet, mit allem Fleiß recht erkundigen, ob sie auch obgesetzter massen, oder sonsten in andern verbotenen Gradibus verwandt, auch darzu die Contrahenten, Manns- oder Frauens-Personen ernstlich gestrafet werden.

§. 43. Da sich dann befindet, daß sie sich nicht allein wider diese unsere Ordnung, die Ehe versprochen, sondern sich auch darzu fleischlich vermischet, so sollen sie, nach Gelegenheit der nahen Verwandniß, am Leibe, oder sonsten, vermöge gemeiner beschriebenen Rechte, auch Kaysers Carls des Fünften peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, nach Rath und Gutachten derer zu den peinlichen Gerichten verordneten, ernst und unnachläßig gestrafet werden.**)

§. 44. Alldieweil sich auch leider mehr, als gut ist, zuträget, daß vieler vornehmer und gemeiner Leute Kinder ostermals arglistiglich dahin induciret und verleitet werden, daß sie sich ohne Vorwissen und Belieben ihrer Eltern mit andern, so ihnen, den Eltern nicht anständig oder gefällig, ehelich einlassen, und daraus im Ehestande gemeiniglich allerhand Ungelegenheiten entstehen, auch ohne das an ihm selbsten billig, Christlich und recht ist, daß der Ehestand, als welchen nur der Tod, Ehebruch, oder bößliche Verlassung scheiden, mit gutem Vorbedacht, zumal aber mit zeitigem Rath ihrer Eltern, als die es aus angebohrnen schuldigen Zuneigungen vor allen andern mit ihren Kindern treulich und gut meinen, angefangen werde; so ordnen und wollen wir, daß kein Kind, als ein Sohn unter vier und zwantzig, und eine Tochter unter zwantzig Jahren, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Vaters sich ehelich einlassen soll,

---

*) Vergl. Ver. v. 7. Octob. 1675, Landesh. Rescr. v. $\frac{17}{28}$ März 1721. $\frac{21\ \text{Jan.}}{1.\ \text{Febr.}}$ 1724, 25 Nov. 1729, 20 Dec. 1734, 6 Januar 1763, 11 Mai 1767, 3 Octob. 1775, 27 Febr. 1787, 14 Mai 1802, 18 Jul. 1815, 6 Sept. 1819, (Ebh. Ges. in Kirchen- und Schulsachen Bd. I. S. 640 ff.)

**) Vergl. Art. 274 des Crim.-Gesetzb. v. 8. Aug. 1840.

also daß dem Vater seinen Kindern, so darwieder handeln, einigen Brautschatz oder ich was anders zu geben, ausserhalb was er aus gutem freyen Willen thun möchte, nicht gehalten oder schuldig seyn soll.*)

§. 45. Jedoch sollen die Kinder, so darwieder handlen, ihres Antheils an dem Väterlichen Erbfall, wann sich derselbe begiebet, nicht verlustig, sondern dessen auf die begebende Todes-Fälle in alle Wege fähig seyn und bleiben.*)

§. 46. Da sich auch die Verleitung der Kinder so gar hinterlistig befindet, so kan und mag der Verleiter, nach Beschaffenheit der Sachen und richterlicher Ermäßigung, darzu mit der Gefängnis gestrafet werden.

§. 47. Solte aber je der Vater so nachläßig seyn, daß er in obbemeldten Jahren seine Kinder, wann er bequeme occasion und Gelegenheit darzu hat, ohne rechtmäßige Ursache, auf vorhergehende gebührende Ersuch- und Werbung, auszusteuren gar nicht zu vermögen, und die Kinder sich derentwegen, zumal mit Vorwissen und Beliebung der Obrigkeit eines jeden Orts, ehelich einlassen, so soll der Vater schuldig seyn, sein Kind nach seinem Vermögen und Gewohnheit des Orts nicht weniger mit Brautschatz und anderen Gebührnissen zu versehen, als wann er in die Heirath gewilliget hätte, darin sich gleichwol die Kinder, so viel immer möglich, mäßigen, der Eltern Raths geleben und ihnen zu Zorn und Unwillen keine Ursach geben sollen.

§. 48. So sollen auch die Pfleg-Kinder, so ihre Vormünder haben, ohne deren Vorwissen, Rath und Belieben sich nicht verehlichen, also daß, wann eine Manns-Person unter zwey und zwantzig, und eine Jungfrau oder Magd unter achtzehen Jahren dawider handeln, sie beyderseits, bis oberwehnte Jahre gäntzlich erfüllet, ihrer Güter nicht mächtig sein, sondern dieselbe bis dahin durch die Vormünder verwaltet werden sollen.

§. 49. Und weilen sich manchmal zuträget, daß der, so eine zur Ehe begehret, seine Freunde bittet, daß sie ihm ihre Freundin ehelich zusagen und versprechen mögen, die Freunde auch solche Zusage thun und öffentliche Verlöbniß halten, die Werber aber das Werck bisweilen hinterziehen, oder die Frauens-Person, um welche geworben wird, darin nicht willigen will, daraus dann zu Zeiten erfolget, daß, wann so viel gehandelt befunden und es eine Ehe erkandt wird, die Leute mit Unwillen zusammen gebracht, oder, wann sie ledig erkandt werden, die Weibes-Personen darüber unverheirathet sitzen bleiben; so wollen wir, daß, zu Abwendung dessen, hinfüro diejenige, es seyn Manns- oder Weibes-Personen, so ihren Willen zu dem andern, ihn zur Ehe zu nehmen und zu haben, durch Worte, Gabe, öffentliche Verlöbniß oder andere unzweifelhaftige Anzeige gegeben und geoffenbaret haben, demselben aber zuwider zu kommen sich unterstehen, mit Gefängniß oder son-

---

*) In Beziehung auf die §§. 44. fl. s. Eheverlobungs-Constitution v. 5/16 Jan. 1733.

sten, nach Gelegenheit der Personen und Contravention, ernstlich darum gestrafet und nicht destoweniger angenöthiget werden sollen, die gethane eheliche Zusage, so weit sich dieselbe richtig befindet, würcklich zu erfüllen. Derentwegen sich ein jeder und eine jede re adhuc integra, wol bedencken und ihre Sachen also anstellen sollen, daß sie entweder nichts anbringen und suchen, oder, wann die eheliche Zusage einmal beständig geschehen, sie dieselbe nicht hinterziehen.

§. 50. Ebener gestalt sollen Eltern, Vormünder, Freunde und Werber, der Sachen Wichtigkeit nach, vorsichtig hierin handeln und wegen der Ihrigen weiter nichts anbringen oder zusagen, als sie wissen, daß erfolgen könne oder möge, und allen Mißverstand und Streit abzuwenden, demjenigen, was wir oben Cap. II. in princip. et §§. seqq. deswegen wolbedächtlich disponiret und verordnet, unnachläßig nachgehen.

§. 51. Als auch etliche ihre Kinder in ihren gar jungen und unmündigen Jahren oftermals betagten Personen ehelich versprechen und zusagen, und sie sich darauf in den Ehestand begeben, also daß diejenige, so dergestalt ausgesteuret werden, nicht wissen oder verstehen, was der Ehestand ist, weniger ihren rechten vollkommen Willen dazu geben können, und ehe der Jüngste erwachsen, der andere sein ziemliches hohes Alter erreichet, auch daraus allerhand Widerwill, Mißtrauen, Aergerniß, und daß sie endlich gar von einander laufen, erfolget; der Ehestand aber von dem Allmächtigen eingesetzet, und in wahrer Gottesfurcht wolbedächtlich, mit beyderseits gutem freyem Willen vollzogen werden soll und muß: So wollen Wir, daß niemand seine Kinder oder Freunde in solchen jungen Jahren, als nemlich eine Manns-Person unter sechszehen, und eine Weibs-Person unter zwölf Jahren, aussteuren solle, bey Vermeidung ernstlicher Strafe nach Ermäßigung.

§. 52. Und soll kein Pastor die Personen, so unter ermeldten Jahren seyn, bey Verlust seines Pfarr-Dienstes, und darzu Vermeidung unserer höchsten Ungnade, copuliren oder zusammen geben.

Das 31. Capittel.

Von Gastereyen bey den Kindtaufen.*)

§. 1. VOn den Kindtaufen haben Wir eine zeitlang her grosse Ueppigkeit verspüret, also, daß der Arme dem Reichen hat folgen wollen, und sie sich dadurch in mercklichen Verderb gesetzet, der großen discommoditäten und Ungelegenheiten, so den Kindbetterinnen zumal anfangs der Geburt vielfältig hierunter zugezogen werden, wie dann auch daß Eltern und Freunde billig zu denen Zeiten vor die gnädige glückliche Erlös- und Entbindung mit Hintantsetzung aller Ueppigkeit dem Schöpfer unaufhörlichen Danck sagen und seiner göttlichen Allmacht das Kind getreulich

*) Vergl. Lüneburger Kirchen-Ordnung von 1643. Cap. XII. §. 20. Hildesh. Polizei-Ordnung vom 20. Oct. 1665. §. 30. — Lauenb. Verordn. v. 4. Febr. 1774.

befehlen sollen, zu geschweigen. Derentwegen Wir in Städten, Flecken und auf den Dörfern bey den Kindtaufen Gastereyen zu halten, Confect, süß Geträncke oder dergleichen köstliche Sachen zu geben, bey Pöen 20 Reichsthaler, unnachläßig zu erlegen, verbieten.

§. 2. Jedoch wofern je jemand Ursache hat, einen oder mehr, so an anderen Oertern gesessen, zu Gevattern zu bitten, so soll demselben unbenommen seyn, den oder dieselbe, seiner guten Gelegenheit nach, auf Masse, wie oben von Verlöbnissen und Hochzeiten disponiret, und also ohne Ueppigkeit, zu speisen.

§. 3. Und sollen die Eltern dem Pastorn, so das Kind getaufet, wann sie es immer im Vermögen haben, vor Abgang der Mahlzeit, da sie dieselbe vorhin gehabt, vier Schillinge, und dem Küster zwey Schillinge unweigerlich reichen und geben.

§. 4. Wann die Frau nach gehaltenem Kindbett in die Kirche gehet, so soll sie allein eine Frau, ihre nächste Verwandtin oder eine andere, mit nehmen und in die Kirche zu rechter Zeit, wann andere Leute darinnen seyn, gehen, GOtt dancken und deshalb keine Gäste, als die etwa mit ihr in die Kirche gehen, haben, noch bitten.

Das 32. Capittel.
Von Begräbnissen.

§. 1. WJe einer dem andern mit der Pracht und Zehrung leider gar nicht weichen will, also befinden sich auch bey den Begräbnissen an Trauer-Kleidern, Behängung der Gemächer, mit Tuch und Gastereyen, nicht geringere Mißbräuche und Excesse: Ordnen und wollen demnach, daß ein jeder seinem Stande gemäß, und nicht darüber mit Trauer-Kleidern, Binden und Behängung der Gemächer mit Tuch, sich versehe.

§. 2. Zumal aber sollen die zu der Zeit unzeitige und den Betrübten hoch-beschwerliche Gästereyen darbey gäntzlich abgeschaffet seyn; bey Pöen zwantzig Reichthaler.*)

§. 3. Wofern sich gleichwol Fremde nahe Verwandte, oder sonsten gute Freunde, zu den Begräbnissen von andern Oertern einstellen, die mögen wol eingelosiret und gespeiset werden.

Das 33. Capittel.
Von Fenster-Beschencken.**)

DJe Erfahrung bezeuget leider mehr, als gut ist, daß wann einer, reich oder arm, bauen läst und ihm Fenster darin geschencket werden, der Hauswirth diejenige, so die Fenster verehret, einladet und auf die Ausrichtung, zu seinem eigenen Verderb, oftermal so viel anwendet, als die Fenster gekostet, also daß derogestalt schlech-

*) Verordnung vom 18. Nov. 1783 für die Grafschaft Hoya.

**) Vergl. Hildesh. Polizei-Ordnung vom 20. Oct. 1665. Art. 143. Edict vom 1. Mai 1696. §. 20.

ter Vortheil, ja ostermals Schade und Ungemach, darbey zu gewarten; Derentwegen wir solche Gästereyen der Beschenckung der Fenster, bey Pöen 20 Reichsthaler, gäntzlich verbieten.

Das 34. Capittel.

Von Kirchmessen.

Es befindet sich auch, daß die Gäste bey währenden Kirchmessen 3. 4. ja noch mehr Tage, auf ihrer Freunde Unkosten bey ihnen sich aufhalten, und also den Hauswirthen merckliche fast unerträgliche Unkosten verursachet werden; Derentwegen solches hinfüro derogestalt gemäßiget seyn soll, daß keiner auf den Dörfern über einen Tag Kirchmeß-Gäste auf seine Unkosten halten soll, bey Vermeidung zehen Reichsthaler Strafe.

Das 35. Capittel.

Von Fastnachts-Gelagen.

§. 1. OB wol die Benachbarte in den Städten, Flecken und Dörfern eines theils eine gute Christliche Intention haben, jedes Jahrs einmal zusammen zu kommen und sich nachbarlich mit einander zu ergetzen; So befindet sich doch, daß grosse excesse, Mißbräuche und Gefährlichkeiten mit unterlauffen, zumal aber in deme, daß eben zu denen Zeiten, da ein jeder Christ billig bessere andächtigere Christlichere Gedancken haben solte, dieselben durch ein solch wüstes Leben viele Tage nach einander distrahiret, durch unchrist- gar abscheuliche Ankleidungen, Larven, Volsaufen und ander fast unsinniges Anstellen Alte und Junge jämmerlich geärgert werden, auch die Mannschaft fast im gantzen Lande zu einer Zeit mit dem Trunck überladen wird, und bey der occasion mit Einfällen, Feuers-Brünsten und sonsten mercklicher grosser Schade leicht geschehen könte, auch viele arme Leute und Wittiben gleichsam wider ihren Willen darzu contribuiren müssen, so wol eines und fast mehrentheils das liebe trockne Brod im Hause nicht haben, zu geschweigen, daß die Handwercker, auch das Gesinde, manchem zum höchsten Nachtheil und Schaden, von der Arbeit abgehalten und dadurch fast alle Jahre viele Todschläge und andere abscheuliche Laster verursachet werden; Derentwegen gebieten Wir, bey Pöen funfzig Reichsthaler, von einem jeden, so solchen Fastnachts-Zechen beywohnen, unnachläßig zu erlegen, daß dieselbe ohn einig ferner Special-Gebot gäntzlich abgeschaffet seyen und eingestellet werden sollen.*)

§. 2. Es soll aber Unseren Unterthanen, ihren Kindern und dem Gesinde in ihren Häusern ohne Täntze, Volsaufen und andere Uppigkeit, an Bier etwas zu geben, hiermit unbenommen, gleichwol solches zu thun niemand wieder seinen guten freyen Willen und Gelegenheit gezwungen seyn.

---

*) Vorschriften über Tanzgesellschaften in Wirthshäusern und Krügen finden sich in der Bekanntm. der Landdr. zu Lüneb. v. 18. April 1836. Ebd. Bd. VII. S. 274.

Das 36. Capittel.
Von Schütz-Fest- und anderen Gilden.

§. 1. ES sollen die vier-Zeiten-Bier, als an etlichen Oertern aufgelegt werden, gäntzlich verboten seyn, bey Pöen zehen Reichsthaler.

§. 2. Aldieweil aber die Schützen-Gilde, so jährlich um Pfingsten gehalten wird, eine ehrliche Gesellschaft ist, so mag dieselbe bleiben, gleichwol soll sie nur einen Tag währen und gegen Abend zum längsten um neun Uhren ein jeder wiederum zu Haus gehen, und keine längere Zeche, auch durchaus keine Täntze, dabey gehalten werden.

§. 3. Und sollen solche Schützen- oder Pfingst-Gilden den heiligen Pfingst-Tag und folgenden Montag, auch den Dienstag Vormittage, nicht vorgenommen noch gehalten, auch keine Trummel und Pfeiffe die Zeit geregt, sondern die heilige Tage mit Anhör- Leß- und Christlicher andächtiger Betrachtung des heiligen allein seelig-machenden göttlichen Worts zugebracht, und allererst des Dienstages in den Pfingsten, Nachmittags, der Anfang gemachet werden.

§. 4. Wofern aber der Vogel selbigen Tages nicht abgeschossen würde, so mag er den andern Nachmittag abgeschossen, auch die Rechnung alsdann von dem darzu verordneten Ausschuß, doch ohne ferner Zehren oder Zechen, gemacht werden.

§. 5. Und sollen ausserhalb dieser Schützen-Gilde keine Ostern- Weihnachten- oder andere Gilden auf den Dörfern gehalten werden. Alles bei Vermeidung oberwehnter Pöen der Zehen Reichsthaler, so oft darwider gehandelt wird.

Das 37. Capittel.
Von anderen täglichen Conviviis oder Gastereyen.

§. 1. ANdere Gastereyen und Beysammen-Künfte seynd zwar nicht zu verbieten, es soll gleichwol darbey gebührende Masse gehalten werden und keinem erlaubt seyn, des Jahrs viele Gastungen zu halten: Gestalt dann in den Städten und Flecken bey den Conviviis über vier, auf den Dörfern aber über drey Essen, ohne Butter und Käse, aufzutragen und zu speisen, und Sommers über zehen, Winters aber über 9. Uhren zu sitzen nicht verstattet werden soll, alles bey Pöen fünf Reichsthaler.

§. 2. Wir vermercken auch, daß nunmehro gemeine Bürger und Bauren Gesundheiten zu trincken und dadurch einer dem andern das Geträncke in den Leib gleichsam zu nöthigen und zu pressen sich unterstehen, also daß mancher alsobald den Tod davon nimmt, oder je dadurch seine Gesundheit dermassen schwächet, daß er es sein Lebenlang wol nicht verwindet; Darum Wir Bürgern und Bauren bey Pöen eines lübeckischen Gülden, so oft dawieder gehandelt wird, ernstlich gebieten, sich solcher übermäßiger, andern nicht ersprießlicher und ihnen hochschädlicher Trüncke in des einen

oder andern Gesundheit gäntzlich zu äussern und zu enthalten; und können sie an deren statt diejenigen, welchen sie Gutes gönnen, mit christlicher Andacht bey GOtt dem Allmächtigen verbitten, oder ihnen sonst einen christlichen Wunsch thun.

§. 3. Gleicher gestalt ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß einer den andern zu gleichen, zumal grossen Trüncken, wider seine gute Gelegenheit und Vermögen, nicht annöthigen oder zwingen, und deswegen niemand einig Gezänck oder Widerwillen erregen oder anfangen soll, bey Pöen eines Reichsthalers.

§. 4. Und verbieten allen und jeden Keller- und anderen Wirthen und Krügern, daß sie nach zehen Uhren Sommers, und neun Uhren Winters, keinen Wein, Brandtwein, süß Getränck oder Bier folgen lassen sollen, bey Pöen fünf Reichs-Thaler.*)

§. 5. Es wäre dann, daß krancke Leute das eine oder andere zu ihrer Stärckung forderten, so ihnen billig gefolget wird.

Das 38. Capittel.

Wie viele Gevattern, und wie oft einer von einem zu Gevatter, zu bitten, auch was und wie viel bey den Kind-Taufen und sonsten hernacher von den Gevattern gegeben werden mag.

§. 1. ES sollen aus vielen bewegenden Ursachen nicht mehr, als drey Gevattern auf einmal, gebeten werden.**)

§. 2. Weilen auch an etlichen Oertern ein Gebrauch ist, daß einer dem andern, wann er ihm allbereit zu einem Kinde Gevatter gestanden, noch wol zu zweyen andern seinen Kindern, die ihm der Allmächtige hernach bescheret, und also drey mal nach einander, zu Gevattern stehet! solches aber hoch-beschwerlich: So soll es hiermit abgeschaffet und verordnet seyn, daß hinfuro kein Mann- oder Frauens-Person jemanden mehr, als nur einmal, zum Kinde Gevatter stehen, noch darzu eingeladen oder gebeten werden soll, dessen ungeachtet, das erste aus der Tauf gehobene Kind lebe noch, oder sey mit Tod abgangen. bey Pöen fünf Reichsthaler.

§. 3. Und soll einem jeden Adelichen Standes, denen dann Unsere gelehrte Räthe gleich zu achten, über einen Rosenobel und ein Stück Goldes, so geringer ist; Dann den Bürgern über einen Goldgülden; und den Bauren über einen Reichsthaler, zu Gevattern-Geld zu geben nicht vergönnet seyn.

§. 4. Wer aber weniger geben will, dem soll es zu thun nicht allein wol erlaubt seyn, sondern auch von niemanden verweislich vorgerücket werden.

§. 5. Den andern Kindern in den Häusern soll man hinfüro nichts geben.

---

*) S. Bek. d. Ld. zu Lüneb. v. 18. Apr. 1836. (Ebh. Bd. VII. S. 274.

**) Vergl. Lüneb. Kirchen-Ordnung von 1643. Cap. II. §. 3. Hann. Consist.-Ausschr. vom 8. Juni 1722 und 13. Febr. 1823, in welchen Verfügungen gleichfalls nur drei Gevattern gestattet sind, jedoch ohne Straf-Androhung.

§. 6. Wie dann auch die Kinder, so aus der Taufe gehoben seyn, um Christ-Tag oder das neue Jahr, wie bis anhero zu vieler Leute höchsten Ungelegenheit geschehen, hinfür ungefordert, nicht umzutragen oder herum zu führen und die Gevattern, dieselbe jährlich zu beschencken, deswegen nicht zu beschweren, weniger sollen sie ihnen, es seyn Söhne oder Töchter, an Kleidern etwas geben. Bey Pöen zehen Reichsthaler.

§. 7. Jedoch soll einem jeden unbenommen seyn, aus gutem freyem Willen armen Kindern, die er aus der Tauffe gehoben, an statt einer christlichen Allmosen oder Beysteur an Kleidern oder sonsten etwas zu geben.

§. 8. Dem Gesinde im Hause und der Hebe-Mutter mag ein jeder nach seinem Vermögen und gutem Willen, keinem Theil aber über einem halben Reichsthaler, geben.

§. 9. Dem Pastorn und Küster etwas zu geben sollen die Gevattern unverbunden seyn, es wäre dann an etlichen Oertern, ein anders beständig hergebracht.

Das 39. Capittel.

Von wucherlichen Contracten.

§. 1. Ob wol die gemeine beschriebene Käyserliche Rechte, auch des heiligen Römischen Reichs Abschiede und Ordnungen, zu Augsburg in annis 1500. 1530. 1548. sub titulo, von wücherlichen Contracten, dann zu Regensburg Anno 1532. sub Rubric. Policey, wucherliche Contract, Juden-wucher und Monopolien betreffend, ꝛc. Item ibidem anno 1576. circa finem, §. Neben Berathschlagung ob-gemeldter des heiligen Reichs Obliegen ꝛc. Und zu Franckfurt am Mäyn Anno 1577. tit. 17. von wucherlichen Contracten aufgerichtet, zumal aber die heilige göttliche Schrift den Wucher bey ewiger und zeitlicher Strafe hart und ernstlich verbieten; So ist doch leider die unersättliche Liebe zu dem vergänglichen Gelde dermassen eingewurtzelt und fast allenthalben gemein worden, daß sich der wücherlichen Contracte niemand mehr schämet, sondern vielmehr diejenige, so sich deren zu ihrer mit-Christen Verderb mit ihrem eigenen Aufnehmen gebrauchen, es für eine Geschwindigkeit halten wollen, und sich darob wider die christliche Liebe erfreuen.

§. 2. Weilen Wir aber dem in Unsren Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften nachzuhängen und Unsere Unterthanen dadurch bis auf den äussersten Grad ausmergeln und erschöpfen zu lassen gar nicht gemeinet: So ordnen und wollen Wir, daß sich ein jeder in Unseren Landen der wücherlichen Contracte, wie die auch Nahmen haben mögen, gäntzlich äussern und enthalten solle.

§. 3. Befehlen auch Unseren zur Regierung verordneten Stadthalter, Cantzler, Hof-Richter, Räthen, Hof-Gerichts-Beysitzern, Beamten, Adelichen Gerichts-Verwaltern, auch Bürgermeistern und Rathmännern in Unsren Städten und Flecken, daß sie solche wü-

cher- unziem- und gefährliche Contracte, wann dieselbe vorkommen, unwürdig, kraftlos und unbündig erkennen, erklären und declariren, gestalt Wir sie dann als unkräftig und ünbündig erklären und erkennen, auch auf solche Contracte keine Execution oder Vollziehung thun, noch verhelfen, sondern sich darin oberwehnter und anderer heilsamer Reichs-Verfassungen, ohne einige Conniventz und Respect der Personen, gehalten, und also unter andern niemanden mehr, als fünf pro cent, in mutuo, an Widerkaufs-Gülten oder in dergleichen Contracten zu erkennen oder zubillichen sollen.

§. 4. Und soll derjenige, so dieser Unsrer Ordnung zuwider, solchen wucherlichen Contract und Partiten geübt, vermöge ermeldtes zu Augsburg Anno 1530. verfasten und publicirten, auch zu Franckfurt Anno 1577. d. tit. 17. bestätigten Reichs-Abschiedes, §. dieweil aber solche und derogleichen Contract, auch der Wucher ungöttlich ꝛc. den vierten Theil seiner Haubt-Summen verlohren haben, und derselbe Uns, oder andern nachgesetzten Obrigkeiten, denen es gebühren mögte, heimfallen, und auf solchem vierten Theil unnachläßig gestrafet werden.*)

§. 5. Solte sich aber desfals bey den nachgesetzten Obrigkeiten einige Versäumnis eräugen und befinden, so wollen Wir dieselbe deswegen in gebührende Strafe nehmen.

§. 6. Damit auch die Partheyen des schweren langweiligen Processes enthoben und Unsre Cantzley, oder Unser Hofgericht, damit nicht überladen werden mögen, so achten Wir in mutuo nicht unbillig zu seyn, sondern verordnen, und wollen, daß, wann der Schuldener in mora restituendi pecuniam mutuam ist, er seinem Glaubiger, von derselben Zeit her er in mora gewesen, der Vermuthung halber, daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an anlegen, und zugelassener Weise zum wenigsten vom hundert fünf wol haben möge, das Interesse, als fünf pro cent, Inhalts des zu Speyer Anno 1600. aufgerichteten Deputation-Abschieds, §. So viel nun diesem nach den zum Eingang itzigen Abschiedes angeregten Punctum mutui anlangen thut ꝛc. zu entrichten und gut zu machen gehalten und schuldig seyn soll.

§. 7. Wofern aber dem Creditori solche fünf pro cent nicht annehmlich, sondern er je vermeinen wolte, tam ex lucro cessante, quam damno emergente, ein mehrers zu fordern, dessen Beweisthum gleichwol über die Massen schwer ist, so soll ihm, dem Creditori, sein gantz Interesse zu deduciren, gebührlich zu liquidiren und zu bescheinen, auch der richterlichen Erkantnis darüber zu gewarten, unbenommen seyn.

Das 40. Capittel.

Von Karten und andern dergleichen Spielen.**)

§. 1. WIe auch mancher in das Karten-Spielen und Dop-

*) Ueber die Bestrafung wucherlicher Contracte s. Criminal-Ges.-B. v. 8. Aug. 1840. Art. 313 u. Polizei-Str.-Ges. §. 287.

**) Ueber die Bestrafung der Glücksspiele, s. Polizei-Str.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 98—102. Verordn. v. 19. April 1819, das Lotteriewesen betr.

peln verliebet, und sich dardurch um alle zeitliche Wohlfahrt an den Bettelstab bringet, auch wol darüber gar entleibet und umgebracht wird, solches stehet leider mehr, als gut, vor Augen.

§. 2. Nun machen zwar die Rechte einen klaren Unterscheid inter ludos honestos aut artis, qui virtutis et ingenii excitandi vel acuendi causa, et eos, qui quaestus ac lucri causa instituuntur, also daß die erste Spiele nicht weniger, als honestae sponsiones, so extra causam ludi geschehen, zugelassen, die andere aber verboten.

§. 3. Wir statuiren und ordnen gleichwol aus bewegenden Ursachen, daß alle ludi fortunae und mixti, als da seynd Bret, Karten-Spiele und dergleichen, keinem unter 20. Jahren zu verstatten, denjenigen aber, so über 20. Jahre alt seyn, so weit nachzulassen, wann sie sich deren mit gebührender moderation und ohne Versäumniß des Gottesdienstes, auch ihrer Nahrung, nur gar selten, zu einer recreation oder causa convivii, um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunft, gebrauchen; jedoch daß kein Bürger über einen Thaler, und kein Bauer über einen Ort-des Thalers verspiele.

§. 4. Es sollen auch die Wirthe diejenigen, so bey ihnen liegen und nichts anders, als täglich mit Karten und sonsten Spielen, auch andere zu ihrem Verderb deswegen an sich ziehen, über acht Tage bey sich nicht gedulden, sondern es der Obrigkeit anmelden.

§. 5. Wer darwieder handelt, der soll 5. Reichsthaler Strafe geben, oder, da er solches zu thun nicht im Vermögen hat, 2. Tage und 2. Nächte mit dem Gefängnisse gestrafet, auch darzu auf den übrigen Gewinn oder die Zehrung nicht erkant, oder da es baar bezahlet, alles wieder heraus gegeben werden.

Das 41. Capittel.

Vom Topf-Spielen oder Glücks-Hafen.

§. 1. WEilen es auch mit den Glücks-Töpfen ein betriegliches fehlbares Werck ist, darbey zwar die Topf-Spieler auf alle Fälle nicht zu kurtz kommen können, den Einsetzenden aber das Geld dadurch leichtlich abgezwacket werden kan, so soll hinfüro in unseren Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften keinem, solche Glücks-Töpfe anzuordnen, vielweniger andere dergleichen Spiele verstattet werden; also daß die Beamte oder Uns unterworfene Obrigkeiten, so deswegen dispensiren, oder conniviren, 50. Reichsthaler Strafe unnachläßig erlegen sollen.

Das 42. Capittel.

Von Bürgschaften.*)

*) Vergl. Bek. v. 26. Januar 1841. Nr. 11. Jurist. Zeit. 1826. H. 1. p. 11. Durch das Ges. vom 16. Dec. 1843 sind die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen über Bürgschaften auch für die Vergangenheit für unanwendbar erklärt. Jur. Zeit. von 1832. Heft 1. S. 11.

Das 43. Capittel.

Wie die Durch-reisende und andere um ihr Geld zehrende Leute ungeziemender Uebersetzung zu entheben.*)

Das 44. Capittel.

Wiesen und Aecker von den Höfen nicht zu veräussern oder zu verändern.**)

§. 1. NAchdem oft ein Bauersmann viele Kinder hat, die sich nicht alle auf einem Hof oder Koten erhalten können, und derohalben sich eines Theils vom Hof oder Koten abgeben müssen, und dann dieselbe von denjenigen, so auf dem Hof oder Koten bleiben, Theilung der Aecker und Wiesen forderen, und ihre Theile an andere Oerter, auch zu Zeiten ausserhalb unserer Fürstenthüme und Grafschaften zu ziehen sich unternehmen und dadurch die Höfe und Koten mercklich geschwächet und zerrissen werden, also daß diejenigen, so darauf bleiben, Uns und ihren Guths-Herren die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können, nnd derowegen solche Zerreissung der Höfe und Koten allbereit vorlängst verboten worden: Als wollen wir solch wolbedächtliches Verbot hiermit renoviret, erneuert und ernstlich befohlen haben, daß Aecker und Wiesen von den Höfen und Koten nicht sollen genommen, noch verkauft oder versetzet werden, auch die auf den Höfen und Koten bleiben, nicht gehalten seyn, dieselben mit denjenigen, so abziehen, zu theilen.

§. 2. Sondern wofern solche Aecker und Wiesen alte Erbgüter seyn, und also nur vom Groß-Vater oder Groß-Mutter darzu gebracht, so sollen diejenigen, so auf den Höfen und Koten bleiben, die anderen, unangesehen sie gleich ihnen darzu berechtiget seyn, mit einem ziemlichen Gelde, wie sie sich dessen unter sich oder durch ihre Guths-Herren, Nachbaren und Freunde vereinbaren können und mögen, ablegen; oder, da sie dergestalt nicht zu vergleichen, unsere Beamte, wie hoch die anderen nach Gelegenheit des Hofes und der Koten, auch deren Besitzer vermögens, mit Gelde abzufinden, moderiren und setzen.

§. 3. So aber die Aecker oder Wiesen allererst zugekaufte oder anders woher ererbte oder geschenckte Güter, und nicht lange bei den Höfen und Koten gewesen, sondern bey des Vaters oder der Mutter Lebzeit und Verwaltung allererst darzu kommen, und ohne dieselbe die Höfe und Koten in vollem Stande seyn und bleiben können, so wollen wir in solchem Fall, nach Gelegenheit, gebührlich billigmäßiges Einsehen zu thun uns vorbehalten haben.

§. 4. Ist es aber Schillings-Guth, so darf derjenige, dem der

---

**) Wegen Bestrafung der Ueberschreitung von Preisvorschriften, welche für Gastwirthe etwa gegeben sind, siehe Polizei-Strafgesetz vom 25. May 1847. §. 285.

***) Vergl. Landes-Resolutio de 26. Novbr. 1686 §. 5. und 6., wornach der Inhalt dieses Cap. 44. wiederholt und erläutert ist.

Hof durch den Guths-Herrn geliehen wird, seinen Mit-Erben wegen Aecker und Wiesen nichts geben, dann sie nicht ihm, sondern dem Guths-Herrn zuständig seyn. Jedoch ist an sich selbsten billig und recht, daß er sich wegen der Barschaft, auch fahrenden Habe, des Haus-Geräths, und was sonsten zu dem Erbe gehörig, mit seinem Mit-Erben vertrage und abfinde.

§. 5. Und soll niemand Geld auf Schillings-Guth, noch desselbigen zugehörige Aecker, Wiesen, Immen-Zeune oder Garten, ohne Bewilligung des Guths-Herrn leihen, noch dessen etwas kaufen; dann so darwieder gehandelt wird, und der Hauswirth stürbe, so soll sein Nachfolger auf den Hof oder Koten zu dem ausgeliehenen Gelde zu antworten nicht gehalten seyn; Er sey dann des verstorbenen Erbe; Sondern sollen und mögen die veränderten Güter zu dem Hofe oder Koten, ohne männigliches Behinderung und Entgeld, wieder genommen werden.

§. 6. So soll auch der Bauersmann von solchem Schillings-Guthe nichts, weder erblich, noch auf Lebtags-Zeit, vergeben oder einigerley Weise veräussern.

§. 7. Und damit die Höfe und Koten um so viel desto mehr und gewisser unzersplittert bleiben, so sollen keine Feuer-Stätten in den Scheunen oder Backhäusern gemacht, noch dieselbe bewohnet werden.

§. 8. Wir ordnen und wollen gleichwol, daß die Schillings-Höfe und Koten, zusamt allen deren Zubehörungen, bey den Erben, so lange sie den Guths-Herren an Diensten, Zinsen, Pachten und anderm, wie es von Alters hergebracht, davon bey rechter Zeit leisten, geruhiglich gelassen und sie, ohne Verwirckung und unsere Erkäntniß, von den Schillings-Gütern durchaus nicht verstossen werden sollen.

Das 45. Capittel.

Daß die Herren und Frauen von dem Gesinde mit dem Lohn nicht zu übersetzen, oder ihnen zu dessen Steigerung, auch Versäumniß ihrer Hauß- und Feld-Arbeit, das Gesinde von andern heimlich nicht abzuspannen, noch vor-zuenthalten.*)

§. 1. WIr werden auch berichtet, daß die Dienstboten, Knechte und Mägde, ihren Herrschaften den Lohn mercklich steigern, darentgegen aber in ihren Diensten guten theils gar säumig und nachläßig seyn, auch wol ausserhalb gewöhnlicher Zeit aus den Diensten treten, und dadurch nicht allein solche Steigerung, sondern auch, daß die Haus-Feld- und andere Arbeit, zu höchstem der Herrschaften Verderb, verabsäumet wird, verursachen; Derentwegen ordnen und wollen wir, daß sich die Dienst-Boten an einem ziem- erträglichem Lohn ersätti-

*) Vergl. Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk vom 15. Aug 1841. Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847 § 93 ff. Publicandum der Provinzialregierung zu Hannover vom 14. April 1817.

gen lassen, sich auch gegen ihre Herrschaften und sonsten der Schuldigkeit nach getreu, gehorsam, unverdrossen, ehrbar, nüchtern und züchtig, erzeigen und zu unrechter ungewöhnlicher Zeit, ehe sie ihren Dienst bey rechter Zeit, wie es gewöhnlich aufgekündiget und dessen erlassen, ohne redliche ehehafte Ursachen daraus nicht treten, noch jemand anders dieselbe zu Diensten wieder annehmen, auch diejenigen, so darwieder handeln, an ihrem Lohn und sonsten, nach Gelegenheit der Contravention, unnachläßig ernstlich gestrafet werden sollen.

§. 2. Und sollen niemand einem andern sein Gesinde abspannen oder vorenthalten, oder demselben sonsten zum Ungehorsam oder zur Austretung durch höheren Lohn, als insgemein gegeben wird, oder sonsten in andere Wege, wie die auch erdacht werden können oder mögen, Ursache geben, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe, nach Ermäßigung.

§. 3. Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß Knechte und Mägde ihre Herrschaften mit dem Lohn nicht allein an Gelde, wie oberwehnet, unerträglich übersetzen, sondern auch darzu dieselben dahin nöthigen, daß sie ihnen Korn, Buchweitzen oder Lein säen und etliche Pferde, Vieh oder Schweine auf ihren Misten und in ihrem, der Herrschaften, Futter halten müssen, und sie, die Hauswirthe, dadurch noch um so viel desto mehr in Verderb und Abnehmen ihrer Nahrung gerathen; Als ordnen und gebieten wir hiermit, daß hinfüro keinem Knecht oder Magd, Korn, Buchweitzen oder Lein in ihrer Herrschaft Aecker gesäet, noch Pferde, Vieh oder Schweine also, wie gemeldet, gehalten werden, sondern sie sich an gebührlichem Lohn, an Geld, Schuen und Leinewand, ersättigen und begnügen lassen sollen.

§. 4. Jedoch mögen denen Schäffer- und Immker-Knechten nach der Hauß-Wirth erträglichen Gelegenheit, etliche Schafe und Immen gegen Entrichtung des Vieh-Schatzes gehalten werden.

§. 5. Solte auch je an einem oder anderem Ort von Alters hergebracht seyn, daß dem Gesinde etwas zu säen oder an anderen Vieh ein oder mehr Stücke auszufuttern, und darentgegen desto geringer Lohn gegeben würde, so mögen und sollen die Herrschaften an dessen Statt nach Gelegenheit, wie sie es behandeln können, an Lohn desto mehr geben und des übrigen enthoben seyn.

§. 6. Wie nun dem Gesinde nicht zu verstatten, bey unrechter Zeit aus den Diensten zu treten, also sollen auch Herren und Frauen ihr Gesinde, ehe es ausgedienet, ohne erhebliche redliche Ursachen abzuschaffen nicht befuget, oder da sie darwieder handeln, schuldig seyn, dem ausserhalb der Zeit abgedanckten Gesinde ihren vollen Lohn an Geld, und was desfals mehr versprochen, zu geben.

§. 7. Wann aber die Dienst-Boten ausgedienet, oder sonsten mit Willen von ihren Herrschaften geschieden und von andern zu Diensten wieder angenommen, auch den Gottes-Pfennig darauf em-

pfangen, so sollen sie in solchen Dienst treten und von keinem andern sich bestellen lassen, oder an demselbigen Orte, einem andern zu dienen, durchaus nicht geduldet werden.

§. 8. Wer auch, dem zu wieder, einen, so vom andern allbereit den Miete- oder Gottes-Pfennig empfangen, wissentlich mietet, der soll zwey Reichsthaler Strafe geben.

§. 9. Und damit alles desto richtiger zugehe, so soll niemand in oder ausserhalb gewöhnlicher Miete-zeit Knechte, Kutscher oder ander Gesinde zu Diensten auf oder annehmen, er habe dann von seinem vorigen Herrn oder des Orts Obrigkeit, da er zuvor gedienet, oder jemand anders, glaubwürdige Paß-porte und Kundschaft, daß er mit seinem guten Willen und redlich abgeschieden sey.

§. 10. Wie dann das Gesinde gegen seine Herrschaften sich ohne ungeziemende Wieder-Worte, christlich, willsam, getreu, gewärtig, ehrbar, züchtig und sonsten Gottes Geboten gemäß erzeiget, so werden die Herrschaften es um ihre arme getreue Dienst-Boten über die Gebühr zu erkennen und ihnen, nach Befindung ihres Wohlverhaltens, zu ihrem Aufnehmen die Christhülfliche Hand zu bieten vor sich gewillet, und darentgegen des Allmächtigen reichen milden Segens hinwieder gewärtig seyn.

Das 46. Capittel.

Daß auf die Saat im Felde, Gras, Wiesen, oder andere Waaren, auf einen gewissen Kauf, kein Geld zu thun.*)

§. 1. Es soll keiner dem andern auf die Saat im Felde oder Gras auf den Wiesen, daß er sie einerndten wolte, noch auf Wolle, Wachs, Flachs, Honig, Pechlinn oder anders auf gewissen Kauf leihen oder vorstrecken, sondern es mag und soll einer dem andern in seinen Nöthen billige Vorstreckung thun.

§. 2. Aber wann er ihnen mit Korn oder Heu, Wolle, Wachs, Flachs, Honig, Pechlinn, oder anderer Waare bezahlen soll, so soll es nicht anders geschehen, noch bedinget werden, dann daß er ihm dasselbe in den Wehrt und Anschlag, wie zu der Zeit, wann die Bezahlung geschehen soll, der gemeine Marck-Kauf solcher Waaren ist, thue und anschlage.

§. 3. Jedoch will man wegen der Vorstreckung, nach Gelegenheit der Zeit und der zugelassenen oben im 39. Capittel specificirten Interesse, etwas an Geld bis zum neuen bewilligen, und Korn oder andere Waaren davor dem Creditori zuschlagen, so soll es unver-

---

*) Die Verordnung vom 22. Juli 1816, welche den An- und Verkauf des Getraides auf dem Halme und Aehren untersagte, so wie alle übrigen ein hierauf zielendes Verbot enthaltenden gesetzlichen Vorschriften sind durch das Gesetz vom 1. Decbr. 1849 aufgehoben. Doch ist der Regierung vorbehalten, ein polizeiliches Verbot, des An- und Verkaufs der vom Lande noch nicht getrennten Feldfrüchte für Zeiten der Theuerung oder eines sonstigen allgemeinen Nothstandes zu erlassen.

boten seyn. Alles bey Strafe zehen Lübeckischer Gülden, so oft darwieder gehandelt wird.

Das 47. Capittel.
Von umlaufenden Soldaten und Garde-Knechten.

Das 48. Capittel.
Von Zigeunern.

Das 49. Capittel.
Von Plackereyen, und wie dieselbe durch Nach-Jacht und sonsten abzuwenden.

Das 50. Capittel.
Von Häuslingen; und also unter andern auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

Das 51. Capittel.
Holtz-Ordnung.*)

§. 1. WEilen in Unseren Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften, die Mannschaften, und folgends Gebäude, in Städten, Flecken und auf dem Lande, vermittelst gnädiger göttlicher Verleihung innerhalb 50. Jahren, ja noch bey währender Unserer Regierung, augenscheinlich zugenommen, auch GOtt lob noch täglich wachsen und zunehmen, darentgegen aber die Holtzungen fast hin und wieder wenig geachtet, sondern mercklich verödet, verwüstet und geschwächet werden, also daß an etlichen Oertern der Sand, Acker, Wiesen und Weiden verwehet und verderbet, auch in die Harre, dem vorzukommen, etlicher Höfe und gantzer Dörfer Verderb und Verwüstung darauf bestehet, und solches vornehmlich dadurch verursachet, daß so wol unordent- als unrathlich damit umgangen, auch oftermals zur Unnoth und zu Unzeiten das Holtz gehauen, unnützlich verbrauchet, ausserhalb Landes verfahren und wenig wieder gepflanzet und geheget wird; So haben Wir vorige Holtz-Ordnung zu revidiren, zu verbessern und anderweit zu bestätigen nöhtig zu seyn erachtet und befohlen, wie folget:

§. 2. Anfänglich ordnen und wollen Wir, daß niemand Eichen- Büchen- Tannen- oder andere fruchtbare Bäume krenitzen, noch die Borcken klopsen oder sonsten in andere Wege versehren soll; bey unnachläßiger Leibes-Strafe.

§. 3. Gleichergestalt soll keiner Feuer an die Bäume machen und dieselbe dadurch umbrennen oder verderben bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 4. Es soll auch keiner unter den Bäumen Plaggen hauen

---

*) Vergl. Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847. Reglement über die Forst-Verwaltung vom 20. October 1842. (Ebh. 1 Folg. Band 2. Seite 894.)

oder Heide mehen, damit dadurch den Wurtzeln kein Schade geschehen und die Bäume unversoret bleiben mögen.*)

§. 5. Gleichmäßiger Ursachen halber, wie dann auch das den Bäumen die alimenta nicht entzogen werden, soll der Acker den Bäumen nicht zu nahe, sondern nach Gelegenheit ziemlich weit, und zwar zum wenigsten zehen Fuß rings herum, davon gemachet werden.

§. 6. Alsdann die Erfahrung leider mehr, als gut ist, bezeuget, daß wann die Heiden angestecket werden, das Feuer unauslöschlich serpiret und fortbricht, und oftermals gantze grosse Höltzungen zu unwiederbringlicher Landes-verderblichkeit jämmerlich in die Asche geleget werden; So befehlen Wir und wollen, daß niemand, er sey auch wer er wolle, um keinerley Ursachen willen die Heiden anstecken und brennen soll, er zeige es dann zuforderst denen Beamten des Orts an, daß sie mit den Leuten darbey kommen und verhüten mögen, daß solch Feuer nicht in die Höltzer komme; bey Pöen 50. Reichs-Thaler, so oft darwider gehandelt wird.

§. 7. Wofern auch Schade aus solchem anstecken entstehen würde, und der Anstecker keinen Vorsatz das Holtz abzubrennen gehabt, so soll er darzu antworten und allen Schaden erstatten, auch darzu mit einer höheren Geld-Strafe, als obstehet, oder auch wol, nach Gelegenheit seiner grossen Fahrläßigkeit, Verwirckung und des Schadens, mit Verweisung des Landes, Staupen-Schlägen oder Gefängnis belegt werden.

§. 8. Solte er aber bey Anzündung der Heide den Vorsatz haben, das Holtz abzubrennen, und daraus der Schade dermassen groß erfolgen würde, daß es einem ziemlichen Diebstall gleich zu achten, so soll der Thäter, nach Rath und Gutachten Unserer zum peinlichen Gericht verordneter, am Leben gestrafet werden.

§. 9. Wann jemand Bau-Holtz fällen will, der soll die Sägen gebrauchen, damit das Holtz desto weiter reichen möge.

§. 10. Und sollen alle und jede Unsere Beamte, wie dann auch Bürgermeister und Räthe in den Städten und Flecken, unnachläßige Achtung darauf geben, daß wann neue Gebäude aufgerichtet werden, die Grund-Höltzer nicht in-noch auf die Erde, sondern zum wenigsten eine halbe Elle über der Erde, und Steine oder anders darunter gelegt werden, damit sie desto weniger, oder je langsamer, verrotten mögen.

§. 11. Wie dann auch daß in Flecken und Dörfern kein Mist an die Gründe, sondern so weit davon gelegt werde, daß zwischen den Gebäuden und dem Mist, Platz und Raum sey, und also die Gründe und Ständer unverrottet bleiben.

§. 12. Auf die muthwillige Gesellen, so die Heister abhauen oder sonsten beschädigen und verderben, sollen Unsere Beamte gleicher-

*) Ueber die Grenzen der Berechtigung zum Plaggenhiebe cs. v. Bülow und Hagemann Pract. Erörter. Bd. III S. 153. —

gestalt fleißige Achtung geben, die Thäter gefänglich einziehen lassen und deswegen mit Ernst strafen.

§. 13. Wir befinden auch, daß wann die Bauren in die Kirche über Feld gehen, sie alsdann eines Theils Barten in den Händen haben, und mancher aus Uebermuth die Heister und andere Bäume mit den Barten verletzet; befehlen demnach, daß die Bauren, wann sie in die Kirche gehen, keine Barten, sondern Spiesse oder andere Gewehre, damit die junge Heister oder andere Bäume nicht beschädiget werden können oder mögen, bey sich tragen und haben sollen; bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 14. Weilen auch die Feld-Zeune viel Holtzes wegnehmen, so soll hinfüro, wo keine gemeine Trift hingehet, kein Feld-Zaun mehr gemacht, sondern vielmehr diejenige, so allbereit seyn, nicht gebessert, sondern in Abgang gebracht werden.

§. 15. Und wer seine Aecker oder Wiesen befriedigen wil, der soll einen Graben darum machen und denselben mit Weiden und anderem ihm gefälligem Holtz bepflantzen, ihm auch dergestalt mit seinem eigen-gepflantztem Holtz und Strauch einen Zaun zu machen und zu halten unverboten seyn; jedoch die Unnothwendigkeit, zu Erspahrung des Holtzes, ausgeschlossen.

§. 16. Die Feld-Zäune sollen von eitelem Eichen-Holtz, auch von eines eigenem Eichen-Holtz, nicht gemachet oder die allbereit gemachte verbessert, sondern abgeschaffet werden, oder in Verbleibung dessen Unsere Beamte bemächtiget seyn, solch Holtz weg zu nehmen und zu Unserm Nutzen zu gebrauchen, oder zu verkaufen und Uns zu berechnen; Es wäre dann, daß daselbsten eine gemeine Trift herginge, und er ander Unfruchtbar- oder Unter-Holtz zu dem Zaun nicht bekommen könte.

§. 17. Der Mißbrauch, daß zu einer jeden Hochzeit oder Gilde sonderliche Bäume zu Bäncken, darauf die Leute sitzen mögen, gefordert werden, soll auch abgeschaffet seyn und in jedem Kirch-Spiel etliche Bäncke gemachet, verwahret und bey allen Hochzeiten und Gilden verliehen, gebrauchet und jedes mal an die darzu verordnete Oerter wieder gebracht und verwahret werden.

§. 18. Ebener massen soll die Kirchmessen, und Fastelabends-Bäume zu hauen verboten seyn.

§. 19. Wir gebieten und wollen auch, daß Unsere Beamte, Vöigte oder andere Diener sich hinfüro, zu Abwendung ungleichen Verdachts und des an etlichen Oertern eine Zeitlang her in viele Wege verspührten grossen Misbrauchs eben so wenig des Fall- als Poll-Holtzes anmassen, sondern beydes Windbracken, Fall- und Poll-Holtz zu Unsrer eigenen Nothdurft gebrauchen, oder verkaufen und Uns berechnen sollen; bey Verlust des Contravenienten Dienstes und Vermeidung anderer ernstlicher Strafen.

§. 20. Gleicher gestalt bezeuget die tägliche Erfahrung, daß die Stuben-Hitzer und auf andere Feuer bestellte auf Unsren Aemtern, wegen ihres eigenen Zugangs an Asche, eine grosse Menge Holtzes gar überflüßig und unnöthig verbrennen; derentwegen Wir

ihnen hinfüro solche Asche, zu Abwendung des augenscheinlichen Misbrauchs, nicht mehr paßiren, sondern bey Unsern Aemtern selbsten verbrauchen oder verkaufen und ihnen, den Stuben-Hitzern, nach Gelegenheit etwas mehr zu ihrem Unterhalt reichen und geben lassen wollen.

§. 21. Die böse Wege, oder rechte Herr-Strassen sollen hinfüro, da man es immer haben kan, mit Steinen, und keinem Holtz, gebessert und übersetzet werden, darzu dann billig die Eingesessene des Amts, darin der Ort belegen, helfen, auch die Durch-reisende, zu Erleichterung der Unkosten, nach Gelegenheit ein leidliches zum Weg-Geld geben sollen.

§. 22. Es soll einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Höltzern, darinnen er berechtiget oder es von Alters erseßlich hergebracht, gelassen, jedoch Misbrauch verhütet, auch solche Gerechtigkeit nach der Höltzung Erträglichkeit gebrauchet und das Holtz zu rechter Zeit, wann es seinen vollkommenen Wachsthum erreichet und, so viel immer möglich, im Wadel, gehauen werden.

§. 23. Den Leuten, so in die Höltzung berechtiget, soll, nach Gelegenheit es die Höltzung ertragen kan und es den Leuten nöhtig, nohtdürftig Rad- und Wagen-Holtz, und zwar nach Größe der Bäume, zweyen oder dreyen Bauren, etwa um das 2. oder 3. Jahr, dero Behuf ein Baum, gefolget werden.

§. 24. Wir befinden auch, daß zu mercklichem Verderb und Verwüstung der Höltzung, durch Unsere Holtz-Vögte oder der Holtzgeschwornen Connivenz, diejenigen, welchen Holtz angewiesen wird, viele Eichen- Büchen- und Tannen-Bäume zur Probe durchboren, durchlöchern oder einhauen, den besten und gesundesten Baum daraus erwehlen, die anderen aber, so durchgeboret oder eingehauen, darüber gar versoren. Darum gebieten Wir, daß solches hinfüro verbleiben, und ein jeder sich an dem angewiesenen Baum ersättigen lassen solle; bey Pöen 10 Reichsthaler, für jeden Baum, so dergestalt beschädiget, unnachläßig zu erlegen.

§. 25. Wann einem Bauersman Holtz zu hauen erlaubt oder gegeben und angewiesen, so soll er vor jeden Eichen-Baum, den er abhauet, wo nicht mehr, jedoch zum wenigsten sechs Eichen-Heister aus des Dorfes Heister Kampe, so sie den haben können, oder, in Mangel dessen, dieselbe auf seine eigene Unkosten sonsten zu Wege bringen und, an statt des abgehauenen Baums, in selbige Höltzung alsobald wieder pflantzen oder, in Verbleibung dessen, vor jeden Heister, in einen gemeinen Kasten, so des Behufs bey jedem Amt zu verwahren, einen Reichs Ort, zu Verbesserung der Höltzung anzuwenden, unnachläßig zur Strafe erlegen und einbringen.

§. 26. Und sollen so woll die Holtz-Vögte, als Unsere Beamte, aufschreiben, wann, wem, wie viel Holtz und an welchem Ort, sie Holtz verwiesen, und uns solches in specie richtig berechnen, auch die Stämme, so viel möglich, zeichnen und solch Zeichen ihren Verzeichnissen mit einverleiben.

§. 27. Wir können auch geschehen lassen, daß Unsere Beamte

denen, so in die Hölzungen notorie und kündlich berechtiget, nach Gelegenheit etwas anweisen, anderen aber, so darin nicht berechtiget, sollen sie ohne Vorzeigung Unserer eigenen Hand, so bey den Rechnungeu allezeit beyzulegen, durchaus kein Holtz daraus folgen lassen.

§. 28. Und soll kein Holtz ohne Unsere special-Erlaubnis ausserhalb Landes verführet, verkaufet oder sonsten verhandelt werden.

§. 29. Das Holtz, so jemanden zu Behuf seiner Gebäude und sonsten erlaubt oder gegeben wird, soll er verbauen oder es sonsten selbst verbrauchen, und es nicht verkaufen oder anders wohin verwenden.

§. 30. Auch sollen die alten dürren und versohrten Bäume, so zu den Gebäuden noch immer dienlich seyn, ausgewiesen und das fruchtbare Holtz, so viel immer möglich, zur Mast verschonet werden.

§. 31. Und wann jemand Bau-Holtz fordert, so soll sein Gebäude mit Fleiß besichtiget werden, auch Einsehen geschehen, daß er das alte Holtz mit verbaue und mit dem neuen sparsam umgehe.

§. 32. Wann auch gleich die Leute in die Hölzung berechtiget seyn, so soll ihnen nicht desto weniger, zumal das harte Holtz, von denen Holtz-geschwornen oder, in deren Mangel, von denen Beamten an jedem Ort angewiesen, gleichwol diejenigen, welchen die Anweisung geschiehet, mit Verehrungen, wieder alt Herkommen und die Billigkeit, durchaus nicht beschweret werden, also daß, wer dem zuwieder eigenes willens und gefallens etwas darin fället, vor jeden Baum fünff Reichsthaler Straffe geben und darzu des gefälleten Holtzes, ja nach Befindung seines bösen ungehorsamen Vorsatzes, seiner in der Hölzung habenden Gerechtigkeit verlustig seyn soll.

§. 33. Wofern aber die Leute eigene Hölzungen haben, so soll ihnen aus derselben ausgewiesen und nicht alles in Unsere Hölzungen geschoben werden.*)

§. 34. Weilen dann bey Befindung solcher Menge der Leute täglich viel Holtz zum bauen, brennen und anderer Nothdurft nieder gehauen wird und aufgehet, auch darzu viel versohret und vergehet und, im Fall dagegen nichts gepflanzet oder geheget werden solte, die Nachkommen nichts finden, und also ein unwiederbringlicher Schade daraus entstehen würde; so ordnen und wollen Wir, daß vor allen Städten, Flecken und Dörfern, da es immer die Gelegenheit erleiden will und kan, Eichen- Büchen- und Tannen-Kämpfe, wo sie nicht allbereit angeordnet und im Stande seyn,

*) Vergl. Läneb. Holzordnung von 1665 §. 52 und 62. und Verordnung vom 27. Febr. 1848, nach welcher das Verbot nur einzelne Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung zu fällen, auf die zu gutsherrnfreien Höfen gehörigen Holzungen keine Anwendung finden soll.

gepflüget und zugerichtet, auch zu nächst darauf folgender Mast=Zeit nicht weniger mit Eichen= und Buch=Eckern, als Tannen=Aepffeln oder Samen besäet und dermassen befriediget werden sollen, daß kein Vieh darin kommen möge, damit die junge Eichen, Büchen und Tannen unbehindert und unverletzet aufwachsen, und folgens hin und wieder auf jeder Stadt, Flecken und Dörfer Feld=Marcken und in die gemeine Hölzung versetzet, und also die Hölzungen, wo sichs immer schicken und fügen will, gebessert werden mögen.

§. 35. Es sollen aber die Heister aus den gemeinen Hölzungen nicht ausgerodet werden, es sey dann, daß sie so dick stehen, daß die Beamte, Befehl=habere und Holtz=geschworne befinden, daß es nöthig und dienlich sei, etliche auszuroden, und solches zu thun ausdrücklich erlauben und weisen, wo und wie viele ausgerodet werden sollen.

§. 36. Wo auch allbereit Eichen= Büchen= und Tannen=Kämpe vorhanden und die Heister so groß wären, daß man sie umsetzen kan, so soll solches ohne einige Versäumniß zu ehister bequemsten Zeit und Gelegenheit geschehen, und dieselbige oder andere Kämpe au Oertern, da sichs also fügen will, von neuem zugerichtet und besäet werden, dero Behuf dann Unsere Beamte in jedem Amt, ja in jeder Voigtey, einen bequemen ziemlichen grossen Ort aussehen und darzu aptiren lassen sollen.

§. 37. Und sollen also Unsere Beamte unter andern mit allem Fleiß beschaffen und verfügen, daß in allen und jeden Aemtern und Voigteyen auch das Tannen=Holtz, als welches der Gebäude halber gar nicht entrathen werden kan, geheget und bis es dem Vieh gnugsam entwachsen, dasselbe daraus gelassen, auch darzu nach Gelegenheit die sandigten Oerter, daran ohne das der gemeinen Hut und Weide nichts abgehet, gebrauchet werden, damit man dessen an jedem Ort die Nothdurft zu den Gebäuden und sonsten haben, und nicht nöthig seyn möge, Eichen= oder Büchen Holtz zu Balcken zu gebrauchen, oder sonsten unsere arme Unterthanen, das Tannen Holtz so weit, als eine Zeitlang her zu ihrem mercklichen Betrug geschehen, zu führen, zu beschweren.

§. 38. Und sollen unsere Groß=Voigt und Haubt= auch Amtleute, Vöigte und Befehlhabere, ein jeder in unserm ihm anbefohlnem Amte, zumal aber unsere darzu bestellte Ober=Förstere, fleißige Aufsicht haben, daß solches unnachläßig vollstrecket werde und sich durch etlicher Bürger oder Bauren gewöhnliches unbedachtsames Einstreuen, daß sie solche Oerter aus der gemeinen Hut oder Weide nicht entrathen können, davon durchaus nicht abhalten lassen, (dann etliche Bauersleute ihre Nachkommen gemeiniglich eben so wenig, als ihre eigene Wohlfahrt, bedencken und solcher schlechter Abgang an Hut und Weide, an Hölzung wol hundertfach erstattet und wieder eingebracht werden kan) gleichwol die unschädlichste Oerter darzu nehmen und, wann das Holtz immer vor dem Vieh Sicherheit hat, die Gehege zu gemeiner Hut und Weide wieder eröfnen.

§. 39. Solten aber unsere Beamte je über verhoffen und gute Zuversicht keine Folge darin haben, so sollen sie, nach Gelegenheit, die sandichten und andere der Hut und Weide unschädlichen Oerter, so gar wol zu entrathen, vor sich besäen und mit Holtz, so daselbsten wachsen will, zu unserem Nutzen hegen und uns die Abnützungen berechnen.

§. 40. Weil dann, wie obgedacht, der Sand hin und wieder einbricht, und Aecker, Wiesen und an etlichen Oertern einen grossen Theil der Feld-Marcken belegt und verderbet, so sollen alle Städte Flecken und Dörfer, den Sand, da er sich also aufwirft und Schaden thut, so förderlich als immer möglich bepflantzen, und darzu ihre eigene Eichen- und Büchen-Heister, Ellern, Tannen, Espen, Bircken, Weidenbusch, Dorn und anders, was sie haben mögen, gebrauchen, damit also der Sand beyzeiten gedämpfet und dessen fernerem hoch schädlichem Einbrechen vorgebauet werden möge.

§. 41. Und soll solche Bepflantzung alsobald, ohne einigen Verzug, angefangen und continuo actu gäntzlich vollstrecket werden.

§. 42. Wo aber je der Sand so groß wäre, daß dem also in der Eile keine Folge geschehen könte, so mögen an denen Oertern zwey oder zum längsten drey Jahre zur Bepflantzung eingeräumet und vergönnet werden, doch unsere Beamten unnachläßig beschaffen, daß solche Bepflantzung nicht bis in das letzte Jahr gespahret, sondern alle Jahre etwas gepflantzet werde.

§. 43. Da sich dann befindet, daß etliche Städte, Flecken oder Dörfer kein eigen Holtz oder Busch hätten, damit sie den Sand bepflantzen mögen, so sollen sie sonsten aus der gemeinen Höltzung dasselbe nehmen, doch mit Vorwissen und Rath unsers Groß-Voigts oder unserer Haubt- und Amtleute, Vögte und Befehlhabere, die an jedem Ort seyn, bey welchen die Anweisung, wo solch Holtz und Busch gerodet und genommen werden soll, billig bestehet.

§. 44. Was dann die Mast-Gerechtigkeit anlanget, soll dieselbe einem jeden gleichergestalt gelassen werden, also daß er so viel Schweine in die Mast treibe, als er dessen berechtiget ist und es von Alters hergebracht hat.

§. 45. Weilen aber diejenigen, so etwa ihre Deel-Zucht in die Mast zu treiben haben, nicht allein ihre eigene Schweine eintreiben, sondern auch Fremde unter dem Schein ermeldter ihrer Deel-Zucht, einnehmen, dadurch sie nicht allein diejenigen, denen die Uebertrift gehöret, verkürtzen, sondern auch oftermals mit solchen fremden Schweinen den Kögen und andere Kranckheiten unter die anderen Schweine bringen und grossen Schaden verursachen, so soll solches hinfüro verbleiben; bey Verlust ihrer zur Ungebühr eingenommener Schweine und darzu dero an der Mast-Trift habender Gerechtigkeit.

§. 46. Jedoch da sich befindet, daß einer keine Deel-Zucht hätte, und doch Schweine in die Mast zu treiben berechtiget wäre, dem soll unbenommen seyn, etliche Schweine, wie an einem jeden Ort gebräuchlich und für den Höltzungen gefunden wird, zu kaufen

und dieselbe an statt seiner eigenen Speck=Schweine nebenst dem jungen Fasel in die Mast zu treiben.

§. 47. Wann aber keine vollkommene Mast vorhanden, und also unmöglich ist, daß alle der Leute Deel=Zuchten feist werden können, gleichwol eine grosse Sünde und Mißbrauch der stattlichen Gaben Gottes seyn wolte, die geringe Mast dermassen zu übertreiben, daß kein fett Schwein daraus zu gewarten, so sollen Unsere Beamte und die Aeltesten der Interessirenden Leute, mit Zuzieh= und Bewilligung ihrer Guths=Herren, die Mast bey rechter und bequemer Zeit besichtigen und sich vereinbaren, wie viel Wir, auch ein Vollhöfener, Halbhöfener und Köter nach Gelegenheit der Mast Erträglichkeit, darin zu treiben haben mögen, darnach sich dann auch ein jeder, mit gantzem Vorbehalt seines Rechtens wann volle Mast ist, bey Verlust der Schweine richten, gleichwol von unseren Beamten darbey durchaus kein Eigennutz, ungeziemender Zugang oder Unterschleif darunter gesuchet werden soll; bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 48. An denen Oertern aber, an welchen es allbereit auf ein gewisses gesetzet, bleibet es, wie solches zu voller, halber, oder Spreng=Mast=Zeiten erseßlich hergebracht, billig nochmalen darbey.

§. 49. Und damit die Interessirende Leute dessen noch um so viel desto mehr vergewissert und versichert seyn, so sollen unsere Beamten und Diener, wann nur halbe oder Spreng=Mast ist, ihre volle Anzahl nicht darin treiben, sondern sich nicht weniger, als es andere bewilligen, an dem, was ihnen gesetzet wird, ersättigen und begnügen, auch niemanden, wer in die gemeine Höltzung nicht berechtiget, einig Schwein darin treiben lassen.

§. 50. Und sollen unsere Beamten, zu Abwendung alles Mißtrauens, wann keine volle Mast ist, sich über die Zahl, wie die anfänglich gesetzet werden möchte, der Uebertrift vor uns nicht weniger vor sich der Nachmast gebrauchen, sondern unbehindert verstatten, daß wann die Schweine aus der Mast genommen, alsdann ein jeder so mit der Deel=Zucht darin berechtiget, dieselbe in die gemeine Höltzung treibe, und also die Schweine die Uebermasse der Mast mit dem Munde theilen.

§. 51. Wie dann auch die Schweine, so derogestalt, wann keine volle Mast vorhanden, für deren Eintreibung, sobald die Scher= oder Satzung geschehen, gebrennet und gemercket, auch an einem gewissen Tage, dessen man sich allemal zu vergleichen, eingetrieben werden sollen.

§. 52. Wann aber die Mast immer vor volle Mast zu halten, so sollen die Leute nicht abgehalten werden, ihre gantze Deel=Zucht ohne Brennung einzutreiben, so weit sie dessen berechtiget.

§. 53. Es sollen auch alle Dörfer und Gemeine ihre Schweine vor einen, zwey oder drey Hirten, nach Gelegenheit und Grösse der Dörfer und Vielheit der Schweine, treiben.

§. 54. Und soll niemand das Ecker von den Bäumen schütteln oder schlagen, oder es in gemeinen Höltzungen auflesen, sondern

ein jeder erwarten, daß es für sich von den Bäumen falle und aufgefressen werde.

§. 55. Die Schweine sollen auch aus der Mast in Unseren Hölzungen nicht wieder genommen werden, es sey dann zuvor unserm Groß-Voigt, Haubt-Amtleuten oder Vögten angezeiget und geschehe mit ihrem Vorwissen, damit ein jeder dasjenige bekomme, was ihm gehöret, und nicht einer des andern Schweine ab- und wegtreiben lasse.

§. 56. Gestalt dann, solches abzuwenden und zu verhüten, die Schweine zuvor beschrieben, und, wie viele deren ein jeder in die Mast treibet, aufgezeichnet werden, jedoch von denjenigen, so in die Mast gehören, durchaus kein Schreib-Geld oder Schreib-Witt genommen werden soll.

§. 57. Die Fehm-Schweine aber sollen nicht allein aufgeschrieben, sondern auch gebrant und gemahlet werden.

§. 58. Alldieweil auch daran gelegen, daß wir oder unsere zu den Haushaltungs-Sachen verordnete Räthe bey rechter Zeit berichtet werden, ob Mast vorhanden, wie sich dieselbe durch Gottes Segen etwa vermehret oder verliehret wie dann auch wie viele Unserer Schweine in jede Hölzung getrieben werden können, und wie viele deren an einem oder anderm Ort, so gewachsen und der Mast würdig, verhanden seyn; So sollen Unsere Beamte sich dessen allen mit schuldigem Fleiß erkundigen und 6. Wochen vor Michaelis, wie dann auch sonsten so oft es hernacher nöthig, ihren umständlichen Bericht ohne einige fernere Erinner- oder Anmahnung anhero gen Hofe gelangen lassen, nach dessen Befindung bey Zeiten die Nothdurft habende anzuordnen.

§. 59. Und sollen Unsere Beamte bey Ablegung ihrer Rechnungen berichten, wie und welcher gestalt diese Ordnung zu ändern und zu verbessern seyn möchte, nach dessen Befindung gebührende Verordnung gethan werden soll.

Das 52. Capittel.

Wiederhol- Erneuer- und anderweite Bestätigung voriger, von Unseren hochgeehrten Christ-seligen Vorfahren publicirter, Polizey-Ordnungen und Edicte.

WIr erinnern uns, daß weiland unsere hochgeehrte Vorfahren, hochlöblicher Christmilder Gedächtnis, und wir selbsten hiebevor unterschiedene nutzbare Policey-Ordnungen und Edicte wolbedächtlich publiciret, so in dieser unserer Ordnung nicht alle wiederholet; Wollen demnach und gebieten, daß dieselbe, so weit sie in obgesetzter Ordnung ausdrücklich nicht geändert, in ihrem vollen Vigore seyn und bleiben, und also nicht weniger, als wann wir solche vorige Policey-Ordnungen und Edicte wörtlich darin wiederholet und anderweit bestätiget hätten, gehalten werden sollen. Alles bey Pöen, mehr-ermeldten Policey-Ordnungen und Edicten einverleibt.

Das 53. Capittel.

Reservatio diese Ordnung nach Gelegenheit der Läufte und Nothdurft zu ändern.

WEilen auch oftermals erhebliche Ursachen vorfallen, warum, nach Gelegenheit der Zeit und der Leute Humörn, menschliche Satzungen zu ändern, so behalten wir uns hiermit ausdrücklich bevor, diese unsere Policey-Ordnung, so oft es die Nothdurft erfordert, zu unserer Unterthanen Wolfahrt in einem oder mehr Articuln, nach weiterem zeitigem Rath, zu mildern, zu schärfen und zu verbessern, und sowol desfals, als in andere Wege, hierin Aenderung zu machen und vorzunehmen.

Das 54. Capittel.

Wie der Inhalt dieser Unserer Policey-Ordnung Unseren Unterthanen, zumal aber den gemeinen Leyen und Bauers-Leuten, zu notificiren und zu verkünden?

§. 1. OB wol an ihm selbsten billig, daß diejenige, so lesen können, solche und dergleichen gemeine Satzungen des Vaterlandes selbsten lesen, so ist doch kund und notorium, daß unter den Bauers-Leuten die wenigsten lesen können; damit nun dieselbe oder andere sich je mit keiner ignorantz oder Unwissenheit zu behelffen haben mögen, so wollen wir, daß alle Unsere Beamte, Gerichts-Verwaltere, in Städten und auf dem Lande, Pastoren, Vorstehere der Kirchen und Zunftmeistere, diese Ordnung haben, auch wann an Personen Aenderung vorgehet, bey den Nachfolgern hinterlassen, sie an jedem Ort perpetuirt und deren Inhalt sich und ihren Amts- auch Gerichts-Eingesessenen, Pfarr-Kindern und Amts-Genossen bekant machen sollen; und haben allbereit gnädige Verordnung gethan, daß kurtze Extracte aus dieser Ordnung gemachet, auch also eingerichtet, daß sie nicht allein für den Holtzungs- und Land-Gerichten, so oft dieselbe gehalten, sondern auch von den Cantzeln alle Jahr zweymal, nemlich auf Ostern und Michaelis Archangeli, verständlich abgelesen und die Pfarr-Kinder beweglich erinnert werden sollen, dieser Policey-Ordnung, ihnen selbsten zu Ruhm und gutem, gehorsamlich nachzukommen und zu geleben.

§. 2. Und soll ein jeder, so oft es nöthig, sich bey Unseren Beamten, Gerichts-Verwaltern, Pastoren, Vorstehern der Kirchen oder Zunftmeistern, des rechten Inhalts und Verstandes dieser unserer Policey-Ordnung erkundigen, oder, da sich dieselbe daraus nicht finden können, sondern dabey was zweifelhaftiges fürlaufet unserer Declaration und Erläuterung sich erholen.

Das 55. Capittel.

Von Handhabung dieser Ordnung.

§. 1. Es ist männiglichen bekant, daß leider, zumal bey jetzigen letzten Zeiten der Welt, da Ungehorsam, Widersetzlichkeit und

andere Boßheiten der Menschen fast überhand nehmen, die Ordnungen der Obrigkeiten, wie gut und heilsam dieselbe auch immer angesehen und gemeinet, gar schlecht respectirt werden, sondern ein jeder fast seines eigen Willens und Gefallens leben will, daraus dann nichts anders, als der Obrigkeit höchste Verachtung und der Unterthanen Verderblichkeit erfolget, so beydes nach Möglichkeit abzuwenden uns und jeden Obrigkeiten oblieget und gebühret.

§. 2. Gebieten demnach allen und jeden unseren Prälaten, Räthen, Groß-Vögten, Land-Drosten, Drosten, Haubt-Amtleuten, Vöigten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, allen anderen Gerichts-haltern, in Städten, Flecken und auf dem Lande, und allen andern Unseren Unterthanen unserer beyden Fürstenthümer, Zellischen und Grubenhagischen Theils, auch angehöriger Graf- und Herrschaften, Geistlichen und Weltlichen Standes, daß sie ob dieser unserer wohl-meinenden Ordnung, alsobald nach deren Publication und Notification, ohne einig Ansehen der Personen steif und fest halten, darwieder nicht handelen noch zu handlen verstatten, sondern von den Verbrechern und Uebertretern die verwirckte Strafe unnachläßig einbringen und respective ergehen lassen sollen.

§. 3. Wofern wir auch befinden werden, daß unsere Räthe, Beamten, andere Diener, oder die Uns unterworfene nachgesetzte Obrigkeiten, mit Hintansetzung ihrer Pflichte, dem einen oder andern Connivendo das geringste darin nachhängen, und dardurch zu unserer Veracht- und Nichthaltung dieser Ordnung Anlaß und Ursache geben, so wollen wir die connivirenden und säumigen ungehorsamen Beamten und nachgesetzte Obrigkeiten dermassen strafen, daß sie im Werck und in der That unsere darob gefaßte displicentz und Ungnade vermercken und männiglich, daß wir ob nützlichen Ordnungen ernstlich zu halten beharrlich geneigt, verspühren, auch andere dadurch zu besserem und zwar schuldigem Gehorsam augenscheinliche Anlaß und Exempel bekommen mögen.

§. 4. Und damit die Uebertreter um so viel desto gewisser in Erfahrung gebracht und mit gebührender Strafe unnachläßig beleget werden, so soll ein jeder, so der Uebertretung Wissenschaft hat, dieselbe an jedem Ort, bey Vermeidung ernstlicher Strafe nach Ermäßigung, ungescheuet anzumelden schuldig, auch dem Uebertreter bey Leibes-Strafe, solche Anzeige gegen den Anmelder zu ahnden, verboten seyn.

§. 5. Darnach sich ein jeder bey Vermeidung ernster Strafe und unserer höchsten Ungnade, wird zu richten wissen. Publiciret den 6. Octobris, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein tausend sechshundert und achtzehen.

Hochfürstl. Landes-Resolutio der Lüneburgischen Landschaft ertheilet, worinne Verschiedenes von denen Gerichten, Citationen derer Guts-Leute, Veräusserung derer Höfe, Zwang-Krüge, und Mühlen ꝛc. de 26. Novembris 1686.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. Unserem gnädigstem Fürsten und Herrn, ist unterthänigst referirt, was Ihrer Durchl. getreue Praelaten, Ritter und Landschaft Dero Fürstenthums Lüneburg vermittelst eines am 12. Decembris Anno 1682. überreichten unterthänigsten Memorials in verschiedenen Puncten fürgestellet und gesuchet haben; Erklären sich demnach Ihr. Durchl. in Gnaden darauf, wie folget:

I.*)

V. Wie es mit Besetz- und Entsetzung der Höfe zu halten?

V. Die Besetz- und Entsetzung der Höfe V. belangend, wollen Ihro Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß die adelichen und andere Guts-Herren ihre Guts-Leute, wann zu erweisen, daß sie sich ihres Meyer- oder Erb-Zins-Rechts verlustig gemachet, oder sie auch kundbarlich den Höfen ferner vorzustehen untüchtig und unvermögend sind, dieselben entsetzen mögen, jedoch, daß ihnen ein Viertel-Jahr vorher der Hof und das daran habende Meyer- oder Erb-Zinse-Recht aufgekündiget, auch Ihr. Durchl. Polizey-Ordnung C. XLIV. §. fin. darunter nicht zugegen gehandelt, noch mit der Entsetzung wider diejenigen, die ihre Praestanda entrichten, oder sich etwa nur die eigenmächtig steigernde Abgiften zu übernehmen verweigern, oder auch, da sie sonst zu Recht beständige Ursachen dawider einzuwenden hätten, und bey Ihr: Durchl. Fürstl. Cantzley oder Hof-Gericht derentwegen, innerhalb besagten Viertel-Jahrs, Klage führen solten, nicht ohne deren summarische Erkenntnis (zumalen Ihr. Durchl. nicht wollen, daß in solchen Fällen weitläuftige Processe verstattet werden sollen) damit verfahren werde.

VI. Wie weit die Veräusserung der Höfe und deren Pertinentien mit und ohne Guts-herrlichen Consens zugelassen und gültig seye, oder nicht?

VI. Bey dem VI. Gravamine, die Veräusserung der Höfe oder deren Pertinentien ohne des Guts-Herrn Consens, und wie es bei Wieder-Ersetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräusserten Gütern zu halten, betreffend, wollen Ihr. Durchl. hiermit zuforderst gesetzet und verordnet, auch erwehntes 44ste Capitul der Policey-Ordnung ausdrücklich dahin declariret haben, daß von den Höfen, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von Alters dabey gewesene

---

*) Die §§ 1 bis 4, welche von der Gerichtsbarkeit des Adels, von dem Pfandungsrechte desselben in Beziehung auf seine Gutsleute, von der Vorladung der Letztern und der Diener des Adels vor die Aemter, desgl. von dem Bezuge erkannter Geldstrafen handeln, sind insbesondere durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Novbr. 1850 §. 8 und durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. Novbr. 1850 §. 528 unanwendbar geworden. Es waren jedoch noch durch das Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847 §. 54 die bis dahin gültigen Bestimmungen über den Bezug von Strafgeldern ausdrücklich aufrecht erhalten.

Ländereyen, Acker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber, verpfandet, versetzet, oder sonsten, es geschehe unter welchem Schein es wolle, veräussert, und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Dero Verordnung zuwider zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Veräusserungen ipso Jure null und nichtig seyn, und dafür geachtet, auch, da die Sache für Gericht gebracht werden mögte, dafür erkant und geurtheilet, die Gläubigere aber, zumal da es mit den Besitzern der Höfe zu einem Concurs kommen solte, oder sonst ein anderer Haus-Wirth darauf gesetzet werden müste, an die Schuldener selber oder deren Erben und ihre eigenthümliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung verwiesen werden sollen. Es wäre dann Sache, daß solche Verpfänd- und Veräusserung mit des Guts-Herrn Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbaren Noht-Fall, als etwa in einer äussersten Kriegs- oder anderen dergleichen Noht, welche GOtt gnädiglich verhüten wolle, da man des Guts-Herrn Consens entweder wegen dessen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein Pertinenz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräussert, solches auch, so bald die Gefahr aufhöret, oder es sonsten füglich geschehen kan, dero Guts-Herrn angezeiget würde und darneben erweislich gemachet werden könte, daß die in einem solchen Nohtfall aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand, und derselbe dadurch im Stande erhalten worden. In jetztgemeldten Fällen allein, nemlich, wann entweder des Guts-Herrn Consens vorhanden, oder ein Pertinenz-Stück eines Hofes, angezogener massen, in einem Noht-Fall verpfändet wird, sonsten aber nicht, sollen die Verpfänd- und respective Veräusserungen für gültig gehalten, und den Gläubigern aus den ihnen also verpfändeten Gütern zu dem Ihrigen verholfen werden. Welchem nach nun von selbsten folget, daß, wann ein Guts-Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden Personen zu besetzen Fürhabens ist, demselben frey stehe, die darzu gehörige, ohne seinen Consens und ausser vorgedachten Noht-Fällen, davon versetzte oder auch sonst veräusserte, von einem Tertio innen habende Ländereyen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld seiner oder des neu-anbauenden Guts-Mannes, wieder zu dem Hofe zu nehmen: Jedoch soll nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts davon Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen Qualitatibus zur Contradiction kommen solte, die Sache alsdenn bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition und Erkentnis gestellet werden. Und wollen Ihr. Durchl., damit dieser Ihrer gnädigsten Verordnung und Declaration allenthalben nachgegangen werde, deswegen gleichfals bey Ihren Beamten und sonsten die Nohtdurft verfügen lassen.

VII. Wie es mit Beschreibung der Ehestiftungen u. Ertheilung der

VII. Wegen Beschreibung der Ehe-Stiftungen und Ertheilung der Ehe-Zetteln VII. lassen es Ihr. Durchl. bey demjenigen, was in Dero Policey-Ord-

Ehe-Zetteln, zu halten? nung Cap. XI. XXIII. und XXIX.*) hiervon verordnet, dergestalt gnädigst bewenden, daß zwar, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe der Annullation, wie bishero, also auch ins künftige die Ehe-Beredungen bey den Aemtern, Voigteien und adelichen Gerichten, darunter die Leute gesessen, in die Amts- und Gerichts-Bücher eingeschrieben, und darauf der Trau-Zettel ertheilet werden soll: Da aber Guts-Herren verhanden, sollen die Ehe-Stiftungen vorhero vor denselben, und zwar jedesmal demjenigen, deren Gutsmann der Bräutigam ist (wann zuvorderst auch der Braut Guts-Herr, wegen des aus seinem Hofe promittirten Braut-Schatzes, seinen Consens wird ertheilet haben) nach der Güter Zustand behandelt, und darauf, vor den Aemtern und Gerichten, in die Amts- oder Gerichts-Protocolla gebührend eingeschrieben werden; und soll vor die Einschreibung der Ehe-Stiftungen ein mehrers nicht, als was die Polizey-Ordnung Cap. XI. §. Wir wollen auch, rc. besaget, genommen werden.

IIX. Wie es wegen der Zwang-Krüge, Zwang-Spielleute, Zwang-Mühlen zu halten? IIX.**) Auf den IIX. Beschwerungs-Punct erklären sich Ihr. Durchl. gnädigst dahin, daß, wie ihre Meinung niemals gewesen, entweder Ihren eigenen, oder derer von Adel Krügern und Guts-Leuten das bei Dero Aemtern gebrauete Bier wider ihren Willen aufdringen zu lassen, also Sie, da wider Deroselben Zuversicht sich

---

*) Vergl. die den angezogenen Stellen beigefügten Noten.

**) Declaratio de 1696. §. 8tavi der Resolution de 26. Novembr. 1686. Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Demnach in Unserer in Anno 1686. Unsern getreuen Praelaten, Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg, auf deren damalen übergebene Gravamina, ertheilten gnädigsten Resolution §. 8tavo unter andern enthalten, daß Wir nicht gestatten wolten, daß über diejenigen Mühlen, welche die Zwangs-Gerechtigkeit von Alters hergebracht, andere oder neue Zwangs-Mühlen eingeführet werden solten, und dann Occasione eines zwischen den Gebrüdern Schencken von Winterstätt, und dem Amte Haarburg, bey Unsern Fürstlichen Hofgerichte in Puncto solchen Zwangs Rechthängigen Processes Zweifel vorgefallen, ob auch dieser Jus 1. auf Unsere Amts, und nicht vielmehr nur auf die privat-Mühlen zu verstehen. 2. Was durch die Worte, von Alters hergebracht, vor eine Zeit verstanden werde. Und ob 3. dieser Jus ad Casus praeteritos zu ziehen, auch unterthänigste Ansuchung geschehen, daß Wir hierüber Unsere gnädigste Declaration ertheilen mögten; So erklären Wir Uns auf diese Puncte gnädigst dahin, daß, was den 1sten Punct betrift, gleichwie aus denen zu der Zeit von Unsern getreuen Praelaten, Ritter- und Landschaft übergebenen Gravaminibus klar erhellet, daß zwischen ihnen und denen Aemtern wegen der Zwang-Mühlen Streitigkeiten sich enthalten, und denenselben abzuhelfen gebeten worden, also es mit der darauf erfolgten Resolution keine andere Meinung haben könne, gestalt Wir sie dann auch dahin declariren, daß besagter Jus sowol auf die Amts- als auch privat-Mühlen zu verstehen. Und 2. durch die Worte, von Alters hergebracht, eine Zeit von 30. Jahren, wie selbige denen Rechten und derer Lehrer Meinung nach dafür gehalten wird, gemeinet sey, also, daß, wann von so langen Jahren her eine Mühle, ohne Unterscheid, sie gehöre dem Amte oder Privat-Leuten, eine Zwangs-Gerechtigkeit hergebracht, dieselbe fürderhin dabey verbleiben soll. Und weil dann hiedurch der 3te Punct seine Erledigung mit erreichet, indem aus obigen ohnwiedertreiblich folget, daß, wann einige Mühlen vorhanden, welche vor publicirter Unserer Resolution die Zwang-Gerechtigkeit von Alters, nemlich von 30. Jahren her nicht

einiger Misbrauch desfals verspüren lassen solte, solchen (jedoch, daß es den Aemtern, die von Alters hergebracht, daß kein fremdes oder anderes, als Amts-Bier in selbige gebracht werde, zu keiner Schmälerung ihres Rechtens gereiche) ernstlich abstellen; wie auch die Zwang-Spielleute auf dem Lande abschaffen, und nicht gestatten wollen, daß über diejenigen Mühlen,*) welche die Zwangs-Gerechtigkeit von Alters hergebracht, andere oder neue Zwangs-Mühlen eingeführet werden sollen.**)

XIII. Wie es der Krieger-fuhren Land-Folgen und Burg-Fest-Dienste halben künftig zu halten?

XIII. Und als XIII. Ihro Durchl. wegen der Land-Folge und Krieger-Fuhren, daß Dero Unterthanen zur Ungebühr damit nicht belästiget werden sollen, bereits vor einiger Zeit, wie Deroselben getreuen Landschaft wissend ist, ernstliche Verordnung ergehen lassen, es also nur an dem haftet, daß mit Nachdruck darüber gehalten werde; so wollen sie solche gnädigst, und zwar insonderheit so viel die Krieger-Fuhren betrift***), dahin erneuern, daß solche zu keinem andern Ende, als den militarischen Nohtwendigkeiten, gebrauchet, die Beamten auch, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, sich mit denen in jedem Amte verordneten Commissariis derentwegen jährlich berechnen, und dieselben alle und jede entweder mit Ihr. Durchl. selber, oder Dero Geheimten Rähten, oder auch gesamter Regierung Befehlen, belegen, selbige auch durch einen geschriebenen Zettel, mit Benennung, welche Person oder Sachen die Unterthanen zu fahren haben, ansagen lassen sollen; Wie Sie dann auch so wol für sich ernstlich darob halten, als sonst die fernere Obsicht tragen lassen wollen, daß solcher stricte nachgelebet werde. Was aber insonderheit die Land-Folge anlangt,

---

hergebracht, denenselben vermöge besagter Unserer Resolution solcher Zwang nicht zuzustehen sey, und folglich es blos und allein auf die Zeit, wie lange bey ein oder ander Mühlen der Zwang hergebracht, ankomme, zumalen neue Zwangs-Mühlen anzulegen gantz verboten, und dahero was von dem alten Herbringen in bemeldetem §o. enthalten, nohtwendig von den Mühlen, welche bisher einigen Zwang auch vor der Publication gebrauchet, die Resolution verstanden werden müsse, so hat es dabey sein Verbleiben. Urkündlich Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgedruckten Cantzley-Secrets. Geben auf unser Residentz Zelle, den 2. Martii, 1696.

Georg Wilhelm. (L. S.)

*) Wegen Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte, vergl. Gesetz vom 17. April 1852.

**) Die Art. 9, 10 und 12 enthielten nur das Versprechen künftiger Verfügungen, während der Art. 11, welcher es bei dem hergebrachten Häuslings Schutzgelde bewenden ließ, keine Bedeutung mehr hat, seitdem durch die Gesetze vom 8. Mai 1838 und 21. Juli 1848 das Häuslings- Schutz- und Dienstgeld völlig aufgehoben ist.

***) Die neueren Bestimmungen über das Kriegerfuhrwesen sind enthalten in dem Landes-Verfassungs-Gesetze vom 6. August 1840, (Ebhardt, Bd. 6. Seite 676.) in dem Ausschreiben des Cabinets-Ministeriums, die fur Kriegerfuhren zu leistende Vergütung betreffend, vom 7. Januar 1835, (Ebendaselbst Bd. 4. Seite 617) und der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde zu leistende Vergütung betr, vom 9. Novbr. 1844 (Ebhardt 1. Folge. Bd. I. S. 1004.) Ueber die Bestrafung der Vergehen bei Ableistung von Kriegerfuhren, vergl. §. 73 des Polizei-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847.

wollen Ihro Durchl.; wann selbige zu leisten, solches, zu Verhütung alles Unterschleifs, an die Guts-Herren schreiben lassen, nicht weniger der Burgfest-Dienste halber die Verfügung thun, daß die Unterthanen, welche dieselben zu leisten schuldig sind, damit nicht übernommen werden sollen.

XIV. Wegen beeinträchtigter Holz- und Mast-Gerechtigkeit der Adelichen und übriger Guts-Herren Leute soll die gesuchte Commission gehalten, und darauf diese Beschwerung nach Befinden entschieden werden.

XIV. Wegen der Beeinträchtigung, XIV. die derer von Adel und übriger Guts-Herren Leuten in ihren Holtz- und Mastungs-Gerechtigkeiten geschehen sollen, willigen Ihro Durchl. gnädigst in die gesuchte Commission, und wollen, so bald von Dero getreuen Land-Ständen, wer sich disfals, und worüber eigentlich, zu beschweren hat, specifice eingebracht seyn, es auch die Gelegenheit der Zeit und anderer Geschäfte erleiden werden, solche Commission durch gewisse darzu Deputirte fortsetzen, eines jeden Beschwerung der Gebühr untersuchen, und darauf, dem Befinden und der Billigkeit nach, entscheiden lassen.

XV. Wie es mit dem auf der Guts-Leute Höfen und Ländereyen befindlichem Holtze und Bäumen und deren Fällung zu halten?

XV.*) Was XV. das Holtz oder Bäume in derer von Adel Guts-Leute Wohn-Höfen, Wiesen, Immen-Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigenthümlichen Ländereyen anlanget; erklären sich Ihro Durchl. dahin, daß, gleichwie keinem Guts-Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen oder fällen zu lassen, also sie gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herren, zu ihrer Nohtdurft, etwas von solchen Bäumen erlaubet werde, und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen; Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Amts Jurisdiction unterworfen

*) Declaration der Verordnung ad Resolut. Prov. de 1686. wegen Anweisung des Holtzes auf derer Guts-Leute Wiesen, und ohne Distinction derer Hege-Wiesen. de 28. Junii 1705.

Es haben bey der im Decembr. vorigen Jahrs gehaltenen Land-Tags-Diaet Praelaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg beschwerend vorgestellet, daß ohngeachtet in der Resolution de Anno 1586. §. 15. ausdrücklich enthalten, und darin in Genere disponiret, daß das Holtz oder Bäume, so auf der von Adel Guts-Leute Wiesen stehen, von den Guts-Herrn ausgewiesen werden können, dannoch ihr unter der Hegewiesen, und andern, da man etwa das Gras abhütete, eine Distinction machen, und auf jenen, nicht aber auf diesen, die Anweisung des Holtzes gestatten wollet, dahero sie gebeten, daß, weil keine Ratio Differentiae vorhanden, und in der Resolution nicht distinguiret würde, euch gehörige Bedeutung dieserwegen geschehen und anbefohlen werden mögte, alle der Guts-Herren Anweisungen der auf ihrem Grund und Boden stehenden Bäume zu admittiren, und keinen Guts-Mann deswegen, wann er auf seines Guts-Herren Befehl das Holtz fället, zur Strafe zu ziehen, wie neulich beym letztern Land-Gerichte hat geschehen wollen.

Gleichwie nun an dem, daß der in erwehnter Resolution enthaltener §. 15. generaliter von allen Wiesen disponiret, und unter Hege- und andern Wiesen keine Distinction machet, folglich denen Guts-Herren die zugestandene ohnbeschränckte Anweisung zu statten kommen muß.

Als haben Wir euch dessen hiedurch bedeuten wollen, an Serenissimi Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn statt hiemit an euch begehrende, ihr wollet euch darnach achten, und so wenig den Guts-Herren an dergleichen Anweisung hinderlich fallen, als

schuldig seyn, ihres Guts-Herrn Consens jedesmal bey solchem Amte vorzuzeigen, oder widrigen Fals, und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig solcher Holz-Fällung unternommen, daß sie deswegen zu gebührender Strafe gezogen, und zwar absonderlich mit dem Gefängnis angesehen werden, gewärtigen; Solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herrn an seinem, wegen Erstattung des Schadens, habendem Rechte allerdings unverfänglich seyn. Wie dann nicht weniger denenjenigen, welche Holtz-Gerichte haben, solche allerdings ungekräncket gelassen werden sollen.

XVI. Wie weit in streitigen Sachen denen Amts-Berichten zu trauen?

XVI. Was dann XVI. die Beschwerung anbetrift, ob solte in streitigen Sachen der Beamten Bericht mehr, dann dem Gegentheil Glaube beygeleget werden, halten Ihro Durchl. dafür, daß es bey der gemeinen Praesumption, welche die Beamten, als beeydigte Diener, in Rechten vor sich haben, billig verbleibe; Gleichwie aber bei deroselben Collegiis ohnedem hergebracht, daß, zumal in streitigen Sachen, der Beamten Berichte dem Gegentheil communiciret, derselbe mit seiner Nohtdurft darüber gehöret, und alsdann nicht so wol auf den von denen Beamten erstatteten Bericht, als die Veritatem facti gesehen, und, was das Recht und die Billigkeit erfordert, erkant werde; Also versehen Sie sich und wollen gehöriger Orten die Verordnung stellen, daß es ferner also damit gehalten werde, wider diejenigen Beamten

---

die Guts-Leute, wann sie auf solche Anweisung das Holtzfällen berrichten, zur Strafe ziehen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Zelle, den 28. Jun. 1705.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Rähte.

(L. S.)

A. G. v. Bernstorff.

An die Beamten zu Bedenbostel.

Allgemeines Ausschreiben de 8. Aug. 1720. an alle Beamte, dem §. 15. der Resolution de 1686. exacte nachzugehen, und sich der Anweisung derer Bäume auf derer adelichen Guts-Leute Höfen ꝛc. nicht anzumassen, noch Stamm-Geld zu praetendiren.

Es beschweret sich die Lüneburgsche Landschaft, daß, obgleich in der bekannten Resolution von Anno 1686. §. 15 expresse enthalten, daß Ratione derer auf der adelichen Guts-Leute Wohn-Höfen und Länderey sich befindenden Bäume, die Herrschaft geschehen lassen wolle, daß ihnen von den Guts-Herrn zu ihrer Nohtdurft etwas von solchen Bäumen erlaubet werde, und sie mit deren Einwilligung, dieselben hauen mögen; dennoch verschiedene Beamten angeregter Resolution zu wieder, sich der Anweisung solcher Bäume anmassen, auch so gar denen Geschwornen ihre Deputat Bäume, in der adelichen Guts-Leuten Höfen anweisen, auch von denen, den Guts-Leuten angewiesenen vorgenannten Bäumen, das Stamm-Geld praetendiren; Nachdemmaln aber Seine Königliche Majestät dem wortlichen Inhalt mehr angezogener Resolution praecise nachgegangen wissen wollen; Als begehren in Dero Allerhöchsten Namen Wir hiemit an euch, ihr wollet, fals solche Contraventiones bishero zur Ungebühr von euch unternommen seyn solten, dergleichen ferner nicht begehen, noch ein mehrers als die Vorzeigung des Anweisungs-Scheins auf den Fall, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, des Amts Jurisdiction unterworfen, praetendiren, sondern wie in allen übrigen, also auch in diesem Punct oftgedachter Landes-Resolution genau nachkommen und geleben, Uns auch den Empfang dieses pflichtmässig berichten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Hannover, den 8. August. 1720.

Königl. Gros-Brittannische zur Chur-Fürstl.-Braunschweig. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimte Rähte.

An alle Beamten des Fürstenthums Lüneburg.

auch, die sich unternehmen würden, gedachte Dero Gollegia mit falschem Berichte zu hintergehen, gebührendes Einsehen geschehe; Wie imgleichen, daß dieselben ihre Berichte, wann sie dem Gegentheil communiciret werden, fernerhin nicht, wie geklagt wird, daß es bisher geschehen, auf Dero Fürstl. Cantzley liegen lassen, sondern der Gebühr daselbst abfordern, und nebst dem darauf gegebenen Bescheid, dem Gegentheil insinuiren lassen, oder gewärtig seyn sollen, daß solches auf ihre Unkosten durch einen Cantzley-Boten geschehe.

Und seynd Ihro Durchl. anbenebenst Eingangs-erwehnten Dero getreuen Praelaten, Ritter- und Landschaft, samt und sonders, mit beharrlichen Gnaden wol beygethan. Signatum Zelle, den 26. November, Anno 1686.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

Hochfürstliche Landes-Resolution der Hoyaischen Landschaft und dem nunmehro incorporirten Thedinghausischen und Westischen District ertheilet, verschiedene Puncte enthaltend, de 6. Febr. 1697.

Wir Georg Wilhelm, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglich: Als Unsere getreue Ritter- und Landschaft in Unseren beyden Grafschaften Hoya bereits vor geraumen Jahren verschiedene Gravamina übergeben, und bisher zu mehrmalen, ja fast bei allen Landtags-Diaeten, unterthänigste und inständigste Ansuchung gethan, daß dieselben vorgenommen und erlediget, sonderlich aber denen aus der Ritterschaft und übrigen freyen Guts-Herren, welche adeliche Güter besitzen, insgesamt einige Gerichtsbarkeit über ihre Diener und Gesinde, als welche sie vor diesem hergebracht, und verschiedene von ihnen annoch in würcklichem Besitz derselben sich finden, gnädigst gegönnet, nicht weniger auch das Pfand-Recht über ihre Guts-Leute, wegen der bekantlichen Praestandorum, als welches ebenmässig von ihnen bisher kundbarlich hergebracht, dennoch aber von einigen Beamten zuweilen in Zweifel gezogen werden wollen, durch Unsere Declaration also, daß deswegen keine weitere Difficultäten zu besorgen, fest gestellet werden mögte. Daß Wir demnach auf solch ihr unterthänigstes Ansuchen und bewegliche Instantz, auch in Ansehung der Uns jederzeit erwiesenen unausgesetzten Treue und Devotion, Uns dahin gnädigst erkläret haben, thun das auch hiermit und Kraft dieses, aus wolbedachtem Muht und vorgepflogenem Rahte, derogestalt und also; daß, gleich wie Wir so wenig jemalen gemeinet gewesen, Unsere getreue Ritter- und Landschaft in besagten beyden Grafschaften auf einigerley Weise wieder Recht und Billigkeit beeinträchtigen zu lassen, daß Wir vielmehr über ihren allerseits etwa habenden und wolhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten nach-

drücklich halten, und ferner einen jeden dabey lassen nnd kräftigst schützen wollen; Als haben Wir, was die zur Erledigung vorlängst übergebene Gravamina belanget, dieselben bey Unserer Fürstl. Regierung nochmalen vornehmen, und gnugsam untersuchen lassen, ertheilen auch darauf Unsere gnädigste Resolution und Erklärung dahin, daß, was

I. Wegen Zulassung derer von Adel, u. Freyen zu publiquen Chargen u. Beneficien rc. daß sie davon ferner unausgeschlossen bleiben sollen.

I. Die Zulassung derer von Adel und Freyen in den Grafschaften Hoya, gleich anderen, zu den publiquen Chargen*) und die Admission deren Kinder zu den Beneficien der Klöster in besagten gesamten Grafschaften betrift, nachdem es bisher so wenig Zweifel gehabt, als es auch fürderhin haben kan, daß, wann einige von vorbesagtem Adel und Freyen zu publiquen Chargen qualificiret befunden werden solten, dieselben dazu kommen zu lassen, und weniger nicht es dahin zu richten, daß deren Kinder zu den Beneficien der Klöster beregter Grafschaften mit gelangen mögen; So lassen Wir es dabey nochmalen bewenden: Immassen Wir dann dieserwegen noch neulich gewisse Veranlassung bey dem Stifte Bassum gethan, und auf dergleichen ferner bedacht seyn wollen.

**)

V. Wie es mit Veräusserung der Meier-Höfe und deren Pertinentien, auch wieder Besetzung der wüsten Höfe zu halten?

Und weil es bey dem V. Gravamine, die Veräusserung und Versetzung der Meyerhöfe oder deren Pertinentien ohne der Guts-Herren Consens, und wie es bey wieder Besetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräusserten Gütern zu halten betreffend, dabey sein ungeändertes Verbleiben hat, daß nach Anweisung Cap. 44 der Policey-Ordnung und deren in der Unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg in Anno 1686. den 26. Novembr. ertheilten Resolution enthaltenen Declaration, von den Höfen und Kohten, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von Alters dabey gewesene Ländereyen, Aecker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die immer Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber, ohne Consens der Guts-Herren verpfändet, versetzet oder sonsten, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, veräussert und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Verordnung zuwieder zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Veräusserungen ipso jure null und nichtig seyn und dafür geachtet, auch die Sache

---

*) Nach §. 7 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848, verschiedene Veränderungen des Landes-Verfassungs-Gesetzes betr., sind unbeschadet der Privatrechte alle Vorzüge der Geburt aufgehoben.

**) Die §§. 2 bis 4, welche von der Gerichtsbarkeit des Adels, von dem Pfandungsrechte desselben in Beziehung auf seine Gutsleute, von der Vorladung der letztern und seiner Diener und von dem Bezuge erkannter Geldstrafen handeln, sind insbesondere durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850, §. 8 und durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. Nov. 1850, §. 528 unanwendbar geworden.

vor Gericht gebracht werden mögte, dafür erkant und geurtheilet, die Gläubiger aber, zumalen da es mit den Besitzern der Höfe zum Concurs kommen solte oder sonst ein anderer Hauswirt darauf gesetzet werden müste, an die Schuldener selber oder deren Erben und ihre eigenthümliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung angewiesen werden sollen; So hat ein jeder sich darnach zu achten und allen Fleis anzuwenden, daß die solcher gestalt zerrissene und in Verwirrung und Abgang gerahtene Güter und Höfe nach und nach wieder redintegriret werden mögen. Jedoch werden die in vorberegter Declaratoria enthaltene Special-Fälle ausgenommen: als wann die Verpfänd- und Veräusserung mit des Guts-Herren Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbaren Nohtfall, als etwa in einer äussersten Krieges- oder anderen dergleichen Noht, welche GOtt gnädig verhüten wolle, da man des Guts-Herrn Consens entweder wegen dessen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein Pertinentz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräussert, solches auch, so bald die Gefahr aufhöret oder es sonst füglich geschehen kan, dem Guts-Herrn angezeiget würde und darneben erweislich gemacht werden könte, daß die in einem solchen Nohtfall nicht länger, dann auf vier Jahr, aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand und derselbe dadurch im Stande erhalten worden, also daß in diesen jetztgemeldten Fällen, nemlich wann entweder des Guts-Herrn Consens vorhanden, oder ein Pertinentz-Stück eines Hofes in einem Nohtfall verpfändet wird, die Verpfänd- und respective Veräusserungen vor gültig gehalten und den Gläubigern aus denen ihnen also verpfändeten Gütern, wann es noch innerhalb der vier Jährigen zur Einlösung der Hypothec determinirten Zeit ist, zu dem Ihrigen verholfen werden soll. Welchem nach nun von selbst folget, daß wann ein Guts-Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden Personen zu besetzen vorhabens ist, demselben frey stehe, die dazu gehörige, ohne seinen Consens und ausser vorgedachten Nohtfällen über vier Jahr lang davon versetzet gewesene oder auch sonst von dem Hofe veräusserte, von einem Tertio innenhabende Ländereyen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld seiner oder des neuanbauenden Guts-Mannes, wieder zu dem Hof zu nehmen, wovon doch nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen Qualitatibus zur Contradiction kommen solte die Sache alsdann bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition und Erkäntnis gestellet werden soll.

Und nachdem Wir Unsere Gedancken darauf gnädigst gerichtet, daß überall in Unseren Landen ein gewisses weiteres Reglement, wie es durchgehends so wol in futurum, als mit denen vergangenen Zeiten ohne der Guts-Herren Consens bereits versetzten, oder veräusserten, zu den Schillings- oder Meyer-Höfen und Kohten gehörigen Pertinentien zu halten und wie solche zerrissene Höfe wiederum zu ergänzen, soll gemachet werden, haben Unsere getreue Ritter- und

Landschaft in den gesamten Grafschaften Hoya nicht weniger solches zu erwarten.

VI. Ohne der Guts-Herren Consens soll auch kein Pertinentz-Stück eines Hofes zum Brautschatz mit gegeben oder ein Leib-Geding darin constituiret werden, und wie es darunter künftig zu halten?

Auch wollen Wir VI. nicht gestatten, daß, wann aus den Höfen Kinder ausgesteuret oder abgefunden werden, und denselben zum Brautschatz oder sonst ein gewisses Pertinentz-Stück mitgegeben oder ein Leib-Geding daraus verschrieben wird, solches ohne Consens der Guts-Herren geschehe, sondern nachdem in nachfolgenden Fällen, als 1. wann aus den Höfen einiger Brautschatz oder sonst etwas ausgelobet, 2. den Eltern von den Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger 3. einige Länderey davon zu verhypotheciren, oder als ein Leib-Gedinge zu verschreiben ist, von Unserer Fürstl. Regierung vermöge des unterm 25. Febr. Anno 1693. abgelassenen Rescripts an die Beamten der Unter-Grafschaft Hoya allbereit eine gewisse Verordnung ergangen, so lassen Wir es dabey bewenden und wollen dieselbe hiermit noch weiter dahin erläutert haben, daß in vorberegten Fällen der Adelichen und Freyen-Guts-Herren Meyer und Köhter Kinder und Töchter-Männer, oder deren Eltern, Vormünder und nächste Verwandten ihr Anliegen wegen constituirenden Brautschatzes, Gegenvermächtnisses und Leib-Gedings, auch anderer Kindlichen Abfindung und Auslobung ihren Guts-Herren vortragen und von denenselben, was und wie viel zu geben, consentiren und determiniren lassen und, wann solches geschehen und denen Beamten es schriftlich zur Ingrossirung überreichet, diese sodann, und nicht ehender, die Ingrossirung in des Amts Buch verrichten, sonst aber ohne der Guts-Herren Consens und desfals beygebrachten beglaubten Schein in dergleichen Fällen dem Protocoll nichts inseriren, vielweniger denen Verlobten einiges Ehe-Zettel ausstellen sollen.

VII. Wie es mit Ausweisung des Holtzes zu halten.

Was VII. die Ausweisung des Holtzes in den Holtzungen betrift, soll in den gemeinsamen Holtzungen die Anweisung nach Unserer Holtz- und Forst-Ordnung geschehen. Weil jedoch geklaget worden, daß oftmals solcher nicht nachgegangen, sondern vielfältig von denen Beamten und Forst-Bedienten ohne Unsern Fürstl. Cammer-Befehl dieselbe bewerckstelliget werde; So wollen Wir die Verfügung thun, daß solches abgestellet und aus besagter Unserer Cammer an die Beamten und Forst-Bedienten dieserwegen nachdrückliche Verordnung abgelassen werde. Was aber die Holtzungen, welche einem oder anderem Guts-Herren eigenthümlich zuhören, belanget, wird die Anweisung zu thun einem solchen Eigenthums-Herren billig allein überlassen.

Was dann das Holtz oder Bäume in derer von Adel und Freyen Guts-Leute Wohnhöfen, Wiesen, Immen-Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigenthümlichen und sonst zu keiner Forst oder gemeiner Höltzung gehörig- oder darin belegenen Ländereyen anlanget, erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß, wie keinem Guts-

Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen oder fällen zu lassen, also wir gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herren, zu ihrer Nohtdurft etwas von solchen Bäumen erlaubet werde und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen. Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Amts Jurisdiction unterworfen, schuldig seyn, ihres Guts-Herren Consens jedesmal wenigstens einen Tag vorher, ehe der Hau geschiehet, bey solchem Amte vorzuzeigen oder wiedrigen Falles und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig und ohne vorher beschehene Vorzeigung jetztgedachten Gutsherrlichen Scheins solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deswegen bey den Land-Gerichten zur gebührenden Strafe gezogen werden, gewärtigen, solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herren an seinem wegen Erstattung des Schadens habendem Rechte allerdings unverfänglich seyn. Wie dann nicht weniger denjenigen, welche Holtz-Gerichte oder Holtz-Gräffschaften haben, solche in so weit ungekräncket gelassen werden sollen: Auch soll Unseren Beamten nicht vergönnet seyn, zu Unserem Behuf ohne der Guts-Herren Vorwissen und Genehmhaltung in gedachten ihrer Guts-Leute Wohn-Höfen, Wiesen, Immen-Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigenthümlichen Ländereyen, unter was Praetext es auch seyn mögte, einig Holtz und Bäume zu fällen. Wie dann auch insonderheit Unseren Beamten zur Hoya keines weges frey stehen soll, zu Bau- und Reparirung der grossen Weser-Brücke daselbst, gleich sie einige Jahre hero praetendiret, Holtz daraus zu nehmen oder ihnen sonst abzufordern, sondern, wann etwa gesagte Brücke gantz von neuem wieder gebauet werden müste, wollen Wir Uns mit denen von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, in dem Amte Hoya gesessenen und begüterten, wie die dazu erforderte Kosten durch einen allgemeinsamen Beytrag aufzubringen seyn, vernehmen und, da eine merckliche Reparation, als wann mehr dann einer der eingerammeten Haubt-Pfähle oder grossen Balcken, oder Eis-Pfähle oder Eis-Böcke, oder gantze Joche weggiengen, oder auch die gantze Brücke mit Bohlen zu überlegen wäre, daran zu thun vorfiele (dann die geringeren Reparationes und Besserungen hierunter nicht zu ziehen oder zu verstehen seyn) soll nach gleichmäßiger Communication mit gemeldten Unserer Ritter- und Landschaft, im Amte Hoya gesessenen und begüterten eine Anlage auf alle und jede Unsere und Ihre Guts-Leute im gantzen Amte gemachet und dadurch so viel Geld zusammen gebracht werden, als die Nohtdurft deswegen jedesmal erfordern wird. Auch sollen die Schatz-Verordneten und übrigen zum Ausschus Deputirte selbigen Amts zu Einnehmung der über die in ein oder anderem Fall also aufgebrachte Gelder führender Rechnungen mit gezogen, und ausser dem die von Adel und andere Freyen mit einigem Beytrage zu ernanntem Brücken-Bau, es sey an Geld oder Holtz, nicht beschweret werden, nicht weniger dieselben so wol, als ihre Guts-Leute, von dem Weg-

Wie es mit Bau- und Reparirung der grossen Weser-Brücke zur Hoya zu halten?

Gelde solcher Brücke halber, wie bis anhero, also auch ins künftige, gänzlich befreyet bleiben.
*)

X. Keine neue Zwang-Mühlen sollen eingeführet werden.

Was X. die Beschwerde wegen der Zwang-Mühlen betrift, sind Wir nicht gemeinet, daß über diejenigen Zwangs-Mühlen, welche die Zwang-Gerechtigkeit von Alters rechtmäßig hergebracht, andere neue Zwang-Mühlen eingeführet werden sollen.

Und stehet demnach Unserer Getreuen Ritter- und Landschaft in den Grafschaften Hoya frei, dafern sie an ein oder anderem Orte dergleichen neue Zwang-Mühlen**) wahrnehmen werden, solches gehörigen Orts zu melden und darauf zu gewärtigen, daß nach beschehener Untersuchung desfals, was sich gebühret, verordnet werde; Wie Wir dann auch die gnädigste Verfügung thun wollen, daß wann in den hergebrachten Zwang-Mühlen einige Abusus vorgehen und solches erweislich beygebracht werden solte, nicht weniger diesem der Gebühr vorgekehret werde.

XI. Wem die in denen Strömen und Flüssen entstehende Insuln zukommen sollen.

Was XI. die Insuln betrift, so in Unseren beiden Grafschaften Hoya in der Weser oder anderen alda befindlichen fliessenden Wassern oder Strömen künftig etwa werden mögten, zumalen diejenigen Insulen, so jetzo schon würcklich verhanden, billig demjenigen, welcher solche bisher in Genus und Besitz hat, verbleiben; Ob Uns zwar selbige, nach der fast allerends üblichen Observance, Kraft der Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit und Uns daher zustehender Regalien zukommen, Wir Uns auch dessen zu begeben nicht gemeinet seyn: So wollen Wir jedoch, wann etwa künftig ein oder ander Fall sich zutragen und die Accolae sich bey Uns unterthänigst melden und, ihnen dergleichen Insul zulassen, behörig suchen würden, mit denenselben, in Ansehung daß insgemein die Anlieger von ihrem Lande bey Entstehung dergleichen Insulen grossen Verlust leiden und zu Conservation der Ufer beständige Unkosten anwenden müssen, billigmäßige Handlung darüber pflegen lassen und Uns, dem Befinden nach, erklären, ob und wie ihnen in ihrem Gesuch entweder durch Conferirung zu Lehen oder in Emphyteusin, wie Wir es dann gnädigst gut finden werden, gegen respective Entrichtung einer gewissen Recognition und Canonis, willfahret werden könne.

Würde aber an eines oder andern Lande per Alluvionem sich etwas ansetzen und das Ufer einen allgemähligen Anwachs bekommen, hat es bey den allgemeinen Rechten und durchgehends

---

*) Der §. 8 handelte von der Zollfreiheit des Adels, welche durch die Verordnung vom 9. Sept. 1825, die veränderte Einrichtung des Zollwesens betr., (§. 5) aufgehoben ist, (Ebh. Bd. V. S. 762) der §. 9 von dem durch die Gesetze vom 8. Mai 1838 und 21. Juli 1848 aufgehobenen Häuslings-Schutz- und Dienstgelde. (Ebhardt Bd. V. S. 885. 2. Folge. Bd. II. S. 310.

**) Wegen Ablösung der Bannrechte und ausschließlicher Gewerberechte, vergl. Ges. vom 17. April 1852.

üblicher Observance, daß nemlich solcher Anwachs demjenigen gehöre, welcher die Güter, woran sich durch dergleichen Anwachs etwas angesetzet, eigenthümlich zukommen, jedoch mit Vorbehalt des Guts-herrlichen Rechts, sein ungeändertes Verbleiben. Wie dann weniger nicht, wann der Strom ein gantzes Stück von eines Länderey abreisset, und sich solch abgerissenes Stück im Strome als eine Insul setzen würde, solch Stück, so derogestalt durch den Strom separiret, dem Eigenthums Herren, berührten Rechten und Observantz nach, billig verbleibet.

XII. Wie weit denen Erb-Saal- und Lager-Büchern geglaubet werden solle? Wegen der Erb- Saal- und Lager-Bücher XII. lassen Wir es gnädigst dabey, daß denselben derjenige Fides, welcher solchen Büchern, nach ihren Requisitis, in Rechten beygeleget wird, allerdings verbleibe, und sind überdem Unsere Beamten, wann sie solche vor sich allegiren, dieselben auch gegen sich gelten zu lassen und auf rechtliches Erfordern zu produciren schuldig; Es soll auch in judicando darnach gesprochen werden und der Passus, so darin für die Unterthanen deren Abgift und Gerechtigkeiten halber enthalten, so wol eine vollenkommene Probation, als wegen dessen, was die Beamten für sich daraus anziehen, operiren; Es wäre dann, daß es an ein oder anderem Orte mit der Unterthanen Abgiften und Gerechtigkeiten so fort erweislich anders, als in den Amt- und Lager-Büchern enthalten, unstreitig hergebracht: solchen Falles es dabey billig sein ungeändertes Bewenden hat. Solte es aber nöhtig befunden werden, neue Erb- Saal- und Lager-Bücher verfertigen zu lassen, wollen Wir die Interessenten zuforderst mit ihrer Nohtdurft dabey vernehmen, auch die sonst bey Errichtung dergleichen Lager-Buches in den Rechten zu beobachten vorgeschriebene Requisita observiren lassen.

*)

XV. Wie es wegen des Geleits-Thalers künftig zu halten? Was dann XV. den Geleits-Thaler, welcher bisher wie von anderen, also auch den Bürgern aus Nienburg, wann sie mit Erkaufung Viehes oder anderer Gestalt in dem Amte Hoya Handlung getrieben, in die Amts-Register erleget worden, betrift, nachdem so wol aus denen von Unseren Beamten eingelangten Berichten, als mit beygefügten Höyaischen Amts-Registern wahrzunehmen, daß solcher Geleits-Thaler in allen Zeiten bereits gefordert und entrichtet sey, so lassen wir es dabey ferner bewenden, wollen auch so wenig gestatten, daß die Commercirende darüber noch beschweret werden, daß Wir vielmehr verfügen wollen, daß ihnen alle Beforderung in ihren Handlungen erwiesen werden solle.

XVI. Wie es mit Krieger-Fuh- **) Wegen der Krieger-Fuhren, Land-Folgen und anderen dergleichen Ableistungen ist XVI. bekannt, daß,

*) Der §. XIII. enthielt das Versprechen einer Gerichtssporteln-Taxe §. XIV. Bestimmungen über die vor den Landgerichten abzuhaltenden Vorgerichte.

**) Die neueren Bestimmungen über das Kriegerfuhrwesen sind enthalten in dem

ten, Land-Folgen und dergleichen zu halten? was insonderheit die Krieger-Fuhren und Land-Folgen betrift Wir an Unsere in denen Aemtern bestellten Commissarien und Beamten unterm 20ten Decembr. des längst abgewichenen 1687ten Jahrs die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß Unsere Beamten ohne Unseren selbst eigenen, oder Unserer Geheimten Rähte, oder auch gesammter Fürstl. Regierung erhaltenden schriftlichen Befehl keine Krieger: oder zur allgemeinen Land-Folge aufgebotene Fuhren jemand auflegen, alle und jede aber, so besagter massen ordonniret und geleistet werden, in die dazu in jeder Dorfschaft zu haltende Bücher, mit Vermeldung zu was Behuf dieselben geschehen und Anführung des darüber erhaltenen Befehls, dessen Dati und Unterschrift, verzeichnen und alle halbe Jahr mit den verordneten Commissarien sich zusammen thun, mit denenselben vermittelst Producirung vorberegter der Dorfschaften, auch von denen Unter-Bedienten jedes Orts gleichmäßig zu haltender Gegen-Bücher und habender Befehle, deswegen richtige Abrechnung halten, zu ihrer Justification von denen Commissarien mit unterschreiben lassen, auch allemal im Januario gemeldeter Commissarien-Attestata, daß solche Abrechnung von dem vorigen Jahre gehalten, wie nicht weniger sonsten dieser Verordnung stricte gelebet und alle mehrbesagte Fuhren richtig befunden und mit Original-Befehlen justificiret worden, einbringen und Unseren Geheimten Rähten zu senden, und wann sie dieses unterlassen, eine Geld-Busse von 50 Thlr. von jeder Fuhre aber, die mit Befehlen nicht beleget werden kan oder, wann dieselbe geleistet und von der Dorfschaft ihr Buch produciret ist, nicht so fort und ohne alle Weigerung darin notiret worden, 6 Thlr. Strafe, davon 2 Thlr. dem dadurch gravirten Unterthanen zuzuwenden unnachläßig erlegen, mehrgemeldte Commissarien auch, daß diesem allen also gelebet werde, fleißige Acht haben und die geringste Fuhr, ohne vorerwehnte anbefohlene Belegung, bey Vermeidung der Remotion ab Officio und anderer ernsten Bestrafung, nicht passiren lassen sollen. Bey welcher Verordnung dann, wie auch demjenigen, was von Uns noch jüngsthin wegen der Krieger-Fuhren, vermöge Unseres unterm 17ten April des vorigen Jahrs abgelassenen General-Rescripts und publicirten Edicts, ferner verordnet, Wir es nochmalen gnädigst bewenden lassen und die Commissarien hiermit erinnert haben wollen, daß wann sie vermercken werden, daß von ein oder anderem, wer der auch sey, diesen Verordnungen nicht gehörig nachgegangen werde, sie solches behörigen

---

Landes-Verf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 (Sbh. Bd. VI. S. 676.) in dem Ausschreib. des Cab.-Min, die für Kriegerfuhren zu leist. Vergütung betr., v. 7. Jan. 1835. (Sbh. Bd. IV. S. 617.) und der Bekanntm. des Kriegs-Minist. die für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde zu leistende Vergütung betr. v. 9. Novbr. 1847, (Sbh. 1. Folge Bd. I. S. 1007. Ueber die Bestrafung der Vergehen bei Ableistung der Kriegerfuhren vergl. §. 73. des Polizei-Straf-Ges. vom 25. Mai 1847.

Orts anmelden, damit darunter remediret und gegen die Verbrecher nach Anweisung derselben verfahren werden könne.

XVII. Wie mit denen Burg-Vest-Diensten es künftig zu halten.

Als auch XVII. von Ritter- und Landschaft verschiedentlich Klage und Beschwerde geführet worden, als ob die von denen gesamten Unterthanen, und also auch von ihren Guts-Leuten, an Unsere Aemter zu leistende Burg-Vest-Dienste von denen Beamten vielmals zur Ungebühr und zu anderen Dingen, als worzu sie von Alters eigentlich gewidmet und die Eigenschaft dieser Dienst-Leistung mit sich brächte, gebrauchet, mithin ihre Leute dadurch sehr graviret und ihnen fast inutil gemacht würden, solchem nach gar sehr angehalten und gebeten, daß, wie in einigen Aemtern Unseres Herzogthums Lüneburg bereits geschehen, solche Burg-Vesten so wol an Spann- als Hand-Dienst-Tagen, auf gewisse Tage, welche hinkünftig alljährlich an Unsere Aemter abzustatten, determiniret und gesetzet werden mögten; Und Wir dann, so wol zu Bezeugung Unsers gnädigsten Willens gegen Unsere getreue Ritter- und Landschaft auch in diesem Fall, als zu mehrer Conservation Unserer gesamter in denen beiden Grafschaften wohnender Unterthanen, und zu Vorkomm- und Abschaffung aller deswegen etwa zu besorgender weiterer Querelen, vorberührtem Gesuch in Gnaden deferiret und Statt gethan: So erklären Wir Uns gnädigst dahin, ist auch von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterthänigst beliebet und angenommen worden, daß hinfüro und zu ewigen Tagen von allen und jeden in beiden Grafschaften wohnenden Unterthanen, ohne Unterscheid, es gehören dieselben ratione der Guts-Herrschaft Uns oder anderen Guts-Herren, an Unsere Aemter, worunter ein jeder gesessen, und zwar die Meyer, Halb-Meyer, Egget- und andere Köhter, welche bishero die Burg-Vesten mit dem Spann verrichten müssen, alljährlich vier Spann-Dienst-Tage zu Burg-Vesten, und zwar ein jeder derselben mit so viel Pferden, als er bey Leistung des ihm obliegenden ordinarien Wochen-Dienstes anzuspannen schuldig ist, die übrigen Hand-Dienst-Leute aber mit der Hand eben so viel Tage praestiren und ableisten, und zu Verrichtung solchen Burg-Vest-Dienstes diejenigen, so eine Meil weges vom Amte oder demjenigen innerhalb Amts belegenem Orte wohnen, an welchen sie zur Arbeit erfordert seyn mögten, vom 1ten Maji bis zum 1ten October des Morgens um 6. Uhr auf den Dienst kommen, und des Abends um 6 Uhr abtreten, die aber über eine Meile vom Amte oder dem Orte der Arbeit wohnen, vom 1ten Maji bis 1ten Octobr. des Morgens um 7 Uhr an und des Abends um 5 Uhr abtreten, und die übrige Zeit, als vom 1ten Octobr. bis den 1ten Maji ingesamt des Morgens um 8. Uhr zum Dienst erscheinen, und des Abends um 4 Uhr davon gehen, dabey aber den Dienst, worzu sie gefordert werden, als treuen Unterthanen und fleißigen Arbeits-Leuten gebühret verrichten und im übrigen die bey ein oder anderem Amte denen Burg-Vest-Diensten bishero etwa gereichte Pröven ferner zu ge-

warten haben sollen. Solte sich auch begeben, daß, wann ein oder ander Unterthan von Unseren Beamten zu Ableistung des Burg-Vest-Diensteѕ citiret wäre, derselbe auch von seinem Guts-Herren auf eben selbigen Tag zu Verrichtung des demselben schuldigen Herren-Dienstes begehret würde, oder auch schon erfordert wäre, soll dannoch die Ableistung des Burg-Vest-Dienstes darunter die Praeferentz haben und er mit Zurück-Setzung des dem Guts Herren schuldigen Dienstes darzu zu erscheinen gehalten seyn.

Wie die Burg-Vest-Dienste nunmehro beregter massen auf gewisse Tage reduciret seyn, also stehet Unsern Aemtern frey und bevor, dieselben, jedoch was die Burg-Vesten-Hand-Dienste betrift blosser dings innerhalb Amts, wozu sie wollen, anzuwenden und zu gebrauchen.

Es sollen aber auch die Burg-Vest-Spann-Dienste ausserhalb Amts, worin sie gesessen, zu dienen oder Reise-Fuhren zu zu thun anderer Gestalt nicht, als wann Behuf der Amts- und anderer Herrschaftlicher Gebäude ein oder andere Bau-Materialien von anderen Orten ab zu langen und an zu fahren, gehalten noch schuldig seyn, ihnen auch für eine Fuhr, wann der Ort vom Amte oder derjenigen Stelle, wohin die Materialien zu liefern, 1 oder 2 Meilen abgelegen, ein Tag, wann aber der Ort 3 4 bis 5 Meilen entlegen, zween Tage an ihren schuldigen Spann-Burg-Vest-Tagen gut gethan und gekürzet, in Verrichtung solcher Fuhren auch eine gleich durchgehende Riege-Ordnung unter Unseren und derer von Adel auch übriger Freyer Guts-Herren Leute gehalten, und diese vor jenen damit nicht beschweret werden.

Was an obberegten hierinnen verglichenen alljährlichen vier Burg-Vest-Tagen in natura nicht erfordert oder würcklich abgedienet wird, als welches in Unserem Willkühr beruhet, soll jeder solcher Spann-Dienst-Tage von 4 Pferden mit 12. Mgr. und jeder Hand-Dienst-Tag mit 3 Mgr. an Unsere Aemter, welche solche Burg-Vest-Tage zu erfordern, von denen Unterthanen bezahlet, selbigen auch diejenigen Tage, welche sie von solchen Burg-Vesten in einem Jahr etwa in natura nicht abgedienet, in folgendem Jahr nachzuholen und zu leisten nicht angemuhtet, sondern dafür obgeregtes Geld blosserdings angenommen und Uns gehöriger massen berechnet werden. Da aber gantz wüste und verlassene Höfe wären, auf welchen keine Coloni verhanden, dannoch die dazu gehörigen Ländereyen und Wiesen annoch gebrauchet würden, und also etwas davon auffäme oder auffommen könte, wird billig der verordnete Burg-Vest-Dienst oder das dafür determinirte Geld davon entrichtet; da aber erweislich gantz nichts davon aufgebracht werden könte, sollen Unsere Beamten mehrberührte Burg-Vest-Tage oder gedachtes Geld dafür gleichfals nicht fordern und, da jemanden, der neu anbauet, die gewöhnliche Frey-Jahre gegönnet werden, selbigem diese auch wegen solcher Burg-Vest-Dienst-Tage oder des dafür zu entrichten habenden Geldes zu Gute kommen lassen.

Und wie ferner unter dieser Verordnung und Vergleichung alle diejenigen Dienste, welche Unsere Unterthanen bey den bey Unseren Aemtern in beiden Grafschaften befindlichen Schlössern und deren Brücken, Wällen, Graben, Thoren (es wäre dann, daß solche Schlösser in ein oder anderem Fall zu rechten Festungen gemachet, und also gebauet werden müsten, als welche Fälle und die in solchen gewöhnliche Land=Folge=Dienste billig ausgenommen bleiben) imgleichen Amt= und Zoll=Häusern, Vorwercken, Schäffereyen, Gärten, Mühlen und anderen darzu gehörigen Herrschaftlichen Häusern und Gebäuden, wie auch bey ein und anderen befindlichen Zäunen zu Burg=Vesten bishero leisten müssen, begriffen sind; also sollen dieselben von wegen Unserer Aemter und Unseren dabey bestelleten Beamten ins künftige mit solchen Diensten bey Ableistung der obgesetzter Massen verglichener vier Burg=Vest=Tage oder Entrichtung des dafür stipulirten Dienst=Geldes, darüber nicht beschweret, noch ihnen selbige unter einem anderen Vorwand oder Namen, wie der auch seyn und genennet werden mögte, weiter als hierdurch verglichen ist, angemuhtet, eben wenig ihnen auch sonsten einige Dienste neuerlicher Weise aufgebürdet und, da entweder sie selber, oder ihre Guts=Herren sich deswegen mit Grunde zu beschweren hätten, ihnen auf vorhergegangene nohtdürftige, doch nur summarische, Untersuchung schleunige Justitz darunter administriret werden.

Ob auch wol übrigens diese Verordnung die sämtlichen Eingesessene Unserer beider Grafschaften Hoya concerniret, nachdem jedoch die denenselben neu incorporirte Thedinghaus= und Westische Unterthanen fürlängst eine gewisse Verfassung der Burg=Vest=Dienste halber bey Königl. Schwedischer Regierung gehabt, bey welcher nicht weniger Wir es bis anhero gelassen, so soll es dabey ferner sein unverändertes Verbleiben haben; und wollen Wir bey Unseren Beamten zu Westen die Verfügung thun, daß sie dieselben keines weges darüber graviren.

XVIII. Wegen des Stamm=Geldes soll ein gewisses Reglement erfolgen.

Was XVIII. das Gravamen, daß an einem und anderem Orte ein übermäßiges Stamm=Geld gefordert werde, betrift, wollen Wir, um dermalen diesen Beschwerden abzuhelfen, nach gnugsam eingezogener Erkundigung und geschehener Untersuchung in Unserem Fürstenthum und Landen ein gewisses Reglement, wie viel an Stamm=Geld zu entrichten, publiciren und so wol Unsere Beamten, als auch Unsere Forst=Bedienten, sich in Forderung desselben deme gemäs zu verhalten, darauf verweisen lassen.

XIX. Wie mit denen Dingpflichtigen Gütern es zu halten?

Auch lassen Wir es XIX. bey demjenigen, was wegen der Bauer= und Dingpflichtigen Güter im Landtages=Abschied de Anno 1673. enthalten, allerdings bewenden und wollen nicht gestatten, daß, was an sich dingpflichtig ist, den gemeinsamen Landes=Oneribus entzogen werde, sondern vielmehr bey sich begebenden Fällen gehörige Untersuchung anstellen lassen und verfügen, daß die solchen Oneribus

zur Ungebühr entzogene Bauer= und Dingpflichtige Güter nach Befindung der Sache unter dieselben wiederum gebracht werden.

XX. Daß die Wasser=Zucht in dem Schwarmer=Bruch in richtigen Stande zu bringen.

Anlangend XX. die Wasserzucht in den Schwarmer=Bruche, wollen Wir darauf bedacht seyn, daß solchem Gravamini nach beschehener Communication mit Unserer Herren Vettern zu Wolffenbüttel Ld. Ld. so bald möglich abgeholfen werde.

XXI. Conservation der Holtzungen und Zupflantzung junger Heister in guter Obacht zu halten.

Und weilen zum XXI. auf die Conservation der Holtzungen in Unseren beiden Graffschaften Hoya um so viel desto mehr zu sehen, als in denenselben an theils Orten kein geringer Mangel an Holtz verspüret wird; So wollen Wir, daß, wie in allem übrigem Unserer Holtz=Ordnung nachgegangen, also, insonderheit dem darin enthaltenem §. 50. zu Folge, ein jeder Eigenthümer in der ihm zugehörigen Holtzung zu Conservation derselben das Zupflantzen gebührend thun, wie auch in den gemeinen Holtzungen von allen und jeden dabey Interessirten, sie seyn Unsere eigene oder derer von Adel und Freyen Guts=Leute, alle Jahr zu gehöriger Zeit eine gewisse Anzahl Eichen=Heister zugepflantzet werden sollen; Wollen auch, daß so wol jenes, als dieses bewerckstelliget und über ein und anderes mit Nachdruck gehalten werde, Verordnung ergehen lassen.

XXII. Ausweisung der Ländereyen und Wiesen aus der Gemeinheit mit Vorbewust der Fürstl. Cammer zu thun.

Was XXII. die Ausweisung der Länderey und Wiesen aus den Gemeinheiten betrift, ist bekant, daß dergleichen Ausweisungen nicht anders, als mit Vorbewust und Einwilligung Unserer Fürstl. Cammer zu geschehen pflegen, diese aber, ehe sie selbige verfüget, gnugsame Information einziehet, damit niemand, der dabey interessiret, sich mit Fuge zu beklagen Ursache habe. Wir erklären Uns demnach derentwegen gnädigst, daß es damit ferner also gehalten und die Interessirten jederzeit gnugsam vernommen und, wann selbige erhebliche Ursachen und Monita bey zu bringen, solche dem Befinden nach attendiret werden sollen.

XXIII. Die Neben=Anlagen gantz verboten.

Zum XXIII. Neben=Anlagen sollen so wenig Unsere Beamten als Unterthanen, es geschehe unter was Schein es immer wolle, ohne Unseren oder Unserer Geheimten Rähte Vorbewust machen und, dafern ein oder ander, wer der auch sey, sich dessen unternommen haben oder noch unternehmen solte, und solches erweislich beygebracht werden könte, wollen Wir nicht allein solches abstellen, sondern auch sonsten ernstliches Einsehen deswegen thun.

XXIV. Mit Ausnehmung der Ausschus=Knechte bleibet es bey der Ausschus=Ordnung.

Was XXIV. anbelanget, wann der Ausschus von den Adelichen und der Freyen Meyern und Köhtern genommen wird, daß alsdenn die Guts=Herren mit darzu gezogen werden mögten, lassen Wir es bey Unserer des Ausschusses halber gemachten Verordnung und soll derselben, gleich in Unserem Fürstenthum Lü=

neburg geschiehet, also auch in Unseren Grafschaften nachgegangen werden.

XXV. Wegen Admittirung ins Hof-Gericht.

Was XXV. das Gesuch des Hoyischen Adels wegen Admittirung einiger Subjectorum in das Hof-Gericht betrift, wollen Wir, mit dem Vorbehalt, daß allenfalls der Salarirung halber von der Landschaft die gehörigen Kosten getragen werden, mit Unserer Lüneburgischen Landschaft, als welche hierbey vornemlich interessiret, daraus ferner, wie schon vorhin geschehen, communiciren lassen und Uns, nach Einlangung deren Erklärung, ferner deshalben entschliessen.

XXVI. Wegen Ertheilung neuer Freyheiten auf Dingpflichtige Güter.

Was aber XXVI. betrift, daß keine Freyheits-Privilegia ohne Unserer Landschaft Consens auf einige contribuable Güter ertheilet werden mögen, behält es bey dem, was in dem Landtags-Abschiede von Anno 1673. allbereit deswegen versehen, sein verbleiben.

XXVII. Wie weit denen Amts-Gerichten in gerichtlichen Sachen zu trauen?

Die Beschwerung XXVII. betreffend, ob solte in streitigen Sachen der Beamten Bericht mehr Glaube, dann dem Gegentheil beygeleget werden; Gleich wie Wir so wenig wollen, daß Unsere Beamten die abzustattende Berichte wieder Recht und Gerechtigkeit abfassen und sich partialisch hierinnen bezeigen, als Wir vielmehr sie bey Antretung ihrer Bedienung dahin verwiesen und vermittelst Uns abzustattenden Eides astringiren lassen, daß sie die Justitz jedesmal vor Augen haben sollen, also, und da auch ohnedem bey Unseren Collegiis hergebracht, daß zumalen in streitigen Sachen der Beamten-Bericht dem Gegentheil communiciret, derselbe mit seiner Nohtdurft darüber gehöret und alsdann pur allein auf die veritatem facti gesehen und, was das Recht und die Billigkeit erfordert, erkannt werde: So versehen Wir Uns und wollen gehöriger Orten die Verordnung stellen, daß es ferner solcher Gestalt damit gehalten werde, wieder diejenigen Beamten auch, die sich wieder Vermuhten nnternehmen mögten gedachten Unsern Collegiis falsche Berichte einzuschicken, gebührendes Einsehen geschehe; wie imgleichen, daß dieselben in streitigen Sachen, worin sie Partheyen mit seyn, ihre Berichte, wann sie dem Gegentheil communiciret werden, ferner nicht, wie geklaget wird, daß es bisher geschehen, auf Unserer Fürstl. Cantzley liegen, sondern denselben gebührend insinuiren lassen oder gewärtig seyn sollen, daß solche Insinuation auf ihre Unkosten verfüget werde. Da aber Unsere Beamten keinen Theil von der streitenden Parthey machen, sondern der Bericht auf dieser Veranlassen oder von Unseren Collegiis ex officio erfordert wird, hat derjenige, dem daran gelegen, solchen selbst zu extrahiren.

XXVIII. Denen Beamten keine Bitt-Fuhren, Hand-Arbeiten, Vieh-Weiden rc. zu gestatten.

Was XXVIII. betrift, daß Unsere Beamten die Unterthanen zum öftern Bitts-Weise mit Fuhren und Hand-Arbeiten, wie auch Vieh und Vohlen zu weiden und auszufuttern, beschwerten, hat es, nachdem in Unserer Amts-Ordnung und anderen darauf sich

gründenden Verordnungen denen Beamten die Bitt-Fuhren bereits ernstlich verboten, auch dabey sein ungeändertes Verbleiben, und wollen Wir Unseren Beamten dergleichen Bitt-Fuhren, Hand-Arbeiten, Ausfutterung und Weide des Viehes und Vohlen so wenig gestatten und gutheissen, das Wir vielmehr, dafern ein oder anderer dergleichen von den Unterthanen erhalten zu haben überführet werden solte, denselben dafür der Gebühr ansehen und bestrafen wollen.

XXIX. Wie es mit denen Abmeyerungen zu halten? Wegen Abmeyerung der übelhausenden Meyer XXIX. bleibet solche dem Guts-Herren in denen in Rechten zugelassenen Fällen billig; und soll ihnen von Unseren Beamten darin der geringste Eintrag nicht geschehen. Wann aber derentwegen einige Contradictiones sich eräugen werden, soll sodann die Sache vor dem Judicio, wohin sie ihrer Natur nach gehöret, summariter cognosciret und, wann ja einiger schriftlicher Process verstattet werden müste, sodann einem jeden Theil nur 2. Säze zu thun vergönnet und darauf in der Sache eine End-Urtheil gesprochen werden.

XXX. Zehend-Ordnung zu observiren. Die Zehenten und deren Verpachtung XXX. belangend, alldieweilen Wir, wie es mit Verpachtung und Ziehung der Zehenten zu halten, in Unseren Fürstenthum und Landen unterm 9ten Junii Anno 1692. und 16ten Augu- Anno 1694. gemessene Verordnungen publiciren lassen, so verbleibet es auch dabey billig. Und hat ein jeder sich darnach zu achten. *)

XXXII. Wie mit Auflassung der Adelichen und anderer freyer Meyer-Höfen es künftig zu halten? Und nachdem XXXII. was die Beschwerde betrift, daß Unsere Beamten in den Grafschaften Hoya sich eine Zeit her angemasset haben sollen, in derer von Adel und anderer Freyen Meyer-Höfe, wieder ihren Willen, die so genannte Auflassung zu verrichten, die Billigkeit erfordert, daß niemand genöhtiget werde, wieder seinen Willen jemanden in seinen Meyer- oder Koth-Hof zu nehmen, wollen Wir, daß, wann hinfüro die Meyer und Köther und andere derer von Adel und Freyen Leute heyrathen, und die Auflassung oder Zusage zu thun ist, daß die einfreyende Person auf den Meyer- oder Koth-Hof gelassen werden, denselben besitzen und daran das Meyer-Recht oder Colonie mit haben solle, solche Auflassung jedesmal von dem Guts-Herren, der die Hebung deß Wein-Kaufs unstreitig hergebracht oder, da solche Hebung streitig seyn soll, von demjenigen, welcher die Dienste aus dem aufzulassenden Gute geniesset, geschehen und derselbe vom Amte darin keines weges beeinträchtiget werden soll; Zumal diese Auflassung nicht so wol vor einen Actum Jurisdictionis zu achten, als daß nur der Guts-Herr mittelst derselben Acht zu haben hat, daß seine Höfe mit tüchtigen Hauswirten und Hauswirtinnen wiederum besetzet werden.

XXXIII. Wie es mit den Hand- Wir erklären Uns auch zum XXXIII. wegen der Handwercks-Leute auf den Adelichen und der Freyen

*) §. 31 handelt von der Vorladung der Diener des Adels und der freien Gutsherren vor die Land- und Amtsgerichte.

werks=Leuten auf denen Adelichen und freyen Höfen zu halten.

Höfen gnädigst dahin, daß denen von Adel und anderen Freyen nicht weniger als Unsern Fürstl. Aemtern, frey und bevor bleiben soll, Handwercks=Leute auf ihren Adelichen und freyen Höfen und darzu gehörigen Vorwercken und Gebäuden zu setzen, und sich deren vor sich und vor ihr Haus zu gebrauchen, ohne daß ihnen desfalls einige Contribution oder andere Onera Publica auf zu erlegen. Wann aber dieselbeu vor Fremde arbeiten und ihr Handwerck öffentlich treiben, welches jedoch keinen, als denen es nach Inhalt des wegen der auf dem Lande zu duldenden Handwercker unterm 3ten Maji 1695. ausgelassenen Reglements zukommen kann,*) sich zu unternehmen, sind sie schuldig, von solcher Nahrung, den Landes=Constitutionen zu Folge, dem Publico ein gewisses zu entrichten, jedoch bleibet die freye Wohnung, in welcher sie sich etwa aufhalten, auch in solchem Fall von Oneribus Publicis exemt.

XXXIV. Extendirung auf den Thedinghaus= uud Westischen District Zellischen Theils, und dessen fernere Begnadigung.

Und als XXXIV. die von Adel und Freyen, so in dem Thedinghaus= und Westischen District Unsers Antheils wohnen, unterthänigst angehalten, daß, was in vorhergehenden Articuln zu gute denen von Adel und Freyen in den beiden Grafschaften verordnet, auch auf sie extendiret werden mögte; So erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß solches alles nicht allein auf sie extendiret seyn, sondern sie sich auch aller übrigen Praerogativen und Privilegien, so der Adel und die Freyen in Unseren gesamten Grafschaften zu geniessen, sich vollkömmlich mit zu erfreuen haben sollen.

Willigen auch ferner ihnen gnädigst ein, daß sie bey allen denen Juribus, welche sie entweder durch ausdrückliche Concessiones der vorigen Landes=Herren, oder sonst zu recht beständiger massen erlanget und hergebracht haben, insonderheit aber bey demjenigen, was in denen von Ihro Majestät der Königin Christina, hochlöblicher Gedächtnis, den gesamten Ständen des Hertzogthums Bremen insgemein, und der Ritterschaft desselben absonderlich am 16ten September Anno 1651. ertheilten und von der jetzo regierenden Königl. Majestät zu Schweden am 20. Maji Anno 1663. confirmirten und auf den Adel in dem Verdischen extendirten Privilegiis, und zwar in jenem (weil das übrige auf gegenwärtigen Zustand und bey geschehener Incorporirung ernannten Districts in die Grafschaft Hoya nicht zu appliciren) Articulis 7. 8. und 9. in diesen aber Articulis 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. und 13. disponiret ist, geruhig sollen gelassen werden. Wie Wir dann nicht weniger gnädigst zu frieden sind, daß auch in gedachten Thedinghaus= und Westischen District aus dem Adel jemand zum Commissario ernennet und demselben, der Landes=Verfassung nach, aufgetragen werde, nebst Unseren Beamten in Contributions- und

*) Vergl. wegen des Gewerbebetriebes auf dem Lande, Gew.=Ordn. vom 1. Aug. 1847. §. 196. ff.

anderen Land-Sachen, wobey sie vermöge Unserer ausgelassener Verordnungen zu concurriren haben, die Nohtdurft beregten Districts halber zu beobachten.

Und weilen übrigens mehr berührte Unsere Ritter- und Landschaft noch verschiedene andere Gravamina vorgebracht und deren Erörterung gesuchet, man aber nöhtig erachtet, darüber annoch weiter Erkundigung einzuziehen; So werden solche Pnncten bis dahin ausgesetzet, und wollen Wir nach geschehener solcher Untersuchung, wobey dann auch sie der Nohtdurft nach sollen gehöret werden, und darauf abgestatteter Relation Uns nicht weniger wegen derselben gnädigst erklären und selbigen der Billigkeit oder Nohtdurft nach abhelfen.

Zu mehrer Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Resolution und Erklärung in Kraft eines Landtags-Abschiedes in Quintuplo abfassen und ausfertigen lassen, selbige eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Secret darunter zu drucken befohlen, auch von denen von Unserer getreuen Ritter- nud Landschaft aus den Grafschaften Hoya und dem Thedinghaus- und Westischen District, hierzu verordneten Deputirten vollenziehen, und jeder Grafschaft, wie auch dem Adel in dem Thedinghaus- und Westischen District, ein besonders Exemplar ausantworten lassen. Zelle, den 6ten Februarii Anno 1697.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Beylage Num. I.

Worauf sich in der Resolution, so Ritter- und Landschaft in den beiden Grafschaften Hoya und denen nunmehr incorporirten in dem Thedinghaus- und Westischen District Zelleschen Antheils den 6. Febr. 1697. ertheilet, §. 34. bezogen wird.

EXtract derer von Ihro Majestät der Königin Christina, Hochlöbl. Gedächtnis, denen gesamten Ständen des Herzogthums Bremen ins gemein, und der Ritterschaft desselben absonderlich, am 16ten September Anno 1651. ertheilten und der jetza regierender Königl. Majestät zu Schweden am 20ten Maji Anno 1663. confirmirten, und auf den Adel in dem Verdischen extendirten Privilegien, und zwar in jenem

Articul. 7.

NJemand der Stände oder Unterthanen soll, vors Siebende, unerhörter Sachen seines Rechten und Besitzes destituiret und entsetzet, noch mit personal- oder real-Arresten beleget werden, wann er nurten an gehörenden Oertern Recht zu geben und zu nehmen sich nicht verweigern wird, oder man auch nicht in einem solchen Fall begriffen, da die Arresta und via Executiva ipso jure fundiret und gegründet.

Articul. 8.

FErner und vors Achte, soll ein jedweder Geist- und Weltlich, bey alten guten Sitten, Gewohnheiten, Priviligien, Freyheiten, Jurisdiction, Gerechtigkeit und Gerichten, sie seyen Erbe oder Lehen, so weit er die unstreitig hergebracht, desgleichen die Guts-Herren dabey, daß sie in liquiden Schuldsachen ihre Leute zu gehörender Zahlung durch übliche Pfandungsmittel anhalten mögen, verbleiben und dawieder nicht beeinträchtiget werden, aufn Fall auch solches Herbringens halber was streitig gemachet würde, soll keiner seiner befindlichen Possession oder Possession vel quasi ohne vorgehende gehörige Cognition destituiret und entsetzet werden.

Articul. 9.

DEsgleichen soll, vors Neundte, niemand gegen dasjenige, was ein jedweder wol und beständig hergebracht, und weder an hohen, weder an niedrigen Jagden, Schiessen und was deme mehr anhängig, Fischereyen, Driften, Weiden, Mohren und was er sonsten ungehindert genossen beeinträchtiget werden, noch die Meyer fremden Jägern einige Dienste leisten, noch ihnen oder ihren Hunden Unterhalt geben, die Beamten und Voigte auch für sich selbsten der Jagden sich enthalten.

In diesem aber

Articul. 2.

VOrs Andere, soll ein jedweder aus der Ritterschaft bey alten guten Sitten, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten, Gütern und Gerichten, es seyen die Pein- oder Bürgerlich, Lehen oder Erbe, wie weit sich solches alles erstrecket von Alters herkommener massen, wie auch bey ihren Adelichen Wohn- und Gerichts-freyen Höfen, Kohten, Mühlen, in- und ausserhalb ihren Gerichten, freyen Dämmen, Wehrbrüchen in Civil- und Criminal-Sachen, und bey dem, was sie bey einem jeglichen unstreitig hergebracht, gelassen, geschützet und keines derer Dinge wieder-Rechtlich und ohne vorgehende völlige Vernehmung und Cognition destituiret noch entsetzet oder entohniget werden.

Articul. 3.

DEsgleichen soll, vors Dritte, niemand aus der Ritterschaft an demjenigen, was er von Jagden, hoch und niedrigen Schiessen, und was dem mehr anhängig, imgleichen an Fischereyen, Driften, Weiden, Mohren, und was er sonsten rechtmäßig und ungehindert genossen, beeinträchtiget werden, noch dero Meyer fremden Jägern einige Dienste zu leisten, noch denen oder ihren Hunden Unterhalt zu geben schuldig seyn, und die Beamten und Voigte für sich selbst ohne Geheis, Vorwissen und Willen der Herren der Jagden sich äussern und enthalten, auch keiner dem andern in seinen Jag-

den, Schiessen, Fischereyen und anderen Gerechtigkeiten beunruhigen noch beschweren.

Articul. 4.

FErner und vors Vierdte, soll die Ritterschaft, wie von Alters hero, auch hinfüro ins gemein, mit Collecten und Contributionen nicht beleget, noch damit beschweret werden, ausserhalb wann in Nohtfällen oder sonst der Begebenheit nach die freyen Stände auf den Landtägen oder sonsten was freywillig bewilligen und über sich nehmen und, was also bewilliget, von ihnen in keiner anderen Gestalt eingebracht und erleget werden, dann wie gleichfalls von Alters gebräuchlich und Herkommen.

Articul. 6.

DEsgleichen soll, vors Sechste, denen vom Adel, wie auch anderen Guts-Herren, denen vorgehenden Landgerichten, damit ihnen und ihren Meyern in denen Gehägen, Driften, Weiden und sonsten nichts praejudicirliches zugezogen werden möge, pro Interesse mit beyzuwohnen oder von den Ihrigen mit Vorzeigung gehöriger Vollmacht beywohnen zu lassen frey und bevorstehen.

Articul. 7.

VOrs Siebende, soll einem vom Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land-Stand ist, frey stehen, von seinen Gütern einen Meyer-Hof zur Wohnung aptiren zu lassen und nicht allein die dazu gehörige Ländereyn, so ohne das dem Herkommen nach frey, sondern auch Dach und Fach ohne Schatz und Beschwerung zu besitzen und zu gebrauchen, da entgegen aber schuldig seyn, drey neue Köhter an selbigem Orte in den Schatz hinwieder zu bringen.

Articul. 8.

GLeicher gestalt soll, vors Achte, es der Holtz- Gerichts-Freyheit, Holtz-Gräffschaft, Holtz-Brüchen, wie auch Zehnt- Frey- und Gerechtigkeit, Item der Teiche, Wettern, Schlüsen, Wegen, derer Brüch und Wetten, auch deme allen anhängigen halber gehalten werden, wie es damit unerdencklich hergebracht.

Articul. 9.

VOrs Neundte, als der Adel und die Guts-Herren ihre Meyer, die seyn gesessen, wo sie wollen, wann dieselben mit Einbringung der Pächte, wie auch Leistung der schuldigen Dienste säumhaft geworden, von Alters hero zu pfanden und auch der Begebenheit nach bey sich gar anzuhalten, dann auch dieselben in geringen liquiden Schuld-Sachen auf Ansuchen ihrer Gläubiger vermittelst der Pfandung zu gehörender Zahlung anzuweisen befugt gewesen,

so soll es auch dabey, immassen hergebracht, hinführo verbleiben und gelassen werden.

Articul. 10.

VOrs Zehende sollen die Beamten und Voigte in Civil-Sachen dem Verbrecher, wo der auch gleich unter Uns gesessen, auf beschehenes Anhalten, sich in loco delicti zu stellen auferlegen und anbefehlen, jedoch Aufacht haben, daß sie, die Verbrecher, nicht weiter, dann mit leiblicher Strafe coerciret und gezüchtiget werden.

Articul. 13.

ENdlich und vors Dreyzehende, als hergebracht seyn soll, daß von Erbschaften oder Brautschatz aus dem Lande zu erheben, oder sonst jemand aus dem Adel sich weg zu begeben, oder das Seinige zu verkaufen veranlasset, solches ohne einigen Anfenthalt und Abzug gegönnet und gestattet, so soll es auch dabey, so weit hergebracht, ins künftige unverrückt verbleiben und gelassen werden.

Beylage Num. II.

Fürstl. Regierung-Rescript, an die Beamten der Hoyischen Aemter unterm 25. Febr. 1693. der Ehe-Pacten halben, wie auch wegen Ertheilung der Consense über die zu der Adelichen und freyen Guts-Herren Höfen gehörige Ländereyen 2c. abgangen, welches in vorstehender Resolution Artic. VI. angezogen wird.

UNsern 2c. Euch ist erinnerlich, wessen sich sämtliche Ritterschaft und Freyen der Nieder-Grafschaft Hoya über die Beamten in solcher Grafschaft in Puncto der Ehe-Pacten und Ausgebung der Consense über die zu ihren Höfen gehörige Länderey und Holtzungen beschweret und was ihr dieserwegen auf Erfordern unlängst anhero berichtet habt; wann nun dasselbe besagter Ritterschaft und Freyen communiciret worden, und dieselben darauf wiederum einkommen und gebeten, wie ob dem Copeylichen Anschlus in mehrem zu ersehen: So hat es zwar dabey, daß die Ingrossirung, wie bisher also ferner beim Amte geschehen soll, sein ungeändertes Verbleiben; Gleichwie aber der Supplicanten Gesuch darin; gegründet und sie mit Fug praetendiret, daß, wann (1) aus den Höfen einiger Brautschatz ausgelobet und (2) den Eltern oder Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger (3) einige Länderey davon zu verhypotheciren, ihnen davon Nachricht gegeben und, ehe die Ingrossatio eines und andern in das Amts-Buch geschiehet, ihr Consens darüber gefordert werde, und also mit ihrem Wissen und Willen die Ingrossirung geschehe, also begehren an Serenissimi Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn statt Wir hiermit an euch, ihr wollet hinführo in oberwehnten Fällen die

Ingrossirung nicht ehender, als bis von ihnen ihre Einwilligung dazu gegeben, verrichten, und Wir rc. Zelle, den 25ten Febr. 1693.

Zur Regierung verordnete Geheime und Rähte.

An

Die Beamten zu
Nienburg
Liebenau
Hoya und
Alten-Bruchhausen rc.

Beilage Num. III. Zu der Resolution de Anno 1697.

Ausschreiben von Fürstl. Cammer an die Beamten der Graffschaft Hoya und den darin bestelten Ober-Förster, unterm 6. April 1697. abgangen, so in besagter Resolution §. 7. angezogen wird.

UNser rc. Nachdem, wie euch aus dem §. 7. der von Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl Dero Ritter- und Landschaft in denen Graffschaften Hoya und demselbigen incorporirtem Thedinghaus- und Westischem District sub dato des 6. Febr. des jetztlaufenden Jahrs ertheilter Resolution und Land-Tags-Abschiede bekant sein wird, wegen der Holtz-Anweisungen in gemeinsamen Holtzungen, daß solche zum öftern von einigen Beamten und Forst-Bedienten, ohne Fürstl. Cammer Befehl, der Holtz- und Forst-Ordnung zuwieder, eigenmächtig geschehen, Klage geführet worden; Und dann höchstermeldte Se. Durchl. solches ein vor allemal abgestellet wissen wollen: So befehlen an Deroselben statt Wir euch hiermit, daß ihr euch der Anweisung des Holtzes in gemeinsamen Holtzungen ohne Fürstl. Cammer Ordre hinfüro nicht unternehmet, sondern damit erst auf Erhaltung derselben, der Holtz- und Forst-Ordnung gemäs, verfahret; Gestalt dann im widerigen, und dafern solchem nicht allerdings gelebet würde, höchst-ermeldte Ihre Durchl. solches ressentiren und den Contravenienten dafür ernstlich ansehen werden. Wornach rc. Geben Zelle, den 6ten April 1697.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheimter Raht,
Cammer-Praesident, Geheimte und Cammer Rähte.

Rescriptum Regiminis vom 18. Febr. 1737. in wie weit nach Inhalt der Landes-Resolution vom 6. Febr. 1697. der Gutsherrl. Consens bey Beschreibung eines Brautschatzes nohtig sey.

Unsere rc.

WIr haben so wol aus der unterm 9ten Julii a. p. übergebenen Vorstellung, als auch aus eurer, auf der Beamten zu Hoya erstatteten Bericht, unterm 3ten Oct. erforderten und unterm 29ten Nov. a. p. von euch eingebrachten Erklärung in mehrem vernommen, was

ihr in specie wegen der von dem Behrischen Guts-Mann Ditmer Carstens, ausser dem von seinem Guts-Herrn constituirten und beym Amte beschriebenen Brautschatz, noch besonders gethanen Auslobung von 100 Thlr. zuerkennen gegeben; auch in genere wegen einer auszulassenden Verordnung, daß einen Meyer Mann, ausser dem mit Bewilligung derer Guts-Herren, beschriebenen und ingrossirten Brautschatz, aus seinem Allodio noch besonders und ohne derer Guts-Herren Vorwissen etwas zu verschreiben, sub poena annullationis nicht gestattet werden mögte, vorgestellet und gebeten habet.

So viel nun erwehnten Special-Casum betrift; So werden die Partheyen, da derselbe rechtshängig ist, das richterliche Decisum darunter zu erwarten und demselben zugeleben haben.

Was aber die gesuchte General-Verordnung belanget, so ist dasjenige, was ihr desfalls aus denen Landes-Gesetzen angeführet, in gehörige Erwegung genommen, und in deren Conformität befunden worden, daß derer Guts-Herren Consens, bey Beschreibung eines Brautschatzes, in denen Fällen nöhtig sey, wenn die Beschreibung die Höfe selbst angehet, und entweder daraus, oder aus denen Stücken, welche mit dem Hofe und Cultivirung des Landes, eine inseparable Connexion haben, geschiehet; Gestalten solches in der Hoyaischen Land-Tages-Resolution de 1697. §. 6. deutlich enthalten, und Vermöge derselben, der Guts-Herrliche Consens, in dreyen eigentlich recensirten und die Höfe selbst angehenden Special-Fällen erfordert wird.

Was aber die Guts-Leute ausser dem Meyer-Hofe und damit verknüpftem Allodio, sonst eigentlich an Baarschaften, und andern beweg- und unbeweglichen Gütern haben; so findet sich in keiner Landes-Verordnung, daß, wenn die Meyer daraus in Dotem etwas mitgeben, oder auch so gar Donationes thun, und sonst, nach der in Rechten vergönneten Freyheit, darüber disponiren wollen, derer Guts-Herren Consens im geringsten nöhtig sey, und ob wol von euch, einige Stellen aus der Land-Tages-Resolution de 1697. und der Policey-Ordnung angezogen, und von euch, als ob dieselbe in genere von allen und jeden, auch aus dem Allodio bestehenden Heurahts-Verschreibungen handelten, angegeben und vorstellig gemacht sind, bey deren Conferirung sich gleichwol das Gegentheil befunden, indem in gedachter Land-Tags-Resolution, die Consens-Erforderung auf die, in der Resolution vorberegte Fälle, deren drey namhaft gemachet sind, restringiret ist; In der Policey-Ordnung aber, von dem ausdrücklichen Consens derer Guts-Herren, nichts zu finden, sondern nur von der Gerichtlichen Concurrentz und Ingrossirung gehandelt wird, welches so viel eines jeden Eigenthum und keine Meyer-Höfe betrift, bishero bekannter massen, nicht in Observantz gewesen, auch darin nicht von denen Meyern allein, sondern von denen Landes-Unterthanen überhaubt die Rede ist; So finden Wir um so mehr bedencklich, derer Guts-Leute bishero gehabte freye Disposition über ihr Eigenthum, auf einige Weise zu limitiren, als

damit die Conditio und Status derer Unterthanen, wie auch der bisherigen Landes-Verfassung, genau verknüpfet ist.

Was aber, die Verschreibungen aus denen Guts-Herrlichen Höfen betrift, desfals giebet die Land-Tages Resolution de 1697. klare Maasse und Ziel, und fals denen Guts-Herren, der Grafschaft Hoya, gegen dessen Inhalt etwas angemuhtet, oder derselben von denen Guts-Leuten nicht gelebet werden wolte, werden Wir denenselben, wie in allen andern billigen Dingen, nachdrückliche Beforderung zu leisten nicht entstehen. Wir ꝛc. Hannover den 18. Febr. 1737.

Königl. Gros-Brittannische zur Chur-Fürstl.
Braunschweig-Lüneb. Regierung verordnete
Geheimte Rähte.

An
die Hoyaische Ritter- und
Landschaft.

Des Hochw. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Heinrich ꝛc. Polizey-Ordnung vom 20ten October 1665.*)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cölln, des heiligeu Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim ꝛc. Fügen Unserm Dom-Probsten, Dom-Dechanten, Scholastern, Seniorn, und ganzem Unserm würdigen Dom-Kapitel, auch allen jeden Prälaten und Vorstehern, Stift- und der Klöstern, Drosten, Beamten, Vögten, Gogreven, Gerichts-Herren, Burgermeister und Räthen in den Städten, und sonsten allen und jeden unsern Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen Unsers Stifts Hildesheim, vom Höchsten bis zum Niedrigsten hiemit zu wissen: Als Uns Unsere gehorsamste Stift-Hildesheimische Landstände, unter andern empfindenden Beschwernissen, auch diese unterthänigst fürgebracht, daß, obwohl vor geraumen Jahren, zu Erhaltung guter Ordnung, Abwend- und Verhütung aller auf dem Lande, unter den Unterthanen fast häufig und vielfältig eingeschlichenen Verwirrungen und Unordnungen, und daraus entstandenen Schadens, Nachtheil und unzählbarer Ungelegenheiten, durch wohlerwogene Polizey-Ordnung, auch errichteten Landtags-Abschiede, und andere nützliche und heilsame Konstitutiones, gute und sorgsame Fürsehung geschehen, und vormals in Unsern Aemtern sowohl, als bey der Gerichts-Herren angehörigen und Unsers Stifts Hildesheim Unterthanen insgemein, solche dero Zeit ausgelassene

---

*) Die Artikel 2, 15, 39, 44, 105 und 117 dieser Polizey-Ordnung sind durch die transitorische Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim ausdrücklich aufgehoben, und sollte die Strafbarkeit der darin benannten Verbrechen, vom 1sten May 1815 angerechnet nach der P. H. G. O. Kaiser Karl des V. so wie nach den im Fürstenthum Calenberg geltenden Landes-Strafgesetzen ermäßigt werden.

Polizey-Ordnungen, Landtags-Abschiede und Konstitutiones eine Zeit lang beobachtet und darüber gehalten worden, folglich gute Ordnungen und Gebräuche üblich und im Schwange gewesen, dieselbe dennoch bey denen männiglichen bekannten vorgewesenen langwierigen Kriegs-Zeiten, und darunter fast allenthalben erwachsener Konfusion, nicht allein in Verwindschlagung und Abgang kommen, sondern auch sogar ausser Augen gesetzt wären, daß Unsere Unterthanen und Eingesessene in Städten, Flecken und Dörfern, theils nach Belieben ausser den Schranken ihres Herkommens, Standes, Wesens und geziemenden Wandels geschritten, theils auch zu Erhaltung eigenen Nutzens, Bedrückung des Nächsten, und so gar ihren eigenen Verderb, gehandelt, gethan, oder gelassen, was einem jeden nur gelüstig und gefällig, und er dasselbe zu thun, oder zu lassen vermögend gewesen, dahero Uns um gnädigste Remedir- und Abhelfung solcher höchst schädlichen Unordnungen unterthänigst angelanget und gebeten, Wir auch dem Befinden nach, darob nicht allein ein sonderbares Mißfallen geschöpfet, sondern auch dergleichen hinfüro weiter zu geduldden, so wenig gemeint seyn, als solches Unsers hohen Landes-Fürstlichen Amts halber, zu verantworten wissen.

So haben Wir diese hernach folgende Polizey- und gemeine Landes-Ordnung verfassen lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben von einem jeden Unsers Stifts Hildesheim Eingesessenen und Unterthanen auf dem Lande, er sey wer er wolle, ohne Unterschied, unausgesetzte Einfolge geleistet, und wirklich der Schuldigkeit nach, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und deren hierinnen bey einem jeden Artikel benannten Strafe, gehorsamst gelebt werde.

Gottes-Dienst auch ehrbaren Handel und Wandel führen.

1.*) Setzen, ordnen und wollen demnach, daß ein jeglicher Unseres Stifts Hildesheim Unterthan und Eingesessener, ohne Unterschied der Religion, sich eines Christlichen Wandels und gottseligen Lebens befleißigen, an Sonn- und Festtagen den Gottes-Dienst nicht verabsäumen, gleich nach geendigtem Geläute sich zur Kirchen verfügen, dem Gottes-Dienst mit geziemender Andacht bis zum Ende beywohnen, und zu solchem allem ihre Kinder, Gesinde**) und Hausgenossen

---

*) Regierungs-Ausschreiben mit der Eröffnung der landesherrlichen Deklaration: daß der siebente Artikel der Polizey-Ordnung gegen die Augsburgischen Konfessions-Verwandten nicht zur Anwendung gebracht werden solle, vom 12ten September 1667

Unsere rc. Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, auf hiesiger, der löblichen Ritterschaft und Städte, wegen des in der Polizei-Ordnung enthaltenen und die Fest- und Feiertage koncernirenden §. 1., eingewandtes Gravamen Sich gnädigst erkläret: denselben eine solche gnädigste Satisfaktion zu geben, daß sie sich desfalls mit Fuge nicht sollen zu beschweren, noch zu beklagen haben;

So ist darauf an Euch hiemit der Befehl: daß Ihr in dem Euch anvertraueten Amt die der Augsburgischen Konfession zugethanen Unterthanen dieserhalb nicht zunoch ansetzen, sondern dieselben an den Feier- und Festtagen in ihrer Haus- und Feldarbeit gewehren lassen sollet. Dem rc.

Hildesheim den 12. September 1667.

**) Der Dienstherr hat den Dienstboten zu sittlichem Betragen anzuhalten und ihm

fleißig und ernstlich anhalten, und dieselben daran ohne Noth nicht verhindern.

2.*)

Böse Anwünschungen. 3.**) Wann ein Mann, Knecht, Junge, Weibsbild, es sey Frau, oder Mädchen, einen andern scheltet, schmähet, Hagel, Donner, Teufel, Mord, Tod, böse Geister, und dergleichen anwünschet, so soll der Mann, Knecht, oder Junge allemal einen Fl. Strafe geben, bey ermangelnden Geldmitteln aber, 24 Stunde mit der Gefängniß Wasser und Brod gezüchtiget werden, ein Weibsbild aber allemahl 10 Mgr. zur Strafe geben, wofern aber das Schelten und Böses anwünschen sehr viel und häufig geschehen, und mehr als einerley Uebel dem andern gewünschet werden sollte, solchen Falls soll gegen die Uebertreter der Amts-Ordnung, auch Landgerichtlichem Gebrauch nach, oder nach Befindung, mit der Gefängniß verfahren, da auch ein oder andere Voigt, Bauermeister und Krüger in Anzeigung dieser und dergleichen Excessen saumhaft seyn würde, soll der, oder dieselbe alsdann sothane Strafe, welche dem Delinquenten attribuirt, zu erlegen, schuldig seyn, und darzu angehalten werden.

Unter währendem Gottesdienst nicht zu saufen. 4.***) Es soll Niemand unter währendem Gottes-Dienst auf dem Kirchhofe oder sonsten spatzieren gehen, vielweniger zu Haus oder in den Krügen saufen oder zechen, den Krügern soll auch hiemit verboten seyn, zu gedachter Zeit keinen Brandtewein, Breyhan, oder andere Getränke zu verkaufen oder auszuzapfen, es wäre dann Sache, daß für einen Kranken oder Durchreisenden etwas gefordert würde, sonsten derjenige Einwohner, so ihm Bier oder Brandtewein unter währendem Gottes-Dienst zapfen oder schenken lässet, einen, der Krüger aber 2 Fl. Strafe erlegen soll.

Kinder in die Schule zu halten. 5.†) Die Eltern sollen Kraft dieses schuldig und gehalten seyn, auch bey verspürendem Saumfall durch die Pfarrer, Beamte und Gerichts-Herren angewiesen werden, ihre Kinder bey den befindlichen Schulmeistern oder Küstern in den Dörfern (welche vermittelst dieser Unserer Ordnung, bey Verlust

zum Gottesdienste die nöthige Zeit zu lassen. Dienstb.-O. vom 15. Aug. 1844 Erste Folge. Bd. I. S. 46.

*) Dieser Art ist ausdrücklich schon durch den §. 5 der transitorischen Verordnung vom 14. April 1815 aufgehoben. Bd. II. S. 874.

**) Von der Bestrafung böser Anwünschungen möchte seit langer Zeit schwerlich mehr ein Beispiel vorgekommen sein. Dagegen ist wegen polizeilicher Bestrafung von Beleidigungen Pol.-Str.-G. vom 25. Mai 1847. §. 204 zu vergleichen.

***) Vergl. Verordnung die Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bettage betreffend, vom 25. Januar 1825. Bd. IV. S. 191. Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847. §. 123. Zweite Folge. Bd. II. S. 399.

†) Katholische Schulordnungen vom 30. April 1736, 24. Sept. 1763. Evangelische von 1735, 1769. Ebhardt, Sammlung der Gesetze u. s. w. in Kirchen- und Schulsachen im Consistorialbezirk Hannover. Bd. II. S. 681. 686. Landesherrliches Rescript vom 27ten März 1791. Gesetz das christliche Volksschulwesen betr. vom 26. Mai 1845. Erste Folge. Bd. I. S. 921. Wegen Bestrafung von Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder siehe Pol.-Str.-G. vom 25. Mai 1847. §. 125. Zweite Folge. Bd. II. S. 399.

ihres Dienstes schuldig seyn sollen, die Jugend allen möglichsten Fleisses zu unterweisen) so lange in die Schule gehn zu lassen, bis sie den Katechismum von aussen gelernet, und wohl verstehen, auch gedruckte Schrift lesen können.

Wann aber die Eltern der Kinder zu Sommers-Zeit aus der Arbeit nicht entrathen, auch an Werktagen zur Schule nicht schicken könnten, so sollen sie dannoch dieselbe auf den Sonn- Fest- und Feyertagen, zu den vor- oder nachmittäglichen Gottes-Dienst in die Kirche senden, welcher solches unterläßet, der soll nichts destoweniger gleich andern seinen Nachbarn, er schicke seine Kinder in die Schule oder nicht, dem Schulmeister oder Küster mit zu lohnen schuldig seyn, und dazu angestrenget werden.

Examinirung der Kinder. 6. Diejenigen Eltern, welche die Sonn- Feier- und Festtage ihre Kinder, sonderlich dieselbe, so bereits in der Schule gewesen (ohne große erhebliche Ursachen) nicht in den Katechismum schicken, sollen jedesmal 1 Fl. Strafe geben.

An Sonn- und Festtagen nicht arbeiten. 7.*) An den hohen Fest- Sonn- und andern Feyer- auch den heiligen Mutter-Gottes- und Apostel-Tagen, welche Wir und die Katholische feyern, soll Niemand was Religion, Würden oder Standes derselbe auch seyn möchte, pflügen, eggen, Korn und Heu erndten, Holz, Mist, Korn und dergleichen ein oder ausfahren, oder andere dergleichen bey christlichen Gemeinden verbotene und unzuläßige Arbeit verrichten, bey Strafe 5. Fl.

8.**)

Kirchen-Räuber. 9. Wer aus den Kirchen etwas entwendet, oder sonsten darin vorsetzlich einigen Schaden, Bosheit oder Muthwillen verübet, derselbe soll nach Verordnung der Rechte, am Leib oder Gut, nach der Sachen Umstand gestrafet werden.***)

Kirchhöfe und Begräbnisse beiden Religionen gemein. 10. Die Begräbniß in den Kirchen, und auf den Kirchhöfen, auch das Geläut, soll nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beiden Theilen gemein seyn, da sich aber ein oder ander solcher obenerwähnten Friedens-Verordnung freventlich widersetzen würde, sollen der oder dieselben Uns, oder Unserer nachgesetzten Obrigkeit zu verdienter Bestrafung denunciiret werden.

Kirchen-Visitationen und Rechnungen. 11. Als auch bey den Kirchen Rechnungen bishero große Unkosten angewendet, wodurch die Kirchen und Gottes-Häuser gar nicht gebessert, sondern dasjenige, was ein oder andere Kirche etwan jährlich einzunehmen und zu erheben hat, fast mehrern oder guten Theils verzehret wird, massen dabei nach Gelegenheit der Dörfer, zu Zeiten ein, zwey und mehr Tonnen Breyhan, aufgelegt und ausgetrunken werden,

---

*) Regierungs-Ausschreiben vom 12. September 1667. Note zu Art. 1.

**) Der Art. 8, welcher das Hüten in fremden Weiden an Sonn- und Festtagen verbot, ist durch die §§. 209 fl. des Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. (Zweite Folge, Bd. II. S. 410) unanwendbar geworden.

***) Crim.-G.-B. v. 8. Aug. 1840. Art. 287. 337.

und sich dabey der mehrere Theil der Einwohner anfindet, welches Wir aber keineswegeges ferner gestatten können, noch wollen; so sollen hinführo solche grosse Zusammenkünfte, Bierauflagen und Gastereyen bey den Kirchen-Rechnungen gänzlich abgeschaffet seyn, und denselben ausser des Pfarrer oder Beamten und der Alterleute, oder Kirch-Väter, nebst dem Küster Keinmand niedergesetzet uud gespeiset, denenjenigen auch, welche ihre Zinsen der Kirche liefern, kein Trunk geschenkt werden, sondern soll sich ein jeder nach erlegt- und bezahlter Schuldigkeit, alsofort wieder nach Haus begeben, bey Strafe für jede Person, so diesem zuwider handelt, 1 Fl. Und der Wirth soll ebenfalls für jede Person, so er über die obgenannte zur Mahlzeit niedersetzet, oder aufhält, 1 Fl. Auch soll hinführo bey solchen Kirchen-Rechnungen, über eine Mahlzeit nicht gehalten, und mehr nicht als vier Essen, ohne Butter und Käse nebst einem Stübchen Breyhan für jede Person gereichet werden, bei Strafe. 3 Fl.

Hagel-Feyer. 12. Die übermäßigen Saufgelage, so bishero bey den Hagelfeyern und deren Tage, ganz ärgerlicher Weise gehalten worden, sollen hiemit gänzlich und bey willkürlicher Strafe abgeschaffet und verboten seyn, auch soll an selbigen Tagen, keine Arbeit mit Säen, Pflügen, Mist, Korn fahren oder andere, auf die Wercktage zuläßige Handarbeit verrichtet werden, bey 2 Fl. Strafe.

Kirchen-Intraden in Acht zu nehmen. 13. Die Pfarrer und Kirchväter oder Alterleute, sollen denjenigen Vorrath an Geld und Korn, so jährlich einkommt, wohl verwahrlich aufbehalten, das Geld in einer Kiste, wozu der Pfarrer sowohl, als auch jeder Altvater einen Schlüssel haben soll, niedergelegt, davon die Kirche und Kirchhöfe in Dach und Fach, auch gutem Stand erhalten, auch was sonsten zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keineswegs aber von ein oder anderm in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Strafe 3 Fl. Da aber einige Gelder übrig bleiben, und dieselbe von jemanden gegen üblichen, Zins 5 pro Centum, erborget werden wollten, solchen Falls mögen der Pfarrer und Alterleute, mit Vorwissen und Belieben jeden Orts Obrigkeit oder Beamten, dieselbe auf gewisse Zeit und Maasse wohl ausleihen, sie sollen aber darunter sich solcher Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die ausleyhende Gelder ihnen gewisse untrügliche Versicherungen verschaffen lassen, sonsten und da die Kirche ein und andern Orts verkürzet werden sollte, sie der Pfarrer und Alterleute, oder deren Erben in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalber schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Kapital, als nachstehende Zinsen auch allen Schaden, Unkosten und Abgang erlegen und bezahlen.*)

Kirchen und Kirchhöfe in gutem 14. Die Pfarrer und Alterleute sollen hiemit ermahnt seyn, allen Fleisses dahin zu sehen, daß die

---

*) Consistorial-Ausschreiben vom 14. December 1815, und 23. Januar 1816. Ebhardt, Samml. der Ges. u. s. w. in Kirchen- und Schulsachen, Bd. I. S. 712. Bd. II. S. 355.

Stand zu erhalten. Kirchen und Kirchhöfe in ihren Ehren erhalten, die Mauern, Planken oder Zäune um dieselben, da es nöthig, bey Zeiten gebessert, und in gutem Stande erhalten, auch mit Thorweg und Pforten wohlverwahret werden, damit keine Schweine darauf kommen und roten oder wühlen können. Es soll auch ohne grosse erhebliche Noth auf keinem Kirchhofe gefahren werden, alles bey Strafe 3. Fl.

15. *)

Herrn-Gebot oder Verbot nicht zu verachten. 16. Wer Unser, Unserer Drosten, Beamten und Bedienten, der Gerichts-Herren oder anderer, so einigermassen mit Recht zu gebieten haben, Gebot und Verbot verachtet, und demselben nicht wirklich nachlebet, derselbe soll mit willkürlicher Strafe, nach Gelegenheit der Person, und Vermögens des Widersetzers bestrafet: da aber auch dieselbe ungebührliche und nicht verantwortliche Dinge gebieten, oder verbieten würden, solchen Falls, soll niemand benommen seyn, bey Unserer Hildesheimischen Kanzley darüber sich zu beschweren, und gegen solche Befehlsgeber mit ernstlicher Strafe verfahren werden.

Niemand zu schelten, noch an Leumuth zu verkleinern. 17**). Da auch einer sich nicht scheuen würde, die Pfarrer, Unsere Drosten, Beamte, Amtsdiener und Befehlshaber, auch die Gerichts-Herren, bey Verrichtung ihres Amts oder Dienst, an Ehren und Leumuth anzugreifen, der soll in Unsere Ungnade verfallen seyn, und nach Befindung an Leib oder Gut bestrafet werden, hätte er aber solche Person einer Uebelthat halber zu beschuldigen, oder sich sonsten wider dieselbe in einige Wege zu beschweren, soll ihm solches gehörigen Orts der Gebühr anzubringen erlaubt seyn, und darunter die Billigkeit verschaffet werden.

18. bis 23. ***)

Kontrakt, Ehestiftung und Kaufbriefe Verfertigung und Konfirmirung. 24. †) Alle Ehestiftungen, Kaufbriefe, Kontrakt, Handlungen und Verträge sollen entweder vor Unsern Beamten und Gerichtsherren behandelt, von denselben verfertiget oder bestätiget, unterschrieben und dem Amtsbuch einverleibt, sonsten aber dieselbe nicht vor bündig erachtet und darüber gehalten, gleichwohl kein Mehreres davon genommen werden, als die Amts-Ordnung vermag.

Verlöbniß und andern Unkosten. 25. Die bey und zu denen Verlöbnissen bishero unnützlich und übermüthig angewandte große Unkosten, sollen hinführo gänzlich abgeschaffet seyn, und zu Ackerleuten oder Halbspänner und deren Kinder Verlöbniß ausser beyderseits

---

*) Dieser Artikel ist schon durch den §. 5 der transitorischen Verordnung vom 14. April 1815 ausdrücklich aufgehoben. Bd. II. S. 874.

**) Vergl. wegen Beleidigung der Amtsehre Crim.-G.-B. v. 8. Aug. 1840, Art. 143 und wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Beleidignng des Geistlichen, Art. 194 das.

***) Die Art. 18 bis 23 betreffen die jährliche Abhaltung des Landgerichts und das Verfahren vor demselben.

†) Bek. v. 26. Januar 1841. Nr. 15. Erste Folge. Bd. I. S. 491 Gesetz v. 16. Dec. 1843. Ebendas. Bd. I. S. 30., 30., welches diese Vorschrift aufhebt.

Eltern, Brüder, Schwester, oder der verlobenden Personen Vormündern, nächste Schwäger und Schwägerinnen nebst dem Pfarrer und insgesammt über zehn Mannspersonen sammt ihren Weibern, da sie alle verheyrathet, nicht berufen, denselben auch über vier Essen, auch über 2 Tonnen, den andern und Kötern aber über eine Tonne Breyhan oder Bier nicht vergönnet seyn, bey Strafe des Werths dessen, so darüber gereichet wird. Es sollen gleichwohl die Unvermögenden sowohl als habselig- und wohlvermögenden Ackerleute, Halbspänner oder Köter, dergleichen moderirte Mahlzeiten allemal anzustellen nicht gehalten seyn, sondern solches einem jeden allezeit frey stehen.

Hochzeitskosten. 26. Einem Ackermann oder Vollspänner soll zu seiner eigenen, seines Sohns, Tochter oder Anverwandten Hochzeit durchaus nicht mehr als vier, zum höchsten fünf Tische, jeden zu 10 geladener Mann- oder Weibspersonen gerechnet, den großen Kötern drey, den kleinen Kötern und den Häuslingen aber, nur zwey Tische auf 10 Personen obgesetzter Massen gerechnet, zu laden, niederzusetzen und dieselbe über zwey Tage zu speisen, nicht gestattet, auch jede Mahlzeit nicht mehr als 4 Essen oder Gerichte nebst Butter und Käse aufgetragen werden, zum Trank auf jeden Tisch über eine Tonne Breyhan oder Bier, insgesammt aber über 8 Tonnen, die Köter aber die Halbscheid nicht einlegen: Jedoch ist hierdurch niemand benommen, solche Gastmahle, wenn er will, noch geringer zu machen, wenn aber obgesetzte Zahl der Tonnen Breyhan ausgeleret, aus den Krügen das Bier nachzuholen, keinesweges vergönnet seyn, bey Strafe für jeden Tag, so über obgesetzte Zahl die Gäste aufgehalten, oder gespeiset werden, 10 Fl. für jedes Essen oder Speise, so über obgemeldete Zahl vorgesetzet wird, 2 Fl. und für jede Tonne Breyhan, so übrig eingeleget wird, 6 Fl. der Krüger aber, welcher nach geendigten zweien Hochzeit-Tagen dem zurückbleibenden Gast über fünf Stübchen Bier oder Breyhan in das Hochzeits-Haus zapfet soll desselben verlustigt und daneben für jedes 1 Fl. Strafe zu geben schuldig seyn, und sollen Unsere Beamte, Voigte, Gogreven und andere Bediente, die Gerichtsherren auch die Bauermeister schuldig seyn, hierauf fleißig Achtung zu haben, die Uebertreter zu verzeichnen, und Unsern Beamten und Gerichtsherren in die Wroge zu bringen, da aber der ein oder ander solches verwindschlagen, oder mit jemanden durch die Finger sehen würde, derselbe soll obbemeldete Strafen für jeden Punkt, so übertreten wird, gedoppelt erlegen.

Brautsuppen. 27. Die Brautsuppen sollen gänzlich verboten und abgeschaft seyn, und so wenig den Fremden, als Einheimischen gegeben; hingegen aber zu 11 Uhren die Mahlzeit angerichtet werden, bey Strafe für jede Brautsuppe 2 Fl. den Pfarrern und Opferleuten aber an ihren Gebührnissen unabbrechig.

Nacht-Bier. 28. Als auch in Unserm Stift Hildesheim an verschiedenen Oertern dieser Mißbrauch eingerissen, daß auf den Hochzeiten im Krug, Spiel- oder andern Häusern Nachtbier pflegt

geschenkt zu werden, wobey sich dann die Knechte und junge Leute auch sonst allerhand leichtfertiges Gesindel finden lässet, auch allerley Laster und Muthwillen, Unzucht und Schlägerey begangen wird; so soll solches Nachtbier zu geben, zu saufen oder anzulegen gänzlich verboten, und alle diejenigen, so sich dabey finden lassen, in 3 Fl. der Krüger aber, so das Bier dazu hergiebt, dessen verlustigt, und danebst in 5 Fl. Strafe verfallen seyn.

Würste und Käse sammeln. 29.*) Imgleichen sollen alle Bierauflagen, es seye zu Fastelabend, Ostern, Pfingsten, oder zu was Zeiten des Jahrs es wolle, imgleichen die Grefeschaften und dergleichen Sonntags- und andere Saufgelage, darinnen Knecht und Mägde, auch wohl haussitzende Männer sich anzufinden pflegen, ebenfalls auch das Käse- und Wurstsammelen gänzlich und allerdings verboten und abgeschaffet seyn, und eine jegliche Gemeinde, so dergleichen Saufgelage für sich anstellet, oder daß es von den Knechten geschehe, geduldet, in 10 Fl. auch ein jeder, so sich dabey finden lasset, 2 Fl. Strafe verfallen seyn.

Kindtaufen und darbei aufgehende Unkosten. 30. Die grossen Gastmahle und Gelage, so zu der Unterthanen selbst eigenen Schaden bishero bey denen Gevatterschaften und Kindtaufen gehalten worden, sollen hiemit gleichfalls abgeschaffet und verboten seyn, und Niemand mehr dann den Gevattern und Pfarrern nebst dem Küster eins für alles eine einzige Mahlzeit von 4 Essen nebst Butter und Käse auch nöthigen Trank, gegeben und gereichet werden, wofern aber des Kindes Vater oder Mutter Eltern noch leben, mögen dieselben wohl dazu gefordert, für die übrigen Personen aber, sie seyen so nahe verwandt als sie wollen, so über diese Unsere Ordnung darzu geladen, auch eine jede Speise, so über vorbemeldete Anzahl verordnet worden, vorgesetzet und gereichet wird, sollen jedesmal 2 Fl. zur Strafe entrichtet werden; die Gastereyen bey dem Kirchgang, so Brummi genennet werden, sollen gänzlich und bey Strafe 10 Fl. abgeschaffet und verboten seyn.

Gevattern bitten. 31.**) Wer über zwey Gevattern, als eine Manns-

---

*) Landesherrliche Verordnungen vom 30. April 1736 und 11ten May 1770.

**) Landesherrliche Deklaration des §. 31 der Polzey-Ordnung vom Jahre 1665 in Betreff der Anzahl der Gevattern bei den Kindtaufen vom 23. Jun. 1773. Gleichwie die Polizey-Ordnung durchgehends dahin gerichtet ist, um den unmäßigen, oder unnöthigen Aufwand der Landleute so viel thunlich geschienen, einzuschränken; so ist solches auch der Grund, daß im §. 31. die Vielheit der Gevattern bis auf zwey Personen gemäßigt worden, mithin, da nach den jetzigen Zeiten und Auflagen noch mehr als sonst daran gelegen ist, daß der Landmann vor unnöthigen Ausgaben gehütet werde; So lassen Wir es auch in diesem Stücke bey der Disposition der Polizey-Ordnung billig bewenden, und habt ihr darüber ferner zu halten, welches Wir also auf eure unterthänigste Anfrage euch hiemit in Gnaden unverhalten.

Hildesheim, den 23sten Junius 1773.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

als ein Mann und eine Weibsperson. und eine Weibsperson, bitten wird, derselbe soll für jede, so über diese Zahl ist, 4 Floren Strafe geben, im Fall des Unvermögens aber, anderweiter willkührlicher Bestrafung unterworfen seyn.

Begräbniß-Kosten. 32. Bey den Begräbnissen der Kinder sollen die Gastereyen durchgehends gänzlich und allerdings verbothen seyn, bey Begräbniß aber hausgesessener Leute soll ein geringes Trauermahl zu halten und dazu die nächste Anverwandten und Schwäger einzuladen unverbothen seyn.

Damit nun vorgesetztes alles, was von Verlöbniß- Hochzeit- Kindtauf- und Begräbniß-Kosten, imgleichen der Sauf- und anderer Gelage gesetzet und verordnet, steif, fest und unverbrochen gehalten werde: so sollen den nächsten Sonntag nach gehaltener Verlöbniß, Hochzeit, Kindtaufe oder Begräbniß, der Bräutigam und dessen Eltern, imgleichen diejenigen, so taufen lassen, ebenfalls die Bauermeistere dieser, auch wegen obbemeldter Saufgelage vor unsern Beamten, oder den Gerichtsherren auf deren Erfordern erscheinen, Anzeige thun und erweisen, oder anstatt ihres Eyds erhalten, daß diese Unsere Ordnung in keinem Dinge von jemanden überschritten seye, in dessen Verweigerung aber, für eine jede Person, so hierwieder gehandelt, die gesetzte und verwirkte Strafe erlegen.

33. bis 39.*)

Vormundschaft. 40.**) Weilen auch den unmündigen, unbevormundeten Kindern an ihrer Eltern Verlassenschaft, oder ihrem kindlichen Antheil zu Zeiten großer Schade und Nachtheil zugefüget wird, deme Wir aber Weiters zuzusehen gar nicht gemeynt; so verordnen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß nun hinführo, da ein Ehemann in der ersten Ehe abgehen, und die hinterbleibende Wittwe sich zum andernmal zu beheyrathen willens wäre, dieselbe darzu ehender nicht verstattet werden solle, bis sie erstlich denen aus erster Ehe nachbleibenden Kindern für Unsern Beamten, oder den Gerichtsherren, auch Burgermeister und Räthen in den Städten, fromme, ehrliche, häusliche gewissenhafte Leute zu Vormündern bestellen lassen, welche dann vermittelst eines körperlichen Eyds angeloben sollen, ihrer Pflegekinder Bestes, Nutzen und Vortheil zu schaffen, deren Sachen, so gut als ihre eigene, und sie immer vermögen, zu verwalten, da aber eine Wittwe sich unterstehen sollte, zu anderer Ehe zu schreiten, ehe sie in Bestellung der Vormünder dieser Unser Ordnung ein schuldiges Genügen gethan, soll dieselbe nach Beschaffenheit des Vermögens willkührlich bestrafet werden.

Nach ihrer Pfleg- 41. Und sollen die Vormünder vor und bey

---

*) Die Art. 33 bis 39, betr. die Strafe des Meineides, der Aufnahme unzüchtiger Weiber, der Kuppelei und des Ehebruches sind durch das Crim.-G.-B. vom 8. Aug. 1840 und das Poliz.-Str.-Ges. v. 25. Mai 1847 unanwendbar geworden. Der Art. 39 war schon durch die transitorische Verordn. v. 14. April 1835 ausdrücklich aufgehoben.

**) Landesherrliche Verordnung wegen der Vormundschaften vom 5. Jan. 1780. Ausdehnung der Instruction für Vormünder auf dem Lande vom 1. Mai 1801 auf das Fürstenthum Hildesheim, Verordnung vom 21. Febr. 1816. Gbh. Bd. II. S. 84.

kinder Vermögen sich zu erkundigen. den Verlöbnissen sich nach des abgestorbenen Ehemanns hinterlassenem Vermögen mit Fleiß erkundigen, die überbleibende Ehegattin auch denselben solches, sonderlich, was von der Kinder Vater herrühret, aufrichtig zu offenbaren schuldig seyn, und darüber ein Inventarium aufgerichtet werden, da aber dieselbe davon etwas verheelen, und die Vormünder solches hernach erfahren oder dasselbe sonsten offenbar werden sollte, solchen Falls sollen dieselbe abereins in wirkliche Strafe gefallen seyn.

Vormünder Rechnung zu thun. 42. Die Vormünder sollen schuldig seyn, Unsern Beamten, Gerichtsherren, auch Bürgermeister und Räthen in den Städten, jedes Jahrs bey willkürlicher Strafe, auch da sie ihrer Verwaltung halber verdächtig werden sollten, ihren Pflegekindern beständige ausführliche Rechnung zu thun, und da sie damit bestehen mögen, ihrer Verwaltung und deshalben abgestatteten Eydes erlassen werden, da aber dieselbe in Ableg- und Justificirung ihrer geführten Rechnungen nicht bestehen könnten, sollen dieselbe insgesammt, keinen ausgeschlossen, ihren Pflegkindern allen durch ihre Nachläßigkeit oder Vorsatz verursachten Schaden und Nachtheil, so viel dessen von Unsern Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeister und Räthen in den Städten zu Recht erkannt werden möchte, ob gleich die Pflegkinder entweder aus Unverstand, oder andern Ursachen nicht begehrten, zu ersetzen und zu bezahlen schuldig, und danebst in willkürliche Strafe gefallen seyn, mit der Vormundschaft auch niemand, er habe dann dessen erhebliche und zu Recht beständige Ursachen vorzubringen, übersehen oder davon befreyet werden.

43. bis 47.*)

Wegen entfremdeter Garben Haussuchung zu thun. 48. Da auch jemand des Morgens im Felde befände, daß ihm des Nachts viel oder wenig Garben weggetragen oder entfremdet wären; so soll derselbe solches sofort dem Bauermeister anzeigen, der Spur gefolget und darauf ohne Verzug und bey Strafe 3 Fl. Haussuchung durchgehends, vornehmlich bey denen, die kein gut Gerüchte haben, und insonderheit denjenigen, welche nicht säen noch mähen, und dennoch zu Zeiten allerhand Getraide einsammeln, geschehen, und derjenige, so eines solchen Diebstahls schuldig befunden wird, auf massen wie oben beym 44. Punkt erwähnet, bestrafet werden.

Die Hirten sollen ihr Vieh nicht absonderlich hüten. 49. Ebenmäßig soll den Hirten insgemein nicht verstattet werden, ihr Vieh, als Kühe, Schweine oder ander Vieh, von dem gemeinen Haufen abzusondern, die Kühe auf den Wannen vorm Lande, oder sonsten apart zu hüten, zu solchem Ende Löcher in den Hecken oder Zäunen zu machen, und ihr Vieh dadurch zu leiten, oder zu treiben, noch die

*) Was von den Art 33 bis 39 gilt, gilt auch von den Art. 43—47 u. 50, den Diebstahl, Feld- und Gartendiebstahl, Verrückung der Mahl- und Wandelsteine, den Diebstahl von Acker-Geschirr, die Entwendung von Garben durch die Viehhirten und widerrechtliches Abschneiden von Gras und Korn betr. Der Art. 44 war jedoch schon durch den §. 5 der transitorischen Verordnung vom 14. April 1815 ausdrücklich aufgehoben. Bd. II. S. 874.

Schweine an die Stiege zu gewöhnen, denselben die Garbe vorzuwerfen, oder auszuklopfen, bey Strafe 5 Fl. so oft einer darüber betreten wird; wo hingegen aber eine jegliche Gemeinde den Viehhirten einen austräglichen Lohn zu geben, ihnen denselben zu verglichener Zeit, damit sie zu klagen nicht Ursach haben, oder befugt seyn, zu entrichten bedacht, auch hiemit befehliget seyn sollen.

50.

Ausziehung der Disteln.

51. Niemand soll einem andern auf seinem besaamten Acker ohne dessen Erlaubniß Disteln, oder ander Unkraut ausziehen, weil unter solchem Schein das Korn mit weggerauffet wird, bey Strafe 3 Fl.

Graben u. Zäune vorm Lande zu machen.

52. Damit auch das Vieh von den Hirten so viel besser zusammen gehalten werde, und von demselben in den Kornfrüchten kein Schaden geschehen möge, soll ein jeder hinführo, und nach Verkündigung dieser Unsrer Polizey= und Landes=Ordnung, sein auf die Wiesen, Aenger und gemeinen Wege schießend= oder hergehendes Land, sonderlich an denen Oertern, wo das Vieh oft vorbey gehet, oder stets geweidet wird, mit Graben, Zäunen oder Hecken, dergestalt verwahren, daß kein Vieh darüber und in das Korn kommen möge, würde aber jemand solches versäumen, und dadurch seinem Nächsten Schaden geschehen; so soll er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern auch für einen jeden Ort, da er sein Land nicht verwahret, 1 Fl. Strafe zu geben schuldig seyn.

In den Feldzäunen oben keine spitze Stecken zu setzen.

53. Wer nun vor und um seinen Acker einen Feldzaun machen will, der soll keinen einzigen Stecken oben am Ende spitzen, sondern dieselben mit einander ganz platt abhauen, damit das etwa darauf gejagte Vieh oder Widpret sich darin nicht spießen oder beschädigen möge, bey Strafe 1 Fl. und Bezahlung des Schadens.

Die Feldzäune unbeschädigt zu lassen.

54. Als auch an theils Oertern durch die Häuslinge, Hirten, und andere des Orts aufhaltendes Gesindel alsofort nach abgeführten Kornfrüchten dergleichen Feldzäune weggerissen, und dadurch den Acker= und Kothleuten viel vergebliche Mühe und Arbeit gemacht wird: So sollen hinführo dergleichen Feldzäune, sie seyen von Dornen oder anderm Holze gemacht, ganz sicher seyn, und ein jeder, der dieselbe beschädigt, aufreißet, oder ganz davon wegträget, und einem andern entwendet in 3 Fl. Strafe gefallen seyn.*)

In besaamet und geschlossenen Feldern zu hüten.

55. Da auch einer sich nach diesem erkühnen würde, in den besaamten oder geschlossenen Feldern so wohl auf und vor fremden Lande mit den Pferden, oder anderm Viehe zu hüten, derselbe soll den gethanen Schaden dem andern bezahlen, und in drey Floren Strafe verfallen seyn,

---

*) Die Beschädigung der Feldzäune, so wie das unbefugte Viehhüten wird jetzt nach dem Poliz.=Str.=Ges. v. 25. Mai 1847 zu bestrafen sein.

es ist aber dadurch Niemanden benommen, auf seinem eigenem Lande, vor den Enden, oder zwischen den Fohren das Gras abzuschneiden oder zu mähen.

Zwischen den Stiegen ꝛc. nicht zu hüten

56. Wer in und bey der Erndte-Zeit, so wohl auf seinem eigenen als fremden Acker zwischen den Stiegen oder auch ehe das Reeck oder Nachharkelse aus den Winterfeldern abgeführet wird, es sey mit Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Gänsen, insgemein, oder jemand besonders zu hüten sich unterstehen wird, derselbe soll in einen Fl. Strafe verfallen seyn.

Pferde, Schwein und Gänse 3 Tage vor anderem Vieh im Stoppel zu hüten.

57. So bald das Korn und Reeck oder Nachharkelse aus dem Felde abgeführet, mag mit den Pferden und Schweinen, auch Gänsen*) in dem Stoppel drey Tage vor den Schaafen und Kühen hergehütet werden, da sich aber ein Kuhhirte oder Schäfer, er diene Uns oder wem er wolle, unterstehen würde, dieser Unsrer Verordnung zuwider zu handeln, und vor oder neben den Schweinen und Pferden vor Abgang der drey Tage nach abgeführtem Korn, auf dem Stoppel zu hüten, derselbe soll in 3 Floren Strafe verfallen, und der Gemeine den Schaden nach Unserer oder anderer Beamten oder Gerichtsherren Ermäßigung zu erstatten, schuldig sein.

Hirten Vieh aus- und eintreiben.

58. Die Küh- und Schweinhirten sollen bey Strafe schuldig seyn, des Morgens, wenn sie mit dem Vieh austreiben, vor dem Dorfe ein wenig zu warten, damit alles Vieh vor die Heerde komme, nichts zurück bleibe, ins Korn laufe und Schaden thue, ebenfalls sollen dieselbe schuldig seyn, des Abends, wenn sie das Vieh heim treiben, dasselbe, sonderlich die Schweine, fleißig zusammen zu halten, und ehender nicht, bis sie vorm Felde ganz über auch vorn im Dorf, und zwischen den Schlagbäumen sind, laufen zu lassen: Da aber ein Hirte, er sey Schäfer, Kühe- Kälber- oder Schwein-Hirte, Meister oder Knecht das ihm untergebene Vieh auf untüchtige Oerter oder Weide treiben, oder dasselbe in Flachsrothen oder andern schädlichen faulen Wässern saufen, oder sonsten versäumen und in Schaden oder in Gefahr kommen lassen wird, derselbe soll erstlich den Schaden bezahlen, und dazu, dem Befinden nach, bestrafet werden.

Alles Vieh vor den Hirten treiben.

59. Ein jeder soll schuldig seyn, sein Vieh, absonderlich die Schweine, allemal zu rechter Zeit vor den Hirten zu treiben, damit deren keines ohne Hirten und Aufsicht ins Korn laufe und Schaden thue, bey Strafe für jedes Stück 10 Groschen, und daneben den Schaden zu bezahlen, da aber jemandem einig Vieh, insonderheit die Zucht- oder Sauschweine, auf den Höfen zu behalten nöthig; so soll derselbe sonsten auch insgemein ein jeder seinen Hof mit Pforten, Thorwegen und Zäunen

*) Bekanntmachung der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover, die Behütung der Weiden mit Gänsen betreffend vom 17ten May 1816. Bd. VII. S. 1147.

also verwahrt behalten, daß kein Vieh davon und ins Korn kommen könne.

Pferdejungen spielen verboten. 60. Als auch die Hut- und Pferde-Jungens vielmal, anstatt, daß sie des Viehes Acht haben sollen, schlafen oder sonsten in den Karten- und andern Spielen, auch oftmals strafbaren losen Händeln sich so weit vertiefen, daß sie das Vieh ihres Willens ins Korn und fremdes Gras gehen lassen, wodurch vielfältiger Schade geschieht, und öfters derjenige Junge, dem das Vieh zu hüten nicht vertrauet, zusiehet, den andern spielen, und das Vieh im Korn oder Grase gehen lässet; so soll zuförderst unter denselben alles Karten- und andere Spielen verboten seyn, bey Strafe zwölf Groschen, so oft sie betreten werden, von einem jeden Stück Vieh auch, so in dem Korn, Hegewischen, oder sonsten nicht gemeinen Oertern gefunden wird, als von einem Pferd einen halben Fl. Kuh 5 Groschen, Schwein 2 Groschen, Gans 1 Groschen Strafe gegeben werden.

Eyer entfremden. 61.*) Als auch die Pferde- und Hütejungens ihren Eltern oder auf den Höfen, da sie dienen, die Eyer und andere Sachen entfremden, und dieselben darnach unter sich verschlemmen, dadurch auch zu mehrern und größern Diebstählen sich angewöhnen; so soll ein jeder, der in der gleichen hinführo betreten wird, er habe die Eyer für sich selbst gestohlen, andern Rath dazu gegeben, oder von solchen gesammelten Eyern mit gegessen, in 6 Groschen Strafe verfallen seyn.

Erbsschoten abzubrechen. 62. Niemand soll auf eines andern Acker oder Lande, ohne des Herrn Erlaubniß, Erbsschoten abbrechen, würde aber ein- oder andrer darinn betreten, und bey ihm über zwey Hände voll Erbsschoten gefunden, soll derselbe für eine jede Hand voll demselben, dem sie entwendet, 4 Mgr. an Unser Amt oder den Gerichtsherren aber allemal 1 Fl. Strafe erlegen.

Graben und Wasserfohren aufzumachen. 63. Eine jede Gemeinde insgesammt soll schuldig seyn, in den gemeinen Aengern, Wiesen, oder wie es jeden Orts, die Gelegenheit füget, imgleichen auch ein jeder insbesondere in und vor seinem Lande die durch, oder vor und nebenher gehenden Wassergräben und Fohren jedes Jahr zu besichtigen, nach befindender Nothdurft dieselben zu reinigen und aufzuschlagen und also ein jeder seinen Nächsten für Schaden zu bewahren, bey Strafe dessen Bezahlung, und so oft solches unterlassen wird, 1 Fl. oder nach Befinden, höher bestrafet werden.

In der Gemeinde zu bessern. 64. Da auch ein oder andere Dorfschaft in der Gemeinde etwas zu bessern schuldig wäre, solches auf des ein- oder andern, der dahero sich einigen Schadens zu befahren, Anzeige und Erinnerung, nicht besserte; so soll eine solche Gemeinde ohne Zuthun des Beschädigten, demselben nicht allein den Schaden erstatten, sondern auch in 10 Floren Strafe verfallen

*) Die Bestrafung von Diebstählen muß jetzt nach Vorschrift des Polizei.-Str.-Ges. vom 25. Mai 1847 und dem Crim. Ges.-B. vom 8. Aug. 1840 geschehen.

seyn, absonderlich aber sollen die Städte, Flecken und Dörfer, deren gemeine Wiesen, Weiden und Aengern an fließenden Wässern belegen, dieselbe mit Erdweiden und sonsten, so best sie vermögen die Ufer vor dem Einriß des Wassers und Abbruch der Gemeinde, Aenger oder Wiesen, jedoch dem Nächsten ohne Schaden, verwahren, bey Strafe 20 Floren.

Gänsehirten. 65. Eine jede Gemeinde soll schuldig seyn, nach Nothdurft und jeden Dorfs Größe, ein, zwey, drey oder mehr Gänsehirten zu halten, damit die Gänse nicht hirtenlos herum laufen und fliegen lassen, bey Strafe 4 Floren.

66. 67. *)

Jedem Zehendherrn freye Hand zu lassen. 68. Nachdem Uns auch zu besonderm Mißfallen vorgekommen, daß bey den Zehenden verschiedene Misbräuche seyn, allerhand Unterschleife und Betrug darunter vorlaufe, und dadurch den Zehendherren nicht allein großer Schade, sondern auch viele Mühe, Kosten und Ungelegenheiten verursachet, ja oftmals Unser verordneter Stift-Hildesheimischer Statthalter, Kanzler und Räthe dieserhalb ausgelassene Befehl gar aus Augen und schuldigem Respekt gesetzet werden;

So ordnen, setzen und wollen wir hiemit: daß nun hinführo einem jeden Zehendherren, er sey geist- oder weltlich, adlich oder unadlich, wes Standes und Wesens er wolle, und es sey derselbe Zehende sein Erb oder Lehen, item er habe denselben auf einen Widerkauf, oder Kraft einer beständigen Hypothek, ohne einige Simulaton (in welchen letztern beyden Fällen ein jeder bey verspürtem Argwohn seinen Titulum, vermittelst eines körperlichen Eyds, darzuthun schuldig seyn soll) an sich gebracht, frey stehen und zugelassen seyn solle, seinen eigenen, oder auf vorgesetzte Weise ihm zugehörigen Zehenden in sein eigen Haus, Scheuern und Gewahrsam, oder wohin es ihm gefällig in oder ausserhalb, nahe oder weit aus der Feldmark, worin der Zehende gefallen, zu führen, und darin von keinmanden, es seyen Unsere Drosten, Beamte und Bediente, Gerichtsherren, oder jemand anders, so wenig in Unserm als in ihrem Namen, behindert oder beschweret werden, bey willkürlicher Strafe, sondern hierunter einem jeden Zehendherrn die freye Hand verbleiben, denselben auch unbenommen seyn, bey begebenden Gelegenheiten ihre Zehenden einem andern gegen dessen Zehenden Permutation überzulassen und zuführen.

69. bis 76. **)

Vor verdingtem Zehenden soll 77. Niemand soll hinführo, ehe der Zehende bedungen und ausgezeichnet ist, von seinem Korn an einzelnen oder mehrern Garben aus dem Felde etwas

*) Die Strafe des unbefugten Abpflügens, Angrabens und sonstigen Aneignens fremden Grundeigenthums bestimmt das Polizei-Str.-Ges. v 25 Mai 1847. §. 229.

**) Das Näherrecht der Gemeinden in Beziehung auf Zehntverpachtungen ist schon durch die Verordn. v. 17. Juni 1772 völlig aufgehoben. Damit sind auch die darauf bezüglichen Bestimmungen der Art. 70 bis 76 beseitigt.

Niemand aus dem Felde bringen.

abführen oder eintragen, weniger für die Pferde etwas abmähen, es geschehe denn solches mit des Zehendherrn oder Zehendführers ausdrücklichem Belieben und Bewilligung, und in der äußersten Hungersnoth bey Strafe 10 Floren und Bezahlung des entwendeten Korns, wenn aber der Zehende ausgemahlet, alsdann mag ein jeder sein Korn, ohngeachtet der Zehende noch auf dem Lande stehet, seiner guten Gelegenheit nach, einführen.

Der Zehendherr oder Führer mag zählen wo er will.

78. Weilen auch die Bauersleute, wiewohl ganz irrig und fehlsam dafür halten, daß der Zehende von dem Ende an, da der Mistwagen auf das Land gehet, gezählet, und wenn einer mehr zehendbaren Acker neben einander hat, und also ein Stück auf das andere niedergegangen, und auf solche Weise der Zehende ausgemahlet werden müßte, unter welchem Mißverstand der Zehendherr und Führer vielfältig betrogen und verkürzet wird, sintemalen ein jeder also bald merken und wissen kann, an welchem Orte die zehende Stiege fällt, dahin denn entweder die untauglichen oder kleinesten Garben gesetzet werden, so soll hinführo solcher Mißbrauch, Kraft dieses, gänzlich abgeschaffet, und der Zehendherr oder Führer befugt seyn, auf einem jeden Stücke Lands, wo und an welchem Ende ihm belieben wird, den Zehenden auszumahlen, und soll derjenige, so sich dawider setzen, oder die auf solche Weise ausgemahlte zehende Stiege, oder einzelne Garben, imgleichen Flachsbunde austauschen, umsetzen, oder wegstehlen wird, jedesmals, so oft er in dergleichen betreten wird, 10 Floren Strafe erlegen.

Zehenden alsofort auszuschlagen.

79. Würde auch der Zehendherr, Führer oder Zehndausmahler, nachdem derselbe beeidiget ist, auch die Kornfrüchte in den Stiegen stehen, den Zehenden nicht alsofort, oder auf geschehenes Begehren, ausmahlen und dadurch wegen einfallenden Ungewitters oder sonsten dem Ackermann Schaden zustehen, soll er denselben zu bezahlen, und daneben 20 Fl. Strafe zu erlegen, schuldig seyn.

In den Endstiegen nicht mehr als 20 Garben zu setzen.

80.*) Als auch aus einem ferner ohnleidentlichen in Unserm Stifte zu der Zehendherren nicht geringem Nachtheil auf einem jedem zehendbaren Stück Landes zwey einzelne Stiege, und in denselben viel mehr als 20 Garben gesetzet werden, welche, wenn es gleich die zehende in der Ordnung oder Zahl ist, der Zehendherr, Führer oder Mahler allemal vorbei gehen müssen; so soll solches nunmehr gänzlich verboten, und die übrigen Garben, so an der Endstiege befindlich, nicht allein dem Zehendherrn verfallen seyn, sondern auch für eine jede übrige Garbe, so aus Vorsatz hinzugesetzt wird, zehen Mgr. zur Strafe entrichtet und bezahlet werden. Da auch hinführo die zehende Stiege, eben auf die Endestiege fallen würde,

*) Regierungs-Ausschreiben vom 23. Jul. 1669, wornach bei geistlichen Zehnten die Endstiegen ganz unzulässig sind.

soll der Zehendführer dieselbe wegzuführen, imgleichen auch von den übrigen Garben, so daneben gesetzet, und das Kind genannt werden, den zehenden Theil zu nehmen befugt seyn; würde auch der Zehendherr oder Führer, in Abführung des Zehenden, eine oder andere Stiege oder Garben umstossen, und nicht wieder aufrichten: so soll derselbe jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, einen Floren zur Strafe geben.

Zehende von der Brach. 81.*) Was in die Brach gesäet, und nach der Besaamung mit der Eggen bezogen wird, es sey Feld-, Berg- oder Rottland, davon, wenns zehendbar, soll jedesmals der Zehende dem Zehendherrn oder Führer gefolget werden, bei Strafe fünf Floren.

Abtretung und Uebergebung der Meyergüter. 82.**) Nachdem auch bishero die Acker- und Vollspännerhöfe dahero ganz oder guten Theils ruinirt worden, und Uns oder Unserm würdigen Dom-Capitel, oder andern geist- und weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten, nicht vermögen, weil die alten Ackerleute, Halbspänner oder Köter, wenn dieselben die unterhabenden Höfe in grosse unabträgliche Schulden gesetzet, alsdann dieselbe den Kindern, ohne des Amts und Gerichts- auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbsten einträgliche Leibzüchten vorbehalten, den Kindern große Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen, mitgeben, und also diejenigen, denen sie die Güter abtreten, gleich alsofort in eine solche Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder los machen können: Wir aber demselben ferners zuzusehen gar nicht gemeynet; So setzen, verordnen und Wollen Wir, daß hinführo kein einziger Unsers Stifts Hildesheim Unterthan, er sey Ackermann, Halbspänner, oder Kotsaß ein Kind aussteuren solle, er thue dann solches mit Unsers und Unsers würdigen Dom-Kapitels Beamten, auch eines jeden Gerichts- und Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung, gestalt die Pfarrer in Unserm Stift Hildesheim Keinmanden, so an seinem Hof sich nieder zu setzen willens, kopuliren sollen, der nicht vom Amt-Gerichtsherrn oder den Bürgermeistern in den Städten, insonderheit aber den Gutsherrn einen Schein, wovon jedoch von Niemand bey

---

*) Landesherrliche Verordnung vom 17ten December 1700, wornach besonders der Zehntherr nicht soll gezwungen werden können, statt des Zehntens von den Brachfrüchten, Geld zu nehmen.

**) Die gerichtliche Bestätigung der in den Art. 82. 83. 84. bezeichneten Verträge ist durch das Ges. v. 16. Dec. 1843 (Ebhardt, 1. Folge, Bd. I S. 30) aufgehoben; die gutsherrliche aber fällt nach geschehener Ablösung des gutsherrlichen Verbandes weg Jedoch sollen in diesem Falle sämmtliche Verhandlungen, bei denen früher eine Einwirkung der Gutsherren Statt fand, Hofes-Annahme, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, die Bestimmnng der Abfindungen und Leibzuchten u. s. w. vor der Ortsobrigkeit (dem Amte, Gerichte, Magistrate) vorgenommen, und es soll von dieser eine Urkunde darüber aufgenommen werden. Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter vom 23. Juli 1833. (Ebh. Bd. I. S. 683.)

Strafe 10 Fl. ausser eines halben Ortsthalers Schreibgebühr*) etwas gefodert, oder angenommen werden soll, den Pfarrern vorgezeiget,**) allemal bey Strafe 4 Fl. und sollen dergleichen Abtretungen nichtig und null seyn, auch dazu Niemand verholfen werde.

Ehestiftungen von den Gutsherrn zu konfirmiren.

83.***) So sollen auch hinführo die Ehestiftungen von Unsern, und Unsers würdigen Dom-Kapitels Beamten, auch den Gerichtsherren, insonderheit aber den Gutsherren, als denen eines jeden Ackermann, Hälbspänner und Köters, oder seiner Meyer Vermögen und Gelegenheit bekannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann, examinirt, unterschrieben und bestätiget werden, die anderen aber, so wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet werden, hiemit annulliret und getödtet seyn, und darüber nicht gehalten noch einige Execution verstattet werden. †)

Leibzucht auf den Meyergütern.

84. ††) Niemand soll befugt seyn, bey Uebergeb- oder Abtretung des Hofs ohne ausdrücklichen schriftlichen Konsens, und Bewilligung des Gutsherrn, ihm selbsten eine Leibzucht an den Meyergütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe zu schwächen und zu beschweren: Würde aber jemand dawider handeln, soll nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig, sondern auch sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in 10 Fl. Strafe verfallen seyn.

Von dienstpflichtigen Höfen das Land nicht zu reissen.

85. †††) Weilen auch die dienstpflichtigen Höfe nicht allein dadurch merklich geschwächet, sondern auch dem Guts- und Eigenthumsherrn viele Aecker entwendet, und gar abhanden gebracht werden, wenn

---

*) Nach dem, im Auftrage des Minist. des Innern erlassenen Ausschreiben der Landdrostei zu Stade vom 26. Mai 1848 sind Trauscheinssachen überhaupt gebührenfrei, ja es dürfen nach dem Ausschreiben vom 20. Juni 1848 nicht ein Mal Schreibgebühren berechnet werden (Ebhardt, 2. Folge, Bd. II. S. 430.), dagegen unterliegen die obrigkeitlichen Trauscheine der Stempelpflicht allerdings (Bek. der Gen.-Dir. der indirecten Steuern vom 3. März 1845. Ebhardt, 1. Folge, Bd. II. S. 324).

**) Wegen der Trauscheine überhaupt siehe Ausschreiben der Prov.-Reg. zu Hannover v. 27. Febr. 1818, 10. April 1819. Consf.-Ausschr. vom 22. desselben Monats. Ausschr. des Kath. Consf. zu Hildesh. v. 10. Mai 1825. Ausschr. des Consf. zu Hannover vom 13. Aug. 1827. Ausschr. der Landdrostei zu Hildesh. v. 2. Sept. 1835. Ausschr. des Consf. zu Hannover v. 6. Sept. 1836. (Ebhardt, Bd. VII. S. 1259 fl.) Ausschr. der Landdrostei zu Hildesh. vom 18. Januar 1843, des Consf. zu Hann. v. 13. Aug. 1844 und 14. Februar 1843 (Ebhardt, 1. Folge, Bd. II. S. 824. Bd. I. S. 903.)

***) Landesherrliche Verordnung vom 20. Jun. 1766.

†) Der aus dem Mangel der gutsherrlichen Genehmigung von dritten Personen hergenommene Einwand, wenn sie auf vertragsmäßige Erfüllung belangt werden, ist eine unstatthafte Einrede aus dem Rechte dritter Personen. Vergl. Jur.-Zeit v. 1833. Heft I. S. 173.

††) Bek. v. 26. Januar 1841, Nr. 15, wornach beim Mangel der gerichtlichen oder der gutsherrlichen Bestätigung der Vertrag nichtig ist, und das vom Colon wie vom Gutsherrn geltend gemacht werden kann.

†††) Landesherrliche Dienstordnung vom Jahre 1733 §. 28. Der Art. 85

die Meyer die unterhabende Meyerländerey den Kindern loco dotis, mitgeben, dessen sie sonsten mit Recht nicht befugt, oder sonsten dieselbe auf ein oder mehr Art, oder auch auf andere Weise zu versetzen und zu veräussern sich unterstehen; so soll solches hinführo gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, auch ein jeder, der von einem Hofe, derselbe sey dienstfrey oder nicht, einen Morgen Meyerland weniger oder mehr, seinen Kindern in dotem mit- oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinse zu gebrauchen übergiebt oder sonsten, Arts- oder auf andere Weise verkauft, und von unterhabendem Hofe wegthut, soll nicht allein der eine sowohl als der andere für ein jedes Stück Landes 10 Rthaler zur Strafe unfehlbar erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche Weise ein Stück Landes annimmt, seines Rechten, oder des Kaufgeldes verlustig und dasselbe Unserm Fisco anheim gefallen, derjenige auch, oder wer der sonsten seyn mag und über solche unzuläßige Kontrakt einige Briefe verfertiget, jedesmals, so oft er darüber betreten wird, vom Morgen Landes 5 Thaler zu entrichten und zu bezahlen schuldig, und die Richtigkeit solcher Kontracte, auch auf (von den vor?) der Publikation dieser Ordnung gemachten Kontrakten zu verstehen seyn.

Erbland bey den Diensthöfen.

86. Da sich auch bey den dienstpflichtigen Acker-höfen dienstpflichtige Erbländerey, so vor Alters darzu gehörig gewesen, befindet, dieselbe mag zwar bey begebenden Sterb- oder andern Fällen unter den darzu gehörigen Erben vertheilet werden, jedoch soll solches Erbland von den Diensthöfen nicht genommen, sondern dabey, und demjenigen, so auf dem Hofe wohnet, und den Dienst davon und dem Lande mit den Pferden zu leisten schuldig ist, gelassen werden, derselbe aber den Erben jährlich die gebührende Zinse, was jeden Orts der Acker tragen kann, und billig ist, zinsen und richtig einliefern, in dessen Entstehung aber auf des Debitoris Kosten allein von Unsern Beamten und andern Gerichtsherren, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, dem Eigenthumsherrn zu seiner Befugniß unausgesetzt verholfen werden. Mit der dienstfreyen Länderey aber, so zu solchen Höfen eigentlich nicht gehörig, und nach und nach darzu erkauft worden, mag ein jeder sein Bestes thun.

Garten vom Lande nicht zu machen.

87. Niemand soll hinführo, ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigenthums-, imgleichen der Zehendherren, auch derjenigen, so wegen der Hut und Weide interessiret, von dem zehendbaren Lande, Garten oder Wiesen machen, bey Strafe 10 Flr.

Keinen Acker zu der gemeinen Weide liegen zu lassen.

88. So soll auch Niemand, besonders noch einige Gemeinde insgesammt, zum Präjudiz und Nachtheil des Guts- und Zehendherrn einige Aecker zur Weide oder Wiesen liegen lassen, sondern was

bezieht sich nur auf spanndienstpflichtige Höfe. Integrirender Theil eines spanndienstpflichtigen Hofes ist dasjenige, nach dessen Entfernung der Hof den ihm obliegenden Spanndienst nicht mehr würde leisten können. Auf Reunion veräußerter Theile eines nicht dienstpflichtigen Meiergutes kann von den Colonen nicht geklagt werden, wohl aber hat der Besitzer eines dienstpflichtigen Hofes nach §. 28 der Dienst-Ordnung das Recht auf Reunion zu klagen, wenn er beweiset, daß der veräußerte Theil seit dem Jahre 1665 abgesplissen sei.

diesfalls vor diesem geschehen, wieder zu voriger Art und Natur gebracht, und dem Guts- oder Zehendherrn darunter nichts entwendet werden, bey willkürlicher Bestrafung, aus denen Wiesen aber, welche vor diesem zur Saat beackert worden, anjetzo wegen jeden Orts Beschaffenheit nicht oder schwerlich wieder beartiget werden können, soll der Zehende dem Zehendherrn gegeben, oder demselben deshalber billig mäßige Erstattung geschehen.

Versetzte Länderey von den Meyerhöfen.

89. Weil sich auch in der That befindet, daß vor, bey und nach diesen vorgewesenen Kriegsläufen, von einigen Voll- und Halbspänner- und Kothöfen, ohne des Guts- oder Eigenthumsherrn Wissen und Belieben viele Länderey verkauft, versetzet, und abhanden gebracht, solches aber keines Weges zu billigen, oder ferner zu dulden ist; so soll von dato an ein jeder Guts- oder Eigenthumsherr, auch dessen Meyer das Versetzte, oder auf was Maasse es immer geschehen, von den Höfen, wovon mit Pferden gedienet wird, verbrachte Meyerland, alsofort wieder zu sich, und seinem Hofe zu nehmen befugt seyn und ihm von jeden Orts Obrigkeit darzu verholfen werden. Was aber derjenige, so solch Land bishero, wegen seines Kauf- oder Pfandgeldes, imgleichen Gail und Gahre mit Beyfall Rechts zu prätendiren und zu fordern haben wird, solches soll nach vorgegangener Liquidation, demselben aus des Debitors habenden Besserungen, jedoch, daß dem Gutsherrn und dem gemeinen Wesen, auch den älteren Creditoren, dem landsittlichen Gebrauch nach, der Vorzug verbleibe, bezahlet werden.

Gemeine Weide nicht zu übertreiben.

90.*) Nachdem sich befindet, daß die gemeinen Weiden sehr und dergestalt übertrieben werden, daß die dienstpflichtigen, und andere Ackerleute derselben mit ihren Pferden und Vieh wenig geniessen können, sondern dieselbe den Kötern, welche bey ihren Höfen nichts, oder gar wenig Länderey haben, so dazu eigentlich gehörig ist, sondern von andern Ackerhöfen oder auch andern, ausserhalb eines jeden Dorfs Feldmark und Weide belegenen Oertern eine Anzahl Landes angenommen, und mit dem davon unterhaltenden Vieh, die gemeine Weide beschweret, woraus denn auch dieses hochschädliche Uebel erwachsen, daß der Kotsassen Kinder bei ihren Eltern bleiben, und die Ackerleute und Halbspänner keine Knechte, Jungens, Mägde und nöthiges Gesinde, ja oftmals bei eilfertiger Erndtezeit keine Taglöhner haben können; so verordnen und setzen Wir hiemit und Kraft dieses, daß nun hinführo ein Köter, so unter 5 Morgen Landes hat, kein Pferd, so er treiben kann, auf die gemeine Weide bringen solle, bey Vermeidung der Pfändung, und eines Floren Strafe, so oft dawider gehandelt wird: Wenn aber derselbe zwischrn 5 und 20 Morgen Landes hat, so eigentlich zu seinem Hofe gehören, mag derselbe davon ein Pferd, imgleichen, wenn einer über 20 Morgen hat, 2 Pferde, und keine

*) Bekanntmachung vom 26. Januar 1841. Nr. 14., wornach rücksichtlich der im Art. 90 enthaltenen Beschränkung in der Benutzung der Gemeinen Weiden überall keine, auch nicht die unvordenkliche Verjährung Statt findet.

mehr, also nach Proportion der inhabenden Länderey auf die gemeine Weide treiben, die dienstpflichtige, oder andere Voll- und Halbspänner aber mögen so viel Pferde, als sie zu Bestellung ihres Ackers nöthig haben, auf die gemeine Weide bringen, an Kuhvieh aber soll von einer jeden Feuerstätte des Ackerhofes 4, der Halbspänner 2, eines Köters durchgehends, und ohne Unterschied eine Kuh, und ein Rind, und mehr nicht, hernach aber von jeden 10 Morgen Landes, oder zwischen 6 und 10 eine, von 12 bis 20, zwey und so fort an nach der Proportion auf die Weide treiben, was aber unter 6 Morgen ist, soll in keine Konsideration gezogen, und davon keine Kuh getrieben werden, wer hierwieder handeln wird, derselbe soll allemal der Pfändung unterworfen, und in einen Gülden Strafe verfallen seyn.

Den Taglöhnern kein Korn auf dem Felde anstatt Lohn zu geben.

91. Wie auch den Ackerleuten nicht zu geringem Schaden gereichet, wenn dieselben den Taglöhnern, sie damit zu der Arbeit willig zu machen, ein, zwey oder mehr Morgen Landes um ein Geringes hinthun müssen, wodurch denn die Ackerleute sowohl in Ausfütterung des Viehs, als Begailung des Ackers nicht wenig verkürzet werden; so soll solches hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn, und der Tagelöhner sich mit seinem gebührenden Lohn begnügen lassen; würde aber jemand diese Unsere Verordnung übertreten, soll der Ackermann fünf, der Köter aber zwey Floren Strafe zu geben schuldig seyn.

Korn auf dem Land nicht zu verkaufen.

92.*) Es soll kein Meyer auf dem Lande von einigen Unsers Stifts Eingesessenen, es seye vor Städten, Flecken, oder Dörfern die gesammten Früchte auf dem Felde, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Gutsherrn, oder dafern es Erbland ist, jeden Orts Obrigkeit, kaufen oder verkaufen, bey Verlust des Korns, und Strafe jedem Theil 5 Fl.

Um die Hälfte nicht zu säen.

93. Es soll auch Niemand Unserer Stiftseinwohner, oder Fremden, er sey, wes Standes und Wesens er wolle, mit den Bauersleuten Korn um die Hälfte zu säen verstattet werden, bey Strafe 5 Fl. jedem Theile, so oft dawider gehandelt wird; hierunter soll gleichwohl der Leinsaamen nicht gemeinet, sondern einem jeden denselben mit andern um die Hälfte, oder nach anderwärtigem Vergleich zu säen, frey gelassen seyn.

Aussteuer der Kinder aus den Meyergütern.

94.**) Als auch die Voll- und Halbspänner, zum Theil auch die Kothöfe dahero in grossen Abgang, Schuldenlast, und fast unersetzlichen Ruin gerathen, daß den Kindern zur Aussteuer aus den Gütern mehr zugesagt wird, und darnach bezahlet werden muß, als die Güter tragen können, dahero dann nothwendig erfolget, daß die Eltern, oder der, so denselben in der Meyerstadt folget, so wenig den behörenden Dienst leisten, als dem Gutsherrn das Seine entrichten,

---

*) Dieses Verbot ist durch das Gesetz v. 1. Dec. 1849 (Ebh., 2. Folge Bd. I. S. 16) völlig aufgehoben.

**) Vergl. Note zu Art. 82.

oder dem gemeinen Wesen seine Schuldigkeit abstatten kann; so ordnen Wir hiemit, daß keine Verlöbniß, Zusage, noch Ehestiftung, als welche mit Zuzieh- und Bewilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherren gültig, auch wie oben bereits erwähnet, Niemand seinem Kinde einen Morgen dienstpflichtigen Meyerlandes, in dotem, oder dasselbe, anstatt dessen Verzinsung, von dem Hofe mitgeben, und davon absondern, bey willkührlicher Strafe.

Gemeine Wiesen zu hegen

95. Die gemeinen Wiesen, oder auch diejenige, welche ein- oder mehrern Einwohnern in den Dörfern oder Flecken zugehöret, die Gemeinde aber, nachdem die Wiese einmal abgemähet, darinnen die Mithude hat, sollen jedes Orts Gewohnheit nach, es sey auf Unserer Lieben Frauen Tag in der Fasten, Walpurgis, Frohnleichnamstag, oder was es für Zeiten und Tage seyn mögen, gleich des darauf folgenden Tages unnachläßig und bey Strafe 10 Fl. ausgestecket und zugeschlagen werden. Da sich aber Jemand, er sey ein gemeiner Hirte, oder Jemand anders, mit Vieh darinn finden, und dasselbe weiden läßt, der soll, nebst Erstattung des Schadens, 5 Fl. Strafe erlegen, vor dem bestimmten Tage aber, mag ein jeder, da er berechtiget ist, hüten. Da aber Jemand behuf seines Viehes auf seinen eigenen, in solchen Wiesen belegenen Stücken etwas Grases abzumähen nöthig hat, bleibt ihm solches billig frey und bevor; da aber jemand solches auf fremden Boden thun würde, soll derselbe nicht allein das entwendete Gras bezahlen, sondern auch daneben in obbemeldte 5 Fl. Strafe verfallen sein. Eben eine solche Meinung hat es mit denen, so denselben in Gras oder Korn vorsetzlich zu nahe mähen.*)

Gewisse Winter-, Sommer- und Brachfelder.

96.**) Vor einem jeden Dorfe sollen gewisse Winter-, Sommer- und Brachfelder angelegt und gehalten, und eine jede Art Korn in sein Feld besaamet werden: das einzelne Säen aber durch einander, weil dadurch die Hut für Schaafe und Schweine abgehet, und sehr geschmälert wird, soll hiemit gänzlich abgeschafft seyn, bey Strafe 3 Fl. für jedes Stück Landes.

Pfänder.

97.***) In einem jeden Dorfe soll nach dessen Größe und Gelegenheit der Felder und Wiesen, ein, zwey, drey oder mehr, und so viel Pfänder als die Nothdurft erfordert, bey Strafe 20 Fl. bestellet, und alle Jahr von den Beamten, Gerichtsherren und Bürgermeistern in den Städten, und zwar in Gegenwart jedes Orts Beamten beeydet werden, welche dann Tag und Nacht dahin zusehen sollen, damit Niemanden mit Hüten, Schneiden, Stehlen und sonsten auf den Aeckern, Gärten und Wiesen

*) Wegen Bestrafung unbefugten Viehhütens, und der Entwendung von Gras u. s. w. s. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 232 fl. §. 209 fl.

**) Ges., den Schutz der Futterkräuter gegen Beweidung in den Provinzen Hildesheim, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, der Grafschaft Hohnstein und in der Feldmark der Stadt Goslar betr., v. 15. Juli 1848 (Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 693.)

***) Vergl. Ges., die Landgemeinden betr., v. 4. Mai 1852.

Schade geschehe. Was nun dieselben betreten, und strafbar befinden, da soll das Vieh alsofort in den Krug oder Pfandestall, wo es füglich geschehen kann, und kein anders herbracht, geliefert, desjenigen Name aber, so in dem ein oder andern in dieser Unsrer Ordnung enthaltenen Punkten zuwider handelt, den Bauermeistern, und von denselben alsofort, oder zum längsten bei Ausgang eines jeden Monats den Beamten oder Bedienten und Gerichtsherren angezeiget, und darauf die Uebertreter mit der Strafe, so oben von dem 54. bis auf den 92. Punkt benennet ist, unnachläßig verfahren werden, und soll dem Pfänder von einem jeden Uebertreter 3 Groschen, von dem Vieh aber das gewöhnliche Pfandgeld gegeben, demjenigen auch, dem der Schade geschehen, derselbe nach billiger Ermäßigung, bezahlet werden.

Wie die unfleissigen Pfänder zu strafen.

98. Da aber der Pfänder durch Vorsatz oder Unfleiß Schaden geschehen lassen würde; so soll er das erstemal 10, das andere 20 Fl., das drittemal aber, über vorgesetzte Strafe, nebst Erstattung des Schadens zu willkührlicher Strafe, dem Befinden nach, gezogen werden.

Ein jeder soll seines Nächsten Schaden offenbaren.

99. Da auch der ein oder andere Einwohner sehen und befinden würde, daß seinem Nachbarn Schaden geschehe, und solches dem Bauermeister und demjenigen, so den Schaden erlitten, nicht anzeigen, und den Thäter oder des Viehes Herrn nicht nahmhaft machen, und daß er solches gesehen und gewußt, demnächst überzeuget würde, derselbe soll ebenfalls so viel Strafe, als der Beschädiger, zu erlegen schuldig seyn.

Nachthirten.

100. Ein jedes Dorf soll einen eigenen Nachthirten bey den Pferden, nicht allein dieselbe des Nachts vor den Dieben zu bewahren, sondern auch zu verhüten und Achtung zu geben, daß die Pferdejungens mit den Pferden von dem Haufen nicht abreiten, und in dem Korn und Wiesen hüten können, zuhalten, auch ein jeder Einwohner des Dorfs seine Pferde so er des Nachts nicht auf dem Stalle füttern, sondern draussen hüten läßt, vor dem Nachthirten zu treiben schuldig, keinesweges aber absonderlich hüten zu lassen befugt seyn. Die Gemeinde, so solches unterläßt, soll in 10 Thaler Strafe verfallen seyn. Da aber der ein oder ander seine Pferde nicht vor dem Nachthirten treiben, sondern allein hüten lassen würde, derselbe soll für jedes Pferd allemal 1 Fl. Strafe geben, und den Schaden, so etwan die Nacht über im Felde geschehen, er sey darüber betreten oder nicht, bezahlen. Würde aber der Nachthirte schlafen, von den Pferden abgehen, ein oder mehr Pferde von der Heerde gestohlen werden, oder sonsten in dem Felde oder Wiesen durch die Pferde Schaden geschehen, und derselbe solches nicht alsofort dem Bauermeister anzeigen und ruchtbar machen, sondern sich darunter säumig bezeigen; so soll derselbe nicht allein die gestohlenen Pferde zu bezahlen, sondern auch den Schaden zu erstatten schuldig seyn. Dahingegen aber soll eine jede Gemeinde die Pfingst- oder Nachtänger, wo

sichs füglich thun läßt, mit starken Zäunen, lebendigen Hecken oder Graben dergestalt versichern, daß die Diebe nicht aller Oerter ebenfusses darein, noch die Pferde so leicht daraus kommen können, bey Strafe 10 Fl.

Nacht- oder Pferdediebe zu verfolgen. 101. Da sich aber begäbe, daß sich des Nachts einige Diebe bey den Pferden finden liessen, solches den Einwohnern eines jeden Orts kundbar gemacht, und angezeiget würde, oder sonsten bey Tag und Nacht einige Strassenräuber, Pferd- oder andere Diebe und Missethäter verfolget, und deshalben in ein oder anderm Orte die Glocken gerühret würden, (welches die Bauermeister auf des Nachthirten, und sonsten eines jeden Anzeige unaussetzlich zu thun schuldig) so soll nicht allein ein Jeder ohne Unterschied die Nachjagd mit verrichten, und ein Nachbar bey dem andern stehen, sondern auch die nächst angelegene Dörfer sowohl mit Rührung der Glocken und Nachjagden, eben dasselbe zu thun schuldig seyn, bey 21 Fl. Strafe.

Eigen Gewehr anzuschaffen. 102. Zu welchem Ende dann ein jeder Einwohner nach seiner Gelegenheit und Anzahl seiner erwachsenen Söhne und habender Knechte, sich mit tüchtigen Büchsen und Musqueten, auch dazu gehörigem Kraut und Loth versehen, und dasselbe den Beamten, Gerichtsherrn, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, auf jedesmaliges Begehren, vorzeigen sollen, bey Strafe 3 Floren.

Verwahrung der Dörfer. 103. Eine jede Gemeinde soll ihr Dorf mit guten starken schloßhaften Schlagbäumen und Gräben, auch von nun an, mit starken lebendigen Hecken und Bäumen aufs beste zu bepflanzen und zu bewahren schuldig seyn, bey Strafe 20 Thaler, so oft ihnen solches angesagt, oder sie darinn säumig befunden werden.

104 bis 113.*)

Ueber das Land und Wiesen nicht zu fahren.**) 114. Niemand soll den andern über sein Land oder Wiesen fahren, bey Strafe 1 Fl. und des Pfandgeldes, so oft er betreten wird; so soll auch Niemand in den Fußstegen durch die Felder und Wiesen, da kein gemeiner Fahrweg ist, mit Wagen oder Karren, bey Strafe ein Fl. und Ersetzung des gethanen Schadens, fahren, da auch der ein oder andere solches, dadurch, daß er an den Stegen die Graben vor seinem Lande nicht aufmachen würde, verursachte, derselbe soll nicht allein einem jeden, den auf solche Weise zugefügten Schaden bezahlen, sondern dazu 5 Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn.

*) Die Art. 104 bis 113, betr. Wegelagerung, Hausfriedebruch, Schlägerei, Beleidigung, Todtschlag, Körperverletzung, haben durch die betreffenden Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches v. 8. Aug. 1840 und des Polizeistr.-Gesetzes v. 25. Mai 1847 ihre Bedeutung verloren. Der Artikel 105 war schon durch den § 5 der transitorischen Verordnung vom 14. April 1815 ausdrücklich aufgehoben. Bd. II. S. 874.

**) Vergl. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 235. 236. 2[illegible]

Beherbergung fremder Leute und Erbhuldigung. 115.*) Es soll auch hinführo in Unserm Stift Hildesheim, sowohl in den Städten, Flecken und Dörfern, Niemand fremde, unbekannte Leute über zwey Nächte unangezeigt der Obrigkeit beherbergen, bey Strafe ein Fl. so soll sich auch Niemand, wes Standes oder Wesens derselbe auch seyn mag, häuslich niedersetzen, er habe dann vorhero Uns oder Unsern Hildesheimischen Kanzler und Räthen die Huldigung abgestattet, bey Strafe 10 Thaler, die Städte, Flecken oder Dorfschaft auch, welche jemanden, so die Huldigung abgelegt zu haben nicht wird bescheinigen können, häuslich niedersetzen läßt, gleichfalls in 20 Fl. Strafe gefallen seyn.

Häuslinge, so auf ihre eigene Hand sitzen. 116.**) Niemand soll ohne Vorbewußt und Bewilligung der Obrigkeit jedes Orts, Jemanden, er sey Manns- oder Weibsperson, so auf seine eigene Hand sitzen will, einnehmen, bey Strafe 5 Floren.

117.***)

Spann- und Handdienste. 118.†) Die Spann- und Handdienste sollen des Morgens im Sommer um 5 Uhr, und des Winters um 7 Uhr, mit tüchtigen, verständigen Personen, nicht aber mit kleinen Jungens oder Mädchen, sich, so oft sie zu Dienste gefordert werden, unfehlbarlich an dem benannten Ort zum Dienst anfinden, und des Abends im Sommer zu 6, im Winter aber zu 4 Uhren, und nicht ehender von der Arbeit wieder weg gehen: Wer aber auf angesagtem Dienst ohne erhebliche wichtige Ursachen ausbleiben, oder Kinder oder sonsten untaugliche Personen in den Dienst schicken wird, dieselben sollen nicht allein zurück gewiesen werden, und für selbigen Tag das Dienstgeld, sondern darzu jedesmal einen Floren zur Strafe unnachläßig bezahlen; wenn aber Land- und Ausreisen vorhanden, soll solches den dienstpflichtigen Leuten, wo möglich, ein oder zwey Tage vorhero angesagt werden, damit sie sich darzu so viel besser anschicken können.

Flachsrotten. 119.††) Wer in besetzten Teichen, oder andern fließenden Fischereyen, Wässern, Flachs legen oder rotten wird, der soll 10 Fl. Strafe geben, in denen sumpfigen Oertern aber, oder in denen, an den fliessenden Wässern machenden Gruben stehet einem jeden frey und unbenommen, sein Flachs zu rotten.

---

*) Die Bestrafung der Beherbergung fremder Personen ohne Anzeige geschieht nach dem Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 114 — 116. (Ebhardt 2. Folge. Bd. II. S. 398.) Vergl. außerdem Vagabonden-Ordn. v. 9. Mai 1826. Domicil-Ordnung v. 6. Juli 1827. (Ebh. Bd. VII. S. 127. 128. 58.

**) Landesherrliches Vagabunden-Edikt vom 8. Dec. 1763. §. 4.

***) Der Artikel 117 ist schon durch den §. 5 der transitorischen Verordnung vom 14. April 1815 ausdrücklich aufgehoben. Bd. II. S. 874.

†) Landesherrliche Dienst-Ordnung §. 4. Wegen Bestrafung der Vergehen in Beziehung auf die Pflicht, Dienste zu leisten, s. Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1827. §. 73 — 75.

††) Vergl. Landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1780. Besonders, Ges., das Flachs- und Hanfrotten in Gewässern betr., vom 6. Juni 1846. (Ebh. 2. Folge, Bd. II. ff. 491). Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. S. 261. (ebendas. S. 418).

Bei dem blossen Lichte nicht zu arbeiten.

120.*) Als auch dahero viele höchstschädliche Feuersbrunsten entstanden, daß des Winters über beym Lichte das Flachs bearbeitet, das Korn ausgedroschen, und sonsten in Scheuern und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird; so soll dasselbe auf folgende Weise zwar vergönnet, ausserdem aber gänzlich verboten seyn.

Flachs ausserhalb des Dorfs zu bearbeiten und zu dem Ende von den Beamten Plätze anzuweisen.

Nämlich wer des Winters und die Nacht über am Flachs arbeitet, der soll dasselbe nicht zu nahe ans Licht oder den Ofen bringen, oder auch mit blossem Licht ohne eine gute wohl schließende feste Leuchte solche Arbeit nicht angehen; gleichfalls soll Niemand in Ställen oder Scheuern mit blossem Licht oder Lampen gehen, oder dabey Dröschen und andere Arbeit verrichten, bey Strafe jedesmal 5 Fl. gestalt ein jeder Einwohner sich mit einer solchen Leuchte versehen, und daß er diesem Unserm Gebote der Gebühr nachgelebt, den Vögten und Feuerherren jedes Orts Anzeige thun solle, bey Strafe 5 Fl.; da aber ein Vogt oder Feuerherr mit dem ein- und andern durchstechen, und die Uebertreter bei dem Amt oder Gerichten nicht anmelden würde, derselbe soll in 10 Thaler Strafe verfallen seyn: sollte aber durch Ueberschreitung dieses Gebots ein Feuer aufgehen; so soll der Verursacher nebst Erstattung des Schadens, gestaltener Sache nach, an Leib und Leben bestrafet werden.

Feuerherren.

121.**) Damit nun solches alles desto besser und steifer gehalten werde, sollen in einer jeden Stadt, Flecken oder Dorfe ein, zwey oder mehr Männer verordnet werden, welche von Bartholomäitag an, und so lange die Gebäude voll Futter und Flachs liegen, zum öftern, Tag und Nacht unverwarnter Sache, in den Städten, Flecken, oder Dörfern umhergehen, und dahin sehen sollen, daß diesem vorgesetzten Gebot und Verbot nachgelebet werde.

Werdierung.

122. Wenn an einem oder andern Orte Höfe, Häuser und dazu gehörende Gail und Gahr zur Werdierung kommen; so sollen diejenigen Werdiersleute, so darzu erfordert werden, sich willig und ungesperret am bestimmten Orte einfinden, den gebräuchlichen Werdierungseyd abstatten, und darauf die werdierenden Sachen Niemande zu Lieb oder Leide, Haß oder Freundschaft nicht höher oder geringer, als sie dieselben werth zu seyn erachten, schätzen und werdieren, absonderlich aber an denen Oertern, wo die Gebäude auf den Meyergütern aus der Gemeinde oder dem zum Hofe gehörigen Holze erbauet, das dritte Spann zurück schlagen, und solches in keinen Anschlag mit bringen; sollte aber einer überzeuget werden können, daß er diesem zuwider und

---

*) Landesherrliche Feuer-Ordnungen vom 28. Dec. 1731. §. 15. vom 25. August 1775. §. 14—16. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 137. ff. (Ebhardt, 2. Folge. Bd. II. S. 401.)

**) Landesherrl. Feuer-Ordn. v. Jahre 1731 und v. Jahre 1775. §. 20.

in der Werdierung mit Vorsatz betrüglich gehandelt, gegen denselben soll mit der Strafe des Meyneyds verfahren werden.

Falsche Himten, Ellen, Maaß und Gewichte. 123.*) Wer unrechte, geringe, ungeeichte, betrügliche Himten, Ellen, Maaße und Gewichte zu haben und zu gebrauchen betreten wird, der soll auf geschehendes Anmelden, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

Falsche Maaße in den Krügen. 124.*) Der Krüger, bey welchem keine rechte vollständige Kannen oder Maaße, oder daß er dieselbe nicht voll misset, befunden wird, der soll das erstemal 3. das anderemal 9. das drittemal 18 Fl. und so fortan, zur Strafe geben.

Auf den Borg nicht zu trinken. 125.**) Ein Krüger soll einem Ackermann mehr nicht als 1 Rthaler. einem Halbspänner einen halben, und einem Köter ein Ortsthaler iu Bier oder Breyhan auf einmal borgen; daferne er ein mehreres zu Borge hinthut, soll demselben zu dem übrigen nicht allein nicht verholfen werden, sondern er so viel als der Ueberschuß ist, jedesmal für Strafe zu geben schuldig seyn.

Kein Gewehr mit in den Krug oder zu den Gelagen zu tragen. 126. Niemand soll mit Beil, Barten, oder dergleichen Gewehr in den Krug, oder zu Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelagen gehen, auch das Würfel= und Kartenspiel gänzlich verboten seyn, bey Verlust des Gewehrs, und ein Thaler Strafe; würde aber Jemand, so aus dem Holze oder Felde kommt, mit einer Barten oder dergleichen in den Krug kommen, soll er dieselbe dem Wirth oder Wirthin zu verwahren geben, und von denselben bey seinem Heimgehen wieder abfordern.

Auf die Gemeinde nicht zu zehren. 127.***) Als auch in den Dörfern ein großer Mißbrauch ist, wodurch die Gemeinde und geringen Einwohner fast hart beschweret werden, indem wenn etwa ein Amtsdiener, Exekutor, oder dergleichen Leute, so auf Unkosten einer Gemeinde dahin kommen, alsdann nebst den Bauermeistern auch wohl die vornehmsten Einwohner, oder diejenigen, so das Wort zu führen pflegen, sich zu dem Amtsdiener, oder wer der seyn mag, verfügen, denselben in den Krug führen, sich insgesammt niedersetzen, und darin ganze Tage und Nächte, obgleich der Amtsdiener oder ein anderer sich von dannen machen, sitzen bleiben, und auf der Gemeinde Unkosten zehren, welches dann diejenigen, so nicht einen Trunk davon bekommen, mit bezahlen helfen müssen: so soll solches hinführo gänzlich und bey willkürlicher Strafe verboten und abgeschaffet seyn; da aber ein Amtsdiener, Exekutor, oder Jemand anders ein oder andern Orts zu verrichten hat, und demselben ein

---

*) Ges. über Maß und Gewicht vom 19. Aug. 1836. Art. 50. (Ebhardt, Bd. VII. S. 825). Bek. d. Minist. d. Innern v. 3. Nov. 1836. Art. 66. (ebendas. S. 839.) Polizeistr.=Ges. v. 25. Mai 1847. §. 280. Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 420.

**) Die Beschränkungen des Borgens von Bier sind ganz aufgehoben durch das Ges. v. 7. Juli 1836. (Ebh. Bd. I. S. 111.)

***) Landesherrliche Feuer=Ordnung vom Jahre 1731. §. 2. Landesherrliche Verordnung vom 3. Nov. 1777 und 27. April 1782.

Trunk gegeben werden muß; so soll dabey Niemand mehr als die Bauermeister gelitten, und für einen jeden derselben ein halb Stübchen Bier aus den gemeinen Kosten gutgethan werden; da aber dieselben darüber und ein mehreres saufen, oder andere zu diesem Gelage sich finden würden, sollen dieselben für ihr Geld zehren; würde aber ein Krüger über obgedachtes der Gemeinde anschreiben, soll ihm solches nicht allein nicht bezahlt, sondern er noch darüber mit 3 Fl. bestrafet werden; damit auch hierunter die Bauermeister keinen Unterschleif haben oder machen können: so sollen dieselben bey Ausgang eines jeden Monats von allen dem, so in solchem Monat auf der Gemeinde Unkosten, es sey in Kontributions- oder andern Anlagen aufgegangen, Rechnung thun, auch dabey das Geringste nicht verschweigen, und alsdann dasselbe nach einer billigmäßigen Proportion eingetheilt und zusammen gebracht werden, welche Bauermeister solches unterlassen, und daß sie diesem also gelebt, den Beamten und Gerichtsherren keine Anzeige bey Ausgang eines jeden Monats thun werden, dieselben sollen in 10 Fl. Strafe verfallen seyn, und für einen verschwiegenen oder untergeschlagenen Groschen 5 zur Strafe geben.

Verrecktes Vieh. 128.*) Das gestorbene Vieh, soll ehender nicht ausgeschleppet werden, bis solches dem Abdecker angezeiget worden; darauf soll derselbe solches ohngesäumt selbigen oder folgenden Tags ausführen und nicht so gar nahe vor die Dörfer, auch nicht allenthalben hin, sondern allein an die gewöhnlichen abgelegenen Oerter geschleifet werden, bey Strafe 6 Mfl. welche der Abdecker zu erlegen schuldig seyn soll.

Bier, Wein und Brandtwein verzellen. 129.**) Niemand soll in den Dörfern Bier, Breyhan, Wein oder Brantwein auszapfen und verzellen, so dessen von Unserer Fürstl. Kammer, Unserm würdigen Domkapitel, oder den Gerichtsherren keine Befug- und Erlaubniß hat.

Fliessende Wässer und Tropfenfall. 130. Den fliessenden Bächen, Wässern, und Tropfenfällen soll der freye und ungehinderte Lauf, und derselbe des Orts, wo er von Alters gewesen, gelassen, und Niemand zum Schaden und Nachtheil aufgedammet, abgegraben, oder an andere Oerter, es sey denn, daß solches mit aller Interessenten Belieben und Willen geschehe, geleitet werden, bey Strafe 10 Fl.

Neue Graben oder Zäune zu machen. 131. Niemand soll um sein Land oder Wiesen neue Graben oder Zäune in der Gemeinde, oder an

*) Regierungs-Befehl vom 20. Jan. 1801. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 197. (Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 407.)

**) Nach dem Ausschr. der Districts-Comm. zu Hildesh. vom 12. Juli 1814 und dem Ausschr. der Prov.-Reg. zu Hannover vom 30. Nov. 1819 (Ebh. Bd. VII. S. 1127) ist den Branntweinbrennern das Verzellen und der Verkauf des Branntweins unter 2 Stübchen bei 10 Thlr. Strafe verboten. Nach der Gew.-Ordn. vom 1. Aug. 1847 §. 39 (Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 571) bedürfen Gast- und Schenkwirthe obrigkeitlicher Concession.

denen Oertern, wo dieselbe interessiret ist, machen, die alten auch nicht einreißen oder wegschaffen, ohne Zuthun, Vorwissen und Belieben jedes Orts Beamten, Gerichts- und Gutsherrn auch gesammter Gemeinde.

Mühlenfuhr. 132.*) Niemand soll die Zwangmühlen in Unsern Aemtern vorbey, und in fremde Mühlen fahren, bey Strafe dem Ackermann bey 7. und dem Köter bey 6 Fl.

Abmeyern. 133. Niemand soll den andern hinterlistig abmeyern, bey Strafe 5 Thaler, jedoch den Gutsherrn dadurch nicht benommen seyn, ihre Länderey und Güter demjenigen, so das meiste bietet, zu vermeyern.

Büchsen los schießen. 134.**) In den Städten, Flecken und Dörfern, soll Niemand, sonderlich bey Nacht, ohne sonderbare und erheischende Noth, eine Büchse los schießen, bey Strafe 10 Fl.

135 bis 137.***)

Wucherliche Kontrakte. 138.†) Alle wucherlichen Kontrakte sollen in Unserm Stift Hildesheim gänzlich verboten seyn, auch über 5 aufs 100 Kapital jährlicher Zinse nicht gefordert noch gegeben oder genommen werden, alle wucherlichen übersetzenden Kornzinsen aber gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, bey willkührlicher Strafe: so sollen auch keine Zinsen auf Zinsen gerechnet, und daraus ein Kapital gemacht werden; würde aber jemand dawider handeln, mehr als oben gesetzet, aufs Hundert oder aber auf Geld Kornzinse höher als die fünf Rthaler aufs Hundert austragen, fordern, oder auch Zinse auf Zinse rechnen, und zum Kapital setzen; so soll solchen Wucherern nicht allein darzu nicht verholfen, sondern dieselbe noch einst so viel, als sie wucherlich begehret, oder gehoben, zur Strafe geben, auch der dritte Theil solchen Kapitals, da Zinsen auf Zinsen gerechnet sind, Unserm Fisko heim fallen, der Schuldner auch ein mehrers nicht, als er von Rechts wegen schuldig ist, bezahlen.

Vorkauf. 139.††) Der eigennützige Vorkauf soll hiemit gleichfalls verboten und abgeschaffet seyn, auch gegen die befindenden schädliche Vorkäufer mit willkührlicher Strafe verfahren werden.

Gestohlen Gut nicht zu kaufen. 140. Die Juden, vielweniger die Christen sollen kein gestohlen oder fremdes Gut kaufen, und an sich bringen, oder Geld darauf ausleihen; da aber Jemand betreten wird, der diesem zuwider handelt, derselbe soll nicht allein das fremde und

---

*) Nach dem Ges. über die Ablösung der Bannrechte v. 17. April 1852 ist der Mühlenzwang ablösbar.

**) Landesherrliche Feuer-Ordnungen von 1731. §. 11 und von 1775. §. 13. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 149.

***) Die Art. 135. 136. 137, welche das Verfahren gegen Landstreicher betreffen, sind nicht weiter anwendbar. Verordn., das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betr., vom 9. Mai 1826. (Ebd. Bd. VII. S. 128.)

†) Ueber die Bestrafung des Wuchers vergl. Crim.-Gesetzb. vom 8. Aug. 1840 Art. 313 und Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 287. Darnach ist erst strafbar, wer mehr als 6 Proc. Zinsen nimmt.

††) Vergl. Gew.-Ordn. vom 1. Aug. 1847. §. 244 verbunden jedoch mit dem Ges. v. 15. Junius 1848.

gestohlene Gut ohne Entgeld wieder von sich geben, sondern auch dem Befinden nach, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

141.*)

Topf- und Glückshafenspiel. 142.**) Als auch die Erfahrung giebt, daß bey den Jahrmärkten sich allgemeiniglich Leute finden, so ein Topf- oder Glücksrads- oder andere derengleichen betrügliches Spiel anstellen, wodurch gemeinlich den armen Leuten, welche zu solchem Spiel sich verführen lassen, das Geld abgezwacket wird, dem Wir aber ferner zuzusehen nicht gemeynt; so sollen alle dergleichen Spiele, sie haben Namen, wie sie wollen, hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet, derselbe auch, so dergleichen Spiele auf Jahrmärkten oder sonsten dieser Unsrer Verordnung zuwider anzustellen sich erkühnen wird, seiner bey solchem Spiel habender Sachen alsofort verlustiget, und danebst in willkührliche Strafe verfallen seyn; würde aber in den Städten, Flecken oder Dörfern die Vorsteher hierinnen dispensiren oder konniviren, dieselben sollen Unserm Hildesheimschen Fisko 50 Rthaler zur Strafe erlegen.

Fenster beschenken. 143. Weil auch bey dem Fensterbeschenken gemeiniglich große Gastmahle angerichtet werden, und dabey oftmals mehr, als die geschenkten Fenster werth sind, aufgehet und verzehret wird: so soll solch Fensterbeschenken oder Gastmal gänzlich verboten und abgeschaffet seyn, bey 10 Thaler Strafe, jedoch wird hierdurch Niemand benommen, seinem guten Freund ein Fenster zu schenken.

Schützengelage. 144. Als auch in theils Städten, Flecken und Dörfern zu gewissen Jahreszeiten Schützengelage angestellet, und dabey vielmals etliche Tonnen Breyhan oder Bier aufgelegt, und also viele unnöthige und hochschädliche Unkosten aufgewandt worden: so soll an keinem Orte, da unter 40 Schützen seyn, mehr als eine Tonne Breyhan aufgelegt und ausgetrunken werden, bey Strafe 10 Rthaler, wenn aber derselben mehr sind, mag auch, jedoch nach vorgesetzter Proportion, mehr Bier oder Breyhan gelanget werden.

Taxordnung. 145. Was anlanget die Kommerzia, Handlungen, Kaufen und Verkaufen, imgleichen Kramers-Amt- und Gildegenossen, auch die Handwerker, ebenfalls die Tagelöhner, Gesinde und dergleichen, dieselben sammt uud sonders sollen sich nach Anno 1646. von Unserem nächsten Vorfahren und Vettern, weiland Kurfürsten Ferdinanden, christmildesten Andenkens, ausgelassener Taxordnung, auch Unserer Anno 1651. im Druck heraus gegebener Konstitution, und Verordnung richten, allermassen Wir deren Inhalt hiehin wörtlich wiederholen.

Wroge einzubringen. 146. Alle vorfallenden strafbaren Händel, dieselben seyen hierin specificirt oder nicht, sollen von Niemanden, absonderlich aber den Bauermeistern, Pfändern und Wrögeren verheelet, verschwiegen und untergeschlagen, sondern wenn auch

---

*) Das im Art 141 enthaltene Verbot der Bürgschaften ohne obrigkeitliche Bestätigung ist durch das Ges. vom 16. Dec. 1843. §. 12. (Sbh. 1. Folge. Bd. I. S. 33) selbst für die Vergangenheit aufgehoben.

**) Vergl. Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 104.

gleich die Parthеyen sich mit einander verglichen und vertragen, alsbald eingewröget und bey dem Ausgang eines jeden Monats, den Beamten und Gerichtsherren von den Bauermeistern eingebracht werden, wer dasselbe unterlassen, oder darin säumig seyn wird, der soll die Strafe, so auf jeden Post gesetzet, gedoppelt erlegen.

Die Uebertreter von den Beamten zu notiren und zu bestrafen.

147. Damit nun über obiges alles steif, fest, und unverbrochen gehalten werden möge; so sollen die Beamten, Vögte, Gogreven und andere Amts- und Gerichtsbediente, aller Orten sich fleißig erkundigen, die Uebertreter dieser Unserer Land- und Polizey-Ordnung fleißig notiren, und zu gehörigen Zeiten zu der designirten Strafe ziehen. Da aber ein oder andern Orts auf die hierinnen benannte Verbrech- oder Uebertretung härtere Strafen gesetzet, und im Gebrauch sind, dieselbe sollen hiemit (es sey denn, daß es Saufstrafen sind, so bey den Bauerkören bishero sehr mißbraucht worden) nicht verringert seyn, sondern mögen solche höhere Strafen in dem befindlichen Stande verbleiben, und darauf vor den Amts- Land- und anderen Gerichten erkannt, und dieselben beygetrieben werden.

Die unvermögenden Delinquenten am Leibe zu bestrafen.

148*) Wenn aber ein oder anderer Excessist oder Delinquent, die in dieser Unserer Ordnung diktirte und gesetzte Geldstrafe, aus Armuth nicht sollte erlegen können, solchenfalls sollen dieselben nach Proportion des Verbrechens, mit Gefängniß oder anderer Leibesstrafe belegt werden, und gar nicht ohngestraft hingehen.

Den Gutsherrn vor dem Advent zu dem Ihrigen zu verhelfen.

149.**) Wir gebieten und befehlen auch Unsern Drosten, Beamten und Bedienten hiemit gnädigst, einem jeden Gutsherrn, auf dessen gebührliches Ansuchen in befindlicher Nachläßigkeit des Meyers, ohne Ansehen der Personen, auch ohne allen Verzug, Partialität, oder Affekten zu dem Seinigen zu verhelfen, zu erforderndem Nothfall mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln gegen die saumhaften Meyer zu verfahren, und dieselben alsofort auf der Gutsherren geschehenes Ansuchen und Erfordern, wenn die Meyers zwischen Michaelis und Martini die schuldige Zinse nicht einliefern, dahin anstrengen, daß sie ihre klagenden Gutsherrn vorm Advent befriedigen, immettelst aber von den eingeerndeten Früchten an andere Oerter nichts verpartiren; da aber auch die Einlieferung der schuldigen Zinse, alsdann noch nicht erfolgete, soll den klagenden Gutsherren, ohne allen Verzug, mit Erlaubniß des Ausdröschens, mit Einlager, Auspfänden, oder dergleichen Hülfsmitteln die Hand geboten werden. Daferne aber der verweigerten Amtshülfe halber, gegen den ein oder andern Unserer Drosten, Beamten, Bedienten Beschwerung und Klagen vorkommen sollten, soll gegen dieselben mit ohnfehlbarlicher scharfer Bestrafung,

---

*) Landesherrliches Rescript vom 15. Nov. 1783. Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 20. ff. (Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 380.)

**) Landesherrliche Verordnungen vom 20. Jun. 1766 und 20. Jul. 1772. Ausschr. der prov. Reg.-Commiss. zu Hannover vom 20. Nov. 1816. (Ebh. Bd. I. S. 543.)

oder befindenden Dingen nach, gar mit Entsetzung der Dienste verfahren werden: Dabey gleichwohl Heerzug, merklicher Mißwachs, Hagelschlag und Mäuseheerung, wenn die Meyer den Gutsherrn solches zeitlich angemeldet, und avisiret, und dieselben deshalben den Augenschein eingenommen, beobachtet, und in Konsideration gezogen werden.

Mastung frey gestellt.

150. Die Mastung und Fehmgeld betreffend, soll einem jedem Unserer Unterthanen frey stehen und unbenommen seyn, seine habende Schweine nach seinem Belieben und Gefallen entweder auf seinem Stall zu mästen, oder aber, wenn Mastung vorhanden, dieselben in die Mast zu treiben; im Fall aber auf Unsern Gehölzen Eichel= oder Buchenmast vorhanden, und Unsere Unterthanen und Stiftseingesessene ihre Schweine in benachbarte Fürstenthümer und Oerter in die Mast zu treiben willens sind, da halten Wir gnädigst dafür, daß Uns von Unseren Unterthanen das Fehm= und Mastgeld nicht zu entziehen und Ausländischen zuzubringen sey, massen auch Unsere Drosten, Beamten und Bedienten, mit allem Fleiß, und ihren obliegenden Pflichten nach, dahin zu sehen, daß Wir, oder Unsere Aemter, und Forsten hierunter nicht vorbey gegangen, oder verkürzet werden, wobey Wir gleichwohl Unsern Drosten, Beamten, Forst= und anderen Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich aufgeben und anbefehlen, in Besichtig= und Taxirung der Mast also zu verfahren, daß sie darunter ihren Pflichten, womit sie Uns verwandt, nicht zuwider handeln, noch auch in Uebertreibung der Mast und Verkürzung Unserer armen Unterthanen, ihre Gewissen beschweren, sondern hierunter die Billigkeit, und eine gebührende Proportion gehalten werde.

Die Amtsbedienten sollen keine Schuldforderungen an sich erhandeln.

151. Es ist Uns auch vorgebracht, und haben Wir mit sonderlichem Mißfallen ungnädigst vernommen, daß wenn einige Tertii in andern Unsern Aemtern, oder auch fremden Fürstenthümern, Herrschaften und Städten, seßhafte Kredita, und sonsten andere rechtmäßige Forderungen bey einigen Unsers hiesigen Stifts=Unterthanen gehabt, deren aber in der Güte von den Debitoren nicht fähig werden können, bey denen Beamten, worunter die Debitores gesessen, um die rechtliche Hülfe angehalten, daß alsdann denen sothane ihre Schuld und Forderungen von den Beamten und darzu Bestellten zweifelhaft gemacht, auch wohl die rechtliche Hülfe verzögert werden wolle, mit dem alleinigen Absehen, durch Hingebung der Zeit und andern aufgehenden Kosten berührte Kreditores zu nöthigen, ihrer Forderung sich zu begeben, und solche den Beamten gegen den vierten, dritten, halben Theil, auch wohl ein geringers und gar liederliches zu lassen: Ebenmäßig vernehmen Wir auch ungnädigst, daß, wenn schon einiger angemaßten Kreditoren Schuld und andere Forderungen nicht allein nicht erweislich, unklar und illiquid, sondern wohl auch unrechtmäßig und welche nach wahrer der Sachen, und der anmaßlichen Debitoren, Exceptionen, Einnehmung, dieselbe zu zahlen nicht schuldig gewesen, woran theils Unsere Beamten gleich=

wohl an sich durch allerley Cessiones, bringen, und sowohl bey jenem, als auch diesem Fall, Unsere armen Unterthanen, durch Zwangsmittel dahin anhalten, ihnen bey beyden gesetzten Fällen, die vollkommene Summe zu zahlen, weil solches denn nebst einer mit unterlaufenden Konkussion, zu Rechte nicht zulässig, Wir auch hinfürder (vorbehaltlich, was sich deshalben von Rechts wegen eignen wird, da jemand überwiesen werden sollte, desgleichen begangen zu haben) in diesem Unserm Stift und Fürstenthum zu gedulden nicht gemeynet; Als wird allen Unsern Beamten, wessen Namen dieselben seyn möchten, nicht allein bey Verlust ihres Diensts, und einer solcher an sich erhandelter Summenverliehrung, sondern auch einer andern nach Befindung, ipso facto inkurrirender Strafe verboten, dergleichen Cessionen, und wie solche genannt werden möchten, insonderheit gegen die, unter deren anvertrauten Aemtern gesessene Unterthanen sich zu enthalten, es sey die Forderung der Kreditoren recht oder unrechtmäßig, sondern denenselben die unpartheiische Justiz, vermöge Unserer Amtsordnung widerfahren; wie denn, ob sich sonsten wohl von selber verstehet, hiemit bey obgesetzter Strafe von Uns denenselben verboten wird, mit den Kreditoren und Klägern super quota litis unterm Prätext einer schleunigen Verhelfung zu paciſciren, und zu vergleichen, und nach ausgewonnener Sache, einen solchen Theil, und quotam von denenselben zu nehmen, maassen Unser nochmaliger ernstlicher Wille und Meynung ist, daß sich allerdings mit der in Unserer Amtsordnung ihnen zugelassenen juribus vergnügen lassen sollen.

Den Unterthanen durch unzuläßige Mittel keine Pferde abzunöthigen, noch alte gegen junge zu vertauschen.

152. Wir haben auch mit ebenmäßigem, ungnädigsten Willen vernehmen müssen, daß, wenn Jemand von Unsers hiesigen Stifts Unterthanen, insonderheit ein gutes Pferd haben, und die Beamten, darunter der, oder dieselbe gesessen, ein Auge darauf gefaßt, solches, wann sie nur Gunst behalten wollen, denselben für ein weit geringers, als selbe, wenn sie es einem Tertio, verkauft, und unterweilen kaum für die Halbscheid überlassen müssen, solches aber allerdings unbillig; so gebieten Wir ebenmäßig bey willkürlicher unnachläslicher Strafe, daß Unsere Beamten, weß Namens die auch seyen, dergleichen eigennütziger Erhandlungen, von ihres anvertrauten Amts Eingesessenen, sich zu enthalten, und wenn sie von denenselben Pferde und dergleichen erkaufen möchten, den wahrhaften Werth und wie solches ein Dritter gekauft hätte, dafür zahlen, alles Eigennutzes sich zu enthalten, dergestalt, daß sich die armen Unterthanen darüber nicht zu beschweren haben mögen. Vielweniger soll denselben zugelassen seyn, wenn dieselbe alte und untaugliche Pferde haben, solche mit ihres anvertrauten Amts Unterthanen gegen dero junge gute Pferde zu vertauschen.

Mannthaler, Ein- und Auszugsgelder gänzlich verboten.

153. Als auch vorkommen, daß wenn aus Unseren Aemtern, wo es halseigene Leute hat, männ- oder weiblichen Geschlechts, ein dergleichen Halseigener in andere Aemter, wo es dergleichen halseigene Leute nicht hat, sich befreyet, vors erste Unseren Beamten ein Großes zu

Einzugsgeldern, so oftmals einem armen Tagelöhner über 8, 9 oder 10 Rthaler belaufen soll, nicht minder ein Ziemliches zu Auszugsgeldern den Beamten, aus welchen Aemtern sich dieselbe befreyen, geben müssen, und nicht ehe des Kopulationszettels bemächtiget sein können, bis selbiges erlegt, alsdann in das Amtsregister eingeschrieben, demjenigen Herrn aber, welchem dieselbe mit Halseigenthum verpflichtet, solches entzogen, und derselbe sothanen Juris, per indirectum, also beraubet wird: so befehlen Wir, daß die bis anhero von den Beamten mißbrauchten Gebührnisse, als das Manngeld für den Drosten, Amtmann, Amtsschreiber, Gogreven, Ober- und Untervögte, oder wie solche genannt werden, wie auch alle Ein- und Auszugsgelder, so viel sich deren die Beamte anmaaßen, oder dergleichen eigennützige Forderungen, oder wie dieselben Namen haben mögen, so von Alters her dem Landesfürsten, Unserm würdigen Domkapitel und andern Landsassen nicht berechnet, in Kraft dieses gänzlich abgethan, und nicht mehr gefordert werden sollen, bey Strafe von 20 Rthler, die derjenige Beamte, der solche mißbrauchte Gebührnisse hernächst nehmen, und abermals 10 Rthler, die der Unterthan, welcher solche hinführo geben wird, unnachläßlich Unserm Fisco erlegen sollen.

Alle Beamte und Bediente sollen von allen ihren Gütern sowohl die monatlichen Kontributionen als andere gemeine Unpflichten entrichten.

154. Wir erinnern Uns zwar auch, in Unserer Amts- und der Untergerichtsordnung, alle die von den Beamten, und Unseren andern Bedienten, wegen dero in den Aemtern habenden schatzbaren Gütern, des denenselben zwar obliegenden, mit Unserm ungnädigsten Widerwillen aber, Unsern Stiftsunterthanen aufgedrungenen Kontributions-Kontingents, eine gnädigste landesfürstliche Remedirung gemacht, und sothanes Aufdringen, wie auch die von den Unterthanen geschehene Uebernahme abgeschafft zu haben; weil aber einige Beamte und Bediente auf diese Unsere Ordnung, die monatlichen Kontributionen von dero Gütern zwar, wie dieselbe schuldig, abtragen möchten, übrige allgemeine Unpflichten aber, exempelsweis, der Aemter und Dorfschaften, eigene und absonderliche Schulden, item deroselben allgemeine Fuhren und Dienste gleich übrigem der Amt- und Dorfschaften Eingesessenen abzustatten und zu präſtiren, wie vorhin, sich auch hinfürder sperren und weigern möchten:

Weil denn Unser einziger Zweck und landesfürstl. Vorsorge dahin gehet, Unsere armen Stiftsunterthanen von bisheriger widerrechtlicher Beschwerde zu erleichtern; so gebieten Wir ernstlich, in Kraft dieses, und ist Unser Wille und Meynung, daß besagte Unsere Beamte und Bediente, wie die auch Namen haben, und wes Standes oder Würden dieselben seyen, ohne einigen Unterscheid, von ihren in den Aemtern und Dorfschaften habenden Gütern, nicht allein die monatlichen Kontributionen, wie in Unserer Amts- und der Untergerichte Ordnung versehen, sondern übrige alle der Aemter und Dorfschaften Unpflichten nichts ausbeschieden, gleich jeden und allen der Aemter und Dorfschaften Eingesessenen und wie man

sagt, ihren Nachbaren unten und oben, abtragen, und von keinem, es sey wie es wolle, sich entfreyen, so gar auch von dero Viehe den Ohirten halten sollen, und zwar bey dero in der Amtsordnung einverleibter Strafe, wie denn auch Unsere Stiftsunterthanen hiemit beurlaubet werden, daß, falls einig obgedachter Beamter sich hierwider sperren, derselbe durch hergebrachtes Bauerkör dazu anzuhalten.*)

Willkührliche Bestrafung der saumhaften Beamten in Observirung der Polizeyordnung.

Daferne aber Unsere Beamte und andere denselben nachgesetzte Bediente in Halt- und Observirung dieser Unserer Ordnung säumig befunden werden, oder mit den Uebertretern durch die Finger sehen sollten, dieselbe sollen ihres Dienstes, Kraft dieses verlustiget, und danebst in willkürliche Bestrafung gefallen seyn, auch diejenigen, so Unvermögenheit halber, die Strafe verordneter maassen nicht geben könnten, am Leibe und sonsten nach Befindung arbitrarie bestrafet werden.

Wir behalten Uns auch frey und bevor, diese Unsere Land- und Polizeiordnung so in allem ihrem Enthalt, mit Vorwissen und Belieben Unsers würdigen Domkapitels also geordnet und geschlossen, zu ändern, zu verringern, zu vermehren, und zu erklären ꝛc. So gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 20. Oktober Anno 1665.

Auszug aus den vom Grafen Ernst Wilhelm am 23. November 1690 erlassenen Bentheimschen Gericht- und Landts-Ordnungen.

(Anmerkung: Der erste, zweite und dritte Theil enthält die Gerichtsordnung; der vierte Theil ist nachstehend vollständig abgedruckt; der fünfte enthält die Straf- und Bruchten-Ordnung.)

Vierter Theil.

Begreiffent etliche gemeine Landtsordnungen.

Titulus I.

Von gemeinschaft der Güteren, unter die Eheleuthe.

Die vollnzogene ehe, durch heimbführung undt eheliches beyläger, gibt gemeinschaft der guetern, wann nicht dieselbe, durch ehepacten, ausgeschlossen ist; Es mag jedannoch, aus sölcher gemeinschaft, durch ein oder anderen ehegaden, oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden, wegen erheblicher ursachen, mit vorwissen undt Summari erkenntnüß des orths Richtern, geschieden, undt getretten werden, undt ist die Zeit solcher Scheidung alleweit zu prothocolliren.

---

*) Amts- und Untergerichts-Ordnung §. 31. Landesherrliche Verordnuug vom 3. Nov. 1777. §. 27.

Titulus II.
Von deren gemeiner guteren Vereusserung, Verpfändung undt Verbürgung.

Keiner deren eheleuthen mag ohnbewegliche gueter, wie auch stehende renthen vereusseren, verpfänden, weniger für einem dritten sich bürglich einlaessen dann mit beyderseits belieben, und für des Orths Richtern.

Titulus III.
Von der zweiten Ehe, undt denen Vormündern.

Wann die übergebliebene Ehegade ad secunda vota zu schreiten vorhabens; So soll dieselbe zeitlich ihren Kinderen vormündere bitten, undt mit nachgesetzter Form des vormündern aydts beayden, laessen, auch denenselben vormündern ein aydtliches inventarium der ahlinger haabseeligkeit extradirn, undt daruber schlichtung thuen, undt solches alles, bey straeff des zehenten theils ihrer Guetern (so denen Kinderen zum besten kombt) wenigst vier wochen fur der copulation, ins werck zu richten, schuldig seyn; falß aber keine Vormündere so baldt zu erhalten, wirt ad interim die auslangung des Inventarii des Orths Richtern zu thun verordtnet.

Titulus IV.
Von beyforderung deren Buchschulden.

Die schulden, so allein, vermög rechn= oder annotationsbüchern, gefordert werden; Sollen, inner funff jahren, a dato der schuldigen Zahlung, beygefordert, oder daüber ein gerichtlicher schein der bekendtnüß, bey straeff der praescription*), genommen werden.

Titulus V.
Von gemeinheits Schulden, undt erlaubter Parceelzahlung.

Gemeine Kirspell= oder baurschaffts Schulden, oder versetzungen werden nicht anders, alß mit belieben undt consent zweyer negst gesessenen Landtsständischen guetßherrn, fur des orths=Richtern, cum inserta specificatione causae debiti, tauglich contrahirt undt gemachet.

Dann wirt allen in schuldens last vertieften gemeinheiten, undt zum wieder auffkommen kendtlich geneigten privaten schuldigern zu einigem troest und erleichterung, hiermit erlaubt undt verstattet, daß sie ihren Glaubigern (wann nicht dieselbe dardurch ein besonderen Schaden erleyden, undt etwa selbes gelt, bey anderen auslandischen Creditoren, in einer ohnzertheilten Sumb, cum pensionibus, zu erstatten selbst angehalten wurden) vorab das Capitale, undt zwarn zuweilen auch, nach richterlicher ermessigung, so des

*) Vergl. Ges., die Verjährung persönl. Klagen und die Einführung kurzer Verjährungs=Fristen für dieselben betr., vom 22 Sept. 1850. (Ebh. 2. Folge. Bd. I. Seite 4.) Uebrigens ist auch die hier verordnete 5jährige Verjährungsfrist nie zur Anwendung gekommen. Vergl. Jurist.=Zeit. 1829. Heft II. S. 79.

Glaubigern undt schuldigern vermögen, undt das quantum debiti vernünfftig einschawen soll, in zwey oder drey terminen, zertheilt ablagen, undt demnegst successive die rückstehende Zinssen gleichfalls in dergleichen terminis, entrichten mogen.

Jedannoch der gestalt, dass ein jeder termin, ohne consent der Creditoren, nicht länger, aber woll kürtzer, als auff ein jahr, gesetzet werden. Hierunter aber seyndt diejenige Schulden, so in Contradictorio, durch urtheill undt recht, erst kostbarlich erstritten, nicht gemeint, sondern allein diejenige, welche, durch die vertieffte schuldigere, guetlich gestanden, undt ohne deren groessen schaden oder kendtlichen ruin, als etwa, ohne vereusserung ohnbeweglicher, oder gantz kostbarer beweglicher parcelen, in einer sumb, cum pensionibus, nicht konnen abgefunden werden.

Titulus VI.

Von der gemeinheits schulden Einnamb undt Zahlung.

Undt sollen hinfuhro die jährliche pensiones der gemeinen Kirspell und baurschaffts Schulden, durch die Richtere, als darzu hiermit verordnete ordinari-Receptorn, mit vorwissen undt belieben zweyer negstgesessener guetsherrn, unter die bauren, nach das landt, viehe undt häusern repartirt, eingenommen, undt an die Creditorn, gegen genugsambe quitscheine, ohne kosten, entrichtet, und alle jahren darüber, denen guetßherrn und baurmännern, mit außlieferung deren quitungen, gute rechnung in Majo folgenden Jahrß, abgestattet, undt darfur dem Richtern oder Receptorn ein gewisses, nach proportion der mühe, zuerkannt werden; Weswegen dann desto weniger die baurmänner sich zu beschweren haben, wie sicherer sie seyn, daß sie, von allen gerichts executionen undt kosten, diesfalß befreyet pleiben.

Titulus VII.

Von der Eygenhorigen außsteuer, undt Brautschätzen.

Unter aygenhorigen seyn die versprechungen der außsteuren undt brautschätzen, oder zu solchem endt erweißlich beschehene uffnamben, nicht anders gültig, alß mit consens oder ratification deren guetßherren; Fals aber denen kinderen, von solchen aigenhorigen stetten gahr nichts, oder je nur ein ohnleidtlich geringes, wieder die kündige billigkeit, wolle gestattet werden; So solle in diesem Fall, das quantum nach vermogenheit des wehrfestern undt anderen umbstenden durch des orhts Richtern undt den guetßherrn arbitrirt, undt die Zahlung auff zimbliche terminen gesetzet werden.

Titulus VIII.

Von denen verschuldeten eigenhorigen.

Wann ein aygenhoriger dergestalt mit Schulden vertieft, daß er sich darauß nicht retten, undt dem Erbe nicht mehr vorstehen könne; So mag dessen guetsherr, oder er selbst, nach aydtliche in

ventarisation des peculii sich discutiiren, undt das peculium inter potiores vertheilen laessen, oder aber, mit Richterlichem Zuthuen, dergestalt, mit den Creditoribus, in der guete (welche billich allezeit den vorzug haben solle) handelen, daß er ein sicher stücke landes, nach proportion undt vermogen des erbes, dünge undt besahme, und dessen jährlichen gewachßthumb, denen plus offerentibus aut remittentibus Creditoribus abziehen laesse, durch welche manier denen gläubigeren, so sonsten, facta formali peculii discussione, et distributione, colonique a praedio destitutione, nichts zu erwarten haben, noch einiger maessen zur zahlung, undt dem armen bauren, ohne auff sich ladung des männigfaltigen Fluches, zur hoffnung des wieder auffkommens, geholffen wirt; Wann aber ein judicium praediale gehalten wirt; Solle darab, wie auch von denen marck- undt höltzungssachen, ausser dieser Graefffschaft, bey hundert goltgulden straeffe, nicht mögen appellirt werden.

Titulus IX.

Von straeff deren Eingesessenen, so sich außer Landes besprechen.

Dieser Graffschaft eingesessene sollen sich, außer Landts, gerichtlich nicht besprechen, bey Straeff der halbscheidt ihrer praetension, welche sie anderwertz gerichtlich, sie werde erwiesen oder nicht, vorgebracht haben; welche pöen dann zum halben theill dem Fisco, undt zur andern halbscheidt dem bespraechten gebühret.

Titulus X.

Von Cession der Actionen undt Obligationen.

Gleichergestalt solle kein eingesessener seine praetensiones oder obligationes, so er, wieder anderen privat eingesessenen, oder dieser Graefffschaft Gemeinheiten hatt, an Außländische cedirn mögen, ohne vorgangene gerichtliche halb- oder viertheljährige verwissigung der Debitoren, undt zugleich äidtlich offerirten specification des darfur empfangenden quanti undt daß solcher übertrag, nicht aus gefehrlichlichkeit, sondern aus noth allein geschehe, alles bey in vorigem Articulo gemeldter Straeffe.

Titulus XI.

Von der Anastasianischen Satzung *)

Dann solle, in dergleichen, undt anderen cessionibus, hinführo lex Anastiasiana 22. Cod. Mandati der gebuhr rechtens und beständig, bey unseren gerichteren, eingefolget und observirt; Auch der Cedens, als der Cessionarius, das warhafftig erlagendes, oder erlagtes quantum äydtlich zu specificiren gehalten seyn.

---

*) Nach der declatorischen Verordnung vom 24. Mai 1822, Nr. 6 hat jedesmal der Schuldner den Beweis zu führen, daß der Cessionar dem Cedenten weniger als den Betrag der Schuld bezahlt habe.

Titulus XII.

Von denen sachen, so gerichtlich geschehen muessen.

Auß verschiedenen erheblichen gemeinnützigen reden undt ursachen, sollen hinfuhro Testamenten, Ehepacten, Schlichtungen, undt dergleichen, anders nicht, als für jedes Orthß Richtern, auffgerichtet, undt beschrieben, oder wenigst von dem Richtern confirmirt werden. Undt sonderlich auch, damit die weitläufftige kostbahre discussions processen vermitten, und ein jeder des seinigen desto mehr gesichert seyn möge; Sollen hinfuhro keine Alienationes, Cessiones, Oppignorationes oder hypothecationes ohnbeweglicher gueter, oder stehender rhenten undt obligationen, in unserer Graefffschaft anders, als fur dem gerichte, dahe selbes guet gelegen, tauglich geschehen, auch allerley andere Actus, so fur gerichte oder den Richteren passiren, in concursu jederzeit den vorzug haben, undt welche nicht gerichtlich geschehen, rejectirt werden.

Titulus XIII.

Von der Formb solcher gerichtlichen Documenten.

Es wirt aber, zu perfection solcher gerichtlichen verhandelungen, pro forma substantiali, erfordert, daß dieselbe in gegenwarth des Richtern und annebens zweyer gerichts-Assessoren, wie auch des Gerichtschreibers, geschehen, undt demnegst, durch den Gerichtschreibern, erst auff besonderes papier projectirt, und angeschrieben, denen partheyen langsamb, verschiedentlich und deutlich, unter des Richtern explication, in allen puncten undt Clausulen, vorgelesen, und fölglich, wann die partheyen, ein oder mehr, darmit also, nach erhaltenem genugsamben verstandt, friedig, solches alsoforth vom Gerichtschreibern, in aller gegenwart describirt, abermahl den partheyen vorgelesen, undt demnegst von ihnen partheyen selbiges erst, zur lincken seite eigenhandig undt nach ein ander, folgens zur rechten seite vom Richter, item beyden Assessoren, undt Gerichtschreibern, in dem prothocollo alles continuo actu, unterschrieben; Endlich darauß alsofort, oder hernegst das transumptum ingrossirt, undt unter obgedachter abermahligen subscription auch sigillation, expediirt werden. Wann aber der Richter verhindert, oder absent seyn mögte; So soll in solchen Fällen, da periculum morae, oder sonsten die Verhandelung nicht auffgeschoben werden magh, dessen platz der elteſter oder folgender Assessor bekleiden, undt an platz deren abwesenden oder verhinderten Assessorn, zwey verständige ehrbare Rathß- oder andere Männer, undt für den absenten oder impediirten Gerichtschreibern, ein anderer Notarius darzu specialiter adhibirt, undt falß ein oder die ander parthey schreibens ohnerfahren, an dessen stelle, durch den Richtern, oder dessen persohn vertrettenden, am obangewiesenen ohrt, mit kurzer vermeldung der Ursachen, unterschrieben werden.

Titulus XIV.

Von haltung der zweyfachen gerichtlichen Prothocollen.

Zu welchem ende dan alle unsrer Graefffschafft Ober- undt Nieder-Richtere, hinfuhro zwey verschiedene aufrichtige Prothocolla, durch

ihre Gerichtschreibere, sollen fertigen, undt halten laessen. Eines, wie bishero geschehen, von rechthängigen und contentiösen; Das andere von willkührlichen Sachen, als allerley Contracten, Cessionen, Oppignorationen, Alienationen, Testamenten, undt dergleichen, so fur gericht, oder Richteren in vorgeschriebener form passiren; und soll dieses letztere prothocol jederzeit bey denen Richtern in verwahrsamb seyn und bleiben; Inmaessen so baldt die expedition geschehen, und durch den Secretarium oder Gerichtschreibern daraus gemachet, undt genohmmen worden, selbes alsbaldt wiederumb zu restituiren, undt an seinem ohrt woll verwahrlich hinzulägen undt zu verschließen ist.

Titulus XV.

Von der communication undt inspection solcher prothocollen.

Es soll aber einem jeden aus diesem letzterm prothocollo, absonderlich wegen beschehener verpfandungen, vereusserungen, mundtlich oder schriftliche kurtze nachricht, uff bloeßes begehren, ohnweigerlich gegen ziembliche belohnung, durch unsere Richtere undt Gerichtschreibere mitgetheillet werden, ausserhalb, was testamenta undt andere secrete Sachen anlanget, warvon allein den Interessatis zur gebührenden Zeit, die inspection oder communication, nach einer jeden Sachen aygenschaft undt erkentnuß unserer Richter, erlaubt wirt. Undt soll dies letzte prothocollum deren freiwilligen Sachen bey allen Niedergerichten in duplo gefertigt, Eins deren, allzeit im Januario des folgenden jahrs, dem Hoffrichtern eingeschickt, und durch denselben zur beständigen und ewigen nachricht wohl verwahrlich beim Hoffgericht verschlossen und gehalten werden.

Titulus XVI.

Von verbesserung der wegen, undt endtscheidung darüber vorfallender Streitigkeiten.

Damit auch die passagien und Commercia nicht gehemmet, undt unseren Unterthanen darauß erwartender nütz undt vortheill nicht entzogen werde; Söllen die gemeine wegen und straessen, dahe es nöthig, zweymal im jahr, zur bequembsten zeit, durch die schüldige, reparirt, undt darauff von Richteren undt Vögten, daß solches bestendig geschehe, gute achtung gegeben werden.

Wan aber, wegen solcher reparation, Streitigkeit entstünde, dadurch solle dieselbe nicht zurück gesetzet, sondern die Richtere sich gleich, wie in summariismis bräuchlich, der Sachen, in viertzehn tagen, erkündigen, undt falß die obgesetzter maeßen vornehmmende guete nicht verfangen wolte, reservato ad ordinarium judicium petitorio, diejenige ohne verstattung einiger appellation, darzu ad interim anweisen, welche die reparation letzthin gethaen zu haben, oder anderster rechtßwegen diesfalls in summariismo darzu verpflichtet zu seyn, befunden werden. Fals aber solches so balt nicht gefunden werden konte, sollen streitende partheyen, ad interim darzu, salvo jure cujuscunque, angewiesen werden.

Von deme hernegst decidendo petitorio aber, ist alsdann auch eben wenig, wie in judiciis praedialibus, außer dieser Graffschafft, die appellation zulaessig, sondern bey gleicher Straeffe verbotten.

Titulus XVII.

Vom verbottenen holtzhaw.

Kein aygenhöriger Colonus oder pfächter mag, von seinem unterhabenden Erb, hoff, kotten, oder stette, ohne außtrücklichem consent des Erb= undt guetherrns einige fruchtbahre, oder zum zimmeren taugliche höltzer, telgen, junge oder alte baume, unter was gesuchtem praetext es wolle, bey straeff nach ermessigung, niederhawen, verbrauchen, oder verkauffen; Noch einige unsere Unterthanen sothanes holtz an sich handlen, jedoch ohnschadtlich brandt=, Schlag= oder unterholtz darmit ungemeinet.

Titulus XVIII.

Von Näherkauff.*)

Bey verkauff ohnbeweglicher güter, soll in Unserer Graffschafft, das jus retractus, zwischen den nähesten blutßverwanten, usque ad quartum gradum inclusive, so dann zwischen den nähisten nachbahren hinführo platz genießen; jedannoch der gestalt, daß die praesentes inner 14 tagen, undt die Absentes und Minderjährige, inner Monaths, von Zeit der vom Cantzel, in loco rei sitae beschehener publication, oder am hause testato gethaner notification des kauffs, durch erlagung des baaren kauffschillings, das guet ihnen selbst, und ohne arge undt list, retrahiren, sonsten ohne exception darab sollen ausgeschlossen seyn.

Titulus XIX. **)

Von Dienstbotten.

Dienstbotten, so den miede pfenning, oder also genanten weinkauff empfangen, seyn schuldig, den dienst zu affterfolgen, und die zugesagte zeit außzuhalten, bei straeff eines halben jahr lohns, undt gedoppelter außkehrung des empfangenen miedepfennings; Die auffsage des dienstes, wan schon die zugesagte zeit zu ende laufft, mueß dannoch durch den Herrn, oder Dienstbotten, in acht tagen, nach new jahr, undt Sanct Johann im Sommer, außtrucklich geschehen; sonsten wirt dadurch die heimbliche wiederheur und verheurung, auff ein halb jahr verstanden.

---

*) Wegen Aufhebung dieses Näherrechts vergl. Verordn. vom 29. März 1797.

**) Vergl. Dienstboten=Ordn. für den Landdrostei=Bezirk Osnabrück v. 28. April 1838 (Sbh. Bd. I. S. 115.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden, Angeordneter Policey-Ordnung, vom 20. Juli 1692.

Cap. I.

Von der Furcht Gottes, und dawider streitender Entheiligung des Sabbaths; Wie auch der Füllerey, Gotteslästern, Fluchen und unnützen Schweren.

Cap. II.

Vom nothwendigen Unterscheid der Stände, so wol in der Nahrung als Ziehrung und Kleidung, und andern Anstellungen.

Als nächst vorberührter Gottesfurcht, dem heiligem und grossem GOtt, so ein GOtt der Ordnung ist, zu sonderbahren gnädigem Gefallen gereichet, auch fürnemlich zu guter Policey mit gehöret, daß ein gewisser Unterscheid der Stände sey und verbleibe, wornach ein jeglicher sich in seinen Schrancken halte, und zugleich sein Brodt und Nahrung suche; So ist Unsere ernstliche Meinung und befehlender Wille hiemit: Daß hinführo die Land- und Stadt-Nahrung von einander unterschieden bleiben, und keiner, in die andere, sich ohnbefugt eindringen, besondern auch ein jeder Unserer getreuen Unterthanen in diesen Hertzogthümern, sich nach dem Stande, Ehren, und Gelegenheit, darin er von GOtt gesetzet ist, in Kleidung, und andern Anstellungen, theils des Heiligen Römischen Reichs gemeiner heilsamen Policey, theils auch, und insonderheit demjenigen, so bald drunten, in dieser Unserer jetzigen Verfassung mit mehren desfals wird angeführet werden, allerdings gemäß bezeigen solle.

§. 1.*) Und zwar, so viel den Unterscheid der Nahrung betrifft; Weiln die Städte auf Kaufmannschafft und Manufacturen fundiret und bewidmet, und daher den Bürgern ihre Nahrung und Aufnehmen zu suchen zustehet, auch die Erfahrung erweiset, daß, wann dieselbe davon abgetreten, und das Landwesen mehr beliebet, sie dabey wenig Vortheil gefunden: So werden Unsere Unterthanen in den Städten, zu ihrem eigenen Besten, sich an ihrer bürgerlichen Nahrung genügen zu lassen, und ihren Fleiß und Mittel zu derselben anzuwenden, von selbsten geflissen seyn: Dahingegen aber dieselbe in ihrer Nahrung, Handel, Wandel, Kauffmanschafft, Mültzen, Brauen, und allerhand Handwercken, darauff sie angeleget und bewidmet, nicht beeinträchtiget, sondern vielmehr zu aller Zeit dabey geschützet und gelassen werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann in specie, so viel das Mültzen, und Brauen belanget, ausdrücklich hiemit verordnen, daß zwar Niemanden auff dem Lande, zu seines eigenen Hauses Nothdurfft, Gersten zu vermültzen und zu brauen verweigert werden könne; Sonsten aber männiglich des Bier-

*) Vergl. Gew.-Ordn. v. 1. August 1847.

brauens und Brandtweinbrennens zu feilem Kauffe, und Verlegung der Krüge, sich gäntzlich zuenthalten, schuldig seyn solle: Außgenommen Unsere Ampthäuser und Aempter, wie auch diejenige, so etwa vor Alters her einiges Recht und Befugniß, und darzu ohnstreitigen desselben possess zu praetendiren, und nach Anleitung des Commission-Recesses zu beweisen haben; Jedoch also, daß denen Städten, so dawider das jus prohibendi, oder sonsten etwas zu haben vermeinen, contra hujusmodi possessores, gleichwol Unsere Domainen außgenommen, die rechtliche Zusprache annoch unbenommen bleibe.

§. 3. Imgleichen sollen auch, den Städten zum Nachtheil, die Handwercker auff dem Lande, bevorab nahe an den Städten, jedoch nach dem im Commissions-Recess veranlassetem Unterscheide, zu deren darin-wohnenden Handwercks-Leute Beschwerde, nicht geheget noch geduldet, vielmehr selbige in die Städte sich zubegeben, und zu Treibung ihres Gewercks, daselbst sich niederzulassen, angewiesen, auch zu solchem Ende jederzeit, von Unserer Regierung, denen Städten die Hand Rechtens gebothen werden, gleichwol also, daß niemand hiedurch seiner rechtmässigen Possession, so er obbemeldter massen beweißlich machen könte, entsetzet seyn solle.

§. 4 bis 11.*)

Cap. III.

Von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und Begräbnissen.

NAchdemmahl in diesen Unsern Hertzogthümern, durch liederliches Vornehmen, und insonderheit heimliche Verlöbnisse, das in GOttes Wort ehrlich zuhalten anbefohlnes Ehewerck, welches billich unter Christen, mit weit grössern Vorbedacht und Behutsamkeit, denn irgend einige andere Handlung vorgenommen und beschaffet werden solte, vielmahls in schändlichen Mißbrauch gezogen, damit zu allerhand Sünden und Lastern Thür und Thor geöffnet, und unter andern, zu vielfältigen querelen und Beschwerungen der Eltern und Anverwandten, über ihre Kinder und Befreundte, wann sie ohn ihr Vorwissen und Genehmhaltung, mit der ehelichen Versprechung unbedachtsamer Weise zugeplatzet, Anlaß gegeben worden: Und dann unsere Regierung dieser Hertzogthümer, zu gäntzlicher Abstell- und Hinwegräumung solches ärgerlichen Wesens, bereits in Unserm Nahmen, eine dazu dienliche Verordnung abfassen, und den 18. Septembr. Ao. 1685 publiciren lassen: So wollen Wir sothane Constitution von Wort zu Wort anhero erholet, und dabey allen Einwohnern dieser unserer Landen, alles Ernstes, und bey Vermeidung schwerer Straffe, nochmahlen anbefohlen und eingebunnen haben, sich derselben allerdings conform zu bezeigen, noch dawider jemahln in einigem Stücke sich betreten zu lassen.

§. 1. Da sich auch über Zuversicht begeben solte, daß einer, mit freventlicher Veracht- und Hindansetzung dieser Unserer San-

*) Die §§. 4 bis 11 enthielten Bestimmngen über die Kleidung der verschiedenen Stände.

ction, auß verwegenem Muthe sich dahin erkühnete, eine Frau oder Jungfrau, aus diesen Unsern Landen, ohne ihrer Eltern, Vormünder, oder Freunde Wissen und Willen hinwegzuführen; Soll derselbe unabbittlich in Unsere Ungnade verfallen seyn, auch sothaner Frauen oder Jungfrauen ihr Erbgut nicht gefolget werden. Wie dann auch, was Unsere Regierung, der heimlichen Copulationen halber, an unbekandten Oertern ausser Landes, vorhin angeordnet, hiedurch beybehalten, und Unser Commissarius Fisci, sich darnach, bey allem Vorfall zurichten, erinnert und angewiesen wird.

§. 2. Wann auch dieser Orthen, hergebracht, daß auff und bey Verlöbnissen oder Ehelichen Versprechungen, gemeiniglich ein Gastmahl angestellet werde; So lassen Wir zwar solches auch fernerhin in so weit geschehen, angesehen Wir alle und jede Gastereyen, wobey kein luxus oder Pracht getrieben wird, gantz und gar auffzuheben, nicht eben gemeinet: Weil aber die Erfahrung bezeuget, daß bey solchen Außrichtungen mehrmalen große Mißbräuche und Ueppigkeiten vorgehen, und dergestalt überhand nehmen, daß öffters die Eltern und jungen Leute dieselbe zuertragen nicht vermögen, und dadurch vielfältig in Schulden und mercklichen Abgang ihrer Wolfarth gerathen: So befehlen Wir hiemit und wollen, daß zu Befoderung allgemeinen Nutzens, solche abusus und Ubermäßigkeit hinkünfftig abgeschaffet, und solche Außrichtungen, nach Unterscheid der Stände, zur Erträglichkeit eingerichtet werden sollen. Wie dann ein jeder Stadt=Magistrat deßfalls ein gewisses Special-Reglement nach Unterscheid der Stände einzurichten und zu publiciren, auch die Hand darüber zu halten hat; dergleichen auch nachgehends auff dem Lande, so weit es thunlich, introduciret werden soll.

§. 3. Als sonsten auch die arrhae sponsalitiae und Verehrungen, welche Bräutigam und Braut unter einander geben, einige Zeit hero, sehr hoch gestiegen, und noch fast täglich höher zu steigen scheinen, und deshalben übermäßige Geldspildungen einreissen; So setzen und ordnen Wir hiemit, daß auch hierinnen hinführo billige Maasse gehalten, und keiner über seinen Stand und Vermögen sich hervorthun, besondern vielmehr demselben sich gemäß bezeigen, weder ein mehrers, denn er vermag, übernehmen, oder in Verbleibung dessen, dafür ernstlich angesehen werden solle; gestalt dann hiebey Unserer Regierung publicirte Verordnung von Anno 1688. unter den Haußleuten auff dem Lande, in beständiger Observance zu halten, auch zu sochem Ende von derselben zu revidiren, und auffs neue zu publiciren ist.

§. 4. Und ob auch wol sich nicht thun lassen wil, noch practicabel scheinet, den Eltern, eine gewisse determinirte Maaß, was sie ihren Kindern an Brautschatz eigentlich mitgeben sollen, zusetzen, sondern billig eines jeden freyem Willen hingelassen werden muß; So wollen Wir dennoch männiglich hiedurch ernstlich ermahnet haben, daß der oder die jenigen, so GOtt für andern reichlich gesegnet, hierinnen gute Maaße und eine solche billigmä=

ßige moderation halten, damit andern kein ärgerniß dadurch gegeben, noch es also angesehen und gedeutet werden möge, gleich man aus dem heiligem Ehe-Werck einen Kauffhandel machen, oder andere, die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn, aber das Vermögen nicht haben, verunglimpfen, oder auch in Verderben setzen wolte; Bevorab, da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen, daß öffters Eltern solche Freygebigkeit gereuet, und den Kindern mehr schädlich als vorträglich gewesen, auch Eltern ihre liberalität nachmahls mit besserm Nutzen zu declariren, viele Mittel und Wege haben können. Und damit hinführo, insonderheit auff dem Lande, darunter so viel weniger excediret werde, ist Unser gnädigster Wille, daß hinführo keine Ehe-Notuln, oder andere Dispositiones, sive inter Vivos, sive mortis causa zu machen, oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Guts-Herren, und wann es Erb Exsen, mit approbation der Beampten auffgerichtet werden *) dafür aber dieselbe dennoch nichts an Gelde oder sonsten zu praetendiren oder zugeniessen haben sollen.

§. 5. Wegen der übermäßigen Hochzeiten, Kindtauffen, und Begräbnissen auff dem Lande, wollen Wir die, den 28. Maji Ao. 1688, von Unserer Regierung, publicirte Interims-Verordnung hiemit renoviret, in vim pragmaticae Sanctionis bestätiget, und also geordnet, und bey unnachläßiger Fiscalischer Straffe, gebothen haben, daß bey denen Hochzeiten, an statt dessen, da vorhin zum öfftern, 8. 10. und mehr Tische gespeiset, und allein an Hamburger Bier wol über 12. Tonnen außgetruncken worden, hinführo auff dem Lande und in den Flecken nicht mehr als auffs höchste zwey Tische, bey denen Bauleuten; bey denen Köthern aber nur ein Tisch, auff jeden 12. Personen gerechnet, begästiget, auch einem Baumann nicht mehr als 4. Tonnen Bier, einem Köhter aber nur 2 Tonnen, zu bemeldter Außrichtung einzulegen erlaubet, vor der Trauung aber, keine Mahlzeit noch Geträncke gegeben und also mit einer Mahlzeit die Hochzeit beschlossen; Den Frembden aber, so über Nacht an den Orthe, da die Hochzeit gehalten wird, verbleiben, folgenden Morgens nur ein Frühstück gereichet, und also damit das Hochzeitmahl geendiget: Dahingegen auch mit vorigen Hochzeit-Geschencken hinführo eingehalten, und nicht über 1 Rthlr. werth gegeben werden soll.

§. 6. So soll auch nicht weniger, bey dem hochheiligem Tauff-Wercke, aller Pracht und Uppigkeit inskünfftig cessiren, und den Eingesessenen des Landes nicht über 5 Gevattern, wann auch gleich dieselbe nicht alle bey dem Tauff-Actu erscheinen könten,

---

*) Die Vorschriften dieses §. sind fortwährend anwendbar. Vergl. Jurist.-Zeit. von 1826. Heft I. S. 165, von 1832. Heft II. S. 11, von 1830. Heft I. S. 20. v. Bülow und Hagemann, Pract. Erörter., Bd. VI. S. 197. Sie beziehen sich aber nicht auf Besitzer canzleisässiger Güter, wohl aber auf Fleckensbürger. Vergl. Jurist.-Zeit. v. 1828. Heft II. S. 173; ferner nicht auf Erbverträge der Ehegatten. Vergl. Jur.-Zeit. v. 1839. Heft II. S. 129 u v. 1838. Heft II. S. 73. Uebrigens steht die bloße gerichtliche Beglaubigung der gerichtlichen Genehmigung nicht gleich. Vergl. Jurist.-Zeit. v. 1844. Heft III. S. 107.

sondern einer oder ander derselben außbliebe, zubitten erlaubet, und also dadurch die vorige, nichts als GOttes Zorn und Straffe erweckende Unordnung, in dem bey 20. und mehr Gevattern gebethen, und gleichsam eine Crämerey und Gewerbe mit einem so hochheiligem Werck getrieben, und darauff noch kostbahre und unnöthige Gastereyen auff 2. oder 3. Tage gehalten worden, gäntzlich auffgehoben seyn; umb so viel desto mehr, damit die unschuldigen Kinder, wegen Praeparirung der sumptueusen Gastereyen, nicht viel Tage, mit grosser Gewissens-Gefahr ungetauffet liegen dürffen. Immassen, dann diesesfalls Unser gnädigster Wille dahin gehet, daß kein Kind über 1. oder höchstens 2. Tage ungetaufft liegen bleiben, auch denen Gevattern lediglich eine geringe Collation gegeben, und ausser denen keiner darzu genöthiget werden solle. Wobey dasjenige, was ad Cap. 1. §. 3. wegen der Auffsicht und Denunciation verordnet worden, anhero, wie auch ad §. sequentem erholet wird.

§. 7. Und weil auch bei denen Begräbnissen auff dem Lande, sonderlich an theils Marsch-Orten, dabevor ein solcher luxus mit Fressen und Sauffen getrieben worden, daß der Landmann unmüglich dabey subsistiren können, sondern sich nothwendig in Schulden vertieffen müssen; So sollen hinführo, zu gewöhnlicher Zeit, jedes Ortes, die Begräbnissen angestellet, aber weder vorher noch nach Verrichtung derselben einige Gasterey, ausser denen nächsten Anverwandten, (doch, daß solches nicht über 12 Personen außtrage,) gegeben werden: Folgenden Tages aber, wo keine von frembden Oertern kommende Begräbniß-Leute verhanden seyn, durchauß nicht weiter gespeiset, sondern allein jetzt gedachte Begräbniß-Leuthe mit einem geringen Frühstücke dimittiret, auch sonst alle übrige Pracht und Bekostigung bey denen Begräbniß-Ceremonien ab- und eingestellet, dabey auch sonderlich bey den Todten-Wachen, das übermäßige Trincken gäntzlich abgeschaffet seyn.

§. 8. So viel im übrigen die Bürger in den Städten betrifft; bleibet es der Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschafften, und Begräbnissen halber, bey denen vorhin, von Bürgermeistern und Rath, und insonderheit Unserer Stadt Stade, gemachten und publicirten, auch noch weiter einzuführenden Ordnungen: Anbey gnädigst und ernstlich befehlende, daß ein jeder Magistrat ihres Orthes, müglichsten Fleiß ankehren, und es dahin veranstalten solle, daß nicht weniger bey denen andern bürgerlichen Zusammenkünfften, Brüderschafften, Ampts-Kosten, und Morgensprachen, die unnöthige, beschwerliche, und überflüßige Unkosten abgestellet, und wider die Uebertretere mit geschärfftem Ernst verfahren werde. Wie dann Unsere Regierung darauff zu sehen, und dergleichen Reglement und Verordnungen zu machen hat, daß auch bey denen Bedienten, darunter kein Ueberfluß vorgehe, sondern alle Excesse möglichster massen abgestellet und verhütet werden mögen.

Cap. IV.
Vom Credit-Wesen.

ALs zu Beybehalt= und Wiederherstellung des, in diesen Unsern Hertzogthümern, durch die leidige Kriegs=Unruhe, und sonst andere Zufälle, sehr in Abnehmen gerathenen und geschwächten Credit-Wesens, worunter so wol das publicum, als auch Privati mercklich gelitten, Unsere Regierung, in Unserm Nahmen, eine Verordnung, unterm dato den 23. Junii Ao. 1690,*) in vim pragmaticae sanctionis, publiciren lassen; Und Wir dann selbige so gethan, befinden, daß, woferne selbiger gebührend nachgelebet wird, allem bißherigem schädlichem Unwesen dadurch hinführo zulänglich gesteuret, und guter Credit wieder ins Land gebracht werden könne: So haben Wir sothane Constitution hiemit in Gnaden bestätigen, und bey willkührlicher Straffe befehlen wollen, daß die jenige, so in Unserm Nahmen, zu gebiethen und zu verbiethen haben, wie auch jedermänniglich, sich darnach, wie auch nach dem in der Brobergschen Concurs-Sache unlängst bey Unserm hohen Königl. Tribunal zu Wißmar ergangenem judicato, gebührend achten sollen.

§. 1. Wann auch vor einigen Jahren, so wol bey Uns, als Unserer Regierung, unter einem und andern Vorwand, Moratoria und Anstands=Brieffe außgebracht, selbige aber zum öfftern nicht wenig mißbrauchet worden: So wollen Wir hinkünfftig dieselbe, ohne sonderbahre erhebliche Ursache, und da nicht verosimiliter dargethan werden solte, wie inner der gebethenen Zeit, denen darumb anhaltenden Schuldenern, und folgends dero Gläubigern, dadurch geholffen werden möchte, nicht leicht ertheilen, auch, da sie einmahl ertheilet, ohne sonderbahre hohe und wichtige motiven keinesweges erstrecken, sondern vielmehr bey Unsern hohen Tribunal, Cantzeley= Hoff= und andern Gerichten dahin sehen und befodern lassen, daß kein unnöthiger Auffschub verstattet, vielmehr ehest billige und rechtmäßige Richtigkeit befordert, und dadurch guter Glaube und Credit, in diesen Unsern Landen, so wohl zwischen dero Einwohnern, als auch andern Benachbarten und Außwärtigen hinwieder erwecket nnd restabiliret, auch zu Befoderung so wol gemeiner, als eines jeden absonderlicher Wolfarth, besser, als biß dahero, beybehalten und gepflogen werden könne.

§. 2. Gleich wie auch mit denen, so auffm Lande und in Städten, durch erweislich zugestossene Unglücks=Fälle, dergestalt zurückkommen, daß, in dem sie ihren Creditoribus nicht mehr gerecht werden können, ad flebile cessionis beneficium, ihre Zuflucht zunehmen gemüßiget werden, billig Mitleiden zu haben, und denselben sothane cessio an ihren Ehren und Respect allerdings unabbrüchig und ohnpraejudicirlich fallen muß: Also hergegen wollen, ordnen, und setzen Wir, aus, hoher Landes=Obrigkeit Macht, hiemit, und Krafft dieses, daß, da hinkünfftig einer, sich des übermäßigen Auff=

*) Diese Verordn. ist als durch die Allg. bürgerl. Proceß=Ordn. unanwendbar geworden nicht aufgenommen.

lehnens und Borgens, gefährlicher und betrüglicher Weise, mißbrauchet, und das auffgeliehene nur mit übermäßiger Pracht, unordentlichem Leben und Wesen, und sonsten in andere Wege, ohne daß ihme an seinem Vermögen und Gütern, einiger sonderlicher Unfall, Schaden und Verlust zugestanden, durchgebracht, und solchergestalt in Abnehmen und Verderben, daß er gebührende Zahlung zu thun nicht vermag, gerathen, nichts desto weniger aber ad cessionem bonorum ohngescheuet schreiten dürffen, derselbe solcher seiner schändlichen Handlung halber, so auch in des Heiligen Römischen Reichs Reformation guter Policey, einem Diebstahl nicht ohnbillig verglichen worden, fernerhin in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen, oder andern Privat-Zusammenkünfften, bey Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen, und dergleichen, seinem vorigen Stande nach, geduldet oder angesehen, sondern gänzlich davon ausgeschlossen, auch bey Unserer Cantzelley und Hoff-Gerichte, wie vorhin gebräuchlich gewesen, weiter nicht tituliret noch respectiret werden solle.

Cap. V.

Von zulänglicher Auffsicht, und Vormundschafft unmündiger Kinder.

NAchdem Wir Uns erinnnern, wie hoch und ernstlich die Wäysen und unmündigen Kinder, von dem höchstem GOtt der Obrigkeit anbefohlen, auch derhalben, so wol in denen allgemeinen Käyserl. Rechten, als Reichs-Satzungen, sonderlich de Annis 1548, und 1577, wie dieselbe mit Vormündern versehen, und die Vormundschafft zu der Unmündigen Nutz und Wolfarth geführet und verwaltet werden soll, gar sorgfältig verordnet worden; Dabey aber in Erfahrung kommen, wie daß bey dem gemeinem Manne und geringen Leuten auffm Lande, demselben nicht allemahl der Gebühr nachgelebet, sondern öffters zu der armen Wäysen unverwindlichen Schaden, viel Versäumnissen und Unrichtigkeiten vorgehen und veruhrsachet werden: So seynd Wir, als Obrister Vormund, aus tragendem hohem Landes-Fürstl. Ampte, und getreuer Vorsorge, zu folgender Veranstaltung hiedurch veranlasset worden.

§. 1. Und zwar wollen Wir eines jeden Ortes Obrigkeit auff dem Lande, hiemit auffgetragen und ernstlich anbefohlen haben, daß sie nicht allein, von nun an, sich der Unmündigen und Wäysen, ob sie auch mit Vormündern, welche von nun an, inner 3 Monathen a die obitus ausgebethen und bestellet werden sollen, versehen, fleißig und genau erkündigen, besondern auch inskünfftig die Verfügung machen sollen, daß, sobald Eltern mit Tode abgangen, und unmündige Kinder hinterlassen, selbige ihnen alsofort, neben der Blut-Freundschafft und Anverwandten, auch was Standes die Eltern gewesen, angezeiget, und darauff, nach Befindung und Gelegenheit der Personen und Sachen, die Versehung gethan werde, daß die Verlassenschafft biß zu Verordnung der Tutorn oder Curatorn, in guter Verwahrung gehalten, und nichts ohne nothwendige Ursache davon veräussert oder verdorben werde.

§. 2. Da sichs nun finden würde, daß im Testament keine Vormünder verordnet, soll nach Absterben der Eltern, der mündige Bluts-Freund, welcher zum Erbe der Unmündigen, auff den Todes-Fall am näheſten iſt, bey Verluſt der Anwartung, vor eines jeden Ortes Obrigkeit, zum längſten innerhalb Sechs Wochen, wegen der Vormundschafft sich anzumelden schuldig seyn: Es wäre dann, daß er durch erhebliche Ursachen davon verhindert worden; auff welchen Fall er billig mit seinen Entschuldigungen zuhören.

§. 3. Wie sonſt hierauff weiter, mit würcklicher Verordn- und Confirmirung solchen Vormundes zuverfahren, desfalls laſſen Wir es, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten, wie auch vorerwehnten Reichs-Policey-Ordnungen von Pupillen und minderjährigen Kindern, schlechter dinges bewenden, mit dieſem ausdrücklichem Anhang, daß keiner, ob er gleich von den Eltern im Testament darzu verordnet, oder ihme sonſten wegen naher Verwandniß von Rechtswegen die Vormundschafft zuſtehet, er auch tüchtig darzu seyn möchte, dennoch einiger Verwaltung sich nicht unterfangen solle, er sey denn von der Obrigkeit confirmiret, dabey seines Amptes, schuldigen Treu und Fleiſſes erinnert, und alsdann zu Verwaltung der Vormundschafft verwiesen worden.

§. 4. Wegen Unserer übrigen gehorsamen Unterthanen auff dem Lande und in den Städten, laſſen Wir es auff die Legalität und gute Conduite Unserer Cantzelley, und anderer, so auff dem Lande die Gerichte verwalten, auch den jenigen Guts-Herren, so ihre Gerichts freye Leute haben, und des Magistrats in den Städten lediglich ankommen, des gnädigſten Vertrauens seyende, selbige sampt und sonders hierunter sich dergeſtalt betragen, und sothanen rühmlichen Fleiß und Vorsichtigkeit adhibiren werden, daß allenthalben der Unmündigen Nutzen beobachtet und geſtiftet, dagegen aber aller Schade sorgfältig verhütet und abgewand werde.

Cap. VI.

Von Jahr- und Wochen-Märckten.

ANfänglich werden Unsere Unterthanen dieser Hertzogthümer hiemit gnädigſt anerinnert, Unsere vorhin berührte Verordnung, der Jahrmärckte halber, daß dieselbe auff keinen Sonn- oder Feyer- und Feſt-Tage gehalten werden sollen, ſtets vor Augen und in guter Obacht zu haben;*) Mit dieser angehenckten Commination, daß, daferne dawider gehandelt würde, der Land-Fiscal in Kraft dieses befehliget seyn solle, desfalls, ohn Ansehn der Person, seines Amptes treulich zupflegen, und nicht zu geſtatten, daß hierunter jemand ohngeſtraffet bleibe. Immaſſen dann Unser ernſter Wille und Meynung dahin gehet, daß so wohl die mittelbahre Obrigkeit, welche wider dieses Unser Verboth am Sonntage, oder Feſt- und Feyertage die Jahrmärckte beziehen laſſen, als auch die Kauff- und Handels-Leute, und Handwercker, so das Marckt besuchen, nach der Schärffe dafür angesehen,

*) Vergl. Sabbath-Ordn. v. 25. Januar 1822. §. 1. 2.

und nach Befindung, ihre zu Marckte gebrachte Güter confisciret werden sollen.

§. 1. Demnächst wollen und setzen Wir hiemit, daß an denen Oertern auff dem Lande, welche mit einigen, zu gewisser Zeit, haltenden Jahrmärckten oder Kirchmessen begnadet, und annoch in observantz seyn, dieselbe nicht länger, denn von Alters Herkommen gewesen, stehen, noch extendiret werden söllen.*)

§. 2. Und weil sothane Jarmärckte und Kirchmessen auff dem Lande, nur schlecht und eingezogen, auch nur fürnemlich für die armen Hauß- und Bauers-Leute nachgegeben seyn: Wird eines jeden Ortes Obrigkeit fleißige Auffsicht darauff haben, und dahin sehen, daß die, welche diese Märckte beziehen, gute, untadelhaffte Waaren darauff zu Kauffe stellen, niemanden, und insonderheit auch nicht den armen Haußmann, weder im Verkauffen an Waare und Preiß, noch mit zu geringem Gewicht, ungerechten Wägen, Ellen und Maaß, übersetzen noch vervortheilen, sondern mit denselben, und einem jedwedem, ehrlich, auffrichtig, und ohne Betrug handlen, und sich danebst an einem billichem Gewinn begnügen lassen.

§. 3.**) Die umblauffende Marckschreyer, Zahnbrecher, Gauckler, Possenreisser, Seil- und Schwerdt-Täntzer, imgleichen Taschenspieler, und dergleichen unnützes Gesindel, welches den armen, einfältigen Leuten, durch allerhand Teuscherey und Betrug, das Ihrige abzuzwacken pfleget, wollen Wir fernerhin auf solchen Jahrmärckten nicht geduldet noch gelitten wissen, besondern es soll die ordentliche Obrigkeit jedes Ortes, woselbst solche Jahrmärckte und Kirchmessen pflegen gehalten werden, so viel möglich, darauff sehen, daß solches böses Gesindlein weggetrieben, und im Kauffen und Verkauffen alles wohl und richtig zugehe, auch diejenigen, so dawider handlen, gestraffet, und endlich das Marckt zu rechter Zeit wiederumb auffgehoben und geschlossen werden möge.

§. 4.***) Nicht weniger sollen auch, so wenig in- als ausser denen öffentlichen Jahrmärckten, sie seyn auff dem Lande, oder in den Städten, die jenigen Leute-Betrieger, so mit Glücks-Rädern, Stech-Büchern, Würffel-Bretern, Glücks-Töpffen, und dergleichen, sich zu nähren, und dem gemeinen Mann zum Verlust ihres Geldes, mit vorgezeigten nichtigen Tand und Waaren, Anlaß zu geben pflegen, keinesweges hinführo geduldet, und da sie doch dawider zu handeln sich unterstehen solten, mit Abnahme ihres betrügerischen Krams, und sonst dem Verbrechen nach, bestraffet und abgewiesen werden.

§. 5. Als Wir auch in Unserer, denen Städten, Stade und Buxtehude, unterm dato den 20 Maji, Anno 1663, gnädigst ertheilten Resolution, unter andern auch dieses, daß in besagten beeden

---

*) Vergl. Gew.-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 237. ff.

**) Vergl. Vagabonden-Verordn. v. 9. Mai 1826. §. 5. (Ebh. Bd. VII. S. 131.)

***) Vergl. Bek. der Landdr. zu Stade v. 1. Juni 1826. (Ebhardt, Bd. I. S. 199.) u. v. 12. Mai 1843. (Ebendas. 1. Folge, Bd. I. S. 106.)

Städten, gewisse wochentliche Marckt-Tage anzustellen, verordnet, und dessen Execution und Bewerckstelligung Unserm Gouvernement gnädigst auffgetragen, selbiges auch, deme zufolge, mittelst des, den 24. Maji, Anno 1664, publicirten Edicts, zu solchen Marckt-Tagen, den Mittwochen und Sonnabend, (es wäre dann, daß ein Fest mit einfiele; welchenfalls der Tag vor dem Feste, dessen Stelle vertritt,) würcklich destiniret und gesetzet: So gereichet zu Unserm nicht geringen Mißvergnügen, wenn Wir vernehmen müssen, daß sothane angeordnete Wochen-Märckte, biß dahero nie recht völlig zum Gange gebracht, auch bereits von etzlichen Jahren her, alles dawider angewandten Fleisses ohngeachtet, fast gäntzlich zerfallen, und dadurch gleichsam tacitè wieder auffgehoben worden.

§. 6. Wann aber beyden, den Städten und Landmann, damit sehr wol gedienet, daß in den Städten dergleichen Wochen-Märckte angerichtet werden, dahin der Landmann seinen Zuwachs und Uberfluß, auff offenes Marckt zu rechter Zeit bringen, zugleich auch allda seine Nothdurfft finden und anschaffen könne; So wollen Wir obermeldte Verordnung anhero nochmahl erholet und erneuert, und Unserer Regierung, daß nach Einhalt derselben, sothane in Abgang gekommene Wochen-Märckte forders̄amst wieder angerichtet, auch mittelst Hinwegräumung aller obstaculn und Hindernüssen, wodurch etwa diß nützliche Werck bißhero gehemmet, und die Verkäuffer zurück gehalten worden, beständigst beybehalten werden möge, hiemit in Gnaden auffgetragen haben; mit dieser ausdrücklichen Versicherung, daß keiner, der etwas an Victualien herein auff das offene Marckt bringet, in den Thoren und bey der Wache, oder was zu Wasser herein kommt, zu Braunshausen, oder am Baume zu Stade, auffgehalten, noch sonsten bey dem Verkauff auff dem Marckte, von jemanden, er sey wer er wolle, einiger massen beunruhiget werden solle. Immassen dann, da je über Zuversicht jemand, wider dieses Unser Versprechen beeinträchtiget, und darüber bey Unser Regierung, oder auch denen Commendanten geklaget würde, denselbigen schleunigste Hülffe wiederfahren, und die Verbrechere zu gebührender Bestraffung desfalls gezogen werden sollen; welche dann auch, da über die in diesem §. bereits specificirte, noch andere desordres, es sey von der Soldatesque oder sonst jemand, verübet werden solten, solche mit gebührendem Ernst abstellen, und zu remediren schuldig seyn sollen.

Cap. VII.

Von schädlichem Auff- und Vorkauff.*)

DEmnach auff dem Lande, bey denen also genandten Kiepenträgern, dieser Mißbrauch sehr tieff eingerissen, daß sie alle Victualia auff dem Lande auffkauffen, und ausserhalb Landes an andere Oerter bringen und verkauffen; Unterdessen aber, und bey solcher Be-

*) Die Bestimmungen des Eingangs und des §. 1 des Cap. VII. sind als durch den §. 213 der Gew.-Ordn. v. 1. Aug. 1847 aufgehoben zu betrachten.

wandniß, in Unsern Städten dadurch Mangel und Theurung verursachet wird: So haben Wir die, dawider, von Unser Regierung, in Annis 1661 und 1664, bereits ergangene Verordnungen hiedurch renoviren und gebiethen wollen, daß alle diejenigen auf der Geest, welche füglich zu denen Städten kommen, und ihre Sachen zu Marckte bringen können, hinkünfftig ihre Waaren an Wild, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Hünern, Gänsen, Aendten, Fischen, Eyern, Butter, Käsen, Obst, und was von Essen-Speise mehr zu Marckt kommen kan, nirgends anderst wohin, als in Unsere Städte, gegen billichen, und von andern benachbarten Städten nicht zu sehr discrepirenden Preiß, zu Kauffe bringen, oder schicken sollen; Mit dieser außdrücklichen Verwarnung, daß, falls ein oder ander dawider zu handlen sich würden betreten lassen, selbige nicht allein mit Abnahme ihrer Waaren, sondern auch andern willkührlichen Einsehen, bestrafft werden sollen, gestallt die auff dem Lande bestellte Bediente, bey willkührlicher Straffe schuldig seyn sollen, darauff Acht zu haben, und die Hand darüber zu halten.

§. 1. Und damit hierunter aller Unterschleiff so viel nachdrücklicher verhütet werden möge, gehet an alle und jede unsere Bediente auff dem Lande, hiemit Unser ernster Befehl, mit allem Fleiß hinführo dahin zu sehen, und darob zu halten, daß keine solche Kiepenträger und Vorkäuffer, sie seyn gleich Inn- und Außländische, mit ihrem Auffkauffen und Austragen hinführo gestattet und geduldet werden.

§. 2. Nicht weniger erachten Wir eine Nothwendigkeit zu seyn, um guter Ordnung willen, wegen der Feurung und Bau-Materialien, diese Verfassung zu stellen, daß die mit Holtz, Kohlen und Torff, wie auch Bau-Holtz, Diehlen, Brettern und Latten, in Unsere Städte, bevorab in Unsere Stadt und Vestung Stade, hereinkommende Haußleuthe, mit ihren Wagen, nicht mehr vor denen Häusern, in den Straffen, es wären dann dergleichen Perzelen hiebevor erweislicher massen auff dem Lande bestellet, und bereits erhandelt, halten, und davon ein und anders verkauffen, sondern selbige vorerst auf die gewöhnliche Marck-Stellen,*) und zwar, was durch das Schipffer-Thor hereinkommt, auff der Huden-Brücken; was aber durch das Hohe Thor kommt, auff dem Pferdemarckt sich stellen, und daselbst der Käuffer erwarten sollen: Und das bey Straffe vorbenandter Feurung und Bau-Materialien, vor den Verkäuffer; Des Kauff-Geldes aber, vor den Käuffer ohne Unterscheid und Ansehen der Person, er sey Unser Königl. Bedienter oder Schutz-Verwandter; Bürger, oder Bürgers-Genoß; Ohne, daß, wann die Glocke 12. geschlagen, einem jedem frey und erlaubet seyn mag, alsdann mehrbesagte materialien zu verkauffen, wann und wo, auch so gut er kan.

§. 3. Als auch biß anhero viele gefunden worden, welche sich der schädlichen Vorkäufferey gebrauchen: Indem sie des Mor-

*) S. Gew.-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 244.

gens frühe, sobald nur die Thoren eröffnet worden, hinauß gehen, und die ankommende Waaren, und andere Sachen, aufkauffen, und solcher gestalt den Preiß derselben, nicht allein gantz ungebührlich übersetzen, sondern auch dadurch verhindern, daß auf offenen Marckt wenig oder nichts gebracht, und erheischender Nothdurfft nach, daselbst zum Kauff gefunden werden kan; Und aber solches, in allen wolbestalten Policeyen, ohnzuläßiges Beginnen, durch strenge Gesetze und Verordnungen billig zu coërciren; So wollen Wir die, zu solchem Ende, von Unser Regierung den 27. Augusti Anno 1683, abgegebene Verordnung, anhero wortlich erholet, und bey der darin einverleibter Poen nochmahlen alles Ernstes, allen und jeden, wes Standes und Condition die auch seyn, hiemit anbefohlen haben, daß inskünfftig keiner sich unterstehe, obbedeuteter massen sich vor die Thore hinauß zubegeben, und jemanden, der etwas in die Städte zuverkauffen herein bringen wil, anzuhalten, weniger Handlung allda zu pflegen, oder einige Espece von dergleichen verkauffen zu exerciren, sondern vielmehr alles unangehalten hineinzulassen, und, daß es auff offenen Marckte zum Kauff gestellet werde, auff keinerley Weise zuverhindern, als welches die Officirer weder für sich selbst zu veranlassen, noch daß es von der Soldatesque geschehe, bey ernstlichem Einsehen und willkührlicher Straffe gestatten sollen; sondern hat vielmehr ein jeder, was er alsdann vor sich von nöthen, bey öffentlicher Feilbietung, daselbst auffm Marckt, vor billichen Preiß einkauffen zu lassen.

Cap. VIII.

Von Wucherlichen, wie auch andern verbothenen Handlungen und Handthierungen.

WAnn sich jemand in diesen Unsern Hertzogthümern betreten liesse, welcher sothane Contracte und Handel, so in des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung ernstlich verbothen, betriebe, auch sonst keinen Scheu trüge, eines übermäßigen unchristlichen Wuchers sich zu befleißigen, Zinse auff Zinse zuschlagen, und wohl zehn oder zwölff, von einem hundert zu nehmen, auch sich dessen, entweder heimlich, oder durch Bey-Verschreibungen versichern zu lassen:*) Soll derselbe, wes Standes, Condition und Wesen er auch sey, dergestalt gestraffet werden, daß er mit Vorbehalt fernerer, nach Beschaffenheit der Sachen, willkührlicher Ahndung, nebenst den Zinsen, den halben Theil der ausgeliehen Summen verlieren, und gewärtig seyn müsse, daß auff beschehene Anklage Unsers Commissarii Fisci, selbiges Unserem Fisco, als unabläßig verfallen, adjudiciret und zuerkandt werde.

§. 1. Als auch insonderheit einige in Unserer Stadt Stade, wie auch hin und wieder auff dem Lande sich auffhalten sollen, welche durch den schändlichen Monden- und Wochen-Wucher, zum

*) Wegen Bestrafung des Zinswuchers, d. h. der Ausbedingung von mehr als 6 Procent. Vergl. Pol.-Str.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 287. fl.

höchsten Nachtheil ihres Armen Neben-Christen, sich zu bereichern trachten; So wollen und gebiethen Wir hiemit, daß sothaner verdammlicher Wucher, wie auch alle andere dergleichen wucherliche Handlungen und Contracten, unter was Schein und Praetext sie auch gebrauchet werden mögen, von nun an gäntzlich abgeschaffet und verbothen seyn, auch die Ubertreter mit dem Verlust des gantzen Capitals, und anbey arbitrariè gestraffet werden sollen.

§. 2. So wollen wir auch unter die verbothene Handthierungen, das Doppeln und Spielen auff unziemlichen Gewinst*) und dadurch öffters erfolgende Verschwendung des Vermögens, mit gezählet, und selbiges hiedurch gäntzlich untersaget und verbothen haben. Und als offtmahls in den öffentlichen Wirthshäusern, sich dergleichen frembde Spitzbuben zu finden pflegen, so mit Anleitung zum Kartenspiel, andere damit zubeschneutzen, und durch allerhand diebische Fündlein und Griffe, daß Ihrige ihnen abzuzwacken pflegen; So sollen dergleichen Leuthe, wann sie vermerckt werden, so fort der Obrigkeit jeden Ortes angemeldet, und hinweggeschaffet, oder auch nach Befindung ihrer gepflogenen Spiel Practicken, zur Erstattung des Entwendeten angehalten, gebührend dabey abgestraffet, und des Ortes gäntzlich verwiesen werden.

§. 3. Und weil auch das eingerissene ärgerliche Erbitten, und Aufffätzen dieser und jener Sachen, zum verspielen, da v. g. ein Pferd, Uhr, und dergleichen, so kaum 20 Rthlr. werth, für 40. 50. und mehr Rthlr. eingesetzet, und dem, der im Werffen die höchste Augen bekommt, zugekehret wird; Wie auch daß also genandte Fenster-setzen, und Fenster-Bier, da ohne einige vorhergehende Ersuchung, einem oder anderm, Fenster nachgesetzet, und unter solchem Praetext, entweder durch den Glaser, oder auch wol durch ein absonderlich eingeschicktes Zettul, ein erkleckliches von einer Person abgefordert, und darnach bey einer angestelten sonderbahren Gasterey, Fenster-Bier genant, wacker geschmauset wird, auff nichts anders, denn Vervortheil- und Beschneutzung anderer Leuthe angesehen; So soll solches hinkünfftig in diesen Unsern Landen weiter nicht verstattet, sondern gäntzlich hiedurch auffgehoben und verbothen seyn, es auch desfalls bey der von Unser Regierung vor diesem ertheilten und publicirten Declaration allerdings sein verbleiben haben. Jedoch, daß, so viel das letztere betrifft, wann etwa Eltern und Kinder, Schwester, Brüder, und nächste Anverwandten, wie auch gute Freunde und Nachbahrn, einer dem andern, zu einer Gedächtniß, etzliche Fenster freywillig verehren, und dieselbe mit ihrem Nahmen und Wapen bezeichnen lassen wollen, solches hiedurch ohnbenommen seyn solle.

§. 4. Schlüßlich wollen Wir Unserer Regierung, unterm dato den 13. Januar. Anno 1688, außgegangene Verordnung, Krafft

*) Wegen Bestrafung der Hazardspiele vergl. Polizeistr.-Ges. vom 25. Mai 1847. §. 98 bis 102 und Gesetz über polizeil. Aufsicht und polizeil. Gefangenhaltung in den Werkhäusern vom 22. Nov. 1850. §. 13.

welcher Niemand, er sey Geist- oder Weltlich, ohne deren Vorwissen, Consens, und vorhergegangene Censur, so wenig ausserhalb Landes, als im Lande, etwas drucken zulassen, sich unterstehen solle, hiemit in Gnaden bestätiget, und daß selbiger strictè nachgegangen und gelebet werde, alles Ernstes hiedurch anbefohlen haben.*)

Cap. IX.
Von Gewicht, Maaß, und Ellen.**)

Cap. X.
Von Land-Strassen, Brücken, Wegen und Stegen.***)

Cap. XI.
Vom Fuhr- und Fehr-Lohn.

Cap. XII.
Vom Mißbrauch der Wagen-Fuhren, (Kriegerfuhren) wie auch der Contributions-Neben-Anlagen, und beym Accis-Wesen.†)

Cap. XIII.
Von sorgfältiger Verhütung des Feuerschadens.

Als einer jeden rechtschaffenen Obrigkeit billig oblieget und geziemet, auff alle gefährliche Fälle, wodurch schädliche Feuers-Brünste, sonderlich in den Städten, entstehen können, in Zeiten behufige Anstalt und Verfassung zuveranlassen, und zubefordern; Und Wir dann gantz gerne und gnädigst vernehmen, daß Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Stade, allbereit eine revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung, durch öffentlichen Druck publiciret und gemein gemacht, selbige auch so gethan seyn solle, daß, da derselben in allen und jeden Stücken, gehöriger massen ernstlich nachgegangen wird, nächst Göttl. Hülffe und Gedeyen, zu der erfoderten Sicherheit, auch Abwendung durch Feuer und Entzündung imminirender Gefahr, ein gar nützliches contribuiren und beytragen könne: So haben Wir solche nicht allein hiedurch in allen Puncten approbiren und bestätigen, und alles dasjenige, was darinnen wegen gehöriger und benöthigter Vorsichtigkeit bey Feuer und Licht, ersprießlich veranstaltet, gleich als wenn es von Wort zu Wort hiemit eingesetzet, anhero wiederholen, und einen jeden, der

*) Nach dem Preßgesetze vom 27. April 1848 ist die Censur der Erzeugnisse der Presse aufgehoben.

**) Vergl. Gesetz über Maaß und Gewicht vom 19. Aug. 1836. Bekanntmachung des Minist. des Innern zur Ausführung dieses Ges. v. 3 Nov. 1836.

***) Vergl. Gesetz über den Chausseebau vom 20. Jun. 1851 und Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 20 Jul. 1851.

†) Ausschr. des Cabinets-Minist, die für Kriegerfuhren zu leistende Vergütung betr., vom 7. Januar 1835, und Bekanntmachung des Kriegs-Minist., die für Kriegerfuhren und Vorspannpferde zu leistende Vergütung betr., vom 9. Nov. 1844.

in ermeldter Unserer Stadt einiges Hauß bewohnet, von was Condition und Qualität er seyn kan, darzu kräfftig, und unter willkührlicher unnachbleiblicher Poen, obligiren, sondern auch Unsern übrigen Unterthanen in den Städten, und sonsten, hiemit absonderlich gebiethen wollen, sothane Ordnung sich zur gehörigen Nachricht zustellen, und darnach ihre schuldige gleichmäßige Vorsorge, wegen Feuer und Licht, und was deme weiter anhängig, bestmöglichst zu reguliren, und danebenst, denen, von Unser Regierung, unterm dato den 10 Decembr. Anno 1660; den 25. Junii Anno 1666; und den 25. Octobr. Anno 1682, zu gleichen End=Zweck, ergangenen ersprießlichen Edicten und Verordnungen, in pflichtschuldigem Gehorsam, sich allerdings conform zubezeigen.

Cap. XIV.
Von Wirthen, Herbergierern und Gastgebern.

WEiln auch zu Beforderung gemeinen Handels und Wandels, und insonderheit vor den reisenden Mann hochnöthig und ersprießlich ist, so wol auff dem Lande an der Landstrassen, als in Städten, bequeme Wirthshäuser zu haben, darinnen Frembde und Durchfahrende mit Wagen und Pferden, oder auch zu Fuß auffgenommen, und nach eines jeden Gelegenheit, vor ein billiches accommodiret und bewirthet werden können; Und Wir dann in der Nachfrage befinden; daß an einigen Oertern dieser Unserer Hertzogthümer, die Wirthshäuser und Herbergen gegenwärtig nicht zum besten bestellet, noch mit solchen tüchtigen Einwohnern, so Wirthschafft zu halten bemittelt und geschickt, besetzet und versehen; So wird Unserer Regierung hiemit in Gnaden anheim gegeben, durch jedes Ortes Obrigkeit, es in die Wege zurichten, daß hierinnen fordersamst Wandel geschaffet, und solche Anstalt gemachet werde, daß der reisende Mann zum wenigsten ein bequemes Lager, und andere Nothdurfft vorfinden und haben möge: Und da auch einige, zu Auffnahme und Beherbergung der Fremden und Reisenden, vor diesem bewidmete Krüge und Gasthäuser, bey denen vorgewesenen Krüges-Läufften, gar abgekommen und ruiniret seyn, solten, mit Fleiß dahin bedacht zu seyn, daß selbige wiederumb auff= und angerichtet, oder aber, da diejenige, so die Krug=Gerechtigkeit vorhin gehabt, sich darzu, auf vorhergehende gnugsame Verwarnung, nicht gebührend anschicken würden, solche Krug=Gerechtigkeit, andern die solches verrichten wollen, verliehen und eingethan werde.

§. 1. Und ob nun wol denen Wirthen und Gastgebern, für die, bey der Wirthschafft, empfindende Ungelegenheiten, einiger Vortheil und Ergetzligkeit, über den sonst gemeinen Einkauff, zu gönnen; So wollen Wir jedennoch durchaus nicht gestattet, sondern vielmehr hiedurch gäntzlich verbothen, und jeder Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten, darüber gute Auffsicht zuhaben, anbefohlen haben, daß der reisende Mann, von besagten Wirthen in keinerley Wege zur Unbilligkeit übersetzet, und da es geschehe, und darüber

geklaget, oder sonst in Erfahrung gebracht würde, dieselbe desfals ernstlich bestraffet werden.

§. 2. Es sollen aber auch alle Gastgeber, Herbergierer, Krüger, und Wirthe, sich getreuen Gesindes, und tüchtiger Dienstbothen, befleißigen; Was bey denselben eingebracht, in gute und recht verwahrte Losamenter bringen, und fleißige Auffsicht haben lassen, daß keine Diebereyen und Veruntreuungen, oder auch anderer Widerwille deshalben vorgehen möge: Sonsten dieselbe, den gemeinen Rechten nach, davor zuantworten, und der Befindung nach, das solcher gestalt Entwendete oder Veruntreute zuerstatten gehalten seyn sollen.

§. 3. So sol auch hinkünfftig, Einhalts der Verordnung Unserer Regierung, vom 25. Octobr. Anno 1682, kein Gastwirth und Herbergierer, jemand, der verdächtiges Wesens, oder sonst als Vagabundus und dergleichen zu halten wäre, in sein Hauß und Wohnung auffnehmen.

§. 4. Damit auch die Wirthe und Gasthalter, den reisenden Mann desto besser accomodiren können: So wollen, setzen, und verordnen Wir hiemit, daß dieselbe von aller würcklichen Einquartierung befreyet seyn, auch an statt solcher Freiheit, Servis-Geld zugeben, über Gebühr, und vor andern gar nicht übernommen werden sollen.

§. 5. Im übrigen werden alle und jede Wirthe, Gastgeber, Krüger, und Herbergierer, auff vorhin gemeldte Unsere Verordnung, von obliegender Feyer- der Sonn- Fest- auch Buß- und Bete-Tagen, und daß sie an solchen Tagen, bevorab vor und unter dem Gottesdienst, keinen sitzenden Gast, bey Wein, Bier, und Brandtwein hegen, weniger einiges Karten- oder ander dergleichen Spiel verstatten, sondern dasselbe gäntzlich in ihren Häusern alsdann einstellen lassen, und verhüten sollen, hiemit nochmahlen angewiesen, und selbiger, bey Vermeidung der sonst darauff gesetzten Bestraffung, allerdings zugeleben, ernstlich erinnert und befehliget.

Cap. XV.

Von Zigeunern, und frembden muthwilligen Bettlern.

Cap. XVI.

Von Händlern und Krämern, wie auch Handwerckern insgemein.*)

§. 4.**) So viel im übrigem die Handwercker ins gemein betrifft, obwol deren Lohn und Waaren, sich fast nach eines jeden Ortes Gelegenheit ändern, und dahero desfalls eine durchgehende Gleichheit nicht wol zusetzen; So ist jedoch Unser gnädigster Wille

---

*) Nach den §§. 1, 2, 3 sollten den Kaufleuten Taxen gesetzt, und die großen Vordächer vor den Läden nicht geduldet werden.

**) Gew.-Ordn. v. 1. Aug. 1847. §. 17. 133. u. s. w.

und Meinung, daß zu best-möglichster Verhütung aller Uebersetzung, nach der Billigkeit, und Proportion des Korn-Kauffes, welcher das meiste Fundament der Handwercksleute ist, der Lohn in etwas mit eingerichtet, und dabey insonderheit von eines jeden Ortes Obrigkeit, denen Handwerckern darinn nicht nachgesehen werde, daß sie in ihren Handwercken zu Zeiten sich mit einander vereinigen und vergleichen, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck, in feilem Kauff, nicht näher oder weniger verkauffen solle, denn der ander, und also einen Auffschlag oder Steigerung machen, daß die jenigen, so derselben Arbeit bedürffen, und kauffen wollen, ihnen selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

§. 5. Und dieweil bey gegenwärtigen Zeiten, schier bey allen Handwercken und Handthierungen, viel Gebrechen und Mängel entstehen, also, daß fast keine Waar ohne sondern Betrug gemacht, gearbeitet und verkauffet wird; So sollen alle Handwercker hinführo schuldig seyn, und von der Obrigkeit jedes Ortes durch zureichende Mittel darzu angehalten werden, alle Waaren gut und beständig, ihrem besten Vermögen und Verstande nach, zumachen.

§. 6. Wann ein Handwercksmann umb Tag-Lohn arbeitet, soll er die Zeit nicht mit Faullentzen und Tagdieben zubringen, sondern mit gleicher Embsigkeit und Fleiß, als er in seinen eigenen Sachen und Arbeit anwendet, die frembde Arbeit verfertigen. Und weil insonderheit der Müßiggang, für den nächsten Grad des Verderbens billig zu achten; So soll derselbe unter den Handwercksleuten, und daß sie dem Sauffen, Spielen und anderen Händeln nachgehen, durchauß nicht gelitten, sondern ein jeder sein Handwerck zutreiben, sich und die seinigen ehrlich damit zu ernähren, und sie dadurch von andern verbothenen Mitteln, so endlich zu einem bösen Lohn pflegen hinauß zuschlagen, zuentfreyen, durch die Obrigkeit angehalten werden.

§. 7. Die bißherige böse Gewohnheit, daß derjenige, wer zuvor bey einem Meister arbeiten lassen, einen andern in Arbeit zunehmen nicht berechtiget seyn sol, wird hiemit gantz abgeschaffet; Und sollen die Handwercksleute, bei unnachläßiger Straffe, jedermänniglich umb die Bezahlung, dieses Einwendens ohngeachtet, die begehrte Arbeit zuverfertigen schuldig seyn.

§. 8. Wann auch einer eine Arbeit angefangen hätte, und dieselbe entweder auß gewissen Ursachen nicht vollenden könte, oder auch aus Faulheit, Vorsatz, oder die Leute mit der Arbeit aufzuhalten, nicht vollenden wolte, sol nichts destoweniger der ander, an dem es begehret wird, solche Arbeit, umb die Gebühr, vollends zuverfertigen, verbunden seyn, und das bey Straffe 6 Marck Lüb. vor jedesmahlige Verweigerung.

§. 9. Da sich auch zutragen solte, daß die gesamte Handwercker eines Ortes, die Leute mit der Arbeit nicht befodern könten oder wolten; So sol auff solchen fall, sonsten aber nicht, einem jedem frey stehen, der Aembter und Gilden ohngeachtet, Handwercksleute zu dingen, woher und auffs beste er kan. Und da

alsdann Meister und Gesellen selbigen Ortes, hinwieder sich unterstehen würden, heimlich oder öffentlich, durch sich selbst oder andere, durch Aufftreibung gegen dieselbe, welche sich dergestalt von andern Orten zur Arbeit eingestellet, zugebrauchen, sol dieselbe Aufftreiberey ernstlich, und gestalten Sachen nach, an Leib und Gut gestraffet werden.

§. 10. Und weil ins gemein das Aufftreiben, Schelten, und Verlegen der Meister und Gesellen, eine Ursache vieles Unheils; auch unter andern dieses eine sehr böse, und ärgerliche Gewohnheit ist, daß, wann bey den Handwerckern ein Meister oder Geselle, von einem andern, an seinen Ehren mit Scheltworten verletzet worden, dem Meister das Handwerck geleget, und der Geselle dessen, biß dahin entsetzet wird, biß er sich deßhalben purgiret, oder des berüchtigten criminis benommen: Sol dasselbe gleicher gestalt hiemit abgestellet, und die, so wider einander Zuspruch haben, dasselbe allein ihrer ohnmittelbahren Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben darüber die Verordnung zu erwarten, solcher auch ohn ferner Aufftreiben zugeleben schuldig, ihnen auch anders, und ehe, bey andern Städten, als wenn es ihnen, aus bewegenden Ursachen, durch ihre Obrigkeiten erlaubet, etwas wider jemand zu klagen und fürzubringen nicht erlaubet seyn: Massen, so hiegegen die Zunfft handelte, sie ihrer Gerechtigkeit verlustig seyn; Wann aber ein und ander dessen sich untersinge, aus der Zunfft ausgeschlossen, ihme das Handwerck geleget, und ausser dem, auch mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, nach gestalt des Verbrechens, gestraffet werden soll.

§. 11. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß, wenn die Meister mit den Gesellen, oder unter sich einige Streitigkeiten und differencen haben, und dieselbe nach andere Oerter sich begeben, die Zunfft flugs dahin schreiben, und den Weggereiseten auffs höchste verfolgen, daraus dann die bekandte excessen entstehen: So sol auch solches hiemit, bey ernster willkührlicher Straffe, verbothen und abgeschaffet seyn.

§. 12. Schließlich wird auch nicht undienlich seyn, nach dem Exempel anderer Orten, eine gewisse Tax- und Victual-Ordnung, in welcher der Einhalt dieses Capituls mehr elucidiret und specialisiret werden könne, fordersamst zu publiciren; Wesfalls dann Unsere Regierung, mittels Zuziehung der Stände, und sonderlich der Städte, darauff zu gedencken haben wird, wie dergleichen eingerichtet, und wol zur Observance gebracht werden möge.

Cap. XVII.

Von Apothekern.*)

Cap. XVIII.

Von Duellen, Schlägereyen und Messer-Stechen.

*) Vergl. Apotheker-Ordnung v. 19. Dec. 1820 und Arzenei-Taxe von 1833. (Sbh. Bd. VII. S. 345.)

Cap. XIX.
Von Holtzung, Jagen, Schiessen, und Heide-Brennen.

NAchdemmahl nicht allein Unsere Regierung, der Holtzungen, wie auch deß Jagens, Schiessens, und Heidebrennens halber, allbereit verschiedene Edicta, unterm dato den 3. Junii, 1665; den 17. Junii 1665; den 1. August. 1681; den 10. Martii 1681 und den 7. Martii 1684, in Unserm Nahmen publiciren lassen, besondern Wir auch, in der bereits projectirten, und fordersamst durch den Druck heraußkommenden specialen Holtz- und Jagt-Ordnung, desfals mit mehren, der Länge nach, veranstaltet; So wollen Wir dieser, zum Policey-Wesen sonsten mit-gehöriger Puncten halber, Uns dahin lediglich bezogen, und im übrigem Unsere Unterthanen dieser Unserer Hertzogthümer, sampt und sonders, zu deren, wie auch dieser Unserer, mit gemeinem Rath und Belieben, also auffgerichteter Policey-Ordnung, gehorsamster und willigster Gelebung gnädigst und ernstlich verwiesen haben.

Schließlich bleibet die Bestraffung derjenigen, welche wider diese Ordnung und deren Einhalt handeln, bey jedes Orts Obrigkeit, so die Jurisdiction zu exerciren befuget ist; wann aber selbige darunter säumig wäre, und der Excess höhern Orts kund würde, hat die praeventio Fisci billig statt. Im übrigen sollen auch diejenige Placate und öffentliche Mandata, deren in dieser Unser Policey-Ordnung mention geschehen, und darinn allegiret worden, derselben beygefüget, und solche appendicis loco derselben angedrucket, und de novo mit publiciret werden; Sonst auch dieselbe alle und jede Eingesessene, auch die bey dem Civil-Estat befindliche Bediente, so weit solche sonst bey denselben applicable seyn kan, doch nach eines jeden Stand und Condition mit obligiren, und niemand von deren Beobachtung und Observance ausgenommen seyn; Dessen zu Urkund ist selbige, biß zu Ihrer Königl. Maj. selbst eigenen gnädigen approbation und Bestätigung, immittelst von der Königl. Commission subscribiret worden, sol auch nach eingelangter Königl. Confirmation, damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, forderlichst in Druck verfertiget, und in beyden Hertzogthümern, so wol in Städten, als in Flecken und Dörffern, gewöhnlicher massen publiciret werden. Stade den 20. Julii, Anno 1692.

Verordnung, wegen Gelebung der Policey ꝛc. Ordnungen, vom 18. July 1693.

Ihr. Königlichen Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem bereits nach Anleitung des von der allhie gewesenen Königl. Haupt-

Commission errichteten, und von allerhöchstermeldter Ihr. Königl. Majest. allergnädigst bestätigten und ratificirten Recessus, ein und andere zu dieser Landen Wolfahrt und Auffnehmen angezielte heilsame Verordnungen bekandter massen veranstaltet und publiciret, man allerdings vor nöthig und angelegen gehalten, und damit niemand hinkünfftig einige Unwissenheit deßfalls vorzuschützen haben möge, vermittelst gegenwärtigen offenen Patents zu männigliches Wissenschafft und notice zu bringen, was massen nunmehro auch die von hochbesagter Königl. Commission adjustirte Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnungen, nachdem auch hierüber Ihr Königl. Majest. allergnädigste ratification und Genehmhaltung eingelanget, durch offentlichen Druck public gemachet worden. Wie nun das von Ihr. Königl. Majest. Uns demandirte Obrigkeitliche Ampt, und davon dependirende unterthänigste Pflicht billig erfordern, alles Fleisses und Ernsts dahin zu sehen, daß jetzt angeregten Verordnungen von einem jedweden, hiesiger Hertzogthümer Eingesessenen und Einwohnern, so weit selbige einem jeglichen concerniren und angehen können, in schuldigster Gebühr gelebet werde: Also haben wir das jenige, was zu solchem Ende vorbesagten Verordnungen, statt einer Vorrede, vorgedrucket und gesetzet worden, hiemit wiederhohlen, und solchem nach, Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, nochmahln anbefehlen wollen, daß ein jedweder nach seinem Stand und Wesen, sich sothane Ordnungen in seinem Thun und Lassen zur unabweichlichen Richtschnur vorstelle, und sich nicht gelüsten lasse, auff einigerley Weise und Wege, bey Vermeidung der darinnen angedroheten, und auff solchem Fall unausbleiblich erfolgenden gehörigen Ahndung, darwider zu handeln, und denenselben zu contraveniren, Gestalt dann auch so wol dem Commissario Fisci, als Land-Fiscali, auff die Verbrechere ein wachsames Auge zu haben, und so dann ihr Ampt hiebey gebührender massen zu beobachten, ernstlich anbefohlen, auch solche ergangene Ordre zuletzt mit angedrücket worden. Welches wie es auch Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, wie auch Grefen, Amptleute, Richtere und andere Bediente auff dem Lande gleicher gestalt mit allem Fleisse zu beobachten, also hat jedermänniglich sich darnach zu achten und zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs-Insiegel. Geben Stade den 18ten Julii, 1693.

(L. S.)

Des Hertzogthums Lauenburg Landes-Recess vom 15. Sept. 1702 mit dessen Bestätigungen.

Wir Georg der Dritte, ꝛc. Für Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung, insonderheit des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg, Uhrkunden, und bekennen hiemit: Nachdemmahlen bey

Uns, Unsere Ritter= und Landschaft des benannten Hertzogthums geziemend angesuchet und gebeten, daß Wir, gleich solches von Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß=Vattern, König Georg des II. Majestät; zu seiner Zeit geschehen, ihre Privilegia, und insonderheit die unterm 15. Septemb. 1702 ihren Vorfahren ertheilete Landesherrliche Resolution, zu confirmiren und zu bestätigen geruhen mögten, dieselben auch die von hochgedachten, Unsers Hochseel. Herrn Groß=Vattern Majestät unterm 27. Septemb. 1729 vollzogene Confirmations=Uhrkunde beygebracht haben, als welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Georg der Andere, ꝛc. ꝛc. Für Uns, Unsere Erben und Nachfolgern an der Chur, insonderheit des Hertzogthumbs Sachsen=Lauenburg, Uhrkunden und bekennen hiemit. Als bey Uns, Unsere gehorsame und getreue Ritter= und Landschaft Unsers Herzogthumbs Sachsen=Lauenburg unterthänigst angehalten, daß Wir gnädigst geruhen mögten, ihnen ihre Privilegia in Gnaden zu confirmiren, wie Unsre Vorfahren an der Regierung, und insonderheit nachfolgenden Wörtlichen Innhalts Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Königl. Majestät sub dato Hannover, den 2ten April 1703 gethan.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des heil. Römischen Reichs Churfürst ꝛc. Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur, und an der Regierung des Hertzogthumbs Lauenburg Uhrkunden hiemit und bekennen:

Demnach der Durchlauchtigste Fürst, Herr Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Vater und Gevatter, Unser getreuen Ritter= und Landschaft Unsers Hertzogthumbs Lauenburg über Dero Privilegia und eingebrachte Gravamina eine schriftliche respective Confirmation und Resolution ertheilet, welche in einen Receß verfasset, der von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Für Uns, und Unser gesambtes Haus, und dessen regierenden Herren, auch Unser allerseits Nachkommen an der Regierung, sonderlich in Unserm Hertzogthumb Sachsen Lauenburg, hiemit Urkunden und bekennen: Nachdem der Allerhöchste es also geschicket, daß jetztgedachtes, aus solchen Landen und Stücken, welche Unsern Herren Vorfahren, Gottseligen Gedächtniß, zugehörig gewesen, bestehendes Hertzogthumb, durch das Anno 1689 erfolgte Absterben des Weyland durchlauchtigsten Fürsten, Herren Julii Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westpfahlen Hochseeligen erledigt worden, und dadurch solch Hertzogthumb Uns nnd Unserm Hause wieder angefallen, Wir Uns auch der gebührenden Succession in selbigen sofort angenommen, und in wirklichen Besitz dessen Uns befinden, daß Unsere gehorsame und getreue Ritter= und Landschaft desselben Unsers Hertzogthumbs Sachsen=Lauenburg bey Uns unterthänigste Erinnerung und Bitte eingeleget, daß Wir nach dem Exempel Unserer Vorfahren in selbigem

Unserm Hertzogthumb, wann sie die Regierung angetreten, ihnen die Privilegia in Gnaden zu confirmiren, und danebst über verschiedene von denenselben vorgebrachte Beschwehrungs und andre Puncten, Unsre gnädigste Resolution zu ertheilen geruhen wollten. Und Wir dann aus gnädiger, zu denselben tragender Affection resolviret, diesem ihrem unterthänigsten, an sich auch nicht unbilligen Suchen statt zu thun: So erklären Wir Uns, nach vorgängiger Untersuch= und reiffer Erwegung aller und jeder Uns von Ihnen also vorgebrachter Puncten, und mit Ihnen (Unsrer getreuen Ritter= und Landschaft) desfalls gepflogener Communication, darauf wohlbedächtlich folgender maßen:

I. Erstlich, soll Ritter= und Landschaft gesagtes Unsers Hertzogthumbs, bey denen juribus und Privilegiis, so sie entweder ingesambt, oder ein jeder absonderlich hergebracht, oder von voriger Herrschaft erlanget haben, geruhiglich gelassen, und dagegen in keinerley Weise beschwehret werden; Gestallt dann auch, wann darunter, von der Zeit an, da wir nach Absterben Hochgemeldten Herrn Hertzog Julii Frantzen die Regierung daselbst angetreten, wider solche Privilegia, oder der Ritter= und Landtschaft jura etwas vorgegangen seyn sollte, es in keine Consequentz gezogen noch zum präjuditz Ihnen, der Ritter= und Landschaft jemahls allegiret werden soll.

II. Zum andern, versprechen wir Kraft dieses Landes Fürstl., daß Wir Uns mit Christl. Eifer höchst wollen angelegen seyn lassen, daß in mehrbesagtem Unserm Hertzogthumb Lauenburg die reine wahre Religion, immaßen dieselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften, auch unveränderter Augspurgischen Confession, deren Apologia und andern Libris Symbolicis gegründet und enthalten, auch bishero in desselben Kirchen und Schulen getrieben und gelehret ist, neben dem rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten und der publicirten Kirchen=Ordnung unverfälscht erhalten, auf die Nachkommen fortgepflanzet, und die Einschleichung aller Corruptelen, und Dero zuwider lauffenden Secten irriger und falscher Meinungen, wie die auch Nahmen haben, vermieden und verhütet werden möge. Wollen auch unsre Rath=Stube, Hoff= und übrige Gerichte, Cantzeley und andere Aembter in selbigem allein mit solchen Räthen und Bedienten besetzen, so gedachter Religion zugethan seyn.

*) III. und IV.

---

*) Der nicht aufgenommene Art. 3 handelt vom Hofgerichte, (mittelst Landesherrlichen Rescripts vom 22. Juli 1816 ist die Zuständigkeit der Justiz=Canzlei zu Celle, auf den nicht abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg erstreckt), Art. 4 von dem Consistorio (mittelst landesherrlichen Rescripts vom 22. Juli 1816 ist die Zuständigkeit des Consistorii zu Hannover auf den nicht abgetretenen Theil erstreckt), Art. 9 und 10 von der Gerichtsbarkeit der Adlichen und Städte, Art. 16 von der Contribution, Art. 17 von der Einquartierung, Art. 19 von der Zollfreiheit der Ritter= und Landschaft, Art. 22 von dem Jagdrechte, Art. 24 von der Gerichtsbarkeit auf den Landstraßen.

V. Fünftens. Die Wahl eines Superintendenten insonderheit betreffend, bleibet zwar solche Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten, doch soll dieselbe nicht vollenzogen werden, noch die würkliche Vocation ergehen, es sey dann vorher das Consistorium mit seinen Erinnerungen, wegen der Lehre und Lebens der Persohnen, so bey Uns auf die Wahl kommen, vernommen worden: Und wie nun solchergestalt die von der Ritter- und Landschaft mit dabey concurriren. Also sollen

VI. Zum Sechsten auch, wann General-Visitation gehalten wird, dieselben gleich vormahls geschehen, mit dazu gezogen, und es zwar also damit gehalten werden, daß derjenige, welcher aus der Regierung also immediate in Unsern Nahmen dazu deputiret wird, jedesmahl zugleich das Präsidium dabey führen, und dann nebst dem Superintendenten, einer von der Ritterschaft, so Membrum Consistorii ist, und muß auf dem Lande bey den Pfarren, die unter der Aembter Gerichtsbahrkeit gelegen, der Beambte jedes Orts, bey denen innerhalb der von Adel Gerichtbarkeit gelegenen Pfarren aber der Gerichts-Herr selbigen Orts, und in denen Städten, Lauenburg, Ratzeburg und Mölln ein Deputirter von der Stadt, in welcher bie Visitation vorgenommen wird, solcher mit beywohnen soll.

Da auch Gerichts-Herren wären, deren Unterthanen in einer, innerhalb eines Fürstl. Ambts oder eines andern Gerichts-Herren Adelichen Gerichtbarkeit belegenen Kirche eingepfarret, sollen derselben Monita bey denen Visitationen, sonderlich wenn es Kirchen-Collecten und Anlagen betrifft, gleichfalls vernommen und nach Befinden attendiret werden. So viel im übrigen die Special- oder ordinairen Visitationes betrifft, sollen selbige dem Superintendenten mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit zu verrichten, committiret werden.

VII. Zum Siebenden, soll in dem Herzogthumb Sachsen-Lauenburg allezeit eine absonderliche Regierung, Hoff-Gericht und Consistorium, wie auch das allda übliche Sachsen-Recht verbleiben, und keiner, der sich in judicialibus gravirt zu seyn erachtet, wann die Sache, die bisher daselbst hergebrachte summam appellabilem der 400 Rthl. übertrifft, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren, gehindert werden.

VIII. Zum Achten, sollen Ritter- und Landschaft die Gutsherrliche Gerechtigkeiten, über ihre Guts-Leute, mithin auch die Setz- und Entsetzung derselben, wenn sie ein böses liederliches Leben führen, und solches auf beschehene Verwahrung nicht ändern, oder sonst den Höffen der Gebühr nicht vorstehen, oder die ihnen obliegende praestanda innerbalb 2. a 3. Jahren nicht abführen, ohne daß sie desfalls erweißliche sonderbahre Unglücks-Fälle zu allegiren hätten:

XI. Zum Eilften, soll gegen die Ritterschaft sowohl in corpore, als einen jeden absonderlich, wie auch die Städte, bey allen Collegiis, die vorhin üblich gewesenen Titulatur gebraucht,

und wann sie vor denselben zu erscheinen haben, der vor diesem gewöhnliche Platz gegönnet werden.

XII. Zum Zwölften, sollen bey Introductionen der Prediger, solche denen Gerichts-Herren und Patronis des Orts, oder deren Tutoribus, nebst dem dazu bestimmbten Tag, von dem Superintendenten notificiret, und also dieselben in Dero dazu bevollmächtigten Gegenwart von selbigem geschehen, die Prediger auch denen Gerichts-Herrn und Patronis gehörigen Respect zu bezeigen angewiesen, auch in denen öffentlichen Kirchen-Gebeten, ihrer loco congruo mit gedacht, und für sie und ihre Familien gebeten werden.

XIII. Zum Dreyzehenden wegen der geistlichen Gerichte bleibet es billig bey der Disposition der Kirchen-Ordnung.

In specie sollen auch die Schul-Bediente und Schulmeistere, die Küster, Kirchen-Juraten und Organisten in den Dingen die ihr Officium, und sonsten bloß die Frage betrifft, ob sie, wegen übeler Verwaltung desselben davon zu susspendiren, oder gar zu removiren, allein des Consitorii cognition unterworffen seyn; in andern Criminal- und Civil-Fällen aber die Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts zu agnosciren haben. Dafern auch ein oder der andere in Sachen, so in die geistliche Jurisdiction lauffen, ein speciale jus beybringen kann, soll ihm solches ferner gegönnet werden.

XIV. Zum Vierzehenden, sollen die Sende- oder Huren-Brüche Ritter- und Landschafft, einem jeden in seinem District, da entweder die Delinquenten betreten und apprehendiret werden, oder so viel die Mutter betrift, das Kind die Welt beschreit, ratione des Stupratoris aber demjenigen darunter derselbe gesessen ist (wann derselbe nemlich nicht in loco delicti apprehendiret und bestrafet wäre) gelassen, und keinem eine remissio der Delinquenten ad locum delicti, so wenig in diesen, als andern Fällen, wann nicht derselbe auf der That betroffen, und also die Inquisition gegen sie schon würklich angefangen, angemuthet werden.

XV. Zum Funfzehenden, wann Universal-Policey-Hoff-Gerichts-Kirchen- oder andere Landes-Ordnungen, entweder de novo zu machen oder die gegenwärtigen zu ändern, oder in zweifelhaften passibus zu declariren sind, soll solches jedesmahl mit Zuziehung der Land-Stände auf einem Land-Tage geschehen. Und da einige das Interesse des ganzen Landes angehende Particular-Ordnungen zu machen wären, wenigstens wann die Sache moram leidet, mit allen vier Land-Räthen und Deputatis der Städte, daferne aber periculum in mora, insonderheit mit dem jedesmahligen Land-Marschall entweder münd- oder schriftlich daraus communiciret, und sie mit ihrem Gutachten gehöret werden.

Ferner sollen die solennen Land-Tage am gewöhnlichen Ort zu Büchen: die andern Particular-Conferentzen mit den Deputatis der Stände aber an dem Ort der Regierung, jedoch in einem absonderlichen Neben-Gemach, gehalten, und einen jeden dabey die

hergebrachte Sessio et votum gelassen, auch wie von einem der Secretarien unserer Regierung, also zugleich jemand, deme es gemeldete Land-Stände auftragen werden, in deren Namen ein richtiges Protocoll dabey geführet, eines mit dem andern collationiret, und beyderseits unterschrieben; Die Persohnen von der Landschaft auch, welche zu Ratzeburg sich nicht aufhalten und zu Particulier-Zusammenkünften erfordert werden, wie bey Haltung der Hoff-Gerichte dafrayret werden.

XVIII. Zum Achtzehenden, anlangend die Krieges-Fuhren, Land-Folge, Burg-Veste und andere Dienste, sollen der Ritter- und Landschaft Leuthe, außer vorerwehnten bey denen Marchen der Trouppen erforderten Fuhren, damit nicht beschwehret, und da ja in andern sonderlichen Fällen, derselben Mit-Hülfe nöthig seyn sollte, Sie darum requiriret, mit ihrer Nothdurft darüber gehöret, und also gedachte ihre Leuthe nicht anders, als mit deren Einwilligung dazu gezogen werden.

XX. Zum Zwantzigsten, soll bey denen Belehnungen zur Lehn-Wahr ein mehrers nicht, als von jedem Ritter-Pferde zehen Thaler, und an Cantzeley-Gebühr dem Lehn-Secretario vier Thaler und denen Cantzellisten vier Mark Lübisch entrichtet werden.

XXI. Sollte dann Zum ein und zwantzigsten, Uns oder Unsern Nachkommen an der Regierung einige Adeliche Lehne eröffnet werden, sollen die etwan hinterbliebene Wittwen, Töchter und Schwestern nicht schuldig seyn, aus solchen Lehn-Güthern (wenn darauff keine Allodial-Gelder, davon dieselben ihren Aussteuer und Unterhalt nehmen können, consentiret sind,) zu weichen, bis sie wegen dessen, so ihnen nach Landes-Gebrauch daraus zukömmt, vergnüget und versichert sind. Und wollen Wir des eigentlichen Quanti, so einer solchen Wittwen, Tochter oder Schwester zuzubilligen, mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Communication pflegen lassen, und Uns alsdann eines gewissen auch deswegen entschließen.

XXIII. Zum drey und zwantzigsten, den Punct des Holtzhauens betreffend, soll einem jeden in dem seinigen:

1. Das weiche Holtz nach guter Haußwirths Manier, wie auch
2. Die Bäume, so auf den Aeckern stehen; und
3. Was jeder zu Behueff seiner und seiner Unterthanen angehörigen Gebäuden nöthig hat, ohne Consens für sich hauen zu lassen, frey bleiben. Im übrigen und
4. aber lassen Wir es bey Unserer Vorfahren Resolution dergestalt bewenden, daß ohne Unserer Nachkommen an der Regierung Einwilligung keiner mehr als nach dem Ertrag und Beschaffenheit der Höltzung, und deßfals ratione jeden Guths erfolgenden Determination, derentwegen nächstens Verordnungen zu machen, für ein Hundert, 200, oder 300 Thaler Holtz auf einmahl hauen lassen möge.

Sollten dann dieselben einen stärkern Hau ertragen, oder der Eigenthümer außer vorgedachten nothwendigen Gebrauch zu Ge-

bäuden, eine sonderbahre Quantität Eichen=Bäume hauen lassen wollen, soll derselbe, obschon von ihm vorgewandt werden mögte, daß solche Polsor zu werden beginnen (maßen dann ganz angegangene und verdorbene Bäume weghauen zu lassen niemand verwehren wird) gleichfals schuldig seyn, Unsern Landesherrlichen Consens deswegen zu suchen, den Wir ihm dann, nach vorhergegangener Besichtigung und Befindung des Holtzes Beschaffenheit, nicht leicht verweigern wollen.

Zu mehrerer Uhrkund dieses alles haben Wir gegenwärtige Unsere Resolution und mit Unserer getreuen Ritter= und Landschaft errichteten Receß mit Unserm Fürstlichen Hand=Zeichen bestärket, und Unser größeres Innsiegel daran zu hangen befohlen.

So geschehen, den 15. September im Jahr nach Christi gebuhrt Eintausend siebenhundert und zwei.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Und Uns dann Eingangs ermeldte Ritter= und Landschaft des Hertzogthumbs Lauenburg unterthänigst ersuchet, Wir solchen vorinserirten Receß zu confirmiren und zu bestätigen in Gnaden geruhen wollten.

Als thun wir solches, confirmiren und bestättigen vorinserirten Receß in allen seinen Puncten und Clausulen und gantzen Innhalt, und versprechen hiemit und Krafft dieses, daß Wir vor mehrgedachte Ritter= und Landschaft des Hertzogthums Lauenburg dabey allerdings zu ewigen Zeiten lassen und schützen wollen, und Unsere Erben und Nachkommen an der Chur und an der Regierung des Hertzogthumbs Lauenburg sollen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Innsiegel daran hangen lassen.

So geschehen und gegeben in Unsrer Residentz=Stadt Hannover den 2ten April des ein Tausend Sieben Hundert und dritten Jahrs.

(L. S.) Georg Ludewig. Chur=Fürst.

Daß Wir demnach solchen unterthänigsten Gesuch in Gnaden statt gethan, thun das auch hiemit und Krafft dieses, confirmiren und bestättigen obinserirten Confirmation von 1703. also und dermaßen, daß Wir gleichergestalt, wie darinne enthalten, Unsere gehorsahme und getreue Ritter= und Landschaft unsers Hertzogthumbs Lauenburg bey denen darin recensirten rechtmäßig erworbenen und anhero beständig ersessenen und hergebrachten Gerechtigkeiten weiter geruhig gelassen, und sie dawieder nicht beeinträchtigen oder betrüben lassen wollen, noch Unsre Erben und Nachfolgere an der Regierung insonderheit des Hertzogthumbs Lauenburg sollen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. und Churfürstl. Innsiegel daran wißentlich hangen lassen. Gegeben auf Unserm Lust=Schloß Herrenhausen den 27ten Aug. des 1729sten Jahres, Unsers Reichs im dritten.

(L. S.) George R.

Hattorff.

So haben Wir obgedachter Unserer getreuen Lauenburgischen Ritter- und Landschaft, nach Unserer gegen sie, wie gegen andere Unsere getreue Landschaften und Unterthanen, hegenden Landes-Väterlichen Hulde und Zuneigung, in ihrem bemeldeten Gesuche nicht aus Handen gehen wollen.

Erneueren, wiederholen, und bestätigen demnach die obeingerückete Confirmationem Privilegiorum, Kraft dieses derogestalt und also, daß Wir Unsere gehorsahme und getreue Ritter- und Landschaft Unseres Herzogthums Lauenburg bey dem Genuße der darin wörtlich aufgeführeten Landesherrlichen Resolution vom 15ten Septemb. 1702. und denen darin recensireten, rechtmäßig erworbenen, und bis anhero beständig hergebrachten und ersetzenen Gerechtigkeiten, ferner geruhig lassen, und sie dawieder nicht beeinträchtigen noch kränken lassen wollen, noch Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung des Herzogthums Lauenburg sollen; jedoch in Absicht des, die Appellationes betreffenden 7ten Artikuli und des die Collecten betreffenden 16ten Articuli der mehrbesagten Landesherrlichen Resolution vom Jahr 1702. mit dem Vorbehalt und der Erklährung: daß, da es nachher mit den Appellationen aus Unserm Herzogthum Lauenburg durch das, den 20ten May 1747. verliehene Kayserliche Privilegium de non appellando dermaßen in einem anderen Stand gekommen ist, daß selbige nicht weiter an die Reichs-Gerichte, sondern an Unser Ober-Appellations-Gericht gehen, und wegen des Collecten-Beytrages der durch den Vergleich mit der Reichs-Stadt Lübeck reacquirireten, und reunireten Güter und Pertinentien, vermittelst Resolutionis de dato Herrenhausen den 13ten Septemb. 1748. ein Regulativum gemachet worden, es bey denen sein verbleiben haben, und solchen durch gegenwärtige Confirmations-Erneuerung nichts vergeben solle. Zu Uhrkunde alles dessen haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Churfürstliches Siegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben St. James den 21ten Junii des 1765sten Jahrs, Unseres Reichs im Fünften.

(L. S.) George R.

Confirmatio Privilegiorum, Behr.
vor die Lauenburgische Landschaft.

Declaratio des Art. 17 des Landesrecesses, wegen Concurrenz der Adelich Begüterten zu den Durchmärschen einheimischer und fremder Truppen. d. d. 4. Oct. 1702.

Georg Wilhelm ꝛc. Wir lassen euch hiemit gnädigst unverhalten seyn, was gestalt uns dieser Tagen vorkommen, als wäre bey denen durch unser Hertzogthum vorfallenden March- und Remarchen unserer oder fremder Truppen an Seiten unserer Beambten prätendiret, daß die in jeden Amte, welches solche Märsche treffen, gesessene oder Begüterte von Adel zu denen desfals verursachten Kosten pro tertia concurriren sollen.

Aldieweil aber der Ritterschafft, durch solche Prätension zu nahe geschehen würde, indem

1. wenn man gleich präsupponiren wollte, daß sothane Kosten zu denen gemeinen Landes-Oneribus gehöreten, jedoch noch obiges nicht daraus zu inferiren, weil bekannt, daß die Ritterschaft nicht alleine, sondern conjunctim mit den Städten tertiam der Landes-Onerum beytrage, die Städte aber, weil sie selbst Einquartierung haben, der Observantz und unter heutigen dato, unserer Ritter- und Landschaft ertheilenden Resolution ejusq. Art. 17. nach, zu denen Kosten, welche durch solche Marsche und Remarsche dem platten Lande verursachet werden mögten, nicht mit concurriren, über das aber auch
2. an dem, daß obgedachte Durch-Marsche und Remarsche der Truppen verursachende Kosten nicht zu denen allgemeinen Landes, sondern eines jeden Amtes, durch welches sie gehen, Oneribus gehören, folglich ratione solcher Unkosten die Proportion, in welcher die in jedem Ambte belegene Adeliche Güther mit solchem Amte stehen, gehalten werden muß, so begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet Unsere Beamte dessen schriftlich bedeuten, damit sie hinführo in vorkommenden Fällen sich darnach achten mögen und Wir ꝛc.

Geben Celle, den 4. October 1702.

An die Regierung zu Ratzeburg.

Statute, Satzung und Beschreibung des Rechts, des Weichbilds Otterndorf vom Jahre 1541.

Demna alse de Allmechtige der Overricheit, den Framen tho schütte, unde den, de böses dhon, thor Straffe, de Regeringe, dardorch gemeine Frede erholden, vpgelecht, hebben Wy van Godes Genaden Magnus, Herzoge tho Sassen, Engern unde Westpfalen, alse in vnsem Wickbild Otterndorp dreplich Mangel, in Stücken de Regeringe belangenn, vth dem, dat de verordenthe Rechte nicht in Ovinge geholden, vnde nha Gebör vervolget werden, vermerket, nagesettede Articull, tho einem ewigen Stadt-Rechten, in gedachten vnsem Wickbilde Oterendorp gesettet vnde verordnet. Setten, geven, vnde verordenen ock vth rechter Witschop henforder inn gemeldes vnser Bleckes-Gerichten, dersulvigen tho holdenn, darnah tho richten, tho ordelen, vnde tho sprecken, wo dat ock solkens von vnsen lieuen getruwen Borgermeistern, Stadt-Mannen vnd gemeinen Inwohnern tho Otterndorp einhellichligk beleuet vnd angenommen, vnd synt thouersichtlick, edt solle dusse vnse Verordeninge with Godtlicker Verleyinge der Regeringe, vnde gedachten vnsen Vnderdhanen tho gude, ock gebörlicken Schütte der Fromenn, vnde Affschuwe der Queldaden gerecken vnde langenn. Wat auerst vor

felle in desenn Statutenne vnd Settinge nicht begrepen, schollen nah Sassischken Wickbilde darmede Wy gemeldt vnsse Bleck Osterndorp vnd dessuluigen Inwohner begnadet, geordelet vnde gerichtet werden. Geschehenn up vnsem huse Otterendorp, nha Christ vnses hern Geborth Dusend vifhundert darnah im ein vnde veertigsten Jare am Dage Luce.

Art. 1—8.*)

De negende Articull.

We in dem Wickbilde Oterendorp unbewecklike Guder hebben vnde besitten mach, vnde wo de van aller Ansprake verjahret werden mogen.

Im Wickbilde Oterendorp mach nemandes unbewechlick Guth kopen, hebben edder besitten, he hebbe den dat Borger-Recht, vnde schall ein jeder vor dat Borger-Recht geuen ene Mark lübsch, vnnde offt jemand meth Frede vnnde Bann dortig Jahr, ein Jahr söß Wekenn vnde dree Dage unbeweglick Guth, Huß, Hoff, Garden edder Grase besethe vnde inne hedde, de schall wedder darumb tho antworden nicht schuldig syn, de Kleger weren in edder buten Landes. Wenn ok Bann vnnde Frede gethan werdt, schall den Gerichten eine Thone Hamborger Beer gefallen.

De teinde Articull.

Van Erve, vnnde wo dat vorfallet vnnde getrogen werdt.

Vader vnnde Moder erven ehre Guth vp erhe Kinder vnnde Kindes Kindere, vnnde treden Kindes Kinder in erer Olderen Stede, vnnde so vele alse ehrem Vader van des Grothe Vaders Guderen geboren mogenn, schallen se glikes des Vaderen Broderen nehmen, auerst Kindes Kindere theen des Grothe Vaders Erue nah höuet Tall, dar nemand im Grade vor se iß.

Ein jder Kind is ok datjenige in die Deele tho reken schuldig, dat eme tho Brutschatte mede gegeuen geworden.

De Kinder eruen ehre Gut, efte se keine Kinder hebben, vp ehre Olderen, Vader vnnde Moder; Averst the Groth-Vater eddee Groth-Moder thuett des Sohnes Kindes Erue, so de Vader vnde Moder versteruenn, vnde keine Kinder dar sint, mit des Sohnes Kindes Broderen edder Schwestern, effte de vorhandenn, nah houet Talle, suß beholt de Grote-Vader edder Modder des Sohnes edder Dochter Kindes Erue allene, vnde slutt alle anderen vth.

De Broder van vuller Gebort, edder Schwester, theyt des Broders edder Schwester Erue vor dem Broder edder Suster van haluer Gebort, eth were denn das eth Guder wehren, de van der

*) Die Artikel 1 bis 8 betrafen das Proceß-Verfahren, sind also jetzt ohne Bedeutung, doch ist durch die Verf.-Urk. der Stadt Otterndorf v. 27. März 1846 (2. Folge. Bd. I. S. 767) die Bestimmung des Art. 5 der Statuten ausdrücklich aufgehoben, auch welcher Personen, die nicht das 17. Jahr erreicht hatten, so wie Frauen und Jungfrauen nicht Zeugen sein konnten.

Personen hersloten, derhaluen se Broder edder Schwester genannt werden, alse van ehren rechten lisliken Vader edder Moder, glikes valles ok der vullen Broder edder Schwester Kind.

Verstorue auer einer, de einen Broder van vuller Gebort vnde Broder Kinder van einem verstoruen Broder verlethe, so is de Broder neger tho dem Erue, denn Broders Kindt.

Eth schlütt ok de neger Persone in den Erfschapen buten halue neder stiegender Linie de Nederen im Grade genzlick vth.

De averst im gliken Grade stan, nemen to gliken Erue nah Houet Talle, este eth ok Broder vnde Suster Kinder wehrenn.

Dat unehelke Kind nimt nicht Erue mit den eheliken Kinderen, wann auerst keine ehelike Kinder vorhanden, nimt dat unehelike Kind der Moder Erue. Auer nicht gelikes valles des Vaders Erve, sondern dat unechte Kind werd van den negesten Eruen vthgeschlottenn.

Eth gebort auer dennoch dem uneheliken Kinde von dem Erue so vele, dat eth vnderholdenn, vnde darmede tho Ehren tho gelangen, vnde sollen de Gerichtsholder nah Gelegenheit der Guder ermethenn, wouele ehme desvals thogewendet werden schall.

Wen ein vthlendisch Man wil Erue- edder Blut-Geld nemen, de schall sick wo Recht, vor einen rechten ehelicken Erven intugen, vnde den teynden Pennigk den Gerichten lathen, wert auer im Jahre vnde Dage, dat is ein Jahr, ein Mant vnde drey Dage, umb Erue nicht gefordert, so felt dat Erve an die Gerichte.

De elffte Articull.

Wenn ein Mann edder Fruwe steruen, vnde Kinder edder keine lathen, wo idt meth den Gudern schall geholden werden.

Steruet ein Mann, de eine Fruwe verleth, vnde kein ehelick Kind, so schall de Fruwe ehre Mitgifft, vnde wat se ingebracht, wedder vorvth dem Erue nemen, vnde dartho den drüdden Deel van des Mannes Gude.

Storue auer de Frawe ane ehelike Kinder, vnde de Mann bleue auer, so schall he thouone nemen syn Gud, dat he gehat, eher den he de Fruwe thor Ehe nahm, vnde beholden alle farende Haue vnde bewechlick Gudt, alse eme de Fruwe thogebracht heft, wente tho dem oerden Dele, vnde tho dem beholt he den drüdden Deel der Fruwen vnbewechliken Gudern, ofte se derjenige gehat. Hedde averst de Fruwe nein unbeweglick Gudt, so folgede eren Eruen de drüdde Del eres varenden Gudes.

Hedde auer ein Mann, dem sine Frawe storue, ehelike Kinder, so schall he sinen Kindern in Jegenwart tweier Rades-Persohnen vnde der Kinder Fründe den drüdden Deel alle siner Guder thoeggen vor ehre Modder Erue, auer doch schall he solick Gudt in Vormundtschap beth tho der Kinder mundigen Jahren ane einigen Tinß by sick beholden vnde gebruken, vnde de Kinder nothdürftiglichen underholdenn.

Wenn auerst de Mann steruet, vnde verleth ehelicke Kinder, so schall de Fruwe den drudden Deel aller Guder nemen, vnde ehren Frawliken Geschmuck, Kleider vnde ehr ingebrachte Brutbedde vor vth, vnde den Kinderen de averigen Guder bliuen lathen. Se schall auer dennoch der Kinder Vormundschap vnde Verwaldinge der Guder beholden ane Tinß, so lange alse se sick nicht wedderum vereheliket, vnde dagegen die Kinder vnderholden.

Hedder auer de Frawe van ehrem verstoruenn Manne nicht mehr wen ein Kindt, so schall se dat Gudt mit dem Kinde tho glike deelen, vnde ehre Gerade allene vorvth nemen.

Verstorue auer ein Mann, de tweierley ehelike Kinder hedde, so nemen de Kinder von der ersten Frowen ehre ingelegte Moder Gudt thouorne, vnde deelen alse denne des Vadern Gudt, nadem der ander Kinder Moder dat ehre daruan heft, tho glike. De Kinder synd ok neger by den liegenden Grunden tho bliuen, alse de Moder, eth were denn dat de Grunde von der Moder hergekomen weren.

Eth iß ok tho weten, dat de Fruwen tweierley Gudt hebben, eins dat ehr medegegeuen, dat ander, dat ehr in stahender Ehe angestorven. Dat ehr tho Medegifft gegeuen, sy se in de Delinge tho bringen schuldig, darup schollen ok alle vorgahende Articull verstahen werden. Dat Gudt auer, dat ehr angestoruen instander Ehe, sy se in de Deele tho bringen nicht schuldig, sondern behelt dat-süluige billich vor sick allene.

De twölfte Articull.*)

Van Gerade vnde Heergewedde, vnde van wem dat getagen werdt.

Im Weichbilde Oterendorp theyd nemandes Gerade, denn de liesliken vnde eheliken Dochter, vnde efte de nich vorhanden, blifft de Gerade by dem Erue, vnde geyth tho Gerade alle frawlike Kleyder, Geschmuck vnde Süluer, tho Frowliken Gezierde gemaket, ein gemaket Bedde, ein Kettel negest dem grotesten vnde ein Becken.

Dagegen nehmen die Sohne dat hergerhade, so Söhne vorhanden sind, vnde efte de nicht dar wheren, folgede dat Hergeweide dem Erue, ok werd den Kindern, de buten Bleckes wahnen, nehn Hergerede efte Frowen Rhade gegeuen.

Tho Hergerede geyt des Mannes Kleider, sin Harnisch vnde Gewehr, ein Bette, twe Bettelaken, ein Houetpoel vnd ein Küssen, vnde tho dem ein Kettel, dar man Schinken inne seden kann, samt twe holten Schutteln, vnde einen Handt-Becken.

De dörteinde Articull.

So ein Mann tho Vngefalle edder tho Affbroke siner Neringe keme, efte des de Fruwe ok entgelden scholde.

Efte ein Mann syn Gudt verbreke, efte vordehde, alse dat de Averricheit edder Schuldener datselue antasteden, so mach doch in-

*) Der Art. 12 ist aufgehoben durch die Verf.-Urk. der Stadt Otterndorf vom 27. März 1846. (Bd. I. S. 767 der zweiten Folge.)

dem der Fruwen Gudt nich beschwert werden, besondern de Fruwe nymbt ehr ingebrachte Guth vor vth, idt were denn, dat sick de Fruwe des Mannes Handelinge haluen verpflichtet, vndte tho betalen thogesegt hette.

De vierteinde Articull.

Wo Mann vnde Frawe einander ehre Guder vermaken vnde vergeuen können.

Nemandes mach liggende Grunden, de van sinen Olderen vp ene geeruet, ane der rechten Erven Verloff vermaken edder vergeuen.

Mann vnde Fruwe mögen einander alle ehre Guder vp den Dodes=Vhall auergeuen, so se keine Kinder hebben, auer doch moth solkens vor Gerichte geschehen vnde bestediget werden.

Hebben se auer Kinder, so mag de Mann siner Fruwen edder de Fruwe dem Manne keine hoger Vermakinge denn de Helffte der Guder dhon, vnde in dem Vhalle schall ok de Mann edder die Fruwe de Kinder mit der andern Helffte gewehren lahten, wenn de Vhall kombt.

Eth mach ein Vader ok gelikesvals de Moder einem Kinde mehr geuen, alse dem anderen, eth schall auer dennoch de Gifft sick nich hoger als ein drüdden Deels des Erffals, alse dem Kinde süß van dem Vader edder Moder, alse de Gaue gedhan, geboren mach, erstrecken.

Keine Fruwe mach ehr Gudt vergeuen ane ihres Mannes Verwilliginge, efte sie ok ehrem Manne Giffte dhone wolde, schall se van den Gerichten dartho bevormündert werden.

De vefteinde Articull. *)

Van Testamenten, wo de verordnet werden schollen.

Eth mach nemandes ein beständig Testament im Wickbilde Oterendorp maken vnde vprichten, eth geschehe denn in Jegenwurt tweier Rades=Personen vnde veer ander gloffwerdiger Lude.

Eth schall ok de Testerer by guter Vernunft wesen, vnde vornemlich reden können, süß worde eme kein Testament tho makende vergonnt werden.

Vnde ofte ein Mann edder Frowe Kinder hedde, so he ein Testament will maken, mach he nich mehr darin siner Frauwen edder einem Kinde vor dem andern thowenden, den in vorigen Articulen van den Gifften gesettet. Liggende Gründe mögen im Testamente nicht bescheden edder vergeuen werden, eth were denn, de Testerer mochte tho Kerken, Wege vnde Stege gahn, vngeholden.

*) Nach der Verf.=Urk. der Stadt Otterndorf v 27. März 1846 ist zwar die Zuziehung von vier glaubwürdigen Leuten bei Aufnahme von Testamenten nicht mehr nöthig, damit ist aber nach der declaratorischen Bestimmung vom 29. Mai 1847 das Verbot der Privattestamente nicht beseitigt.

De söſteinde Articull.

Van Vormundschap.

Ofte Kindern, de nicht von achtein Jahren, ehre Vader verstorue, dersuluigen Vormunder wehre de Moder, so se sick nich wedder befreyet hedde. Where de Moder nich vorhanden, so wehre de negeste Fründt van Schwerdt- edder Spill-Syden, de der Kinder Erffnahme wehre, tho der Vormunderschap vor allen andern berechtiget.

Fünde sick nein Freundt tho der Vormundtschap, so schollen de Gerichte Vormunder setten, vnde verordnen, we ok dartho gesettet, schall de Vormunderschap by Peen tein Mark anthonemen schuldig syn.

Vnde schall ein ider Vormünder Borgen stellen, den Kindern ehr Gudt nich affhendig tho maken, den Kindern vnde dersuluen Guder truwelick vorthostande bynnen edder buten Rechtes, dat schall he ok mit sinen Ede beschweren.

De Vormund schall ok in Bysien tweier Raths-Personen vnde veer loſwerdigen Borger alle der unmündigen Kinder Guder beschriuen lathen, tho dem schall he järliches in Bysien twe Rades-Personen darvan uprichtige Rekenschop thon.

Ofte ok ein Vormunde der Kinder liggende Gründe ane Bewilliginge des Rades verkoffte, solk Koop schall nichtig vnde von keinen Werden syn.

Worde averst jenich Vormund tho der Kinder Nahdeel handeln, edder nicht mit guten Beschede den Kindern vorstahn, efte Rekenschop thon, de schall ehn ehren Schaden gelden.

De söuenteinde Articull.

Van Kopen, Verkopen, Gewicht und Mathen.

Ein Borger schall dem anderen in synen Kop nicht fallen, edder wat he bedinget uht der Handt kopen, by tein Mark Strafe.

Eth schall ok kein Borger dem andern sine Wahre, alse he tho kope heft, vernichtigen edder versprefen, dardorch dejenigen alse darumb kopen, affthoschuwen, edder de Koper an sick tho theende, by bouen angetogeder Strafe.

We ok einen andern Schepel, der im Lande verordnet, vnde Gewichte gebrukede, edder nicht geborlike Gewichte edder Mathe hedde, schall thom hogesten gestrafet werden.

Ein Borger schall ok den andern nicht vthhuren, eth sy den an Behüsinge, Garden, Grase, ofte anders, by Peen sößig Mark lübsch.

Wo idt mit strafbaren Bute vnd peenfelligen Saken schall geholden werden.*)

---

*) Der Schluß, welcher Strafbestimmungen enthielt, ist weggelassen.

Gemeiner Bescheid, wie Eheleute einander ohne Testament erben; item, wenn Kinder erster Ehe bevormundet und abgelegt werden; auch wie sie sich mit ihrem Nachlasse beerbfällen. Alles aus verrückt hergebracht alter Gewohnheit, darüber ertheilten Dokumentis und gehaltenen Rathschlägen zusammengetragen. Hildesheim, den 14. April 1637.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim thun hiemit kundt Allermänniglich, daß bey Uns, nach üblicher alter Gewohnheit, kundigen Stadt-Rechten und deren unverrückten Gebrauch, Mann und Weib in communione bonorum seyn, auch auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet, et vice versa, wann schon von ihnen erzeugte Kinder im Leben seyn, jedoch, nisi aliter pactum, sogar, daß Kraft solcher Succession die Frau, wann sie von dem Begräbniß ihres Mannes für dem Sterbehause nicht fürüber gehet, und sich allsolchergestalt dessen Nachlasses äußert, sie alsdann desselben Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Wann aber die Ehe durch den zeitlichen Tod getrennet wird, verhält sichs mit der Succeßion, wie folget:

Stirbet einem Mann sein Weib, und hat mit ihr Kinder erzeuget, so noch am Leben, so lang er Witwer bleibet, mag er nicht genöthiget werden, die Güter mit seinen Kindern zu theilen, sondern behält und genießt alles, was er für sich, oder mit seinem Weibe empfangen, ererbet oder sonst erworben hat. Schreitet er aber zur andern Ehe, muß er seine Kinder ablegen, und ihnen den halben Theil aller seiner Güter alsobald herausgeben, oder mit einem gewöhnlichen Raths-Ablagsbriefe versicheren, und sie damit von väter- und mütterlichen Gütern gänzlich abtheilen.

Stirbet aber einer Frau ihr Mann, und lässet Kinder in stehender Ehe mit ihr erzeuget im Leben, so lange sie diesen ihren Witwen-Stand nicht verrücket, behält sie ihres Mannes ganzen Nachlaß und dessen usum fructum, und mag nicht gedrungen werden, mit ihren Kindern zu theilen: da sie aber einen andern Mann zu nehmen gewillet ist, muß sie den ganzen Nachlaß mit den Kindern in capita theilen, und bekömmt sie nicht mehr, als Kindestheil.

Begäbe sichs auch, daß ein Mann oder Frau einen andern Ehegatten nähme, und blieben mit ihren Kindern erster Ehe in ohnzertheilten Gütern (welches aber doch, wie obstehet, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, nicht seyn soll) und deren eins versterben würde: so muß der Letztlebende die Kinder erster Ehe von den gesammten Gütern ablegen, wie vorher geschrieben stehet.

Verschaffet ein Mann seinem Weibe eine Leibzucht bey seinem Leben, die ist sie, wann sie nach seinem Tode sich wieder verändern will, mit den Kindern zu theilen ohnverbunden: machet sie ihr aber selber eine Leibzucht nach ihres Mannes Tode, die muß sie,

gleich anderen ihren Gütern, mit den Kindern theilen, wann sie wieder heyrathet.

Wann nun die Eltern ihre Kinder von väter- und mütterlichen Gütern ablegen wollen, das muß vor Uns, dem Rath, geschehen, und deren Vormünderen ein offener Raths-Ablagsbrief oblauts darüber verwillkühret werden, sonsten ist es unbindend, und wird den Kindern erster Ehe zu ihrer legitima statutaria, aller dawider aufgerichteter Ehe- und anderer Pakten ohnbehindert, verholfen, die ihnen dann auch ohnbeschweret bleiben muß, und sind abgelegte Kinder ihrer Eltern Schulden, die sie in anderer Ehe gemacht, zu bezahlen ohnverbunden, sondern werden allen creditoribus posterioribus präferiret.

Da nun von denen auf vorige Weise von väter- und mütterlichen Güter abgesonderten Kindern eins oder mehr, ehe sie solche Ablage unter sich weiter getheilet, verstürbe; so vererben solche verstorbenen Kinder ihren Antheil ihrer Ablage auf die andern, welche mit ihnen in ohnzertheilter Ablag gesessen zu gleichen Theilen: Hätten aber die abgelegten Kinder ihre Ablage unter sich getheilet, und verstürben alsdann; so beerbfällen sie mit ihrem Antheil ihre nächsten Erben.

Zu welcher Zeit nun die Eltern ihre Kinder erster Ehe ablegen und denselben Vormünder bestellen sollen, ist in folgenden Rathschlage, so Anno 1599 den 27sten Septembris von der Sammt-Regierung der Stadt darüber gehalten, und den 31sten Januar Anno 1620 repetirt, statuiret und geordnet.

Als ein kundig Stadt-Recht, so bishero ohnverrückt gehalten, daß in solchen Fällen, da Mann oder Weib zu anderer Ehe schreiten, und Kinder hinter sich aus erster Ehe verlassen, sie dieselben, der Gebühr, müssen ablegen, also, daß die Mütter Kindestheil participiren, die Väter die Hälfte der Güter behalten: Hiebey aber diese Unart eingerissen, daß die Ablage, Separatio oder Theilung ohnzeitig und zu spät, den Kindern auch, so da ihre vollständige Jahre, vermög gemein beschriebener Rechte, annoch nicht erreicht, dann allererst, wann die Hochzeit für längst schon celebriret, Vormünder bestellet werden. Solcher Unordnung gleichwohl, als Unserm Stadt-Rechte widrig, auch den Unmündigen und Minderjährigen nicht wenig nachtheilig, billig zu remediren, allermaßen dann auch dieserhalb schon Anno 1599 den 27sten September ein nützlicher und heilsamer Rathschlag gehalten; so wird solcher Rathschlag Kraft dieses erneuert und von Wort zu Worten zur Nachricht hierunter verzeichnet:

Von Bestellung der Vormünder.

Demnach man eine Zeit hero befunden, daß wegen Nichtbestellung der Vormünder arme Waisen in großen Schaden gerathen, auch wol ganz und gar um das Ihrige kommen und vernachtheiliget worden seyn: als hat die löbliche Sammt-Regierung des Statuti, so ihre löbliche Vorfahren geordnet, sich erinnert, derge-

stalt: Welcher Vormünder zu bestellen, daß derselbe ihrer vier, zweye von des Mannes und zweye von der Frauen nähesten Freunden, so Bürger und in Hildesheim wohnend und keine Fremde seyn, einem Ehrbarn Rath nominiren und fürstellen, so von ihrer Erbl. Weisheit dazu, nach Befindung, ferners beeidiget werden sollen. Und weil solche Bestellung der Vormünder von denen, so mit ihren vorigen Manne oder Frau Kinder erzeuget, und hinwieder zur andern Ehe geschritten, zum Theil verzogen, zum Theil auch wol ganz und gar unterlassen worden, worab dann die löbliche Sammt-Regierung wenig Gefallen getragen: Als hat dieselbe heut dato einmüthig statuiret und nochmalig verordnet, daß ein Mann oder Frau, so Kinder in voriger Ehe erzeuget und in Lebende hat, und sich hinwieder zu verehelichen bedacht, vier Wochen vor der Hochzeit seinen Kindern Vormünder bestellen, und soll einem zu dero Behuf kein Urlaub gegeben werden; dann wofern ein oder mehr solches nicht thun oder verrichten, sondern wider dieses Statutum handeln würden, soll den Herren in 10 Gulden Strafe, ohne allen Behelf- und Schutzreden, verfallen seyn, und soll nicht desto weniger nach geendigter Hochzeit schuldig seyn, solches nochmals zu verrichten, wo nicht, soll wider denselben nach eines Ehrbarn Raths Willkühr mit ernstlicher Strafe verfahren werden, wie dann solches mit mehrem umgelesen worden. Decretum am 22sten September Anno 1599.

Ordnen, setzen und wollen nun ferner, daß demselben in allen seinen Klauseln, Punkten und Artikeln präcise gelebet werde, mit dem Anhang, da sich in künftig begeben sollte, daß ein Mann oder Frauensperson sich anderweit verheyrathen würde; und vor der Hochzeit den Unmündigen und Minderjährigen aus erster Ehe keine Vormünder stellen, und die Ablage nicht verrichten, daß dieselben ohnnachläßlich deßwegen nicht allein mit zehn Gülden, sondern auch, nach Befinden, willkührlich bestraft werden sollen, wornach sich ein Jeder zu achten. Gegeben auf Unserm Rathhause den 31. Januar 1620.

Vorhergesetzte beyde Rathschläge hat die löbliche Sammt-Regierung am 14. April 1637 repetirt und verordnet, daß diejenige, so Kinder aus erster Ehe am Leben, und zu anderer Ehe schreiten, denselben vor der Verlöbniß, und ehe zwischen den neuen Eheleuten einige Pakta errichtet, und es noch res integra, Vormünder stellen sollen, damit dieselben bey der Eheberedung adhibirt, und der Pupillen Bestes beobachtet werden könne, verbleibenden Falls die Kontravenienten, nicht allein mit obgesetzter Strafe belegt, sondern auch die ohne Vorbewußt der Vormünder errichteten, Pakta annuliret, und deren ohnerachtet den Kindern zu ihrer legitima statutaria verholfen werden solle, Decretum von der Sammt-Regierung der Stadt Hildesheim am 14ten April 1637.

Gemeiner Bescheid und declaratio wegen der Witwen, die ihrer Männer Erbschaft sich begeben, vom 25. Aug. 1684.

Wir Burgermeister und Sammt-Rath der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen: daß obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung klar und deutlich gedrucket ist, daß, wenn die Frau vor der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterbehause nicht vorüber gehet, sie alsdenn dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Dessen aber zu dieser Zeit, da die Frau des Mannes Leiche nicht mehr folget, sehr mißbrauchet wird; So erklären Wir vorgemeldetes Stadtrecht dahin, ordnen und wollen, daß die Frauen und Witwen, welche ihres abgelebten Mannes auf sie, nach alter Gewohnheit, vererbten Nachlaß repudiiren wollen, sofort nach dessen Tode dieses dem regierenden Herrn Burgermeister anzuzeigen, und darauf alles, ohne was zur Begräbnisse und ihrer Trauer nöthig, im Sterbehause vorhanden, treulich versiegeln lassen sollen, damit solches in behörender Zeit, und citatis citandis, denen Kreditoren zu Gute inventiret werden möge. Es sollen auch danebenst die Witwen gehalten sein, unter der Begräbniß ihres Mannes aus dem Sterbehause zu gehen und den Haus-Schlüssel nebst andern, denen zu gedachter Versiegelung deputirten Herren auszuantworten: im Uebrigen aber alle in communione mit ihrem Manne gehabte und zugebrachte Güter treulich anzuzeigen, und sich derselben, bis zu Unserer anderweiten Verordnung, gänzlich zu äussern, oder nach wie vor verbunden seyn, des Mannes Schulden ohne Unterschied zu bezahlen.

Auf daß nun diese Unsere respective Verordnung und Deklaration zu Männigliches Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck unter Unserm Stadt-Sekret wissentlich publiciren lassen. So geschehen den 25. August Anno 1684.

(L. S.)

Gemeiner Bescheid und declaratio von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe, vom 8. Julius 1686.

Wir Burgermeister und Sammt-Rath der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen, daß, obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe klar und deutlich versehen, wie sich die Eltern bey solchen Fällen zu verhalten, jedoch leider! genug bisher kund worden, welchergestalt von vielen bey diesen betrübten Läuften, dessen sehr mißbrauchet, ja gar nicht mehr nachgelebet wird, wodurch die Kinder der Vor-Ehen des Ihrigen gefährdet, und die armen Waisen um das von

denen verstorbenen Eltern säuerlich Erworbene und Ersparte gebracht werden.

Wann Wir aber, Amts und Gewissens halber, solchem unordentlichen Wesen, zuzusehen, nicht gemeinet seyn.

Demnach gebieten Wir nochmals allen und jeden, wie obstehet, ernstlich und wollen, daß, wann ein Mann oder Frau, so Kinder aus voriger Ehe im Leben hat, und sich hinwieder zu verehelichen bedacht, der oder dieselbe vier Vormünder, für allen Dingen aber zweye von des verstorbenen Ehegatten nächsten Freunden, oder wann die nicht vorhanden, nächsten getreuen Nachbaren, so Bürger seyn und in Hildesheim wohnen, denen von Uns neu verordneten Vormunds- oder Weisen-Herren nominiren und fürstellen, und, nach Befindung, beeidiget werden sollen.

Wie dann hierauf diesen das corpus bonorum, re adhuc integra, eröffnet und darnach eine beständige Theilung oder schuldige Ablage der Kinder in der Güte gemacht, und für E. E. Rath bestätiget werden; Widrigenfalls aber der wiederheyrathende Vater oder Mutter nicht allein, sondern auch darzukommende Stiefeltern in zwanzig Thaler Strafe, ohne allen Behelf und Schutzreden von beyden Seiten verfallen, und nichts destoweniger sobald, auf Anrufen der Kinder, oder ihrer Freunde und Nachbaren, gedachte Vormünder bestellen denenselben specificationem iuratam aller väterlichen und mütterlichen Güter, so für der Verlöbnisse vorhanden gewesen, herausgeben, und darnach bündige Theilung und Ablage zu thun schuldig seyn; die sonst, ohne Vorbewußt der Vormünder, errichteten Pakta aber annulliret, und deren ohnerachtet, den Kindern zu ihrer legitima statutaria verholfen werden solle; wie Wir denn dahin Unserer löblichen Vorfahren statuta respective konfirmiren und erklären.

Wornach sich Männiglich, zu seinem selbsteigenen Besten, zu achten und für Schaden zu hüten hat. Konsultum im Sammt-Rath den achten July Anno 1686.

Attestat von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, die eheliche Gütergemeinschaft hies. betr., v. 18. Dec. 1786.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim urkunden und bezeugen hiemit:

1) wenn allhier in der Stadt ein Witwer oder eine Witwe zur zweiten Ehe schreitet, sodann die in voriger Ehe erzeugten Kinder von denselben aus den gesammten oder in Gemeinschaft gewesenen Güthern, abgelegt werden müßen; wenigstens solches genugsam bekand und in mehren der Stadt Gerichts-Ordnung beigefügten gemeinen Bescheiden und nachherigen Verordnungen deutlich enthalten ist.

2) daß es hieselbst gewöhnlich, und aus denen von uns ertheilten Raths-Ablags-Briefen ersichtlich sei, daß die constituirte

Ablage nur alsdann erst, wenn die abgelegten Kinder majorenn oder sich zu verehelichen und ihre eigene Haushaltung anzustellen gewillet sind, denselben verabfolget werde und bis dahin dem leiblichen Vater oder Mutter die Nutzung der Ablage verbleibe und sie dagegen die abgelegte Kinder zu ernähren und zu erziehen, auch bis sie sich selber helfen können mit dem erforderlichen zu unterstützen, verbunden, dabei aber

3) darauf, ob auch die Nutzungen der Ablage zur Alimentation und Erziehung der Kinder hinreichen, oder auch ein Mehres betragen, nicht gesehen werde.

Urkundlich unsers hierunter gedruckten Stadt-Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben in curia Hildesheim den 18. December 1786.

Attestat von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, die eheliche Gütergemeinschaft betr., vom 17. Febr. 1799.

1.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim urkunden hiemit, daß unsere Bürgerin N. N. uns zu vernehmen gegeben, weßgestalt sie eines beglaubten Attestat dahin benöthigt wehre, daß allhier in unserer Stadt die bonorum communio inter conjunges eingeführet und Kraft derselben ein Ehegatte des andern Erbe sei, mit inständiger Bitte, wir darüber Ihr ein beglaubtes Attestat unter unserer Stadt Secret ertheilen, und ausfertigen lassen wollten.

Also dann in der von unserm Gottsehligen Vorfahren in anno 1649. in offenem Drucke herausgegebenen Stadthildesheimischen Gerichts-Ordnung pag. 70. tit., wie Eheleute sich einander ohne Testament erben, darin deutlich enthalten:

> daß in der Stadt Hildesheim nach üblicher alter Gewohnheit, kundigen Stadtrechte und dessen unverrücktem Gebrauch, Mann und Weib in communione bonorum sein und auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet et vice versa jedoch nisi aliter pactum,

ein solches auch bis dahin in viridi observantia gehalten und darnach allemahl uniformiter geurtheilt worden; und der Kundschaft der Wahrheit niemanden zu verweigern steht;

> So haben der Impetrantin ein solches unter unserm wissentlich aufgedrucktem Stadtsiegel hiemit attestiren und beglaubigen wollen.

So geben auff unserm Rathhauß am 17. Februar 1699.

2.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim fügen hierdurch zu wissen: Was gestalten der hiesige Kaufmann Thielemann uns zu vernehmen gegeben, waßmaßen er eines attestati des Inhaltes benöthiget, daß nach hiesigem Stadt und kundbaren Rech-

ten und beständiger wohlhergebrachten Observanz Mann und Weib mit einander in communione bonorum lebeten, auch diese communio bonorum universalis sei und nicht bloß auf die während der Ehe erworbenen Güther, sondern überall sowohl alle von beiderseits Ehegatten einander zugeheiratheten und während der Ehe mit einander erworbene, als auf andre constante matrimonio durch Erbschaften oder sonsten eine rechtliche Art acquirirte Güther sich erstrecken, Kraft selbiger bei begebenden Todesfalle ein Ehegatte des andern Erbe sei, mit geziemenden Bitten, ihm dergleichen in forma probante zu ertheilen; und dann dieses alles dahier offenkundigen Stadtrechtens, auch in beständiger Observanz bisher gewesen: Kundschaft aber Niemanden zu versagen:

Daß wir daher dieses attestatum fertigen und unter gewöhnlicher Secretarii Unterschrift auch beigedruckten Stadt-Insiegel, dem Impetranten wissentlich mittheilen lassen.

Geben in curia Hildesheim den 22. Juni 1759.

Attestat von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher und die Geschlechts-Curatel betr., vom 10. Mai 1779.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim bezeugen auf geziemendes Ansuchen weiland des Kaufmanns und Riedemeisters Philip, Wilhelm Volkmars Witwe geborne Schlachtrup, hiemit und Kraft dieses; wasmaßen 1) die Handlungsbücher hiesiger Kaufleute a) nicht nur gegen andere hiesige und auswärtige Kaufleute, sondern auch gegen jeden andern Schuldner welcher Waaren erhandelt und zwar b) zu allen Zeiten; ohne alle Einschränkung auf gewisse Jahre einen halben Beweis effectuiren und die hiesige mündige unverheirathete Frauenspersonen und Witwe, so wenig bei gericht- als außergerichtlichen Handlungen eines Curatoris bedürfen, sondern ohne einen solchen valide contrahiren und klagen, auch beides dem hiesigen Gerichtsbrauche und beständigen Herkommen, mithin der Wahrheit gemäß sei. Urkundlich hierunter gedruckten Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift.

Signatum in curia Hildesheim, den 10. Mai 1779.

Das Zellesche Stadtrecht von 1537.*)

Ordnung, wie Irrungen und Sachen sollen in Güte gefodert und in Recht vorgenommen, verhandelt und entschieden werden.

Welcher Bürger oder Inwohner dieser Stadt Zelle gegen dem andern vermeinet Erbe, eigene Güter, Schulden oder dergleichen

*) Vergl. Verfassungsurkunde für die Stadt Celle am 16. Nov. 1846 und Städte-Ordnung v. 1. Mai 1851.

halber Ansprache oder Forderunge zu haben, der soll ihn deshalb gütlich durch sich selbst oder seine Freunde ansprechen, oder ansprechen lassen, und so der dann also beredet wird, sich mit dem, der die Foderung vermeinet zu haben, nicht vergleichet, so mag der Foderer den andern mit Recht beklagen, und gegen ihn fortfahren, wie Nachfolgendes zu vernehmen stehet. *)

TIT. VI.

Von Zeugen.

Wer zeugen will, der soll zuvor die Wahrheit zu sagen beeydiget werden, es würde ihm dann durch beyde Partheyen nachgelassen.

Zeugen sollen auf des Führers Articul und des andern Theils Fragstücke verhöret werden.

Raths-Persohnen mögen bey den Eyden, die sie dem Rath geschworen haben, zeugen.**)

Was einer vor zweyen Raths-Persohnen auch ausserhalb des Gerichts bekennet, oder lobet, Schuld belangende, das soll gleich einer gerichtlichen Bekäntnisse gehalten, und von dem Bekenner nicht widersprochen werden.***)

Mit den Unterhändlern kan der Vertrag oder Abrede bewiesen werden. †)

TIT. VII.

Von Schuld und Pfande. ††)

Zu bekentlicher oder öffentlicher Schuld und Zinse, mag ihm der Gläubiger ohne weitere Rechtfertigung verhelfen lassen, und soll der Bürgermeister auf des Gläubigers Ansuchen dem Schuldener, wo er der Schuld bekäntlich, befehlen, daß er dem Gläubiger oder Zinß-Herrn in vierzehen Tagen die nechsten zufrieden stellen, thut es aber der Schuldener nicht, so mag der Gläubiger nach Verlauf der vierzehen Tagen vor Gerichte erscheinen, und bitten, ihme zu seiner Schuld oder Zinse Pfandung zu erkennen, und den Raths-Knecht zu vergönnen, ihme solche Pfandung zu reichen, daß dann, wo der Schuldener nicht rechtmäßige Einsage hat, geschehen soll.

---

*) Die ersten fünf Titel, welche nur von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handeln, sind als völlig unanwendbar nicht mit aufgenommen.

**) Nach §. 251 der bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 ist in der Regel jeder zur Ablegung eines Zeugnisses und zur Ableistung eines Zeugeneides schuldig.

***) Nach §. 328 der bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 sind als öffentliche Urkunden solche bezeichnet, die von einer öffentlichen Behörde, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in solcher Eigenschaft innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und mit Beobachtung der bestehenden Form ausgestellt worden.

†) Nach §. 254 der bürgerl. Proceß-Ordn. vom 8. Nov. 1850 sind Zeugen als verdächtig zu betrachten, welche Geschäftsführer, Bevollmächtigte oder Beistände einer der Parteien in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache gewesen sind.

††) Das im Titel VII. vorgeschriebene Verfahren ist schon längst durch die neuen Proceß-Ordnungen abgeändert.

Und soll dann der Gläubiger das Pfand, wo er nicht vergnüget, 4. Wochen behalten, und dann abermahls für Gerichte erscheinen, und bitten, ihme durch einen gerichtlichen Spruch zu vergönnen, das Pfand auszubieten, und öffentlich zu verkaufen, welches ihme dann auch soll vergönnet werden.

Alsdann soll der Gläubiger das Pfand drey Wochen=Marck öffentlich feil biethen, und der am meisten darum geben will, verkaufen.

Will aber der Gläubiger das Pfand für Geld selbst annehmen, soll es ihme durch den Rath gewardiret, und von ihme also angenommen werden.

So dann das Pfand verkaufet oder gewardiret wird, und es mehr werth, dann die Schuld ist, so soll dasjenige, so übrig ist, dem Schuldener zugestellet werden. Ist es aber weniger werth, dann die Schuld ist, so hat der Gläubiger seine Foderung zu dem Rest und Ausstehenden.

Also auch wenn einer auf Pfand was leihet, und eine Zeit der Wiederbezahlung bestimmet wird, wann dann der Schuldener nicht bezahlet, mag der Gläubiger auch für Gerichte erscheinen, und bitten, ihme zu vergönnen, das Pfand aufzubiethen, und soll damit auch gehalten werden, wie oben erzehlet.

Wann aber einer auf Pfand leihet, und keine Zeit der Bezahlung bestimmet wird, alsdann, wann er in einem Vierthel eines Jahrs nicht bezahlet wird, mag er auch mit dem Pfande, wie itzt oben gemeldet, umgehen und handeln.

Und soll der Schuldener zu allen Gerichten, wann der Pfande halber, wie erzehlet, soll gehandelt werden, zu Gerichte gefodert werden, er erscheine dann oder nicht, so mag obgemeldter Gestalt, so er nicht rechtmäßige Ursachen, warum es nicht geschehen soll, vorwendet, damit gehandelt werden.

Wer Zinse an einem liegenden Grunde und unbeweglichem Guthe, Zehenden oder dergleichen hat, und die Zinse zu rechter Zinse=Zeit nicht entrichtet würde, der mag 14. Tage darnach vor Gerichte erscheinen, solches klagen, und Gerichtlich aufzeichnen lassen. Also auch zum andern und drittenmahl je 14. Tage nach einander, und so er alsdann seines Zinses, und was ihm auf Gerichtliche Beklagunge gangen, nicht entrichtet, und vergnüget wird, soll ihm die Einweisung in das Zinßpflichtige Guth erkant werden, und die Einweisung in vierzehn Tagen darnach würcklich geschehen, also, daß man ihm den Haus=Ring oder Handhebe in die Hand thut, oder in den Hof oder Guth führet, und so dann Jahr und Tag nach solcher Einweisung verlaufet, soll ihme das Guth um einen rechten Werth, nach Erkäntniß des Raths, erblich eingethan und zugeeignet werden, und was er zu wenig am Guthe hat, das soll er heraus geben.

Vater oder Mutter seyn nicht schuldig ihres Kindes Schulden zu bezahlen, hat es aber sonderliche Güter, so sollen die Schulden von demselben bezahlet werden.

Wer um Schuld oder Mißhandlung halber ausflüchtig wird; ist er über ein viertel Jahr aus, so sollen die Schulden von seinen Gütern, soferne die reichen, bezahlet werden, und die Bürger und Einwohner*) dieser Stadt für andern fremden Gläubigern den Vorgang haben, sodann, was übrig ist, das soll unter andere Gläubiger, so sich angeben, zugleich nach Anzahl der Schulden, getheilet werden, aber Gläubiger, die verpfändete Güter für Gerichte haben, die sollen sich zuvor ihrer Schuld an den verpfändeten Gütern zu erholen haben.

Wäre aber einer seiner Handthierung oder Nahrung halber aus, so sollen seine Güter unveräusert bleiben, kommt er aber in Jahr und Tag nicht wieder, so sollen seine Schulden davon, wie im nechsten Articul gesetzt, bezahlet werden.

Reisete aber einer Sterbens halber aus, und wäre schuldig, bleibet er über ein Viertel Jahr aus, soll es abermahl mit seinen Gütern und Schulden, wie gemeldet, gehalten werden.

TIT. VIII.

Von Kummer und Besatze.

Es soll kein Recht mit Kummer angefangen werden, sondern ein jeder in seinem Besitz bleiben, und gelassen werden, bis er desselben mit Recht entsetzet wird.

Es soll auch keiner des andern Leib und Güter bekümmern noch aufhalten, es sey dann derselbe flüchtig, oder sonst bereit, sich anderswo hinzuwenden.

Wann aber ein Fremder hiemit einen Bürger oder Einwohner contrahiret, und derselbige wolte den Contract nicht Folge thun, oder wäre einem Handwerks-Mann oder Wirth für seine Arbeit oder Zehrung schuldig und bekennig, so möchte derselbige mit Vergünstigung des Bürgermeisters durch den Raths-Knecht wohl bekümmert werden.

TIT. IX.

Von Erb- und Güter-Veränderung.

Ein jeder mag sein erworben Gut sonder Erbe Gunst verkaufen, und verändern.

---

*) Nach den Ausgaben des Celleschen Stadtrechts von Bilderbeck und Hagemann kommt das Vorzugsrecht, von welchem hier die Rede ist, solchen Einwohnern nicht zu, welche das Bürgerrecht in Celle nicht gewonnen haben, wohl aber solchen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, ohne in Celle selbst zu wohnen. Außerdem kommt dasselbe nach einem Regierungs-Rescripte vom 26. Januar 1705 den beiden Armenhäusern St. Annen und St. Georg, wie auch dem Celleschen Waisenhause zu und wird nicht minder der Armencasse, dem Werkhause, der Stadtkirche und der Französisch-Reformirten Kirche zugesprochen. Ferner ist das Vorzugsrecht nur dahin zu verstehen, daß die sonst gleiche Hypothek eines Celleschen Bürgers derjenigen eines Fremden und der Cellesche chirographarische Gläubiger dem auswärtigen chirographarischen Gläubiger vorgeht, wie solches in einem Berichte des Magistrats zu Celle vom 30. Sept. 1670, und in einem Responsum der Marburger Facultät anerkannt ist.

Erb=Gut soll sonder Erbeslaub wo nicht Noth vorhanden, welche Zuerkäntnisse des Raths soll stehen, nicht verkaufet noch veräusert werden.

Verkaufet aber einer ein Erb=Gut, und läst es dem Käufer vor Gerichte auf, und die Erben sprechen binnen Jahr und Tag nicht darinne, so soll der Kauf beständig seyn und bleiben, doch sollen die Erben, die den Kauf anzufechten hätten, nach Verlaufung solcher Zeit noch ein viertel Jahr zum Näherkauf,*) und das Erb=Gut um den Kauf=Pfenning an sich zu lösen haben.

Die Erben, sonder welcher Willen Erb=Gut nicht soll verkaufet werden, seyn Kinder, Bruder, Schwester, und derselbigen Kinder, welche aber weiter gefreundet, mögen die Veränderung nicht hindern, aber sich Näherkaufs, wie folget, gebrauchen.

Erb=Güter heissen, die von dem Groß=Vater oder Groß=Mutter, oder Uber=Eltern herkommen.

Wann ein Stadtpflichtig Gut verkaufet, verpfändet oder zinßhaftig gemachet wird, das soll vor Gerichte dem Käufer aufgelassen, und in des Raths Buch geschrieben werden, bey Vernichtung des Contracts.

Wann einer ein Stadtpflichtig Gut, welches ohne Willen der Erben mag verkaufet werden, kaufet, und es ihme vor Gerichte auftragen lässet, und es Jahr und Tag darnach sonder Ansprache besitzet, der verjähret es wider die Ansprache des Näherkaufs, wäre es aber ein Erb=Gut, das ohne Willen der Erben nicht solte veräusert werden, soll es damit gehalten werden, wie oben gesetzet.

Was einer in einem Gute, daß ihme Gerichtlich aufgelassen ist verbauet, und bessert, das sollen ihme die Erben, die in bestimmter Zeit den nähern Kauf fodern, neben dem Kauf=Gelde, wieder erstatten.

Wer es aber ohne rechtliche Auflassung an sich bringet, der verleuret, was er über das Kauf=Geld daran geleget, es wäre dann, daß solch Gut, ohne dasjenige, das daran geleget, nicht hätte mögen in Wesen oder Früchten erhalten werden, denn dasselbe gebühret dem Käufer auch mit dem Kauf=Pfenning wieder.

Der Näher=Kauf, desgleichen Erben=Verhindernisse, haben in Beuten*) und Wechseln nicht statt, das Gut aber, das einer für Erb=Gut an sich beutet, soll in die Stadt und Recht des Erb=Guts treten.

Der nächstangebohrne Freund des Verkäufers, hat den Näherkauf vor andern Freunden, wann aber der Nächste nicht kaufen will, mag es der andere Nächste und also fortan biß auf den

---

*) Nach §. 501 der bürgerl. Proceß=Ordn. vom 8. Nov. 1850 müssen sich Näherrechtsprätendenten, sie mögen dem Gerichte oder Provocanten bekannt sein oder nicht, auch dann auf eine erlassene Edictalladung einlassen, wenn sie nicht besonders vorgeladen sind, der sich nicht Meldende verliert im Verhältnisse zum neuen Erwerber sein Recht. Bei öffentlichen Verkäufen im Wege der Zwangs=Vollstreckung muß nach §. 562 das Näherrecht durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden.

**) D. h. verwechseln, umsetzen, eintauschen.

sechsten Grad ausschließlich kaufen, und soll ein jeder nach dem nähern vor ihm, über obbestimte Zeit sechs Wochen haben, den nähern Kauf zu fodern.

So auch viel in einem Glied wären, die haben sämtlich nicht mehr denn sechs Wochen.

Wer aber ausserhalb dem fünften Grad dem Käufer verwand ist, der mag sich Näherkaufs-Recht nicht gebrauchen.

Wolte einer Zinse, den er an einem Gute hat, verkaufen, so ist der der Nächste dazu, dem das Gut zugehörig ist, und mag den Näherkauf in einem Jahr nach dem Verkauf fodern.

Es soll keinem Ausmann oder denselbigen zu gute, was an Stadtpflichtigen Gütern zugeschrieben werden.

TIT. X.

Von Testamenten*) und Giften.

Es mag einer ein Testament bey gesunden Leib oder im Sieg-Bette, wenn er alleine bey Vernunft und verständig ist, machen.

Der unter 18. Jahren alt ist, mag kein Testament machen.

Ein Testament, darinnen kein Erbe eingesetzet ist, soll unkräftig sein.

Ein Testament, das der Verstorbene mit seiner Hand geschrieben, und mit seinem Siegel oder Pitschier befestiget hat, das soll kräftig seyn, und gehalten werden.

So er es aber geschrieben, aber nicht versiegelt, oder verpitschiret hätte, und es dann zween redliche Männer mit ihren Händen unterschrieben hätten, soll es auch beständig seyn und bleiben.

Wer aber sein Testament selbst nicht schreiben will oder kan, der mag es durch einen andern schreiben lassen, doch sollen neben dem, der es schreibet, auch zwey redliche Bürger zu Zeugen dabey seyn.

Es soll auch ein jeglich Testament nach des Tode, der es aufgerichtet hat, in vier Wochen die Nächsten dem Rath angezeiget und bey ihm hinterleget werden, und wo das nicht geschehe, soll es von Unkräften seyn, und soll von den hinterlegten Testament den Erben gläubige Transumpt mitgetheilet werden.

Es soll kein Vater oder Mutter ihre Kinder, noch die Kinder ihren Vater oder Mutter ohne rechtmäßige Ursachen enterben, sondern auf das wenigste ihren natürlichen gebührlichen Antheil ihnen lassen,**) als nemlich, seyn der Kinder über vier, gebühret ihnen von Natur wegen die Helfte der Erbschaft, seyn ihrer aber unter fünfen, der dritte Theil der Erbschaft.

Es mag aber einer an seinem Siegbette, wann er bey Vernunft ist, wohl etwas ohne Testament von seinen Gütern vergeben,

*) Ueber die Aufnahme von Testamenten durch Notare, siehe Notariats-Ordnung vom 18. Sept. 1853. §. 44.

**) Vergl. Lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618. Cap. 30. §. 45 und Eheverlobungs-Constitution vom Januar 1733. §. 4.

doch soll er zu dem Bürgermeister schicken, und ihme anzeigen lassen, daß er Willens, eine Gabe zu thun, daß er zween Raths-Männer dazu verordnen wolte, welches auch von dem Bürgermeister unverzüglich soll geschehen, und was dann einer vor den zweyen verordneten Raths-Personen vergibt, das soll Kraft haben; doch daß die Kinder und Eltern mit solcher Gift an ihrer natürlichen Legitima, wie oben gemeldet, nicht verkürtzet werden, und sollen die zween Rath-Männer solche Gift zu nechster Versammlung des Raths dem Rath anzeigen, und bey ihren gethanen Eyden aussagen, was bey dem Geber vermercket, ob er bey Vernunft sey gewesen, oder nicht.

Wann einer in seinem Testament oder in seinem Siegbette ohne Testament vor zweyen redlichen Männern bey seinem Eyde oder letzten Hinfahrt bekennet, daß er einem schuldig sey, so sollen es die Erben zu bezahlen schuldig seyn.

Wann er aber ohne Eyd oder solche Betheurung bekennet, wird dann der Gläubiger bey seinem Eyde behalten, daß es also sey, so soll ihm die Schuld, ob er wohl keinen andern Beweis hat, von dem Erben gegolten werden, hat er aber andern Beweis, so ist des Eydes und Bekäntnisses nicht vonnöthen.

Wann ein liegend Gut hie gelegen, oder das hieher gen Zelle von dem Absterbenden gebracht ist worden, einem Fremden im Testament wird vermacht, so soll er es in Jahr und Tag hie wiederum seinen rechten Werth, wie es durch den Rath gewardiret, verkaufen, es wäre dann der, dem es vermacht, in auf- oder absteigenden Linien, oder Bruder oder Schwester des Verstorbenen, dann so möchte er es behalten.

TIT. XI.

Von Erb und Erbnehmen.

Wann ein beständig Testament vorhanden, so soll die Erbnahme nach desselbigen Innhalt und Ausweisung gerichtet und gehalten werden.

Des Verstorbenen Güter mögen durch die Erben, sie seyn innerhalb oder ausserhalb des Hauses wohl verschlossen werden, und nach der Begräbnisse mögen sie bey dem Bürgermeister ansuchen, daß die Güter inventiret und beschrieben werden. So sollen zwo Raths-Persohnen dazu verordnet werden, und die Güter alle, klein und groß, in Beyseyn der Erben, beschrieben, und wo Irrungen dabey vorhanden, und es von einem derer Erben begehret wird, verschlossen, und mit des Raths Secret verpitschieret werden, bis zu Austrag der Irrung oder des Raths ferneren Bescheid.

Es soll auch jedem, der vermeinet ein Erbe zu sein, auf sein Begehren, ein versiegelt Inventarium zugestellet werden.

TIT. XII.

Von Kindern und absteigender Linien Erben.

Wann kein Testament vorhanden ist, so seyn die ehelichen Kinder ihres Vaters oder Mutter nächste Erben.

Seyn auch etliche Kinder vor Vater und Mutter verstorben, und haben auch Kinder nach sich gelassen, dieselbigen Kindes-Kinder treten in ihres Vaters oder Mutter Statt, und nehmen Erbe zugleich mit den Kindern, aber also, es seyn ihrer wenig oder viel, so nehmen sie doch alle nicht mehr, denn einen Theil, wie ihr Vater oder Mutter, so sie dem Fall erlebet, hätten gethan.

Desgleichen, so allein Kindes-Kinder vorhanden wären, sollen sie in Stammen und nicht in die Häupter erben.

Wann ein Kind von dem Vater ausgesetzt und Mitgift empfangen hätte, will es mit den andern Kindern erben, so soll es zuvor, was es empfangen hat, in gemeine Erbschaft bringen, oder an seinem Theile abgehen lassen.

Wann viel Kinder und eine Behausung vorhanden, so mag der jüngste Sohn, und so der nicht wolte, der nächste nach dem Alter nach ihm und so fort an, das Haus behalten, und die andern Geschwister mit andern liegenden Gütern, so derer vorhanden, oder sonst mit Gelde ablegen, und ihnen Vergleichung thun, und sollen die Söhne vor den Töchtern zu den Behausungen gestattet werden, damit die Geschlechte destomehr bey dem Erbe erhalten werden.

Doch soll ein Vater des bey Leben Aenderung zu machen, und nach Gefallen seiner Söhne einen das Haus zuzutheilen haben, dargegen den andern Kindern Vergleichung geschehen soll.

Stief-Kinder erben von den Stief-Vater und Stief-Mutter nicht, und wiederum rc.

TIT. XIII.

Von Aufsteigenden Erben allein.

Stürbe einer ohne Kinder und absteigenden Erben, und liesse nach sich seinen Vater und Mutter oder derselbigen eines, auf die oder dasselbe fiel sein Erbe, ob er wohl Groß-Vater oder Groß-Mutter, oder der eins auch nach sich liesse, dann in aufsteigender Linie wird der nächste im Grad und in der Erbschaft vorgezogen.

Stürbe aber einer, und liesse alleine Groß-Vater und Groß-Mutter nach sich, auf dieselbigen fiele auch die Erbschaft zu gleichen Theilen, sie wären ihme vom Vater oder Mutter zugethan, dann welche im gleichen Grad stehen, die nehmen zugleich Erbe, also auch, wann von dem Vater oder Mutter, oder Groß-Vater oder Groß-Mutter alleine, und von dem andern beyde im Leben wären, so nehme das eine die Helfte der Erbschaft, und die andern zwey die andere Helfte.

TIT. XIV.

Von Aufsteigenden und Seit-Erben sämtlich.

Wann einer ohne Kinder stürbe, und liesse nach sich seinen Vater und Mutter, oder eins, und rechte Brüder und Schwestern, oder deroselben Kinder, der vererbet seine Erbschaft auf sie sämtlich, aber die Brüder- oder Schwester-Kinder nehmen einen Theil, wie ihr Vater oder Mutter auch gethan hätten.

Also auch, wann der Groß=Vater oder Groß=Mutter mit den Brüdern und Schwestern, oder derselben Kinder vorhanden seyn, doch, daß die Brüder= oder Schwester=Kinder nicht mehr denn ihres Vaters oder Mutter Theil nehmen.

Auch wann rechte Brüder, Schwester, oder derselben Kinder, mit dem Groß=Vater oder Groß=Mutter vorhanden seyn, so werden die halben Brüder und Schwestern ausgeschlossen.

Wann aber keine rechte, und allein halbe Brüder und Schwestern vorhanden seyn, so erben sie mit dem Vater und Mutter nicht, aber mit dem Groß=Vater und Groß=Mutter.

Wann nun kein rechter oder Halb=Bruder und Schwester vorhanden, so fället die Erbschaft an die auffsteigenden Linien, obgleich andere Seit=Freunde vorhanden, die näher im Grad wären.

TIT. XV.
Von Seit=Erben alleine.

Stürbe einer ohne Erben, in ab= und auffsteigender Linie, und liesse nach sich rechte Brüder und Schwestern, die nehmen sein Erbe, desgleichen, wann er neben rechten Brüdern und Schwestern, auch derselbigen Kinder nach sich liesse, die nehmen das Erbe zu ihrem Theil auch mit, dann hierinnen die Kinder an ihres Vaters oder Mutter Statt treten, doch nehmen sie nicht mehr dann einen Theil; wie viel der Kinder seyn, wie auch ihren Vater oder Mutter gebühret hätte.

Liesse aber einer rechte und halbe Brüder und Schwestern, die rechten Brüder und Schwestern nehmen das Erbe vor den halben, des Todten rechte Bruder= und Schwester=Kinder nehmen das Erbe mit den halben Brüdern und Schwestern.

Halbe Brüder und Schwestern nehmen das Erbe zugleich.

Wann aber etliche halbe Geschwister vom Vater, etliche von der Mutter vorhanden, so nehmen sie die erworbenen Güter zugleich, was aber dem Verstorbenen von seinen Vater oder seiner Linie geworden, das nehmen die halben Geschwister von dem Vater, und was von der Mutter und ihrer Linie herkommen, nehmen die Halb=Geschwistere von der Mutter.

Ist aber ein Halb=Bruder oder Schwester allein vorhanden, so nimmt sie das Gut als halber Bruder, und also nimmt Erbe vor des Vaters Bruder.

Bruder= und Schwester=Kinder nehmen ihres Vetters Erbe vor Vater= und Mutter=Bruder und Schwester.

Stürbe einer, der keine ab= oder auffsteigende Erben, auch keine Brüder und Schwestern, sondern alleine Bruder= und Schwester=Kinder nach sich liesse, so soll seine Erbschaft unter Bruder= und Schwester=Kindern zugleich, nach den Häuptern getheilet werden.

Stürbe aber einer ohne ab= oder auffsteigende Erben, auch ohne Brüder, Schwester, Brüder= und Schwester=Kinder, alsdann, wer der nächste im Grad und Zipschaft ist, der ist auch der Nächste zu dem Erbe.

Seyn auch viel in einem Grad, so nehmen sie das Erbe zugleich, unangesehen, sie seyn dem Verstorbenen in rechter oder halber Geburt verwandt, denn der Unterscheid fürder nicht statt hat, darum so nimmt auch des Vaters Halb-Bruder gleichen Theil mit des Vaters rechten Bruder, und also fürder in andern gleichen Fällen.

TIT. XVI.

Von Ehe-Frauen und ihrer Succeßion auch Weib und Mannen, die sich wieder verehligen wollen.

Wann Ehestiftung oder Testament vorhanden, so soll es nach Ausweisung derselbigen gehalten werden.

Ehestiftung soll in Schrift verfasset, und durch die Partheyen selbst oder jemand anders durch sie gebeten, versiegelt, oder in des Raths Buch geschrieben werden, und geschehe der keines, so soll sie, so viel sie das Gut, Gefälle, und Wiederfälle belanget, unbündig seyn.

Wann aber einer ohne Testament verstirbet, und eine Haußfrau nach sich lässet,*) dar keine beweisliche Ehestiftung vorhanden ist, so soll seiner nachgelassenen Wittfrauen, ihr zugebrachte und angefallene Gut mit Fraulicher Gerade, (das ist, die beste Kisten, ihre Kleider, Kleinod, Ketten, Ringe, Halsband, und was sie indes zu ihrem Leib gezeuget, und sie gebrauchet hat, ein zugericht Bette, wie sie mit ihrem Hauswirth darauf täglich geschlafen, mit einer Kindes-Bett-Decken, wo sie darunter im Kind-Bette gelegen hat, und alle Leinwand,**) verschnitten und gantz, die sie selbst in ihr Haus hat bereiten lassen,) welches sie mit ihrem Eyde betheuren muß, zuvor ausnehmen, und dann mit den Kindern, sie seyn aus ihrem Leibe oder nicht gebohren, wo ihrer über 4. seyn, zu gleichen Theil der Erbschaft zugelassen werden, wo aber der Kinder weniger denn fünfe seyn, soll ihr der fünfte Theil der Güter folgen, doch mit dem fünften Theil der Beschwerung und Schuld solcher Erbschaft.

Wolte aber eine Wittwe mit ihren Kindern, aus ihrem Leibe gebohren, in den Gütern sitzen bleiben, das soll ihr, so lange sie Wittwen-Stand hält, und die Güter nicht verbringet, zugelassen werden.

Verstürbe aber einer ohne Testament und Ehestiftung, und ließ seine Hausfrau und keine Kinder hinter sich, so sollen der Wittwen die Güter bleiben, und hinwieder im gleichen Falle, so die Frau stürbe, sollen die Güter bey dem Manne bleiben.

Wann die Frau kein Erbe seyn will, so darf sie auch keine Schuld bezahlen, sie habe dann selbst davor gelobet, und soll ihr

---

*) Daß auch die Ehefrau für ihre Person das Bürgerrecht gewonnen haben müsse, um das statutarische Erbrecht geltend machen zu können, ist nach einem Zeugnisse des Magistrats zu Celle vom 1. Sept. 1697 nicht erforderlich.

**) Was hier von der Gerade verordnet ist, ist nach einem Zeugnisse des Magistrats zu Celle v. 3. Nov. 1602 als nicht mehr anwendbar zu betrachten. Vergl. die Hagemannsche Ausg. des Stadtrechts. S. 142.

nichts destoweniger ihr zugebracht Gut und Frauen-Gerade, aus des Mannes Gut folgen.

Wann ein Mann, so Kinder hat, sich wieder verehliget, so sollen seinen Kindern die Erb- und liegenden Güter, die von seiner ersten Hausfrauen, der Kinder Mutter herkommen, oder um ihr eingebracht Heyrath-Geld erkaufet seyn, unverändert bleiben, doch soll der Vater den nutzbarlichen Besitz sein Lebenlang daran behalten, desgleichen soll es auch gehalten werden, wenn eine Wittfrau Kinder hat, und sich wieder verändern will.

Was nun von der andern Haußfrauen vor Erbe oder liegende Güter herkommen, oder um ihr Mitgift erkaufet werden, sollen den Kindern der andern Ehe bleiben, und auch die Eltern die Nutzbarlichkeit ihr Lebenlang daran haben.

Und so der oder die sich zum andernmahl verheyrathet hat, ohne Testament und Ehestiftung verstirbet, und von den beyden Ehefrauen oder Mannen, Kinder nach sich lässet, so sollen desselbigen Erbe dergleichen alle erworbene, und andere bewegliche und unbewegliche Güter, zugleich unter die Kinder beyder Ehe, und seiner Haußfrauen, so die noch im Leben wäre, wie oben berühret, getheilet werden.

Wann ein Kind zu seinen mannbahren Jahren erwächset, so sollen ihme Vater und Mutter, und so deren eins verstorben, das, so noch im Leben ist, zu den Ehren und Ehe förderlich und schuldig seyn, es mit Mitgift und Aussteur nach Gelegenheit seines Reichthums, und so sie sich des nicht vergleichen möchten, oder es sonst der Vater oder Mutter gefährlich aufhielten, auf des Kindes eines, oder mehr Bluts-Verwandten Freunden, nach Erkäntniß vierer des Kindes Freunde, zween von wegen des Vaters, und zween von wegen der Mutter, zu versehen.

TIT. XVII.

Von Auswendigen Erben.

Was Ausleute von angestorben Erben oder Giften der Verstorbenen fordern und erlangen, da sollen sie den dritten Pfenning*) hie zur Stete lassen, und dem Rath bleiben.

Was Ausleuten im Testament vermacht, davon soll der dritte Pfenning bey der Stadt bleiben, und sollen die Testamentarien oder Vormünder dem Rath solches zu verrechnen, und den andern zu kürzen schuldig seyn.

TIT. XVIII.

Vom Heergewette.**)

Zu Heergewette eines Bürgers oder Einwohners soll gehören das beste Pferd, mit einem Harnisch, und ein Kessel, darin man

---

*) Wegen Aufhebung des Abzugsrechts, vergl. Verordnung vom 18. Mai 1708 und Confirmation vom 6. Sept. 1717, sowie die Note zu der Letztern.

**) Wegen Aufhebung des Hergewettes, vergl. Lüneb. Polizei-Ordn. v. 1618. Cap. 26.

sieden kann, ein Schuldern Fleisches, und ein Exen des Verstorbenen beste Kleider, als er zu den vier Zeiten hat pflegen anzutragen, item ein Wangenküssen, ein paar leinen Lacken, und ein Decken, die sie alle Tage auf den Betten gehabt, aber die besten Lacken darf die Frau nicht geben: item Stuhl mit den Küssen, das Küssen nimmt der Raths=Knecht, das mag man lösen mit 6 Pfenning. item ein Tafel=Lacken, samt einer Handquelen, die besten Taschen=Messer, Gordel, Hoesen, Schuhe, und wes das nicht ist, darf die Frau nicht kaufen.

Wenn auch ein Ausmann das Heergewette nimmt, der soll das Recht besehen, und nimmt das beste Theil, darnechst nimmt der Schlüter das Beste.

Der älteste Sohn nimmt das Heergewette zuvor heraus.

Die Heergewette nehmen wollen, sollen von der Schwerd=Seiten dem Verstorbenen verwand seyn.

Wann niemand vorhanden ist, der zur Heergewette gehöret, so soll das Heergewette bey dem Rath hingebracht werden, und so niemand binnen Jahr und Tag, von Zeit an des Verstorbenen Abscheidens, sich angiebet, und beybringet, daß er dazu berechtiget sey, so soll es bey dem Rath bleiben, und zu gemeinen Besten gekehret werden.

Wann ein Fremder das Heergewette zeucht, so soll der Harnisch, und wäre es auch der dritte Pfenning der andern Stücke, dem Rath bleiben.

Wo man Heergewette zeucht, da soll es wieder hinfolgen.

Forderung des Heergewets verjahret sich, und erlischet in Jahr und Tag.

TIT. XIX.

Von Schulden der Erbschaft.

Wer Erbe nimmt, der muß auch die Schuld bezahlen, und die Beschwerungen tragen.

Von Uebergaben, Legaten und Geschäften, ist man nicht pflichtig Schulden zu bezahlen, es sey dann, daß ohne die, die Schuld nicht mag bezahlet und den Erben ihre Legitima und gebührlicher Antheil werden.

TIT. XX.

Von Vormündern.

Es mag einer in seinem Testament seinen unmündigen Kindern wohl Vormünder setzen, und welche also gesetzet, und nicht rechtmäßige Entschuldigungen haben, die sollen es auch bleiben.

Wo aber keine gesetzte Vormünder im Testament vorhanden, und die Kinder ihre Mütter, oder so dieselbigen verstorben ihre Groß=Mütter noch haben, so mögen dieselbigen ihrer Kinder Vormundschaft annehmen und behalten, so lange sie im Wittwenstande verharren.

Wann sich aber die Mutter oder Groß=Mutter wieder verehlichen will, so soll sie den Rath bitten, ihren unmündigen Kindern

andere Vormünder zu setzen, daß dann soll geschehen und des Kindes nächste Freunde, wo es nicht Ursachen verhindern, dazu geordnet werden.

Zeiget es auch die Mutter oder Groß-Mutter dem Rath nicht an, so sollen sie ihrer Kinder Erbschaft, wo sie in unmündigen Jahren verstürben, verlustig seyn, und dieselbige an andere, der Kinder nächste Freunde fallen.

Wo aber die Kinder ihren Groß-Vater von dem Vater haben, so mag derselbige Vormund seyn, vor der Mutter und Groß-Mutter.

Stürbe aber einer und liesse Kinder nach sich, und derselbigen Mutter, Groß-Mutter und Groß-Vater wären auch nicht im Leben, oder wolten sich mit der Vormundschaft nicht beladen, alsdann seyn der Kinder nächste Bluts-Verwandte Freunde und Manns-Personen, sie seyn von der Schwerdt- oder Spille-Seiten, der Kinder Vormünder seyn, auch viele im gleichen Grad, so seyn sie alle Vormünder, und sollen der oder dieselbe alsbald nach der Kinder Vater Tod sich dem Rath anzeigen, und bitten, die Erbschaft zu inventiren.

So sollen zwo Raths-Personen neben ihm oder ihnen denen Vormündern alsobald verordnet werden, die nachgelassene Güter zu inventiren, und soll alsdann den Vormündern ein versiegelt Inventarium unter des Raths Secret zugestellet, und eins bey dem Rath behalten werden, damit wann die Kinder erwachsen oder sonst Irrunge einfiele, man sich allenthalben darnach zu richten habe.

Es sollen auch die nächsten Freunde biß in den fünften Grad eingeschlossen, zu Ansuchung um Inventarien und zu der Vormundschaft, wo sie nicht rechtmässige Entschuldigungen haben, verpflichtet seyn, und sich der nicht weigern mögen, bey willkührlicher Strafe.

Wo aber nicht Blutsverwandte Freunde vorhanden, soll der Rath den Kindern Vormünder verordnen, und neben ihm die Güter, wie gemeldet, inventiren lassen.

Der Stief-Vater mag zum Vormund seiner Stief-Kinder verordnet werden.

Es sollen alle Vormünder dem Rath schweren, daß sie den Kindern und ihren Gütern mit getreuem Fleisse wollen vorgehen, und die zu der Kinder Besten und Nutzen verwalten, und unvermindert behalten, es geschehe dann um der Kinder Nutz und Noth willen, und mit Wissen des Raths.

Es sollen auch die Vormünder den nächsten Blutsverwandten Freunden Weib- und Manns-Persohnen alle Jahr Rechenschaft thun, wird es begehret, daß der Rath dazu schicken soll, soll es auch geschehen.

Und sollen der Kinder Bahrschaft und was sonst biß zu ihren Jahren nicht wohl kan behalten werden, oder sonst nützlich an gewisse Renten geleget werden.

Die Kinder sollen zur Zucht, Ehren, und Lehrunge, was des vor gut angesehen wird, gehalten, und gezogen werden.

Es sollen die Vormünder der unmündigen Kinder liegende Güter oder stehende und Zinsen nicht verändern, sondern sollen es mit den Ursachen zuvor dem Rath anzeigen. Seyn dann die Ursachen nothwendig, als können die Schulden ohne Veränderung der Güter oder Renten nicht bezahlet, oder ein Kind ausgesetzet, oder dergleichen, so soll der Rath sein Decret und Bescheid dazu geben, und alsdann mag auch die Veränderung geschehen, was aber ohne das geschicht, soll nichtig, kraftloß und den Kindern unnachtheilig seyn *).

Wann Vormünder was in der Kinder Güter versäumen, oder nachtheilig handeln, so mögen sie nach geendeter Vormundschaft und gethaner Rechnung darum vor den Rath besprochen und zur Antwort angehalten werden.

Wann viel Vormünder seyn, so mögen sie die Verwaltung unter sich theilen, oder einen befehlen, aber sie seyn alle pflichtig derselbigen halben zu antworten.

Wann sie es aber nicht eins werden mögen, und vor dem Rath kommen, soll der Rath die Verwaltung austheilen, oder Befehlen, alsdann antwortet ein jeder vor des ihme befohlen, er sey denn so arm, daß er den Kindern den Schaden nicht gelten müchte, alsdann müssen die andern auch darzu antworten.

So ein Vormund der Kinder Güter übel vorstehet, so mag er durch den Rath der Vormundschaft entsetzet werden.

Wer acht lebendige Kinder hat, der mag sich von der Vormundschaft fremder Kinder entschuldigen, aber der angenommenen Vormundschaft kan er sich deshalben nicht entschlagen.**)

Item welcher dreyerley Vormundschaft trägt, hat Entschuldigung von der vierten, so lange er die drey hat.

Item welcher nicht so viel vermag, als die halbe Erbschaft der Kinder werth ist, der soll zum Vormund derselbigen allein nicht gelassen oder verordnet werden.

Item welcher mit dem Verstorbenen in schwerer Uneinigkeit gestanden, oder einen Krieg mit ihm gehabt, oder noch mit den Kindern haben mag, um einen grossen Theil der Güter, der hat Entschuldigung von der Kinder Vormundschaft.

Dieweil sich dann etliche, ob sie wohl zu ihren Jahren kommen seyn, unterstehen ihr Gut unnütz und übel zu verbringen, so sollen denselbigen, so es durch den Rath vermercket und erkant wird, Vormünder gesetzet werden.

Und so alsdann jemand wissentlich mit einem solchen handelte und contrahirte, das soll unkräftig seyn, so ihme auch jemand was

*) Die Befugnisse der höhern Gerichte bei Veräußerung der Güter Minderjähriger sind nach dem Gesetze vom 8. Nov. 1850 über die Gerichtsverfassung allgemein auf die Amtsgerichte übergegangen.

**) Nach der Verordnung vom 18. November 1828 befreien schon 5 Kinder von der Uebernahme einer Vormundschaft (Ebh. Bd. I. S. 90.)

leihen, oder auf Borge thun würde, dasselbige soll er verlohren haben.

Würde aber der, welchem also Vormünder gesetzet seyn, sich bessern, so möchte ihme der Rath die Verwaltung seiner Güter wiederum erlauben, die er, so lange er sich recht, uud wie ein Haus-Vater billig thun sol, halten würde, haben mag.

Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneb.
Frantz, Herzog zu Braunschweig und Lüneb.

Das Lüneburgische Stadt-Recht,*) so in sich begreifft Der Stadt Lüneburg Reformirte Statuta, Gerichts- Rechts- und Policey Ordnungen; In Neun Theile verfasset, v. 26. August 1679 **)

Erster Theil begreifft in sich die Gerichts-Ordnung.***)

Ander Theil der REFORMATION.

Von Contracten oder Handthierungen und Gewerben in gemein, und was demselbigen anhängig.

Tit. I.

§. 1. Von denen Handthierungen, so nichtig oder unkräfftig.

OB wohl billig und recht, daß ein jeder dem andern halte, was er ihme zugesagt, so tragen sich doch täglich im Menschlichen Leben viel Fälle zu, darin zum Theil von wegen der Personen, die mit einander handlen, zum Theil von wegen der Güter, darüber gehandelt wird, zum Theil auch anderer Ursachen halben, die gepflogene Handelungen an sich selbst unbündig, krafftloß und nichtig seynd, auch zu Recht für untüchtig erkandt werden, als anfänglich, was mit einen Minderjährigen, sonderlich aber der seine verordnete Vormündere hat, gehandelt wird, ohne Vorbewußt und mit Bewilligung der Vormunden, und ausserhalb Bestätigung der Obrigkeit, das ist nichtig, und von unwürden.

§. 2. Erklärung der Minderjährigkeit.

Ein Minderjähriger aber ist nicht allein der jenige zu achten und zu nennen, der unter seinen 14. Jahren, sondern auch der unter seinen 21. Jahre ist.

Dahero dann auch ein Schuldmann keinen Minderjährigen, ohne Wissen und Willen seiner Vormünder, eine beständige Bezahlung der Schuld, damit er ihme verhaftet ist, thun kan.

---

*) Verschiedene Bemerkungen zum Lüneb. Stadtrechte finden sich in der Jurist. Zeit. f. d. K. H. 1845. H. I. S. 39. Heft II. S. 66. Wegen verschiedener Abänderungen desselben siehe verbesserte Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. Aug. 1778.

**) Vergl. Grefe, Leitfaden, Th. I. §. 18.

***) Der erste nicht mehr anwendbare Theil, welcher die Gerichts- und Proceßordnung enthält, ist hier nicht aufgenommen.

Was aber einen Minderjährigen betrifft, der noch in seiner Väterlichen oder Groß=Väterlichen Gewalt ist, ob wol derselbe, wann er seine 18. Jahre erreichet, und bey zimlichen Verstande ist; Handthierung und Werbung treiben, und dadurch pflichtbar und anheischig werden, kan, jedoch wann er Geld auffborgte, oder sich in beschwerliche Bürgschafft einliesse; So hat er so wol als sein Vater und Groß=Vater, in dero Gewähren oder Gewalt er noch ist, sich der rechtlichen Wolthat zu behelfen, daß sie solch entlehnet oder verbürget Geld nicht dörffen bezahlen; Es wäre dann dasselbige aufborgen mit Wissen und Willen des Vaters oder Groß=Vaters beweißlich geschehen, oder hernacher von ihme gevollwortet, und genehm gehalten worden.

Also kann auch kein Minderjähriger seine liegende Gründe, Hauß, Hoff, Renten und dergleichen, unbewegliche Güter, wie dann auch gleicher Gestalt andere seine ansehnliche fahrende Haab, kräfftiglich nicht veräussern, noch beschweren:

Es dringe ihm dann die ehehaffte beweißliche Noht darzu, und es geschehe auff vorgehende Erkändtniß der Obrigkeit, oder mit Bewilligung seiner nechst anwartenden Freunde;*)

Dann sonsten können sie vor Gericht bitten, die gepflogene Handlung zu tilgen, und auffzuheben, und sich wiederum in vorigen Stand, als wann sie sich in keine Handlung nie eingelassen hätten, einzusetzen. Welche Wohlthaten insgemein allen Minderjährigen, ohne Unterscheid, sie seyn in Väterlicher Gewalt, oder in der Vormünder Pflege, oder auch deren keinem unterworffen, zu Recht verliehen ist, so offt sie befinden, daß sie unvorsichtig gehandelt, und in Schaden geführt worden seyn. Was auch ein Vater mit seinem Sohn, den er noch in seinen Gewähren hat, handelt, das ist unverbindlich, alldieweil sie beyde vor eine Person gerechnet und geachtet werden.

§. 3. Erklärung von Väterlicher Gewalt, wie und wann sich dieselbe endet.

Wann ein Kind sein mündiges vollkommenes Alter erreichet, und von dem Vater mit Anstellung seiner eigenen Haußhaltung und Nahrung sich scheidet, so ist es darburch der Väterlichen Gewalt loß und ledig, und ist nicht nöthig, daß solches vor Gericht geschehe, jedoch, da ein Sohn vor sich Handel und Wandel triebe, ehe denn er seine eigene Haußhaltung angestellet, und wenn er seiner Gewerbe halber ausgewesen, und wieder hieher käme, zu seinen Eltern einkehrte, der Vater ihm auch gerne gönnete, was das Hauß vermöchte, so gilt dasjenige, was er also zu Gewinn und Verlust handelt, nicht dem Vater, sondern ihme dem Sohn allein.

Demnach seynd auch viel Handthierungen, der Güter halben, darüber sie gepflogen werden, von Unkräfften, als der Minderjäh=

---

*) Die früher den höhern Gerichten bei Veräußerung der Güter Minderjähriger zugestandenen Befugnisse sind allgemein auf die Amtsgerichte übergegangen. Gesetz über die Gerichts=Verfassung vom 8. Nov. 1850. §. 23.

rigen Güter können nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch ihre Vormündere, mit Bestande nicht veräussert werden, es geschehe denn auff vorgehende rechtliche Erkändtniß, und Erlaubniß der Obrigkeit; Sonsten aber, und da die Obrigkeit ihr Erkändtniß darüber nicht hat ergehen lassen, können die Minderjährigen hernachher, wann sie zu ihren Jahren kommen, solche Veräusserung anfechten, wiederruffen, und hinderziehen, auch die veräusserten Güter, ohne Erstattung des Kauff-Geldes, des sich die Käuffer bey den Verkäuffern oder Vormündern erholen mögen, wiederum an sich bringen.

Gleicher gestalt mögen auch unbewegliche Stamm-Güter, oder die vor unbeweglich zu achten, und jemanden von seinen Vor-Eltern erblich angefallen seynd, ohne Erlaubniß der nechsten Erben, so die Anwartung ohne Mittel daran haben, nicht verkaufft, veräussert, noch auffgelassen werden, dadurch doch den beerbten Mann unbenommen ist, mit allem seinem und seines Eheweibs Gütern, nichts ausgeschieden, so lang sie lebet, und er einiges Kind in den Gewähren hat, zu thun, was er will, daß es ihm sein Weib und Kinder nicht wehren mögen.

§. 4. Erklärung welche Güter vor unbeweglich zu halten.

Alle liegende und stehende Güter, als Hauß, Hoff, Garten, Acker, Wiesen, ewige oder wiederkäufliche Renten, Pächte, verpfändete Schulden, Erb-Beständniß, samt denen Briefen, und Verschreibungen, die über solche Stücke auffgerichtet worden seyn: Desgleichen rechtliche Ansprüche, die jemand auff liegende oder fahrende, auch unbewegliche Güter haben möchte, auch Dienstbarkeiten, die einer auff des andern liegenden Grund und Boden oder Hause hat, und alle andere Gerechtigkeit, in Latein: Jura genannt. Item, Erb-Pfannen und Wispel-Gut auff der Sülten, und dergleichen, werden zu Recht vor unbeweglich Gut gerechnet, und gehalten, und wann dieselbe in unser Stadt gelegen oder vorhanden, so können sie keinem Frembden oder Ausländer, der uns dem Rath mit Eyden und Pflichten nicht verwandt ist, verkauffen, noch anderer Weise auffgetragen, zugekehrt und veräussert, vielweniger einem der nicht unser Bürger ist, zu Lehen gemacht werden; Wird aber dawieder gehandelt, so ist der Kauff oder Veräusserung machtloß; Jedoch seynd hievon ausgenommen, alle Siegel und Brieffe, so auff ausständige Haupt-Stuhl, Schulden und dergleichen lauten, die ein jeder seiner Gelegenheit nach, frembden oder einheimischen Leuten verkauffen und überlassen mag.

Wann auch die wucherische oder andere zu Recht verbotene Geding, bey einer Handlung abgeredt, und derselbigen angehänget werden, so wird auch darüber gerichtlich nicht erkannt, noch gesprochen.

Welches und dergleichen anders mehr unsere Bürger in Acht zu haben, und sich vor Schaden zu hüten werden wissen.

Tit. II.

Von kauffen und verkauffen.

Ein jeder Verkäuffer ist schuldig, seinen Kauffmann, so bald der Kauff zwischen ihnen auffgerichtet, abgeredt und beschlossen ist, das verkauffte Gut zu überliefern, und einhändig zu machen, und vor uns dem Rath und unsern Nieder-Gerichte auffzulassen, wie hernach im III. Titulo gemeldet werden soll; Dagegen der Käuffer hinwieder pflichtig, daß bestimmte Kauff-Geld ohne Verzug zu bezahlen, es wären denn sonderliche Tage-Zeiten abgeredt und bewilliget worden, derselbigen muß der Verkäuffer erwarten, und hafftet ihme sein verkauffet Gut, vor die Bezahlung zum Unter-Pfande, er hätte denn gäntzlich mit der Bezahlung auff den Käuffer gesehen, und ihme darum geglaubet und vertrauet. In welchem Fall der Käuffer den vollkommenen Eigenthum an dem erkaufften Gut erlangt, und der Verkäuffer sich nicht mehr daran halten, noch seine Bezahlung daraus suchen kan.

Trüge sichs zu, das zuvor und ehe denn das verkauffte Gut geliefert, und dem Käuffer abgetreten, und überantwortet würde, dasselbige sich verbessert, oder am Wehrt auffschlüge, solches gereicht dem Käuffer zu gut, wie dann auch hinwiederum, wann solch Gut in Abfall und Nachtheil gerieth, der Käuffer denselbigen Schaden auch muß tragen, es wäre denn der Verkäuffer mit der Lieferung säumig gewesen, oder hätte den zugestandenen Schaden verursachet, oder sonst Schuld daran, oder wäre gefährlich damit umgangen, an welchem Fall er billig selbst den Schaden tragen müste.

Wer gestohlen, geraubt oder veruntraut Gut wissentlich kaufft, der ist nicht allein dem Eigenthums-Herrn, auch ohne Erstattung seines ausgelegten Kauff-Geldes, wiederum folgen zu lassen, schuldig, sondern er wird auch noch darüber einem Diebe gleich geschätzt, und nach Gelegenheit der Umstände gestrafft.

Also wer frembd Gut, das gleich nicht gestohlen ist, auch unwissentlich kaufft, und es befindet sich hernach, daß es dem Verkäuffer nicht eigentlich zugestanden, noch dasselbe zu verkauffen befohlen gewesen, der ist gleicher Gestalt schuldig, den Eigenthums Herrn, ohne alles Entgeld und Wiedererstattung seines ausgezahlten Kauff-Geldes, sein Gut auff sein Erfodern wiederum abzutreten und zu zustellen, und mag sich derowegen an seinem Verkäuffer erholen.

Gleicher Weise, wer wissentlich ein Gut kaufft, das zu Recht streitig und anhängig ist, und dessen Veräusserung bey uns nicht gesucht, noch von uns erlaubet worden, der verliert nicht allein solch Gut, und sein ausgelegt Kauff-Geld, als welches der Obrigkeit verwürcket ist, sondern ist auch noch darüber schuldig der Obrigkeit zur Straffe, die Summa des Kauffs-Schillings zubezahlen, desgleichen dann der Verkauffer der Obrigkeit auch verfallen ist.

Kaufft er aber solch rechthängig Gut unwissentlich, so mag er sein Kauff-Geld zusammt noch einem dritten Theil desselbigen,

zur Straff, von dem Verkäuffer wieder fodern, welches nicht allein in kauffen uud verkauffen, sondern auch in andern dergleichen Contracten statt hat.

Eine rechtshängige Sache aber wird genennet, darüber der Kläger mit dem Besitzer von wegen des Eigenthums und nicht allein des blossen Besitzes halben, streitig ist, welche Rechtshängigkeit in dinglichen Zusprüchen durch Ankündigung der Citation, aber in persönlichen Klagen, durch die Kriegs Befestigung eingeführet wird.

Wer Gut in der Sültzen allhie hat, und dessen wissentlich mehr verkaufft, dann er darinne hat, solches tritt ihm an seinen selbst Hals.

Wenn jemand Pfannen- oder Wispel-Gut in der Sültzen, oder stehende Erbe in der Stadt kaufft, das ihme vor uns dem Rahte und Gericht nicht auffgelassen ist, er auch keine Stadt-Brieffe, darauff gefodert hat, so darff man solchen Kauff für keinen vollkommenen Kauff halten.

Wer dem andern Gut abkaufft, und dasselbe in seine Gewähr nimmt, ziehet aber dieblich hinweg, und bezahlt nicht, das trit an seinen selbst Hals, es sey dann, daß er solche Noht beweisen möge, die ihm behülfflich sey.

Befindet sich auch in einigem Kauff, daß der Käuffer oder Verkäuffer, über die Helffte des rechten Werts, übersetzt und vernachtheilet, oder auch mit Fleiß betrogen, und vervortheilet, wäre, und solches würde zu Recht geklaget und ausgeführet, so wird der Kauff dadurch getödtet, und aufgehoben, und muß der Wiedertheil den Kläger darum zu frieden stellen, jedoch wofern der Theil so den übermäßigen Vortheil bekommen hätte, dem Kläger wolte den Mangel und Abgang des rechten Werths erstatten, so bleibet der Kauff billig, bey Macht und Kräfften.

Der rechte Werth des verkaufften Guts, wird angeschlagen nach der Zeit des getroffenen Kauffs, ungeachtet, ob es zuvor oder hernacher theurer oder wohlfeiler möchte gewesen oder worden seyn.

Wann ein Gut oder Haabe zweyen oder mehren, ja einem hinder dem andern verkaufft wird, so soll es der-jenige behalten, und den Vorzug daran haben, dem es am ersten wircklich, überantwortet und eingereimet wird, oder der am ersten sein Marck auff das erkauffte Gut gesetzt, oder sein Schloß davor gehangen hat, ungeachtet ob gleich sein Kauff zum letzten geschehen wäre, die andern aber, denen solches Gut gleicher gestalt verkaufft ist worden, haben sich bey dem Verkäuffer nicht allein ihres abgedrogenen Geldes, sondern auch ihres Schadens und Nachtheils, so ihnen daraus entstanden, und ihnen hinführo entstehen möchte, zu erholen, dieselbige ist er ihnen auch unwegerlich zu erstatten schuldig, und uns dem Raht, noch darüber 3. Marck zur Straffe verfallen, könte er aber oder wolte dieselbige Straffe nicht ausgeben, so soll er eine Zeitlang dafür gefänglich gehalten werden.

Und also wird es auch gehalten in Verhäurungen, Ubergaben, und Verwechselungen, oder Verbäutungen, nemlich das der

Eigenthum demjenigen bleibt, dem die würckliche Lieferung geschehen ist, wiewol in dem Verpfändungen der Aeltere dem Jüngern an der Zeit fürgezogen wird, wie im nachfolgenden 17ten Titul dieses andern Theils ferner zubefinden.

Wann auch zwischen den Partheyen sonderliche Gedinge in kauffen und verkauffen, ohne Betrug und Gefährde mit abgeredet würden, als, wofern in einer benandten Zeit ein ander kommen würde, so mehr darum geben werde, daß auff den Fall der Kauff nichts seyn, da aber niemand kommen würde, daß alsdann der Kauff gelten und gehalten werden soll. Item wofern das Kauff-Geld zu bestimmter Zeit nicht baar erlegt würde, das alsdann der Kauff nichts seyn soll.

Item da der Verkäuffer oder seine Erben in einer benanten Frist, oder auch jederzeit wann es ihnen gefällig, kommen und gegen Anbietung des empfangenen Kauff-Geldes, den Wieder-Kauff des verkaufften Guts begehren würden, daß ihnen derselbige von dem Käuffer und seinen Erben gestattet werden solte, so werden dieselbigen abgeredeten Geding und gewillkührte Verpflichtungen, billig gehalten und vollzogen.

Tit. III.
Von Aufflassung der Erbe oder verkaufften Häuser.

Wer sein Hauß oder Erbe einem andern verkaufft, der ist schuldig vor allen Dingen selbst, oder durch seinen Vollmächtigen mit dem Käuffer, auff das Raht-Hauß für dem sitzenden Raht zugehen, und seine Gerechtigkeit, die er an solchem Erbe oder Hause in Siegeln und Briefen hat zuverlassen, und sich derselbigen zu verzeichen, auch zubitten um Mittheilung eines neuen Hauß-Briefes, wann solches geschehen und befunden wird, daß Käuffer und Verkäuffer des Kauff-Geldes einig, auch der Verkäuffer eine redliche und rechtmeßige Ankunfft, zu dem Hause oder Erbe gehabt, so wird die Auflassung gestattet, und müssen alsdenn Käuffer und Verkäuffer für das Nieder-Gericht gehen, und wann daselbst der Verkäuffer des Kauffes geständig ist, und dem Käuffer mit Hande und Munde das Erbe oder Hauß auffläst, so wird durch die Gerichts Befehlhabere, dem Hause Friede gewirckt, und der Kauff bestätiget, also, daß wer etwas darein zu sagen hat, solches innerhalb Jahr und Tag mit Rechte thun muß, darauff auch der Käuffer den Besitz des Hauses erlanget, und die alten Hauß-Briefe getilget, und neue aufgerichtet werden.

Würde aber dieses nicht gehalten, und das verkauffte, entweder gar nicht, oder aber an andern Orten, als zum Exempel, vor Notarien und andern Personen, oder auch unter des Verkäuffers oder der Unter-Händler und Zeugen, Pitschafften aufgelassen, so soll dasselbige hinführo keine Krafft haben, auch zu Recht darauf nicht erkandt werden.

Jedoch da jemand ein erkaufft Hauß oder ander unbeweglich Gut, dreissig Jahr und Tag (mit eingerechnet seiner Eltern, Freunde oder vorigen solches Guts Einhabern, ruhigen Besitz) unangefochten inne gehabt, und derhalben nach solcher Zeit angefochten würde, so kan er in Krafft derselbigen Verjährung (ungeachtet ob er gleich keinen Hauß=Brieff fürzulegen hätte) dabey geschützt und gehandhabet werden.

Ob auch wol in alten Zeiten gebräuchlich mögte gewesen seyn, in die Kauff=Brieffe keine benanntliche Kauff=Summa zu setzen, sondern sich nur ingemein auff ein Kauff=Geld, daran beyden Theilen wohl vergnüget, zu beruffen, jedoch dieweil darunter allerley Betrug, und Vervortheilung über die Helfft des rechten Werths verborgen und verschlagen werden kan; so soll hinführo die Kauff=Summa ausdrücklich mit dem Nahmen in den Kauff=Brieff, sonderlich wenn man liegende Gründe, oder was sonst zu Recht vor unbeweglich Gut geachtet wird, verkaufft, angezeigt werden.

Wiewohl auch billig die Häuser und Gebäu in unser Stadt so von Alters zusammen gehören, und gebauet seynd, beysammen gelassen, und nicht von einander vereintzelet, zerrissen oder zertheilet werden sollen, es geschehe gleich durch Kauff oder andere Wege; Jedoch da jemand sein Hauß qvit und frey hätte, so ist von Alters herkommen, daß demselbigen unbenommen ist, damit seines Gefallens zu thun und zu lassen.

Wäre aber das Hauß mit Renthen beschwert, so beruhet desselbigen Veränderung allein auff der Renthener Bewilligung, dabey wir es auch bleiben lassen.

Da auch einige Gerechtigkeit und Beschwerung auff einem Hause, oder Erbe stünde, dieselbige soll der Verkäuffer auff kein ander Gut, (ungeachtet ob dasselbige auch gleich seyn wäre) zu verwenden und zuschlagen, ohne sonderliche Bewilligung desjenigen, dem solche Gerechtigkeit zuständig ist, nicht Macht haben.

Wann ein Hauß, Hoff=Städe, Buden oder Keller jemanden verkaufft und auffgelassen wird, so ist der Verkäuffer schuldig, wann gleich solches im Kauff nicht ausgedinget, noch abgeredet worden, dem Käuffer alle briefliche Urkunden, Schein und Qvitantzien, die auff solch Gut lauten, (desgleichen alle Schlüssel zu den Thüren, Thoren eingemauerten Wandscheppen, Gemächern, Ketten und Seil zu dem Söden, Eimer und Deckel, auff die Söde=Posten, Hanen und Kummen zu den springenden Wassern, eingemauerte und eingezimmerte Scheppe, samt allem, was Erd, Pfahl, Nied und Nagel fest ist, auch die Lager=Höltzer im Keller, als zugehörige Stücke des verkaufften Hauses. Item die Pfannen, Küfen, und andere zum Brauwerck gehörige Zeuge, bey und in den Brau=Häusern) bleiben, und dem Verkäuffer folgen zu lassen. Was aber nur angeschraubet und sowohl an andern Ort, als zu dem verkaufften Hause gebraucht werden mag, das mag er wohl hinweg nehmen, es sey denn im Kauff anders bedinget, und abgeredet worden.

Tit. IV.
Von Nähergeltung der Blut-Freunde. *)

Wird ein Hauß, Bude, Garten, Pfannen, Wispel oder ander auf unser Sültze gelegnes Gut, so der Besitzer zuvor nicht selbst Kaufsweise an sich gebracht, sondern das durch Erbfall an ihne kommen ist, verkaufft, so hat der nächste Blut-Freund, der in absteigender Linien, (auch bis ins vierdte Glied einschließlich) demjenigen verwandt, von welchem solch Gut anfänglich herkommen ist, gute Macht und Fug, innerhalb Jahr und Tag nach geschehener Auflassung, es sey ihme gleich vorhero das Gut zu kauffen angeboten worden, und er sey innerhalb Landes gewesen oder nicht, in den Kauff zutreten, und den frembden Käuffer gegen Erlegung des ausgegebenen oder abgeredeten Kauff-Geldes, davon abzutreiben, und ist hierin kein Unterscheid, ob die Kinder vom Vater abgetheilet, oder noch in seinen Gewähren seynd.

Verkaufft auch ein beerbter Mann, seiner Frauen Erb-Gut, in dem Fall seynd der Frauen Kinder, und da die nicht geneigt in den Kauff zu treten, ihre der Frauen, aber nicht des Mannes, nechste Bluts-Freunde, bis in das angezeigte vierdte Glied, niederwerts einschlieslich, der näher Geltung befugt.

Und hat dieses Falls allezeit der nechste Verwandte Bluts-Freund den Vortritt, aber das Jus Repraesentationis wird nicht in Acht genommen.

Wären dann deren, so in den Kauff treten wolten, an der Zahl mehr, dann einer, und stünden alle ingleichen Gliede der Siepschafft, könten sich aber darüber unter sich selbst nicht vergleichen, so mögen sie sich durchs Loß darum scheiden.

Da auch einem aus ihrem Mittel solch Gut verkaufft würde, haben die andere (wofern es an sich selbst theilbar wäre) in Krafft ihrer gleich nahen Siepschafft, den Kauff zu hintertreiben, guten Fug, und können darauff dringen, daß ein jeder aus ihnen, seinen Antheil des verkaufften Guts, gegen Erlegung seines Antheils am Kauff-Gelde, gestattet werde.

Und wie oben vermeldet ist worden, muß derjenige, so in den Kauff tritt das volle Kauff-Geld, auch eben auff die Frist und Tagezeiten, oder aber baar, gleich wie dessen der Käuffer mit dem Verkäuffer einig worden, bezahlen und daneben aller auff den Kauff gegangenen nohtwendigen Unkosten, als Schreib-Geld, GOttes-Pfennig und dergleichen erlegen.

Wäre auch vermuthlich, das das Kauff-Geld anderst, denn es in Warheit abgeredt, arglistiger Weise erhöhet würde, auff dem Fall

---

*) Nach §. 501 der bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850 müssen sich Näherrechts-Prätendenten, sie mögen dem Gerichte oder dem Provocanten bekannt sein oder nicht, auch dann auf eine erlassene Edictalladung einlassen, wenn sie nicht besonders vorgeladen sind. Der sich nicht Meldende verliert im Verhältnisse zum neuen Erwerber sein Recht. Bei öffentlichen Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung muß nach §. 162 das Näherrecht durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden.

mögen Käuffer und Verkäuffer wohl angehalten werden, bey ihren Eyden das rechte Kauff=Geld nahmkündig zu machen, und anzuzeigen.

Und nachdem bißweilen bey und neben dem Kauff=Gelde, auch ein Reukauff besprochen wird, woferne nun solches geschehen, so ist gleichwohl der Näher=Gelter, denselben zu erstatten nicht schuldig.

Wem nun also die Näher=Geltung zustehet, und derselbige gebraucht sich solcher Gerechtigkeit, inwendig Jahr und Tag, nachdem das verkauffte Gut vor Rath und Recht auffgelassen ist, nicht, der wird hernacher nicht gehöret.

Es erstreckt sich auch die Gerechtigkeit der Näher=Geltung nicht allein auff die Erb=Güter, so der Verkäuffer feil beut, sondern auch die gerichtlich ausgeklagt sind, oder daran die Gläubiger von wegen des Besitzers Schulden gewiesen werden.

Jedoch hat der Näher=Gelter zu seinem Einstand in dergleichen Gütern, nicht die obangezeigte Jahrs= und Tage=Frist, sondern so bald offenbahr wird, wie theur das ausgeklagte Gut den Glaubigern annehmlich, oder aber von den gesetzten Verwaltern und curatoribus bonorum angeschlagen und verkaufft wird, so muß alsdann er der Nähergelter, innerhalb 6. Wochen sich angeben, und das Kauff=Geld, darum es die Gläubiger angenommen, oder das ein frembder Käuffer darvor zu geben erböthig ist, auszahlen und erlegen.

Tit. V.

Von Veräusserung der Güter, so vielen zugleich gemein seynd.

Wann viel zugleich eine Behausung oder ander liegend Gut mit einander in Gemeinschafft haben, und es will einer unter den selbigen seinen daran habenden Antheil verkauffen, so soll er solches niemand anders, dann einem von der Gemeinschafft, dem er es am liebsten gönnet, oder aber allen gemeinern zugleich überlassen, auch für Gericht anbieten, und das Kauff=Geld, dafür ers zu geben bedacht, benennen, darauff sie sich in Sächsischer Frist ihr Gemüth zu erklären schuldig seyn sollen; würden sie aber in solcher Zeit den Kauff weder sämtlich noch sonderlich annehmen, oder ein unziemliches Bieten darauff thun, so soll dem Verkäuffer frey stehen, solch sein Antheil, einem andern, der ihm ein ziemliches mehr davor geben wolte, zu verkauffen, und da vermuthlicher Betrug darunter steckete, mag der Käuffer und Verkäuffer, zu Offenbahrung des wahrhafftigen Kauff=Geldes, auff den Eyd gedrungen werden, sonsten und ohne das ist der Kauff nichtig.

Tit. VI.

Von Verkauffung nahmhaffter Gerechtigkeit.

Oben im ersten Titul ist gesagt worden, daß die Gerechtigkeiten, die jemand in, auf, oder zu einem andern oder seinen Gütern hat, vor unbeweglich Gut zu achten und zu halten sein; Demnach

stehet einem jeden frey seinen Renthe-Brieff, Schuld-Forderung, Dienstbarkeit, Leib-Geding und dergleichen, um baar Geld zu verkauffen; Doch da ein Leib-Züchter, dem der genießliche Gebrauch eines Hauses oder andern Guts angestorben, oder in einem Testament oder Ehe-Stifftung, beständiglich vermacht wäre, denselbigen wolte dem Eigenthums-Herrn aufflassen, und verkauffen, das hat er zu thun gut Fug, aber einem andern kan er solche Leib-Zucht gäntzlich nicht verkauffen, dieweil dieselbige auf seine Person allein gerichtet ist, und mit ihm auffhöret und stirbet; Gleichwohl stehet ihm frey, die Nützung, so ihm Jährlich von dem Leib-Geding betagt und fällig wird, jemanden, wem er will, auf eine benannte und doch nicht gar zu lange Jahr-Schar abzutreten, zu überlassen und zu verkauffen. Und auff das hiemit recht umgangen werde, so soll die Aufflassung solcher veräusserten Gerechtigkeiten, gleich wie anderer liegender oder unbeweglicher Güter vor uns dem Rath und unserm Gericht geschehen.

Jedoch sollen hiemit die Renthe-Brieffe, die stehen gleich auf beyder oder nur eins Parts Loßkündigung, nicht gemeint seyn, sondern dieselbige mag ein jeder seiner Gelegenheit nach, versetzen, verkauffen, oder veräussern, ohne einige gerichtliche Aufflassung.

Tit. VII.

Von widerkäufflichen Renthen, auch Verunterpfändung der Häuser, und anderer Erb-Güter.

Aus erheblichen bewegenden Ursachen soll hinführo männiglichen in unser Stadt frey stehen, entweder ewige Renthen in und aus den Häusern zu kauffen, oder aber darauff, als auf ihre Unter-Pfände, Geld auszuleihen.

Weil aber solche beyde Contract nicht einerley Art und Eigenschafft, sondern nicht weniger den Kauff und leihen selbst von einander unterscheiden seynd, so soll auch der gebührliche Unterscheid darzwischen von unsern Bürgern in Acht genommen und gehalten, und das eine in das ander nicht gemenget werden, nemlich wer Renthe in und aus einem Hause oder Erb-Gut verkaufft, der soll solchen Kauff in unser Renthe-Buch einschreiben lassen, und nicht Macht haben, das ausgezahlte Kauff-Geld wiederum abzumahnen, weil solches der Natur des Kauffes zu wieder ist, sondern die Ablösung soll demjenigen, der die jährliche Renthe ausgiebt, allein frey stehen, derowegen soll auch bey der Verkauffung der Renthen kein Neben-Geding gelten, daß der Renthener auf einigen Fall berechtiget seyn soll, die Haupt-Summa wieder zu fordern, sondern da solches geschähe, soll es für wucherlich, unziemlich und unkräfftig gehalten, und darwieder, als gegen den Wucher, vermöge des Heil. Reichs Abschiede, verfahren werden.

Wer aber Geld auf Häuser und dergleichen Erb-Stücke nur ausleihet und ihme dafür die selbigen Häuser oder Erb-Güter unterpfändlich verschreiben läst, der soll solch ausleihen in unser Contract-Buch, welches hinführo sonderlich hiezu soll gehalten werden, ein-

zeichnen lassen, und freye Macht haben, sein Geld auf die Zeit, da er des mit dem Entlehner einig ist worden, wiederum abzumahnen, jedoch soll im Fall der Verehntung, mehr nicht denn Fünffe von Hundert den allhie wohnenden Renthenern, so uns Schoß pflichtig sind, Jährlich entrichtet werden, und dagegen der Besitzer des Hauses uns den Schoß bezahlen; wie denn auch in mutuo von Hundert Fünffe zur Abnutzung genommen werden mögen.

Es soll aber in Bezahlung der einen Schuld vor der andern, der Renthener allezeit dem schlechter Ausleiher vorgehen, ungeachtet, ob gleich des Rentheners Contract jünger wäre, denn des Ausleihers Vorschreibung, auf das weil der Renthener in dem einem, nemlich, daß er die Haupt-Summa nicht abmahnen mag, beschwert ist, er auch dagegen in dem Fürzuge und Priorität wiederum erleichtet werde.

Und weil zuvor von einem sonderlichen Contract-Buche Meldung geschehen, darein die Haupt-Summa, welche nicht allein den Entlehner ablegen, sondern auch der Ausleiher abmahnen mag, eingeschrieben werden sollen, so ordnen und setzen wir hiemit, daß hinführo solch Buch eben nach der Art, Ordnung und Weise gehalten werden soll, wie bißhero mit dem Renthe-Buch gebräuchlich gewesen, dann gleich wie in dasselbige die unablößlichen Haupt-Summen verzeichnet, also sollen auch in diß sonderliche Contract-Buch, die wieder abmanliche Haupt-Stuhl eingeschrieben werden, auf daß ein jeder so dem andern auf sein Hauß oder Sültze-Gut Geld zu thun geneigt, daran er ihme die Abmahnung fürbehielte, alsbald in Auffschlagung solches Contract-Buchs erfahren und wissen möge, wie hoch das Hauß oder Gut, darauf er leihen will, nicht allein im Renth-Buch mit unablößlichen, sondern auch ein Contract-Buch mit abmahnlichen Schulden beschwert sey.

In solches Buch soll von dato an alles Geld, so auf Häuser abmahnlich ausgethan, nach dem Alter einer jeden Verschreibung ordentlich angezeichnet werden, und was also in dasselbige Buch eingezeichnet ist, soll zu nechst dem Renthe-Buch allen andern Privat Verschreibungen, die sein gleich aufgerichtet wie sie wollen, darin Häuser oder Sültz-Güter verunterpfändet wären, in der Bezahlung vorgehen. *)

Versichert auch ein Vater seiner Tochter Braut-Schatz in sein Hauß, oder Sültze-Gut, und verzinset denselbigen biß auf die Ablösung, welche dann beyden Theilen anzukündigen frey und vorbehalten wäre, oder da seine Kinder abtheilete, und ihnen solche ihre Abtheilung in sein Hauß oder Sültze-Gut vergewisserte, in solchen beyden Fällen sollen die Summen des Braut-Schatzes und der Abtheilung allen andern Haupt-Stühlen, so hernacher ins Renthe-Buch eingezeichnet würden, auch fürgehen, in Betrachtung daß die Abtheilungen allen andern Schulden billig vorgezogen werden; Der Braut-Schatz aber den der Vater seinen Töchtern

---

*) Vergl. §. 4 der verbesserten Einrichtung des Läneb. Statuts vom 12. Aug. 1778.

mitgiebt, ein Stück der Theilung ist, alldieweil der Tochter frey stehet, da sie den Braut-Schatz wieder in die gemeine Theilung zu bringen Bedenckens hat, damit abgetheilt zu seyn und zu bleiben.

Ferner als sich offt zuträgt, daß in Theilungen der Erbschafften, dem einen Erben das Hauß, aber dem andern Mit-Erben Geld daraus auf bestimmte Termin, zugetheilet wird, denen nicht gelegen, ihre zugetheilte Summen unablößlich ausstehen zu lassen, darum die denn auch in das Renthe-Buch nicht können geschrieben werden, noch der Priorität geniessen. Demnach und damit in solchen Fall, die Mit-Erben ohne Schaden bleiben mögen, so setzen und ordnen wie hiemit, daß sie eben des Rechts zu gebrauchen haben sollen, wie zuvor von der Tochter Mitgifft und Abtheilung der Kinder angezeiget ist, nemlich das die Mit-Erben hierin allen Renthenern, so nach solcher Theilung ins Renthe-Buch mit ihren Summen eingezeichnet werden, vorgehen sollen.

Gleichergestalt sollen auch die Gerechtigkeit des Vortritts diejenigen geniessen, welche ein Hauß verkauffen, und die Bezahlung auf Tage-Zeit einzunehmen, auch biß zu Erscheinung der Tag-Zeiten in mittler Weil mit Fünffe von Hundert Schoß frey ihnen verzinsen zu lassen, verwilligen,

Desgleichen, die andern Leuten auf ihre Häuser, oder zu dero Erkauffung, oder Erhaltung, eine benandte Summa Geldes, auf Fünff vom Hundert, jährlicher Schoß freyer Verzinsung, fürstrecken, und beweisen können, daß solch Geld zu nichts anders, dann allein zu Erkauffung und Erhaltung desselbigen Hauses ausgethan, angewandt und gebrauchet worden sey, denn ob sie wol die Loß-kündigung ihnen auch ausgedingt und fürbehalten, und demnach ihr Contract nicht ins Renthe-Buch, sondern ins Contract-Buch eingezeichnet ist;

So sollen doch solche Summen allen andern hernach darein genommenen Hauptstühlen, ob die auch gleich ins Renthe-Buch verzeichnet worden, vorgehen, damit also die Nahrung und die Häuser, das eine bey dem andern, in desto besserm Wolstande, und Wesen erhalten werden mögen.

Jedoch da ein Schuldner, so zu bezahlen unvermögend, und allbereit auff flüchtigen Fuß stünde, jemanden vor seiner Gläubigern, (zu Vorfang der andern Mitgläubigern, welche allbereit im Contract-Buch ihre unterpfändliche Vorschreibungen auff sein des Schuldners Hauß verwaret hätte) die Summe damit er ihm verhafftet, hinderlistiglich, [und da er derselbige Gläubiger, allbereit nicht unwissend, daß der Schuldner unvermögend und auszutreten, und fortzuweichen willens und fürhabens wäre,] ins Renthe-Buch einschreiben liesse, dasselbe soll nicht Krafft haben noch gelten, sondern der Gläubiger so mit solcher eigennützigen Vortheil Süchtigkeit umgangen, soll noch darüber in gebührliche Straffe genommen werden, oder nach Gelegenheit der Umstände, sich mit

seinem Eyde des Verdachts der Wissenschaft und Betrugs zu entschuldigen, pflichtig seyn.

Würde auch jemand an Rinnen, Mauren, oder andern, so ihm und seinen Nachbarn zugleich zu bauen obläge, etwas bessern, oder es würde etwas zu dem Ende geliehen, daß er sein Hauß unter Dach, oder sonsten in baulichen Wesen damit erhalten möchte, solche Schuld soll nechst dem Rent- und Contract-Buch, allen andern, auff des Schuldners Gütern hafftenden, ausdrücklichen oder stillschweigenden Pfanden, in der Bezahlung auch vorgezogen worden.

Tit. VIII.

Von Auffbietung der Häuser.

Wann diejenigen, so aus ihren Häusern jährliche Renthe jemand verkaufft haben, in Bezahlung solcher Renthe säumig, so mögen die Renthener solche Häuser mit Recht verfolgen, und darnach verkauffen, und ihre Hauptstühle und alle auffgeschlagene Renthe, darin suchen; Wo aber von dem Kauff-Gelde noch etwas übrig bleibt, so kommt solches dem Schuldner oder desselbigen andern Creditorn zum besten.

Wann nun ein Hauß von den Renthenern und andern Gläubigern, als denen die auff Unterpfande, versichert seynd, oder die auff Handschrifften oder sonsten auff blosse Wort, Treu, und guten Glauben, ihr Geld ausgeliehen haben, mit ordentlichen Rechte gegebräuchlicher Weise verfolget, und demselbigen überantwortet ist worden, alsdann wird es erstlich den gemeinen Creditorn, die sämptlich einer für den andern keine Erstigkeit haben, darnach den unterpfändlichen Gläubigern, nachdem als einer für dem andern (vermöge der Rechte) den Vorzug hat, und wo diese abtreten, letztlichen den Renthenern (allewege von dem Jüngsten den Anfang zu machen,) angeboten, auf daß es also mit dem Hauptstühlen, und Renthen angenommen, und uns dem Raht das Schoß, und jederm Renthenern eines Jahrs Renthe, entrichtet werde, oder daß ein jeder, der es nicht annimmt, seine Zusprüche an dem Hause, gäntzlich fallen, und seine Verschreibung tilgen lasse.

Würde er auch auf ergangne Citation nicht erscheinen, noch seine Verschreibung tilgen lassen, so sollen doch unsere Gerichts Befehlhabere, von amtswegen zu Verhütung künfftiger Unrichtigkeit, und Nachmahnung, solche Tilgung befehlen, und ins Werck setzen, und der ausgebliebene, also contumax, hernacher ferner nicht gehöret werden.

Wann aber die Renthener ihre Hauptstühle liquidirt haben, so soll ihnen alsobald aus der Besserung des Hauses zu ihren Renthen verholffen, und dem Hause ein gewisser Herr gemacht werden, damit nicht nöhtig, mit Execution des klaren, durch die Renthener ausgeführten Rechtens, zu warten auf die weitläufftigen Disputationes der andern Gläubigern, so etwan den Renthenern nach Stadt-Gebrauch nachgehen, oder aber gar keine unterpfänd-

liche Verschreibung auf des Schuldners Güter haben, sondern allein Pfenning=Gläubiger seynd.

Wolte auch ein Hypothecarius oder Chyrographarius Creditor, das Hauß vor einem Renthener annehmen, so soll er doch nichts desto minder schuldig seyn, den Renthenern das ihre, wie obberührt hinaus zugeben.

Nachdem dann den Renthenern das Hauß also überantwortet, und eingeräumet ist, so haben sie über des einen Jahrs Renthe, aller ihrer hinderstelligen Renthe halben*) vor den andern gemeinen Creditorn keinen Vorzug, sondern sie werden geachtet, als Pfenning=Schulden, denn ihre Hypothecae allein in und auf das Hauß gerichtet gewesen, und obschon etliche Renthener obgedachter massen, von etlichen Jahren Renthe missen, und davon abstehen müssen, so können sie doch darum gleichwol ihren Hauptstuhl nicht fordern, weil vermöge der Art dieses Contracts, den Hauptstuhl abzulegen, in guten Willen und Gefallen, der Besitzer des Hauses stehet, wie oben angeregt.

Es wird aber solch Jahr, darauf die Renthen anheben, den Renthenern zu gebühren, von der Zeit angerechnet, wann das Hauß auffgeboten wird, nemlich daß alsdann, ihnen den Renthenern, eines Jahrs Renthe, und hernacher solang das Hauß in Rechte hanget, alle jährliche betagte Renthen, vor den andern Gläubigern, aus dem übrigen Wehrt des verkaufften Hauses, zuerkandt werden.

Tit. IX.

Von Kauff und Verkauffung beweglicher Güter und fahrender Haab und derselbigen Verjährung.

Der dem andern ein Pferd verkaufft**) ist schuldig, den Käuffer vor vier Mängel gut zu seyn, zum ersten, daß es nicht gestohlen, noch geraubt sey, solches wäre denn in einer öffentlichen redlichen Rede geschehen: zum andern, daß es nicht hardschlechtig ist; zum dritten, daß es nicht stetig; zum vierdten, daß es nicht hauptsiech oder rotzig sey; wo aber dieser vier Mängel einer daran befunden wird, so ist der Verkäuffer schuldig dasselbige wiederum anzunehmen, in Betrachtung, daß diese Mängel unsichtbarlich, auch dem allerverständigsten Kauffman verborgen sind.

Also ist der Verkäuffer schuldig, Schwein, und andere Thier, die er zum schlachten verkaufft, auf drey Tage lang, von Zeit der Verkauffung anzurechnen, von inwendigen unsaubern Gebrechen rein und gesund zugewähren; Und wann der Kauff beweglicher Güter auffrichtig ist zugangen, dieselben auch nicht gestohlen noch geraubt seynd, so werden sie unter den gegenwärtigen und die darum Wissenschafft haben, in Jahr und Tag, aber unter den ab=

*) Wegen Collation der Zinsen im Concurse, vergl. Verordn. v. 3. Mai 1829, auch verbesserte Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. August 1778. §. 18.

**) Vergl. Verordn. vom 30. April 1697, v. 30. Dec. 1697 u. 10. Dec. 1784.

wesenden, es tragen gleich dieselbige davon Wissenschafft oder nicht, in drey Jahren und drey Tagen, verjähret und zum Eigenthum ersessen.

Da auch hernacher der rechte Eigenthums-Herr ankommen und seines Guts begehren würde; so darff ihm nicht der Käuffer, sondern der Verkäuffer darum antworten.

Tit. X.

Von Gewährung des Kauff-Guts.

Der Verkäuffer muß dem Käuffer das Kauff-Gut gewähren, und da es zu Recht streitig gemacht wird, ihm derowegen schadlos halten und vertreten, auch die Sach auf seine des Verkäuffers selbst Unkosten ausführen.

Jedoch ist der Käuffer dagegen auch schuldig, vor Befestigung des Kriegs, oder ja nicht lange darnach dem Verkäuffer, da er zur Stelle gegenwärtig, vor Gericht, oder aber da er abwesend, durch unsere offene Gerichts-Citation anzukündigen, und denselben zu laden, daß er in Rechten erscheine, den Käuffer vertrete, und bey dem Kauff-Gut erhalte; dann da der Käuffer solches nicht thut, sondern, unerfodert des Verkäuffers, sich in die Rechtfertigung allein einläst, oder auch zu Recht gar nicht erscheinet, und also wieder sich in seinen Ungehorsahm verfahren läst, so ist ihme der Verkäuffer zu keiner schadloß Haltung verpflichtet.

Also wird es auch gehalten, wann der Verkäuffer in den Kauff ausdrücklich bedinget und ausnimmt, daß er dem Käuffer auf dem Fall, da das verkauffte Gut zu rechte streitig gemacht, und dem Käuffer abgenommen würde, nicht schadloß halten, noch gewähren wolte, und der Käuffer nimmt solches gutwillig also an.

Wann auch das Kauff-Gut dem Käuffer nicht mit ordentlichen Rechten abgenommen, sondern mit thätlicher Gewalt abgedrungen und genommen wird, so darff ihn abermahls der Verkäuffer nicht schadloß halten.

Und wenn dem Verkäuffer die Rechtfertigung durch den Käuffer, wie vor gemeldet, angekündiget worden, so muß der Verkäuffer vor Gericht und Recht erscheinen, und auf sein eigen Kosten den Käuffer vertreten, thut er solches nicht, und der Käuffer wird darauf des Guts verlustig erkandt, so muß er den Käuffer von wegen seines Kauff-Geldes schadloß halten, ihme auch noch darüber vor allen erlittenen Unkosten, Hinder- und Schaden, Kahr und Wandel thun.

Hätte auch der Käuffer in erster Instans die Ankündigung der Rechtfertigung dem Verkäuffer zu thun unterlassen, und darüber die Sachen verlohren, es wäre aber dem Verkäuffer an seinen Rechten durch solchen Vorzug nichts abgangen, noch dahero Nachtheil wiederfahren, so stehet dem Käuffer frei, nochmals zu der andern Instans in der Appellation Sach dem Verkäuffer solche Ankündigung zu thun.

Tit. XI.

Vom Leihen und Entlehnen auf Wucher.

Ob auch wol der Wucher nicht allein in GOttes Wort, bey Verlust der Seelen Heyl und Seeligkeit, sondern auch in der ausgekündigten Kayserlichen Policey-Ordnung und in allen Rechten, bey schwerer Straffe verboten ist, so ist doch leyder solch Laster in aller Welt so gemein worden, daß sich des fast niemand mehr schämen, sondern vielmehr gerühmet seyn will.

Weil wir aber denselbigen in unser Stadt nicht bedacht zu verhängen, vielweniger vor GOTT und der hohen Obrigkeit zu verantworten wissen, so verordnen wir hiemit, daß sich alle unsere Bürger und Einwohner, der wucherlichen Händel gäntzlich äussern und enthalten.

Sondern, was ein jeder ausgeliehen hat, sich an gleicher Bezahlung desselbigen begnügen lasse, und darüber keinen Vortheil oder Ubernutz fordere; Jedoch da jemand von dem andern Geld zu seinem Gebrauch oder Handthierung auf eine benandte Zeit borgte und annehme, und das Hundert mit Fünffen Jährlich zu verzinsen verspreche, so soll er schuldig seyn, solche versprochene Zinse, neben und mit der Haupt-Summe, auf die bestimmte Frist zu bezahlen.

Wo aber eine höhere und mehre Verzinsung denn Fünff auffs Hundert bedingt und versprochen würde, so soll es in unser Contract-Buch, oder sonsten nicht eingeschrieben, noch von einigen Notario, der sein Amt allhie zu treiben, und sich in unser Stadt zu nehren gedenckt, bey Vermeidung rechtlicher Straffe, instrumentirt, oder auch von uns, oder an unserm Nieder-Gericht, darauf geurtheilet werden.

Würde demnach etwas darüber auffgerichtet, und im Gericht vorgebracht, dasselbige soll auf Fünffe allein gemäßiget, und darüber nicht mehr erkandt und verholffen werden, unangesehen, wie hoch und unter was Schein, oder mit was verbindlichen Worten und Anhängen solches verschrieben, versprochen, und fürgesehen seyn möchte; Hätte aber der Entlehner gutwillig allbereit mehr denn Fünffe auffs Hundert bezahlt, solche Ubermaß soll er von dem Gläubiger wieder zu fordern nicht Macht haben, sondern es soll bey seiner eigenen freywilliglich geschehenen Bezahlung bleiben.*)

Sonsten wollen wir uns gegen den Wucherern dermassen erzeigen, wie es des Heiligen Reichs Abschiede vermögen, nemlich, daß sie das gewucherte Geld demjenigen, dem sie es abgewuchert haben, wiedergeben, und uns dazu den vierdten Theil des Hauptstuhls verwircket haben sollen.

---

*) Nach einer in der Jur. Zeit. f. d. K. H. 1827. H. I. S. 133. mitgetheilten Entscheidung der vormaligen Justiz-Canzlei in Celle soll die Bestimmung, daß höhere Zinsen als 5 Proc. nicht zurück gefordert werden können, die Kürzung dessen was mehr gezahlt ist, bei Rückzahlung des Capitals selbst nicht ausschließen. Vergl. auch v. Bül. u. Hagem. Pract. Erörter. Bd. III. Seite 225.

Und weil die wucherischen Händel gemeiniglich in enger Verschwiegenheit, geheim und still gehalten, auch die Entlehner offt mit sonderlichen Pflichten eingenommen werden, niemanden zu offenbahren, was sie von jedem Hundert geben, und ob die in der Verschreibung specificirte Summa gar und gantz ausgezahlt Geld, oder ob und wie viel darunter Spitz-Geld und blinde Nahmen, seyn, auch mit dem Wucher so leise unvermerckt umgangen wird, daß man kaum spüren und mercken kann, ob und wo der Wucher verborgen steckt, so wollen wir uns demnach hiemit fürbehalten haben, nicht allein jedesmahls, wenn uns Klage fürkömmt nach Ausweisung der Rechte zu erkennen, was für Wucher zu achten und zu halten sey, sondern auch die Verdächtigen anzuhalten, sich vermittelst ihres leiblichen Eydes, des obliegenden wucherischen Verdachts zu entladen, oder zu gewarten, daß wieder sie als überzeugte Wucherer verfahren werde.

Unter andern aber auch kommen wir in Erfahrung, daß unter dem gemeinen Mann heimlicher und entzeler Wucher, gantz unverschämter gefährlicher und verderbter Weise allhie getrieben werden soll, als daß etliche von 1 Marck Lübisch, wochentlich, zwey, drey, vier, ja auch wohl mehr Pfennige nehmen, welches das Jahr über sich auf ein hohes und weit über die Gebühr erstreckt. Demnach so offt solches ausfündig gemacht wird, soll der Verbrecher abgehörter massen, auch sonst nach Gelegenheit der Umstände noch viel härter und schärffer gestrafft werden; Darnach sich unsere Bürger und Einwohner zu richten, und vor Schaden zu hüten werden wissen.*)

Tit. XII.

Von ausgegebenen Briefen und Siegeln.**)

Weil in allen Handlungen, so in Menschlichen Leben täglich fürlauffen, billig nicht höhers denn Treue und Glaube, auch Brieffe und Siegel, die ein jeder von sich gibt, sollen bedacht werden, so ordnen wir hiemit, (wo jemand von unsern Bürgern und Einwohnern seinen eigenen unläugbahren, unverfälschten und freywilliglich ausgegebenen, auch durch andere beständige hernach gepflogene Handlung und Geding, nicht getilgten Briefen und Siegeln, die keine unehrliche Zusage in sich hielten, vorsetzlich und ohne rechtmäßige Ursach nicht nachkommen, sondern dawieder vortheilhafftige Auszüge suchen, und den Gegentheil auf weitläufftigen Rechtgang weisen, auch also erstlich darüber erkennen wolte lassen) daß er damit in keine Wege gehöret, sondern wieder ihn, Vermöge gegebener Brieffe und Siegel, schleunig nach Stadt-Recht, gleich wie in bekandten und klaren Schuld-Sachen, gebräuchlich, verholffen, auch keine andere Exception oder Behelff-Rede, dawieder zugelassen werden soll, denn allein wo er beweisen wolte, daß seinen Brieffen und Siegeln zuvor allbereit gnug geschehen.

---

*) Wegen Bestrafung des Wuchers vergl. Polizeistr.-Ges. v. 25. Mai 1847. §. 287. und Criminal-Gesetzbuch vom 8. Aug. 1840. Art. 313.

**) Wegen des jetzigen Verfahrens im Executiv-Processe, vergl. bürgerl. Proceß-Ordn. vom 8. Nov. 1850. §. 478. fl.

Jedoch soll dem Beklagten unbenommen seyn, was er folgends nach gethaner Bezahlung, oder in Mangel derselbigen, nach erlittener Auspfändung oder Hülffe, an dem Kläger hinwieder durch Recht zu erhalten vermeinet, zu dem Behuff ihme denn auch der Kläger zur Wieder-Klag gebührlichen Vorstand, vor Erlangung der Hülffe, bestellen soll, laut unser Ober-Gerichts-Ordnung.

Tit. XIII.

Von fürsetzlichen Auffborgen und Betriegerey, auch wie mit den Schuldenern die nicht zu bezahlen haben, desgleichen der Fräulichen in des Manns Gütern habenden oder angezogenen Gerechtigkeit halben zu verfahren, und wie es mit dem Anleihen, so unsern Bürgers-Söhnen geschicht, zu halten.

Wo jemand in unser Stadt muthwilliger und gefährlicher Weise und ungeachtet, daß er keinen erlittenen Schaden zu beweisen hätte, Geld und Gut auffborgen, und damit hinwegziehen, und verlauffen würde, und also gemeint wäre, fromme Leute vorsetzlich zu betriegen, und um das Ihre zu bringen, der soll alsobald mit der That und von Rechtswegen, vor einen Ehrlosen Mann gehalten werden, und in unser Stadt nicht geduldet oder gelitten seyn.

Wir wollen auch über einen solchen Trog, wo er in unser Stadt oder Gebiet betreten, und darüber zu Recht beklaget würde, auf die Pön der gemeinen beschriebenen Rechte procediren und zu Recht verfahren lassen.*)

Wo einer aber gleich nicht weglieffe, sondern sich sonsten verborgen hielte, daß man seiner zu Rechte nicht könte mächtig seyn, oder da wissentlich, oder aus allerhand einkommenen Bericht und Anzeigungen, vermuthlich, daß einer mehr oder ungefährlich so viel schuldig wäre, als er vermochte, so wollen wir uns vorbehalten haben, auf Ansuchung etzlicher Gläubiger, oder auch Amts halben, die Güter inventiren zu lassen, und Verwalter darüber zu setzen, damit die Gläubiger um so viel desto eher zu den Ihren gelangen mögen. Würde auch ein solcher Betrieger mit dem Gelde, daß er von unsern Bürger und Bürgerinnen fürsetzlich, als oben berührt, auffgeborget, Renthe oder andere Güter an sich kauffen, und solch Geld über bestimmte Zeit schuldig bleiben, so soll er, wenn deßhalben Klag über ihn kommt, verfestet, und in unser Stadt nicht wieder gelassen werden, er habe denn vorerst das Geld, das er also auffgeborget, bezahlt, oder aber es soll der Kläger auf sein Ansuchen, von uns, in die mit seinem Geld erkauffte Güter und Rechte, wofern die bey dem Käuffer noch unverändert vorhanden wären, eingeweist werden, sich seines Geldes, so weit sich solche Güter und Renthe erstrecken, daran zu erhohlen.

*) Wegen Bestrafung des betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmachens und des Bankerotts, vergl. Crim.-Gesetzb. vom 8. Aug. 1840. Art. 220. ff.

Wir setzen auch ferner, wo jemand der in unser Stadt gesessen, oder sich darin enthielte, wer der auch wäre, so viel auffborgen, die Leute übersetzen, oder in andere Wege schuldig werden würde, daß alle seine Haab und Güter, nach ergangener Auspfändung, Execution und Excussion zur Bezahlung nicht zureichten, und genung wären oder da er über sein Vermögen sich in Burgschafft einlassen, und nicht zu bezahlen haben würde, oder die Schuld dem Gläubiger nicht gnugsahm versichern könte, da auch der Gläubiger mit seiner, des Schuldmans eydlicher Zusage, und Angelobung (nemlich wenn er künfftig etwas erwerben würde, ihne dem Gläubiger nach Möglichkeit zu bezahlen) nicht friedlich sein wolte, so soll alsdenn gedachter Schuldner auf des Gläubigers Begehren, in den Schuld-Thurm, welchen wir sonderlich darzu verordnen wollen, gelegt, und wofern er noch so viel übrig hat, von den seinen, oder in Mangel dessen, auf des Gläubigers, der ihm hat einziehen lassen, Unkosten zur Leibes Nohtdurfft ohne Uberfluß gespeiset, auch darin verwahrlich gehalten werden, bis daß er den, oder die Gläubiger befriedigte, oder sich sonsten, mit seinem oder ihren guten Wissen und Willen vertrage und abfinde.

Dawieder ihne auch keine Abtretung seiner Güter, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte, oder fürnehme, noch ichtes was anders entledigen soll; dagegen wollen wir die bishero allhie üblich gewesene Versehung der Sächsischen Rechte, nemlich daß der Schuldman den Gläubiger durch unsere Gerichts-Befehlhabere, an die Hand oder Halffter geliefert, und überantwortet worden, solche Schuld abzudienen und abzuarbeiten, gäntzlich abgethan und auffgehebet haben.

Weil auch der Gerechtigkeit halben, (die einer Frauen von wegen ihres zugebrachten Heyrahts-Guts, und Gegen-Vormachtniß, auch Antheils aus ihres Mannes Gütern, gebühren möchte) in unser Stadt, zu wieder den beschriebenen Käyserlichen Rechten sonderbahren Gebrauch aus bewegenden Ursachen, (und damit der Handthierende Mann von den allgemeinen Commercien, Gewerben, und Kauffmannschafften, desto weniger abgeschreckt, auch die Frauen zu desto fleißiger und sorgfältiger Auffsicht auf ihre Haußhaltung, und Abwendung aller Schuldmachung, dahero Beschwehrung und Verderben ihren Kindern zuwachsen könte, gereitzt werden möchte) in uhralten Zeiten bey uns auffkommen, und übliglich hergebracht, so soll es auch hinführo dabey unverrückt bleiben, und folgender gestalt darmit gehalten werden, nemlich wenn Mann und Frau Kinder im Ehestand zeugen und also ihr beyder zu gebrachtes, oder in stehender Ehe erworbens Gut mit einander vererben, so hat sich die Frau in allen denen Gütern, so sie ihrem Manne zugebracht, und in seine Verwaltung, Haußhaltung, Nahrung und Handthierung einmahl übergeben und gethan hat, oder die er ihr zum Gegen-Vermachtniß verschrieben, (es sey Braut-Schatz, Morgen-Gabe, Kisten-Pfand, Geschmück, Zieraht, Hochzeit-Geschencke, Plück-Pfenning, Kleidung oder anders, wie das Nahmen haben

mag, nichts denn ihre Alltages-Kleider davon ausgenommen,) so wenig als in denen Gütern, so in stehender Ehe gewonnen seynd worden, gegen ihres Mannes Gläubigern, keiner Befreyung, Begnadung oder privilegirten Rechtens zu erfreuen, zu behelffen noch auffzuhalten, sondern es werden solche Güter (so wohl nach des Mannes Todt, als bey seinem Leben, ohne allen Unterscheid, und Auszug, sie sterbe gleich vor oder nach den Mann, wenn sie nur lebendige Leibes-Erben hinter ihr verläst,) unter seine Gläubiger, nach eines jeden Gebühr, so weit sich die Güter erstrecken, ausgetheilt.

Da aber der Mann vor ihr verstirbt, und sie enthält sich seines und ihres Gutes, so viel dessen in Zeit seines Abscheides noch vorhanden ist, und läst es seinen Gläubigern stehen, und es fällt hernach ihr und ihren Kindern einige Erbschafft an, oder aber sie erwirbet selbst etwas, davon ist sie ihres Mannes Gläubigern Bezahlung zu thun unvorpflichtet.

Und weil unter dem gemeinen Mann, die Ehe-Beredungen gemeiniglich also geschehen, daß das überbleibende die Thür zuschläußt und allen Nachlaß behält, es seyn Leibes-Erben vorhanden oder nicht, so ordnen und setzen wir hiemit, sintemahl die Frau ihren Braut-Schatz auf des Handeln oder Nahrung-Gewinn und Verlust, gleich wie in eine Gesellschafft eingebracht, auch mit handelt und wandelt, daß sie demnach in diesem Falle, sie sey beerbet oder nicht, nach des Mannes Todt, seine Schulden von dem Ihren mit zu bezahlen, pflichtig sey, wie hernach im XX. Titul §. Jedoch wird auch ꝛc. ferner gemeldet ist.

Hätte auch die Frau kein lebendig Kind von dem verstorbenen Manne, so genösse sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, Vermöge unsers Stadt-Rechtens, von Erb-Schichtungen, billig.

Was auch der Mann, so Kinder mit seiner Ehe-Frauen gezeuget, und am Leben hat, von denen Gütern, die er mit ihr bekommen, die sein liegend oder fahrend, zu der Zeit da die Kinder noch lebten, vor unserm Recht oder Contract-Buch, in Gegenwärtigkeit zweyer ihrer verwandten Freunde, verkaufft oder versetzt, das ist die Frau auch nach des Mannes Tode, wenn sie gleich kein lebendig Kind von ihm übrig hat, zu halten schuldig, und kann solches nicht wiedersprochen, noch einige Fräuliche Gerechtigkeit gegen des Mannes Gläubigern in denselbigen Verkauffen oder versetzten Gütern, anziehen.

Ferner, wo jemand also unvorsichtig seyn, und in oder ausserhalb unser Stadt, oder in frembden Landen, eines Bürgers-Sohn, der noch unter seiner Eltern Gewalt, und doch denselben, oder seinen Vormündern ungehorsam, auch ein Schlämmer, Bräsſer, Spieler, oder dergleichen unordentlichen Lebens, wäre, Geld leihen oder fürstrecken würde, ohne der Eltern und Vormünder Willen und Befehl, oder da auch nicht ausfündig gemacht werden könte, daß gemeldter unser Bürgers Sohn, das geborgte Geld in seiner Eltern Nutz und Frommen, oder zu Bezahlung ihrer Schulden,

oder zu seiner Lehrung und Studieren, oder zu seiner selbst eigenen Nothdurfft in seiner Leibes-Kranckheit angewandt hätte, daraus denn zu vermuthen wäre, daß er das Geld unnützlich verschwendet, und übel zugebracht hätte; Demnach und in diesen Fällen, sollen auch die Eltern oder Vormündere (ungeachtet daß es der Sohn mit seiner Handschrifft oder Briefen an sie verweiset hätte) solch Geld zu bezahlen, nicht schuldig seyn, sie wollen es denn mit gutem Willen thun, darum wollen wir hiemit jedermänniglichen guter Wolmeinung gewarnet haben, daß sich ein jeder hierin vorsehe, und vor Schaden hüten möge.

Tit. XIV.

Von Verleihung eines Guts zu ziemlichen Gebrauch im Latein Commodatum genandt.

Liehe jemand dem andern sein Pferd, Kleid, Bett, Silber-Geschir, Haußraht, oder dergleichen, und derjenige, dem es also geliehen wäre, verkauffte, verschenckte, verspielete, oder verbrächte solches in andere Wege, so soll der Eigenthum daran seinem Herrn unverrückt bleiben, sondern demselben frey stehen, ob er sein Gut von demjenigen, bey dem ers antrifft, wieder fodern, oder den Entlehner derowegen belangen wollen.

Es soll auch der Entlehner dieses Falls keine Behelff-Rede vorzuwenden haben, als solte der Leiher ihme mit Gegen-Schulden verhafftet, oder das geliehene Gut dem Leiher nicht eigenthümlich zuständig seyn, und dergleichen, sondern er soll es getreulich dahin wiederum lieffern, daher ers empfangen hat.

Tit. XV.

Von Vermiethung oder Verheurung der Häuser.

Der Vermiether ist schuldig, das Hauß, Buden, Keller oder Saltzreume, so er verheuret, in ziemlicher Dachung und andern nothwendigen baulichen Wesen, dem Heurling zu lieffern und zu erhalten, damit sich derselbige, füglich und gebührlich möge darinn behelffen, es wäre denn anders zwischen ihnen abgeredt.

Dagegen ist der Heurling oder Mietmann schuldig, solch geheurt Hauß oder Gut, auch in ziemlichen Wesen und rechtem Gebrauch zu erhalten, und solchen Fleiß, dasselbige für Feuer und dergleichen Schaden zu bewahren, anzuwenden, wie ein jeder fleißiger Wirth und Hauß-Vater selbst thun möchte.

Da sich aber darüber zutrüge, daß ohne seinen des Heurlings oder Mietmanns Unfleiß oder Fahrläßigkeit, demselben Hauß oder Gut unvorsehnlicher Unfall, Schade oder Untergang, durch GOttes Gewalt, widerführe, welches denn zu gerichtlicher Erkändtniß stehen soll, denselbigen ist der Heurling, oder Mietmann zu ertragen, oder zu erstatten, nicht pflichtig.

Es ist auch der Heurling oder Mietling schuldig, seine Hauß-Heuer oder Miet-Zinse, jedes Jahr richtig zu bezahlen, auch wenn die Zeit seiner Heur oder Mieth um ist, und zwischen dem Hauß-Herrn und ihme dem Mietmann keine Vergleichung fernerer Ver-

heurung geschehen, das geheurte Hauß oder Wohnung unverletzt und unbeschädiget; auffs längste innerhalb 14. Tagen nach verflossener Miet-Zeit zu räumen, bey Vermeidung seines Zeugs und Guts Aussetzung auf die Gassen.

Behielte aber der Heuerling solche Behausung über dies Ziel noch länger, und gebrauchte das einen Monath oder zween, wäre auch nicht bedacht dasselbige zu verlassen, und der Hauß-Herr gestattet ihm solches, so wird billig davor gehalten, daß die Verheurung oder Vermietung, um vorige Heuer, auch auf alle Maaß und Geding, wie in der ersten Verheurung abgeredet worden, abermahls auffs neue, und auf ein viertel Jahr geschehen, und wiederum angegangen sey; welches denn auch in dritten und vierdten und fürder in einem jeden Jahr, dieses Falls also gehalten wird.

Wenn aber der Heuerling das gemietete Hauß, Buden, Keller, oder Wohnung nicht bedacht ist, länger zu gebrauchen, so soll er solches dem Hauß-Herrn oder Vermieter auffs wenigste ein viertel Jahr lang vor dem Ziel auffsagen, damit er sich darnach zu richten habe.

Stünde aber dem geheurten Wohn-Hauß, ein solcher gefährlicher und unvermuthlicher Schade und Mangel, zu, daß der Mietmann dasselbige nicht wohl bewohnen könte, oder es trügen sich sonsten andere ehehaffte Ursachen, der Auffkündigung zu, welche denn zu gerichtlicher Erkäntniß stehen, so mag der Heuerling jederzeit seine Heur auffsagen, jedoch daß er die Häuer nach Anzahl der Zeit seiner Bewohnung entrichte; würde er aber ohne redliche Ursachen, die Heuer auffsagen, und ausziehen, so ist er die volle Heuer schuldig zu bezahlen.

Wenn auch des Heuerlings Gelegenheit nicht ist, das gemiete Gut biß zur Endschafft des bestimmten Ziels inzubehalten, und er wolte dasselbige so lang, als die Zeit seiner Heur währet, einer ander ehrlichen Person, die dem Vermieter unbeschwerlich seyn möchte, zu gleich mäßigen Gebrauch, wie er der Mietmann solches selbst inne gehabt, einthun, das stehet ihm auch frey und offen; es wäre denn in der Verheurung ausdrücklich anders abgeredet und bedinget; jedoch muß auf solchen Fall er, der erste Heuerling vor die Hauß-Heur, auch allen Schaden und Mängel, so durch den andern Inwohner oder Inhaber dem Miet-Gut möchten zugefüget werden, hafften.

Wenn sichs auch begäbe, daß der Mietmann, die versessene Hauß-Heur nicht bezahlt, noch zu bezahlen erbötig wäre, oder wenn er das Heur-Hauß niederwohnete, oder zu unehrbare Händeln gebrauchte, oder wenn der Hauß-Herr aus nohtwendigen und zur Zeit der Verheurung unversehenen Ursachen, das verheuerte Hauß gantz oder zum Theil, wiederum aufferbauen, und bessern müste, solches aber, wenn der Heuerling zugleich auch darin wohnen und bleiben solte, nicht wohl noch füglich geschehen könte, oder wenn auch sonsten dem Hauß-Herrn oder seinen Erben eine solche unversehene kundtbahre Noht, ohne seine oder ihre Schuld

und Verursachung fürfiele, daß sie ihres Hauses Bewohnung selbst bedörffen, und nicht wohl entrahten könten, in diesen Fällen, mag der Hauß=Herr, auch vor Endschafft der Miet=Zeit, dem Heuerling die Verheuerung wohl auffkunden, und ihn aus dem Heur=Hauß schaffen.

Verkaufft der Hauß=Herr, oder seine Erben, in noch währender Zeit der Verheurung, das Heur=Hauß, einem andern, so seynd sie nichts desto weniger schuldig, dem Mietmann die versprochene Zeit über, vollends bleiben zu lassen, oder da sie dem Käuffer ein anders zugesagt, und derselbige die völlige Bewohnung dem Heuerling nicht gönnen will, sich nach billigen Dingen mit dem Heurling darüber gütlich zu vergleichen.

Es hat kein Heurling Macht, ohne Wissen und Willen des Hauß=Herrn, in dem Heur=Hause zu bauen, abzubrechen, oder Aenderung zu machen, oder die Bäume und anders abzuhauen; Jedoch wenn es die unvermeidliche Nothdurfft erfordert, in dem Heur=Hause an Dachung oder sonsten, Besserung fürzunehmen, welches der Hauß=Herr billig selbst thun solte, aber nicht thun wolte, solches mag der Heurling oder Mietmann, auf vorgehende Besichtigung und Erlaubung unserer Bau=Herren, auch wol thun, und dieselbigen Unkosten hernacher dem Hauß=Herrn an der Haus=Heur abkürtzen.

Des Vermieters und Heurlings=Erben seynd beyderseits schuldig, die zu Verheurung bestimmte Zeit einander auszuhalten, ungeachtet was die Sächsischen Rechte dißfalls ordnen.

Alle fahrende Haab, die der Mietmann in das Heur=Hauß eingebracht, stehen dem Vermieter von sich selbst und ohne andere Abrede, stillschweigend vor seine Heur zum Unterpfande; Und obgleich der Heurling solche Haabe folgends aus dem Hause, unwissend des Hauß=Herrn heimlich getragen oder verrückt, und verstecket hätte, so bleibt die doch nichts weniger dem Vermieter verhaftet, und soll der Heurling seiner Arglistigkeit halber, noch darüber in gebührliche Straffe genommen werden.

Tit. XVI.
Von Bürgen oder Bürgschafften.

Alle Bürgschafft geschicht allein zu mehrer Versicherung des Schuldmanns Bezahlung, daß also der Bürge allein auf dem Fall, da die Bezahlung bey dem rechten Schuldmann nicht erfolgte, anheischig und pflichtbahr wird, derhalben kann kein Bürge höher verpflichtet werden, den der Haupt=Schuldner selbst hafftet.

Demnach und wo nicht andere sonderliche Geding, Abrede, und Verzicht, dieses Falls geschehen, so muß der Gläubiger allezeit den Haupt=Schuldner, um die Bezahlung erstlich ersuchen, und da er an ihm nichts haben kan, sich alsdenn an den Bürgen erholen, jedoch, da der Schuldmann ausländisch, und in der nähe nicht anzutreffen, oder sonst offenbahr wäre, daß er nicht bezahlen

könte, und es wäre das bestimmte Bezahlungs-Ziel verflossen, so mag der Gläubiger den Bürgen um die Bezahlung wol ersuchen.

Alle Bürgschafften erstrecken sich von Rechts wegen, auf des Bürgen Erben, es sey gleich solches mit Worten ausgedrückt oder nicht; Derhalben auch des Bürgen Erben alle rechtliche Wohlthaten, zu ihrer Schadloß-Haltung, so wol als der Bürge selbst, gegen dem Schuldmann und seine Erben zu gebrauchen haben; Jedoch wenn in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so da verstürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solte, dieses Falls ist die Burgschafft allein persönlich und bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

Wenn mehr als eine Person vor dem Schuldmann Bürge worden, so stehet dem Gläubiger frey, da er sich der Bezahlung bey dem Schuldmann nicht erholen kan, die Bürgen alle sämtlich, oder einen aus ihnen, welchen er will fürzunehmen; Und wenn nun einer allein aus dem Mittel der Bürgen also fürgenommen wird, mag er sich vor der Kriegs-Befestigung, zur Erlegung seines gebührenden Antheils erbieten, und das übrige auf seine Mit-Bürgen schieben; Es wäre denn, daß er sich in Zeit der eingewilligten Bürgschafft, dieser Theilung der geklagten Schuld verziehen, auf welchen Fall er sich hernacher nichts damit zu behelffen hätte.

Vermag einer oder zwey Bürgen nicht zu bezahlen, so seynd ihre Mit-Bürgen, wofern sie vermögend, in ihre stätte zu treten, und vor sie zu bezahlen schuldig, und mögen sich hernach ihres Schadens an dem Haupt-Schuldner wiederum erholen; Es stehet ihnen auch frey, von dem Gläubiger zuvor, und ehe denn sie dieselbige bezahlen, zu begehren, ihnen seine Schuld-Forderung gegen den Schuldmann und ihren Mit-Bürgen, abzutreten, und zu übergeben, wird sich denn der Gläubiger darwieder sperren, so können sie ihme die Bezahlung wol verwegern.

Ob auch wol offtermahls sich zuträgt, daß sich ein Bürge nicht allein vor einen Bürgen, sondern auch vor einen Sachwaltigen Selbstschuldigern, neben dem Haupt-Schuldner einläst und verschreibet, so soll doch solches nicht weiter, denn für eine schlechte gemeine Bürgschafft gehalten und verstanden werden, es hätte sich denn der Bürge, der Ersuchung des Haupt-Schuldners, ausdrücklich verziehen, und die Schuld auf sich selbst geladen und genommen, in welchem Fall er vor den rechten Haupt-Schuldner gehalten, und ersuchet werden kan.

Wird jemanden zu Recht oder in Verträgen, oder sonsten auferlegt, gnugsame Bürgschafft zu bestellen, so sollen die Bürgen allhie in unser Stadt gesessen,*) und dermassen geschaffen seyn, daß man der Bezahlung halben sich an und bey ihnen gnugsam zu erholen haben mögen, sonsten soll die Bürgschafft nicht gelten.

*) Die Bestimmung, wornach Bürgen in der Stadt Lüneburg gesessen sein müssen, ist durch die Verordnung vom 30. Juli 1849 aufgehoben.

Ist die Bezahlung auf keine gewisse bestimmte Zeit, sondern zu des Schuldners erster Gelegenheit, gestellet, es liessen aber der Gläubiger und Schuldner darunter eine geraume Zeit, die zu gerichtlicher erkändtlicher Erkändtniß stehen soll, ohne Mahnung und Bezahlung verfliessen, so mag der Bürge um seine Erledigung wol anhalten.

Gleicher gestalt, wenn eine gewisse Bezahlungs-Frist, in der Bürgschafft bestimmt wäre, aber der Schuldmann brächte seine Güter in mitlerweil um, daß man sich hernacher der Bezahlung schwerlich bey ihm zu erholen, oder wenn der Bürge in die Bezahlung allbereit durch rechtliche Erkändtniß vertheilt wäre, oder wenn der Bürge auf eine genandte Zeit gelobet hätte, und solche Zeit wäre verflossen, in solchen Fällen mag der Bürge um seine Erledigung wol anhalten.

Hätte sich auch der Bürge für dem blossen Haupt-Stuhl, und nicht zugleich vor dem Hinder, Schaden und Unkosten, so durch den Verzug der Bezahlung darauff lauffen möchte, in Gelübd eingelassen; So kann er solches Hinders, Schadens und Unkostens halber, von dem Gläubiger nicht belanget werden, sondern derselbige muß in solchen Fall bey dem Haupt-Schuldner bleiben.

Ob wol nach den gemeinen beschriebenen Rechten ein Weibs-Bild *) sonderlich die nicht in ihres Mannes ehelicher, oder anderer verordneten Vormunden Pflege ist, sich in keine kräfftige Bürgschafften einlassen kan, jedoch, da sie auf unser Schreiberey erschiene, und allda in Beywesen zweyer ihrer Freunde, sich der rechtlichen Wohlthat, Senatus consulti Vellejani vor unsern Secretarien auf vorgehende nothdürfftige Erinnerung und Erklärung gedachter rechtlichen Wohlthat, verziehe, und also vor ihrem Ehemann Bürge würde; So ist solche Bürgschafft, ungeachtet daß sie mit dem Mann nicht beerbet, und derowegen nach Stadt Gebrauch sonsten nicht dörffe vor ihne hafften, kräfftig und bündig.

Also auch, wenn sich befindet, daß sie gefährlich und betrieglich gehandelt, oder zu ihrem selbst Nutz, oder Vortheil gelobet, so mag sie sich angeregter rechtlichen Wohlthat und Befreyung auch nicht gebrauchen.

Es soll aber den Weibes-Bildern, vor gedachten unsern Secretarien solche Verzicht zu thun, anders nicht, denn aus sonderlichen rechtmässigen Ursachen, auch wie vor gemeldet, in Beysein und mit Bewilligung ihrer Vormünder, da sie einige hätten, oder zum wenigsten zweyer ihrer nechsten verwandten Freunde, vergönnet und zugelassen seyn.

Alle Bürgschafft endet sich durch die Bezahlung der Schuld, dieselbige Bezahlung sey gleich von dem Haupt-Schuldner selbst, oder von dem Bürgen geschehen.

Wenn auch die Zeit, so lange sich einer Bürge zu seyn verpflichtet hat, verschienen, so ist der Bürge, ohn ein neues Gelübd

*) Wegen der Form der Bürgschaften der Frauenzimmer, s. Verordnung vom 28. Dec. 1821, vergl. mit §. 9. der Notariats-Ordnung vom 18. Sept. 1853.

weiter zu hafften nicht schuldig; Desgleichen wenn die Schuld-Summa umgeschlagen, und der Schuldner sich mit dem Gläubiger einer neuen Schuld-Verschreibung, auf eine andere und geraumere Zeit, ohne Beyseyn und ferner Einwilligen des Bürgen, verglichen hätte, in solchem Fall ist der Bürge seiner Bürgschafft auch loß und ledig.

Tit. XVII.

Von Verunterpfändung fahrenden Haab auch unbeweglicher oder liegender Güter.

Wer einem andern mit Verunterpfändung fahrender Haab Versicherung thun will, soll keine frembde oder entlehnte Pfande dem Gläubiger einsetzen; Es geschehe denn mit Wissen und Willen desjenigen, dem die Pfande eigenthümlich zustehen, denn sonsten ist die Verunterpfändung krafftloß.

Der Gläubiger soll die eingesetzte Pfande, nicht weniger denn treuhändig Gut, in sein Gewahrsam nehmen, auch selbst nicht gebrauchen, oder nutzen, noch andern zugebrauchen verleihen; Sondern dem Schuldner gegen Wieder-Empfahung seines Geldes, so gut als ihme die zugestellt worden, wiederum überlieffern. Jedoch da solche Pfande durch unverursachte Feuers- und Wassers-Noht, oder andern unversehelichen Unfall und GOttes Gewalt, ohne des Gläubigers Verwahrlosung, zu Schaden oder gar umkämen, so soll er darum Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn, ungeachtet, was die Sächsischen Rechte derowegen verordnen.

Und weil wir befunden, daß dieses Falles viel Unrichtigkeit allhie mit dem eingesetzten Pfanden fürläufft, so soll hinführo ein jeder Gläubiger schuldig seyn, dem Schuldner auf sein Begehren, gegen Empfahung der Pfände, eine schrifftliche Bekändtniß zu geben, darin die Schuld-Summa und die dafür eingesetzte Pfande ausdrücklich angezeiget und bekennet werden.

Dem Gläubiger stehet frey, wenn er von den Schuldner nicht bezahlt wird, und ihne darunter eine Noht anstost, entweder die Pfande gerichtlich auszubieten, und seine Bezahlung daraus zu suchen, wie an unserm Nieder-Gericht gebräuchlich, oder aber dieselbe fürder einem andern zu verpfänden, so hoch als sich seine Gerechtigkeit daran erstreckt; Würde er aber ein mehres darauff nehmen, daß soll dem Schuldner in solcher Ubermaß unschädlich, sondern vielmehr der Gläubiger dagegen schuldig seyn, auf seinen selbst Unkosten, das Pfand wiederum zuledigen, und dem Schuldmann gegen gebührlicher Bezahlung einhändig zu machen.

Es ist auch der Gläubiger pflichtig dem Schuldmann, wenn derselbige mit der Bezahlung gefast ist, sein ausgesetzt Pfand unweigerlich folgen lassen, es sey gleich die dazu bestimmte Zeit erschienen oder nicht.

Wo er ihme aber über die angebotene volle Bezahlung sein Pfand vorenthält, so muß er demnach den Schuldner allen Schaden, der den Pfanden zu stehen möchte, (es geschehe gleich solcher

Unraht aus seinem des Gläubigers Unfleiß und Verwahrlosung, oder aber durch unversehelichen Unfall, und GOttes Gewalt) gelten, und mit allem darauff gelauffenen Unkosten erstatten.

Von Verpfändung unbeweglicher Güter.

Ferner trägt sich offtermahls zu, daß dem Gläubiger von dem Schuldmann, seine unbewegliche Güter, gantz oder eines Theils zum Unterpfand verschrieben, und eingesetzt, aber doch nicht wircklich überlieffert, oder eingeantwortet, sondern in seinem des Schuldmanns Gebrauch und Besitz behalten werden.

Ob nun wohl nach gemeinen Käyserlichen Rechten, ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Einschreibung kräfftiglich verunterpfänden kan, so hat doch das Sächsische Recht, dessen wir uns allhie gebrauchen, aus vernünftigen Ursachen, und damit nicht ein Gut vielen versetzt, und die Leute betrogen werden, durch einen langwährigen Gebrauch, ein anders eingeführt, nemlich, daß alle Verpfändungen der unbeweglichen oder liegenden Güter, die seyn insonderheit oder in gemein auf dieselbige Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, darunter sie gelegen, geschehen sollen.*)

Diese Meinung lassen wir uns so weit gefallen, daß solche vor Gericht und Recht oder sonsten mit unser Bestätigung oder vor unsern Contract Buch geschehene Verpfändung, die Krafft und Wirckung eines offenbahren Unterpfands haben, und allen andern vor der Obrigkeit nicht geschehenen Verpfändungen vorgehen soll, ungeachtet ob die andern, der Zeit halber, älter währen.

Jedoch, wo jemand vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Uffrichtung eines Vertrags, der mit etlicher Unterhändler Pietschafften bekräfftiget wäre, jemanden eine unterpfändliche Gerechtigkeit an und in seinen Gütern verschriebe, so soll der Gläubiger damit allen andern Pfenning-Schuldnern vorgezogen werden.

Wolten auch die Erben des Schuldmanns, der ohne Bestätigung der Obrigkeit, jemanden etwas von seinen Gütern, liegend oder fahrend, wircklich eingethan hätte, solch Pfand wiederfordern, und gleichwohl den Pfand-Schilling dagegen nicht erstatten, sondern damit behelffen, daß die Verpfändung nicht vor der Obrigkeit, und also unrechtmäßiger weise, geschehen wäre, damit sollen sie nicht gehört werden, sondern den Pfand-Schilling, gegen Wieder-Abtretung des Guts, zu bezahlen schuldig seyn.

Wenn auch jemand vorhero, insgemein oder insonderheit, seinem Gläubiger eins oder mehr Stück von seinen Gütern zum Unterpfande verschrieben, aber nicht wircklich zugestellt, und es trüge sich hernacher zu, daß er eben dieselbige Stücke und Güter einem andern jüngern Gläubiger wircklich behandelt und überantwortet, so hat doch dadurch der jüngere Gläubiger kein mehrer Recht erlanget, denn er zuvor gehabt, sondern der an der Zeit älter ist, gehet ihme nichts desto weniger in solchem Pfande vor.

*) Vergl. Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung der öffentlichen Hypotheken v. 13. Juni 1828.

In gemein ist hierüber zu mercken, daß kein Gläubiger Macht hat, sich eigenthümlicher Gewalt, ohne des Schuldners Bewilligung, seines verschriebenen Pfandes anzumassen, oder dasselbige zu sich zureissen, sondern, da er das thut, macht er sich seiner habenden Schuld-Forderung dadurch verlustig.

Wird auch jemand, vor sein ausgeliehen Geld, ein Hauß oder Erbe würcklich eingethan, dasselbige so lang inzuhaben, und mit allem Nutz und Genuß, zu gebrauchen, biß er seines Geldes befriediget wird, so ist der Inwohner schuldig, solch Hauß oder Erbe nicht weniger, denn als wäre es sein eigen Gut, in nohtwendigen bäulichen Wesen, ohne welches das Haus nicht kan bewohnet werden, zu erhalten, auch solche nohtwendige Besserung dem Gut-Herrn vorhero anzumelden, und da derselbige nicht bauen will, alsdenn selbst dazu denn Verlag zu thun, und denn sonsten demselbigen Hauß oder Erbe, keine Beschädigung zu zufügen, noch einige Beschwerung darauff zu machen, dagegen der Schuldner pflichtig, neben dem Haupt-Gelde zugleich auch allen nohtwendigen Unkosten, so der Inwohner, zu Erhaltung des Pfand-Guts, auffwenden müssen, abzutragen und zu erstatten.

Tit. XVIII.

Ob Unterpfände und Wieder-Kauff mögen verjähret werden.

Es soll in beyden Fällen der Verpfändung und des Wieder-Kauffs Verjährung durchaus, wenn sich auch die über 100. und mehr Jahr erstrecket, nicht statt haben, sondern ein jedes verpfändet und auf Wieder-Kauff veräussert Gut, zu aller Zeit, vermöge des auffgerichten erweisten Contracts, wieder eingelöst, und erkaufft werden können.

Tit. XIX.

Von stillschweigenden Unterpfänden.

Leihet jemand auf ein Hauß oder dergleichen liegend Gut, dasselbige mit solchem Gelde zu bauen und zu bessern, so hafftet ihme das Gut dafür zum Unterpfande, ob gleich keine Abrede und Verpflichtung darüber geschehen.

Gleicher gestalt, wenn einer ein Haus heuret, und zu bewohnen bezeucht, so ist alle seine fahrende Haab, die er darin geführt, dem Hauß-Herrn vor die Heur und alle Beschädigung, die dem Hause durch den Bewohner zugefügt werden möchte, stillschweigend verunterpfändet.

Trüge auch gleich der Einwohner solche fahrende Haab gar oder zum Theill, heimlich wiederum aus dem Hause an anderen Ort, oder versteckte die, so bleiben sie gleichwohl, wo sie beschlagen oder betroffen werden, dem Hauß-Herrn vorgedachter massen verhafftet.

Heuret jemand von einem andern ein Garten, Wiesen, Acker, oder-Feld-Gut, so hafften auch die darauff gewachsene und erbaute Früchte für die Heur.

Also hafften auch des Mannes Güter für seiner Ehe-Frauen zugebrachte Mit-Gifft und dagegen versprochene Morgen-Gabe, dergestalt, wie zuvor im XVII. oder XVI. Titul davon Verordnung geschehen ist.

Ebenmäßiger Weise hafften des Vaters Güter zum Unterpfande, seinen Kindern, für die Güter, so ihnen den Kindern zugehören, und er der Vater von ihrentwegen verwaltet und inne hat.

Die Haab und Güter der Vormünder, Armen-Kisten-Herrn, Allmosen Austheiler, Schaffer, und Auffheber der Einkommen fremder Güter, hafften auch zum Unterpfande gegen den unmündigen Pfleg-Kindern, der Armen-Kisten, den Allmosen, GOttes-Häusern, und dem jenigen, deren Güter sie verwalten.

Jedoch ist zu wissen, daß diese stillschweigende Unterpfände denen Verpfändungen, die in gemein ohne Benennung sonderlicher Stücke der Güter geschehen, zu recht gleich geschätzt werden.

Derhalben können auch die stillschweigende verunterpfändete Güter, wofern sonst kein Gefährde darunter gebraucht wird, noch dieselbige in Verbot oder Kummer gelegt seynd, wohl veräussert werden, da doch dagegen die sonderliche ausdrückliche Unterpfände anderer Gestalt nicht können verändert werden, denn allein mit der Beschwerung, die allbereit darauff stehet.

Tit. XX.

Vom Vortritt der Gläubiger, in des Schuldmanns Güter, und wie daraus eine Schuld vor den andern zu bezahlen sey.*)

Wenn von der Hülff, so dem Gläubigern in des Schuldmanns Gütern geschehen soll, gehandelt wird, so seynd zwo unterschiedliche Fragen in Acht zu haben; Erstlich die Ordnung, nach welcher die Hülff in des Schuldmanns Gütern geschicht; Zum Andern, wie ein Gläubiger dem andern in Bezahlung fürgezogen wird.

So viel nun die erste Frage betrifft, ist zu wissen, das vor allen Dingen die Hülffe in des Schuldmanns fahrenden Haab, dero er am besten missen und entrahten kan, und wo die nicht zureicht, in sein Hauß, Hoff, und andere liegende Güter, und endlich in die Gerechtigkeit, die der Schuldmann gegen andern hat, im Latein Actiones genandt, geschicht.

Aber antreffend die andere Frage, nachdem gemeiniglich die Schuldner mehr, als einem Gläubiger, und nicht auf einmahl, sondern zu unterschiedlichen Zeiten, darzu auch nicht auf einerley Art und Weise, sondern etlichen ihre Güter insgemein, etlichen aber sonderbahre nahmkündige Stücke daraus, zum Unterpfande einsetzen unb verschreiben, so wird darinn diese Ordnung der Einweisung und Hülff gehalten, nemlich, und zum ersten, alles was

*) Vergl. §§. 2., 3. und 5., 6. ff. der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. Aug. 1778.

auf des Schuldners Begräbniß, Artzney Artz=Lohn gegangen, das wird vorhero aus seinen Gütern abgezogen und bezahlt.

Gleich Recht haben auch diejenigen die seiner in der Kranckheit gepfleget und gewartet, und denn die Dienst=Boten mit ihrem Lied=Lohn, die in seinem Brod gewesen.*)

Zum andern, wie der Raht mit dem auffgeschlagenen Schoß, Steur, Graben=Geld, Zehende=Pfenning und dergleichen bürgerlichen Pflicht und Gebühr, und denn auch was dem gemeinen Gut nun hinführo von den Stiegen auf der Sültze und sonsten gebühren wird, doch den Renthenern, so ältere Verschreibung in des Schuldners Hauß haben, an ihren Rechten (so viel die Ankunfft der Stiege betrifft) unschädlich.

Zum dritten folgen die Renthener, wie oben unterm VIII. Titul dieses Theils vermeldet ist.

Jedoch wird auch neben ihnen den Renthenern zugleich zugelassen des Schuldmanns unbeerbte Ehe=Frau, so viel ihren beweißlichen eingebrachten Braut=Schatz betrifft, nach Gelegenheit der Zeit da solche Einbringung geschehen ist, wofern sie durch böse verthunliche Haußhaltung, zu des Mannes Auffborgen und Verderben, nicht Ursach gegeben und geholffen, oder auch mit ihme, dem Ehe=Mann, einen gemeinen Handel getrieben hätte.

Aber in der Morgen=Gabe, und ihren andern ausserhalb des Braut=Schatzes, zu dem Mann gebrachten oder hernacher angestorbenen Gütern, hat sie sich dergleichen Vorgangs zu Nachtheil der Gläubiger, nicht anzumassen, sondern muß allen, die ausdrücklichere und ältere Unterpfände auf des Mannes Gütern haben, weichen und Raum geben.

Es wäre denn Sache, daß damahls wie sie verehlicht worden, nichts von ihren Gütern zur Mit=Gifft so sie dem Bräutigam zubringen solte, benennet, sondern sie wäre dem Mann mit alle ihrem Gut, an statt des Ehe=Geldes gegeben worden, auf solchen Fall würden billig alle ihre dem Mann zugebrachte Haab und Güter vor dem Braut=Schatz gehalten, und sie hätte sich darinn aller Gerechtigkeiten und Privilegien, damit der Braut=Schatz zu Recht befreyet ist, zu gebrauchen und zu erfreuen.

Desgleichen wird auch neben den Renthenern zugleich zugelassen, der Kinder Abtheilung, so vor den gemachten Schulden gebührlicher Weise geschehen und auffgerichtet werden, auch die unmündigen Pfleg=Kinder sowol als die Armen=Kisten, von wegen der Güter die ihnen, den Unmündigen, oder der Armen=Kisten zugehöret, und an ihn den Schuldmann, als gewesenen Vormunden, Verwaltern oder Vorständern, kommen seynd, gehen neben und mit den Renthenern, nach Gelegenheit der Zeit.

Zum vierdten folgen diejenigen, welche ihr Geld, Wahr oder anders bey dem Schuldmann zu treuen Händen gelegt haben, wofern solch Geld, Wahr oder ander Gut nicht mehr vorhanden, son=

*) Vergl. Verordnung, die collocation des rückständigen Liedlohns im Concurse betr., vom 30. Juli 1830. (Sbh. B. II. S. 694.)

dern durch den Schuldmann veräussert oder verthan ist worden. Denn wofern es noch vorhanden wäre, ist billig, daß es als ein fremd und in des Schuldmanns Vermögen gar nicht gehöriges Gut, vor allen andern Posten ausgesondert, und dem Hinderleger oder seinen Erben wieder zugestellet werde.

Zum fünfften folgen alle diejenigen, so auf des Schuldmanns Güter, ausdrückliche oder stillschweigende Pfande haben, (wie im vorgehenden XIX. Titul davon Meldung geschicht) unter welchem je einer dem andern nach dem Alter der erlangten Verpfändungen anzurechnen, vorgezogen wird, jedoch mit dem Bescheide, daß die vor der Obrigkeit geschehene Verunterpfändung der unbeweglichen Güter allezeit, als publicae hypothecae, den Privat-Verschreibungen vorgehen, ob sie gleich jünger am Alter seynd, wie vor angezeigt ist.

Zum sechsten die auf vorgehenden ordentlichen rechtlichen Proceß die würckliche Einweisung erlangt.

Zum siebenden die Legata zu milden Sachen, und zu Alimenten gehörig.

Zum achten die Arrestanten von der Stund an zu rechnen, da die erste Besatung angelegt, und gebührlicher Weise verfolgt ist worden, von welcher Zeit sie auch eine dingliche Gerechtigkeit, des Vortritts halben erlangt, ob ihnen gleich noch keine rechtliche Einweisung zuerkandt ist worden.

Zum neundten wenn niemand mehr von den obgesetzten Gläubigern vorhanden, werden diejenigen zugelassen, die im Rechten persönlich privilegirt seynd.

Zum zehenden und letzten, folgen die Pfennig-Schuldner, welche kein Unterpfand weder ingemein noch ausdrücklich, noch öffentlich, noch heimlich, oder stillschweigend, sondern allein blosse Brieffe und Siegel oder Handschrifft, oder andere Nachrichtungen ihrer Schulden fürzulegen haben, und diese treten ohne allen Unterscheid der Zeit, nach Ausweisung eines jeden Schuld, zugleich in des Schuldmanns Güter, zu Erlegung ihrer Bezahlung.

Wenn sich auch in obgemeldten Fällen, Schuld, oder Pfand-Verschreibungen befinden, die auf einen Tag gegeben seynd, und man kan nicht wissen, welche zuvor oder hernacher auffgerichtet; In solchen Fall sollen die Gläubiger zugleich, nach Anzahl eines Schuld, zugelassen werden.

Also auch wenn unter den oberzehlten etliche, des Vortritts halben, im Rechten zugleich befreyet seynd, und mit einander concurriren, sollen allewege die, deren Gerechtigkeit an der Zeit älter ist, den jüngern vorgehen.

Letzlich wenn eines Schuldners Gut, soweit nicht zureichte, daß die Gläubigere alles ihres ihm vorgesetzten Geldes davon befriediget werden können, oder da es gleich endlich zureichte, von wegen der Zinse und ehe die vergnüget würden, die Haupt-Summen weit zurück gesetzet werden müsten; Soll man auf solchen Fall von ausgeliehenen Gelde auf keine Zinse, sondern allein auf

die liquidirten Haupt=Summen sprechen, wenn aber dieselben ab=gelauffen und bezahlt, und es würde alsdenn noch was übrig seyn, mag man von denselben auch die Zinß den Gläubigern,*) nach eines jeden habenden Rechten und Priorität, zuerkennen.

Tit. XXI.

Von Treuhändigen hinderlegten Gut.

Wem Geld, Silber=Geschir, Kleinodien, Kleider, oder ander Haab und Gut zu treuer Hand in Verwahrung zugestellt werden, soll dasselbige nicht weniger, denn sein eigen Gut treulich ver=wahren, auch vor allen Schaden, den er verhüten und abwenden hätte können, hafften und Antwort geben.

Doch da über vorgenandten menschlichen möglichen Fleiß dem hinderlegten treuhändigen Gut, durch GOttes Gewalt oder un=vorsehenlichen Unfall, Schaden zustünde, oder auch dasselbige gäntz=lich umkäme, solchen Schaden darff der Treuhänder nicht kehren noch wieder erstatten.

Er soll auch das hinderlegte Gut weder selbst brauchen, noch andern zu gebrauchen leihen, er könne denn beweisen, daß ihme solches durch den Hinderleger vergönnet worden.

Wenn gleich die Hinderlegung auf eine nahmhafftige und noch nicht erschienene Zeit geschehen, jedoch wenn der Hinterleger auch vor solcher Zeit das Seine wieder fodert, so ist der Treu=händer oder sein nachgelassener Erbe, schuldig, das treuhändige Gut unverletzt und ohne einige Verwegerung wiederum von sich zu geben; Es wäre denn das hinderlegte Gut, bey dem Treuhän=der mit rechtlichen Kummer durch den Richter beschlagen, und be=satet worden, so wäre er, ohne Erledigung solcher Besatung, das Gut heraus zu geben nicht schuldig; Wiewol dennoch auch, (wenn jemand dem Treuhänder anzeigete, daß solch hinderlegt Gut eigen=thümlich seyn, und ihme zuvorn dieblich entwendet oder abgerau=bet wäre, und derowegen begehrte, dasselbe auff Recht, dem er würcklich Folge thun wolte, einzubehalten,) der Treuhänder auch nicht schuldig ist, vor Austrag des Rechtens, die treuhändige Bey=lag von sich zu geben.

Also wenn viel zugleich ein Gut zu jemandes treuer Hand niederlegen, und es kommt darnach einer allein und foderts ab, so ist der Treuhänder abermahls nicht schuldig, ihme allein die Wiederzustellung zu thun, er brächte denn gnugsame Kundschafft, daß die andere darinn gewilliget, oder es wäre eine Zeit der ge=schehenen Hinderlegung also abgeredt, und gewilliget worden, daß auch einem jeglichen aus ihrem Mittel besonderlich, auf sein Be=gehren, die Wiederzustellung geschehen möchte.

Was der Treuhänder auf die Unterhaltung und Verwahrung des hinderlegten Guts beweißlich gewendet, solches hat er vor der

*) Vergl. Verordnung die collocation der Zinsen im Concurse betr., v. 3. Mai 1829. (Gbh. B. II. S. 693.)

Wiederzustellung von dem Hinderleger oder seinen Erben billig wieder zu fordern.

Würde der Treuhänder, oder seine Erben, so davon Wissenschafft trügen, das hinderlegte Gut vorsetzlich verleugnen, und der Hinderlegung gleichwol, wie recht, überwiesen, so wird er, oder sie, dadurch anrüchtig, unehrlich und treuloß.

Trüge sichs auch zu, daß in Feuer- oder Wassers-Noth, oder in einem Aufflauff, oder dergleichen grossen Nothfall, ein Gut zu jemanden, und demselben zu verwahrlicher Behaltung vertraut würde, er aber verleugnete hernachher solches, so ist der Treuhänder nicht allein das hinderlegte Gut selbst, sondern auch noch so viel, als es wehrt ist, dem Hinderleger zu erstatten schuldig, und darneben der Obrigkeit Straff unterworffen.

Tit. XXII.

Vom Verbeuten.

Wer mit dem andern einer Verbeutung einig wird, und liefert darauf die Wechsel-Beute nicht, oder hat sich durch stäter und fester Haltung der Verbeutung nicht sonderlich verpflichtet, kan wol wiederum davon abstehen, es wäre denn dem Wiedertheil mercklich daran gelegen, daß die getroffene Beutung vor sich gienge, auf dem Fall möchte er wieder den nicht Halter rechtlich, auf sein Interesse klagen.

Ein Verbeuter ist dem andern die Wechsel-Beute zu gewehren, auch vor allen Schaden und Mangel, so sich daran befindet, gut zu seyn schuldig, darum sollen die Verbeutungen auffrichtig, und ohne Betrug zugehen.

Hat ein Theil der getroffenen Verbeutung, vermittelst würcklicher Lieferung Folge gethan, so kann er den säumigen Gegentheil rechtlich dahin treiben, entweder die Verbeutung seines Theils auch zu vollziehen, oder aber die erlangte Wechsel-Beute wiederum von sich zu geben.

Also wenn die Wechsel-Beute dem einen Theil mit Recht abgewonnen wird, so mag er sein verbeutes Gut von dem Gegentheil auch wiederum abfodern.

Tit. XXIII.

Von Marschkopien oder Gesellschafften.

Wenn der Marschkopier kein sonderlich Geding noch Abrede gemacht, oder verbriefet haben, wie es unter ihnen der Marschkopey halber zu halten, so wird billig der Gewinn nach Anzahl eines jeden Marschkopers in die Gesellschafft eingebrachten Haupt-Guts ausgetheilt.

Wenn sich die Marschkopey geendiget, soll die endliche Schluß-Rechnung in Jahrs-Frist darnach geschehen, und die Baarschafft, Schulden und Waaren, nach Anzahl eines jeden Marschkopers eingelegten Haupt-Guts, ab- und ausgetheilt werden.

Wenn kein gewisser Termin zur Rechnung unter den Marschkoxern bestimmt noch abgeredt ist, so soll dieselbige alle Jahr auf einen gewissen nahmhafften Tag unter ihnen zugelegt werden, und wer daran säumig, soll den Schaden so daraus der Gesellschafft erwachsen, erstatten und tragen, er könte sich denn aus ehehafften erheblichen Ursachen dawieder entschuldigen.

Stirbt ein Marschkoper vor Endschafft der Marschkopey, so ist sein Erbe nicht schuldig, länger als zu der nächsten Rechenschafft wieder seinen Willen, in der Marschkopey zu bleiben; Wie denn auch die andern Marschkoper unverbunden seynd, des abgestorbenen Erben zu sich in die Marschkopey wieder ihren Willen zu nehmen.

Es wäre denn in der Marschkopey-Verschreibung anders versehen, was aber gleichwol der Verstorbene verschrieben, daß seynd seine Erben zu vollziehen und zu leisten pflichtig.

Jedoch wenn die Marschkopey erstlich von dem Verstorbenen herkommen, und die Erben wären geneigt sich darinn zu begeben, und zu bleiben, es hätten auch die andern Marschkoper keine gnugsame Ursachen fürzuwenden, warum sie die Erben nicht zulassen könten, auf den Fall wäre unbillig, die Erben auszuschliessen, sondern sie werden auf gleichmäßiges Geding (wie ihr Vater oder Vorfahr) von Rechtswegen in die Gesellschafft ein- und auffgenommen.

Ein jeder Marschkoper ist schuldig, die Marschkopey mit rechtem Treuen zu meynen, derselbigen Bestes zu wissen, zu werben und zu befordern, dagegen Schaden und Nachtheil, nach seinem besten Verstande und Vermögen, zu verhüten, auch vor seine Person solchen Fleiß und Sorgfältigkeiten dabey anzuwenden, als wenn es ihme allein angienge, thut er solches nicht, und es entstehet aus seinem Unfleiß Verwahrlosung oder Verursachung der Marschkopey und derselbigen Gütern einiger Unfall und Schade, welchem er hätte können zuvorkommen, so ist er schuldig davor zu hafften, und gemeiner Marschkopey Erstattung zu thun.

Was auch im Nahmen der Marschkopey, durch einen Marschkoper mit Wissen und Willen der andern, oder durch ihren bestallten Factorn, es sey mit kauffen, verkauffen, oder sonsten gehandelt wird, das ist die gantze Marschkopeye zuhalten, schuldig, und mag ein jeder derselbigen Marschkoper für sich selbst, gleich als hätte er mit einer ungescheidenen gesammten Hand dafür gelobet, und gut gesaget, um Bezahlung besprochen und angehalten werden. Dargegen auch gemeine Marschkopey sich an demjenigen aus ihrem Mittel, oder an den Factorn, der ihnen zu Schaden gehandelt, zu erholen hat.

Der also um Bezahlung allein angehalten und gedrungen wird, mag dasjenige so er über seinen gebührenden Antheil ausgegeben, von seinen andern Mit-Gesellen, wieder einmahnen, gleich, als hätte er die Bezahlung vor sie alle auf ihr Geheiß verleget.

Wer eine nahmhafftige Summe Geldes zu Gewinn und Verlust, ohne einig ander Geding zu einer Marschkopey leget, aber sonst mit ihrem Handel nichts zu thun haben will, ist nicht schuldig, wenn die Marschkopey in Schulden geräht, mehr zu bezahlen, denn sich nach Anzahl seines zu gelegten Haupt-Geldes gebühret.

Alle Marschkopeyen erstrecken sich nicht weiter, denn auf gemeines Handels Gewinn und Verlust; Was aber einem jedern Marschkoper sonst von Erb-Fall oder in andere Wege vor Wohlfahrt und Glück zukommt, das ist seyn allein, und gehöret nicht in die gemeine Gesellschafft.

Die Marschkopey endet sich, wenn die Zeit aus ist, darauff sie geschlossen worden, deßgleichen, wenn die Marschkoper einmüthiglich von der Marschkopey wieder abtreten, oder wenn einer aus ihnen verstirbet, oder wie es sonsten derhalben in der Marschkopey-Verschreibung anfänglich mag versehen worden seyn.

Tit. XXIV.

Von Factorn.

Ein jeder, so in unser Stadt andern Leuten, factoreyen will, soll unser geschworner Bürger seyn, und sich unserer auf dem Kauff-Hause allhier auffgehengten Rolle gemäß verhalten, auch Vermöge derselbigen, alle Gebühr von allen und jeden Kauffmanns-Gütern (sie werden auf unserm Kauff-Hause daselbst, oder in seinen des Factors eigenen Hause verwahrlich enthalten) unweigerlich entrichten.

Was ein Factor kaufft, verkaufft, entlehnet, verborget, oder sonsten in seiner befohlenen Factorey handlet, darum kan der Herr selbst, der ihme über die Factorey gesetzt hat, ungeachtet, ob er gleich dahero keinen Nutz empfangen hätte, wohl belanget werden.

Was aber der Factor ausserhalb seiner vertraueten und befohlenen Factorey handelt, davor muß er selbst hafften.

Ob gleich der Herr, so jemanden zum Factorn gesetzt, mit Tode abgehet, so endet sich doch derowegen die Factorey nicht, sondern erstreckt sich auch auf des Herrn Erben, biß so lange ihm dem Factorn, die Factorey aufgekündiget wird.

Es stehet auch demjenigen, so mit dem Factorn gehandelt, frey, ihme den Factorn selbst derowegen zu besprechen, und mit Recht fürzunehmen.

Aber der Herr, so den Factorn gesetzt, kan diejenigen, welche mit dem Factorn gehandelt, anderer Gestalt nicht belangen noch besprechen, denn allein wenn es mit ihm dem Factorn die Wege erreicht, daß er seine wieder die Contrahenten habende Actiones dem Herrn nicht abtreten kan, als wenn er der Factor, ohne Erben verstorben, oder ausgetreten, und verflüchtig worden wäre.

Was ein Factor seinem Herrn zu Schaden und Nachtheil handelt, dafür muß er dem Herrn hafften und gut seyn.

Tit. XXV.
Von Bezahlungen.

Wo die Bezahlung nicht auf Tag-Zeiten gerichtet und bewilliget worden ist, so muß der Schuldner allezeit dieselbige vollkömmlich in einer unzertrennten Summen thun, und ob ihme wol eine gewisse Zeit darzu bestimmt ist, so stehet ihme doch frey, wenn er zeitlicher darzu kommen kan, die Schuld auch vor den Termin zu bezahlen, aber vor solchem Termin kan ihn der Gläubiger nicht mahnen, es geriethe denn der Schuldner in solchen Abfall seiner Nahrung, daß zu besorgen, er möchte seine Güter heimlich verrücken, oder selbst austreten, und flüchtig werden; Denn in diesem Fall, da der Gläubiger mit Unterpfänden oder in andere Wege nicht gnugsam versichert wäre, mag er auch vor dem Termin um seine Bezahlung oder Bestellung gnugsamer Versicherung wol gerichtlich klagen.

Wenn in der Schuld-Verschreibung eine gewisse Mahlstedt der Bezahlung benennet ist, so soll die Bezahlung daselbst, und an keinem andern Ort, auch mit gleicher Wahr, und gleicher Müntz, wie die Ausleihung geschehen, erstattet werden.

Wenn in mittler Zeit, ehe denn die Bezahlungs-Frist erscheinet, die Müntz nach dem äusserlichen in gemeiner Bezahlung daselbst ganghafftigen Wehrt, verändert wird, also daß sie entweder steiget oder fället, oder gäntzlich abkommt, so soll die Bezahlung dem Wehrt nach geschehen, wie derselbigen in Zeit des getroffenen Contracts gewesen, wo aber der Schuldner mit der Bezahlung auf bestimmte Zeit dem Gläubiger nicht eingehalten, und es entstehet daraus ihme dem Gläubiger einiger Schade oder Abbruch an der Müntz, denselbigen ist der Schuldner zu ersetzen pflichtig und schuldig.

Gleicher Gestalt, wenn Schrodt und Korn, an der Müntz verändert wird, soll die Bezahlung solcher Müntz dem Wehrt nach, darinn sie zu Zeit des auffgerichteten Contracts gangbar und gültig gewesen, geschehen.

So lang der Schuldner dem Gläubiger die Bezahlung über die bestimmte Zeit vorenthält, ist er pflichtig, demselbigen davon die gebührliche Abnützung zu erstatten, so viel der Gläubiger, es sey gleich ein Handelsmann oder nicht, beweißlich beybringen, und ausfündig machen kan.

Ist aber jemanden ein nutzbar liegend Gut verkaufft, und würcklich überliefert und eingeantwortet, er aber hat das Kauff-Geld nicht bezahlet, sondern beydes, Gut und Geld inne behalten; In solchen Fall, und sonderlich da das verkauffte Gut Jährlich so viel oder mehr hätte an Nützung ertragen mögen, kan die Abnützung zum wenigsten auff Fünff von Hundert gerichtet, und im Urtheil also erkandt werden.

Wolte der Schuldner einen andern der ihme hinwieder schuldig wäre, an seine statt die Bezahlung zu thun, dem Gläubiger überweisen, so soll solches mit der Maaß, und Bescheidenheit ge-

schehen, erstlich daß derjenige, welchen die Bezahlung überwiesen wird, dieselbige annehmen, und dem Uberweiser seinen Schuld-Brieff wieder zustelle, oder da es ein Wechsel-Brieff ist, die Annehmung darauff schreibe. Zum Andern, daß derjenige, so die Bezahlung zu thun überwiesen wird, in solche Uberweisung ausdrücklich mit bewillige, und dem, an welchen er gewiesen wird, die Bezahlung zu thun, gelobe und verspreche; Denn sonsten da die Uberweisung mit dieser Maaß nicht geschehen, steckt allezeit die heimliche Bedingung darunter, wofern der Uberwiesene vollkommliche Bezahlung thun würde, und könte, ungeachtet, ob gleich der Uberweiser den Nachstand auf solche überwiesene Summ baar bezahlt hätte.

Hätten sich auch zween oder mehr Schuldner mit einer gesammten ungescheidenen Hand, je einer für den andern zu stehen, und volle Bezahlung zu thun, verpflichtet, oder verschrieben, und aber der Freyheit, so in der neuen Käyserlichen Constitution hierüber verordnet ist, ausdrücklich nicht begeben, noch verziehen, in solchem Fall mag sich ein jeder mit Erlegung seines Antheils, von dem Mit-Schuldnern wohl absondern, ist auch für dieselbige zu hafften, oder ihr Antheil zugleich zu bezahlen nicht pflichtig.

Tit. XXVI.

De Transactionibus von gütigen Verträgen.

Alle Verträge, so über Rechthängigen Sachen, oder die besorglichen an das Recht erwachsen möchten, mit beyder Theil gutem Wissen und Willen, in Schrifften oder sonsten auffgerichtet worden, werden billig stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen.

Würde aber der eine Theil dem Vertrag nicht Folge thun, so hätte der ander Theil, so dem Vertrag nachgelebt, entweder auf die Vollziehung des Vertrages, oder die Wiederstattung desjenigen, so der Gegentheil darauff entfangen, mit allem Fuge zu dringen; Es wäre denn Sach, daß der säumige Theil fürwendete, er könte und wolte wie Recht, erweisen, daß ihme zur Zeit des auffgerichten Vertrags, mehr denn noch so viel, als ihme darinne zugehandelt worden, gebührt hätte, und daß er also, über die Helffte seiner Gebührniß verkürtzt worden wäre, damit würde er billig gehöret, und da er dieselbige Verletzung gnugsam ausführete, und bewiese, entweder der Vertrag auffgehoben, oder aber der Mangel nochmahls erfüllet.

Jedoch wenn der Vertrag auch über der angezogenen Verletzung selbst wissentlich getroffen worden wäre, so könte derselbige hernacher nicht hinterzogen noch vernichtiget werden. Wie denn auch kein Vertrag unter dem Schein kan umgestossen werden, daß der eine oder der ander Theil etliche briefliche Urkunden von neuen gefunden, die ihme zuvorn unbewust gewest wären.

Dritter Theil der Lüneburgischen REFORMATION.

Von Ehestifftungen, Ehesachen, Eheleuten, und was demselben anhängig ist.

Tit. I.

Von Ehrerbietung, so die Kinder ihren Eltern, Bluts=Verwandten, Freunden, und verordneten Vormünden in ihrer Verehelichung zu erzeigen schuldig.

NAchdem sich offte zuträgt, daß die Eltern ihre Kinder mit allem getreuen Fleiß, Mühe und Sorge aufferzogen, und dieselbige nach zutragender Gelegenheit sich zu verehelichen geneigt, daß sie aldenn aus Unverstand, Trunckenheit, Verleitung, oder in andere Weise und Wege, sich ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, selbst in Ehe=Gelübd einlassen, und verpflichten, und aber GOTT geboten hat, Vater und Mutter zu ehren, und ihnen gehorsam zu seyn; Welcher Gehorsam in der Heiligen Schrifft, in der natürlichen Vernunfft, und in den Kayserlichen Rechten, unter andern auch auf die Ehe=Gelübdniß gedeutet und verstanden wird; So sollen also solche Verpflichtung und Gelübde, die ohne vorgehende Begrüssung und Bewilligung der Eltern vorgenommrn, nach Göttlicher Satzung, der Kayserlichen Rechte, Ordnung und Erforderung Bürgerlicher Ehrbarkeit vor unkräfftig und unbündig erkandt und gehalten werden.

Dieweil aber auch die Eltern ihrer Gewalts zu Zeiten mißbrauchen, als da zwey von vollkommenen Alter, auch unbescholtenes Lebens und gesundes Leibes, und von Stande und Herkommen einander nicht ungleich, eheliche Lust und Liebe zusammen trügen, und die Eltern wolten gleichwol die Kinder an ihrer Verehelichung hindern, und dahero Ursach nehmen, daß etwa eines dem andern nicht reich genug, oder wolten vielleicht mehr ihren eigenen, denn der Kinder Nutz ansehen, welches denn mehr vor eine Tyranney, denn vor eine rechtmäßige Gewalt zu achten, daraus auch allerley Unrecht erfolget, wie solches die tägliche Erfahrung bezeugt; Demnach, so soll hiebey gebührliche Milderung gehalten, auch da es Noth, jederzeit der Rechtsverständigen Rath darüber gebraucht werden.

Und so den jungen Leuten ihre Eltern tödtlich abgangen, und dieselbige noch unter Verwaltung ihrer Vormünder oder Curatorn wären, und wolten sich verheyrathen, darinnen sollen sie ihre Vormünder oder Curatorn zu Rath nehmen; Da sie aber das unterliessen, und sich hinder Vorwissen, und Bewilligung derselbigen in Ehestand verpflichteten, und wären darein hinterlistig geführt und betrogen, oder kuplerischer Weise, aus Unverstand darzu beredet, und verführet worden, und begehrten desselbigen Erledigung, so sollen unsere Verordnete darinn, nach Gestalt des Handels, billigen Bescheid geben, und wo sie obberührte ungöttliche oder

unehrbahrliche Mittel finden, die Contrahenten derselbigen loß zehlen; Es soll aber darneben gleichwol zu unser Erkändtniß stehen, ob und wie dieselbige Mündlinge, die sich also hinder ihrer Vormunden Wissen, Rath und Willen, verheyrathen, in gebührliche Straffe zu nehmen.

Würde sich denn dieser unserer Verordnung zuwieder zutragen, daß Kinder ohne Begrüssung, vor Bewust und Bewilligung ihres Vaters, oder da der nicht mehr am Leben, ihrer Mutter, oder da die beyde verstorben, ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutters, ehelich mit jemanden verloben, und zusammen zögen, so sollen sie nichts von denselbigen ihren Eltern bey dero Leben zu fodern haben, noch ihnen die Eltern bey ihrem Leben etwas zu geben schuldig seyn, sie wolten es denn auf der Kinder Abbitte, Demüthigung und erfolgte Besserung von guten Willen thun.

Es soll auch den Eltern weiter solches frey stehen, die Kinder biß auf die Helffte ihrer legitime, oder gebührenden Kinds-Theils in ihrem Letzten zu enterben, wäre aber dergleichen Enterbung in der Eltern Testament nicht geschehen, so sollen sie alsdenn zu ihrer der Eltern Erbschafft, gleich den andern Kindern, auf gebührliches Einbringen desjenigen, so sie vielleicht von den Eltern zuvor empfangen haben möchten, zugelassen werden.

Tit. II.

Das Niemand ohne vorgehende Auffbietung in der Kirchen Ehelich zusammen gegeben, oder da er ohne solche Auffbietung auf dem Lande sich einsegnen und vertrauen lassen, allhie nicht gelitten werden soll.

Die Zusammengebung der Braut und Bräutigams, soll anderer Gestalt nicht, denn auf öffentliche drey Sonntage nacheinander, und in der Kirchen allhie vor der gantzen Christlichen Gemeine vorgehende Auffbietung und mit beyderseits Eltern, oder da die nicht mehr am Leben, mit der Vormünder oder nechsten Freundschafft Vorwissen und Vollwort geschehen, und soll hierin kein Unterscheid seyn zwischen unsern Stadt-Innwohnern und auswärtigen Leuten, denn ein jeder so allhie zu wohnen gedencket, er vereheliche sich gleich von aussen herein oder nicht, und halte gleich die Treu und Hochzeit allhie,. oder aber auf dem Lande, soll sich dennoch nicht weniger jetzt gehörter massen, drey Sonntage nacheinander allhie öffentlich auffbieten zu lassen, schuldig seyn.

Würde sich aber jemand von unsern Bürgern oder Innwohnern mit unserer Stadt-Kinde einem, nach Christlicher Ordnung, allhie öffentlich nicht auffbieten lassen, damit, wer darein zusagen hätte, solches bey Zeit thun soll, und könte, sondern hinaus aufs Land mit oder zu der Braut sich verfügen, und daselbst vertrauen lassen, dieselbige beyde Personen sollen andern zum Abscheu in unser Stadt nicht geduldet werden.

Tit. III.

Im dritten Gliede oder Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft allhie nicht zu freyen.

Es soll sich ein jeder Bürger oder Inwohner allhie gäntzlich enthalten im dritten Gliede der Bluts-Verwandniß, oder Schwägerschafft ohne Unterscheid, es sey in gleich- oder ungleicher Linien, zu freyen.

Tit. IV.

Von Ehe-Beredungen, so ohne und mit sonderlichem Geding geschehen, auch wie ein Wittwer oder Wittwe, so zu der andern Ehe schreytet, seine oder ihre Kinder vor dem Ehelichen Beylager abtheilen soll.

Es ist in unser Stadt, bey den Ehestifftungen zweyerley Gebrauch von Alters-Herkommen, als erstlich zwischen schlechten gemeinen Leuten, daß sich dieselbige unter einander mit demjenigen, was sie haben, gewinnen und werden können, befreyten, und solche Güter, die sie also zusammen bringen, und überkommen, bleiben ohne Zurückfall, bey dem Ehe-Genossen erblich, der des andern Tod überlebet; Und ob wol bißhero nicht gebräuchlich gewesen darüber sonderliche Brieffe und Siegel auffzurichten, jedoch, weil wir befunden, daß daraus viel Zancks und Haders offtermahls erwachsen, demnach und um mehrer Richtigkeit willen, ordnen wir hiemit, daß hinführo auf unser Schreiberey ein sonderlich Ehe-Buch gehalten werden soll, darein der geringen Leute Ehe-Beredung kürtzlich verzeichnet werden, und dafür soll jederzeit von beyden Theilen sämtlich 4. Schilling, als nemlich zweene von dem Bräutigam, und zweene von der Braut gegeben werden.

Zum Andern, ist zwischen denen, die höher begütert seynd, gewöhnliche Handlung und Tagedinge über der Ehestifftung zu pflegen, darinn die Mitgifft und Morgen-Gabe zusammt anderer Nothdurfft zu einer gewissen Maaß besprochen wird; Demnach gebieten wir, daß solche Personen nach dieser Zeit nicht sollen Ehelich vertrauet werden, es sey denn ihre Ehe-Beredung in dem Tagedings-Brieffe verfasset, auch dieselbigen Brieffe glaubwürdig versiegelt.

Trüge sichs aber zu, daß ein Mann oder Frau sich anderweit befreyen wollen, und hätten eheliche unabgetheilte Kinder in den Gewähren, die sollen sie vor allen Dingen gebührlich scheiden, auch nicht vertrauet werden, noch ihr Beylager gehalten, sie haben denn solche ihre Kinder vorhin von und aus ihren Gütern nach Stadt-Recht abgesondert, und ihnen ihr aus gesammten Gut genugsam versichert und vergewissert, welche Abtheilung auch vorhin in Brieffen und Siegeln vollzogen seyn soll.

Könten sich aber die Kinder oder der Kinder Freunde, mit den Eltern um die Abtheilung nicht vertragen, so soll gleichwol das Beylager dadurch nicht gehindert werden, sondern es soll der

Vater oder Mutter, die sich also verändern wolten, ihre Kinder abtheilen auf ihre Eyde nach Stadt=Recht, und die darüber auff=gerichtete Brieffe versiegeln lassen vor dem Beylager, wofern denn die Kinder oder der Kinder Freunde kein Begnügen daran hätten, so sollen sie fort nach dem Beylager ihre Klag anstellen, und die Sachen in Jahr und Tag durch einen Summarischen Proceß, zur Endschafft bringen; Geschicht das nicht, so soll die Abtheilung be=stehen und bey Kräfften bleiben, immassen der Vater oder die Mutter dieselbigen gemacht und versiegeln lassen, und hernach weiter nicht darum mögen angesprochen werden.

Tit. V.

Von bedingten Ehestifftungen.

In den Ehestifftungs=Brieffen, soll allezeit der Braut=Schatz oder Mitgifft samt der Morgen=Gabe ausdrücklich, mit Benennung der Geld=Summen oder aber der Güter, darauff dieselbige versi=chert und vergewissert, erkläret werden, und wenn den Eheleuten von ihren Eltern oder Freunden einige Erbschafft allbereit betaget, und zugefallen wäre, daran doch gleichwol die Eltern oder sonst jemand, den genießlichen Gebrauch hätte, so mag die Vergewis=sung und Verschreibung des Braut=Schatzes oder Morgen=Gabe auf den Eigenthum solcher Güter wol gerichtet werden; Aber auf zukünfftige verhoffte und noch nicht angestorbene Erb=Fälle soll dergleichen Vergewissung nimmermehr geschehen, in Betrachtung das solches wieder Recht, Erbarkeit und Billigkeit wäre.

Es sollen auch alle Geding, darin ein Ehe=Genoß dem an=dern alle, oder einen ansehnlichen nahmhafftigen Theil seines Guts, über den Braut=Schatz und Morgen=Gabe erblich vermachen wol=len, unterlassen werden, und niemanden an der Freyheit von dem seinen, davon er nach Stadt=Recht zu testiren mächtig ist, seines Gefallens Ordnung zu machen verhindern; Wenn aber gleichwol eine solche erbliche Vermachung geschehe, und der Ehe=Genoß eines ohne eheliche Leibes=Erben, auch sonder beständige Auffrichtung seines letzten Willens mit Tode abgienge, und die Ehe=Beredung, in gedachter erblicher Vermachung nicht auffgehoben, noch wieder=ruffen hätte, so soll dieselbige alsdenn erst durch den Tod bestä=tiget seyn, und vor kräfftig gehalten werden, auch die vermachten Güter an den Ort fallen, dahin sie in der Eheberedung geordnet worden.

Die Eheleute haben nicht Macht, den Braut=Schatz oder Morgen=Gabe, wie derselbige abgeredt, und in der Ehestifftung verleibet ist, zu vermindern, aber nach ihrem Gefallen mögen sie dieselbige in nachfolgender Zeit wohl vermehren; Denn was in den Ehestifftungs=Brieffen einmahl bewilliget und versprochen ist worden, wofern es anderst dem Rechten ohne das gemäß ist, soll in keine Zerrüttung noch Aenderung geführt, sondern unverbrüch=lich gehalten werden.

Wenn die Eltern oder Freunde, oder Vormünder ihren Kindern oder Angehörigen jungen Eheleuten zur Mitgifft oder Morgen-Gabe, etwas an Gütern oder an Gelde mitzugeben versprochen, so können sie bald nach Jahrs-Frist nach dem ehelichen Beylager, um Vollziehung desselbigen wol belanget werden, es wäre denn andere Ziel und Frist zur Bezahlung oder Lieferung in der Ehestifftung bestimmt, oder es fielen derowegen ehehaffte Verhinderung für 2c.

Tit. VI.

Vom rechten Verstand der Ehestifftungs-Brieffe.

In den Ehestifftungs-Briefen stehet gemeiniglich also, um diese Mitgifft und Morgen-Gabe, soll es stehen und gehen, als als um Erb-Gut nach Lüneburger Stadt-Recht, und seynd doch viel Leute, die nicht wissen, was solche Worte mit sich bringen, ungeachtet, ob sie gleich dieselbige ihren eigenen Brieffen haben einverleiben lassen, dahero denn offt Mißverstandt, und unnöthiger Rechts-Gang erwächst; Solchen vorzukommen, ist zu wissen, weil in dem 8. Articul unsers Stadt-Rechts von Erbschichtungen versehen: Wenn ein Mann ein Weib nimmt mit reiden Gut oder fahrender Haabe und kein Kind mit ihr zeuget,*) sie aber stirbet vor ihme, daß er solch Gut ihren Erben nicht wiederkehren darff, wie es denn auch gleicher Gestalt hinwieder mit der unbeerbten Frauen gegen des Mannes Erben gehalten wird, wenn sie dem Mann überlebet; So wircket demnach obgedachte Clausul so viel, daß das reide Gut oder fahrende Haab, damit der Mann die Frau, oder die Frau den Mann genommen, nicht mehr vor fahrende Haab oder reide Gut, sondern vor Erb-Gut gehalten, auch nicht eigenthümlich an den überbleibenden Ehe-Genossen fallen, sondern das allein die bestimmte Mitgifft oder Morgen-Gabe, samt den Pflückpfennigen, demselbigen zur Leibzucht oder genießlichen Gebrauch auf sein Lebenlang bleiben, und nach seinem tödtlichen Abgange, wieder an des Mannes oder Frauen (darnach das eine vor dem andern verstorben) rechte Erben kommen soll, laut des 9. Articuls in gedachten unsern Stadt-Recht, von Erbschichtungen.

Jedoch, was das Kisten-Pfand anbetrifft, solches bleibet ohne alle Mittel bey dem Mann und seinen Erben, es seyn gleich Ehe-Beredungen auffgerichtet, und er sey mit der Frauen beerbet oder nicht; Allein die Stücke, so daran zur Gerade gehören, fallen an der Frauen nechste Bluts-Freundin, von der Spiel-Seiten.

NB. Wie denn imgleichen alle fahrende Haab die der Frauen bleibt, wenn sie den Mann überlebet, allein die Stücke so zum Hergewett davon gehörete, sollen an des Mannes nechste Bluts-Freunde, von der Schwerd-Seiten fallen.

Wenn auch in den Ehestifftungs-Brieffen, oder sonsten ausgedingt wird, daß die darinn benandten Güter, wenn das letzte

*) Wegen der Abänderung dieser Bestimmung, s. Verbesserte Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. Aug. 1778. §. 1.

lebende von den beyden Eheleuten verstorben, auf das erst abgegangenen nechste Erben, die alsdenn noch am Leben seyn, wieder fallen sollen, so wird solches anderst nicht verstanden, denn allein von denen Erben, die dem erst verstorbenen Ehe=Genossen zur Zeit desselbigen tödtlichen Abgangs am nechsten verwand gewesen, ob sie gleich des letztlebenden Ehe=Gemahls (so allein die blosse Leib=Zucht an den Gütern haben möchte) Todes=Fall nicht erleben würden, also daß der Eigenthum der Güter bald nach des ersten Verstorbenen Tode, desselbigen als den wesenden nechsten Erben heim gefallen, und der letzte Fall anderst nichts, denn eine Zusammenfügung und Vereinbahrung der Leib=Zucht mit dem Eigenthum seyn soll.

Es sollen auch alle Geding, die in den Ehestifftungs=Brieffen abgeredt, so wol als Stadt=Recht und Gewohnheit, anders nicht verstanden werden, noch ihre würckliche Kraft erreicht haben, denn wofern beyde Eheleut nach Christlicher Ordnung und Einsetzung ihren öffentlichen Kirch=Gang, und darauff das eheliche Beylager gehalten, und wenn solches geschehen und daß einer stirbet vor dem andern, so soll dem Uberbleibenden folgen, was ihme die beständige Ehestifftung oder Stadt=Recht und Gewohnheit gibt, derhalben denn auch, wenn der Bräutigam oder die Braut nach gehaltenem Kirch=Gange, desselbigen Tages noch vor dem ehelichen Beylager verstürbe, die Erbschafft und ander Gewinn, so einem Ehe=Genossen aus des andern Gütern gebühret, so wol als der Mahl=Schatz und anders, so das Verstorbene dem Uberlebenden vorhin auf die Ehe verehret, auf das Uberlebende nicht fallen, sondern des Abgegangenen nechsten Freunden wieder zugestellet werden soll.

Tit. VII.

Wie es mit dem Hochzeit=Geschenck gehalten werden soll.

Wenn in den Ehestifftungs=Brieffen hievon gewisse Verordnung gemacht, so wird demselbigen billig nachgesetzt, wo aber nichts davon in der Ehe=Beredung versehen ist, und die Frau stirbt vor dem Mann, so bleibt solch Geschenck bey ihm dem Mann allein.

Doch wenn Stücke darunter wären, so zu der Gerade gehörten, und welche die Frau, bey ihrem Leben gebraucht oder in ihrer Verwahrung gehabt, und der Vater verehelichte sich anderweit, so soll er seinen Kindern, nemlichen den Töchtern, oder da deren keine vorhanden, den Söhnen so in den Gewähren noch sind, oder da die auch nicht vorhanden, der nechsten Bluts=Freundinne von der Spiel=Seiten dieselbige verreichen.

Trüge sichs auch zu, daß ein Vater einen oder mehr Söhne bey seinem Leben aussteuerte, und einen oder mehr in seinen Gewähren behielte, und darnach verstürbe, so nimmt der oder die Söhne, so in den Gewähren geblieben, die Mütterliche Gerade

vor dem oder den andern ihren Brüdern, so der Vater ausgesteuret; Gleichfalls es mit den Töchtern da die vorhanden auch gehalten wird.

Trüge sich aber nach des Manns Absterben, ein Fall zu, daß der Frauen ihr eingebrachtes Gut, wieder folgen solte, alsdenn wird nur der halbe Theil solches Geschencks, so viel dessen noch vorhanden ist, zugestellet; Jedoch was der Bräutigam der Braut geschenckt, das behält sie gantz und vollkommlich.

Tit. VIII.

Von Gaben so Eheleute einander in stehender Ehe thun.

Was ein Ehe-Genoß dem andern freywilliglich ungezwungen aus redlichen Ursachen und ohne Betrug schenckt, und übergibt, das ist zu Recht kräfftig und beständig; Es wäre denn die Ubergab zu gar groß und übermäßig, oder auch zu offt wiederholet, oder da auch Kinder vorhanden, denen dieselbige zu Beschwerung, Nachtheil und Abbruch gereicht, auf solchen Fall können dieselbige Ubergaben von den Kindern oder ihren Freunden wol mit Recht angefochten werden.

Tit. IX.

Wenn Mann und Weib einander bößlich verlassen, ob das schuldige Theil, nach Absterben des Unschuldigen etwas aus des abgestorbenen Gütern zu fodern habe oder erlangen könne?

Wenn der Mann von der Frau, oder die Frau von dem Mann bößlich hinweg läufft, oder das eine daß ander in grosser Leibes-Schwachheit, darinn auch das Krancke verstorben ist, ohne Bestellung nothdürfftiger Wartung und Pflege, verlässet, und die Ursachen der Verlassung werden zu Recht nicht vorerheblich noch genugsam erkandt, so folget dem schuldigen und verbrechenden Theil, so ihme aus des Verstorbenen Gütern, Vermöge der Ehestifftung, oder nach Stadt-Recht und Gewohnheit gebühret, auf den Fall da des Verstorbenen Erben solches wiederfechten, gar nicht, sondern dasselbige wird dem Erben zuerkandt; Es wäre denn Sach, daß die Ehe zwischen Mann und Weib rechtlich geschieden, oder der verstorbene Ehe-Genoß, dem schuldigen Theil bey seinem Leben, oder hernacher in seinem Testament etwas vermacht hätte.

Tit. X.

Von muthwilliger Verlassung der Eheleut und Scheidung der Ehe.

Wenn ein Mann von seinem Weibe ohne redliche rechtmäßige Ursachen hinweg läufft, läst sie im Elend mit oder ohne Kinder sitzen, schreibt ihr in drey, vier oder mehr Jahren nicht, entbeut ihr auch nichts zu, und die Frau klaget derowegen gerichtlich, so soll der hinweggelauffener Verlasser an dreyen unterschiedenen Orten, als erstlich, da er mit ihr Hochzeit gehalten, zum andern, da er

seine nechste Freunde hat, zum dritten, da er sich vermuthlich zu enthalten pfleget, von dem Predig-Stuhl und sonsten, durch öffentliche angeschlagene Ladungs-Brieffe, dreymahl nach einander auf geraume und gewisse Tag-Zeiten endlich vorbescheiden werden, anzuhören, welcher Gestalt sein klagendes Eheweib ihne der Verlassung halben beklagen würde, und seine Entschuldigung und andere rechtliche Nothdurfft dagegen vorzubringen.

Bleibet er denn allezeit ungehorsamlich aus und erscheinet nicht, wendet auch keine Entschuldigung ein, so soll er vor einen muthwilligen Verlasser seines Eheweibs erkandt und erkläret, auch sie die Klägerin, Vermöge Göttlicher Schrifft, von ihme, der Ehe halben, loß gezehlt, und da sie ohne Gefahr ihrer Ehren und Gewissens, oder auch kümmerlicher Nahrung halben, ausserhalb des Ehestandes nicht leben mag, ihr erlaubt und nachgelassen werden, sich ihrer Gelegenheit nach, anderweit zu verehelichen. Und also soll auch gehalten werden, wenn die Frau den Mann bößlich verläst ꝛc.

Vierdter Theil, der REFORMATION.

Von Auffrichtung letzten Willens.

Tit. I.

Wie ein Testament in unser Stadt beständiglich soll und mag auffgerichtet werden.

Hätte jemand Lust, seinen letzten Willen mit allen gebührlichen Solennitäten vor Notarien und sieben Zeugen, nach Verordnung der Kayserlichen Rechte auffzurichten, das stehet ihme frey;*) Sonsten aber, und weil dem gemeinen Mann solche Subtilitäten zu halten etwas schwer und nicht wol möglich, so ist bey uns vor undencklichen Zeiten, aus guten erheblichen Ursachen, und damit die Testament aus Mangel der rechtlichen Solennitäten und Formalien so leichtlich nicht angefochten noch vernichtiget werden möchten, bey unsern Vorfahren nachfolgend Statut auf- und herkommen, nemlich welcher Bürger oder Gast, der sey wes Standes er wolle, auch da er gleich blind wäre, (bey dessen Testirung die Rechte eine sonderliche Solennität und Anzahl der Zeugen erfodert,) ein Testament allhie machen will, der soll das thun zum wenigsten vor unsern zweene Rathmänner, thut ers aber, und ist kein Rathmann dabey, man darff es für kein Testament halten; Es wäre denn Sach, daß ein Vater oder Mutter zwischen seinen Kindern (uneingemenget einiger fremden Personen) Verordnung machte, wie es nach seinem Tode solle unter ihnen seiner Güter halben gehalten werden, und liesse darüber nach sich eine schrifftliche Verzeichnüß, die er mit seiner Hand entweder selbst geschrieben hätte, (denn ohne dieser beyder eines gilt sein dafür gedruckt Siegel allein nicht) dieselbige gülte billig, und würde von seinen Kindern gehalten, als ein Väterlicher letzter

*) Ueber die Aufnahme von Testamenten durch Notare, siehe Not.-Ordn. vom 18. Sept. 1853 §. 44.

Wille,*) ungeachtet daß kein Rathmanne, oder anderer Zeuge dabey gewesen; Gleicher Gestalt, da es in Zeit der Pestilentz, des Blutgangs, der Schweißsucht, oder dergleichen ansteckenden Kranckheiten wäre, so möchten alsdenn zween glaubwürdige Bürger oder auch der Seelsorger, neben einem unberüchtigten beglaubten Notario, (welche miteinander bey dem Krancken, der gleichwol noch bey guter Vernunfft, und seiner Sinnen mächtig sey, und den sie wohl kenneten, in seinem Letzten gewesen,) sein Testament, welches er auch aus sich selbst und nicht auf jemanden anders vorsagen oder fragen gemacht, von ihme annehmen oder anhören, und zweyen Rathmannen, davon bey ihren Eyden Bericht einbringen, und ein solch Testament, würde auch billig vor kräfftig und beständig gehalten.**) Hätte auch jemand Bedenckens, seinen letzten Willen offenbarlich vor den Zeugen zu erklären, und wolte gern im geheim testiren, das stehet ihme frey, und kann solches auf dreyerley Weiß und Wege thun; Als erstlich, daß er seinen letzten Willen, ordentlich und Testaments-Weise in Schrifften verfasse, mit eigener Hand beschreibe, oder da er solches Schwachheit halben, oder weil er schreiben und lesen nicht gelernet, selbst nicht thun könte, durch eine andere Person, so vertrauet, beschreiben lasse, und solche Schrifft, wofern er schreiben kan, unterschreibe, da er aber nicht schreiben kan, der gebetenen Zeugen einen, wie nach folget, an seine statt unterschreiben lasse, in einem Umschlag verschliesse, und mit seinem Petschier versiegele, auch mit eigener Hand von aussen darauff schreibe, oder durch einen andern schreiben lassen, daß darinne sein letzter Wille verleibt und verschlossen sey, und demnach zweene Rathmanne, oder im Fall sterbender Läuffte, wie obgemeldt, zweene andere ehrliche Bürger, als Zeugen zu sich erfodern, und denselbigen anzeigen, wie er in gegenwärtigen versiegelten Umschlag, seinen letzten Willen verschlossen, denn er auch nach seinem Tode also wolle vollenzogen und gehalten haben, mit Bitte, daß sie denselbigen also annehmen, und dem Worthaltenden Bürgermeister überliefern wolten, so lang verwahrlich beyzulegen, biß nach seinem Tode, seine nechste Verwandten um Eröffnung solches Einschluß ansuchen würden, daß auch sie die erforderte sich zu dem allen als Zeugen bekennen, und hernacher, wenn die Eröffnung begehrt würde, unsers des Raths Insiegel daran zu hängen, bitten wolten rc.

Zum Andern, mag der Testirer solchen seinen letzten Willen unverschlossen, doch unvorlesen, den zweyen erbetenen Zeugen, in ihrem Beysein denselbigen unterschreiben, und sie bitten, als Zeugen gleicher Gestalt zu unterschreiben, und ihre Pitschafft dafür zu drucken,

---

*) Wegen der Erfordernisse der Testamente der Eltern unter ihren Kindern, Vergl. Bek. mehrer Präjudicien des Ober-Appell.-Gerichts vom 31. März 1842.

**) Durch die Verordnung vom 30. Juli 1849 ist diese Bestimmung dahin geändert, daß zur Zeit herrschender gefährlicher Epidemien zu gültiger Errichtung eines Testaments die Zuziehung zweier unbescholtener und glaubhafter, in Lüneburg wohnender Männer (welche nicht nothwendig Bürger zu sein brauchen) und eines Seelsorgers oder Statt des Letzten eines Notars, hinreichen soll, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen der Gültigkeit des Testaments vorhanden sind.

und darnach in einem Umschlag verschliessen, von aussen versiegeln, und darauff schreiben, daß solches sein letzter Wille sey; Wenn solches geschehen, und die zween Zeugen solchen letzten versiegelten Willen, dem Worthaltenden Bürgermeister überliefert, soll des Testatoris auch der Zeugen Nahmen, samt Monat und Jahr, wenn solche Uberliefferung geschehen, alsobald eigentlich darauff verzeichnet, und das Testament verwahrlich beygelegt werden; Wenn denn die Testirer hernach mit Tode abgangen, und seine nechste Verwandten die Eröffnung begehren, soll die geschehen, ob gleich der gedachten Zeugen einer oder sie beyde nicht mehr im Leben, doch ihre Handschrifften und Petschiere bekandt wären, und die eingeschlossene Schrift gebührlicher Weiß in unser Schreiberey mit Einverleibung der Zeugen Nahmen ingrossiret, und mit unserm anhangenden kleinen Insiegel bekräfftiget werden.

Zum Dritten, möchte auch der Testirer solches von einem vertraueten doch beglaubten und bekandten Notario und von zweyen Rathmannen, oder da er lieber nach Kayser Rechte testiren wolte, vor sieben erbetenen tüchtigen Zeugen verrichten, ein offen Instrument darüber machen lassen, und dasselbige samt dem Einschluß an einem vertrauten Ort biß zu seinem Todes-Fall, in Verwahrung beylegen, welches alsdenn, wenn es eröffnet worden, als ein ausgesprochen Testament, in Latein Nuncupativum genandt, wofern es sonst förmlich und rechtmäßig auffgerichtet, Krafft haben soll.

Wolten zwey unbeerbte Eheleut sämtlich in einem Brieffe von ihren unterschiedlichen Gütern testiren, das ist ihnen unverboten; Stirbt nun eines aus ihnen, ohne Wiederruffung seines Testaments, so ist alsdenn solch gesamt Testament, so viel des abgestorbenen Güter belangt, kräfftig, aber der ander Ehe-Genoß, so im Leben geblieben, hat nichts desto weniger Macht das ermeldte gemeine Testament so viel seiner Güter betrifft, nach seinem Gefallen zu ändern, oder gar abzuthun, und ein Neues zu machen, es sey gleich solches im Testament ausgedingt und vorbehalten, oder nicht, denn es soll kein Testament unwiederruflich seyn, und da gleich eine solche verbindliche Clausul darein gesetzt wäre, soll doch dieselbige nicht gelten.

Es hat auch der Testirer Macht, seinen letzten Willen, zu verpönen: Nemlich, da die Erben oder Legatarien demjenigen, so im Testament verordnet, nicht nachkommen, oder nicht daran ersättiget seyn, sondern darwieder streiten und fechten wolten, daß sie alsdenn ihr verordnet Antheil an der Erbschafft oder was ihnen sonsten vermacht worden, verwircket haben, und desselbigen unwürdig geachtet werden sollen.

Es mag auch niemand von unsern Bürgern oder Inwohnern sein Stamm-Gut, so ihme von seinen Vor-Eltern erblich angefallen, und unbeweglich oder vor unbeweglich zu achten ist, noch einige Nutzbarkeit davon, so wenig in seinem letzten Vertestiren oder Vermachen oder auf den Todes-Fall vergeben, als wenigst er dasselbige bey leben-

digen Leibe aufflassen kan, ohne Erlaubnüß der nechsten Erben, so die Anwartung ohne Mittel daran haben.

Tit. II.

Was in Auffrichtung der Testamente in acht zu haben.

Erstlich muß die Person, die ein Testament machen will, des Alters und dermassen geschickt seyn, daß sie zum testiren tüchtig; Nun lassen die Kayserlichen Rechte zu, wenn einer 14. Jahr vollkommlich alt worden, daß er alsdenn testiren möge, weil aber gleichwol bey solchem Alter, der Verstand noch gering und leichtlich auf Unwege beredt und verführet werden kan, so ist bey uns solche Zeit, bis auf 18. volle Jahr erstrecket, und wer darunter ein Testament macht, das ist unbündig.

Zum Andern, kan ein Sohn oder Tochter, die noch in ihres Vaters Gewähren, Brodt und Hause ist, kein Testament machen sie hätten denn eigene erworbene Güter.

Zum Dritten können Wahnwitzige, Stumme, Taube, auch Verschwendere, denen ihrer Güter-Verwaltung durch die Obrigkeit verboten ist, kein Testament machen.

Zum Vierdten die Ubelthäter, so ihrer begangenen Missethat halben nicht allein zum Tode, sondern auch in Verwirckung ihrer Güter verurtheilet seynd, als da seynd Verletzer der Göttlichen oder menschlichen hohen Majestät (welchen billig auch die Mordbrender, Mörder, Verräther und dergleichen abscheuliche Missethäter, zugerechnet werden; Ob wol dieselbige ihre Güter zu Recht nicht verwircket) aber Diebe, Todtschläger, Ehebrecher und dergleichen Missethäter mögen von allem deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, wenn sie gleich zur Todes-Straffe verdammt seynd, wol Testament machen oder in andere beständige Wege kräfftige Verordnung von ihrem letzten Willen auffrichten.

Zum Fünfften, mag auch kein Mann oder Frau, so der Allmosen aus der armen Kisten allhie lebet, oder in unserm freyen Brod stirbet, einig Testament machen, denn sein Gut, ob er des etwas nach sich liesse, fällt den Armen heim, ausgenommen da er eheleibliche Kinder hätte, die seynd billig vor den Armen seine Erben.

Weiter muß in jederm Testament einer oder mehr zu Erben mit ausdrücklichen Nahmen eingesetzt, auch niemand von denjenigen, die in auf- oder absteigender Linien von Rechtswegen zu Erben zu machen seynd, wie hernach folgen soll, stillschweigend übergangen werden.

Desgleichen kan auch kein Weibs-Person in Testamenten zum Zeugen gebraucht werden, wie denn auch kein Unmündiger der noch unter 14. Jahren seines Alters ist, auch kein erklärter Verschwender, vielweniger diejenigen so im Testament zu Erben ernennet seyn, weme aber was darinne vermacht, oder der sonsten von den Testatorn bedacht ist worden, der mag wol Zeuge seyn,

über dieses soll auch die gantze Auffrichtung des Testaments auf einmahl und eines Thuns geschehen, und vollzogen werden.

Endlich soll auch den Notarien und Zeugen, so zu einem Krancken erfodert werden, der auf dem Tod-Beth lieget und sehr schwach ist, aber gleichwol testiren will, auf nachfolgende Stücke, mit Fleiß gesehen werden; Erstlich, ob auch derselbige bey guter Vernunfft, und vernehmlich oder verständiglich reden könne; Zum Andern, ob er des Willens und Meinung, daß er ein Testament machen wolle, welches denn daraus zu spüren, wenn er den Notarien oder einen andern darum zu sich gefodert, und gebeten, solch sein Vorhaben den Zeugen anzuzeigen; Zum Dritten, ob auch Vermuthung oder Argwohn vorhanden, daß er Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig, sondern demjenigen zu Gefallen auffrichte, die bey ihme seynd, und durch welche er mit harten Worten und ungestümmen Anhalten zu solchem testiren getrieben und verursacht seyn möchte.

Tit. III.

Von Benennung der Erben im Testament.

Ob wohl die Einsetzung der Erben keineswegs in einigem Testament ausgelassen werden kan, so ist doch daran nicht gelegen, mit was Worten oder Ordnung dieselbige geschehe, wenn nur des Testators Wille und Meinung daraus abgenommen und verstanden werden kan.

Die Leibes-Erben, als Kindes- und Kindes-Kinder, also auch die ungebohrne Frucht, so noch in der schwangern Mutter Leibe ist, oder da deren keines vorhanden, der Vater, die Mutter, der Groß-Vater, die Groß-Mutter, müssen nothwendiglich in einem jedern Testament, durch den Testatoren zu Erben eingesetzt, oder wofern sie es verschuldet, mit Erklärung der Ursachen solcher Verschuldung erbloß gemacht werden; Denn sonsten ist das Testament so viel die Einsetzung der Erben betrifft, unkräfftig, und fällt die Erbschafft an des verstorbenen Bluts-Freunde, die sich von Rechts wegen am nechsten darzu ziehen; Doch was der Testator in solchem Testament jemand geschafft oder vermacht, das bleibt bey Kräfften.

Der zum Erben von Rechts wegen ernennet und eingesetzt werden soll, muß zum wenigsten, so viel aus des Testatoris Erbschafft bekommen, als hoch sein von GOttes Natur und Rechtswegen gebührendes Antheil, in Latein Legitima genandt, erstrecket; Jedoch da er in einem geringeren Theil zum Erben eingesetzt wäre, so könte er auf die Erfüllung desjenigen, so ihme daran mangelt, seine Forderung wol anstellen, nnd würde derhalben das Testament nicht krafftloß.

Demnach und wenn ein Vater seiner Tochter, mit ausdrücklicher Vermeldung des Braut-Schatzes, oder Mitgifft, etwas hätte verlassen, so bliebe das Testament auch bey Würden, jedoch wofern die Tochter vermeinte, daß solches weniger denn ihre Legitima oder gebührendes Kindes-Theil wäre, so möchte sie dessen

Erfüllung wol suchen; Wenn auch ein Vater ein Testament gemacht, darinne er seine ausgesteurte Tochter oder andere seine Kinder, die etwas von ihme empfangen, stillschweigend übergangen, und die Kinder haben noch bey Leben des Vaters solch Testament genehm gehalten, so bleibt es kräfftig, ungeachtet, das sie darin nicht ausdrücklich zu Erben ausgedruckt worden.

Und ob wol sonsten nach Verordnung der Rechte, alles dasjenige, was die Kinder Vermöge einer Willkühr, oder sonsten aus ihrer Eltern Güter bekommen und empfangen, in ihr gebührliches Kindes-Theil mit eingerechnet und gezogen wird, so wird doch die Hergewette, und die Gerade in unser Stadt davon ausgenommen, und den Kindern in ihr Legitimam nicht mit eingerechnet, sondern bleibet ihm zum voraus.

§. 1. Erklärung was Legitima sey.*)

Hat ein Vater oder Mutter 4. Kinder, oder darunter, so gebühret denselbigen aus seinen Gütern der dritte Theil, also viel gebührt auch hinwieder den Eltern, aus ihrer Kinder Gütern, wenn dieselbige ohne Leibes Erben abgehen, und in ihrem Letzten beständiger Weise andere Erben eingesetzt haben; Seynd aber der Kinder fünff oder mehr, so gebühret ihnen die Helffte, doch abgezogen des Vaters ausgehende Schulden, und solcher dritter oder halber Theil, der Väterlichen und Mütterlichen Güter, wird zugleich unter die Kinder ausgetheilet; Es wird auch darin gerechnet, alles was die Kinder zuvor von ihme dem Vater oder Mutter zum Braut-Schatz, Gegen-Vermächtnis oder sonsten empfangen haben; Es kan auch der Testirer solche Legitimam oder gebührendes Kindes-Theil nicht beschweren, noch den Kindern, auch noch hinwieder die Kinder den Eltern entziehen, es geschehe denn aus zu Recht erzehlten und bewehrten Ursachen, welche nicht allein im Testament angezeigt, sondern auch durch des Testatoris Erben beweißlich beygebracht, und ausfündig gemacht werden müssen.

§. 2. Erklärung aus was Ursachen ein Vater sein Kind von Rechts wegen enterben möge.

Wenn ein Kind seinen Vater schlägt, oder ihme bößlich und vorsetzlich flucht, oder sich seiner in Gefängniß, Wahnwitz, oder andere dergleichen hohen Noth muthwilliglich nicht annimmt, oder klaget ihne zu Leib und Leben an, oder stelt ihm hinterlistiger arger Weise nach Leib und Leben, oder füget ihme bößlich und vorsetzlich einen unverwindlichen grossen Schaden an seiner Nahrung zu, oder löset und erlediget ihn nicht von den Feinden, bey welchen er gefangen lieget, da er doch solches wol thun könte, oder zwinget ihne, daß er sich enthalten muß, Verordnung von seinem letzten Willen zu machen, oder gesellt und hält sich zu gottlosen, verwegenen, leichtfertigen, unehrbahren bösen Leuten, oder da sich

---

*) Vergl. §. 14 der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. August 1778.

die Tochter in gemeinen Hurenstand begiebet, oder zum zweytenmahl sich beschlaffen läst, (ungeachtet was die Sächsischen Rechte dißfalls verordnen,) oder da sich nach unserm Stadt=Recht ein Kind, hinder und wieder seiner Eltern Wissen und Willen, verehelicht, jedoch mit der Maaß und Bescheidenheit, wie oben beym ersten Titul des dritten Theils, dieser Ordnung ferner gemeldet ist rc.

Tit. IV.

Von Untersetzung der Erben.

Es mag derjenige, so ein Testament auffrichtet, seinen darinn eingesetzten Erben auf den Fall, wenn derselbige, die vermachte Erbschafft nicht erleben, oder sonsten nicht annehmen, oder wofern es sein Kind ist, da dasselbige in seinem unmündigen Alter, als unter 18. Jahren, mit Todt abgehen, oder da auch solch Kind mit Gebrechlichkeit seiner Vernunfft oder des Leibes, die ihme an testiren verhinderlich seyn möchte, als da es nicht hören noch reden könte, behafftet, wes Alters dasselbige auch sey, wofern es in solch seiner Gebrechlichkeit versterben würde, ein ander Person zum Nacherben machen und ernennen.

Wenn aber der eingesetzte Erbe, des Testators Todt erlebet, und sich derselbigen Erbschafft unterwindet, oder die Unmündigen das 18. Jahr ihres Alters vollkommlich erreichen, oder die gebrechlichen Kinder ihrer Gebrechlichkeit, ledig und entbunden, werden so höret solche Untersetzung der Nach=Erben auch auf.

Wenn auch ein Vater seine Kinder in seinem letzten Willen zu Erben eingesetzt, und daneben auf den Fall, wenn eines unter denselbigen versterben würde, das andere, oder auch eine fremde Person, mit oder ohne ausdrückliche Ausschließung der Mutter, in des Kindes Theil, zu einem Erben untersetzet, (dahero denn bey vielen ein Zweiffel erwachsen, ob durch solche Väterliche Verordnung oder auch, sonsten aus Natur und Eigenschafften derselbigen Untersetzung, die Mutter, wenn sie den Todes=Fall erlebet, gantz und gar von ihres Kindes Erbschafft solte und könte ausgeschlossen werden,) so setzen und wollen wir, daß in allen Fällen solcher Substitution oder Untersetzung, der Mutter der dritte Theil aller Güter, das ist ihre Legitima, ausdrücklich gelassen werden, oder da solches gleich übergangen worden, ihr nichts destoweniger derselbige dritter Theil, ohne allen Unterscheid, wie die Untersetzung geschaffen seyn möchte, folgen und zukommen soll.

Tit. V.

Von Geschäfften und Legaten die der Testator jemanden aus seinen Gütern bescheidet.

Was der Testator jemanden in seinem Testament gönnet oder bescheidet, das kan er vor oder nach Einsetzung der Erben verordnen und verschaffen.

Wenn die Erbschafft, durch die Geschäffte und Vermächtniß dermassen angegriffen, beschnitten und erschöpfft wird, daß der eingesetzte Erbe gar wenig übrig behält, so mag er nach Bezahlung des Verstorbenen Schulden, von der gantzen Verlassenschafft, den vierdten Theil abziehen, und für sich eigenthümlich behalten, und die übrigen drey Theil, denjenigen denen der Testator allzuviel (wie vermeldet ist) beschieden hat, abtreten, sich des Ihren daraus zu erholen, doch was zu milden Sachen, als zum GOttes-Dienst, zu Unterhaltung dürfftiger Leute, zu Aussteurung armer Jungfrauen, zum Stadt-Bau und dergleichen vermacht, oder auch dergestalt jemanden beschieden ist, daß es bei desselbigen Geschlecht bleiben, und davon nicht veräußert werden soll, indeme hat der Erbe nicht Macht, sich des Abzugs des vierten Theils zu gebrauchen, wie er sich denn auch desselbigen zu behelffen hat, wenn er kein richtig Inventarium von des Verstorbenen Haab und Gütern hat machen lassen, daraus man sehen könte was von Stücke zu Stücke in des Testirers Vermögen und Nahrung gewesen.

Wird einem Unmündigen etwas beschieden, mit denen Worten, wenn er seine mündige Jahre erreicht, so ist er des Geschäffts fähig, ob er gleich nicht seine 21. Jahr, sondern allein das 14. Jahr, nemlich da es ein Knab, oder das 12. Jahr, da es ein Mägdlein ist, erreicht hat.

Da vielen ein Gut ingesammt beschieden wird, so theilen sie es zugleich unter sich, welcher denn unter ihnen vor dem Testatorn verstirbt, desselbigen Antheil fällt auf seine andere Mit-Legatarien; Es wäre denn im Testament anders versehen.

Bescheid der Testator jemanden etwas von seinen Gütern, und man kan nicht eigentlich wissen, welch Stück er damit gemeint, es ist aber der Befehl der Uberliefferung oder Austheilung auf den eingesetzten Erben gerichtet, so stehet die Wahl in des Erben Hand, ist aber dem Legatario die Macht zu Willkühre gegeben, so mag er kiesen zu welchem er will, doch mit der Bescheidenheit, das er nicht das beste, sondern ein mittelmäßiges wehlen.

Bescheidet der Testator jemanden allen seinen Haußrath, so wird allein dasjenige darunter verstanden, was er zu seiner täglichen Nohtdurfft zu gebrauchen gepfleget, und nicht was er zu seiner Handthierung oder Kauffmannschaft, oder sonsten im Vorrath gelassen.

Bescheidet auch der Testator jemanden zu seines Leibes Unterhaltung Jährlich oder zu bestimmten Zeiten, etwas an Gelde, oder andern, und der Legatarius stirbet, vor Verfliessung der Jährlichen oder bestimmten Zeit, so haben seine Erben den vermachten Unterhalt nicht vor voll, sondern allein der Zeit nach zu rechnen, welche der Verstorbene erlebt hat, zu fodern ꝛc.

Tit. VI.
Von Veränderung und Wiederruffung der Testamenten.

Es stehet einem jedern frey seinen letzten Willen, so offt es ihme gefällig zu verändern, zu erklären, zu vermehren, zu mindern, oder auch gar oder zum Theil, auffzuheben, und abzuthun, jedoch daß die Auffrichtung eines neuen Testaments, eben mit der Masse, und in Beywesen einer solchen Anzahl Zeugen geschehe wie das vorige Testament auffgerichtet ist worden.

Wenn aber ein Vater der zuvor hätte vor Zeugen testiret, inmassen oben im I. Tit. dieses vierdten Theils allbereit hiebevorn Meldung geschehen, hernacher wolte Aenderung seines Testaments machen, und allein seiner Kinder halben, ohne Einmischung frembder Personen, disponiren, dasselbige ist ihme auch unter seiner blossen Handschrifft, ohne Zuziehung einiger Zeugen zu thun frey und offen.

Da auch jemand nicht bedacht wäre, ein neu Testament zu machen, sondern wolte ohne Verlassung seines letzten Willen versterben, so ist genug, daß er solches vor den vorigen Zeugen, oder (da die nicht mehr im Leben) vor andern zweyen darzu erbetenen Zeugen, wie oben im I. Tit. dieses vierdten Theils, von Auffrichtung der Testamente vermeldet ist, offenbahre, und darüber ein Instrument verfertigen lasse.

Trüge sichs denn zu, daß des Testatoris auffgerichtetes Testament nach seinem Todt, in seiner Kisten, Shap oder Tisch, oder anderer Verwahrung durchstochen, oder des Siegels beraubt, befunden würde, da man doch wol wüste, daß er solch Testament beständiglich auffgerichtet, aber dagegen, ob solches durch den Testatorn oder sonst jemandes anders gefährlicher Weise geschehen, nicht wissen könte, so soll es nichts desto weniger vor unvernichtet und ungetödtet gehalten, und auf Anruffen der darinne eingesetzten Erben und Legatarien, als kräfftig vollnzogen werden, damit also aller Falsch und Betrug, so wieder die Auffrichtung des letzten Willens, erdacht und eingeführt werden möchte, verhütet und abgewendet bleibe.

Tit. VII.
Von Execution und Vollnziehern der Testamenten.

Es kan niemnd wieder seinen Willen gedrungen werden, sich mit Auffrichtung und Vollnziehung einiges Testaments zu beladen, er hätte denn dem Testatorn bey seinem Leben die Execution zugesagt, doch wer sich solcher Execution wegert, der macht sich dadurch verlustig, alles des so ihme der Bestorbene in seinem Letzten vermacht, und beschieden hat.

Der Executorn Amt ist, alle des Verstorbenen Güter richtig inventiren zu lassen, fleißig zu verwahren, und was er jemanden, insonderheit aber zu milden Sachen bescheiden, auffs allerförder-

lichste und zum längesten in Sächsischer Frist, nach auffgerichtem Inventario (es hätte denn der Testator einen andern gewissen Termin zur Execution selbst verordnet, oder sie würden durch ehehaffte beweißliche Noth daran verhindert) bey Vermeidung eines Inlagers, und anderer Rechtlichen Pönen, treulich auszutheilen, und dem eingesetzten Erben, oder weme sonsten daran gelegen ist, Rechenschafft von ihrer Verrichtung zu thun.

Es soll auch keiner ohne den andern sich der Execution allein unterstehen, hat aber der Testirer in seinem Testament keine Ausrichter und Vollzieher seines letzten Willens gesetzt, so gebührt seinen Erben dieselbige Execution zu thun; Würden denn die Testamentarien oder die Erben in obbestimmter Frist, an der Execution säumig, und die legirten Güter kämen darunter in Abfall, oder verdürben gar, so seynd sie, die Testamentarien oder Erben, den Legatariis allen solchen Schaden, desgleichen auch alle solche Fructus und Nutzungen, so die Legatarii, wenn sie zu rechter Zeit wären geliefert worden, von ihren legirten Gütern hätten haben mögen, (obgleich der Erb, oder die Erben selbst dieselben nicht bekommen, noch genossen hätten) zu erstatten schuldig, zu Straffe der ungebührlichen Verzüglichkeit.

Tit. VIII.

Von Ubergaben auf den Todts-Fall.*)

Die Ubergaben auf den Todes-Fall haben anderst nicht Krafft, sie seyn denn gleich wie ein Testament, zum wenigsten von zweyen unsern darzu erbetenen Rathmannen, oder da es in Zeit der Pestilentz, oder andern gefährlichen Kranckheiten wäre, vor zweyen ehrlichen Bürgern, oder dem Seelsorger und einem glaubwürdigen Notario auffgerichtet, und das derjenige, welchen solch Ubergabe geschiehet, selbst persönlich oder durch eine andere, darzu gevollmächtigte Person dabey sey, und die Ubergabe annehme.

Behält ihm auch der Ubergeber etwas bevor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches geschicht gleichwol von ihm nicht, so folget derselbige Auszug seinen nechsten Bluts-Freunden und Erben, und fället mit nichten denjenigen zu, dem die andern Güter auf den Todes-Fall vermacht sind worden.

Alle Ubergaben, so auf den Todes-Fall geschehen, gehen ab, und werden zu nicht, wenn der Donator dieselbige wiederrufft, oder wenn er seines Lagers auffkommt, oder wenn der Donatarius vor den Ubergeber verstirbet, auf welchen Fall denn auch der Donator, das allbereit übergebene Gut von des Donatarii Erben wiederum abfodern mag &c.

---

*) Die Bestimmungen dieses VIII. Titels sind durch die Verordn. v. 30. Juli 1849 ausdrücklich bestätigt.

Der Fünffte Theil.

Von Erbgangs-Recht wenn kein Testament vorhanden ist ꝛc.

Tit. I.

Von Erb-Gerechtigkeit derjenigen die in absteigender Linien seynd.

STirbet jemand und läst nach sich eheleibliche Kinder die seyn in stehender Ehe erzeuget, oder durch nachfolgenden Ehestand geeheliget, so wird seine gantze Erbschafft unter dieselbige ohne allen Unterscheid, es seyn Söhne oder Töchter zugleich getheilet.

Ist aber ein Sohn oder Tochter vorhero mit Tode abgangen, und hat eheliche Leibes-Erben, oder derselbigen Kinder nach sich verlassen, die treten mit den Kindern, so den Fall erlebt haben, an statt ihrer verstorbenen Eltern zu einem Theil mit ein, und wird also die Erbschafft nach den Stämmen unter sie getheilet.

Welches denn auch also gehalten wird, wenn allein Kindes-Kinder von zweyen oder mehr Brüdern oder Schwestern vorhanden seynd, als nemlich, wenn einer verstürbe und ließ nach sich von einem Sohn drey Kindes-Kinder, und von dem andern nur ein Kindes-Kind, so wird das Erbe in die Stämme und also in zwey gleiche Theil von einander gesetzt, und nimmt das eine Kindes-Kind von seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter Erbschafft gleich so viel, als die andere drey.

Wie aber die Kinder so aus unterschiedlichen Ehen gebohren, succediren und Erbe nehmen, davon soll im nachfolgenden sechsten Theil, von Erbschichtungen, Bericht und Unterweisung geschehen.

Tit. II.

Von Erbschafft der unehelichen Kinder.

Wenn zwo ledige Personen ausserhalb der Ehe eines oder mehr Kinder zeugen, so ordnen die Kayserlichen Rechte, daß dieselbige der Mutter (aber nicht dem Vater) in der Erbschafft gleich, wie rechte eheliche Kinder, da vielleicht die Mutter dieselbige hernach bekommen hätte, folgen.

Aber nach unserm Stadt-Recht, erbet kein unecht Kind die Mutter so wenig als den Vater, wie denn auch eines unechten Menschen Güter dem gemeinen Gut allhie ansterben, und heimfallen, sonderlich wo keine eheliche Leibes-Erben von ihme vorhanden, oder er kein beständig Testament auffgericht, und nach sich gelassen, oder auch keine beständige Ubergabe auf den Todes-Fall gemacht, noch in seiner Ehestifftung versehen hätte, daß der überbleibende Ehegatt alles Gut behalten solte; Und solche Ubergab oder Ehestifftung wäre durch eine rechtmäßige Verordnung hernacher nicht wiederum in Aenderung geführt worden, sondern es wäre dabey verharret biß in seinen Todt, auf solchen Fall bliebe es billig dabey.

Trüge sichs auch zu, daß ein Vater oder Mutter, in der Unehe Kinder zeugten, und nehme darnach der Vater eine eheliche Frau,

oder die Mutter einen ehelichen Mann, und es würden also von ihne oder von ihr rechte Kinder gebohren, zwischen solchen echten und unechten Kindern ist keine Erb-Folge, wie denn auch die unechten Kinder von ihrer Groß-Vater, Groß-Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter, und anderer natürlichen Bluts-Verwandten, Erbschafft ab intestato gäntzlich ausgeschlossen werden.

Es erben auch hinwieder nach unserm Stadt-Recht die Groß-Vater, Groß-Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter und andere natürliche Bluts-Freunde, in der unechten Kinder Güter nichts, wie vorgemeldet; Doch wird solchen unechten Kindern ihre Leibes-Nahrung, aus ihrer unechten Eltern Gütern so lange biß sie erzogen werden, und ihr Brod selbst verdienen können, gegönnet.

Tit. III.

Von Erb-Folge der Eltern in der Kinder Gütern.

Stirbet jemand ohne eheleibliche Leibes-Erben, und läst nach sich Vater und Mutter, oder deren eins allein, oder aber in Mangel derselbigen, seinen Groß-Vater oder Groß-Mutter, einen oder alle beyde, auf den Fall, und wo Vater und Mutter, oder eins von demselbigen im Leben ist, nehmen sie (ungeachtet was die Sächsischen Rechte dieses Falls von Ausschliessung der Mutter verordnen) des Verstorbenen Erbschafft sämtlich allein, und schliessen den Groß-Vater und Groß-Mutter davon aus.

Wo aber Vater und Mutter nicht vorhanden, sondern allein der Groß-Vater und die Groß-Mutter noch am Leben, alsdenn nehmen des Verstorbenen Vaters-Vater und Vaters-Mutter, den einen halben Theil, und seyn des Verstorbenen Vater-Mutter, und Mutter-Mutter den andern halben Theil.

Und obgleich der Groß-Vater oder die Groß-Mutter auf einen Theil zuvorn verstorben wäre, so nimmt doch alsdenn die eintzele Person auf der einen Seiten so viel, als die andere zwo auf der andern Seiten, und allhie wird kein Unterscheid gemacht, ob der Verstorbene von dem Vater mehr, denn von der Mutter, oder hinwieder mehr von der Mutter, denn von dem Vater bekommen habe.

Ferner wenn jemand verstirbt, und läst neben seinen Eltern nach sich Brüder oder Schwester, so nehmen die Eltern die Erbschafft, und werden die Brüder oder Schwestern davon ausgeschlossen, sie seyn gleich von voller oder halber Geburt.

Doch da ein Mann oder Frau Kinder in der ersten Ehe gezeugt, und nach Absterben seines oder ihres Ehe-Genossen, zur andern Ehe greiffe, und es stürbe nach der Zeit eins oder mehr von den Kindern erster Ehe, das oder dieselbigen Erben unter sich eins auf das ander, und nicht auf den Vater, oder auf die Mutter, er oder sie hätte sich gleich von ihnen getheilet oder nicht, wie im nachfolgenden sechsten Theil, (von Erbschichtungen) im XII. und XIX. Tit. ferner angezeiget soll werden.

Tit. IV.

Von Erb-Folge der Seytlings-Verwandten.

Stirbet jemand und läst keine Leibes-Erben noch Eltern nach sich, sondern allein einen Bruder oder Schwester von voller Geburt, und daneben Brüder oder Schwester Kinder, so treten dieselbige nach Besage weyland Kayser Caroli des V. Anno 1521. zu Nürnberg auffgerichteten Constitution, und nach unserm uhralten wohlhergebrachten Gebrauch und Stadt-Recht, an ihres verstorbenen Vater oder Mutter statt, und nehmen so viel als ihr Vater oder Mutter, da sie den Fall erlebet hätten, zu nehmen befugt gewesen, neben ihrem Vetter oder Oehmen ungeachtet, was dißfalls die Sächsischen Rechte verordnen.

Läst aber der Verstorbene einen vollen Bruder, und eine halbe Schwester nach sich, so nimmt der Bruder von voller Geburt, das gantze Erbe allein, und schleust die Schwester von halber Geburt davon aus.

Ist denn ein Bruder oder Schwester von voller Geburt zuvorn gestorben, und hat Kinder nach sich gelassen, neben einem halben Bruder oder halben Schwester, so werden sie sämtlich nach Personen-Zahl zur Erbschafft gelassen.

Verläst aber der Verstorbene hinder sich einen Bruder oder Schwester von halber Geburt, und seines Vaters oder Mutter Schwester oder Bruder von voller Geburt, so fället seine Erbschafft auf den halben Bruder oder halben Schwester allein, und werden seines Vaters oder Mutter Geschwistern, davon ausgeschlossen.

Verläst der Verstorbene hinder sich seiner vollbürtigen Geschwister Kinder, neben seines Vaters oder Mutter Bruder und Schwester, so werden seines Vaters oder Mutter Bruder und Schwester ausgeschlossen, und seine Erbschafft fällt auf seine Geschwister Kinder allein.

Des Verstorbenen Vaters vollbürtiger Brüder oder Schwester wird des halben Bruders Kindern, und der vollbürtigen Geschwistern Kinds-Kindern, in der Erb-Folge vorgezogen.

Läst der Verstorbene nach sich halbe Geschwister vom Vater an einem, und halbe Geschwister von der Mutter am andern Theil, so wird kein Unterscheid gemacht zwischen denen Gütern, die der Verstorbene vom Vater oder desselbigen Bluts-Freunden ererbet, und denen so ihme von der Mutter oder ihren Bluts-Verwandten zukommen seynd, ungeachtet, was dieses falls die Kayserlichen Rechte verordnen.

Läst der Verstorbene allein Bruder und Schwester Kinder, in ungleicher Anzahl und keine Brüder oder Schwester neben ihnen, nach sich, so wird unter denselbigen Brüder oder Schwester Kindern, Vermöge Kayser Carls des Fünfften Anno 29. auf dem Reichs-Tage zu Speyer auffgerichter Coustitution die Erbschafft nach Personen-Zahl getheilet, also und dergestalt, wenn der eine Bruder ein Kind, der ander aber vier Kinder verlassen, so theilet

man ihres verstorbenen Vatern Bruders Erbschafft in fünff gleiche Theil, davon bekommen die vier Kinder, so von einem Bruder gebohren, vier Theil, und das eine Kind, so von dem andern Bruder gezeuget, ein Theil.

Wenn nun kein Bruder oder Schwester, oder Schwester-Kinder, noch Bruder, oder Schwester Kinds-Kinder, weder von voller noch von halber Geburt vorhanden, so schleust derjenige so sich am allernechsten zu dem Verstorbenen, Geblüts halben, berechnen und ziehen kan, alle andere, die dem Verstorbenen in weiterm Gliede verwandt gewesen, von der Erbschafft aus.

Ob auch wol durch uhralte bewährte Gewonheit, in unser Stadt hergebracht, daß dem jüngsten Sohn des Vaters Hauß gebühret, so stehet doch dem Vater frey, in seinem Testament andere Verordnung derwegen zu machen, es sey gleich solch Hauß, Erb-Falls oder Kauffsweise an ihne kommen.

Wenn auch zweene Männer ein Erbe miteinander theilen sollen, so macht der Aelteste, Vermöge allhie üblicher Sächsischer Rechte die Theilungen, und der Jüngste hat zu kiesen, jedoch da bey seinem, des Jüngsten Leben, die Theilung nicht geschehen, so haben sich hernacher seine Erben solcher Kühr und Wahl nicht zu erfreuen, sondern dieselbige Gerechtigkeit gehet mit seiner Person abe.

Gehörten auch ein Mann und Weibes-Person zugleich zu einem Erbe, so hat der Mann ohne Unterscheid des Alters die Kühr, und die Weibs-Person muß mit Zuthuung ihrer Vormunden theilen, jedoch stehet auch in diesem (gleich wie in dem vorigen Fall) dem Vater frey, die Kühr und Wahl dem jüngsten Kinde in seinem Testament zu benehmen; Inmassen denn auch der Jüngste, da er sein vollständig Alter erreicht, durch eigene Willkühr oder auffgerichte Verträge, sich solcher seiner Gerechtigkeit verzeihen und begeben kan.

Seynd aber derjenigen, die mit einander theilen sollen, mehr denn zweene, so wird das Erbe auffs Looß gesetzt, und dadurch entschieden.

Sechster Theil,

Von Erbschichtungen und was ein Ehe-Genoß vom andern, auch die Kinder von den Eltern zu ihrer Abtheilung zu gewarten.

Auch Vom Hergewett und Frauen-Gerade.*)

Tit. I.

Ob und wenn die Kinder ihre Eltern auf Theilung mögen treiben.

NImmt ein Mann ein Weib und gewinnet sie Kinder bey ihne, und die Frau stirbet vor dem Mann, so mögen die Kinder

*) Vergl. Lüneb. Poliz.-Ordn. v. 1618. §. 20.

oder ihre Freunde den Vater auf keine Theilung treiben, so lange er sich nicht wieder verehelicht.

Nimmt er aber ein ander Weib, so können ihn seine Kinder, da sie mündig seynd wol auf Theilung treiben, seynd sie nicht mündig, so mögen das thun ihre nechsten Freunde, von ihrer Mutter wegen, alsdenn soll er seinen Kindern vor ihr gebührend Kindes=Theil geben, alles sein Gut halb, woran er das hat, und ihrer Mutter Gerade zuvoraus, so viel sie deren bey ihme beseucht und bestorben, sie habe gleich dieselbige von ihren Eltern oder Freunden ererbet, oder in stehender Ehe erzeuget, oder mit ihme dem Manne befreyet; Seynd auch die Kinder noch nicht mündig, so bleibt er ihr Vormund, biß sie mündig werden, jedoch muß er der Kinder Freunden, so ihnen von der Mutter Seiten verwandt, jährliche Rechnung thun, (wie hernach im siebenden Theil, von Vormundschafften, ferner gemeldet werden soll.)

Stirbt auch ein Mann vor der Frauen, und sie haben Kinder zusammen, so kan das Kind oder die Kinder, oder auch die Freunde die Frau auf keine Theilung treiben, so lange als sie keinen andern Mann nimmt.

Wenn sie aber einen andern Ehemann nimmt, so mögen sie die Kinder auf Theilung treiben, wofern sie mündig seynd, da sie aber noch nicht mündig, so mögen es thun die nechsten Freunde von des Vaters Seiten, und der Kinder Vormund bleibt der nechste Manns=Nahme von des Vaters wegen (wie gleicher Gestalt im nachfolgenden siebenden Theil von Vormundschafften soll angezeiget werden,) und auf diesen Fall ist die Frau schuldig den Kindern zu geben, alles das Gut halb, und des Vaters Hergewett zum Voraus, und solches alles aus dem vollen Gut, so viel er dessen in seinen Gewähren gehabt, und biß in seinen Todt behalten, er habe das gleich von seinen Eltern ererbet, oder in stehender Ehe gezeuget, oder mit ihr der Kinder Mutter befreyet.

§. 1. Erklärung vom Frauen=Gerade.

Und dieweil allhie von der Frauen Gerade und vom Hergewett Meldung geschicht, so ist zu wissen, daß nachfolgende Stücke zu der Frauen Gerade gehören, und nach eines Erb. Raths Rolle auffgezeichnet.

Erstlich der verstorbenen Weibs=Person ihr beste Kleider und Hoicke;
Ihr bestes Tuch, ihr beste Kagel.
Ihr bester Schleyer oder Schiertuch.
Ihr bestes Hembd.
Ein paar Schuhe.
Ihr bestes Bett, mit dem Haupt=Pfühl.
Ihr beste zwey Ohr=Küssen.
Ihr beste paar Lacken.
Ihr beste Decken.
Ihr beste Kisten.

Ihr beste Zug-Laden.
Ihr beste Spann.
Ihr beste Perlen oder gülden Hauben.
Ihr beste gülden Ketten, vor das Spann und Häffrig.
Ihr bester Finger-Ring, nebst der Hand-Treu.
Ihr bestes Buch mit dem Buchs-Beutel.
Ihr bestes Banck-Lacken.
Ihr beste Sechs-Stuhl-Küssen.
Eine Taffel.
Ihr bestes Taffel-Lacken.
Ihr beste Hand-Qvelen.
Ihren besten Gropen, und besten Kessel,
Angeschnitten Leinwand.
Ungewunden Garn.
Einen Kessel-Hacken mit einem Ringe.
Ein Brand-Eisen.
Ihren besten Leuchter.
Ihr bestes Bade-Becken und Bade-Lacken.

§. 2. Das Recht von der Gerade ist dieses.

Stirbt eine Frau und lebet ihr Kind so lange nach ihrem Tode, daß es die vier Wände beschreyet, also daß es die Nachbarn beyde oben und unten hören und davon Zeugniß geben können, so behält der Vater die Frauen Gerade.

Seynd nur Söhne und keine Töchter binnen den Währen, so nehmen dieselbige der Mutter Gerade; seynd aber keine Erben binnen den Währen, so nimmt alsdenn das Frauen Gerade die nechste Bluts-Freundin, die in unser Stadt von Frauens Nahmen gebohren ist, die uns Schos und Schulde geben, und Bürgerin oder der Bürgerschafft fähig seynd, die Jungfrauen sowohl als die Frauen.

Seynd aber der Bluts-Freundinnen, so die Gerade ziehen können mehr denn eine, und dieselbige seynd dazu nahe gebohren, so theilen sie sich gleich darein, ohne Unterscheid, sie seyn allbereit in den Ehestand berahten, oder noch unberahten.

Seynd aber keine Erben in unser Stadt vorhanden, so soll uns, dem Raht, in Monats Zeit nach Absterben der Frauen die Gerade überantwortet werden, welche wir auffhalten wollen Jahr und Tag. &c.

Kommt denn einige Frau, in derselbigen Zeit, die solche Gerade fordert, und gewinnet die mit Recht, so soll man ihr dieselbige folgen lassen; kommt aber in gemelter Zeit niemand, so ist dieselbige Gerade als Herrnlose Gut, uns dem Rath eigenthumlich heimgefallen.

Wir lassen auch keine Frauen Gerade den begebenen Kloster Jungfern, noch den Armen, die aus den gemeinen Almosen-Kisten leben, oder in freyem Brode seynd, folgen, vielweniger aber lassen

wir, die, denjenigen aus der Stadt folgen, die uns weder Schos noch Schulde geben.

Als auch bißweilen Streit fürgefallen, ob die unbefreyheten von ihren Eltern abgetheilte Jungfrauen, die in ihren jungen Jahren von dem Vater mit Tode abgiengen, ihre Gerade auff ihre nechste Verwandten von der Spielseiten, als zum Exempel auff die Groß-Mutter oder dergleichen Personen, vererbten, ob dieselbige Gerade, sowohl als ihr ander Güter Erbtheil, dem Vater heimstürbe, so setzen wir hiemit, daß die dem Vater soll heimfallen, und mit nichten, von einiger andern Freundin gezogen werden.

§. 3. Erklärung vom Hergewett.

Zum Hergewett gehören nachfolgende Stücke:
Sein bestes Pferd, Sattel, Hintergerad und Zaun.
Sein bester Harnisch, Plate, Mauß, Schild und Schwerd.
Sein silbern Tolch und Schwerd.
Ein lange Spieße und Helbardte.
Sein Axt und Beil.
Ein lang Rohr, und zwey kurtze Röhr.
Eisern Hut, Gleven, Helm.
Einen Kessel, dar man eine Schulter inne sieden mag.
Einen Gropen, dar man ein Huhn in sieden mag.
Seine beste Kleider, hiezu gehört auch mit der Mantel.
Sein bester Gürtel mit der Taschen.
Seine beste silberne Schale.
Ein Bette nechst dem besten.
Eine Kolter, oder Bette-Decken, ein Pfühl, ein Küssen.
Zwey Lacken nechst dem besten.
Ein Küssen auf dem Stuhl.
Eine Taffel, und ein Taffel-Lacken.
Eine Hand-Qvele.
Ein Bade-Lacken.
Ein paar Leinen Kleider, Hosen, Schuhe, Sporen, Stiebeln, und seine Pfenning-Kiste.

Diese Dinge, die hie benennet seynd, soll man geben zu dem Hergewett, so sie vorhanden seynd, was nicht vorhanden ist, darf man auch nicht geben.

§. 4. Das Recht aber vom Hergewett ist, wie folget.

Stirbt ein Mann und lebet das Weib nach seinem Tode, und gebieret ein Kind von demselbigen Mann, welches so lang lebet, daß es die vier Wände beschreyet, also daß es die Nachbarn oben und unten hören mögen, und solches bezeugen, so behält die Frau das Hergewette in dem Hause.

Seynd die Söhne binnen den Währen, die behalten ihres Vaters Hergewette, wie vor gemeldet; Seynd die Töchter binnen

den Währen, und keine Söhne, die nehmen ihres Vaters Hergewett.

Ist jemand ausser den Währen, so dem Verstorbenen des Schwerts halben am nächsten angebohren, dem gebürt das Hergewette.

So aber keine Erben binnen den Währen seynd, ist ihrer denn mehr als einer, und seynd alle gleich nahe darzu gebohren, und befreundet, so theilen sie das gleich unter sich, auch zeugt die Schwester das Hergewett aus ihres Bruders ungetheilten Gütern.

Stirbet unser Bürger einer in unser Stadt, und verläst nach sich, Weib und Kinder, und die Frau nimmt einen andern Mann, so soll sie den Kindern, wie allbereit oben gemeldet ist, zum Vorausgeben ihres Vaters Hergewett.

Aber die Frauen Gerade soll sie gleich theilen mit ihren Töchtern, und die Helffte davon behalten.

Jedoch ihre tägliche Kleider ausgenommen, welche sie zum Voraus vor sich behält.

Liegt ein Mann in seinen Todt-Bette, er mag seyn Hergewette nicht vergeben; Es geschehe denn mit Wissen und Willen der Erben, so die nechste Anwartung daran haben.

Stirbt ein Mann in unser Stadt der Bürger ist, und hat keine Erben, die sein Hergewett nehmen können, so soll man uns dem Rahte ein Monaht Frist nach des verstorbenen Abgang dasselbige überantworten, das wollen wir auffhalten Jahr und Tag; Kommt denn einer von des Verstorbenen Erben in der Zeit, und gewinnet es mit Recht, so soll es ihme zugestellet werden.

Kommt aber in solcher Zeit niemand, so bleibt es bey uns dem Raht, als ein heimgestorben Gut eigenthümlich.

Wir geben auch kein Hergewett den Armen, die unsers Almosens oder in freyen Brodt leben, noch frembden Leuten aus unser Stadt, sondern allein unsern Bürgern, die uns Schos und Schulde entrichten.

Und weil oben gesagt ist, daß Vater oder Mutter, so zur andern Ehe greiffen, ihre Kinder voriger Ehe, mit ihrem halben Gut Haab zu theilen schuldig seynd, und sich denn in unser Stadt bisweilen zugetragen, daß dieselbige Abtheilung mit diesen Worten geschehen und verbriefft worden ist, nemlich, mit solchen obbemelten Gütern, sollen dieselbige Kinder von Vater und Mutter Gut gäntzlich abgetheilet seyn und bleiben, jedoch erbliches Anfalls vorbehaltlich und unbenommen.

Und es hat der Vater oder die Mutter hernacher Kinder in der andern Ehe gezeuget, es ist aber ihme oder ihr, nach solcher getroffenen Abtheilung, von des Vaters oder Mutters Brüdern, oder andern Gefreundten Erb-Gut angestorben, zu welchem sich die abgetheilten Kinder bedüncken lassen, daß sie auch mit berechtiget wären, darüber denn Rechtsgang und Weiterung erwachsen; Damit nun hierinn auch gewiß Recht gehalten werde, so ordnen und setzen wir, daß in solchem Fall, die nach der geschehenen Ab-

theilung angefallene, so wol als die erworbene Güter, den Kindern anderer Ehe samt ihrem Vater oder Mutter billig allein bleiben, und dargegen den Kindern erster Ehe, als welche einmahl mit den zugetheilten Stücken befriediget, und dadurch von allem Vater und Mutter Gut gantz und gar abgetheilet, und ausgesondert worden, keine Forderung gebühren soll.

Tit. II.

Ob und wie die Kinder voriger Ehe nach ihres Vaters Tode mit ihrer Stieff-Mutter theilen sollen.

Nimmt ein Mann ein Weib und gewinnet sie Kinder von ihme, und die Frau stirbet, der Mann aber nimmt ein ander Weib, und die erwürbe auch Kinder von ihme, und alsdenn stirbt der Mann, und die ersten Kinder seynd noch vom Vater nicht abgetheilet, die wollen aber nun theilen mit der Stieff-Mutter, und ihren Kindern, so soll die Frau mit ihren Kindern zu Voraus den Gütern nehmen ihre Mitgifft, und ihr Eigenthum, daß sie zu ihrem Mann gebracht hat, und daß noch unverbraucht übrig und vorhanden ist, und den Finger-Ring, den er ihr und sie hinwieder ihme zur Hand-Treu gegeben; Aber die ersten Kinder sollen zu Voraus den Gütern nehmen, ihrer Mutter Gerade, und was die andere Frau da gefunden hat von Eigenthum, des Vaters Hergewett sollen nehmen die ersten Kinder zur Helffte, und die Kinder der andern Ehe, auch zur Helffte; Alles das übrige Gut, das da vorhanden ist, soll nehmen die Frau mit ihren Kindern halb, und die Kinder erster Ehe auch halb.

Tit. III.

Wie die Kinder so von zweyerley Ehe-Frauen erzeuget, unter einander theilen, nach ihrer Eltern-Tode.

Nimmt ein Mann ein Weib, und sie gewinnet auch Kinder bey ihme und er verstirbet auch, darnach stirbt der Mann, und die ersten Kinder sitzen noch zumahl mit dem Vater in ungeschiedenen Gut, die wollen denn eine Theilung treffen, so sollen nehmen die ersten Kinder die Helffte alles Gutes und die Mutter Gerade darzu, aber die andern Kinder sollen nehmen, gleicher gestalt die Helffte des Guts, und ihrer Mutter Gerade darzu; des Vaters Hergewett aber sollen sie gleich theilen; hat auch der Mann etliche von den ersten Kindern berathen, nach der ersten Frauen Tode, was er denn einem Kinde oder denselbigen berathenen Kindern gegeben, dasselbige tritt an der ersten Kinder Theil.

Tit. IV.

Wie Kinder von dreyerley Ehen mit einander theilen.

Nimmt ein Mann ein Weib und gewinnet sie Kinder von ihme und stirbt die Frau, der Mann aber nimmt ein ander Weib,

und die gewinnet auch Kinder bey ihme; dieselbige Frau stirbet auch. Der Mann nimmt abermahls zum dritten ein ander Weib, die zeuget auch Kinder von ihme, so stirbet denn der Mann, und die Kinder seynd noch zumahlen ungetheilet, von dem Vater, die wollen nun mit der Stieff=Mutter theilen, so sollen die ersten Kinder nehmen ihres Vaters Gut halb, und ihrer Mutter Gerade, und die andern Kinder sollen nehmen den vierdten Theil ihres Vaters Gut, und ihrer Mutter Gerade; die Frau soll nehmen mit ihren Kindern den vierten Theil des Vaters Guts, und ihre Mit=Gifft zuvorn, und was sie vor Eigenthum dahin gebracht, aber des Mannes Hergewett, sollen nehmen die ersten Kinder zur Helffte, die andern Kinder den vierdten Theil, und die Frau mit ihren Kindern auch zum vierdten Theil ꝛc.

Tit. V.

Wie es mit dem Erb=Gut zu halten, daß ein unbeerbter Wittwer, oder Wittwe von seinem vorigen Ehe=Genossen empfangen.

Nimmt ein Wittwer ein Weib, der von seiner ersten Frauen kein lebendig Kind hat, und er hat Erb=Gut von der ersten Frauen, daß mag die ander Frau nicht länger gebrauchen, denn so lang der Mann lebt, so bald er aber stirbet, fällt solch Gut wiederum an der ersten Frauen rechte Erben, derhalben er denn auch schuldig ist gemeldter seiner ersten Frauen nechsten Freunden oder rechten Erben so die Anwartung haben, den Wiederfall solches Erb=Guts, auf ihr Begehren, zu verbürgen, nemlich, daß er sich seiner daran habenden Leib=Zucht gebührlicher Weise gebrauchen, das Gut in baulichen Wesen erhalten, und daß es nach geendigter Leibzucht, ihnen, den rechten Erben unverringert heimfallen soll; Und weil er denn solches Gut geneust und gebraucht, so trägt er auch nicht unbillig den Unkosten, so auf desselbigen ziemliche Unterhaltung nothwendig gehet; Jedoch, da etwas darein zu bauen wäre, daß zu stetswährenden Nutz des Guts gehörete, als zum Exempel, wenn ein gantz neu Fundament gelegt oder eine gantz Maur von neuem auffgezogen werde, oder dergleichen etwas geschehen solte, so stehet billig der Eigenthumer den Unkosten aus, so darauff läufft, welches gleichwol jederzeit nach Gelegenheit der Umstände, Zu=Erkänntniß der Obrigkeit, in fürfallenden Streit gestellet wird.

Hat auch der Mann Gut, das ihme von seinen Eltern oder von Freunden angeerbet ist, des mag die ander Frau so viel ihr davon zur Morgen=Gabe verordnet und ausgesetzet ist, da sie kein lebendig Kind von ihme hat, gebrauchen ihr Lebenlang, hat sie auch ein lebendig Kind von ihm, so hat sie es mit dem Kinde zu gebrauchen zu rechten Erbe.

Will denn die Wittwe einen andern Mann nehmen, die von dem ersten Mann kein Kind hat, die soll brauchen desselbigen Rechts, wie oben vom Manne geschrieben stehet.

§. 1. Erklärung was Erb=Gut sey.*)

Weil in diesem und den nachfolgenden Titul, wie auch oben im vierdten Theil §. fin. Tit. I. mehr denn einmahl des Worts, Erb=Gut, Erwehnung geschicht, so ist zu wissen, daß nach unserm Stadt=Recht Erb=Gut verstanden wird, von unbeweglichen Stamm=Gut, das jemanden vom Vater oder Groß=Vatern oder andern Ober=Eltern angestorben ist, welches auch derwegen weder bey lebendigen Leibe, noch Testaments=Weise, ohne Urlaub der nechsten, biß in das dritte Glied einschließlich auffwärts oder abwärts oder von der Seiten herwärts Verwandten Erben, veräussert, noch vergeben kan werden.

Tit. VI.

Wie ein Vater der sich nach seiner Hauß==Frauen Tode verändert, seine unberathene Kinder voriger Ehe von sich theilen soll.

Zeugen Mann und Frau Kinder zusammen, und die Frau stirbet vor dem Mann, oder der Mann berahte nach der Frauen Tode der Kinder eins oder mehr, und wird nach der Zeit zu rath, daß er ein ander Weib nimmt, und will alsdenn der ersten Frauen Kind oder Kinder, die noch unberathen sind, von sich theilen, so soll er dem Kinde oder den Kindern geben alles sein Gut halb, und ihrer Mutter Gerade, wie obstehet; Aber das Gut, so er der ersten Frauen Kind oder Kindern, nach ihrem der Mutter Absterben, gegeben, und sie damit berathen hat, das soll wieder treten an der Kinder Theil.

Tit. VII.

Ob die abgetheilete Kinder ihren Vater auf neue Theilung treiben können.

Stirbt einem Mann sein Weib und sie hat ein Kind oder mehr Kinder in den Gewähren, berahtet denn der Mann das Kind, oder die Kinder mit ihrer Freunde Rath, und theilet sie alle von sich, daß ihnen zu der Zeit genüget, und nimmt er nach der Zeit ein ander Weib, aber seine ersten Kinder wolten ihm Schuld geben, daß er ihnen zu wenig gegeben habe, und wollen ihn noch einmahl auf Theilung treiben, daß können sie nicht thun, alldieweil sie einmahl sind ausgesondert worden, und ihnen, auch ihren Freunden damahls genügt hat.

Tit. VIII.

Ob der unbeerbte Mann die beweglichen Güter, welche ihme seine Frau zugebracht, an ihre Erben wieder kehren müsse.

Nimmt ein Mann ein Weib mit reidem Gut oder mit fahrender Haab, stirbt denn die Frau vor dem Mann, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, der Mann darff das Gut nicht wieder

*) Vergl. §. 16 der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. August 1778.

kehren an der Frauen rechte Erben, es sey denn in der Ehestifftung vorhin also abgeredt und beschieden, sondern die Frauen Gerade soll er geben, dem oder denen, die sie zu Recht böhren mögen.

Nimmt eine Frau oder Jungfrau auch einen Mann mit fahrender Haabe, oder reidem Gut, stirbt denn der Mann vor der Frauen, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, solch Gut, als er zu ihr gebracht, darff sie nicht wieder kehren an seine Erben, es sey denn beständiglich anderst zuvor abgeredet, und ausbeschieden; Jedoch das Hergewett soll sie dem geben, der es zu Recht böhren mag.

Tit. IX.

Ob der unbeerbte Mann wenn er mit Leibes Kranckheit behafftet wird, seiner Frauen Mitgifft und Morgen-Gabe vergeben möge?

Nimmt ein Mann ein Weib, und wird darnach sieg, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, solches Gut, darauff sie ihme gegeben, (laut der Ehe-Beredung) und das er ihr zur Morgengabe vermacht, mag er ihr nicht vergeben, ohne ihren Willen. Hat sich aber sein Gut hernach gebessert, mit solcher Besserung mag er thun, was er will.

Hat auch ein Mann Erb-Gut zu seinem Weibe gebracht, das sey wenig oder viel, und er verstirbet vor der Frauen, sie aber hat kein lebendig Kind von ihme, so mag sie des Guts nicht mehr behalten, denn was ihr der Mann zur Morgengabe gegeben hat, das gebrauchet sie ihr Lebenlang, aber das ander Erbgut fällt all zuhand an des Mannes rechte Erben.

Tit. X.

Was vor Gerechtigkeit und Macht der beerbte Mann bei seines Weibes Leben, an und in ihren und seinen Gute hat.

Dieweil einem Mann sein Weib lebet, und er einiges Kind in den Gewähren lebendig hat, so mag er mit all seinem und seines Weibes Gut gebührlicher Weise thun, was er will, daß es ihm sein Weib und Kinder nicht wehren mögen; Stirbet aber einem Mann sein Weib, und haben sie eins oder mehr lebendige Kinder mit einander, und ist da zur Zeit Erb-Gut vorhanden, das mag der Mann nach seines Weibes Tode nicht verändern, vereussern oder aufflassen, er thue es denn mit der Kinder Willen, wofern sie mündig seynd.

Wenn sie aber nicht mündig sind, so soll ers thun mit Raht der Kinder Freunde von ihrer Mutter wegen; Es mag auch kein Mann der kein Kind hat, sein Erb-Gut, daß ihme geerbet ist, verändern, vereussern oder aufflassen, er thue es denn mit Willen seiner rechten Erben, oder möge solche Noht beweisen, die ihm behülflich sey.

Hat aber ein Mann Erb-Gut gekaufft, damit mag er thun, was er will, dieweil er so starck ist, daß er ein Marck-Silbers wegen kan, und dieweil er bey rechten Sinnen ist.

Tit. XI.

Was ein Witwer der zuvorn ehelsche Kinder hat, an den Gütern seiner Frauen, die auch aus voriger Ehe Kinder hat, zu behalten befugt sey, wenn sie zusammen in ihrem andern Ehestande keine Kinder gezeuget.

Nimmt ein Witwer eine Wittwe mit solchem Gut als sie hat, und haben sie zuvorn beyderseits eheliche Kinder, und gewinnen hernacher keine Kinder mit einander, stirbt denn der Mann vor der Frauen, so soll sie sein Hergewett dem geben, der es zu Recht bören mag, ist auch Erb=Gut vorhanden, daß er ihr zur Morgengabe gegeben, das gebraucht sie ihr Lebetage, aber nach ihrem Tode, fällt es wieder auf des Manns rechte Erben.

Stirbt auch die Frau vor dem Mann, so soll der Mann geben die Frauen Rade, dahin sie von rechts wegen gehöret, und hat er Erb=Gut mit ihr genommen, oder es ist hernacher in stehender Ehe, der Frauen etwas von unbeweglichen Gütern angefallen, das mag er gebrauchen sein Lebenlang, aber nach seinem Tode, soll es der Frauen rechten Erben wieder heimfallen.

Tit. XII.

Was die beerbten Ehe=Leute, so lang sie im Wittwen=Stande bleiben, das eine von des andern erblichen Anfällen zu geniessen.

Haben Mann und Frau Kinder mit einander, stirbt denn der Mann vor der Frauen, und fället den Kindern einig Gut an, von ihres Vaters wegen, das fällt auf die Frauen mit.

Nimmt aber die Frau einen andern Mann, sie scheide sich gleich von den Kindern oder nicht, so ist sie frembd zu allem den Anfall, so nach der Zeit auf die Kinder ihres ersten Manns von seinentwegen fallen möchte.

Stirbt auch eine Frau vor dem Mann, und läst sie lebendige Kinder in den Gewähren, und es fällt auf die Kinder etwa ein Gut von ihrer Mutter wegen, das fällt auf den Vater mit.

Nimmt er aber ein ander Eheweib, er scheidet gleich die Kinder von sich oder nicht, so ist er frembd zu allen den Anfall, der nach der Zeit auf die Kinder fallen möchte von ihre Mutter wegen.

Stirbt auch einem Mann sein Weib, und hat sie Kinder mit ihme, nimmt er denn nach der Zeit ein ander Weib, und stirbet der ersten Frauen Kinder eines oder mehr nach der Zeit, die Erben unter sich eines auf das ander, und nicht auf dem Vater, er habe sich gleich von ihnen getheilet oder nicht, denn ob er gleich ihrer etliche berathen hätte, nach ihrer Mutter Tode, so hätte er doch das gethan von ihren Gut, und nicht von den seinen, und gleiches Rechtens soll sich auch eine Frau gebrauchen.

Tit. XIII.

Ob den Mann der bey seines ersten Weibs=Leben alle seine Kinder ausgesondert, seiner andern Frauen alle seine Güter zu vermachen befugt ist.

Sondert ein Mann und Frau alle ihre Kinder bey ihrer beyder

Leben von sich, stirbt denn die Frau vor dem Mann, der Mann soll geben die Frauen Gerade dahin sie zu Recht gehöret.

Nimmt auch der Mann nach der Zeit ein ander Weib, derselbigen mag er ob er will, vermachen alles Gut, so sein, davon er zu testiren Macht hat, und es haben seine Kinder oder sonst jemand nichts dawieder zu sprechen. Stirbt auch der Mann vor der andern Frauen, und hat die Frau eines oder mehr lebendige Kinder von ihme, so behält sie mit dem Kinde, oder mit den Kindern alles, was er ihr zugebracht; hat sie aber kein lebendig Kind von ihme, so gebraucht sie es ihr Lebenlang.

Tit. XIV.

Ob ein abgetheilt Kind das Vater oder Mutter wieder in die Gewähr genommen, mehr denn der Kinder eins an dem Gut zu behalten befügt.

Sondert ein Mann nach seines Weibes Tode oder eine Frau nach ihres Mannes Tode, ihre Kinder zumahl von sich, und es will der Mann oder die Frau nach der Zeit der Kinder eins wieder in den Gewähren nehmen, so mag das Kind nach des Vaters Tode, oder nach der Mutter Tode, an dem Gut nicht behalten mehr, als der andern Kinder eins, weil sie gleich ausgesondert werden.

Scheideten sich auch Schwester und Brüder, nach ihrer Eltern Tode, ein jegliches von dem andern, und es wollen dero zwey, wieder zusammen legen, auf das ihrer eins, auf das ander Erbe, das mag nicht seyn, aber da ihrer eins ohne Erben verstürbe, und verliesse Erb=Gut, das ihme geerbet wäre, da treten sie gleich zu.

Tit. XV.

Wer des abgetheilten Kinder Erbschafft nehme.

Sondert ein Mann und eine Frau zu einer Zeit die Kinder zumahl von sich, stirbt denn der Kinder eins ohne Erben, und verläst Erb=Gut, das ihme geerbet ist, solches erben sie unter sich eins auf das ander; sondern sie aber die Kinder einzeln aus, eins nach dem andern, stirbt denn derselben eins ohne Erben und verläst Erb=Gut, das ihme geerbet ist, solches fället wieder in die Gewähr auf den Vater und Mutter; Es wäre denn Sach, daß der Vater ein ander Weib genommen hätte, so fiele es auf die Voll=Brüdere, und Voll=Schwestern und ihre Kinder.

Tit. XVI.

An welche Kinder der Eltern Gut falle, wenn sie derselbigen etliche ausgesondert, etliche aber in den Gewähren behalten haben.

Stirbt ein Mann und eine Frau, so ihre Kinder eins theils ausgesondert, eins theils noch in ihren Gewähren haben, was sie denn vor Gut verlassen, solches fället nicht allein auf das Kind, oder auf die Kinder, die noch in der Eltern Gewähr seynd, sondern auch auf die andern, so zuvorn ausgesondert worden, zugleich mit,

jedoch müssen die ausgesonderten wiederum einbringen, was sie zuvorn empfangen haben.

Tit. XVII.
Wie ein Sohn dem sein Vater vorhin etwas von seinem Gut gegeben, dasselbige wiederum einbringen soll, wenn ihne der Vater von sich theilen will.

Giebt ein Mann oder Frau ihrem Sohn, ein Theil ihres Guts, in Hoffnung daß er sich damit nehren und bessern solte, er aber bringet das Gut übel zu, und es will ihne der Vater oder die Mutter nach der Zeit von sich theilen, so soll solch Gut, daß sie ihme vorhin gegeben, wiederum tretten an seinen Theil.

Möchte er aber beweisen, daß es ihme in rechter Nahrung wäre abgegangen, als daß er solches von Unglück verlohren hätte, so sollen die Eltern den Schaden mit haben.

Tit. XVIII.
Ob die Eltern einem Kinde mehr mögen zutheilen denn dem andern.

Haben Mann und Frau Kinder miteinander, und der Mann will die Kinder berahten, bey seines Weibes Leben, so mag er einem Kinde mehr geben, denn dem andern, da es besser gehandelt hätte, oder damit er desto besser berahten könte, dawieder denn auch die ander Kinder nicht sprechen können.

Tit. XIX.
Ob die Kinder so nach ihrer Mutter Tode in ungeschiedenen Gut mit dem Vater gesessen, den Schaden sowol mit tragen müssen, als sie der Güter Besserung zu geniessen haben.*)

Sitzt ein Mann nach seines Weibes Tode mit seinen Kindern in ungeschiedenen Gut, und das Gut bessert sich in der gesamten Hand, so sollen die Kinder neben dem Vater, den Frommen mit haben; Ergert sich auch das Gut in der gesammten Hand, so sollen sie den Schaden mit tragen; Hat aber ein Mann seine Kinder zumahl berahten bey seines Weibes Leben, oder nach seines Weibes Tode, was sich denn sein Gut bessert nach der Zeit, damit mag er thun was er will, also das niemand darwieder sprechen kan, desselbigen Rechts soll auch gebrauchen eine Frau.

Der Siebende Theil
Von Vormundschafften.**)

Tit. I.
Von Vormündern und Vormundschafften.

WJewol nicht allein in den allgemeinen beschriebenen Rechten

*) Vergl. §. 13 der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts vom 12. August 1778.

**) Die Geschlechtscuratel über Frauenzimmer ist durch die Verordn. v. 30. Jul.

des Käysers, insonderheit aber in des Heiligen Röm. Reichs Anno 1548. zu Augspurg auffgerichten Reformation guter Policey, sondern auch in den Sächsischen Rechten, der wir uns je und allerwege allhie gebraucht, sowol als in unsern uhralten wolhergebrachten Statuten heilsamlich und wol versehen, wie es der unmündigen Vater= und Mutterlosen Kindern, und ihrer Vormünder halben zu halten, so befinden wir doch, daß eine gute Zeit hero viel Unrichtigkeit, Mißbrauch und Unordnung hierüber eingerissen, daraus nicht allein Vernachtheilung der Unmündigen, sondern auch den Vormündern selbst, und nach ihrem Tode ihren Erben, allerley Beschwerung zugewachsen.

Damit nun beydes die Unmündigen ohne Schaden bleiben, und denn auch wolverdiente getreue Vormünder vor ihre Mühe und Verwaltung, mit Undanck nicht belohnet werden mögen; So haben wir nachfolgende Ordnung stellen lassen, dero sich unsere Bürgere hinführo gemäß, zu verhalten werden wissen.

Und anfänglich, wofern ein Vater unmündige Kinder hätte, und in Form eines Testaments, Codicills, oder andern letzten Willens, Verordnung gemacht, wer derselbigen Vormund seyn solte, so soll solcher Verordnung in alle Wege nachgelebet werden.

Gleiche Macht, den Kindern Vormünder zu ordnen, hat auch die Mutter, so sie ihre Kinder, und die Groß=Mutter, so sie ihre Kindes=Kinder zu Erben einsetzet, und denn ein jeglicher Testator, der unmündigen Kinder seine Erbschafft vermacht.

Hätten aber Vater oder andere Eltern in ihrem Testament oder letzten Willen keine Vormunden benennet, sondern allein Executores, oder Vollzieher ihres letzten Willens verordnet, so sollen dieselbige nicht weniger, denn als wären sie ausdrücklich zu Vormunden benennet worden, zugleich neben Execution und Ausrichtung des Testatorn letzten Willens, auch seiner Kinder Vormünder seyn; Es wäre denn Sach, daß der Testator das Wiederspiel, nemlich, daß sie nicht Vormünder, sondern allein blosse Ausrichter und Vollstrecker seines letzten Willens seyn solten, klärlich vermeldet hatte, auf solchen Fall bliebe es bey seiner Verordnung billig, und würden andere Vormünder gesetzt.

Die nun also durch jemanden in seinem letzten Willen, zu Vormunden gesetzt seynd, sollen alsbald nach seinem Tode, wenn ihnen des Testatoris Meinung bewust, oder da ihnen dieselbige unbewust, alsbald nach Eröffnung seines letzten Willens, schuldig seyn, sich bey uns anzugeben, die Gelegenheit geschehener Verordnung anzumelden, und unsere Bestätigung zu solcher Verwaltung gewärtig seyn.

Hätte aber der Vater dergleichen Fürsehung nicht gemacht, so sollen der unmündigen Kinder nechste Bluts=Freunde, so die Anwartung der Erbschafft auf der Unmündigen Todes=Fall haben, als zum Exempel, der Bruder, wofern er volljährig, der nechste

---

1849 abgeschafft, ohne daß jedoch dadurch im Allgemeinen die Dispositionsbefugniß der Frauenzimmer erweitert wäre.

Mannes Name von des Vaters Seiten, oder da deren keine vorhanden, der nechste von der Spielseiten, sich bey uns alsbald nach des Vaters Tode, bey Verlust der Anwartung zu der Unmündigen Erbschafft, auch andern Rechtlichen Straffen angeben, und die Gelegenheit, wie vor gemeldet, berichten, damit sie zu der Unmündigen Vormünder, durch uns bestätiget werden.

Liesse auch der abgestorbene Vater seine eheliche Hauß-Frau hinder sich, die der Unmündigen leibliche Mutter wäre, und es hätte vielleicht der nechste Manns-Nahme von des Vaters wegen, sich der Vormundschafft zu verweigern erhebliche Ursachen, so soll sie die Mutter, da sie selbst ihrer Kinder Vormundschafft auf sich zu nehmen, (welches ihr denn frey stehet) Bedenckens trüge, bey gleichmäßiger Straffe, nemlich Verlust der Anwartung, an ihrer Kinder Erbschafft, vor und neben allen andern Verwandten schuldig seyn, uns die Gelegenheit, wie vor gemeldet, zum längsten in Sächsischer Frist, zu berichten, und die nechste ihrer Kinder Blutsfreunde, von der Schwerdt-Seiten, oder da deren keine vorhanden, von der Spiel-Seiten, nahmkündig zu machen, auch um dero Bestätigung zu dero Unmündigen Vormundschafft zu bitten.

Wolte sich aber die Mutter selbst mit ihrer Kinder Vormundschafft beladen, so soll ihr solche Verwaltung, wofern sie ehrliches unbescholtenes Wandels ist, von Stund an nach ihres Ehmanns Tode, mit der That und von Rechts wegen, auch ohne andere unsere Bestätigung, auffgetragen seyn, sie auch ruhiglich dabey bleiben, und gelassen werden; Jedoch mit der Maaß, so lange sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrückt.

So bald sie sich aber wiederum verehelicht, soll ihre Vormundschafft, auf vorgehende Beschliessung beständiger Rechenschafft und Abtheilung ihrer Kinder, wie unten folgen wird, auffhören, und andere Vormünder von uns verordnet werden.

Wären aber weder durch den Verstorbenen Vormünder gesetzt, noch Bluts-Freunde von der Schwerdt- oder Spiel-Seiten, allhie in unser Stadt vorhanden, so wollen wir alsbald, wenn wir der Eltern tödtlichen Abgang, und der Kinder Unmündigkeit erfahren, (darin denn auch die Nachbarn und andere der verstorbenen Eltern bekandte, aus Christlicher Liebe und Mildigkeit, sich mit schleuniger Anzeigung gegen uns werden gebührlich zu erzeigen wissen) einem oder mehr tüchtige Personen, von unsern Bürgern zu Vormunden verordnen.

Hätten aber die Unmündigen anderswo Bluts-Freunde, so wollen wir die Gelegenheit an die Obrigkeit desselbigen Orts schreiben, die fürder an die Freunde gelangen zulassen, ob sie vielleicht der Vormundschaft sich mit annehmen, und was einem getreuen Vormunden zu thun gebühret, davon allhie eydliche Pflicht thun, und genugsamen Vorstand bestellen wolten;*) auf welchen

*) Die Bestimmung, daß jeder ausländische oder unter städtischer Botmäßigkeit nicht stehende Vormund einen genugsamen Vorstand mit in der Stadt gesessenen Bürgern zu bestellen verpflichtet sein soll, ist durch die Verordn. v. 30. Jul. 1849 aufgehoben.

Fall sie denn auch zu der Vormundschafft unweigerlich mit gestattet werden sollen.

Wiewohl aber in den gemeinen beschriebenen Rechten, etliche Ursachen erzählt seynd, um deren Willen sich einer der Vormundschafft erwähren kan, als zum Exempel die Menge der Kinder,*) item ein siebenzigjähriges Alter, item drey unterschiedliche vorhin obliegende Vormundschafften und dergleichen Umstände.

Jedoch und damit diß heilsahme Werck, daran dem gemeinen Nutz- und einem jedern insonderheit, von wegen ungewisser zutragender Todes-Fälle, mercklich viel gelegen ist, desto weniger verhindert werde, so soll auf Vorwendung einer oder mehr solcher Ursachen, zu Erkäntniß stehen, ob dieselbige zur Entschuldigung gnugsam seyn oder nicht.

Wir setzen auch und wollen, da gebrechliche Personen gefunden werden, als die da Sinnloß, Wahnwitzig, Taub, Stumm, oder mit langwieriger Kranckheit befallen, und Lagerhafftig oder auch unnütze Verbringer und Verschwender ihrer Güter wären, daß dieselbige, durch ihre Freunde oder Verwandte, oder Bekandte, uns oder unsern verordneten Vormundschaffts-Herrn, angezeigt werden sollen, damit wir ihnen nach Gelegenheit Vormünder und Versorger geben und verordnen mögen, deren Amt und Befehl so lang bis solche Persohnen wiederum zu ihrer Gesundheit und Geschicklichkeit, und die Verschwender wiederum in ein erbar und gebührlich leben treten, währen soll.

So bald nun jemand zur Vormundschafft, durch uns bestätiget ist, er sey gleich Testaments-Weise gesetzt, oder komme von Bluts-Freundschafft wegen darzu, oder sey durch uns zum Vormunden verordnet, soll er alsbald in Annehmüng der Vormundschafft seine Schulden und Forderung, die er zu den unmündigen Pflege-Kindern oder der Gütern wissentlich, hat oder zu haben vermeint, desgleichen auch so er etwas in die Erbschafft zu gelten, oder zu bezahlen pflichtig ist, unterschiedlich anzeigen.

Würde er aber solche seine Schulden und Beforderung wissentlich verschweigen, und sich darüber der Vormundschafft unterwinden, so soll er darnach dieselbige Schulden zu suchen nicht mehr zugelassen werden.

Wer nun auffgehörter massen, zur Vormundschafft kömmt, er sey gleich ein Testamentarius, Bluts-Verwandter, oder von uns gesetzter Vormund, soll bey seinen bürgerlichen Pflichten, an Eyds statt vor unsern verordenten Vormundschafft-Herrn, mit handgebenden treuen Anloben, daß er der unmündigen Personen und Gütern, getreulich fürstehen und bewahren, die liegenden Güter (ob deren einige vorhanden) ohne unser, als der Obrigkeit Erlaubniß, nicht vereussern, sondern in wesentlichen Bau und Besserung erhalten, die Kinder in und ausserhalb des Gerichts vertreten, und was den Kindern zu Gut und Nutz kommen kan, nicht ver-

*) Nach der Verordnung vom 8. Nov. 1828 befreien fünf Kinder von der Uebernahme einer Vormundschaft.

eussern noch unterlassen, ihre Haab und Güter in ein Fund-Buch oder Inventarium getreulich verzeichnen lassen, und jährlich davon Rechenschaft thun, auch weder durch sich selbst, noch durch andere untersetzte Personen, solche Haab und Güter deren Vormund er ist, es geschehe denn auf unser Erkäntniß und Erlaubniß, nicht kauffen noch an sich bringen, und was von der Kinder Gut in seine Hand oder Gewalt kommen, dasselbige zu gebührlicher Zeit den Kindern wiederum zu stellen, auch folgen lassen, und allenthalben getreulich, erbarlich und auffrichtig damit handlen wollen.

Und wenn er solches angelobet, soll er der Verwaltung halben, ferner Bürgschafft und Vorstand zu bestellen, nicht schuldig seyn; Es wäre denn Sach, daß er allhie deromassen nicht begütert oder besessen wäre, daß ihme ohne gnugsahmen Vorstand, der Verwaltung der Vormundschafft zu vertreten, oder aber da er ein Ausländischer oder unter unser Botmäßigkeit nicht gesessen wäre, dieselbige (ungeachtet wie nahe sie den Kindern selbst verwandt seyn möchten) sollen auf den Fall, da sie sich der unmündigen Vormundschafft Pflege oder Versorgung mit unter ziehen wolten, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechten, auch des heiligen Römischen Reichs-Satzung, einen leiblichen Eyd, vor uns, in sitzenden Raht, oder vor unsern verordenten Vormundschafft-Herrn, über obgemelter Pflicht schweren, auch gnugsamen Vorstand mit allhie besessenen Bürgern bestellen, damit die Unmündigen desto mehr versichert, auch die Mit-Vormunden, und wir selbst, des Nachmahmens an frembden Orten, auf die ungewisse zutragende Fälle, geübriget seyn mögen.

Und ob wohl aus Erzählung, jetzt gemelter Pflicht gnugsam erscheinet, was der Vormünder Amt und Verwaltung mit sich bringe, jedoch damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen; so wollen wir dasselbige hiemit kürtzlich wiederholen.

Und erstlich sollen die Vormünder alle der Unmündigen Haab und Güter, sammt den briefflichen Uhrkunden, durch unserer Ober-Gericht Secretarien einen, oder da sich deren keiner dazu erledigen könte, durch einen andern tüchtigen Notarien, in Beywesen zweyer Beglaubten darzu sonderlich erforderten Gezeugen, in zwey gleich lautende Inventaria bringen lassen, davon eins zu ihrer Nohtdurfft bey sich behalten, das andere bey uns dem Raht, oder unsere verordente Vormundschafft-Herrn, in eine sonderliche darzu verordente Gewahrsam, jedoch durch den Notarium der solch Inventarium gemacht hat, versiegelt, hinterlegen, biß zu der Kinder vollkommenen Jahren.

Zum andern sollen sie alle verderbliche Waaren oder fahrende Haab, die nicht wohl in die Harre ohne Schaden zu behalten, als Kleider, gemeinen schlechten Haußraht, Korn Maltz, Bier und dergleichen, aufs theuerste als müglich verkauffen und zu Gelde machen, auch neben der andern Baarschafft (ob einige vorhanden wäre) so viel des alles über der Kinder nohtwendige Unterhaltung zu missen, auf gewisse Zinse, der Unmündigen zum besten, und ihre ziemliche Abnutzung davon zu haben belegen.

Zum dritten sollen sie keine liegende oder stehende Erbstück, als Hauß, Hoff, Aecker, Garten, oder etwas anders, so zu Recht für unbeweglich Gut geachtet wird, als jährliche Einkommen, wiederkäuffliche Renten, Sültze-Pfannen, und Wispel-Gut, Bergtheil auf den Berg-Wercken, ohne Fürbringung gnugsahmen nothdringlichen Ursachen, und unser darauf erfolgten Erkäntniß, verkauffen oder verändern.

Zum 4ten soll kein Vormund, in währender seiner Vormundschafft einiges Gut, beweglich oder unbeweglich, darüber er Vormund ist, weder durch sich selbst, noch durch andere Mittels Personen, kauffen, oder durch andere Wege an sich bringen, es würde ihme denn solches, mit unser als der Obrigkeit Erkäntniß, wissentlich vergönnet.

Zum 5ten sollen die Vormünder alle Jahr auf eine der vier Quatember Zeiten, gebührliche klare Rechenschafft aller ihrer Einnahme und Ausgaben, vor unsern verordenten Vormundschafft-Herrn, in Gegenwärtigkeit der Unmündigen Freunde (ob sie deren einige hätten) thun, und um ihre Verwaltung Rede und Antwort geben, damit also jeder Zeit gespüret werden möge, ob den Pfleg-Kindern übel oder wohl fürgestanden, auch da ein Vormund in seiner Verwaltung unfleißig, nachläßig, oder eigennützig befunden würde, allem Unraht zeitlich vorgebauet, desgleichen die Pfleg-Kinder selbst, wenn sie ihre mündige Jahre, und vollkommenes Alter erreicht, desto weniger Fug und Ursach haben mögen, ihren Vormunden Ubel nach zu reden, oder auf sie und ihre Erben zuwieder kehren.

Damit sich auch kein Vormund der Rechenschafft halben zu entschuldigen, unter dem Schein, als hätte es an den Vormundschafft-Herrn gemangelt, so soll er selbst alle Jahr auf der 4. Quatember Zeiten, sich bey demselbigen angeben, und seiner befohlenen Pfleg-Kinder nechste Freunde, ob einige vorhanden wären, darzu verbottschafften lassen, darauff auch die Vormundschafft-Herrn mit Auffnehmung und Anhörung solcher Rechenschafft, keinen Mangel noch Vorzug, an ihnen erscheinen lassen sollen noch werden.

Zum sechsten, sollen sie alle der Unmündigen ausstehende Schulden, mit allem Fleiß einbringen, und sonsten in gemein mit Einnahm und Ausgab und in alle andere Wege ihnen getreulich und nützlich fürstehen, auch die Kinder und ihre Haab und Güter inn- und ausserhalb Rechts, mit Anstellung gebührlicher Klagen, oder Verantwortung darnach es die Nohtdurfft jederzeit erheischt, durch sich selbst oder durch ihre vollmächtige Anwalde, im Latein Actores genandt, vertreten und beschützen, in Betrachtung, da sie in ihrer Verwaltung nachläßig und versäumlig seyn, und den Kindern zu Schaden handlen, oder etwas das ihnen zu thun gebührt hätte, unterlassen würden, daß sie ihnen den Pfleg-Kindern aller beweißlichen Schaden Erstattung, auf unser Erkändtniß zu thun schuldig.

Und damit der Vormünder Verwaltung desto ansehnlicher sey.

So soll nichts gelten noch Krafft haben, das mit den Unmündigen von jemanden gehandelt wird, es sey denn der Vormünder persönliche Gegenwärtigkeit, und ausdrücklicher Wille dabey, und darüber gewesen.

Wie denn auch in gleichem Fall aus bewegenden Ursachen von nun an kein Minderjähriger, der seine 21. Jahr noch nicht vollkommlich alt worden, wenn er gleich keine Curatorn und Vormünder hätte, Macht haben soll, inmassen oben im andern Theil und ersten Titul dieser Reformation auch versehen ist, einige ihm zuständige Haupt-Schuld, bey seinen Schuldnern abzufordern, und da er gleich die Abmahnung sich unterstehen würde, so soll der Schuldmann ohne unser, als der Obrigkeit Erkändtniß, und ausdrücklich Geheiß, nicht pflichtig seyn, darauff Bezahlung zu thun, thäte ers aber gleichwol auf sein Abentheuer und Wagnüß, und der Minderjährige verbrächte solch Geld unnützlich, so soll der Schuldner dadurch nicht loß seyn, sondern nichts weniger, als wäre die Bezahlung nicht geschehen, dafür hafften.

Nachdem sich auch offt zuträget, daß den Unmündigen mehr als ein Vormund Testaments-Weise gegeben, oder von wegen der gleich nahen Bluts-Verwandniß, durchs Recht darzu beruffen, oder von uns gesetzt wird, und denn der Verwaltung halben, wenn die obliegen soll, Streit und Irrung fürzufallen pflegt, ob wohl nach Verordnung der Recht solche Vormünder, allesamt die Verwaltung zugleich führen können, jedoch, weil den Unmündigen rathsamer, daß dieselbige einem allein auffgetragen werde, und die andere die Wissenschafft, Auffsicht und Vollwortung mit haben.

So ordnen wir, wofern der Testator in seinen Letzten keine gewisse Versehung dieses Falles gemacht hätte, daß sich die Vormünder unter einander selbst, (wo müglich) sich hierüber vergleichen, und einem aus ihren Mittel ihre Stimme und Vollmacht geben sollen.

Könten sie sich aber des nicht vereinigen, so wollen wir nach empfangenen Bericht, und Befindung der Umstände darüber billige Erkäntniß ergehen lassen, so wohl als den Vormunden frey stehen soll, da vieleicht der Unmündigen Haab und Güter, so weitläufftig, und hin und wieder zerstreuet wären, daß sie mit unserm Vorwissen, die Verwaltung unter sich Stück-Weise austheilen mögen, doch daß gleichwohl darin mit ihrem gesammten Raht gehandelt werde, und nichts desto weniger, in diesen und vorgesetzten Fall, die Vormünder sämtlich, Rechenschafft, Rede und Antwort, davon geben, und dieselbige nicht auf den allein, so die Verwaltung getragen, geschoben werde.

Trüge sichs auch zu, daß ein Vormund seines Pflege-Kindes Baarschafft auffrichtiger Weise, vor sich selbst gebrauchte, welches doch um allerhand Verdachtes willen, besser gelassen als gethan ist, so soll er allem Vortheil dem Unmündigen davon erstatten, denn

der Unmündige von einem jeden frembden Entlehner hätte haben können.*)

Würde aber der Vormund mit des Unmündigen Geld, für sich selbst und in seinem eigenen Nahmen ein Hauß, ewige Renthe, oder dergleichen etwas kauffen, und an sich bringen, so soll Vermöge der Rechte, in des Unmündigen freyer Willkühr stehen, wenn es zu seinen Jahren kommen, entweder solch erkaufft Gut an sich zu nehmen, und ihme von der jährlichen Abnutzung oder Auffkunfft Rechnung und Wiedererstattung thun zu lassen, gleich als wäre es vor ihme erkaufft worden, oder aber den Vormunden, das Kauff-Gut zu lassen, und auf seine Haupt-Summa und derselbigen gebührlichs Interesse zu tringen, inmassen denn solches zu Recht ausdrücklich versehen ist, welches die Vormünder in Acht zu haben, und sich vor Schaden zu hüten werden wissen.

Weil denn bißhero von den Vormündern, ihrer Pflicht, Amt und Gewalt gesagt worden, so ist auch ferner zu wissen, ob wohl in den gemeinen Rechten ein Unterscheid zwischen den Vormündern und Tutorn, und den Versorger oder Curatorn gemacht, auch unterschiedliche Zeit bestimmt, wenn sich die Vormundschafft und Versorgen enden soll, da doch solcher Unterscheid, bey uns durch uhralten Gebrauch meistentheils abkommen.

Demnach sollen diejenigen, so einmahl der unmündigen Kinder Vormund worden seynd, auch ihre Curatorn und Versorger bleiben, biß so lang der Sohn das ein und zwantzigste Jahr erfüllet, die Tochter aber in den Ehestand bestattet werde, alsdenn mögen die Vormünder auf gethane gebührliche Rechenschafft und Uberantwortung alles Nach-Standes, damit sie den Kindern verhafftet bleiben, von ihrer Vormundschafft abtreten.

Jedoch wo der Kinder eins, vor Erreichung des 21. Jahrs ehelich ausgegeben würde, alsdenn soll es aus der Vormünder Gewalt ledig und die Vormünder schuldig seyn, ihme auf vorgehende Rechnung seinen gebührenden Erbtheil zu überliefern.

Würden sich denn die Vormünder mit ihrer Rechnung und Zustellung der Pflege-Kinder Güter säumig und ungehorsam erzeigen, so wollen wir auf Ansuchen der Pfleg-Kinder gebührliches Einsehen thun.

So viel aber die Vormünder oder Versorger der Verschwender und anderer obgemeldter gebrechlichen Personen betrifft, dieselbige sollen alsdenn Rechnung thun, wenn sich der Verschwender in seinem Leben bessert, oder die andere gebrechliche Personen zu ihrer Vernunfft, Gesundheit oder Geschicklichkeit wieder kommen, daß sie ihren Sachen selbst mögen vorstehen.

---

*) Diese Bestimmung, nach welcher den Vormündern die eigene Benutzung der Gelder ihrer Pflegkinder nicht ausdrücklich verboten ist, ist durch die Verordnung vom 30. Juli 1849 aufgehoben und allen Vormündern und Curatoren solche Benutzung ohne Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde bei Vermeidung der gemeinrechtlichen Nachtheile und Strafen untersagt.

Wird sichs aber mit ihrer Besserung verweilen, so sollen ihre Vormünden Jährlich unsern verordneten Vormundschafft-Herrn Rechnung thun, und bey demselben weiter Bescheids gewarten.

Und als sichs zu vielmahlen zuträgt, daß die Pflege-Kinder, wenn sie aus ihrer Vormünder Gewalt, Auffsicht und Versorgung kommen seynd, nicht begehren, daß ihnen Rechnung geschehen möchte, sondern damit arglistiger und gefährlicher Weise so lang verziehen, biß ihre Vormünder mit Tode abgehen, und alsdenn auf die Erben dringen, die ihrenthalben unverschuldter Weise mercklich verletzt und beschädiget werden; Demnach so ordnen und setzen wir, daß alle Pfleg-Kinder, nach Ausgang der Vormundschafft innerhalb 2. Jahren, von ihren gewesenen Vormünden sollen Rechenschafft und ihrer Güter Zustellung fordern und begehren, und da ihnen die gewegert, oder vorenthalten würde, uns derwegen ersuchen.

Würden sie aber nach angezeigter Erledigung der Vormundschafft 2 Jahr verfliessen lassen, und dazwischen keine Rechnung begehren, so sollen sie darnach ferner, mit solcher Forderung nicht gehört, noch die Erben derjenigen, die ihre Vormünder gewesen, ihnen Rechnung zu thun, schuldig seyn.

Hätten auch die Vormünder in Zeit ihrer Verwaltung, einige Unkosten aus tragenden Amt und guter Meinung, auf die Unmündigen Sachen gewendet, oder hätten sich ihrenthalben in Gelübd und Verpflichtung eingelassen oder auch derhalben ihre eigene Handthierung und Nahrung beweißlich versäumet und hindan setzen müssen, darzu sollen ihnen nach geendigter Vormundschafft die Pflege-Kinder zu antworten, und dafür zu hafften schuldig seyn, ungeachtet ob gleich über angewandten möglichen Fleiß, Treu und guten Glauben, ihre Sachen den glücklichen Ausgang nicht genommen, wie es die Vormünder gerne gesehen, gewünscht und gehoffet hätten, denn je unbillig, daß ein Vormund mit seinem eigenen Schaden den Pfleg-Kindern vorstehen solte.

Tit. II.

Von den Verwaltern der Güter eines Schuldmanns.

Weil auch dieses Ortes von Vormündern gehandelt wird, so haben wir nicht undienlich seyn erachtet, von dem Amt und Verwaltung derjenigen, so zur Verwaltung der Güter der Schuldner verordnet werden, Meldung zu thun.

Demnach und wenn sich zuträgt, daß entweder jemand verstirbet, und sein Erbschafft dermassen mit Schulden beladen ist, daß weder seine Kinder noch andere Erben, sich derselben anmassen wollen, sondern darauff Verzeicht thun, oder aber da sonsten jemand, Schulden halben alle seine Nahrung dem Gläubigern übergibt, und abtritt, oder aber, da ein solcher Schuldmann übel und ungebührlich mit seinen Gütern umgienge, und dieselbige ihme und seinen Gläubigern zu Schaden, Verfang und Nachtheil verbrächten, verschwendete oder gefährlich veräusserte; Damit nun gleichwol in solchen Fällen jemand sey, der desselbigen Schuld-

manns Gütern vorstehe, so soll jederzeit auf Ansuchen der gemeinen Gläubigern, oder auch von Amts wegen, eine oder mehr tüchtige Person darzu verordnet werden, die bey ihren Bürgerlichen Eyds-Pflichten schuldig seyn sollen, ihrem Amte gebührlich, fleißig und treulich vorzustehen.

Es ist aber eines solchen Curatoris bonorum Amt und Befehl, daß er die Güter, so ihme also untergeben, vertrauet und befohlen werden, vor allen Dingen gebührlich inventiren lasse, darnach seinem besten Verstande nach, verwahre, und auf unser Erlaubniß verkauffe, und zu Gelde mache, und denn solch Geld, wenn er dessen haabhafftig worden, unvorzuglich hinder das Gericht, davor die Rechtfertigung der Gläubiger wieder den Schuldmann schwebet, lege, auch einem jeden Gläubiger, der seiner Schuld halben, darzu klaget, in Recht gebührliche Rede und Antwort gebe, keiner Schulden anderst, denn wofern sie gnugsam dargethan und erwiesen werde, geständig sey, auch wenn die Beweisung ergangen, des Vortrits und Priorität halben, des Gerichts Erkänntniß gewarte, und endlich zu Ausgang seiner Verwaltung, von allen Einnahmen und Ausgaben den Gläubigern, vor unsern darzu Verordneten, gebührliche Rechnung thue, wie andere Pfleger und Verwalter zu thun schuldig seyn. Dagegen ihme vor seine gehabte Mühe und Arbeit, auch Versäumniß seiner eigenen Sachen, nach Befindung der Gelegenheit, aus dem hinderlegten Gelde, eine leidliche Verehrung auf sein Begehren, zugekehret werden soll.

*)

Verbeßerte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des Lüneburgischen Statuti d. d. 12. Aug. 1778**), samt Königl. Bestätigung vom 30. des November-Monaths d. J.***)

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen der Magistrat Unserer Stadt Lüneburg Uns unterthänigst zu erken-

*) Der VIII. Theil des Stadtrechts, „welcher von allerlei Straffällen" handelt, ist durch die neuere Strafgesetzgebung unanwendbar geworden, indeß findet sich im Tit. 25 folgende Bestimmung über die Entschädigung unehlich geschwängerter Frauenzimmer:

„Desgl. soll der Geschwängerten so viel als ihre Eltern, wenn sie die zu Ehren „ausgesteuert, mitgegeben hätten, zum Abtrag entrichten — würde aber der Thä„ter fürwenden, daß die Jungfrau, Magd oder Witwe, zuvor berüchtiget oder „bescholtenes Wandels gewest, soll er solches beweisen, und da er dasselbige dar„thäte, der geschwängerten Personen mit einem Gülden und einem neuen Paar „Schuh (wofern er sie zum Ehren nicht nehmen werde) abtrag machen."

**) Die Statuten der Stadt Lüneburg, sowohl die allgemeinen, namentlich das im Jahre 1722 im Druck erschienene Lüneburgische Stadtrecht, als diese verbesserte Einrichtung von 1778, sind durch die Verfassungsurkunde für die Stadt Lüneburg vom 10. Oct. 1846 bestätigt.

***) Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Statuts hinsichtlich der ehelichen Güter-Gemeinschaft, vergl. Jur Zeit. 1826. H. II. S. 151. und Hagemann's Pract. Erörterungen. Bd. 8. Abth I. S. 9.

nen gegeben, wie derselbe bey dem hin und wieder in der Bürgerschaft angemerckten Verfall der Nahrung zu Aufrechthaltung des Credit=Wesens, veranlasset worden, in Ansehung des Statuti ermeldter Unserer Stadt Lüneburg, in verschiedenen Stücken eine verbeßerte Einrichtung zu entwerfen, um dadurch denen Gläubigern eines Schuldmannes mehrere Sicherheit zu verschaffen: und denjenigen, welche mit Vorsicht zu Wercke zu gehen, sich bemühen, Gelegenheit zu geben, eine mehrere Kenntniß von dem Wehrt der ihnen angebohtenen= oder sonst zu erlangenden Sicherheitstellungen zu überkommen um davon den nötigen Gebrauch zu machen; bey solcher Gelegenheit, auch allen Mißverstand verschiedener Puncte des Statuti aus dem Wege zu räumen, und denen zu Zeiten darüber entstandenen Processen für die Zukunft gänzlich abzuhelfen, welches auch von den Vorstehern der gesamten Bürgerschaft zu Lüneburg mit Danck sey genehmiget worden; und wovon der Entwurf, seinem wörtlichen Innhalte nach, folgendergestalt lautet:

Wir Burgemeistere und Rath der Stadt Lüneburg geben hiemit zu wißen: welchergestalt Wir nötig und diensam gefunden, das hiesige Statutum nach den jetzigen Zeit=Umständen, insbesondere zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, mithin größerer Sicherheit der Gläubiger in ein= und anderen Stücken theils abzuändern, theils solchergestalt zu decariren, daß der Endzweck dadurch erhalten, und denen darüber entstandenen Mißverständnissen und Processen für das künftige abgeholfen werde.

Wir setzen und ordnen demnach nach zuvor gepflogener Communication mit den Vorstehern der gesamten Orden der Bürgerschaft folgendes:

§. 1. Zuforderst wird von nun an, unter allen Stadt=Angehörigen Eheleuten, ohne Unterscheid des Standes und der Beerbung, oder Nichtbeerbung von der Zeit an, da das Ehebette von ihnen beschritten worden, eine Communio bonorum universalis, oder völlige Gemeinschaft der Güter und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften, er mag solche vor der Heyrath gewußt haben oder nicht.

Wenn jedoch Eheleute dergleichen Gemeinschaft der Güther sich nicht unterziehen, oder auch nicht ferner in derselben bleiben wollen, alsdann stehet ihnen zwar frey, durch Ehestiftungen, oder andere schriftliche Verträge, Einschränckungen zu machen, und der Gemeinschaft der Güther ganz, oder zum Theil zu entsagen; es müßen aber solche Verträge, wenn eine Ehefrau sich dadurch eine Befreyung von des Mannes Schulden zu wege bringen will, vier Wochen lang am Rathhause öffentlich angehangen, weniger nicht in das Stadtbuch eingetragen werden.

So viel dann die schon jetzo vorhandene Eheleute insbesondere betrift; so sollen selbige dieser neuen Verordnung ebenmäßig unterworfen seyn; es wäre denn, daß selbige binnen einer Frist

von drey Monathen, nach Publication derselben vor einer des Endes von ihnen bey uns nachsuchenden Commission declariren würden, daß sie sich die alte Verordnung zu Nutzen machen wollten; als welche Erklärung hiernächst in das Stadtbuch zu jedermanns Nachricht gehörigen Orts eingetragen werden soll.

§. 2.*) Damit man auch wissen könne, wie hoch ein Haus oder unbewegliches Guth beschweret sey, so sollen alle und jede Gläubiger, welche aus dergleichen Gütern, Gelder oder Renten zu fordern haben, welche entweder vor Einrichtung des jetzigen Rente-Buchs in pergamentenen von zweyen Rathspersonen versiegelten Briefen, oder auch in nur besagtem Rente-Buche versichert seyn, solche Gelder und Renten binnen Jahresfrist denen libris gravaminum inseriren, oder in dem Register des Contracts-Buchs, von Beschwerung der unbeweglichen Güter verzeichnen laßen, im widrigen Falle aber gewärtigen, daß sothane Forderungen denen im Contract-Buche enthaltnen, in classificando nachgesetzt werden.

Als auch die Erfahrung gelehret, daß wegen der Erbgelder, welche nicht ingrossiret worden, bey entstandenem Concursu Creditorum gar große Weitläuftigkeit erwachsen sey; So verordnen Wir nicht minder hiemit: daß sowohl alle und jede Erb- als auch rückständige Kauf-Gelder, desgleichen diejenige Gelder, welche zu Ankauf- oder Erhaltung eines Hauses hergeliehen worden, in das neue Contract-Buch eingetragen werden, im widrigen Falle sothane Forderungen dem Contract-Buche, die Kaufgelder aber auch allen unten §. 6 bemeldeten hypothecis legalibus und judicialibus nachstehen sollen.

§. 3. Anlangend hiernächst die privilegirte Forderungen, so sollen nachstehende Privilegia und Vorzugs-Rechte, als

a) des Lied-Lohns auf drey,**) ferner

b) der öffentlichen Cämmerey-Gefälle gleichfalls auf drey,

c) der Grund-Miethe und anderer dergleichen Guthsherrliche Gefälle, desgleichen

d) der Brunnen-Zulage auf zwey Jahre, hingegen

e) des Servises auf sechs Monate eingeschränket seyn;

also und dergestalt, daß dergleichen von längerer Zeit nachstehend-gebliebene Forderungen bey entstehenden Concursen unter die chirographarische Gläubiger oder Buchschuldner gesetzet, die säumig gefundenen Monitores aber zu Ersetzung des den Caßen daraus entstehenden Schadens, angehalten werden sollen.

Gestalten dann, so viel das Liedlohn insbesondere betrift, das Privilegium deßelben in der angezeigten Maaße nicht anders Statt haben soll, als in Ansehung des gebrödeten Gesindes, so viel aber

---

*) Vergl. wegen Eintragung der Hypotheken, Verordn. für die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt, über die Zuständigkeit der Gerichte zur Bestellung der öffentl. Hypotheken u. s. w. v. 13. Juli 1828 (Sbh. Bd. I. S. 531.)

**) Vergl. Verordn. für die Provinzen des Königreichs, in denen das Gemeine Recht gilt, die Collocation des rückständigen Liedlohns betr. vom 30. Jul. 1830 (Sbh. Bd. II. S. 694.).

die Sülzer anlanget, welche bey ihren Herrschaften gewöhnlich nicht im Brodte stehen, so wird denenselben ein Privilegium praelationis auf zwey Jahre, und letztlich den Schiffern, so viel deren bey ihren Herrschaften nicht im Brodte befindlich sind, sondern für jede Reise sich ein gewißes für Lohn und Kost bezahlen laßen, ersagtes Vorzugs=Recht, für die letztern drey Reisen, mittelst dieses, aus dazu bewegenden Ursachen zugestanden und beygeleget.

§. 4. Als man auch ehedem zu behaupten gesuchet, daß der Kinder=Abtheilung, so vor den gemachten Schulden gebührlicher Weise geschehen, auch ohne Ingrossation ins Stadt=Buch, Rentner=Recht zu genießen habe, so wird hiemit nicht nur declariret, daß sothane Meynung irrig, und der Verordnung des Statuti P. 2. Tit. 7. §.

Versichert auch ein Vater ꝛc.

gänzlich zuwider sey; sondern noch ferner hinzugefüget, daß fortan überhaupt die Errichtung eines neuen Rentner=Rechts auf irgend ein ohnbewegliches Guth, nicht anders Statt finden, und gültig seyn solle, als wenn solche mit Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, welche ihre Forderungen im Contract=Buche versichern lassen, geschehen, auch solche darauf von Uns bestätiget, und in das Register der Beschwerden des Contracts=Buchs zu jedermanns Nachricht eingetragen worden.

Und da bey solchergestaltigen nunmehrigen Verordnung, so wenig diese Abtheilungs= als die in dem §. bemeldete Erb= und rückständige Kauf=Gelder, desgleichen die zum Ankauf eines Hauses und deßen Erhalt= und Beßerung vorgeliehene Gelder des ihnen in der allda angezogenen Rücksicht beygelegten Renteners=Rechts weiter bedürfen, so soll auch selbiges aus dazu bewegenden Ursachen, von nun an ganz aufgehoben seyn.

§. 5. Alsdann auch den Ehefrauen, in Ansehung des Brautschatzes, in den Fällen, da solcher im Concurse der Ehemänner gefordert werden kann, desgleichen den unmündigen Pflegkindern, und den Armen=Kisten in den Gütern ihrer resp. Ehemänner, Vormündere, und Verwaltere, in Unserem Statuto P. 2. Tit. 20. zwar bislang Rentner=Recht, mithin der Vorzug vor allen im Contract=Buche versicherten Capitalien eingeräumet gewesen, Wir aber befunden, wie nachtheilig dieses Vorzugs=Recht zu jetzigen Zeiten, dem allgemeinen und der Bürgerschaft gar nötigem Credit sey: so wird daßelbe damit aufgehoben, und den vorbemeldeten Forderungen der Ehefrauen, der Pflegbefohlenen, und Armen=Kisten, auch sonstiger milden Stiftungen, wenn sie nicht in dem Rathsbuche versichert worden, bloß der nächste Platz nach dem Contract=Buche, nach der Zeit=Ordnung, in welcher der Brautschatz eingebracht, auch die Vormündere und Verwaltere bestellet worden, damit angewiesen; solchergestalt, daß auch namentlich in dem Falle, wenn eine Ehefrau in ihres der hiesigen Raths=Jurisdiction nicht unterworfenen Ehemannes, vor einem der hohen Landes=, oder einem jeden anderem Gerichte rechtshängigen Concurse, ihren Brautschatz

zurück fordert, selbige denenjenigen Gläubigern, welchen wegen ihrer Forderungen, eine generale oder speciale Hypotheque in dem hiesigen Stadt-Pfand-Buche bestellet worden, in Ansehung der Gelder, welche aus dem generaliter oder specialiter verpfändeten unter des Raths Jurisdiction belegenen unbeweglichen Güter gelöset werden, durchaus nachstehet.

§. 6. Hiernächst folgen in der Erstigkeit alle übrige hypothecae legales, oder stillschweigende Unterpfände, gleichfalls nach Ordnung der Zeit, worin eine jede den Anfang genommen hat; jedoch werden mit denselben, nach dem Alter zugleich zugelaßen alle gerichtliche Verunterpfändungen, es mögen solche bey den Hohen Landes-Dicasteriis oder den hiesigen Stadt-Gerichten geschehen seyn, gestalten auch diejenige, welche auf vorhergehendem ordentlichen rechtlichen Proceß die würckliche Einweisung erlanget haben, sich eines gleichen Vorzuges zu erfreuen haben sollen.

Und ob wohl in dem Statuto namentlich besonders denjenigen, welche an denen mit ihren Nachbaren habenden gemeinschaftlichen Rinnen und Mauren etwas beßern, oder auch zum Bau und Beßerung der Häuser Geld herleihen und erweisen mögen, daß ihr Anlehn zu dem berührten Endzwecke würcklich verwendet worden, nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch ein Vorzug vor allen übrigen legalen Hypothequen, beygeleget worden; so soll dennoch dieses letztere Vorzugs-Rechts fortan aufhören.

§. 7. Diesen folgen ferner diejenige Pfandverschreibungen, welche vor zween Notarien, oder dreyen anderen oder mehren ohnbescholtenen Zeugen errichtet worden seyen,*) hiernächst

§. 8. alle Privat-Pfand-Verschreibungen, nach dem Alter ihrer Errichtung, weiter

§. 9. diejenige, so in den Rechten persönlich privilegiret sind, gleichfalls nach dem Alter, und letztlich

§. 10. alle bloßchirographarische oder sogenandte Pfennings-Schulden, ohne Unterscheid der Zeit.

§. 11. Dann laßen Wir es zwar auch noch ferner dabey bewenden, daß unsere Factoren und sonstige Commercianten, auch andere auf die Waaren und Güter ihrer auswärtigen Schuldener, wenn sie hier angetroffen werden, in zuläßigen Fällen Arrest suchen, und von solcher Zeit an, wenn sie sothane Arreste gebührlich verfolget, eine dingliche Gerechtigkeit, so wie solches an gar vielen und fast den mehresten Handelungs-Orten Teutschlandes gebräuchlich ist, genießen mögen; dagegen aber findet dergleichen Bekümmerung eines hiesigen Bürgers hiesiger Effecten und Waaren, nicht in gleicher Maaße Statt; am wenigsten aber wird dadurch ipso facto ein dingliches Recht erlanget; vielmehr soll, wenn schon mehrere Gläubiger gegen einen Schuldener klagbar geworden, dem letzteren nicht weiter verstattet seyn, zum Nachtheile seiner übrigen Gläubiger vor deren Befriedigung noch weiter Hypothequen zu bestellen.

---

*) Wegen Abschaffung der gleichsam öffentlichen Hypotheken und wegen des Ranges der einfachen gesetzlichen Hypotheken s. Verordnung v. 13. Juni 1823.

§. 12. Als auch in dem Statuto dem Deposito ein Vorzugs=Recht vor denen im Contract=Buche versicherten Capitalien beygeleget worden; so wird daßelbe hiemit gänzlich aufgehoben; und laßen Wir es dagegen bey der Verordnung des Römischen Rechts, daß diejenige, welche z. B. Geld oder Waare wegen eines gerichtlichen Streits bey einer öffentlichen Persohn, oder auch der Handlung wegen, bey einem öffentlich bestelletem Mäckeler niedergeleget, und überhaupt in allen den Fällen, welche sich zum deposito necessario, wie auch miserabili, qualificiren, wenn solches Depositum consumiret, und nicht mehr vorhanden ist, das Recht der oben in dem §. 9. bemeldeten persönlich privilegirten zu genießen haben; die übrige Privat=Deposita aber in die letzte Claße der Pfenningschuldener gehören; damit bewenden.

§. 13. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter, die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb=Güther, von dem Vater, wärend der Zeit, daß er mit den Kindern in communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Communion der Schulden auszuschließen seyen? So wird hiemit declariret: daß, so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erbgüter zu communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommende Erb=Güther allerdings dahin zu rechnen seyn; und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des 19. Tituls des 6. Theils des Statuti die Kinder überhaupt, und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt=Guths, oder deßen Verringerung und Beschwerung zu tragen, und sich gefallen zu laßen, so wie sie deßelben Frommen, und Beßerung mit zu genießen haben, die mehrgedachte Erb=Güther von Bezahlung der Schulden des Gesamt = Guths keineswegs auszunehmen seyen.

Sollte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächste Anverwandte uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchen Fall, der Vater oder die Mutter, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, zur Theilung mit den Kindern, oder genugsame Sicherheitsstellung genötiget werden; damit denselben nicht nur ihre Gebührniß, so viel thunlich, geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 14. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt = Guth; also mittelst eines Testaments = Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht=Theil, und mithin wenn deren nur 1. 2. 3. oder 4. vorhanden, nur der dritte Theil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlaßen werde, wenn gleich der testirende mit den Kindern in ohnläugbarer communione bonorum proro-

gata stehe; So wird hiemit declariret, daß allerdings dem Vater oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1. des dritten Tituls des vierten Theils des Statuti auch zu Recht keine andere Erklärung leide, und leiden solle; so wie auch der in dem §. 2. gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater freygelaßenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes die berühmte communio bonorum nicht in Wege stehet, und hinderlich seyn soll.

§. 15. Weiter, als darüber schädliche Processe entstanden, ob und welchergestalt der sechste Articul des ersten Buchs des Sächsischen Land-Rechts, welcher also lautet:

> Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten alß ferne das Erbe weret: mit der fahrenden Haabe.

bey uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe, welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen Vier Wochen nach angetretener Erbschaft sich bey unsern Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Falle verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

§. 16. Als auch letzlich über den Verstand des ersten Paragraphs, des fünften Tituls im sechsten Theile des Statuti, welcher von Erb- oder Stamm-Guthe handelt, Streit entstanden ist, so so wird derselbe mittelst dieses dahin declariret, und nach Bewandniß der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser, zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine, von seinen Eltern oder Groß-Eltern ihm angeerbete ohnbewegliche Güther, in so fern er nur nicht allbereits auf dem Sterbe-Bette sich befindet, durch einen Contract unter Lebendigen gültig veräusern könne, solche aber dnrch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, niemandem anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich zukehren, und vermachen dürfe. Sollte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Kranckheit sterben werde, dergleichen vorbemeldete Erb- oder Stamm-Güther zum bloßen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihm die Noth drünge, durch eine Handelung unter Lebendige veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyen, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden, sich angelegen seyn laßen, so sollen in beyden Fällen dergleichen Handelungen null und nichtig seyn, und die Güther dem, oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem 5ten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings an-

heim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber mag wohl ein jeder über die Erb-Güther auch mortis causa disponiren.

Wann aber bey Erbschafts-Theilungen der Kinder, eins derselben dergleichen ohnbewegliche Güther, für einen gewissen Preis annimmt, und die übrige daraus abfindet, oder sich doch den Werth sothaner Güther, in der Theilung anrechnen läßet, alsdann verliehren diejenigen Güther ipso facto die Qualität der Erbgüther, also und dergestalt, daß der Besitzer selbige gleich andern von ihm wohlerworbenen Güthern, auf jede ihm beliebige Art, ohne jemandes Einrede, gültig veräußern, oder in andere Wege darüber frey disponiren kann.

§. 17. Uebrigens finden Wir bey jetzigen Zeit-Umständen, zu Vermehrung des Credits und damit ein mit Vorsicht zu Werck gehender Gläubiger, seine Sicherheit desto beßer ermäßigen, und um so viel gewißer darauf zu rechnen, oder sich verlaßen könne, ferner für nützlich und nöthig, daß fortan die Concurs-Kosten von der Maße vorabgenommen, und nicht mehr als wie bisher geschehen, unter gesamte zur Hebung kommende Gläubiger vertheilet werden.

§. 18.*) Und in eben dieser Absicht ordnen und wollen Wir schließlich annoch hiemit, daß auch fortan von allen, in dem öffentl. Rente- desgleichen in dem Contract-Buche versicherten Haupt-Summen die rückständige und fortlaufende Zinsen, bey entstehenden Concursen einer gleichen Erstigkeit mit den Hauptstühlen oder Capitalien genießen sollen. Jedoch so viel die rückständige Zinsen betrift, mit der Einschränkung, daß solche Erstigkeit nicht weiter denn von zweyen Jahren zugestanden werde; es sey dann, daß der Gläubiger erweißlich auf die Bezahlung ehender gerichtlich geklaget, gleichwohl die Berichtigung der Zinsen nicht hätte bewürken können, (als in welchem Falle der Richter nach Befinden der Umstände, auch von mehren Jahren die Zinsen neben dem Capitale zuerkennen mag.) In Ansehung aller übrigen aufgeschlagenen Zinsen aber, welche aus einem andern Titul, es sey aus welchem es wolle, gefordert werden, laßen Wir es bey der Verordnung des Statuti, daß solche nicht anders, als nach berichtigten gesamten Hauptsummen zu bezahlen seyn, fernerhin bewenden.

Urkundlich unter Unserm Stadt-Signet, so geschehen Lüneburg, den 13. Aug. 1778.

Als Wir nun allergnädigst geneigt sind, all dasjenige zu befördern und beyzutragen, wodurch sowohl der Nahrungs-Zustand Unser Landes-Eingeseßenen und getreuen Unterthanen, als auch der so nöthige Credit im Handel und Wandel aufrecht erhalten und vermehret, zugleich aber in Ansehung derjenigen, welche ihren Mitbürgern zu Fortsetzung ihres Handels und zu andern nöthigen Bedürfnissen, auf guten Glauben Gelder anvertrauen, alle Ver-

*) Verordn. für die Provinzen, in denen das gemeine Recht gilt, die Collocation der Zinsen im Concurse betr., v. 1. Mai 1829 (Ebh. Bd. II. S. 693.)

kürzung verhütet werden möge: So wollen Wir obinserirte verbesserte Einrichtung und Abänderung auch Erklärung desjenigen Statuti, welches Unsere Stadt Lüneburg von Alters her gebrauchet, hiemit in allen Gnaden confirmiren und bestätigen; und es soll in vorkommenden Fällen, bey allen Unseren Gerichten in judicando darnach gesprochen werden.

Geben Hannover, den 30ten Nov. 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Bestätigung mehrerer statutarischen Bestimmungen der Stadt Harburg, vom 16. April 1739.

Demnach Bürgermeister und Rath in unser Stadt Harburg allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt daselbst einige nachbenannte Gewohnheiten in bisheriger Observanz wären, so zwar nicht schrifftlich verfasset, jedoch in judicando beobachtet würden, und um deren Confirmation gebeten, und wir dann ihrem Gesuch in Gnaden statt gethan; So confirmiren und bestätigen wir solche Gewohnheiten hiemit und Kraft dieses dergestalt und also, daß

1. Bey Absterben eines Mannes, welcher eine Witwe mit Kindern hinterlässet, es mögen derselben eines oder mehrere seyn, so dann die Witwe wenn selbige dotem & illata conferiren will, von des Mannes Gütern portionem virilem und Kindes Theil dadurch erben und erlangen könne, es wäre dann, daß durch ein testament oder Ehestiftung ein anders disponiret worden. Wann jedoch eine solche Frau nachmahlen zur zweiten Ehe schreiten würde, so dann soll derselben von demjenigen so sie zufolge dieser disposition von des Mannes Gütern bekommen, blos der ususfructus auf Lebenszeit verbleiben, die Güter selbst aber sollen denen Kindern erster Ehe wiederum heim fallen.

2. Die zwischen zwey Nachbar Häusern vorhandene Gossen sollen regulariter auf 3 Fuß breit, und denen beiden Nachbarn commun seyn, dergestalt, daß davon einem jeden die Hälfte zu seinem Tropfen-Falle zu stehe, es wäre dann, daß jemand das contrarium durch ein instrument, possession, oder sonst erweisen könnte.

3. Anlangend die zwischen zwey Nachbar Höfen vorhandene Plancken, so lieget deren Verfertigung und reparation regulariter demjenigen ob, in dessen Hofe die Pfähle dieser Plancke befindlich seyn, wogegen demselben der fundus so weit zustehet, es wäre dann, daß von dem ein- oder andern auf rechtliche Art das Gegentheil erwiesen würde. Und damit diese Gewohnheiten zu jedermanns Wissenschaft kommen mögen, so hat B. u. R. solche gehörig zu publiciren und in judicando sich darnach ferner zu achten.

Signatum Hannover d. 16. Apr. 1739.

Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Uelzen recipirten Lüneburgischen Stadt-Rechts vom 29 December 1778. *)

Georg der Dritte 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen der Magistrat Unser Stadt Uelzen, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, wie derselbe zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, zu größerer Sicherheit der Gläubiger, und zu Verhütung mancherley Proceße und Irrungen nöthig und diensam gefunden, das in ermeldter Stadt Uelzen von Alters her recipirte Lüneburgische Stadt-Recht, in ein und anderen Stücken, theils abzuändern, theils aber solchergestalt zu declariren, daß jener Endzweck so viel möglich erhalten, und die Wolfarth der Stadt dadurch befördert werden möge, welches auch von denen zeitigen Achtmännern, als Vorstehern der Bürgerschaft, nach der mit ihrem Consulenten darüber angestelleten Prüfung, sey genehmiget worden, mit geziemender Bitte, nachfolgende desfalls entworfene statutarische Verordnung Landesherrlich zu bestätigen; welche ihrem wörtlichen Inhalte nach folgendergestalt lautet:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Uelzen fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Wir nöthig und diensam gefunden, das hieselbst von Alters her recipirte Lüneburgische Stadt-Recht nach den jetzigen Zeit-Umständen, besonders zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, mithin größerer Sicherheit der Gläubiger und zu Verhütung mancherley Proceße und Irrungen in einem und andern Stücken, theils abzuändern, theils solchergestalt zu declariren, daß dieser Endzweck so viel möglich erhalten und die Wolfarth der Stadt befördert werde.

§. 1. Zuförderst wird von nun an, unter allen Stadt-Angehörigen Eheleuten ohne Unterschied der Beerbung oder Nichtbeerbung, von Zeit da das Ehebette beschritten worden, eine Communio Universalis oder völlige Gemeinschaft der Güter, und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften solle, er mag solche vor der Heyrath gewust haben oder nicht.

§. 2. Damit man auch wissen könne, wie hoch ein Haus, oder anderes unbewegliches Gut beschweret sey; so sollen alle und jede Gläubiger, welche aus dergleichen Gütern noch nicht ingroßirte Gelder oder Rente zu fordern haben, solche Gelder oder Renten dem hiesigen Raths- Rente- oder Stadt-Hypothequen-Buche ingrossiren lassen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß solche Forderungen, wie Rechtens ist, denen andern hierin beschriebenen Hypothequen in classificando nachgesetzet werden. **)

Wie denn dem hiesigen Statuto und Herkommen gemäß, wiederum deutlich declariret, bestätiget, und aufs neue geordnet wird:

*) Dies Stadtrecht ist ausdrücklich bestätigt durch die Verf.-Urk. für Uelzen vom 2. Decemb. 1846. §. 80.

**) Vergl. wegen Bestellung öffentlicher Hypotheken u. s. w. Verordn. v. 13. Jun. 1828. (Ebh. Bd. I. S. 531.)

daß alle in Ansehung der unter Städtischer Jurisdiction belegenen Grundstücke und Mobilien also in foro rei sitae geschehene Verpfändung derselben, und die zugleich gedachtem öffentlichen Stadt-Hypothequen-Buche eingetragen, allen andern gerichtlichen Hypothequen also auch den bey andern auswärtigen Gerichten auch in den Contracten oder Hypothequen-Büchern daselbst constituirten Hypothequen in Ansehung solcher hieselbst belegenen Grund-Stücke und Haabe vorgehen sollen, sie seyn generaliter oder specialiter verpfändet worden.

Als auch die Erfahrung gelehret, daß wegen der Erb-Gelder, welche nicht in diesem Buche ingroßiret worden, bey entstandenem Concurso Creditorum gar große Weitläuftigkeiten erwachsen seyn; so verordnen Wir nicht minder hiemit, daß sowohl alle und jede Erb- als auch rückständige Kaufgelder, desgleichen diejenigen Gelder; welche zu Ankaufung oder Erhaltung eines Hauses hergeliehen worden, in das mehrgedachte Rente- oder Stadt-Pfand-Buch eingetragen werden sollen, im widrigen Fall sothane Forderungen diesem Buche die Kaufgelder aber auch allen unten §. 6. bemerkten hypothecis judicialibus et legalibus nachstehen sollen.

§. 3.*) Wir setzen und ordnen hiernächst hiemit, daß das Privilegium des Lied-Lohns der bey Herrschafften in würklichem Lohn und Brodte stehenden Bedienten und Gesindes, der Kauf- und Ladendiener, der Künstler- und Handwerker-Gesellen, Knechte, Mägde, Diener, und überhaupt aller solcher bebrodeten Diener und Gesindes, zwar in seiner Kraft bleiben, jedoch der Credit desselben, bey den Kauf- Apotheken- und Ladendienern, Künstler- und Handwerks-Gesellen, auf Ein Jahr, bey dem übrigen Gesinde aber auf zwey Jahre eingeschränkt werden, also und dergestalt, daß dergleichen von längerer Zeit nachstehend gebliebene Forderungen bey entstehenden Concursen unter die chirographarischen Gläubiger und Buch-Schuldner gesetzet werden sollen.

§. 4. Als man auch ehedem zu behaupten gesuchet, daß der Kinder Abtheilung, so vor den gemachten Schulden gebührlicher Weise geschehen, auch ohne Ingrossation ins Stadt-Buch, Rentner-Recht zu geniessen haben; so wird hiemit nicht nur declarirt, daß sothane Meynung irrig uud der Verordnung des Statuti

parte 11. tit. 7. §. versichert auch ein Vater rc. gänzlich zuwider sey; sondern noch ferner hinzugefüget, daß fortan überhaupt die Errichtung eines neuen Rentner-Rechts auf irgend ein ohnbewegliches Gut, nicht anders Statt finden und gültig seyn solle, als wenn selche mit Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, welche ihre Forderungen im Stadt-Hypothequen- oder Rente-Buche versichern lassen, geschehen, auch solche darauf von Uns bestätiget und in das Register derselben zu jedermanns Nachricht eingetragen werden.

Und da bey solchergestaltigen nunmehrigen Verordnung so wenig diese Abtheilungs- als die in dem §. 2. bemeldete Erb- und

*) Die neuesten Bestimmungen über das Vorzugsrecht des Liedlohns sind enthalten in der Verordn. v. 30. Juli 1830. Edh. Bd. II. S. 694.

rückständige Kaufgelder, desgleichen die zum Ankauf eines Hauses und dessen Erhalt= und Besserung vorgeliehene Gelder des ihnen in der alda angezogenen Rücksicht beygelegten Rentner=Rechts weiter bedürfen, so soll auch selbiges aus dazu bewegenden Ursachen von nun an, ganz aufgehoben seyn.

§. 5. Da den unmündigen Pfleg=Kindern und den Armen=Cassen in den Gütern der Vormünder und Verwalter in unserm Statuto

Pag. 11. tit. 20.

zwar bislang Rentner=Recht, mithin der Vorzug vor allen im Rente=Buche versicherten Capitalien eingeräumet gewesen, indem wir aber befunden, wie nachtheilig dieses Vorzugs=Recht zu itzigen Zeiten dem allgemeinen und der Bürgerschaft gar nöthigen Credit sey; so wird dasselbe damit aufgehoben, und den vorermeldeten Forderungen der Pfleg=Befohlnen und Armenkisten, auch sonstiger milden Stiftungen, wenn sie nicht in dem Raths=Buche versichert worden, bloß der nächste Platz nach dem Rente= oder Pfand=Buche, nach der Zeit=Ordnung, in welcher die Vormündere und Verwalter bestellet worden, damit angewiesen.

§. 6. Hiernächst folgen in der Erstigkeit alle übrige hypothecae Judiciales die nicht im Stadt= Rente= oder Hypothequen=Buche versichert, es mögen solche bey den hohen Landes=Dicasteriis oder den hiesigen Stadt=Gerichten geschehen seyn, und nach solchen endlich die hypothecae legales oder stillschweigende Unterpfände. Und obgleich in dem Statuto nahmentlich besonders denjenigen, welche an den mit ihren Nachbarn habenden gemeinschaftlichen Rennen und Mauren etwas bessern, oder auch zum Bau= und Besserung der Häuser Geld herleihen und erweisen, daß ihr Anlehn zu dem berührten Endzweck, würcklich verwendet worden, nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch ein Vorzug vor allen übrigen legalen Hypothequen beygeleget worden; so soll dennoch dieses letztere Vorzugs=Recht fortan aufhören.

§. 7. Diesen folgen ferner diejenigen Pfandungen, welche vor zweenen Notarien oder dreyen anderen oder mehreren ohnbescholtenen Zeugen errichtet worden seyn. Hiernächst

§. 8. Alle Privat=Pfand=Verschreibungen nach dem Alter ihrer Errichtungen, weiter

§. 9. Diejenigen, die in den Rechten persönlich privilegiret sind, gleichfalls nach dem Alter, und letztlich

§. 10. Alle blosse chirographarische oder sogenannte Pfennig=Schulden.

§. 11. Es ist auch in dem Statuto dem Deposito ein Vorzugs=Recht vor den im Contract=Buche versicherten Capitalien beygeleget worden; es wird aber dasselbe hiemit gänzlich aufgehoben, und lassen Wir es dagegen bey der Verordnung des Römischen Rechts, daß diejenigen, welche zum Beyspiel Geld oder Waaren wegen eines gerichtlichen Streits bey einer öffentlichen Person oder auch der Handlung wegen, bey einer solchen Person niedergeleget,

und überhaupt in allen den Fällen welche sich zum Deposito necessario wie auch miserabili qualificiren, wenn solches Depositum consumiret, und nicht mehr vorhanden ist, das Recht der oben in dem §. 9. bemeldeten persönlich Privilegirten zu geniessen haben; die übrigen Privat-Deposita aber in die letzte Classe der Pfennig-Schuldner gehören, damit bewenden.

§. 12. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güter von dem Vater, während der Zeit daß er mit den Kindern in der communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Communion der Schulden auszuschliessen sein; so wird hiemit declariret, daß so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erb-Güter zur Communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommenden Erb-Güter allerdings dahin zu rechnen seyn, und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des XIX. Tituls des sechsten Theils des Statuti die Kinder überhaupt und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guts oder dessen Verringerung zu tragen und sich gefallen zu lassen, so wie desselben Frommen und Besserung mit zu geniessen haben, die mehrgedachte Erb-Güter von der Bezahlung der Schulden des Gesamt-Gutes keinesweges auszunehmen seyn.

Solte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae, ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächsten Anverwandten Uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchem Fall der Vater oder die Mutter nach vorgängiger summarischen Untersuchung zur Theilung mit den Kindern, oder genugsamer Sicherheitsstellung genöthiget werden, damit denselben nicht nur ihre Gebührniß, so viel thunlich geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht, in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 13. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter, nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Gut, also mittelst eines Testaments Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht-Theil, und mithin wenn deren nur 1 2 3 oder 4 vorhanden, nur der dritte Theil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlassen werde, wenn gleich der testirende mit den Kindern in ohnläugbarer Communione bonorum prorogata stehe: so wird hiemit declariret: Daß allerdings dem Vater, oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1. des dritten Tituls, des vierten Theils des Statuti auch zu recht keine andere Erklärung leiden solle, so wie auch der in den §. 2. gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater frey gelassenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes, die berührte Communio bonorum nicht im Wege stehet, und hinderlich seyn solle.

§. 14. Weiter, als darüber schädliche Proceße entstehen kön-

nen, ob und welchergestalt der sechste Artikul des ersten Buchs des Sächsischen Land=Rechts, welcher also lautet:

Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten, als ferne das Erbe währet mit der fahrenden Haabe

bey Uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen 4 Wochen nach eingetretener Erbschaft sich bey Unseren Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis, und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Fall verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

§. 15. Als auch letztlich über den Verstand des ersten Paragraphs des fünften Tituls im sechsten Theile des Statuti, welcher vom Erb= oder Stamm=Gute handelt, Streit entstanden ist, so wird derselbe mittelst dieses dahin declariret, und nach Bewandniß der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine von seinen Eltern oder Groß=Eltern ihm angeerbte ohnbewegliche Güter, in sofern er nur nicht allbereits auf dem Sterbebette sich befindet, durch einen Contract unter den Lebendigen gültig veräusern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich nicht zukehren und vermachen dürfe.

Solte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Krankheit sterben werde, dergleichen vorbemeldte Erb= oder Stamm=Güter zum blossen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihn die Noth drünge, durch eine Handlung unter Lebendigen veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyn, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden sich angelegen seyn lassen; so sollen in beiden Fällen dergleichen Handlungen null und nichtig seyn, und die Güter dem oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem dritten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings anheim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber, mag wohl ein jeder über die Erb=Güter auch mortis causa disponiren.

Wann aber auch bey Erbschafts=Theilungen der Kinder, eines derselben dergleichen ohnbewegliche Güter für einen gewissen Preis annimt, und die übrigen daraus absindet, oder sich doch den Werth sothaner Güter in der Theilung anrechnen lässet, alsdann verlieren dergleichen Güter ipso facto die Qualität der Erb=Güter, also und dergestalt, daß der Besitzer selbige gleich andern von ihm wol erworbenen Gütern auf jede ihm beliebige Art, ohne jemandes Einrede, gültig veräusern, oder in andere Wege darüber frey disponiren kann.

§. 16. Uebrigens finden Wir bey jetzigen Zeit=Umständen zu Vermehrung des Credits, und damit ein mit Vorsicht zu Werk gehender Gläubiger seine Sicherheit desto besser ermäßigen, und um so viel gewisser darauf rechnen oder sich verlassen könne, ferner für nützlich und nöthig, daß fortan die Concurs=Kosten von der Masse vorabgenommen, und nicht mehr, also wie bisher geschehen, unter gesammte zur Hebung kommende Gläubiger vertheilet werden.

§. 17. Wir lassen es endlich bey der hieselbst unfürdenklich uhralten Observanz, daß die Zinsen von ausgeliehenen Capitalien einer gleichen Erstigkeit mit denselben, sie mögen im Rente=Buch ingroßiret seyn oder nicht, geniessen, und gleich demselben folgen, jedoch setzen und ordnen Wir hiemit, daß soviel die rückständigen Zinsen betrift, daß solche Priorität nicht weiter als nur von Zwey Jahren, die sie creditiret und aufgestundet, zugestanden werden solle.*)

Es sey dann, daß der Gläubiger erweislich auf die Bezahlung ehender gerichtlich geklaget, gleichwohl die Berichtigung derselben nicht bewürken können, als in welchem Fall der Richter nach Befinden der Umstände die Zinsen von den Capitalien auch auf mehrere Jahre zuerkennen mag.

In allen übrigen aufgeschlagenen Zinsen aber, welche aus einem andern Titul als ex stipulatu bey ausgeliehenen Capitalien gefordert werden, soll diese aus einer uhralten Gewohnheit fließende Ordnung keine Statt haben, und solche nicht anders als nach berichtigten gesammten Haupt=Summen zu bezahlen seyn.

Uhrkundlich unter Unserm Stadt=Signet.

Ueltzen, den 19ten Decbr. 1778.

Als Wir nun allergnädigst geneigt sind, alles dasjenige zu befördern und beyzutragen, wodurch sowohl der Nahrungs=Zustand Unserer getreuen Unterthanen, als auch der nöthige Credit im Handel und Wandel aufrecht erhalten und vermehret, zugleich aber auch für die Sicherheit derjenigen, welche ihren Mitbürgern zu nötigen Bedürfnissen auf guten Glauben Gelder anvertrauen, möglichst gesorget, auch denen darüber entstandenen Mißverständnissen und Processen für das künftige abgeholfen werden möge: So wollen Wir obinserirte verbesserte Einrichtung und Abänderung, auch Erklärung des Lüneburgischen Stadt=Rechts, welches in Unser Stadt Ueltzen von Alters her recipiret und gebrauchet worden, so weit dasselbe die Stadt Ueltzen betrift, hiemit in allen Gnaden confirmiren und bestätigen, und es soll in vorkommenden Fällen bey allen Unsern Gerichten in judicando darnach gesprochen werden.

Geben Hannover, den 29ten Decemb. 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

---

*) Vergl. Verordnung, die Collocation der Zinsen im Concurse betr., v. 3. Mai 1829. (Ebd. Bd. II. S. 693.)

Statuten der Stadt Stade von 1279.*)

Das erste Stück ist (handelt) vom Erbe.**)

1. So jemand sein Erbe verkaufen will, so binnen dieser Stadt und dessen Weichbilde (Bezirk) belegen ist: der soll es anbieten seinen nächsten Freunden, denen sein Erbe anfallen würde. Und will es deren keiner kaufen, so mag er sein Erbe wohl verkaufen, demjenigen, der ihm am mehrsten geben will.

2. So jemand sein Erbe verkauft, der soll es dem andern auflassen vor dem Rath, und dem Voigt, wenn es ihm bezahlt ist Und stürbe er; seine Erben sollen es auflassen. Stürbe auch der es kaufte, so soll man es seinem Erben auflassen, und der soll sich damit beschreiben lassen. Und so jemandem ein Erbe aufgelassen wird, der soll immer Bürgen nehmen, daß er gewähret werde Jahr und Tag. Und so an der Gewährleistung etwas mangelte, das soll der Bürge gut machen. Wenn nun der Mann gewähret ist, Jahr und Tag, so kann er sein Erbe mit eigner Hand auf seinen Eid vorzüglich behaupten, alsdann es ihm niemand abgewinnen kann. So jemand es auch gewinnen wollte, der soll es innerhalb Jahres und Tages gewinnen, oder besprechen, es wäre dann, daß derjenige, so das Gut zu Rechte besprechen wollte, außerhalb Landes wäre. Könnte er solches beweisen, so hätte er seine Klage nicht verloren.

3. Wann jemand sein Erbe oder Gut gerichtlich verkaufet, an wen es sey, oder jemanden verpfändet, und es wäre Streit darum wer das erste Pfand-Recht oder Kauf beweisen kann, der soll den Kauf, oder das Pfand-Recht behalten.

4. Wenn ein Mann, und eine Frau ein Gut kaufen, das sind sie mächtig zu geben, und zu verkaufen, wem sie wollen, so lange sie beide leben. Wenn aber ihrer einer stirbet, so heißt es Erbgut.

Allerhand Erbe, oder Gut, das einem Manne anfallen mag, oder anfällt, von seinen Eltern oder von seinen Freunden, das heißt Erbgut. Und ein solches Erbe, als hier beschrieben ist, darf niemand versetzen, oder verkaufen ohne Erben Bewilligung, es sey denn, daß bei dem, so es zugehört, eine Noth vorhanden sey. Und die Noth soll er beweisen mit angesessenen Leuten, und sodann verkaufen, wem er will.

---

*) Die Stader Statute sind in der hochdeutschen Uebersetzung des Justizraths Werner aufgenommen, wie sich dieselbe in Hagemann's pract. Erört. Bd. 8. Abth. I. im Anhange Seite 111 abgedruckt findet. In plattdeutscher Sprache finden sie sich: Pufendorf Obs. Th. I. S. 163 ff. — Die Zusätze am Ende jedes Stücks sind aus dem Jahre 1401. Vergl. übrigens Grefe, Leitfaden Th. I. §. 31. Die Statuten und Gewohnheiten der Stadt Stade sind, so weit sie nicht durch die neuere Verfassung oder durch sonstige Verordnungen als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden müssen, ausdrücklich bestätigt durch die Verf.-Urk. der Stadt Stade vom 1. Sept. 1824. §. 89.

**) Ueber den Begriff des Erbguts siehe Hagemann's pract. Erört. Bd. VII. S. 91.

5. So jemand sein Erbe verhäuret es sey an Häusern, es sey an Gärten, der soll dem anderen leisten, was er ihm verspricht.

Und wer das häuret, der soll seine Häuer geben, zu rechter Zeit. Verklaget man ihn darum, so soll er die Häuer geben über die zwischen Nacht. Ist es auch also, daß Er aus dem Hause ziehet, ohne seines Hausherrn Bewilligung so soll er die verwirkte Strafe mit einem Pfunde büßen. Dazu soll er die Häuer geben über die zwischen Nacht. Ist es aber so, daß er mit Erlaubniß seines Hausherrn daraus ziehet, so soll man ihm einen Tag setzen über 14. Nacht gleich anderem Gelde. Ziehet aber der Mann aus der Stadt heimlich; so ist der Hausherr näher zu behalten für seine Haushäuer das, was er in dem Hause findet, so des Mannes ist, als daß es ihm jemand abgewinnen möchte.

6. So jemand bauet bei dem anderen, und der andere spräche: Ihr bauet mir zu nahe, und nimmt darzu gute Leute, und den Gewalthabenden Boten, und verbietet ihm das Bauen, und entbietet ihn zu Rechte, und er kömmt nicht am nächsten Dienstage vor Gericht, und bauet unterdessen, da soll er bessern mit einem Pfunde. Entbietet er ihn anderweit vor Gericht mit guten Leuten, und dem Gewalthabenden Boten, und er kömmt denn abermal nicht vor, und bauet unterdessen, das soll er abermal bessern mit einem Pfunde. Und bauet er eine geriegelte Thür davor, und kömmt nicht vor, das soll er bessern mit einem Pfunde, und so sollen die Rathmänner dahin gehen mit dem Voigt, und helfen dem guten Mann zu Recht, und daß der Mann nicht mehr baue, und sollen ihm dazu helfen, daß er aufbreche, was er über Verbot gebauet hat.

Wann er es völlig erweisen mag, daß er über Verbot gebauet hat, und also der Mann es weggeräumet hat, insoferne er über Verbot gebauet hatte, so sollen sie beide zu Recht kommen, und so jemand das Erbe behält mit Recht, der soll es haben, der aber mit Unrecht daran Ansprache gemacht hat, der soll es bessern mit einem Pfunde, und derjenige, der dem andern den Bau verboten hat, kömmt er nicht vor bei dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er bessern mit einem Pfunde.

7. So jemand des andern Erbe in Anspruch nimmt, entweder daß Er ihm es zum Pfande gesetzet oder verkauft, des soll ihm der Voigt keine Gewalt geben, er gewinne es denn mit Recht, also daß er das gemeine Recht sage, daß es Recht sey, und so soll ihm offenbar der Voigt und der Rath Gewalt geben.

8. So jemand, er sey krank oder gesund, sein Erbe und sein Gut theilet, des er Vormund ist und Gewalt hat, und er lässet dazu holen diejenigen, darauf das Erbe und das Gut zu Recht auffallen mag, und sie zu ihren Jahren gekommen, und mündig sind, und der gute Mann frägt, ob der Theilung, oder der Schenkung jemand widersprechen wolle, daß er alsobald widerspreche, und die rechten Erben schweigen alle, und sie widersprechen dar nicht, und man mag das mit Rathsmännern bezeugen, es

bleibet, als es ist. Aber bei einem solchen Rechte, als hier beschrieben stehet, darf keine Frau widersprechen, oder einwilligen ohne Vormund, und auch kein Kind, das unter zwanzig Jahren ist.

9. So jemand bei schlafender Zeit aus der Stadt fähret, will er sein Gut versetzen, und es ist fahrendes Gut, oder Kisten-Pfand, das mag er nicht versetzen, ohne vor zweien angesessenen Leuten. Aber Erbe und Schiffe soll man vor dem ganzen Rath versetzen.

10. Wann jemandem ein Pfand gesetzet wird, es sey Erbe, das ihm ohne seinen Willen versetzet wird oder ein Kisten-Pfand, das soll er aufbieten auf den nächsten Gerichts-Tag, auf den anderen Gerichts-Tag, auf den dritten Gerichts-Tag, und bieten es dem guten Manne zu Hof, und Haus mit guten Leuten, und verkaufen dem da er will. Läuft ihm was über, das soll er dem guten Mann wiedergeben, und fehlet ihm was, ist der Schade sein.

Aber wird jemandem Erbe zum Pfande gesetzt, mit ihrer beider Willkühr, das soll er aufbieten drei Gerichts-Tage, und bieten es dem Manne an mit guten Leuten, und verkaufen es, dem er will. Läuft ihm was über, das soll er ihm wieder zustellen, gebricht was, ist der Schade sein.

Und ist es Erbe, und ist es bekannt, daß es alles zur Genüge geschehen ist, was hier beschrieben stehet, so soll ihm der Voigt, und der Rath des Erbes Gewalt geben, und sollen dem Manne gebieten, daraus zu fahren binnen 14 Nächten. Und sitzet er über 14 Nächte darinnen, die Anmassung soll er bessern mit einem Pfunde, und so soll man ihm anderweit gebieten auszufahren binnen 8 Tagen. Und thut er das nicht, das soll er abermahl bessern mit einem Pfunde. Und so soll man ihm zum drittenmahl gebieten auszufahren über die zwischen-Nacht, und sitzet er darüber darinnen das soll er bessern mit einem Pfunde. Und das beschriebene Guth, das ein Mann also verfolget, das mag er wohl verkaufen für sein Geld, wem er will, und ist ihm was über, das soll er ihm wieder zurückgeben dem das Guth oder Erbe zugehöret hätte. Und gebricht ihm was, ist der Schade dessen.

11. So jemand dem andern schuldig ist, und der schuldig ist, ziehet seiner Nahrung halber aus der Stadt, und verklaget man ihn um seine Schuld, und hat er Erbe in der Stadt, der Rath soll dem Kläger geben einen Brief, und in dem Briefe dem, der schuldig ist, setzen einen Tag, da er kommen möge, und kömmt er nicht innerhalb des Tages, was man ihn überführen mag, das soll man dem Kläger anweisen an seinem Erbe, und soll man ihn gleichwohl dahin anweisen, wenn es ihm auch gesetzet ist, ohne seine Einwilligung. Und damit soll er verfahren, als Stadt-Recht ist.

12. Wegen Schuld, und auf Erbe mag niemand zeugen, er er habe denn so viel, als Zehn Mark an Erbe, oder Guth binnen

Stadt-Gerechtigkeit. Unbesessene Leute mögen bezeugen Schläge und Schlägerey, und was sie davon wissen.

13. So jemand dem andern sein Gut abzeuget vor Gericht, und fraget man ihm, ob er Erbe habe, und saget er vor dem Gerichte, daß er Erbe habe, und wird es hernach bekannt, daß er kein Erbe habe, so soll er dem sein Gut vergelten, auf den er zeugete, und geben für sein Verbrechen.

14. So jemand vor Gerichte kömmt, und zeugen soll, und fraget man ihn, ob er Bürger sey, und er saget ja, und wird es bekannt hernach, daß er kein Bürger sey, so soll er das Gut bezahlen, da er auf zeugete, und er soll geben für sein Verbrechen.

15. Nach Todter — Hand, das ist auf Gut, das der Todte schuldig ist, soll niemand zeugen als Rathsmänner. Aber auf 10 Mark Pfenninge mögen zeugen nach Todter Hand gute Leuthe, die angesessen sind, mit freiem Erbe.

16. Wird einer Frau Erbe mitgegeben, wenn man sie zu Manne bringt, oder wird mit ihrem Gute Erbe gekauft, das Erbe mag ihr Mann nicht versetzen, oder nicht verkaufen ohne ihre Bewilligung.

17. So jemand hat ein Haus, oder ein Erbe mit dem anderen und sich mit ihm nicht darüber vertragen kann, so soll derjenige, der von dem andern will, das Erbe setzen, beide Geld, und Dach, und der andere soll wählen binnen 4 Wochen, ob er das Geld haben will, das darauf gesetzet ist, oder das Erbe.

18. Wann auf einige Leute Erbe geerbet wird, von ihren Eltern oder von ihren Freunden, und sie würden klagbar darum vor Rechte, und so jemandem unter ihnen das Erbe zugetheilet wird, die haben kein weiteres Recht daran, wider den Kläger, oder den Voigt, oder wider den Rath.

* * *

Kein Mann, oder Frau mag, oder muß Erbe annehmen, er sey denn frey gewesen Jahr und Tag. Und die Freyheit soll er beweisen, mit freyen Leuten, die ihres Rechts unbesprochen sind.

Wird ein Mann klagbar gegen den andern, und kommt es so weit, daß ihm gesetzt wird sein Haus, daß soll er dreimahl aufbieten. Darnach soll man ihm gebieten, das Haus zu räumen binnen vierzehn Nächten. Unterläßt er das, so soll er es büßen mit einem Pfunde, und man soll ihm anderweit gebieten zu räumen binnen 8. Tagen. Unterläßt er aber das, so soll er abermahl büßen mit einem Pfunde und man soll ihm gebieten zum drittenmahl zu räumen über die Zwischen-Nacht. Unterläßt er auch das, er soll es büßen mit einem Pfunde unausbleiblich. Und dann soll man das Haus zunageln bis er Genügen thut. Bricht er das Haus auf, man soll ihm nehmen drey Pfund unausbleiblich. Bricht er es abermahl oder öfterer, also oft, soll er geben drei Pfund, unausbleiblich. Hat er aber nicht, man soll ihn setzen, in des Amtmanns Hauß, je vor drey Pfund 6 Wochen, und essen Wasser und Brodt, das soll ihm die Stadt geben.

Niemand, er sey Klostermann oder Priester, Ritter oder Dienstmann, Wittwe, oder Beguine, Haußmann oder Eigenthümer, kann in dieser Stadt Erbe kaufen, oder Erbe Geld, oder Wortgeld, er sey denn unser Bürger oder Bauer.

Würde auf einem Aussenmann, oder einen anderen, so hier vorgeschrieben stehen, von unserem Bürger heimlich ein Erbe verkauft, das soll immer ungewiß (unrichtig) bleiben, und der Bürger soll zur Strafe geben drey Mark Silbers.

So jemandem ein Hauß wird gesetzet, und nach Stadt=Recht zugesprochen, der soll es dem feil bieten öffentlich, dem es zuerst gehöret hat, und seinen rechten Erben, und seinen Freunden, von den nächsten drey Gerichts=Tagen vor dem Voigt und gemeinen Gerichts=Leuten, an dem ersten Gerichts=Tage, an dem mittelsten Gerichts=Tage, und nach diesem Gerichts=Tage, ob er oder seiner Freunde jemand will die beschiedene Wehre wieder einlösen, oder wiederkaufen, und soll dann um ein rechtes Urtheil fragen lassen, wie er da weiter mit zu Recht verfahren soll, damit er recht thue. So soll man zu Recht finden, daß er die in Frage befindliche Wehre soll annoch vierzehn Nacht unverkauft haben, und alsdenn mag er sie verkaufen einem unserer Bürger, dem er sie am theuersten verkaufen kann. Das soll er mit seinem Rechte gewähren, weilen sich niemand des Vorkaufs bedient. Läuft etwas über, das soll er wieder herausgeben. Fehlet etwas, ist der Schade sein. Denn soll der Vogt, und der Rath jenen einweisen in das Hauß, der solches gekauft hat, und er soll von dem, so es zugehöret hat, und von seinen Erben niemalen einige Ansprache leiden.

Niemand, er sey Klostermann, Priester, Ritter, Dienstmann, Beginne, Wittwen, Haußmann oder Eigenthümer kann hier Erbe kaufen, oder Erb=Geld oder Wort=Geld, er sey denn Bürger, und Bauer.

Wenn zwei Rathsmänner uneinig sind, und es wird ihnen ein Vertrag angeboten, und sie vertragen sich nicht, ein jeglicher soll es büßen mit einem Pfunde. Vertragen sie sich noch nicht, sie sollen es büßen so hoch, als es ihnen geboten ist. Geschehe es auch also, daß die gemeinen Rathsmänner eines Dinges, von was Sachen des es sey, einig werden, so ein Rathsmann das im Gerichte widerspricht, der soll nimmer in den Stuhl kommen, er habe dann gebüßet, als die Rathsmänner sprechen.

Das zweite Stück handelt von Theilung.*)

1. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und so jemand Bürge wird für die Mitgift, an beiden Seiten, den soll man einklagen binnen Jahr und Tag. Und klagt man nicht wieder ihn in dieser vorgeschriebenen Zeit, so soll er davon frey seyn, es sey denn, daß er aus erbetenem Willen und aus Liebe die Bürgschaft will bestehen lassen.

*) Versuch einer Darstellung der Erbfolge und der Theilungs-Principien nach den Statuten der Stadt Stade. Jur. Zeit. 1842. H. III. S. 9.

2. So ein Mann, oder Frau Kinder haben, und der Kinder einige nach ihrer eines Tode abgesondert werden, einige aber in den Gütern bleiben ohnabgeteilet, und es sterben einige von denen, die abgesondert waren, ohne Erben, das Gut soll fallen auf die Eltern, und auf die Kinder, die in den Gütern ungetheilet sind. Wären die Eltern beyde todt, das Gut soll fallen auf die Kinder sämmtlich, sie mögen abgesondert seyn oder nicht. Wären aber keine Kinder da, das Gut fiele auf die nächsten Freunde, an beiden Seiten, halb auf des Vaters Freunde, und halb auf der Mutter Freunde.

3. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen sind, und Kinder zeugen, stirbet ihrer einer, und der andere einen andern Gatten nehme, und würden seine Kinder von ihm abgetheilet, und geschieden, und er zeugete andere Kinder, so sollen die ersten Kinder Besitzer bleiben mit ihrem Theile, und die spätern Kinder sollen alles andere Gut ihres Vaters, und ihrer Mutter haben.

4. So ein Mann und eine Frau zusammen sind, und aus der Ehe Kinder haben, und steuren einige Kinder aus mit gewissen Gute, und stürbe hernach der Eltern einer, und man wollte das Gut theilen, das da ist, das soll man theilen unter den Kindern, und den Eltern, die in dem Hause sind, nach Stadt-Rechte, und die Kinder, die abgesondert sind, sollen mit ihrem Theile besitzen bleiben.

5. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen gekommen, und zweierley Kinder haben, also daß ihrer einer eheliche Kinder hatte, ehe er zu dem andern kam, oder sie beyde, und ihr Guth zusammen ungetheilet ist, und es stürbe ihrer einer, so soll man die Schuld von gemeinem Gute bezahlen zu gleichen Theilen, aber die Hochzeit und die Braut-Kleider dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen.

6. Wenn in dieser Stadt zweierley Kinder sind, und darunter ein einziges sich befindet, und stirbet, so soll das Gut fallen auf seines Vaters Kinder, und seiner Mutter Kinder zu gleichen Theilen.

Sind aber keine Kinder noch Vater noch Mutter, so soll das Gut zu gleichen Theilen auf die nächsten Freunde von beiden Seiten fallen.

7. Wann Gut auf Kinder vererbet wird, und es finden sich deren einige, die sich schlecht aufführen, welches dem Rath bekannt wird, das Kind soll des Gutes anders nicht mächtig seyn, als wann es sich gut aufführet, und die anderen Kinder sollen des Gutes mächtig seyn, die sich gut aufführen.

8. So ein Mann und eine Frau sind, die ihr Gut zusammen geben, und sie keine Kinder haben, und Niemand der Schenkung widerspricht binnen Jahr und Tag, alsdenn soll die Schenkung rechtsbeständig seyn; es sey denn, daß die nächsten Freunde außerhalb Landes seyn. Dadurch haben sie ihre Klage nicht ver-

lohren. So jemand aber der Schenkung widerspricht, der soll sie binnen Jahr und Tag ungültig machen.

9. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und keine Kinder zeugen, stirbt die Frau, so viel Gut sie ihrem Manne zubrachte, das soll der Mann haben halb, und der Frauen nächste Erben halb. Wären ihre Kleider etwas verschlimmert, der Schaden ist ihrer beyder. Stürbe aber der Mann, also viel Gut, als da ist, das soll die Frau haben halb, und des Mannes nächste Erben halb. Aber die Schuld soll man ja zuvorderst bezahlen, von dem gemeinen Gute, und so was darüber ist, das sollen sie theilen gleich.

Geschiehet es binnen 10 Jahren, so soll er es völlig beweisen mit guten Leuten, wie viel Gutes sie ihm zubrachte. Ist es aber über 10 Jahre gekommen, so soll er es selbst bewähren durch einen Eid, was sie ihm zubrachte.

Wäre es auch, daß ihrer beyden einer etwas zu milden Gaben geben wollte, das soll er thun von dem Gute, das auf seine Erben fallen mag. Wäre es nicht also, daß es Erbgut wäre, das mag niemand geben ohne Erben Erlaubnis.

10. Wenn ein Mann seine Frau übel behandelt, ohne ihre Schuld, und das bekannt ist, den Nachbaren, und guten Leuten, und dem Rathe, der Mann soll seines Gutes nicht mächtig seyn. Wäre es aber der Frauen Schuld, der Mann soll die Frau in eine Kammer schliessen, und geben ihr die Nothdurft, als wenn sie ihre Dinge recht thäte.

11. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen kommen, und Kinder ziehen, und stürbe ihrer einer, und wären der Kinder welche abgesondert mit beschiedenen Gute, und der andere, der am Leben bliebe, Besitzer bleiben wollte, in dem Gute bis an sein Ende, und es begebe sich also, daß deren Kinder einer stürbe, ohne Erben, die abgesondert wären, das Gut soll wieder fallen an seine Eltern, die ohne Gatten saßen, und so besitzen bleiben wollten, bis an ihr Ende, weil das Gut ungeschieden, und ungetheilet war. Wären aber alle Kinder von ihrem Vater, oder ihrer Mutter geschieden, und abgetheilet mit ihrem Theile, so vererbet das Kind auf das Kind, die Schwester auf den Bruder, der Bruder auf die Schwester.

12. Der Vater oder die Mutter vererbet auf das Kind, und das Kind vererbet wieder auf den Vater, oder auf seine Mutter. Aber wären Kinder von ihren Eltern geschieden, und getheilet, so vererbet ein Kind auf das andere. Auch ist der Halbbruder, oder die Halbschwester, die echte Kinder sind, näher das, Erbe aufzunehmen, dann des Vatern oder der Mutter Bruder, oder der Vater, und die Mutter, und so jemand zu nächst geboren, der ist der nächste, das Erbe aufzunehmen.

13. So einem Manne eine Jungfrau oder Wittwe vertrauet wird, und gelobet wird von beiden Seiten, fortzufahren, als Stadt-Recht ist, und wieder unter der Zeit von einer anderen verklaget

vor dem geistlichen Gerichte, die Jungfrau, oder die Wittwe soll warten nach ihm drei Monate, wäre aber die Sache nach Rom gezogen, so soll sie nach ihm warten ein Jahr. Und wäre er dann nicht der Sache erlediget, so soll er der Jungfrauen oder der Wittwen geben zur Vergütung halb so viel, als ihm zur Mitgift versprochen war, und dasselbe soll thun die Jungfrau oder Wittwe dem Manne ihre Hälfte, und sie soll frey von ihm seyn.

14. So ein Mann und eine Frau sind, und keine Kinder haben, stirbet der Mann, der nächste Freund mag wohl zur Wittwe in das Haus ziehen, binnen der ersten Monat Frist, damit er bewahre das Gut, so ihm anfallen mag. Und mit seinem Rathe soll auch die Frau Begräbniß, und Monat Frist thun, anders soll er keine Gewalt an dem Gute haben, bis es getheilet werde, nach Stadt-Recht.

15. Nimmt eine Jungfrau, oder Wittwe einen Mann und zeuget Kinder mit ihm, und stirbet der Mann, und sie nimmt einen andern und zeuget abermahls Kinder mit ihm, und stirbet abermahls der Mann, und bleibet das Gut ungeschieden, und ungetheilet, und stürbe dann die Frau, und man wollte das Gut theilen, so sollen die Kinder das Gut theilen gleich, ihres Vaters, und ihrer Mutter.

Die einen Kinder sollen es haben halb, und die anderen halb.

Und ist ein Kind ausgegeben, mit beschiedenem Gute, das soll mit seinem Gute besitzen bleiben, es sey wenig oder viel. Dasselbe soll seyn bei einem Manne, der zweifache Kinder hat. Aber die Schulden soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

16. Haben Schwester, oder Brüder oder Genossen ihr Gut zusammen, und gewinnen sie was, das ist ihrer aller Nutzen, und verlieren sie was, das ist ihrer aller Schade. Und wollte einer den andern beschuldigen wegen der Genossenschaft, er soll ihn beschuldigen ohne Zeugen, und der andere soll ausgeben, (darauf antworten) was er will, und darzu schwören, daß er ihm das seine schon gegeben habe. Es wäre denn, daß etliche etwas verthäten mit unnützen Kosten oder mit Unkeuschheit, oder Verspielen, oder Wetten, und man es ihm beweisen könnte, mit guten Leuten, das soll er alleine bezahlen. Es wäre denn, daß sie sich mit verpflichtet hätten.

17. Hat ein braver Mann, eine Frau, und sind sie ehelich zusammen gekommen, und fiele es also, daß er Kinder hätte mit der Frauen, und stürbe die Frau, und nehme er eine andere Frau, und blieben seine Kinder mit ihm ungetheilet, und würden seiner Kinder einige mit beschiedenen Gute von ihm abgesondert, es wäre, ehe er seine letztere Frau nahm oder nicht, sie sollen mit ihrem Gute besitzen bleiben. Und hat er andere Kinder mit seiner letztern Frau, und stürbe darnach der gute Mann, und sind seiner ersten Kinder einige in dem Hause ungetheilet aus dem Gute, und man wollte das Gut theilen, so da ist: so soll seine letztere Frau mit

ihren Kindern vorabnehmen ihr Gut, das sie ihrem Manne zugebracht, und so was darüber ist, das des Mannes ist, das soll sie mit ihren Kindern haben halb, und seine Kinder, die in dem Hause sind halb.

Aber die Schuld soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

18. So ein Mann sein Haus bestellen will, er sey krank oder gesund, der soll allererst seine Schuld bezahlen, und darnach hat er Macht zu geben zu milden Sachen, und seinen armen Freunden, so viel als er will, und das soll er geben von seinem gewonnenen Gute. Und so was nach seinem Tode übrig bleibt, davon soll haben seine Hausfrau das dritte Theil, und die Kinder die zwey Theile. Und wenn nur ein Kind vorhanden, so soll die Frau das Gut halb haben, und das Kind die andere Hälfte. Wäre es auch, daß die Frau stürbe, so soll der Mann das Gut haben halb, und seine Kinder die andere Hälfte, wann er das Gut erworben hat.

* * *

So ein Mann, und Frau sind, und haben eheliche Kinder zusammen, es sey ein oder zwey, oder weniger, oder mehr, und der Kinder einige in ihren Sachen Unrecht handeln, die Kinder sollen keine Gewalt haben an ihrer Eltern Gut. Aber stürbe der Eltern jemand von ihren Theile, das ihm zu Recht gebühren mag, daran sollen sie halb büßen, und nicht von der Eltern Guth.

Nimmt eine Wittwe, die Kinder hat, einen Mann, und zeuget abermahl Kinder mit diesem Manne, und wollen das Guth theilen, so soll der Mann nehmen das seine, so er der Frau zubrachte ohne Schuld, und soll sich zu seinem Gute ziehen, als ein Stadt-Recht ist. So soll man von dem gemeinen Gute die Schuld bezahlen. Sonst soll die Frau haben den dritten Theil. Auch dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen Brautkleider, und Hochzeits-Kosten.

Ohne Gold, baar Geld, Silber, Geschmeide, theure Steine, Wapen, Fleisch, Tuch, Band (Want. bant) Werg, Wachs, Flachs, Saltz, Holz, Korn, Vieh, Malz, Hopfen, und außer einiges lebendiges Vieh, ohne Kleider, Sonntags-Kleider, so ist alles Hausgeräth (inggedom).

So ein Mann und eine Frau ihr Guth beschreiben lassen, und stürbe einer, und man sollte nach dem Tode einige Schuld bezahlen von dem beschiedenen Gute, was der Lebendige durch einen Eid erhärten will, so sie beide schuldig wären, das soll immer gültig bleiben, aber das soll man ja thun vor den Leuten denen man schuldig ist, oder vor ihren rechten Erben.

Die Rathmänner neue und alte sind zusammen einig geworden, daß niemand soll ein sicheres Geleite bitten für einen in die Acht zu erklärenden, der unsern Bürger beraubet, schläget, verwundet, befehdet, oder beschädiget.

Ferner soll kein Rathmann Gericht halten mit einem in die Acht erklärten, oder Straffälligen wider unsere Bürger.

Ferner kein Rathmann, soll für den andern etwas übernehmen für Belohnung oder Vergeltung.

So ein Rathmann dieser vorangezeigten etwas bricht, der soll meineidig seyn, und man soll ihn nimmer wieder in den Rath wählen.

Auch soll kein Rathmann etwas übernehmen für einen Aussenmann, er wohne in der Stadt oder draußen, ohne vor Bezahlung, bei seinem Eide.

So jemand Vormund wird vor Wittwen, und Waisen, der soll sie nicht beraten, außer der Stadt, er thue es denn nach der Rathmänner Rath.

So jemand Vormund wird von Wittwen und Waisen, so viel Gut als er einnimmt von ihrentwegen, es sei an baarem Gelde oder an unbeweglichem Gute, das soll er ihnen also wieder abliefern, und soll sie ja bessern, und nicht verschlimmern.

Das dritte Stück handelt von Gabe.

1. So jemand Mönch, oder Kloster=Frau wird, der kann nicht erben, noch mit Erben theilen, es wollten ihm denn die Freunde geben aus Freundschaft, oder aus Liebe. Anders sollen sie nicht haben, von ihrer Eltern Gute.

2. Eine Wittwen kann wohl mit einem Beistande vor dem Rathe geben bewegliche Güter und Hausgeräth, daß sie selber erworben hat. Aber Erbe=Gut kann niemand geben, ohne Erben Erlaubniß.

3. Hat jemand unrecht Gut, und will solches wiedergeben, das mag er wohl in seinem Erbe versichern, vorausbeschieden, daß er kein anderes Gut habe, und dem mögen seine Erben nicht widersprechen.

4. Eine Frau mag und kann wohl, zu milden Sachen geben, auf ihrem Tod=Bette von ihren Kleidern, und Hausgeräth, soviel als sie will, vorausbeschieden daß sie keine Kinder habe.

5. So welches Guth vor dem Rathe aufgelassen wird, und so einiges Urtheil zu Recht ertheilet wird, und derjenige zur Antwort ist, dem das angehet, und er widerspricht da nicht, so bleibet es beständig.

6. So jemand seinen Sohn, oder seine Tochter ausgiebt, mit gewissem Gute, und sein Sohn und seine Tochter mit ihrem Vormunde damit zufrieden ist, zu der Zeit und wann das bezeuget mit guten Leuten, sie sollen damit besitzen bleiben, es mag weniger oder mehr seyn, als ihnen gebühren möchte. Und so welche in dem Hause bleiben, die sollen haben, alles das andere Gut, das darüber ist ihres Vaters, und ihrer Mutter.

7. So jemand theilen will, unter seinen Kindern der keine Frau hat, oder die Kinder unter einander, das mögen sie wohl thun vor zwei Rathsherren. Aber kein Wittwer kann theilen mit seinen Kindern, nach der Zeit, daß er eine Frau nimmt, er thue

es denn zu wissen seiner Kinder Freunden, und theile dann mit ihnen zu Recht, und dasselbe sollen die Wittwen thun.

8. Die schwangere Frau soll man nicht aus des Mannes Gütern weisen ehe sie des Kindes genesen.

* * *

Wenn Schwester Kindern oder Bruder Kindern, die gleich nahe sind, Güter anfallen, und daß man das Guth theilen sollte, und die eine Schwester, oder Bruder nur ein Kind hätte, und die andere zwei oder drei Kinder hätte, und die dritte Schwester oder Bruder mehr Kinder hätte, so soll das eine Kind, von seines Vaters, oder Mutter wegen soviel nehmen, als die zwey oder drey Kinder, und die vielen Kinder soviel, als das eine Kind, und nicht mehr.

Wenn Leute zu angestorbenen Gute kommen, das Gut soll niemand kaufen ehe die Erbnehmen mit Recht dazu gekommen sind, und völlig in ihrer Gewalt haben. Verkauften die Erbnehmen das Gut, so mag derjenige, der die Theilung von sich abgelehnet, das Gut behalten, um so viel, als es gegeben ist, binnen dem nächsten halben Jahre darnach, als sie zu dem Gute mit Recht gekommen sind.

Das vierte Stück handelt von Vormundschaft.*)

1. Kömmt ein Mensch oder zwei vor den Rath, um einer Klage und ihrer einer wählet einen Vormund, oder sie beide vor dem Rath auf die Klage, und so jemand Vormund wird, und willkühret, Vormund zu seyn, der mag die Vormundschaft nicht aufgeben, so lange die Klage währet von beiden Seiten.

2. So jemand Vormund wird, Wittwen oder Waisen und für ihr Gut rathen will, der soll das Gut besitzen mit freiem Erbe, damit er das Guth nicht verschlimmere, bis er die Vormundschaft aufgiebt. Und der näheste Vormund er sey reich oder arm, ohne Widerspruch, so als ihr Gut kehret, es sey denn, daß ihre Eltern bei ihren Leben Vormünder geben, oder vorgeschrieben haben, der soll zu Recht Vormund seyn.

3. Weder ein Geistlicher noch eine Frau, noch eine Manns-Person so unter 18 Jahren ist, mag eine Sachen vortragen vor Gericht, oder antworten, oder Gut verlassen, oder geben ohne Vormund, und den Vormund soll er erwählen vor gemeinem Rathe.

4. So jemand im Dienste ist, und auf ihn eine Vormundschaft verstirbt, er muß wohl aus seines Herren, oder seiner Frauen Diensten gehen, und geben wieder, was er zu viel aufgenommen, man soll ihm geben so viel als ihm bis auf die Zeit gebühret.

5. So jemand zum Vormunde erwählet wird vor dem Rathe, um welcher Sache es auch sey, und so was gehandelt wird mit

*) Die Curatel über unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen ist aufgehoben durch die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Stade vom 1. Sept. 1824. §. 29.

Rechte, oder mit sein Nein, oder mit Güte, das bleibt alles beständig.

6. Hat ein Mann eine Klage zu Rechte auf den andern, oder man klaget gegen ihn, und hat zu thun, also daß er ausweisen will, er muß wohl seine Klage, oder seine Antwort einem andern Manne übergeben zu gewinnen, oder zu verlieren, in der Maße, daß der Mann gewiß genug sey, auf die Sache. Und das soll er thun vor dem Rathe. Und so was mit Rechte, da entschieden wird, das soll beständig seyn von beiden Seiten.

* * * *

Die gemeinen Rathmänner alte und neue haben beliebet sämmtlich bei ihrem Eide, daß niemand unserer Bürger sich bemengen solle mit irgend des Stifters — Gütern es zu kaufen, oder zu Weddeschatz, oder zu Pfande, noch der Herren Kleider tragen. So jemand das thut, der verliert sogleich seine Bürgerschaft. Es muß auch kein Bürger Amtmann werden, Abt und Prälat, und in Klöster gehen, die hier herum liegen, noch jemand unserer Bürger muß hier Voigt werden.

So jemand dies thut, der hat sogleich seine Bürgerschaft verloren.

Das fünfte Stück handelt von Schuld.*)

1. So jemand den andern verklaget um Geld, und eine Ansprache mit Zeugniß macht, des Zeugnisses mag er sich nicht bedienen, er habe denn die Hülfe und Zeugniß von guten angesessenen Leuten, daß er ihm das beschiedene Gut alles bezahlet habe.

2. So jemand sein Testament macht, der krank ist, und vor seinem letzten Ende lieget, vor zwei Rathmänner einer, der andere mag wohl alleine Zeuge seyn, wie das Testament gemacht ist, und soll darmit beständig seyn. Und der lebende Rathmann soll den verstorbenen bey Namen nennen, und schwören, daß er mit bei dem Testament gewesen.

3. So jemand den andern verklaget, um irgend eine Sache, wird er von der geschehenen Klage ledig und los gesprochen vor Gericht, und es begäbe sich, daß man denselben wegen der Klage bespräche, und möchte derselbe, den man verklagte, völlig beweisen, daß er von der Klage ledig und los gesprochen werde, mit rechtem Urtheil; er soll keine Noth darum leiden.

4. Begebe es sich also, daß einer den andern verklaget um irgend eine Sache, und die Sache versöhnet wäre mit des Vogtes, und des Klägers Willen, die gesetzte Aussöhnung ist er näher zu behalten, mit zweien guten Männern, von beiden Seiten, einen von der einen Seite, und einen von der andern Seite, die über die Aussöhnung gewesen sind, als daß sie ihm auf irgend eine Art könne abgewonnen werden.

*) Das Herkommen, nach welchem ein Stader Bürger Schulden nur in Terminen von 6 zu 6 Wochen von höchstens 50 Mark jedes Mal zu bezahlen gezwungen werden konnte, ist durch ein Königl. Rescript vom 15. Mai 1823 aufgehoben. Jur. Zeit. 1826. H. II. S. 4.

5. So jemand den andern beschuldiget binnen diesem Weichbilde, wegen einiger Wunden, oder um einigen Todtschlag, und kann er völlig beweisen, mit zween bewährten (angesessenen) Leuten, daß er begriffen ist auf der That, oder befunden mit gefährlichen Waffen, oder auf flüchtigen Fuß, es sey des Nachts oder Tages, dar mag man ihn mit überführen. Ist das aber nicht, so ist er näher, seinen Hals zu behalten, denn daß ihm jemand solchen abgewinnen könne. Aber seine Gesundheit, oder seinen Leib soll er behalten mit zweien bewährten Zeugen, ist es bey Tage geschehen. Ist es aber bey Nacht geschehen, und bey schlafender Zeit, er soll auch entgehen, mit zweien guten Männern, die Bürger sind.

6. So ein Fremder den andern verklaget, um eine Geld-Schuld des mag einer wohl auf den andern zeugen, binnen dieser Stadt. Es wäre denn, daß er einen Raub, oder Mord gethan, oder einen Kirchenraub, oder Mordbrand. Hat er eines dieser Stücke gethan binnen beschlossenen Weichbilde, und er darum friedlos gemacht ist, kann man ihn des überführen, mit sechs Rathmännern, und mit dem Richter, so soll er zu Recht ein überwiesener Mann seyn. Kann man den Richter nicht haben, so soll man einen guten Mann an seine Stelle nehmen, der angesessen ist unter dem Weichbilde.

7. Wenn zwei Leute zu Recht kommen mit einer Klage, und streitig werden, und sie die Sache an den Rath bringen der zu Recht sitzet, und an die Dingleute, und so die Rathmänner was erkennen, das soll beständig seyn. Es wäre denn, daß sie nicht einig wären, so ist derjenige, der sich auf sie bezog und den ersten Gerichts-Tag ansetzen ließ, näher seine Klage zu behalten, als daß sie ihm jemand abgewinnen könne.

8. Kömmt eine Sache zum Urtheil vor dem Rathhause, und die Vorsprecher und Sachwalter beide zur Antwort sind, und alle übereinkommen, und die Rathmänner darauf ein Urtheil finden, und zu Recht aussprechen, will dem jemand widersprechen mit Zeugniß, daß das Urtheil nicht also gefunden wäre, das mag nicht seyn, sondern was zwei Theile von den Rathmännern bekennen, die an dem Urtheil saßen, das soll zu Recht beständig seyn.

9. Wird ein Urtheil zu Recht gefunden, und will dem jemand widersprechen, das gilt nicht, er beschelte denn das Urtheil auf dem Hause vor dem Rath, und das soll er wieder vorbringen an dem nächsten Gerichts-Tage, es stoße ihm denn eine Noth zu, daß er auf das Haus nicht kommen könnte, und das soll er bewähren mit einem Eide, und so soll er es aber vorbringen auf dem andern nächsten Gerichts-Tage und thut er das nicht, so hat er seine Klage verloren (so ist er sachfällig). Ist aber ein Urtheil vor den Rath gekommen, so hindert es ihm nicht, und stehet es bei dem Rath, wann sie das Urtheil (absenden) eröffnen wollen.

10. Wann die gemeinen Rathmänner ein Urtheil vor dem Hause sprechen für Recht, von den Urtheilen, die hier beschrieben stehen, und es mißfällt einem daran etwas, er mag sich wohl wieder

beziehen auf das Buch, und man soll es ihm lesen aus dem Buche. Aber beschillt er das Urtheil, er kann es nirgends hinziehen, denn vor den Rath auf dem Rathhause, und die Bescheltung soll er büßen nach des Raths Willen.

Wäre auch der gemeine Rath einig, um ein Urtheil, das in dem Buche nicht stehet, und er vor dem Hause spricht, und beschillt das jemand, der soll nicht mehr in dem Rath seyn, und er soll Strafe geben, jeglichen Rathsherrn vier Schilling, und er kann es nirgends hinziehen, denn wieder vor das Haus.

11. Es mag niemand dem andern seine Ehre abzeugen, der ein unberufener Mann seines Rechts ist, um einiger Sache willen, es sey denn dem Rathe bekannt. Sonst ist er näher seine Ehre zu behalten, auf einen Eid, denn sie ihm jemand abgewinnen möge, von dem das hier binnen Weichbilde ist geschehen. Man mag auf keinen Diebstahl oder Raub auf jemand zeugen, der auf offenbarer Schuld nicht begriffen ist. Und ist er ein unbescholtener Mann, und beschuldiget man ihn darüber, er mag entgehen mit seinem Rechte.

12. So jemand den anderen verklaget um Schaden, und er gestehet den Schaden, er soll ihn Ihm zu Rechte bessern. Und leugnet er den Schaden, er mag mit seinem Rechte entgehen. Man mag keinen Schaden zeugen auf niemand. Aber Schiffrecht hat andere Rechte von Schaden. Aber verspricht jemand freiwillig den anderen schadlos zu halten vor zweyen guten seßhaften Leuten, in welchem Stücke es sey, das mag er nicht abschwören, ist es den zweien guten Leuten bekannt.

13. So jemand dem anderen gelobet mit gutem Willen unbezwungen, das soll er ihm zu Rechte leisten, es sey an Kauf, oder an Häuer, und in allen Dingen.

14. So jemand bei schlafender Zeit aus der Stadt fähret, und guten Leuten ihr Gut entführet, so etwas an dem Hause bleibet seines Gutes, davon soll allererst nehmen der Hausherr vor seine Haushäur, soviel als er erhärten will, auf seinen Eid. Und was darüber ist, was das sey, das sollen die andern haben gleich, die es mit rechtem Zeugniß gewinnen, Mark, Mark gleich.

15. So jemand einem Amtsmeister, sein Gut zu machen giebt, der Amtsmeister mag das Gut nicht höher besitzen, denn für sein Lohn. Ginge er auch aus der Stadt, der Hausherr mag das Gut nicht höher behalten, denn das Lohn werth war, den der Amtsmeister haben sollte.

16. So jemand sein Haus, oder seinen Garten, oder seine Worth verhäuerte, und der sie gehäuert hat, die Häuer verläugnete, der soll schwören, was ihm der Mann versprochen habe an Häuer, und das soll der andere geben, er möchte denn die Bezahlung der Schuld einbringen.

17 Wenn jemand seinen Gast verklaget um Kost, und der Gast bekennet keine Kost, und kann der Wirth das beweisen, daß er in seiner Kost gewesen sey, er soll dazu schwören, was ihm sein

Gast an Kost schuldig ist, und das soll er ihm geben. Aber über ein Pfund darf er nicht schwören.

18. So ein Stück lebendiges Vieh ledig läuft auf der Straße, es sey Pferd, oder Ochse oder Schwein, und thut das jemandem Schaden, den soll es bessern. Wenn sich aber jemand das Vieh zueignete, der soll davor antworten. Wäre es aber ein Behr und auf der Straße ginge, und es auf der Bauren Sprache verboten (verlovet) ist, weil er böse Waffen im Munde führet, thut der Behr jemandem Schaden, dem der Behr gehöret, und der des überführet wird, der soll es bessern mit einem Pfunde, und der Behr mit seinem Leibe.

Wäre es auch also, daß ein Pferd gebunden stände, lösete das jemand darauf ohne Recht, thäte das Pferd einigen Schaden, den soll derjenige bessern der darauf ritte, und nicht das Pferd.

19. So ein Wagen auf der Straßen fähret, thut der Wagen welchen Schaden, den soll derjenige bessern, der den Wagen treibet, wird er damit begriffen. Und mag man ihn nicht habhaft werden, so daß er entkömmt, die Pferde sollen ihn bessern.

20. So welche vor Gericht ein Zeugniß ablegen sollen, und sie sind nicht einstimmend vor dem Gerichte, also daß sie uneins sind, der Vogt und der Rath haben wohl die Gewalt, daß sie den Zeugen an den ganzen Rath senden, und so stehet es bei dem Rathe, ob sie den Zeugen offenbar, oder stille hören wollen.

21. So jemand schuldig ist, dem andern an einem gewissen Tage zu bezahlen, und mahnet man ihn, und saget, daß sein Tag gekommen sey, und saget der wieder, daß sein Tag nicht gekommen sey; und mag er das bezeugen mit angesessenen Leuten, daß sein Tag noch nicht gekommen sey, seines Tages soll er genießen. Aber giebt er darüber kein Zeugniß, so soll er keinen längeren Tag haben, denn drei Wochen, und den Tag soll er halten bei seinem Eide.

22. Kauft jemand auf einen gesetzten Tag, und trauet man ihm zu der Zeit, als er kauft, und lässet man ihm das Gut in sein Gewahrsam bringen, und fordert man hernach Bürgen von ihm, er darf keine Bürgen stellen, es sey denn guten Leuten bekannt, daß er aus der Stadt ziehen wolle.

23. So jemand sich verbürget, einen Mann vor Recht zu bringen, und kömmt der Mann vor sonder Bürgen, und erbietet sich zu Recht auf den ersten Gerichts-Tag, und kann der Bürge das beweisen mit Zeugen, er ist ledig der Bürgschaft.

24. Verbürget sich jemand den andern vor Gericht zu bringen, zu einer gesetzten Zeit, und stürbe der verbürgte Mann unter der Zeit, der Bürge soll keine Noth darunter leiden, mag er das mit Zeugen beweisen, ohne für Geld, und des verstorbenen Erben soll doch die Schuld bezahlen, die sein Erbe aufgeborget. Stirbt ein Pferd, oder ein lebendiges Thier, so verbürget ist, der Mann bringe die Haut vor, und sey ledig.

25. So jemand Bürge wird vor Eide, und stirbet derjenige,

der den Eid thun soll, seine Erben oder sein Bürge sollen den Eid thun zu versprochener Zeit, oder die Schuld ist auf den Bürgen gewonnen, dafür der Eid gelobet war.

26. So jemand einen Kauf thut, und einen Gottes-Pfennig darauf giebt, der Kauf soll zu Recht beständig seyn. Ist es fahrende Habe, so soll aber niemand aus der Stadt gehen, um Gut vorzukaufen. So jemand das thut, der soll es büßen mit 4 ßl. dem Rath, käme aber jemand vor seinem Gute in die Stadt, und verkaufte es, ehe es ankäme, das mag wohl seyn. So jemand welcherlei Gut kaufet, und besitzet, und an seine Stelle bringet, das soll er bezahlen, und das andere nicht. (Wäre aber Korn, oder Holz in einem Schiffe, und es oben besser wäre, als unten, und nicht gesaget worden, so viel jemand des Gutes in sein Haus bringet, das soll er bezahlen, und das andere nicht) und der es fälschlich in dem Schiff hat, der soll es büßen mit 12. Schillingen. Kauft jemand lebendiges Vieh, und besiehet es, er soll es bezahlen. Ein Mann mag wohl Schweine besehen, da er sie kauft, ob sie gut sind. Kauft auch jemand ein Pferd, daran darf er nicht gewähren, als was man daran siehet, ohne Haupt-Mängel; ihr Handel sey denn anders.

27. Wenn jemand einem sein Gut leihet, und er klaget darum, und ihm geschiehet wegen der Stadt Vorschreiben kein Recht, als Stadt-Recht, oder Land-Recht ist, er soll darum niemand pfänden. Sondern geschiehet ihm kein Recht, so soll ihm die Stadt rathen.

28. Kömmt ein Urtheil vor das Rathhaus, und wird gebeten, daß man Bluts-Freunde, und Schwäger abgehen lasse, so soll ein jeglicher, der Bluts-Freund oder Schwager dazu ist, abtreten, unerinnert, und er soll sich selber mahmen. Bliebe auch jemand besitzen, der da Bluts-Freund oder Schwager zu ist, er soll dem Rathe geben 10 Schilling, es wäre denn, daß er es nicht wüßte, daß er darzu gehöre, und das soll er bei bem Eide halten. Es soll auch niemand, der in dem Jahre in dem Rathe ist, jemandes Wort sprechen, der ihm befreundet ist, es wäre denn, daß er sein Bluts-Freund wäre, oder Schwager, und er um seiner Urtheile willen von dem Hause gehen sollte, dem mag er wohl helfen mit Rath und That, als er am besten kann, ohne Gefährde.

29. Wann ein Urtheil von dem Rathhause gesandt wird, von den Rathmännern zu Recht, den das Urteil nicht gefällt, der mag sich wohl wieder beziehen auf das Buch, einmal und nicht mehr. Und er soll an dem nächsten Gerichts-Tage, wenn der Rath auf dem Hause sitzet, das Buch lesen lassen, und beweisen ein gerechteres Urtheil. Und thut er das nicht, das Urtheil, was vorhin ausgesprochen war von dem Rathe, das soll beständig seyn. Es thue ihm denn die Noth, und die Noth soll er bei seinem Eide erhärten. Und beziehet er sich darüber zum andernmal auf das Buch, er soll es büßen jedem Rathmanne der in demselben

Jahre in dem Rathe ist, mit 4 Schilling. Und das soll man nicht lassen, und das Utheil soll je beständig seyn.

* * * * *

So ein Rathmann, alt oder neu verklaget wird, vor dem Rathe um Geld oder Schuld, die er selbst schuldig ist, ohne von Stadt wegen, der soll immer binnen 14 Nächten darnach Genüge thun, und bezahlen denjenigen, der ihn verklagete, anders sollen sogleich die Rathmänner ohne Recht und ohne Widerspruch ihn lassen pfänden aus seinem Hause, als ein Stadt=Recht ist.

So jemand unsere Bürgen verklaget, um Erbgut hier vor Gerichte. Ist das Gut belegen in unserm Stadt=Rechte, so soll man es beweisen. Liegt es auch außer Stadt=Rechte, so soll man nicht mehr thun, als das beschiedene Gut benennen, wo es belegen sey.

Das sechste Stück ist von Recht und von Klagen.

1. So jemand hier den andern zu Recht entbieten läßt, und läßt er ihn fordern auf den ersten Gerichts=Tag, mittelsten Gerichts=Tag, letzten Gerichts=Tag, er kömmt nicht vor, so ist er dem Vogte in 4 ßl. Strafe verfallen; kömmt er zu spät, so verbricht er 8 Pfennige. Und so jemand den andern hat vorentbieten lassen und er kömmt nicht, und erbietet sich der andere, als Recht ist, so ist er auch in 4 ßl. Strafe verfallen dem, der ihn vorentbieten lassen. Und so jemand in dem Gerichte vor dem Vogte etwas ungebührliches begehet der verbricht 8 Pfenninge.

2. So jemand aber den andern vorentbieten lassen, und kömmt er vor, und gestehet ihm sein Geld, der Vogt soll ihm gebieten, daß er ihm binnen 14 Nächten bezahle. Giebt er es ihm nicht und läßt er ihn anderweit vorentbieten, und kömmt er vor, so soll der Vogt ihm gebieten, daß er ihm seine Pfennige gebe heute oder morgen, und ladet er ihn zum Drittenmal vor, und er kommt aber nicht, so soll man ihm ein Gericht legen vor seinem Hause, und verurtheilen ihn als Stadt=Recht ist. Es sey denn, daß es ihm die Noth gethan, oder, daß es ihm nicht zur Wissenschaft gekommen, daß er vorgeladen worden, und die Noth soll er beweisen, und schwören bei den Heiligen, daß es ihm die Noth gethan, und daß es ihm nicht wissend geworden, daß er vorgeladen worden.

3. So einer unserer Bürger dem andern einen Ohrschlag giebt, oder böse Worte spricht, der soll dem Beleidigten geben zur Vergütung ein Pfund, und dem Vogte zur Strafe bezahlen vier Schillinge, und der Stadt ein Pfund.

Und so jemand den andern so verletzet, daß er in die höchste Vergütung verfällt, der giebt dem Beleidigten zur Vergütung drei Pfund, und giebt dem Vogte zur Strafe acht Schilling, und der Stadt neunzig Schilling. Da hat der Rath seinen freien Willen, was er davon nehmen will, davon nimmt er zwei Theile

und der Vogt den dritten Theil. So jemand aber sich gegen den andern also vergehet, daß das Verbrechen an seinen Hals, oder an seine Hand gehet, würden das die Weisesten eins, daß sie für das Verbrechen etwas nehmen wollten, das stehet in ihrer freien Willkühr, und wann sie davon etwas nehmen, davon soll haben die Stadt zwei Theile, und der Vogt den dritten Theil.

4. So jemand vor Gericht den andern schläget an die Ohren, oder üble Worte spricht, oder Lügen heißet, daß es höre der Vogt, und der Rath, und die Dingleute, dafür soll er büßen dem Vogte und dem Rathe, und dem Beleidigten nach der Stadt Willkühr zweifach, wenn es ist auf dem Hause geschehen. Schlüge aber ein Mann den andern vor Gericht, daß er blutig oder blau wäre, dafür soll er büßen dem Vogte, und dem Rathe, und dem Kläger zweifach, nach der Stadt Willkühr, wenn es auf dem Hause geschehen ist, und alle die damit gewesen, ein jeder soll büßen eben so viel.

5. So jemand vor Gericht geladen wird auf drey Gerichts-Tage, aber über den gesetzten Gerichts-Tag ausbleibet, und der Vogt aus Freundschaft, oder aus Gunst will nicht in sein Haus gehen, und es wird dem Rath geklaget; der Rath soll den Mann beschicken, und darzu zwingen daß er sogleich gebe Pfennige, oder Pfand.

6. Binnen dieser Stadt soll jedermann dasjenige zu Recht aus machen, was ihm Schuld gegeben wird vor Gericht, es sey denn, er gelobe auf seine Treue. Denn ein jeder kann wohl entgehen auf seine Treue, er darf auch keinen Bürgen stellen. Und um Erbe, das außerhalb diesem Weichbilde belegen ist, soll man zu Rechte kommen bei dem Gerichte, da das Gut belegen ist. Es wäre denn daß es beide unsere Bürger wären, denen das Gut zugehörete, die sollen beide hier zu Rechte kommen, um das Gut.

Aber thut ein Fremder, oder einer von unsern Landleuten einem unserer Bürger Unrecht, oder Widerspruch an seinem Gute, das außerhalb diesem Weichbilde belegen ist, und wird er binnen diesem Weichbilde wegen der Sache verklaget, er soll ihm darum hier zu Recht kommen.

7. Ein jeder, welcher nicht mit Erbe angesessen ist, soll Bürgen stellen wegen dessen, so man ihn beschuldiget, und die Schuld soll man von den Bürgen nehmen. Hat aber jemand keinen Bürgen, so soll ihn der Gerichts-Diener in die Eisen setzen, bis zum nächsten Gerichts-Tage, und so soll ihn derjenige vorfordern, der ihn darin setzen lassen, und thut er es nicht, und läßt ihn über die Nacht des Gerichts-Tages sitzen, er soll dafür Strafe geben vier Schilling, und läßt er ihn zum andernmal sitzen über die Nacht des Gerichts-Tages, er soll abermals Strafe geben 4 ßl. und läßt er ihn zum drittenmal sitzen über die Nacht des Gerichts-Tages, das soll er abermal büßen mit vier Schilling. Es sey denn, daß es ihm die Noth gethan habe, und die Noth soll er übernehmen, und schwören bei dem Heiligen, daß es ihm die Noth gethan, und der Mann soll ledig und los seyn von seiner Klage.

Aber setzet jemand den andern in die Eisen mit Gewalt, der sich zur Bürgschaft erbietet, die der andere nicht annehmen will, das soll er büßen mit drey Pfunden.

8. Wegen Diebstahl, und wegen Raub und wegen Mord, und dergleichen kann niemand Bürge werden, der auf der That begriffen ist, es gebe denn der Rath Erlaubniß dazu.

9. So jemand des andern Gut besitzet in dieser Stadt, und er sich zu einem Bürgen erbietet, der so viel an Erbe hat, als seine Klage werth ist, den soll er nehmen. Es wäre denn, daß er das Gut auf Diebstahl oder Raub anspreche, so dürfte er keinen Bürgen dafür nehmen. Und widerspräche er dem Bürgen um einer anderen Sache, das soll er büßen mit einem Pfunde. Und er soll kommen an dem nächsten Gerichts-Tage zu Recht, und klagen auf das Gut. Und kömmt er nicht, und klaget, daß soll er büßen mit vier Schilling. Und bekümmert er es anderweit, und er klaget nicht recht auf dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er wieder büßen mit vier Schilling. Und bekümmert er es abermal zum Drittenmal, und bespricht es nicht recht auf dem nächsten Gerichts-Tage, das soll er abermal büßen mit vier Schillingen, und das Gut soll frei seyn von ihm.

10. Es soll niemand Bürgers Gut mit Arrest belegen, der Erbe und eigen hat, und thut er das darum doch, das soll er büßen mit einem Pfunde.

11. Klaget jemand gegen den andern um Geld, und fordert Bürgen von ihm, und hat der andere so viel Erbe binnen der Stadt, als die Schuld ist, die man von ihm verlanget, er darf keinen Bürgen setzen. Zwänge aber jemand ihn darüber, das soll er büßen mit einem Pfunde. Es sey denn, daß er dafür einen Bürgen fordere, daß das Gut unverpfändet, und unverkauft sey.

12. So jemand Schuld fordert von einem, der weder bezahlen kann, noch Bürgen setzen, um der Schuld. Der Vogt soll ihm den Mann überantworten für sein Geld, und den soll er halten, so daß er nicht verdirbt, und mit Speise gleich seinem Gesinde. Will er auch ihn schließen mit einer Kette, das mag er wohl thun, anders soll er ihn nicht peinigen. Läßt er ihn auch gehen mit Willen, daß er ihm Zeit giebt, oder entläuft er ihm wider Willen, damit ist er nicht frey, immittelst daß er nicht bezahlet. Aber man soll auch keine Frau zu Pfande geben für Geld, der nicht bezahlen kann. Aber man erlaubet dem Manne zu allen Zeiten ihr bestes Kleid, bis er sein Geld hat. Es darf auch keine Frau kaufen Gut ohne ihren rechten Vormund, daß ihr Mann bezahlen dürfe, ohne Wimpel, und Tücher, und Flachs, ihr Vormund denn bewillige so was, das sie kauft, daß er es bezahle.

Aber so eine Frau etwas kauft, ohne ihren Vormund, das mag sie wohl verkaufen, ohne ihn, und es soll beständig seyn.

13. So jemand unserer Bürger den anderen verklaget vor geistlichem Gerichte, um eine solche Sache, als vor weltliches Gericht gehöret, und bringt er ihn zu Schaden, und wird er darum

zu Recht verklaget, und überführet, er soll darum büßen ein Pfund, und soll dazu außer Schaden setzen.

14. Sagte jemand dem andern übels nach hinter seinem Rücken, und verleugnete er es vor seinen Augen, er soll es schwören, und seyn frey, bekennt er es aber, er soll es büßen.

15. Ein Knecht darf seines Herren Gut außerhalb Landes noch binnen Landes nicht verschwenden, noch verspielen, der Herr gebe ihm denn das Jawort dazu. Er darf auch kein Gut auf seinen Herren kaufen, der Herr gebe denn seine Hand darauf, daß er das, was er kaufte, bezahlen wolle.

16. So jemand den andern um Geld bespricht, und der andere die Schuld bekennet, und bietet ihm Erbe zum Pfande, das ist er nicht schuldig zu nehmen wider Willen, der andere bewähre es denn durch einen Eid, daß er weder baar Geld, noch bewegliche Güter habe, so soll er ihm frei Erbe setzen, wenn er es hat.

17. So jemand gegen den andern klaget, und der andere gegen ihn wieder klaget, der erst klaget, darf dem andern nicht antworten, er sey denn erst zu Recht von ihm gekommen. Aber er soll benennen, warum er ihn besprechen will.

18. So jemand dem andern leihet sein Pferd, oder sein Kleid, oder welcherlei Gut es sey, und auf welcherlei Art das Gut aus seinem Gewahrsam läßet mit seinem Willen; und verkaufet es derjenige, der es sodann in seinem Gewahrsam hat, oder versetzet es, oder verspielet es, oder es wird ihm gestohlen, oder geraubet derjenige, der es erst verliehen, oder versetzet hat, der soll keine Forderung daran haben, sondern an denjenigen, dem er es liehe, oder versetze, stürbe der auch, er soll es fordern von seinem Erben.

19. So jemand ein Viertheil hat, oder einen Himten, und wäre das Viertel, oder der Himten zu klein, und würde das Viertel oder Himte also befunden, daß er zu klein wäre, das soll derjenige büßen, dem das Viertel ist, oder der Himten, mit einem Pfunde, zu der Stadt Willkühr; wäre aber ein Viertel, oder ein Himten ein wenig zu groß, da ist keine Gefahr bei. Würde aber jemand begriffen mit zwei Vierteln oder zween Himten, also daß der eine zu klein ist, und der andere zu groß, und er mit dem großen einmesse, und mit dem kleinen ausmesse, der wäre dergestalt ein rechter Dieb.

20. So jemand des andern Schwert oder Kleid, oder Bettlaken, oder desgleichen von der Badstube trägt, seinem gleich, oder einen Sack leer, oder voll von der Mühle führet, oder Zaum, Sattel, Sporen oder anderes Gut eines anderen Mannes nimmt für das seinige, seinem gleich, oder Bette, oder Kissen, oder Bettlaken oder welcherlei Gut es sey, da mehr zusammengeleget ist, und das seine da liegen läßet, und behält er es denn in der Meinung, daß es sein sey, unversteckt, und offenbar, und will er das zu Recht darthun, daß er es nicht wüßte, er giebt es wieder ohne Strafe. Aber er soll es beweisen, daß er es offenbar gehabt hat, und unverborgen.

21. So ein Gerüchte geschiehet in dieser Stadt, und geschreiet wird, und es kommen die nächsten nicht, die darbei gesessen sind, das sollen sie büßen mit einem Pfunde, ein jedweder zu der Stadt Willkühr. So jemand aber schwören will, daß ers nicht gehöret, der darf keine Strafe bezahlen.

22. Der Vogt soll hören, vor Gericht zweier Leute Rede, und einen Mann fragen zwischen ihrer zweier Rede eines rechten Urteils. Er soll auch niemandem schaden, oder helfen zu seiner Klage, oder zu seiner Antwort. Er soll auch fragen, ob es jemandes Wort sey, was sein Vorsprache gesprochen hat. Es muß eine Zeit haben, ehe er Antwort giebt und so soll er Antwort geben.

23. Einer mag wohl sein eigenes Wort sprechen, ohne Gefahr, und wenn er antwortet, ist er so gut, als wenn er einen Vorsprecher hätte.

24. Ein Vorsprecher soll haben 8 Schilling, daß er jemandem an seinen Leib gehet, und 4 Schillinge, daß er für jemanden wegen der Gesundheit spricht, von Blau und vom Blute soll man geben einen Schilling, und sechs Pfennig von Brüchten, die von einem Pfunde sind, und von andern kleinen Sachen.

25. Alle Strafen die vor Gericht zuerkannt werden, die soll man dem Kläger erst bezahlen, und darnach dem Rathe, und darnach dem Vogte.

26. Die Rathmänner die zu Rechte sitzen, die sitzen bei ihrem Eide, also daß sie bewähren, daß einem jeden Recht geschehe, es sey von Schuld, es sey von Schlägen, oder von welchen Dingen es sey, armen und reichen, Freunden und Fremden allen gleich.

Sie sollen auch dahin sehen, daß der Vogt niemandem Unrecht thue, und niemanden in Schaden setze, oder übereile.

* * * *

So jemand den andern an die Ohren schläget, der soll es büßen mit einem Pfunde, wer aber mit Gewalt den anderen schläget blutig, und blau, der soll es büßen mit drei Pfunden.

So ein Vorsprecher mehr nimmt, von einer Sache zu sprechen, mehr als hier in diesem Buche beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe, so oft er des überführet wird, es sey zu sprechen wegen Wunden, oder Ohrschlag, oder Todtschlag, oder was für Sache es sey. Wäre es aber also, daß jemand ihm mehr gebe, denn ihm zu Rechte gebühren mag, der soll es bessern mit drei Marken Silbers, so oft er des überführet wird, und hat er das Geld nicht, so soll er aus der Stadt ziehen, nimmer herein zu kommen.

Ferner so ist die Belohnung hier in dieser Stadt so groß und so gemein, daß hier keine Sache geschehen kann, es sey von Schlägen oder von Wunden, oder von Theilungen, oder von jeder Art Sache, da nicht einige Leute seyn, die darum Belohnung nehmen, daß sie die Sache fortsetzen. So jemand des überzeuget

wird, daß er Belohnung annimmt, jemandem zu helfen, es sey an Gut, oder an Gelde, oder an Speise, oder an Trank, oder an irgend einer Sache, mit zweyen glaubwürdigen Männern, es soll stehen bei den Rathmännern, wie sie das richten wollen. Aber ein glaubhafter Mann mag wohl Freunden, oder Fremden mit Recht helfen, wie er will, aber ja ohne Belohnung. So jemand in dieser Stadt will Bürger werden, der soll kommen mit seinen Freunden vor den Rath aufs Rathhaus, und lassen die Bürgerschaft bitten, und wenn ihm die erlaubet ist, soll er Bürgen setzen, daß er ein freier Mann sey, und binnen Jahr und Tag ihm niemand sein Gut in Anspruch nehmen werde, dann zu schwören der Stadt zu Stade getreu und hold zu seyn, und dem Rathe zu Stade gehorsam und unterthänig, wie ein Bürger zu Recht soll, daß ihm Gott soll helfen, und seine Heiligen.

Das siebente Stück handelt von Zeugniß.

1. So was in dem Erbe-Buche dieser Stadt beschrieben stehet, und Jahr und Tag darinnen gestanden hat, da gehet kein Zeugniß über, es wäre denn, daß der Mann außerhalb Landes wäre, der es beisprechen wollte, und möchte er das beweisen, so hat er seine Klage nicht verloren.

2. So eine Schuld vor dem ganzen Rathe bekannt wird, und in das Stadt Schuld-Buch geschrieben wird, darüber gehet kein Zeugniß. Wenn er aber bezahlet, soll er sich von dem Rathe lossprechen lassen, und ausschreiben. Und bezahlet er den Mann nicht zu seinem Tage, er darf nicht klagen vor Gerichte, sondern vor dem Rathe. Und der Rath soll ihn einweisen in sein Erbe, wenn er kein ander Pfand hat, und das soll er behalten drei Wochen und hernach verkaufen.

3. Binnen der gebundenen Zeit soll kein Bürger dem anderen schwören. Man soll aber den Eid aussetzen, bis zu dem nächsten Eid-Tage. Ein Bürger aber soll einem Fremden, und ein Fremder dem anderen zu allen Zeiten Recht thun.

4. Ist jemand bereit an dem Eid-Tage seinen Eid zu leisten, als ihm auferleget ist, und derjenige ist nicht da, den der Eid angehet, der Vogt soll ihm den Eid vorsagen, und er soll schwören, und frei seyn. Wäre auch der Eid nachgelassen von demjenigen, den er angehet, er ist auch frei, kann er das beweisen.

5. Verspricht jemand dem anderen sein Recht auf dem Eid-Tage, und er leistet den Eid nicht zu rechter Zeit, und hat er ihm sein Gut verleugnet, er soll es ihm bezahlen, und er soll geben für seine Strafe vier Schilling. Aber will er es beschwören, daß es ihm Noth gethan habe, daß er auf den Eid-Tage nicht kann, er soll die Noth anzeigen, und soll die Noth schwören, und soll auch beim nächsten Gerichts-Tage sein Recht thun.

6. So etwa mehr, denn einer jemandem ein Geld versprechen, alle sind sie das schuldig zu bezahlen, und nicht ein jedweder alles, sondern männiglich soviel als ihm gebühren kann. Aber

geloben welche mit gesamter Hand, alle die man haben mag, die sollen bezahlen zu der bestimmten Zeit. Wäre er auch also, daß er welche übersehen wollte, aus Freundschaft oder aus Liebe, und könnten die andern das erweisen, daß sie alle lebten, und wohl bezahlen könnten, so soll männiglich nicht mehr, als sein Theil bezahlen. Aber wären ihrer Genossen welche todt, oder verarmet, die da lebendig waren, oder ihre Erben, und die bezahlen können, die sollen das Gut bezahlen, alle gleich. Versprechen viele Leute, eines Mannes Schuld zu bezahlen, und gehet die Schuld viele Leute an, und bezahlen demjenigen, dem man schuldig ist, alle sind sie frei, es sey wider, oder mit seinem Willen; die andern, die das Gelübde empfingen, die können den andern nicht belangen.

7. So einigerley Gut bringet ein Mann über die See, in diese freie Stadt, und spräche das Gut jemand als gestohlen, oder geraubet an, das ist er näher zu behalten, in seinem Gewahrsam mit zweien unbescholtenen Männern, die dabei waren, als er das Gut kaufte, oder mit seinem Wirthe, oder mit seinem Genossen oder mit derer Stadt-Briefe, da das Gut gekauft war, mit einem Stücke von diesem ist er näher, sein Gut zu behalten, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch eines andern Gut, das gekommen ist aus dieser Grafschaft, und das hier gewesen ist, Jahr und Tag ohne Ansprache, das ist einer näher zu behalten in seinem Gewahrsam, mit zweien guten Männern zu zeugen, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch also, daß es ein solches Gut sey, daß jemand durch einen zu führenden Beweis behält, und bespricht man das mit Zeugen, derjenige, der den Beweis führen soll, ist näher zu behalten mit seinem Beweise, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es also, daß jemand sich auf eine Gewährschaft beziehet, um Gut, das jemand als gestohlen, oder geraubt in Anspruch nimmt, der soll keine weitere Gewährschaft haben, als bis an die dritte Hand, und die dritte Hand soll antworten. Ist es aber also, daß jemand sich beziehet auf den gesetzten Markt, um Diebstahl oder Raub, der soll des gesetzten Markts geniessen.

So jemand etwas unter eines Herren Panier gewinnet, in einem Streite, spricht das Gut jemand an, als gestohlen, oder geraubt, das ist er näher zu behalten, mit seinem Zeugniß, mit zweien guten Männern, die da zur Antwort waren, daß er das Gut gewann, als daß es ihm jemand abgewinnen könne.

8. So etwa zwei um eine Klage vor Recht kommen, das geschehen ist, außer dieser Stadt, und der andere saget, daß er von der Klage ledig und los sey gelassen, oder daß die Klage gesetzet und ausgehöret sey, mit des Vogts, und des Raths Willen, oder daß er durch Urtheil und Recht von der Klage entbunden ist, er soll zu Recht frey seyn, und er soll beweisen mit zweien Rathmännern, die in dem beschlossenem Weichbilde angesessen sind.

9. So jemandem vor Gericht ein Beweis durch Zeugen zuerkannt wird, des Zeugen Beweises muß er sich wohl bedienen, von

dem ersten zu dem letzten. Sind es solche Leute, daß er damit einen Zeugen Beweis führen kann, und sagt der Zeuge ein Theil, was sie von der Sache wissen, und ein Theil nicht, und will ein Urtheil sprechen lassen auf die Zeugen, die ausgesaget haben, das darf er nicht thun, er wolle denn von den andern Zeugen ablassen, und so auf Zeugen Beweis gesprochen wird von Gericht, der soll den Zeugen benennen vor demselben Gerichte, es bleibet sonst unrichtig, es sey denn, daß der Rath, und der Vogt unter seinem Bedenken aufstünden.

10. Wird jemandem vor Gerichte ein Beweis durch Zeugen zuerkant, den soll er benennen, und soll es zu genießen haben, und soll ihn vorladen lassen binnen 14 Nächten, und thut er das nicht, er ist Zeugenfällig, es sey denn, daß es ihm die Noth gethan, und die Noth soll er benennen, und einen Eid schwören, daß es ihm die Noth gethan habe, und er soll aber auf den nächsten Gerichts-Tag seine Zeugen vorladen lassen. Aber beziehet sich jemand auf einen Zeugen, der außerhalb Landes ist, den soll er vorbringen binnen 6 Wochen. Und thut er das nicht, er bleibt Zeugenfällig. Beziehet sich aber jemand auf einen Zeugen, der nach dem andern Königreiche ist, den soll er vorbringen binnen Jahr und Tag, und thut er das nicht, er bleibt Zeugenfällig. Und beziehet sich ein hiesiger Bürger auf den andern hiesigen Bürger, und fähret er aus um seine Nahrung, er verlieret seine Klage darmit mit. Fähret auch jemand aus, den man verklaget um seine Nahrung, er bleibet des ohne Schaden. Aber er soll ihm Rechtspflegen, wann er zu Hause kömmt.

11. So jemand unrecht zeuget, und es dem Rathe bekannt wird, sie es wirklich befinden, der soll demjenigen, darauf er gezeuget hat mit Unrecht, alle seine Kosten, und seinen Verlust, so er von seinetwegen gehabt, bezahlen, und darzu soll er auf niemanden mehr zeugen, und er soll nicht mehr ein so guter Mann seyn, als er vorher war.

12. Beziehet sich jemand auf einen Gewährsmann, in welcher Sache es sey, und ist der Gewährsmann binnen Landes, er soll ihn vorbringen binnen 14 Nächten. Ist er aber außerhalb Landes, er soll ihn vorbringen binnen sechs Wochen. Ist er außerhalb Landes in einem andern Königreiche, er soll ihn vorbringen binnen Jahr und Tag. Und thut er das nicht, er entlediget sich des Schadens nicht.

13. Es kann niemand den andern überzeugen um Schlägerei mit Leuten, die mit unter der Schlägerei gewesen. Es kann auch niemand zeugen auf den andern um Schuld mit demjenigen, der sein Genosse daran ist, oder den die Sache mit angehet.

14. Wird einer Bürger hier in dieser Stadt, und ist er hierinnen wohnhaft Jahr und Tag, und es käme jemand, der ihn beschuldigen wollte, daß er sein Leibeigener wäre, und bespreche ihn mit Zeugen, mit seinen Bluts-Freunden, und derjenige, den man anspricht, kann der das bezeugen mit zweien glaubwürdigen

Zeugen, daß er hierinnen Bürger gewesen, Jahr und Tag, ohne Ansprache, er soll von seinem Zuspruche keine Noth leiden.

15. So jemandem ein Beweis (durch Zeugen) zuerkannt wird, der soll beweisen, als er sich zu Recht erboten, und thut er das nicht, er ist sachfällig. Würde aber jemandem ein Zeugen-Beweis zuerkannt, wegen bezahlter Schuld, oder um eine verglichene Sache, oder daß er durch Urtheil und Recht ledig und los sey, daß soll er vollkommen mit denjenigen, die darüber gewesen von beiden Seiten (beweisen) und beweiset er es nicht, der gegen ihn klaget, hat seine eingeklagte Schuld gewonnen.

16. Lieget jemand krank, und ist schuldig, und sendet er Boten, dem er schuldig ist, und will mit ihm Rechnung zulegen, und der andere will nicht zu ihm kommen, und stirbet er; sollen seine Erben von wegen der Schuld keine Noth haben es wäre denn daß derjenige krank wäre, oder nicht gehen könnte, oder nicht zu Hause wäre, und kann er das beweisen, er bleibet desfalls ohne Schaden.

17. So jemand mit zwei Männern die erbgesessen sind, bei einer Verabredung wäre, und fiele es also, daß es zur Klage käme und schlüge man die Leute zu Zeugen vor, die dabei gewesen, und wäre der zweien einer, der sein Erbe verkauft hätte aus Noth, oder zum Nutzen, und wollte der andere der mit dabei gewesen, schwören, daß er mit ihm bei der Verabredung gewesen, und damalen Erbe gehabt, er soll dem guten Manne zu Rechte helfen, von dem was er weiß.

18. Wegen Schuld, und unbewegliches Gut kann niemand zeugen, er habe dann Erbe, so gut, als zehn Mark. Nicht angesessene Leute können bezeugen Schlägerei und Gefechte, und was sie davon wissen.

19. So jemand dem anderen sein Gut abzeuget zu Recht, und fraget man ihn, ob er Erbe habe, und sagt er vor Gerichte, daß er Erbe habe, und wird man nachher gewahr, daß er kein Erbe habe, so soll er dem sein Gut bezahlen, auf den er zeugete, und geben für seine Strafe.

20. So jemand vor Gerichte kömmt, und zeugen soll, und fraget man ihn, ob er Bürger sey, und er saget ja, und wird es hernach kund, daß er kein Bürger ist, so soll er das Gut bezahlen darauf er zeugete, und er soll seine Strafe geben.

21. Auf keine todte Hand, das ist, auf Gut, das der Todte schuldig ist, kann niemand zeugen, als Rathmänner.

Aber auf 10 Pfennige können zeugen nach todter Hand gute Leute, die angesessen sind mit freiem Erbe.

* * * * *

Lieget jemand krank, und sind ihm Leute schuldig, sendet er ihnen das Erstemal einen Boten, um Rechnung zuzulegen, und das Andremal, und das Drittemal; sind sie zu Hause, und gesund, und ist das bekannt, daß sie dreimal beschicket sind, als hier beschrieben stehet, und wollen sie nicht kommen um Rechnung zuzu-

legen, der gute Mann soll vor guten Leuten ihre Schuld beschreiben lassen, und sie oder ihre Erben sollen die Schuld bezahlen.

So jemand eine Mauer hätte, die er niedernehmen wollte, darauf ein Gebäude stände, forderte der seinen Nachbar zu der Mauer, der müßte mit ihm mauren, er habe da einen Bau oder nicht, 24 Fuß hoch von der höchsten Vorstädte, und drei Fuß dick. Wollen einige Keller tief mauren, so muß ihm der andere helfen mauren.

Wer eine gute Mauer hätte, und sein Nachbar ihn zu der Mauer forderte, der soll mit ihm mauren, oder soll ihn zu der guten Mauer einsetzen, er möchte denn seinem Nachbar gestatten, daß er könnte an seiner Mauer bauen, und die Mauren soll sie beide in zukünftigen Zeiten halten. Wären auch welche Leute, die unbebauete Stellen, oder Höfe hätten, bei der Straßen, die jemand bebauen wollte, und den andern zu der Mauren forderte, der soll sie mit ihm mauren 24 Fuß hoch über der höchsten Vorstädte, 3 Fuß dick, und wollte jemand Keller tief mauren, so müßte ihm der andere helfen, es wäre denn, daß derjenige die Stelle, oder Garten übergebe, so müßte er die Mauer alleine mauren.

Waren auch Leute die eine Befriedigungs=Mauer mauren wollten, die soll seyn 12 Fuß hoch oben der Erde, und anderthalb Fuß dick, und die darf man nicht bebauen, es sey denn ihrer beider Wille.

Wer den andern zu einer Mauer fordert zu mauren, der soll mit ihm mauren, wenn ein halbes Jahr verflossen ist, da er ihn zu der Mauer gefordert, und das kann er nicht unterlassen, und derjenige so zu der Mauer gefordert wird, wollte der Geld haben behuf der Mauer, das soll ihm der andere geben, der ihn zu der Mauer gefordert, sofern er das von ihm haben wollte, und davon soll er ihm verschreiben lassen die ersten Renten in dem Hause, oder in der Stelle, oder Garten,. der dabei belegen ist. Wollte aber derjenige, der zu der Mauer gefordert ist, das Eigenthum übergeben, so müßte derjenige, der ihn zu der Mauer gefordert hatte, die Mauer alleine mauren, es wäre denn, daß Rente oder Schulden darauf wären, so sollte derjenige, der die Renten oder Schulden daran hätte, sich des Eigenthums unterziehen, und sollte die Mauer mit demjenigen mauren, der den andern zuerst zu der Mauer gefordert, soferne sie die Rente oder Forderung nicht übergeben wollte.

Wer mit dem andern eine Brandmauer mauren will, die Mauer soll seyn anderthalb Fuß hoch über der höchsten Gosse und einen halben Fuß dick.

Das achte Stück handelt von Diensten.*)

1. So jemand seinen Knecht vertreibt ehe die rechte Zeit ist, aus seinem Dienste, der soll ihm sein volles Lohn geben, er hätte

*) Siehe Dienstbotenordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844.

es denn verschuldet mit Bosheit, die er ihm beweisen könnte. Entgehet auch ein Knecht seinem Herrn aus Muthwillen, ehe die rechte Zeit, er soll seinem Herren wieder zurückgeben, was ihm sein Herr gegeben, von dem Jahre, oder von der Farth, und darzu so viel, als er ihm versprochen. Eben dasselbe soll gelten zwischen Frauen und Mägden. So jemand aber miethet einen Knecht, oder eine Magd, und kommt er, oder sie nicht zu seinem Dienst, und will bei ihm nicht seyn, der soll halb bezahlen, was ihm versprochen war.

2. Ein jeglicher Mensch, der dienet kann zu Rechte bezeugen sein Mieth=Geld, das ist 40 Pfennige, verklaget er aber seinen Herren oder seine Frau um seinen Lohn, den sollen sie ihm geben, oder deßhalb mit ihm zu Rechte stehen. Und so jemand auf Gnade dienet, der muß Gnade erwarten. Stirbt auch der gemiethete Mensch, man ist seinen Erben nicht mehr schuldig zu geben, denn als er verdienet hatte, zu der Zeit, als er starb. Hatte er auch zuviel aufgenommen, er darf nicht wieder zurückgeben.

Stürbe auch der Herr oder die Frau, dem Bedienten soll man so viel geben, als er bis zu der Zeit verdienet hatte, wollen es auch die Erben, er soll ausdienen, und nehmen das ganze Lohn.

3. So ein Knecht ein Weib nimmt, oder so eine Magd einen Mann nimmt, der kann wohl aus seines Herren Dienste gehen, und behalten soviel, als er bis auf die Zeite verdienet hatte, und hat er auch zuviel aufgenommen, das soll er zurückgeben.

4. So ein Knecht in unsers Bürgers Diensten ist, und sein Knecht ist gewesen, wird er verwundet, oder todt geschlagen, da er in seines Herren Diensten war, außer dieser Stadt, und der Knecht ist kein Bürger, es ist doch gleich ob er Bürger ist, dieweil er unserem Bürger dienete.

5. Ist jemand in eines Mannes Diensten, und begegnet ihm ein Unglück an seinem Leibe oder an seiner Gesundheit in seines Herren Diensten, der Herr soll desfalls ohne Schaden bleiben, und ohne Schuld, aber er soll ihm geben, sein völliges Lohn.

6. So jemand seinen Knecht oder Diensten züchtiget mit Schlägen, der seine Schüsseln waschet, und wird er darum verklaget, er soll keine Noth darum leiden. Aber verwundete jemand in seinen Diensten mit spitzigen Waffen, oder schlüge er ihn todt, er soll es büßen, als Recht ist.

* * * *

So jemand hier in dieser Stadt einen Rathmann, er sey alt oder jung, der in dem Gerichte ist, er gehe, sitze oder stehe, beleidiget, ohne seine Schuld, da andere Rathmänner zur Antwort sind, der soll demjenigen um seines Verbrechens geben 6 Mark Silber, ohne Nachsicht, und allen den Rathmännern, die da zur Antwort sind, einen jeden 3 Mark Silbers, und der Stadt, und dem Vogte ihre Strafe. Mishandelt auch jemand den Rath überhaupt, wenn sie sitzen oder stehen, der soll ohne Nachsicht einem

jeden Rathmann geben 3 Mark Silbers, und der Stadt ihre Strafe. Würde auch ein Rathmann, er sey alt, oder jung, beleidiget mit Ueberlegung oder durch dazu gerufene Freunde sonder Schuld, den soll man bessern mit 6 Pfunden, und der Stadt ihre Strafe. Vergleichet sich auch ein Rathmann mit dem anderen gemeinen Manne um der Strafe, soll es gehen, als Recht ist.

Das neunte Stück handelt von Ungerechtigkeit.

1. So jemand um Ungerechtigkeit verklaget wird, die an seinen Leib, oder an seine Gesundheit gehet, entführet den jemand mit Gewalt aus dem Gerichte, und wird er gefangen, er soll gleiche Strafe leiden mit dem Missethäter. Kömmt er aber weg, man soll ihn verweisen als den Schuldigen, und ohne daß man ihn überführen darf.

2. So jemand einen Verwiesenen speiset, oder herberget, der soll es büßen mit 3 Pfunden und weiß er nicht davon, er wird befreiet durch seinen Eid.

3. So jemand in einer Nothzucht begriffen wird, entweder durch Augenzeugen, oder durch das Geschrei überzeugt von den Nachbaren, oder guten Leuten, das soll er büßen, geschiehet es bei Tage, es soll zeugen angesessene Leute, geschiehet es auch bei Nacht, es mögen zeugen nicht angesessene Leute, die gute Leute sind, und unsere Bürger sind.

4. So jemand eines Mannes Tochter, oder seine Nichte entführet, und zur Ehe nimmt, entführet er sie mit ihrem Willen, und nackt ohne Kleider, und ist sie 16 Jahre alt, oder eines darüber, er leidet keine Strafe. Aber ist sie keine 16 Jahre alt, er soll es büßen.

So jemand aber also sich entführen läßet von einem Manne, die soll keinen Theil haben an ihrer Eltern oder Freunde Gut, sie wollen es denn ihr geben.

5. So ein Mann gehet nach eines Mannes Weibe, oder nach seiner Tochter, oder nach seiner Nichten, die zuvor zur Kirchen gehet, um ein Laster zu begehen, und wird er damit begriffen, das soll er büßen.

6. So jemand einen rechtmäßigen Gatten hat, und bei dessen Leben nimmt einen anderen, und er dessen vor dem geistl. Gericht überzeuget wird, der soll dafür büßen. Und also soll büßen auch derjenige, der den andern mit Unrecht fordert, und zu Rechte entbunden wird.

7. Geschiehet ein Streit hier in der Stadt unter guten Leuten, und kommen dazu zwei rechtschaffene Männer, die Rathmänner sind, und nehmen einen Gerichts-Tag, und bis vor den Rath, und gebieten dann Frieden zu halten, an jedweder Seite. Und so jemand den Frieden bricht, der soll das büßen, so hoch als der Friede zu halten geboten war, es sey am Leibe, oder am Gute. Und geschiehet ein Streit zwischen unsern Bürgern außerhalb und wird da ein Friede geboten zu halten, von unsern Bürgern die mit un-

beweglichen Gütern angesessen, bis daß sie zu Hause kommen vor dem Rath, den Frieden sollen sie halten bei so viel, als er geboten wird.

8. So lange als ein Mann und eine Frau beide leben, die ehelich zusammen gekommen sind, so sind sie ermächtiget, mit ihren Kindern zu thun, auf eine gute Weise, was sie wollen, ob sie ins Kloster geben wollen, oder an einen Mann die Mädchens, so an eine Frau die Knaben. Aber so ihrer einer stirbet, so kann der andere nicht, noch ein Freund der dazu gehöret, alleine eine Jungfrau, oder eine Wittwe, worauf Gut verstorben ist, an einen Mann geben, oder einen Sohn an eine Frau, der nicht mündig ist, ohne Freunde Rath an beiden Seiten, beide vom Vater und von der Mutter, die die nächsten sind, und man haben kann, und gute Leute sind. So jemand darüber thut, und so jemand sie ausgiebt, ohne dem, als hier beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe, es sey Frau oder Mann. Und so eine Jungfrau, oder Wittwe einen Mann nimmt, oder so ein Mann eine Frau nimmt, auf die Gut vererbet ist, ohne Freunde Rath, als allhier beschrieben ist, der soll an seinem Gute keinen Antheil haben.

* * * *

So ein Mann oder Frau, Bürger oder Einwohner dem Rath zu Stade den Rechten in diesem Stadtbuche beschrieben, zuwider und ungehorsam würde, das offenbar und dem Rathe bekannt würde, und kann man ihn oder sie habhaft werden, binnen dem Weichbilde, man soll ihn oder sie setzen, in des Amtmanns Haus in die Eisen so lange bis es gebüßet ist, nach der Stadt Willkühr. Und so man den oder die nicht ergreifen könnte, binnen Stadt-Rechte, so soll man den oder die nach Stadt-Rechte verweisen, und gleich den in die Oberacht verfallenen halten, so lange bis davor zur Genüge geschehen, nach der Stadt Willkühr.

Das zehnte Stück handelt von Vorsatz.

1. So jemand mit überlegtem Muthe oder mit dazu eingeladenen Freunden an des anderen Hausstelle gehet, und ihn schläget, wird er in der Hausstelle betreten, er soll es büßen mit seinem eigenen Halse, kömmt er aber aus der Hausstelle, er soll büßen für einen ganzen Vorsatz, als Stadt-Recht ist, und für den Hausfrieden soll er büßen, als Stadt-Recht ist, und dem Manne den Schaden, nachdem er geschehen, und alle die mit ihm sind, ein jeglicher derselben eben so viel. Aber kommen Leute in ein öffentliches Wirthshaus und geschiehet dem Wirthe etwas zu nahe, oder sonst jemanden, daran ist kein Hausfrieden gebrochen noch Gewalt im Hause geschehen.

2. Wegen eines Vorsatzes sollen zeugen angesessene Leute beides wegen Streit und Schläge, es sey geschehen bei Nacht oder bei Tage, und so jemand mit Vorsatz schläget blutig und blau, er soll es büßen als Stadt-Recht ist, zu der Stadt Willkühr mit der höchsten Strafe, und dem Manne, als er beleidiget ist. Und ist es dem

Rathe bekannt, daß er ein Schläger und Fechter ist, der soll mehrere Strafe geben.

Wäre es aber ein guter Mann, oder ein guter Knecht, und er von ohngefähr dazu käme, der soll den Vorsatz büßen, der Stadt und dem Gerichte die Strafe.

Und so jemand aus Vorsatz schläget, und kein Geld hat, dadurch zu büßen, der soll 6 Wochen essen Wasser und Brodt in dem Gefängnisse in des Gerichts-Bedienten Hause, für seine Strafe, und die Beköstigung soll bezahlen die Stadt.

3. So jemand den andern schläget mit dem Stocke, und von ohngefähr dazu kömmt, der soll büßen einen ganzen Vorsatz, und man soll es ihm nicht entlassen. Und geschiehet es des Nachts, es mögen zeugen allerhand Leute, die gute Leute sind, und unsere Bürger sind.

4. Wird jemand geschlagen, daß er bettlägerig wird, und kömmt er auf, und wird er nachher gesehen von guten Leuten in der Kirche, oder auf dem Markte, oder im Bade, und stürbe er hernach, die ihn geschlagen, dürfen für keinen Mord büßen, aber Schläge, oder Wunden, so er die hätte.

* * * *

So jemand den anderen verwundet, ohne Vorsatz, der soll aus der Stadt seyn sechs Wochen, mit Vorsatz ein halbes Jahr, um Todtschlag Jahr und Tag.

So etwas geschiehet ohne Gefechte, darum soll man immer nicht mehr die höchste Strafe geben.

So jemand mit Vorsatz den andern verwundet, oder mit Vorsatz den andern verletzet, blau und blutig, der soll immer dem, der verwundet ist, oder verletzet ist, zweifältige Genugthuung geben. Aber der Vorsatz, und der sich etwas vorsetzet, machet sich verbindlich dem die Sache angehet als der Stadt.

So jemand in diesem Weichbilde den andern verwundet, oder todt schläget, würde er darum flüchtig wegen der Strafe, das Gut, das sein ist, und ihm zugehören mag, das ist kein verlaufen Gut. Aber die Rathmänner, und der Vogt sollen sich des Guts annehmen Jahr und Tag, und suchet er unterdessen Gnade, es gehe damit als Stadt-Recht ist. Und sucht er auch keine Gnade, es gehe damit auch als Stadt-Recht ist. Aber um Diebstahl, und um Raub gehet es auch, als Stadt-Recht ist.

Das eilfte Stück handelt vom Diebstahl und Raube.

1. So jemand eine Feindschaft hat, ohne ein Bürger gegen den andern, und zeiget er ihm seine Feindschaft zuvor an, und das völlig beweisen kann, und schläget er ihn hernach todt, ausserhalb dem Bezirke der Stadt, der darf keine Noth darum leiden. Was aber ein unsriger Bürger dem andern thut außer dem Stadt-Gebiete, das ist gleich, als wenn es innerhalb dem Stadt-Bezirke geschehe.

2. Beherberget jemand Leute, und schläget ihrer einer den andern todt, ohne des Wirths Schuld, innerhalb seiner Hausstelle oder so eine Gewalt da geschiehet, der Wirth soll des bleiben ohne Schaden, so sie den Friedens-Stöhrer nicht aufhalten mögen, und sie das erhärten mit einem Eide.

3. Wird in dem Stadt-Gebiete jemand todt geschlagen, alle die damit sind, sollen es büßen mit ihrem Leibe, die des mit Rechte überführet werden. Aber eine Wunde mag man mehr einem Manne Schuld geben, und so viele Wunden als einer hat, so viel mag man darüber besprechen, und so viel blau, so viel, und keinen mehr, aber die andern kann man um Schlägerey beschuldigen.

4. Handhafte That ist, wenn jemand mit der offenbaren Schuld, oder mit der flüchtigen That überzeuget wird, oder mit scharfen Waffen gesehen, und begriffen wird, und auch entweder das gestohlne, oder geraubte in seinem Hause hat, dazu er selbst den Schlüssel träget, und wenn man darnach fräget, er es leugnet.

5. So jemand über den andern Tag, oder über den dritten, gestohlne, oder geraubte Sachen, die ihm genommen sind, bei einem andern findet, der sie offenbar gekauft hat, und sie unverborgen hat, den kann man keiner Handhaften That beschuldigen, wenn er darüber Beweis hat. Sagte aber jemand, daß er es gekauft habe auf dem öffentlichen Markte, er weiß jedoch nicht von wem, so ist er an dem Diebstahl unschuldig, und das soll er schwören, und er verlieret sein Geld, daß er dafür gab, und der andere soll beweisen mit guten Leuten, daß das Gut sein sey, und soll schwören alleine, daß es ihm geraubet, oder gestohlen sey. Saget er aber, daß es ihm geschenket sey, so soll er seinen Gewährsmann vorbringen binnen 14 Nächten, und thut er das nicht, der Schade ist sein, und er ist der Sachen ein Dieb.

6. So etwas jemand Räubern oder Dieben abjaget, das soll er anzeigen, dem Vogte und dem Rathe, und kömmt jemand dem das zugehöret, ist er unser Bürger, man soll es ihm wiedergeben.

Und so etwas Unkosten, derjenige, der es gewonnen, davon hätte, die soll er ihm bezahlen, und sein Arbeits-Lohn, als es dem Rathe möglich deucht. Wäre es auch also, daß niemand darnach sich einfünde, so soll man das Gut behalten, Jahr und Tag, und darnach soll es haben, der Vogt den dritten Theil, und der Rath den dritten Theil, und der es gewann, den dritten Theil, kömmt aber ein Fremder darnach, dem es gestohlen, oder geraubet ist, und gewinnet er es mit Recht, so soll der Vogt, und der Rath haben den dritten Theil, und der Fremde den dritten Theil. Wenn etwas von dem gestohlnen und geraubten, so vor Gerichte besprochen wird, dem Fremden abgehet, hat er Recht zu dem dritten Theile.

7. Ein Dieb, der auf dem Diebstahl begriffen ist, und gefangen, und gebunden ins Gefängniß kömmt, und gefangen und

gebunden vor das Gericht kömmt, mit der Missethat, dem soll man den Vorsprecher entziehen, also soll man auch Räubern thun.

Und den Dieb soll man hängen, um einen Diebstahl der über 8 Schilling ist, und unter 8 Schilling soll man ihm einen Staubbesen geben, und daneben mit einem Schlüssel der glühend ist, an seine Backen brennen, und dazu soll er die Stadt verschwören. Und einen Räuber soll man das Haupt abschlagen, um Raub, den er gethan. Einem Mörder, und Kirchen-Räuber soll man seine Gliedmaßen zerschlagen mit einem Rade, und darauf setzen. Einen Verfälscher soll man sieden um falsche Münze, und die falsche auf dem Markte verbrennen.

8. So ein Christen-Mann, oder Frau die ungläubig ist, und mit Zauberei umgehet, oder mit Vergiftung, und in frischer That begriffen wird, den soll man auf den Scheiterhaufen verbrennen, und also soll man auch thun einem Verräther.

9. So jemand den andern bespricht um Diebstahl, oder Raub, oder Mord, oder Sache, die an seinen Leib gehet, oder an seine Ehre, und Gesundheit, und wird er niederfällig, er soll es büßen mit drei Pfunden.

10. So jemand verklaget wird um Raub, oder um einigerlei Verbrechen, dem soll man einen Gerichts-Tag setzen, und alsdann einen andern, und den dritten, und allemal vorladen, dreimal zu jeglichem Gerichte, den ersten Gerichts-Tag, den mittelsten Gerichts-Tag, den letzten Gerichts-Tag, und sollen inzwischen die Sache ausmachen. Und erscheinet er nicht, man soll ihn zu Recht verweisen. Ist es aber unser Bürger, man soll ihm einen Gerichts-Tag setzen, da er zwischen kommen soll, und man soll es ihm anzeigen.

Und kömmt er nicht auf seinen Gerichts-Tag, man soll ihn verweisen, und so jemand des überzeuget wird mit zween guten Leuten, daß in dieser Stadt gegen ihn erkannt ist, der soll zu Recht, als ein Ueberführter angesehen werden.

11. So jemand dem andern sein Gut zu bewahren, oder auf einige Art zur Häuer giebet, und es ihm gestohlen wird, oder geraubet, oder verbrandt, und verlieret er sein Gut damit, und da er es beschwören kann, daß er das seine zugleich verloren habe, und es ohne seine Schuld geschehen, er soll darum keine Noth leiden. Und ist es Vieh, oder lebendige Habe, und stirbet, dem es zu bewahren gegeben war, der soll darum keine Noth leiden, da er schwöret, daß es ohne Schuld gestorben sey. So etwas aber einer dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder überliefern, oder bezahlen nach seinem Werthe, wenn es verlohren wird. Aber stirbet ein Pfand oder Vieh binnen der Pfand Zeit, das darf niemand bezahlen, aber er soll es beweisen, daß es ohne seine Schuld todt sey, und er verlieret aber sein Geld, davor es versetzet war, ihre Verabredung wäre denn anders.

* * * * *

Anno Dni. 1401.

Wäre es, daß jemand unserer Bürger Erb=Renten hätte in des andern Erbe, in dieser Stadt, der mag wohl wieder lösen die Marck=Geldes von 12 Mark, und die Renten des Jahres zuvor. Wäre auch die Mark Geldes theurer gekauft, als 12 Marck, das man beweisen könnte, als zu Rechte muß, der mag wohl wieder kaufen, also als sie gekauft waren, und die Renten des Jahres zuvor, und nach dieser Zeit soll sich keine Rente mehr verjähren in dieser Stadt.

So jemand den andern loßkündiget zu rechten Zeiten um Rente, die er mit ihm hat, derjenige, dem die Loßkündigung geschiehet, der soll dem andern sein Geld geben mit der Rente zu der Zeit da man es losen soll. Gäbe er ihm das Geld nicht zu der Zeit, da man ihm es geben soll, so soll derjenige ein Pfund ausantworten, davon er von Stunde an sein Geld von machen kann.

So jemand ein gerichtlich besprochener Mann ist, und wird er begriffen in einer Uebelthat, jedoch, daß die Uebelthat klein ist, er soll es doch entgelten, daß er vorher ein besprochener Mann war, mag man ihn des überführen mit zweien guten Männern.

Das Verdensche Stadt=Recht von 1582. *)

Statutum 1.

Schickung und Ordnung des Rades.

De Schickung des Rades is alle tidt gewesen, soll ock hinfürder also geholden werden, dat twe Borgermeistere und tein Radtmanne sin, also dat einem jeden Borgermeister viff Rahtmanne to geordnet sin, de mit ohme, wenn he sittende Borgermeister is, sollen sitten.

Idt schölen ock de Borgermeistere und ohre to geordende Rahtmanne alternatim ein Jahr umme dat ander regeren, Und sollen de regerende Borgermeister mit sinen to geordenden Rahtmannen Mandages na der Hilligen dre Köninge Dage, wen to vorn der Stadt Rulle den Borgern gelesen wurden, nafolgenden Eydt leisten, densülven soll ohnen der ander Borgermeister de des Jahres to vorn sittende Borgermeister gewesen is, staven.

Wy laven und schweren, dat wy düsse Jahrschare **) wollen Recht richten, dem Armen, alse dem Riken, dem Riken alse dem Armen, und dat nicht laten ümme Gunst, Gave, Fründtschup,

---

*) Vergleiche Grefe Leitfaden Theil I. §. 36. Verfassungsurkunde für die Stadt Verden vom 11. März 1845. — Städte=Ordnung vom 1. Mai 1851. — Bericht des Magistrats der Stadt Verden vom 4. Septbr. 1806.

**) Jahrschare, das ganze Jahr.

Fiendschup, Haedt, Nidt oder keiner Hande Orsake wille, Alse uns Gott helpe und sin hillige Evangelium.

Statutum 2.

Eß sollen twe Kemenere wesen.

Na leistung solks Eydes sollen uth den to geschwarnen Rahts-Personen, denen dat de Ordnung bringet, twe Kemenere*) verordnet werden, de schölen der Stadt Zise unde upkümste dat Jahr aver entfangen, und wat an der Stadt to buven und to betern is, darvan bekostigen, und sollen, wenn dat Jahr vorslaten is, vor dem nechstfolgenden Echten Dinge dem Rade und der Stadt van öhrer Kemenerie Rekenschup doen, und wat se der Stadt schuldig blieven, sollen se up negest folgenden Sanct Thomae Dag oder des Dages darna betalen.

Statutum 3.

Borgermeister stervet und ein ander wert gekaren.

Wenn na Willen Gottes ein Borgermeister stervet, sollen de veer jüngsten Raht-Lüde de Liche thor Begreffniß helpen dragen, und wen veer Weken na der Begreffniß vorslaten sin, up den sülven Dag (wo idt nicht ein groot Festdag wehre, den alsdann mag idt beth up den folgenden Dag vorschaven weren) soll de ander Borgermeister den ganzen Radt by öhren Eyden up dat Rahthuß tosamen laten vorbaden, und sollen alsdan uth dem ganzen Rade den Nüttesten und besten thom Borgermeister in des versturvenen stedde wedder erwehlen.

De erwehlung averst soll also tho gaen: Idt soll de Stadt Schriever de vota colligeren und upschrieven, und dar den de meisten up gekaren hebben, de soll Borgermeister sin in des versturvenen stede, und nafolgenden Borgermeister Eyd leisten, welken ohme de ander Borgermeister soll staven.

Ick will ein truve Borgermeister wesen, will recht regeren und richten dem Armen als dem Riken, und dem Riken als dem Armen, will kene Geschenke nehmen, darmit dat Recht unterdrücket werde; will ock nicht richten na Gunste, und in deme keine Frundschup, Fiendschup, Haet, Niet, Gunst, oder jenige Orsake mick bewegen laten, will ock der Stadt Recht und Gerechtigkeit na alle minen Vermögen vordedigen, de Mißhandlungen laten straffen, und de unschuldigen helpen beschütten, als my Gott helpe und sin hillige Evangelium.

Wen dith also geschehen is, soll in des nien Borgermeisters stede ein Rahtmann uth der ganzen Gemenheit wedder erwehlet werden, und soll solche erwehlinge folgender gestalt geschehen.

Idt sollen der Borgermeister, so alsdann nicht im Eyde sitt, mit sinen tho geordenden Rahtmannen bey öhren Eyden, dem sittenden Borgermeister und sinen Rahtmannen dre Borger uth der

---

*) Kemmenere: Cämmerer.

ganzen Gemenheit, de ohnen nüttest und best wesen dünket, ernennen und vorstellen, uth densülvigen sollen de sittende Borgermeister und sine Rahtmanne by öhren Eyden den besten und nüttesten kesen, und soll de nie gekahrne Rahtmann nafolgenden Eyd leisten:

Ick will ein truwe Rahtmann wesen, will nicht jegen den Rath doen, und des Rahts Heimlichheit sonderlich gegen meine Hauß-Frauwe nicht melden, Ick will der Stadt beste befordern und öhren Schaden affwenden, na alle minen Vermögen, Ick will ock recht helpen richten, dem Armen alse dem Riken, und dem Riken alse dem Armen, und dat nicht laten ümme Fründschup, Fiendschup, Gunst, Gave, Haet, Niet, oder keiner Hande Orsake willen, Alse my Gott helpe, und sin hillige Evangelium.

Statutum 4.

Rahtmann vorstervet.

So ock na Willen Gottes ein Rathmann stervet, sollen gelikerr gestalt de veer jüngsten Rahts-Personen de Liche tor Begreffniß helpen dragen, und mit uthgang der 4 Weken, van Dage der Begreffniß an tho reken, soll de sittende Borgermeister den ganzen Raht bey dem Eyde laten vorbaden, und soll ein nie Rahtmann in des verstorvenen stede wedder gekahren werden, in aller maten, wo in vorgeschrevenen drüdden Statuto vermeldet wurden, man soll averst nicht kesen Vader und Söhne, twe Bröder, Süster oder Bröder Kinder.

Statutum 5.

Rahtmanns Beschwerung und Plicht.

Wann ein nie Rahtmann in dem Raht gekaren is, soll he sonderlichst den Borgermeistern und den andern Rathmannen, ock dem Stadtschriver einem jeden einen Gold-Gülden geven und mit des Rades Kamer Knechte siner Gave halven sick vordragen, soll ock tho erster Gelegenheit dem Rade eine Collacie geven, und twe gülden up Tinse beleggen, darvan de Rades-Personen jährlicks de Rente sollen bören.

Statutum 6.

Frawen und Wedewen Freyheit.

So idt sick na Gades Willen tho dröge, dat jemand van den Personen des Rades mit Dode affginge, so schall dessülvigen nagelatene Wedewe, so lange alse se Wedewe blifft, und sick nicht wedderümme befriet, alle Freyheit Wakens und Borger Werkens in aller maten, alse offte öhr seelige Mann noch im Levende were, beholden. Gelieker gestalt soll idt mit des Rahts Schrivers Wedewen ock geholden werden.

Statutum 7.

Rahtmann soll missen.

Idt schall ock des verstorvenen Borgermeisters oder Rahtmanns nagelatene Wedewe und unberadene Kinder van der tidt des aff-

stervendes an, bet up dat negest folgende Echtedink de gemene und gewisse standes upkümpste, so de Rahts-Personen Jährlicks bören, beholden, und sick des tho erfreuwen hebben, und schall de nie gekarne Borgermeister oder Rahtmann damit to freden sin.

Wat averst van andern Accidentien, nemlik van Winkopen, Bort-Brefen und sünsten vorfallen müchte, dat sülvige schall de Nie gekarne Rahtmann hebben gelik den andern Rahts-Personen. Wenn dann dat negest folgende Echtedink vorflaten, schall de Nie gekarne Rahtmann tho fullem upherende aller upkümpste gestadet und tho gelaten werden.

Statutum 8.

Nie Borger geben Borger-Geld.

So jemand Borger werden will, de schall dem Rade und der Stadt vor sine Person 6 Gülden geven und nafolgenden Borger-Eyd leisten, welken ohm de sittende Borgermeister schall staven:

Ick will ein truve Borger wesen, und will dem Rade gehorsam sin; und wedder den Radt und de Stadt nicht handeln, will ock kein uproer anrichten, noch mick tho uprorern verfellschuppen, sündern so ick sodanes erfare, will ick dem Rade vormelden, Ick will ock des Rades und der Stadt beste weten, und öhren schaden wenden, na alle minen Vermögen, Alse my Gott helpe und sin hillige Evangelium.

Eine Frauwe averst, de nenes Borgers Dochter is, soll to Borger-Gelde geven 4 Gülden.

Statutum 9.

Inkomelingen keine Wahninge tho verhüren.

Idt schall kein Borger jemandes eine Wahninge verhüren, oder tho sick inhüren laten, de kein Borger is, Idt geschehe dan mit wetende und Willen des sittenden Borgermeisters, by poen viff Bremer Marken.

Statutum 10.

Erve vorhüren.

So wor ein unser Borger einem andern sin Hueß vorhüret, de Hüerling schall de Hüre geven to rechter tidt, dede he dat nicht, und würde darümme vor dem Rade beschüldiget, de Rad schall ohme uplegen binnen der Dwer nacht*) so betalen, were idt ock sake, dat he uth dem Huese töge sünder des Hueß-Heren willen, den Brocke schall he dem Rade betern mit einem punde, und schall glick wol de Hüre gewen aver de Dwer nacht,**) wo he averst mit des Hueßheren willen uth thüt, und klaget denn darna de Hueßhere umme de Hüre, so schall men ohme tor Betalinge der Hüre veertein Dage tydt geven. Töge he averst hemeliken uth der Stadt, wat den de Hueßhere in den Weren sind, dat deme Hüeßlinge to

*) binnen der Dwer nacht: an demselben Tage.

**) aver de Dwer nacht: am andern Morgen.

höret, is he neger to beholdene, und sick siner Hüre daruth tho erhaldende, dann idt ohme ein ander affwinnen möge. Also schall idt ock geholden werden, offt ein Mann oder Frauwe verstürve, und de Hüre schüldig weren.

Statutum 11.

Verhüret Erve jemande upseggen.

So ein unser Borger ein Erve hüret offte verhüret to Jahrscharen, were idt den dat ein dem andern upsage dede, ehr de, de idt gehüret hedde, darinn voere, so mag de upsegger des andern mit einer halven Jahrschare los werden.

Statutum 12.

Koep breckt Hure.

So jemand dem andern ein Erve offte Hueß verhüret, binnen Verden, betagede*) he dat Erve, also dat he darin hedde Rock und Kost, de möchte siner Hure bruken sine tidt uth, hedde he averst dat Erve nicht betaget, und würde dat Erve verkofft, so ginge Koep vor Hure, men so scholde men dem gennen, de dat Erve hüret hedde, de halven Hüre wedder keren, do der tidt, alse de Hure ümme kamen were.

Statutum 13.

Erve nicht verkopen sünder den negesten to vorn anbeden.

So wor ein unser Borger sin Hueß offte Erve verkopen will, dat binnen Verden belegen is, de schall datsülve sinen negesten twen Fründen, dar sin Erve van Rechts wegen upfallen mag, anbeden, und will idt öhrer niemand kopen, so mag he idt woll verkopen, deme de dar allermeist ümme geven will, uthbeschaden Geistliken offte Weltliken Heren.

Statutum 14.

Erve Geistliken offte Weltliken Heren nicht to verkopen.

Nemand schall sin Hueß offte Erve Geistliken offte Weltliken Heren, dat keine Borger sin, verkopen, by Verlust Lives und Gudes.

Statutum 15.

Erve vorlaten.

So jemand Erve offte Guht vorlaten will, de schall dat doen vor dem Rade und Richte Vagede na Stadt Gewahnheit und Jahr und Dag einen Wahrborgen stellen, sünsten scholde de Koper des Huses und Erves ungewahret sin.

Woll ock ein Erve offte Gut vorleth, de schall dat in des Rades Vorlatinges Bok schriven laten.

---

*) betagede: beziehen.

Statutum 16.

Mit Rades Breven Erve byspraken.

So jemand schuldig is, und verkofft sin Erve und Gut, so mag de Geloviger, de Rades Breve darin hefft, oder sünsten de schulde genogsahm bewiesen kan, de Kop binnen Jahres und Dages, dat is, binnen einem Jahre, Söß Weken und dreen Dagen, byspreken vor sine schulde, de he darinnen hefft.

Statutum 17.

Der negesten Erven Byspraak up Erve und Gut.

So jemand Byspraake doen will up Erve und Gut, da he de negeste Erve to is, de schall dat to Rechte holden, dat he nemand thom vorfange, ock nicht vor einem andern doe, sündern dat Huß und Erve sülvest betalen, bewahnen und gebruken wille, ok schall solke Byspraake binnen Jahres und Dages na geschehener Vorlatinge geschehen, und darna nicht to gelaten werden, schall ok dat Kopgeld up ein Recht beleggen.

Statutum 18.

Woll eines verstorvenen Gut annimpt, soll sine Schuld betalen.

Stervet ein unser Borger, de Mage, edder sine Fründe de können mit Rechte an sin Erve und Gut nicht kamen, idt en sy denne dat he nenen echten Lives Erben hebbe nagelaten, und dat me ock van siner nagelatenen Wedewen keines vorwachtende sy. So sick dan jemand mit Rechte an das Gut thüt, de schall des doden Schulde gelden, de men mit Rechte up ene bringen mag.

Statutum 19.

Wiff dat schwanger is, schall me nicht uhtwiesen.

Dat Wiff schall me nicht uht des Mannes Gude wiesen, de wile se schwanger is, und ein Kind dreget, ehe sie geneset.

Statutum 20.

Wedewe soll mit ohren Kindern dehlen.

So wor eine Wedewe were, de Kinder hebde und einen Mann wedder nemen wolde, de schall nicht byschlapen, se hebbe denn tho vorn gedelet mit ohren Kindern, tho der Kinder Hand by Sostig punden.

Statutum 21.

Affgedeleder Kinder Anpart ervet up de Moder.

Were eine Borgersche binnen unser Stadt, de Kinder mehr den ein hebde, und de Kinder van ohr delede, und geve jeweliken Kinde sinen Del, und jewelik Kind befete mit sinem Del, stervet der Kinder jenich, dat ervet up de Moder, idt weren dan andere Verdrege upgerichtet, de to bewiesende weren.

Statutum 22.

Echteschup und wo eine Frauwe mit ohren Kindern delet.

So twe Lüde thosamende kamen an Echteschup*) Man und Frauwe, und Kinder winnet, so welk ehe stervet, dessülven nalath beervet de ander, Stervet de Man erst, und holt sick de Frauwe woll und erlicken na ohres Mannes Dode, de Frauwe schall mit ohren Kindern freylicken sitten an Erve und an allen Gude, Will se einen Mann nehmen, so mag se mit dem Dele des Erves und Gudes, de ohr tho boren mag van ohren Kindern, woll einen Mann nehmen, oder sünsten damit daen wat se will. De Frauwe schall Deel nehmen alle des Erves und Gudes, darenbaven alle ohre Kledere, Linnen und Wüllen, Kolten und Küssen, Bedde und Laken, alse se dat hadde by ohres Mannes tiden an Live und in Dode, dar schall se ohre Kinder affhandelen, also alse ohre ehre wieset.

Hefft de Frauwe einen Sohne, de tho sinen jahren kamen is, und eschede de Sohne sinen Deel des Gudes und Erves, behaget idt sinen Fründen und sinen Magen, he schall nemen sinen Deel, und schall de anderen Kinder an ohrem Deele ohres Erves und Gudes nicht hindern, hefft de Frauwe eine Dochter, de so ferne kamen is, dat se einen Man nehmen mag, de schall me na ohrer Fründe Rade geben ohren Deel, up dat men se desto erlicker beraden möge. De Kinder, de mit der Moder blivet ungedelet, de beervet ein den andern, de Moder de Kinder, de Kinder de Moder, de ungedelet sin.

Statutum 23.

De Frauwen mag ohre Kinder beraden na Mannes Dode.

Ein Frauwe mag na ohres Mannes Dode ere Kinder beraden, na Rade der Kinder Vormünden, offt se de hefft, hefft se de averst nicht, so mag se de beraden na rade anderer bederver Lüde, und wat se also deit, dat schall macht hebben, er sick verändert, men se schall den Kindern geven na der Mögelichkeit ohres Gudes alse se to der tidt hefft.

Statutum 24.

Wen ein Mann sin Gut unnüttlick to bringet sinen Kindern to schaden.

Stervet eines Borgers Wiff, de Man schal sin Erve und Gut frylicken besitten mit sinen Kindern, ane jemandes Herschup. Man levet de Man unredelicken, dat he sin und siner Kinder Erve und Gut unnüttlicken to bringen wolde, so schall de Radt und der Kinder Fründe, und sine Fründe öhne vormanen, dat he des vorteie, deit he den dat nicht, so schall de Radt mit sinen und der

*) Echteschup: gesetzliche Ehe.

Kinder Fründen ohme geven sinen Deel des Erves und Gudes, dat ander schollen se den Kindern truwelick holden.

Statutum 25.

Nimpt ein Man ein ander Wiff.

Nimpt ock ein Man na sines Wiffes Dode ein ander Wiff und windtse Kinder van öhme, stervet de Man, de Frauwe mit öhren Kindern de se van ohme hefft und mit ohres Mannes ersten Kindern de unberaden sind, de schollen nehmen liken Deel an Erve und an Gude, dat sy dan ein ander unterschedt gemaket, dat men bewiesen könne mit Brefen, oder mit Löffwerdigen Lüden.

Statutum 26.

Stervet Vader und Moder.

Stervet Vader und Moder, und sine ohre echten Kinder, de se tho samen hadden, beyde Man und Frauwe, beraden, de scholen dat Erve und Gut like delen, wente se like nahe sind.

Statutum 27.

Ein Man und Wiff mogen Vormunder setten.

So welk Borger de sünder Wiff is, oder Frauwe sünder Man, de mögen an ohren süke Bedde kesen twe bederve Man, welke se willen, de mit den rechten Vormunden frien Waldt hebben van alle ohren Gödern, tho donde und tho latende, und dat scholen Borgere wesen, also dat de gebarne Vormünder sünder öhren Radt nicht en don an den Kindern und an deme Gude, men dat se dat Gut den truweliken thosamende holden. Dessen Vormündere, de Karne mit den Baren. scholen Vormündere bliven, den Jungfrauwen, wen se tho 15 Jahren kamen, und den Knechten tho 18 Jahren. So welk of düsser Vormündere, de gebarne offte gekarne, der Kinder jenich beredde binnen düssen Jahren der Vormünderschup an der andern Willen, de schall geven der Stadt 20 Bremer Mark, und den vorschmadenden Vormündern 20 Bremer Mark.

Statutum 28.

Stürve ein Man oder Wiff hastigen und koren keine Vormündere.

Hedde ein Man Kindere und kein Wiff, oder eine Frauwe Kinder und keinen Man, und de Kinder unmündig weren, und stürven de hastiges Dodes, also dat se nemande tho den rechten Vormunden gekaren hadden, so schall de Rade, wenn se van der Kinder Fründen darümme ersocht werden, twe bedarve Man dartho setten de mit den gebarnen Vormündern der Kinder Güder truwelick verwalten, den Kindern thom besten. Der gebarnen Vormünder scholen twe wesen, ein de negeste van des Vaders wegen, und de ander de negeste von der Moder wegen, und de gebarne mit den gekarnen scholen der Kinder Fründen alle Jahr, so se idt

van öhnen fordern, van der Kinder Güdern und öhrer Verwaltinge Rekenschup doen. So ock öhrer ein verstürve, so schall de Radt up der Fründe Begehr einen andern in der versturvenen stede verordenen.

Statutum 29.

Stervet ein Man oder Frauwe und sin keine Kinder, Broder oder Sustere, so erven de negesten Fründe.

So welk Man offte Frauwe, de unse Borger offte Borgersche is, stervet sünder Kinder, sünder Broder, sünder Süstere, de negesten Mage von jeweliker side, beide van Vader und van Moder, liker Bort und liker Mageschup, scholen dat Guht like deelen.

Statutum 30.

Kamen Erven van buten tho.*)

Were idt sake ein Borger oder Borgersche vorfelle van Dodes wegen, binnen unser Stadt, dat Gott schicke na sinen Willen, sünder Erven, und de negeste Erve van buten tho keme, sodane Gutt tho vormanende, dar he Recht thowürde, so schall de drüdde Penning des Gudes bliven by der Stadt, gelik alse de drüdde Penning van dem Hergewede.

Statutum 31.

Ein Mann de Lives Erven hefft, mag sin Part Gudes vergefen weme he will.

So welk Man Erven hefft, de mag by sinem sunden Live, oder in sinem Süke Bedde weggeven sinen Deel, de ohme tho boren mag van alle sinem Gude wor he will. Is he ock sünder Wiff und sünder Kinder, so mag he alle sin Gutt, dat mit sinem Arbeide verwurven hefft, geven weme he will.

Statutum 32.

Ein Man de sine Kinder affgedelet hefft, de mag sinen Andeel Gudes vergeven oder verkopen.

So wor ein unser Borger is ane Wiff, oder ein unser Borgerschen ane Man, de ohre Kinder hebbet, van ohnen delet, de mögen woll mit ohrem Gude, offte ohrem Erve, dat ohnen blifft, doen wat se willen, wo se dat Erve nicht verkopen Geistliken offte Weltliken Heren.

Statutum 33.

Des Doden Graff soll bekostigen de sinen Andeel Gudes entfanget.

So jenich Borger sinen Andeel Gudes en weg gifft und stervet, de sodanen Andeel Gudes upböhret, de schall des Doden Graff bekostigen.

---

*) Wegen Aufhebung des Abzugsrechts vergl. Verordnung vom 21. März 1818.

Statutum 34.

Eine Frauwe mag geven dree Stücke öhrer besten Kleder.

Hefft eine Frauwe einen Man, und wert se seek, de mag geven dree Stücke öhrer besten Kledere, wor se will, mit allen Dingen, alse se de dregen hefft, sünder Brasen, de me afffspannen mag. Were dat ock also, dat ohre Oldern, oder ohre Fründe, ohr noch Kledere geven scholden, de mag se geven liker wise, alse se de dregen hadde. Düsse Giffte mögen tügen Geistlike Lüde, Man und Wiff. Weren ock düsser Stücke welke versettet, de schall lösen der Frauwen Mann.

Statutum 35.

Vader will mit dem Sone deelen.

So wor ein Vader van dem Sone deelen will, de schall thovorn hebben alle sin Ingedömpte,*) dat sind Grapen, Ketele, Kisten, Bodenne, Küven, und alle dat thom Brau-Tüge gehöret, ane Pannen, de thor Hure gath, vortmer alle Kleder, Linnen und Wullen, Vedderwandt, alle schmide gülden und sülvern, alle Fleisch, dat tho schneden is, und alle Flicken den de Hövede affgeschneden sind, und dat Mel thovorn, ein Foder Roggen, offt idt dar sy, ein Foder Moltes, dat beste dat dar sy, und ein Foder Havern Moltes offt idt dar sy, also veele Hoppen alse hier tho gehöret, vortmer also vele Soltes alse he behövet tho düsser Kost, twolff Foder Holtes offt idt dar sy, ein Ammer Bottern, offt de dar sy, und eine halve Markwert Kese offt se dar sin.

Statutum 36.

Klage Borger jegen Borger.

Wo ein Borger offte Borgersche vor dem Rade klagede aver einen Borger oder Borgerschen, tho der Klage schall nemand uth dem Rade upstaen und sich Parteisch maken, und de Sake schall de Radt scheden in soß Weken, nademe alse se beyde vorkamen, Idt were dan de Sake so wichtig, dat de schedinge so balde nicht geschehen konde, oder idt geschege mit der Klägere willen, und de Radt schall ohnen dartho veer tide an beiden siden leggen, tho dem ersten eine schlichte verbadinge, tho der andern verbadinge by einen Bremer Mark, tho der drüdden verbadinge by tween Bremer Marken, und thor veerden verbadinge by Verlust der Sake.

Statutum 37.

Anklage mit schlichter Klage.

So we den andern schüldiget mit einer schlichten Klage, ane Tügen, de schall und mag bekennen und vorsaken, wes he bekent, schall he leisten und gelden, vor dat ander mag he sin Recht doen.

*) Ingedömpte: Hausgeräth.

Statutum 38.

Klagen mit Tügen.

Spreke ein Borger einen andern Borger an, mit Tügen, de Borger mag sick mit Tügen weren. Spreke averst ein Gast einen Borger an mit Tügen, des mag de Borger unschuldig werden mit sinen Rechte, wo he ein seker bederve Man sy, dessülven gesiken mag de Gast ock doen.

Statutum 39.

Klage und Wedder-Klage.

So wor ein Man up den andern klaget, und de ander wedder up ohne klaget, de en darff den andern tho der Wedder-Klage nicht antworten, he sy ersten van ohme kamen mit Rechte, men de Wedder-Kläger schall benömen, wo mannige schuldt he ohme geven will.

Statutum 40.

Rades-Brefe werden nur dre verwilliget.

De Rahtmanne bewilligen nemande in sin Erve und Huß mehr Rades-Brefe, alse dre Handfeste, und de gelden alle gelik, de jüngste alse de oldeste.

Statutum 41.

Rades Brefe gan voraff.*)

Wen jemandes Erve oder Huß den Creditoren wort avergeven, so gan des Rades Brefe vor allen andern schulden, so vele den Hövet-Summen und eines Jahres Rente anbelanget, voraff, wo averst mer Renten weren up geschlagen, de werden andern gemenen Schulden gelik geachtet.

Statutum 42.

Vor Schulde schall me nemen Pande.

So welk Borger schuldig is einem Borger oder einem Gaste, und kein Geld hedde, de mag ohme setten ein Pand, dat men flotten und foren mag, **) hedde he ock des Pandes nicht, so mag he ohme setten Wikbilde,***) dat twe mahl so gut is, alse de Schulde, und schall schweren, dat he anderst nene Pande hedde, dar he de Schulde mit betalen könne.

Statutum 43.

Erbütt sick ein Mann in sinen letzten thor Rekening.

Lege ein Man seck und is schüldig und sendet he Baden deme dem he schuldig is, alsolke Baden dar he des mede vollenkahmen

*) Wegen Collocation der Zinsen in Concursen. Vergl. Verordnung vom 3. Mai 1829.

**) flotten und foren: flößen und fahren.

***) Wikbilde: Erbgüter.

mag, und will mit ohme reken, und will de ander nicht tho ohme kahmen, und stervet he, sine Erven scholen von der Schuld nene Noht liden, idt were den also, dat de schüldener eine bekliven Krankheit, alse Pestilenz und der geliken hedde, oder dat de Gelöviger ock krank were, oder nicht gaen konde, oder nicht tho huß were, möchte he dat betügen, he blifft des ane Schaden.

Statutum 44.

Nemand darff vor sine Schulde Erve annehmen, dat buten Verdden belegen is.

Ock mag nen Man den andern bereden vor sine Schulde mit Erve und Gude, dat buten Verden belegen is, idt geschehe dan mit des Gelövigers guden Willen.

Statutum 45.

Vor Schülde mag men Erve setten, dat binnen Verden belegen is.

So we dem andern schuldig is, und kein Geld oder Pande, oder anders wat hefft, dat he ohme vor de Schulde setten kan, will he dat mit sinem Rechte holden, so mag he ohme mit sinem Erve, dat binnen Verden belegen is, bereden, dat schall geschehen vor dem Rade und Richte, und de Radt schall den Dag laten anteken, und deme dat Erve also gesettet wert, de schall idt holden Jahr und Dag, und de idt versettet hefft, schall ohme de tidt aver sine Schulde vorrenten.

Statutum 46.

Umme Schuld einen in ein Erve inwisen.

Wen den Jahr und Dag na geschehener Versettinge des Erves vorslaten, und dat Erve nicht gelöset ist, so schall de Radt mit des Richtes Baden denjennen, dem dat Erve versettet is, dat Erve anweldigen und ohne darin wiesen vor sine Schulde.

Statutum 47.

Wo men Erve na geschehener Inwisinge schall upbeden, und sick siner Schulde daruht erhalen.

Wolde dan de genne, deme also ein Erve vor sine Schulde angeweldigt is, dat Erve upbeden, dat schall he doen tho dren Echtendingen, also in welken Echtendinge he idt ersten upbüth, in deme schall he idt ock upbeden thom letzten mahle, mach he des aldüs vollenkamen, mit dem Rade und Richte, dat de upbedinge also geschehen sy, so schall de Radt mit des Richtes Baden den upbeder weldigen und weren laten in dat Erve, dat schall he den holden soß Weken und dre Dage, werdt idt darinnen von dem Schuldener nicht gelöset, so mag he dat Erve laten werderen, und wat idt den beter were alse sine Schuldt, dat scholde he deme andern wedder keren, were idt ock ringer, dat möchte he ohme affmanen mit Rechte wen he konde.

Statutum 48.

Wo men Erwe werderen schall.

Wen ein Erve dem Gelövigern angeweldigt und wo vorgeschreven, upgebaden is, so schall idt de Radt up Anforderung der Gelöviger laten werderen, dartho scholen verstendige Werkmestere beedet werden, und soll ein jeder, wat tho sinem Handwerke gehörig is, by gedanem Eide besichtigen, und wat idt wert is, upschriven laten, ock schall Grund und Bodden dorch beeidete Borgere werderet werden, und schall dat alle in einen Summen gerekennet werden, wat idt dan beter is, alse de Schulde, scholen se dem Schuldener heruht geven, is idt averst ringer, darumme hebben se ohme mit Rechte to fordern, wen se können.

Statutum 49.

Wo men Pande, de me flotten und foren mag, schall upbeden und achterfolgen.

De upbedinge de beweglichen Pande oder arrestirten Güder schall schen tho dren Terminen, ein jeder schall sin van einem Richte tho deme anderen, dartho schall me den Schuldener allemahl citeren, blifft he den uhte, so scholen de Pande oder arrestirten Güder gewerderet, veel gebaden, und upt düreste verkofft werden, und dem Glöviger sine Schulde und Gerichts-Kosten, so veele des ohme im Gerichte tho erkant is, daruht entrichtet, und dat overige dem Schuldener tho gestellet werden.

Statutum 50.

Wo me einen Borger umme Schuld panden möge.

So wor ein Borger einem andern Borger, edder einem Gaste schüldig is, und nicht tho Rechte kamen will, den schall me twe mahl vor Gerichte vorbaden laten, kumpt he den nicht tho Rechte, so schall de Kläger de Schulde offte de Sake benömen, und men schall ohne panden uth den weren vor de Schulde und de Sake, und solke Pandinge scholen de Rahtmanne doen binnen den negsten Verteyn nachten, wo se des van Kleger gemanet werden. Wolde ock herna de Beklagende vorkamen, und de Schulde oder de Sake vorsaken so werde de Kleger des neger, de Schulde oder de Sake mit sines sülvest Hand up den Hilligen tho beholden, den des ohme de ander wehre tho entgande. Fünde men ok so vele in den weren nicht, alse des Klegers Schulde werth weren, so schall me ohne in sin Erve und Huß weldigen, und so schall he dat upbeden, alse Recht is. Were ok de Schuldener nicht tho huß, also dat me ohn nicht hebben möchte, sin Wiff und Erven scholen tho der Sake antworden, wo vorgeschreven is.

Statutum 51.

Wo men einem Gaste oder Borger thor Betalinge dachdingen, und wo men darna umme de Schulde panden schole.

Umme lehende Penninge und bewisende Penninge, de ein Bor=

ger einem Gaste, oder ein Gast einem Borger schüldig is, schall me dachdingen aver de dwer nacht, averst umme Schulde, de ein Borger dem andern schuldig is, schall men dachdingen aver veertein macht, betalet oder befrediget de Schuldenner den Kleger in der tidt nicht, so schall de Radt dem Kleger Pande geven laten, uht den weren. Fünde men averst so vele Pande in den weren nicht, und hedde he ok kein Erve oder Gut, men schall ohme den Man averantworden.

Statutum 52.

Wo men van Schuld wegen den Gelöviger den Schuldenner averantworden möge.

So we Schuld fordert up einen Man, de nicht gelden mag, nach Borgen setten umme de Schuld, dem schall de Radt den Man antworden, vor sin Geld, und den mag he holden und bewahren gelik einem gefangenen enne unvorderfft an siner sundheit, und he schall sick sülvest spisen, let he ohne ock gan mit Willen, oder gifft he ohme tidt, oder entlopt he ohm sünder sinen Dank*) darmede is he nicht leddig, alle dewille he ohme nicht betalet. Will averst de Radt dith Statutum lindern, so mögen de Raht up anforderung des Glövigers den Schuldener uht der Stadt vorwiesen.

Statutum 53.

Von Panden de me flotten und foren mag.

Hefft ein Borger Pande in sinen weren, de me flotten und foren mag, vor sinen Weddeschatt, dar is he neger tho up den Hilligen mit sines sülves Han, sin Geld an tho beholdende, den jenich Man ohme aff to winnende, men spreke idt den vor Deve effte Roff an.

Statutum 54.

Wen einem ein Pert oder ander levendig Gut tho Pande gesettet werd.

So we dem andern tho Pande settet ein Pert oder ander levendig Gut, kumpt deme wat tho, twischen Water und Krübben, idt stervet oder wat ohme tho kame, de idt ohme settet hefft, de schall ohme betalen sine Penninge, dar idt ohme vor stundt und de etinge. Wolde averst de idt gesettet hadde, seggen, dat idt van sinen Schulden verrökeloset, oder ummekamen sy, des mag he ohme entgan mit sinem Eide. Konde he averst bewiesen, dat idt sine schuld were, so schall he ohme darvor sines Gudes so vele leggen, dat he idt schweren möge, dat he ohme sinen schaden in dem Perde oder Gude gebettert hebbe.

Statutum 55.

Verkofft einer ein Pert.

So we dem andern verkofft ein Pert binnen Verden, de

*) Dank: Willen.

schall des ohme waren vor Hovet Seek und Staerblindt dre Dage langk, ok vor unrechten anfanck und vor Ansprake binnen unser Stadt.

Statutum 56.

Einem ein Pert oder ander levendig Gut in Höde doen.

So we dem andern in Höde deit und vertruwet ein Pert, oder ander levendig Gut, stürve oder verdürbe datsülve, beschüldiget ohme de ander darumme, dat idt van sinem ridende oder van sinem Arbeide, oder sünsten van sinen Schulden gesturven offte verdurven sy, Will dan de genne, deme idt in Höde und Verwaringe gedaen is, dat holden in den Hilligen, dat idt van sinentwegen nicht verwarloset, sünder dat he idt verwaret hebbe gelik sinen egen, he schall dar nene Noht vanne liden.

Statutum 57.

Lenet einer dem andern ein Pert offte ander Gut.

So welk Man dem andern lenet sin Pert offte Kledt, offte welker hande Gut idt sy, und tho welker wise he dat uht sinen weren leth, mit sinem Willen, verkofft, versettet, verspelet oder verbringet idt de genne, deme idt gelenet is, offte wert idt ohme gestalen, oder affgerovet, de genne de idt ersten vorlenet oder versettet hefft, de waret sinen Man, deme he idt gedaen hefft, stürve de ock, sine Erven scholden ohme dartho antworden.

Statutum 58.

Lenet einer einem andern ein Pandt oder Klenode.

So we dem andern lenet ein Pandt oder Klenode, wert dat verlaren, so schall de dem idt tho höret, dem andern, dem he idt gelenet hefft, benömen, wo gudt idt sy, so schall he ohme leggen sines Gudes so vele, alse he sin Recht dartho doen will, dat he idt ohme darmede betalet hefft.

Statutum 59.

Deit einer dem andern Gut oder Queck in Verwaringe und wert dat gestalen.

So welk Man dem andern sin Gut deit tho verwarende, und dat idt ohme gestalen oder affgerovet oder affgebrandt wert, und verlüst he sin Gut darmede, und will he dat up den Hilligen holden, dat he dat sine darmede vorlaren hebbe, und dat idt ahne sine schuld geschehen sy, he en schall dar nene Noht umme liden. Is idt ock Vehe oder Queck, und stervet idt deme idt tho verwarende gedan was, he schall dar nene Noht umme liden, averst he schall idt schweren, dat idt ahne sine schuld sy doet gebleven. So sünsten einer dem andern wat lehnet, dat schall he öhme unverderfft weder leveren, oder betalen idt na siner werde, wo idt verlaren wert.

Statutum 60.

Ein Handwerker mag eines andern Tüch nicht höger versetten, alse vor sin Makelohn.

So we sin Gut deit einem Handwerks-Manne tho makende, de Handwerker mag dat Gut nicht höger versetten, alse vor sin Lohn, töge ok de Handwerker uht der Stadt, de Hußherr mag dat Guht nicht höger beholden, den dat Lohn wehrt is, dat de Handwerker davor hebben schall.

Statutum 61.

Entlepe ein Handwerker uht der Stadt.

So wor ein Man einem Handwerker deit sin Gut tho makende umme Lohn, so welker hande idt sy, und stürve de Handwerker, oder entlepe uht der Stadt, fünde darna de Man dat Gut by einem andern, und konde betügen, mit ehrliken Borgern, dat he dem Handwerker dat Guth umme Lohn tho makende gedaen hadde, he schall dem gennen, dar he sin Gut by findt, geven so vele, alse dem Handwerker schüldig is tho Lohne, den nicht höger mag idt de Handwerker vorsetten.

Statutum 62.

Frauwen und Jungfrauwen Tüchenisse.

Nen Frauwe oder Jungfrauwe mag nenen Man oder Borger avertügen nenes Dinges, idt en sy den in underschedenen Saken, darvan an andern Ohrten in düssen Boken geschreven is.

Statutum 63.

Frauwe mag tügen.

Ein jewelik Frauwe mag wol betügen ehres echten Mannes schulde, de men ohme schüldig was, do he levede, Se mag ok betügen, wat jegen ohren Echten Man gewillköret offte bekant is, dessülven geliken mag men se ok vortügen des wat ohr echte Man gewillköret*) und gelavet hefft.

Statutum 64.

Nen Gast mag tügen aver einen Borger nene Gewalt.

Nen Gast mag eine Gewalt tügen aver einen Borger mit Gästen, averst ümme Geld, dat buten Verden gelavet is, mag ein Gast mit einem Borger und einem andern Gaste Unsen Borger vortügen, jedoch nicht höger alse eine Mark.

Statutum 65.

Ein Borger mag einen Gast vortügen mit twen andern Borgern.

Ein Borger mag tügen up einen Gast mit twen andern

*) Gewillkören: versprechen.

Borgern, unbesproken ohres Rechts, also hoch alse de Schuld lopt, de buten Verden oder binnen Verden gelavet is, desgeliken mag ein Gast mit twen andern Gästen einen Gast vortügen.

Statutum 66.

Kostgeld so ein Gast einem Borger schüldig is.

So jemand sinen Gast beschüldigt ümme Kostgeld und bekent de Gast nener Kost und mag de Werth dat betügen, dat he an siner Kost gewesen hefft, so schall he schweren, wat ohme sin Gast schüldig is van Kost, und dat schall ohme de Gast gewen, averst baven ein Jahr mag he nicht schweren.

Statutum 67.

So einer dem Rade Pande weigert.

Welk Borger oder Borgersche mit Rechte verfolget is vor dem Rade, also dat de Radt ohren Baden schicket, ümme Pande tho nemen, weigeren se dem Baden de Pande, also dicke alse se dat deden, schölen sei dem Rade geven tein Schillinge, weret dat se dat nicht deden, oder den Bröke nicht beborgenden,*) so schollen de Radtmanne se bringen laten in des Rades Hechte.**)

Statutum 68.

Wen einer tho Rahthuse by Broke verbadet wert und nicht kamen will.

Leth de Radt jemand by Broke tho Rahthuse vorbaden, kumpt he den nicht vor dem Raht, so schall de Radt also fort den Stadt-Baden in sin Huß senden, und Pande nehmen laten, he sy darinne oder nicht, will he den glikwoll nicht vor den Radt kamen, so schall ohme de Radt in des Rades Hechte bringen laten, will he dar wedder uht, he schall afdracht maken.

Statutum 69.

Wat ein Sone kofft und borget, schollen Vader und Moder betalen, so wit sin Anpart strecket.

So wor ein bederve Man offte Frauwe hefft einen Sohne, de tho sinen Jahren kamen is, de kofft und sellet van sines Vaders offte Moder wegen, de sick woll handelt, wat de borget und lavet, dat schall sin Vader offte sin Moder gelden, also ferne alse sin Anfall is sines Gudes dat ohme tho boren mag van sines Vaders offte Moder wegen, idt en sy, dat me des vollenkamen möge, dat he van ohnen gedelet gewesen, ehe de Schuld sy tho gekamen.

---

*) beborgen: Bürgen stellen.
**) Hechte: Gewahrsam.

Statutum 70.

Ein Erve oder ander Gut mehr Lüden alse einem verkopen.

So wor ein Man mehr Lüden alse einem Manne verkofft offte tho Weddeschatte settet sin Erve offte sin Gut, welker Hande Gut dat sy, würden se daraver twidrechtig, so were denne den ersten Kop offte den ersten Weddeschatt an dem Erve offte Gude betügen mag, de schall den Kop oder den Weddeschatt beholden.

Statutum 71.

Holt kopen und wedder verkopen.

Nemand schall kopen binnen dem Stiffte Verden Berneholt*) offte ander Holt, dat he weder will verkopen, by Verlust des Holtes oder des Geldes, dat he darvan kofft hefft, averst wat buten dem Stiffte gehauwen und gekofft is, mag he wol wedder verkopen.

Statutum 72.

Mölen-Steine nicht tho kopen.

Nemand schall kopen oder verkopen Mölen-Steine, sündern allene de Radt, und de gennen, de vam Radt dartho gesettet sind. We dat breke, de schall geven dem Radt tein Bremer Mark, dartho de Mölen-Steine, de he kofft oder verkofft hefft, und de gennen de dartho gesettet sind, scholen dem Radt van den Mölen-Steinen alle Jahr Rekenschup doen.

Statutum 73.

Ein Knecht mag sines Hern Gut nicht unnütlick verdoen.

Ein Knecht mag sines Heren Gut nicht binnen oder buten Landes nicht vorfechten noch vordabeln**), de Here geve dar den sin Ja Wort tho, ok mag nen Knecht Gut up sinen Heren kopen, de Here geve dan sine Breve darup, so wat he kofft, dat he dat wille gelden.

Statutum 74.

Köfft ein Knakenhower Queck.

Köfft ein Knakenhower Queck, dat men eten mag, steit ein Borger darby, de dat hebben will to siner Kost, de schall dem Knakenhower geben Soß Penninge, wo de Koep benedden***) einer Bremer Mark, Is de Koep groter den eine Mark, he schall ohme geven van einer jeden Bremer Mark einen Schilling, alse idt sick boret, ehe he dat von der Jegene†) bringet, dar de Koep schüet.

*) Berneholt: Brennholz.
**) vordabeln: verspielen.
***) Benedden: unter, weniger.
†) Jegene: Gegend.

Statutum 75.

So jemand sede, he hedde einem andern sine Ware affgekofft, dat moth he bewisen.

So jemand Ware tho Markede bringet tho verkopen, und ein ander sede mit schlichten Worden, he hedde öhme de Ware affgekofft, de Verkoper averst versakede dat, de Ware schall he ohme wedder antworden, de Koper mochte den vollenkamen mit Tügen, dat he ohme de Ware hedde affgekofft.

Statutum 76.

So jemand einen Koep nicht kan warende wesen.

So welk Borger offte welk Gast einen Koep verkofft, des he nicht kan warende wesen,*) de schall deme gennen, deme he idt verkofft hefft, sin Geld wedder geven, und halff so vele dartho. Were averst jemand aver de Helffte bekopschlaget, de is nicht schüldig, den Koep tho holden.

Statutum 77.

Thut sick einer up einen Waren, den mag he bruken.

So wor einer den andern beschüldigt vor dem Rade umme Erve oder umme ein ander Gut, thut sick de Beschüldigede up einen warendt, des warendt mag he woll gebruken.

Statutum 78.

Verkoffte Ware mag de Verkoper dem Koper warende wesen.

Ein jewelick Borger mag woll verkopen sine vhelen**) Ware, und sick jegen den Koper verpflichten, ohme de Ware buten Verden an andere Ohrte tho schaffen und warende to wesen. Dede darna jemand up de verkoffte Ware einen Kummer, dat were ein Borger oder ein Gast, wolde de ander dat holden in den Hilligen, dat he ohme de Warschup ehe hedde gelavet, ehe de Kummer geschehen were, des mag he geneten.

Statutum 79.

Beropt sich jemand up einen Warend so buten Landes is.

So wor ein Mann sick up einen Warend beropt, denn schall he benömen, is he Inheimisch, he schall ohne tho negisten Gerichte vorstellen, were he averst uthe umme Kopenschup, over umme ander Geschäffte, also ferne, dat he so balde tho dem Rechte nicht kamene möge, dar mag he umme hebben sinen echten Dag dat is Söß Weken und 3 Dage, weret ok also, dat he binnen dem echten Dage nicht kamen müchte, und de, de sick darup hedde beropen, dat holden wolle tho den Hilligen, dat he also ferne buten Landes

---

*) Warende wesen: gewähren.

**) Vhelen Ware: feilen Waaren.

oder seek oder krank were, so scholde he hebben andere söß Weken, weret ok, dat he öhme tho dem Dage nicht en brochte, und dat schweren wolde, dat he öhne nicht hebben möchte, alse vorgeschreven steit, so scholde he öhne noch binnen Söß Weken bringen, en brochte he ohne den nicht tho Rechte, so schall he des warend nedderfellig*) wesen.

Statutum 80.

Van Wilckore und Schadeloser Borgeschup.

So jemand einen Wilkore deit wedder den andern umme welkerley Dink dat idt sy, dat he ohme wille schadelos anworten, mag de ander des vollenkamen und betügen, dat he ohme sodanen Willkore hebbe gedaen, nimpt he darna Schaden daran, de tho bewisen is, den Schaden schall he ohme gelden. Dithsülve schall ok wesen ümme Borgschup und umme Lofite.

Statutum 81.

Laven twe oder mehr mit gesamender Hand.

So wor twe oder mehr lavet mit samender Hand eine Lofite, dat scholen se leisten, alse se gelavet hebbet, wen men se darümme beschüldigt, weren der Borgen welke, de men nicht hebben en mochte tho dem Rechte, hefft he Erven, de men hebben mag, up de schall me idt fordern, gelik den andern, de mit ohme lavet hebbet, En hedde he nenen Erven, hadde he den Erve, dat Wikbelde were, dar schall men de Lofite up fordern, lik den andern Saakewolden, dewile dat Erve waret. Is idt also, dat dar wat inne gebrekt, offte mangelt, dat schall me fordern up de andern Borgen, de me hebben mag. Were der Borgen ok welk also arm, und kummerhaftig, dat he sinen Andeel nicht gelden en möchte, so scholen de gelden, so mit ohme lavet hebben, averst hernachmals mögen se ohme ümme sinen Andeel woll bekümmern und mit Rechte bespreken.

Statutum 82.

Idt schall nemand up den, de Erve und Gut hefft, Kummer doen.

Idt schall nemand unsers Borgers Gut besaten de Erve und Egen hefft, deit dar we en baven, dat schall he der Stadt betern mit einer Mark Sülvers.

Statutum 83.

Perde oder Queck bekümmern.

So we bekümmert alse ein Recht is, Perde oder Queck, dat levendig is, stervet idt, ehe idt ohme angeweldiget is, den Schaden schall he hebben, den idt is syn. Idt were den also, dat de ander idt ohme verrokeloset hedde, dar mag he en ümme bespreken.

---

*) Sachfällig.

Statutum 84.

Vor besatet Gut schall men Borgen nemen, de so vele Erves hebbet.

So wor ein Man des andern Gut bekümmert in düsser Stadt und he einen Borgen bütt, de also vele Erves hefft, alse sine Klage werth is, den schall he nemen, idt en were also, dat dat Gut Duve offte roff were, so en darff he dar nenen Borgen vor nemen, und wedderspröke he den Borgen ümme ander Sake, dat schall he betern der Stadt mit einer Bremer Mark, und he schall kamen tho dem negesten Richte=Dage vor Gerichte und klagen up dat Gut, und en kumpt he nicht und klaget, dat schall he der Stadt betern mit veer Schillingen, und bekümmert he dat Gut anderwerve und en klaget he nicht echt tho dem negesten Richte, dat schall he avermahl betern mit veer Schillingen, und bekümmert he dat aver tho dem drüdden mahle, und beklaget he idt nicht echt tho dem negesten Richte, dat schall he aver betern mit veer Schillingen, und dat Gut schall wesen los van ohme.

Statutum 85.

Erve nicht vorlaten sünder der Erven Willen.

So weme ein Erve besterveт, Man offte Frauwe, de en mag dat nicht vorlaten, he en do idt mit Erven Lave und Willen, idt en were den, dat he daraff gedeelet were.

Statutum 86.

Hebben twe ein Erve thosamen und konden sick darаver nicht verdragen.

So wor twe ein Erve thosamende hebbet, und nicht averein draget, und erer nen sines Deles entberen will, ümme penninge, so welker van dem andern tehen will, de mag dat Erve setten ümme Geld, de ander de dat Erve mit ohme hefft, de mag kesen binnen Achte Dagen, wer he will bliven ümme de penninge, alse idt de ander gesettet hefft oder de van ohme nehmen, Und küst he nicht binnen achte Dagen, so mag de ander hebben den Koer, aldus schall idt ein jewelick hebben, also lange, wen se averein dreget.

Statutum 87.

Hebben twe ein Erve, wo se dat sollen ein dem andern tho Kope setten.

So wor Borger sin, de ein Erve oder Wikbelde tho samende hebbet, und ein van dem andern will, de schall binnen einem Mante dat Erve setten, ümme etlike vhele Penninge. De ander schall darna binnen einem Mante kesen, wer he de Penninge nemen oder geven will ümme dat Wikbilde. Weret also dat genne de den Koer hefft, nicht kesen en wolde, binnen einem Mante, so scholde de genne den Koer hebben, de idt gesettet hefft ümme dat Wiekbelde.

Statutum 88.

Nie Huß bauwen.

So wor einer ein Nie Huß bauwen will, de schall, wenn he dat Olde Huß will breken, sine Nabers van beyden sieden darby forderen, und scholen meten twischen beyden Wanden de Hüsen, achter und forne, darvan scholen se beyde eine Mate beholden, und na der Mate schall dat nie Huß wedder gesettet werden. Idt schall ock nemand sin nie Huß wieder averschelken, alse dat olde gewesen is.

Statutum 89.

Kik=Fenster verbaden.

Idt schall ok nemand Kik=Fenster in eines andern Hoff maken, sünder idt scholen de Fenster so hoch van der Erden sin, dat ein Man de mit der Hand nicht afflangen konne.

Statutum 90.

Wo hoch ein jeder bauwen möge.

Ein jeder mag bauwen so hoch alse he will, he schall averst sinen Gevel und Wende, de in sines Nabers Hof gaen, na dem Schnore upbuwen, und dem Naber mit nenen Averbuwende oder schelkende beschwerlick sin.

Statutum 91.

Dwer=Huß bauwen.

Wolde ok jemand ein Dwer=Huß bauwen und beyde Gevele an de Halve bringen, so schall he de Gevele in sinen Drüppen=Fall setten und Schnoerlik upbauwen.

Statutum 92.

Uhtlucht und Schuer bauwen.

Würde ok jemand na der Straten an sinen Gevel eine Uhtlucht offte Schuer bauwen, de Uhtlucht oder dat Schuer schall so hoch van der Erden wesen, dat idt dem Naber an sinem Gesichte uht siner Huß=Doer unschedlich sy, dat ok de gemene Strate darmede in keine wege beenget werde.

Statutum 93.

Thom nien Huse gifft de Radt 200 Stene.

So einer bauwet ein nie Huß, daruht Borger=Werk und Borger=Plicht geit, wert de Radt van deme, de sodane Huß bauwet, darümme ersocht, men schall ohme twe hundert Stene geven. Buwet we eine Bode, daruht Borger=Werk und Borger=Plicht geit, men schall ohme geven Ein hundert Stene, buwet averst jemand ein ander Huß, offte einen Stall, daruht kein Borger=Werk geit, dartho gifft de Raht nichts.

Statutum 94.

Wat de Raht vor Fenster gifft.

Nachdeme ok underwilen Borgere dem Rade plegen Fenster setten tho laten, soll man hinfürder vor jeder Nie Fenster nicht mehr alse twolff Grote geven, dat averige mag de Huß=Here sülvest betalen.

Statutum 95.

Van Drüppen=Fall.

So we ein Huß hefft darvan Drüppe tho der Erde felt, de schall hebben buten sinem Huse und buten sinen tangen ein quarter einer Ellen und dat Bleck, en schall sinen Naber nicht mit nenen Dingen bekümmern.

Statutum 96.

Drüppen=Fall verjahret.

So wor ein Borger beschüldigt einen andern Borger umme einen Drüppen=Fall mit schlichter Klage, dat se dar nicht fallen scholde van Rechte, de ander spreke, dat de Drüppe dar fallen hebbe Jahr und Dag oder mehr, ane rechte Bysprake, mag de des fullenkamen und bewiesen, so mag he sinen Drüppen=Fall woll beholden.

Statutum 97.

Van Backaven und wo men de bewahren schall.

Ein jeder schall bewahren sinen Backaven, und Fürsack, dat dar nemand Schade van wedderfahre. Queme Schade darvan, den schall he gelden, so with sin Lief und Gut kehret.

Statutum 98.

Van Ese to buwen.

Köffte ein Schmidt oder ein ander Borger ein Huß in der Stadt Verden, he mag darin buwen eine Ese oder fünsten wat öhme noht ist, averst he schall se also befesten und bewahren, dat darvan kein Schade kamen möge, Were averst dat Huß an Orden belegen, dar einer Ese den Nabern und gemeiner Stadt schedelik sin könde, so schall he keine Ese darin buwen, he do idt dan mit sünderlicker Bewilligung des Rades und der Nabere. Idt mag ok kein Schmidt buwen einen Noht=Stall up de Straten, dar tho vorn keiner gestanden hefft, ane des Rades, der Naber und der Börgere Bewilligung.

Statutum 99.

Nemand schall mit bloter Lucht in den Stall, offte up de Boene gaen.

Nemand schall gaen in sinen Stall, oder up sinen Boene mit Lucht, he hebbe de Lucht den in einer Lüchten, by viff Bremer

Marken, So ok sin Naber dat sege, schall he idt dem Rade tho vermeldende schüldig sin by sinem Eyde.

Statutum 100.

By Lucht schall me nicht schwingen.

Idt schall ock nemand by Lucht schwingen, heckeln, ribben oder braken, by poen Vieff Bremer Marken.

Statutum 101.

So ein Huß brent.

So wemes Huß, Mannes offte Frauwen binnen Verden entfenget wert, so dat dat apenbahrt wert, de genne de darinne wanet, de schall ein Rüchte schreien, deit he des nicht, he schall der Stadt geven Vieff Bremer Mark.

Statutum 102.

Klage ümme Erve.

So wor ein klaget ümme Erve, dat Wickbelde sy, dat ohme bestorven sy, van sinen Oldern oder van sinen Fründen, und will des fullenkamen mit Tügen, offte mit sines sülvest hand, offte wo he des tho Rechte kamen schall, de ander sprеke also, dat Erve dar men öhme umb beklagede, dat sy sin echtlike egen, und hebbe dat beseten Jahr und Dag, und hebbet an Nütte und in Gelde und in hehbender Were, ane rechte Bysprake, mag he des vollenkamen und betügen, wo Recht is, so is he des neger tho beholden, den idt jemand ohme möchte affgewinnen.

Statutum 103.

Klage ümme Gave.

Kümt eine Klage vor dem Raht ümme Gifte, de gegeven sy by Live, oder na Dode, und ein ander keme und sede, de Gifte sy ohme ehe gegeven, wo de der ehreren Gifte fullenkamen und betügen mag, de schall stede wesen.

Statutum 104.

Tügen de des Klegers Cumpanie sin.

Schüldiget ein den andern ümme Geld oder ümme ander Sake, und de Schüldinge keme tho Tügen, und de genne, den men beschüldiget, de geve den Tügen schuldt, dat se deel an der Sake hebben, oder Cumpanie sin in deme Gelde ode in der Sake, könde he des vollenkamen, so mögen se dem Kleger nicht tügen helpen, weren ok de Tügen des Klegers Mage an den drüdden Lineen, und wolde de Beklagende se des nicht erlaten, so schölen se einen Vor-Eydt doen, dat se dat doen ümme Rechts willen und nicht durch Mageschup.

Statutum 105.

Tügen de des andern Bystand syn gewesen.

So welk Man den andern in sine acht biddet, und secht öhme

sine Heimlichkeit, und wolde men öhne darna mit dem Manne vortügen, dat möchte nicht sin.

Statutum 106.

Tüchnisse buten Verden geschehen.

So wat schüt twischen unsen Borgern buten Verden in einer andern Stadt, dat tho tügen kumpt, so wat dar getüget wert, dat schall like stede wesen, alse idt tho Verden were getüget, so ferne idt getüget is na der Stadt Rechte, und de Rahtmanne von der Stadt öhren apenen Bref darup geben, wo de Sake getüget sy.

Statutum 107.

De buwen offte graven will, schall idt bewahren, dat sinen Naber davon kein Schade geschehe.

So wor einer buwen offte graven will by sinem Nabure, dat mag he doen up dem sinen, so ferne he sinen Naburen nenen Schaden en do, mag sinem Naber dar Schaden affkamen, den schall he bewahren mit Stütten oder mit andern Dingen. Weret ock also, dat ohme sin Naber des nicht steden en wolde, müchte he dat fullenkamen, so en hedde he jegen öhne nenen Broke.

Statutum 108.

So ein Huß offte sunsten wat nedder fälle und Schaden dede.

Velle ein Huß offte ein Hangel-Bode oder sünsten wat, dat upgerichtet were, wat dat were, und geschege dar Schade aff, und were idt vor dem Rade thovorn nicht beschüldiget, des idt were, bleve des ane Schaden, men were idt tho vorn beschüldigt vor dem Rade, he schall idt betern tho Rechte und den Schaden gelden. Were ok eines Mannes Brügge vor dem Rade beschüldigt, und broke wer sin Been daranne, idt were Minsche oder Queck, offte wat Unglück darvan schüede, dat schall he betern des de Brügge is, were ok de Brügge tho vorn vor dem Rade nicht beschüldigt, he blebe des ane Schaden.

Statutum 109.

Van Söden und Keller-Fenstern.

Ein jeder schall sinen Soet Knehe hoch baven der Erde bewahren, ok schall ein jeder sine Keller-Lucken und Fenstere, so up de Straten gaen, bewahren, dat nemande Schaden darvan geschehe, schüede dar Schade van, an Minschen oder an Vehe, den scholde he leisten und gelden.

Statutum 110.

Schwine schall me vor den Heerde driven.

Nemand schall sine Schwine Hodeloes gaen laten, sündern men schall se vor den Heerde driven, den so se jemand in sinen betüneden

Garden, Wischen oder fünsten schaden deden, und daraver geschlagen würden, daraver is kein Richten, und schall den schaden dartho betalen.

Statutum 111.

Van leddigen Quecke.

So wor ein Queck lopt leddig up der Straten, idt sy Pert, idt sy Osse, idt sy Schwin, und dat deit welken Schaden, den schall idt betern, Töge sick averst jenig Man dat Queck tho, da schall darvor antworten, were idt aver ein Beer, de up der Straten ginge, und böse Wapene in dem Munde dreget, deit de Beer jenigen Schaden, des de Beer is de schall dat beteren mit dreen Punden, und de Beer mit sinem Live. Were idt ock also, dat ein Pert gebunden stünde, lösede dat jenich Man, des idt sin nicht en were, und rede daruppe, dede dat Pert jenigen Schaden, dat schall de Man betern, de idt gelöset hefft und darup redt, und nicht dat Perd.

Statutum 112.

Wert up der Straten wat avergefahren.

So wor ein Wagen up der Straten fahret, deit de Wage welken Schaden, den schall he betern, de den Wagen drifft, wert he darna begrepen, und mag me des Mannes nicht hebben, de Perde schollent betern.

Statutum 113.

Queck schütten.

Welk Man de Quek schüttet, dat ohme Schaden daen hefft in Korne, in Wischen, offte in sinen behegenden Garden, de mag dat indriven up ein Recht, und beden dat tho borge, neme em dat we buten der Stadt, de breke einen Feldt=Roff und scholde eme sinen Schaden beteren, in Fründschop offte in Rechte, neme idt averst we in der Stadt, de schall dem Sakewolden geven einen halven Verdingk und schall den Schaden gelden, alse vorgeschreven steit; Nemet averst we uth siner Where, offte uht sinen Schüdde=Kaven, dat is eine Walt, de schall deme Sakewolden geven eine eine halve Bremer Mark und den Schaden betern. Entlepe eme aver dat Queck up der Where, dar idt in hörede, dar en möchte me dat nicht affnemen, men dem dat Queck hörede, de scholde den Schaden betern, den dat Queck gedaen hedde.

Statutum 114.

Wat Saken vor dem Rade gescheden werden.

So wat Sake kumpt vor den Radt, de de Radt mit Rechte schedet, will de Kläger offte de Antworder de schedinge des Rades in dat Bok geschreven hebben, de schall de schedinge schriven laten, weme se dat na Klage und Antworde tho gescheden hebben, dem Kläger offte dem Antworder, und baven desse schedinge, de also geschreven is, schölen nene Tügen gaen, und dar schall me dem Schriver mögelick Schrieff=Geld van geven.

Statutum 115.

Stadt-Rente schall me betalen.

So we Rente schuldig were der Stadt tho gevende, de schall sine Rente uhtgeven und betalen, und vor nene Schuld affschlaen, offte ohme de Radt van der wegen wes plichtig were.

Statutum 116.

Schepel schölen sin mit des Rades Marke gemerket.

So welk unser Borger will hebben einen Schepel, de schall den hebben na des Rades Mate und tekent mit des Rades Merke, were dat de Schepel würde befunden tho grot offte tho klein mehr alse eine hand full, dat scholde he betern der Stadt mit dreen Marken Sülvers, und würden dar ock gefunden twe Schepel, de eine miner und de ander groter, de beide sine wehren, so is he mit der Mate ein Def.

Statutum 117.

Elen und Punde.

Idt schall ock ein jeder hebben rechte Elen, na des Rades Elen gemetten, und rechte Pünde mit des Rades Pünden probe-ret. Wo averst jemand in deme falsch würde befunden, desülve schall dem Rade in Strafe verfallen sin.

Statutum 118.

Gemene Weide schall nemand beengen.

Nemand schall der gemenen Stadt Weide engen, noch mit Tünen, noch mit Garden, noch mit nenen Dingen, idt en were, dat me Graven gröve, dar me de Weide mede beterde und mede vestede. So we dat broke, de scholde der Stadt geven viff Mark, und scholde dat wedder doen binnen den negesten achte Dagen, wenner me idt ohme buth, en dede he des noch nicht, so scholde he anderwerve geven der Stadt viff Mark.

Statutum 119.

Krahmer und frombde Koep-Lüde uht tho staende.

So welk frömmet Kramer kumpt tho Verden, oder ander Koep-Lüde, de möget dar uht staen dre Dage, wenn averst de dre Dage ümme kamen sind, so en scholen se in der Stadt nicht mehr uht staen, se en hebben den gewesen in einem andern Stichte, Forstendome oder Lande, dar se uhte staen hebben, ehe se hier wedder uht leggen mögen, So we hier baven dede, de schall dem Rade und der Stadt in Broke verfallen sin.

Statutum 120.

Nie Wandschnieder.

Wenner einer wert tho gelaten tho einem Nien Wandschnieder, de schall dem Rade geven veer Bremer Mark, und den Wand-schniedern twe Bremer Mark und twe Punt Wasses, und den

thosamende tho drinkende eine tunne Hamborger Beer sünder Gnade binnen Veertein Nachten.

Statutum 121.

De Knakenhowere scholen nen ungifftig Queck schlachten.

Wer idt dat ein Knakenhower ungifftig Queck schläge, dat de Werkmeister und dat ganze Werk tügeden by öhren Eiden, dat idt ungifftig were, de Knakenhower de dat geschlachtet hedde, de schall des Werkes darümme verboret hebben, idt were dan dat de Radt dar ein beters uht proven konde, na Stades Boke.

Statutum 122.

Wert jemand uht einem Amte entsettet.

Were idt dat jenich Ambtmann mit rechter schuld uht dem Ambte gesettet würde, de en schall dar nicht mehr inkamen, de Radt en konde der Stadt beste und Framen daruht profen, würde he ock uht dem Amte schwaren, de en scholde dar jo nicht mehr inkamen.

Statutum 123.

Beschuldigt ein Denst sinen Heren ümme Lohn.*)

Beschüldiget ein Deenst, Knecht offte Maget sinen Heren offte Frauwen ümme Lohn, dat scholen se ohme geven, oder mit öhrem Rechte darvor staen, und so we up Gnade denet, de mach der Gnade wachten. Stervet ok de medede Minsche, men is sinen Erven nicht mehr schüldig tho gevende, den alse he verdenet hefft up de tidt alse he stervet, hadde he ock to vele upgenamen, he en darff nicht wedder kehren. Stürve ock de Here und de Frauwe, dem Dienste schall me alse vele geven, alse he up de tidt vordenet hadde, willent ock de Erven hebben, he schall full uht denen und nemen fullen Lohn.

Statutum 124.

Würde ein Knecht in sinem Denste dot geschlagen.

So welk Knape an unsers Borgers Denste is, und sin Knecht sy, würde he wundet offte dot geschlagen, dewile he in sines Heren Denste were, buten düsser Stadt van einem Gaste, und en were de Knecht nen Borger, so were idt doch an liken steden, offte he Borger were, dewile dat he unsem Borger denede.

Statutum 125.

Wedderföre einem Knechte oder jemandes Ungelücke an Live und Levende in sines Heren Denste.

Is jemand in eines Mannes Denste, und schütt öhme wat van Ungelücke an sinem Live und Levende, offte an siner Sund=

*) Dienstbotenordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 12. April 1844.

heit, in sines Heren Denste, de Here schall des bliven ahne schaden und ahne schuld, averst he schall öhme geven sin fulle Lohn.

Statutum 126.

Schleit ein Borger sinen Knecht.

So welk Borger sick vorschleit in sinem Knechte, de eme denet ümme Lohn, oder in einem andern Knechte, de an Denste begrepen sy, deme schall he betern, gelik einem Gast. Denet ok ein Borger oder Borgers Söne ümme Lohn, he is im Denste, hefft ok ein Man einen maech, den he settet tho siner Brot=Taffeln, de den Lohn upnimt, de is ok im Denste, jegen als düß dane Knecht, alse hier vorbeschreven stat, en schall nen Borger tho leger kamen.

Statutum 127.

Ein Knecht nimpt ein Wiff.

So welk Knecht ein Wiff nimpt, oder welk Maget einen Man nimpt, de mag woll uht sines Heren Denste gaen, und beholt also vele, alse he up de tidt vordenet hadde, und hefft he ock tho vele upgenamen, dat schall he wedder keren.

Statutum 128.

Geit ein Knecht vor der Tidt uht sines Heren Denste.

So wor ein Knecht, oder eine Maget uht sines Heren Denste geit vor der tidt, wedder sines Heren Willen, de schall sinem Heren also vele geven, alse öhme sin Here scholde geven, Geve öhme ok sin Here Orloff vor der tidt, he scholde öhme sin Lohn alle geven.

Statutum 129.

Verjaget ein Man sinen Knecht vor der Tidt.

So welk Man sinen Knecht vordrifft, ehe rechter tidt, uht sinem Denste, de schall eme sin vulle Lohn geven, he en hebbe idt vorboret mit Beschede, dat he eme averwiesen möge, Entgeit ok ein Knecht sinem Heren mit motwillen vor rechter tidt, he schall sinem Heren wedder keren, so wat ohme sin Here geven hefft, van dem Jahre, offte van der Varth, und dartho alse vele, alse he eme lavet hadde. Dat sülve schall ok wesen twischen Frauwen und Mägeden. So we aver hüret einen Knecht, oder eine Maget, und en kumpt he offte se an sinen Denst nicht, und will mit ohme nicht wesen, de schall ohme halff also vele wedder keren, alse he eme lavet hefft.

Statutum 130.

Vordent Lohn schall me betalen und binnen Jahres manen.

Klagede we den andern an ümme vordenet Lohn, und idt kündig und witlick were, dat he ohme denet hadde, Winter offte Sommer, de were sines Lohnes neger tho beholdende, den de an=

de ohme dat aff tho seggende, Idt en were, dat he bewiesen konde, dat he ohme dat Lohn woran gegeven hadde. Men schall ok vordenet Lohn mahnen binnen Jahr und Dage, alse me erst uht dem Denste kumpt.

Statutum 131.

Knecht und Megtken mogen sick nicht vorreden, de wile se binnen Jahren sin.

Ein Knecht oder ein Megedeken mag sick nicht vorreden, de wile idt is binnen Jahren, idt en dede idt dan mit sinem rechten Vormunde. Se en möget ok nemande vortügen.*)

Auszug aus einem Berichte des Magistrats der Stadt Verden an die Regierung zu Stade, die dortigen städtischen Statuten betreffend, vom 4. September 1806. (Jurist. Zeit. f. d. K. Han. 1844. H. 3. S. 177.)

Die hiesigen Statuten finden sich an dem in der Anlage benannten Orte abgedruckt, und sind außer den in dieser Anlage abgeführten Artikeln, noch jetzt hier üblich — — — —

Verden den 4. Septbr. 1806.

Bürgermeister und Rath.

Anlage.

Die Statuten der hiesigen Stadt, welche sich in dem Anhange des 1. Theils von weil. Vice-Präsidenten von Pufendorf Observationen S. 77—136 abgedruckt und erläutert finden, sind, wie auch aus diesen Observationen, besonders tom. I. p. 217. §. 21 erhellet, noch jetzt gültig.

Aber da solche aus den 14. Jahrhunderte herrühren, wie schon die plattdeutsche Sprache zu erkennen giebt, findet sich darin manches, was die veränderte Verfassung und Landes-Gesetze abgeschaft haben; namentlich:

1. Die Form des Stadtraths, indem solcher zur Aufhülfe der Stadt-Cämmerei um mehr als die Hälfte vermindert ist, und jetzt nur noch aus einem Bürgermeister, einem Syndikus und drei Senatoren besteht, und statt der Art. 5. verordneten Collacie und Rente nur eine mäßige Gebühr unter dem Namen des Wahlgeldes entrichtet wird.

2. art. 8. die Summe des Bürger-Geldes, welches jetzt für Mannspersonen auf 20 Thlr. für Frauenspersonen auf 12 Thlr. bestimmt ist.

3. Das Verbot, Wohnungen an keine andere Bürger zu vermiethen art. 9. und

*) Die Statute 132 bis 182 enthalten die Anordnung eines Succumbenz-Geldes bei Appellationen gegen die Entscheidungen des Raths, Bestimmungen über das Heergewedde und Strafverfügungen.

4. art. 13. 14 und 32 an geistl. oder weltliche Herren zu verkaufen, jedoch muß jeder der ein bürgerliches Haus oder Erbe kauft, auch jetzt zuvor noch Bürger werden.

5. art. 30. die Verordnung wegen des Abzugs-Geldes, indem dies durch die Landes-Gesetze abgeändert ist.

6. art. 40. daß nicht mehr als drei Handfeste oder gerichtliche Hypotheken auf ein bürgerl. Erbe bestellt werden sollen, weil man sich desfalls nach dem Werthe des Erbes richtet.

7. art. 52. Die Verordnung wegen des Einlagers (obstagii seu addict. debitoris in manum creditoris.)

8. art. 55. Die Verordnung wegen der Haupt-Mängel beim Pferdehandel.

9. art. 62. Die Ungültigkeit des Zeugnisses der Frauen und Jungfrauen gegen Männer.

10. art. 71. Das Verbot des Verkaufs des Brennholzes.

11. art. 133 bis 140, was wegen des Heergewettes und der Gerade verordnet ist, jedoch ist es noch hergebracht, daß bei Erbtheilungen die Söhne die väterl. und die Töchter die mütterl. Kleidungen vorab erhalten.

12. art. 142 bis 181. Alles was wegen der Strafen und peinlichen Fällen verordnet ist; indem der Stadtrath die Criminal-Gerichtsbarkeit nach den Reichs- und Landes-Gesetzen ausgeübt hat. Nur ist die art. 162 verordnete Blutronne noch in so fern üblich, daß bei mit Verwundungen begleiteten Schlägereien eine kleine Geld-Buße theils an die Cämmerei theils an die Structur-Register gegeben wird.

Auch werden vor Hinrichtung der zum Tode verurtheilten Missethäter in dem alsdann üblichen öffentlichen Halsgerichte noch verschiedene der Art. 182 verordnete Formalien beobachtet.

Heinsius.

STATVTA auch andere heilsame Satz- und Ordnunge der Stadt Eimbeck, wie nemlich dieselbige theils siether ANNO M. D. XLIX. hiesiges Orts eingeführet und observiret, theils auch nachgehends von Zeiten zu Zeiten vermehret und verbessert, anitzo aber von neuem mit Fleiß revidiret, in eine richtige Ordnung gebracht, und in diesem itztlaufenden M. DCLIIX. Jahre offentlich promulgiret worden seyn. Consule et Syndico Dn. Christiano Wilhelmo Engelbrecht.

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Eimbeck thun hiermit unsern Bürgern, Bürgerinnen und übrigen Eingesessenen, auch Jedermänniglichen hiermit Kund und zu wissen. Demnach bekand, daß vor langen undencklichen Jahren hero unsere liebe Vorfahren am

Stad Regiment, mit Bewilligunge der gantzen Bürgerschafft, gewisse Statuta, Satz- und Ordnunge auffgerichtet, publiciret, und darüber fest und unverbrüchlich gehalten haben, Wir uns auch biß anhero nicht wenigers müglichst haben lassen angelegen seyn, daß demselben gehorsamblich nachgelebet worden. Gleichwoll aber aus gewissen vorgekommenen Ursachen eine Nohtwendigkeit zu seyn erachtet, sothane alte Statuta Satz- und Ordnunge, mit Fleiß zu revidiren, zu erneuern und zu verbessern, insonderheit aber denselbigen das jenige, was nunmehr etliche Jahre hero von zeiten zu zeiten, erheischender Nothdurfft nach, an solchen heilsamen nützlichen und nöthigen Constitutionibus und Ordnungen hiesiges Ortes noch weiter eingeführet, und biß anhero beständig practiciret und observiret worden ist, hinzu zu thun. In bedracht ausser allen zweiffel stehet, daß keine Respublique, noch einig Stadt Regiment ohne dergleichen heilsahme und nützliche Constitutiones Satz- und Ordnunge subsistiren und bestehen könne. So haben wir auch zur Bezeugunge dero uns obliegender getreuer Sorgfalt, wie auch zu Befoderung gemeiner Stadt und Bürgerschafft gedeilicher Auffnahm, Wollstand und Besten die alte und neue Statuta Satz- und Ordnungen in ein Corpus mit sonderbahren Fleiß zusammen getragen, und dem offentlichen druck zu dem Ende untergeben, damit dieselbige um so viel besser zu eines jeden Notitz und Wissenschafft gelangen, und sich hinführo hiesiges Ortes Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Wie dann auch ohne das dieselbige alljährlich bey der allmahligen Abwechsel- und Veränderung des Rahts offentlich sollen abgelesen werden.

Das Ite Capittel.

Von der Gottesfurcht und Heiligung des Sabbaths.

Das ander Capittel.

Von Neu Jahr Singen, Fast-Nachts- und Pfingst-Gelagen auch Oster-Feuern.

Das IIIte Capittel.

Von dem unterthänigen schuldigen Respect, Ehrerbietunge und Gehorsahm, den ein jedweder Bürger der hohen Landes Fürstlichen und dieser Stadt Obrigkeit erweisen soll.

Das IVte Capittel.

Von Zucht und Ehrbarkeit, auch Vermeidung alles unkeuschen ärgerlichen Lebens, insonderheit aber der Hurerey und Ehebruchs.

Das Vte Capittel.

Von Gewinn- und Verfrönung der Bürgerschafft und Brau-Gerechtigkeit.

Der erste Articul.

Wer die Bürgerschafft gewinnen will, soll dafür auf der Cäm-

merey zwantzig Thaler, vor die Braugerechtigkeit aber vor sich 50 Thlr., vor die Frau 25 Thlr. und vor jedes Kind 25 Thlr. (wann er nemlich dieselbige vor sich, seine Frau und Kinder zugleich gewinnen muß) entrichten, hätte aber einer von denen so sich ausserhalb befreien, allbereit die Braugerechtigkeit an sich gebracht, oder es verheyrathete sich ein Brauer an eines Büdeners Tochter oder Wittwe, so soll von der Persohn, welche das Brau-Recht nicht hat, der Cämmerey dafür Funfftzig Thaler gegeben, zum Brauen auch ehe und zuvor er diese Geldere bezahlet, nicht gelassen noch verstattet werden.

2. Wann ein Knecht oder Magd bey einem Herrn zehen Jahr lang continue an einander treu und redlich dienet: So soll der oder diejenige vor diese getreue und langjährigen dienste der Bürgerschafft sich ohne entgelt zu erfreuen haben.

3. Keinem, wes Standes oder Wesens der auch ist, soll das Brau-Recht, es geschehe dann mit sonderbahrer Beliebnüß und Bewilligung des Raths und der Bürgerschafft ohne entgelt conferiret werden.

4. Unmündige Elterlose Kindere, sollen dem alten herkommen nach, zu Verrichtunge ihrer Bürgerschafft, und zwar Brauers-Kindere 20 gl. Bodeners Kindere aber 10 gl. alljährlich auf Michaelis entrichten, wird aber solcher Verfrönungs Schoß in dreyen Jahren nicht ausgegeben, haben sie sich damit der Bürgerschafft verlustig gemachet, es were dann, daß etwa der Pupille an einem fremden Orte ausserhielte, und desselben Vormünder solches versäumet hätten, auf solchen Special Fall wird man gestalten Sachen nach, die Billigkeit vor das strenge Recht gelten lassen.

5. Welcher Bürger oder Bürgerinne aus der Stadt sich begeben, und an einem fremden Ort niederlassen wird, sollen vorhero diesen ihren vorhabenden Abzug der Cämerey anmelden, und vor sothanen respective Abzug und Verfrönung ihrer Bürgerschafft und zwar der Brauer vor sich 4 fl. vor seine Frau 4 fl. und vor jedes Kind, 1 fl. Der Bodener aber 2 fl. für sich, 2 fl. für seine Frau, und für jedes Kind 10 gl. Auch so lange der Brauer in der Frembde wohnen wird, für sich und seine Frau und zwar jede Persohn 1 fl. auch jedes Kind 1 fl. Der Bodener aber 10 gl. für jede Persohn auf Michaelis bey Verlust der Bürgerschafft erlegen und bezahlen.

6. Wer sich auswertig befreyet und vor der Copulation die Bürgerschafft nicht verfrönet, hat sich damit der Bürgerschafft verlustig gemachet, es soll aber der Brauer zu deroselben Verfrön- und Verrechtung vor sich und seine Verlobte zusammen 8 fl. der Bödener aber die Helffte dessen, nemlich 4 fl. auf der Cämerey entrichten.

7. Ein jedweder Bräutigam soll vor seinen hochzeitlichen Ehrentagen bey dem allmahligen regierenden Bürgermeister sich gebührlich anmelden, und die Bürgerschafft verfrönen, auch acht Tage nach vollendeter Hochzeit sich zu Rathhause angeben, und

das gewöhnlich Bürgereid abstatten, alles bey Vermeidung 2 fl. Straffe.

Das VIte Capittel.

Von Brau-Häusern und der daran hafftender Braugerechtigkeit, imgleichen von den Boden und deroselben Einwohnern.

Der erste Articul.

Wann ein Fremder oder Bodener sich an eines Brauers Tochter verheyrathet; So soll er vor der Hochzeit die Brau-Gerechtigkeit (so ihm dasselbe beliebet) mit dem im Fünfften Capittel Art. 1. gesetzten Gelde gewinnen.

2. Von einem Brau-Hause, welches der Eigenthums Herr selbst, oder ein ander, der die Braugerechtigkeit hat, bewohnet, also in demselben Feuer und Rauch gehalten wird, auch die fürfallende Onera sowoll was den Eigenthumb als die Brau-Nahrung betrifft, davon entrichtet werden, wird das Brauen verstattet, auch zugelassen, daß dasselbe einen andern in demselben Krange gesessenen Bürger verkaufft werde.

3. Von einem Hause soll in einer Riege mehr nicht als einmahl gebrauet werden.

4. Von keiner wüsten Braustidde soll der Eigenthums Herr brauen, noch davon sonst das Brauen verkaufft werden.

5. Wann ein Frembder, ein Bödener oder Bödenersche ein Brau-Hauß kauffte oder Erbet: So soll dem oder deroselben auf ein Jahr a tempore contractus vel delatae hereditatis die Braugerechtigkeit so woll für sich als die Seinige oder Ihrige zu gewinnen Zeit gegeben werden, nach verflossener solcher Zeit aber gehet die Braugerechtigkeit an solchem Hause verlohren.

6. Wann von einem Brauhause gelossert wird, es bewohnet aber dasselbe nachgehends ein Bödener: So soll davon bey wehrender solcher Riege nicht gebrauet, noch weniger aber solch Brau davon einem andern verkaufft werden.

7. Wer die Braugerechtigkeit einmahl aufgiebt, dessen Hauß soll damit gleich zur Buhde werden, die allbereit verhandene Kindere aber haben sich nicht destoweniger der Braugerechtigkeit nach wie vor zu erfreuen, jedoch soll jährlich jede Persohn, so lange nemlich dieselbe unverheyrathet bleiben, und sich allhier Häußlich nicht niederlassen würden, zur Verfrönung solcher Braugerechtigkeit ein Pfund Geldes der Cämerey geben und entrichten.

8. Keine Buhde, wann auch gleich ein Brauer dieselbige kauffen und bewohnen würde, soll von nun an und zu ewigen Zeiten zu einem Brau Hause gemachet werden.

Das VIIbende Capittel.

Wie es mit den Citationibus auf die Gerichts-Tage soll gehalten werden.

Das VIIIte Capittel.
Wie es mit der Execution in Schuld- und andern Sachen gehalten werden soll.

Das IXte Capittel.
Von Verlöbnüssen, Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Mit den Verlöbnissen, Hochzeit und Kind Tauffen soll es nach denen untern datis den 9ten Julii Anno 1650 und 9ten May Anno 1650 publicirten Ordnungen (es were dann, daß etwan erheischender Nohtdurfft nach in dem ein oder andern Punckt in künfftigen Zeiten eine Veränderung gemachet werden müsse) gehalten, und denselbigen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, von einem jeden gehorsamlich nachgelebet werden.

Das Xte Capittel.
Von rechten Scheffeln, Masse, Ellen und Gewichte.

Das XIte Capittel.
Von Abpflügen, Ausgraben, auch Umpflügen der Mahl- und Grentz-Steine.

Das XIIte Capittel.
Von Schaden thun in Garten, Felde und Holtze, auch Nacht und Eigenhuete.

Das XIIIte Capittel.
Von der Feldgeschwornen Ambte, und wie es mit deroselben Belohnung solle gehalten werden.

Das XIVte Capittel.
In welchen Fällen der Mann die Fraue und reciproce die Fraue den Mann ex jure consuetudinario hujus loci beerbe.*)

Als auch durch eine von undencklichen langen Jahren in viridi observantia hergebrachte Gewonheit an diesem Orte beständig eingeführet, darnach auch in judicio contradictorio auf begebende Fälle gesprochen, wann nemlich keine Ehe-Recess zwischen den Ehegatten gemacht, auch keine Kinder von ihnen erzeuget verhanden, die Fraue den Mann, und der Mann die Frau in allen ihren Nachlaß ab intestato beerbet: So lassen wirs nochmahls dabey bewenden und wollen, daß hinführo allezeit auf den Fall keine Ehe-Recesse zwischen den Ehegatten gemachet, oder keine Kinder von denselben in matrimonio gezeuget, im Leben und verhanden, die Frau ihrem Ehemann, und der Ehemann seine Frau, wann sonst kein Testament oder andere wiedrige rechtmäßige dispositio zwischen ihnen gemachet und aufgerichtet, besterben und beerben solle.

*) Verordnung über die Successiones inter conjuges in der Stadt Einbeck vom 20. Januar 1753 und Verordnung über die Ausdehnung des in der Stadt Einbeck geltenden Statuts über die Erbfolge unter Ehegatten auf die Stiftsfreiheit vom 6. Juni 1828.

Das XVte Capittel.
Vom dritten Pfenning.*)

Von allen bürgerlichen und dingpflichtigen Gütern, welche entweder per Successionem ab intestato, vel per testamentum, oder sonsten einem forensi oder extraneo erblich anheim fallen, soll dem Rahte der dritte Pfenning, auf maasse, wie dasselbe von undencklichen langen Jahren hero in beständiger Observantz hergebracht, ohnweigerlich gegeben werden.

Das XVIde Capittel.
Von den Pupillen und deroselben Vormündern.
Der erste Articul.

Wann die Eltern beyderseits verstorben, und dieselbe unmündige Kinder und Weisen hinter sich verlassen: So sollen die aus des Raths mittel darzu sonderlich verordnete Senatores, mit Zuziehung der nechsten Verwandten, alle die von den verstorbenen Eltern nachgelassene mobilia an einem Orte im Hause verschliessen, oder sonst verwarlich beylegen, so bald aber als die Eltern zur Erde bebestattet, und etwa 14 Tage oder drey Wochen verflossen seyn, sollen die Weise-Herrn nebst den Anverwandten zu Rathhause um constituir- und Bestellung gewisser Vormünder anhalten.

2. Die bestellte und vom Rathe bestätigte Vormünder sollen darauf alsobald in Gegenwart der verordneten Weisen Herrn über der Eltern Nachlaß ein richtig und beständig Inventarium gedoppelt verfertigen, dasselbe sowoll sie als die verordnete Vormündere unterschreiben, eins davon die Weisen Herrn, das andere aber sie die Vormündere zu sich und in ihre Verwahrunge nehmen.

3. Die Vormündere sollen von ihrem Pupillen unbeweglichen Gütern**) ohne ausdrücklichen Consens und Verwilligunge des Raths nichts versetzen, verpfänden oder verkauffen, oder es soll sothaner Kauff Krafft dieses vor null und nichtig declariret, der Käuffer auch das erkauffte Guth ohne Entgeld den Unmündigen zu restituiren schuldig seyn.

4. Die Vormündere sollen alljährlich über die gehabte Einnahme und Ausgabe vor den verordneten Weise-Herrn und allmahligen Stadt Secretario Rechnunge ablegen, und dieselbige gehöriger massen justificiren, worüber sie dann, wann sie richtig befunden wird, gebührlich sollen quitiret werden, wer sich von den Vormündern dessen verweigern, oder sonst damit zurück bleiben, oder aus Vorsatz säumig seyn würde, soll in 10 fl. Straffe verfallen seyn.

5. Begibt sichs aber, daß der Vater den Kindern abstirbet, die Mutter aber noch am Leben bleibet; So ist dieselbige billig ihrer Kinder legitima Tutrix oder Vormünderin, wann sie sich aber

---

*) Wegen Aufhebung des Abzugsrechts, siehe Verordnung vom 21. März 1818.

**) Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. Novbr. 1850. §. 23. gehört die Genehmigung bei Veräußerung von Pupillen-Gütern vor die Amtsgerichte.

anderweit verehelichen will, so soll sie vorerst bey den Rahte um constituir- und Bestellung gewisser Vormünder anhalten, und wann dieselbige bestellet und bestätiget seyn, in Gegenwart des Stadt Secretarii und der verordneten Weise Herrn mit den Kindern ihres vorigen Mannes hinterlassene beweg- und unbewegliche Güter, auf maasse wie dasselbige hiesiges Ortes hergebracht, theilen, ehe und zuvor aber dasselbe geschehen, zu keinem Ehegelöbniß gestattet werden.

Das XVIIde Capittel.

Von den Fenstern in des Nachbarn Hause, imgleichen von den Fundamenten und deroselben Merckmahl, Item von den Backoffen.

Der erste Articul.

Es soll niemand an seinem Hause, Scheuren, oder andern Gebäuden Fenster in seines Nachbarn Hoff oder andern Raum (es were dann, daß sie zuvorhin und von alters daselbst gewesen, oder, daß er solches zu thun befuegt, mit glaubwürdigen documenten behaubten könte) machen und verfertigen lassen, begebe sichs aber, daß einer eines solchen Fensters um das Licht, woran es ihm sonst mangelt zu erlangen, nicht entrahten könte, dadurch auch eben den Nachbarn kein sonderbahrer Schade oder andere Ungemach zugezogen und causiret würde, so soll er sich jedoch dessen ohne Vorbewust des Raths, auch ehe und bevor die allmahlige BauHerrn des Ortes Situm und Gelegenheit in Augenschein genommen, eigenmächtig nicht unterfangen, es soll auch solch Fenster, wann es gleich von dem Nachbar guthwillig zugelassen, oder von dem Rahte, daß es dem Nachbar unnachtheilig und unschädlich, erkandt, und befunden würde, nicht niedriger als über den dritten WandRiegel geleget werden.

2. Wer seine Wandstädte oder Fundament selbst nicht bebauen kan, der soll zwar dieselbe seinen Nachbarn zu Abwendunge des demselben sonst davon zukommenden Schadens, jedoch auf solche condition überlassen, daß er nemlich dieselbige von unten biß oben aus mit zu gebrauchen und zu geniessen habe, es soll aber ein jedweder seine halbe bekleimen und in Stande erhalten, und wann etwa ein Pfannenherd in solche Wand geleget werden müste, sollen die beyde Nachbarn die darzu erfordernde Kosten zu gleichem Theile abtragen, auch sie desselben beyderseits alsdann zu geniessen und zu gebrauchen haben.

3. Begebe sichs aber, daß die Wandstedte den Nachbarn beyderseits zugehörte: Sollen sie dieselbige zu gesamter Hand bebauen, were aber der eine des Vermögens nicht, soll zwar der ander die hierzu erfordernde Unkosten verschiessen, sein Nachbar aber, oder wer nach ihm das Hauß bewohnen wird, der Wand, ehe und zuvor die beweislich angewendete Bau-Kosten, der Billigkeit nach, zur Helffte wieder erstattet seyn, im geringsten nicht zu gebrauchen noch zu geniessen haben.

4. Wer das Fundament einer Mauer, Blancken, oder sonst eines andern Gebäudes bekräfftigen will, soll dieses das rechte und

ohntriegliche Kennzeichen seyn, wann die schlechte halbe solcher Mauer, Blancken, oder sonst eines andern Gebäudes dem Nachbar zugekehret ist.

5. In dasjenige Haus, in welchem vor diesem niemahls einiger Backoffe gewesen, soll auch, es geschehe dann mit des Raths ausdrücklicher Bewilligunge, kein neuer Offe angerichtet werden, bey Vermeidung 10 fl. Straffe.

Das XVIIIte Capittel.

Von Jagen, Kuhren, Angel- und Korb-Legen, auch Fisch-Hamen.

Das XIXte Capittel.

Von der Flachs-Reute in dem Ilme und krummen Wasser.

Das XX. Capittel.

Von Herrnlosen Gesinde und Häußlingen auch Knecht und Mägden.

Das XXIte Capittel.

Von dem Vorkauff und in den Kauff fallen, Verkauffung der Häuser und Boden, auch Raums, imgleichen von der Abmeyerung.

Der erste Articul.

So lange als des Sonnabends die Fahne vor dem RathHause aushänget, soll niemand bey dem Marckte noch sonsten an andern Orten in der Stadt, es sey was es vor Wahre wolle, auf den Vorkauff etwas kaufen bey Vermeidung 3 fl. Straffe.

Wann aber die Fahne wieder eingezogen, und dannoch zum feilem Kauffe etwas vorhanden ist, soll einem jeden nach Belieben zu kauffen zugelassen und verstattet seyn.

2. Wer dem andern beweißlich in den Kauff fält, und etwas aus der Hand kauffet, es geschehe auch unter was Schein und praetext es immer wolle, so soll der Kauff nicht allein ungültig, sondern der Käuffer auch in 2 Gülden Straffe verfallen seyn.

3. Kein KauffContract von Häusern, Boden, Wohnstidden, auch denen in Neustädter Caspel auf den Brandstidden sich annoch befindenden und unversehrten Kellern, wann derselbige vor uns dem Rathe nicht verwilliget, geschlossen und vollenzogen wird, soll gültig und bündig, sondern Krafft dieses aufgehoben und vor Null und nichtig declariret seyn.

4. Wer einigem Raum von seinem Hause, Hoffe oder Stidde einem andern verkauffen will, solches soll so woll mit Vorwissen und Bewilligung des Raths, als auch der sämtlichen hierbey mit interessirten Nachbarn und Creditorn geschehen, widerigenfalls werden ebenmäßig allsolche Contracte Krafft dieses vor null und nichtig declariret.

5. Kein Bürger soll dem andern vom Lande, Garten oder Wiesen abmeyern, bey 4 fl. Straffe.

Das XXIIte Capittel.

Von den Miststidden und Reinigung der Steinwege.

Das XXIIIte Capittel.

Von der Freyheit des Raths Apotheke, Weinkeller und Neuenschadens.

Das XXIVte Capittel.

Von der Flachs=Arbeit des Morgens und Abends bey dem Feuer, Lichte, Item, das Korn, Strohe, Flachs und andere Fütter nicht in die Wohnhäuser zu legen.

Das XXV. Capittel.

Von Feuers Gefahr.

Und wie nun durch diese vorstehende Constitutiones Satz= und Ordnunge anders nichts intendiret und gesuchet wird, dann daß dadurch GOttes des Allerhöchsten Ehre, und dieser guten Stadt und gemeinen Bürgerschafft zeitliches und ewiges Wollergehen müglichstermassen befodert werde, auch alles in guter Harmonie und Ordnunge hernacher gehen möge: Als werden unsere Bürgere, Bürgerinnen und sämtliche Eingesessene hiemit ernstlich ermahnet, daß sie ihr selbst eigen Bestes mit getreuen Fleisse beobachten, und diesen erneuerten Constitutionibus und Ordnungen gehorsamlich nachleben. Wornach sie sich zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Geben unter unserm Stadt=Secret den 27ten February 1658.

(L. S.)

Statuta Osterodensia quae quotannis Osterodae publice recitantur. *)

Wir Schultheis, Bürgermeister und Rath der Stadt Osteroda fügen hiemit allen und jeden unsern Bürgern, Einwohnern und Unterthanen zu wissen, daß wir die hernach folgende unsere Stadt=Ordnungen aus GOttes Wort, denen natürlichen, gemeinen und Kayserlichen Rechten, auch dieser Stadt alt hergebrachten Statuten und löblichen Gewohnheiten zusammen ziehen und in nachbeschriebene Form setzen und bringen lassen.

Ist demnach unser ernster Wille und Meynung, daß diese Unsere Stadt=Ordnung in unser Stadt steif, fest und ungebrochen

---

*) Vergl. Grefe Leitfaden Theil I. §. 65., wornach diese neue Redaction der Statuten aus den Jahren von 1712 bis 1733 herrührt.

observiret, deroselben auch in allen Puncten, Clausuln und Articuln durchaus gehorsamlich nachgelebet werden soll. Statuiren und ordnen also, wie folget:

Art. I.

Vom Gehör Göttliches Worts, Christlicher Lehr, Leben und Wandel.

Art. II.

Von Fluchen, Schweren, und Lästern wieder GOtt und sein Wort.

Art. III.

Von Entheiligung des Sabbats und muthwilliger Versäumung des Gottes-Diensts.

Art. IV.

Von Ehrerbietung gegen die Prediger Göttliches Worts.

Art. V.

Von der Schule.

Art. VI.

Von Hochzeiten.

Art. VII.

Von dem Bürger-Rechte.*)

Da jemand bey Uns in unser Stadt oder in den Vorstädten zu wohnen bedacht wäre, soll er sich deßwegen bey Uns anmelden, und für die ganze Bürgerschaft zwanzig Gülden, ingleichen für einen ledernen Eimer Einen Thaler, alsbald zahlen und darlegen, hernach den gewönlichen Huldigungs- und Bürger-Eid schweren und sich darnach halten.

Wer aber eine Bürgerinn oder Bürgers-Tochter freyen und sich damit ehelich einlassen würde, soll mit der Helffte, als zehen Gülden baar Geld, dazu gelassen werden und daneben den ledern Eimer geben.

Es soll auch niemand zu einem Bürger aufgenommen werden, er bringe dann gnugsamen Beweis, Geburts-Brief und Urkunde von seiner vorigen Obrigkeit, und soll auch keine streitige Sachen mit sich bringen, dann er dieselbe ohne unser Zuthun und der Stadt Schaden und Beschwerung aus und abtragen soll.

Auch sollen die Gilden keinen in die Gilde annehmen, er bringe denn von dem Bürgermeister einen Beweis Zettul, daß er

---

*) Vergl. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Osterode vom 27. Decbr. 1826, und Städte-Ordnung vom 1. Mai 1851.

die Bürgerschaft erlanget, oder sonsten deswegen sich abgefunden. Welche Gilde hiewieder handelt, soll dasjenige, was für die Bürgerschaft gebüret, ohngesäumt bezahlen und richtig machen.

So soll auch ein jeder von Unsern Bürger-Söhnen oder Fremden, der in unser Stadt sich zu befreyen und darinn zu wohnen bedacht, von unsern Predigern ehe nicht aufgekündiget werden, er sey dann zuvor auf unserm Rahthause erschienen, habe sein Bürger-Eyd geleistet, und dabey was ihm gebüret, erlegt und bezahlet, und wenn solches also verrichtet, oder desfalls Frist erhalten, soll er von Uns einen Zettul empfangen, und sich alsdan in der Kirchen öffentlich aufkündigen lassen. Wofern er aber gegen beschehenes Angelöbniß einen Zettul erhalten, und den Bürger-Eyd nicht abgeleget, soll er des Dienstages nach der Hochzeit, und wo derselben kein Rahts-Tag seyn würde, alsdann den nächstfolgenden Rahts-Tag sich auf Unserm Rahthause ohngefordert einzustellen und Bürger zu werden, anzumelden schuldig seyn.

Kein Haus soll Fremden, die allhier nicht Bürger seyn, ohne Unser Vorwissen vermiethet oder verkauft werden, bey Verlust des Mieht- oder Kauf-Geldes.

Ebener massen sollen auch keine liegende Güter Fremden, so nicht Bürgere seyn, ohne unser Vorwissen und Beliebung verkauft werden, bey deroselben Strafe.

Es soll auch kein Nachbar dem andern etwas vom Hause, Hofe und Raum verkaufen, ohne unser Besichtigung und Beliebung bey Strafe und Verlust des Kauf-Geldes.

Gleichergestalt soll niemand sein Haus verkaufen, es sey denn zuvor der Verkäufer so wol als der Käufer auf unser Cämmerey erschienen, und haben sich daselbsten wegen der auf dem Hause hafftenden Schulden abgefunden. In Verbleibung aber dessen soll nichts desto weniger der Käufer die Schuld, so drauf ist, zu zahlen schuldig seyn.

Welcher in unser Stadt ein eigen Haus hat, dasselbige aber nicht bewohnen, sondern ledig stehen lassen würde, soll nichts desto minder, gleich seinen Nachbaren, alle Pflicht und Dienste davon thun und leisten, oder es soll ihm auf sein Haus geschlagen werden.

Würde auch jemand von Unsern Bürgern andere, so nicht Bürger, ohne unsere Bewilligung zu sich einnehmen, hausen und hegen, denselben wollen wir mit Fünf Gülden bestrafen, oder nach gestalten Sachen Wirth und Gast langen und in Verwahrung bringen lassen.

Art. VIII.

Von der Brau-Gerechtigkeit.

Würde jemand in unser Stadt die Brauer-Gilden an sich zu bringen und zu gewinnen gewillet seyn, der soll dafür 40 Gülden entrichten und erlegen.

Wer aber eine Bürgerinn oder Bürgers-Tochter freyen und ehelichen wird, so das Brau-Werk ererbet hätte, und zu Conservi-

rung der Gerechtigkeit bey der ersten Schoß=Zeit den Brau=Schoß entrichtet, der soll mit der Helffte als 20 Fl. darzu verstattet werden, und also soll es auch mit einer fremden Frauens=Person, welche anhero in die Brau=Gilden freyen würde, gehalten werden.

Es soll auch kein Koht=Haus zum Brau=Hause ohne Unsern Consens und vorhero wol erwogenen Umständen zu machen, vergönnet und nachgegeben werden, desgleichen auch hinführo keiner zum Brauen verstattet werden, er habe denn zuvor die Brau=Gerechtigkeit und eignes Brau=Haus an sich gebracht und erkaufet.

Diejenige, so keine Brau= sondern Kothhäuser besitzen und bewohnen, sollen sich des Mülzens enthalten bey Straffe 10 Fl.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß ein Brauhaus ohne vorgangene Cognition verringert, von einander gerissen, und durch die Erben vertheilet werden soll. Da es nun ohne Unsere sonderliche Besichtigung und Vorwissen von jemanden geschehen würde, soll solcher Contract und Vertheilung nicht nur null und nichtig seyn, sondern auch der oder diejenige, so hiewieder handelt, zum Brauen nicht verstattet werden, bis zuförderst das veräusserte Stücke wieder herbey gebracht.

Es ist auch nicht unbekannt, daß die mehresten Brau=Häuser verschuldet und zum Theil mit schweren Capitalien belästet; dannenhero wird die sämtliche Brauer=Gilde, und ein jeder Brauer insonderheit verwarnet, keinen Brau=Tag an sich zu kaufen, viel weniger Geld darauf zu zahlen, es sey denn, daß der Käufer solches vorhero bey der Cämmerey=Magazin= und Service-Casse angemeldet, und von uns schriftliche Permission erhalten. Würde aber jemand sich unterstehen, hiewieder zu handeln, so soll dem Uebertreter so viel Tonnen Bier beym Ausfahren hinweggenommen werden, als zu Abführung derer Interessen, oder aber übrigen Abgifften bey der Cämmerey- und Service-Casse, auch sonsten der Notdurft nach wird erfordert werden.

Weiter soll auch niemand von Unsern Bürgern oder Einwohnern fremd Bier, oder auch Wein von aussen her zu seiner Hochzeit und Ehren=Collation, oder auch sonsten ohne unsere Erlaubniß abzuholen und zu verspeisen, nachgegeben werden. Geschicht es aber mit Unser Bewilligung, soll derselbe dennoch von einem Faß Bier oder Ohm Wein Einen Rthlr. und von einem halben Faß und halben Ohm 18 gl. Accise auf Unsere Cämmerey zu geben schuldig seyn.

Demnach auch durch das privat- oder Haus=Brauen der allgemeinen Stadt Brau=Werk und Nahrung sehr geschmälert wird, so soll dasselbe hiemit ernstlich verboten, und derjenige, der hierinn übertretig befunden wird, nach Befindung mit einer erklecklichen Geld=Strafe angesehen werden.

Im übrigen lassen wir es bey der revidirten Brau=Ordnung allerdings bewenden, und wollen, daß derselben so wol von unsern Bürgern, als den Braumeistern in allen nachgelebet werde.

Bey gleicher Strafe soll jeder Brauer, wann ihm das Brauen

von dem Brau=Meister angekündiget wird, zu brauen sich anschicken, und das Malz zur bestimmten Zeit anfahren lassen, oder auch nach Befindung gewärtig seyn, daß seine Brau=Zeit vorbey gegangen, und der in der Ordnung folgende Brauer zum Brauen zugelassen werde, und weilen zu verschiedenen malen gar schlecht und übel schmeckend Bier gebrauet worden, wodurch die Brau=Nahrung, insonderheit die Ausfuhr der Brauerschaft zum grossen Nachtheil merklich geschwächet wird; als werden sämtliche Brauere hiemit ernstlich ermahnet, gut ohntadelhafftes Malz anzuschaffen, und keine Frucht, wovon der üble Geschmack und die Untauglichkeit entstehet, zu vermülzen, im wiedrigen, daß dem Befinden nach ein oder wohl mehr Tonnen weniger gebrauet werden, sie zu erwarten haben sollen.

Dann soll hinfüro niemand, so wol in der Stadt als den Vorstädten Bier oder Brantewein heimlich oder öffentlich sellen oder verschenken, er habe dann darüber von Uns special-Erlaubniß, und bei Unsrer Cämmerey wegen des Brantewein=Sellens Abtrag gemacht bey Strafe 10 fl.

Articulus IX.

Vom Schoß und Schatzung.

Ein jeder soll den Bürgerlichen Schoß seinem Vermögen, Zustande und Nahrung nach in eigner Persohn (wofern ihn ehehaffte Noth nicht verhindert) und nicht durch Weiber, solches auch nicht bey Nachte oder Lichte, sondern bey Tage an guter, harter, grober Münze vor dem Raht bringen. Wer aber seinen Schoß in eigner Person nicht entrichtet, sondern dafür verreisen, und solches vorher nicht anzeigen würde, dem soll es an seinen Ehren nachtheilig seyn.

Wer die Bürgerschaft hat, und aber allhier nicht wohnet, soll vor jede Person jährlich 6 mgl. zum Vorschoß erlegen.

Da nun einer solchen Vorschoß zu Erhaltung seiner Bürgerschaft in einem Jahre nicht entrichten würde, derselbe soll seiner Bürgerschaft gänzlich verfallen seyn.

Wollte aber der Abwesende nicht allein sein Bürger=Recht, sondern auch die Brau=Gerechtigkeit conserviren und erhalten, so kann er mit den 6 mgl. Vorschoß nicht abkommen, sondern muß das Brauschoß gleich andern entrichten und bey der Schoß=Zeit einschicken.

Würde auch einer, der gesetzter massen seine Bürgerschaft zu erhalten gedächte, hernachmals zu Uns in die Stadt rücken, und sich darin wohnhaft niederlassen, derselbe soll, wann es vorhin nicht geschehen, seinen Bürgerlichen Eyd schweren, und gleich andern Bürgern seinen Schoß entrichten.

Der Schoß aber wird jährlich auf den Tag Nicolai und denen beyden nächst folgenden Tagen eingenommen.

Es soll auch ein jeder Bürger Wacht=Geld, Bagazin=Wiesen= Garten= und Landzins, oder was er sonsten an Zinsen und andern

auf der Cämmerey schuldig, jährlich bey der Schoß-Zeit richtig machen und ohngefordert bezalen oder im Fall einer oder ander hierin säumig seyn, oder gar nachbleiben würde, wieder den oder dieselbe mit Executions-Mitteln verfahren werden.

Diejenigen, so keine Bürger seyn, dennoch allhier sich bey andern aufhalten, sollen jährlich vor Trium Regum auf Unser Cämmerey sich anfinden, und der Beywohnung halber gehörigen Abtrag machen, oder aber, daß sie so wenig in der Stadt, als denen Vorstädten ferner erduldet werden, gewärtig seyn.

Nachdem auch bishero befunden, daß die Besitzere der Erben-Zins-Gütere solche versetzet, verpfändet, verkauft oder auf andere Weise in fremde Hände gebracht, solches aber auf Unsere Cämmerey zuvor nicht angemeldet, weniger es von ihren Namen ab- und dem andern zuschreiben lassen, wodurch nicht geringe Confusion, auch wol dieses erfolget, daß es aus dem Erben-Zins-Register heraus gebracht werden wollen, so sollen diejenige, so an unsere Cämmerey Erben-Zins zu geben schuldig, hiemit verwarnet, und zugleich ermahnet seyn, nicht allein den Zins zu rechter Zeit zu entrichten, sondern auch die zutragende Veränderungs-Fälle bey Zeiten anzumelden, und um unsern Consens anzuhalten, auch es auf unser Cämmerey gehöriger maßen einschreiben und verwahren zu lassen, bey Verlust des Erben-Zins-Gudts.

Gleicher maßen soll es auch mit denenjenigen, so an Unsern Kirchen zu S. Aegidii, S. Johannis und S. Marien Erben-Zins zu geben schuldig seyn, gehalten werden.

Nachdem auch die Erfahrung gegeben, daß einige Bürgere, wenn sie dergleichen Länderey, Garten und Wiesen, welche den Erben-Zins an die Cämmerey zu entrichten schuldig, an sich kaufen oder verkaufen, versetzen oder verpfänden, die Kauf- und Pfand-Briefe bey hiesigem Königl. und ChurFürstl. Amte confirmiren lassen, solches aber zum Nachtheil unserer Cämmerey gereichet, so wird jedermann kund gethan, daß dergleichen Confirmationes, so allhier beym Amte gesuchet, vor ohngültig erkannt werden sollen. Dafern auch jemand unter Unsern Bürgern vorhanden, welcher dergleichen Kauf- oder Pfand-Briefe beim Amte confirmiren lassen, derselbe soll solches binnen 8 Wochen bei willkührlicher Strafe allhier auf dem Rahthause anmelden, und eine anderweite Confirmation erwarten.

Articulus XI.

Von dem Abschoß oder dritten Pfennig.

Articulus XII.

Vom Wegziehen aus der Stadt in ein ander Gericht.

Articulus XIII.

Von Witwen und Waysen.

Begebe sichs auch nach dem Willen GOttes, daß einige unser

Bürger mit Tode abgingen und Weib und Kinder hinter sich verliessen, wollte sich dann die Witwe mit einem andern ehlichen vermälen, so soll sie sich zuvor mit ihren Kindern der hinterlassenen Güter halber vergleichen, und selbige treulich mit ihnen vertheilen, auch vor solcher Theilung die Kinder mit genugsamer Vormundschaft versorgen.

Damit auch die Kinder nach Absterben ihrer Eltern mit gehörender Vormundschaft desto zeitiger versehen werden, wollen wir, ob der Vater seinen Kindern im Testement Vormündere benannt, daß dieselbe allen andern vorgezogen, in Mangelung deren die Blut-Freunde, so zu der Waysen Succession sich am nächsten ziehen, dazu gebraucht, und wann die nicht vorhanden, von Uns ehrliche Personen verordnet, auch keinem die Verwaltung untergeben werden solle, es sey dann zuvor ein beständiges Inventarium aufgerichtet, auch gebührliche Versicherung und Eyd von ihnen geleistet worden.

Würde aber jemand der Vormundschaft zu Recht begründete Ursache, dadurch er sich zu entschuldigen vermeynet, einzuwenden haben, soll er damit innerhalb 6 Wochen, und länger nicht, gehöret werden; so fern er aber hierum säumig, und denen Unmündigen seines Verzugs halben Schaden zuwachsen würde, soll er denselben abzutragen schuldig seyn.

Wann nun die Vormündere gebührlich bestätiget, sollen dieselbe, wie auch alle andere Curatores schuldig seyn, jährlich von ihrer Curatur und Verwaltung richtige klare Rechnung vor unsern verordneten Wayse-Herrn zu thun und abzulegen, damit wir aus tragender Ober-Vormundschaft ersehen, wie mit armen Kindern und Waysen ihrer Güter halber gebahret werde.

Würde sichs dann befinden, daß ihr Unfleiß und Versäumniß den Unmündigen zu Schaden und Nachtheil gereichte, sollen sie alsdenn nicht allein dasselbe alles zu erstatten schuldig seyn, sondern noch über das die Entsetzung mit Schimpf zu gewarten haben.

Wann denn auch zu Zeiten von denen verordneten Vormündern unbedachtsamer Weise der Unmündigen Güter ohne unser Vorbewust verkauft oder versetzet werden, wodurch oftmalen die Pupillen merklich verkürzet, auch zu ohnnötigem Streit Ursache und Anleitung gegeben wird, als wollen Wir, damit solchem Unraht vorgebeuget werde, daß ohne erhebliche Ursach und unsern Consens und Decret solche Alienation und Veräusserung unbündig seyn solle.

Es sollen die Vormündere ihrer Pupillen Angefäll, sonderlich so eigene Häuser und Güter haben, jährlich verschossen, dann, wenn sie gleich die Häuser vermietet, soll der zur Miehte sitzet, seinen Schoß geben, dem aber das Haus und die Güter eigenthümlich zustehen, muß billig solch eigenthümliches Gut verschossen.

Dieweil sich auch offtmalen zwischen den Stief-Eltern und Kindern, auch unter Halb-Brüdern und Schwestern Irrung und Gebrechen zutragen, so wollen wir, daß zu Verhütung Weitläuftigkeit

und unnöthigen Zanks offene Recesse und Ehe-Beredungen aufgerichtet werden sollen.

Würde aber ein Ehegatte vor dem andern versterben, und keine Kinder, von ihrer beyder Leibe gebohren, hinterlassen, auch keine Ehe-Pacta zwischen ihnen aufgerichtet, noch sonsten einige wiedrige dispositio oder letzter Wille vorhanden seyn, so ist allhier durch eine beständige und ohnverrückte Gewohnheit hergebracht, daß der letztlebende des verstorbenen in allem Nachlaß mit Ausschliessung dessen collateral- und seitwertigen Anverwandten ohnstreitiger Erbe, und darnach in derogleichen Fällen zu sprechen sey.

Articulus XIV.

Von der Bürger Priorität und Erstigkeit unter fremden Gläubigern.

Alle und jede unserer Bürger Habe und Güter sollen Uns, gemeiner Stadt und unsern Bürgern zu aller Schuld, Ansprach und Forderung mit der Erstigkeit und priorität vor allen Fremden verpflichtet seyn und bleiben, auch diesem zuwieder niemanden kräftiglich hypotheciret, verschrieben oder zugeeignet werden, und da solches hierwieder geschehen würde, soll dasselbe hiemit jetzo als dann, und dann als jetzo gänzlich annulliret und vernichtiget seyn, und eben so wenig gelten,. als wenn es allerdinge nicht geschehen wäre, auch darum Uns so wol als unsern Bürgern kein präjudiz, Nachtheil oder Schaden bringen, sondern wir und unsere Bürger wollen nichts desto weniger für allen denen, so nicht unsere Bürger, und in unser Stadt nicht wohnhaft seyn, den Vorzug und priorität, wie obstehet, haben.

Und diesem zu Folge, da sichs begeben oder zutragen würde, daß einer oder mehr aus Unsern Bürgern in grosse Schulden gerathen, und die sämtliche Güter abtreten und cediren, oder aber wir sonsten darüber verhelfen müsten, und wollten, alsdann und auf diesen Fall soll es in unser Stadt also observiret und gehalten werden, daß nicht allein an solchen Gütern unter unsern die ältesten Verschreibungen und Urkunden das jus prioritatis behalten, sondern auch unsere Bürger, deren Schuld beweis- oder bekenntlich, allen fremden Gläubigern, wenn auch dieselbe gleich ältere Verschreibungen und Urkunde hätten, in der Bezahlung fürgezogen werden, und die Erstigkeit behalten sollen.

Welches jedoch von einerley Unterpfandes Recht zu verstehen, solchergestalt, wann so wol der fremde Gläubiger als der Bürger eine privilegirte Forderung hätte, dann auch der Fremde so wol als der Bürger ein hypothecarius Creditor wäre, und ältere Verschreibung oder Pfand-Recht erlanget hätte, daß dennoch der Bürger, wenn er ein privilegirter Creditor ist, dem privilegirten Fremden und ein hypothecarius dem fremden hypothecario zu präferiren, sonsten aber, wenn fremde Creditores, so eine privilegirte Forderung haben, mit Bürgern, welche nur ein bloßes Pfandrecht zu prätendiren, oder aber mit Chirographariis concurriren, und ihre For-

derung richtig liquidiret und bescheiniget haben, daß alsdann die fremde Gläubiger billig vorzuziehen, und die priorität behalten.

Darnach und wann die unsere völliglich bezahlet seyn, wer alsdenn unter den Fremden die ältesten Verschreibungen fürzulegen haben wird, sol dem andern nach gestalten Sachen vorgezogen werden, jedoch da wir der Raht an solchem debitore und seinen cedirten Gütern interessiret wären, sollen wir beydes unsern Bürgern und Fremden vorgezogen werden.

Würde dann einer oder ander von unsern Bürgern ein Stück Geldes zu erborgen, und dafür sein Haus und Hof, Brau-Tag, Wiesen, Garten, Länderey, ganz oder etwas davon unterpfändlich zu verschreiben genöthiget werden, so soll der Debitor solches, damit der Creditor ohngefährdet bleiben, und wir wissen mögen, ob schon vorhin ein ander daran ein Unterpfandes-Recht erlanget, anzumelden, und um unsern Consens anzuhalten schuldig seyn.

Desgleichen sollen auch Ehestifftungen, Kauf-Briefe, Theilungs-Recesse und Verträge entweder von unserm Stadt-Secretario aufgesetzet, oder dafern sie von andern verfertiget, Uns, wie es von denen Partheyen beliebet und bethädiget, vorgetragen, und unserm Stadt- und Consens-Buch einverleibet werden, alles bey poen der annullation und Vernichtung des Vertrages oder Contracts. Gestalt dann darüber sonsten nicht verholfen werden soll.

Als auch an diesem statuto dem gemeinen Wesen ein nicht geringes gelegen, so ist von S. Königl. Maj. und Churfl. Dhlt. Unserm gnädigsten Herrn desfalls eine besondere Verordnung denen Städten zum Besten publiciren zu lassen, allergnädigst gut gefunden worden, wie dann dieselbe also lautet:

Verordnung wegen der verbotenen Alienation derer Bürger-Güter d. d. Herrenhausen d. 6. Oct. 1712. *)

Articulus XV.

Von bekänntlichen richtigen Schulden.

Articulus XVI.

Von Bürgerlichen Gehorsam.

Articulus XVII.

Von allerhand Injurien, Schmähungen und Schelt-Worte.

Articulus XVIII.

Von Todtschlag und Verwundung.

Articulus XIX.

Von Unzucht und Hurerey.

Articulus XX.

Vom Diebstal.

---

*) Bd. I. dieser Sammlung S. 258.

Articulus XXI.

Von der Captur und gefänglich nehmen.

Articulus XXII.

Von der Wachte.

Articulus XXIII.

Von Feuers-Brunst.

Articulus XXIV.

Von Jahrmärkten.

Articulus XXV.

Vom Kaufen und Verkaufen.

Den Korn-Kauf betreffend ꝛc.

Dieweil auch befunden wird, daß die Vorkäufer sich, sonderlich aus teuflischem Geiz, befleissigen und gelüsten lassen, auf die fremde Kärner und Fuhrleute Achtung zu geben, und so bald sie ankommen, Korn, Gersten und andere Frucht dem armen dürftigen Menschen aus dem Munde zu kaufen, welches Gottes Wort und aller Billigkeit zuwieder ist; Als soll hiemit ernstlich ausgekündiget seyn, daß sich keiner solches ohnchristlichen Vorkaufs und Wuchers mehr unterstehen soll, besondern ein jeder fremder Fuhrmann, Kärner und andre Frucht bringende Leute sollen allezeit einen halben Tag auf freyen Markt öffentlich feil haben, damit ein armer Hausmann um billige Bezalung Frucht bekommen möge.

Wann nun solcher halber Tag verschienen, es sey Vor- oder Nachmittag, alsdann allererst und nicht eher sollen die Vorkäufer, was noch übrig ist, einkaufen. Wer aber diesem zuwieder handelt, es sey Vorkäufer, Bürger oder Gastgeber, die es in ihren Häusern aufkaufen lassen, sollen nach der desfalls publicirten König- und Churfürstl. Verordnung bestrafet werden.

Die Fuhrleute und Kärner sollen auch ihre Käse und Butter gleichermassen einen halben Tag öffentlich feil haben, ehe und bevor die andere Vorkäufer zutreten sollen, bei Strafe fünf Gulden.

So sollen auch die Kärner ꝛc.

Kein Gast oder Fremder soll in unser Stadt, vielweniger auf unserm freyen Markt von fremden Getreydig, und also Gast mit Gaste kaufen bey Strafe 10 fl.

Und da jemand von unsern Bürgern einen Kauf thäte, und ein ander ihm denselben steigern, oder gänzlich in den Kauf fallen würde, soll derselbe 5 fl. Strafe geben.

Damit auch niemand im Fleische kaufe. ꝛc.

Articulus XXVI.

Von der Masse, Gewicht und Ellen.

Articulus XXVII.

Von Bürgerlicher Dienst-Pflicht.

Articulus XXVIII.
Von denen Mühlen.

Articulus XXIX.
Von dem Forste.

Articulus XXX.
Von Grenz-Scheidungen und Mahlsteinen.

Nachdemmal an gewissen Grenz-Scheidungen zu Verhütung ohnnötigen Streits mit denen Nachbaren zum höchsten gelegen, so 2c.

Articulus XXXI.
Von der Hud und Weide.

Articulus XXXII.
Von Dienstboten.

Ein jeder, dem sein Knecht oder Magd ohne gnugsame erhebliche Ursach aus seinem Dienst entgehet vor seiner rechten Zeit, dem darf er nicht lohnen, und solcher Knecht oder Magd soll auf seines Herrn Anklagen nach Befinden dafür gestrafet werden.

Es soll auch niemand dem andern seinen Knecht oder Magd abmieten, ehe und zuvor die zugesagte Zeit verlaufen, bei Strafe 4 fl.

Articulus XXXIII.
Von Reinigung der Steinwege und Gassen.

Articulus XXXIV.
Von der Einquartirung.

Demnach bey Billetirung der einquartirten Soldaten fürkommen, daß verschiedene unser Bürger, so Brauhäusere Mietsweise bewohnen, die Einquartirungs-Last ohne des Eigenthums-Herrn Zuthun oder Beyhülfe allein über sich zu nehmen, contrahiret, bey der Billetirung aber so wol auf die Häuser, als die dazu gehörige Brau-Nahrung zu reflectiren, auch daß die Eigenthums-Herren darunter frey durchzugehen, unverantwortlich, nicht weniger öffters die Inquilini des Unvermögens und in dem Zustande nicht seyn, eine denen andern Brau-Häusern gleiche Einquartirungs-Last zu tragen; Als ordnen und wollen Wir, daß hinfüro dergleichen fürgehenden Contracten ohngehindert, die Eigenthums-Herren für die Einquartirung stehen und hafften sollen.

Articulus XXXV.
Von jährlicher Anhörung dieser Statuten.

Ein jeder Bürger soll bey seinem geschwornen Eyde diese Statuta und Stadt-Ordnungen alle Jahr zu besuchen, und mit allem Fleiß anzuhören schuldig seyn, damit er sich das Jahr über darnach richten könne.

Wer aber das nicht thut, sondern aussenbleibet, und es verächtlich hält, den soll man treulos, meineydig und nicht fromm halten.

Wir bedingen und behalten Uns aber bevor, diese Unsere Statuta nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, und im Fall der Nothdurft zu mindern, zu ändern, zu verbessern oder zu vermehren.

Wornach sich ein jeder also ins künftige hat zu achten.

Bau=Statuten der Königl. Residenz=Stadt Hannover, vom 20. Novbr. 1731.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. und Churfürstl. Residence Hannover, fügen hiemit zu wissen. Demnach die Nothdurft erfordert, die von unsern Vorfahren wegen Anlegung deren Mistgruben, Privete, Fenster Stalllöcher, Tropfenfall, gegen des Nachbaren Hof, imgleichen wegen des Wasserganges errichteten Stadt=Statuten, so wie sie durch das beständige Herkommen bis anhero bestätiget unter Approbation Königl. Churfürstl. Regierung zu erneuern, in ein und andern zu erläutern und zu jedermännigliches Notiz zu bringen, so wird deshalb nochmals verordnet wie folgt:

1. Verlüsse und Cloaque werden in hiesiger Stadt wegen der auf das Publikum redundirenden höchsten Beschwerlichkeit, ohne erhebliche Ursache und Bürgermeistere und Rath specielle Erlaubniß hinfüro nicht geduldet, sondern es werden dieselbe zugeworfen und abgethan. Wenn aber jemand einen Schweinekofen oder Privet abzulegen gewillet, so ist derselbe von seines Nachbarn Grund und Boden oder Fundament, ohne Unterschied ob der Nachbar der Orten einen bloßen Hofraum, Stall, Haus oder Keller habe, mit dem Schweinekofen oder Privet incl. der Mauer, 3 Fuß zu weichen schuldig, die Mauer aber muß wenigstens 18 Zoll dick sein, inwärts die Mauer von Grundsteinen aufgeführt und sowohl der Boden als die Mauer rings umher mit Topferde ausgestampfet werden.

Im Fall aber der Nachbar zugleich gegen des Nachbarn Hof nicht jure servitutis in alieno, sondern jure libertatis in suo einen Tropfenfall hätte, als auf welchen Fall der Fundus dem Nachbarn, so weit der Tropfenfall gehet, auf $1\frac{1}{2}$ Fuß eigenthümlich zustehet, sind die Schweinekofen und Privete $4\frac{1}{2}$ Fuß von des Nachbarn Fundament abzurücken; wenn aber dem Nachbarn der Tropfenfall nur iure servitutis in alieno zustände, darf der Eigenthümer zwar unter dem Tropfenfall auf dem leeren Grund und Boden nach Inhalt des §. 3. neuerlich kein Gebäude, Schüppelse, oder Schweinekofen setzen, mit seiner bloßen Mistgrube aber ist er weiter nicht, denn 3 Fuß zu weichen schuldig.

In Fall auch Jemand über Rechtsverjährte Zeit seine Schweinekofen und Privet etwas näher, als sich sonsten nach hiesigen Stadt=

Statuten gebühret, angerückt haben möchte, so hat es dabei zwar in soweit, als der Nachbar außer Schaden gesetzet werden kann, sein Verbleiben, jedoch ist er zu jeder Zeit selbige nach Ermäßigung verständiger Personen, solchergestalt zu rectificiren gehalten, daß davon des Nachbarn Gebäude weiter keinen Schaden nehme.

2. Wenn neue Fenster, Stall- und Luftlöcher gegen des Nachbarn Hof gemacht werden wollen, müssen dieselben oben den ersten Riegel so hoch und wenigstens 6 Fuß angelegt werden, daß dadurch ohne Ansetzung einer Leiter nicht in des Nachbarn Hof gesehen werden mag; daneben müssen die Fenster stehend eingesetzt und die Stall- und Luftlöcher mit Traillen, oder Gitter verwahrt werden. Es wäre denn, daß jemand durch Verträge oder rechtliche Verjährung niedrigere und offene Fenster erlangt und hergebracht, als auf welchen Fall es dabei nicht nur nach wie vor sein Verbleiben hat, sondern auch so weit als die Schlagfenster bei dem Auf- und Zuschlagen reichen zugebauet werden mögen.

Wenn indessen zugleich jemand in seinem Stalle oder Boden offene Luken gehabt haben möchte, so ist er dennoch, wenn er daselbst wohnbare Zimmer anzulegen gemeinet, solchenfalls die Fenster in denen Zimmern gegen des Nachbarn Hof stehend, und in statutenmäßiger Höhe anzulegen, verbunden.

3. Wer gegen des Nachbarn Hof den Tropfenfall von seinem Wohnhause abfallen zu lassen gemeinet, ist er zu Recipirung des Tropfenfalls 1½ Fuß liegen zu lassen, und in so weit sein Fundament einzurücken verbunden: wie aber sodann demjenigen welcher solchen Tropfenfall gegen des Nachbarn Hof hat, auch der fundus auf 1½ Fuß eigenthümlich zustehet, und in dubio vor jedem, der gegen des Nachbarn Hof einen Tropfenfall hergebracht, die Vermuthung gefasset wird, daß der darunter befindliche Grund und Boden auf 1½ Fuß demselben eigenthümlich zustehe, so ist dagegen auch von dem Nachbarn solcher Tropfenfall, als in fundo alieno nicht zu bebauen.

Würde auch gleich erweislich beigebracht, oder auch bei Einnehmung des Augenscheins von Werksverständigen also geurtheilt, daß das Recht des Tropfenfalls bei einem oder andern Hause nicht jure libertatis in proprio fundo, sondern jure servitutis in alieno fundo, exerciret werde, so stehet dennoch dem proprietario seinen Grund und Boden neuerlich zu bebauen, nicht frei, wenn aber über solchen Tropfenfall bereits ein Gebäude gestanden, bleibt dem Eigenthümer solches mit Recipirung des Tropfenfalls zu erhöhen und darüber zu bauen, unbenommen.

4. Wer das Recht des Wasserganges durch des andern Hof oder Haus hergebracht, wird dabei billig geschützt, jedoch ist die Durchlassung des Aals, des Mülz- und Wäsche-Wassers, wie auch der Branntweins-Wäsche darunter nicht begriffen.

Wenn ein und andere Mauer nach Erkenntniß werksverständiger Leute, unter beiden Nachbarn, behuf ihres Gebäudes in Ausmauerung der darin befindlichen Luken, Ein- und Auslegung

der nöthigen Hausbalken, jedoch daß die Balken nicht tiefer eingeleget werden, als die Mauer ertragen kann, und ihre Spitzen nicht heraus stehen, gemeinschaftlich zu gebrauchen, in keine Wege aber ohne des andern Willen und Wissen abzubrechen befugt.

Wie denn auch der Nachbar und Condominus nicht eben präcise gehalten, an dem Orte, wo die alten Balken ein und ausgelegt gewesen, dieselbe wiederum dahin zu legen, sondern genug ist, wenn nur die Mauer dadurch zu des Nachbarn Schaden und Nachtheil nicht belästigt oder geschwächet wird.

Signatum. Hannover, den 20. Novbr. 1731.

B. u. R. hieselbst.

Abtheilung II.

Staats-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staats.

Verordnung, die Verpfändung der Grafschaft Bentheim betreffend, vom 9. Mai 1753. *)

Wir Friedrich Carl ꝛc. fügen hiemit zu wissen, wasgestalt bey den Uns und Unsere Hoch-Gräfliche Lande drückenden, auf Uns geerbten, Unsere und des Landes-Kräfte übersteigenden schweren Schulden, zu Erhaltung Unseres Hoch-Gräflichen Hauses, und zum gewissen Besten Unserer Grafschaft und lieben Unterthanen, mit dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Andern, Könige von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten ꝛc. Wir unter dem 22. May des abgewichenen 1752ten Jahres, wegen Uebernehmung gedachter Unserer Schulden, und eines dero Behuf Uns versprochenen Vorschusses, Uns verbindlichst eingelassen haben, daß Allerhöchst-besagter Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. und Deroselben Erben und Nachfolgern in der Chur, Wir dagegen Unsere Grafschaft Bentheim, und deren sämtliche Güter, mit allen ihren Zubehör, Landesherrlicher Ober-Botmäßigkeit, und aller und jeder davon abhangender Hoheit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, in Secularibus et Ecclesiasticis, civilibus et militaribus, wie die Namen haben mögen auf Dreyßig nach einander folgende Jahre, und bis dahin, daß der Uns zu thuende Vorschuß völlig wieder abgeleget seyn wird, zum würcklichen Pfand-Besitze und Genusse, solchergestalt übergeben wollen, daß Ihre Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. selbige in der Maaße haben, besitzen, ausüben, nutzen und geniessen können und mögen, als Wir, und Unsere Hochseelige Vorfahren, solche insgesamt gehabt, besessen, geübet, genutzet und genossen haben, oder darzu befugt gewesen sind; Dieses aber nunmehro dahin gediehen ist, daß Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Wir benannte Unsere Grafschaft Bentheim, samt aller ihrer Zubehör, und mit allen ihren Hebungen und Gefällen, Hoheit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, et cum omnimodo territorialis Superioritatis jure, übertragen und übergeben, wie Wir denn Allerhöchst Denenselben solche auch würcklich übergeben, und

---

*) Vergl. Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses der Grafschaft Bentheim v. 18. April 1823 und Verordnung, Aenderungen ders. betr., v. 21. Juli 1848.

den versprochenen völligen Pfand=Besitz und Genuß derselben hiedurch thätlich einräumen.

Wir entbinden demnach, solchem zu folge, gegenwärtig Unsere sämmtliche getreue Stände und Unterthanen, imgleichen alle Unsere bisherige Bediente, Geist= und Weltliche, bey Unseren Collegiis so wol, als sonst in den Städten; Flecken und auf dem Lande, derjenigen Pflichten und Eyde, mit welchen Uns sie, bis auf Bekanntmachung dieses, verhaftet sind, und verweisen dieselbe, nebst Unsern an Ihro Königl. Majest. von Groß=Britannien und Chur=Fürstl. Durchl. zu Braunschweig=Lüneburg mit übertragene Hoch=Gräflich=Bentheimische Lehn=Cammer gehörigen Vasallen, und allen denjenigen, welche Uns, als Grafen zu Bentheim, und der sämtlichen dazu gehörigen Güter, etwas zu leisten und zu entrichten haben, an vor= Allerhöchst=besagte Ihro Königl. Majest. von Groß=Britannien und Chur=Fürstl. Durchl. zu Braunschweig=Lüneburg, solchergestalt und also, daß sie, so lange der Versatz Unserer Grafschaft dauren wird, und bis dahin, daß von Ihro Königl. Majest. und Chur=Fürstl. Durchl., oder Allerhöchst Derofelben Erben und Nachkommen in der Chur, sie dessen wieder entlassen sind, als getreue Stände und gehorsame Unterthanen, Diener und Vasallen, Ihrer Königl. Majest. von Groß=Britannien und Chur=Fürstl. Durchl. zu Braunschweig=Lüneburg, Dero Erben und Nachkommen in der Chur, als ihren Landes=Herrn, von welchen sie sich alle Königliche Gnade und Schutz, mithin, daß auch ein jeder bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten werde erhalten werden, völlig zu versprechen haben, alle dasjenige willig, getreu und gehorsam, leisten und verrichten, wozu Uns, und Unsern Hochseel. Vorfahren an der Grafschaft, sie schuldig und gehalten gewesen sind, übrigens aber auch dabey in allen Unsers Hoch=Gräflichen Hauses Nutzen und Bestes, ohnabbrüchig der Ihro Kgl. Majest. von Groß=Britannien und Chur=Fürstl. Durchl. zu Braunschweig=Lüneburg, währendes Versatzes, übertragenen Landes=Hoheit, und sonstiger Gerechtsame, jedesmahl mit beforderen.

Damit nun dieses alles zu Unserer sämtlichen getreuen Land=Stände, Vasallen, Eingesessenen Unterthanen, wie auch zu Unserer Bedienten, Wissenschaft und Nachricht gelange; Als befehlen Wir zugleich, daß gegenwärtiges durch den Druck bekannt gemachet, und unter Unserm Regierungs=Siegel an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und von den Cantzeln verlesen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Hoch=Gräfl. Siegels.

Gegeben Paris den 9. May 1753.

Friedrich Carl, Graf zu Bentheim.

Publication des Communionharztheilungsrecesses, vom 20. Jun. 1789.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. Thun hiedurch kund und zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, Liebden, die Verabredung getroffen worden, die bisher bestandene Ober= und Unterharzische Communion der Bergwerke, der Forsten und des Territorii — jedoch mit Ausschluß des Rammelsbergischen Bergwercks und der dazu gehörigen Hütten und Unterharzischen Werke, der Eisenhütte zu Gittelde und der Nutzung der zum Betrieb derselben bestimmten Eisensteins=Gruben, nicht weniger auch des Bergwercks=Rechts in der Goslarschen Forst und des Salzwerks Julius Halle — aufzuheben, und diese Aufhebung, Theilung, und wechselseitige Abtretung der beyderseitigen Territorial=Antheile vermöge des von beyden Seiten ratificirten Theilungs=Recesses bereits ihren Bestand erhalten hat; auch diesem und einer weitern Verabredung zufolge von des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden obige in solcher Maaße geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung durch ein Patent öffentlich bekannt gemacht wird, und die von Uns übernommene Bergwerks= Hütten= Forst= und andere Bediente, nicht weniger die sämtlichen Unterthanen und Einwohner in den in der Theilung Uns zugefallenen Bergstädten: Cellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und den übrigen bisherigen Communion=Orten und Wohnungen, derjenigen Dienst= Eides= und Unterthanen=Pflichten, womit selbige auch des gedachten Herrn Herzogs Liebden, als ihrem bisherigen Communion=Mitlandesherrn, verwandt gewesen, gänzlich entbunden werden;

Als fügen auch Wir, Unsers Orts, obige geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung jedermänniglich, dem daran gelegen, hiemit zu wissen, und entbinden gleichergestalt nicht nur sämtliche in des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, Liebden einseitige Dienste tretende bisherige Communion=Forstbediente, sondern auch überhaupt alle Unterthanen und Einwohner des, gedachten Herrn Herzogs Liebden in der Theilung zugefallenen Territorial=Antheils, aller Dienst= Eides= und Unterthanen=Pflichten, mit welchen selbige auch Uns, als ihrem bisherigen Communion=Mitlandesherrn, bis jetzt zugethan gewesen, hiedurch und Kraft dieses ebenmäßig aufs bündigste:

Verweisen dahingegen nicht weniger Unsere gedachte nunmehro alleinige Bediente und sämtliche Unterthanen des Uns zugefallenen und abgetretenen Teritorial=Antheils auf diejenigen Dienst= Eides= Huldigungs= und Unterthanen=Pflichten, womit sie bereits vorhin auch Uns als ihrem bisherigen Communion=Mitlandesherrn, verwandt gewesen, die sämtlichen Bergwerks= Hütten= Forst= und andere Bediente überdem aber auf die bereits mittelst Handschlags besonders angelobte fernere Dienst= und Unterthanen=Pflicht; und versehen Uns zu diesen Unsern sämtlichen Unterthanen und Dienern damit in Gnaden, daß sie ihre schuldige angehuldigte und angelobte Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam hinführo Uns, als ihrem gegenwärtigen alleinigen Landesherrn, beweisen werden, sollen und wollen; So wie Wir dieselben dagegen der Aufrecht=

erhaltung aller ihrer bisherigen Rechte, Privilegien und Vorzüge und Unserer Königlichen Gnade und Huld hiemit gnädigst versichern.

Wir befehlen demnach vorgesagten Unsern Dienern auch sämtlichen Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst, darnach sich zu achten und diesem also gebührend nachzukommen. Zu dem Ende soll gegenwärtiges Patent an den gehörigen Orten öffentlich angeschlagen, in den Kirchen von den Canzeln verlesen, und sonst öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Dessen zur Urkund haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen und Churfürstlichen Insiegel belegen lassen.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 20. Juny des 1789sten Jahrs. Unsers Reichs im Neun und zwanzigsten.

George Rex.

Patent wegen der Besitznehmung von dem bisherigen Hochstift Osnabrück, v. 4. Nov. 1802.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, rc. rc. Entbieten den Domcapitularen und der übrigen Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Vasallen, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen des bisherigen Hochstifts Osnabrück Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Nachdem in der dermaligen Regulirung der Indemnitäten in Teutschland in Gefolg des Lüneviller-Friedens, bei der zu Regensburg versammelten Reichs-Deputation Uns und Unserm Hause das bisherige Hochstift Osnabrück mit allen Zubehörungen, in secularisirtem Zustande, als ein erbliches Fürstenthum zugetheilet, und von Uns angenommen worden ist, Wir auch wegen dessen Abtretung und Einräumung an Uns mit dem bisherigen Landesherrn Unsers Prinzen des Herzogs Friedrich von York und Albanien Liebden, besonders übereingekommen sind: so haben Wir für gut befunden und beschlossen, das gedachte Fürstenthum Osnabrück mit allen seinen Zubehörungen und die Regierung desselben, für Uns und Unser Haus nunmehr in Besitz nehmen zu lassen, und dazu Unserm Staats- und Cabinets-Minister Christian Ludwig August von Arnßwaldt, als Unserm bevollmächtigten Commissario, den Auftrag ertheilt, auch zu solchem Ende einen Theil Unserer Truppen dahin beordert.

Wir übernehmen demnach hiemit und Kraft dieses Patents die Regierung Unseres Fürstenthums Osnabrück, und, indem wir uns die Ableistung der förmlichen Landeshuldigung vorbehalten, wollen und begehren Wir gnädigst von den Domcapitularen und der übrigen Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Vasallen, Bürgern und allen andern Einwohnern und Unterthanen dieses Fürstenthums, daß sie

von nun an Uns, als ihren alleinigen Landesherrn, anerkennen, und Uns, Unsern Erben und Nachkommen treu, hold und gewärtig seyn sollen.

Wie wir nun nicht zweifeln, daß sie insgesammt nicht nur bei dieser Besitznehmung sich ruhig verhalten, und demjenigen, was in Unserm Nahmen Unser bevollmächtigte Commissarius ihnen zu erkennen geben wird, sich gehorsamlich fügen, sondern auch überhaupt Uns und Unserm Hause mit denjenigen beschwornen Pflichten, womit sie der bisherigen Regierung verbunden gewesen, gern zugethan und mit aufrichtiger Treue und aller schuldigen Unterthanen-Pflicht ergeben seyn werden: so können sie auch dagegen Unserer unermüdeten Sorgfalt für ihren Wohlstand, und Unseres nachdrücklichen Schutzes bei ihren in der nunmehrigen Verfassung habenden Rechten mit völligem Zutrauen auf Unsere landesväterliche Huld und Gnade sich versehen.

Gegeben Hannover, den 4ten Nov. 1802.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmannsegge. v. Arnßwaldt. v. d. Decken.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung.

I. Im Ganzen.

Sanctio Pragmatica, daß künftig niemanden eine Immunität ab oneribus publicis ertheilet werden solle, vom 3. December 1685.*)

Von GOttes Gnaden Wir Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Fügen hiemit zu wissen. Nachdemmahlen neue Immunität-Concessiones von Uns vielfältig nachgesuchet und gebeten worden, solches aber nicht weniger denen Rechten, wie auch denen im Fürstl. Hause errichteten Verträgen und Landes-Constitutionen, als der Billigkeit zuwider, indem Unsere Cammer-Intraden geschwächet, theils sonst dem Publico abgebrochen, die gemeine Landes-Bürden dadurch per Indirectum auff andere gewältzet, und die Last der onerum publicorum denenselben, so darunter bleiben, immer schwerer gemacht wird.

Als haben Wir aus Landes-väterlicher Liebe und Sorgfalt der Nothdurfft ermessen, zu verordnen, und zu setzen, daß wir nicht allein selbsten dergleichen Befreyungen und Exemtiones von solchen Gütern, welche denen Cammer- und Ambts- wie auch gemeinen Landes-Oneribus und Beschwerden unterworffen seyn, niemanden,

---

*) Vergl. §. 8 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr.

er sey wer er wolle, es sey in dem itzt innhabenden oder nächstkünfftigen anwartenden Fürstenthümern und Landen, ertheilen wollen, noch Unsere Nachkommen sollen, sondern dafern auch dergleichen Immunitäten und Concessiones ausgebethen, und loos gebracht werden solten, die Successores und Nachfolger an der Regierung daran in keine Wege verbunden seyn, sondern denenselben frey und bevor bleiben solle, dieselbe nach Gefallen und Gutbefinden hinwieder auffzuheben und zu cassiren. Uhrkundlich haben Wir dieses als eine Sanctionem Pragmaticam und noch währende Satzung, aus Landes herrlicher Macht Unsern Landen und getreuen Unterthanen zum Besten also beschlossen, geordnet und durch öffentlichen Druck publiciren lassen. So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt Hannover den 3ten Dec. 1685.

II. Gemeinden und Corporationen.

Patent über die Erhebung des Wigboldes Fürstenau zu einer Stadt, v. 1. Jan. 1642.*)

V. G. G. Wir Frantz Wilhelm ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, daß Wir aus sonderlichen Gnaden und bewegenden Ursachen unßer Wiegbolde Fürstenau vor unßeren Amthause und vestunge allda gelegen, welches bishero von unßeren Vorsassen am Stiffts vor ein Wiegboldt benennet und tractiret worden, mit den nahmen einer stadt begnadet haben, jedoch mit dem vorbehalt, daß sie sich deswegen Keiner mehreren Privilegien, Rechten und Gerechtsamkeit anmaßen und gebrauchen solle, als ihnen von unseren vorfahren und uns beweislich gegeben und zugelaßen seyen oder von uns und unßeren nachkommen weiter gegeben werden mögten, auch als lange sie solcher gnadt und anderer Privilegien durch ohngehorsam oder anderweitig mißhalten sich nicht werden verlustig machen. Zur Urkundt deßen haben Wir diesen Schein mit unseren Fürstlichen Handt-Zeichen unterschrieben und angehengten unsern Secret-Insiegel zu beståttigen anbefohlen. So geschehn Cölle den 1ten Jan. 1642.

Frantz Wilhelm.

Constitution den Beytrag zu denen Bau- und Reparations-Kosten der Kirchen, Capellen, Pfarr-Häuser und anderer Geistl. Gebäude, imgleichen den modum contribuendi bebetreffend, von $\frac{4}{15}$. Dec. 1733.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

*) Verf.-Regl. für die Stadt Fürstenau vom 11. Januar 1828.

Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc. Fügen hiermit zu wissen. Nachdem Uns vorgekommen, wasgestalt in Unseren Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, und dazu gehörigen Graffschafften und Landen, bey hin- und wieder nöhtig gefundenen Bau und Reparation der in denen Flecken und Dörffern belegenen Pfarr- Schul- und anderer geistlichen Häuser verschiedene kostbare Processe daher entstanden, daß die Voll-Spännere mit denen Halb-Spännern, Köhtern, Leib-Züchtern, Brinckſitzeren und Häußlingen wegen der Proportion des Beytrags zu denen erforderten Bau- und Reparations-Kosten sich nicht vergleichen können, sondern allerseits Interessenten bald auf dieses bald jenes Herkommen und Observantz sich beruffen wollen. Und Wir darauf aus Landes-Väterlicher Vorsorge beschlossen haben, hierunter einen gewissen Fuß und Verordnung fest zustellen, wodurch dergleichen Streitigkeiten verhütet, und in künfftigen solchen Fällen keine Irrungen zwischen denen Land-Leuten mehr entstehen mögen:

Also ordnen und wollen Wir hiermit und in krafft dieses, daß in gedachten Unseren Fürstenthümern, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch dazu gehörigen Graffschafften und Landen, so offt daselbst etwa Pfarr- imgleichen Pfarr-Wittwen- Schul- und Cüster-Häuser auch andere geistliche Gebäude zu erbauen, oder zu repariren sind, die erwehnte Eingepfarrete dazu hinführo, und von nun an, durchgehends nicht anders, als nach dem Fuß der Contribution, beytragen, und sich dessen nicht weigern, oder gewärtigen sollen, daß von denen Widerspänstigen und Säumseligen das gebührende Quantum ohne alles Nachsehen von jeden Orts Obrigkeit executivè beygetrieben werde. Immassen dann die Flecken und Dorff-Gemeinden ermeldter Unserer Fürstenthümer und Lande schuldig sind, daß jeden Orts vorhandene Pfarr-Haus, auch Pfarr-Wittwen- imgleichen Cüster- Schul- und Organisten Häuser nebst denen darzu gehörigen Haushalts-Gebäuden nach solchem Fuß der Contribution allein auf ihre Kosten zu erbauen und in baulichen Stande zu erhalten.

Die Kirchen und Capellen aber werden aus ihren eigenen Mitteln erbauet und repariret, und sind die erwehnte Eingepfarrete darzu, ausser denen Hand- und Spann-Diensten, nicht weiter verbunden, als was nach aufgewandten Kirchen-Vorraht, so weit selbiger zu denen übrigen unentbehrlichen Ausgaben der Kirchen nicht beyzubehalten seyn wird, annoch beyzutragen nöhtig sein mögte.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft komme, soll selbige nicht nur gewöhnlicher Oertern affigiret, sondern auch von denen Cantzeln verlesen werden. Geben auf Unserm Palais zu St. James den $\frac{4}{15}$. Dec. des 1733ten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenden.

(L. S.) George Rex.

Des Herzogthums Bremen Ritter-Recht, von dem ehemaligen Bremischen Herrn Ertz-Bischoffe Henrico, im Jahr 1577 gnädigst bestätiget, jetzo aber von neuen revidiret, erläutert, vermehret und von Ihrer Königl. Majestät Georg dem Andern, Könige von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten ꝛc. als Allergnädigstem Landesherrn Allerhöchst confirmiret. [1])

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Thun kund hiemit: Was gestalt Praesident, Land-Räthe, und Ritterschaft Unsers Herzogthums Bremen Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie ihr besonderes- bey Ertz-Bischöflichen Zeiten bereits bestätigtes von Successionen in ihren Erb- und Stamm-Gütern, und anderen Fällen, disponirendes Ritter-Recht, revidiret, und solches, nach vorgängiger Communication mit Unserer Stadischen Regierung, und deren Rath und Gutdünken, an unterschiedlichen, theils zweifelhaften, theils dunkelen Stellen, durch diensame Anmerkungen, und hinzugefügte Notas, respective erläutert und vermehret hätten, mit allerunterthänigster Bitte, dieses erneuertes und vermehrtes Bremisches Ritter-Recht allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, wie es folgender Massen lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Heinrich, postulirter zu Ertz- und Bischoffen Dero Stifte Bremen, Oßnabrüg und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Hiermit gegen allermänniglich thun kund, für Uns, und unsere Nachkommen am Ertz-Stift Bremen. Demnach sich nun eine geraume Zeithero zwischen der Ritterschaft und eingesessenen Adels-Persohnen [1]) Unsers Ertz-Stifts Bremen, von wegen der Successionen in ihren Erb- und Stamm-Güthern, und andern Fällen, so hernach unterschiedlich gesetzet, vielerley Controvers und Mißverständniß zugetragen, und erhalten, welche aus Mangelung gewisser Constitution und Ordnung, wie ob denselbigen, nach dieses Unsers Ertz-Stifts alter wohlhergebrachter Gewohnheit, auch sonsten, nach Recht und Bil-

[1]) Vergl. Grefe Leitfaden Th. I. §. 43 und wegen späterer Abänderungen Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend, vom 12. Februar 1844 (Ebhardt 1. Folge. Bd. I. Seite 846) und Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betreffend, vom 19. April 1847.

[2]) (eingesessene Adels-Personen) nemlich die aus dem Corpore der Bremischen Ritterschaft seynd. Gehet also diese Constitution, es sey dann, daß desfalls per pacta andere Versehung geschehen, keine andere an, als welche zum Corpore der Bremischen Ritterschaft gehören, hie immatriculirte von Adel seynd, Sitz und Stimme auf Ritter- und Land-Tagen haben, oder von solchen herstammen.

ligkeit erkannt und gesprochen werden soll, nicht ohne merkliche Beschwerung der Partheyen unerörtert verblieben; Wir aber von jetzt gemeldten Partheyen, Unsern Unterthanen, zum öftermahl unterthänigst ersuchet und angelanget worden, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit die Versehung zu thun, damit von dero Ritterschaft über solchen Constitutionen fürdersahme Vergleichung getroffen, und einem jedern, dazu er disfalls von Recht und Billigkeit wegen befugt, ohne weiter beschwerlich Aufhalten, gebührlich geholfen werden möge: Als haben Wir solche Unserer Unterthanen ziembliche und nothwendige Bitte mit Gnaden erwogen, und mehrgedachter Unserer Ritterschaft auferleget und befohlen, sich zusammen zu verfügen, und über angeregte Constitution und Satzungen, wes sich die von der Ritterschaft in künftig zutragenden Erb-Fällen zu verhalten, endlich zu vergleichen. Darauf sie sich, nach fleißig gehabter Berathschlagung, solcher Constitution und Satzungen über obbemeldten Erb-Fällen einträchtig verglichen, und Uns gehorsamlich vorgebracht, und gebeten, ihnen dieselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, gnädigst zu confirmiren, und zu bestätigen, wie sie von Wort zu Worten, hernach beschrieben, lauten:

Des Bremischen Adels Landläuffige Gebräuche und Satzungen.

Titul. I.

Erstlich von Succession und Erbnehmung.

§. 1. Wann einer vom Adel verstirbet, der fället, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauche dieses Ertz-Stifts Bremen, alle seine Erb-Stamm-Güter, auf seine Männliche Leibes-Erben, und in Mangel deren, auf seine Brüdere, Brüder-Söhne, oder sonsten auf die nächsten Agnaten, oder Stamm-Vettern, die sich am nächsten dazu ziehen und rechnen können[1]), ungeachtet, daß von der Spill-Seiten nähere Cognaten, als Töchtere, Schwestern, Töchter- und Schwester-Söhne, oder sonsten andere nahe Personen, verhanden seyn; Im Fall aber keine Vettern von der Schwerdt-

1) (rechnen können) Welchen gleichwohl nicht frey stehet, das Erb-Stamm-Gut unter sich zu zertheilen; sondern hiedurch vielmehr geboten wird, daß sie solches nach der, in dieser Ritterlichen Constitution eingeführten, Taxe, anschlagen, und ins Loß bringen sollen, also, daß derjenige, dem es zufället, den andern, einem jeden sein Antheil mit Zweydrittel Stücken bezahlen muß: Es wäre dann, daß der Verstorben mehr Adeliche Wohn-Sitze nachgelassen, welchenfalls die Söhne solche, nach ihrem Gutbefinden, jedoch auch also, daß jedes Gut an sich, in seiner vorigen Consistentz unzergliedert verbleibe, unter sich theilen mögen; Wo nicht der Vater vorhin in seinem letzten Willen die Theilung gemachet, und wegen der Stamm-Güter unter die Söhne disponiret, alsdann solches die unabweichliche Richtschnur seyn muß: doch, daß sowol auf dem ersten Fall, da nemlich nur ein Gut vorhanden, der Vater selbiges unter die Söhne zu theilen, nicht, sondern nur, wer unter demselben es unzertrennet behalten, und die übrigen Agnaten, oberwehnter massen, abfinden soll, zu disponiren, als auch bey dem andern Fall, die Theilung nicht anders, denn daß ein jedes Gut an sich selbst unzerstücket bleibe, zu verfügen befugt ist.

Seiten verhanden, die sich zu der Sipschaft berechnen könnten, sollen die nächsten von der Spill-Seiten [1]) zu der Erbschaft zugelassen werden.[2])

§. 2. Würde aber der Verstorbener, neben seinen Erb-Stamm-Gütern, ohne Schuld [3]) und Beschwerung derselben, doch ausserhalb deren, so er in dem Gute gefunden, oder durch Abkaufung seiner Brüder[4]) oder Vettern darauf gemachet, etlichen Weddeschatz,[5]) oder auch andere zugewunnen, oder gekaufte Gütere, oder so er mit seiner Hauß-Frauen befreyet, und in dotem, oder sonst durch rechtlichen Anfall, bekommen hätte, hinter sich verlassen, zu denselbigen und allen andern beweglichen[6]) Gütern, so nicht Stamm-Güter sind,[7]) seynd Söhne oder Töchtere, zusamt der Verstorbenen Söhne- und Töchter-Kindern, und so fortan, Schwert- und Spill-Magen gleiches Grads, gleiche nahe, es wäre dann durch den Verstorbenen darüber in seinem Testamente eine andere beständige Ordnung gemachet und aufgerichtet.

§. 3. Also, wenn sich auch begebe, daß ein Sohn oder Bruder, den, oder die andern, von dem Stamm-Gute, mit einer Summen Geldes abfünde, solch Geld [8]) soll, gleich wie Stamm-Güter, bey dem Männlichen Erben [9]) allein verbleiben, und die Töchtere und Schwestern davon, wie von Erb-Gütern [10]) berathen,

---

1) (von der Spill-Seiten) Worunter die Mutter allerdings mit zu rechnen ist, und, nebst den verhandenen Töchtern, den gemeinen Rechten nach, in Capita succediret.

2) Pufendorf Obs. T. II. Obs. CXXV.

3) (ohne Schuld) Werden aber neue Güter mit Beschwerung der Erb-Stamm-Güter acquiriret; So müssen solche Schulden von dem neu acquirirten alleine abgezogen werden.

4) (seiner Brüder) oder Schwestern: weil auch diese ihre Abfindung aus dem Stamm-Gut erhalten, und solche Abfindung eben sowohl ein onus des Erb-Stamm-Guts ist.

5) (etlichen Weddeschatz) id est: das in der Erbschaft verhandene baare Geld, und die Activ-Schulden, es rühren solche her, wo sie wollen, jedoch das etwanige Stamm-Geld ausgenommen.

6) (beweglichen) wie auch unbeweglichen Gütern, so keine Erb-Stamm-Güter seyn.

7) (nicht Stamm-Güter sind) im Zweifelungs-Fall gebühret dem Kläger die angegebene Qualität zu beweisen, obgleich sonst die Güter mehr für Stamm-Güter, als neu-erworbene, zu halten seynd. Wie dann auch die Spill-Seite, wenn sie einige Stücke von einem unstreitigen Erb-Stamm-Gut für neuerworben ausgiebet, den Beweis des Vorgebens führen muß.

8) (solch Geld) ist den Erb-Stamm-Gütern gleich zu achten, nur wird der Spill-Seiten reserviret, daß, wann etwa für dieses, dem Sohn oder Bruder, zur Abfindung von Stamm-Gut, gegebenes Geld, ein anderes Gut gekaufet wäre, sie dasselbe behalten könne, wann sie dafür das in dem Gut steckende Stamm Geld, nach Abzug ihrer Abfindung, erleget. Es wird aber nicht für Stamm-Geld gehalten, was der Vater oder Bruder, oder sonst ein possessor, für das verkaufte Stamm-Gut empfangen hat, und auf seinen Sohn oder Bruder ab intestato gefallen ist; Massen solches Gut durch den Verkauf die vorige qualitatem praedii aviti verlohren hat.

9) (Männlichen Erben) nemlich den nächsten, so, daß des Defuncti Söhne desselben Brüder ausschliessen.

10) (wie von Erb-Gütern) scilicet Erb-Stamm-Gütern.

und ausgesteuret werden.[1]) Wären auch die Kinder,[2]) Söhne oder Töchtere, welche bey Leben der Eltern berathen, so demnach nach Absterben der Eltern, sie, oder ihre Kinder, was sie empfangen, wiederum einbringen, oder sonst an ihrem Antheil sich abziehen oder kürzen lassen wolten; so sollen dieselben zu den übrigen Gütern, neben den unberathenen Kindern, gestattet und zugelassen werden, doch, daß unter Erb- und Stamm-Gütern[3]) die verstanden werden, die nicht von Eltern allein, sondern von Groß-Vätern[4]) herkommen, und zum wenigsten einmahl[5]) auf das Schwert vererbet seynd.[6])

§. 4. Stirbt auch jemand, der von mehr, dan von einer Ehe-Frauen, die ihm ebenbürtig[7]) seyn, Kinder nachlässet, so erben die Kinder die väterlichen Güter zugleich, aber die mütterlichen Güter verfället eine jede Frau oder Mutter auf ihre Kinder allein; und hinwiederum, so eine Frau mehr dann von einem Ehe-Mann Kinder hätte, solche Kinder erben ihre, der Mutter, Güter zugleich, aber in den väterlichen Gütern folget jedes Kind seinem Vater, doch mit vorgesetztem Unterscheid, daß Söhne, oder Sohns-Söhne das Stamm-Gut voraus nehmen.[8])

§. 5. Würde aber der Verstorbene gar keine Kinder[9]) in absteigender Linie verlassen, so nehmen desselben Brüdere,[10]) sie

---

1) (ausgesteuret werden) wie in der Nota 5 ad Tit. 2. §. 1. von unbeweglichen Stamm-Gütern beschrieben stehet.

2) (wären auch die Kinder) das ist: Wären auch einige von den Kindern, sie seynd Söhne oder Töchter, so schon bey Lebzeiten ihrer Eltern berathen, und dennoch, nach Absterben der Eltern, sie oder ihre Kinder, was sie empfangen, wieder einbringen, oder an ihrem zu erwartenden Antheil kürzen lassen wollten; So sollen dieselben, nebst den unberathenen Kindern, zu den übrigen Gütern admittiret werden.

3) (Erb- und Stamm-Güter) seynd Erb-Stamm-Güter.

4) (von Groß-Vätern) wodurch des Verstorbenen Groß-Vater väterlicher Linie verstanden wird.

5) (zum wenigsten einmahl) ehe der letztere Possessor desselben Guts verstorben.

6) Pufendorf Obs. T. III. Obs. XVI. et XVIII.

7) (ebenbürtig) Wären dieselbe dem marito nicht ebenbürtig, oder nicht Gebohrne vom Adel, doch wenigstens von gutem bürgerlichen Stande und Herkommen, auch guter Conduite, so seynd doch die aus solcher Ehe gezeugten Söhne, in die Erb-Stamm-Güter, alle Kinder aber in die väterliche übrige Güter ab intestato zu succediren fähig; es wäre dann, daß solche Frau eine berüchtigte Persohn wäre.

8) (voraus nehmen) scilicet Constitutions-mäßig.

9) (gar keine Kinder) Worunter nicht allein die ehelich gebohrne, sondern auch die ausser der Ehe gezeugete, und durch das darauf erfolgete Ehe-Band (per subsequens matrimonium) echt und recht gewordene Kinder zu verstehen; Nicht aber diejenigen, so durch höhere Hand (Rescriptum Principis) oder durch einen Pfalz-Grafen (Comitem Palatinum) sich echten lassen. Es wäre dann, daß solche legitimatio mit Bewilligung des Vaters, und der nechsten Agnaten, geschehen, oder auch vom Landes-Fürsten selbst, die Echtmachung des unechten Sohnes eines noch Lebenden und die legitimation entweder suchenden, oder auch derselben mittelst erheblichen Ursachen nicht widersprechenden Vaters, aus sonderbaren Meriten des Vaters, oder Sohnes, oder auch andern wichtigen Ursachen, beschaffet worden. Alsdann auch der- oder dieselbigen, gleich den ehelich Gebohrnen, ihrem Vater erben und folgen.

10) (desselben Brüdere) Hätte der verstorbene Possessor aber noch einen Vater

seyn gleich von voller Geburth, oder vom Vater allein, die Erb=Stamm=Güter voraus,[1]) aber andere Güter fallen auf des Verstorbenen volle Brüdere und Schwestern[2]) zugleich. Was aber von der Mutter auf den verstorbenen Sohn gekommen ist, das nimmt Sie allein. Liesse nun der Verstorbene Brüder und Brüder=Kindere, so succediren Brüder=Kindere jure repraesentationis in stirpem; liesse aber derselbe keine Brüder, sondern nur allein Brüder=Söhne, die nehmen und theilen[3]) das Erb=Stamm=Gut alsdann, vermöge der Kayserlichen Constitution Anno 29. zu Speyer aufgerichtet, in Capita.

§. 6. Wo aber keine Brüder noch Brüder=Söhne verhanden seyn, so ist die gemeine Regul, welche Persohnen sich von der Schwert=Seiten zu der Sippe nechst berechnen und ziehen mögen, die nehmen das Stamm=Erb=Gut, und schliessen alle andere aus, jedoch, daß in solchen Fällen, allezeit das Kind[4]) wie jetzt vorgemeldet, in des verstorbenen Vaters Stelle treten solle.

§. 7. Welche sich auch gleich nahe, oder in einem Grade, dazu berechnen mögen, die nehmen das Stamm=Erbe zugleich,[5]) und ist dis allein von Brüdern, so dem Verstorbenen entweder von voller Geburth, oder aber, von des Vaters wegen angehören, zu verstehen, welche aber dem Verstorbenen allein durch die Mutter verwandt seyn, die haben kein Theil an dem Stamm=Guthe, aber an andern Gütern ist die Regul, so lange vollbürtige Brüder und Schwester, oder Brüder= und Schwester=Kinder im Leben seynd, werden die halben Brüder und Schwester, oder deren Kinder, nicht zugelassen.

§. 8. Wenn aber keine vollbürtige Brüder und Schwester, oder deren Kinder verhanden, alsdann erben die halben Brüder und Schwestern, zusambt derer verstorbenen Kinder, solche Güter, die nicht Erb= oder Stamm=Güter[6]) seyn, zugleich, doch also, welche Güter dem Verstorbenen vom Vater angekommen, die nehmen auch die Brüder und Schwestere von des Vaters Seiten, und

---

im Leben; so ist derselbe, nebst den Brüdern des Verstorbenen, zur Succession der Stamm=Güter zu admittiren.

1) (die Erb=Stamm=Güter voraus) Wann aber ein Bruder mit Tode abgehet, so hat jede Schwester von dessen nachgelassenen Stamm=Gütern die Helfte dessen, was ein jeder Bruder davon empfänget, zu geniessen, und eben so viel empfangen die Kinder einer verstorbenen Schwester, welche in ihrer Mutter Stelle treten.

2) (volle Brüdere und Schwestern) wie auch zugleich auf den Vater oder Mutter; wenn dieselbe noch im Leben.

3) (und theilen) wie die Nota 1) S. 455. ad Tit. I. §. 1. anweiset.

4) (allezeit das Kind) nemlich wann es des ausgefundenen nechsten Stamm=Vettern Bruder Kind oder Kinder seynd, als welches, oder welche, alleine in des verstorbenen Vaters Stelle treten, und also mit des Vaters Bruder oder Brüdern das Erb=Stamm=Gut zugleich erben

5) (zugleich) Jedoch soll das Stamm=Gut nicht getheilet, sondern einem, nachdem sie sich, ratione der Taxe, vorher unter einander vereinbahret, durchs Loß zugeschlagen, und den übrigen ihr Antheil, nach der ausgefundenen Aestimation, an Gelde gereichet werden.

6) (Erb= oder Stamm=Güter) dadurch seynd Erb=Stamm=Güter zu verstehen.

welche dem Verstorbenen von der Mutter angekommen, die nehmen die Brüder und Schwestere von der Mutter Seiten, welche aber der Verstorbene anders woher hat, die erben sie zugleich.

Titul II.

Auf was Weise und Gestalt, in solchen Fällen, die Brüdere ihre Schwestere, und andere Stamm=Vettern die Spill=Seite, von dem Erb=Gute [1]) unterhalten und abfinden sollen.

§. I. In diesem Falle sollen des verstorbenen Söhne, so das Erb=Stamm=Erb=Gut [2]) voraus nehmen, ihre Schwestere davon, nach Landläuffiger Uebung und Gebrauch, bey ihrer Mutter, oder bey sich selbsten, oder auch sonsten, an andern ehrlichen [3]) Oertern, mit Kostung [4]) und Kleidung, nach aller Nothdurft unterhalten und versorgen, und ferner, nach Schickung des Allmächtigen, und ihrer Freunde Rath, in den Ehestand berahten und aussteuren, und alsdann einer jeglichen ein ziemlich Ehe=Geld, [5]) oder Mit=

---

1) (Erb=Gut) das ist: Erb=Stamm=Gut.

2) (Erb=Stamm=Erb=Gut) soll Erb=Stamm=Gut bedeuten.

3) (ehrlichen) id est: Ihrem Stande gemässen.

4) (mit Kostung) so lange sie nicht abgefunden sind.

5) (Ehe=Geld) Das Quantum des Ehe=Geldes, und was sonst zur Aussteur erfordert wird, recht auszufinden, müssen zuforderst die Parcelen, so ein Stamm=Vetter nach dem §. 4 dieses Tituli, bey Annehmung des Stamm=Gutes, ohne Entgeld zu sich nimmt, von dem übrigen Theile des Stamm=Guts separiret, und solche auch den Söhnen, gleich den Vettern zum voraus gelassen, auch alle auf dem Stamm=Gut haftende, von dem Defuncto herrührende Schulden, samt den Beschwerden, abgezogen, und dafür so viele Güter, als zu deren Abhaltung zulänglich seynd, ausgesetzet werden, und zwar vermittelst einer vorhergehenden Taxe, nemlich in der Marsch zu 6. und auf der Geest zu 5. pro Cent.

Den Abzug der Beschwerden, und den Anschlag deutlicher zu machen, wird hiemit gemeldet, daß man unter jenen verstehe, die ordinaire Priester= und Küster=Pflicht, auch was sonst an die Kirche und an Zehenden vom Lande muß gegeben werden, insonderheit den Roßdienst. Welcherwegen, von Zeit der Abfindung, die Sieben letzteren Jahre (wiewol mit Aussetzung der Krieges= und Wasser=Jahre, weil anstatt deren so viel andere Jahre zu nehmen seynd) müssen multipliciret, darnach mit 7 getheilet, und die davon heraus kommende Summa, und was sonst an jährlichen Abgiften aus dem Gut gehet, abgezogen werden. Dahingegen in Anschlag zu bringen seynd, die Einkünfte der Güter an allerhand Korn, Schweine, Futter=Geld, Dienst=Geld, ferner was von Mühlen an Korn und Gelde erhoben wird (wovon gleichwol wegen der Reparation das dritte Theil gut zu thun) und was die Holzung, nach Abzug der darauf verwandten Kosten und Belohnung der Holz=Voigte, an folgenden Nutzungen:

I. Bey dem harten Holze.

1) Die Mastung.
2) Der Forstmäßige Hieb zum Verkauf.
3) Der Forstmäßige Brand.
4) Nöthige Bau= und Besserung der Gebäude auf dem Wohnsitz.
5) Bau und Besserung der Zäune um das Feld und die Gärten, item zu Wagen, Egden, Pflügen, und was dem anhängig.
6) Die Hut und Weyde im Holz und angehörigen Brüchen.

II. Bey dem weichen Holze.

1) Der davon zu erhebende Nutz zum Forstmäßigen Verkauf.

gift,[1]) zusamt Kleidern, Kleinodien, und dergleichen Gezierde, nach ihrem Stande, und Vermögenheit der Güter, zu geben, imgleichen auch, so eine oder mehr Töchtere vorhin ausgesteuret und berahten, und der oder denselben von ihren zugesagten Mitgaben noch etwas nachständig wäre, aus dem Erb-Gut zu erstatten schuldig seyn, es wäre dann durch den Vater eine gewisse Ordnung hierüber gemachet.

§. 2. Würde aber[2]) der Verstorbene keine Söhne, oder Sohns-Söhne, sondern nur Töchtere oder Schwestere, oder deren Kinder[3]) nachlassen, und also das Stamm-Erb-Gut auf die Stamm-Vettern verfallen, die sollen alsdann des Verstorbenen Töchtere oder Schwestere auf solchem Gute zwey Jahr lang[4]) sitzen zu lassen, und mittlerweile sich mit ihnen, der Aussteure

---

2) Bau- und Besserung der Zäune um die Gärten, Wiesen, Weyden, Felder ꝛc.
3) Die Ausbesserung der Wege.
4) Aller Unterbusch
träget und giebet.

Desfalls sollen gleichergestalt die sieben letztere Jahre angesehen, und davon das siebende Theil angeschlagen werden. Das junge Holz, so dergleichen Nutzung nicht giebet, wird in keinen Anschlag gebracht. Was so dann nach solchem Anschlage, an unbeschuldeten und unbeschwerten Gütern übrig bleibet, davon hat eine jede der Spill-Seiten zum Ehe-Gelde, Mitgift oder Abfindung, ein Drittel, ein jeglicher der Schwert-Seiten aber zwey Drittel, nemlich ein Sohn zweymahl so viel (2000. Thlr.) als eine jede Tochter (1000. Thlr.) zu geniessen.

1) (oder Mitgift) Wann nicht der Vater eine Disposition inter liberos gemachet, welcher die Kinder, jedoch nicht die Agnati, zu geleben schuldig seyn.

2) (Würde aber ꝛc.) Wie weit die abgefundene Töchter oder Spill-Seite zur Entrichtung der beym Stamm-Gut sich von neuen aufgebenden Schulden zu concurriren obligiret seyn, lieget aus folgenden zu Tage: Geschiehet die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten von den Söhnen, oder Vettern per aversionem, überhaupt, und nicht nach dem Anschlage der Güter; so werden jene billig für abgefundene Personen gehalten, nnd sind sie keine Erben, noch zu Entrichtung der Schulden verbunden: Woferne aber die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten nach dem Anschlage der Güter, wie er im §. 3. hujus Tituli beschrieben worden, geschehen; So werden die Töchter, oder die Spill-Seite, pro heredibus angenommen, und erhalten ihr Erbtheil von den Gütern auf eine in der Constitution beschriebene Art. Daher müssen sie dann auch billig die von neuen sich aufgegebene und nicht abgezogene Schulden pro rata bezahlen.

3) (oder deren Kinder) Dieses beneficii seyn in linea recta descendente alle Töchtere, deren Kinder, Kindes-Kinder und Descendenten theilhaftig, in linea collaterali aber gehet es nur bis auf Schwester und Schwester-Kinder, nicht aber weiter.

4) (zwey Jahr lang) Sind nun gleich des Verstorbenen Töchter und deren Descendenten, oder des Defuncti Schwestern, und deren Kinder, nicht zur Stelle, sondern anderwerts, oder auch verheyrathet; So gehört dennoch denenselben auf zwey Jahr lang der Genuß von den Gütern.

Sollte dann in solcher Zeit die Abfindung ihre völlige Richtigkeit nicht bekommen; So hat doch der Vetter dadurch sich seines Rechts nicht begeben, oder verlustig gemacht, zumahl die zwey Jahre nur zu Besprechung der Güter eingeräumet und gesetzet seyn. Würde auch gleich in dieser Zeit eine Tochter oder Schwester mit Tode abgehen, so muß dennoch für ihre Person die Abfindung geschehen, und hat ihre nechste Erbin solche zu fordern, indem den Töchtern oder Schwestern die Abfindung gebühret, sie sterben binnen, oder nach den 2 Jahren.

oder Abstandes halben, nach ihrer Freunde Rath, zu vergleichen, und zu vertragen, [1]) schuldig seyn.

§. 3. Könnten sie sich aber darum nicht vergleichen, so sollen die Abnützung oder Rente des Guts taxiret, und Sechs auf jedes Hundert gerechnet werden. [2]) Wie hoch sich dan der Haupt=Stuhl (jedoch alle Schulde [3]) zuvor gekürzet und abgezogen) erstrecket, das sollen die nechsten Stamm=Vettern, so das Gut erben wollen, der Spill=Seiten baar [4]) über erlegen, oder mit gnugsahmer Vergewisserung und Bürgschaft, solche Summe jährlichs zu verzinsen, in Siegel und Briefen, darinnen beyden Theilen die Löse ein ganz Jahr zuvor vorbehalten, versichern und verwahren, doch also, daß auf solchem Fall die Spill=Seite nicht weiter, als auf Töchtere [5]) und Schwestere und derer Kindere, [6]) wie oben gesetzet, gerechnet, oder in weitere grade der Spill=Seiten, etwas von dem Stamm=Vettern gegeben werden solle.

§. 4. Und sollen ferner in solcher Taxa oder Wardirung [7]) die zu den Erb=Wohnungen gehörige Hölzungen, Mühlen, Teiche, Aecker, Wiesen und Weyden mit begriffen werden, aber den erblichen Eigenthum auf= und absetzen, [8]) neben den Gerichten [9]) Jagd und Fischereyen, [10]) sollen die Vettern in solcher Taxa zu geniessen

---

1) (zu vertragen) Würde nun der Stamm=Vetter in solchem Vergleich die Stamm=Güter gegen Entrichtung einer gewissen Summe Geld's, für die ihm, nach dem Ritter=Recht, ohne Entgeld beygelegten Pertinentien, der Spill=Seiten erblich überlassen; So können zwar die darauf folgende nechste Stamm=Vettern die vom ersten Stamm=Vetter per transactionem alienirte Stamm=Güter auf die Weise, wie ad Tit. XIII. Erwehnung geschiehet, in Rechts=verordneter Zeit retrahiren; den weiteren Stamm=Vettern aber stehet weder das jus retractus, noch ein dedommagement zu fordern frey.

2) (gerechnet werden) Wie in dem §. 2. h. t. gemeldten Casu die Agnaten dadurch, daß die Abnützungen immobiler Stamm=Güter nicht zu fünffe, sondern zu sechs pro Centum angeschlagen werden, ein sechstes Theil zum Gewinn haben; So fället in beregtem Casu §. 2. h. t. den Stamm=Vettern gleichermassen ein sechstes Theil vom Stamm=Geldern zu.

3) (alle Schulden) und andere auf den Gütern haftende Beschwerden, worunter auch die Teich=Kosten gehören, wann die Teiche alsdann in einem sehr schlechten Stande sind, und so gefährlich liegen, daß sie einer Reparation jährlich bedürffen. Solchenfalls müssen die Teiche repariret, und, was es kostet, mit abgezogen werden. Wann aber die Spill=Seite einige Schulden sollte an sich erhandelt und davon einen Gewinn haben; so gehörete selbiger den Stamm=Vettern.

4) (baar) In guten vollgültigen Zweydrittel=Stücken.

5) (auf Töchtere) auch deren Descendenten.

6) (und derer Kinder) Wodurch auch diejenigen, so gleich nahe seynd, nicht, sondern gradu remotiores, ausgeschlossen werden.

7) (Wardirung) Worin nichts kommen muß, als woraus, nach Abzug der Beschwerden, ein wahrhafter Genuß (welchen der Besitzer ohne difficultaet, Streit, und grosse Kosten haben kann) zu hoffen stehet. Daher dann auch die Torf=Möhre mit in Anschlag zu bringen sind.

8) (auf und absetzen) Wozu der Willkommen, welchen die Meyer zu entrichten schuldig seynd, und der Weinkauf, gehöret.

9) (Gerichten) So weit sie keine geschlossene Gerichte seyn, immassen die letzten von dem Stamm=Vettern allemahl zu bezahlen seyn.

10) (Fischereyen) Daferne solche verhanden, woraus ein gewisses Einkommen jährlich zu nehmen ist, als welches aus den Fisch=Teichen geschicht; So werden selbige mit an=

haben, es wäre dann Sache, daß die Gütere so geringes Vermögens wären, daß ohne diese jetzt erzehlte Stücke, die Spill-Seite nach Nothdurft nicht könnte berahten werden, auf welchen Fall alsdann dieselbigen, samt den Erb-Wohnungen und Gebäuden, gleich den vorigen, allein den Eigenthum ausgeschlossen, mit taxiret werden sollen.

§. 5. Und solche* Taxirung und Wardirung soll durch die vier Freunde von beyderseits, innerhalb zweyen Jahren, geschehen, und woferne sie sich nicht darüber könnten vergleichen, so sollen sie einen unpartheyischen von Adel, der ein Eingesessener dieses Ertz-Stifts ist, zum Obmann kiesen, und zu sich nehmen, und welchem Theile derselbe alsdann beypflichten wird, dabey soll es bleiben.

§. 6. Was auch vermöge solcher Taxa der Spill-Seiten gegeben wird, oder gebühret, daß soll ihrer eine auf die andere, und sonst auf ihre näheste Freunde, aber nicht zurück auf die Schwert-Seiten [1]) vererben und fallen. Es sollen aber die Vettern die Spill-Seite bis so lange solche Taxirung gänzlich liquidiret und richtig gemachet, [2]) in den Gütern, und aller derer Auffkunft, geruhiglich bleiben und sitzen zu lassen schuldig und verpflichtet seyn. Und woferne die Vettern, auf solche angeregte Weise und Gestalt, und in benandter Frist, die Spill-Seite nicht abfinden, [3]) und die Güter an sich bringen würden; so soll der Spill-Seiten dieselbige zu behalten, und ihres Gefallens sich darauf zu befreyen, zugelassen seyn.

§. 7. Würde sich auch befinden, daß nach solcher Taxirung und Anschlage jeder Tochter aus ihres Vaters-Gütern, Fünfhundert Thaler [4]) nicht folgen könnten; so wäre besser und billiger, daß die Vettern missеten, als die Töchtere. Demnach dann auch auf solchem Fall die Vettern, so die Güter annehmen wollen, einer jeden Tochter daraus zum wenigsten Fünfhundert Reichsthaler zu

---

geschlagen: die Fischereyen aber, so in den Flüssen geschehen, gehören den Stamm-Vettern zum voraus.

1) (auf die Schwert-Seiten) Es hätte dann die letzt Verstorbene von der Spill-Seiten im Testament ein anders geordnet.

2) (richtig gemachet) welches auch nicht einmahl durch eine sonst hinlängliche Caution geschicht, falls nicht die Spill-Seite mit solcher zufrieden ist.

3) (abfinden) oder durch vorsetzliche geflissene Weiterungen, auch gar durch nicht fundirte gerichtliche Processe aufhalten und die Güter nicht an sich bringen würden.

4) (Fünfhundert Thaler) in guten vollgültigen Zweydrittel-Stücken. Würde aber eine Tochter ausser dem, was ihr aus den Väterlichen Stamm-Gütern beschieden ist, an Allodial- oder an Mütterlichen Gütern, nicht 1000 Thlr. erhalten können; so soll doch der Tochter zu den Mütterlichen und andern Allodial-Gütern so viel an Zweydrittel-Stücken, aus den Stamm-Gütern zugetheilet werden, daß die tausend Thlr. voll werden, oder es müssen die Vettern der Tochter die Güter zum Eigenthum überlassen

Würde sie aber aus den Mütterlichen oder Allodial-Gütern, mehr, als vorgemeldte Summe ausmachet, erhalten, so sollen doch derselben die im Ritter-Recht angeführte Fünfhundert Thaler, in Zweydrittel-Stücken, aus dem Stamm-Gut ohne Kürzung bezahlet werden. Ausser dem obgedachten Quanto aber soll der Spill-Seiten weiter nichts an Abfindung oder Unterhalt zugestanden, daher, auf solchem Fall, die Wohnung, Höfe, Aecker, Wiesen, Weyden, und Feurung nicht gegeben werden.

geben schuldig seyn sollen; da aber die Vettern sich solches wegern würden, so mögen die Töchtere die Güter erblich für sich behalten, sich also darauf befreyen, und zu ihrem Besten gebrauchen, jedoch wenn folgends demnach solche Güter [1]) einem andern verkauft, oder versetzet werden wolten, sollen die Vettern dazu die nechsten seyn [2]) ihnen auch frey stehen, da ihnen geliebte, in den Kauf oder Pfandschaft zu treten. [3])

§. 8. Wann sich auch begebe, daß eine Tochter, obbeschriebener massen, von den Gütern abgefunden, und die Güter abtreten, aber alsbald ehelich nicht bestattet würde; so soll ihr neben dem, was ihr zugesaget, von den Vettern gleichwol eine bequehme Wohnung [4]) mit Höfen, Acker, Wischen, Weyden, Feurung nach Nothdurft, und dermassen nach Gelegenheit der Güter, zugeordnet und gebauet werden, damit sich eine des Adels, nach ihrer Gelegenheit, darinnen bis zu ihrem ehelichen Beraht, oder da sie sich nicht befreyen würde, bis zu ihrem Absterben, ehrlich erhalten könne. Wann sie sich aber befreyet, oder verstorben, so soll solche Wohnung mit den Höfen, Acker, Wischen, Weyden und andern, an die Vettern wiederum kommen und fallen.

Titul III.

Vom Heer=Gewette.

Neben dem Stamm=Gute gebühret auch weiter den Söhnen oder nähesten Schwert=Magen [5]) ein Heer=Gewette voraus, dazu gehöret: des Verstorbenen bestes Pferd [6]) mit Sattel und Zaum, das Schwert, [7]) und der silbern Dolch oder Stoß=Degen, item der Harnisch, auch Stiefeln und Spohren, das beste Trink=Geschirr,

---

1) (solche Güter) binnen 7 Jahren von der Zeit an gerechnet, wenn die Vettern die zur Abfindung der Töchter bestimmte Gelder nicht auszahlen, sondern lieber die Stamm=Güter den Töchtern lassen wollen.

2) (die nechsten seyn) das solchergestalt erkaufte Gut, ist für ein acquirirtes und kein Stamm=Gut zu achten.

3) (zu treten) Wenn sie geben, was ein ander erweislich geben will.

4) (bequehme Wohnung) Die Töchter, wenn sie einmahl aus den Gütern, nach derselben Zustande, abgefunden werden, können noch über das, freye Wohnung, Höfe, Aecker, Wischen, Weyden und Feurung nicht praetendiren.

5) (Schwert=Magen) Wann Söhne von ihrem verstorbenen Vater, oder Brüder von ihrem Bruder, die Vettern von ihren abgelebten Agnaten ein Heer=Gewette ererben; so theilen sie solches unter sich nach Hauptzahl: Sie seyn aber allerseits schuldig, das Heer=Gewette von Zeit des Absterbens binnen Jahres zu fordern, oder hernach zu schweigen. Woferne auch diese des Verstorbenen Erbschaft nicht verlangeten, so stehet ihnen dennoch frey, das Heer=Gewette zu ziehen.

6) (bestes Pferd) ohne die beyden Kutsch=Pferde, so der Witwen, als eine Gerada, gebühren, hat der Stamm=Vetter die Wahl, unter allen Pferden das anständigste zu nehmen.

Wann aber keine Witwe vorhanden, so nimmt der Vetter das beste Pferd, es sey Reit= oder Kutsch=Pferd.

Falls aber nicht mehr als zwey Kutsch=Pferde verhanden, so gehet die Witwe dem Stamm=Vetter vor.

7) (Schwerdt) Degen oder Hirsch=Fänger.

es sey Gold oder Silber, ein Bette [1]) mit Pfühle, Küssen, Leinen Tüchern und Decken, ein Becken für das Bette, ein Stuhl mit einem Küssen, ein Hand=Becken, [2]) eine Handquelle, ein Kessel, darinnen ein Mann mit Stiefeln und Spohren treten kann, [3]) das beste Kleid und Gewand, als er das von Haupt zu Fusse getragen, eine Kiste mit einem aufgehabenen Lehde; auch gehören dazu, der Schüssel=Pott, [4]) die Brau=Pfanne, item der Pittschier und gülden Ring, [5]) auch die Ketten, oder Gold, so der Verstorbene am Halse getragen, was aber von solchen obgesetzten Stücken nicht verhanden ist, das darf auch nicht gegeben werden, und so davon ichtes was versetzet wäre, das gebühret dem Sohn oder Vettern selbst zu lösen.

Titul IV.

Was einer Frauen von Adel in diesem Ertz=Stift, aus Ihres seligen Junckherrn Gütern, nach seinem Absterben gebühret.

In diesem Falle, sollen vor allen Dingen die Ehe=Stiftungen angesehen, und darnach gesprochen werden, wo aber daraus diesen Dingen keine richtige noch gewisse Maasse könnte gegeben werden; So mag die Frau, [6]) nach altem löblichen Stifts=Gebrauche, in Ihres seligen Junckherrn Wohnung, und allen Gütern, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage [7]) ohne einige Einsperr, sitzen bleiben, und alle Nutzungen, Zinsen, Pächte, und Dienste der Güter, zu ihrem Besten geniessen und gebrauchen, doch, daß sie die Güter nicht beschwere, noch mit ihrem Willen in Schaden bringe oder kommen lasse, auch des Jahres, die auf dem Gute beruhende Zinse,

---

1) (ein Bette) Nächst dem besten, bestehend aus einem gedoppelten Unterbette, 2 Pfühlen, 4 Küssen, einer Oberdecke, 2 Bettlacken und 4 Küssen=Bühren.

2) (Handbecken) Es sey von Silber, Kupfer, Meßing oder Zinn.

3) (treten kann) nemlich der grössefte.

4) (Schüssel=Pott) der grössefte Grape.

5) (gülden Ring) Wann darinn ein Pettschaft eingefasset ist, sonst aber kein ander Ring: Wann auch derselben der Verstorbene mehr, als einen, hinterlassen hätte, gehören solche doch alle zum Heer=Gewette.

6) (mag die Frau) Wann gleich der Verstorbene Töchter oder Schwestern nachgelassen, so ist doch die Witwe hierin vorzuziehen. Es mag auch die Frau solches Witwen=Jahrs halben mit dem Erb=Nehmer um ein gewisses sich vergleichen, und wann dieser darüber mit Tode abgehen sollte, das ihr für das Witwen=Jahr versprochene, so wol von des Mannes Erben, als einem andern, fordern. Sollte aber die Witwe, wegen einfallender Krieges=Unruhe, Wasser= oder Feuer=Schaden, oder anderer Zufälle halben, das Witwen=Jahr nicht geniessen können; so ist solches der Erbnehmer zu ersetzen nicht schuldig.

7) (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage) Wann der Verstorbene eine Witwe und Söhne nachläßet; so muß sie mit dem determinirten Witwen=Jahr zufrieden seyn, und das Gut nach oberwehnter Zeit an den Sohn abtreten, woferne nicht ein anders beliebet ist: Hat derselbe aber eine Tochter nachgelassen, müssen zwar die Stamm=Vettern zwey Jahr mit Antretung des Stamm=Guts warten, was aber nach ihrem Witwen=Jahr an Revenuen fällig wird, gehöret den Töchtern. Wann aber der Verstorbene gar keine Kinder nachläßet; so hat die Witwe die Güter zwey Jahr zu besitzen, und zu geniessen.

Rente, oder was dessen mehr darauf seyn oder fallen mögte, davon gelte und abtrage.

§. 2. Wann dann sothan Jahr und Tag verflossen, so dennoch die Frau von ihrem seligen Manne Söhne hätte, und mit denselbigen hinferner in den Gütern verbleiben wolte, soll dasselbige zu ihrem und ihrer Kinder, und derer Vormünder, guten Willen und Gefallen stehen.

§. 3. Wo sie aber bey denselbigen ihren Kindern länger nicht bleiben noch verharren, oder wenn gar keine Kinder verhanden, und demnach die nechsten Stamm=Vettern das Erb=Gut an sich bringen, und die Frauen davon abfinden wollten, imgleichen auch, wann den Kindern nicht länger gelegen, die Mutter in den Gütern also sitzen zu lassen, sondern die an sich nehmen wolten; In allen den Fällen seynd der Frauen Kinder, oder deren Vormünder von der Kinder wegen, oder sonst die nechsten Stamm=Vettern, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Ertz=Stifts, ihr, der Frauen, zuforderst und vor allen Dingen, ihren eingebrachten Brautschatz mit Verbesserung des dritten Pfennings [1]) aus den verlassenen Gütern, neben ihrem vermachten Leib=Gedinge, [2]) Morgen=Gabe, Mußtheil und Frauen=Gerade, zu erlegen und folgen zu lassen schuldig.

Titul V.

Von Mitgift, Ehe=Geld oder Braut=Schatz, und desselben Verbesserung.

§. 1. Ob wol, besage der Rechten nach, der Braut=Schatz durch, oder gegen Vermachung des Leib=Gedings, verlöschet, so ist doch, nach Landläuffigem Gebrauche und Gewohnheit dieses Ertz=Stifts, anders, und also eingeführet und hergebracht, daß der Frauen neben, und mit dem Leib=Gedinge, auch ihre Mitgift und Braut=Schatz [3]) samt des dritten Theils Verbesserung [4]) wiederum

1) (Mit Verbesserung des dritten Pfennings) Welches auch statt hat, wenn schon der Mann seine Güter den Creditoren bey entstandenem Concurs überlassen hätte. Nicht zwar, daß ihr die Verbesserung sofort müsse zugeeignet, sondern derentwegen von ihres Mannes Gütern so viel abgesondert, mitler Zeit den Creditoren der Genuß davon gelassen, und, wann sie vor dem Mann mit Tode abgehen sollte, den Creditoren zugeschlagen werden. Wann aber der Mann vor ihr versterben würde, alsdann hat sie solche Verbesserung zu fordern.

2) (Leib=Gedinge) Wann die Schulden werden abgerechnet seyn und die Güter ausreichen; Sonsten bekömmt die Witwe von der Gerade nur die Stücke, welche sie erweißlich eingebracht. Wegen des Mußtheils, und der Verbesserung des Brautschatzes aber, erhält sie die praeferentz von Zeit getroffener Heyrath oder errichteter Ehe=Pacten. Wie sie dann auch eben dieser praelation sich ratione der Morgen=Gabe, und des Leibgedings, bis zu ihrem Tode, oder anderweiterer Verheyrathung, zu erfreuen hat. Dahingegen diese letzteren Stücke, nach ihrem Ableben oder anderweiterer Verehelignng, den Creditoribus heimfallen.

3) (Brautschatz) Hätte die Frau auch gleich nichts eingebracht, noch sich etwas verschreiben lassen; so muß ihr dennoch ein Leib=Geding, nach Nothdurft und Gelegenheit der Güter, gegeben, und dazu das Mußtheil mit der Gerade gefolget werden.

4) (des dritten Theils Verbesserung) Ist, dem alten Herkommen nach, der halbe Brautschatz. Hat nun die Frau 3000 Thaler zum Brautschatz eingebracht; so bekömmt

abgefolget und erstattet werden, dabey es ferner auch also verbleiben soll, und solche Verbesserung hat statt, es sey gleich der Braut=Schatz ihrem seligen Manne bezahlet oder verbürget, oder auch sonst mit seinem guten Willen [1]) unbezahlt geblieben. [2])

§. 2. Und ist der Frau solches ihres Braut=Schatzes, samt desselben Verbesserung, mächtig, so lange sie lebet: Hat sie aber Kinder, denen ist sie denselbigen zu lassen, und nicht zu entwenden schuldig, es wäre dann, daß sie zur andern Ehe greifen wolte, [3]) in dem Fall, mag sie ihrem andern Mann ihren Braut=Schatz, samt der Verbesserung desselben, ganz, oder zum Theil, zubringen. [4])

§. 3. So aber gar keine Kinder verhanden wären, alsdann nimmt den Braut=Schatz, nach der Frauen Tode, ihr nechstes Blut, aber die Verbesserung [5]) und was sie sonsten erspart und erobert, mag sie, ihres Gefallens, hinkehren und wenden, wo sie will; wolte aber jemand seiner ehlichen Haus=Frauen mehr, als den dritten Pfenning, zur Verbesserung ihres Braut=Schatzes aus seinen Stamm=Gütern verschreiben, das müste mit Wissen und Willen der nechsten Stamm=Erben geschehen, anders wären dieselben, über solchen angeregten dritten Pfenning, nicht gehalten noch verbunden; Jedoch, so einer Weddeschatz, oder andere selbst gewonnene Güter hätte, deren mag er seiner Hausfrauen für sich selbst woll so viel verschreiben, als er will, und dasselbige soll ihr in solchem Falle auch festiglich gehalten und gefolget werden.

Titul VI.

Von Morgen=Gaben.

§. 1. In diesem Ertz=Stift ist ein alt Landläuffig Herkommen und Gewohnheit, unter denen von Adel, daß der Mann seine Frau, nach dem ehelichen Beylager, mit einem Hoff, oder dergleichen Stück Guts, oder einer Summen Geldes, aus seinen Erb= oder Stamm=Gütern, und nach Gelegenheit derselben, bemorgengabet, und solche Morgen=Gabe mag die Frau nach Absterben ihres Man=

---

sie, in derjenigen Münz=Sorte, in welcher der Brautschatz eingebracht worden, solche Summe wieder, nebst 1500 Thlr. als Verbesserung. Und diese gleichfalls in derselben Münz=Sorte, worin der Braut=Schatz bezahlet. Es kann aber die Frau die Verbesserung nicht fordern, wann sie nichts eingebracht hat, noch des Braut=Schatzes halben etwas verabredet worden. Eben wenig ist derselben die Verbesserung zuzugestehen, wenn die Kinder von den Gütern, nach Abzug der Schulden und Beschwerden, nicht eins ihre legitimam haben könnten; weil in solchem Fall die Frau mit der Verbesserung, der legitimae der Kinder nachzusetzen ist.

1) (mit seinem guten Willen) Welcher daraus abgenommen wird, wenn der Schwieger=Vater dem Schwieger=Sohn für den versprochenen Braut=Schatz die Zinsen entrichtet hat.

2) Pufendorf Obs. T. I. Observ. XXII. T. II. Observ. XVII. T. IV. Obs. CXXIV. CLII. Add. T. IV. Obs. CLVII. de hypobolo.

3) (greifen wollte) oder sie sonst hierüber anders in ihrem letzten Willen, salva tamen legitima, disponiret hätte.

4) (zum Theil zubringen) Jedoch, daß den Kindern in eventum mortis die Legitima salva bleibe.

5) (aber die Verbesserung) Die Witwe hat Macht sowol über ihren Brautschatz, als über die Verbesserung, inter vivos, oder per ultimam voluntatem, zu disponiren.

nes, also lange sie lebet, behalten, nützen und gebrauchen, [1]) sie greiffe dann gleich zur andern Ehe, oder nicht.

§. 2. Wann sie aber mit Tode abgehet, alsdann folget solche Gabe wiederum dem nechsten Erben, dahin das Stamm-Gut gefallen ist, [2]) wie auch ingleichen eine Frau, da sie sich nicht ehrlich halten [3]) würde, dadurch sich ihrer Morgen-Gabe [4]) verlustig machet, und dieselbe auf die nechsten Stamm-Erben ihres verstorbenen Ehe-Mannes verfället.

§. 3. Neben dem ist auch allhier gebräuchlich, daß der Mann, bey solcher angeregten Morgen-Gabe, der Frauen auch eine güldene Kette oder Schnur, oder sonst, nach Gelegenheit, zu geben pfleget; Was aber solcher beweglichen Stücke ist, das behält die Frau erblich, und verfället es auf ihre nechste Erben, oder mag es sonsten hingeben und wenden, wor sie will.

§. 4. Was nun also einer Frauen durch ihren Mann ausdrücklich und in specie zur Morgen-Gabe gegeben und verschrieben ist, dabey bleibet es billig. Hätte ihr auch der Mann solche Morgen-Gabe nicht vermacht, so sollen die Erben nichts desto weniger dazu verbunden seyn. [5])

Titul VII.

Vom Leib-Geding.

§. 1. Der Mann ist schuldig seiner ehelichen Haus-Frauen, bald zuerst in der Ehe-Stiftung, oder aber hernacher, eine Leib-Zucht, oder Leib-Geding, [6]) zu verordnen, mit einer bequemlichen Wohnung, Haus und Hofe, Acker, Wische, Weyde und Lande, da-

1) (nützen und gebrauchen) Sogar, daß sie auch den Wein-Pfenning, welchen der neu-antretende Meyer des zur Morgen-Gabe verschriebenen Hofes geben muß, zu heben befugt ist, in Ansehung der Unpflichte, so sie der Morgen-Gabe halber, stehen muß: Es wäre dann, daß wegen des Wein-Pfennings ein anders aus der Ehe-Stiftung sich schliessen liesse.

2) (das Stamm-Gut gefallen ist) Welche aber die Allodial-Erben des verstorbenen Mannes, so die Morgen-Gabe geordnet hat, oder diejenigen, die nicht als Stamm-Vettern anzusehen, und in deren Recht treten, davon abfinden müssen, gleich wie von andern Stamm-Gütern.

3) (nicht ehrlich halten) Und dessen zu Recht überführet würde.

4) (ihrer Morgen-Gabe) item Leib-Geding und Verbesserung, sich verlustig machet. Da dann die beyden ersten auf die nechsten Stamm-Erben (jedoch cum onere der den Allodial-Erben gebührenden Abfindung) die Verbesserung aber auf die gesamten Erben ihres seligen Ehe-Mannes verfällt.

Wann aber sie von ihrem Braut-Schatze, oder von sonst Ihrigen nicht zu leben hat, ist ihr doch der nothdürftige Unterhalt aus ihres Mannes Mitteln zu reichen.

5) (verbunden seyn) Zu der unbeweglichen Morgen-Gabe nemlich, nicht aber zu der güldenen Kette, oder sonst etwas. Die freyen jährlichen Revenuen der Morgen-Gabe werden auf zehen Rthlr. gesetzet. Hätte dann die Witwe solche bey ihres Ehe-Mannes Leben entweder gar nicht, oder nur zum Theil genossen; so seynd ihr solche nach dessen Tode, jedoch ohne Zinsen, nachzuführen: Nach des Mannes Tode aber soll sie diese Revenuen von einem ihr übergegebenen, guten, zahlbaren Meyer, oder Stücke Landes, selbst erheben, und nicht schuldig seyn, solche aus der Erben Händen zu erwarten.

6) (Leib-Geding) Worauf die Frau nach ihres Mannes Tode, Zeit ihres übrigen Lebens, und so lange sie Witwe bleibet, seyn mag.

von sie sich nach Nothdurft, und Gelegenheit der Güter, in ihrem Stande erhalten kann. [1]) Und wo dasselbige also geschehen, soll es ihr von seinen Erben [2]) festiglich gehalten werden, sie hätten gleich darein gewilliget, oder nicht.

§. 2. Woferne aber dasselbige von ihrem Ehe-Manne bey seinem Leben nicht geschehen, so sollen nicht weniger gleichwol des Mannes Erben [3]) eine solche Leib-Zucht, nach aller billigen Gebühr, und Gelegenheit des eingebrachten oder verbürgeten Braut-schatzes, [4]) und nach Gestalt der Güter, der Witwen zu verordnen, schuldig und verpflichtet seyn.

§. 3. Und was ihr zu solchem Behuf vermachet und verordnet, es sey durch ihren verstorbenen Ehe-Mann, oder desselben Erben, geschehen, das soll ihr frey, und ohne einige Schulde oder Beschwerung, überantwortet und eingeräumet werden, und so ferne einige Beschwerungen daran wären, die sollen die Erben [5]) ohne der Frauen Zuthun, davon abzulegen schuldig seyn.

§. 4. Und solch Leib-Geding mag die Frau, so lange sie lebet, oder sich nicht in die andere Ehe begiebt, nützen und gebrauchen, doch, daß sie die nicht verringere, noch beschwere; Wolte sie aber einen andern Mann nehmen, das mag sie mit ihrem Braut-Schatze ganz, oder zum Theil, wohl thun, wie oben gemeldet; Aber das Leib-Geding fällt wiederum in solchem Falle, nach Landläuffigem Gebrauche dieses Ertz-Stifts, zurück, an ihres ersten Mannes nechste Erben, dabey es ferner auch also bleiben soll.

Titul VIII.

Vom Muß-Theil und was dazu gehöret.

§. 1. Wann die Frau von ihres seligen Mannes Gütern, auf obbeschriebene Maasse und Zeit, abziehet, und sie alsdann Söhne hat, so gebühret ihr neben, und über angeregten Stücken, auch das Muß-Theil, dazu gehöret die Helfte aller Speise, so der Mann in Zeit seines Absterbens nachgelassen. Nemlich die Helfte alles Fleisches, gesalzen und ungesalzen, Speckseiten, Getränke, es sey Wein oder Bier, Getrayde an Korn [6]) und Weitzen, es sey in der Scheuren oder auf dem Boden, gedroschen oder ungedroschen, [7])

1) (erhalten kann) Solte nun dieselbe mit Tode abgehen, ehe und bevor die Gefälle des Leib-Gedinges fällig oder zu erheben seynd, müssen selbige unter der Frauen und des Mannes Erben pro rata temporis getheilet werden.

2) (seinen Erben) oder Stamm-Vettern, wann das Leib-Geding aus den Stamm-Gütern verschrieben und gegeben ist.

3) (des Mannes Erben) in diesem Fall ist, wenn Stamm und gewonnene Güter verhanden seyn, das Leib-Geding aus beyden Gütern pro rata und nach derselben Beschaffenheit zu constituiren.*)

4) (Braut-Schatzes) Hierauf ist, bey Bestimmung des Leib-Gedinges, keine Reflexion zu machen.

5) (sollen die Erben) oder die Stamm-Vettern, nach Maßgebung der Notae sub 3) ad §. 2. h. t.

6) (Korn) i. e. Rocken; Haber aber gehöret zum Erbe.

7) (ungedroschen) Wann es nur würklich eingeerndtet ist.

*) Puf. Observ. T. IV. Obs. CXXV. et T. I. Obs XXII.

ausgenommen so zur Saat gehöret,[1]) Malz, Erbsen, Bohnen, Rübe=Saamen,[2]) Käse, Butter, und alles genießlichen Vorraths im Hause, zu Essen und Trinken dienlich.

§. 2. Hat sie aber keine Söhne, sondern nur Töchtere allein, oder gar keine Kinder, so gebühret ihr das ganze Mußtheil, und also diese oberzehlte Stücke alle.

Titul IX.

Von der Frauen Gerahde, und was dazu gehöret, auch wie das vererbet wird.

§. 1. Gleichwie zuvorn gesagt ist, daß den Söhnen, oder nechsten Schwert=Magen, ein Heer=Gewette voraus gebühret, also folget und gebühret auch den Frauen und ihren Töchtern, oder in Mangel deren, der nechsten Stifftel oder Spill=Magen die Gerahde hinwiederum voraus, folgendermassen: Wann ein Mann verstirbet, und seine Frau nach ihm lässet, die nimmt nach Verlauf Jahr und Tages[3]) nach des Mannes Tode, aus den Gütern das Frauen=Gerähde,[4]) und gehören alsdann zu solchem Gerähde folgende Stücke: Nemlich ein Wage und zwey der besten Wagen=Pferde, alle Kühe, Schweine, Schaaffe, Ziegen, Hüner und alles was einen klüftigen Fuß hat, item Kisten, Kasten und Lahden, darinnen die Frauen ihre Kleider, Gezierde und Geschmeide verschliessen, alles Garn, rohe und gesotten, Leinen, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leinlachen, Tischlachen, Handquellen, Schleyer, Kettele, Decklachen, Badelachen, Umhänge, Sperlachen, Kolten, Teppich, Schalunden, Becken, Leuchter, Milch=Fässe, alle Weibliche Kleider und Gezierde, Golden= und Silberne=Ketten, Arm=Bände, Ringe, Halß=Bände, Perlen=Kränze und Schnüre, golden und silberne Gürtel und alle andere weibliche Stücke[5]) die sie in ihren eigenen Gewehren und Verwahrung gehabt und gebrauchet.

§. 2. Und diese Gerahde nimmt die Frau vollkömmlich aus ihres Mannes Gütern, als viel der Stücke dar seyn, und fället die, nach ihrem Absterben, auf ihre Töchter und Töchter=Töchtere[6])

---

1) (zur Saat gehöret) also auch Zins= und Zehent=Korn, und was von vorigen Jahren aufgeschüttet ist.

2) (Rübe=Saamen) auch Rap=Saat.

3) (Jahr und Tages) sind ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.

4) (Frauen=Gerähde) Nebst dem Mußtheile und Leib=Geding, ob sie gleich keinen Braut=Schatz eingebracht hätte.

5) (Weibliche Stücke) Worunter auch dasjenige zu verstehen, so der Ehe=Mann von einem andern überkommen oder selbst angeschaffet, wenn er solches der Frauen anderer Ehe übergeben und sie es gebrauchen lassen. Es seyn aber darunter nicht zu verstehen, die silberne Löffel, Kanne, oder sonsten etwas, welches allhie nicht aufgeführet ist.

6) (und Töchter=Töchtere) Wenn aber deren keine verhanden, fället es auf die in der Zwerg-Linie befindlichen Spillen (Collaterales). Von der Gerade dürfen der

allein. Was sie aber sonsten an beweglichen und unbeweglichen Gütern nachläsßet, das vererbet sie auf ihre Söhne und Töchtere zugleich; Wo sie aber keine Kinder hätte, so erbet sie die Gerahde auf ihre nechste Stifftel, aber die andern Güter auf das nechste Blut, es sey vom Schwert oder Spille, Mann oder Weib, ohn Unterscheid.

§. 3. Wo aber die Frau vor ihrem Manne verstirbet, und lässet nach sich Töchtere oder Töchter-Töchtere, [1]) so gebühret denselben auch eine Gerahde, und gehören alsdann dazu: Alle der Frauen [2]) Kleider und Kleinodien, so sie zu ihrem Leibe getragen und gebrauchet, item alle Kisten, Lahden, Bette und Leinen-Gewandt, und was sie des sonsten mehr in das Gut gebracht, und noch vorhanden ist, aber die übrigen Stücke alle bleiben alsdann bey dem Manne. [3])

§. 4. Da auch von solchen Stücken etliches versetzet, oder neue gekauft, und unbezahlt geblieben, die gebühren denjenigen zu lösen, und zu entfreyen, denen die Gerade zufället: Gleichergestallt soll es auch auf den Fall, da die Frau nach ihres Mannes Todt, auf ihrem Leib-Geding, oder bey ihren Söhnen, verstürbe, und allein Söhne, und keine Töchtere, oder Tochter-Töchtere, sondern weitere Stiffteln [4]) oder Spill-Magen nach sich liesse, mit Ausgebung der Frauen Gerahde gehalten werden.

§. 5. Also soll auch von den Jungfern, so zu ihren mannbahren Jahren kommen, und bey ihrem Leben selbst hausgehalten [5]) und ihre eigene Güter gehabt und verwaltet, eine Gerahde, allermassen wie die Frau, als oben angezogen, aus ihres verstorbenen Mannes Gütern nimmt, auf ihre nechste Stiffteln gefället werden.

Frauen Schulden nicht bezahlet werden, es wäre denn, daß dieselbe keine andere Güter nachgelassen.

Im übrigen mag die Gerade nicht nur im letzten Willen vermachet, sondern auch verschenket werden, wobey eine andere Solennität, als secundum ius commune erfordert wird, nicht nöthig ist. Welche Donation oder Vermachung aber, im Fall, wann die Donatricin nachher eine Tochter gebähren würde, aufhöret.

1) (Töchter-Töchtere) Solte dann ein Töchterlein nach seiner Mutter Tode im Leben seyn, es sey so lange es wolle, so ist doch die Gerade auf selbiges verfället, und wird nach seinem Absterben auf den Vater allein vererbet.

2) (alle der Frauen) Diese specificirte Stücke der Stifftel-Gerade seyn von nichts anders zu verstehen, als von solchen, so die Frau ihrem Manne zugebracht hat, und noch vorhanden seyn. Was aber der Ehe-Mann an dergleichen Sachen vor der Ehe gehabt, oder durante matrimonio machen lassen, verbleibet ihm und seinen Erben.

3) Pufendorf Obs. T. IV. Obs. CXXXVI.

4) (weitere Stiffteln) Die Vererbfällung der Stifftel-Gerade ab intestato gehet in linea descendente successive fort; In der Collateral-Linie aber wird solche Succession bis auf der defunctae Schwester-Töchtere, inclusive, hiemit restringiret.

5) (selbst hausgehalten) Diese seyn solche Personen, so weder unter väterlicher noch unter der Vormünder Gewalt stehen, sondern das Ihrige selbst administriren.

Titul X.

Ob die Witt-Frau, nach Absterben ihres Mannes, Gerahde, Mußtheil, Morgen-Gabe und Leib-Geding, für sich selbst einzunehmen befreyet, oder solche Stücke aus der Erben Händen gewarten und empfangen müsse.

§. 1. Darauf ist nach Landläuffiger Uebung beschlossen, daß die Witt-Frau [1]) aus ihres Mannes Gütern, vor Entrichtung aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht schuldig, und daher woll befugt, alle solche Stücke für sich selbst einzunehmen, jedoch, da solches ohne Wissen der Erben geschehen, und die Wittwe daher beschuldiget würde, als hätte sie mehr, dann ihr gebühret, weggenommen, auf den Fall [2]) müste sie, vermittelst eines beständigen Inventarii, oder aber, in Mangel dessen, bey ihrem Eyde erhalten, wie viel sie zu sich genommen, und so dann von ihr zu viel genommen, das wäre sie nach Gelegenheit [3]) zu verstatten schuldig.

§. 2. Wann sie dann alle solche Stücke ihrer Weiblichen Gerechtigkeit, entweder durch sich selbst eingenommen, oder ihr dieselben durch die Erben verrichtet, oder sonst würklich angebothen seyn, und Jahr und Tag, [4]) wie oben gemeldet, verflossen, so soll auch alsdann die Witt-Frau aus den Gütern zu weichen, und dieselbige den Stamm-Erben abzutreten und einzuräumen schuldig seyn.

§. 3. Würde sie sich aber alsdann ferner den Erben widersetzen, und wider ihren Willen in den Gütern länger bleiben und verharren, so soll sie alle empfangene Abnützung, oder so von solchen Gütern hätten empfangen werden mögen, den Erben, neben ihren erlittenen Kosten und Schaden, zu erlegen, oder an ihrem Ehe-Gelde, Morgen-Gabe, Leib-Geding, Mußtheil und Gerahde, kürzen zu lassen schuldig und verhaftet seyn, und nicht desto weniger mit der immission [5]) wieder sie verfahren werden.

---

1) (die Witt-Frau) Eben so wenig auch, wenn sie versterben sollte, ihre Kinder.

2) (auf den Fall) ohne das ist sie, in Ansehung der eigenmächtigen Zusichnehmung, oder blossen Retention, schuldig, ein Inventarium, oder eine eydliche Designation heraus zu geben, auch Rechnung des, nach Ablauf der ihr in dem Ritter-Recht bestandenen Zeit, empfangenen Genusses abzulegen. Wovon sie durch die Einreden, weder des durch den Krieg erlittenen Schadens, noch daß die Kinder erster Ehe, oder ein ander, nebst ihr, die Güter in Besitz gehabt, sich nicht frey und los machen kann.

3) (nach Gelegenheit) Ihres Zustandes, längstens binnen drey Monathen, und zwar mit Zinsen und Kosten.

4) (Jahr und Tag) Ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.

5) (immission) und würklichen Ausweisung. Es muß aber die im nechst vorhergehenden §. 2 bestimmte Zeit nur in dem Fall statt finden, wann Söhne verhanden seyn. So aber Vettern succediren, müssen diese zwey Jahre warten.

Titul. XI.

Was hinwiederum dem überlebenden Ehe-Mann aus seiner abgestorbenen Frauen Gütern gehöre.

In diesem Fall soll für allen Dingen die Ehestiftung angesehen, und was sich daraus erfindet, deme soll hierin gefolget werden, [1]) so aber in der Ehestiftung den Dingen keine gewisse Maasse gegeben würde, wäre dann die Frau innerhalb Jahr und Tages [2]) nach dem ehelichen Beylager gestorben, so vererbet sie den halben Brautschatz auf ihren Mann, und die andere Helfte wiederum zurück auf ihre nechste Bluts-Freunde, stirbet aber die Frau nach Jahr und Tage, so bleibet der ganze Brautschatz [3]) bey dem Manne.

Titul. XII.

Von Testamenten, und wie weit diese sich erstrecken und kräftig seyn, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testaments, dasjenige, was dem überlebenden aus des Verstorbenen Gütern gebühret, entwenden oder mindern möge.

§. 1. So einer bey gesunden Leibe, oder in seinem Letzten, bey guter Vernunft, ein bestendig Testament gemacht und aufgerichtet hätte, dasselbige soll bey Würden und Macht gehalten werden, doch so weit und ferne, daß darinn keine Erb-Stamm-Güter, so vom Groß-Vater herkommen, [4]) den nechsten Erben und Schwert-Magen entwendet und vergeben werden: denn woferne dasselbige geschehe, soll solches zu Rechte kraftlos und unbündig seyn [5]) aber von seinen wollgewonnenen Gütern [6]) beweg- und unbeweglich, mag ein jeder in seinem Testament, oder sonst, verordnen, und solche Güter hinwenden und kehren, wohin er will.

§. 2. Gleichergestalt mag auch kein Mann seiner Frauen, und hinwiederum keine Frau ihrem Manne, dasjenige so ihr, oder ihme, vermöge der aufgerichteten Ehe-Stiftung, oder dergleichen Bewilligung, oder auch, nach Stifts-Rechte und Gewohnheit, wie vor gemeldet, aus des andern Gütern gebühret, gar oder zum

---

1) (gefolget werden) Wenn gleich solches den Special-Satzungen (Statuten) oder Herkommen des Orts, oder auch den gemeinen Rechten zuwider wäre.

2) (Jahr und Tages) Ist ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tage.

3) (der ganze Braut-Schatz) Erb- und eigenthümlich, jedoch salva legitima der Kinder.

4) (so vom Groß-Vater herkommen) Stamm-Güter seynd diejenigen, so von des Defuncti Groß-Vater väterlicher Linie zuerst erworben, und von demselben durch die männliche Linie auf den Nepotem defunctum unverrückt vererbet worden. Es wird also das vom Groß-Vater acquirirte Gut, nicht eher Stamm-Gut, als bis der Nepos verstorben.

5) (unbündig seyn) So viel die Stamm-Güter betrift: Im übrigen aber bleibet des Verstorbenen letzter Wille gültig.

6) (wollgewonnenen Gütern) Worunter auch die Gerade und Heer-Gewette zu verstehen.

Theil entwenden oder vermindern. Wo aber dasselbe von jemand geschehe, soll es doch alles, als kraftlos und nichtig, verworfen, und nichts desto weniger dem überlebenden Ehe-Gatten seine Gebühr entrichtet und gefolget werden.[1])

§. 3. Also auch, was eine Frau, die Kinder hat, in ihrem Testament, oder sonsten, von denen Stücken, davon sie, vermöge obbeschriebener Articuln, zu disponiren Macht hat, vergeben würde, das solle, wie auch dasjenige, was sie zwischen ihren Kindern in ihren Gütern rechtmäßig verordnet, beständig gehalten und erkannt werden.

Titul. XIII.
Von Kauffen und Verkauffen der Erb-Güter und näher Geltung.

§. 1. Niemand mag sein Erb-Stamm-Gut[2]) ohne der nechsten Erben und Schwert-Magen Willen, Consens und Wissen, vergeben, verkauffen, vel quovis alio titulo verändern; so aber[3]) jemand seine Stamm-Güter ganz, oder eines Theils, verkaufen wolte, so soll er dieselbigen am ersten seinen nechsten Stamm-Vettern[4]) anzubieten,[5]) und woferne ihrer einer oder mehr[6]) mit ihm darum handeln wolten, ihnen alsdann um einen Landsittlichen Werth zu lassen schuldig seyn. Würde aber jemand, ohne solche Anbietung[7]) solche Güter einem andern verkaufen, so soll solcher Kauf, auf Begehren der näheren Vettern, cassiret und kraftlos erkannt[8]) und gehalten werden.[9])

---

1) (gefolget werden) Es wäre dann, daß beyde Ehe-Leute hierunter einig, und die Ehe-Stiftung, oder was ihnen sonst, nach der Constitution, competiren könnte, durch ein Testamentum reciprocum, oder auf andere Art, inter vivos, communi consensu, zu Recht beständig, aufgehoben hätten.

2) (Erb-Stamm-Gut) Es wäre dann solches beym Concurs einem andern bereits zugeeignet, oder sonsten veräusert und tradiret worden, obgleich die Güter dadurch an einen Bruder oder Stamm-Vetter kommen, weil es dadurch die Eigenschaft eines Erb-Stamm-Guts verlohren.

3) (so aber) Wann jemand sein Stamm-Gut ganz oder zum Theil an einen Fremden verkauffen wolte; so soll derselbe solches zuforderst dem nechsten, oder, da mehre gleiches Grads verhanden seyn, denen nechsten Stamm-Vettern, zum Verkauf anbieten. Falls dann dieser, oder diese, den Kauf solchergestalt in allen Stücken eingehen, und den Preiß, welchen der erste sich angegebene Käufer geboten hat, dafür erlegen wollen, seyn dieselben dem ersten im Kauf vorzuziehen. Wegern sie sich aber in den ersten Kauf zu treten; so kann es der Eigenthümer und Besitzer dem ersten Käufer, der übrigen nechstfolgenden Stamm-Vettern, und der nechsten von der Spill-Seiten, ungehindert, für den ausgelobten, und den Vettern angetragenen Preiß, verkaufen.

4) (seinen nechsten Stamm-Vettern) denenjenigen Stamm-Vettern, so zur Zeit des Contracts die nechsten seynd, deren mögen viele eines Grads, oder nur einer seyn, ist das zu verkaufende Gut anzubieten.

5) (anzubieten) Schriftlich, oder durch zweene gute Freunde.

6) (oder mehr) die mit dem nechsten im gleichen Grad seyn.

7) (Anbietung) oder, wann er, daß dieselbe geschehen sey, und der Stamm-Vetter den Kauf ausgeschlagen habe, nicht bescheinigen kann.

8) (erkannt und gehalten werden) jedoch, daß die nechsten Stamm-Vettern von Zeit der Wissenschaft vor Ablauf eines Jahres sechs Wochen und drey Tage, durch zweene Freunde oder schriftlich, es beysprechen.

9) Pufend. Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. II.

§. 2. Wann aber die Anbietung geschehen, und die Stamm-Vettern sich des Kaufs entschlagen würden, [1]) so mögen alsdann wol solche Güter jemand anders [2]) beständiglich verkaufet werden, jedoch, wo in solchem Falle, da die Vettern nicht kaufen wolten, oder auch, so keine Vettern, sondern alsdann Töchtere, [3]) Schwestern und dergleichen nahe Spill-Magen verhanden wären, die sollen für andern und Fremden zu dem Kauf gestattet und zugelassen werden. [4])

§. 3. Es behalten sich aber die Anwesende aus der Ritterschaft hiebey ausdrücklich bevor, im Fall künftiglich unter denen von Adel andere mehr Fälle, als hierin begriffen, sich zutragen würden, daß sie sich auf solche Fälle, nach Gelegenheit, und dem alten, dieses Ertz-Stifts Rechte, mit Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, oder, sede vacante, eines Ehrwürdigen Thum-Capituls Gutbedünken und Rathe, zu ordnen und zu schliessen, nicht begeben. Insonderheit aber hiemit, und durch den alten dieses Ertz-Stifts Gewohnheiten und Gebräuchen, nichts derogiret noch benommen haben wollen. Da sie auch hiebey in der Eile etwas übersehen haben mögten, daß ihnen solches zu keinen Fahren oder Nachtheil gereichen solle.

Dies ist also von den Anwesenden, aus der Ritterschaft, verordnet und bewilliget, auf dem ausgeschriebenen Ritter-Tage zu Volkmarst. den 16. April 1577.

Weil Wir dann in Berathschlagung derselbigen befunden, daß sie zum Theil den gemeinen beschriebenen Rechten, und des Heiligen Römischen Reichs heilsahmen Constitutionen und Ordnungen nicht ganz ungemäß, Wir auch von gedachter Unser Ritterschaft mit glaubwürdiger Ausführung berichtet, daß es in etlichen Fällen, von undenklichen Jahren her, in diesem Unsern Ertz-Stifte, also gebräuchlich gehalten worden, und gebeten, sie auch geruhiglich dabey verbleiben zu lassen, und darüber festiglich zu halten: Als haben Wir mit gutem Wissen, Willen, und fürgehabten reiffen Rath Unsers Ehrwürdigen Bremischen Thum-Capittuls, viel gedachte Constitution und Satzungen über den Adelichen Erb-Fällen Unsers Ertz-Stifts Bremen, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln confirmiret und bestätiget: Confirmiren und bestätigen dieselbe aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, für Uns, und alle Unsere Nachkommen an diesem Unserm Ertz-Stifte Bremen, dergestalt und also, daß es hinführo, und in künftigen Zeiten, in Erb-Falls-Sachen, so hierinnen ausdrücklich begriffen, oder unter

---

[1]) (entschlagen würden) oder auch den Näherkauf, so viel an ihnen ist, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tage, nicht schliessen, noch zum Stande bringen.

[2]) (jemand anders) Gleichwol mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Veräusserung bey nechstem Ritter-Tage, in einer von beyden Theilen unterschriebenen Notification angezeiget werde, wo sie für gültig und beständig soll gehalten werden.

[3]) (Töchtere) Die Töchter, Schwestern, und dergleichen nahe Spill-Magen, können kein an einen Fremden verkauftes Stamm-Gut retrahiren.

[4]) Pufend. Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. 2.

denselben gleichmäßig verstanden werden möchten, nach dieser obbeschriebenen Constitution, Ordnung und Satzungen, in der Succession und Vererbung, zwischen denen von Adel, dermassen, und anders nicht, gehalten werden solle, wie sie sich dann auch darüber dessen also sämtlich einhelliglich unter einander vertragen und verglichen, darüber stät fest und unverbrüchlich zu halten. Dessen allen zu noch mehrer Urkunde und Bestätigung, haben Wir Unsere Fürstlich, benebst Unsers Ehrwürdigen Bremischen Thum-Capittuls grossen Insiegeln, wissentlich lassen hangen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben.

Und Wir Joachimus Hincke, den Rechten Doctor und Dechant, und Segebade von der Hude Senior, und ganzes Capittel itztgedachter Thum-Kirchen zu Bremen, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an gemeldtem Capittel, thun kund und bekennen, nachdem Wir obgemeldte Articul und Satzungen, mit haben helffen berathschlagen, und den gemeinen Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten, in vielen Stücken gleichmäßig befunden, Uns auch zu berichten wissen, und sonsten berichten lassen, daß es jehe und allewege (ausserhalb etlicher Fälle in der Succession, wann keine Söhne oder Enkeln vorhanden, und die Töchtere von ihren Vätern ausgesteuret werden) dermassen im Ertz-Stift sey gehalten worden, und die von der Ritterschaft sich erkläret, daß diese Ordnung und Satzunge nicht zurück, sondern auf die gegenwärtige unvertragene, oder allhier im Ertz-Stift für der Ritterschaft im Rechten unerörterte, und alle andere künftige Fälle sollen gezogen und verstanden werden.

Als haben Wir Unsers Thum-Capittels, dabeneben hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn, grosse Insiegel, wissendlich heissen hangen. Welches geschehen nach Christi Gebuhrt im Ein Tausend Fünfhundert Sieben und Siebentzigsten Jahre, am 22 Decembr.

Henricus.
Mppria.

Gleichwie Wir nun aus Landes-Väterlicher Propension und Hulde, welche Wir Unser getreuen Ritterschaft Hertzogthums Bremen zutragen, sothanes ihr beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und desiderium in Gnaden deferiren, und solchemnach ihr die gebetene Confirmation des Ritter-Rechts und hinzugefügeten Erläuterungen, gnädigst gerne gönnen und ertheilen wollen:

Als thun Wir es auch hiemit und Kraft dieses, aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, confirmiren und bestätigen, solchergestalt und also, daß nach obinserirter verbesserter Constitution, die zwischen denen von Adel im Bremischen vorkommende Fälle, abgehandelt, und entschieden werden sollen, gestalt dann auch denen unter dem Text gesetzten Anmerkungen eben die Kraft, Authorität und Würckung, welche das Ritterrecht selbst

hat, hiemit von Uns beygelegt wird. Uhrkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel.

Geben auf Unserm Pallais Kensington den $\frac{22.\ \text{Septbr}}{3\ \text{Octbr.}}$ des 1738 Jahres Unsers Reichs im Zwölften.

George Rex.

Bestätigte Uebereinkunft der Osnabrückischen Ritterschaft wegen Anlegung eines Aerars, vom $\frac{16}{25}$. Jun. 1721. *)

Demnach die bey gegenwärtigen Landtage versamblete Ritterschafft reiflich überleget, wie in andern benachbahrten Fürstenthümern, Stifftern und Herrschafften, wan allgemeiner Angelegenheiten halber zusammen kommen, aus denen gemeinen Landes Geldern die präsentes nicht allein ein sicheres zu geniessen haben, sondern auch wan die Ritterschafft etwan einige Abschickunge oder Verthädigunge dem Adel zustehender Gerechtsame zu verfügen haben, die dazu erforderende Kosten aus einen sichern proprio peculio nehmen und bestreiten können, solches aber hiesiger Hoch-Adelichen Ritterschafft abgienge, dannenhero durch particulaire Collectirunge, zu erwehnten Ende erforderte Kosten bißhero beysammen gebracht werden müssen, wobey sich aber geäussert, wie verschiedene Besitzere der Landtagfähigen Güter, hierunter mit ihren Beytrag in rest verblieben, also eintzig die Last denen rechtschaffenen Patrioten nur auffgebürdet, dannenhero zu Abkehrunge solcher künfftigen particulair Anlagen, die beym Landtage gegenwärtige Ritterschafft schlüßig geworden, zu Beybehaltunge dero Authorität und Verthätigunge ihrer habenden Privilegien ein Aerarium zu machen, damit auff begebenden Fällen einen font hätten, woraus Sie und ihre werthe Posterität, die nöthige extraordinaire Ausgaben zu bestreiten bestand, und dero Nachkommen von fernerer Collectirunge befreyet bleiben und seyn möchte; Ist demnach darauf wolbedächtlich beliebet, daß zu solchen höchst-nöthigen Aerario, jeder Besitzer der Landtag-fähigen Güter vor erst Viertzig Rthlr. bey-zutragen hätte, welchen Schluß nicht alleine die anwesende Cavaliers, durch eigenhändige Unterschrifft, sondern auch würckliche Zahlunge der Gelder bestärcket, umb auch solches löbliche Vorhaben zum guten Stande bald müglichst zu bringen, so haben die Cavaliers aus jeden Ambte, aus Patriotischen Eiffer übernommen, damit von übrigen Landtag-fähigen Güter Besitzern, die Einliefferunge der Gelder mit den fordersamsten erfolgen und die Sache zum Stande gebracht werden möchte, als rechtschaffene Patrioten ihnen angelegen seyn zu lassen, die Adeliche neben-Landsassen in ihren Ambte mit aller gu-

---

*) Vergl. Verordnung, die Genehmigung verschiedener Statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück betr., vom 19. April 1847. (Ebhardt 2. Folge. Bd. I. Seite 1036.)

ten manier zu Erlegunge dieser beliebten und von einigen bereits gezahlten Gelder, zu erinnern, damit also das Capital müglichst binnen 6. Wochen zusammen gebracht werde, und wan alles eingehändiget, die Cavaliers in der Stadt beym Syndico zusammen zutretten, auch zu deliberiren hätten, wo die Gelder und wie am sichersten zu belegen wären, umb darab zum künfftigen nöthigen Gebrauch sich der Zinsen bedienen zu können, falls sich auch gegen Hoffnunge ein oder anderer Besitzer der Landtag-fähigen Güter hierunter weigerlich bezeigen solte, derselbe Besitzer solchen Gutes, sich der Landtagfähigen Güter, Privilegien oder Verthätigunge derselben, von der Ritterschafft nicht zu erfreuen haben, noch beym Ritterstande admittiret werden solte, bevorn sich diesen unumbgänglich nütz- und nöhtigen Concluso durch darlegunge der beliebten Beylage cum pensionibus accommodiret;

Solten auch von den zusammen kommenden Capital und darab einlauffenden Zinsen alle Jahr beym Landtage, und wan solcher nicht zu vermuthen, die zur Auffsicht ernannte Deputati sambt den Syndico in termino Michaëlis eine richtige Rechnunge der Ritterschafft zu präsentiren, umb solche zu examiniren, verbunden seyn;

Daneben weiln bißhero die neu-angetretene Cavaliers, nach deren Auffschwerunge der versammleten Ritterschafft eine Recreation zu geben verpflichtet; so solte dergleichen hinkünfftig auffgehoben, hingegen der Cavalier zu augirunge des Aerarii davor fünff und zwantzig Rthl. beym Antritt zu erlegen schuldig seyn, damit also die posterität gegen alle Zunöthigunge, (ohne witer privat Collectirunge von der Landtag-fähiger Güter Besitzern) sich müglich schützen auch kräfftigen Wiederstand thuen könne;

Auf daß auch dieser wolgemeinter allgemeiner Schluß mit mehrern Nachdruck zum Stande gebracht werden möge, wären Ihro Königl. Hoheiten unterthänigst an-zusuchen, durch Landes-Fürstliche gnädigste Confirmation solchen Krafft und Nachdruck zu ertheilen, zu geruhen. Geschehen bey gemeinem Landtage im Jahr 1721. den sechszehnten Monats Junii.

V. G. G. Ernst August rc. Uns ist geziemend vorgetragen, wessen Unsere bey neulichsten Landtage versammlet gewesene getreue Ritterschafft wegen eines zu bestreitunge künfftig vorkommenden und zum gemeinsahmen besten und Auffnahme des Ritterschafftlichen Land-Standes gereichenden nöthigen Ausgaben, ein aus ihren Mitteln zu collectirenden und zu machenden beständigen Aerarii, sich unterm 16ten dieses Monats Junii vereinbahret, und dieselbe darauff den 20sten desselben per Memoriale unterthänigst nachgesuchet habe;

Wan Wir nun denen in gedachter Vereinbahrunge enthaltenen Umbständen nach, sothanem Gesuch gnädigst statt gethan; Als confirmiren und bestätigen Wir mehrgedachte Convention vom 16ten dieses hiermit, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt befehlend, daß alle und jede Mitglieder gedachten Unsers Ritterschafftlichen Land-Standes sich demselben in allen Puncten und Clausu-

len conformiren, und über solche zum gemeinen Besten der Ritterschafft abzielende Vereinbahrunge strictè halten sollen. Denen Wir übrigens sambtlich mit Gnaden und allen Guten jederzeit wolbeygethan verbleiben. Geben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beygetruckten geheimen Insiegel; So geschehen in Unserer Residentz-Statt Oßnabrück, den 25. Junii 1721.

Ernst August.

Verordnung, die Errichtung einer neuen Matricul aller ritterschaftlichen und freien Güter in der Grafschaft Hoya betreffend, vom 11. Nov. 1763.

Wir Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya, Uns allerunterthänigst vorgetragen haben, daß nicht nur die vorhandene Hoyaische Ritterschaftliche Matricul, wegen der bey denen mit Sitz und Stimme auf den Land-Tagen berechtigten Güthern, welche darin aufgeführt sind, von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen, anjetzo wann Onera repartiret werden sollen, ohne Unbilligkeit zum Grunde nicht geleget werden möge, sondern auch von denen übrigen freyen Grundstücken, Pertinenzien und Nutzungen, deren Eigenthümer zu Land-Tagen nicht berufen werden, jedoch wegen solcher Grundstücke die Freyheit von der Contribution geniessen, ein Verzeichniß überall nicht vorhanden sey; und sie daher wünsche, daß eine neue zuverläßige Matricul errichtet werden möge, worin alle Güther, Grundstücke, Pertinenzien und Nutzungen, welche von der ordentlichen Contribution befreyet sind, gehörig eingetragen, verzeichnet, und zu einem gewissen Anschlage angesetzet würden.

Wann Wir nun solchen Antrage in Gnaden statt gegeben, da derselbe nicht nur überhaupt, als zu mehrerer Ordnung und Gleichheit abzielend, heilsam und nützlich, sondern auch in Absicht auf die Repartition desjenigen Antheils der während des Krieges gemachten Landschaftlichen Schulden, welche die Ritterschaft und Freye, vermöge Unser unterm heutigen dato ausgelassenen Verordnung §. 1. zu übernehmen haben, und wozu von allen in dieser neuen Matricul zu verzeichnenden Güther und Pertinenzien ein Beytrag geschehen muß, nothwendig ist:

So setzen und ordnen Wir wie folget:

I. Es soll eine allgemeine vollständige Matricul von allen in der Grafschaft Hoya belegenen Güthern, auch einzelnen Grundstücken, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche anjetzo würcklich der Contribution nicht unterworfen sind, und von der Landschaft als contributionsfrey anerkannt werden, errichtet, selbige darin gehörig verzeichnet, und nach ihrem wahren Betrag zu Anschlag gebracht werden, folglich ein jeder sowol auswärtiger als

einheimischer Eigenthümer derselben schuldig seyn, den Theil den er von dem unbeweglichen Landes-Vermögen Unser Grafschaft besitzet, und von welchen die ordentliche Contribution nicht entrichtet wird, aufrichtig anzuzeigen, und in solcher Matricul zum Anschlage des jährlichen Ertrages zu bringen.

II. Diese Matricul soll aus drey Theilen bestehen.

Der erste fasset die ganzen mit Sitz und Stimme auf denen Ritterschaftlichen Versamlungen berechtigten Güther in sich.

In dem zweyten werden die freyen Grundstücke, Penfinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Kirchen, geistlichen Stiftungen, auch Kirchen- und Schul-Diener, mithin die geistlichen Güther beschrieben.

Der dritte enthält alle übrige der Contribution nicht unterworfene einzelne Grundstücke und Nutzungen, welchen obwol ihr Eigenthümer davon bey Land-Tägen nicht erscheinen, dennoch von der Landschaft die Contributions-Freyheit zugestanden wird.

III. Ob gleich aus diesen bereits erhellet, wie diese Matricul das gesammte unbewegliche Landes-Vermögen, in so fern solches nicht in die Contributions-Catastra gehöret, Unsere Domainen allein ausgenommen, in sich begreifen solle, mithin auf die sonstige Freyheit und persönliche Eigenschaft des Besitzers überall nicht zu sehen sey: So setzen Wir dennoch zu allem Ueberfluß hierdurch insonderheit feste, daß selbiger einzuverleiben sind:

1) Unser immatriculirtes Guth Heiligenbruch.

2) Die Unser Kloster-Cammer gehörige in der Grafschaft Hoya belegene Güther und Pertinenzien.

3) Die Güther des Stifts Bassum und Klosters Heiligenrode.

4) Dasjenige, was die Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Bediente an Contributionsfreyen Grundstücken oder Nutzungen zum Gehalt geniessen.

5) Die Revenüen tragende Güther der Kirchen und geistlichen Stiftungen.

6) Alle Zehnten, Meyer-Gefälle und übrige Guthsherrliche Nutzungen und Dienstbarkeiten, wenn gleich die Grundstücke, wovon solche Nutzungen erfolgen, in dem Contributions-Catastro aufgeführet werden, und dazu gehören, dergestalt, daß die Zehnt- und Guthsherrlichen Gefälle in der Matricul, die Grundstücke, wovon sie erhoben werden, aber in dem Contributions-Catastro zum Ansatz kommen.

Weil auch 7) alle Meyer- und andere der Contribution unterworfne Güther, von der Entrichtung des Zehntens, der Guthsherrlichen Gefälle und dergleichen zu den freyen Nutzungen gehörigen Abgiften ursprünglich nicht befreyet gewesen; folglich wenn dergleichen Befreyungen vorjetzo angetroffen werden, anzunehmen ist, daß solche durch privat Verträge mit dem Zehnt- oder Guthsherrn erlanget sein; dergleichen Consolidation aber, bey der jetzigen Einrichtung etwas nicht würken kan; so sind alle dergleichen vor-

hin consolidirte freye Gerechtsame bey der zu errichtenden Landes-Matricul mit in Ansatz und zum Anschlage zu bringen.

IV. Da in dieser Matricul nicht nur die freyen Güther, Nutzungen und Gerechtsamen aufgezeichnet und beschrieben, sondern zugleich ihren Ertrage nach, in Ansatz und in einem Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß man daraus ersehen könne, was die Besitzer derselben zu dem Beytrage der Freyen zu denen übernommenen Kriegs-Schulden proportionirlich entrichten sollen, oder auch wenn sonst ein Beytrag von denen gesammten freyen Güthern geschehen müste, zu bezahlen haben werden:

So sind deswegen von Uns folgende von der Landschaft vorgeschlagene Regeln gnädigst genehmiget, und zu befolgen:

1) In denen Anschlägen der Güther, wovon dieser Verordnung ein Model angefüget ist, soll gar nichts in folle, sondern alles specifice verzeichnet, und zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden, damit demnächst das Ab- und Zuschreiben der einzelnen Stücke desto füglicher geschehen konne.

2) Der jährliche Ertrag eines Grundstückes, ist nach der unterschiedenen Güte seiner Grundlage oder Areae zu berechnen, mithin auf die von dem Fleisse oder den Meliorationen herrührende stärckere Nutzung nicht zu sehen.

3) Eine kunstmäßige Vermessung soll niemanden auferlegt werden, sondern genug seyn, die etwa nöthig erkannte Ausmessung eines Grundstücks durch die Abschreitung eines sich darauf verstehenden beeydigten Mannes zu bewürcken.

Dagegen soll die Gewohnheit, die Grösse einer Flur nach Tagewercken zu bestimmen, nirgends zugelassen, sondern alles nach Morgenzahl zu 120. Quadrat-Ruthen, oder Himtsaat zu 40. Ruthen berechnet, und nicht nach dieser Mensur die jährliche Nutzung eines Grundstücks durchgehends angeschlagen werden.

Wenn jedoch der Eigenthümer ordentliche Vermessungs-Plane, oder gehörig eingerichtete Feld- Erndte- Zehn- Mast- und andere Haushalts-RegisIter produciren, und daran keine sichtbare Mängel bemercket werden, so kann einer solchen Art der Bescheinigung der verdiente Glaube beygeleget werden.

4) Weil die Güte der Grundstücke von Orte zu Orte so sehr unterschieden ist, daß deren Vertheilung in drey oder mehrere Classen nicht füglich geschehen kan, so soll eine jede Art der Nutzung, nach dem gewöhnlichen Preise des Orts, zum jährlichen landüblichen Ertrage angeschlagen werden.

Jedoch ist auf die besondere Convenienz des Eigenthümers, eine Sache über oder unter dem Preise des Orts in natura oder durch Verpachtung zu nutzen, überall keine Rücksicht zu nehmen.

5) Alle Arten der sackfälligen Zehnt- und Meyer-Früchte sollen nicht nach dem Werthe, zu welchem solche in natura vortheilhafter genossen werden könten, sondern durchgehends nur so angeschlagen werden, als selbige, wenn sie in natura nicht prästirt werden, mit Gelde bezahlt zu werden pflegen; mithin ist, nach

neuer Braunschweigischer Maasse zu rechnen, der Himte Weitzen zu 18 mgr., Rocken 15, Gersten 9, weisser Haber 8, Mang-Haber 6, und rauher Haber zu 4. mgr. anzuschlagen.

Desgleichen soll in Ansehung der Dienste und aller übrigen Prästationen der Meyere und Zehntpflichtigen, (den Korn-Zug-Zehnten ausgenommen) an Vieh, Eyern und dergleichen, eben der Satz beybehalten werden, daß solche nur so angeschlagen werden, wie sie der Meyer und Zehntpflichtige nach der Gewohnheit des Orts mit Gelde bezahlt.

6) Den gar zu veränderlichen Ertrag einer Nutzung, soll ein jeder im Durchschnitte von den letztern zehn Jahren vor dem Kriege, nemlich von 1747. bis 1756. inclusive berechnen.

7) Der Status professionis soll durchgehends nach dem actuellen Besitze geschehen. Denn fals jemand z. E. vorjetzo einen Zehnten zöge, der in der Folge für einen Sack-Zehnten erkläret, oder ein jetzo zehntfreyes Stück Land künftig für zehntpflichtig erkannt würde, so sollen dergleichen Veränderungen in diesen und auch den umgekehrten Fällen, in dem Corpore bonorum verzeichnet, mithin auch der dadurch entstehender Abgang oder Zuwachs der verschiedenen Nutzungen, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben werden.

8) Alle Wiesen, Weyden und Ländereyen in der Marsch, Bruche, auf dem Esch und der Geest, sind nach Morgen-Zahl, und deren jährliche Nutzung nach dem an jedem Orte üblichen Pachtgelde anzuschlagen.

9) Die Hofplätze nebst der Grundlage oder Area aller auf dem platten Lande befindlichen adelich-freyen Gebäude und Neben-Häuser, sie mögen vermiethet, oder zum eigenen Haushalte gebrauchet werden, desgleichen alle Garten, sie mögen zum Nutzen, oder nur zum Vergnügen angelegt seyn, werden nach der Morgen-Zahl gerechnet, ihrer Güte nach aber den besten Geest-Lande in jeder Gegend gleich geschätzet, weil die Nutzung der Meliorationen und vorzüglichen Cultur nicht mit in Anschlag kommt. Wenn also die Gebäude, Hofplätze und Garten z. E. einen Raum von 20. Morgen betrügen, und ein Morge der besten Geest-Länderey an dem Orte nicht mehr als 1. Thlr. Pacht gäbe, so ist dafür auch nicht mehr als 20. Thlr. zur jährlichen Nutzung anzuschlagen.

10) Was die in der Stadt Nienburg oder den Fleckens belegene Contributions-freye Häuser und adelich freye Höfe betrift, so wird zwar gleichfals auf die von den Gebäuden habende Nutzung nicht gerechnet, weil solche zu den Meliorationen gehören: jedoch wird der Werth der Grund-Lage, wenn solche nicht bebauet wäre, nach dem landüblichen Preise dergestalt zu Capital gerechnet, daß davon drey Procent Zinsen zur jährlichen Nutzung angesetzet werden. Als wenn z. E. die Area eines freyen Hofes nach dem gemeinen Werthe auf 1500 Rthl. geschätzet würde, so bliebe die Nutzung zu 3. Procent jährlich auf 45. Rthlr. das Simplum des Matricular-Anschlages zu ½ Procent auszuwerfen.

11) Bey der gemeinen Hude und Weyde, oder dem Compascuo, so jemanden jure familiaritatis oder servitutis zustehet, ist der Unterschied zu machen, ob

a) die darauf zu bringende Anzahl Viehes durch Verträge oder das Herkommen auf etwas gewisses bestimmet, oder

b) ob jemand mit allen Vieh, was er des Winters von dem Seinigen ausfuttert, darauf berechtiget sey.

In dem letztern Falle ist die Anzahl des Viehes, das jemand von dem seinigen ausfuttern könne, nach einer haushälterischen Ermäßigung festzusetzen, und sodann das an jedem Orte übliche Weide-Geld von jeder Art Viehes nach Kopf-Zahl zur jährlichen Nutzung anzurechnen.

Eben dieser Satz ist bey den Schäfereyen anzuwenden, die auf einem fremden oder gemeinschaftlichen Grunde und Boden unterhalten werden. Die Triften sind dagegen zu keiner absonderlichen Nutzung anzuschlagen.

12) Die Hölzungen sind in privative oder commune abzutheilen, und bey den letztern der Unterschied zu machen, ob einer von Adel nur wegen einer Dienstbarkeit oder Kraft eines Mit-Eigenthums dabey interessirt sey.

Von den privativen Hölzungen versteht es sich von selbst, daß solche nach der Grösse und Güte des Bodens zur Nutzung anzuschlagen sind, ohne jedoch auf die fructus meliorationum und industriae zu rechnen.

Hat aber jemand aus einer communen Hölzung jure servitutis jährlich nur etwas gewisses zu geniessen, als z. E. einen oder mehr Bäume zur Feurung, oder eine bestimmte Anzahl Vieh zur gemeinschaftlichen Weide, oder bey Mast-Zeiten eine beschränckte Stück-Zahl Schweine darin zu treiben, so ist die Ausmessung des ganzen Holzes überflüßig, und wird nur der Werth des daraus zu geniessenden Holzes, oder das Mast- und Weide-Geld nach Kopf-Zahl und dem Preise des Ortes zur jährlichen Nutzung angerechnet.

Wäre aber ein adelich freyer Hof jure condominii mit andern bey einer Hölzung interessirt, so muß das ganze Holz durch Schritte nach Morgen-Zahl angeschlagen, und dessen Ertrag nach der Güte der Areae berechnet, auch sodann der Theil des adelich-freyen Hofes zur Nutzung angeschlagen werden. Als wenn z. E. der Edelmann bey einer Hölzung zu $\frac{1}{5}$ interessiret wäre, und dessen Area auf 100 Morgen, der Ertrag aber jährlich zu 50. Rthlr angeschlagen würde, so bliebe die wahre Nutzung mit 10. Rthr. anzusetzen.

13) In Ansehung der in natura zu ziehenden Korn-Zehnten, hat der Zehnt-Herr deren Grösse und Güte nach Morgen-Zahl, durch Zehnt-Beschreibungen, Vermessungs-Plane, Zehnt-Register, Pacht-Anschläge, oder auch durch die eydliche Aussage der Zehnt-Sammlers, gehörig zu liquidiren.

Fiele ihm aber diese Art der Bescheinigung nicht möglich,

so soll er zwar einen andern diensamen Modum für sich erwählen; jedoch gewärtig seyn, daß ihm dazu eine besondere Vorschrift gegeben werde, fals der erwählte Modus nicht zulänglich befunden würde.

Die jährliche Nutzung eines solchen Zug-Zehnten wird sodann der Grösse und Güte nach, nach dem üblichen Preise des Orts, wo er zu ziehen ist, jedoch also angeschlagen, daß auf die besondere Convenienz des Zehnt-Herrn, solchen zu benutzen, nicht mit zu rechnen ist.

Was dagegen die Sack- und Fleisch-Zehnten betrift, so ist das Principium des Anschlages schon Nro. 5. enthalten.

14) Die Torf-Mohre und deren jährliche Abnutzungen, sind nach der Grösse und unterschiedenen Güte, wie es der Preis jeden Orts mit sich bringet, im Anschlage zu berechnen.

15) Die jährliche Nutzung der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe, soll durch die Production der Brau-Register bescheiniget werden.

Weil auch die Krüge nicht leicht administrirt, sondern gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins ausgethan werden, so ist solcher zur Nutzung anzurechnen.

16) Die After-Lehns- und Erben-Zins-Güther sind von dem domino utili und directo zur gemeinschaftlichen Nutzung also anzuschlagen, daß der dominus utilis von dem ganzen Ertrage seiner Güther das laudemium und den jährlichen canonem absetzet, der directus aber die abgesetzte Summe zu seiner jährlichen Nutzung wiederum anrechnet.

Die Erhebung der Lehn-Waare oder laudemii ist dergestalt zu berechnen, als ob solche alle 30. Jahre durchgehends zu entrichten wäre. Als wenn z. E. der Erben-Zins-Mann setzte, daß die jährliche Nutzung seiner Güter anzuschlagen sey auf 100 Rthlr., weil er aber jährlich 8. Rthlr. zur Recognition, und alle 30. Jahre 60. Rthlr. zum laudemio entrichtete, folglich dafür jährlich 10 Rthlr. abgiengen; so bleibt zwar dessen jährliche reine Nutzung nur 90 Rthlr.; Der Erben-Zins-Herr ist aber dagegen schuldig, die abgesetzte 10 Rthlr. bey dem Anschlage seines dominii directi zur Nutzung wiederum aufzuführen.

Und wenn dieser sich seiner Erben-Zins-Herrschaft künftig begäbe, folglich ihm von dem Anschlage die 10. Rthlr. abzusetzen wären, so cessirt hingegen auch der vorige Absatz des Erben-Zins-Mannes, und hat selbiger alsdenn den Beytrag von den völligen 100 Rthlr. zu entrichten.

17) Die beständigen Michaels-, und andere baare Geld-Gefälle der Meyere und Leibeigene sind so, wie sie jährlich entrichtet werden müssen, zur Nutzung anzurechnen, und hat der Guths-Herr deren Betrag durch die Meyer-Briefe oder ohnverdächtige Quitungs- oder Hebungs-Bücher zu bescheinigen.

Die Anschlagung der Natural-Gefälle ist schon Nro. 5. bestimmet. Was aber die unbeständige Gefälle der Meyere und

Leibeigene, als Weinkauf, Sterbfall und Freylassung betrift, so können zwar solche wegen der jedesmaligen nach den veränderlichen Umständen der Höfe zu ermäßigenden Behandelung zu einem jährlichen gewissen Ertrage nicht berechnet werden.

Es soll aber ein jeder Guths-Herr nach seinem gewissenhaften Ermessen etwas dafür ansetzen.

Und wenn jemand mehrere Meyer und Leibeigene hat, so ist ein jeder besonders aufzuführen.

18) Alle Koppel- und privative Jagten, Fischereyen in Ströhmen, Seen, Kuhlen und stehenden Wassern, desgleichen die Teiche, Mühlen und Ziegeleyen sollen aus bewegenden Ursachen zwar nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen, jedoch in dem Anschlage, als zu einem Guthe gehörige Gerechtigkeiten, nachrichtlich mit bemercket werden.

19) Wegen der veränderlichen Beschwerden eines Guths oder einzelnen Grundstücks, als wegen der Schulden auch Apanagen der Wittwen und Kinder, soll von dem nach obigen Principiis zu bestimmenden Ertrage eines Guths nichts abgesetzet werden. Eben dieses ist auch von allen übrigen Beschwerden zu verstehen, die den Güthern durch Privat-Verträge, Schenckungen, Testamente, oder Legata der Vorfahren auferlegt worden, weil dadurch der schuldige Matricular-Beytrag zum Nachtheile des Corporis der Ritterschaft und der übrigen Freyen nicht vermindert werden können: Es wird gleichwol in nachstehenden Fällen ein Absatz zugelassen, wenn

a) von einem Guthe oder einzelnen Grundstücke ein beständiger Canon erfolgte, den der dominus directus als eine abgesonderte Nutzung wieder zum Anschlage brächte,

b) gewisse onera publica an Uns selbst oder die Casse Unserer getreuen Landschaft davon zu entrichten wären, und

c) wenn die zu Erhaltung der an der Weser belegenen Grundstücke zu verwendende Schlacht- und Teich-Kosten, so beträchtlich zu schätzen blieben, daß ein ansehnlicher Theil der Einkünfte jährlich dazu erfordert würde.

Weil Wir jedoch vorjetzo über die Verfertigung einer Teich- und Staack-Ordnung mit Unserer getreuen Ritterschaft communiciren, und darin mit festzustellen seyn wird, in welcher Maasse die Eigenthümer eines gewissen Districts zu den Teich- und Schlacht-Kosten künftig concurriren solten; so soll das für jetzo abzusetzende Quantum sodann der Billigkeit nach, moderirt werden.

V. Die Ausführung dieses Geschäfts, soll nach dem Vorschlage Unser getreuen Landschaft:

1) durch eine landschaftliche Commission geschehen, die jedoch nicht nach den Cantons oder Quartieren der Ritterschafts-Deputirten, sondern nach den Land-Commissariats-Districten, die für nöthig erkannte Local-Untersuchung nach obigen Grundsätzen anstellen soll.

Wir tragen demnach Unsern Land-Commissariis und lieben Getreuen, als:

1) Unserm Cammerer und Land-Rathe Georg Albrecht von Haßberg, zu Nienburg,
2) Unserm Landrathe und Drosten Hieronymus Wiegand Fresen genannt von Quiter, zu Harpstedt,
3) Unserm Land-Rathe und Ober-Hauptmanne Ludewig Ernst von Hitzfeld, zu Drackenburg, und
4) Unserm Hof-Rathe und Ritterschafts-Deputirten, Alexander Andreas von Ramdohr, zu Drübber,

hiemit gnädigst auf, daß ein jeder in dem ihm anvertraueten Commissariats-Districte, mit möglichstem Fleisse und Sorgfalt alles dasjenige zu bewürcken bemühet sey, wodurch der wahre Endzweck der zu errichtenden Matricul auf das vollkommenste erreicht werden könne.

2) Ein jeder derer zu Unserer getreuen Ritterschaft gehörigen Adelichen und Freyen, soll von seinen Güthern und sonst habenden Nutzungen und Gerechtigkeiten nach obigen Grund-Sätzen, und dem dieser Verordnung angelegten Model einen aufrichtigen Anschlag selbst formiren, und solchen längstens binnen 6. Wochen, nach Erhaltung dieser Verordnung, dem Land-Commissario seines Districts zur weiteren Local-Untersuchung einsenden.

3) Diesem Anschlage ist von einem jeden eine absonderliche Verzeichniß der von seinen Güthern vordem abgerissenen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, so weit ihm solche aus seinen Nachrichten oder sonst habenden Wissenschaft bekannt sind, beyzufügen, damit die Commißion deren jetzige Besitzer desto zuverläßiger erforschen könne.

4) Unsern Beamten in der Grafschaft Hoya, wie auch den Magistraten der Stadt Nienburg und übrigen Fleckens befehlen Wir hiemit ernstlich an, dem Land-Commissario ihres Districts alle diensame Nachrichten, um die in dieser Matricul gehörige Contributionsfreye Häuser, Höfe, Grundstücke, Nutzungen und Gerechtigkeiten desto geschwinder aufzufinden, binnen eben der Frist mitzutheilen, auch selbigen eine Notitz beyzufügen, wie der jährliche Ertrag der unterschiedenen Grundstücke und Nutzungen an jeden Orte geschätzet zu werden pflege.

Insbesondere sollen auch die Beamte durch jeden Dorfs Vorsteher oder Geschworne, die Magistrate aber durch Bürger, denen der Stadt oder des Fleckens Feldmarck am zuverläßigsten bekannt ist, verzeichnen lassen.

a) Von was vor Grundstücken in jeder Feldmark bislang keine Contribution entrichtet worden, auch worauf diese Befreyung von den Eigenthümern gegründet werden wolle?
b) Was für Meyere und Köthere in jedem Dorfe sind, die der Ritterschaft zugehören, und wer eines jeden Guthsherr sey?
c) Wem der Zehnte in jeder Feldmark gehöre, auch was für zehntfreye Grundstücke darin belegen?
d) Welche Einwohner jeden Dorfs keinen Guths- oder Zehnt-Herrn erkennen?

mithin alle diese Verzeichnisse gleichfals binnen sechs Wochen dem Land-Commissario ihres Districts mit einschicken.

5) Wir wollen binnen gleicher Frist sowol von Unserm mit immatriculirten Guthe Heiligenbruch, als denen Unserer Kloster-Cammer gehörigen Güthern und Nutzungen, nach dem anliegenden Model die Anschläge verfertigen, und solche denen Land-Commissarien unmittelbar, oder Unserer Landschaft zur weitern Beförderung zustellen lassen, und wird dem Stifte Bassum und dem Kloster Heiligenrode ein gleiches zu bewürcken hiemit auferlegt.

6) Gleichergestalt haben die Kirchen-Commissarien, besonders aber die Superintendenten jeder Inspection, mit Zuziehung der Prediger und Kirchen-Juraten, von allen geistlichen Güthern, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Kirchen, Schulen und deren Bediente, auch andere pia Corpora Contributionsfrey besitzen, eben dergleichen Anschläge zu formiren, und solche dem Land-Commissario ihres Orts einzusenden.

7) Ob gleich ein jeder der benannten vier Land-Commissarien die Einforderung aller dieser Anschläge und Nachrichten für sich einseitig betreiben, und solche vorläufig untersuchen wird, so ist doch darauf eine Local-Untersuchung anzustellen, und zu derselben der Land-Syndicus Schreve durchgehends mit zuzuziehen.

8) Bey dieser Local-Untersuchung, in so fern sie die schon vorhin immatriculirte adeliche und freye Güther betrift, concurriren die Beamte nicht. Bey denen vorhin nicht beschriebenen einzelnen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, soll aber der erste Beamte jedes Orts, (jedoch ohne daß er an Kosten deswegen etwas zu begehren hat,) dergestalt zugezogen werden, daß er die erforderlichen Nachrichten nicht nur suppeditire, sondern auch dahin sehe, daß der Matricul keine Stücke einverleibet werden, welchen die Steuer-Freyheit aus gegründeten Ursachen streitig gemacht werden kan. In Absicht auf die Stadt Nienburg und deren Feldmark, tritt der Magistrat daselbst in den Platz des ersten Beamtens.

9) Weil die Land-Commissarien in Ansehung ihrer eigenen Güther, den ihnen von Uns geschehenen Auftrag nicht selbst ausrichten können, sondern gleich denen übrigen, die Anschläge davon verfertigen, und zur Local-Untersuchung einreichen müssen, so haben selbige die Anschläge ihrer Güther dem Land-Syndico zuzusenden, dieser aber einen benachbarten von Adel zuzuziehen, welcher die Stelle des Commissarii vertrete.

10) Falls einer der Land-Commissarien Kranckheits oder anderer erheblichen Ursachen wegen, an Ausrichtung des geschehenen Auftrages behindert würde, kan solcher, um das Werck nicht aufzuhalten, seinem pflichtmäßigen Ermessen nach, aus dem Mittel der Ritterschaft eine tüchtige Person substituiren.

11) Alle bey der zu errichtenden Matricul erfolgende Bekenntnisse, sollen dem Confitenti, in jedem den Matricul-Anschlag nicht directe angehenden Punct, ohnschädlich seyn, auch von keinem dritten,

wenn gleich derselbe ein Mitglied der Ritterschaft wäre, zu seinem Vortheil angezogen werden können.

VI. Dafern bey Ausrichtung dieses Geschäfts dergestalt Streitigkeiten und Zweifel entstünden, daß einer oder der andere sich durch das Verfahren der Land-Commissarien beschweret erachtete: So ist ein Unterscheid zu machen, ob diese Streitigkeiten, den in Gefolg des §. 4. geschehenen Ansatz der Güther und Pertinenzien, oder aber die Steuer-Freiheit derselben selbst betreffen.

Vermeinet jemand, daß der Ansatz seiner Güther dem vorangezogenen §. 4. zuwider, zu hoch gemacht, oder aber andere dagegen zu geringe angeschlagen worden:

So hat selbiger

1) sich deswegen bey der Ritterschaft zu melden.

2) Diese wird sodann, wenn alle Local-Untersuchungen insgesammt geendiget, und davon der Bericht erstattet worden, eine aus fünf unpartheyischen Mitständen und dem Land-Syndico bestehende Deputation erwählen, welche die vorgekommene Irrungen zu vergleichen suche, oder aber in dessen Entstehung selbige, nachdem der Land-Syndicus vorher sein Votum consultativum abgegeben, nach Recht und Billigkeit entscheide.

3) Weil die würcklichen Mitglieder der Ritterschaft, denen die Auswahl dieser Deputation selbst zustehen soll, sich bereits per modum compromissi dahin vereiniget haben, die sie selbst angehende Puncte, mit Entsagung aller Provocation, und anderer Rechtsmittel, den Aussprüchen solcher Deputation schlechterdings zu unterwerfen: So lassen Wir es bey solchem Compromiß lediglich bewenden.

4) Diejenigen, die in dem Consortio derer mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten Güther sich nicht befinden, mithin an diesen Compromiß keinen Theil haben nehmen können, müssen sich mit ihren Beschwerden ebenfals zuvorderst an die Ritterschaft wenden, und den Schluß der von solcher festzusetzenden Deputation abwarten. Ihnen bleibt jedoch frey, gegen solchen den Recurs an Unsere Landes-Regierung zu nehmen, welche darüber das nöthige sodann verfügen wird, massen Wir nicht wollen, daß in diesen den Ansatz betreffenden Streitigkeiten von Unsern Justitz Collegiis cognosciret werden solle.

Entstünde hingegen die Frage über die Steuer-Freyheit selbst, entweder daß der Eigenthümer eines Grundstücks vermeynte, daß solches der Contribution nicht unterworfen, und es dennoch der Matricul nicht habe einverleibet werden wollen, oder aber, daß die, welche ein Interesse dabei haben, behaupten zu können glaubten, daß solches ohne hinlänglichen Grund durch die Einschreibung denen ordentlichen Oneribus entzogen werde; so sind zwar diese Beschwerden ebenmässig bey dem Ritterschaftlichen Collegio einzubringen, dieses wird aber darüber nicht erkennen, sondern, wenn das ganze Geschäfte so weit gediehen ist, daß die neue Matricul zu Stande kommen soll, solche Vorstellungen insgesammt mit Beyfügung seines Gutachtens an Unsere Landes-Regierung ein-

schicken, und diese wird sodann überlegen, ob die Sache sofort an den ordentlichen Richter zu verweisen, oder aber deswegen vorher gewisse Principia regulativa festzustellen nöthig sey.

VII. Damit man desto mehr versichert sey, daß niemand, um sich den vorjetzo verwilligten Beytrage der Ritterschaft und Freyen behuf Abführung der Krieges-Schulden zu entziehen, ein Contributionsfreyes Grundstück oder andere Nutzung entweder gänzlich verschweige, oder doch unrichtig angebe; So verordnen Wir auf eigenes allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft, daß wenn dergleichen anjetzo verschwiegene oder unrichtig angezeigte Stücke demnächst entdecket werden, sodann nebst der Entrichtung aller schuldigen Matricular-Beyträge, denen solche von jetzt an, bis zur Zeit ihrer Entdeckung entzogen worden, auch die Untersuchungs-Kosten erstattet, und überdem noch ein Viertel des landüblichen Werths von dem verschwiegenen oder unrichtig angegebenen, zur Strafe an die Ritterschaft erlegt werden solle.

Wenn gleichwol Unsere Absicht nur dahin gehet, den Vorsatz, nicht aber den Irrthum oder eine gänzliche Unwissenheit zu bestrafen, und sich dann bey würcklich eintretenden Fällen leicht ergeben wird, ob der dem Eigenthümer allezeit obliegender Beweiß des Irrthums oder der Unwissenheit so beschaffen sey, daß die Vermuthung des Vorsatzes ausgeschlossen werde; so wird zwar jedesmal dem grössern Ausschuß-Collegio von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur pflichtmäßigen Erwegung überlassen, die festgesetzte Strafe, den Umständen nach, zu mäßigen, oder ganz zu erlassen; jedoch sollen die Untersuchungs-Kosten nebst denen vorhergegangen Matricular-Beyträgen, in allen und jeden Fällen zur eigenen Disposition Unserer Ritterschaft verstellet werden.

VIII. Wenn alle und jede der Contribution nicht zu unterziehende Stücke ausfündig gemacht sind, so soll davon eine beständige Matricul solcher freyen Güther, nach denen §. 2. verordneten drey Classen verfertiget und entrichtet werden, welche sodann zu Unserer Genehmigung an Unsere Landes-Regierung einzusenden ist.

Alle nachher erfolgende Veräusserungen oder andere Haupt-Veränderungen, sollen dem Landschaftlichen Collegio gebührend angezeiget, und von solchem besonders registriret werden, auch damit desto weniger unterbleibe, keine Art der Veräusserung für rechtsbeständig erkannt werden, bis solche bey der Landschaft zur Anzeige gebracht ist.

Da ferner in denen Fällen, da von denen freyen Güthern oder Grundstücken ein Beytrag erfolgen muß, solcher auf den Guth oder Grundstück haftet, dergestalt daß diese Schuldigkeit von dem Besitze desselben nicht abzusondern stehet, so wollen Wir, daß keine Privat-Verträge welche dagegen gemacht, und wodurch eine Befreyung solcher Last und deren Uebernehmung von andern stipulirt werden könnte, in Absicht auf die Landschaft gültig oder verbindlich seyn sollen.

IX. Da übrigens Unsere getreue Ritterschaft sich freywillig

erkläret hat, die Kosten von Errichtung der neuen Landes-Matricul selbst zu übernehmen, und diesen Aufwand demnächst nach dem Fusse deß festzusetzenden Matricular-Anschlages unter sich wiederum aufzubringen; So nehmen Wir dieses nicht allein als eine allerunterthänigste Bezeugung ihres Eifers auf, die allgemeine Wolfahrt Unserer Grafschaft ohne alle Neben-Absicht zu befordern, sondern Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß solche Kosten bis dahin aus dem Schatz-Aerario Vorschußweise genommen werden.

X. Wir befehlen demnach jedermann, sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Puncten auf das genaueste zu richten, und erinnern Unsere Beamte, Magistrate, Kirchen-Commissarien und andere, denen zur Befolgung etwas aufgegeben ist, nochmals ernstlich hiemit, Unsere Land-Commissarien in allen, was zur Beforderung dieses gemeinnützigen Geschäftes auf einige Weise gereichen mag, jedesmal hülfliche Hand zu leisten.

Gegeben unter Unserm Handzeichen und Königl. und Churfürstl. Insiegel. St. James den 11ten Novbr. des 1763sten Jahres, Unsers Reichs im Vierten. George Rex.

Model,

nach welchen sowohl die Ritterschaft, als Geistliche, Klöster, Kirchen und alle übrige, die Contributionsfreye Güther besitzen, deren jährliche Nutzung in Anschlag zu bringen haben.

Morgen zu 120 Q. R.	Der jährliche Ertrag des Adel. freyen Guths zu N. N. oder der Superintendentur, oder der Pfarre, oder der Kirche zu N. N. bestehet in der Nutzung folgender Zubehörungen, als:	Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	1. Der Hofplatz und Garten.			
	Wie solche zum Ertrage anzurechnen sind, vermeldet die Verordnung in dem §pho 4. n. 9. Es heißt also zum Exempel:			
$6\frac{1}{2}$	Der Hofplatz thut gleich dem hiesigen besten Geest-Lande à Morgen 1 Rthl. fac. .	6	18	—
$10\frac{1}{4}$	Die Baum- und Küchen-Gärten, auch Baum-Plätze thun desgleichen . . .	10	27	—
	NB. Von dem Anschlage eines in der Stadt Nienburg und den übrigen Fleckens belegenen adelichen, oder doch Contributionsfreyen Hauses, giebt der §. 4. n. 10. deutliche Anweisung. Es heißt also z. E.			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
3	Die Haus-Stette, Hofraum und Garte, ist nach dem gewöhnlichen Werthe des Orts, ohne die Gebäude und andere Meliorationen auf 1000 Rthlr. zu schätzen, thut zu 3 pC. statt der jährlichen Nutzung . .	30	—	—
	Gehören dazu noch ausserhalb der Stadt oder des Fleckens belegene Grundstücke, so sind solche, wie bey den Land-Güthern, anzuschlagen.			
	Sonst aber ist es genug, überhaupt anzuzeigen, daß von den übrigen Arten der Nutzung nichts dazu gehörte.			
	2. Wiesen.			
	Diese sind in der Ordnung aufzuführen, daß 1) die Marsch-Wiesen, 2) die Bruch-, und 3) die Geest-Wiesen nach einander specifice verzeichnet werden. Von deren Anschlage handelt der §. 4. n. 8.			
	3. Saat-Länderey.			
	Deren Anschlag geschiehet gleichfals nach dem §. 4. n. 8. Solche sind in der Ordnung zu verzeichnen, daß 1) die Marsch- 2) Esch- 3) Bruch-, und 4) die Geest-Länderey nach einander aufgeführet wird.			
	4. Privative Weiden.			
	Deren Ertrag ist nach dem §. 4. n. 8. nach Morgenzahl und verschiedenen Güte zu berechnen. Sie theilen sich in Marsch- Bruch- und Geest-Weiden.			
	Bey den Marsch-Weiden ist der Unterschied zu bemerken, ob solche beständig zu Grase liegen bleiben, oder um gewisse Jahre auch zur Saat gebrauchet werden.			
	In jenem Falle ist es also zu setzen, z. E.			
30	Die Weide N. N. die beständig zu Grase liegt, wird gewöhnlich mit Stück (Pferden, Rindern, und so weiter) betrieben, und für jedes Stück Rthlr. mgr. nach dem üblichen Preise des Orts bezahlt. Ist also die jährliche Nuzzung à Morgen 4 Rthl. 18 mgr. zu rechnen, fac.	135	—	—
30	Die Weide N. N. wird 4 Jahre mit Stück			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	(wie oben) betrieben, sodann aber wieder 4 Jahre zur Saat gebraucht. Ist also die Nutzung 4 Jahre zur Weide à Morgen 4 Rthlr. 18 mgr. 4 Jahre zur Saat à Morgen 2 = 18 = Fac. im Durchschnitte à Morg. 3 Rthlr. 18 mgr. von 30 Morgen	105	—	—
	Die privativen Geest=Weiden sind gleichfals nach Möglichkeit zur Morgenzahl zu berechnen, und sodann die jährliche Nutzung nach der Anzahl des darauf zu treibenden Viehes anzuschlagen. Sonst ist wenigstens der District und dessen Grenzen deutlich zu beschreiben.			
	5. Gemeine Hud und Weide.			
	Unter dieser Rubric werden auch die Schäfereyen mit aufgeführt.			
	Von deren Anschlage nach Kopfzahl handelt der §. 4. n. 11. der Verordnung. Die Sorten des Viehes, das auf die gemeine Weide komt, sind in der Ordnung aufzuführen, daß 1) die Pferde, 2) Kühe und Rinder, 3) Schweine, und 4) die Schaafe bemercket werden.			
	6. Die Holzungen.			
	Die Art des Anschlages der jährlichen Nutzung bemeldet der §. 4. n. 12. Es heißt also nach dieser Vorschrift z. E.			
50	Das privative Holz N. N. ist Schritte lang, und Schritte breit. Nach der Güte der Grundlage oder Areae ist dessen jährliche Nutzung à Morgen 18 mgr. zu schätzen. Fac.	25	—	—
	Bey den gemeinschaftlichen Holzungen wird z. E. gesetzt;			
	Der Hof N. N. hat aus der Holzung N. N. jure servitutis jährlich zu geniessen, 1) 3 Bäume, oder 10 Fuder Holz zur Feurung, nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. fac. 6 Rthlr. 24 mgr. 2) 1 Eiche oder Büche, zu			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	Nutz= oder Bauholze, werth . . . 4 Rthlr. — mgr.			
	3) Zur Weide gehören darin 12 Rinder à Stück 18 mgr. fac. 6 = — =			
	4) Bey voller Mast, die hier alle Jahre vorzufallen pflegt, werden 14 Schweine darin getrieben, à Stück 1 Thlr. 18 mgr. thut von Jahren Rthlr. ist also jährlich zu rechnen auf			
	Also bleibt die jährliche Nutzung dieser Dienstbarkeit zu rechnen auf . .			
	Ist aber ein Guth vermöge des Miteigenthums dabey interessirt, so heißt es z. E.			
100	Das Guth N. N. ist bey der Holzung N. N. jure condominii zu ein $\frac{1}{6}$tel interessirt, und ist der ganze jährliche Genuß davon			
	1) Die jährlichen Holz=Theilungen haben im Durchschnitte von 10 Jahren, seit 1747 bis 1756 incl. jährlich 15 Fuder betragen, fac. nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. . . . . 10 Rthlr.			
	2) Können 10 Rinder (oder andere Arten Vieh, die in das Holz getrieben werden) von den Pertinenzien des Guthes ausgefuttert werden, welche zur Weide darin berechtiget sind, fac. à Stück 18 mgr. . . 5 =			
	3) Bey voller Mast, die alle Jahre vorzufallen pflegen, ist das Guth mit der ganzen Dehl=Zucht darin berechtiget. Solche pflegt zu bestehen in			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	a) Stück alten Schweinen, à Stück fac. = = =			
	b) Fasel, à Stück = = = =			
	und so weiter.			
	Ist also die Nutzung dieses Miteigenthums jährlich zu rechnen auf			
	Die Halbe= und Viertel=Mast ist in dieser Art des Anschlags gleichfals nach Jahren anzumercken, wie solche vorzüfallen pflegt, und auf den jährlichen Genuß im Durchschnitte zu reduciren.			
	Wenn die Weide in der Holzung schon mit in dem Art. 5. unter der gemeinen Weide mit begriffen ist, so cessiret solche zwar allhier, es ist aber dieser Umstand hier nachrichtlich zu bemercken.			
	7. Korn=Zug=Zehnten.			
	Wie deren Grösse und Güte zu bestimmen sey, vermeldet der §. 4. n. 13. Und wenn gleich darüber Streit vorhanden, oder zu befürchten ist, ob solcher ein Zug= oder Sack=Zehnte sey, so ist doch der Anschlag vermöge §. 4. n. 7. nach dem gegenwärtigen Besitze des Zehntherrn zu machen.			
	Wenn er also gegenwärtig würcklich gezogen wird, so ist der Anschlag z. E. zu machen.			
	Der Kornzehnte für dem Dorfe N. N. wird gezogen von			
100	Marsch=Länderey, nach dem Preise des Orts à Morgen jährlich 9 mgr. fac. 25 Rthlr.			
50	Auf dem Esch, à Morgen 6 mgr. fac. . . . 8 = 12 mgr.			
150	Im Bruche, à Morg. 4 mgr. fac. . . . 16 = 24 =			
200	Auf der Geest, à Morg. 3 mgr. fac. . . . 16 = 24 =			
	Summe des jährlichen Ertrages nach dem hiesigen Orts üblichen Preise . . .	66	24	—

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	NB. Wenn wegen der Wechsel-Felder, oder einer andern Eintheilung der jährliche Ertrag sich um gewisse Jahre verändert, so versteht sich von selbst, daß die Nutzung von mehrern Jahren im Durchschnitte zu berechnen sey. Als wenn z. E. die Marsch-Weiden ums 4te Jahr zur Saat gebraucht werden, und die Gewohnheit ist, daß in den Weide-Jahren der Fleisch-Zehnte, in den Saat-Jahren aber der Korn-Zehnte gezogen werde, so ist die Nutzung des Korn-Zehntens zur Hälfte unter der Rubric des Fleisch-Zehntens aufzuführen, z. E.			
100	Wenn die Weide N. N. alle 4 Jahre abwechselnd zur Saat gebraucht wird, ist die jährliche Nutzung à Morg. 9 mgr. 25 Rthlr. fac. im Durchschnitte von 8 Jahren zur Hälfte	12	18	—
	8. Sack-Zehnten.			
	Solcher wird nach der Vorschrift §. 4. n. 5. folgendergestalt angeschlagen, als z. E. die Dorfschaft N. N. entrichtet jährlich zum Sack-Zehnten in Braunschweigischer Maasse 4 Mltr. reinen Weitzen à Hbt. 18 mgr. fac. . . . 12 Rthlr. 6 Mltr. Rocken à Hbt. 15 mgr. fac. 15 = 6 = Gersten à Hbt. 9 mgr. = 9 = 12 = Weissen Haber à Hbt. 8 mgr. fac. . . . 16 =			
	Summe der jährlichen Nutzung des Sack-Zehntens von dem Dorfe N. N. . .	52	—	—
	Veränderte sich die Einrichtung solcher Früchte in Zeit gewisser Wechsel-Jahre, so wird der Ertrag im Durchschnitte berechnet.			
	9. Fleisch-Zehnten.			
	Dessen Anschlag ist gleichfals nach dem §. 4. n. 5 zu machen, z. E.			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	Der Fleisch-Zehnte von dem Dorfe N. N. hat im Durchschnitte der 10 Jahre von 1747 bis 1756 betragen 10 Kälber, die, wenn sie nicht in natura gezogen werden, à St. gewöhnl. mit 1 Rthl. bezahlt werden, fac. 10 Rthl. 12 Fercken rc. und so weiter nach den Arten des Viehes.			
	10. Torf-Mohre. Inhalts §. 4. n. 14. ist deren Grösse und Güte anzuzeigen. Auch ist hier zu bemercken, ob die Mohre privativ oder commun sind, da denn die Nutzung nach Vorschrift des §. 4. n. 11 und 12 ausfündig zu machen bleibt.			
	11. Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe.			
	12. Krug-Gerechtigkeit. Von deren Anschlage redet der §. 4. n. 15 der Verordnung.			
	13. Von After-Lehns- und Erben-Zins-Güthern. Deren Anschlag geschiehet nach dem §. 3 n. 6 und 7 und §. 4 n. 16 von dem domino directo und utili folgendergestalt, als z. E. setzet der After-Lehns- und Erben-Zins-Herr: 1) N. N. hat von mir 60 Morgen Landes zu After-Lehn, und giebt alle 30 Jahre 60 Rthl. zur Lehn-Waare fac. jährlich . . . . . . 2 Rthlr. 2) Noch hat derselbe 90 Morgen zu Erben-Zins, und entrichtet davon zum jährlichen canone 40 = 3) Desgleichen alle 30 Jahre zum laudemio 120 Rthl. fac. jährlich . . . . . . 4 =			
	Summe der jährlichen After-Lehns- und Erben-Zins-Gefälle von N. N.	46	—	—
	NB. Nach dem §. 4 n. 1 müssen die Praestanda eines jeden After-Lehns- oder			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	Erben-Zins-Mannes besonders verzeichnet werden.			

Der After-Lehns- oder Erben-Zins-Mann setzet dagegen,

1) Besitze von N. N. 60 Morgen Landes zu After-Lehn, als

a) Marsch-Wiesen 6 Morg., wovon die jährliche Nutzung à Morg. zu 5 Rthlr. allhier gerechnet wird, fac. 30 Rthlr.

b) Geest-Wiesen 14 Morg. à 3 Rthlr. fac. 42 =

c) Marsch Saat-Land 15 Morg. à 3 Rthlr. fac. . . 45 =

d) Bruch-Land 25 Morg. à 2 Rthl. fac. 50 =

2) Noch habe ich von demselben 90 Morgen zu Erb-Zins, als:

a) 40 Morgen Zehntfreyes Marsch-Land, à 3 Rthlr. fac. 120 =

b) 50 Morgen Zehntpflichtiges Marsch-Land à 2 Rthlr. 27 mgr. . 137 Rthlr. 18 mgr.

Summe des würcklichen Ertrages . . . 424 Rthlr. 18 mgr.

Davon gehet aber ab

1) Die alle 30 Jahre mit 60 Rthlr. zu bezahlende Lehn-Waare, fac. jährl. 2 Rthlr.

2) Von den 90 Morgen Erben-Zins-Lande der jährliche Canon mit . . . . . . 40 =

3) Desgleichen das alle 30 Jahre davon zu entrichtende laudemium zu 120 Rthlr. fac. jährlich 4 =

46 Rthlr.

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	Bleibt also der reine Ertrag jährlich nur anzuschlagen auf	378	18	—

NB. Von den Contributions-pflichtigen Erben-Zins-Güthern berechnet nur der dominus directus seine freye Nutzung, der utilis aber nichts, weil er seine Steuer schon zum Cataster beyträgt.

Eben so ist es in allen übrigen Fällen, wo jemand von Contributions-pflichtigen Güthern gewisse adeliche freye Nutzung hat.

14. Von Meyern und Leibeigenen.

Wie solche anzuschlagen sind, vermeldet §. 4. n. 4. 5. und 17. z. E.

Der Leibeigene Meyer Claus entrichtet laut Meyer-Briefes jährlich

1) An beständigen jährlichen Geld-Gefällen,

1) Hof-Zins . . . 12 mgr.
2) Land-Zinse . 1 Rthlr. 18 =
3) Scheffel-Schatz 1 = 12 =
4) Michaels-Schatz 1 = 30 =

2) An Naturalien.

1) 1 Zins-Schwein, oder an Gelde 1 = — =
2) 1 rauch Huhn, oder . . — = 3 =
3) 40 Eyer oder — = 5 =
4) 1 Michel-Stuten, oder . . — = 12 =

3) An Zins-Früchten, 1 Hoyaisch Molt auf 9 Braunschw. Hbt. gerechnet.

1) 3 Hbt. Weitzen, à 18 mgr. fac. 1 = 18 =
2) 2 Mltr. Rocken, à 15 mgr. fac. . 5 = — =
3) 4 Mltr. weissen Haber, à 8 mgr. fac. . . 5 = 12 =

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	4) Dienet wöchentlich 2 Tage mit dem Spann, oder bezahlt dafür Dienst-Geld . 16 Rthlr. — mgr.			
	5) Die unbeständigen Gefälle von Wein-Kauf, Sterbfall und Freylassung werden nach gewissenhafter Ermäßigung pro Rata jeden Jahrs angeschlagen zu 4 = — =			
	Summe der jährlichen Nutzung des Leibeigenthums-Rechts von dem Meyer Claus .	38	14	—
	Und auf diese Weise wird die jährliche Nutzung von jeden Meyer besonders angeschlagen.			
	Wenn sich ein Leibeigener, oder freyer Meyer, von seinen Praestandis los kauft, so tritt er wegen der Freyheit, der Consolidation ohngeachtet, an die Stelle seines gewesenen Guthsherrn, und muß nach dem §. 3 n. 7 von eben der Summe, worauf der Guthsherr die jährliche Nutzung der Praestandorum angeschlagen, den Matricular-Beytrag entrichten. Fals sich auch der obige Meyer Claus schon vorhin von seinen Praestandis los gekauft hätte, so wäre er dennoch vermöge eben dieses §phi von denen bereits consolidirten Guthsherrn-Rechten die jährliche Nutzung nach eben den Principiis zu berechnen schuldig, und müßte sich damit in dem 3ten Theile der Matricul zum ritterschaftlichen Beytrage ansetzen lassen.			
	Eben so ist auch die Berechnung von der Nutzung einer schon vorhin erlangten, oder noch künftig zu erhaltenden Zehnt-Freyheit einzurichten.			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	15. Uebrige Gerechtsame des Guths, die nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden. Hiezu gehören nach dem §pho 31. 1) Koppel- und privative Jagden, 2) Fischereyen, 3) Teiche, 4) Mühlen, und 5) Ziegeleyen, und wird nur nachrichtlich bemercket, ob ein Guth mit solchen Gerechtsamen versehen sey, oder nicht.			
	Summe des jährlichen Ertrages des Guths N. N. z. E.	1000	—	—
	Wovon der Matricular-Beytrag zu ½ Procent in simplo 5 Rthlr. ausmacht.			

Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten, vom 5. August 1774.

Georg der Dritte ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unser Land-Raths-Collegium und Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg allerunterthänigst nachgesuchet; daß Wir gnädigst geruhen mögten, die unterm 2ten Nov. 1752 ergangene Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen zu halten, unter einigen denen veränderten Umständen nach nöthig befundenen Zusätzen und Abänderungen zu erneuern, und Wir dann diesem unterthänigsten Gesuch nach zuförderst erwogenen Umständen in Gnaden statt gegeben; so setzen und ordnen Wir hiemit:

Art. 1. Was die Wahl eines Landschafts-Directoris und Ausreiters betrifft:

Nachdemmahlen allbereits in dem bekannten Closter-Receß de 1655 §. 8. deutlich versehen, daß nach Absterben eines Directoris und Ausreiters, die gesamte Land-Räthe, zum höchsten innerhalb Vier Wochen, und zwar zum Landschafts-Directore zween oder drey, zum Ausreiter aber drey oder vier qualificirte Subjecta, aus Ritterschaft hiesigen Fürstenthums, Uns präsentiren sollen;

Hiernächst aber ferner, laut Fürstl. Rescripti de 9ten Nov. 1668, und darauf sich gründenden Landschaftl. Protocolli de 1676

ein vor allemahl feste gestellet worden, daß ein Land= und Schatz=Rath nicht zugleich Ausreiter seyn kann, sondern im letztern Fall seine gehabte Land= oder Schatz=Raths=Bedienung quitiren muß;

So lassen Wir es, gleichwie bey diesem, also auch bey den übrigen, in nur erwehntem Rescripto und Protocollo festgesetzten die Wahl eines Ausreiters betreffenden Maaßreguln in Zukunft lediglich bewenden.

Art. II. Mit den Wahlen der Land=Räthe hingegen hat es eine andere Bewandniß; und wird derenthalben feste gesetzet; daß solche fortan, nicht von den Land=Räthen unter sich, auch nicht von den sämtlichen Individuis der Ritterschaft, sondern von den Land=Räthen, mit Zuziehung der zu diesem Endzweck jedesmahl besonders von der Ritterschaft zu constituirenden Wahl=Deputirten, vorgenommen werden solle, in nachfolgender Maaße und Ordnung:

1. Zuförderst sollen sämtliche in Unserm Fürstenthum Lüneburg vorhandene Rittergüter in die bisherigen vier Quartiere oder Cantons vertheilet bleiben, und einem jeden Quartier oder Canton, zween Land=Räthe, nebst einen von den vier Ritterschaftlichen Deputirten, so wie bisher, also auch künftig zugeeignet werden.

2. So wie nun von diesen einem jeden Canton zugeeigneten beyden Land=Räthen einer abgehet, so wird es mit dessen Wiederbesetzung dergestalt gehalten; daß beständig bey einem jeden Canton ein Land=Rath, der aus dem ganzen Lande gewählt, und ein Land=Rath, der aus denen in dem Canton selbst begüterten von Adel gewählt ist, sich befinden: mithin wenn jener abgehet, allemal in dessen Stelle wiederum einer aus dem ganzen Lande, und wenn dieser abgehet, sodann allemahl einer aus dem nemlichen Special=Canton erwählet werden soll.

Jedoch hat sich keiner unter beyden vor dem andern mehrere Auctorität und einen größern Vorzug anzumaßen, als ihm seine Anciennität ohnehin ertheilet.

3. Innerhalb denen nächsten Vier Wochen, nach der sich eräugneten Vacanz' giebet Unser Landschafts=Dirrector dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftlichen Deputato ordinario, oder wann diese Stelle etwa auch Vacant seyn solte, dem ältesten beym Canton stehenden Land=Rath, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht.

In eben diesen Anschriften beraumet der Landschafts=Director zugleich die Tage, an welchen die Wahlen der von jedem Canton, unter sich auszumachenden Wahl=Deputirten, vorgenommen werden soll.

Und wie hiebey aus bewegenden erheblichen Ursachen gut gefunden ist, daß sämtliche Cantons die Wahl=Actus nicht auf einen Tag verrichten sollen; So ist zugleich feste gestellet:

Daß der Landschafts=Director die Cantons=Wahl=Tage einen nach dem andern ansetzen, zwischen einem jeden aber wenigstens Acht Tage Raum lassen, und die Cantons=Zusammenkünfte, folgen=

dergestalt, und an den nachbeschriebenen Wahl-Städten, geschehen sollen, und zwar zum ersten mahle:

a) In dem Lüneburgischen Quartier, zu Lüneburg;
b) In dem Lüchowischen Quartier, zu Lüchow;
c) In dem Zellischen Quartier, zu Zelle;
d) In dem Gifhornischen Quartier, zu Gifhorn;

Weilen jedoch angemercket worden, daß, wann die Wahlen in dieser Maaße bishero geschehen, man bey den Zusammenkünften der letztern Cantons schon abnehmen können, wohin es damit ferner gehen werde; So ist feste gesetzet, daß hinführo, wann die erste Wahl in der gemeldeten Ordnung geschehen, das zweyte mahl mit dem Lüchowischen, das dritte mahl mit dem Zellischen, das vierte mahl mit dem Gifhornischen, und das fünfte mahl wieder mit dem Lüneburgischen, auch so ferner in dieser abwechselnden Ordnung, mit dem folgenden Canton der Anfang gemachet und darnach die vorerwehnten Ausschreiben eingerichtet werden sollen, es mögen jene Wahlen einen neuen Präsentandum zum Land- oder Schatz-Rath ohne Unterschied betreffen.

4. Jedweder dieser Deputirten convociret darauf ohne Zeitverlust, durch gewöhnliche Circulares, die in seinem District Begüterte: um an dem von dem Landschafts-Directore anberaumten Tage, und an der bestimmten gehörigen Wahlstädte, zusammen gefaßt zu erscheinen, und durch die Mehrheit der Stimmen, in jedem Canton für sich, die zweene Deputirten auszumachen, welche Nahmens desselben, sodann die Wahl des neuen Land-Raths mit verrichten helfen sollen.

5. Zu Eligirung dieser Wahl-Deputirten wird ein jedes Votum verstattet, welches in dem mit beigefügten, von Uns approbirten Wahl-Verzeichniß, aufgeführet stehet.

Es wird aber dabey erfordert, daß derjenige, der ein solches Votum führen will, sich zu dessen Ablegung persöhnlich einfinde: Uebrigens aber wird nicht darauf gesehen, ob selbiger von Adel sey, oder nicht.

Diejenigen, so ein Rittergut, auf einen Wiederkauf, titulo Dotis, oder sonst Jure limitati dominii, besitzen, müssen die darüber lautende Contracte und Pacta Dotalia, quoad clausulam concernentem, der Versammlung in Originali vorzeigen, auch davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geben, und sind, wann solches geschehen, zu Ablegung der Wahl-Stimmen berechtiget.

7. Wann auch jemand jure pleni vel limitati Dominii zwey oder mehrere Rittergüter in einem Canton besitzet; so ist derselbe berechtiget, von jedem ein besonderes Wahl-Votum abzugeben.

8. Wann aber Gebrüdere und Vettern ein Rittergut ex capite, entweder eines völligen oder eines auf gewisse Maaße eingeschränkten Eigenthums-Rechts, gemeinschaftlich besitzen; So ist nur einer von ihnen, ratione solchen Guts, zur Wahl zuzulassen; Jedoch muß derselbe der Versammlung, vor dem Wahl-Actu, eine von denen Mit-Interessenten und wann darunter minorennes, so

das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet, vorhanden wären, von deren Tutoribus und Curatoribus, per Unanimia oder per Majora eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in Originali einhändigen.

9. Wie dann auch Tutores und Curatores, von denen ihren Pupillen und Euranden zugehörigen Güthern, ein gültiges Wahl-Votum ablegen können:

Es muß aber, ehe zur Wahl geschritten wird, das Tutorium oder Curatorium, wann es sonst nicht schon notorisch, der Versammlung vorgezeiget, und davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geliefert werden.

Im Fall jedoch mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden seyn solten; So hat der in der Ordnung sich jedesmahl befindliche erstere Vormund oder Curator, das Wahl-Votum abzulegen.

10. Wer nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre bey dergleichen Wahl-Actibus zum erstenmahle erscheinet, soll nicht ehender zur Wahl admittiret werden, bis er einen von dem Prediger eigenhändig unterschriebenen Taufschein, bey der Versammlung produciret, und dadurch seine Majorennität bescheiniget, im Fall diese Majorennität nicht schon hinlänglich bekannt seyn solte.

Daferne auch jemand Veniam aetatis erhalten, so soll derselbe, wann er zuforderst das solcherhalben in Händen habende Diploma gehörig vorgezeiget, gleichfals zur Wahl admittiret werden.

11. Von der vorhin ad Nr. 5. festgesetzten Regel, daß nemlich ein jedes Membrum, welches ein Wahl-Votum abgeben will, an dem ausgeschriebenen Wahl-Tage selbst gegenwärtig seyn müsse, mithin die Einsendung eines schriftlichen Wahl-Voti, oder die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht zuläßig erachtet werde, findet keine Ausnahme statt, ausser in den folgenden beiden Fällen, wann ein Vatter jemand von seinen Söhnen, welcher in das sechs und zwantzigste Jahr seines Alters getreten, mit einer eigenhändig unterschriebenen Vollmacht versiehet, und zu der Versammlung schicket, um Nahmens des Vatters, das demselben zukommende Votum, oder, daferne er mehr Güter in dem Canton besitzet, dessen Vota, abzulegen. Da dann der Sohn schuldig ist, die Original-Vollmacht gehörig auszuliefern.

Wie dann auch in dem Falle, da von jemanden weiblichen Geschlechts ein oder mehr wahlfähige Güther, entweder Jure proprio, oder als Vormünderin für ihre Kinder besessen werden solten, selbigen gestattet werden soll, die den erwehnten Güthern zustehende Stimmen durch einen ausdrücklich dazu bestelleten Mandatarium abgeben zu lassen; Welcher Mandatarius jedoch schuldig ist, seine Vollmacht, vor Abgebung seiner Stimme, gebührend vorzuzeigen und ad Acta einzuliefern.

12. Weniger nicht stehet den, in einem jeden Canton angesessenen Land-Räthen frey, bey solchen Versammlungen mit zu erscheinen, und wegen ihrer Güter ein Wahl-Votum zu führen, ob

sie gleich, wie unten ad Nr. 19. des mehren sanciret, zu Wahl-Deputirten selbst nicht erwählet werden können.

13. Diejenige, welche ein Rittergut Jure Crediti oder Pachtsweise besitzen, vermögen davon kein Wahl-Votum zu führen, sondern es verbleibet dasselbe, sowol in diesem Falle, als auch, wann wegen eines solchen Guths ein Concursus Creditorum entstehet, dem Domino, nicht aber dem Curatori bonorum frey, und bevor.

14. Der Deputatus Ordinarius eines jeden Districts fordert, vor der Wahl, von dem zeitigen Land-Rentmeister und Schatz-Secretario einen Extract derjenigen, die bisher die Onera, wozu die Noblesse und übrige Freyen beyzutragen haben, nicht berichtiget, und hält solchen denen, so damit im Nachstande sich befinden, vor.

Wer nun von diesen nicht sofort zu bescheinigen vermag, daß er mittlerweile Richtigkeit gemacht, derselbe wird vor dasmahl zur Wahl so wenig active als passive ehender admittiret, bis er zuforderst den ganzen Nachstand an den Deputatum Ordinarium erleget; Dieser aber sendet solchen demnächst an den Land-Rentmeister und Schatz-Secretarium gehörig ein.

15. Solte sich jemand finden, der gegen ein und andere bey der Versammlung ad votandum erschienene Person, dahin etwas einzuwenden hätte, daß derselben kein Votum zukommen könnte; So soll ein solcher schuldig seyn, die Gründe davon, vor der Wahl, ad deliberandum vorzutragen, dergestalt, daß er nach geschehener Colligirung der Wahl-Stimmen damit nicht weiter zu hören.

Im Fall aber von ihm die Gründe vorhero geziemend vorgetragen würden, so sollen die anwesende Membra von der Ritterschaft, die Erheblichkeit derselben sofort, und annoch vor Colligirung der Wahl-Stimmen, in Erwegung ziehen, und per pluralitatem votorum solchergestalt ausmachen, daß ein jeder nur das Wort: Erheblich oder Unerheblich, auf einen Zettel setzet, oder setzen lässet, ohne seines Nahmens Unterschrift hinzufügen, oder desfals seine Meinung mündlich zu erkennen geben zu dürfen.

16. Was die zu Wahl-Deputirten zu eligirende Personen anbetrifft; So müssen selbige, nicht allein in dem von Uns aprobirten Wahl-Verzeichniß mit Güthern aufgeführet, sondern auch überdem von gutem alten Adel seyn, solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Aelter-Väter, von der väterlichen Seite, mit einander schon Adelicher Herkunft gewesen.

17. Und wie hieraus von selbsten fliesset, daß alle diejenigen, so nicht von Adel, oder bey denen doch besagte Eigenschaften ermangeln, zu Wahl-Deputirten nicht erwählet werden können, ob sie gleich mit Rittergütern angesessen sind; Also wird

18. in Ansehung derer, welche ein Ritterguth, nur auf einen Wiederkauf titulo Dotis oder sonst Jure limitati et revocabilis Dominii, besitzen, wann bey selbigen schon wegen ihres Adels nichts auszusetzen wäre, eben dasselbe statuiret und verordnet.

19. Desgleichen können auch die Land-Räthe, so lange die-

selbe in solchem Officio stehen, zu Wahl=Deputirten nicht eligiret werden, ob ihnen gleich unbenommen bleibet, nach Inhalt dessen, was oben ad Nr. 12. feste gesetzet worden, bey Wählung gedachter Deputirten, ratione ihrer Güther, ihre Vota mit abzugeben.

20. Dahingegen aber mögen die Schatz=Räthe, auch Ritterschaftliche Deputati perpetui, als Wahl=Deputirte gar wohl erwählet werden.

21. Ob auch gleich derjenige: welcher auf die an ihn ergangene Intimation nicht erscheinet, das ihm zustehende Votum für diesesmahl nicht exerciren kan; so ist derselbe dennoch, in Ansehung eines zu erwählenden Wahl=Deputati, keinesweges für ineligible zu achten.

Weilen es auch Unordnung setzen könnte, wenn ein Ausgebliebener oder Abwesender zum Wahl=Deputirten gewählet und dieser hiernächst sich weigern würde, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; so wird zu dessen Vorkommung verordnet, daß ein jeder, welcher dem Wahl=Conventui beyzuwohnen verhindert würde, dem die Wahl=Handlung dirigirenden Deputato Ordinario seines Cantons schriftlich die Erklärung zusenden solle, ob er eventualiter die Wahl anzunehmen entschlossen sey oder nicht.

Von welcher Erklärung sodann der Deputatus Ordinarius der gantzen Versammlung vor Anfang der Wahl, Eröfnung zu thun hat, damit die Anwesende mit Abgebung ihrer Stimmen sich darnach richten können.

22. Derjenige, welcher in mehren als einen Canton angesessen ist, kann nur von einem, als Wahl=Deputatus erwählet werden, jedoch mit Vorbehalt seiner in denen andern Cantons habenden Wahl=Stimmen:

Damit aber ein solcher nicht etwan unwissend, an zween Orten, zum Wahl=Deputirten erwählet werden möge; So hat der Deputatus Ordinarius des ersteren Quartiers, sofort nach vollenzogener Wahl, den dreyen Deputatis Ordinariis der übrigen Quartiere der in dem zweyten aber, denen übrigen beyden und der dritte dem Deputato Ordinario in dem 4ten Quartiere, ohngesäumte Nachricht zu ertheilen: Wer in solchen Quartieren zu Wahl=Deputirten erwählet worden.

23. Bey der Wahl selbst wird nicht mündlich, sondern durch zusammengefaltene Billets votiret. Ein jeder gegenwärtiger giebet so manches Billet in den vorzuhaltenden Huth, als er Vota zu führen berechtiget ist, und schreibet auf jeden Zettel bloßerdings die Nahmen derer beyden, welchen er, als künftigen Wahl=Deputirten, sein Votum ertheilet.

Daferne paria Vota vorfallen solten, so sind die Nahmen derjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf zwey denen Wahl=Zettuln gleiche Zettuln zu schreiben, solche in einen Huth zu werfen, und ist der Eligendus von dem Deputato Ordinario, nach Inhalt Nr. 30. infra, auszumachen.

24. Das Protocollum bey allen dergleichen Wahl=Geschäften

in den Cantons führet ein immatriculirter Notarius, oder eine andere, auf fidem Protocolli bereits gehörig verpflichtete Person, welche der Deputatus perpetuus zu solchem Ende requiriret, und wird das erwehnte Protocoll, wann es von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben, an das Land-Raths-Collegium von dem Deputato Ordinario in Originali eingesandt.

Die desfalls erforderliche Kosten aber sollen nach geschehener Verzeichniß und eingesandter Rechnung, von Unserm Land-Raths-Collegio aus dem Schatz-Aerario vergütet werden.

25. Diejenigen beyde, welche auf vorbeschriebene Weise durch die Mehrheit der Stimmen, in einem jeglichen Quartier, als Wahl-Deputirte eligiret worden, sollen, von dem der Versammlung präsidirenden Ritterschaftlichen Deputato perpetuo, mit einem Certificat ihrer Wahl halber versehen werden, und mit selbigem auf dem von Unserem Landschafts-Directore ausgeschriebenen Tage, nebst denen übrigen Land-Räthen, zur Landschaft-Wahl in Zelle erscheinen, mithin dadurch ihre Personen gehörig legitimiren, bis dahin aber, und daß zur würcklichen Land-Raths-Wahl geschritten wird, haben die Wahl-Deputirten sich von allem Engagement, und von Versprechung ihres Voti, gegen diesen oder jenen sich bey ihnen meldenden Candidatum, gäntzlich befreyet zu enthalten, auch solcherhalb so wenig Instructiones, als Vollmachten, von jemanden anzunehmen.

26. Weilen beliebet worden, daß die Ritterschaft, vermittelst der unter ihnen auszumachenden Wahl-Deputirten, jedesmahl paria Vota mit denen Membris des Land-Raths-Collegii bey denen Wahlen haben sollen; Es sich aber gar leichte zutragen könnte, daß vorher noch eine Vacance in besagtem Collegio entstünde, mithin der Numerus der Wahl-Deputirten die Anzahl der Membrorum Collegii mit einer Stimme überträffe;

So sollen solche Acht Wahl-Deputirte, auf den Fall, daß ein Land-Rath aus gesammter Ritterschaft zu wählen, alsofort per sortem unter sich ausmachen, welcher von ihnen vor dasmahl sich der Wahl enthalten solle.

Wäre aber der Land-Rath nicht aus der gantzen Ritterschaft, sondern nur aus einem derer vier Cantons zu wählen; so sind die von solchem Canton gegenwärtige Wahl-Deputati zur Election zuzulassen, die übrigen sechse aber haben auf die vorbenannte Art denjenigen unter sich zu designiren, welcher dem Wahl-Geschäfte vor dasmahl nicht mit beywohnen solle.

Und auf eben solche Weise ist es zu halten, wann mehrere Stellen in Unserem Land-Raths-Collegio erlediget seyn solten.

27. Würde ein Land-Rath Krankheits halber behindert, dem Land-Raths-Wahl-Actui persöhnlich beyzuwohnen, soll ihm wie bis daher, erlaubet bleiben, sein Wahl-Votum verschlossen einzusenden, welches dann in erwehntem Fall, auch einem Wahl-Deputirten, der Billigkeit nach zu verstatten.

Bey allen übrigen Wahlen aber verbleibet es bey dem, was

wegen der Abwesenden oben ad Nr. 5. 11. und 21. geordnet ist.

28. Bey der in dem Landschaftl. Hause zu Zelle anzustellenden Wahl geben zuerst Unser Landschafts-Director, nebst denen Land-Räthen, und nach diesen, die Wahl-Deputirte, ihre Vota nach einander.

Es wird aber keinesweges erfordert, daß der Nahme desjenigen, welchem man ein Votum zu ertheilen Willens ist, mündlich angezeigt werde, sondern es ist genug, wann ein jeder denselben auf ein zusammen gefaltenes Zettul ohne alle Unterschrift verzeichnet, und solches Zettul in den zu dem Ende vorzuhaltenden Huth wirft.

29. Wann nun die Wahl-Zettuln vorberegter maßen zusammen; so hat der Land-Syndicus eines nach dem andern in pleno zu eröffnen, und dessen Inhalt laut zu verlesen, die Anzahl derer auf ein jedes Subjectum ausfallenden Votorum sorgfältig zu notiren, und sodann, welcher von selbigen Majora erhalten, anzuzeigen; Die Wahl-Zettuln darauf zu verbrennen, und über den ganzen Wahl-Actum ein Protocoll zu führen.

30. Würde eine Paritas Votorum sich äußern; so sind die Nahmen dererjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf besondere denen Wahl-Zettuln gleich seyende Zettuln, zu schreiben, und in einen Huth zu werfen, solcher Huth sodann dem jüngsten Land-Rath zu geben, und von demselben ein Zettul heraus zu nehmen. Wessen Nahmen nun auf diesem Zettul befindlich ist, derselbe soll für erwählet geachtet, und Uns von Unserm Land-Raths-Collegio zur Bestätigung präsentiret werden.

Art. III. Bey der Erwählung eines Schatz-Raths concurriret die Ritterschaft auf gleiche Weise, wie bey denen Land-Raths-Wahlen. Wannenhero auch allem demjenigen genau nach nachzugehen ist, was albereits in dem vorhergehenden Articul, wegen der von denen Deputatis Ordinariis zu besorgenden Convocirung gesamter Ritterschaft jeden Cantons, Eligirung der Wahl-Deputirten aus den vier Quartieren, wie auch deren nebst der Eligentium Qualität und sonsten sub Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 et 30 des mehreren vorgeschriebenen worden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Was die zu Schatz-Räthen zu erwählende Subjecta betrift; so sind die Eligentes darunter an keinen Canton besonders gebunden, sondern ein jeder ertheilet sein Votum allemahl demjenigen, welchen er, unter der gantzen Ritterschaft am geschicktesten dazu erachtet.

2. Und weilen dann auch bey einer Schatz-Raths-Wahl die gesamte Ritterschaft nur mit acht Votis durch ihre Wahl-Deputirte concurriret, das Land-Raths-Collegium hingegen, wann solches völlig besetzet, aus neun Membris bestehet, folglich also der Ritterschaft bey der Schatz-Raths-Wahl mit einer Stimme überlegen

seyn würde, so soll der noch übrige Schatz-Rath, denen acht Ritterschaftlichen Deputirten beytreten, und das Neunte Votum abgeben, auch zu solchem Ende von Unserm Landschafts-Directore zu dem Wahl-Geschäfte mit convociret werden.

3. Wären aber im Land-Raths-Collegio weniger Stimmen als Wahl-Deputirte vorhanden; so müssen letztere per sortem denjenigen unter sich ausmachen, welcher sich vor dasmahl der Schatz-Raths-Wahl enthalten soll. Der noch übrige Schatz-Rath aber behält, der bisherigen Observantz gemäß, jederzeit ein Wahl-Votum.

Art. IV. Gehet mit einem Ritterschaftl. Deputato perpetuo eine Veränderung vor; so wird dessen Stelle, allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, wieder besetzet, bey welchem der Abgegangene gestanden, und zwar auf folgende Weise:

1. Bey dem nächstfolgenden Landtage erwählet Unser Land-Raths-Collegium zween geschickte Subjecte aus der Ritterschaft des vacirenden Cantons.

2. Nach geendigtem Landtage fordert der älteste, und wann selbiger behindert wird, der zweyte solchem Canton vorgesetzte Land-Rath, die sämtliche in selbigen befindliche Vota an dem bestimmten Wahl-Ort zusammen, präsentiret denenselben, obgedachte von Unserm Land-Raths-Collegio eligirte beyde Subjecta, und lässet unter ihnen einen per pluralitatem Votorum mehrbeschriebenermaßen ausmachen.

3. Wenn dieses geschehen, so giebet ermeldter Land-Rath Unserm Land-Raths-Collegio davon, mittelst Anzeigung des Electi Nahmen, Nachricht: Unser Land-Raths-Collegium aber schläget Uns solchen Candidatum zur Confirmation unterthänigst vor.

Da Wir dann, im Fall Wir nichts erhebliches zu erinnern finden solten, demselben Unsere allergnädigste Bestätigung ertheilen und wegen dessen ferneren Bestell- und Beeidigung das erforderliche verfügen lassen wollen.

Art. V. Ueberhaupt wird wegen der Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftlichen Deputatorum und deren Wahlen von Uns ferner nachfolgendes verordnet, und zwar:

1. daß sowol ein Land- und Schatz-Rath als auch ein Ritterschaftlicher Deputatus, nicht nur im Fürstenthum Lüneburg mit einem Wahlfähigen Gute angesessen, sondern auch von gutem alten Adel seyn, weniger nicht von Landschaftlichen Sachen eine gute Kenntniß erlanget haben müsse.

2. Daß, wann ein Ritterschaftlicher Deputatus zum Schatz-Rath oder ein Schatz-Rath zum Land-Rath erwählet wird, ein solcher Promotus, die vorher bekleidete resp. Schatz-Raths- oder Deputirten-Charge niederlegen müsse; Dahingegen aber sind

3. Die Wahl-Deputirte von denen Land- und Schatz-Raths auch Ritterschaftlichen Deputirten-Wahlen keinesweges ausgeschlossen.

4. Und wie ferner deren Officium, nicht weiter, als auf das

jedesmahlige Wahl-Geschäfte gerichtet ist, folglich, wann dieses zu Ende, jenes von selbsten exspiriret, und bey einer folgenden Wahl die Wahl-Deputirte von neuen wieder gewählet werden müssen, wobey jedoch die vorigen gleichfalls von neuen wieder erwählet werden können; Also soll auch

5. In Zukunft hiemit gestattet seyn, daß bey allen Landschaftlichen Wahlen, ein im übrigen des Voti passivi fähiger, da er will; sich selbst sein Votum ertheilen möge.

6. Hiernächst, und da bekannt ist, was für Besorglichkeit die nahen Anverwandschaften, unter denen in einem Collegio sitzenden Membris zu veranlassen vermögen; So haben Wir, auf den an Uns desfals geschehenen unterthänigsten Antrag diensam gefunden, hierdurch zu verordnen, und feste zu stellen, daß in Zukunft nicht zugleich Vater und Sohn, oder Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, oder schon würckliche Schwägere in das Landschaftliche Collegium gewählet werden sollen.

Art. VI. Was dann das Officium Unserer Schatz-Räthe, wie auch der Ritterschaftl. beständigen Deputirten betrift; So hat es in Ansehung der ersteren darunter bey der bisherigen Einrichtung sein beständiges Verbleiben, daß

1. Dieselbe nicht nur bey gemeinen Landtägen, sondern auch, wann solche zu Ende, bey der darauf folgenden Schatz-Diät, und sämtlichen dabey vorkommenden Consultationibus, ferners mit zugezogen werden sollen.

2. Gleichergestalt sollen insbesondere die Ritterschaftliche Deputati perpetui, nebst Respicirung desjenigen, was ihnen schon oben, bey denen künftigen Wahl-Geschäften zu observiren und auszurichten auferleget worden, nicht nur

3. Auf gemeinen Landtägen ferner erscheinen, und denen dabey vorkommenden sämtlichen Handlungen, wozu auch die Deputati der Stifter und Städte zugezogen werden, beywohnen; sondern Wir genehmigen auch

4. Hiermit, daß sie von Unserm Land-Raths-Collegio in Zukunft weiter bey Abnahme der Biersteuer- Zuchthaus- und Manufactur-Casse-Rechnungen, weniger nicht bey allen denen Sachen, welche die gesammte Ritterschaft angehen, und wovon sie derselben Nachricht zu ertheilen schuldig, admittiret werden.

5. Es sollen auch, so wie bisher in Gefolg des Reglements von 1752, also auch künftig gesammte vier Ritterschaftliche Deputati perpetui zu allen Landtägen citiret werden.

Obwohl auch damahls ad interim und mit Vorbehalt der der Ritterschaft darunter zustehenden Befugniß verordnet worden, daß von denen erscheinenden 4 Ritterschaftlichen Deputirten nur allein die jedesmahl gegenwärtige beyde Aelteste, und zwar jeder ein besonderes Votum abgeben sollten, so ist jedoch nunmehro, nachdem von Seiten der Ritterschaft dargethan worden, daß die vier Ritterschaftliche Deputirte in den vorigen Zeiten würklich vier

besondere Vota geführet, ein vor allemahl festgesetzt worden, daß sie dabey auch in Zukunft ferner gelassen werden sollen.

Wie dann auch nicht weniger diese sämtliche Vier Ritterschaftliche Deputati, so, wie bisher geschehen, also auch in Zukunft, wegen ihres obbeschriebenen Officii in gewöhnliche Eide und Pflichte genommen werden sollen.

Art. VII. Anreichend die Wahl der an Uns zu präsentirenden Candidatorum zu denen vacirenden Ober=Appellations=Raths=Stellen;

Nachdem selbige der bisherigen Observanz zu Folge nicht nur von Unsern Land= und Schatz=Räthen, sondern auch zugleich von denen Ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte bey gemeinen Landtägen, solchergestalt durch die Mehrheit der Stimmen erwählet worden, daß Unsere Land= und Schatz=Räthe, nebst den vier Ritterschaftlichen Deputirten, virilim, die sämtliche übrige Deputirte hingegen respective curiatim, votiret; So lassen Wir es auch dabey in Zukunft lediglich bewenden.

Art. VIII. Was aber die Erwählung geschickter Subjectorum zu Hof=Gerichts=Assessoren anlanget; So wird solche Wahl Unserem Land=Raths=Collegio, nach wie vor, privative überlassen.

Art. IX. Desgleichen behält es auch in Ansehung der im Lande zu bestellenden Land= und Licent=Commissarien bey der bisherigen beständigen Observanz, kraft welcher solche Bediente Uns von Unserm Land=Raths=Collegio allein in Vorschlag gebracht worden, sein unveränderliches Bewenden.

Art. X. Den Land=Syndicum erwählet fernerhin Unser Land=Raths=Collegium privative.

Was hingegen den Land=Rentmeister und Schatz=Secretarium betrift; So concurriren bey deren Wahlen, außer Unsern Land=Räthen, zugleich die beyde Schatz=Räthe.

Art. XI. Anreichend dann endlich die sämtliche Accise= und Impost=Commissarien, Contributions= und Licent=Einnehmere, wie auch alle übrige, hiebevor nicht expresse ausgenommene auf Landschaftliche Präsentation stehende geringere Bediente, sie haben Nahmen, wie sie wollen; So werden solche, nach wie vor, von Unserem Land=Raths=Collegio allein erwählet.

Gleichwie Wir nun schließlich des gnädigsten Dafürhaltens sind, daß durch eine genaue Beobachtung vorstehenden Regulativi, allem sonst zu besorgenden Mißverständniß, auch der daher entstehenden schädlichen Uneinigkeiten, sattsam vorgebeuget werden könne; Also befehlen und wollen Wir hiemit, daß dasselbe bey allen künftig anzustellenden Landschaftlichen Wahlen lediglich zur Richtschnur dienen, mithin alle bey einem Wahl=Geschäfte sich eräugende Fragen und Zweifel darnach erörtert und entschieden werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Geheimen=Cantzley=Secrets. Geben auf Unserem Palais

zu St. James, den 5ten Aug. des 1774sten Jahres, Unsers Reichs im Vierzehnten.

George Rex.

Demnach Unsere getreueste Land= und Schatz=Räthe Unsers Fürstenthums Lüneburg, mit Zuziehung einiger von Unserer gleichsfals getreuesten Ritterschaft hinlänglich Bevollmächtigten, bey Gelegenheit des unter ihnen gemeinschaftlich entworffenen, von Uns allergnädigst bestätigten Reglements, wie und welchergestalt bey denen vorfallenden Landschaftlichen Wahlen zu verfahren; zugleich der Nothwendigkeit befunden haben, sowol ein richtiges Verzeichniß aller derjenigen Stimmen abzufassen, welche in Unserm ganzen Fürstenthum Lüneburg zu einer Landschaftlichen Wahl, oder zu sonstigen gemeinschaftlichen Landes=Angelegenheiten zu concurriren berechtiget sind, als auch einen gewissen Plan festzusetzen, wornach sothane sämtliche Stimmen, in Gefolg der in obangezogenem neuen Wahl=Reglement von Uns gnädigst beliebten Eintheilung des ganzen Fürstenthums in Vier Cantons oder Districte fürs künftige eingetheilet, und einem jeglichen Canton seine gewisse Stimmen zugeeignet werden sollen; Und dann bey Verfertigung des Stimmen=Verzeichnisses, zumahlen der gegenwärtige Status possessorius, dergestalt zum Grunde geleget ist: Daß dabey nur die Stimmen zugelassen sind:

1. Von alten Adelichen Stamm=Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessorem, folglich auch nur ein Votum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm=Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen a parten Adelichen Sitz würcklich bewohnet werden, oder vordem erweißlichen a parte bewohnet worden. Endlich

3. Von solchen Adelich=freyen Pertinenzien, auf welchen zwar kein a parter Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roßdienste namentlich vermannet werden.

Als genehmigen, confirmiren und bestätigen Wir hiemit, auf allerunterthänigstes Ansuchen, oberwehntes Stimmen=Verzeichniß und Eintheilungs=Plan, allergnädigst in der Maaße, wie selbige unten in extenso beygefüget ist.

Wir wollen und gebieten des Endes, daß darnach mit Zulassung, Sammlung und Abgebung der Stimmen, bey künftighin vorfallenden Landschaftlichen Wahlen, oder sonstigen gemeinen Landes=Angelegenheiten, sich in alle Wege genauest gerichtet und solchen Vorschriften nachgegangen werden solle.

Alldieweilen auch ferner Unsere getreueste Land- und Schatz=Räthe, nebst Eingangserwehnten Ritterschaftlichen Bevollmächtigten, Uns zu erkennen gegeben: Wasmaßen es vielleicht hätte geschehen können, daß in dem Verzeichnisse eine oder andere Stimme, aus Versehen und Mangel hinlänglicher Kundschaft von jedweden Besitzers Gerechtsamen, weggelassen worden wäre; Und aber es

damit keinesweges die Meynung gehabt habe, noch haben können, jemand, wer der auch sey, an seinem woll hergebrachten, oder erweislich begründeten Befugnisse, im geringsten zu kränken oder Eintracht zu thun; Wannenhero dieselben Uns weiters allerunterthänigst angegangen; Wir in Gnaden geruhen mögten, hierob Unsere getreueste Ritter= und Landschaft, durch eine feyerliche Declaration Unserer Willens=Meynung, zu beruhigen und sorgloß zu stellen:

Als declariren Wir hiemit: Gestalt zwar mehrberührtes Stimmen=Verzeichniß und Eintheilung für eine beständige Norm und Regel in sofern gelten und angenommen werden solle, daß alle diejenigen Stimmen, welche dermahlen darin aufgeführet sind, in Zukunft für rechtmäßige zu den Landschaftlichen Wahlen, und sonstigen gemeinen Landschaftlichen Angelegenheiten in hergebrachter Weise zu concurriren befugte Stimmen geachtet werden sollen, und denen Eigenthümern der Güther und Pertinenzien, welchen sothane Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb einiger Widerspruch oder Zweifel ferner nicht erreget werden dürfe oder möge.

Es soll jedennoch dem, oder denenjenigen, so über kurtz oder lang, behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Verfertigung des von Uns dermahlen bestätigten Stimmen=Verzeichniß und Eintheilung, zum Grunde gelegten oberwehnten Principiis, ihnen ein oder mehrere Stimmen, welche in jenen Stücken nicht enthalten, annoch gebühreten, gantz unbenommen, sondern frey und bevor bleiben, sothanes ihr vermeintes Recht, und Befugniß auszuführen, und zu behaupten.

Und zwar soll ein solcher mit seinem desfalsigem Suchen sich zuforderst an Unser Landschaftliches aus denen Land= und Schatz=Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium wenden, und bey selbigem die Gründe, woraus er eine oder mehrere Stimmen begehret, vortragen und bescheinigen.

Wann sodann Unser Landschaftliches Collegium sothane Gründe von Erheblichkeit befindet, mithin die neu prätendirte Stimme für zuläßig erkläret, so hat es dabey sein Bewenden: und wächset die Stimme demjenigen Districte zu, worunter der Fundus belegen ist, von welchem die Stimme abhanget.

Im Fall aber Unser Landschaftliches Collegium die bey selbigem angebrachte Gründe von der Beschaffenheit nicht beurtheilet, daß dadurch die begehrte Stimme behauptet werden könne; So soll nichts destoweniger dem Prätendenten frey stehen, da er will, seine desfals vermeintlich habende Befugniß, vor einem Unserer Justitz=Collegiorum Unsers Fürstenthums Lüneburg, durch den ordentlichen Weg Rechtens, gehörig auszumachen.

Dahingegen setzen und ordnen Wir auch, daß die künftige Theilungen derer Adelichen Güther und Häuser, keine Vermehrung derer Stimmen verursachen, sondern in Ansehung derer in dem von Uns bestätigten Stimmen=Verzeichnisse und Eintheilung, aufgeführten Adelichen Güther und Pertinenzien es lediglich dabey

sein Bewenden behalten, und solcherwegen keine mehrere Stimmen statt haben oder zugelassen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Geheimen Cantzley-Secrets. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 5ten August des 1774sten Jahres, Unseres Reichs im Vierzehnten.

George Rex.

Stimmen-Verzeichniß,

I. Im Lüneburgischen Quartier.

1. Das Adel. Guth im Mohr, des Cantzlers Hof genannt, gehöret dem Königl. Berg-Bauamte zu Claußthal.

2. Das Adel. Guth zu Bötersheim, wird bewohnet von dem von Weyhe daselbst.

3. Das Adel. zweyte Guth daselbst, wird bewohnet von eben demselben.

4. Das Adel. Guth zu Lindhorst, wird bewohnet von dem Freyherrn Schenck von Winterstedt.

5. Das Adel. Guth zu Holm, wird bewohnet von eben demselben.

6. Ein Burglehn zu Haarburg, wird bewohnet von denen von Grote zu Breese im Broock.

7. Das Adel. Guth zu Adendorf, wird bewohnet von der Witwe von Wietzendorf gebohrne von Dassel zu Lüneburg.

8. Ein Adel. Guth zu Neetze, wird bewohnet von dem von Estorff zu Teyendorff.

9. Noch ein Adel. Guth daselbst, gehöret eben demselben.

10. Das Adel. Guth zu Bresdorf, wird bewohnet von dem von Oldershausen zu Förste.

11. Ein Adel. Guth zu Wilschenbrock, wird bewohnet von denen Mejern.

12. Ein Adel. Guth im Kalten-Mohre, wird bewohnet von denen von Wietzendorff.

13. Das Adel. Guth zu Sülbeck, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

14. Ein Adel. Guth zu Reppenstedt, wird bewohnet von dem Freyherrn von Schwicheldt.

15. Ein Adel. Guth zu Brockwinckel, wird bewohnet von demselben.

16. Noch ein Adel. Guth zu Brockwinckel, gehöret eben demselben.

17. Das Adel. Guth Lauenbrück, wird bewohnet von dem Graf von Bothmer.

18. Das Adel. Guth zu Fachenfelde, wird bewohnet von denen Groten.

19. Das Stillhornsche Lehns-Capital gehöret der Grotischen Familie.

20. Das Adel. Guth zu Bienenbüttel, wird bewohnet von dem von Harling.

21. Ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird bewohnet von der Familie derer von Meding.

22. Noch ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird von eben derselben bewohnet.

23. Die Stöckheimischen Güter zu Amelinghausen, gehören derselben gleichfals.

24. Das Adel. Guth zum Heiligenthal, wird bewohnet von dem von Möller.

25. Das Adel. Guth zu Wittorf, wird bewohnet von dem von Laffert.

26. Das Guth zu Wuhlenburg, wird bewohnet von dem Einwohner Soltau.

27. Das Guth zu Bergen, wird bewohnet von denen Müllern zu Zelle.

28. Ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.

29. Noch ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von demselben.

30. Noch ein Adel. Guth in Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.

31. Ein Adel. Guth zu Wietzendorf, wird bewohnet von dem von Heimbourg.

32. Noch ein Adel. Guth zu Wietzendorf, wird bewohnet von eben demselben.

33. Ein Adelich Guth zu Wietzendorf, der Creppaunen Hof genannt, wird bewohnet von denen von Püchler.

34. Ein Adelich freyer Hof zur Sültze, welcher von dem dasigen Eingesessenen, Nahmens Raben, bewohnet wird.

35. Ein Adelich freyer Sattel-Hof zu Bleckmar, welcher bewohnet wird von den Dieterichschen Erben daselbst.

36. Das Adel. Guth zu Barnstedt, wird bewohnet von dem von Estorf.

37. Das Adel. Guth zu Barum, wird bewohnet von dem von Meding.

38. Ein Adel. Guth zu Emmendorf, wird bewohnet von denen von Meltzing.

39. Noch ein Adel. Guth zu Emmendorf, wird bewohnet von denen von Spörcke Moltzenscher Linie.

40. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Carl August von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

41. Das Adel. Guth zu Oldendorf, ehedem dem Abt von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

42. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Johann

von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

43. Die Hogrefen-Güther zu Oldendorf, gehören demselben.

44. Die Lutterlohen Güther zu Oldendorf, gehören eben demselben.

45. Das Adel. Posten-Guth zu Hermannsburg, wird bewohnet von demselben.

46. Der Adelich freye Hof zu Weesen, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

47. Das Adel. Guth zu Masendorf, gehört denen von Appel.

48. Ein Adel. Guth zu Störtenbüttel, wird bewohnet von dem von Weyhe.

49. Das Adel. Guth zu Moltzen, wird bewohnet von dem von Spörcken.

50. Das Adel. Guth zu Wense, wird bewohnet von dem v. d. Wense daselbst.

51. Das Adel. Guth zu Dorfmarck, wird bewohnet von eben demselben.

52. Ein Adel. Guth zu Dorfmarck, ehemals denen von Jettebrock gehörig, wird bewohnet von dem von Püchler.

Diesem Quartier sind zugeeignet:

Der Land-Rath Wilcken Christoph Ludewig Behr zu Häußlingen aus dem gantzen Lande.

Der Land-Rath Ernst Christian Friedrich von Staffhorst zu Herrmannsburg aus dem Canton, und

Der Deputatus Ordinarius Rittmeister von Weyhe zu Bötersheim.

II. Im Lüchauischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Horn, wird bewohnet von dem von Grote.

2. Das Guth zu Brackede, wird bewohnet von dem Einwohner Jens daselbst.

3. Ein Adel. Guth zu Wendewisch, wird bewohnet von dem von Spörcken.

4. Das Adel. Guth zu Züschendorf, wird bewohnet von demselben.

5. Das Adel. Guth zu Dahlenburg, wird bewohnet von dem von Spörcke zu Moltzen.

6. Das Adel. Guth zu Horndorf, wird bewohnet von des von Wittorf nachgelassenen Erben; Welchen dann auch

7. 8. und 9. die drey Adelichen Burglehne in Bleckede zuständig sind.

10. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von dem von Grote Moringischer Linie.

11. Ein Adel. Guth in Bleckede wird bewohnet von dem von Estorf.

12. Noch ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von demselben.

13. Das Adel. Guth zu Teyendorf, wird bewohnet von eben demselben.

14. Ein Adel. Guth zu Dötzingen, wird bewohnet von dem von Hitzacker.

15. Noch ein Adel. Guth zu Dötzingen, wird bewohnet von eben demselben.

16. Ein Adel. Guth zu Breselentz, wird bewohnet von dem von Dannenberg.

17. Noch ein Adel. Guth zu Breselentz wird bewohnet von eben demselben.

18. Das Adel. Guth zu Jasebeck, wird bewohnet von denen von Dannenberg.

19. Ein Adel. Guth vor Lüchau, wird bewohnet von denen von Dannenberg.

20. Noch ein Adel. Guth vor Lüchau, wird bewohnet von eben denselben.

21. Das Adel. Guth zu Breese im Brock, wird bewohnet von denen von Grote.

22. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von eben denselben.

23. Ein Adel. Gut zu Wrestedt, wird gleichfals bewohnet von denen von Grote zu Breese im Brock.

24. Noch ein Adel. Gut zu Wrestedt gehöret eben denselben.

25. Und der Adelich freye Sattelhof zu Stadensen, wird bewohnet von denselben.

26. Ein Adel. Guth zu Wrestedt, wird jetzo bewohnet von dem von Gilten.

27. Das Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von denen v. d. Bussche und von Hardenberg in Communion.

28. Noch ein Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von dem v. d. Knesebeck.

29. 30., 31. Drey Adel. Güther zu dem geschlossenen Gerichte Gartow, ehemals Bülowischen und Schachtischen Antheils, werden bewohnet von denen Dänischen Lehngrafen von Bernstorf.

32. Die Jagowischen Pertinentzien zum geschlossenen Gericht Gartau gehörig, gehören jetzo eben denselben.

33. Die Wenckstернischen Pertinentzien zum geschlossenen Gericht Gartow gehörig, gehören jetzo den Lehngrafen von Bernstorf.

34. Die Adeliche Burg zu Gorleben, gehöret eben denselben; Desgleichen auch

35. Die Lennegowischen Güther, mit den beyden Dörfern Crautze. Weniger nicht

36. Die Alt-Bülowischen Güther in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker. Dann

37. Die ehemalig Schulenburgischen Güther zu Gummern; Und

38. Die Insel Krummendieck mit ihrem Zubehör.

39. und 40. Zwey Adel. Güther zu Colborn, werden bewohnet von denen von Wenckstern zur Lentzenwisch.

41. Das Adel. Guth zu Corvien, wird bewohnet von dem v. Knesebeck zu Gresse.

42. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Unter-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.

43. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Ober-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.

44. und 45. Zwey Adeliche Güther zu Lüchow, werden bewohnet von eben denselben.

46. Noch ein Adel. Guth in Grabow, so getheilet unter beyde vorbenannte Platoische Güther.

47. Das Adel. Guth zu Schnega, wird bewohnet von dem von Grote.

48. Noch ein freyer Adelicher Sattel-Hof zu Harpe, gehöret eben demselben.

49. Ein Adel. Guth zu Göddenstedt, wird bewohnet von denen Freyherrn v. Bülow.

50. Das Adel. Guth zu Veersen, wird bewohnet von dem von Estorf.

51. Das Adel. Guth zu Bahnsen, wird bewohnet von Junckherr.

52. Das Adel. Guth in Eimbcke, wird bewohnet von denen von Weyhe.

53. Das Adel. Guth zu Hollenstedt, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

54. Das Guth zu Suderburg, wird bewohnet von Petri.

55. Das Adel. Guth zu Brohme, wird bewohnet von dem Grafen v. d. Schulenburg zur Wolfsburg.

56. 57. und 58. Drey Adel. Güther in Wittingen, werden bewohnet von den von Knesebeck.

59. Das Adel. Guth zu Fahrenhorst und Tülow, wird bewohnet von dem v. Weyhe.

60. Die Lüneburgischen Pertinentzien zum Knesebeckschen Hause Tielsen im Brandenburgischen gehörig.

61. Die Lüneburgischen Pertinentzien zum Knesebeckschen Hause Langenapel im Brandenburgischen gehörig.

62. Das Adel. Gut in Kackerbeck, wird bewohnet von denen v. d. Schulenburg zu Betzendorf.

Bey diesem Quartier sind bestellet:

Der Land-Rath Ernst Otto Grote zu Schnega aus dem ganzen Lande.

Der Land-Rath Alexander Otto Ernst von Plato zu Grabow aus den Canton; und

Der Deputatus Ordinarius Hauptmann Frantz Georg von dem Knesebeck zu Woltersdorf.

III. Im Zellischen Quartier.

1. Die Familie derer von Alten, wegen der zu Stelle und Warmbüchen habenden Leute, wovon vier Ritter-Pferde gehen.

2. Die von Cram wegen ihrer Leute zur Horst, wovon zween Ritter-Pferde gehen.

3. Das Eltzische Guth zu Burgwedel, wird bewohnet von den Reinbolden.

4. Das Guth zu Bestenbostel, wird bewohnet von dem Seniore Familiae derer von Bestenbostel.

5. Das Adel. Guth zu Bennemühlen, wird bewohnet von dem von Bothmer.

6. Das Adel. Guth zu Eltze, wird bewohnet von den Freyherrn von Stechinelli.

7. Das Adel. Guth Feuerschützenbostel, wird bewohnet von dem Freyherrn von der Schulenburg zu Havighorst.

8. Das Adel. Guth zu Winsen an der Aller, wird bewohnet von dem Freyherrn von Spörcken zu Langlingen.

9. Das Adel. Guth zum Wieckenberge, wird bewohnet von eben demselben.

10. Das Adel. Guth zum Sundern, wird bewohnet von dem von Schrader.

11. Das Adelich freye Guth zu Hornbostel, wird bewohnet von den Hornbosteln daselbst.

12. Ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.

13. Noch ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von denen von Bothmer.

14. Die Bothmerschen Gesammt-Güther zu Bothmer werden bewohnet von eben denselben.

15. Noch ein Adel. Guth in Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.

16. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem v. Bothmer daselbst.

17. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, ehemals denen von Haverbier zugehörig, bewohnet derselbe.

18. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem von Lenthe.

19. Noch ein Adel. Guth in Schwarmstedt, wird bewohnet von eben demselben.

20. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von denen Schlütern.

21. Ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Bothmer.

22. Ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Bothmer.

23. Noch ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Gilten.

24. Das Adel. Guth zu Franckenfelde, wird bewohnet von dem von Honstedt.

25. Das Adel. Guth zu Eilte, wird bewohnet von eben demselben.

26. Ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Obristen Hof, wird bewohnet von dem von Hardenberg.

27. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Cammer=Junkers Hof, wird bewohnet von dem von Hodenberg.

28. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, wird bewohnet von denen von Hodenberg sub Num. 27. und 30. in Communion.

29. Das Adel. Guth in Grethen, wird bewohnet von dem von Hodenberg.

30. Das Adel. Guth zu Bierde, wird bewohnet von dem von Hodenberg.

31. Das Adel. Guth zu Bierde, wird bewohnet von dem von Fulda.

32. Das Adel. Guth zu Fulda, wird bewohnet von denen v. d. Bussche.

33. Das Adel Guth zu Süd=Campen, wird bewohnet von eben denselben.

34. Das Adel. Guth zu Stellichte, wird bewohnet von dem von Behr.

35. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.

36. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von eben demselben.

37. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.

38. Ein Adelich Guth in Rethem, gehöret eben demselben.

39. Ein Adel. Guth zu Hüntzingen, wird bewohnet von denen von der Kettenburg.

40. Ein Adel. Guth zur Kettenburg, wird bewohnet von eben denselben.

41. Das Adel. Guth zu Sündorf, wird bewohnet von dem von Sebo.

42. Das Adel. Guth zu Hilperdingen, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.

43. Ein Adel. Guth zu Donnerhorst, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.

44. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell.

45. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Oeffener.

46. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell zu Bethem.

47. Ein Adel. Guth zu Bethem wird bewohnet von eben demselben.

48. Ein Adeliches Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen Duven.

49. Noch ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von eben denselben.

50. Ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen von Möller.

51. Noch ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von dem von Torney.

52. Das Adel. Guth zu Wohlendorf, wird bewohnet von dem von Harling.

53. Das Adel. Guth zur Böhme, wird bewohnet von dem von Bülow.

54. Ein Adel. Guth in Böhme, wird bewohnet von denen v. d. Knesebeck zu Corvien.

Bey diesem Canton stehen:

Der Land-Rath Theodor Werner v. Harling zu Wohlendorf aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Christian v. Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem ganzen Lande.

Der Deputatus Ordinarius, Major, Georg Friederich von Bothmer zu Bennemühlen.

IV. Im Giffhornischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Uhry, wird bewohnet von dem von Kisleben.

2. Das Adel. Guth zu Rode, wird bewohnet von eben demselben.

3. Das Adel. Guth zu Beyenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.

4. Das Adel. Guth zu Mörse, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

5. Das Adel. Guth zu Hattorf, wird bewohnet von demselben.

6. Das Adel. Guth zu Dedenhausen, wird bewohnet von eben demselben.

7. Das Adel. Guth zu Bistorf, wird bewohnet von dem Grafen von der Schulenburg zur Wolfsburg.

8. Das Adel. Guth bey Wolfsburg, der rothe Hof genannt, wird bewohnet von gedachtem Grafen von der Schulenburg.

9. Das Boldecker Land, gehöret demselben gleichfals.

10. Das Adel. Guth zur Dieckhorst, wird bewohnet von dem von Mahrenholtz daselbst.

11. Das Adel. Guth zu Flettmar, die Schliestedtschen Güther genannt, wird bewohnet von eben demselben.

12. Ein Adel. Guth zu Geestenbüttel, wird bewohnet von demselben.

13. Das Adel. Guth zu Mahrenholtz, gehöret eben demselben.

14. Das Adel. Guth zu Eßenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.

15. Das Adel. Guth zu Isenbüttel, wird bewohnet von dem von Campen.

16. Das Adel. Guth zu Wettmershagen, wird bewohnet von demselben.

17. Das Adel. Guth zu Nienhagen, wird bewohnet von eben demselben.

18. Das Adel. Guth zu Wedesbüttel, wird bewohnet von dem v. Grote zu Schnega.

19. Das Adel. Guth zu Martenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.

20. Das Adel. Guth zu Ribbesbüttel, wird bewohnet von dem v. Mandelslohe.

21. Das Adel. Burglehn zu Giffhorn, wird bewohnet von eben demselben.

22. Das Adel. Guth zu Großen Schwülper, wird bewohnet von dem Freyherrn von Mahrenholtz.

23. Ein Adel. Guth zu Warcksbüttel, wird bewohnet von demselben.

24. Das Adel. Guth zu Warenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.

25. Das Adel. Guth zu Anckensen, gehöret eben demselben.

In dem geschlossenen Gerichte Wathlingen:

26. Das Adeliche Guth in Wathlingen, welches ehedem die v. Bortfelden gehabt, wird bewohnet von dem von Lünebourg.

27. Das Adeliche Guth zu Wathlingen, so ehedem die von Dageförde gehabt, wird bewohnet von eben demselben.

28. Das Adel. Guth zu Wathlingen, so ehedem die von Marrettig gehabt, wird gleichfalls bewohnet von demselben.

29. Das Adel. Guth zu Uetze, wird bewohnet von eben demselben.

30. Das Adel. Guth zu Stederdorf, wird bewohnet von dem v. Oberg zu Schwicheldt.

31. Das Adel. Guth zu Abbesen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Bülow.

32. Ein Adel. Guth zu Stellfelde, wird bewohnet von eben demselben.

33. Das Adel. Guth zu Hohne, wird bewohnet von eben demselben.

34. Ein Adel. Guth zu Sievershausen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Schwicheldt.

35. Das Adel. Guth zu Oppershausen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

36. Ein Adelich freyer Hof zu Nienhagen, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

37. Das Adel. Guth zu Schwachhausen, wird bewohnet von dem Freyherrn Schenk von Winterstedt daselbst.

38. Das Adel. Guth zu Offensen, wird bewohnet von eben demselben.

39. Das Adeliche Guth zu Langlingen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Spörcken daselbst.

40. Noch ein Adel. Guth zu Langlingen, wird bewohnet von eben demselben.

41. Das Adel. Guth zu kleinen Eicklingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

42. Ein Adel. Guth zu Eldingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

43. Noch ein Adel. Guth in Eldingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

44. Das Adel. Guth zu Bargfeld, wird bewohnet von eben demselben.

45. Das Adel. Guth zu Wohlenrode, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

46. Das Adel. Guth zu Havighorst, wird bewohnet von dem Freyherrn von der Schulenburg.

47. Ein Adel. Guth zu Hohnhorst, wird bewohnet von dem von Hohnhorst.

48. Noch ein Adel. Guth in Hohnhorst, wird bewohnet von dem von Hohnhorst.

49. Das Adel. Guth zu Rethmar, ehemals Rautenbergs Güther, wird jetzo bewohnet von dem v. d. Bussche.

50. Das Adeliche Guth zu Ahlten, wird bewohnet von dem Geheimen Justiz-Rath Strube zu Hannover.

51. Das Adel. Guth zu Burgtorf, ehemals der Dagefördische Hof genannt, wird bewohnet von dem von Rettberg.

52. Die von Gadenstedt wegen des Gerichts Immensen, wovon sie zwey Ritter-Pferde geben.

Bey diesem Quartier sind bestellet:

Der Land-Rath Christian August v. d. Wense zu Eldingen, aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Ernst von Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem gantzen Lande; und

Der Deputatus Ordinarius, Drost Georg von Lünebourg zu Wathlingen.

III. Landstände.

Publicandum, die Union der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betreffend, vom 11. Juni 1801.

Georg der Dritte 2c. Demnach auf Unsern Antrag unter den getreuen Ständen Unsre Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und

Grubenhagen eine Vereinigung verabredet, und mittelst vollzogenen Recesses in Wirklichkeit getreten, welchem Recesse wir die gebetene Bestätigung ertheilt, so wird hiemit solches, und daß forthin die Landschaften der obgedachten Fürstenthümer nur eine einzige unter dem Namen der Calenberg-Grubenhagenschen ausmachen, zu jedermanns Wissenschaft, bekant gemacht.

Gegeben Hannover, den 11. Junii 1801.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Rescript an die Canzley, daß nur die Eigenthümer der Landtagsfähigen Güter zu Landtage gehen können, v. 26. Februar 1720.

V. G. G. Ernst August ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Unß mit mehrem geziemend referiren lassen, wohin, ob und wie weit ein Edelman welcher ein Adeliches Guth in diesem Unßerm Hoch-Stifft nur alß bloßer Creditor in Possesion hat, zum Landtag verschrieben werden könne? Unßerer bey gegenwärtigem Landtag, versamleter Adelichen Ritterschafft und euer Gutachten gehe; Wan Wir nun dabey besonders denen von Euch angeführten begründeten Ursachen nach Gleichfals kein Bedencken finden, sondern dasselbe vielmehr gnädigst approbiren; So habet ihr dahin zu sehen, daß hinkünfftig keiner, welcher mit Adelichen Landtags-fähigen eigenthümlichen Güthern in diesem Hoch-Stifft nicht würcklich angesessen ist, zum Landtag verschrieben werde; Und Wir seynd euch mit Gnaden wol beygethan. Geben in Unserer Residentz-Stadt Osnabrück, den 26. Febr. 1720.

Ernst August.

IV. Obere allgemeine Verwaltungsbehörden.

Verordnung wegen Errichtung des General-Post-Directorii, vom 9. May 1800.

Georg der Dritte ꝛc. Wir haben dem Besten Unserer Lande und Unsers Dienst gemäß erachtet, zur Direction und Administration des gesammten Postwesens Unserer teutschen Lande ein eigenes General-Post-Directorium anzuordnen und zu bestellen, welches unter der Aufsicht eines unserer würklichen Minister überhaupt alle und jede Postsachen, mithin auch die öconomica und Rechnungssachen, jedoch mit Beibehaltung eines obern Verhältnisses Unsers Ministerii, zu respiciren und zu besorgen haben soll. Wenn Wir nun zu Mitgliedern des gedachten Directorii den bisherigen Kriegsrath von Ompteda unter dem Character von Ober-Post-Director, den Hofrath von Hinüber und den Commerzrath und Cammermeister Patje ernannt und bestellt haben; so werden demnach Unsere sämmtliche Postämter

und Postbediente hiedurch von Uns angewiesen und befehligt, daß sie dieses Unser General-Post-Directorium, als die von Uns vorgesetzte Behörde anzusehen und zu respectiren, an dasselbe sich in demjenigen, was das Postwesen und ihren Dienst betrifft, zu halten, und dessen Verfügungen, Anweisungen und Vorschriften anzunehmen und zu befolgen haben. Und gleichergestalt wollen Wir in dessen Gemäßheit, daß alle, die in Postsachen etwas zu suchen, oder anzubringen haben, damit an Unser General-Post-Directorium sich wenden, und nach Befinden darauf von selbigem die Entschliessung, oder sonst das behufige gewärtigen sollen. Wannenher diese Unsere Anordnung und Willensmeinung zur Nachricht und Nachachtung von jedermänniglich hiedurch von Uns bekannt gemacht wird.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 9ten May des 1800sten Jahrs Unsers Reichs im Vierzigsten.

George Rex.

Allgemeines Ausschreiben, daß in Sachen, dagegen Magistrate etwas denunciiret, oder geklaget wird, allemal diejenigen, in deren Nahmen es geschicht, nebst denen Concipienten sich unterschreiben sollen, de 8. Nov. 1729.

Unsere freundliche — MAn hat bey König- und Chur-Fürstl. Geheimten Cantzley seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die eingekommenen Memorialia, worinnen entweder eintzele Personen, oder gantze Gilden und Zünfte in denen Städten, über ihre Obrigkeit, oder sonst, sich beschweret, und wieder dieselbe etwas denunciiret, von denen Concipienten gar nicht, und zum öftern auch nicht von denenjenigen in deren Nahmen sie abgefasset worden, wenigstens von diesen nicht eigenhändig unterschrieben gewesen. Wann man aber bey dieser Bewandnis nicht allein nicht versichert seyn kan, daß der Supplicant mit dem Inhalte einer solchen Schrift jedesmal häntzlich einig, und ob nicht vielmehr von dem Verfasser etwas wieder dessen Meinung, in der Sache selbst oder in denen Expressionen, hinzugethan sey, um so mehr, da dergleichen Supplicata zuweilen mit anzüglichen und ehrenrührigen Terminis angefüllet sind, sondern auch überdem sich leichtlich zuträgt, daß einfältige Leute durch unruhige Köpfe oder böse Advocaten und Memorialien-Schreiber aufgemachet und verleitet werden, ihren Nahmen zu allerhand ungegründeten Querelen herzugeben, und dadurch oftmals vergebene und dennoch kostbare Untersuchungen zu veranlassen; Und man dann, wie man eines Theils geneigt bleibt, denenjenigen welche rechtmäßige Beschwerden haben, Gehör zu geben, also auch andern Theils billig bedacht ist, solche Vorkehrungen zu machen, daß niemand dieser rechtlichen Facilität mißbrauchen möge; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß hinführo alle und jede Memorialia, worinnen etwas wieder eine Magistrats-Person bei einer Stadt, beschwerend angezeiget, oder sonst Klage geführet wird, von demjenigen in dessen Nah-

men es geschiehet, und, wenn solches gantze Communen oder Zünfte sind, von denen Vorstehern derselben, und auch zugleich von dem Concipienten unterschrieben werden, in Ermangelung dessen aber die Producenten zugewärtigen haben sollen, daß selbige bey König= und Chur=Fürstl. Geheimten Cantzley nicht angenommen werden, oder ohne Bescheid liegen bleiben.

Welches ihr dannenhero der Bürgerschaft alldort gebührend kund zumachen, und daß dieses geschehen sey demnächst zu berichten habt. Und Wir seynd euch zu freundl. geneigt. Hannover den 8. Novembr. 1729.

Königl. Großbrittannische zur Chur=Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete geheimte Räthe.

J. H. von Ilten.

Königl. Berg=Amts Patent, daß die übergebende Memoralien von dem Verfasser und Copiisten unterschrieben werden sollen, mit dem Anfügen, was der Supplicant dafür gegeben oder versprochen, vom 9. August. 1730.

Demnach zu Verhütung alles fernern Unwesens und Erleichterung der Armuth vorgeschlagen, und resolviret worden, daß die bey der Berg=Rechnung, der Berg=Hauptmannschafft, denen Berg= und Forst=Aemtern, nicht weniger denen Stadt= und übrigen Gerichten auf dem einseitigen Hartz übergebende Memorialien oder andere Schrifften, nicht nur von dem Verfasser, sondern auch dem Copiisten mit zu unterschreiben, und dabey zu setzen, was einem jedwedem von dem Supplicanten gegeben oder versprochen werden müssen: So wird auf Sr. Königl. Majestät und Chur=Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, Special-Befehl hiemit verordnet, daß solches obverstandener massen vors Künfftige also geschehen, in Entstehung dessen aber dergleichen Memorialien, oder andere Schrifften zurück gegeben, und diejenige so dawider handeln, noch darüber mit willführlicher Straffe sollen angesehen werden. Jedoch bleibet einem jedem Sollicitanten, welcher schreiben kan, ohnbenommen, seine Nothdurfft selbst, wiewol mit beygefügtem Nahmen, schrifftlich vorzustellen, wofern ihm aber das Memorial von einem andern auffgesetzt, muß der Concipient bey Vermeydung vorbemeldter Straffe nichts destoweniger seinen Nahmen mit unterzeichnen, und zugleich mit anführen, was er desfalls vor seine Mühe bekommen habe.

Würde übrigens ein= oder ander, wer der auch sey, wider alles Verhoffen, sich eines falschen Nahmens bedienen, so hat derselbe nach Anweisung derer gemeinen Rechte exemplarische, und nach Richterlicher Ermäßigung noch härtere Straffe zu gewärtigen, wovon auch diejenige nicht befreyet seyn sollen, auff derer Veranlassen, und mit welcher ihrem Vorwissen ein solches Verbrechen begangen worden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermans Notitz gelangen möge, so soll dieselbe wie gewöhnlich publiciret und angeschlagen werden. Clausthal den 9. August 1730.

Königl. Groß=Britannische auch Churfürstl. Braunschweig=Züneb. Berg= und Vice-Berg=Haupt=Leute.

Carl Diede zum Fürstenstein. Carl August von Alvensleben.

Edict wie viel denen Advocatis vor die Suppliquen zu zahlen, und daß die Concipienten sich melden sollen, de 10. Junii 1734.*)

WJr Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß=Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des Heil. Röm. Reichs Ertz=Schatzmeister und Chur=Fürst, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; Ob gleich Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vettern, Herrn Hertzogs Johann Friederichs Durchl. bereits unterm 21. Maji 1670. verordnet, daß alle diejenigen, welche für Belohnung denen Leuten Supplicationes zu verfertigen sich gebrauchen lassen, für den Aufsatz derselben nicht übermäßige Belohnung fordern, noch einnehmen, sondern sich für jeden Aufsatz einer Supplication mit 3 ggr. begnügen und zu Verhütung alles Unterschleifs allemal ihre Namen unter die von ihnen aufzusetzende Supplicationes verzeichnen sollen; Dennoch solchem bis dato so wenig nachgegangen worden, daß zu sonderbarer Beschwerde Unserer Unterthanen, welche dergleichen Schriftsteller benöthiget, dieselbe öfters 1 Rthlr. oder wenigstens einen Gulden fodern und nehmen; Wir aber solche unbillige Beschwer= und Uebersetzung weiter zu dulden keinesweges, vielmehr demselben abzuhelfen, und ernstlich zu steuren in Gnaden gemeinet. Als wiederholen Wir hiemit obangezogene Verordnung vom 21. Maji 1670. hiemit und wollen, daß hinkünftig alle und jede Schriftsteller ins gemein, von Unsern in Städten oder auf dem Lande wohnenden Unterthanen, auch andern ein und ausheimischen, für einen jeden Aufsatz einer Supplication mehr nicht als 4 ggr. oder in Fällen, da eine ausführlichere Vorstellung nöhtig, sechs bis höchstens 8 ggr. fordern und nehmen, und allemal der Name des Verfassers unter die Supplicationes verzeichnet werden solle, bey ohnvermeidlicher willkürlicher Strafe; Gestalt dann auch Unser Geheimter Cantzeley Diener hiemit ernstlich verwarnet wird, bey Vermeidung Vier Rthlr. Strafe, keine dergleichen vom Concipienten nicht unterschriebene Supplicata anzunehmen, sondern

---

*) Dieses Edict ist am 21. Januar 1784 erneuert, und die letztere Verordnung durch das Ausschreiben der provisor. Regierungscommission zu Hannover vom 4. März 1714 wiederholt in Erinnerung gebracht (Ebhardt Bd. III. S. 802).

selbige sofort zurück zu geben. Signatum Hannover den 10. Junii 1734. (L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(L. S.) E. U. v. Hardenberg.

Ausschreiben, wie die Exhibita einzurichten, so im Nahmen einer gantzen Gemeinde übergeben werden, v. 5. Mai 1747.

Nachdemmahlen man eine Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß von unterschiedenen Gemeinden, und andern, so in Communion einer Sache oder Gerechtsahme stehen, bey hiesiger Königl. Regierung, sub nomine collectivo Beschwerden übergeben worden, woran entweder nur einer oder doch wenige Antheil genommen, so daß nachgehends unter denen Interessenten selbst, vielfältig darüber Streit entstanden, auch wohl gar, dergleichen Beschwerden, ex capite deficientis mandati, nicht bestehen können: Man aber diesen Mißbrauch durchaus in Zukunfft nicht zu verstatten gewillet; als wird allen und jeden Procuratoren und Advocaten, auch andern so etwan was übergeben, hiemit sub poena rejectionis der Schrifften, und bey Vermeidung 2 Rthlr. Straffe, auf jeglichen Uebertretungs=Fall bedeutet, dergleichen Schrifften, so im Nahmen einer gantzen Commune oder anderer so in Gemeinschafft einer Sache oder Gerechtsahmen stehen, übergeben werden, nicht blosserdings nomine collectivo zu rubriciren; sondern wann solches geschicht, entweder eine Vollmacht von denenjenigen die hieran Antheil nehmen, zugleich mit ad acta zu bringen, oder auch wann solches nicht sogleich thunlich fallen möchte, den oder diejenigen, welche die Sache ihnen aufgetragen, in rubro der Schrifften, mit Nahmen zu benennen. Wornach ꝛc. Stade, den 5ten May 1747.

Königl. Regierung.

Abtheilung III.

Geistliche und Schul-Sachen.

Erster Abschnitt.

Geistliche Sachen.

I. Allgemeine Kirchengesetze.

Herzogs Magnus Hadelnsche Kirchenordnung.*)

Haderlesche Kercken=Ordenung, Tho den Tiden des Dorchluchtigen Hochgebarenen Fursten un Herrn, Herrn Magnussn, tho Sassen, Engern und Westphalen Hertzogenn, am Dage Mariä Heimsokung, Anno 1526 upgerichtet.

Anno na Christi unsers einigen Erlosers und Salichmakers Gebordt ein Dusent siff hunderdtt soß und twintich, am Dage Marie Heimsokunge, hefft de Dorchluchtige, Hochgebarene Furste unnd Herr, Herr Magnuß, Hertoge tho Sassenn, Engern unnd Westphalenn, Unser gnediger Furst unnd Herr, dorch S. F. G. erbare unnd hochwise Rede Magistrum Johannem Geckhusen, Cantzeler, den Ernvesten Ludolff Schacken unnd Baltzer Wrestedenn, Greven alhier in S. F. G' Erfflande Hadelen, Visitatores verordenet, de up alle Gebreke, so im geistlichem Stande vorfallenn kondenn, ein flitich Upsehnt hebbenn mochten, ock eine Vortekenisse gegevenn, wat vor eine Ordenunge in denn Kerckenn disses Landes geholdenn, und wo sick alle Pastores und Kercken=Deners in allem Gehorsam schickenn und holdenn scholenn, dat Rieke Christi mit reiner Lere des hilligenn Evangilii, rechtem Gebrucke der hochwerdigenn Sacramenten, unergerlichem Levende, unnd Christlichem Wandel, buwenn und mehrenn mogen. Unnd folgett sulches vann Articulen tho Articulenn.

Kercken=Ordenung Steit vornemlick in seß Stücken.

1) In der Lere: Dat men gute Predicanten, de dat hillige Evangelium recht lehren, unnde de hillige hochwerdigen Sacramente recht uth delen, unnde denn Catechismum recht uth düdenn, hebbe edder bestelle.

---

*) Diese Kirchenordnung gilt noch bis auf den heutigen Tag. Zwar suchte Herzog Franz der jüngere die Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 einzuführen, allein die Hadelnsche Geistlichkeit protestirte dagegen mittelst Bedenkens vom 23. Jul. 1586. Und wenn gleich die spätern Fürsten manche Abänderung treffen wollten, so haben doch die Hadeler jedesmal dagegen supplicirt, und ihre alte Kirchenordnung vertheidigt.

2) In Scholenn: Dat men rechtschapene gelerde gottfruchtige Schollmeistere in dem Bleeke unnd Kerspeln sette, de up eine gewisse Arth de Jögett underwisen, ꝛc.

3) In Cäremonien: Dat men nutte unnd eindrechtige Cäremonien in allen Kerckenn anrichte, darmede de Swagkgelovigen dorch de Ungelickformicheit der Cäremoniенn nicht geergert werden, ꝛc.

4) In Uprichtünge gemeiner Kastenn: Dat menn gemeine Kastenn uprichte unnd vorordene dartho Levitenn vor de Deener der Kercken unnd armenn Luide tho underholden, unnd dat denen Nottrost geschaffet werde, ꝛc.

5) In Erwehlunge Visitatoren: Dat alhier twe Visitatores erwehlet werdenn unnd vorhanden sin, Dorch welcke de Deenere tho erem Ambte geholden werdenn, Unnd de flitich upsehn, dat all Dinck recht tho gah, Ock Upsicht hebben van Underholdinge der Deenere, desulvigen ock tho esschende unnde tho ordinerende.

6) In denn Bockern: Dat jeder Deener hebbe rechtschapene unnd unstraffliche unvorwerpliche gude Böcker, daruth se de rechte wahre Gottseligheidt nehmen unnd vatenn konen.

Dat erste Stück, Van der Lehre.

De Lere: Welck ein Ambt is unser Salichheit, unnde de Woldath Christi allenn Gelovigen uth tho delende, steith in twen Stücken.

Erstlich in vullenkamener unvorfelscheder Predige des hilligenn Evangelii, welchere de Bohte, denn Geloven, des Gelovens Fruchte, alse dar sindt de guden Wercke, esschedt unnd erfordertt.

Thom Andern in rechter Uthdelunge der Hochwerdigen Sacrament, welckere de Bohte vann uns fordernn, den Gelovenn bestedigenn unnd befestigenn unnd de Wercke des Gelovens ordineren.

Der Sacramente van Christo ingesettet sint twe, de hillige Dope unnd dat hillige Avendtmahl des Heren Christi, darvan gelehret werdt in dem Catechismo. Hier schall menn tho doen dat Drudde, alse de Absolution. Wen ein Sünder bedrovet is umme sine Erdome edder Missedadt, unnd bekennt ock sine Missedadt, dorch dat Evangelium Afflatunge van den Sünden.

Idt is ock nodich, dat menn dat Volck flitich vormahne, ock nemandt tho dem hilligenn Sacrament stade, he bekenne denn vor ersten sine Sünde, unnd werde absolvert, up dat de Absolution nicht vorachtet werde, ꝛc.

De gantze vullenkamene Lehre des hilligen Evangelii, schall bi allenn Underdahnen in allenn Kerckenn, unnd allenn Orden rein unnd eindrechtig geleret und geprediget werden.

Idt scholenn ock alle Pastores unnd Predicantenn, mit Flite vermahnet sin, dat se groth Acht hebbenn up ere Worde, in allenn Sermonen, wenn se vann der ewigenn Versehungh Gades unnd vann der Christlichen Friheit, und anderenn Articulen des Gelovens reden, welches menschlich Verstandt wiet unnd breet avertreden, darinne sick ock dat Flesch licht ergern kan. Dat se vann solcken hogen

verborgenen Dingenn nicht reden, idt si denne grodt Nodt vorhanden, de se dwinge, und dat Evangelium solches van ehnen fordere. Derhalvenn is nodich unnd is unsers Gn. Fürsten und Herrn hochermeltes ernstliches Begehr unnd gesinnen, dat ein jeder Prediger kope unnd bi sick hebbe dat Bock Doctoris Urbani Regii de modo caute loquendi, darinne menn solches sehen unnd lehrenn kann.

Van der Tidt undt Dage, wenn men predigen schall.

Erstlich alle Sondage in der Misse schall menn dat Evangelium predigen. Unnd na der gedanen Predige affkundigen schlicht unnd recht mit eintfoltigenn Wordenn denn Catechismum. Darna biddenn vor alle Nothsakenn, rc.

Idt is ock vor gudt angesehen, dat menn up alle Sondage Namiddage tho twen Schlegen, in allenn Kerspel-Kercken, in unsers G. F. unnd Heren vor hochgedacht Erfflandt Hadelenn predige unnd uthlegge denn Catechismum, alse Doctor Martinus Lutherus vorfatet hefft vor de graue unnd Unverstendige, Jögett, Knecht und Megede ein Articul edder twe, und verfolge beth thom Ende, und alse denne wedder uppet nie anheven. So schal ein jeder fraem Prediger sick des nicht lahtenn verdreten, wente in der Lere alse uns de Catechismus lehredt, hanget dat Gesette unnd Evangelium, de Summa unser Salicheidt.

Thom Andern, so schal menn in der Wecken up denn Middewecken predigen de Epistel vann dem vergangenen Sondage, so idt magelick unnd so idt so gelegen is. Denn in dem Blecke Otterndorpe schal menn solches nicht na latenn, de Epistel up den Middeweckenn tho predigende, unde sus nicht na sinem Koppe wadt he will.

Thom Drudden, so schal menn in der Wecken predigen up den Fridach de Epistel in denn Kerckenn, dar menn up den Middewecken nicht prediget. Denn tho Otterndorpe unnd des gelickenn, dar up denn Middewecken geprediget wert, schall tho des Predicanten Gefallenn stan, uth dem Oldenn edder Nienn Testamente tho predigenn, wat he will, unnde dat ordentlich verfolgen mit rechter schrifftlicher Uthlegginge.

Thom Verden, is idt vor gudt angesehenn, dat menn up den Vier- edder hilligen Dage dat Evangelium van dem Dage edder Feste predige, desfals jeder Pastor edder Predicante vermahnet sy, dat se dem Volcke anseggen, de Evangelischen verordnetenn Feste tho vierenn, und sick des Festdages denn Vormiddach tho entholdende, wenn nicht twe mahl daranne geprediget wert, umme dat Gottliche Wort tho horende unnd Gade tho deenende. Idt werdt ock unser G. F. und Herr vorgemelt de Ungehorsamen und Mottwilligen mit groter Ungnade straffen, rc.

De Vier- edder Fest-Dage sind disse: Nativitatis Domini, Stephani, S. Joannis Evangelistae.

Up denn Dach Nativitatis schall menn predigenn tho Ottern-

dorpe, unnd wor idt de Gelegenheit der Tidt lidenn will, deß Morgens tho 6. schlegenn Jäsaiä am IX. de Prophetia.

Under der Missen Evangelium Lucä am 2. vann der Gebortt unsers Herrn Jesu Christi.

Namiddage Evangelium Johannis primo in principio erat verbum, oder de Pastoribus, oder Canticum Angelorum.

Paschatos et Pentecostes Feste dre Dage.

Circumcisionis Domini, Annunciationis Mariae, Epiphanias Domini, Purificationis Mariae, Ascensionis Mariae, Nativitatis Joannis Baptistae, S. Michaelis. Disse Feste werden mit twe Predigten gefieret.

Aller Apostel-Feste werdenn mit einer Predigt gefieret, des gelicken Decollationis Joannis, Visitationis Mariae, Omnium Sanctorum, imgelicken Epiphanias Domini und Nativitatis Johannis.

Dat ander Stück, Van Scholenn anthorichten, und de tho underholden. Unnd van Scholmeisternn, wo se geschicket scholen wesenn.

Up dat menn de junge Jöget thom Evangelio bereidenn mach, dardorch de Kinder tho Gadesfruchtenn unnd andernn Dogedenn upgetagen werdenn, ock de Konste lehrenn mogenn, welcke tho Vorklaringe Gottlicher Schrifft, und tho Erholdinge weltliches Regiments, ser deenstlich und nutte sint. So schal menn eenen Scholmeister tha stadenn edder esschenn noch insetten, sunder mit Rade unnd Willen der Visitatorn, unnd vann denen ingesettet werdenn. De Visitatores scholenn ein gudt Upsehendt hebben, edder wol den Scholmeister esschen edder insetten schol, dat he hebbe ein gut Getucheniſſe eines gudenn Levendes, dat he nicht si ein Drunkenbolte, ein Schleger edder Kiver. Unnd so he nicht is ein Magister promotus, dat he si geschicket als ein Magister Latinus et congruus Dialecticus et Musicus, wente idt gehoret einem Scholmeister tho, dat he dejenne, de so ferne gekamen sin, unndt Verstandt hebben, lere Rudimenta Grammatices, Declineren, Compareren, Conjungeren, Interpreteren. So schall he denne ock, de dat Verstandt hebben, und so ferne gekamen sint, Dialecticam proponeren.

Wieder schal denn Kindern de Schollmeister ock dat rechte Fundament musices flitich inbildenn, also dat de Kinder Manum Guidonis unnd de Noten kennen, de Claves weten, unnd de Thonos tho unnderscheiden leren; dartho schal he ock de Stunde und Dage ordentlich ordineren, und in derselvigenn Stunde schal he bi denn Knabenn wesenn unnd blivenn, ock under den Kindern Classes maken, unnde also ein gudt und tuchtig Regiment holdenn.

Idt is ock vor guth angesehenn unnd vorbadenn, dat menn in dem Blecke Otterndorp noch in andernn Karspeln tho laten schal, dat se na ehrem Koppe unnd ehres Behagens einen Scholmeister esschenn edder insetten schölen; sunder se scholenn dartho esschenn dejennen, de dartho verordenet sint.

Ock schal de Scholmeister sinen Pastoren, Predicantenn unnd

Superintendenten gehorsam sin in allenn geborlichen Dingenn, und in der Kerckenn sick regerenn unnd singenn, wo de Pastor edder Predicantenn na Gelegenheit der Tidt dat willenn. Isset overst Sake, dat he strafflich is in sinem Ampte unnd Befehle, edder sunsten in sinem Levende befunden, und sick na twier edder drier Vermahnunge nicht tho der Beteringe wendet, besonder sick vell mehr vann dem Wrevel edder Stoltt innehmen leth. Denne scholen de Visitatores mit sinen Pastoren, Kerckswaren unnd Vollmechtigenn, Macht hebben, ehn van sinem Ampte aff tho setten.

Dewile denn in dem Blecke Otterndorpe eine rickliche Besoldunge is, so schal de Scholmeister einen Locaten holden, dartho hefft he 20 Marck vann denn Juratenn. Und schall de Geselle ad minus Congruus und etlicher mahtenn in der Music erfahrenn sin.

Alle Sondage unnd hillige Dage scholenn se beide mit den Kindern tho Chore gann. In der Weckenn 2 Dage, alse up denn Middeweckenn unnd Fridach. Des Fridages na dem Sermone schal de Scholmeister twe edder dre ordineren, de Litaniam dudesch tho singende.

Up denn Sonavendt tho twen Schlegenn schal de Magister mit sinem Gesellen tho Chore kamenn, de Vesper tho singen, und wo dar Communicanten thor Bichte kamen willen, schal de Pastor edder Predicante eine korte Vormahnunge vann dem hilligen Avendmahle dohnn. Unnde darup ere Bekentenisse der Sundenn unnde des Gelovens horenn.

Idt sint ock vann unsem gnedigenn Furstenn und Heren vor hochermelt, dorch S. F. G. dohmals biwesenden Redenn de Winckel=Scholenn in dem Blecke Otterndorpe, umme Twedracht tho vormidende, unnd de Scholenn darsulvest tho bestedigende, mit Furstlichem strengenn Ernste vorbaadenn worden, ꝛc.

Dat drudde Stück, Van den Cäremoniennn.

De Cäremoniennn sindt uthwendige Gades=Deenste unnd dartho in der Gemene edder Kercken angerichtet, dat gude Ordenunge moge geholdenn werden, nicht dat menn Seelen Salicheit dardorch sokenn schal, edder dohn uth Noth unnd Dwang, sunder dat dat Evangelium tho nehme unnd vormehret werde, unnd up dat de Unverstendigenn unnde dat gemeene Volck nicht geergert werdenn, iß nodich, dat in allenn Kercken ock gelickformig unnd eindrechtige Cäremonien sin unnd geholdenn werden, alß menn eindrechtigh moth wesenn in rechter Lere des hilligen Evangelii.

Alle Sondage unnd hillige Dage schal tidtlich angehaven werden, dar Scholer sin de moten ein edder twee Psalmen singenn mit Antiphonis, alse de Tonus mit bringett, unde dat lanck edder kort maken, na Gelegenheit der Tidt. Vor der Lectionn schal men singenn de Epistel vann dem Dage mit dem Responsorio, darnha dat Evangelium. Finito Evangelio Te Deum laudamus Latinisch edder Dudesch. Under des dat menn singet Te Deum, schal sich de Prester kledenn in gewahnlichem Mißgewandtt, nicht alse nodich,

sunder als ein tuchtig unnd erbarlich Zirath, unnd nicht darinne de Salicheit sokenn. Des gelicken schal menn ein edder twe Waßlichte ansticken, (dewile idt des Heren Nachtmahl iß,) unnd up dem Altare bernen latenn, beth dat de Misse uth iß. Wenn denn de Collecta der Mettenn gesungen iß, schal de Prester demodich up de Kne sitten gahn, und singenn sampt dem Chore Veni Sancte Spiritus Latinisch edder Dudesch. Finita Collecta blifft de Prester sitten, und hevet sude an mit demsulvigenn Thono de Confession, und bi em de Koster antwerdet, und list de Absolution, alse denne singet menn einen Psalm Dudesch vor Introitu de Dominica edder Trinitate edder de Spiritu sancto vel Pasche, edder wat der Schrifft nicht tho weddern iß. Kyrie Eleison in Latinisch edder Dudesch, Gloria in Excelsis, Allein Gott in der Hogte si Ehr, mit der Collecta, so wende sick de Prester thom Volke, und singe de Epistelen. Na de Gelegenheit der Tidt unnd des Festes singe de Magister de Sequentia edder einen Dudeschen Psalm uth dem Sanck-Bocke, so kehre sick de Prester thom Volcke, und singe dat Evangelium. Finito Evangelio singe de Magister mit dem Chore: Wi gelovenn ꝛc. underdes sticht de Predicante up dem Predigstole, unnd schal thom erstenn dat Volck vormahnen tho vlitiger Anropinge der Hulpe Gades, darna denn Text, denn he dudenn will, dem Volcke vorlesenn, thom lastenn schrifftlich uthleggenn, unnd aver ein Stunde denn Sermon nicht vorteen. De Prediger schal bi der Warheit blivenn, unnd schal ock na lahten alle Bitterheid und Scheldtwortt, ock nemand bi Nahmen straffen, sonder alle Gebrecke Laster, Wockern, Ehebreckerie, Horerie, intgemeine straffen, ock nicht vel up Papistenn scheldenn, allene wenn idt de grote Noth erfordertt. Wenn nu de Sermon geendiget, schal de Prester dat Volck avermahls vormahnen thom Gebede und tho horen denn Catechismum, alse de kleine Catechismus leret dem Volcke schlicht herseggen, unnd flitich biden vor unsen gnedigen Fursten unnd Herrn, alle Predicantenn unnd alle Nottsaken.

Im Afffstigende vann dem Predigstole singe de Magister einen Psalm, so keret sick de Prester darna umme tho den Communicanten und dem gantzenn Volcke, unnde liste lude de Vormahnunge: Mine Allerlevestenn in Gott, ꝛc. Isset averst ein hoch Fest, denne singe de Prester de praefatione latine, dar nen Schothe sin, Dütsch, mit dem Sanctus. Wenn idt ferner neen Hochfest is, hevett de Prester na der Vermahnung ann mit einem schlichten Tono tho singende dat Vader Unse, dar na dat Avendtmahl unse Here Jehsus Christus, unnde des gelicken nam he ock den Kelck. Na des hevet de Magister an: O Lamb Gottes unschuldig, unnde Jesus Christus unse Heilandt de vann uns den Gottes Thorn wandt, edder, Gott si gelavet unnde gebenediett, midlerwile scholenn de Communicanten berichtet werdenn. Hier bi schal menn weten, dat menn den Communicanten na dem uthdrucklichen Bevehle unsers Heren Christi communiceren schal, unnde nicht na Pewstlicher Wise edder Insettinge. Post Communionem

singe de Prester Collectam. Darnah kere he sick umme, unnd geve den Segenn: De Herr segne di ꝛc. alse Numeri 6to geschreven steith.

Ein ieder Pastor edder Predicante si vermahnet, dat he nemandt thom hochwerdigenn Sacramente tho lahte, se hebbenn denn vor hemme ere Sunde tho vorne insonderheit erkandt, und hebben sich ock erkleret, wat Condition se sin, weß Handels, effte se ock stan in Hadt unnd Nidt, edder in apentlichen Sundenn unnd Lasternn liggenn.

Nicht wert hiermit gemeinet, dat menn dem Bichtiger edder Bicht-Kinde wolde up denn Hals drengenn, dat idt alle begangene Sunde alse nottwendigh ertellenn scholde, gelick wo de Pawst geengstiget und geqwelet hefft, unde dat sulvige alles wedder de hillige Gottliche Schrifft.

Jedoch scholen de Prediger des Bicht-Kindes Gelovenn mit allem Flite unnd Ernste befragen. Wider scholen die Predigere ehre Bicht-Kinder lehrenn unnd [trostenn, unnd desulvigen lefflichenn handelen, unnd mit den bedrovedenn unnd thoschlagenenn Herten frundtlich umme gahn.

Idt wert ock mennich unverstendigh Minsche gefundenn, de mit boser Conscientz thom Sacramente geith, unnd bedecket edder vorlöchent sin böse Levendt, unnd schmücket sick mit dem hochwerdigem Sacrament. Darumme is nodich, dat de Bicht-Vader, edder Predicante, vorsichtich und wißlich darmit umme gah, up dat he jo buwe und betere, unnd nicht thobrecke edder vorderve.

Idt scholenn nicht tho gelaten werdenn apentliche Ehebreker, nene de in Horerie butenn dem Ehestande leven, Dohtschlegers unnd de in andern graven apentlichen Sundenn levenn; idt sie denne dat se sick beteren, wo nicht scholenn se in denn Banne geholdenn werden.

Ferner scholenn nicht tho glaten werdenn Blotschenders, so jemandt sin egenn Blott schendet, ock nene apentliche Horen-Jegers, de ahne allenn Schuw Fruwenn, Jungfruwen, Wedewenn, eine nam andern schenden.

Lestlick ock scholenn nicht tho gelahten werden nene Fruwen, de ere Kinder dorch Vorsumenisse in dem Schlape geschmurtet edder dohtt gelegenn hebben.

De wile averst de Hemmel edder der Gnadenn-Doer nenem bohtfertigenn Sunder verschlaten wert, also schall ein Minsche, de sich mit der schwaren uthwenndigen graven Sunde des Dohttschlages beladenn, und bi nah in der Hellenn Angst gestortett hefft, und sich wedder umme tho Gade mit hertgrundtlichem Ernste bekehren will, vorerst der Avericheit unnd namahls des entlivedenn Minschen Frundttschap na Gewanheit weltlicher Rechte befredigenn, sich darmit verdragen, unnde datt Blott stillen, unnd denne apentliche Bichte und Bohte dohn, nademmahle he apentlich gesundiget hefft.

Gelicker wise schal ein apentlicher Blottschender unnd Ehebreker, dar se sich vann Herten begerenn tho bekeren, vor erst siner geborlichen Avericheit lickmetige Straffe uthstann, unnd ock apentliche Bichte und Bohte dohn; Sintemahl de Sunde, darmitt de Gemente van enen geergert, apentlich unnd jedermanne kundtbar: Namahls darup de Absolution horen, unnde tho Bekrefftigung der begangenenn Missedaht Vorgevinnge datt hochwerdige Sacramente entfangen, welches up na folgende Wise geschehen schal.

De Pastor edder Predicante des Ordes, dar sodane grave uthwendige Sunde van sinem Par-Kinde begangenn, schal densulvigenn mit Flite vorhoren, vermahnen, lerenn unnd trosten, unnde wenn dat geschehen is, ehnn alßdenne mit Schrifftenn sendenn tho dem Seniore Superintendenten, dat he also vam Seniore absolvert werde, unnde also absolvert schal de Senior em ein gut Getucheniſſe seiner Absolution tho sinem Pastoren gudtlichen mitdehlen, darup schal de Pastor dem gantzen Volcke sine Beteringe, Bote unnd Absolutionn sinen Par-Kindernn apentlich verkundigen.

In nener Kerckenn schal men apentliche Misse donn edder holdenn, wenn nene Communicanten vorhandenn; idt werdt woll tho gelatenn, dat de Prester up denn Sondach dat Mißgewandt antheen unnd singe den Introitum, de Epistolam, dat Evangelium, unnd wi geloven rc. up dat de jenne, so van ferne herkamenn, nicht averilet werden, sondernn sick tho bekennen Tidt hebben mochtenn.

Up den Sonavendt, alse up den Sabbath, schal de Pastor, edder so he behindert worde, unnde nicht kamenn konde, einen vann den Predicantenn in dem Blecke Otterndorpe tho twen Schlegenn in de Vesper vor de Confitenten tho kamende, unnd vor de Handt tho sinde verordenen, eine korte Vormahnunge vann dem hilligen Sacramente tho doende, wat menn darinn vernehmen schal, wo menn dartho gann schal, edder wat Nutticheit men daruth nimpt unnd hefft, up dat eintfoldigste schlicht unnd recht, umme de Simpelenn unnd Eintfoldigen recht tho underwisenn unde tho leren, tho kamende verordenen.

Van dem Banne.

De Bann is nicht anders den de beste Arstedie de Kerckenn, denn Sundenn in rechtem Swange, insundeheidt denn rechten wrevendtlichen Dothschlegernn, Menedern, Wokeneren unnd anderenn Lasteren tho werende, darumme ock billick tho dissenn Tiden daraver tho holdende. Derwegenn scholenn alle Pastores und Predicantenn dat gemeine Volck mit flitigem Vormahnende anholdenn tho der Bohte mit Christlicher Lehre und Straffe; Unnd offte idt bi etlichenn in Verachtunge gestellet worde, scholenn de Vorachters mit Hulpe unnd Thodoent des erbaren Greven, vann wegenn unsers G. F. und Heren, dorch den rechtschapenen Christlichen Bann van der Gemeine abgescheidenn werdenn, unnd uth der Ge-

meine geholdenn werdenn, unnd aller Geselschop, allenn erenn Stande sick gentzlich endtschlann unnd endtholdenn, beth dat he sich dorch bekehret; unnd de Unbekerden, de sick nicht betern unnd bekehren, schal menn vor vorbande, vordomede, unnd motwillige Sunder achtenn unnd holdenn, und dar se also stervenn, schal nenn Prediger effte Deener tho erer Begreffenisse gesehen werden, mit keinem Ludende, Christlichen Gesengenn, unnd in Summa mit gar keinen Christlichen Cäremonien begraven werdenn. De uthwendige unnd liffliche Straffe bi ehrem Levende is tho Ermetinge der hogen Averichheit, rc.

Wo menn dopenn schall.

De Dope is nicht anders den eine Vorsegelinge der Dinge, de wi vann Christo gelovenn, ein Verbunt twisschen Gade unnd unns in Christo upgerichtet, welcker befestiget den Gelovenn, toget uns an de Bohte, und fordert ein Christlich Levendt van uns. De Kinder schall men dopen in Dudescher Spracke, unnd in gewahnlichen Dopstenernn, so in den Kercken gefundenn werden, se endtblotenn am Hovede, unnd dremahl mit Water avergetenn.

Bi Winter=Tidenn schal de Koster warm Water in ein Beckenn hebben, und setten datt in den Dopstenn. Wente de Dope is thom Heil unnd nicht thom Vorderve, unnd fragen, effte dat Kindt im Huse gedofft si. Wente de Prediger schal sich nicht unnderstahnn, dat Kindt wedder umme tho dopende, denn wi hebben menn eine Dope, ad Ephesios 4.

Iß dat Kindt in dem Huse gedofft, so schal de Prester datt ummestande Volck unnd de Gefaddernn mit eintfoldigen unnd kortenn Wortenn lehrenn vann der Dope, unnd wo de Schrifft de Wedderdope vorbaden hefft, unnde alse denne dem Kinde einen Namen insetten, unnd hevenn lude an tho seggende den Geloven unnde dat Vader Unse mit der jegennwerdigen Gemeine, dat Evangelium St. Marci, darna segge he thom Kinde: De Here behode dinenn Inganck und dinen Uthganck ex hoc nunc, unnd lese dat Gebedt Omnipotens Deus Dudesch. Wen averst dat Kindt nicht gedofft is, edder so menn nicht egendtlich weth, effte idt gedofft sie edder nicht, alse dat woll kamen kann, (denn de twieffelhafftige Dope hefft in der Christlichenn Kercken keinen Platz,) so schal de Prester dat Kindt dopenn na Uthwisinge des Dope=Bokes, dat Doctor Martinus Lutherus gemaket hefft, lehredt unnd underrichtet, rc.

Van dem Ehelichen Stande, wo men de Lude tho hope geven schall.

De Ehestandt geith denn Deenern des Wordes nicht wieder ann, denn so vele alse bedript datt tho hope gevendt unnd de Erringe der Conscientien; Datt andere overst, wes mer hierin vorfallenn kann, alse Ehelude vann ein ander tho scheidende, edder twistige Sakenn tho ordelende horet der Averichheit mit Rade der Visitatoren tho richtende mit Richtes=Handel.

Idt scholenn overst nene Personen tho samende gegevenn werdenn, jegenn de vorbadene Lede unnd Grad.

Im Ehestandt is dat drudde Lith an beidenn Partenn vorbadenn. Idt fordere denn de grote Noht, da de eine sy im drudden de ander im veerden Lede, overst nenerlei Wise im drudden an beiden Sidenn, ꝛc.

De Personen, de sick hemelick vortruvenn, ahne Rath unnd Willenn der Oldernn edder Vormundere, edder negesten Frunde, scholenn nicht im Ehestande tho hope gegeven werden.

De ock nicht einmahl up den Sondach, alse achte Dage tho vorne, vann dem Predigstole affgekundiget werdenn, scholenn tho der Ehelichenn Thosamengifft nicht gestadet werdenn.

Menn schal ock bi Nacht-Tiden in den Huesernn nicht heimlich tho samende geven, ꝛc.

Einem jedernn Leien, he si wer he will, schal bi der hogesten unnd grotestenn Straffe tho copulerende vorbadenn sin.

Deß gelickenn ock allen Kosterenn disses Ortt Landes. Und geboret alleine denn Pastornn und Predicantenn.

Ock schall men allene in der Kerckenn unnd nicht in den Husernn thosamen geven.

Ferner unnd lestlich is bi der hogestenn Straffe verbaden, dat nemandt uth sinem Karspell in ein ander Karspell gahnn unnd sick aldar thosamen geven latenn. Noch velmehr unnd hoger is vorbadenn, dat nemand umme de Copulation edder Thosamengifft in ein ander Landt lope.

Bi denen neen Feil gefunden werdt, de schal menn thosamenn geven na gewahnlicher Wise, in Jegenwartt unnd Biwesent der Lude jeder Kerckenn, mit unnd na der Wise, alse Doctor Martinus Lutherus in dem kleinen Catechismo geschreven hefft.

Wo menn de Kranckenn besocken schall.

Dith Stucke horet besundigeren dem Pastor unnd Predicanten tho, wente sulchenn Ludenn is datt Evangelium tho predigende, tho straffende, tho lerende unnd ock tho trostende befahlenn.

De Predigers scholenn dem Volcke stedes vormahnen, dat se tho erenn Kranckenn de Predigers tho forderen, nicht trach edder vorsumich sin, ock darmit nicht vorbeidenn wente tho der latesten Stunde unnd utersten Noht, beth de Krancke dat Verstandt vorlarenn hefft.

Wenn nu der Prester thom Krancken kumbt und en berichten will, so schal he insunderheit anmercken, wo sick de Krancke jegenn Gades Wort bi sinem Levende unnd gesunden Dagenn geschicket und verholden hefft, darna wo idt mit em in der Kranckheit gelegenn is.

Darup schall de Prester verner midt hellenn klarenn Sprocken der Schrifft bewisenn, dat wi alle Sunder sin, unnd alleine dorch denn Gelovenn in Jesum Christum Vorgevinge der Sundenn entfangenn, und denn Kranckenn sines Gelovens wieder un-

vertastenn unnd befragenn, unnd na siner Gelegenheit sin Levendt betern merckenn unnd ehme fragen.

Unnd alsdenn mit Vermahnenn unnd Lehrenn ehnn den Kranckenn bereidenn dat hillige Sacrament tho entfangende. Midlerwile schal menn den Disch deckenn, unnd ein bernnendt Licht darup setten, ock datt Brott und Kelcke mit dem Wine. Deme folgendes schal he anheven mit luder Stemme tho seggenn denn Geloven unde dat Vader Unse, darna de Worde des Avendtmahls: Unse Here Jehsus Christus in der Nacht, ꝛc. unnd geve denn dem Krancken denn Licham Christi. Des gelicken nam he ock den Kelck, ꝛc. unnd reke em alsdenn ock dat Blott unsers Heren Jesu Christi.

Hierbi is tho wetenn, dat de Predicante thor Werdicheitt des hochwerdigenn Sacraments woll ein erlich witt Rocklin, dar menn idt hefft, antehen mach, ꝛc. ist gefallen, ꝛc.

Thom lastenn schal de Prester denn Kranckenn flitich underwisen vann der Dope, vam Geloven, vam Crutze unnd innsunderheit thor Gedult, datt uns Gott der Here nicht der Meninge dat Crutze uplecht, dat he uns vorderven wil- velmehr darumme, dat he uns thor Bohte reitze, wen he uns also tho siner unnd unser Erkentenisse gebracht hefft, unnd vann uns angeropenn wert, dat he uns mit sinenn Gudernn erfullen moge. Weme Gott leff hefft, deme tüchtiget he, unnd hefft ein Wolgefallenn an ehm, alse ein Vader an sinem leven Sohne, ꝛc.

De overst dat Evangelium in ehrem Levende vorachtet hebbenn, edder er Levendt in Sunde und Schandenn tho gebracht hebbenn, und vorhenne in velen Jahrenn dat Sacrament nicht begehret, inn deme dar se sick nicht bekeren und apentliche Beteringe laven, schal menn ehnen ehr Begehr klarlich affschniedenn unnd wegern, und ehnen dat hochwerdige Sacrament nicht reken.

De hieriegen Christum bekennenn unnd ere bose Levendt beklagenn, unnde dat hochwerdige Sacrament begehren, denen schal menn idt nicht weigern. Den de Deener konen nicht wieder richten, denn na dem Worde unnd des Krancken Bekentenisse, ꝛc.

Van Begreffnisse der Dodenn.

De Begreffnisse der Dodenn iß ock ein Werck der Barmhertigkeit, darumme schal ein Prediger mit dem Magister, und wor Scholer sin, dat flitich helpenn verrichtenn.

Wenn denn ein Christlich Mensch gestorvenn is, unnd schal begravenn werdenn, mach menn de Klockenn luidenn, unnd de Magister schal singen: Midden wi im Levende sin, ꝛc. edder: Uth deper Nodt schrie ick tho di, ꝛc. offte einen andern Psalm unnd vorhenne gan.

De Prediger averst schal bi dem Grave eine kleine Vermahnunge dohnn, dem Levendigenn unnd nicht dem Dodenn tho Troste, wente wi Christenn scholenn uns nicht bedroven, alse de Heiden, de nenen Hopenn hebben.

De overst dat Evangelium tho horende verachtet hebben und

dat hochwerdige Sacrament, vornemlich Wedderdopers, de scholen ane Klockenn=luident, unnd ane jennige Christliche Cäremonien, ock in Affwesende der Predicanten henne gegravenn werdenn, ꝛc.

Wo menn de Bademomenn unterwisenn schall.

Bademomen moht menn hebben, overst dat flitige Upsehend schal darbi sin, dat se erlich, gottfurchtigh und fram sinn.

De Prediger scholenn de Fruwen underrichtenn und lehren, int erste wo se mit swangeren Fruwenn, und darna mit der Frucht umme gahn scholenn.

Wenn de Tidt der Gebort antrit, scholen se de swangern Fruwens trostenn, unnde thor Danckseggінge vormahmen, Dewile Gott allen Fruwen solcke Gnade nicht gifft, so is Gott ock sulvest dar in Stede der Bademomen, 2. Macc. 7.

Nu is idt ock gewisse, dat Gott in sulcken Nodenn helpenn will, so ferne menn enn anropt.

Dat de Wehe=Dage der Gebortt ein Crutz edder Lident ist, welches Gott denn Fruwens upgelecht hefft, Genes. 3. und si dennoch ein Crutz, dat in grote Freuwde schal verwandelt werdenn.

Dar se denne ock der Gebort halvenn in Vaer unnde Noht quemen, dat se duldich sin unnd sich Gade befehlenn mit allenn Christenn, welcker dat Crutze tragenn mohten.

Wit der Frucht scholenn se alſo umme gann, dat se de Kinder, so in Moder=Live dohtt sin, Gade befehlenn, und des gewisse sin, dat se mit der Fruchte, de dar doht edder noch ungebarenn is, nicht mehr tho doende hebbenn, denn dat de Fruwens darvann mogen erloset werdenn.

De Fruchte overst, de noch levet, doch dem Dode nicht wiht is, umme Schwagkheit der Gebort, wo de nicht gantz und gar gebarenn is, so scholenn se de nicht dopen, wente idt kann nicht wedder gebarenn werden, dat vorhenne nicht gebaren is. Darumme so scholen se sulcke Kinder Gade befehlen mit dem Gebede. Wo idt sick jo tho troge, dat ein Kindt ahne Dope verstorve, schall menn umme des willen an siner Salicheit nicht twivelenn, se mogen ock ein so dan verstorvenn Kindt mit dissen edder der gelicken Wordenn Gade befehlen:

Here Jesu Christe, de du einn Wolgefall hefft ann denn Kindernn, de tho di gebracht werdenn, unnd se gerne thom ewigen Levende annimbst, de du ock gesecht hefft: Latet de Kinder mi kamen; na dinen Wordenn so bringe wi vor di dith Kindt, alse tho unserm Salichmaker, nichtt dat wi idt up unsenn Armen hebben, sunder dorch unse innige Gebedt, dardorch wi ock van di fordern, du willest dat Kindt annehmen, unnd diner Verlosunge, so du an den Galgenn des Crutzes erworvenn, ewich latenn befahlen sin, Amen.

De swangere Frouwenn, dewile se gann, scholen se sick und de Fruchte mit dem Hertenn Gade offte befehlen, sambt mit ehrem Manne, dorch folgende unnd der gelicken Worden:

Wi dancken di, unnd bidden di, Here Jesu Christe, allmechtige Gott, vor dine Benediinge, du wuldest di disse Frucht ewig latenn bevahlenn sin.

Wente du hefft befahlenn, dat menn de Kinder vor di bringen schal, so bringe wi ock vor di disse Frucht mit unserem Gebede. Darumme willest de annehmen, unnd de Fruchte dines Blodes mede dehlen, Amen.

Sodane Kinder, de also nah ehre Gelegenheit dem Heren Christo na sinen eigenen Wordenn vorgeholdenn werdenn, wen se schoenn im Moderlive sterven, so sinde se doch so weinig tho vordomende, alse de, der menn sich erer Salicheit gewißlich hefft tho vorhapende, also ock de Kinder under denn Jodenn, welcke vor dem achten Dage storven, er se kondenn beschneden werdenn, edder in der Wostenie under Mosen storvenn, darumme nicht vordohmet edder verlahren sint geachtet wordenn.

Jedoch dat de ungedofften Kinderlin stillswiegent, ahne Luiddent unnd Gesenge up dem Kerckehave begraven werdenn scholenn, umme besonderliche Orsake willen, 2c.

So motenn ock de Kinder=Beddesche wetenn, dat se nicht in der Gewaltt des Düvels sin, alse vorhenne dorch denn Unverstandt gemeinet, wenn ock schonn ein Fruw swarer hefft denn ein ander. Wente de Düvel geith mit sulckenn umme, dat he de Fruwens in erer Esschinge vordraten mach unnd unangenehm maken will, dar se doch am allermeisten gefallen, 1. Timoth. 2. Ock scholen alle Fruwens wetenn, offte se wol vann dem Gesette Moise fri sindt, so scholenn se dennoch na Gewanheit unnd guder Policey unnd erlicher Tucht in ehrenn Huesernn bliven, ofte se schon gesundt sin, dennoch scholenn se ansehenn de Erbarheidt, unnd sick nicht laten beduncken, dat se vann starker Complexion sin, sunder de Swacken und ehrenn Negestenn nicht ergerrn. Wente so ferne sin se ock dem Gesette underworpen, unnd solenn ock ein gudt Exempel gevenn, also ock ehren Kindernn mit erer Gesundtheidt nicht ovel denen.

Wenn denn ein Kindt gebaren is, unnd hastigenn kranck wert, denne schal de Bademome nevenst denn anderńn Fruwenn dat Kindt mit sulcken unnd der gelicken Worden Gade befehlenn:

Here Jesu Christe, dith Kind bringe wi vor di, unnd bidden, du woldest idt van uns annehmenn, ock ein Christenn laten sin. Darup schal se dat Kindt dopenn mit dissen Wordenn: Ich dope di in dem Nahmen des Vaders, des Sohns, und des Hilligen Geistes, Amenn.

Wo denne dat Kindt starck und gesundt werdt, schall menn, mit dartho gebedenen Gefadderen, samt andern Tugenn, dat Kindt in de Kercken bringenn. Unnd schall denne de Prester dem Kinde, tho mehrer Tucheniſſe, einen Nahmen gevenn, unnd bidden, alse bavenn gesecht is, overst nicht wedder dopenn.

Und wenn neen Noth der Kranckheit verhandenn is, so sy idt vorbaden, dat nen Dope hemelick in denn Huesernn anrichtet werde, besondern dat dat Ambt und Werck der Dope allene in der Kerckenn ock vor Tugenn (alse vor gesecht) vullenfohret werde, 2c.

Dat verde Stücke, is van den Gemenen Gades=Kisten upthorichtend unnd de Armen tho underholdend.

Tho denn rechten armen Hospitalenn und Kercken=Deenern, sunderlicken Predicantenn tho underholden, is nodich, baven alle Dinck, in allenn Kerspelenn up tho richtende eine gemeine Kistenn; unnd verordene dartho uth der Gemene Deener, de erlick vann Levende sin, unnde uthwendich unstrafflich, nicht ergirich, nicht uth Gericheit ere egenn Nutte soken, nene Ehebrekers, edder Horenn=Jegers, nene Drunckenbolte, de denn Armen vorstann, delenn de Guder evenn unnd recht uth, unde ock de Guder inmahnenn.

So iß bewilliget unnd vann unsem G. F. und Heren hochgedacht bestediget, dat aller Gildenn und Broderschopp Geldtt unnd Gudt Rente tho der Kisten der Armen gelecht werde, und si dat de Levitenn, alse menn se nomet, de Predicanten und rechte Armenn darmitt scholenn underholdenn.

Dar schal jo einer in der Wekenn, konen se nicht allesembtlich, gann in dat Hospital, unnd erkundenn wat vann Gebreke dar iß, wat vor ein Regimente dar geholdenn wert, up dat alle Dinck ordentlich tho gah, 2c.

Alle Sondage unnd hoge Feste schall ein vann denn Leviten mit der Bede umme gann in der Kercken, dewile de Prediger up dem Stole steith und verkundiget dat gemene Gebedt. Unnd all wat gegevenn wert, schall he in des Gades Kistenn werpenn.

Alle Jar eins scholenn de Levitenn umme gann, dorch dat gantze Karspell, vann Huß tho Huß, twisschen Winachten S. Peter, unnd bidden Korn tho Underholdunge der Armen.

So scholenn se ock alle Maente thom weinigsten einen Dach thosamenn kamen, unnd sick besprekenn vann allen Dingenn denn Armen nodich.

Na Rade unnd Willen des Pastors scholenn de Leviten in de Gasthuese edder Hospitale andere Huß=Armen, dat rechte Armen sin, annehmen, 2c.

Ein jeder Arme schal bliven in sinem Karspel, und van desselben Karspels Levitenn underholdenn werdenn.

Frombde Armenn schall men nicht lichtlickenn annehmen, menn hebbe se denne genogsam examinert, edder se unverwerpliche Tuchenisse.

In de Gasthuse scholen de Levitenn einenn framenn Man mit siner Fruwen, de unberuchtiget sin, dat de ein Regiment holdenn, settenn, unnde wat darine gegeven wert, schall he denn Armen dehlenn, unnd se alle scholenn enn horckenn unnd gehorsam sinn, bi Verlust der Wahnunge, 2c.

Inn denn Hospitalenn schal menn wol tho sehenn, woll men herberget, unnd de Huß=Vader schal neen Drunckenbolte und suß lose Boven, de mit dem Bedelsake lopen, lidenn edder tho staden, 2c.

Dat voffte Stück, Van Pastoren, Prädicanten, Kercken-Deenern, Visitatoren, esschen, ordineren, und underholdende.

Pastoren unnd Prädicanten tho ordineren, is dith de rechte Gebruck: Nemandt schal dorch sick sulvest kamenn edder indrengenn. Wente wo schal he predigenn, so se nicht gesandt is, dewile se denn ehren Nut sokenn, unnd nicht geesschedt sint, werdenn se Deve und Röver genomet, rc.

Idt scholenn ock nicht Personenn na Ansehnt, edder ock nicht nha Gunst geesschedt werdenn. Christus hefft nicht angesehnn noch Gunst, noch Herlicheidt, noch Hochheit, hefft vel mehr dat Geringe erwehlet, unnd dat Hoge gedemödiget, denn men schal am erstenn Gott bidden na sinem Bevele.

De Gemene edder Volmechtige, edder Lehnn-Heren, scholen mit Rade unnd Willenn der verordenten Visitatoren, esschenn denn, de dar hefft ein gudt Getucheniſſe eines guden Levendes, unnd de dat gelert unnd gesicket is in der Schrifft, unnd de siner Lehr gewiß iß, und hebbe de Gave vann Gade tho redende, und de Schrifft na dem Geiste und Warheit uth tho leggende.

Dewile Gades Ehre an dem Predigenn gelegenn unnd hanget, unnd dar ein Upsehent tho hebben vann nödenn; Alse sindt vann unsers G. F. und Herenn hochermelte Geschickeden erwehlet twe Visitatoren, unnd wenn de affgann edder sterven, schal menn in ehrer Stede dorch de Election der Prestere unnd Predicantenn mith Insettinge unsers G. F. unnd Heren, edder S. F. G. Bevehlhebbere unnd Stattholderr andere in de Stede setten.

Unnde is dat F. G. hochgedachter ernster Will, Befehl unndtt Meinunge, dat alle Kercken-Deener denn Visitatorenn scholen horenn unnd in billickenn Sakenn geborlichenn Gehorsamb leistenn, bi Vormidung S. F. G. Straffe unnd Ungnade, rc.

De Visitatoren scholen jarliches in allenn Kerspelenn ein mahl Visitation holdenn unnd besokenn, thom ersten, offte der Prediger Lehre rein, unnd eindrechtigenn in denn Cäremonien sin, effte se unstrafflich in dem Lerende und Levende sin, offte ock jenninge vann denn Deenern Mangel an ehrer Besoldung hebbenn, offte se ock Klage aver de Kerckswaren und Leviten hebben, rc.

De Visitatores scholenn ock den Schultenn samt dem Karspel vermahnen, dat se mit Dwang vorbedenn Krogenn, Brandewin drinckenn, Kop-Handel driven, under dem Sermone umb denn Hoff gann; de Leviten vormahnen, dat se truw sindt, der Armen Guder vor tho staen, denn Armenn Nottrofft tho schaffende, unnde dat Hospital tho underholdende.

Insunderheidt overst is den Visitatoren uperlecht, dat se flitich Upsehenn hebben, dat nen Pastor edder Kerckenn-Deener quades Gewinstes girich sy, mit boser weltlichenn Handel, bose Kopenschop, mit weltlichen Rechten sick bemoie, mit Vorspreckent, mit Krogent, mit weltlichem Handel, Dabelendt edder spelenndt umme

Geltt, neen Ehebreker, Horenn-Jeger, Drunckenbolte, apentliche Logener gehandthavedt werdenn.

Ein Kerckenn-Deener de menedich, logenafftich, uprorisch, unrowsam, ein Deff is, na twier edder dreyer Vermahnunge, so he sick nicht betert, schal he vann denn Visitatoren mit Hulpe des erbarenn Greven ab officio amoveret, unnd vann dem Ampte affgesettet werden.

Groth Acht unnd Sorgh scholen de Visitatoren hebben unnd dragen, dat im Lande nicht upstan edder kamenn Swermers, effte Sacrament-Schenders, offte Wedderdopers, und der gelicken, dardorch dat eintfoldige Volck vorfohret unnd verleidet mochte werdenn.

In allenn Kerckenn, up datt menn ein gudt Exempel geve, wenn einer vann den Predicanten prediget, scholen de andernn Mit-Denere den Sermon uth horen, unnd dat aff wachtenn, nicht uthgann, nicht fabulerenn, nicht umme her gann, nicht schlapenn.

Alle Twist unnd Hader der Brodern alse Kerckenn-Deener scholenn denn Visitatoren angedragenn werdenn, unnd scholenn dar Richter aver wesen. So averst eine Sake vorfaldt, welcke de Visitatoren nicht richtenn edder voreinigen konnen, unnd dar menn en neen Gehor will geven, so scholenn se denn erbaren Greven tho Hulpe nehmenn.

Idt is ock unsers G. F. und Heren hochermelt hoge Befehl unnd ernstliche Meinunge, dat neen Kerspeel allene schal Macht hebben einigen Deener tho esschen edder in tho setten, he si vor erst verhoret van denn Visitatorenn unnd vann ehnen ock geordineret unnd ingesettet.

De Visitatoren scholenn ock nicht bewilligenn, einen Prediger up ein Lehn to esschenn unnd in tho setten, men wete denne vorerst, dat darsi ein erliche und redeliche Besoldunge unnd gude Betahlunge, ꝛc.

Wo de Pastorenn edde Predicanten van Visitatoren ordineret und ingesettet scholen werden.

Nademe und alß alle Dinck is Christlich unnd ordentlich mit der Esschinge eines Pastors edder Prädicanten tho gegann, up dat se mogenn recht genomet werden Ordinati ad Ministerium Evangelii, und de Sacramente uth tho delenn, schal de Senior anheven mit Vermanen thom Volcke edder Volmechtigenn des Karspels mit dissen edder der gelickenn Worden:

Leven Frunde, menn hefft ahne Twiefel int gemene vorhen denn leven Heren Gott gebedenn, dat he uth Gnadenn wolde sendenn einen duchtigen Prediger dissem Volcke in dissem Kerspel;

So hebbenn wi jegenwerdigen N. N. na unserm Bevel unnd mit unserm Vermogenn besocht, sinenn Geist unnd Verstandt geprovet, unnd wetenn sine Esschinge. So kenne wi ehnn van Gades wegen duchtigh und nutte dartho, darumme wille wi fallen up uns Kne, unnd bidden Gott umme sine Gnade, dat he en will sterckenn, unnde dorch denn Hilligen Geist vullenkamenn erluchtenn,

unnd Gnade verlehnen, dat he jo Gades Ere unnd Loff, juwer aller Salicheit, und siner egenn vulstendich unnd truw tho sin gefundenn werde, unnd willen Gade alle Sake befehlenn, unnd singen edder lesenn Veni sancte Spiritus, mit der Collecta.

So stann beide Visitatores up, unnd lahten dat Volck sittende blivenn, unnd gan vor dat Altar stande, unnd de nie Predicante sitte up sine Kne, up de Voeth-Banck des Altars, unnd de Senior sprickt: Also dat wi de Sake unnd ehn Gade befahlenn hebben mit unsem Gebede, so kann se ovel geradenn, wenn wi ock einen Judam ordineren edder erwehlenn.

So scholen beide Visitatores ere rechte Handt up sin Hovet leggen, unnd de Senior lese disse Collecta: Allmechtige ewige Gott, de du hefst dorch unsernn Heren Jesum Christum, dinenn Sohne, also uns gelehret: De Ernte is groth, overst weinich der Arbeiders, darumme biddet denn Heren der Ernte, dat he Arbeider in sine Ernte sende, dat se arbeidenn. Welcker Worde unns vermahnen, gude Arbeiders, dat sint Predigers, vann diner Gnade mit Christlichem Gebede tho forderende, wi bidenn dine grundtlose Barmhertichcheit, dat du machst ein gnedigh Upsehent hebben up dissenn dinen Knecht, unsenn erweldenn Prediger, dat he flitich sy mit dinem Worde Christum Jesum tho predigende, de Conscientien tho underrichtende unnd tho tröstende, tho straffen unnd tho betrowende, tho lehrende mit aller Demödicheit unnd Lanckmodicheidt, lehre, dat jo dat Evangelium rein ahne minschlicher Lehre Thodoent stedes bi uns blive, unnd Fruchte bringe thor ewigenn Salicheit manck unns allenn, dorch Jesum Christum unsern Heren, Amen.

Darna scholenn beide Visitatoren de rechte Handt up sin Hovet leggen, unnd de Senior spricket: Wi befehlen juw unnd ordineren juw tho dem hilligen Ampte, thv predigende de Bothe unnd Vorgevinge der Sundenn, in dem Nahmen des Vaders, des Sohns, und des hilligen Geistes, Amen.

Item, menn mach wol singen, so menn will, Te deum laudamus. Sunderlicher Kledere edder grotern Prael schal nicht mer tho disser Sake gebrucket werdenn, den alleine alse nu geschreven is, dat menn Gade de Sake befehle mit dem Gebede, unnd dat de Gemene sehe unnd erkenne dem, de thom Predig-Ampte unnd Seelen-Sorger erwehlet iß, dat se enn darvor holdenn. Also geldt disse Ordenunge vor Gade unnd denn Minschen thor Salicheit.

„Was aber anbelanget Examen Ordinandorum, wird nun jetziger Zeit in den Kirchen dieses Landes gebrauchet Examen D. Philippi M. vel Chitraei, die einem andern fast gleich seyn, wie in andern Kirchen Augustanae Confessionis zugethan gebräuchlich."

De Kerckswarenn scholenn ehren Pastorenn und Denerrn schaffen temeliche Huse, unnd de underholdenn und beterrn, ock de

Hußholdung unnd ehre Notturfft, wat des thom studerende denstlich is, verschaffenn.

De Kerckhove scholenn vann denn Kerckswaren erlick befrediget werdenn, dat de mögenn geholdenn werden, dat dar nen Swin edder Perde up gann, sunder dat idt ein erlick Rouwstede si der levenn Corporen, woruth ock de Levendigenn vororsaket werdenn, tho bedenckende Ehrenn saligen Doht, unnd frolichen Upstandinge tho Troste in dissem Levende, ꝛc.

Dat söste Stück. Van den Böckern der Prädicantenn.

Nademe dat in dissen Tiden vele und bose Boker uthgann, dardorch nicht alleine de Ungelerdenn, sondern ock de Gelerdenn, unnd de van der Lehre nicht richtenn konnenn, vakenn vorgifftet werden; so mohtenn de Kerck-Herenn edder Predicanten allene bewerde Bocker, der se gebrucken, hebbenn, darmit se nicht unnder einen gudem Schine der Warheidt feilenn, unnd uth denn Bockernn ergerliche Lerenn sugenn unnd scheppen, sick sulvest unnd denn Kerspel-Ludenn tho mercklichen Schadenn unnd Vorderve.

Scholenn overst vor allen Dingenn hebbenn de hillige Biblia, darna Postillen D. Martini et Corvini, Apologiam Philippi, Locos Communes Philippi, Opera Brentii, unnd der gelicken rechte Uthlegginge des hilligen Catechismi, unnd sonstenn anderer Schribenten Böcker, dar kein Verdacht edder Archwan der Swermerie edder Ketterie bi tho befruchten.

Unnd iß nu unsers G. F. und Herenn vor hochermelt ernstliche Meinunge, Gesinnen und Befehl, dat disse vorgeschrevene Kercken-Ordenunge in allen Stucken, Punctenn unnd Articulen, alhier in S. F. G. Lande, Stede, vaste unnd unverbrakenn geholdenn werde, beth so lange dat vellichte ein General-Concilium geholdenn werden, darinne dorch Gottes Gnade ettwes beters konde decerneret werdenn. Und dar dat also geschehe, will S. F. G., sambt S. F. G. Underdahnenn, dat sulvige (so ferne idt mit denn Prophetischenn unnd Apostolischenn Schrifftenn avereinstemmet) gerne annehmen, ꝛc.

Dewile averst ein General-Concilium dorch velfoldige Impedimenta unnd Verhinderinge so balde nicht tho vorhapende, so wil S. F. G. vann Geistlichenn unnd Weltlichenn disse vorgeschrevene Ordenunge stiff, strenge unnd vaste, middeler wile geholdenn hebben, und demjennigenn, de desulven uth Frevel unnd Mohtwillen averfarenn unnd inbreckenn, edder ock verachten wert, bi S. F. G. hogestenn Ungnade dorch den erbaren Grevenn straffen lahten, ꝛc.

Finis Hertzogen Magni Kercken-Ordenung.

Disse vorgeschrevene Kercken-Ordenunge unseres gnedigenn Furstenn unnd Heren, Hertzogenn Magnussens, ist von Seiner F. G. Herrn Sone, dem ock Dorchluchtigenn, Hochgebarenenn Furstenn unnd Heren, Herrn Francisco, Hertzogenn zu Sachsenn, Engern unnd Westphalenn, unsern gnedigen Furstenn unnd Heren, na S.

F. G. Herrn Vaders dottlichen Affgange, in Jegennwerdicheit S. F. G. hochwisen Redenn, denn ock aller Schulten und Schepenn des Landes, Anno 44. na Christi Gebordtt, in Berendt Sassen Huese, (imgelicken van S. F. G. Herrn Söhne, Hertzog Frantz zu Sachsen, Anno 85. weiniger Talles) confirmeret, angenahmenn, bewilliget unnd bestediget werdenn.

Idt sindt ock disser Christlichen Kercken-Ordenunge, bi Tiden unsers gnedigenn Furstenn unnd Herenn hochermelte Regerunge, ettlich nottwendige Articull, .so vann Jaren tho Jaren in disser S. F. G. Erfflande Hadelenn vorgefallenn, angehanget unnd tho gedann worden, welchere nothwendige Gebrecke S. F. G. mit apenen angeschlagenenn Mandaten dorch dersulvenn Secret, unnd Furstlicher undergeschrevener Handtteekenn, sint bestediget, unnd vann allenn Cantzelenn disses Landes, unnd Anschlagung des der Kerck-Dohrenn, publiceret, bestediget, unnd int Werck gestellet, darvan noch Afschrifft unnd Copien verhandenn, darmit also allenn bosenn ergerlichenn Exempelenn gewehret, Gades Ere unnd der Christlichenn Kerckenn Heil, ock aller gemenen Underdahnenn Wolfart unnd Beste, gesocht worden.

Christliche unnd seer notwendige Articuli, disser Kercken-Ordenung hen tho gedan.

1) Alle Underdahnen disses Unsers Erfflandes Hadelenn scholen ehre kleine ungedoffte Kinderlin tidlich alse vor 12 Schlegen thor Kercken schickenn, unnd scholen ehrenn Kindern nicht mehr alse viff Personenn tho Gefaddern biddenn, de beden konenn, unnd eines erlichen Wandels sin, bi Poena 60 Marck.

2) Ock scholenn in dissem Unserm Erfflande Hadelenn Brudigam und Brudt imgelicken tidtlich thor Kerckenn kamen, alse vor 12 Schlegenn. Unnd de Christliche Thosamenngifft schölenn de gebedene Geste im Chore mit erem Gebede vor de jungenn Ehelude, unnd denn Ehestandt mit tuchtigenn Gebeerdenn, Wordenn unnd Werckenn, zierenn, forderen, unnd vordtsetten; unnd scholenn keine noch oldt edder junck, de nicht Brudtlachtes Geste sint, int Chore gan.

De Drummenschlegere unnd alle Spellude scholen vor dem Kerckhave stille holdenn, unnd wenn die Copulation geschehen, so scholenn se Brudigam unnd Brudt mit ehrem Spele wedderumme entfangenn.

3) Wi gebedenn ock Unsen Underdahnen disses Unsers Erfflandes Hadelenn, unnd willenn ernstlich, dat se ehre Dodenn, junck unnd oldt, tidich fro nuchternn tho Kerckhave bringenn, darmit bi der Begreffenisse der Verstorvenenn des Menschlichen Geschlechtes Gebrecklichkeit, de Orsake des Dodes, unnd denn Articul unsers Christlichen Gelovens vann der Upstandinge der Dodenn, tho der Tidt sunderlichen bedacht unnd bewagenn werden.

4) So schal ock allenn Unserenn Underdahnenn ernstlich uperlecht unnd befahlenn sin, dat se under der Predige und Verre-

kunge der hilligenn hochwerdigenn Sacrament nicht umme denn Kerckhoff spatzerenn gahnn, noch up dem Kerckhave unnutte Geswetz driven.

Tho deme wille wi allenn Krogernn bi allenn Kercken disses Unsers Erfflandes Hadelenn ernstlich verbadenn hebben, dat se under der Predigt kein Beer edder Brandewin schenckenn edder tappenn, idt were denne einem wechferdigenn frombden Manne, edder einem Kranckenn, ꝛc.

Ock scholenn am Sondage und Vier=Dage alle Dagelicke Huß= unndt Handt=Arbeit ingestellet, unnd Gades Wort gehöret, unnd den Gottesdeenst sterckenn unnd verrichten helffenn, bi Vermidunge unser willkurliche Straffe.

5) Henvorder schal in dissem Unserm Erfflande Hadelen de Mißbruck upgehaven sin, dat wenn eine Ehestifftung under twenn Personenn beredet wordenn, iß eine Schalinge vann vofftich, hundert, edder twe hundert Marck gesettet wordenn; also dar einem Parte de angefange Ehe nicht belevede, mochte, na Erleggunge der Schalinge afftredenn, so ferne de Copulation unnd Vermisschunge up de Vorloffnisse nicht gefolget; idt were denne, dat ein Part de mit gesechtenn Gudere nicht bewisenn edder einbringenn konde, edder datt andere mehr erhebbliche und kentliche Gebrecke vor der Ehelichen Bilacht befundenn wordenn, dardorch se billicker unnd rechtmetiger Wise de vorsprakene Ehe konte getrennet werden.

6) Dewile ock in disser Unser Landschafft frommede unnd unbekande Lude sick begeven, darvann mann keine Wetenschop hefft, offte se frie edder nicht frie, offte se sick ock an andere Orde mit andernn Personen Ehelick verspracckenn, unnd ingelatenn hebbenn, alse den tho mehrmahlenn geschehen; so scholenn desulvigenn alhier nicht thosamenn gegeven werdenn, se hebben denn ein schrifftlich Bewiß vann der Avericheit, darudder se besetenn sin, vor tho leggen, ꝛc.

7) Wat dem Gnaden= edder Na=Jare der Kerckenn=Deener ngelatener Wedewenn unnd Waisenn deith bedrepende, willenn idt darmede also geholdenn hebbenn, dat de Wedewe mit ehrenn Kindern up dem Lehen=Gude mach ein vullenkamen Jar bewahnenn wenn, alle Nuttunge mit Seyende und Jnarnende tho genetende hebbenn.

So overst im Gnadenn=Jar etweß geseiet, dat in demsulvigenn nicht konde ingearnet werdenn, darvan schal de Wedewe mit ehren Kindernn denn halvenn Schoff hebben.

So ock bi Levende des Mannes, kortt vor sinem dohtlichem Affgange, etweß up dem Lehne gegraven were, edder noch Klei vorhanden, solches schal de Nakomelinge, ane Entgeltenisse des Kerspels, der Wedewenn unnd ehren Kindern affgeldenn unnd betalen.

Doch scholenn de Visitatoren mit des Kerspels Schultenn Insehnt doen, dat hierinne keinem Parte tho nah geschehe.

8) Dar kortt vor St. Petri ock ein Kercken=Deener vorsterwürde, unnd de Pacht=Hure wentale, Kornn, Geldt, edder

anders, denne up Petri bedaget, schal de Wedewe mit ehrenn Kindernn solches alles, wo idt thom Lehne gehorig, alse ehres seligen Ehe-Mannes vordenede Lohn sick tho erfrouwende hebben.

Deß gelicken schall ock de Wedewe mit erenn Kindern de Hevinge des negest folgenden Petri aver ein Jar, alse thom Gnaden-Jare gehorig, tho genetende hebben, ꝛc.

9) Dewile ock alle Predigere Unsers Erfflandes Hadelen jarliches tho Otterndorpe einen Sinodum holdenn; alß scholen de Kerckswaren in allenn Kerspelenn dennsulvigenn, tho Behaff erer Tehringe, einen halven Daler verrichten, ꝛc.

Finis der additionierten Articul.

Forma der offendtlichen Absolution, de gesprakenn wertt, so jemant, de in offendtliche Sunde gefallenn is, herna bekeret wertt.

Leven Frunde! Gi wetenn, dat gewißlich Gott der Allmechtige sick eine ewige Kercke in dem minschlichenn Geschlechte, dorcht Evangelium, unnd nicht anders, vor unnd vorsammelt, ꝛc. Unnd will, dat wi in dissem Levende Underscheidt der Sundenn unnd Gnadenn Christi, unnde des Gehorsams, de Gott gefellich iß, lehren, unnd uns tho Gott bekeren, erschrecken vor Gottes Torne, unnd mit rechtem Geloven ann denn Heren Jehsum Christum Vorgevinge der Sundenn, Trost unnd denn Hilligen Geist entfangenn, unnd im nienn Gehorsam, Geloven, unnd gudem Gewetenn, vorthann blivenn, dat in uns de Trost thom ewigenn Levende erholdenn werde, unnd in uns ewige Salicheit angefange, unnd wi also na dissem sterfflichem Leven de ewige Salicheit hebbenn, darinne Gott Alles in Allem sin werdt.

Nun hefft Gott allewege disse Ordenunge in siner Kercken erholdenn, dat woll offendtlich sundiget, sulcke Sunde schall tho gelick mit Gottes Wortt unnd Uthstotunge uth der Kerckenn gestraffet werden, up dat se sulvest unnd andere Lute Gottes Thorn wedder de Sunde erkennen unnd betrachten, unnd erinnert insonderheit de Uthstotunge uth der Kerckenn alle Minschenn vann dissem Sprocke: Woll Sunde deith, de is uth dem Düvel. Nu will Gott nicht, dat se tho gelicke in der Kerckenn sin des Heren Christi Gelithmahte.

Darjegenn is ock Gades ernster Befehl, dat disse Sunder nicht im Tohrne Gades und ewiger Straffe beslecken blieve, sunder dat se wedderumb tho Gott bekehredt unnd selig werdenn, wie Gott sprickt in sinem Eide: So wahr ick leve, will ick nicht, dat de Sunder sterve, sunder dat he bekeret werde, unnde dat Levendt hebbe.

Also hefft he gnediglichenn wedderumme angenahmenn Adam unnd Eva, Aaron, Davidt, Manasse, dat sundige Wiff, dem Morder am Crutze, und ander velmehr hundert duesent, ꝛc.

Dusse grote Barmhertichheidt, uns in Christo geschencket, scho-

lenn wi mit hertzlicher Frowde unnd Dancksagunge erkennen unnd daglich betrachten.

Darup frage ick di N. N. nu vor disser Christlichen Versammlunge, ob du bekennest, dat du denn Dohtschlagh, (Ehebrock,) darume du beklaget bist, gedaen hefft, unnd ob die hertzlich leidt si, dat du Gott grusamlich vertornet hefft?

Item, dat du Gott verorsaket hefft, di unnd andere vann wegenn der Blottvorgetinge tho straffende?

Item, dat du des Düvels Gelihmahte wordenn bist?

Item, dat du vele Lude dorch dissenn Dotsschlagh hertzlich bedrovet hefft?

Respondit. Diht alles bekenne ick, unnd sint mi alle mine Sunde hertzlich leidt.

Item, ob du hertzlichen begehrest, dat du wedderumme ein Lithmate Christi werdest in der hilligen Christlichenn Kerckenn, unnd werdest erreddet vam Düvel unnd ewiger Straffe?

Item, ob du dissen Stemmen des Evangelii gelövest, dardorch di Gott gewißlich Vorgevinge der Sunnden vorkundiget, unnd di gewißlich wedderumme tho Gnadenn umme des Heren Christi willenn nimpt, unnd wil die vortan dorch sin Wort unnd Hilligenn Geist regeren?

Item, ob du ernstlich bi die beschlaten, dat du vortahn mit des Heren Christi Hulpe wollest im rechtenn Geloven unnd guden Gewetenn leven nnnd bliven?

Responsio. Dith alles begehr ich hertzlich, unnd will mit Gottes Hülffe vorthenn im rechten Gelovenn unnd guden Gewetenn leven.

Item, bist du verdragenn mit welttlicher Avericheit unnd des Endtlivedenn Frundtschop, unnd willest alle Bitterkeidt unnd Wrake fallenn lahtenn, umme Gottes willenn, wie der Herr Christus spricht: Vorgevedt, so wert juw vorgevenn werden, ꝛc.

Respondit. Ja.

Absolutio, item Vermahnungh thom Volcke, vide im Agenden=Bocke Viti Theodori etc.

Herzogs August Rescript, die Kirchen=Visitationen, Vocation und Dimission der Prediger betreffend, vom 29. October 1621.

Von G. G. August, Herzog zu S. E. u. W. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrsame, Weise und liebe Getreue. Uns haben Unsere allhier bestallten Kirchen=Visitatoren, tragenden Amts halber, unterthänig berichtet, wasgestalt Kraft ihres tragenden Officii sie in diesem jetzt laufenden Jahre die Visitation in Unserm Erblande Hadeln der Gebühr und der Kirchenordnung gemäß zu expediren willens gewesen, auch davon im jüngst

errichteter Synode in ihren der Zeit erhaltenen Verträgen Meldung gethan, es hätten aber dann, als etliche aus eurem Mittel anwesende Schultheissen dagegen eingewandt, sie dem einen oder andern Kirchspiele mit Expedirung der Visitation Unkosten aufzubauen nicht für nöthig achteten, zumalen ihnen nicht bewußt, daß es einen oder andern Orts Mangel oder Gebrechen vorfallen sollte, aber gleichwohl mit denen andern anwesenden Schultheissen hieraus communiciren, und ihnen, den Visitatoren, auch solch ihr Anbringen fürderlichst (wie aber bis diese Stunde noch nicht geschehen) Erklärung wollten zukommen lassen.

2. Zu dem, obwol Unsere Hadelnsche Kirchenordnung buchstäblich im Munde führet, daß die Vocation oder Eschung eines Kirchendieners mit Rath und allen den verordneten Visitatoren geschehen, auch kein Kirchspiel einen Diener allein zu eschen oder einzusetzen, nicht haben sollte, so sollte doch solches ganz bey Seite gesetzt und überschritten, et ordine plane praepostero et inverso ihnen der neue Kirchendiener alsdann vorerst, wann die Vocation entweder bereits ergangen, oder doch deswegen mit den neuen Predicanten allerhand Handlung gepflogen, zur Examination, Ordination und Introduction dergestalt zugewiesen werden.

3. Imgleichen thäte man auch mit Anstellung der jungen Prediger einen großen Mißbrauch, indem dieselben auf euer Geheiß und Gutachten, ohne Zuziehen der Visitatoren, auf die Kanzel gelassen, und ihnen, den Visitatoren, nicht gegönnet oder gestattet würde, dieselben zuvor in etwas probiren, sie ihrer Religion und Lehre, auch Erudition und Lebenswandels halber zum wenigsten summariter und per discursum zu examiniren und zu befragen.

4. So begebe es sich auch ofte, daß, obwol sie sowohl auch an den bestellten Seelsorgern allhier nach den Gaben, so Gott der Allmächtige jedem mitgetheilt, unverweißlich führen thäten, dannoch ihnen von etlichen, da es denselben nicht nach Kopfe gemacht würde, der Stuhl vor die Thür gesetzt und mit ein Paar Schuhen vermessentlich gedräuet, oder doch sonsten sie zum wenigsten mit allerhand unfriedlichen Auflagen und Calumniren beschweret, und hin und wieder ausgetragen würden. Nun möchtet ihr vielleicht der Meinung seyn, vorbenannte puncta ad jus patronatus, und daher auch da ein Maaß und Ziel zu setzen; es will aber, wenn alles reiflich erwogen wird, dabey in vielen extra terminos juris patronatus gegangen, und uns in feste Landeshoheit gegriffen werden.

Dann so viel Anfangs punctum visitationis betrifft, thut derselbe für erst auf den hellen klaren Buchstaben der Hadelnschen Kirchen-Ordnung beruhen, indem dieselbe den Visitatoren, jährlich in allen Kirchspielen zum wenigsten einmal Visitation zu halten, gebietet, und könnt von schuldiger Parition dessen, was in angeregter Kirchenordnung seinen Grund hat, ihr auch nichts entbrechen, noch unsere verordnete Visitatoren mit dem Prätext und vorgewandten Schein, ob wann kein Mangel vorfalle, abweisen,

zumal ob des ein oder andern Ortes Gebrechen mit unterlaufen, sich allererst in ipso visitationis actu finden wird, und eben ante diligentem nondum habitam inquisitionem (welche allein desfalls den Visitatoren ratione officii competiret) keinesweges kann affirmiret oder negiret werden; woran auch um so viel weniger Zweifel, dieweil in dem Jahre 93 von Unserm geliebten Herrn Vater, hochlöbl. Andenkens, wegen Einwilligung der 16 ßl. jährlichen Landschatzes, auch ertheilten Reversalien, ihr auch obgedachte Kirchenordnung ausdrücklich confirmiren und bestätigen lassen. Und obwohl (wie uns hiebey berühret wird), nachdem das von weiland unsern Herrn Ahnherrn Magno, hochsel. Gedächtniß, besiegelte Kirchenordnung gefährlicher und practischer Weise abhändig gemacht, etliche Leute die Exemplare, deren man sich gebrauchet, jetzt wollen in Zweifel ziehen, werden doch diese überall gebräuchlichen Exemplare billig so lange für das Original oder demselben gleichförmig gehalten, bis man denen, welche daran etwas desideriren, ein anderes erweisen, oder das erste Original zu Tage bringen können. Wir haben aber auch desfalls uns nicht allein auf solche unsere Hadelnsche Kirchenordnung zu gründen, sondern vielmehr auf unsere Landesfürstl. Hoheit, Uns gleich andern Chur= und Fürsten des Reichs, in unserm Fürstenthum und Erblande acquirirtes jus episcopale zu steuern oder zu verlassen, auch Kraft desselben die Visitationen alle und jedemal, wann und so oft uns beliebet, oder die Nothdurft oder Gelegenheit, ohne eure Contradiction und Gegenrede zu expediren. Und obwohl fürs andere das jus vocationis an ihm selbst ein Stück des juris patronatus, muß doch dasselbe nicht mißbrauchet, besondern ordentlicher Weise damit verfahren, und denen Buchstaben unserer Hadelnschen Kirchenordnung ebenermaßen richtig nachgegangen werden, gestalt dann ein sehr ungeräumt und verkehrtes Ding seyn würde, erst vociren und bestellen, hernachmals aber allererst dessen Lehre und Religion, auch anderer Qualitäten halber durch Examen Bericht und Kündigung annehmen, und also die Pferde gleich hinter den Wagen spannen wollte.

So können Wir auch fürs Vierte mit nichten billigen, daß bey Aufstellung der jungen Predicanten, unsere Visitatoren, wie auch imgl. jedes Kirchspiels verordnete Pastoren gänzlich vorbeigegangen werden, in nachdenklicher Consideration, wie sowohl auch andere Evangelische bey den Chur= und Fürsten an den Orten, da wir das jus patronatus berechtiget, selbst diese Ordnung halten, daß, so oft ein neuer Prediger soll angestellt werden, wir denselben durch unsere verordnete Inspectoren und Superintendenten erst vernehmen und seiner Religion und Doctrin halber examiniren und auf die Probe setzen lassen, und könnet ihr als Unterthanen für Uns, als eurer von Gott vorgesetzten Obrigkeit, keine Prärogativ haben, und dahero solches euren habenden juri patronatus mit Fug nicht präjudicirlich achten noch ausdeuten, sondern habet dabei selbst vernünftig zu ermessen, non observato hoc ordine et

processu, und da man die Cognitio de idoneitate novicii, concionatoris, item an sit orthodoxae et sanae doctrinae, religionis, honestae, vitae et famae, und was dessen mehr, entweder zurücksetzen, oder einem Politico oder ausheimischen Prediger wollten in die Hände geben, und also durch solche Wege ein Beanus und ungeschickter Clamant oder auch wohl gar ein lichtscheuender Calvinist in das ein oder andere Kirchspiel non sine auditorum periculo könnte introduciret und eingeschoben werden; was aber solches für Unheil und Aergerniß excitiren würde, steht zu eurem selbsteigenen Nachdenken. Als müssen Wir, als Landesfürstliche Obrigkeit, ein wachendes Auge dabei haben und tragen.

Nicht weniger, ja noch mehr befremdend ist uns fürkommen, daß etliche eures Mittels sich wohl dürften vermessentlich öffentlich hören und vernehmen lassen, wann es ein Prediger nicht nach eurem Kopf gemacht oder getroffen, denselben nicht allein mit ein Paar Schuhen zu bedräuen, sondern ihm noch wohl dazu eine vermeinte Loskündigung zu thun, unbetrachtet ist, daß die Destitutio et depositio, uti et suspensio Clerici ab officio von den vornehmsten Stücken des juris episcopatus, und dahero keinem andern als uns, dem Landesfürsten, allhier angehörig ist, und sollte ja in diesem ihr euch ein anderes weisen lassen, sintemal dieselbe Hadelnsche Kirchenordnung hierin weitläufig disponirt, daß ein Kirchendiener, der meineidig, von denen Visitatoren, mit Rath unsers Grefen, soll amovirt werden, und läßt es sich einem Priester nicht also gleich einem Kuh- oder Schweinehirten Urlaub geben, besondern es muß demselben sein Verbrechen zuerst ordentlich vorgehalten, er darauf mit seiner Verantwortung und Gegenrede gehört, und also in solchen Sachen nichts weniger dann in weltlichen Sachen ordentlicher Weise und wie sichs gebührt, Rechtens wegen verfahren werden, welches aber causae cognitionem erfordert, und suo competenti loco in judicio consistoriali, nicht aber vor dem Kirchspiele ausgehört werden, es wäre dann Sache, daß jedes Kirchspiel sein absonderliches Consistorium, quod in jure absurdum, consuetudine et usu nusquam receptum haben wollte, und ist hiebey ganz nicht zu loben noch gut zu heißen, daß, wann die Priester denen Visitatoren, und dieselben hinwiederum unsern Grefen die etwa in Kirchen und Schulen vorlaufenden Mängel und Unordnung entdecken, man sie deswegen nicht allein alsobald sauer ansehen, besondern auch noch wohl mit allerhand Calumnien und bösen Nachreden dazu hinterfolgen dürfen; befehlen demnach euch sammt und sonders hiemit ernstlich und wollen, daß ihr hinführo denen jährlichen Visitationen ihren straken Lauf lassen, denen Visitatorn auf der Fortsetzung keinesweges hinderlich seyn, besondern vielmehr wie hiebevor geschehen und sich gebühret, ihnen dazu allen guten Vorschub und Wagen, auch Verschaffung nothwendiger Speise und Trank erweisen, imgleichen die neuen Kirchendiener mit ihrem Consens und Vorbewußt, wie solches die Kirchenordnung erfordert, vociren, eschen und einsetzen, auch um Aergerniß

und allerhand Nachtheil zu verhüten, dieselbe in der Zeit an sie verweisen, und keinen, der nicht zuvor seiner Lehre und anderer Qualitäten halber zum wenigsten summariter entweder von ihnen oder doch, da er um exercitii gratia predigen und sich üben will, von jedem Kirchspiel Pastorn examiniret, auf die Kanzel verstattet werden solle.

Insonderheit aber die mit höchster Verletzung unserer Landesfürstl. Hoheit vergangene bedreuliche Anmuthung den einen oder andern Pastoren seines Dienstes zu entsetzen, nach diesen einstellen, auch gegen eure Prediger und Seelsorger als gegen Gottes Boten und Diener euch aller Calumnien und bösen Nachreden mäßigen und enthalten sollet, so lieb euch ist, unsere Ungnade und willkührliche Strafe zu vermeiden, ihr erstattet daran unsern gnädigen Willen und Meinung, auch was sonsten dem heilsamen Worte Christi des Sohnes Gottes entspricht: Wer euch verachtet, der verachtet nicht mich, sondern den, der mich gesandt hat.

So dann der löbl. Hadelnschen Kirchenordnung allen geistlichen und weltlichen Rechten, Zucht und Ehrbarkeit gemäß ist, auch zu nützlicher Erbauung Kirchen und Schulen und Verhütung aller Aergerniß gereichen thut. Als seyn wir euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen.

Gegeben auf unserm Erbhause Otterndorf den 29sten October 1621.

Augustus, Herzog zu Sachsen.

Denen Ehrsamen und Weisen unsern lieben getreuen Schultheißen und Schöpfen unsers Erblandes Hadeln, der fünf Kirchspiele, auch Burgermeister und Rath der Stadt Otterndorf, als die sämmtlichen Stände.

Visitations-Receß und Fürstliche Ordnung, nach gehaltener Visitation, vom Jahre 1622.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Herzog zu S. E. und W. entbieten hiemit allen und jeden Unsern Pastoren, Seelsorgern, Schuldheissen, Schöpfen, Juraten und Gevollmächtigte der Landschaft und fünf Kirchspiele, auch Bürgermeister und Rath Unsers Weichbildes Otterndorf und sonsten allen Eingesessenen Unsers Erblandes Hadeln Unsere Gnade und alles Gutes, denselben danebenst kund und zu wissen fügend: Demnach die tägliche Erfahrung an ihm selbsten bezeuget, daß ohne gute Polizey und Ordnung, beydes im geistlichen und weltlichen Regiment, in diesem irdischen Leben nichts kann beständig seyn, noch bey seiner vollkommenen Substanz und einem dauerhaften Wesen erhalten werden. Und

dann mittelst Verleihung des Allerhöchsten bey angetretener Regierung des von der Römisch-Kaiserl. Majestät Uns verliehenen Fürstenthums und Lande, Wir Uns nachdenklich zu Gemüthe geführt und erinnert, daß Wir zu einem Beschützer und Handhaber sowohl der ersten als andern Tafel göttlichen Gesetzes gesetzet und verordnet, und dahero Wir Unsere von Gott anvertrauten Unterthanen nicht allein im weltlichen Regiment durch Stiftung guter Polizey und gleicher Austheilung der lieben Justiz, äusserlichen Frieden, Ruhe und Wohlfahrt zu verschaffen schuldig, besondern zuforderst Uns auch obliegen wolle, dahin zu sehen und zu trachten, daß sie, Unsere Unterthanen, bey reiner gesunder Lehre zu ihrer Seelen Wohlfahrt erbaulich versorget, sonsten es auch im Kirchen-Regiment, nach der Lehre des Apostels Pauli, ordentlich zugehe, und die von den lieben Alten aus christl. Devotion und Andacht zu Kirchen, Schulen und Armenhäusern, auch deren Diener Unterhaltung geschenkte Güter, in destinatos usus verwandt und damit nicht unrechtmäßig verfahren werde, solches aber nicht füglicher, als durch dieselben Mittel, welche Gottes Wort zeiget, auch von den christl. Regenten und Königen alten Testaments, als Samuel, David, Josaphat, Josia, Ezechia, Nehemia, Juda Macabeo und andern nützlich practiciret, und zu dem nicht allein in den gemeinen beschriebenen Rechten, besondern auch der von weiland Unserm Ahnherrn Magno, hochsel. Andenkens, gestifteten Hadelnschen Kirchenordnung gegründet und begriffen, Unsers Ermessens nicht geschehen können oder mögen; So haben derowegen der allerhöchsten Majestät Gottes zu Ehren, auch Kirchen und Schulen zum ersprießlichen Aufnehmen und nützlicher Erbauung, Wir aus hoher Landesfürstl. Macht und Gewalt, Kraft des in heil. göttlicher Schrift Uns anbefohlenen Ober-Inspectoren-Amts, auch durch den Passauischen, zwischen Churfürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs getroffenen Vertrag Uns zugewachsenen Rechtens und sonsten aus väterlicher Liebe, Vorsorge und Zuneigung gegen Unsere Unterthanen im abgewichenen 1621sten Jahre in obgedachtem Unserm Erblande Hadeln eine General-Visitation angestellet, und zu mehrerer Erhaltung Unsers hierunter versirenden Respects und Landesfürstl. Hoheit, deren in Fürstl. Person, mit Hintansetzung anderer Uns obgelegenen Fürstlich angelegenen Geschäften, nebst Unsern Grefen, Canzlern und Räthen, auch Kirchen-Inspectoren und Gerichts-Secretario Unsers Erblandes Hadeln beygewohnt, auch durch Gottes des Allmächtigen Beystand und Gnade dieselbe am 25sten und 26sten October des 1622sten Jahrs im Kirchspiel Nordlehda der Gebühr expediret und ins Werk gerichtet.

Da dann in Beleuchtung der Uns vorgebrachten Inventarien, Register und Kirchenbücher, auch sonsten nothdürftiger Erkundigung in allem, was zu Kirchen, Schul- und Armenhäusern, imgl. Prädicanten-, Kirchen- und Schuldiener-Diensten gehörig, Wir befunden, wie hernachmahls zu Ende dieses Recesses oder Abschiedes beschrieben und verzeichnet ist; haben darauf ferner sowohl der

Pastoren, Kirchen- und Schuldiener, als auch vice versa der Provisoren und Juraten, hinc inde gegen einander gehabte Gravamina nicht allein angehöret, sondern auch reiflich erwogen und sonsten der Kirchen und Schulen Wohlstand und gedeyliches Aufnehmen zu befördern, Uns nicht weniger mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, und derowegen zuerst in genere auf alle Kirchen nachfolgende Verordnung gemacht.

Erstlich confirmiren und bestätigen Wir hiemit Unsers Herrn Vaters hochlöbl. Gedächtniß Anno 1590 wohlbedächtlich gestifteten Consensum Doctrinae, wollen darüber festiglich halten, auch mit Verleihung göttlicher Hülfe dabey bis in Unsere Sterbgrube beharrlich verbleiben, mit der ausdrücklichen Erklärung, in Unserm Erblande Hadeln keine Prediger, welche dazu sich nicht bekennen oder verstehen wollen, zu leiden noch zu dulden.

Und sollen demnach zum Zweyten nicht allein Unsere Visitatoren, wie vorberührte Unsers Ahnherrns, weil. Herzogs Magni Anno 26 gestiftete Hadelnsche Kirchenordnung buchstäblich im Munde führet, besondern nebst denselben auch jedes Orts verordnete Pastoren und Prediger große Acht, fleißige Aufsicht und Sorge haben, daß keine Person mit irriger Lehre behaftet, als Sacramentirer, Wiedertäufer und dergleichen einschleichen, und dadurch die liebe Einfalt auf Irrwege verleitet werde. Da auch einer oder andere Pastor oder Prediger dessen etwas sollte vernehmen und innen werden, soll er Unsern Visitatoren solches unverzüglich referiren und kund thun, auch ferner, mit Hülfe und Zuziehung Unsers Grefen, sie, Unsere Visitatoren, zu Verhütung Aergerniß, und damit durch ein räudig Schaaf nicht die ganze Heerde inficiret werde, demselben zeitig remediren und begegnen.

Was Drittens wegen der jährlichen Visitation, imgl. Destitution der Prediger in mehr berührter Unsers Ahnherrn Anno 26 gestifteten Hadelnschen Kirchenordnung disponiret, dabey lassen Wir es ebenermaßen billig bewenden, in Anmerkung solche Disposition sowohl Gottes heilsamen Worte, als den gemeinen beschriebenen Rechten überall gemäß, und auch Wir, als Landesfürst, eine dergleichen Kirchenordnung zu stiften, ohnedas bemächtiget; wie dann auch ferner Unsere Unterthanen und deren Voreltern dieselbe Kirchenordnung in allen Puncten kräftiglich beliebet, indem von Unsern hochgeliebten Vorfahren, sie ihnen dieselbe unterschiedlich confirmiren lassen, auch überdas sie dabey zu schützen und zu lassen, hiebevorn selbst inständig gesuchet und gebeten; und soll derowegen allen und jeden Unsers Erblandes Hadeln Eingesessenen hiemit ernstlich befohlen seyn, angeregter Unserer Hadelnschen Kirchenordnung sowohl in diesen beyden, als sonsten allen andern Puncten ohnfehlbar und richtig inhäriren und nachzugehen, und Unsern Visitatoren an Fortsetzung der jährlichen Visitation nicht hinderlich zu seyn, vielweniger einen Prediger für sich zu destituiren, abzusetzen oder zu enturlauben, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und willkührlichen Strafe; auch Prediger auf gewisse Jahre

und Zeit anzunehmen, wollen Wir ferner nicht gestatten oder nachgeben, besondern soll solch nichtiger und unweislicher Gebrauch hiemit aufgehoben und abgesetzt seyn.

So ist auch Viertens keinesweges zu billigen, daß ein Prediger keine freye Behausung habe, besondern bey Antretung seines Dienstes, wann er, wie gemeiniglich geschicht, nichts in Händen, und das Seinige in Studiis aufgewandt hat, dieselbe von seiner Antecessoren Wittwen oder Erben an sich kaufen und hernachmals selbst unterhalten soll, dadurch sich denn mancher dergestalt hinein setzen und in Schulden vertiefen thut, daß hernachmals er Zeit seines Lebens auf keinen grünen Zweig kommen, noch sich herausreißen kann; und ist hier bey Uns hinterbracht und berichtet, wie das Unser Herr Vater, hochsel. Andenkens, Anno 91 nach der Zeit gehaltener Visitation ausdrücklich verabscheidet, daß in allen und jeden Kirchspielen die Prediger solcher mächtigen Beschwerung sollen enthoben, und deren Wohnung freygemachet werden; haben aber erfahren müssen, daß in etlichen Kirchspielen man denen Predigern solche Bürden auf dem Halse gelassen, und hochgedachte Unsers Herrn Vaters Verordnung in den Wind geschlagen, welches Wir länger zu verhängen oder geschehen zu lassen mit nichten gemeinet.

Ordnen derowegen hiemit, und befehlen ernstlich, daß in selbigen Kirchspielen, da bishero solche unchristliche Gewohnheit verblieben, den Predigern angeregte Bürde ohne fernere Ausflucht soll abgenommen, die Wohnung ihnen befreyet, auch frey eingethan und in baulichem Stande stets erhalten werden: dabey auch die Juraten jedes Orts hiermit ermahnet seyn, alle und jede Jahr wo nicht zwey, jedoch zum wenigsten einmal umzugehen, die Kirchen und Schulen, auch deren Dienern Gebäude und Wohnungen in Augenschein zu nehmen, und was daran verfallen, unnachläßig zu repariren und zu bessern. Ebenermaßen sollen die Juraten auf die Coemiteria und Kirchhöfe fleißig Acht haben, dieselben mit Mauern, Planken, Graben, Gattern oder Brücken, eines jeden Orts Gelegenheit nach, aufs beste befriedigen, auch mit Pferden, Kühen oder Schweinen dieselben betreiben und durchwühlen zu lassen, nicht verstatten, besondern da es nöthig, durch jedes Orts Schultheissen fürm Kirchspiel, durch Bürgermeister und Rath aber in Otterndorf aufm Rathhause aufs wenigste bey Bruche 10 fl. verbieten, auch die Transgressores zu Register setzen zu lassen.

5. Und obwolen von Unserm Herrn Vater ob hocherwehnt Anno 91 auch unter andern der Wittwenhäuser halben Verordnung gemacht, befinden Wir doch, daß darnach gleicher Gestalt fast ganz nicht, oder doch an wenig Orten gelebet oder Folge geschehen; statuiren, setzen und gebieten hiemit nochmals, daß alle Kirchspiele forderlichst auf ein bequemes und gelegenes Stück Landes zur Hofstätte für einen jeden Pastor und Prediger sollen bedacht seyn, darauf sie entweder selbsten oder deren hinterlassenen Witwen Häuser oder eine Wohnung setzen können, und sollen solche Stätte ewig-

lich bey den Predigerdiensten verbleiben, auch nach der Witwen tödtlichen Abgang deren Erben Macht haben, die Wohnung abzubrechen, oder ihnen dieselbe vom Successor der Billigkeit nach vergolten und bezahlt werden. Im Fall auch an etlichen Orten gewisse Stätten zu Wittwenhäusern allbereit destiniret und gewidmet gewesen, und des einen oder andern Pastoren und Predigers Wittwen auf solche Maaße vergönnet und eingethan worden, sollen dieselben dabey und in solchem Stande verbleiben, die Provisoren auch dieselben den Predigern nicht wieder abnehmen oder zu andern Sachen ankehren oder gebrauchen.

6. Von den Kirchengütern soll ohne Unsere, als Episcopi und obersten Patrons Ratification, Consens und Einwilligung, nichts veralieniret und veräussert, auch nicht dem einen hier, dem andern da (doch hierunter, was den Armen gegeben wird, nicht gemeint), etwas geschenkt und verehret, auch ferner dem einen Kirchendienst, wie bisshero an etlichen Orten geschehen, ohne Unser Vorwissen, aus etwa gefaßter Gunst oder Neid gegen die eine oder andere Person, nichts entzogen und dem andern wiederum zugelegt werden, mit dem Anhange, da über Zuversicht diesem Unsern Verbot zuwider dessen hinfürder etwas beschehen, oder etwas attentiret werden sollte, solches an ihm selbst soll nichtig, kraftlos und von keinen Würden, auch die benachtheilte Person keinesweges daran verbunden seyn.

7. Gleichergestalt können Wir nicht gestatten, daß von den Kirchen-Weden oder Prediger-Meyern die Kirchen-Weden oder Prediger-Güter ohne Consens und Vorbewußt der Provisoren und resp. der Pastoren oder Prediger an andere transportiret oder überlassen werden, besondern wann jemand dergleichen Güter verkaufen oder sonsten auf andere Weise veräussern will, soll solches mit Consens der Provisoren und resp. Pastoren und Prediger, zu deren Lehen solches Gut gehörig, geschehen, auch der Käufer oder der, welcher solche Güter an sich bringt, dieselben nicht eher an sich nehmen oder gebrauchen, er habe denn zuvor mit den Provisoren wegen der Kirchen, oder Pastoren und Prediger der Landwinnung halber sich richtig verglichen und abgefunden; und da etwa, diesem zuwider, dergleichen Gründe und Güter ohne der Provisoren, Pastoren oder Prediger Consens zu veralieniren sich jemand unterstehen, auch den Consens alsdann allererst, wann die Veräusserung und Translation allbereit geschehen, suchen würde, soll alsdann sothane Alienation an ihm selbst nichtig und für unkräftig, auch die Provisoren, Pastoren oder Prediger, so an den veralienirten Gütern ratione dominii directi interessiret, befugt seyn, solche Güter andern, ihres Gefallens, zu verschreiben und einzuthun. Eine solche Beschaffenheit hats auch, wenn etwa die Eltern versterben, oder der Mann allein verstirbt, daß nemlich alsdann die Kinder, oder wenn die Frau sich wiederum befreyet, der andere Ehewirth dergleichen Güter, ehe und bevor dieselbe de novo wiederum gewonnen, und des laudemii halber mit dem domino di-

recto oder Guts- und Grundherrn sich der Gebühr nach vertragen und verglichen, nicht sollen gebrauchen oder antasten; nicht weniger sollen die Einhaber solcher Güter davon auch alle Jahr den Canon oder Zins, oder, wie es dieser Orten genannt wird, die Grundhauer, dem domino directo richtig erlegen und abstatten, oder in dessen Verbleibung und wann der Canon oder Grundhauer zwey Jahr nach einander versessen und nicht ausgegeben wird, der dominus directus, als Provisoren, Pastoren oder Prediger Macht haben, den Meyer, mit Zuziehung Unserer Gerichte, und praevia sententia declaratoria, solcher Gründe und Güter zu entsetzen, und dieselben andern wiederum zu verleihen und einzuthun. Und dieses alles wollen Wir auch von der Relocation verstanden und gemeinet haben, also daß niemand seine inhabenden Kirchengüter, (wann auch gleich die Provisoren oder Prediger solches willigen und zugeben wollten), relociren und Meyer auf Meyer setzen, oder auf die halben Hocken austhun solle, nebst der Declaration und Erklärung, daß die Contravenienten und Uebertreter solcher Güter ipso facto verlustig, und dieselben dem Grund- oder Gutsherrn sollen wiederum anheim gefallen seyn.

8) Wie und welcher Gestalt es mit denen Personen, welche in Verachtung göttlichen Worts und der heiligen Sacramente gelebet, oder sich mit groben Sünden, als Todtschlag, Ehebruch und dergleichen beflecket, und in Unbußfertigkeit, auch ohne öffentliche Kirchenbuße, (welche alleine dieser Oerter und nicht ausserhalb Landes, auch allein in den Kirchspielen, wo der Delinquent wohnet, geschehen soll), dahin gestorben, Begräbniß und Leichenbestattung zu halten, und was dabey, wie auch sonsten in Verrichtungen anderer Kirchensachen für Ceremonien zu gebrauchen, haben nicht die Patroni, wie etliche Leute sich einbilden, besondern allein etwa Präsident und Beysitzer Unsers Hadelnschen Consistorii, oder auf den Nothfall, wenn es damit keinen Verzug haben kann, mit Zuziehung Unsers Grefen und Gerichts-Secretairs, Unsere Visitatoren anzuordnen, und soll demnach sich keiner gelüsten lassen, dergleichen Gottesverächter und unbußfertige Verbrecher, ohne sonderbare, Unsers Consistorii, oder, wie vorgemeldet, Unserer Officiere und Visitatoren Dispensation (welche aber leichtlich und ohne sonderbare wichtige Ursachen nicht zu verhängen), auf den Kirchhof bey andern christlich und gottselig abgestorbenen Personen zu begraben oder begraben zu werden, zu verstatten, noch sie mit Glockenläuten, Gesang oder andern Ceremonien zu verehren und beerdigen zu lassen.

9) Wegen der Winkelschulen ist bey jetzt gehaltener Visitation in unterschiedlichen Kirchspielen viel Querulirens gewesen, und thut zwar mehrerwähnte von Unserm Ahnherrn, weil. Herzogen Magno, hochsel. Gedächtniß, Anno 26. gestiftete Hadelnsche Kirchenordnung, wie auch Unsers hochgeehrten Herrn Vaters, christmildesten Andenkens, Polizeyordnung die Winkel- oder Klipschulen allein in den beyden Kirchspielen und Weichbilde Otterndorf verbieten,

ist aber in allewege dahin zu sehen, daß nicht allein in einem, besondern in allen Kirchspielen gute Ordnung gehalten, der Chor nebst andern christlichen Ceremonien recht bestellt, (welches aber, wenn der eine hier, der andere dort instituiret wird, nimmer erfolgen kann) auch den Präceptoren der ordinairen oder Hauptschulen das Brodt nicht vorm Maule weggenommen werde.

Wollen derowegen vorangedeutete Unsere resp. Ahnherrn und Herrn Vaters, beyderseits hochlöbl. Gedächtnisses, Dispositionen und Verordnungen hiemit und Kraft dieses auf alle Kirchspiele extendiret und erweitert, und die Winkelschulen an allen Orten, bey Bruche 60 Mark, ganz abgeschaffet und verboten haben. Und obwohlen sonsten einem jeden Landsassen, und insonderheit denen, welche weit von den Kirchen wohnen, seinen Kindern einen eigenen Präceptor zu halten, hiedurch nicht benommen oder verboten, soll doch solches nur alleine einem jeden insonderheit nur erlaubet seyn, nicht aber zwey, drey, vier oder mehr Hausleute zusammen thun, wie etliche diesen Fund erdacht, um auf aller ihrerseits Kosten unter sich einen Schulmeister instituiren zu lassen, zumalen dadurch in effectu eine Winkelschule eingeführet, das Chor geschwächet, und vorberührte Unsere Ordnung handgreiflich eludiret wird. So viel aber die Rechenschule betrifft, können Wir geschehen lassen, wenn etwa die Präceptoren der ordinairen Schule der Rechenkunst unerfahren, oder sonst wegen Menge anderer Knaben, der Institution jedem zugleich nicht abwarten können, daß alsdann die Eltern ihre Kinder zu andern erfahrnen Rechenmeistern in die Schule schicken und daselbst instituiren lassen, doch also, daß solche Kinder zuvor in der ordinairen Hauptschule in den principiis pietatis, und sonderlich in der Lehre des heil. Catechismi wohl unterrichtet und geübet, auch daß ihnen von den Rechenmeistern keine Ueppigkeit oder Muthwille gestattet, besondern durch gute Disciplin sie zur Ehrbarkeit und guten Sitten, zuförderst aber zum Gebeth und Gottesfurcht gewöhnet und täglich angehalten werden, dabey auch Unsere Visitatoren sollen gute Aufsicht haben, daß ein solcher Rechenmeister in der Religion richtig, und etwa nicht mit dem einen oder andern Irrthum behaftet sey, sintemal durch eine solche Person die liebe Jugend leicht könnte verführet, und deren der eine oder andere Irrthum mit instilliret und eingeflößet werden.

Und damit die Präceptoren in den ordinairen und Hauptschulen desto fleißiger seyn und nicht Ursache haben, etwa mehr der Haushaltung als Institution und Kinderzucht obzuliegen, soll ein jeder ermahnet seyn, ihnen das Schuldgeld williglich ohne ungebührliches Kurren und Murren zu entrichten; auch sollen die Provisoren und Juraten ihnen ihre Besoldung allemal zu rechter Zeit bezahlen und verschaffen, und sonsten zu Erlangung der etwa ausstehenden Schulgelder gegen die säumigen Bezahler ihnen schleunige Rechtshülfe wiederfahren lassen. Es soll auch jedes Orts Prediger zum wenigsten wöchentlich einmal in die Schule gehen, der Praeceptoren Fleiß, auch der Knaben Profectus erkundigen,

und da einige nachläßige entweder in der Institution oder Disciplin verspüret würden, den Präceptoren solches ernstlich verweisen, und sie ihrem anbefohlenen Amte besser vorzustehen, auch die liebe Jugend nicht zu versäumen, mit Fleiß ermahnen und antreiben.

10) Weil auch die Kinder, welche noch niemals zur Beichte gewesen, Unterricht höchlich nöthig haben, und wohl dahin zu sehen ist, daß denselben ohne gute Vorbereitung zum Abendmahl zu gehen nicht verstattet werde; So ordnen und gebieten Wir hiemit, daß alle Eltern ihre Kinder, wann sie dieselben zum erstenmale wollen beichten und communiciren lassen, sie etliche Tage zuvor sollen zu dem Pastor oder Beichtvater in die Behausung schicken, und soll der Beichtvater sie mit Freundlichkeit examiniren und befragen von den Hauptstücken des heil. Katechismi, sonderlich aber von dem Gesetz, der Buße, vom Glauben und heil. Abendmahl, auch in dem, was sie nicht wissen und verstehen, sie mit Bescheidenheit und Sanftmuth unterrichten; und da sie etwa noch gar zu unverständig wären, mit freundlichen und guten Worten abweisen, und danebenst die Hauptpuncte der christlichen Lehre, die im Katechismo Lutheri enthalten, zu lernen, mit Fleiß ermahnen, auch in einiger Zeit sie wieder kommen lassen.

11) Cristallenseher, Beuter, Segensprecher, Wicker und dergl. Gesindel wollen Wir in Unserm Erblande Hadeln und in der christl. Gemeine überall nicht wissen und dulden; soll auch bey denselben sich niemand Raths erholen oder Hülfe suchen, vielweniger seine etwa habenden Beschwerden sich durch Segen, Beuten und dergleichen Superstitiones magicas, oder im Wahrheitsgrunde nur Teufelskünste, auch schreckliche hochverbotene Mißbräuche göttlichen Namens, curiren und vertreiben lassen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und willkührlichen Strafe.

12) Und als in oft erwähnter Unserer Hadelnschen Kirchenordnung denen Personen, welche einander im dritten Grad gleicher Linie verwandt, die Ehe verboten, und Wir aber in Erfahrung kommen, daß seit etlichen Jahren her solches von vielen verächtlich hintenangesetzt und überschritten worden, ungeachtet, daß hiebevor bey Unserm Herrn Vater, hochl. Gedächtniß, deswegen nicht wenig Dispensation erhalten, und zuvor, ehe sie ad matrimonium oder zur Ehe verstattet, ausbringen müssen, und dann gleichwohl solch Verbot seine vernünftigen und erheblichen Ursachen hat, auch über obgedachte Unsers Herrn Vaters Kirchenordnung in diesen sowohl als andern Puncten zu halten, auch auf erheischende Nothdurft, dieselbe zu erweitern, Wir gänzlich gemeinet seyn: So wollen Wir Unsere gedachte Kirchenordnung in solchen Puncten hiemit erneuert und wiederholt haben, und sollen ohne Unsere Landesfürstliche Dispensation und Special-Vergünstigung dergleichen Personen sich nicht mit einander einlassen oder verehlichen; befehlen auch allen Predigern Unsers Erblandes Hadeln hiemit ernstlich, solche in obgedachtem Grad einander verwandte Personen ohne von Uns habendes

Dispensations-Document nicht zu copuliren oder zusammen zu geben, bey Vermeidung Unserer willkührlichen Strafe.

13) So oft von den Pastoren und Kirchendienern aus erheblichen Ursachen und angelegener nöthiger Geschäfte halber jemand ausserhalb Landes, und sonderlich an ferne abgelegene Oerter verreisen will, ist bey einem Unserer Visitatoren, als denen von Uns die Inspection der Kirchen anbefohlen, derselbe Erlaubniß zu suchen schuldig; soll danebenst aber propter reverentiam patrono debitam, solches auch entweder dem Schultheissen, Bürgermeister, Landschöpfen oder Rathsherren, wer unter denselben ihm am nächsten gesessen, zu habender Nachrichtung und damit, wenn er unvermuthet verreisete, dadurch bey dem einen und andern nicht zu allerhand Nachdenken Anlaß gegeben würde, melden und anzeigen, und sollen in solchem Fall Unsere Visitatoren, und nächst denselben jedes Kirchspiels Pastor, in dessen Abwesenheit aber, und da etwa der Pastor selbst nothdringlich verreisen müßte, dessen zugeordnete Diaconi und Collegen gute Aufsicht haben und dahin bedacht seyn, daß neben dem Predigtamte auch die gebräuchlichen Kirchen-Ceremonien nicht weniger der Gebühr nach verrichtet, auch der christl. Gemeine zu betrübter Aergerniß nichts möge verabsäumet werden.

14) Wann die jedes Kirchspiels verordneten Juraten und Leviten ihre Rechnung ablegen, welches alle Jahr, oder da es etwa die Umstände und Gelegenheit des einen oder andern Orts zu Zeiten nicht leiden wollten, ums andere Jahr gewißlich geschehen soll, sollen die Pastoren und Prediger jedes Orts, wie es hiebevor nach Urkunden der alten Kirchenbücher, gebräuchlich gewesen, dazu gezogen, in deren Gegenwart die Rechnung abgelegt, auch dieselbe den Pastoren und Predigern nebst einem Verzeichniß der Aufkünfte zum Durchsehen dargereicht, von jedes Orts Pastor, auch Schultheissen und Schöpfen zum Zeugniß mit eigenen Händen unterschrieben werden; dabey aber Wir, als Landesfürst und oberster Patron, solche Rechnung auf erheischenden Nothfall, und insonderheit bey Expedirung der General-Visitation, aufs neue entweder selbst zu beleuchten oder durch Unsere Deputirte beleuchten zu lassen, Uns ausdrücklich hiermit vorbehalten.

15) Und sollen derowegen solche Rechnungen, wenn dieselben also vom Pastor, auch Schulzen und Schöpfen unterschrieben, nicht den Juraten und Leviten, wie bishero geschehen, wieder zugestellt oder verrücket und abwendig gemacht werden, sondern allemal in der Kirche an einem sichern Ort hinterlegt und verwahrlich behalten werden; es bleibet aber daneben den Juraten und Leviten unbenommen, ihre Rechnung doppelt zu verfertigen und ein Exemplar für sich zu behalten, auch sich dasselbe gleich dem andern, so in der Kirche verbleibt, von dem Pastor, auch Schultheissen und Schöpfen zu ihrer mehrern Versicherung unterschreiben zu lassen.

16) Weilen auch bey gehaltener Visitation in Beleuchtung der Kirchenbücher und Register wegen der Landwinnung sich große Unrichtigkeit befunden, also ganz und gar, daß in theils Kir-

chenbüchern ganz nichts, was zu einer oder andern Zeit von Kirchengütern von neuem ausgethan, bedinget oder auskommen, gesetzt und verzeichnet; auch obschon etwas gesetzt, davon entweder nichts oder doch wenig der Kirche berechnet und zu Register gebracht, und aber solches der Kirche zum höchsten Nachtheil gereicht, auch Gewissens halber nicht zu verantworten ist; derowegen demselben durch ein ernstliches Einsehen vorzukommen, Uns als Episcopus und obersten Patron obliegen will: So ordnen Wir Kraft dieses und befehlen ernstlich, daß hinfürder und nach diesem die Kirchengüter allemal mit Zuziehung und Einrath der Pastoren und Prediger sollen verliehen und ausgethan, (immaßen dann auch sonsten hiebevorn, wie die Uns vorgezeigten Kirchenbücher im Buchstaben erweisen, allezeit gebräuchlich gewesen), auch die sondere bedingte Landwinnung ins Kirchenbuch verzeichnet und von den Juraten dieselbe unnachläßig eingefordert, auch alle Jahr richtig berechnet und in Einnahme gebracht werden, dabey dann Prediger und Provisoren hiemit getreulich sollen gewarnet seyn, hierunter unpartheyisch und ohne Ansehen der Person zu verfahren, auch ihr Gewissen und der Kirchen Bestes in Obacht zu haben, und deswegen allein nach der Güte und Werth der Länderey, nicht aber nach Gunst und nachdem sie einem oder andern wohl gewogen, zu ästimiren und anzusetzen.

17) Mit den Zehrungskosten ist in etlichen Kirchspielen, besage der Uns vorgebrachten Rechnungen, es ziemlich grob gemacht, und deswegen oftmals jährlich mehrers berechnet und zur Ausgabe gesetzt, als an Kirchen- und Schulen-Unterhaltung und sonsten im andern aufgegangen; welche unnöthige Zehrung Wir hiemit wollen abgeschafft, auch Provisoren und Juraten jeden Kirchspiels, die entweder seyn, oder inskünftige seyn werden, mit gebührendem Ernst befohlen haben, sich hierinnen zu mäßigen, und mit übermäßiger Verschwendung der Kirchen-Intraden, sich und den Ihrigen nicht selbsten Gottes Zorn und Ungnade aufzuladen, auch an ihrer zeitlichen Nahrung allen Segen und Gedeyen abzuschneiden; wie dann auch inskünftige Wir alle überflüßige und unnöthige Zehrungskosten durchstreichen, und von jedem Juraten und Leviten, oder deren Erben, der Kirche zum Besten wollen erstattet haben. Insonderheit aber wollen Wir zur Einnehmung der Kirchen-Rechnung, auch Verfertigung der Kirchenlichter, den Provisoren und Juraten jeden Kirchspiels jedesmahl mehr nicht, denn eine, oder aufs höchste, (wenn etwa dabey andere Sachen vorfallen, und Kirchengüter zu verleihen sind, auch wegen der Landwinnung Handlung zu pflegen), zwey Tonnen Hamburger Bier in Rechnung passiren lassen.

18) Und ist darnächst Uns nicht wenig fremd und verdrießlich vorgekommen, daß in denen Uns vorgezeigten Registern mehrentheils so ganz keine Nachrichtung zu finden gewesen, wohin das Reliquum, welches des einen oder andern Orts Juraten und Leviten, nach abgelegter Rechnung schuldig verblieben, verwendet oder

ausgegeben, auch von dem Sucessor zum öftern nichts, so ihnen von den abgestandenen Juraten und Leviten pro reliquo eingeliefert, oder ja der Kirche zum Besten ausgethan und versichert werden sollen und müssen, berechnet und zur Einnahme gesetzt, besondern in fast mehrentheils Kirchspielen es man nur schlechterdings (gleich als wenn die Kirchengüter zum Raube gegeben) dabey stehen lassen, daß der und der in Rechnung so viel schuldig geblieben, wie Wir solches aus den Registern extrahiren, und den gewesenen Juraten und Leviten deswegen beständigen Bericht, wohin es verwandt, oder in eventum der Kirche Erstattung zu thun, wollen befehlen lassen, woraus in der Länge nichts als der Kirchen Verderb und Abnehmen erfolgen kann; und endlich, wenn die Einkünfte dergestalt disceptiret und verrücket, alsdenn, wo die Kirche beym Wohlstande verbleiben und erhalten werden soll, die ganze Gemeine mit zuschießen muß. Derowegen Wir hiemit ernstlich gebieten, daß hinfürder jeder Jurat und Levit das Reliquum, oder was einer bey abgelegter Rechnung der Kirche oder dem Armenhause schuldig verblieben, seinem Successor entweder alsobald baar bezahlen, oder deswegen der Kirche annehmlich Pfand oder bürgerliche Versicherung thun, und jährlich, so lange keine Abstattung erfolget, solches gebührlich verzinsen soll; auch soll der ihm folgende Jurat oder Levit solches bey und in seiner ersten Jahrs-Einnahme richtig berechnen und anmelden, die Provisoren sämmtlich aber sollen dasselbe, was dem einen und andern Juraten und Leviten also um Verzinsung gelassen, oder auch sonsten jährlich aufs neue entweder wiederum ausgethan, oder auch von gutherzigen gottesfürchtigen Leuten zu Kirchen und Armenhäusern, auch Kirchen- und Schuldiener-Diensten willig verehret und gegeben worden, um guter Richtigkeit willen, dem Kirchenbuche und Inventario allemal deutlich inseriren und einverleiben.

19) Nachdem auch in etlichen Kirchspielen sich Prediger und Provisoren höchlich beklaget, daß ihre Besoldung und resp. Kirchen-Hebungen an Gelde sie bey einzelnen Schillingen und Sechslingen, desgleichen was sie oder die Kirche an Getraide oder Korn einzukommen, bey einzelnen ganzen oder halben Himten, ja wohl Vierteln, einfordern und sammeln müssen; solches aber ihnen allerseits, und bevorab den Predigern, welche, wenn sie das Studiren abwarten sollen, sich mit den Leuten plagen und mahnen müssen, beschwerlich; und dabey unterthänig gesuchet und gebeten, mit solchen einzelnen Posten es zur Abkaufung kommen zu lassen. Und da in gehabter Nachfrage Wir, so viel die Korn-Intraden belanget, befunden, daß, wenn unter den Erbnehmern Theilungen vorgehen, alsdenn mit uns neben den Aeckern die Kornpacht oder Zehenden zerrissen, und dem einen hie, dem andern da, nach advenant der Ländereyen, etwas zugetheilt worden, und aber zu befahren, daß durch eine solche Vereinzelnng an etlichen Orten die Kirchen-Intraden ganz abgehen, verschwinden und sich verlieren möchten; gestalt denn fast scheinet, daß aus angezogenen Ursachen

sothane Intraden an etlichen Orten sich allbereit etwas verringert. Also haben Wir ihrem Suchen in Gnaden deferiret, concediren und vergönnen auch hiemit Predigern und Provisoren, bey deren Dienste und deren Kirchspiele sich solche Beschwerungen befinden, die Geldpacht, so unter 8 Schillingen, imgleichen die Gelder-Rente, so unter 3 Mark, und dann die Kornpacht und Zehend, so unter 6 Himten, den Rentpacht und Zehendgebern zu verkaufen und zuzuschlagen; und sollen gemeine Geldrente jeder Schilling mit einem Mark, was aber Geldpachte seyn, weilen solches eine alte Gerechtigkeit und nicht so schlechterdings hinzugeben oder zu veräussern, jeder Schilling mit 24 Schillingen, und dann die Kornaufkünfte, der Weitzen jeder Himten mit 18 ßl., der Rocken jeder Himten mit 16 ßl., die Gerste jeder Himten mit 12 ßl., und letzlich der Haber mit 6 ßl. redimiret und abgelöset werden; die davon abkommenden Gelder aber sollen die Provisoren jeden Orts in ziemliche Summen schlagen, und solche Summen der Kirche oder Prediger, zu deren Lehn sie gehörig, zum Besten, bey gewissen Leuten um Verzinsung austhun, auch dieselbe ihnen annehmlich caviren und versichern lassen. Wann auch die Rentpachter oder Zehendgeber sich in diesem widrig bezeigen, und dasselbe, was hierinnen Wir für jeden Himten ihnen zur Ablösung angesetzt, nicht gutwillig bezahlen oder abstatten wollen, soll Unser Grefe dem Prediger und Provisoren jedes Orts die hülfliche Hand leisten, und die Contravenienten und Widerspenstige durch gebührliche Zwangsmittel dazu antreiben.

20) Und obwohlen bey dieser Visitation Wir unter andern billig auch darauf denken sollen, ob nicht die Kirchen- und deren Diener Güter in etwas zu verhöhern, in nachdenklicher Consideration, daß seithero auf Verordnung Unsers Herrn Vaters Anno 90. gehaltenen Visitation die Güter sehr aufgeschlagen und gestiegen, und dahero der Canon oder jährliche Grund-Hauer und Pacht etwas gesteigert zu werden, an sich selbst nicht unbillig, bevorab, weilen alles, was an Materialien zu Kirchen- und Schulgebäuden eingekauft werden muß, in pretio merklich gewachsen, und noch täglich vertheuert wird; So haben doch Wir, wegen anderen Uns vorgestoßenen hochwichtigen Geschäfte, und sonderlich weilen wegen im ganzen Römischen Reiche hin und wieder, auch insonderheit in der Nachbarschaft schwebenden Krieges-Empörung Wir wiederum nach Unserm Fürstenthum Niedersachsen eilen müssen, solches nicht vor die Hand nehmen, noch selbst expediren können, haben derowegen Unsern Grefen, Kirchen-Visitatoren und Gerichts-Secretair solches aufgetragen, ihnen sammt und sonders hiermit gnädigst befehlend, sie mit jedes Kirchspiels Schultheissen, auch Bürgermeister und Rath Unsers Weichbildes Otterndorf Zuziehung, sich der Beschaffenheit und Gelegenheit jedes Orts erkundigen, auch die Hauerzinse und Pacht in etwas und so viel als es sich der Billigkeit nach (damit der Besitzer und Häuerling dabey nicht ganz darben muß), leiden will, entweder selbst erhöhen, oder da es nöthig, davon Bericht thun, und sich Bescheids erholen können.

21) Was auch sonsten wir vor diesmal in particulari nicht erörtern noch abrichten können, wollen in Kraft dieses Wir hiemit vor Unser Hadelnsches Consistorium verwiesen, insonderheit aber Präsident und Beysitzern desselben Unsers Consistorii ernstlich befohlen haben, förderlichst alle unbußfertige Verächter göttlichen Worts und der heiligen Sacramente für sich zu bescheiden, ihnen zur Buße und Bekehrung, auch Gebrauch des heil. Nachtmahls, einen gewissen terminum semel pro semper anzusetzen, auch, da vor dessen Ablauf sich ein oder ander nicht einstellen, also solch Mandat nochmals verächtlich übergehen und in den Wind schlagen würden, den oder dieselben vorm Kirchspiel alsobald friedlos zu legen und ausweisen zu lassen; und sollen dabenebenst Unsere Consistoriales auch mit Ernst dahin sehen und bedacht seyn, daß der Gottesdienst in keinem versäumt, das unchristliche an anderen Orten unter Christen nie erhörte Spazieren oder Fulurin um die Kirche oder vor der Kirche unter Verrichtung der Gesänge und andern Kirchen-Ceremonien, abgeschafft und vermieden bleibe, auch sonsten die Leichenbestattung oder Begräbnisse länger als bis auf den Nachmittag um 1 Uhr, weilen darinnen großer Mißbrauch und Unordnung befunden wird, nicht aufgezogen oder verschoben werden.

Vertrag Herzogs August mit den Hadelnschen Ständen wegen Vocation, Nomination und Präsentation eines neuen Predigers, vom 3. März 1623.

Von G. G. Wir August, Herzog zu S. E. u. W. urkunden und geben hiemit allermänniglich zu wissen: Nachdem zwischen Uns und Unsers Erblandes Hadeln verordnete Visitatoren und Superintendenten und lieben Andächtigen, dem würdigen und Wohlgelahrten Magister Sebastian Schwan und Johann Kracken, resp. Pastoren zu Otterndorf und Altenbruch, eines und desselbigen Unsern Erblandes verordneten sämmtlichen Schulzen und Schöpfen, auch B. u. R. Unsers Weichbildes Otterndorf und sämmtlichen Ausschusses andern Theils, um eine geraume Zeit hero wegen des juris patronatus und dahero fließenden Präsentation und dann Vocation, futurorum et novorum ecclesiae Ministrorum, schwere Mißhelligkeiten und Irrungen enthalten, indem erwähnte Schultheißen, Schöpfen, B. u. R. und sämmtl. Ausschuß, von etlichen ihres Mittels, die es doch besser verstehen sollen, in die Gedanken geführet, ob sollten Wir oder gemeldte Unsere Visitatoren gemeinet seyn, und damit gänzlich umgehen, daß denen Patronis das jus patronatus sollte gänzlich entzogen werden, derowegen nicht zugeben noch gestatten wollten, daß Patroni für sich oder deren Visitatoren Rath und Willen auf begebene Vacanz einen neuen Prediger nominiren und präsentiren und zur Probeprdigt aufstellen sollten, hergegen Wir, noch die Visitatoren, niemals der Meinung

gewesen, denen Patronis das jus patronatus zu schmälern, wenigers gar zu entziehen, oder die Administration der Kirchengüter allein an sich zu bringen, sondern wie ihren Uns und der Kirche gethanen Eide und Pflichten gemäß, auch ihnen von Gott und Uns, der Landesf. Obrigkeit, anbefohlen, einzig und allein dahin zu sehen, daß solch hochwichtiges, der Gemeine und Kirchspielleute Seelen und Seligkeiten fürnehmlich concernirendes Werk nach Unsern auf Gottes seligmachendes Wort gegründeten, angenommenen und approbirten christl. Kirchenordnung reguliret, und also damit procediret werden, daß vorgegangener Mißbrauch abgeschaffet, ins künftig vermieden, und zu Gottes Wort ähnlich angesetzt würde, und dann diese Mißverstände, je länger die gewährt, je mehr bitter und schwerer durch Ruhe und Friede störende, auch dem Ministerio übel affectionirte Leute gemacht, und dahin dirigirt, daß es dem Ansehen nach zu einer Aufwiegelung oder Empörung möchte gerathen und ander Unheil mehr daraus erwachsen, gestalt sich solches eines Theils bereits ereignet, und Uns zu gerechter und wohlbefugter Ungnade, Eifer und Zorn bewogen, die Wir auch beyder göttl. und weltl. beschriebenen Rechte, und in höchster Vernunft radicirten Billigkeit nach executivisch zu strafen befugt gewesen, aber auf erwähnter Schulzen, Schöpfen, B. u. R, und Ausschusses demüthige Supplication, und Unserer Canzler und Räthe unterthänige Intercession, so weit gemildert, daß Wir noch eins die Hauptsache um so vieler Unschuldigen willen zur gütlichen Hinlegung kommen lassen; also haben Wir heute dato über einen gütlichen Entscheid sie vor Uns gestattet, und wie sie vorhero gehaltene grobe und unleidentliche Processe zu verantworten, vermeinten, gehöret.

Ob sie nun wohl, wie es aus ihrer Advokaten Vorbringen zu verstehen, hochbetheuerlich angezeigt, und selbiges mit einem leiblichen zu Gott geschwornen Eide zu erhärten, und selbe ehe und bevor sie von Unserm Hause Otterndorf gingen, von ihnen zu nehmen, Uns unterthänig heimgestellt; So haben Wir doch aus vielen beweglichen Motiven solches vor diesmal nicht ergehen lassen wollen, sondern auf vorige Tage ihnen aus festem und beständigen Grunde, bey dem göttlichen Worte, den päbstl. und kaiserl. Rechten vorgehalten, des Herrn Christi selbst, seiner Jünger und Apostel Verordnung, auch vieler heil. Altväter Doctrin und der meisten reiner unverfälschter Religion-Theologen Sentenz in vortrefflichen Consistorien determinirten Fällen, insonderheit über diesen Fall, von der theologischen Facultät der hohen Schulen zu Jena und Helmstädt, und dieser Akademie Juristen-Facultät Uns mitgetheilten Informationen ergangene Demonstration, sie sich wider angezogene Privilegien oder Unsers in Gott hochgeehrten Herrn Vaters, des weil. hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Franzen, Herzog zu S. E. u. W. christmilder Gedächtniß, über ihr jus patronatus gnädig ertheilte Concession, noch der von Uns erfolgten Confirmation nach prätendirten alten Herkommen und Gebrauch, noch vorgeschützter

Präscription ihr Intent zu gründen, und daraus, was ihnen zu Osterbruch mit Präsentation, Eschung, Vocation und zur Probepredigt ohne Unsere verordnete Visitatoren vorgehenden Rath und Consens, Anstellung eines neuen Predigers vorgelaufen und verrichtet, zu behaupten und zu justificiren hätten, gestalt solches in ihrer Gegenwart, ohne des einen oder andern Contradiction ihr Advocat und Beistand öffentlich consitiret und bezeuget, haben wir etlicher unschuldiger Devotion beschehene schriftliche Erklärung und Erbieten ihnen vorgehalten, und ob sie sich deren Meinung zu confirmiren gewillet, von jeden Kirchspiels anwesenden Schultheißen, Schöpfen, auch B. u. R. Unsers Weichbildes Otterndorf und des Landes und 5 Kirchspiele Ausschuß insgemein und jeden absonderlich vernehmen, und weil sie denen zuzustimmen erklärt, so haben Wir ihnen solch Negotium contraversum. in 6 Puncten proponiren lassen, jedes Kirchspiels Meinung und Zustimmung darüber gehört, und als auf ihre gethane Anzeige sie Unserer Meinung beyfielen, dieselbige zu ewiger unverlängter Folge und Observanz diesergestalt verabscheidet.

1) Wenn eine Pfarre, Diaconat oder Vicariat durch des Pastoren, Diaconi oder Vicarii Absterben an andere Oerter Berufung, oder in anderwege, wie das auch vorgehen und sich zutragen möchte, erledigt, sollen die Patroni ermächtigt oder befugt seyn, für sich und ohne Zuziehung der Visitatoren, auf eine andere qualificirte Person, die in vorige Stelle trete, zu denken, und wenn solche

2) zuvoriger erledigten Amts Wiederbestellung eine tüchtige Person vor sich wissen oder sich selbst angiebt, sollen sie die vor sich anhero verschreiben, wie dann auch, da ihnen eine im Lande kund wäre, (gestalt sie dann insonderheit die eingebohrnen Landeskinder, wann diese genugsam qualificirt, vor andern zu befördern, sich angelegen seyn lassen), zu erfordern gute Macht haben. Da sie aber deren keine wüßten, oder im Lande vorhanden, sondern fremde aus anderen Oertern zu verschreiben wären, sollen die Patroni vor fremder oder ausheimischer Theologen suchenden Rath, nach Anweisung Unserer Kirchenordnung, Unsere Visitatoren zu Rath ziehen und deren Meinung vernehmen. Mögen alsdann

3) auf erlangten Rath von einem oder andern Orte, reiner unverfälschter Lehre zugethan, eine oder mehr Personen für sich, ohne der Visitatoren Mitunterschreiben und Versiegeln anhero zu verschreiben befugt seyn; wann diese aber sich hier zur Stelle sistiret und ankommen, sollen die Patroni durch zwey Kirchspielleute den oder dieselben den Visitatoren zum Colloquio anmelden, und sie ersuchen, die angelangten oder sonst anwesenden Personen zur Probepredigt die Kanzel zu vergönnen und zu eröffnen, die Visitatoren aber hiemit fleißig erinnert seyn, da einer ziemlich geschickt in Colloquio befunden, demselben ohne erhebliche wichtige Ursachen die Kanzel nicht zu verweigern oder ihn zu repudiiren,

sondern ihn zur Probepredigt admittiren und zuzulassen. Wann er dann

4) dazu gestattet, und ihm solches vergönnet, soll er von den Visitatoren, Schulzen und Schöpfen, auch sämmtlichen Kirchspielleuten und Pfarrkindern mit sonderlichem Fleiß gehört, auf seine Disposition und was er für eine Ausrede, mores und gestus dabey habe, Achtung gegeben werden. Worauf dann

5) die Visitatoren und Provisoren sammt versammelter Gemeine sich bey einander thun, und über desselben Lehre, Geschicklichkeit, Ausrede, Sitten und Geberden, Leben und Verhalten deliberiren und sich in einhelliger Meynung vergleichen. Da sie dann

6) mit diesem Mann aus gehaltener Predigt vernommenen Lehre, Geschicklichkeit, Ausrede, Sitten, Geberden und Verhalten einig, so sollen die Visitatoren den Gehörten zum Examen und Ordination gefaßt machen und zuschicken, ihm auch dazu einen gewissen Ort und Zeit, darauf dann, was unverneinlich und ohnstreitig zu dem Jure episcopali gehörig, und allein der Visitatoren Amt ist, selbiges mit dem rigoroso examine und also, wie es vor göttlicher Majestät und ihrem Gewissen, auch Uns, der hohen Landesf. Obrigkeit, gedenken und getrauen zu verantworten, imgleichen mit der Ordination und Confirmation verfahren werden solle; und wann solches alles Unserer Kirchenordnung gemäß ergangen, nebst den Provisoren sich an den Ort, da der neue Ordinirte seine Residenz haben soll, begeben, und mit gebührender Obacht dahin sehen, daß ihm alles zum Pastorat, Diaconat oder Vicariat und den zugeordneten Lehn gehörig, überliefert, und nichts davon gesondert oder ausgesetzt werde.

Es sollen auch vorgesetzte Puncte in Esch=, Beruf= und Bestellung der Kirchen= und Schuldiener, so weit sie auf deren Officia und Dienste quadriren und selbige berühren, observiret, denen nachgegangen und nachgelebet werden. Und weil nun dieser Modus und Gebrauch des Juris patronatus vorerwähntermaßen allezeit wohl und fest begründet, selbiges auch Schultheißen, Schöpfen, B. u. R. Unsers Weichbildes Otterndorf und der sämmtliche Ausschuß sammt und sonders vor christlich und billig erkannt, Wir auch aus hoher Landesfürstl. Obrigkeit das also verordnet, und von dem Jure vocationis und episcopali unterschieden, so soll er nun und hinführo zu ewigen Zeiten in allen und jeden Puncten als eine Regel, Richtschnur, Norm und Form jedesmal gefolgt, da er aber in einem oder andern überschritten, die Contravenienten Uns in Unnachäßligkeit zu willkührlicher Strafe damit verfallen seyn.

Dessen zu stetswährender Wissenschaft dieses Unsers Recesses, Verordnung und Abschiedes bey Unsern Visitatoren aller Kirchen im Lande, der fünf Kirchspiele und Weichbildes Otterndorf ein Original mitgetheilt worden.

In Urkunde mit Unserem Fürstl. Daum=Secret und Unter=

schrift befestiget. Gegeben auf Unserm Hause Otterndorf den 3ten März 1623.

Augustus, Herzog zu Sachsen.

Kerkenordre der Grafschap Bentem van den Jaere 1708.

Dewyle God geen God is van verwerringe, maer vrede; en alle dingen in de gemeinte met orden behoren te geschieden; sullen de navolgende wetten en ordinantien, van den Overkerkenraed met advis des E. Classis en raed van andere Godgeleerde gemaekt, in de Graefschap Bemtem dienen tot een vaste regel, so wel voor de vergaderinge der gemeinte, als voor de vergaderinge van de opsienders derselve. In de vergaderinge der gemeinte komen voornaemlyk in betragtinge I. de leere en Godsdienst. II. De Ceremonien en H. Sacramenten. III. De Bedienaers van alle beide.

Het I. Capittel.

Van de Leere en Godsdienst.

Alle Leeraers van de ware Reformeerde Kerke sullen openbaer of heimelyk, niet anders mogen schryven, leeren of prediken, dan alleen het geene overeenkomt met Gods woord, beschreven in de heilige boeken van het Oude en Nieuwe Testament, de Articulen des Christelyken geloofs, en andere Formulieren van eenigheid, by alle Reformeerde Kerken aengenomen. Bysonder zullen zy den Heidelbergschen Catechismus met eigen handen oednrtekenen, en zo het nodig word geoordelt, haere ondertekeninge met solemnelen Eede sterken; Mitsgaders de XII. Articulen, in de Graefschap Bentem in den jare 1613. 1617. en 1624. plegtelik aengenomen, dewelke van woorde te woorde agter dese kerkenordre staen. De daerin swarigheid maken; sullen tot den heiligen predikdienst geensins worden toegelaten; en die haere gedaene ondertekeninge contravenieren, en de vermaninge von haere regtsinnige Broederen, dewelke by de openbaere en aengenomene Leere blyven, geen gehoor geven, sullen eerst van haar ampt gesuspendiert en eindelyk gedeporteert worden. Hoedaenigen wet en straffe neffens de Pastoren ook alle Ouderlingen, Diaconen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters en Schoolmeesters onderworpen zyn.

II. En om de reine Leere te beter voor vervalschinge te bewaeren, sullen noch de voornoemde, noch eenige andere Lidmaeten der Reformeerde Kerke eenig geschrift in het ligt mogen uitgeven, het sy dat het na syn opschrift van de Religie handelt, of niet, als na voorgaende visitatie en approbatie van den Overkerkenraed en het Classis. Ten welken einde voor alle boeken in de Graeffschaft Bentem gemaekt, de naevolgende woorden sullen staen: Uitgegeeven na Bentemsche Kerkenordre.

En by aldien het woord nagelaaten, sullen de schryvers als autheurs van verbode boeken na gelegenheid mit rigeur kerkelyk gestraft worden.

III. Den tyd tot den openbaren Godsdienst bestemt, is den dag des Heeren voor en na den middag: daar na het so genaemde Christ- Paesch- en Pinxterfest twee dagen na malkanderen, desgeliks voor en na den middag. Den stillen vrydag, den Hemelvaertsdag, den Nieuwjaersdag, meede voor en na den middag. Telkens voor de Bedieninge des H. Avontsmaels, en daarenboven maendelyk op eenen woensdag een vast en na bededag alle voor en na den middag. Hier by komen vier proef of voorbereidings Predikatien, mitsgaders seven weeken voor Passchen de Passiv-Predikatien, welke doorgaans vrydaegs voor den middag gedaan worden. Daerenboven moeten de Lyk predicatien na gewoonte worden waargenomen. Daar twe Predicanten zyn word boven dit al des woensdags voor de middag het gansche jaer door gepredikt, uitgenomen des somers in den Oogst, en des winters so lange des vrydags de passie predikatien dueren. Op den stillen vrydag voor Passchen word te gelyk den vast en bededag gehouden, en also dese twe in een getrokken. Extraordinaere vast dank en bededagen, ook bedeuren, sullen van den Overkerkenraed den Pastor en gemeinten tydelyk aengekondiget, insgelyks religieuselyk onderhouden worden. Maer de ure tot den Godsdienst sal allerweegs onversettelyk des morgens te negen, en des na de middags te eenen zyn.

IV. Den ganschen tyd der heilige byeenkomsten sal worden toegebragt met het uitstorten van gebeden, voorlesen van de vyf hoofdstukken der Christelyke Religie, lesen, verklaren en toepassen van Gods woord, singen von Psalmen en geestelyke liederen, bedienen van de heilige Sacramenten en het uitspreken van den segen over de weggaende gemeinte. Waer by somtyds komen de insegeninge dor ondertrouwde in den egten staet, de inwyinge der Pastoren in haer ampt, en den Christelyken kerken Ban, of uitsluitinge van ergerlike litmaeten uit de gemeinte, gelyk ook de vederaenneminge der geener welke haer bekeeren. Al het welke vor den segen sal moeten geschieden, voor of na het gebed, so als in elke gemeinte gebruikelyk is.

V. In de openbare kerkgebeden sal den kerken dienaer de gemeene en bekende Formulier-gebeden niet veragten, maer ter stigtinge van syne aenbetrouwde, en tot haeren meesten dienst meerder of minder gebruiken, want hem word hier mede geensins verboden na vereisch van saken en tyden daer omtrend eenige uitbreidinge of veranderinge te maaken. Ook staet het hem vry nu en dan uit het herte en hoofd te bidden.

VI. Den Text sal altyd uit de Heilige Schriften des Ouden ne Nieuwen Testaments en nooit uit de Apocryphe boeken

worden genomen: en hoewel net onstigtelyk soude syn, insonderheid op de dorpen, de sondaegsche Evangelien gehel af te schaffen, worden egter de Pastoren daer aen niet gebonden, moetende uitkiesen het geene allermeest met de stigtinge van haere gemeinte overeenkoomt. Hetwelke ook te verstaan is van de Predikatien op de Jaarfeesten en in de Passie voor Paschen, maer alle Predikatien sullen niet langer als omtrent eene ure dueren.

VII. In het prediken sullen alle en ygelyke haer sorgvuldig wagten datse haere reden niet opvullen met Uitheemsche Heidensche geschiedenissen, onschriftmatige spreekwysen, vreemde talen, menschelyke wysheid, slegts dienende om ooren te streelen en menschen te behagen, maer sy sullen haar benaerstigen om te spreken geestlyk, en kragtig, als de worden Gods, en in syne tegenwoordigheit, de waerheid openbaer makende aen de conscientie van haare toehoorders, op dat sy het woord mogen aennemen niet als eenes menschen woord, maer gelyk het waerlyk is, als het levendige woord Gods. Sy hebben wel toe te sien dat sy niet haer selfs maer Jesus den gekruisten prediken, niet haer selfs, maer dien mester discipulen maaken, niet haer eigen eere, maer de glorie Gods bevorderen, altyd so leerende als met den staet van haere aenvertrouwde best overeenkomt. Voor allen dingen moeten sy onderscheid maken onder bekeerde kinderen Gods en natuerlyke menschen, als dewelke verscheidentlyk moeten behandelt worden. Met een woord, sy syn schuldig so wyslyk haere predikatien in te stellen, en uittespreken, dat sy zielen vangen, bekeeren en behouden.

VIII. Na den middag sal aen den dag des Heeren allerwegs, op den grond van een Schriftuerliken Text den Heidelbergschen Catechismus worden verhandelt; en, weinig weken onbegrepen, eenmal des jaers worden ten einde gebragt, onder bedreiginge van ernstige censure tegen de contraventeurs; sonder dat sich ymand met het kleine getal syner toehoorders sal mogen verschonen, al moeste hy ook alleen voor syn huisgesin in de kerke predigen.

IX. Na voleidinge der Predikatie sal den dienaer tot de Catechisatie treden, en daerin met de bejaerde syne Catechismuss-Predikatie wederhalen, en altyd den trant en ordre van den Heidelbergschen Catechismus volgen. De jonge kinderen moet hy na den eisch van haeren weg onderwysen. Hy mag ook wel andere Catechisatien invoeren, voornaemelyk over de H. Schrifture, maer als gesegt is, in de Catechisatie dewelke na den middag aen den dag des Heeren onmiddelbaer op de Predikatie volgt, is hy so wel als in de Predikatie selfs aen den meergemelden Catechismus verbonden. En van dese Catechisatie sal niemand meer ontheft ofte verschoont zyn als van de Catechismus Predikatie selfs, onder wat praetext het ook zyn mogte. Ten allerminsten sullen daerin neffens de school-

kinderen de huisgesinden van den Pastor, koster en schoolmester moeten antwoorden.

X. Van alle dese openbare diensten en pligten sal geen andere als eene praesente en oversettelyke noodsaeklikheid de Pastoren bevryden, neemt dat sy schielyk van eenige siekte of ietz diergelyks worden overvallen. Maer noch het waernemen van eenes anderen dienst, noch eenige andere absentie sal haer daer van ontslaan, en by aldien een eenige Predicatie of Catechisatie oyt staan bleef, sal boven de bestraffinge van den Overkerkenraed, Classis, en Kerkenraed der plaetse, na gelegentheid van het versuim, eenen ygelyken uit zyn jaerlyks Tractament daer voor afgetrokken worden eenen halven Ryksdaler, en besteet worden ten behoeve van de Casse der weduwen. Ten dien einde mag niemand, selfs niet om gewigtige redenen, van huis gaen, als met kennis van den Kerkenraed: en so het langer duert als eene maand, mag het niet als met voerweten en bewillinge van den Overkerkenraed geschieden. Maer so lange als hy absent is, ook wanneer hy eene Vacante plaats bedient, ja selfs wanneer hy van God met Krankheit of diergelyke kruis besogt word, moet hy ten genoegen van den Kerkenraed en de Gemeinte by syn Collega of ymand anders synen dienst bestellen. Hetwelke in de Graefschap Bentem te gemakkelyker kan geschieden, dewyle allerwegs twe Pastoren zyn, uitgenomen te One, Brandlegt, Wilsum en Laer.

Het II. Capittel.

Van de H. Sacramenten en bysonder van den H. Doop.

XI. Niemand als een beroepen en door de opleggingge der handen bevestigde Pastor sal vermogen de H. Sacramenten, het sy Doop of Avondmael, te bedienen, ook nergens anders als in de Kerke voor of na de verkondinge des Goddelyken woords, het waare dan dat hier nae in eenige gevallen den Overkerkenraed en de Classis om dringende reden anders oordeelde.

XII. Een ygelyk sal ook de H. Sacramenten moeten ontfangen in die gemeinte, waer onder hy resorteert; of hy moeste hem by toeval ten tyde van de heilige Bedieninge buiten zyne Parochie bevinden, want geen Kerkendienaer sal onder sware censure synen medebroeder in synen Oogst vallen.

XIII. De jonge kinderen sullen terstont en so haeft het doenlyk is na haere geboorte gedoopt worden: en by aldien de ouders om geene of slegte redenen eene prediktyd versuimen, is het de pligt van den Pastoren en den Kerkenraed deselve daer over ernstig te bestraffen. De vaders, ten waere sy door krankheit of absentie belettet wierden, sullen altyd by den Doop haerer kinderen tegenwoordig zyn, en met vreugde en danksegginge tot God aenhoren, dat sin Genadeverbond

erflyk aen haer saet word varsegelt, en die het hartnekkig weigeren, sal men na verdienste en vereisch van saken censureren.

XIV. Indien ook eenige gevaders daer toe geroepen worden, sullen het geene kinderen, maer bejaerde en verstandige Personen, en daer neffens belyders van de Reformeerde Religie syn. En dewyle het den Pastoren te laste leid van de gedoopte nauwkeurig boek te houden, en neffens haeren naem den tyd so wel van haere geboorte als van haeren Doop aen te tekenen, en daer neffens den naem van haer ouders en gevaders, waer toe men sich daegs te voor ordentelyk by haer sal aengeven, so is't ook haer schuldigheid de gevaders, wanneer sy niet gequalificeert syn, af te wysen: voorts sal in het dopen, of het Heidelbergsche of het Nederlantsche Doop-Formulier gebruikt worden.

XV. Eindelyk sal men de kinderen, in overspel of hoererie verwekt, niet ligtveerdig dopen, maer de ouders tragten te bewegen, dat een van haer het kind ten doop presentere, met betuiginge van leedwesen over de gegevene ergernis, en belofte van beterschap, voor het aengesicht der gemeinte. Indien evenwel vader of moeder daer toe niet te brengen is, sal men den onschuldigen kinderen het H. Sacrament niet weigeren, insonderheid, wanneer sy swak en in doods gevaer syn. In welken val nogtans de Pastor de gemeente sal bekent maken dat het kind onegt is, en God bidden om vergevinge der sonden van syne ongeregelde ouders.

Het III. Capittel.
Van het H. Avondmael.

XVI. Niemand sal tot het H. Avondmael worden toegelaten, dan die te voor gedoopt, en in de gronden van den Christelyken Godsdienst behoorlyk onderweesen is, en plegtelyk belydenis synes geloofs gedaen heeft, en dan noch eindelyk met het getuignis van eenen goeden wandel is versien. Die van buiten komen, moeten hetselve met eene goede attestatie doen blyken, maer wie in de Grafschap op syne belydenis word aengenomen, sal daer omtrent met eenen heiligen ernst en yver worden behandelt. Te desen einde zal de Pastor, die een nieuw lidtmaet aenneemt, na dat behoorlyk onderzoek van syn geloof heeft gedaen, de persoon voor Gods aengesigt beweeglyk beduiden, dat hy met den drieenen God het verbont vernieuwt, en daarop afvragen. I. Of niet belooft en tot God sweert, by de denkende heilige waerheid te willen leven en sterven, en beselve des noods met syn bloet te versegeln. II. Of niet voorneemt deselve Christelyk en onergelyk door de genade Gods te beleven. III. Of niet anneemt, over feilen en misgrepen hem de kerkentucht te sullen onderwerpen. En op dat desen heiligen Verbonds-Eed te statiger en aendagtiger

moge gedaen worden, sal neffens den Pastor, ten minsten een Ouderlink daer by altyd tegenwoordig syn, en daer twe Pastoren syn, sullen sy alle beide altyd met een Ouderlink by dese actie assisteeren. Ja men sal invoeren so veel doenlyk is, das alle, die so veel vrymoedigheid en bequamheid hebben, haere belydenis in het openbaer voor de gansche gemeinte doen, waerin de kinderen en huisgenoten van Overkerkenraeden, Pastoren, Consistorialen, Kosters en Schoolmeesters, andere zullen voorligten.

XVII. Maer op dat de eenvoudige te beter tot de voorverhaelde belydenis mogen gequalificeert worden, sullen de Pastoren op eene gelegene plaets en ure eenige weeken voor het H. Avondmael eene Catechisatie houden, om de Competenten, of die gesint syn ten H. Avondmael te gaen, na elks staet en begryp daer toe te bereiden. En daer twe Predicanten syn, sullen deselve, om malkander te verligten, die Lidmaten by beurten aennemen en desgelyks de Catechisatie verrigten.

XVIII. Sondaegs na den middag voor het H. Avondmael sal in plaetse van de gewoonlyke Catechismus-Predicatie, eene Belydenis-Predicatie worden gedaen, en daerin de gansche leere der saligheid beknoptelyk voorgestellt. Woendaegs of vrydags daer aen voor en nae den middag sal der nae ouder gewoonte een solemnele Vast-Boet- en Bededag zyn, en den volgenden Saterdag, of op eenen anderen beter gelegenen dag, eene beweeglyke Proef- en Voorbereiding-Predicatie worden gedaen, nae het einde van dewelke den Kerkendienaer de gansche gemeinte voor het aengesicht Gods sal doen opstaen, en haer de Heidelbergsche voorbereidinge voorlesen. Waerop een ygelik Communicant JAE sal hebben te antwoorden, wanneer sal volgen den Trost des Kerkendienaers conform het voorsz. Formulier.

XIX. Den tyd aengaende, sal des Heeren Avondmael viermael des jaers worden gehouden; naemlyk Christ-dag, de Paschen, Pinxsteren en des Sondaegs omtrent Michaels-dag, na den maendelyken Bededag; ook drie weeken te voor na malkander van den Predikstoel worden verkondiget: binnen welken tyd de Pastoren voor elk Avondmael haere gemeinte van huis te huis sullen besoeken, ten waere de grootheid en uitgestrektheid van de Parochie het niet toeliet, wanneer egter dese visitatie so verre sal gebragt worden als het mogelyk is. En op dat elk huisgesin alsdan moge te huis blyven en het besoek inwagten, sal mede tydelyk van den Predikstoel werden bekent gemaekt, wat dag in dese of geene wyk, buerte of boerschap de huisbesoekinge sal geschieden. En dewyle hier van grootelyks den welstand der gemeinte af hangt, moet deselve gedaen worden met de meeste naerstigheid en sorgvuldigheid, ten einde niet slegts te geschillen, welke mogten geresen syn beslegtet, en de Lidmaeten tot eene waerdige voorbe-

reidinge vermaent worden, maer allerhande gebreken in de familien weggenomen, welke dingen bysonder genoemt en nader gespecificeert staen te worden, wanneer meen daer nae vervolgens van het ampt der Leeraers sal handelen.

XX. Maar als nu eindelyk na alle dese voorschikkingen de Nagtmaelsdag aenkoomt, sullen de communicanten volgens oude gewoonte het H. Avondmael staende ontfangen, en den Kerkendienaer sal hem bedienen van het Heidelbergsche of Neederlantsche Formulier: voorts met het lesen van Gods woord, singen van Psalmen, of geheel stille te syn onder de H. Bedieninge, heeft men sich te gedragen na de meeste stigtinge, en also te doen als in elke Kerke gebruikelyk is.

Het IV. Capittel.
Van het Houwelyk.

XXI. Die tot haere jaeren syn gekomen, en de gave der onthoudinge niet hebben, syn gehouden in de H. Houwelyken Staet te treden, maer het sal altyd met kennis en toestemming van haere Ouders en naeste bloetvrienden, of Capiteinen en Officieren, indiense vreemde en uitlandsche soldaten waren, moeten geschieden, en vermag geen Pastor eenig paer te proclameren, veel minder te copuleren, sonder het voornoemde consent, ten ware de Ouders ofte Mombaren om geene, of geen genoegsame redenen haer consent weigerden, in welken val de jonge lieden, by aldien door bemiddelinge van haere Pastoren en Kerkenraeden met voorsz. haere Ouders en Mombaren in der minne niet verdragen worden, haer by den Overkerkenraed hebben te addresseren, en te versoeken, dat ex Officio het vereischte consent mag worden gesuppleert. Hetwelke gevolgt synde, en anders geensins, mag en moet de Trouwe voltrokken worden.

XXII. Geene vreemdelingen, als met goede en bekende attestatien voorsien, mogen in den Houwelyken Staet befestiget worden, selfs niet, dewelke in openbare hoererie leven, hoedanige by de Hooge Overigheid sullen worden verklaegt, op dat sy gescheiden of uit den lande gewesen worden. Veel minder mag oit het Houwelyk worden voltrokken onder menschen, welke overtuigt syn dat sy te voor in egtbreuk hebben geleeft, of die malkander te nae in den bloede bestaen, hoedanige sy alle syn die in de Wet des Heeren Lev. XVIII. en XIX. worden genoemt, wat oordeelen en bescheiden van God en Regtsgeleerden ook souden ingehaelt, of wat dispensatien uitgewerkt en verkregen worden, want alle Pastoren die sodanige trouwden, sullen van haer ampt gesuspendeert, en nae bevindinge van saeken, ook wel verder en swaerder gestraft worden, en neffens haer alle die zonder consent van Ouders. Vrienden en Mombaers, of by gebrek van dien, son-

der uitspraek van den Overkerkenraed, en eindelyk die sonder behoorlyke attestatie eenig Houwelyk solemniseren.

XXIII. Bloetschenders, Egtbrekers, Hoereerders sullen voor geen Lidmaeten van de Gereformeerde Kerke erkent worden, so lange sy geen berouw en beterschap haeres levens betuigen en bewysen. En of schoon de twee eerst genoemde, naemelyk Bloetschenders en Egtbrekers, haer bekeerden, sullen sy nogtans tot het H. Avondmael niet wederom toegelaten worden, als na dat sy openbaer Kerkenboete hebben gedaen, en voor het aengesigt van de gantsche gemeinte de ergernisse gerepareert, en wel na dat sy een tyd lank syn afgehouden, fulks dat de gantsche gemeinte van haere bekeeringe is overtuigt.

XXIV. Die haer in hoererie verlopen, sonder dat de Trouwe daerop volgt, sullen meede van de taefal des Heeren worden afgewesen, en tot deselve niet wederom toegelaten, voor al eer sy ten minsten voor den vollen Kerkenraed daer sy onder horen afbede gedaen hebben. Maer by aldien op eene ontydige beslaepinge een wettig Houwelyk volgt, en het bekent is dat de beschlaepinge geschied is voor de Proclamatie en Copulatie, en dan des Heeren Avondmael invalt, terwvl de nieuwgetroude noch swanger is, sal Pastor loci man en vrouw aenseggen, dat het haer voor dat mael niet en past aen den disch des Heeren te verschynen, noch haer met Gods kinder te verheugen, maer beter te huis haar sonde en swakheid te betreuren. Sy sullen ook daerna niet wederom tot het H. Avondmael toegelaten worden, voor aleer sy ten minsten voor een Pastor en Ouderlink haer leedwesen hebben betuigt.

XXV. Wanneer een Houwelyk wettig is gesloten, sullen Bruidegom en Bruid mondof schriftelyk daer van kennis geven aen dee Pastor der plaetse; met versoek, dat na gewoonte driemal van den Predikstoel mogen worden geproclameert, ter plaetse daer beide ondertrouwde de twee laetstvoorledene jaeren hebben gewoont, hetwelke dan ook sal geschieden sonder ymand daer van te eximeren, uitgenomen in val van nood en dood: by voorbeeld, indien een militair of ander persoon genoodsaekt wierde voor de exspiratie der proclamatien te vertrekken, ofte ymand op syn krank en mogelyk doodbedde leggende, syne ondertrouwde Bruid gaerne met een gesolemnert Houwelyk wilde eeren. In dese of diergelyke gevallen, en anders geensins mogen de Proclamatien Geacceleréert, en ook wel gehel nagelaeten worden, doch niet als nae voorgaende kennisse en consent van den Overkerkenraed, of by aldien den tyd te kort viel, ten minsten met toestemming en goetvinden van den Kerkenraed der plaetse.

XXVI. Wanneer ymand gedurende de Proclamatien inspraeke doet, sal de Pastor daermede stille staen, en de saeke voor den Overkerkenraed brengen, en doen als

daer in word geordineert. Is de insprake ligtveerdig en onbillyk gedaen, so sal den inspreker na regte gestraft worden, en daerenboven verpligtet, de beledigte partie voor de injurie satisfactie to doen, en ook de kosten, die daer op gelopen syn, te betalen. Maer wanneer noch in de Bruidegoms, noch in de Bruids woonplaetse eenige verhinderinge is voorgekomen, en sulks gebleken is door ondervindinge of goede attestatie, sal het Houwelyk worden ingesegent door het Heidelbergsche of Nederlantsche Formulier, maer nergens anders als in de Kerke, en wel des woensdaegs na de Predicatie voor de segen, in de tegenwoordigheit der gemeinte. Evenwel sal het de ondertrouwde vry staen of in de gemeinte van den Bruidegom of in die van de Bruid, of ook op een derde plaets te trouwen, mits betaelende aen den Pastor, Koster en de armen, als van ouds gebruikelyk is, onverkortet egter de Resolutie van den Overkerkenraed den 2. May 1704. in de sake van Ulsen en Wilsum desen aengaende genomen.

Het V. Capittel.

Van de Kerkendienaers.

De Kerkendienaers syn voornaeme of mindere. De voornaeme I. Herders en Leeraers. II. Ouderlingen. III. Diaconen, Waerby in dese Graefschap komen de Kerkmeesters of Kerkraeden, en eindelyk de Armenmeesters en Provisoren: De mindere, Kosters, Voorlesers, Voorsangers, Scholmeesters, Organisten, van welke hiernae ordentelyk sal worden gehandelt.

Van de Herders en Leeraers, mitsgaders haer beroep, ampt en Bediening.

XXVII. Niemand al was hy Ouderlink of Diaken en selfs Doctor in de H. Theologie en voorsien met alle hoedanigheden, welke tot het Leerampt vereischt worden, sal hetselve aenveerden en bekleeden sonder voorgaende wettige beroepinge en bevestinge in den H. Dienst, onder bedreiginge van de swaerste Kerkelyke censure, waer van egter ontslagen syn alle Proponenten, of S. S. Ministery Candidati, dewelke het Examen praeparatorium hebben doorgestaen en daer van behoorlyke getuignis ingelevert, want sy niet uift kragt van Beroep en Bevestinge, maer op de proeve Predikende, mogen haere gaven aen de gemeinten presenteren. Man sal ook geen Proponenten ordineren, so lange sy niet wettig tot den dienst van dese of geene gemeinte geroepen syn, het ware dan, dat sy uitgesonden werden om in de legers, of op de schepen, of in andere gewesten onder de onregtsinnige of geheel ongelovige het H. Evangelium te bedienen.

XXVIII. So vroeg als eene gemeinte door den dood ofte het vertrek van haeren Leeraer herderloos word, sal de overgebleven Leeraer of daer geen Leeraer meer is overgebleven; de Kerkenraed

der plaetse daer van kennis geven aen den Overkerkenraed, op dat de Vacante plaetse binnen drie maenden met enn ander bequaem persoon vervult worde, waerin dese ordre sal worden onderhouden. Voorerst sal gedurende de Vacature in alle Predikatien de gemeinte worden aengemoediget om onophoudelyk God te bidden, dat wederom met een waerdig en getrouw Herder mag worden voorsien. Hetwelke alle die in de Vacante plaets prediken in het openbaere kerken-gebed den Heere ook beweeglyk sullen voordraegen. Maer den eersten maendelyken Vast en Bededag, die invalt na den dood of het vertrek van den Pastor, sal men daer besonder werk van maken, hetwelke Sondaegs te voor de gemeinte sal worden bekent gemaekt, ten einde een ygelyk hem daer toe waerdig bereide. Maer voor het einde van de drie maenden sal wederom op een maendelyke Bededag den Overkerkenraed op de Vacante plaetse vergaderen, en sich in de Kerke met den Kerkenraed der plaetse conjungeren, wanneer na aenroepinge van Gods naem, de keure sal geschieden, gelyk het in het Haegsche Compromis bepaelt is.

XXIX. En op dat elk daarin syne conscientie vel moge betragten, en sonder menschlyke en vleeschlyke insigten, den allerbesten die te bekennen is, voor de openstaende gemeinte verkiesen, Godsaligheid, geleertheid, gaven, ommegank, en alles wat in consideratie komt, t'same in de vrese Gods wel overwogen synde, sal de Pastor de predikt, en daernae de vergaderinge modereert, so wel syn gebed als Predikatie daernae rigten, om de gemoederen wel in te prenten, dat elk syn gedrag in het aenstaende gewigtige werk voor den strengen Regterstoel Jesu Christi sal hebben te verantworden. Ten welken einde ook alle, so wel in de Predikatie als in de vergaderinge daerop volgende, sullen moeten present syn. En die niet komen, het sy van den Over- of Onder-Kerkenraeden, sullen haere stemmen verliesen, en nog door een ander noch door briefjes konnen voteren, ten ware sy krank, of om gewigtige redenen absent waren, wanneer sy schriftelik haere stemmen sullen mogen insenden.

XXX. Nae gedaene keure, sal de verkoorne daer van verwittiget synde, hem by den Overkerkenraed, en van den selven een Examen peremtorium begeeren, hetwelke gemelde Overkerkenraed met de meeste menage, ten koste van de beroepene, sal aenstellen, en het selve laeten waernemen, of door haer eigen gecommitterde, of door de E. Classis, of ten minsten door een convent van vier daer toe waerdige en bequaeme Pastoren, twe uit de Over- en twe uit de Nedergraefschap, met en neffens den Praeses en Scriba Classis, dienvolgens ses personen t'saeme. De vergaderinge tot voorsz. Examen op de bestgelegene plaetse van de Praeses te benoemen, sal niet laeter als eene maend na de gedaene beroepinge, mogen gehouden worden, en daerin sal de beroepene nae vertoninge van de Testi-

monia syner Praeceptoren, en van syn Examen praeparatorium, gelyk ook van de attestatie der gemeinte, waer van hy Lidmaet is geweest, sorgvuldig en getrouwelyk ondersogt worden, of hy so veel kennis van Gods woord, ook in de grondtalen; so veel Godgeleertheid; so veel talent om te prediken, en te bidden; so veel deugd en waere Godsaligheid, so veel ernst, yver en naerstigheid; so veel wysheid en bescheidenheid besit, dat hy waerdig en bequam is, om de kudde Jesu Christi te weiden met weetenschap. By aldien hy wel word bevonden, sullen Praeses en Scriba, in den naem van het gantsche Classis of de voorsz. ses Gecommitteerde met harer aller handteekeninge hem daer van getuigenis geven, en daerin dese formalia laeten invloejen: Wy verklaeren en betuigen voor God, dat N. N. het H. Predikampt waerdig is. In cas van discrepantie onder de sesse, sal den Overkerkenraed het geschil decideren. Maer by aldien ymand word afgewesen en verworpen, sal men wederom tot een nieuw beroep treden, even als of er van te voren niets in de sake gedaen waere.

XXXI. Daerentegen so alles wel uitvalt, sal hem de beroepene met behoorlyke attestatie by den Overkerkenraed vervoegen, dewelke alsdan spoedig sorge heeft te dragen, dat eene behoorlyke Acte en Commissie worde uitgevaerdiget, en allesins van syne H. Gr. Excellentie daerin gedaen worde, als in het Haegsche Compromis is gestatueert; waerop na drie Sondaegsche Proclamatien de Ordinatie of bevestinge sal volgen; waerby, neffens een van de Hooggraeflyke Bentemsche Beamten, ten minsten twe van den Overkerkenraed, sullen assisteren, een geestelyke en een wereltlyke. De geestlyke sal de Ordinatie op navolgende wyse verrigten. Nae voorgaende vormiddaegs Predicatie op eenen dag des Heeren, te doen van den Ordinator, of een ander bequaem Leeraer, waerin sommierlyk so wel het ampt van den Leeraer, als de pligt der gemeinte sal worden voorgedragen, en na het openbare Kerkengebed met het gesang, sal hem de Ordinandus of voor de Communion tafel, of voor den predikstoel stellen, waerop de Ordinator met de andere Gecommitteerde sal toetreden, en hem vragende aldus aenspreken: Belooft gy niet voor Gods aengesigt het Herderampt over dese gemeinte getrouwelyk waer te nemen, conform Gods word en de Bentemsche Kerkenordre van den jaere 1708. U. E. wel bekend, en bi U. E. wel betragt en overwogen; en onderwerpt gy u niet gewillig by eenig misval ofte overtredinge de censure daerin gestatuert. Waerop na dat hy met luider stemme geantwordet heeft: Ja ik door Gods genade, sal hy nederknielen, en den Ordinator hem de hand op het hoofd leggen, seggende: Ik ordinere u tot een Herder en Leeraer over dese

gemeinte in den naeme Gods des Vaders, des Soons en des Heiligen Geestes; die u heilige en bequaeme tot syne eere en dienst. Amen. Alle welke coeremonien ook sullen waergenomen worden omtrent eenen Leeraer, die reets voorhene in den heiligen dienst is bevestiget, uitgenomen dat hem de handen niet wederom sullen opgelegt worden. Eindelyk voor dat hy tot de vergaderinge van het Classis of van den Kerkenraed toegelaten worde, sal hy plegtelyk ondertekenen het Formulier staende agter dese Kerkenordre.

XXXII. By aldien ymand van de eene gemeinte tot de ander binnens lands word beroepen, sal het genoeg syn, dat hy synen afscheid versoeke van den Kerkenraed der gemeinte, dewelke hy bedient heeft. Maer word hy buitens lands beroepen, so sal den Overkerkenraed vergaderen, en nae goedvinden Praeses en deputati Classis assumeren, om de wettigheid van het gedaene beroep, mitsgaders de redenen, welke de beroepene voor syn vertrek allegeert, te horen en te examineeren, en na bevindinge van saken hem syne dimissie accorderen, of niet: maer indien syne dimissie word toegestaen, ende hy noch geen drie volle jaeren in de Graefschap gedient heeft, sal voor syn vertrek en dimissie na buiten, aen de gemeinten in voorsz. Graefschap, de kosten moeten betaelen, welke op syn beroep zyn gevallen.

XXXIII. Een beroepen en bevestigt Kerkendienaer sal hem met syn predikampt, hetwelke aen hem selven swaer genoeg valt, alleen bekommern, en derhalben geen ander beroep of handteeringe by der hand nemen. Met naeme zal hy geen Koopmann syn, noch hem aen het Geregte, of ellers, voor Advocaet, Procureur of Notaris laeten gebruiken, by poena van swaere censure. Hy sal ook den heiligen dienst nimmermeer mogen verlaeten, en hem tot een ander staet van leven begeven, als om seer dringende reden, dewelke van den H. W. Overkerkenraed en het Classis sullen moeten goetgekeurt worden.

XXXIV. Indien ymand overtuigt worden, dat hy hem schuldig heeft gemaekt aen eenige Simonie, en direct of indirect eenige gunst, gelt of geschenk heeft belooft, gegeven of ontfangen om een Pastor te verkiesen of daer toe verkooren te worden, sal deselve rigoreuselyk gestraft worden. So den neemer een Lid is van het Opper-Consistorium of van de Classis, of van een particulier Kerkenraed, sal hy onstonts van syne waerdigheit vervallen, en de facto deporteert syn en blyven. Maer de gever sal niet alleen de plaetse, dewelke hy door quaede wegen en kunsten gesogt heeft, niet bekleeden maer ten euwigen dage daerna in de Graefschap niet eligibel syn. Ja by aldien het den Overkerkenraed nodig ordeelt, sullen so wel de gesaementlyke leeden des Over- en Onderkerkenraeds, als de nieuw beroepene Kerkendienaer of Pastor voor de be-

vestinge in de tegenwordigheid der gemeinte onder eede moeten verklaren en betuigen dat sy geen deel hebben aen voorsz. grouwelen.

XXXV. De vacante plaetsen sullen met allen mogelyken spoet wederom bestelt worden, gelyk vorhene gesegt is, maer gedurende de Vacature sal de gantsche last van den heiligen dienst komen op de schouders van den Pastor dewelke in de gemeinte overblyft, en tot syne verantwordinge staen. Egter mag hy tot syne verligtinge gebruiken de Predikanten en Proponenten, welke tot de vacante plaetse in consideratie komen, voorts alle die daer toe bequaem en gewillig syn. Maer indien het Herderampt te One, Brandlegt, Wilsum, en Laer, open komt, alwaer maer een Pastor is, sullen die van Schuttorp en Bentem den H. Dienst te One voorsien; die van Nordhorn en Gilhuis tot Brandlegt; die van Nienhuis en Ulsen tot Wilsum; die van Velthuisen en Emlencamp in't Laer; sonder dat Weduwen en Weesen of met wagenvragten, of met defrojement, of met teerkosten worden beschwaert, ten ware sy vrywillig den Leeraer haere tafel quaemen te praesenteren. En des niet tegenstaende sullen de Weduwen, welke haer eerlyk draegen, en de Weesen tot haer 20. jaer het geregte en geheele najaer van het ordinaire tractament haeres afgeleefden Manns of Vaders genieten, van den dag des doots af te rekenen, want so lange sal de nieuwberoepene, sonder eenige vergeldinge, om niet dienen, alleenlyk de accidentien uitgenomen, welke genoten zullen worden van hem die den dienst waerneemt en versiet.

XXXVI. Het ampt van Herders en Leeraers is arme sondaers tot God te bekeeren, en verloorne zielen te vangen, en te desen einde tydelyk en ontydelyk, in het openbaer, en langs de huisen, aen te houden met bidden, leeren, wederlegen, bestraffen, vermaenen en vertrosten uit den woorde Gods, en dat sonder eenige haet, nyd, bitterheid, of aensien van personen. In summa, also het H. Evangelium en de Heilige Sacramenten, mitsgaders de Sleutelen des Hemelryks in den Kerkenraed te bedienen en te gebruiken, als sy voor den grooten Opperherder Jesus gedenken te verantworden.

XXXVII. Met naeme leit haer onder swaere censure te laste I. sonder versuim alle Predikatien en Catechisatien waer te nemen, dewelke volgens Art. III. tot haeren dienst gehoren. II. Kranke en gesonde, die het nodig hebben, vlytig op te passen, en na elks gelegenheid te behandelen. III. De Scholen ten minsten eens ter weke te besoeken, en de gebreken so wel van den Schoolmeester, als de kinderen te verbeeteren; en bysonder sorge te draegen dat daerin allerweegs Kinder-Catechisatien worden aengestellt. IV. Alle huisgesinden der gemeinte voor het H. Avondmael so dikmael te visiteren als voorhene Artic. XIX. is gestatueert. In dese huisbesoekinge moet een nauwkeurig ondersoek gedaen worden, na den staet

van het huisgesin in het gemeen, en of de huisvaders, huismoders, kinderen, huisgenoten, dienstboden, elk in het syne haer ampt, pligt en Christendom ook wel betragten. Met naeme I. of sy alle ook vlytig den openbaren Godsdienst bywonen. II. Of ook in de Familie op eene gesette tyd de huisgenoten des avonds en des morgens by malkander komen, om Gods woord te lesen, aen te horen, en te betragten, en om het morgen- en avond-gebed aendagtig te verrigten, en dier voegen dat de huisvader, of die de bequaemste daertoe is, de andere met eene luide stemme voorgae. III. Of er ook voor en nae de maeltyd met eene luide stemme gebeden und gedankt word. IV. Of' er op den dag des Heeren na den openbaeren Godsdienst ook huis oeffeninge word gehouden, en daerin wederhaelt en Godvrugtig overwogen wat men in Gods huis gehoord heeft. V. Of de kinderen ook naerstig ter Schole gaen en wel gecatechiseert worden. VI. Of en op wat maniere een ygelyk synen God alleen en in het bysonder dient. VII. Of' er niemand is die synen zielsorger begeert alleen te spreken, en met hem over den staet syner ziele in vertrouwen raed te plegen. VIII. Of' er niemand is die ongeregelt wandelt. IX. Of' er ook Christelyke vreede en eenigheid is onder de huisgenoten en gebueren. En eindelyk wat tot stigtinge kan, mag, en moet gevragt en ondersogt worden. Nae een behoorlyk ondersoek, moeten de Pastoren yverig bestraffen, vermanen, onderwysen, vertrosten, om elks gebrek te verbeeteren en te hulpe te komen: en wanneer sy alleen niet konnen uitrigten, moeten sy haer wedervaren aen den Kerkenraed bekent maken, om gesaemenderhand daer aen te arbeiden, en so wanneer ook dien arbeid ten eenemal te vergeefs is, eindelyk tegen de hartnekkige de tugt der kerke in het werk stellen.

XXXVIII. Het sal ook de getrouwe Herders en Leeraers aen geen nodig onderhoud gebreken, maer sy sullen genieten sodanige tractamenten als daertoe gestelt syn, of noch van den Overkerkenraed daerop mogten gestelt worden; desgelyks sodanige accidentien als van ouds in elke gemeinte in het gebruik zyn geweest. Maer noyt zal eenig geld aen den Pastor in de kerke worden behandiget, maer hem in syn huis worden gebragt. Bysonder, niet na den H. Doop, maer by de inschryvinge van het kind in het doopboek sal betaelt worden wat den Pastor en Koster toekomt; desgelyks niet nae de inzegeninge der egte lieden, maer wanneer de Proclamatien werden versogt; eindelyk niet na de begraffenis, maer voor deselve wanneer de Lyd-Predikatie word begeert, sal men om alle nasprake en ergernis te vermyden den Pastor en Koster voldoen. Hoedanige accidentien evenwel niet schuldig zyn, die almissen ontfangen, veel minder zullen deselve uit de middelen der arme mogen genomen worden.

XXXIX. Die door ouderdom of andere swakheid haer

ampt niet meer konnen waernemen, sullen op de remonstrantie van de Classis door den Overkerkenraed emeriti worden verklaert en gemaekt, en so een emeritus-tractament genieten, als den Overkerkenraed met toetrekking van het Consistorium der plaetse na elks verdienst en gelegenheit haer sal toeleggen. De Weduwen der Pastoren sullen haer levelank, en haere Weesen tot het 20. jaer, so veel Weduwen en Weesen tractament trekken, als den Overkerkenraed van tyd tot tyd oordeelt, na dat het vermogen van het geestelyke Register, en het getal der Weduwen klein of groot sal zyn.

Het VI. Capittel.

Van het Beroep en Ampt der Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, en Provisoren.

XL. De Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, sullen in elke gemeinte so vele in getale syn, en also, en op sodanigen tyd verkoren worden, ook continueren, en veranderen, en eindelyk in haeren dienst bevestigt en geintroduceert worden, gelyk als van ouds gebruikelyk is gewest, ten ware hier en daer den Kerkenraed met kennis en goetvinden van den Overkerkenraed eenige noodige veranderinge geliefde te maken. Alle sullen sy mannen van een goet getuigenis en eenen eerlyken wandel zyn. Jae voorbeelden van de gansche gemeinte, voor andere uitschynende als ligten. Voor haere admissie in den Kerkenraed zyn sy ook gehouden het Formulier, haer aengaende, en staende agter de Kerkenordre, te ondertekenen.

XLI. Het Ampt der Ouderlingen, is I. op de Leer en het leven der Pastoren agt te geven, de goede aen te moedigen en op te wekken, de ongeregelde te bestraffen en te vermanen, en des noods voor den Kerkenraed, Classis en Overkerkenraed te verklagen. II. Sorge te dragen voor de gansche gemeinte, en de valsche Leeraers, grypende wolven, en alle ergernissen na vermogen daeruit te helpen weeren, en in het hoeden en weiden derselve allesins met raed en daed den Dienaeren des Woorts behulpzaem te zyn. III. Met deselve voor het H. Avondmael de visitatie te doen. IV. In den Kerkenraed te sitten, en aldaer de Kerkentugt helpen oeffenen, Pastoren en Schoolmeesters te beroepen, voorts alles waer te nemen, het geene haer als Lidmaeten van den Kerkenraed te laste leit, waer van hier na bysonder sal gehandelt worden.

XLII. Het Ampt van de Diakenen en Provisoren is, naerstig, voorsigtig en getrouw te syn in het vergaderen, registreren, bewaren en vermeederen der armen middelen, en niet minder in het uitdeelen derselve. Ten welken einde sy ook de armen in haere huisen hebben te besoeken, en alomme sorgvuldig na deselve te vernemen, op dat sy in het uitdeelen der almissen haer daerna rigten konnen. Sy mogen evenwel niet uitgeven op haer eigen hand, maer sullen haere geheele uit-

gave bewysen in kleine giften met de hand van den Pastor, of by syne absentie, van een Ouderlink, of meede Diakenen Provisor, en in giften van meer aengelegentheid, met de resolutio van den Kerkenraed.

XLIII. Het Ampt der Kerkmeesters is te sorgen dat de Kerken, Scholen, Pastorien en alle Kerkelyke woningen in eenen goeten staet mogen onderhouden worden, so dat aen daken, pannen, leien, vloeren, muren, stoelen, banken, niets gebreke, desgelyks dat de kerken rein en suiver mogen gehouden worden. Immiddels sullen geene reparatien aen voorsz. geestelyke gebouwen mogen gedaen worden, als met kennis van het gehele Consistorium. Haere pligt is ook de Elementen tot het H. Avondmael te beschaffen en te bekostigen; sullende noyt of nergens ten laste der Diaconie ofte eenig armen Register staen, hoewel des noods, uit het Communion gelt kunnen betaelt worden. Daer neffens moeten sy besorgen en bestellen alle Bibels, Testamenten, Psalmboeken, ten dienste van den Pastor en den Kerkenraed in de kerke, de Bekkens tot het Water des H. Doops; de schotels, kannen, drinkbekers, tafellakens tot het gebruik des H. Avondmaels; de keerssen tot het ligt in de avond Predikatien, de klokken, en met een woord al het gereedschap tot den openbaren Godsdienst, daer het Orgelspel met syne onkosten meede begrepen is.

XLIV. Alle boeken, schriften, en papieren, de kerke toebehorende, moeten sy in de kerke in eene wel versekerde kaste of kiste sorgvuldig bewaren; op de kerkelyke landeryen, obligatien en andere goederen en inkomsten goede agt geven, en het geene daer van vervreemdet is, na vermogen agterhaelen en weder bybrengen; en eindelyk, het welke alle Diakenen en Provisoren, ook schuldig zyn, eenmal des jaers van haeren ontfank en uitgave klaere rekeninge doen voor den Overkerkenraed, of sodanige personen als van denselven daertoe sullen worden gestelt.

XLV. By aldien nae ouder gewoonte in de een of ander plaetse het repareren van de kerken, Pastorien, Scholen, orgelen, klokken, gelyk ook het bekostigen van de Elementen tot het H. Avondmael, en diergelyke kerkelyke beswarnissen, niet stonden ten laste van de kerke, maer stad, karspel en alle ingesetene, (van dewelke doch altyd moet worden gevonden en betaelt, het geene aen de kerkenmiddelen mogte te kort schieten) sullen evenwel de kerkmeesters gehouden syn sorge te dragen daer het behoort, dat in desen allen niets gebreke, maer elk het syne moge contribueren.

Het VII. Capittel.
Van de Kosters, Schoolmeesters, Voorlesers, Voorsangers en Organisten.

XLVI. De Kosters, Voorlesers, Schoolmeesters, Voorsangers, en Organisten, het sy eenige deser bedieningen van een persoon t'saem worden waergenomen, van verscheide, moten alle niet alleen onbesprokene Lidmaten van de Gereformeerde gemeinte zyn, maer voorbeelden van andere. Sy mogen ook geen ander beroep hebben als haere kerkelyke bedieninge, sayen, bouwen en veehouden uitgenomen, het ware dan om dringende reden, en met toestemminge van den Overkerkenraed. Specialyk mogen sy niet tappen, mits bier, wyn, brandewyn, of eenigen anderen drank verkopende, en so wanneer sy dese neeringe aenvangen, sullen sy terstond van haere kerkelyke bedieninge zyn vervallen.

XLVII. Sy worden verkoren gelyk de Pastoren van den Overkerkenraed, geconjungeert mit den kenkenraed der plaetse, daer de bedieninge vaceert. Alle moeten sy geschikt en bequaem syn tot de functie, dewelke sy bekleden. En op dat in het toekomende daer aen niet moge gebreken, sullen sy die tot eene of alle voorsz. bedieningen begeeren gevordert te worden, niet alleen aen den kerkenraed der vacante plaetse bewys geven van haere kennis in het lesen, schryven, cyffern, catechiseren, voorlesen, voorsingen, op het Orgelspeelen; neen maar daerenboven over dit alles een examen uitstaen van de twee naestgelegene Pastoren, dewelke na dat sy ymand in alles beproeft hebben, of door andere, haer des verstaende, hebben laeten beproeven, indien se in de speel of sangkunst onervaren waren etc. aen de beroepene een getuignis moeten geven, waerin dese uitgedrukte woorden staen: Wy ondergeschrevene betuigen voor God dat N. N. onses oordeels den Kosters- Schoolmeesters- Voorleesers, Voorsangers, Organisten dienst waerdig is.

XLVIII. De Kosters sullen voor alle Predikatien voor en na den middag driemael luiden, en de laatste pose of met meerder klokken luiden, of een ander klaer teken geven, dat het de laetste reis is; doch voor de vroeg-Predikatien, gelyk ook voor de Avond-Predikatien sal maer eens geluidet worden; des na de middags ten drie uiren voor den dag des Heeren, desgelyks voor alle Feest- en Bededaegen wederom eenmael. Over eenen doden twemael, eens des morgens na syn overlyden, en noch enns wanneer hy begraven word, sonder meer: maer die buitens lands sterven en begraven worden, mogen binnen lands niet verluidet worden.

XLIX. Daer neffens moeten sy de kerke op en toesluiten, alle weke uitstoffen; en rein houden; op het uirwerk·passen;

den Text en Psalmen aenschryven; de Elementen tot doen H. Doop en het H. Avondmael in de kerke brengen; tegen het H. Nagtmael de tafel dekken; altyd by den Godsdienst assisteren, en daerin alle voorvallende onordre en en storinge beletten; alle kerkelyke boodsehappen doen, en den Pastor en Kerkenraed voor Boden en Deurwaerders in kerlyke saken verstrekken.

L. De Scholmeesters sullen de schoolkinderen in alles als vaders ondergaen en bestieren, deselve niet alleen in het lesen, schryven, cyffern, wel onderwysen, maar ook in de gronden van den waren Godsdienst, met bet laetste sullen sy des Saderdaegs en Woensdags voor den middag alleen besig syn, wanneer den geheelen tyd sal worden doorgebragt met het opseggen van gebeden, Psalmen, Lofsangen, spreuken uit de H. Schrift, vragen uit den Catechismus, en insonderheid de vyf hoofdstukken der Christelyke Religie; desgelyks met Catechisatien over deselve, volgens den draet van den Heidelbergschen Catechismus. Sy moeten haeren schoolarbeid altyd luider stemme met den gebede en gesange des morgens beginnen, en des avonts wederom eindigen, haer dienende van het gewoonlyke avond en morgen gebed, met het gebed des Heeren, en voor andere Psalmen met den morgen en avond gesang: Uit mynes herten gronde. En Christ, die daer zyt dag en ligt. Des morgens sal altyd eene van de kinderen opgeroepen worden, om de Articulen des algemeinen Christelyken geloofs; en des avonts een ander om de tien geboden op te seggen.

LI. In de Steden en op de Dorpen sullen de Schoolen het gantsche jaer continueren uitgenomen in de maent Augustus. Maer de boor schoolen, welke verder als eene halve ure van de Parochiale moeten gelegen syn, sullen ten aller minsten agt maenden, namelyk van den 1. September tot den 1. May worden waergenomen. De ure wanneer men voor en nae den middag in en uit de Schole gaet, sal allerweegs van den Pastor en Kerkenraed worden bepaelt. Tegen het eindigen van de Scholen in het laatste van April en Julius sullen de Schoolmeesters een Examen aenstellen, en de tegenwoordigheid van den Pastor en Kerkenraed, mitsgaeders van de ouders der kinderen aentonen, wat haere leerlingen in lesen, schryven, cyffern, en boven al in de kennis Gods gevordert hebben, wanneer sy ook hooger of laeger sullen geplaetset worden nae dat sy het verdienen, en de goede en naerstige met prysen aengmoediget, om yverig voort te gaen.

LII. Sondaegs voor en na den middag sullen de Schoolmeesters alle haere schoolkinderen in goede ordre uit de Schole na de Kerke geleiden, en niet by haere ouders, maer op eigene daet toe gemaekte banken by malkander plaetsen. Des na de middaegs sullen sy eenige daertoe houden dat sy voor de Predikatie de vragen opseggen welke men sal verhandelen. Maer

nae de Predicatie sullen sie alle van den Pastor gecatechiseert worden, ten minsten by beurten, indien het getal te groot is. Voorts is het de pligt van elk Schoolmeester in de Catechisatie der bejaerde te antwoorden. Hy mag ook noyt als met verlof van den Pastor de Schole versuimen, noch ook deselve aen een ander bestellen, veel minder eenen dag uit de Stad en Parochie gaen, het waere dan dat geen schole wierde gehouden, hetwelke van den Pastor aen hem ook noyt als inval van nood en om dringende reden sal worden toegestaen.

LIII. En op dat allerweegs de Scholen frequent mogen syn, sullen alle kinderen der gereformeerde lidmaeten van haer sesde, sevende en ten allerminsten van haer agste jaer ter Schole moeten gaen, en ten minsten so lange, tot dat se wel lesen konnen, indien sy namelyk niet verder als eene halve ure van de Schole wonen, ten waere den Pastor en Kerkenraed om siekte of andere diergelyke gewigtige reden dese of geene eene tydlank verschoonde. Maer indien het de ouders met hartnekkigheit en quaetwilligheit versuimen, sal man deselve met bedreiginge, en des noods ook wel met uitvoeringe van alle kerkelyke censuren tot haeren pligt houden.

LIV. Daer de Kosters of Scholmeesters ook Voorlesers of Voorsangers syn, moeten sy voor de Predicatie des morgens de vyf Hooftstukken der Christelyke Religie, en des naemiddaegsch een Capittel uit de H. Schrifture voorlesen, uitgenomen die plaetsen, alwaer het de Pastoren in eigener persoon gewoont zyn te doen. Den Voorsangers leit de laste de gesangen in de kerke aen te heffen en te bestieren. De organisten mogen geen ander musyk in de kerke aenstellen als het geene dient tot hulpe en bestieringe van den voorsz. kerkengesang. Noch sy noch de Voorlesers en Voorsangers mogen haeren dienst versuimen of bestellen als met goetvinden van den Pastor der plaetse. Eindelyk sal in den Kerkenraed aen alle Kosters, Schoolmeesters, Voorlesers, Voorsangers het gantsche VII. Capittel duidelyk worden voorgelesen, mitsgaders het Formulier haer aengaende, staende agter dese kerkenordre; en syn sy gehouden alle articulen daerin begrepen aen te nemen, en voorsz. Formulier met haere hand te ondertekenen voor alleer tot het waernemen vant haeren dienst toegelaeten worden.

LV. Indien ergens Latynsche Scholen zyn, hebben haer den Rector en verdere Praeceptores te rigten na sodaenige School-Reglementen als reets syn gemaekt of hier nae van den Overkerkenraed soudon mogen gemaekt of ingevoort worden. Wat het onderhouwt aengaet, sullen Kosters, Voorlesers, Voorsangers, Organisten sodanig salaris en verdere emolumenten genieten, als daer toe gestelt zyn, en nog mogten gestelt worden: Doch de arme kinderen hebben geen schoolgelt te betalen, of de Diakenen en Provisoren, de welke voor de schoolboeken der behoeftige sorgen, mogten desgelyks voorsz. school-

gelt konnen en willen betaelen. Eindelyk geene Scholen in Steeden, Dorpen, Boerschappen mogen gehouden worden als by authorisatie van den Overkerkenraed en het Consistorium der plaetse.

Het VIII. Capittel.

Van de Vergaderinge der Opsienders der Gemeinte.

Na dat in het voorgaende van de vergaderinge der gemeinte is gehandelt, volgen nu de byeenkomsten van haere Opsienders, dewelke drie zyn in de Grafschap Bentem.

I. Het Consistorium of den Kerkenraed van elke gemeinte.
II. Het Classis der Pastoren.
III. Het Opper-Consistorium of den Overkerkenraed.

LVI. Den Kerkenraed van elke gemeinte bestaet uit een of meerder Pastoren, en so veele Ouderlingen, Diakenen, Kerkenraeden, Armen-Provisoren als in dese of gene plaetse een oud en bestendig gebruik is geweest, welken getal noch vermeerdert, noch vermindert sal worden, als op het goetvinden van den Overkerkenraed, dewelke ook sal soeken te dirigeren en bestellen, dat allerweegs door de gantsche Graefschap jaerlyks op eenen bestemden dag eenige personen uit den kerkenraed afgaen, en andere daerentegen door de Consistorien der plaetsen gekoren worden, en wederom aengaen, sonder evenwel opschuddinge te maken over de continuatie der Consistorialen, daer deselve door een oude en constante practique is bevestiget.

LVII. Indien maer en Pastor de gemeinte bedient, sal deselve te gelyk Praeses en Scriba syn, doch niets te boeke brengen als het gene in den kerkenraed is voorgelesen, en van denselven voor goetgekeurt: Maer daer twe Pastoren zyn, sal by beurten, nu den eenen, en dan den anderen Praeses of Scriba zyn. De Praeses moet de vergaderinge altyd met aenroepinge van Gods heilige naem beginnen, en met dankseggingе besluiten, daerenboven al wat nodig is voorstellen, en nae gedaene omvrage volgens de meeste stemmen besluiten. De Scriba is gehouden al het denkwaerdige te boeke te brengen, hetwelke de volgende vergaderinge altyd den kerkenraed wederom sal worden voorgelesen. Ten welken einde in elke kerke een kerkenboek of Consistorial-protocol sal zyn, om daerin de acta van de kerkenraed to notuleren; en neffens hetselve noch een Naemboek van alle lidmaeten der gemeente of Communicanten, waerin gemelde Scriba sal aenschryven alle naemen der geene dewelke Belydenis van haer gelove doen, en tot het heilige Avontmael worden aengenomen, met byvoeginge van jaer, maent en dag wanneer het geschied is. En als ymand daerna te sterven koomt, sal het selve met een D. of ander merk op de kant worden aengewesen. Welke beide kerkenboeken, so wel als het doopboek waervan voorhene is gemeldet, met andere ker-

kelyke papieren sorgvuldig in de kerkenkiste sullen bewaert worden.

LVIII. Den kerkenraed sal so dikmael vergaderen, als het de nood vereischt, en deselve van den Praeses word byeen geroepen. Maer dat sal nimmer worden nagelaten in de weeke voor de Bedieninge van het H. Avontmael. De vergadering sal ook nergens belegt worden als in de kerke en kerkenkamer, het ware dan in val van nood. Daerin sal niemand sessie nemen als na dat hy het Formulier staende agter de kerkenordre hem aengaende, heeft ondertekent, hetwelke terwyl van den Praeses word voorgelesen, alle Litmaeten van het Consistorium eerbiedig met blooten hoofde sullen opstaen. Niemand als met special verlof van den Praeses sal van syne plaetse opstaen, veelminder anders als op syne beurte spreken, onder verbeurte van 6 stuyvers voor de armen. Die nae den klokkenslag komen wanneer aenstonts de Praeses het gebed moet doen, vervallen desgelyks in eene boete van 6 stuyvers; maer die absent zyn verbeuren 12 stuyvers, sonder dat eenige andere reden van excuse haer daer van vryen, als van siekte en afwesigheit buiten de stad of het karspel. So wie hem hartnekkig tegen dese goede ordre stelt, sal met suspensie en deportement gedreigt, en by verder onwil en tegenstand uit den kerkenraed worden gesettet. Maer die overtuigt kan worden, dat hy eenige secreten uit de vergaderinge aen andere verhaelt en ontdekt heeft, sal aenstonts van synen dienst gedeporteert en van het Consistorium uitgesloten worden.

LIX. In den kerkenraed sullen alleenlyk kerkelyke saken worden verhandelt. In desen allen betaemt het denselven als den Raed van de Stad Gods goede sorge te draegen voor den welstand van deselve, mits nauwkeurig agt gevende op haer selven, en al het volk, ten einde elk syn ampt en Christendom wel betragte, den heiligen dienst Gods niet veragtelyk gemaekt, noch de heilige Sacramenten ontheiliget, maer allerhande ergernissen verre geweert, en de bedieninge des H. Evangeliums vrugtbaer en heerlyk moge gemaekt worden. In het bysonder leit het den kerkenraed te lafte na conscientie en als in Gods tegenwoordigheit de keure van de Pastoren, Schoolmeesters en andere kerkendienaers te doen, en daer nevens ernstig en voorsigtig de sleutelen des Hemelryks te gebruiken en de kerkentucht te oeffenen, waerin sal gehandelt worden op nav ogende wyse:

LX. Waneer een Lidmaet der Gemeinte sich ergerlyk draegt en vervalt in leer of leven, so lange de ergernis, schoon noch so groot en grof, heimelyk is, en maer eenige weinige bekent, word deselve niet terstond gebragt voor den kerkenraed, want een ygelyk moet eerst synen broeder bestraffen, en daerna met een voor getuigen, volgens de voorschrift van den Saligmaker, maer als daermede niet gevordert word, dan erst

moet de misdaed den Kerkenraed worden aengebragt. Daerentegen, is de ergernis openbaer en alomme bekent, so moet de Praeses, en als hy het versuimt, elk lid van de vergaderinge het geval in den Kerkenraed brengen, op dat daerin gedaen worde na behoren: Want men mag de gemeinte niet verbergen, dat de gansche Stad weet, en het voegt niet ymand slegts alleen en heimelyk te bestraffen, die opentlyk gesondiget heeft, maer openbaere sondaers moeten niet alleen in het geheim, maer ook in het openbaer bestraft worden, op dat sy beschaemt worden. Na dat de saek voor den Kerkenraed is gebragt moeten alle omstandigheden wel en rypelyk worden overwogen, en somtyds Committeerde van den Kerkenraed na den Overtreder worden gesonden, om hem ten synen huise te vinden, ondervragen, bestraffen en vermanen; somtyds moet Hy in Persoon voor den Kerkenraed ontboden en aldaer nae vereisch van saken gecensureert worden; somtyds moet Hy daerenboven daer toe worden gehouden, om de beledigte partie genoegen te geven, en voor den Kerkenraed afbede te doen, met betuiginge van berouw en belofte van beeterschap. De misdaet kan ook wel so grof en ergerlyk zyn, dat Hy aenstonts van de tafel des Heeren moet worden afgewesen, en tot deselve niet wederom kan toegelaten worden, voor alleer Hy niet slegts voor den Kerkenraed, maer de gansche gemeinte afbede heeft gedaen, en de betuiginge van een opregt berouw, met de beterschap synes levens heeft bewesen.

LXI. Alle die door de voornoemde middelen tot inkeer en bekeeringe komen mogen niet geexcommuniceert, of geheel van de gemeinte afgesneden worden; maer die na geen vermaninge, bestraffinge, of eenige censure vragen, en daerentwegen door haer quaede voorbeeld andere verleiden en aensteeken, en de gansche gemeinte in gevaer stellen, sullen eindelyk door den kerkenraed geheel van de gemeinte worden afgesondert, en so lange buiten worden gehouden, tot dat sy van haere ergerlyke leer en leven afstand doen, en niet alleen beterschap met den mond beloven en betuigen, maer met der daet bewysen; En sal beide de uitsluitinge en weeder aenneminge geschieden met de plegtigheden en caeremoniën, dewelke alsdan den Overkerkenraed met advis van het Classis sal voorschryven en ordoneeren. Doch dit uiterste middel mag noyt in het werk gestelt worden, als wanneer het vonnis van den kerkenraed door het advis van de Classis is gesterkt, en daernae by sententie van den Overkerkenraed is geconfirmeert.

LXII. Indien de misdaet by uitnementheit grof en afschuwelyk is, met naeme Valsche Leere of Ketterie, Afgoderie, Duivelsbanderie, Seegensprekerie, Godslasteringe, Bespottinge van God en den Godsdienst, Gewelt tegen syne Ouders, Moord en Dootslag, Bloetschande, Egtbreuk, Hoererie daar de Trouw niet op volgt, Dieverie, Meineed of valsch getuigenis in het gerigte,

voorts alle sonde, die de Persoon by de Hooge Overigheit strafbaer en voor de waerelt infaem maekt, alsdan sal den kerkenraed noyt genoegen nemen in eene bloote Afbede, maer alleen desen en haeres gelyken terstont des Heeren Avondmael voor een tyd, langer of korter nae gelegenheit, verbieden, en daertoe noyt wederom toelaten, voor alleer den overtreder de gansche gemeinte, welke Hy in het openbaer geergert heeft, met eene openbare Satisfactie en Deprecatie wederom heeft versoent, dewelke altyd in de voerbereidinge voor het H. Avondmael sal geschieden op sodanige wyse, als telkens den kerkenraed sal stigelyk oordelen.

LXIII. Die geene welke vry syn van dese en diergelyke groote misdaden, en evenwel niet Christelyk wandelen, maer haer swaerlyk tegen God besondigen op allerhande maniere; als daer zyn die haer tot onbetaemlyke woorden, gebeerden en daden, dewelke van de Gereformeerde kerke veroordelt zyn, laeten dwingen of verleiden, die den openbaren Godsdienst versuimen of uneerbiedig waernemen en gebruiken, die vloeken, sweeren, en Gods name misbruiken, die den dag des Heeren ontheiligen, die haer huisgesin niet wel regeeren, die haere kinderen in de Schole en Catechisatie niet senden, die tegen haere Ouders, en andere over haer gestelt, ongehorsam en ondankbaer zyn, die met haere Egades niet vredig en stigtelyk leven, die vegten, slaen en smyten, die onkuische woorden, werken en gebeerden uiten, die voor de insegeninge des Houwelyks by malkander slaepen, die haer beroep niet waernemen, maer met lediggank, dronken drinken, speelen, en andersins de gaven Gods verquisten, die van haeren overvloet den armen niet meededelen, maer deselve somtyds uitwoekeren, die dronke gelagen setten, die liegen en bedriegen etc. Dese alle en diergelyke, sullen meenigmael van de Pastoren broederlyk vermaent worden, om een ander leven te leiden, maer indien sy hartnekkig in de sonde voortgaen, en met veragtige van alle vermaninge, van de voornoemde en andere diergelike sonden eene gewoonte maken, voor den kerkenraed ontbooden en aldaer ernstlyk bestraft worden, en by aldien dat ook niet helpen mag, sal haer de tafel des Heeren ontfeit worden, jae sy sullen eindelyk door de Excommunicatie geheel van de gemeinte afgesondert worden en blyven, tot dat sy haer bekeeren, schoon sy niet mogten gedaen hebben, dat na de Politique wetten straefbaer is.

LXIV. Voor het scheiden des kerkenraeds sul I. altyd elk Pastor rapport doen van syn wedervaren in de gedaene huisbesoekinge, en in val van nalatigheid, daer over van den kerkenraed bestraft, maer anders met raed en daet geholpen worden in al het geene daer mogte zyn voorgekomen. II. Darnae sullen de nieuwe Lidmaeten, dewelke men gesint is aen te nemen, voorgebragt, en nae bevindinge geapprobeert, of verworpen

worden. III. Insonderheit heeft de Praeses met eenen heiligen ernst de omvrage te doen; Of ook eenig oud Lidmaet t'zedert de laatste byeenkomste in leer of leven eenige ergernis heeft gegeven, sulks dat de kerkelyke censure verdient heeft, waerop alle Consistorialen hooft voor hooft in eene goede conscientie hebben te antworden. IV. Eenmael des jaers, te weeten voor het Christ-Feest, sal in den Kerkenraed censura morum worden gehouden, wanneer elk Lid sal uittreden, en de vergaderinge nae syn gedrag scherpelyk ondorvraegt worden.

LXV. Uit het voorverhaelde blykt dat ymand te suspenderen van de Tafel des Heeren by geen Pastor alleen staet: daerom so dikmael sulks geschied, sal de Pastor met een Ouderlink in Persoon nae dee Overtreder gaen, ende Hem het selve in den naem van den ganschen kerkenraed aenseggen, het waere dan dat Hy selfs in den kerkenraed verscheen, ende het hem aldaer beduidet wierde. Ondertusschen is het dikmael de pligt van een vroom en getrouw Herder, specialyk in secrete en hem alleen bekende sonden, syne aenvertroude voor eene of meerder reisen het gebruik des H. Avondmaels te ontraden, en te betuigen, dat het synes oordeels, sulk een nu niet past met Gods kinderen sich aen de heilige maeltyd te verheugen, neen maer veel liever eensaem in syne binnenkamer synen staet te betreuren.

LXVI. Alle Lidmaeten van de Gereformeerde kerke, groot of klein, sonder onderscheid, zyn dese kerkentugt onderworpen; nogtans leert de voorsigtigheit en bescheidentheit op eene andere maniere met Vaders, Moeders, oude lieden, Regenten etc. en op eene andere met de jonge, etc. te procederen. Voor allen dingen moeten de swakke van de hartnekkige worden onderscheiden; maer tegen geene van alle sal men strenger zyn als tegen kerkelyke personen, dewelke gelyk sy als Lidmaten der gemeinte de voorsz. censure onderhevig zyn, so sullen deselve als Opsienders der gemeinte daerenboven van haere kerkelyke bedieninge gesuspendeert, en ook wel gedeporteert worden.

LXVII. De misdaet nu om dewelke een Pastor, Ouderlink, Diaken, Kerkenraed, Provisor, Koster, Schoolmeester, Voorsanger, Voorleser van synen dienst gesuspendeert, of ganschelyk afgesettet word, is valsche leere of ketterie, scheuringe, Simonie, Godslasteringe, trouwlose verlatinge synes dienstes, Afgoderie, Meineed, Dieverie, Roverie, Geweld, en Slagerie, Egtbreuke, Hoererie, gewone of meermael weederhaelde Dronkenschap, en in het gemeen, ongehoorsamheid tegen de regels van dese kerkenordre; voorts alle sonden, dewelke in een gemeen Lidmaet der kerke eene schielyke suspensie van het H. Avondmael verdienen, ende in het openbaer moeten afgebeden en versoent worden. Soude het gebeuren dat ymand om eenige van de

voorverhaalde redenen gesuspendeert was, en men tot geen deportement quam, maer goed gevonden worde hem in synen dienst te herstellen, sal hetselve egter noyt mogen geschieden, of de andere Kerkendienaers sullen ten allerminsten afbede doen voor het volle Consistorium, maer de Herders en Leeraers altyd voor het aengesigte van de gansche gemeinte, dewelke sy geergert hebben; sonder hetwelke men ook niet vermogen sal deselve te verplaetsen en na eene andere gemeinte te senden. Die geheel gedeporteert zyn, mogen ook doernae niet eligibel verklaert, veel minder wederom tot den Predikdienst verkoren worden, so lange sy dese openbaere deprecatie niet gedaen hebben. Dog geen particuliere kerkenraed heeft magt tot de voorsz. suspensie, maer staet alleen by den Overkerkenraed, op het advis van het Classis, of andere God- en Regtsgeleerde, waer van nu vervolgens sal gehandelt worden.

Het IX. Capittel.
Van het Classis.

LXVIII. Het Classis bestaet tegenwoordig uit de Pastoren van Schuttorp, Northorn, Bentem, Gilhuis, One, Brandlegt, in de Overgraefschap: Voorts Nienhuis, Ulsen, Wilsum, Emblichheim, Laerwold, Veldhuisen in de Nedergraefschap: dewelke jaerlyks by meerderheit van stemmen een Praeses en Scriba uit het midden van haer verkiesen, en daer neffens twe Deputati; een uit de Over- en een uit de Nedergraefschap. De Praeses stelt voor na aenroepinge van Gods naem, het geene nodig is, en maekt de conclusie nae de meeste stemmen, en de Scriba brenget het geene denkwaerdig is, en de Classis goetvindet, te boeke, maer niet als wanneer de resumtie van woorde te woorde is geschied, en moet nog daerenboven alles in de volgende vergaderinge worden herlesen, wat in de voorgaende is geboekt. Deputati zyn verpligtet met den Praeses en Scriba, het sy gesaementlyk, of in saken van minder aengelegenheit den last onder haer verdeelende, voorerst I. Alle gelukwenschingen, dankseggingen, versoeken by de Hooge lands Ovrigheit, en elders te doen. II. Alle versoeken, begeerten, en Resolutien van de Classis voor den Overkerkenraed te brengen. III. Alle Classicale besoignes by de andere kerkenraeden uit te voeren. IV. De Proponenten en nieuwberoepene Predikanten met assumtie van noch twe andere Pastoren, provisionaliter of peremtorie te examineren, indien het in plena Classe niet geschied. V. Den Overkerkenraed in de jaerlykse visitatie der kerken, indien het begeert word, behulpsaem te zyn. VI. In het gemeen, daer het de nood vereischt buiten de Classis de gesaementlyke Pastoren te repraesenteren, en te doen al het geene soude en behoorde gedaen te worden indien de Classis compleet waere vergadert geweest, mits conditie, dat sy al haer

doen in de naeste Classis voortbrengen, ten einde het daer geapprobeert en te boeke gebragt worde.

LXIX. Het Classis word so dikmael gehouden, als de Praeses nodig oordeelt hetselve uit te schryven, maer ordinaer twemael des jaers, woensdaegs na Paeschen, en den laetsten woensdag in Augustus, op eigene kosten van de Pastoren. Wanneer de saken op eenen dag niet konnen afgedaen worden, moete de Pastoren twee of meerder blyven, sonder haer het gemeen te ontrekken: de plaetse daer van circuleert van tyd tot tyd door de gehele graefschap. De vergaderinge word altyd in de kerke en kerkenkamer, en noyt, als in val van nood ellers gehouden. Die sonder verlof van den Praeses opstaen of uitgaen, verbeuren ses stuivers voor de weduwen Casse; gelyk ook die te late komen en nae dat het Classicale gebed is aengevangen. Maer die haer geheel absenteren, indien se door krankheidt, en andere diergelyke invallende onvermydelyke nootsaaklykheden, niet verhindert worden, vervallen in eene boete van vyf en twintig stuivers, ten voorsz. einde aen tewenden. So wie Hem hartnekkig daertegen stelt, moet nae bevindinge, door swaerder censuren tot synen pligt worden gebragt. De Pastoren der plaetse, alwaer het Classicale convent word gehouden, sullen datmael altyd om verscheide redenen van het praesideren en het ampt van Scriba worden verschoont.

LXX. Het Classis sal altyd worden aengevangen met eene korte en bondige Predikatie van den Pastor loci; indien de Classis daertoe geen ander nomineert; en dese Predikatie sal niet langer als eene kleine ure moge duren, onder boete van eenen gulden voor de weduwen Casse; En sal deselve, terwyl hy die geprediket heeft buiten staen, op de omvrage van den Praeses, de censure van alle onderworpen zyn, waer van daerna de Praeses aen den prediker tot syne onderrigtinge so veel bekent maken als nuttig en nodig is. In dese Predikatie sullen neffens de Pastoren alle Communicanten van de gemeinte, mannen en vrouwen moeten verschynen, dewelke door hooge nood daer van niet worden afgehouden. Nae gedaene Predikatie, wanneer de Predikant is buiten getreden, sal de Praeses niet slegts over de gedaene Predikatie omvrage doen by syne Amptgenooten en Medebroeders, maer insonderheit van wegen syne Leere, Leven en gedrag in het Leer- en Herderamt, en wanneer hy dat ondersoek by de presente Predikanten voleindiget heeft, sal hy hem tot de gansche gemeinte wenden, desgelyks by deselve nauwkeurig verneemende, of' er ook yet wat op syn comportement te seggen valt. Wanneer Pastor of Pastores loci wederom binnen zyn, sullen de Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters, Voorlesers, Voorsangers, Schoolmeesters, Organisten desgelyks na malkander uittreden, ten einde de Classis door den Pastor en de gansche gemeinte, van haer doen en laeten behoorlyk moge geinfor-

meert worden. Hetwelke alles gedaen synde de Praeses wederom den Pastor en Kerkenraed sal vragen na het gedrag van de gansche gemeinte, ten einde de Classis door vermaninge, en bestraffinge alle gebreeken mag verbeeteren; maer het geene niet kan ingeschikt noch afgedaen worden, sal van haer voor den Overkerkenraed gebragt worden. Te deser tyd sullen ook eenige Deputati Classis de Kerspel- en Boerscholen visiteren, wanneer alle schoolkinderen sullen praesent zyn, insonderheit in de Classis na Paeschen, en die alsdan uitmunten, sullen altyd met de een of ander prys tot meerder naerstigheit worden aegemoediget.

LXXI. Hier naest sullen eerst de Acta van de voorgaende Classis duidelyk worden voorgelesen, daerna de Acta van alle kerkenraeden de geheele Grafschap, waeruit de Praeses het nodige en nuttige moet uitkippen, en hetselve ten beste der Kerke tot eene stoffe en voorwerp van de Classicale deliberatie maken, en eindelyk sorge dragen dat de conclusie van de Scriba wel moge worden te boeke gestelt. Na desen sullen de Examina van Proponenten of nieuwlyks beroepene Pastoren geschieden, indien daar tyd voerig is, maer anders sal men deselve an D. D. Deputati verwysen.

LXXII. Voor het einde der Vergaderinge sal de Praeses alle Pastoren afvragen I. Of elk Kerkenraed, gelyk de voorgelesene Acta melden, ook waerlyk is gehouden en daerin allesins gehandelt na kerkenordre. II. Indien geene Kerkelyke Discipline is geoeffent, of het dan so wel staet, dat men die roede niet nodig heeft gehad. III Of elk Kerkendienaer, hoog of leeg altyd na kerkenordre syn ampt heeft waergenomen, in specie, of de Leeraers te regter tyd de huisbesoekinge hebben gedaen, de Scholen gevisiteert, de Catechismus-Predikatien en Catechisatien waergenomen, en hoe verre sy in de verhandelinge van den Catechismus zyn gekomen. IV. Of niemand boven het verhandelde niets weet ten beste van de Kerke voor te stellen. V. Eindelyk sal men uittreden en censura morum houden, en daerop sal de vergaderinge met danksegging tot God scheiden. Ondertusschen sal hem de Scriba haesten om de Acta Classis in het reine te schryven, om daervan eene gelykluidende Copie te maken en aen den Overkerkenraed voor de naeste sittinge te behandigen, konnende D. D. Deputati des noods don inhout mondelyk uitbreiden en versterken.

Het X. Capittel.

Van den Overkerkenraed.

LXXIII. Den Overkerkenraed bestaet uit een Praesident en vier Assessoren, twe kerkelyke en twe waereltlyke, met een Secretarius of Actuarius by denselven aentestellen: Welke alle so wel als de Praesident niet verandert worden als door den dood of vertrek, of van wegen eenig quaet comportement.

De Praesident beleit en beschryft het Collegie, doet Propositie, en besluit nae de meeste stemmen. De Actuarius bewaert alle boeken, acten, papieren tot het kerkelyke weesen der Graefschap Bentem specterende, brenget alle handelingen, Resolutien en Sententien van den Overkerkenraed te boeke; en doet alles, wat een Secretarius of Griffier in een welgestelt Collegie gewoon is te doen. De oudste kerkelyke Assessor moet in alle Sessien voor en na het gebed en de dankseggingе tot God verrigten.

LXXIV. Wanneer door versterf, vertrek, of andersins eenig lid uit den Overkerkenraed afgaet, hebben de resterende Leeden magt om een ander Gereformeerd Persoon in syne plaetse te verkiesen; en aen de Hooge Landsovrigheid ter confirmatie te praesenteren, het welke binnen den tyd van eene maend geschied zynde, hy zal geregtiget zyn sessie in het Collegie te nemen na dat hy het Formulier sal hebben onderteekent staende agter dese Kerkenordre: en terwyl hetselve word voorgelesen, sullen alle de andere Leeden bloots hoofds opstaen, en telkens met hem haere voorhene gedaene beloofte vernieuwen.

LXXV. De plaets der Byeenkomst sal altyd in het midden der Grafschap zyn, en wel in de Stad Nieuenhuis, by aldien niet eenig special geval yet anders vereischte, wanneer den Praesident de plaetse na rade heeft te bepalen. Men sal ook nergens anders sitten als in de kerke of kerkenkamer; het waere dan in val van nood. Den tyd hangt af van de saken die sullen voorkomen, volgens dewelke den Praesident de Byeenkomsten mag en moet vermeenigvulden. Maer tweemal des jaers, namelyk maendaegs na de Paesch Classis, en desgelyks maendaegs na de Classis in Augustus, sal de vergaderinge van den Overkerkenraed niet mogen nagelaeten worden, wanneer de sessien ook sullen moeten continueren, tot dat alle saken afgedaen zyn, welke konnen afgedaen worden, al soude de vergaderinge die gansche weke duren of nog langer.

LXXVI. Den Overkerkenraed is geregtigt en gehouden, alle plaetsen dewelke in dat Collegie door den doot of andersins komen te vaceren, met waerdige en deftige personen aenstonts te vervullen, de Praesidents-plaets met een nieuw Praesident, die van Actuarius met een ander Actuarius, die van Kerkelyke en wereltlyke Assessoren met diergelyke, welke alle niet alleen mannen van de Gereformeerde Religie en van eenen onstraffelyken wandel sullen zyn, maer ook begaeft met sodanige hoedanigheden, als tot de Functie van een ygelyk vereischt worden. Daerbeneven verkiest den Overkerkenraed eenen Geestelyken Rentmeester, dewelke desgelyks niet alleen een onstraffelyk lid van de Gereformeerde kerke moet zyn, maer bequaem tot syn ampt, en met genoegsame reele of personele cautie versien, die ook alle jaer voor denselven Rekeninge moet doen van ontfank en uitgave, en op het eerste blad van syne

rekeninge den volgenden eed moet schryven en onderschryven: Ik ondergeschrevene betuige dat dese rekeninge in ontfank en uitgave deugdelyk is, en dat alle documenten daertoe specterende opregt zyn. So waeragtig helpe my God door Jesum Christum.

LXXVII. Voorts verkiest den Overkerkenraed, in conferentie en conjunctie met de Onderkerkenraeden, als voorhene is aengemerkt, alle Pastoren, Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters, Schoolmeesters, Voorlesers, Voorsangers, Organisten, en derselver Onderdienaers: Maer suspendeert en deporteert meede alle Praesidenten, Assessoren, Actuarissen van dat Collegie; desgelyks de Geestlyke Rentmeesters; mitsgaeders de Pastoren, Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters, Schoolmeesters, Voorlesers, Voorsangers, Organisten met haere Onderdienaers, wanneer sy alle het meriteren. Ende hoewel in desen den Overkerkenraed niet heeft te confereren met de Onder-Consistorien, sal evenwel tot het deportement van de Overkerkenraeden en Pastoren niet treden als na ingenoomen advis van de Classis, of van onpartydige God en Regtsgeleerde van eene Gereformeerde Universiteit.

LXXVIII. De misdaet nu om dewelke een Overkerkenraed deportement verdient is de eigenste, om welke te vooren is geseit dat een Pastor moet gecasseert worden, insonderheit, by aldien een Overkerkenraed kan overtuigt worden van Simonie of eenige andere corruptie. De eigenste reden sal genoeg zyn tot afsettinge van eenen Geestlyken Rentmeester, jae sonder deselve mag hy bedankt worden so wanneer te eeniger tyd bespeurt word, dat hy het gelt onder sich hout, en de Pastoren of andere tot synen laste stande niet betaelt; jae ook wanneer hy manqueert jaerlyks syne rekeninge te doen.

LXXIX. Wanneer een ergerlyk Lidmaet der gemeinte sal geobligeert worden tot openbare kerkenboete, of dat deselve sal geexcommuniceert en geheel afgesneden worden, is sulks desgelyks den Overkerkenraed aenbevolen te statueren en reguleren, gelyk van het deportement der Pastoren so even geseit is. Het word mede haere Godvrugtigheit, wysheit en voorsigtigheit betrouwet in eenige andere swaere gevallen niets finael te vonnissen of af te doen; met naeme in Processen van aengelegentheit over Egt-Kerken- en Armen saken, als na ingenomen advis voorsz.

LXXX. Want het is ook het ampt van den Overkerkenraed, alle Egtsaken na Gods woord, en de waereltlyke Regten sonder appel of revisie, by regtelyke dicisie te ontscheiden; Desgelyks alle saeken de Kerken en Armen aengaende, en eindelyk alle processen, welke de Overkerkenraeden en haere Secretarissen, Geestlyke Rentmeesters, Pastoren, Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters, Schoolmeesters, Voorlesers, Voorsangers, Organisten en haere Onderdienaers

raken, in dingen haer ampt betreffende, synde voor geen andere regtbank convenibel.

LXXXI. Ook moeten de Overkerkenraeden jaerlyks in den somer, het werk onder haer verdeelende, eene allgemeene visitatie doen door de gantsche Grafschap, en daerin het Classis en alle ouder-Consistorien, voots alle Kerken, Kapellen, Weemen, schoolen en allerhande geestlyke gebouwen; desgelyks alle Pastoren, Ouderlingen, Diakenen, Kerkmeesters, Provisoren, Kosters, Schoolmeesters, Voorleesers, Voorsangers, Organisten besoeken, en in ogenschyn nemen, en nae eene nauwkeurige ondersoekinge, elks gebrek verbeeteren, of doen verbeeteren. Noch leit haer de laste alle rekeningen van den Geestlyken Rentmeester, Kerkmeesters, Diakenen, Provisoren te sluiten, of helpen sluiten en ondertekenen.

LXXXII. Eindelyk zyn sy verpligtet de Geestlyke goederen wel te bewaren en na vermogen te vermeerderen. Den overschot daer van moeten sy alleen tot een geestlyk gebruik ten dienste van de Gereformeerde Kerke besteden, met naeme tot stigtinge van nieuwe Kerken en Schoolen, tot onderhout en versorginge van de Weduwen en Wesen der Pastoren, tot vermeerderinge der kleine tractamenten van sommige getrouwe kerkendienaers dewelke meer verdienen, en van noden hebben.

LXXXIII. Omme alle hetwelke met kragt en nadruk uit te voeren, den Overkerkenraed van de Hooge Ovrigheit de middelen van dwang en executie ook zyn verleent.

Die immerwährende Capitulation des Hochstifts Osnabrück vom Jahre 1650 *)

Zue wissen undt kundt seye hiemit, alß zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestätt, auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, undt dann der Königlichen Majestätt in Schweden am andern Theille, in dem Jahre nach Christi Geburth 1648 aufgerichteten Friedenschluß in dem 13. Art., die dem Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburgk loco aequipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Thumbstift und Bisthumb Osnabrügk betreffend **) unter andern versehen worden, das wegen deren nach dem Jahre Christi 1624 mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste fürgangene Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch umb desto mehrer Richtigkeit willen des künftigen Bischöflichen und landesfürstlichen Regiments eine beständige immer-

*) Vergl. Landes-Verf.-Ges. v. 6. Aug. 1840. §§. 63. 65. 68. fl. — Päbstliche Bulle v. 26. März 1824. — Patent, die Errichtung der Klostercammer betr., vom 8. Mai 1818. — Bek. der Prov.-Reg. zu Osnabr., die Verwaltung der säcularisirten Güter des vormaligen Domcapitels daselbst betr., vom 13. Juli 1818.

**) Vergl. Patent der Besitznahme des vormaligen Hochstifts Osnabrück betr., v. 4. Nov. 1802.

wehrende Capitulations, forma, mit Vorwissen*) deß in obangezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs sodann anstatt des gesambten Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburg 2c. an Ihren Fürstl.- Fürstl.- Gn. Gn. Herr Christian Ludewig und Herr Georg Wilhelm 2c. für Sich und im Nahmen dero Herrn Brüder Herrn Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig Lüneburgk 2c. wie auch Eines Thumb Capituls zu Osnabrügk aufgerichtet werden solle, das hiero auf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestätt zu den Münsterischen und Osnabrüggischen Friedenshandtlung, wie auch hernach zu den Nürnbergischen Executions-Tractat verordneten Plenipotentiarien und gevollmächtigten Abgesandten, Herrn Isaac Volmarn, der Röm. Kaiserl. Maj. auch Fürstl. Durchlaucht Ferdinandi Caroli Ertz-Herzogen zu Oesterreich Geheimbden Raths respective Hof-Canzlern und Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten und Herrn Johan Cran, der Röm. Kaiserl. Maj. Reichs-Hofraths auch aus dem Collegio Deputatorum ad punctum Amnestiae et Gravaminum von beeder Religionen darzu verordneter Gesandten, Herrn Sebastian Wilhelm Meel, Chur und Fürstl. Maintz- und Würzburgischen geheimen Raths, vnd Herrn Wolf Conrad v. Thumbshirn, Fürstlichen Sachsen-Altenburgi-

---

*) **Versicherung der Kaiserl. und Reichsdeputirten wegen der darin zu Anfange gebrauchten Worte: mit Vorwissen 2c., vom 28. Juli 1650.**

Demnach bey Abhandlung perpetuae capitulationis Osnabrugensis, somit Zuthuung der Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien und etlicher gewisser Deputirten unter Dero Hand und Pitschaft am 28. Julii dieses 1650. Jahres zu Nürnberg verglichen, verfertigt und den Interessirten in instrumento pacis Art. 13 §. 2 ernannten Partheyen zugestellet, gleich Eingangs aus bewegenden Ursachen nur diese Wörter gesetzet, daß es mit Vorwissen der benannten Parthey̆en also verabredet, verglichen und unterschrieben worden, dabey aber dem Thumb Capitul zu Osnabrück dieser Zweifel zugegangen, ob die Catholische dieses Stifts durch diese Wörter gnugsam von dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg versichert, daß die Capitulation, diesem ohngeachtet zu immerwährenden Zeiten fest und unverbrüchlich solle und müsse gehalten werden; Ob nun wohl von seiten und wegen des fürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg niemahls ein anders contestiret worden, so ist doch zu beyden Seiten mehrer Sicherung hiermit verabredet und disponirt worden, daß das Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg und alle daraus posterirende Landesfürsten des Stifts Osnabrück weniger nicht in vim instr. pacis und allen darin versehenen Clausuln diese Capitulationem perpetuam in allen ihren Artikuln und Clausuln so fest und unverbrüchlich zu halten sollen schuldig und verbunden seyn, als wäre alles mit vollkommenen Consens und Verwilligung des ganzen Hauses verhandelt, geschlossen und verfertigt, und diese Wörter mit Consens würklich inseriret worden, Maßen zu mehrerer Sicherheit der Fürstlich Braunschw. Wolfenbüttelsche Herr Abgesandter sich dahin erkläret und verbunden, des Herrn Herzogen Augusti Fürstl. Gnaden Vollmacht, welche der Zeit ermangelt, gleichergestalt beyzubringen und auszulieffern, als von wegen der übrigen Fürsten dieses Hauses geschehen und vollenführet worden; dessen zur Urkunde haben Wir eben diejenige, so den Capitulations-Receß unterschrieben und gefertigt, dieses Attestatum, so gleichmäßigen Glauben mit dem Capitulations-Receß haben sollte, wissentlich verfertigt und dem Thumb-Capitul zustellen lassen.

Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaac Volmar. L. P.   Johann Crane. L. P.

Sebastian Wilhelm Mehl. L. P.   Wolff Conrad von Thumshirn.

schen geheimen Raths ꝛc. nachfolgende Articul fürgebracht, abgehandelt, verglichen und beschlossen worden.

1. Nemblich und Erstlich Soll und will der Jewesender zeitlicher Bischoff das Thumb-Capittul vnd Clerisey, Stände, Städte, Communen, Einwohner und Unterthanen, sonderlich so des Thumbs-Capittuls und anderer Stift und Klöster Jurisdiction unterworffen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Ceremonien langwürig hergebracht und gekommen, auch bis herzu in der Thumb-Kirchen zu Oßnabrügk gebraucht und gehalten worden, wie nicht weniger die in gemelten Stift jedesmahl gesessene und verhandene der Augspurgischen Confession verwandte Stände, Städte, Communen Einwohner und Unterthanen, in specie die Stadt Oßnabrügk bei ihrem Exercitio Religionis publico et privato Ceremonien Gebräuchen und Herkommen in Kirchen, Schuelen und Häusern kräftiglich schützen und handthaben vnd also gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen desselbigen aufgerichteten Passauer Vertrage und bewilligten Religions- auch deme Anno 1648 gemachten allgemeinen Frieden nichts verhengen, sondern sich demselben in allen deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capitulation nicht expresse disponiret, conform und gemäß verhalten.

2. Dessentwegen dann der jezeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jetztgemeltem Thumb-Capittul und sämbtlichen Ständen auch sowohl Augspurgischer Confessions-Verwandten als Catholischen Unterthanen oder andere Collegiat und Pfarrkirchen, Clöster, Clerisey und Schulen, oder dabey sich befindenden auch dazu gehörigen Personen und Unterthanen, Er sey Adelich oder Unadelich, Bürger oder Bawer in ihrem Exercitio Religionis tam Catholicae quam Augustanae Confessionis publico et privato inn und außer den Städten oder auf dem Landt bey ihrem Gottesdienst Proceßionen, Begräbnüssen und allen andern Exercitiis (soweit dieselbe den 1. Januarii Anno 1624, inn und außer den Städten in Observantz gewesen) einigerley Verhönungen, Eintracht, Sperr- oder Verhinderunge geschehe durch Männiglichen, Er sey auch, wer Er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit beyderseits Religionsverwandten jetzt besagter, auch nach vermeldeter Maßen ohne Unterscheid, allen Beystandt Schutz und Schirm Ihnen wiederfahren, auch die Uebertrettere gebührend abstraffen lassen.

3. Solle nicht allein denen Landtsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemelten beyder Religionen ohne Unterschied, so sich zu der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen erlaubt und zugelassen seyn, respective Catholische oder der Augspurgischen Confession, Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienste beyzuwohnen, die heiligen Sacramenta zu empfangen, Ihre Kinder bey denen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie und wohin sie wollen

zur Tauffe zu bringen, Gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst ohne Unterscheidt zugelassen seyn, ohne Männigliches Behinderung oder Verspottung die Kranken zu besuchen, zu trösten, Ihnen die Sacramenta ritu Catholico, vel Augustanae Confessionis zu administriren, wie Christlich vnd den Ersten Januarii Anno 1624 hergebracht*), jedoch sollen die Catholische ihre Leiche

---

*) **Nebenreceß zwischen den Deputirten des B. Franz Wilhelm und dessen designirten Nachfolgers Herzog Ernst August d. d. Iburg 31. März 1651.**

Zu wissen sey hiemit Jedermänniglichen: Demnach einig Bedenken bey ein und andern Puncten der zu Nürnberg geschlossener und aufgerichteter Capitulation entstanden, darüber sowohl vorhin zu Osnabrück, als auch jetzo allhie Conferentz und Handelung gepflogen, daß endlich dieselben zwischen Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Frantz Wilhelm Bischoffen zu Osnabrück etc. dan dero designirten Successoris an ermelten hiesigen Stifft, Herrn Ernest August Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fürstl. Gnaden und dem Dombcapitul auf nachfolgende Weise abgeredet und verglichen worden und zwar: Erstlich, weilen bey dem §. 3 Capitulationis sich diese Worte: Wie Christlich und prima Januarii Anno 1624 hergebracht; befunden, dahero besorget worden, es mögten sich durch diese Wörter einige Difficultäten erzeigen, so haben sich ihro Fürstlichen Gnaden dahin erklähret, erklähren sich auch hiemit daß Sie Zeit Ihrer Regierung obberührte Worte, pro non appositis halten wollen, wan nun vor hochgedachten designirten Herrn Successoris Fürstl. Gnaden hiegegen dieselben gleichmäßiger Weise pro non appositis halten, und allermaßen sein des itzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden, ihres Orts keinem Dero Landsassen, Bürger und dieses Stifts Unterthanen Augspurgischer Confession wider die in der Capitulation begriffene Autonomiam zu beschweren oder beschweren zu lassen hiemit sich erklähren, also mehr hochgenandten Herrn designirten Successoris Fürstl. Gnaden Zeit Seiner Regierung keinen Catholicum gegen besagte Autonomie beschweren oder beschweren zu lassen sich ebenmäßig erklähren. Im übrigen solte obangeregter §. 3 Capitulationis bei seinem Verstandt und in vigore ohngeändert verpleiben, gestalten dan auch dieses also beliebet und geschlossen worden.

Zweytens, Weil auch aus dem §. 5 Nr. 7, wie auch §. 8vo verbis, nisi per appellationem: item §. 19 verbis: So jemandt ꝛc. diese Vorsorge entstanden daß bey dergleichen Appellation und Provocations Fällen nur einerley Religions-Commissarien und Referenten möchten gebrauchet werden; So ist allerdings beliebet worden, daß sobald die Parthe yen von beyden Religionen Commissarien und Referenten begehren würden, Ihnen darin gewillfahret werden solle.

Drittens, Weilen auch in instrumento pacis Art. 13 §. 4 versehen, daß des Herrn Ernest Augusti Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gnaden innerhalb drey Monaten Zeit, von Schluß der allgemeinen Friedenshandlung anzurechnen, das eventuale homagium als designato successori zum Stift, abgelegt werden solle und solches bis dato nicht geschehen können, so ist verabredet worden, daß wan hier unter dem Thumbkapitul gebührend zugeschrieben wird, solches nach besagter verglichener Zeit und Tage darauf so bald die Stände beysammen ruffen und besagtes Homagium alsdan, dem Herkommen gemäß, unweigerlich abgelegt und erstattet werden solle.

Viertens, Demnach sich befunden, daß Anno 1624 bey der Thumbkirchen zu Osnabrück drey der augspurgischen Confession zugethane Canonici gewesen, und dan vigore instrumenti pacis besagte Stellen mit alsolcher Confession zugethanen subjectis wieder ersetzet werden müssen; So ist dahin geschlossen, daß a dato dieses Recessus mit den dreyen ersten vacirenden Präbenden hinwiederumb drey deroselben Augspurgischer Confession per ordinarios Collatores providiret und dabei gelassen werden sollen.

Fünftens, bey dem fünften Punct, das Consistorium belangend, bleibt es allerdings bey errichteter Capitulation, und daher sich annoch zu dessen Perfection

nach catholischer Ordnung abzuholen vnd zu begleiten keineswegs gehindert werden.

4. Und damit alles bey den Catholischen sowohl als den Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Stift ordentlich auch ohne Eintrag und Hinderung ein oder andern Religion zugethanen Landesfürsten und anderer Obrigkeiten jedes Orts, richtig hernacher gehe, auch desto besser Fried und Einigkeit zwischen beyder Religionen Verwandten gestiftet und fortgepflanzet werde, so soll und will je der regierende Bischoff Augspurgischer Confession vermöge Anno 1648 aufgerichteten Iustrumenti Pacis bey Zeit seiner Regierung sich über das Thumb-Capittul oder sonsten andere Unterthanen, Geist oder Weltliche, was Standes sie auch seyen, die Sich zu der Römischen Catholischen Religion bekennen, alles desjenigen nicht gebrauchen, so ihrem Glauben, Weyhungen, Geistlichkeit und Kirchen Jurisdiction allein betrift, sondern will alle Ihre Glaubens Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem et Jurisdictionem causarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis speciebus, sonderlich aber Causas Matrimoniales vnd was davon dependiret ganze Kirchen- und Schul-Disciplin und fort alle dergleichen Sachen so weit obiges die Catholische Stifts-Stände und Unterthanen betrifft, dem Thumb-Capittul, Archidiaconis denn catholischen Praelaten und Obrigkeiten, so es von Alters gepühret oder gepühren solle, es sey der Official, Probst oder Decani, Aebte, Aebtissin, Priorn oder Dominae, wie sie Nahmen haben mögen überlassen, So es dießfalls nach Ihrem Recht vnd Lehr oder Gewissen, anordnen oder entscheiden mögen, deren allen Inspection aber und Oberdisposition dem

---

je ichtwas abgängig bezeigen thäte, wollen ihro Fürstl. Gnaden in Ersetzung nichts ermangeln lassen, Vordrist aber und in specie der Salariorum halber verfügen, daß gleich wie andere Catholische Geistliche Räthe und Bediente im Stifte erhalten werden müssen, also auch diesen Consistorialibus für ihre Mühe und Ambt gebührende Zulagen und Besoldung gemacht werden solle. Weilen dann auf diese des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden Erklährung die Fürstlich Braunschweig Lüneburgsche Gesandten acquiesciret, und das Dankschreiben davon in des Königlich Schwedischen Herrn Generalissimi Ordre Meldung geschicht, herauszugeben sich erbotten, Als ist beyderseits verglichen daß bey Auswechselung dieses Recessus, besagtes Schreiben auch extradiret und also völlige Evacuation dieses Stifts auch von den Braunschweig Lüneburgschen Gesandten alle mögliche Befürderung angewandt werden solle; Von diesem Recess aber drey gleichlautende Originalia, eines für des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden, das andre aber für des Herrn Successoris am Stift Fürstl Gnaden rc. und das das dritte für ein hochwürdiges Domcapitul unter deren hinc inde Deputirten Hand und Siegel ausgefertiget und communiciret worden.

Actum Jburg den 31 Martii 1651.

Fürstlich Osnabrückische zu diesem Actu Deputirte	Fürstl. Braunschweig Lüneburgsche Deputirte Räthe und Abgesandten
Johan Bischopink.	Otto Ottens.
Henrich Batze.	Hieronymus von Grapendorf.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)

Johan Itell Schorlemmer
ad Mandatum Capituli Syndicus subscr.
(L. S.)

Erzbischöfflichen Stuhle zu Cölln als dieses Orts Metropolitano durch seine hiertzu verordnete Vicarium oder Vicarios in pontificialibus et Spiritualibus in Allem vorbehalten seyn lassen; Auch solle alles dasjenige so durch hochgedachten Stuhl zu Cölln dann das Thumb-Capittul Archidiaconos und die Ordentliche dieses Stifts, von altershero gewesene geistliche Obrigkeiten in obgedachten Sachen über die Catholische Stiftes-Eingesessene jedesmahls verordnet und ausgesprochen wird, stett vnd vest zu halten auch auf Ersuchen, ohne eintzige Hinderung oder Vorwandt ohne weitere Cognition unverzüglich exequiret, im Geringsten aber keiner darwider, gesterket oder gehandthabet werden, jedoch gepührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

5. Dahingegen denen Augspurgischen Confessions Verwandten ein geistliches Consistorium (welches obwohl die Catholischen nach Inhalt des Instrumenti pacis et termini universalis zu thun, ohne Aequivalent sich nicht schuldig erkant, weiln 1624; keines in Usu gewesen, amore Concordiae zwar zugelassen, jedoch das hingegen von dem Aequivalent innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklicher geschehener des Stifts Restitution, noch ferner zu tractiren und ein Gewisses zu resolviren sey, darzu dann auch das fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg ꝛc. die Ihrige vnweigerlich abfertigen wolle) gleich jetzo auf nachfolgende Weise anzuordnen vnd immerfort zu erhalten freystehen und pleiben soll, daß nemlich

1. Solches Consistorium in dreyen der Auspurgischen Confession zugethanen Personen bestehe, deren zwo aus dem geistl. Stande vnd die dritte, aus denen verhandenen Fürstlich Bischöflichen Weltlichen Räthen genommen und erwählet, Ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession, zugegeben werden solle.

2. Das selbige Consistorial-Räthe mit dem Juramento fidelitatis dem zeitlichen Landesfürsten verpflichtet werden, und Ihre Bestallungen absonderlich beschweren.

3. Das jetzo anfangs deren Anordnung derogestalt geschehe daß drey der älteren von der Ritterschaft Augspurgischer Confession des Stiftes vier qualificirte Personen, aus den der Augspurgischen Confessien zugethanen Predigern jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden gebührend praesentiren, Sr. Fürstl. Gnaden aber zwo Ihro beliebige Personen daraus; den Weltlichen Consistorialrath aber von den Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben, annehmen und bestellen, inskünftige aber anstatt eines Jeden Abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii mit Zuziehung der drey Eltesten der Ritterschaft Augspurgischer Confession wiederumb zwey qualificirte Subjecta dem Landesfürsten einen daraus zu erwehlen, praesentiren sollen.

Denenselben (4) sollen die Causae suae Religionis mere spirituales et Matrimoniales inter quascunque personas Augustanae Confessioni addictas weiln die principia decidendi diversa anvertrauet in specie aber soll

(5) besagtes Consistorium die vorfallende differentien circa cul-

tum Religionis vnd Kirchen-Ceremonien, Item der Augspurgischen Confession Kirchen und Schueldiener Vocation, Examination, Ordination, Visitation und ganze Kirchen und Schuel disciplin nach untenbenannter Kirchen Ordnung (jedoch, das man in terminis Instrumenti Pacis verpleibe) entscheiden vnd anordnen.

Wan aber (6) die Consistoriales jemanden ab officio zu removiren oder zu transferiren nöthig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkanntnüß haben, der Archidiaconus aber die amotion und translation unweigerlich verrichten, vorbehaltlich aber bey allenn denen diesen Archidiaconis von Alters hero pro investitura oder sonst competirenden Jurium.

Hierbey ist auch dieses (7) verabredet und amore pacis nachgesehen worden, das der Augspurgischen Confession zugethaene Predigere, Schueldiener und deren Familien in actionibus tam realibus quam personalibus in Sachen so ihre Pfarren, Kirchen vnd Schueldienst-Besoldungen und Einkommen betrift, nicht vor den catholischen Gerichten, sondern vor bemelten Consistorio active et passive zu stehen schuldig seyn sollen, in andern civil real oder personal Sachen so die Geistliche Einkünften nicht betreffen, sollen sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden,*) wann sie aber active jemandt besprechen, sollen sie den Beklagten vor seinem Richter belangen; Jedoch so jemandt in diesen civil Sachen durch des Consistorii Urtheiln sich beschweret befünde, solle dem beschwerten Theill erlaubt seyn, an den zeitlichen Landesfürsten Er sey catholisch oder der Augspurgischen Confession, zu appelliren; doch ausgenommen der Pfarren Kirchen und Schueldiensten Besoldungssachen, darinn keine Appellation Statt haben solle, wann aber die Capitula in der Stadt Osnabrügge an dergleichen Pfarr- Kirchen und Schuelbesoldungen etwas zu praetendiren hatten, so soll solches nicht, für der Augspurgischen Confessions-Verwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst ausgerichtet und die Appellation ad principem verstattet werden.

Sollte sich dann (8) zutragen, daß einer der Augspurgischen Confession zugewandter Kirchen oder Schueldiener einen strafbahren Excessum (der nicht criminal oder am Leben gestraffet würde) begangen, so soll solches ebenmaßig allein vor dem Consistorio gehandelt vnd die Straff darüber erkant werden, Auch dem Archidiacono frey gelassen seyn, entweder selbst solcher Erkäntnüß cum voto beyzuwohnen, oder Jemand an seine statt dazu zu verordnen. Im Falle Er selbst aber nicht dabey seyn, noch jemand dazu verordnen wolle, alsdenn soll das Consistorium Ihm Archidiacono den fürgebrachten Excessum vnd was darüber erkant worden, anzufügen schuldig seyn, damit Er die erkante Geldbuße für sich einzuziehen wissen möge.

---

*) Wegen Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden vergl. Gesetz vom 12. Juli 1848.

Weil nun (9) dergleichen Exemtion von allen weltlichen Gerichten die catholische Geistliche ohne deme hergebracht so ist doch ex supra abundanti beliebet worden, daß alle dasjenige, was alhier von den Ministris der Augspurgischen Confession disponiret und nachgegeben, ebenmeßig denen catholischen Priestern vnd Clero auch Schuelbedienten in oder außer den Städten, was Condition Sie auch seyen, cum suis familiis zu guthe kommen, auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6. Gleich nun aus diesem allen deutlich abzunehmen in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano Catholica suspendiret verpleibe vnd worinnen die Augspurgische Confession=Verwandte darvon exempt; So bleibet es billig in allen übrigen Fällen vermöge Instrumenti pacis bey deme, was jedes Orts die catholische geistliche Obrigkeit insonderheit aber officialis vnd Archidiaconi Anno 1624, ruhiglich ersessen und verübet, gestalt dann nicht allein die Cognitio Causarum civilium et temporalium so viel die Weltliche Personen anlanget, sondern auch causarum Ecclesiasticarum, so weit hier oben denen nicht derogiret, Ihnen ungehindert verpleiben, unerachtet was Religion die Partheyen zugethaen, Jn specie aber haben die Archidiaconi und etzliche catholische beneficiati gewisse delicta zu bestrafen, die jura amovendi, installandi vel investiendi bey den Kirchen, inspection über deren Kirchen Gebäue und Rechnungen jedoch mit Zuziehung der Pfarr=Herren, die Censur contra violatores Festorum et Coemiteriorum und was derogleichen mehr seyn mag, von viel Jahren hergebracht dabey Sie dann auch zu lassen und handzuhaben, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bei allen diesen unpartheysch ohne Respect der Religion verfahren, oder in casum suspicionis et recusationis auf unpartheysche Referenten oder Faculteten die Sache ausgestellet werde.

7. Weilen auch eine Kirchen=Ordnung vor der Augspurgischen Confession Consistorium und Unterthanen nöthig sein will, ist hiebey verglichen, daß von den bestellten Consistorialen fürdersambst solche Kirchenordnung schriftlich, Jedoch nach Inhalt dieses Vergleiches aufgesetzet, von den zeitlichen Regierenden Landesfürsten approbiret und publiciret werden solle.

8. Was nun bey diesem also angeordneten Consistorio nach Anweisung gegenwertigen Vergleich gehöret vnd vorkommen möchte solches alles soll unter Nahmen und Authorität des pro tempore regierenden Bischoffs und Landes=Fürsten gehandelt, ausgefertigt und exequiret auch dero Behueff von demselbigen mehr ermeltem Consistorio, auf dessen Anhalten die Landesfürstliche Handt, Execution und Nachdruck ohne einzige Hinderung oder Vorwandt auch ohne weitere Cognition nisi per appellationem wie oben verglichen unverzüglich geleistet, im Geringsten aber durch Jemanden wer der auch seyn möchte, darwider nichts gehandelt, oder auch Niemandt gestärket und gehandthabet werden.

9. So oft aber die Consistoriales in ein oder anderm Casu die Religion oder Ihnen anvertrawte geistliche oder Kirchen Juris=

diction betreffend, anstehen, oder sich einer Meinung nicht verglei=chen könten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, So sollen dieselbige auf eine der Augspurgischen Confession zugethane unver=dächtige hohe Schuel pro decisione remittiret und überschicket werden.

10. Damit auch wegen Collation den Praelaturen und Beneficien so der ein oder andern Religion verpleiben, kein Miß=verstand entstehe, und eine jede Religion gnugsamb versichert pleibe, daß die Vocation rechtmeßig hergehe und qualificirte Per=sonen nach eines Jeden Theils Gewissen und Gewohnheit dazu kommen, Soll es damit also gehalten werden, und zwar mit collation deren catholischen beneficien, Archidiaconaten und Praelaturen die Curam animarum und Jurisdictionem ecclesiasticam annexam haben, und dem zeitlichen Bischoffe von altershero gepühren, solle bey Zeiten deren aus dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc. succedirenden Landes=Fürsten wann Vacantien seyen, das Thumb=Capitul bey jedweder dergleichen Prälaturen, Personat, oder Beneficien zwey qualificirte subjecta catholischer Religion ernennen, vnd sich der Qualification halber mit dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario vergleichen vnd wenn solches ver=gangen vnd der Metropolitanus die Subjecta qualificiret befunden, alsdan sollen die Regierende Landes = Fürsten aus dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc. einen daraus erwöhlen vnd dem=selben conferiren, welchen alsdann der Herr Ertz Bischof zu Cölln als Metropolitanus die Jurisdictionem Ecclesiasticam, curam animarum et ea quae sunt ordinis per modum approbationis seu confirmationis mitzutheilen haben wirdt.

11. Die Electiones Decanorum et Praepositorum bey den Stifftern item Abbatum et Abbatissarum vel Dominarum bey den Clöstern deren Confirmation von altersher von einem zeitlichen Bischoffen und nicht anderwärts hergerühret, sollen zu vor von dem Herr Metropolitano oder dessen Vicario examiniret, approbiret und ratificiret, Demnechsten aber und anders nicht von dem zeitlichen Regierenden Landesfürsten Augspurgischer Confession mit gewöhnlicher Schriftlicher form bestettiget und confirmiret werden, dabey gleichwoll in acht zu nehmen, das allsolche Electi, weder von dem zeitlich Regierenden Landesfürsten aus dem Fürst=lichen Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc. noch dessen Canzeley oder Andern mit Anlagen oder juribus oder juramentis beschweret, sondern könte deswegen einige moderirte taxa unverlengt ver=glichen und aufgerichtet werden.

12. Ebener Maßen sollen zwar die praesentationes und Collationes der catholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, ob sie schon der Augspurgischen Confession zugethaen verpleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiatus, inson=derheit der Curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, er habe dann zuvorn Zeit regierenden Bischoffen aus dem Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc., vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario, praevio examine, approbationem et admissio-

nem in forma erhalten, die auch in casum inqualificationis pillig zu verweigern und die Ordinarii Collatores in solchem fall ein anderes qualificirtes Subjectum zu praesentiren gehalten seyn sollen.

13. Gleichergestalt soll es pro Consuetudine loci ad imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession mit Anordnung den catholischen Kirchen- vnd Schueldienern vnd andern Pfründen und milden Sachen gehalten und observiret werden.

14. Mit denen Beneficien aber und geistlichen Pfründen, die der Augspurgischen Confessions Verwandten verpleiben werden, pleibt es zuvorderist bey deme was circa vocationem, ordinationem etc. der Ministrorum hier zuvor vermeldet: Anreichend aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienern, pleiben dieselbige zwar vorigen Rechtmäßigen patronis oder Collatoribus, wann die schon catholisch weren, Jedoch das dieselbe keine andere, als der Augspurgischen Confession pure zugethaene und zwar qualificirte Subjecta, dem Consistorio oder wem es von alters gepühret intra fatale Consuetum a tempore vacantiae praesentiren.

15. Wegen deren dem praeposito oder Capitulo zu Quakenbrügge bishero zugestandenem jurium Collaturae aut praesentationis hat man sich bey Theilung der redituum absonderlich zu vergleichen.

16. Gleich auch bey den Augspurgischen Confessionsverwandten praecaviret, daß die amotiones und translationes der Beneficiaten anders nicht, als nach Erkanntnüß des Consistorii geschehen mögen, So ist auch pillig ein Gleiches bey den Catholischen zu observiren, das keiner, Er sei so groß oder gering er wölle ohne Erkanntnüß seiner catholischen Obrigkeit, seiner Praelatur, Beneficien oder Ambts entsetzet, priviret oder auch transferiret werde.

17. Und dieses, was jetzo und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii jurisdiction und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornehmblich vnd in allen zur Zeit eines catholischen Bischoffs unverprüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc., die administratio Consistorii unter der special Direction und Verordnung desselben geführet und effectuiret werden ꝛc. Jedoch, das denen Catholischen wider den Friedenschluß und dieser Vergleichung nichts praejudiciret werde.

18. Gleichergestalt ob zwar in collationibus et confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernachgemeldet dem Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu Cölln bey Lebezeiten Eines Landesfürsten Augspurgischer Confession in kraft Instrumenti pacis etwas mehr zugeeignet, so solle doch denen catholischen Bischoffen bey Ihrer Regierungszeit dadurch nichts genommen sein, das Sie Ihr Bischöffliches Ambt diesfals selbst der Gebühr verrichten.

19. Demnach auch von undenklichen Jahren bey diesem Stift

ein geistlich Bischöffliches Officialat-Gericht*) gewesen, so deshalben fundatam jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis quam temporalibus nicht alleine über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche ohne Unterscheidt der Religion hergebracht, Solle hinfüro solches conserviret und immerforth erhalten, dem auch sein ungehinderter Lauf gelassen, und die Landesfürstliche Handt und Nachdruck gegeben, auch die gebührende Abnützungen vnd Salaria ausgefolget vnd verstattet werden, Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines aus dem Hauß Braunschweig Lüneburgk ꝛc. Regierenden Landesfürsten vacant würde, solle jedesmal dazue eine Catholische Geistliche in Geist- vnd Weltlichen Rechten gnugsahm erfahrne, vnd in der Thumbkirchen wo möglich beneficirte Persohn, derogestalt angesetzet werden, wie zuvor § decimo von dergleichen officiis so jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anders nicht destituiret worden, jedoch das jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu sein pflegt Einem zeitlichen Landesfürsten, wie auch dem Thumb-Capitul mit diesfahls gewöhnlichem Aydt allemahl verpflichtet sey, Damit aber wegen der Appellation ein Gewisses versehen werde, mögen die Weltliche wenn Sie sich beschweret befinden und ad cameram imperialem nicht wolten, an einen zeitlichen Landesfürsten selbst Ihren Recursum nehmen, der dann durch special Commissarios, die Sache zu cognosciren geneigt sein wirdt, Inn catholischen geistlichen Sachen aber vnd da catholische geistliche Persohnen conveniret, solle bey Lebzeiten eines Landesfürsten Augspurgischer Confession die Appellatio an den Metropolitanum allein bevorstehen, Die übrige Gerichtspersohnen, insonderheit aber der Notarius, sollen der catholischen Religion und dem Landesfürsten mit Aydt und Pflicht verwandt sein, auch dem Herkommen gemeß, dem Officiali zugegeben werden, Solte sich dan zutragen, das dieses Gericht zu visitiren oder auch eine bestendige Gerichtsordnung aufzurichten vonnöthen erachtet würde, Solle der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen dazu gezogen vnd in denselben denen Catholischen nichts praejudicirlichs zugemuthet werden, Jedoch alles ohne Praejuditz vnd Abbruch dessen, was sonsten in dieser Capitulation enthalten.

20. Nicht weniger damit dem Friedenschluß in Allem ein Gnügen beschehe, sollen alle Bischöffe und Successores beym Stifte Osnabrügge daran sein und nachdrücklich verfügen, das sowohl in dem Thumb Capitul als der Collegiat Kirchen zu St. Johann vnd andern Kirchen, Hospitalen vnd Armenheusern, da beyde Religions-Verwandte den 1. Januarii Anno 1624 mit einander gelebet, so viel Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Thumb-Herrn, Canonici und Vicarii oder Arme, als jedes Ohrts 1. Januarii 1624 darinn gewesen, oder vermöge des Frie-

*) Das Officialat-Gericht ist schon durch das Publicandum wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens in dem Fürstenthume Osnabrück vom 14. April 1814 aufgehoben.

denschlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti pacis wiederumb eligiret vnd eingenommen, einem Jeden Theil seine dignitates et jura, Praebenden und Einkünften (so viel Sie deren den 1. Januarii Anno 1624 gehabt und besessen) unweigerlich verpleiben, gereicht vnd ausgefolgt, vnd fürterhin in solchem Stand vnd Anzahl continuirlig propagiret vnd erhalten, Im geringsten aber nicht dagegen beschweret vielweniger mit Statuten und Juramenten, so eines Jeden Religion und Gewissen zuwieder, graviret werden.

21. Und dieses so viel die Stadt Osnabrügge anbelanget, Im übrigen aber aufm Land vnd Städten, Weichbolden, Flecken und Dörffern befindtlichen Kirchen, Clöstern, Schulen, Fundationen vnd Religions=Exercitio publico pleibet es unverenderlich bey deme, so am 6. Julii Anno 1649 zu Münster vermittels des Kayserlichen Plenipotentiarii Herrn Vollmari Durchschlags endtlich abgetheilet vnd nochmals verglichen, vnd pleiben forderist den Catholischen die Clöstere Bersenbrück, Malgarden, Rolle, Oesede, St. Gerdrautenberg, Iburg, Commenthurey Lage; Sodann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Mertzen, Damme, Wellingholthausen, die Stadt Wiedenbrügge, cum omnibus ibi comprehensis, St. Viti, Langenberg, Berssenbrügge, Rolle, annexae Monasteriis Parochiae, Voltage, Neuenkirchen im Hülse, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Gessmolde, Oesede, Osterkappell samt zugehöriger Cappell Bohmede, Hunteburg, Schleddehausen, Burglohe, Bellem, Bergen, Anckum, Iburg der Flecken, Glandorf, Alfhausen, Rimslohe, Lahr, Item sollen den Catholischen gefolget werden, die Gefälle und Einkünften nachfolgender Vicariatuum, als in deren possesione Sie Anno 1624 gewesen, zu sein sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenaw, eines Vicariats zu Menschlage, zweyer Vicariaten zu Bramsche; desgleichen bleiben den Catholischen zwo Praebenden im Closter Börstell.

Denen Augspurgischen Confessions=Verwandten pleiben, die Pastorat zu Fürstenaw, Buer, Lintorff, Barckhausen, Bippen, Hoyell, Hilter, Menschlage, Bramsche, Diessen, Essen, Börstell cum coenobio, Oldendorf, Venne, Engter, Uffelen, Holte, Gerden.

In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quakenbrügge pleibt der Augspurgischen Confession die Haubtkirch sambt dem halben Theill alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesiae Collegiatae daselbst zugestanden, Desgleichen die Einkünften der Fabric sämbtlich, hingegen pleibt auch für die Catholische Einwohner und Bürgerschaft das catholische Religions=Exercitium in eigner zu solchem Ende alda auferbawender Kirch, welche auch mit Catholischen Pfarren und Seelsorgern nach Notturft zu besetzen, der Catholischen geistlichen Obrigkeit zustehen soll, Jedoch das zu diesem Ende daselbst keine

Collegia cujuscunque generis religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theill proventuum Collegii Canonicorum; Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten in Melle ein eigne Kirchen für ihr Exercitium zu erbawen freystehen, vnd die alte Pfarrkirche den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden, In Neuenkirch bei Melle pleibet der Augspurgischen Confession die Pfarrkirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Annae; Entgegen zu Bissendorf den Catholischen die Pfarrkirche vnd für das Augspurgische Confessions Exercitium die Cappelle zu Stockum; Item in diesen 4 Kirchspielen, Vörden, Güterslohe, Battbergen, Neuenkirchen bei Vörden, sollen die Pfarrkirchen beyder Religionen gemein sein, also und derogestalt, das darinn die Catholische Ihren Gottesdienst Vormittagh bis umb 9 vnd Nachmittags vmb 3 Uhren; Die von der Augspurgischen Confession aber Vormittagh umb Neun Uhr und Nachmittagh von Ein bis vmb 3 Uhren halten mögen; die Pfarr-Einkünften, solle jeder Religion zugewandten Pastoren zum halben Theil, die jura Stolae aber einem jeden Pastorn von seinen Religions-Verwandten allein ohn des andern Eintracht gefolget werden.

Sodann sollen den Catholischen suppelex ecclesiastica zum halben Theil, una cum reliqviis earumque vasculis et sacris imaginibus vorbehalten sein, item die fundationes Vicariarum Catholicis reservatarum vnd was dazu gehöret, ausgefolget, Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber der andre halbe Theille suppelectilis Ecclesiasticae verpleiben.

22. Sollen auch darüber noch andere piae fundationes Hospitalien oder Armenheuser in besagten Städten, Weichbilden, Flecken und Dörffern aufm Lande, davon dieser Durchschlag nichts meldet, verhanden sein, soll es jedes Ohrts nach Observantz besagtes Jahres 1624 in specie aber wegen der privat Schulen nach Inhalt des Instrumenti pacis darmit gehalten werden.

23. Als auch das Thumb-Capittul verbunden innerhalb 3 Monaten a die mortis Episcopi jedesmahls unfeilbarlich mit würklicher election oder postulation eines neuen Bischoffen zu verfahren vnd selbige dem Herrn Electo vel postulato ohngesaumbt zu notificiren so soll hinfüro kein Electus oder Postulatus aus dem fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburgk ꝛc. weder für sich selbst noch durch seine Herrn Anverwandte vnd Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret vor Ablauf 6 Monat a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurechnen regulariter unterfangen noch geprauchen, es wehre dann, das bey Kays. May. innerhalb 6 Monat die Regalia erhalten, welchen Fals die Administratio capituli alsbalt cessiren vnd dem Herrn Postulato vel Electo der 6. Monat unerwartet die Regierung unweigerlich abgetretten werden solle, Wie dann auch wenn der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der 6 Monat durch einen Schein aus der Kayserlichen Cantzley oder in Verweilung desselben sonsten

legitime documentiren vnd beybringen wirdt, Das Er am Kayserlichen Hoff die Regalia gesuchet, die Administration des Stiftes zwar die 6 Monat über bey dem Thumb-Capitul verpleibet, es sollen aber auf diesen letztern Fall, die Stiftes Intraden sobalt von Zeit documentirter Requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der 6 Monat zwischen dem Bischoff vnd Thumb-Capitul richtig getheilet, vorhero aber vnd bis zu vorgemelter Documentirung dem Thumb-Capittul völlig gelassen werden, wie dann dasjenige, was von besagten Thumb-Capitul tempore competentis administrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten vnd dieser Capitulation gemeß verordtnet wirdt, von dem Electo oder Postulato ratificiret werden solle.

24. Da sich mitlerweile zutrüge, daß einige Spöen oder Mißverstand oder Stiftes Beschwerung inn oder außerhalb des Stifts vorfallen würden, Soll der Bischoff oder seine Räthe alsdann auf des Thumb-Capituls Schreiben oder Besuchung in bevorstehenden Nothsachen aus des Stiftes ordentlichen Jährlichen Gefällen vnd Aufkünften seinen Rath, Guthachten vnd Bedenken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Trewen vnd Glauben fortsetzen helfen, was des Stiftes Unterthaenen Frommen vnd Nutz auch zu dessen Beschirm vnd Schutz dienlich sein wirdt, das Stift vor alle Beschwerlichkeit verthätigen vnd vor Männiglichen verpitten.

25. Diesem zufolge, sollen die bey diesem leidigen Kriegswesen eingerissenen Mispräuche, so wieder die geistliche Immunität und Freyheit streben als aller Geistlichen primarij vnd secundarij Cleri auch Mannes vnd Frawen Clöster keines ausgenommen, sambt ihren Bedienten vnd anderer auf befreyeten Plätzen wohnenden Personen, Gebäwen, Häusern, Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Accisen vnd sonsten real oder personal praestationen vnd Beschwerden, wie Sie Namen haben mögen, nicht allein alsbalt abgeschaffet, sondern auch die Versehung gethan werden, das dergleichen Impoſten vnd Auflagen, so wieder das alte Herkommen, Privilegien vnd gemeine Rechte seyen, hinfüro vermitten pleiben sollen, Die Uebertretere jedesmahls nach Erstattung Kosten vnd Schaden gepürend bestraffet werden, massen auch des Thumb-Capituls vnd obbemelten Cleri Bediente gleicher Exemtion vnd Freyheit inn vnd außer der Stadt, als die Fürstliche Bediente zu genießen haben sollen.

26. Weilen auch in den Rechten dem Geistl. Stand ein Privilegium gegeben, das Sie nur vor Ihrer Geistlichen Obrigkeit conveniret vnd bestraffet werden mögen, so sollen dieselbige auch dabey gehandthabet, vnd in allen, Geistliche Personen concernirenden Civil- vnd Criminal-Fällen nach Inhalt der geistlichen Rechten, allermaßen solche jura in civilibus et criminalibus articulo decimo tertio §. Sexto des Braunschweig-Lüneburgischen Aequivalentis den zeitlichen Landesfürsten vorbehalten, allemahl verfahren, vnd darwieder nichts verhenget noch zugelassen werden, also und derogestalt, das von den jedesmahl Regierenden Bischoffen vnd Landes-Fürsten in begebenden Criminal-Fällen, wenn ein Catholischer Geistlicher, Kirchen

oder Schueldiener delinquiret, allein geistliche Catholische Richter, Imgleichen wenn Ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, Kirchen- oder Schueldiener delinquiret, gleichergestalt auch allein dieser Confession zugethaene unparteysche Richter verordenet, vnd vor denselben der Processus ausgeübet werden, sonsten aber in civilibus et criminalibus dem Thumb-Capittul vnd andern Stiftern über Ihre Angehörige Ihre von alters gebrachte vnd dem Friedenschluß nicht zuwieder lauffende Erkäntnüß unangefochten verpleiben, im übrigen aber, was hieroben wegen des Consistorij verglichen, in seinem Weesen gelassen werden solle.

27. Bey Antretung des Stifftes Regierung soll ein jeder Bischoff vor allen Dingen alle alte vnd newe mit dem Thumb-Capitul vnd Stifftes-Ständen sambt vnd sonders hiebeuorn verglichene, aufrichtete vnd herkommene Stiffts-Privilegia, Vereinigungen, Abschied, Recess vnd Ordnung in soweit dieselbe dem in Anno 1648 gemachten Friedenschlusse vnd dieser Capitulationi perpetuae nicht entgegen lauffen, erneuern vnd bestetigen vnd mit solcher Maß in keinem das Geringste nicht verkleinern oder verkräncken, in specie das Thumb-Capitul vnd die ganze Clerisey, dem Herrn Abt vnd Convent zu Iburg, Ritterliche Commenden, die Collegiat-Kirch St. Johannis zu Osnabrügge, St. Aegidij zu Wiedenbrügge vnd andere Mann- vnd Frawen-Clöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey Ihren Stiftungen, Fundationen, Privilegien, Immuniteten bey den Kirchen vnd sonsten an andern geweiheten vnd befreyten Ohrten, Freyheit, Recht vnd Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen vnd Herkommen, auch althergebrachten habitu Ecclesiastico et monastico vnd Ceremonien inn vnd außer der Clöster vnd Kirchen, Item Zehenden, Gülten, Renten, Eckern, Gärten, Weiden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen vnd sonsten allen Ihren Haab vnd Gütern inn vnd außerhalb der Stadt, gelegen, was vnd so weit Sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den ersten Jannuarij Anno 1624. in Besitz vnd Genießung gehabt, oder Ihnen von Rechtswegen gebühret, sodann den freyen Ackerbaw auch nach Verlauf der Winn-Jahren willkührlicher Verpachtung vnd Elocation derselben Ecker, Gartten vnd sonsten andere Ländereyen, schützen, schirmen vnd handthaben.

28. Es solle auch nicht zugegeben werden, daß das Thumb-Capitul Probst zu St. Johann, der Abt zu Iburg vnd zeitlicher Landtdrost vnd die Stadt Osnabrügge In-Schutz vnd Schirm vnd dabey habenden juribus der Freyen von einigen Beambten oder sonsten Jemanden turbiret werden mögen, Da benebst das Thumb-Capitul vnd alle dazu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagt vnd Fischereyen, andere aber zu diesem allein befugte dabey manuteniret vnd nicht zugegeben werden, daß einige so dieses juris vor dem Kriege von alters nicht in possessione gewesen, der groben oder kleinen Jagt Heimbl. oder öffentlich mit Schießen oder Stricken sich gebrauchen sollen vnd können, sondern ein Jeglicher dahin angestrenget werden, das er sich den darüber verfertigten Landtags-Schlüssen gemeeß verhalte.

29. Fürters soll das Thumb-Capitul vnd sambtliche Clerisey, Ritterschafft, Städte, vnd in Summa alle Stifts-Stände vnd Unterthaenen bey Ihren Privilegien, Freyheit, Recht vnd Gerechtigkeiten in deren Possession dieselbe sambt vnd sonders in Anno 1624 den Ersten Januarij gewesen, ruhig gelassen, geschützet, vnd gehandthabet, auch solchen zuwieder oder einem tertio zu Nachtheil, gegen die beschriebene Rechte keine neue Privilegia ertheilet, in specie die Stadt Osnabrügge tam quoad Ecclesiastica quam politica in besagten Stand de Anno 1624. den Ersten Januarij vermög des allgemeinen Friedenschlusses völlig restituiret werden, Jedoch derogestalt, was Jedweder in politicis vnstreitig gehabt, Er unstreitig behalten, was aber damahln streitig gewesen, streitig, vnd jedem Theill dagegen alle Rechtliche Notturft bevorpleiben solle, Es sollen auch hinfüro gesambte Stifts-Stände vnd Jedweder absonderlich wieder jetzt gedachte Possession vnd Gerechtsahme nicht beschweret, noch beeinträchtiget werden.

30. Soll dies vorbenante Stifft vnd Bisthumb Osnabrügge ohne Consens, Wissen vnd Verwilligung des Thumb-Capituls zu keinen Zeiten von Einem Regierenden Bischoff resignirt oder permutirt, oder so lang Er dies Stifft besitzet, zu anderer Weltlicher Handt vnd Regierung gebracht, noch kein coadjutor angenommen werden, dadurch jetzt gemeltes Stifft in anderen Stand vnd Weesen gesetzet oder auch sonsten dadurch ein Thumb-Capitul einigerley Weise an Ihrer vermöge des Friedenschlusses de Anno 1648 auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret, oder belästiget werden möchte, sondern so dessen ichtwas jemahls angefangen oder vorgenommen würde, das soll allerdings kraftlos vnd ungültig sein.

31. So Jemand über Recht, auch guthen Sitten vnd löblichen Gewohnheiten Entgegen von Frembden vnd Ausländischen mit Anspruch einiger Schuldt, damit die Kirch vnd Stifft, vorgemelt, nicht zu schaffen, sich andringen, erheben, vnd zu dem Stifft oder Capitul oder die andern Kirchen vnd Clöster nötigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff, das gemelte Thumb-Capitul vnd Stifft auch die andere Stifft vnd Clöstere, so die derhalben gebührlich Recht leiden mögen, vor gewaltigen Drangsahlen vnd Ueberfall, so viel müglich beschützen vnd beschirmen, Würde aber der Kirchen vnd andern Ständen vnd Unterthanen des Stifftes Osnabrügge vorgemelt etwas so den Sembtlichen Stenden vnd Unterthaenen zu zahlen obliegt mit Recht vnd Pilligkeit zuerkant vnd aufferlegt, dasselbe soll der zeitliche Bischoff dem Stifft Osnabrügge aus den Landtschatzungen so viel müglich helffen, ausführen vnd entrichten.

32. Es solle auch Jemandt zu Nachtheil einige Geistliche Präbenden, Kirchen und Vicareyen über vnd wieder alt Herkommen nicht vergeben, sodann auch auf keine dergl. Geistliche Lehen, so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimbfallen möchten, einige Expetantz ertheilet, auch in allen vorfallenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stifftes Catholischen Unterthaenen, so gnugsam qualificiret, ab

ordinario Catholico examiniret vnd admittiret, andern Ausländischen vorgesetzet werden.

33. Wann vnd so oft aus dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburgk rc. einer unter 20 Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret, oder postuliret wirdt, So magh zwar bis zur Erlangung des zwanzigsten Jahres das Thumb-Capitul die Regierung führen vnd kein anderer Statthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herrn, Graffen, oder durch Dero Herrn Verwandte, noch sonst einigen Ausländischen angeordenet werden, Dem postulato minorenni aber soll frey vnd bevorstehen, solcher Regierung vor sich Ein oder Zwo Personen, als Räthe beizusetzen, Wie dann Zeit wehrender Minderjährigkeit, (welche für vnd für nach erreichtem Zwanzigsten Jahr aufhören, vnd der Postulatus eo ipso pro majorenni cum omni jure ac potestate gehalten werden soll) dem Postulato minorenni von dem Thumb-Capitul vnd der also bestellten Regierung Jährlich achte Tausendt Rthlr. aus den geradesten Intraden dieses Stifftes Osnabrügge ohnfeilbarlich bahr gelieffert vnd abgefolget, vnd wann über jetzt erwehnte acht Tausendt Rthlr., auch die gewöhnliche Salaria entrichtet vnd abgezogen, das alsdann nach richtig abgelegter Rechnung überpleibende Residuum in Zwey gleiche Theile getheilet, von der einen Halbscheid mit Vorbewust des minderjährigen Postulati zum Bischoff, entweder die Bischöfflichen Taffelgüther, redimiret oder neu erkaufet, oder auch selbige auf Zinse ausgethan, Die andre Halbscheid aber zu Verbesserung der Thumb-Kirchen vnd dero Gebewdes genommen vnd angewendet werden solle.

34. Da je die Notturft erfordert, das Ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr, oder lenger von dannen außer des Stiftes sich begeben müste, vnd also in obgedachter oder lengerer Zeit, diesem Stifft in Person nicht vorstehen könte, So mögen Zween aus dem Thumb-Capittul nebst den Canzlern vnd Räthen dieses Stiffts interimsweise bis zu seiner Wiederkunft die Regierung führen.

35. So oft sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff ein Zeit aus dem Stifft anders wohin sich begeben würde, so pleiben Ihm zwar des Stiffts Intraden sambt vnd sonders einen weg wie den andern bevor, Es sollen aber die Unterthanen Ihme die Proviant vnd andere Gefälle außerhalb Landes, über altes Herkommen nachzuführen nicht schuldig sein.

36. Als auch dies Stifft in große Beschwerungen durch Krieg vnd Ueberzüge gerathen, so soll vnd will der Bischoff dies Stifft für sich Selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner newen Schatzunge belegen, allein bey Antrettung seiner Regierung anstatt derselben zugehöriger Wilkomb Zehen Tausendt Reichsthaler annehmen vnd erheben, vnd im übrigen auf Räthliches Bedenken vnd Guthachten des Tumb-Capittuls vnd anderes Stifftes Stände dahin bedacht sein, damit den obliegenden Beschwernüssen vnd Schulden abgeholffen vnd das Stifft also befreyet vnd errettet werden möge.

37. Solle sich ein Bischoff mit einigen Potentaten, Churfürsten, Graffen, Herrn, Ständen, Städten nicht conföderiren, noch einige Verbündtnüß ohne einmütigen Consens vnd Vorwissen des Thumb=Capittuls vnd anderer Stifftes Ständen verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserl. Mayt. halten, auchmuthwillige oder sonsten frembde vnd friedtbrüchige Personen nicht aufhalten oder vergleiten, dadurch diesem Stifft einiger Schade oder Nachtheil zugefüget werden könte, Da aber über Zuversicht vnd unverschuldeter Sachen diesem Stifft durch Zunötigung mit Krieg oder andern Unheil entgegen gepöhret würde, dasselbe besten Vermögens wehren vnd abwenden helffen vnd was diesfals Er als Ein Haubt vnd Herr dieses Stifftes darüber zu Beschützung desselben gutherzig vnd aus freyem Willen anwenden vnd verehren würde, solches soll in oder nach seinem Leben, von dem Stifft oder dessen folgenden Nachkommenden Regierenden Herrn, durch Ihn selbst oder seine Verwandte, als seiner Erbgenehmen nicht gemahnet noch gefordert werden, inn oder außerhalb Rechtens unter was Titul auch solches geschehen möchte, Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff oder Landes=Fürst zu des Stifftes Besten animo repetendi ohne Consens der Stände, ein Namhaften Verschuß nicht zu thun noch anzuwenden.

38. Sollen auch keine des Stifftes Ambthäuser ohne Vorwissen des Thumb=Capittuls vnd gemeiner Stände niedergeleget, sondern die, so bawfällig, von den Bischöfflichen dieses Stiffts Jährlichen Aufkünften vnd Gefällen, so viel müglich, erbawet, verbessert auch die Heuser vnd Vestungen, so im Wolstande mit Ihren selbst Jährigen Aufkünften in esse vnd guthen Vorrath erhalten vnd was derwegen von Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stiffte nicht zugerechnet vnd aufgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschafft vnd Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmaßen wolten, nimmermehr gefordert werden, sondern dem Stifft vnd Nachkommen zum Besten geschehen sein vnd pleiben, Da aber die Unkosten zu Erhaltung solcher Heußer vnd Vestungen gahr zu hoch anlauffen oder zu desto mehrer defension etwas daran zu ändern, vnd verbessern sein solle, Soll solches mit dem Thumb=Capitul vnd andern Stifftes Ständen communiciret vnd mit Ihrem Consens auff eine erkleckliche Zubuße aus dem Stifft bedacht werden, Wiedrigenfals aber soll das Thumbcapittul vnd andre Stifftes Stände die darauf verwendende Unkosten zu erstatten nicht schuldig sein.

39. Sollen dieses Stifftes Ambtheußer, Taffelrenten, Zinsen vnd andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen, vnd alles was sonsten dazu gehörig, nichts davon ausbescheiden, sowohl in der Stadt als im Stifft belegen ohne Consens vnd Bewilligung des Thumb=Capituls nicht alieniret, enteußert oder verpfändet, sondern die so vereußert, vnd andern hypothecirte vnd verpfendete Güther negst dem Bischoff auch dem Thumb=Capittul oder dessen Personen vor andern jedoch sub eodem jure hypothecae reluibili et salvo jure Dominij einzulösen vergönstiget werden.

40. So soll auch bey Ausschreibung vnd Haltung der Landtäge allerdings vnd anders nicht, als wie es vor diesem Kriegswesen in diesem Stifft üblich vnd woll hergebracht, procediret vnd verfahren werden.

41. Sollte sich dann auch zutragen, das von dem Bischoff wegen des Stifftes einige Deputation, Schickung oder Gesandschafften, es sey vff Reichs- Creyß- oder andere Täge vnd dergleichen vornehme Gesandschafften abzufertigen vnd anzustellen, alsdann solle Er daran sein, das aufs wenigste der Principalis von dem Thumb-Capitul Catholischer Religion vnd im übriegen wenn mehr wehren die Gleichheit von beiden Religionen beobachtet würde, dabey dem Bischoff jedoch die Stifftes Stände, insonderheit auff befindende Kostbahrkeit solcher Legationen, allemahl gehorsahmlich vnter die Arme zu greiffen nicht unterlassen werden vnd wollen.

42. Soll der je Regierende Bischoff keine Cantzler, Regierungsräthe, Cantzley-Secretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Gohgreven, Ambtman zu Gesmolden, vnd Voigte der Stadt, Kirchspielen oder Commendanten auff die Ambtheuser oder im Stifft würcklich einsetzen, Sie haben sich dann demselben vnd dem Thumb-Capitul mit einem Leiblichen Aydt vnd zwar Cantzler, Räthe vnd Canzley-Secretarien entweder bey der Fürstlichen Hoffstadt, oder auff der Canzley in praesentia Deputatorum Capituli über obgenante Bediente aber negst dem Bischoffen auch dem Thumb-Capittul in domo capitulari verpflichtet vnd verwandt gemacht, Die befohlene Ambtheuser, Aembter vnd Vestungen zu des Bischoffs Thumb-Capituls vnd Stifftes Besten zu bedienen, zu verwalten vnd zu verwahren, nichts vom Lande, Weide, Wiesen, Mühlen, Räthschafften, Haußgeräth vnd andern Zubehör davon mit einigem Titul dem Bischoff vnd der Thumb-Kirchen zu Osnabrügk zu entziehen, verpringen oder vereusern noch andern auszuthun, sondern sollen Alles was bey ein Jedweder Hauß verordnet nach Inhalt eines Inventarij bewahren vnd auff gelegene Erforderung des Bischoffs vnd des Thumb-Capittuls getreulich wiederumb lieffern auff dem Thumb-Capitul in Ihre habende Jurisdiction vnd Gerechtigkeit nicht eingreiffen, Im fall aber das Thumb-Capitul wieder einen oder den andern vor Leistung seines Aydts, oder bey wehrender seiner Bedienung Rechtmeßige vnd erhebliche Einrede haben würde, So soll der Bischoff dieselbe guthwillig anhören vnd darauff die Gebühr vnd Pilligkeit verschaffen.

43. Wann von dem zeitlichen Bischoffe ein Drost bestellet wirdt, soll derselbe ein begühterter adelicher Landtsaß, die Rentmeister aber entweder im Stifft gesessen oder doch satsamb zu caviren schuldig sein.

44. So nach den Willen Gottes ein zeitlicher Bischoff ableibig würde oder dem Stifft resignirte, So sollen die Drosten, Rentmeister, Commendanten vnd Ambtleute auf Erforderung vnd Heischen dem Thumb-Capitul die befolene Ambtheuser wie auch die Vestungen des Stiffts mit Räthschafft, Munition, besäheten

vnd unbesäheten Lande, Haußgerath vnd sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarij, ohne einige Wiederrede, einsage vnd verzug oder unter keinen Schein einiger vermeinter Schuldt oder habenden Obligation zu behueff dieses Stifftes williglich wiederumb einreumen vnd überantworten.

45. Mit einnehmen deren Jährigen Rechnungen von den Rentmeistern dieses Stifftes, soll allerdings derogestalt verfahren werden, wie es vor diesen Kriegsweesen üblich herbracht, vnd zu guter Auffsicht vnd Sicherheit vonnöthen, Dabeneben sollen die Beambte einiger andern Jurisdiction über dieses Stifftes Unterthaenen, den darüber Sie verordenet, im geringsten sich nicht anmaßen, es were dann, das Sie von dem Bischoff oder seiner Regierung in gewissen Fällen vi **specialis Commissionis** dazu befehliget würden.

46. Solle der Bischoff oder seine Beambte oder jemand Anders in derselben Nahmen einigen von den Einwohnern dieses Stifftes wieder vnd unerkanten Rechtens nicht überfallen, mit Gewalt Ihre Beister vnd Viehe denselben nicht abnötigen vnd pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschweren, Es wehre dann an stund ein Gerichtstag oder vorher dem Beklagten dabey angesetzet, das er sich zu Recht wisse zu schützen, Noch auch vngewöhnliche vnträgliche Brüchten von Niemandes fordern, Ihr Holtzung vnd Marck vngebührlicher Weise nicht verhawen lassen mit keiner übermessigen Schweinedrifft, niemand Geist= oder Weltlichen an Ihren Holzgerichten beschweren oder verhengen, das es durch andere beschehe, sondern einen jeden dazu schützen, schirmen vnd handthaben, auch nach allen Vermögen darüber sein vnd wehren, vnd von den gemeinen Märcken keine Zuschläge, Kotten, Zaunrichtung, durch den Bischoffe, dessen Drosten, Rentmeister vnd Beambten aufgerichtet oder von Ihnen solches jemand anders vergönnet werde, es geschehe dann mit des Thumb=Capittuls vnd derselben die dazu Interesse haben sonderlichen Vorwissen vnd Belieben.

47. Soll ein Regierender Bischoff der Kirchen vnd des Stifftes Hoheit vnd Gerechtigkeit überall, als Gräntzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Auffkünften, so weit es dem **Instrumento pacis** gemeß, keineswegs verkleinern oder geringer zu werden verstatten, sondern högsten Fleißes vnd Vermögens daran sein, das alles was einiger gestalt davon entwendet, verkommen vnd unrichtig gemacht, bey den benachparten Fürsten, Graffen vnd Herrn, mit Zuthun des Thumb=Capituls vnd anderer Stände **recuperiret**, richtig gemachet vnd in gepührlichen Stand gebracht werde.

48. Ist auch Männiglich bewust, das viell Zeit vnd Jahr bey allen Ständen vnd Unterthaenen beklaget, vnd auch täglich anders nicht begehret wirdt, als das in diesem Stifft bey allen Gerichten eine pillige vnd Rechtmeßige Ordnung vnd Reformation möchte angerichtet werden, vnd dann bereits an seiten des Thumb=Capitnls wegen des Catholischen Geistlichen **Consistorij** darauff gedacht, So soll der Bischoff dieselbe, so weit Sie dem **Instrumento pacis** vnd dieser **Capitulation** nicht zuwieder, **approbiren** vnd

bestättigen, Imgleichen auch die andere an weltlichen Gerichten auf Räthlich des Bischoffs vnd des Thumb=Capittuls Bedencken, fürderligster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren vnd richtig machen.

49. Es soll die Bischöffliche Canzley jetzo vnd fürderhin mit gleicher Anzahl beyder Religion qualificirten Räthen auch nothwendigen Secretarien vnd Cancellisten besetzet, denselben ein gewisses Salarium gereichet vnd auf deren Ableben, an des abgestorbenen Raths statt, ein ander derselben Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, sonsten aber intuitu Religionis kein Drost, Rentmeister, Beambter oder anderer Bedienter hoch vnd niedrig abgeschaffet, besondern wenn Er sonsten zu seinem Officio qualificiret vnd sich darinn ohnverweißlich verhaltet, von dem zeitlichen Landesfürsten vnd nach dessen tödtlichen Hintritt von dem Thumb=Capittul Sede vacante, dabey gelassen werden.

50. So viel aber den Canzler, Regierungs=Räthe vnd Secretarien antrifft, soll zu Verhütung allerhand Confusion vnd Ungelegenheit, damit ohne wichtige satsame Ursachen vnd Consens des Thumb = Capittuls, kein Verenderung vorgenommen werden, allermaßen dann von dem Bischoff, dessen Canzley, forth allen andern Beambten, Richtern vnd Bedienten dahin gesehen vnd beobachtet werden soll, das die liebe Justitz ohne Unterscheidt von was Religion die litigirende Theile sein mögen, gantz unparteylich vnd schleunig administriret werde, damit so wenig ein- als andrer Religions=Verwandter neque in cognitione, neque in executione graviret, sondern allerdings vermöge der Rechte, verfahren werde, Im übriegen pleibt es wegen adhibition des Thumb=Probstes in Justitz vnd wegen der Landträthe in Landtsachen bey dem alten vnverrückten Herkommen.

51. Es soll ein Bischoff diesem Stifft keine Schuldt einiges andern Landes zu verrichten aufflegen oder damit beschweren, auch das Geschütze diesem Stifft zugehörig, nicht vermindern oder außer Landes führen lassen.

52. Er solle auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifft nebst dem Dumb=Capitul, oder das Thumb Capitul Sede vacante besonders verschrieben vnd versiegelt, so weit es dem allgemeinen Friedenschlusse de Anno 1648 vnd dieser Capitulation nicht zuwieder, undisputirlich halten, in specie die Intraden des Hauses Gesmolde ehender nicht erheben, noch in seine Cammer nehmen, es seyn dann vorhero die Creditores Ihrer gebührenden Pensionen halber bezahlet auch sonsten hierunter zu eines jedwedern Competens vnd Befugnüß mit Recht vnd guther Anordnung verfahren, auch hierunter den Ständen so viel müglich mit Rath vnd Thatt, Jedoch ohne Abgang seiner Cammer Intraden assistiren vnd soll Er zu dem Ende besagten Ambtman zu Gesmolde mit Belieben des Thumb=Capittuls würcklich einsetzen.

53. Er solle auch darüber sein, das die in der dreyer Stände

Nahmen ausgegebene, vnd mit Ihren annhangenden Insieguln bekräftigte Obligationes der verschriebenen Gelder so in oder zu des Stifftes Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die versessene Pensiones oder interesse ex aerario publico von den zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe Jährlich in Beiweesen der Bischöfflichen Deputirten in domo capitulari, guthe Rechnung thun, die Richtige Quitungen vnd specificirte Schatz-Regiſter dabey aufflegen vnd einhändigen, vnd sonsten in allem sich dem Aydt, so für dem Thumb-Capitul in Gegenwarth des Landesfürsten Deputirten abzulegen gemeß verhalten möge.

54. Er soll auch daran sein, daß die Abtey zu Iburg vnd andere Clöster dieses Stifftes von ungebührlicher Aufflage, Pferde, Hunde vnd Winde zu erziehen, befreyet vnd geübrieget sein, vnd die Convents-Jungffern der Clöster Rolle, Oesede und Malgarten, ein Jeder mit Zwey oder Einem wie solches von alters hergebracht, Dienste, wegen Ihrer schweren obliegenden Dienste vnd Bawes, vnd das mehrentheils Ihr Eigenhörige den Ambtheußern verpflichtet von alters gnädig versehen, damit auch hinfüro begnadiget sein und pleiben, Das Closter St. Gerdrautenberg aber exspeciali gratia von obigen Beschwerden allen exempt vnd befreyet sein.

55. Der zeitliche Bischoff soll das Thumb-Capitul bey der Fischerey zwischen der Mühlen Pfortten vnd Herrn Teichs Mühlen belegen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauren da der steinern Peterskopff befindlich so weit sie dessen Anno 1624 in possessione oder per viam juris dazu befugt, ungesperrt zu gebrauchen, behandthaben, vnd dieselbe auf vorfallende Besperrung gegen Männiglich helfen schützen vnd verbitten.

56. Es solle auch der Landesfürst keine Belehnung oder Lehntäge halten oder ausschreiben lassen, ehe vnd bevor die Regalia gesuchet vnd so viel an Ihm nach Inhalt obgesetzten drey vnd zwantzigsten Articuls ausgebracht vnd dann folgendts nach alten Gebrauch den Lehntag an gepührlichen Ohrte halten, Inmaßen den alle die Geistlichen Lehngüter, so den Vicariis vnd Gliedtmaßen der Thumb-Kirchen zustendig zu jeder Zeit mit lediger Hand, ohne Einige Unkosten sollen empfangen, auch die andern Geistliche vnd Clöster in diesem Fall mit keiner Neuerung beschwert werden, Wan aber ein Lehn anheimfallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landesfürsten einigen umb das Stifft meritirten conferiret werden, Jedoch wirdt derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich umb den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57. Vnd damit auch wegen Unterscheid des Calenders bey nachfolgenden successionibus kein Irrung und Unrichtigkeit entstehe, So ist hiemit zu Ehren des Thumb-Capittuls bewilliget worden, daß der Newe Calender jeder Zeit durch dieses gantze Stifft gehalten, vnd darwieder von keinem successore einige Enderung nicht fürgenommen werden solle, Jedoch das die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stifft keine andere Fest- vnd Feyertage zu halten

schuldig sein sollen, als diejenige welche Anno 1624 bey Ihnen gehalten vnd in Dero olbemelten Kirchen=Ordnung Augspurgischer Confession sollen benennet werden.

58. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten vnd absonderlich disponiret, Solches alles vnd Jedes solle zuforderst nach mehr ermeltem Friedenschluß de Anno 1648, Sodann den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen vnd Gewonheiten reguliret, decidiret vnd gehalten werden.

Solches Alles vnd jedes wie hieenben von Punct zu Puncto geschrieben stehet, soll ein je weesender Bischoff zu Osnabrügge wie die alternativa successio auf einen der Catholischen oder Augspurgischen Confession nach laut des Friedenschlusses kommen vnd fallen würde ohnverprüchlich zu halten, vnd zu vollenziehen, vnd darauf sein Bischöfflich juramentum zu erstatten schuldig vnd verbunden sein, Auch dargegen weder das Thumb=Capittul, noch die Ritterschaft, Stände vnd Unterthanen in keinerley Weise noch Wege beschweren, Sondern Sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Puncten vnd Articuln handthaben, schützen vnd schirmen, Wie imgleichen von dem Thumb=Capittul dem künftigen Bischoff ein mehrers nicht zumuhtet werden solle.

Vnd damit auch diese bestendige vnd immerwehrende Capitulation desto vester und vnverbrüchlicher gehalten werden möge; So ist ferners bedingt vnd verglichen worden das die uff negstkünftigen Reichstagh, der Römischen Kayserlichen Majestätt, auch Churfürsten vnd Ständen des Reichs gebührlich vorgetragen vnd durch einen öffentlichen Reichsschluß bestettiget, auch ein authentisch Ratifications-Diploma darüber ertheilet vnd ausgefertiget vnd sonderlich darinnen alle die Versicherung, Poen vnd Straffen wie die im Friedenschluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seind, einbedingt vnd aufgesetzet werden sollen.

Dessen zu wahren Urkund seind dieser Vergleichung drey gleichlautende Exemplar zu Pergamen gebracht von obgenanten Kayserlichen Plenipotentiarien vnd aus dem Collegio Deputatorum darzu gezogenen Gesandten, In Gegenwarth anfangs gemelter Interessenten, Nämblich an Seiten des jetzt Regierenden Herrn Bischoffs, Herr Wilh. v. Winckelhausen Thumbherrns zu Osnabrügge vnd Thumb=Küsters zu Paderborn, Herr Joh. Bischöffing, der Rechten licentiat, Bischöfflichen Osnabrüggischen Officiale vnd Rath, auch Canonici zu St. Johann daselbst; An seiten der Herrn Herzogen zu Braunschweig=Lüneburgk rc. Herr Ottho Ottho zu Mauderoda vnd dann an seiten des Thumb' Capittuls vorgemelter Herrn Bischofflichen Osnabrüggischen Abgesandten besiegelt vnd unterschrieben, Das Eine Exemplar besagten Bischöfflichen; Das ander den Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen; vnd das dritte des Thumb=Capittuls Räthen vnd Abgesandten zugestellet worden.

Geschehen vnd Geben zue Nürnbergk den acht und zwantzigsten Julij Anno Eintausend Sechshundert vnd Funfzigk.

Isaacq Volmar Dmppria. Joannes Crane.
Sebastian Wilhelm Meel, mppria. Wolf Cunrath von Thumshirnen, mppria.

(II. L. S. appensi.) (II. L. S. appensi.) (II. L. S. appensi.) (II. L. S. appensi.)

Verordnung wegen des Römisch-Catholischen Religions-Exercitii, und in wie weit sich solches erstrecke, de dato 25. April. 1713. *)

DEmnach Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, aus des Herrn Bischoffen zu Spiga an Sie übergebenem Memorial, vorgetragen worden, was gestalt die hiesige Römisch-Catholische Gemeine den auf hiesiger Neustadt belegenen Windheimischen Hoff, zu Behuf einer allda zu erbauenden Catholischen Kirche und Schule, gekauffet; So lassen Sr. Churfürstlichen Durchl. Ihro solchen geschehenen Kauff in Gnaden gefallen, jedoch vorbehältlich der Ihro und Ihrem Hause über solchen Windheimischen Hof zustehenden Lehns-herrschafftlichen Gerechtigkeit, und daß die Catholische Kirche einen Lehn-Träger auszumachen, der das Lehn von Fällen zu Fällen gehörig zu recognosciren, und concediren hiemit, daß auff sothanem Windheimischen Hofe eine Catholische Kirche und Schule erbauet und angerichtet werden möge, confirmiren und bestätigen dabeneben die Freyheiten, Exemtiones und Immunitäten, deren selbiger Hoff bisher genossen, und vermöge seiner habenden Privilegien geniessen sollen, versprechen auch, daß, wann besagte Catholische Kirche erbauet und der Catholische Gottesdienst darin angeordnet seyn wird, die dazu gebrauchende Catholische Geistliche, nach Inhalt des Articuli Separati, welchen Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. mit weyland Käyser Leopoldi Käyserlicher Majestät glorwürdigsten Andencken unterm 7. April. 1692 errichtet, derselben Freyheiten und Exemtionen ab oneribus publicis, deren die Augspurgischen Confessions-Verwandte Geistliche allhie geniessen, sich zu erfreuen haben, auch im übrigen an Erfüllung dessen, was itzt angezogener Articulus Separatus mit sich bringet, von Seiten Seiner Churfürstlichen Durchl. es nicht ermangeln solle. Gleichwie aber in sothanem Articulo Separato ausdrücklich enthalten und verwahret ist, daß die Stifftung einiger Klöster und Einnehmung geistlicher Ordens-Leute und Regularium allhie nicht gestattet werden könne; Also finden Seine Churfürstl.

---

*) Vergl. Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 §§. 63 fl — Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr., vom 5. Sept. 1848. § 6. — Bekanntmachung des Consistoriums zu Aurich vom 4. Nov. 1824, betr. die Verordnung vom 28. Sept. 1824.

Durchl. nöhtig, solches anhero zu wiederholen und expresse hiedurch zu bedingen, daß zu der Verwaltung des Catholischen Gottesdienstes in der allhie zu erbauenden Catholischen Kirche keine Ordens-Leute, von was Orden die auch seyn möchten, sondern allein Catholische weltliche Priester bestellet und gehalten, auch zu Informirung der Jugend in der anzurichtenden Catholischen Schule keine Ordens-Leute, sondern allein ein Catholischer weltlicher Schulmeister gebrauchet und solche Schule weiter nicht als auf die Information der Jugend im Lesen, Schreiben und Catechismo extendiret, auch so wenig in solcher Schule, als bey denen Catechisationibus der Jugend, es sey in der Kirche oder sonst ein anderer Catholischer Catechismus, als der wahre und genuine in der gantzen Römisch-Catholischen Kirche approbirte und übliche Catechismus Petri Canisii, mit nichten aber der unter dessen Nahmen vor einiger Zeit im Druck herausgekommene verfälschte, mit vielen schmähsüchtigen unwahren und unchristlichen Fragen und Andichtungen gegen die Evangelische Kirche angefüllte Catechismus gelehret und gebrauchet werden solle; Seine Churfürstliche Durchl. behalten sich auch im übrigen vor, obgedachtes Catholisches Religions-Exercitium betreffend, die fernere Nohtdurfft hiernechst zu reguliren, welches höchstgedachte S. Churfürstlichen Durchl. also wolermeldten Herrn Bischoffen zu Spiga zur Antwort und Erklärung auf obgedachtes dessen Memorial ohnverhalten seyn lassen, und demselben mit besonders wohlgeneigten Willen und allen Guten beygethan seyn. Hannover, den 27. Jan. 1710.

(L. S.) Georg Ludewig,
Churfürst.

HIemit wird Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, der Römischen Kayserlichen Majestät Commissario und Gevollmächtigtem Abgesandten im Niedersächsischem Kreise, Herrn Grafen von Schönborn auf das Scriptum pro Memoria, welches Er wegen des hiesigen Römisch-Catholischen öffentlichen Religions-Exercitii übergeben, zur Resolution ertheilet.

I. Betreffend die Anweisung eines Platzes zu Erbauung einer Römisch-Catholischen Kirchen und Schule, haben Se. Churfürst. Durchl. den Kauff des Windheimischen Hofes auf hiesiger Neustadt, welchen die Catholische Gemeine alhie zu itzterwehntem Behuf ausgesuchet und an sich gebracht, mittelst einer dem Herrn Bischoffen von Spiga unterm 27ten Januarii 1710. ertheilten schrifftlichen Resolution ratificiret und confirmiret, welches Se. Churfürstliche Durchl. dafür gehalten, und noch dafür halten, daß es alle deßfals solcher Acquisition halber nöhtige Sicherheit, und zwar mehr als eine bloße Anweisung des Platzes involvirte; Wann aber solche Anweisung noch dazu verlanget wird, werden Se. Churfürstliche Durchl. es daran auch nicht ermangeln lassen.

II. Die Qualitatem Feudalem von sothanem Windhei-

mischen Hofe zu nehmen, haben Se. Churfürstl. Durchl. durch die Constitutionen und Verträge Dero Hauses, am allermeisten und absonderlich aber durch Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Chürfürstl. Durchl. gemachte, von itzt=regierender Sr. Churfürstl. Durchl. beschworene letzten Willens=Disposition allerdings gebundene Hände; Sie werden aber deßfals solche richtige Verfügung thun, daß die Catholische Gemeine alhie, sothanen auff dem acquirireten Windheimischen Hofe ruhenden Nexus Feudalis halber, ausser alle Sorge von Ungelegenheit, Anfechtung und Unsicherheit gesetzet werden möge, wann sie nur einen Lehn=Träger ausmachet, bey dessen, wie auch bey des Landes=Herrn Veränderung das Lehen, nach Erforderung der Lehn=Rechten und Gewohnheiten, gehörig zu recognosciren und zu verfolgen.

III. So bald die zu Behuff des öffentlichen Catholischen Gottes=Dienstes anhero zu setzende weltliche Priester werden anhero gekommen seyn, sollen Sie eben der Freyheiten ab oneribus publicis zu geniessen anfangen, welche die hiesige Geistlichkeit von der Augspurgischen Confession zu geniessen Landes=üblich hergebracht hat.

IV. Seine Churfürstl. Durchl. wollen denen hiesigen Catholischen vergönnen, einen oder zween weltliche Schulmeistere zu halten, um die Catholische Kinder allhie in denen Lehr=Gründen ihrer Religion zu informiren; Ein Semniarium aber allhie anzulegen, können Se. Churfürstl. Durchl. nicht verstatten, und seyn dazu nicht obligiret, wie es dann auch dessen nicht bedarff, weil es deren in hiesiger Nähe ohne dem genug gibt.

V. Seine Churfürstl. Durchl. intendiren nicht vorzuschreiben, ob die Catholischen allhie den genuinum Catechismum Petri Canisii, welcher in der Catholischen Kirche durchgehends üblich ist, oder einen anderen desgleichen gebrauchen wollen, wann Sie nur nicht fortfahren, den unter dem Namen des Catechismi Petri Canisii im Druck heraus gekommenen verfälscheten, und mit Schmähungen und erdichteten Aufflagen gegen die Evangelische Religion angefülleten Catechismum, wie bisher dem Vernehmen nach, woll geschehen, oder einen andern von dergleichen Sorte der Catholischen hiesigen Jugend zu inculciren, als welches Seine Churfürstl. Durchl. wie leicht zu erachten, nicht werden zu geben können, immassen es Ihro dann hoffentlich auch nicht wird zugemuhtet werden wollen.

VI. Seine Churfürstl. Durchl. intendiren keines weges denen Catholischen Maße zu geben, wie Sie in der allhie zu erbauenden Catholischen Kirche den öffentlichen GOttes=Dienst zu führen, sondern es hat nur die Meinung gewisse und billige Schrancken zu setzen, wie die Catholische mit denen Evangelischen allhie dergestalt einig und ohnanstößig zu leben, daß alle solcher wegen sonst zu besorgende Irrungen verhütet werden mögen.

Seine Churfürstl. Durchl. ersuchen Eingangs wollermeldten Herrn Abgesandten der Röm. Kayserl. Majestät von dem was ob=

stehet, zu referiren und seyn demselben mit freundlich wollgeneigten Willen und allen Guten Bestens beygethan.

Geben unter Sr. Churfürstl. Durchl. Eigenhändigen Unterschrifft und bey gedrucktem Geheimbten Cantzley=Siegel. Hannover den 19. Februarii 1710. Georg Ludewig,
(L. S.) Churfürst.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg lassen dem Herrn Bischoffen von Spiga auf desselben, wegen Anrichtung des allhiesigen Catholischen Religions-Exercitii, sub rubrica Articuli Explicandi übergebene Puncte hiemit zur Resolution ohnverhalten seyn.

I. Ein Geläute, auf der allhie zu erbauenden Catholischen Kirche, und dessen gewöhnlichen Gebrauch, geben S. Churfürstl. Durchl. zu.

II. Wann des zu tauffenden Kindes Vatter Catholischer Religion und in der Eltern Heyraths=Contract nicht bedungen ist, daß die Kinder aus selbiger Ehe in der Evangelischen Religion sollen erzogen werden, wird verstattet, daß die Catholische weltliche Priestere, welche dem Catholischen hiesigen Gottesdienst vorstehen werden, die Tauffe der Kinder verrichten mögen.*)

III. Itztermeldeten Catholischen weltlichen Priestern solle erlaubet seyn, die Catholische Gefangene allhie zu besuchen, auch woll, sie zum Gerichte begleiten, man will jedoch hoffen, es werde in denen benachbahrten Landen, wo die Unterthanen Evangelisch, und der Landes=Herr Catholisch, auch der Billigkeit hierunter statt gegeben werde.

IV. Wegen der Exemption der Catholischen hiesigen Geistlichkeit von denen oneribus publicis, beziehen Seine Churfürstliche Durchl. sich auff den Articulum Tertium Dero in Copia hiebey liegenden dem Kayserlichen Herrn Abgesandten Grafen von Schönborn unter heutigem Dato ertheilenden schrifftlichen Resolution.

V. Wann der Bräutigam und die Braut beyde der Catholischen Religion zugethan seyn, mögen die Catholische weltliche Priestere welche dem Gottes=Dienst allhie vorstehen werden, die Copulation verrichten, sonst aber nicht, wie dann auch denen Reformireten, welche allhie ebenmäßig ein publicum et liberum Exercitium Religionis haben, ein Mehres nicht verstattet ist.

VI. Die Jura Stolae können Se. Churfürstl. Durchl. der hiesigen Geistlichkeit Augspurgischer Confession die deswegen ein Jus Quaesitum hat, nicht nehmen, zumahlen da sich anderer Orten und in Seiner Churfürstl. Durchl. Landen selbst Exempel finden, daß auch die Catholische Parochi loci von denen Evangelischen Einwohnern Jura Stolae zu geniessen hergebracht haben, ob schon diese der Catholischen Parochorum in administratione Sacrorum sich nicht bedienen.

*) Vergl. Verordn. v. 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. (Ebh. Bd. I. S. 80.)

Seine Churfürstl. Durchl. verbleiben übrigens vorwolermeldtem Herren Bischoffen zu Erweisung wollgeneigten Willens und alles Guten sonderlich beygethan. Geben unter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und beygetruckten Geheimbten Cantzeley-Siegel. Hannover den 19. Febr. Anno 1710.

(L. S.) Georg Ludewig,
Churfürst.

DEmnach der Herr Bischoff von Spiga auff die schrifftliche Resolution welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg ihm wegen des hiesigen Catholischen Religions-Exercitii unterm 19. Febr. letzthin ertheilet, mit einem anderweiten Memorial unterm 28. ejusdem eingekommen, und umb Erläuterung und Extension ein- und anderen Puncts selbiger Resolution angehalten; Als erklähren Seine Churfürstl. Durchl. in consideration solcher Seiner eingewandten Bitte sich deshalber hiemit in Gnaden, wie folget.

I. Wann der Vater oder die Mutter des zu tauffenden hiesigen Kindes Evangelischer Religion seyn, und in Ihrem Heyrahts-Contract ausgemachet ist, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen, so tauffen die Catholische weltliche Priestere, welche dem öffentlichen Catholischen GOttes-Dienste allhie vorstehen werden, diejenige von solchen Kindern, welche vermöge gedachten Heyraths-Contracts in der Catholischen, und der Evangelische Pfarr-Herr diejenige Kinder, welche, vermöge des Heyraths-Contracts, in der Evangelischen Religion erzogen werden sollen.

Wann aber mittelst der Eltern Heyraths-Contracts nicht abgeredet ist, in welcher Religion die Kinder selbiger Ehe erzogen werden sollen, und der Vater Catholischer Religion die Mutter aber Evangelisch ist, so lassen Se. Churfürstl. Durchl. aus besonderen Gnaden geschehen, daß gedachte Catholische weltliche Priestere indistincte alle hiesige Kinder beyderley Geschlechts, die in solcher Ehe erzeuget werden, tauffen mögen, ohn darauf zu reflectiren, ob die Kinder in der Catholischen- oder in der Evangelischen Religion zu erziehen.

II. Lassen S. Churfürstl. Durchl. auch gleichfals aus sonderbahren Gnaden geschehen, daß gleichwie die Priesterliche Copulation der hiesigen Ehelich-verlobten Leute dem Evangelischen Pfarrherrn zu lassen, wann der Bräutigam Evangelischer Religion ist; Also vor-mehrermelte dem hiesigen Catholischen öffentlichen Gottes-Dienste vorzusetzende Catholische weltliche Priestere die Copulation hiesiger Ehelich-verlobter Leute verrichten mögen, wann der Bräutigam Catholischer Religion die Braut aber Evangelisch ist, wann anderst die Braut damit zu frieden ist, und dem Bräutigam zu dem Catholischen Priester gutwillig folgen will.

III. Wegen der von denen Mitgliedern der hiesigen Catholischen Gemeine denen hiesigen Evangelischen Pfarrherrn zu entrichtenden Jurium Stolae können S. Churfürstl. Durchl. aus

Ursachen, wie Articulo sexto der dem Herrn Bischoffen von Spiga unterm 19. Febr letzthin ertheileten Resolution angeführet, und weil die Häuser worin die hiesigen Catoliquen wohnen, in die Evangelischen Pfarren eingepfarret seyn, nicht anderst als es bey dem Inhalt selbigen Articuli VI. lediglich und eines für alles bewenden zu lassen.

IV. Wegen Freyheit der Catholischen hiesigen Priestere von denen oneribus publicis lassen Seine Churfürstl. Durchl. es gleichfalls bey dem Articulo IV. vorgedachter Resolution vom 19. Febr. bewenden, inmassen die deßfals allda gegebene Erklärung demjenigen allerdings gemäß ist, was zwischen Kayserl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. des hiesigen Catholischen Religions-Exercitii halber pactiret worden, und also Catholischer Seiten man sich damit billig zu vergnügen hat. Damit jedoch S. Churfürstl. Durchl. desto mehr zeigen mögen, wie geneigt Sie seyn, soweit es ohn erhebliches Bedencken und absque praejudicio tertii geschehen kan, lieber mehr als weniger zu thun und einzugehen, als jetzgedachtes Pactum vermag, und wie viel Egard S. Churfürstl. Durchl. für des Herrn Bischoffen von Spiga bey der Sache eingewandte Officia haben; So seyn S. Churfürstl. Durchl. des gnädigsten Erbiehtens denen den hiesigen Catholischen Gottes-Dienst itzo per Tolerantiam verrichtenden Ordens-Leuten von nechst-bevorstehenden Ostern an bis Neu-Jahr 1711. (alsdann vor-mehrerwehnte weltliche Catholische Priestere sich allhie einzufinden haben, und der Catholische Gottes-Dienst durch Sie zu verrichten seyn wird) aus der hiesigen Licent-Casse dasjenige wieder erstatten zu lassen, was Sie über die denen Evangelischen Priesteren denen Landes-Ordnungen nach vermachete Licent-Freyheit an Licent bezahlet zu haben werden darthun können.

Seine Churfürstl. Durchl. seyn auch gnädigst zu frieden, daß vorgedachte interims-weise allhie noch subsistirende Catholische Ordens-Leute das Kind-Tauffen und Copuliren, nach Maßgebung dessen, was oben deßfals verordnet und concediret ist, bis auf besagten Terminum Neu-Jahrs 1711. allhie verrichten mögen.
Hannover, den 4. Martii Anno 1710. Georg Ludewig,
(L. S.) Churfürst.

DEmnach S. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, der hiesigen Geistlichkeit Augsburgischer Confession ihr Jus Quaesitum der Jurium Stolae von denen Actibus Sacerdotalibus, welche von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit allhie per tolerantiam bisher verrichtet worden, und künfftig, nach vollendetem hiesigen Römisch-Catholischen Kirchen-Bau Concessions mäßig, ferner werden exerciret werden, in denen dem Herrn Bischoffen von Spiga ertheileten schriftlichen Resolutionen vom 19. Febr. 1710. Art. VI. und vom 4. Martii 1710. Art. III. ausdrücklich vorbehalten; Als thun S. Churfürstl. Durchl. solches hiemit nochmahls; Damit es aber deshalber keinen Streit geben-

und beyden Theilen billig-mäßige Schrancken darunter gesetzet werden mögen.

So verordnen S. Churfürstl. Durchl. hiemit in Gnaden und wollen, wie folget.

I. Wann eine Catholische Persohn allhie stirbet, deren Leiche allhie zu begraben, so sollen sothanen Begräbnisses halber für die hiesige Pfarrer Augsburgischer Confession keine Jura Stolae gefordert werden, auch mögen solche Catholische Beerdigungen, wann sie publice geschehen ohn einige deshalber einholende Concession vollzogen werden. Was aber Privat-Beerdig- oder Beysetzungen der Leichen ohn Leichen-Conduct betrifft, dieweil selbige, wann sie ohn alle Anmeldung geschehen dörfften, Anlaß und Bequemlichkeit geben würden, daß ermordete Leute unvermercket zur Erden gebracht werden könten, dahero dann auch um andere sonst zu besorgende Unordnung zu vermeiden, in denen hiesigen Landes-Constitutionen heylsamlich verordnet, daß, ohne Unterscheid der Religion, keine solche Privat Beerdigungen ohne dazu einzuholende ausdrückliche Concession, geschehen mögen, so hat die hiesige Catholische Geistlichkeit und Gemeine sich auch darnach zu achten und bey Vermeidung willkührlicher Straffe keine stille Beysetzung Catholischer hiesiger Leichen zu verrichten, ohn zuforderist der ordentlichen Obrigkeit allhie angezeiget zu haben, was für eine Leiche es sey, von welcher Obrigkeit ein Gratis zuertheilendes attestat, daß bey der stillen Beysetzung kein Bedencken sey, bey Unserm Geheimbten Raths-Collegio von demjenigen der die stille Beysetzung suchet, zu produciren, und selbiges darauff zu solcher stillen Beysetzung eine schrifftliche Concession ausfertigen zu lassen, welche gleichfals allda gratis, ohne alle Cantzley- oder Schreib-Gebühr, ertheilet werden, jedoch die Impetranten gehalten seyn sollen, wie wegen stiller Beerdigungen Evangelischer Leichen ebenmäßig verordnet ist, für solche Concessiones Behueff der Armen nach Unterscheid eines jeden Standes und Vermögens zu wenigsten 3. 6. bis 12. Mar. Groschen zu erlegen.

II. Die Leichen, so der Catholischen Geistlichkeit allhie nach denen ritibus der Römischen Kirche zur Erden zu bestatten vergönnet ist, seyn keine andere als (1) von Leuten so in der Catholischen Religion allhie gestorben, und (2) von unmündigen Kindern welche aus einer Ehe mixtae Religionis erzeuget, und zufolge der dem Herrn Bischoffen von Spiga obangezogener massen unterm 19. Febr. 1710. ertheileten schrifftlichen Resolution Articulo II. und der vom 4. Martii 1710. Articulo I. von Catholischen Geistlichen allhie getauffet worden.

III. In was für Fällen die Catholische hiesige Geistlichkeit tauffen- und Priesterliche Copulationes verrichten mögen, ist in mehr-angezogener Resolution vom 19. Febr. Art. II. et V. und in der vom 4. Martii Art. I. et II. ausgemachet.

Weil aber in denen Casibus, wo vermöge sothaner Resolutionen denen Catholischen Geistlichen erlaubet ist, Verlobte, davon

nur ein Theil Catholischer Religion ist, zu copuliren sich begeben könte, sich auch mehrmals schon begeben hat, daß der Verlobte zu copulirende Theil, welcher Evangelischer Religion in einem passiven aus vorheriger anderweitiger Verlobung herrührenden Ehe-Process mit einer dritten Person vor Unserem Consistorio befangen, so sollen die hiesigen Catholischen Geistliche in Fällen, wo Ihnen erlaubet ist, Leute von diverser Religion zu Copuliren, bey nahmhaffter Straffe, mit solcher Copulation nicht verfahren, Sie haben es dann vorher bey Unserem Consistorio angemeldet, und von demselben vernommen, daß solcher Copulation einer Person von Evangelischer Religion, kein solcher Ehe Process wie obgedacht, oder anderes Impedimentum legale im Wege stehe.

Bey Unserer hiesigen Guarnison sollen von der hiesigen Catholischen Geistlichkeit gar keine Copulationes von Mousquetiers oder Unter-Officiers, wann schon beyde Verlobte Catholischer Religion seyn, verrichtet werden, es sey dann, daß der commandirende Officier der Compagnie von welcher der zu copulirende Mousquetier oder Unter-Officier ist, in dessen Verheyrathung vorher expresse consentiret.

IV. Was die denen Evangelischen hiesigen Pfarrern von Tauffen, Proclamationen und Copulationen, welche die Catholische Geistliche vermöge ob-mehrangezogener Resolutionen zu verrichten befuget seyn, zu gebende Jura Stolae betrifft, so solle dem Evangelischen Pfarrer oder Pfarrern welche solche Actus sonst zu verrichten gehabt hätten, wegen einer solchen Tauffe von geringen Leuten 18. Mgr. von mittelmäßigen 24. Mgr. und von wohlbemittelten 1. Thlr. für die Proclamationen aber jedem Evangelischen Pfarrer bey der Evangelischen Kirche, wo die Proclamation sonst hätte geschehen müssen, 12. Mgr. und für jede Copulation dem Evangelischen Pfarrer, der selbige sonst verrichten soll, 1. Thlr. zum wenigsten gegeben werden.

Weil diese Taxe der Jurium Stolae aber gar geringe ist, denen Evangelischen Pfarrern auch das sonst gewöhnliche Opfer-Geld entgehet, so träget man zu denen honoratioribus und wohl bemittelten der hiesigen Catholischen die Zuversicht, dieselben werden aus freyem gutem Willen denen Evangelischen Pfarrern, in obspecificirten Casibus, ein mehrers als eben die Taxe vermag zu zuwenden billig finden, und von selbsten sich nicht entlegen.

V. Verstehet sich vor-specificirte Taxe nur von denen Casibus, wo die Catholische Geistliche das Tauffen, proclamiren oder copuliren, welches sonst denen Evangelischen Pfarrern gebühret hätte, verrichten.

Wann aber die Evangelische Pfarrere tauffen, Proclamationes oder Copulationes bey Leuten verrichten, wovon ein Theil Catholisch, das andere aber Evangelisch, so bleibet es wegen des Quanti der Jurium Stolae für die Evangelische Pfarrere, welche solche Actus verrichten, bey dem Herkommen der Evangelischen

Kirche und Pfarre, wobey dieselbe stehen. Welchem Herkommen dann auch in denen Fällen nachzugehen, wann aus der hiesigen Catholischen Häusern Leichen von Evangelischen Pfarrern zur Erden zu bestatten seyn.

Geben unter Sr. Churfürstl. Durchl. Eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Geheimten Cantzeley Siegel. Hannover den 20. Martii 1710.

(L. S.) Georg Ludewig,
Churfürst.

VOn Gottes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Demnach zwischen Weyland Kaysers LEOPOLDI Kayserl. Majestät, glorwürdigsten Gedächtnisses und Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden, wegen eines denen Römisch-Catholischen allhie zu Hannover auf gewisse Masse zu verstattenden öffentlichen Religions-Exercitii, ein Pactum unterm 7ten April. 1692. gemachet worden zu dessen Erfüllung Uns mit zu verbinden Wir damahligen Umständen nach nicht umhin gekont, Wir auch demselben Unser Seits durch die unterm 27. Januar. 19. Febr. 4. und 20. Martii 1710. ertheilete. schrifftliche Declarationen und Resolutiones, deren Inhalt nicht anderst als ob er wörtlich hier inseriret wäre, anhero wiederholet wird, ein völliges Gnügen geleistet, und nichts mehr übrig ist, als daß, zu folge des Vorbehalts, welchen Wir in Unserer Resolution vom 27. Januar 1710. gethan, und in Unserer Resolution vom 19. Febr. 1710. Articulo VI. wiederholet, zu Verhütung allen Anstosses, zwischen denen Evangelischen und Römisch-Catholischen allhie, Wir noch ein und anderes nöhtiges reguliren und erläutern; Als thun Wir solches hiemit wie folget.

I. In Unserer Resolution vom 19. Febr. 1710. Articulo II. und in derjenigen, welche Wir unterm 4. Martii 1710. ertheilet, Articulo I. ist geordnet, welcher gestalt wegen der von denen hiesigen Evangelischen oder Römisch-Catholischen Geistlichen zu verrichtenden Tauffe derer Kinder, die aus einer Ehe mixtae Religionis, wo entweder der Mann oder die Frau Römisch-Catholisch seyn, erzeuget, man sich darnach richten solle, was in denen zwischen solchen Eheleuten gemachten Ehe-Pactis wegen der Religion, in welcher die Kinder aus selbiger Ehe zu erziehen, abgeredet ist; Es hat auch dabey sein verbleiben.

Damit aber kein Unterschleiff hierunter vorgehen, sondern man gewiß wissen möge, ob gültige Ehe-Pacta würcklich vorhanden und ob, und was darin wegen der Religion, worin die Kinder zu erziehen, disponiret sey, soll derjenige, der sich auf dergleichen Ehe-Pacten zu gründen vermeinet, um sein Kind oder Kinder von einem Römisch-Catholischen Geistlichen tauffen, oder in der Römisch-Catholischen Religion erziehen zu lassen, schuldig seyn, solche allegirende Ehe-Pacta, wann er itzo schon verheyrahtet ist, innerhalb sechs Wochen nach publication dieser Verordnung, die noch künff-

tig sich allhie Verheyrahtende aber so fort nach ihrer Hochzeit, und zum längsten innerhalb sechs Wochen hernach, oder da jemand anderwerts sich verheyrahtet, und sich anhero zu wohnen begäbe, innerhalb sechs Wochen nach seiner hiesigen Niederlassung, bey der hiesigen weltlichen Obrigkeit in Forma probante zu produciren und registriren zu lassen; Wann aber solche producirung innerhalb besagter Zeit nicht geschiehet, so soll selbige hernach weiter nicht admittiret werden, noch in hoc passu gültig seyn. Ermeldete weltliche Obrigkeit soll so dann, bey obgedachter innerhalb der gesetzeten Frist geschehenden producirung, wol und genau untersuchen, ob es freywillige oder etwa dem Evangelischen Ehe-Gatten wieder dessen Willen auffgedrungene Ehe-Pacta seyn, (worüber die Obrigkeit den Evangelischen Ehe-Gatten ausdrücklich zu befragen hat) imgleichen ob es wahrhaffte, oder aber etwa nur simulirete zum Abbruch dieser Verordnung eingeschobene Ehe-Pacta seyn, wie auch, ob deutlich darin enthalten, daß die Kinder aus der Ehe von dem Sexu dessen von welches Tauffe von einem Römisch-Catholischen Priester, oder Erziehung in der Römisch-Catholischen Religion die Frage ist, in der Römisch-Catholischen Religion erzogen werden sollen. Wann es dann mit obigem seine Richtigkeit hat, sonst aber nicht, sol die Obrigkeit ein schrifftliches Attestat geben, daß der Casus so beschaffen sey, daß, obgesetzeter Unserer Intention nach, vermöge der Ehe-Pacten die Tauffe des Kindes von einem Römisch-Catholischen Priester oder die Erziehung des Kindes in der Römisch-Catholischen Religion wol geschehen möge, welches Attestat so dann dem Evangelischen hiesigen Pfarrer dem sonst die Tauffe oder die Seelsorge des Kindes zustehen würde, vorzuweisen, und dieser darauf, vorher aber nicht, die Tauffe des Kindes von einem Römisch-Catholischen Priester oder die Erziehung des Kindes in der Römisch-Catholischen Religion geschehen zu lassen. Anderer gestalt aber, als auf ob-specificirte Weise, soll alhie die Tauffe eines Kindes, welches aus einer Ehe mixtae Religionis erzeuget, von einem Römisch-Catholischen Geistlichen, oder die Erziehung eines solchen Kindes in der Römisch-Catholischen Religion, aus dem Fundament vorgebender Ehe-Pacten, keines weges gestattet werden, sondern bey willkührlicher scharffer Straffe hiemit verbotten seyn.

II. Weil in dem Articulo primo ob-angezogener Resolution vom 4. Martii 1710. aus besonderen Gnaden von uns zugelassen ist, daß bey Ehen mixtae Religionis von Leuten die alhie zu Hannover wohnen, wo mittelst der Eltern Ehe-Contracts nicht abgeredet ist, in welcher Religion ihre eheliche Kinder zu erziehen, die Tauffe der aus dergleichen Ehe mixtae Religionis erzeugenden Kinder, von einem Römisch-Catholischen weltlichen Priester allhie alsdann geschehen möge, wann der Vatter des Kindes Römisch-Catholischer Religion ist, so folget daraus der Gegensatz von selbsten, und wird hiemit ausdrücklich ausbedungen, daß bey Ehen mixtae Religionis, wo der Vatter Evangelischer

die Mutter aber Catholischer Religion ist, alle aus solcher Ehe erzeugende Kinder ohn Unterscheid des Geschlechts von Evangelischen Geistlichen getauffet werden müssen, und die Römisch-Catholische bey willkürlicher Straffe sich des Tauffens solcher Kinder durchaus zu enthalten haben, es wäre dann, daß nach Maßgebung des nechst vorhergehenden Articuli primi erweislich beygebracht würde, daß in der Eltern Ehe-Pacten ausgemachet wäre, daß die Kinder aus dergleichen Ehe von dem Sexu des zu Tauffenden in der Römisch-Catholischen Religion erzogen werden sollen.

III. Weil die Zulassung daß bey hiesigen Ehen mixtae Religionis in dem Fall, wann der Vatter Römisch-Catholisch und in der Eltern Ehe-Pacten nicht außgemachet ist, in was vor einer Religion die Kinder zu erziehen, die Kinder von denen Römisch-Catholischen weltlichen Priestern allhie getauffet werden mögen, die denen Vätern über ihre Eheliche Kinder zukommende Väterliche Gewalt zum Fundament hat, so folget daraus, und wird hiemit zum Ueberfluß ausdrücklich vorbehalten, daß wann Kinder allhie ausser der Ehe gezeuget werden, selbige von denen hiesigen Evangelischen Pfarrern getauffet werden sollen, ob gleich die Mutter Römisch-Catholischer Religion ist, inmassen über solche Kinder kein solcher respectus Väterlicher-Gewalt statt hat, der Vatter auch gemeiniglich unbekannt oder ungewiß ist.

IV. Was im übrigen die Religion, in welcher die aus einer Ehe mixtae Religionis erzeugete Kinder zuerziehen, anlanget, so soll in dem Fall, wann in der Eltern Ehe-Pacten deshalber nichts praecises verordnet ist, es so gehalten werden, daß, wann der Vatter Evangelisch- und die Mutter Römisch-Katholisch ist, alle Kinder aus selbiger Ehe utriusque Sexûs in der Evangelischen Religion zu erziehen; Wann aber der Vatter Römisch-Catholisch, und die Mutter Evangelisch ist, die Söhne regulariter in des Vaters- und die Töchtere in der Mutter Religion zu erziehen.

Wann jedoch ein Kind, welches nach obgesetzten Principiis in der Römisch-Catholischen Religion zu erziehen wäre, nach dem es ad annos Discretionis gekommen, von denen Gründen der Evangelischen Religion informiret zu werden und folgends sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen freywillige Neigung und Belieben trüge, stehet ihm solches frey, und ist es davon auf keine Weise abzuhalten. Imgleichen wann ein Vatter Römisch-Catholischer Religion seine Söhne, welche nach obgesetzten principiis in seiner Religion zu erziehen wären, in Evangelische Schulen zu schicken belieben hätte, und erwehlete, ist ihm solches zugelassen, und er daran keines weges zu hindern.

V. Die Kinder, welche nach obgesetzeten Reguln in der Evangelischen Religion zu erziehen seyn, sollen keine andere Informatoren als von Evangelischer Religion haben, auch in keine andere als Evangelische Schulen allhie oder anderwerts geschicket werden. Die Obrigkeit hat auch dahin zu sehen, daß solchen Kin-

dern keine andere als Evangelische Tutoren oder Curatoren gegeben werden mögen. Solte aber der Vatter durch letzten Willens-Disposition mehrgedachten in der Evangelischen Religion zu erziehenden Kindern Römisch-Catholische Vormündere oder Curatoren gesetzet haben, oder aber die Mutter oder die nechste Anverwandte der Kinder, so deren Tutelam Legitimam praetendiren können, Römisch-Catholisch seyn, so sollen dieselbe zwar von der Tutel oder Curatel nicht ausgeschlossen werden, sondern dazu so viel die Administration der Güter der Kinder betrifft, admittiret, jedoch ihnen Evangelische Tutoren oder Curatoren von der Obrigkeit zugegeben werden, so vornehmlich auf die Erziehung der Kinder in der Evangelischen Religion Acht zu haben.

VI. In Unserer Resolution vom 20. Martii. 1710. Art. III. ist verordnet, was wegen der denen Römisch-Catholischen Geistlichen zu thun, aus besonderen Gnaden mit gewisser Bedingung in dem casu, vergönneten Copulationen, da der Bräutigam Römisch-Catholischer, die Braut aber Evangelischer Religion ist, zu beobachten sey, um zu verhüten, daß nicht Leute copuliret werden, deren Ehe ein anderweites Ehe-Verbündnis oder Process oder anders Impedimentum legale im Wege stehe.

Demnach aber seither solcher Verordnung Exempel sich begeben, daß die denen Römisch Catholischen hiesigen Geistlichen allda vorgeschriebene Anmeldung bey Unserm Consistorio entweder gar nicht, oder nicht gehöriger massen, sondern entweder nur mündlich oder durch einen kleinen Zettul, worauff nichs als der Nahme der zu copulirenden Persohnen verzeichnet, geschehen, die Erfahrung auch gelehret, daß solche Anmeldung allein nicht gnug sey, ob-angeführte Inconvenientien zu verhüten; Als finden Wir der Sache Angelegenheit halber nöhtig, hiemit noch dieses bey schwerer Strafe zu verordnen und zu gebieten.

1) Daß vorermeldte Anmeldung bey Unserm Consistorio jedesmahl durch ein förmliches von dem hiesigen Römisch-Catholischen weltlichen Priester, der die Copulation verrichten will, unterschriebenes Memorial geschehen solle, in welchem nicht allein die Nahmen der zu copulirenden Persohnen enthalten, sondern auch specificiret sey, von wannen sie bürtig, ob sie hier wohnen, wer ihre Eltern seyn, ob die noch leben, und von was für Profession der Bräutigam sey, damit man sie desto besser kennen und wissen könne, ob ein Impedimentum legale ihrer Verheyrahtung im Wege stehe, worauf dann von Unserem Consistorio eine schrifftliche Resolution, und wann nichts der Ehe im Wege stehet, ein permissions-Schein gratis ertheilet vor Erhaltung sothanen permissions-Scheins aber, mit der Copulation von dem Römisch-Catholischen Geistlichen keines weges verfahren werden solle.

2) Daß wann eine Evangelische Braut mit einem Römisch-Catholischen Bräutigam von einem Römisch-Catholischen Geistlichen sich allhie copuliren lassen wil, dieselbe dannoch vorher nohtwendig

auch in der Evangelischen Kirche, zu welcher sie gehöret, sich öffentlich proclamiren lassen, und die hergebrachte Gebühr dafür entrichten solle und müsse.

VII. Ist in Unserer unterm 20. Martii 1710, ertheilten Resolution Articulo II. enthalten, daß die jenige nach denen ritibus der Römisch=Catholischen Kirchen begraben werden mögen, welche in selbiger Religion allhie gestorben. Dieweil aber vorgegeben werden mögte, dieser oder jener habe in seinem Krancken=Bette, oder in seiner Todes=Stunde die Römisch=Catholische Religion angenommen und sey mit demjenigen, was in selbiger Religion denen Sterbenden als Sacramenta zu geben üblich ist, versehen worden, so soll dem nicht geglaubet, noch es attendiret, sondern es sollen, so viel die Begräbnissen nach denen ritibus der Römisch=Catholischen Kirchen und von Römisch=Catholischen Priestern alhie anlanget, allein diejenige dafür gehalten werden, daß sie in der Römisch=Catholischen Religion gestorben, welche öffentlich und kundbahrlich bey guter Gesundheit und vollem Verstande solcher Religion zugethan gewesen, und dabey bis an ihr Lebens=Ende geblieben. Den Ort zu der hiesigen Römisch=Catholischen Begräbnissen betreffend, so haben sie sich dazu ihres vorlängst vor der Stadt gehabten Kirchhofes weiter zu bedienen, in der Stadt aber ausserhalb ihrer itzt=erbauenden Kirche keine Leiche zu begraben.

VIII. Das denen Römisch=Catholischen Geistlichen allhie laut vorstehender Articulorum vergönnete Tauffen und Copuliren soll nicht geschehen, es sey dann vor dem Actu die Evangelischen hiesigen Pfarrere, denen sonst den Actum zu verrichten zugekommen wäre, ihrer Jurium Stolae halber würcklich befriediget und deroselben Schein darüber dem Römisch=Catholischen Priester, der die Tauffe oder Copulation verrichten wil, eingehändiget worden, wiedrigenfalls sollen solche Jura Stolae selbigen Pfarreren doppelt erleget, und der Römisch=Catholische Geistlicher, der die Tauffe oder Copulation ohn vorher einen solchen Schein, wie vorgedacht, empfangen zu haben, verrichtet, dafür scharff bestraffet werden.

Demnach Wir auch mißfällig vernommen, daß einige der hiesigen Römisch=Catholischen Einwohner der in Unserer Resolution vom 20. Martii 1710. gesetzeten Taxa der Jurium Stolae sich mißbrauchet, und ob sie schon vornehm und bemittelt, die Evangelische Priestere doch nur nach der untersten für gemeine schlechte Leute determinireten Classe mit einem schimpflichen Oblato abzufertigen sich nicht entsehen, so behalten Wir Uns vor, in dergleichen Fällen künfftig, da jemand nicht von selbsten und freywillig zur Billigkeit sich hierunter anschicken würde, in der Sache anderweite= und solche Verordnung zu thun, daraus zu erkennen, das Wir nicht gemeinet seyn, oberwehntem Mißbrauch weiter nachzusehen, oder auch da dergleichen Mißbräuche zu viel kämen, reserviren Wir uns, obgedachte Taxa und deren Classes der Billigkeit nach durchgehends zu erhöhen, auch woll, wann das noch nicht solte helffen wollen,

das Beneficium der Taxe und die gantze unterm 20. Martii 1710. deßfals gemachete Verordnung gar wieder aufzuheben, und die Römisch-Catholische allhie in denen Juribus Stolae denen Evangelischen wiederum gleich tractiren zu lassen, wie vorhin geschehen und weder gegen die Billigkeit, noch gegen Eingangs angezogenes Pactum ist.

Inzwischen verbleibet es zwar wegen der Jurium Stolae, so viel die Römisch-Catholischen allhie betrifft, noch zur Zeit wie in allem, also auch in specie darin bey dem Inhalt des ersten Articuls Unserer Resolution vom 20. Martii 1710. daß wegen der Römisch-Catholischen allhie begrabenden Leichen, an Seiten der Evangelischen Geistlichkeit, keine Jura Stolae regulariter gefordert werden sollen.

Wann jedoch, wie bisher mehrmahls geschehen, Römisch-Catholische Leichen in oder an hiesige Evangelische Kirchen zu begraben verlanget werden solte, alsdann verstehet sich von selbsten, daß wegen solcher Leichen die hergebrachte Gebühr an die Evangelischen Pfarrere, Kirchen und Schulen unwegerlich zu entrichten.

Gleicher Weise ist auch von der Befreyung derer Römisch-Catholischen allhie von denen Juribus Stolae bey Begräbnissen dieser Casus nohtwendig auszunehmen, wann ein Römisch-Catholischer allhie, der begraben wird, oder jemanden der Seinigen begraben lässet, ein eigenes Bürgerliches Haus bewohnet, immassen die Evangelischen hiesigen Pfarrere aller Jurium Stolae halber, wie auch die Evangelische hiesige Kirchen und Schulen, wegen ihrer Gebühren von Begräbnissen, an solchen Häusern ein Jus Qvaesitum et radicatum haben, welches ihnen nicht genommen werden kan, noch muß.

IX. Die Römisch-Catholische haben allhie ein Kirchen-Geläute verlanget, zum Zeichen, daß ihr hiesiges Exercitium Religionis publicum sey; Wir haben ihnen auch solches in Unserer Resolution vom 19. Febr. 1710. Articulo I. verstattet. Gleich wie aber, um ein Exercitium Religionis publicum anzuzeigen, eine eintzige Glocke genug ist; Also soll auch das hiesige Römisch-Catholische Kirchen-Geläute über eine Glocke von der Grösse und dem Gewichte, wie die auf Unserer hiesigen Schloß-Kirche itzo ist, sich nicht erstrecken, auch soll solche Glocken zu nichts anders als zu der Convocirung zu dem öffentlichen Gottes-Dienste und zum Läuten bey öffentlichen Beerdigungen gebrauchet, mit nichten aber des Nachts und ehe in denen Evangelischen Stadt-Kirchen allhie zur Früh-Predigt geläutet wird, gerühret werden.

X. Gleich wie obangezogenes Pactum vom 7. April. 1692. der Grund und die Richtschnur oberwehnten Römisch-Catholischen hiesigen Religions-Exercitii in allem ist; Also haben auch die Römisch-Catholische allhie, in specie darin, sothanem Pacto sich gemäß zu bezeigen, daß sie durchaus keine Processionen, es sey Behuf Administrirung des heiligen Nachtmahls, oder es habe sonst Nahmen wie es wolle, ausserhalb ihrer erbauenden Kirche zu halten.

Bey ihren öffentlichen Leich-Begängnissen stehet ihnen besagten Pacto nach, zwar frey, daß ihre hiesige weltliche Priestere und Schulmeistere mit ihren Schülern die Leichen processionaliter zu ihrer Grabstätte bringen und begleiten mögen, es muß aber solches ohne Weihe-Wasser, Creutze, Bilder, Reliquien oder dergleichen dabey zu tragen auf Art und Weise, wie die Leichen der Evangelischen Leich-Begängnissen allhie processionaliter zu Grabe getragen werden, geschehen.

XI. Haben Inhalts sothanen Pacti die hiesige Römisch-Catholische Geistliche sich schied- und friedlich zu betragen, dem zu Folge sie so wohl, als alle und jede Mitglieder der hiesigen Römisch-Catholischen Gemeine alles Lästerens und Verketzerens Unserer Evangelischen Religion, es sey in der Kirche, Schule, Catechisation, oder sonst öffentlich oder privatim, mündlich oder schrifftlich durchaus sich zu enthalten, insonderheit auch haben die Römisch-Catholische allhie, wie solches bereits in Unsern ihnen unterm 27. Jan. und 19. Febr. 1710. ertheileten Resolutionen ausdrücklich verordnet, bey nahmhaffter Straffe, keines Catechismi als des genuini Catechismi Petri Canisii, der in der Römisch-Catholischen Kirchen durchgehends üblich ist, oder eines anderen von eben derselben Gattung, in welchem nemlich blosserdings die Römisch-Catholische Lehr-Gründe und Satzungen vorgestellet, nicht aber die Evangelische Religion geschmähet und verläumbdet, oder mit erdichteten Auflagen solcher dogmatum oder Sachen, die der Evangelischen Lehre nicht gemäß, beschmitzet seyn, zu ihren Catechisationen sich zu gebrauchen, und ihrer Jugend beyzubringen.

Imgleichen und vor allen dingen aber haben die Römisch-Catholische allhie keines weges sich gelüsten zu lassen, Kinder oder erwachsene Leute von Evangelischer Religion, in specie auch kein Ehe-Gatte den andern directé oder indirecté mit List, persuasionen, Geld oder Verheissungen, es sey bey gesunden oder krancken Tagen, vielweniger mit Drohen, Zwang oder Gewalt zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion zu überreden, zu reitzen oder zu nöhtigen. Erführe man aber, daß dergleichen geschehen, soll es der Gebühr nach mit exemplarischer Straffe, und zwar nach Befinden mit desjenigen, welcher dergleichen, wie obgedacht, attentiret, schwerer Leibes-Bestraffung ohn-nachbleiblich geahndet werden.

Dafern auch jemand von Evangelischer Religion allhie freywillig sich angäbe, zu der Römisch-Catholischen Religion zu treten, soll derselbe dannoch keines-weges angenommen werden, es sey dann das Vorhaben zuvor seinem bisherigen Evangelischen Beicht-Vater oder sonst jemand von denen hiesigen Evangelischen Hof- oder Stadt-Predigern angemeldet, und dem desjenigen, der zu der Römisch-Catholischen Religion treten wil, habender- oder vorgebender Religions-Zweiffel offenbahret worden, da dann der Evangelische Prediger, bey welchem die Anmeldung geschiehet, entweder für sich allein, oder, wann das nicht helffen wolte, mit Zuziehung anderer hiesiger

Evangelischen Predigere sein möglichstes zu thun, um denjenigen, der zu der Römisch-Catholischen Religion treten zu wollen sich angiebt, gegen die desfals anführende Gewissens-Beschwerungs-Ursachen gründlich zu unterrichten, von welchen Ursachen derjenige der zu der Römisch-Catholischen Religion treten will, auf Befragen richtige Rede und Antwort zu geben, und der ihm dagegen geschehenden Unterrichtung nicht halsstarrig zu wiederstreben schuldig ist.

Alles bey unnachbleiblicher Vermeidung obgesetzeter Straffen, so wol für die dem zu wiederhandelnde Römisch-Catholische Geistliche, als für die Personen, wegen deren Tretung zu der Römisch-Catholischen Religion einiger von obangeführten Fällen etwa sich zutragen mögte.

Es soll auch derjenige der zu der Römisch-Catholischen Religion übertritt, des in Unserer Resolution vom 20. Martii 1710. der Jurium Stolae halber enthaltenen Beneficii sich keines weges zu erfreuen haben, sondern wegen Entrichtung der Jurium Stolae und Gebühren für sich und die Seinige an die hiesige Evangelische Pfarrere Kirchen und Schulen nach wie vor nicht anders angesehen oder gehalten werden, als wann er bey der Evangelischen Religion geblieben wäre.

XII. Gleich wie vermöge allegireten Pacti die hiesige Römisch-Catholische Geistliche der Hohen Landes-Fürstlichen Bohtmäßigkeit und Jurisdiction sich nicht zu entziehen haben; Also sollen die behuff des hiesigen GOttes-Dienstes anhero setzende weltliche Priestere, wie auch die zu halten vergönnete Schulmeistere allhie hinführo jedesmahl, zum wenigsten drey Monahte vor ihrer Anherokunfft und Antritt ihrer hiesigen Functionen, Uns oder Unserem Geheimbten Raths-Collegio zu ihrer Uns in alle Wege zustehenden- und hiemit vorbehaltenden Confirmation, oder aus erheblichen Ursachen etwa nöhtig findenden Abweisung, mittelst eines Memorials, worin ihr Nahme, von wannen sie kommen, und ob, wo, in was für Function sie bis dahin gestanden exprimiret sey, von denen Vorsteheren der hiesigen Römisch-Catholischen Gemeine praesentiret werden, nach solcher schrifftlich erlangeten Confirmation sie sich Uns mit einem Eyde der Huldigung und Treue nach dem sub Lit. A. hiebey verwahreten Formular verwand zu machen, und vorher keiner Amts-Verrichtungen sich allhie anzumassen haben, welchen Eyd auch die itzo schon würcklich allhie befindliche Römisch-Catholische weltliche Priestere und Schulmeistere Uns zu leisten.

XIII. In ihren Gewissens- und Glaubens-Sachen haben die Römisch-Catholische hiesige Geistliche, Krafft vielerwehnten Pacti, freye Macht, ihrer Religion Lehre, und dem Catholischem Herkommen gemäß gehöriger Orten den Recurs zu nehmen, das ist, Sie haben Macht, wann ihnen bey einem Glaubens-Articul, oder circa ritualia ihrer Kirche ein Zweiffel oder auch wann ihnen ein Gewissens-Casus, es sey für sie selbst oder für andere aufzulösen vorkommt, und sie sich nicht getrauen von selbst etwas gewisses darin zu statuiren, daß sie so dann gehöriger Orten bey ihren Glaubens-

genossenen Theologis sich deswegen belehren lassen mögen, mit nichten aber ist daraus ein Recht zu Exercirung einer Geistlichen Jurisdiction für die hiesige Römisch-Catholische Geistliche, so wenig activè als passivè zu erzwingen, sondern das Jus Dioecesanum und die gantze Römisch-Catholische Geistliche Jurisdiction, mit allen ihren Arten und Zubehörungen wider die Evangelische Chur-Fürsten und Stände und deren Unterthanen ist vermöge des Osnabrüggischen Friedens-Instruments suspendiret, und erkennen Wir solchemnach in Unseren Landen, Krafft des darin Uns allein zustehenden Juris territorialis und Episcopalis, keinen anderen Geistlichen Richter oder Geistliche Jurisdition von einigerley Art oder Gattung, als Uns selbst und diejenigen, welchen Wir deswegen Gewalt aufgetragen.

XIV. Hieraus folget und verstehet sich von selbsten, und wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, daß, wann in Ehe-Sachen zwischen Unseren Unterthanen Römisch-Catholischer Religion etwas zu decidiren oder zu statuiren vorfält, solches von niemanden als von Uns, oder Unserntwegen von denjenigen, welche Wir dazu gesetzet, geschehen müsse.

Wann demnach, zum Exempel, eine Dispensation zur Verheyrathung in gradibus consanguinitatis vel affinitatis prohibitis zu ertheilen ist, oder, wann zwischen Braut und Bräutigam wegen Vollziehung der Ehe-Streit entstehet, oder auch, wann zwischen Mann und Weib wegen Scheidung der Ehe oder sonst in Ehe-Sachen Zwistigkeit sich zuträget, und etwas zu richten vorkommt, und ein Theil davon, es sey Braut oder Bräutigam, Mann oder Weib ist Evangelischer, der andere Theil aber Römisch-Catholischer Religion, so gehöret die Sache lediglich vor Unser Evangelisches Consistorium, und hat dasselbe darin zu cognosciren, und nach denen Principiis Unserer Evangelischen Kirchen- und Landes-Verordnungen zu decidiren. Wann aber ein Casus circa matrimonialia es sey auf ob-specificirte oder andere Art vorfält, und beyde Theile seyn Römisch-Catholischer Religion, so wollen Wir in jedesmaligen dergleichen Vorfallenheiten ein Commissions-Gerichte verordnen und niedersetzen, welches, nach denen Principiis der Päbstlichen Rechte und Römisch-Catholischen Kirche, in der Sache verfahren und sprechen solle.

Die Römisch-Catholische Geistliche aber haben sich in alle solchen und dergleichen Sachen in Unseren Landen keines weges zu mischen, noch sich einiger Cognition oder Jurisdiction darin anzumassen, bey willkührlicher scharffer Straffe so wol für die Römisch-Catholische Geistliche, die diesem zu wieder handeln, als für die Partheyen, die diesem zu wieder sich anderwerts als zu Uns hinwenden.

XV. Demnach ob offt- angezogenes Pactum vom 7. April 1692. allein auf ein Römisch-Catholisches Exercitium Religionis allhie zu Hannover gehet; Als soll es auch weiter keines weges Platz oder einige Wirckung haben, und sollen die Römisch-

Catholische dieses Pacti Inhalt weiter, als auf den gegenwärtigen Bezirck der Festung hiesiger Alten= und Neustadt nicht erstrecken oder davon einigen Genuß haben, folglich sollen ausserhalb selbigen Bezircks, es sey in denen vor der Stadt liegenden Garten oder Dörffern, oder sonst vor und ausserhalb Hannover, die Römisch=Catholische Geistliche, so wenig hiesige als anderwerts herkommende, in Unseren Landen überall durchaus keines Exercitii Religionis mit Messe=lesen oder sonst, es sey öffentlich oder heimlich auch keiner Actuum Sacerdotalium, insonderheit aber keiner Proclamationen, Copulationen, Tauffen noch Begräbnissen sich anmassen noch dergleichen im geringsten geduldet werden, es mögen beyderseits Ehe=Leute, oder Eltern, oder die zu begrabende Leute Römisch=Catholisch seyn oder nicht.

Demnach auch hierunter zu weilen der Unterschleiff gebrauchet daß zu copulirende= zu tauffende= oder zu begrabende Leute ausserhalb Hannover her anhero gekommen oder gebracht und deren Copulation, Tauffe, oder Begräbniß von Römisch=Catholischen Geistlichen allhie verrichtet worden; Als wird auch in specie solches hiemit bey harter Straffe verboten, und statuiret, daß alle Copulationes, Tauffen und Begräbnissen vor= und ausserhalb Hannover, und von Leuten, die nicht würcklich allhier in Hannover wohnen, lediglich und ohn allen Unterscheid der Religion und aller anderen Umständen, sollen denen Evangelischen Parochis loci überlassen, und durchaus von keinem Römisch=Catholischen Geistlichen so wenig ausserhalb hiesiger Stadt als allhie verrichtet werden.

XVI. Verstehet sich von sich selbst, ist auch Unser ausdrücklicher Wille und Befehl, daß von der Zeit an, da der Römisch=Catholische Gottes=Dienst in der allhie erbauenden Römisch=Catholischen Kirche exerciret zu werden wird angefangen seyn, die bisher allhie geduldete Römisch=Catholische Capellen cessiren und, ausserhalb gedachter neu=erbauenden Kirche, kein Römisch=Catholischer Gottesdienst, mithin auch insonderheit kein Messelesen, ausgenommen allein was etwa bey Krancken und Sterbenden von Römisch=Catholischer Religion privatim geschehen mögte, es sey an was Ort und auf was für Weise es wolle, weder heimlich noch öffentlich allhie weiter gestattet werden solle.

XVII. Demnach bisher die Römisch=Catholische Geistliche allhie ein= und andermahl, wann sie sich gegen Unsere ihnen vorgeschriebene Verordnungen vergriffen, sich damit zu entschuldigen vermeinet, daß sie von denenselben keine Wissenschafft gehabt, solches aber entweder nur eine Simulatio oder doch von keiner Erheblichkeit ist, weil sie solche Verordnungen billig hätten wissen sollen und können; Als soll hinkünfftig die Allegirung einer solchen ignorantz weiter keines weges attendiret, sondern derjenige, der dieser Unserer itzigen Verordnung und denen darin angezogenen vorigen, entgegen handelt, es sey aus vorgebender Unwissen=

heit oder aus Vorsatz, soll dafür ohn alles Nachsehen exemplariter bestraffet werden.

XVIII. In Gnädigster Zuversicht nun, daß die Römisch=Catholische hiesige geistliche und weltliche Einwohner der in dem **Pacto** vom 7. April. 1692. beschehenen Vergönstigung sich nicht mißbrauchen, sondern sich überall in denen ihnen vorgeschriebenen gebührenden Schrancken halten werden, wie das in besagtem **Pacto** ausdrücklich **praesupponiret** und bedungen ist, sollen sie dahingegen, selbigem **Pacto** gemäß, aller Gnade und **Protection** sich von Uns zu erfreuen haben. Hannover, den 25. April. 1713.

(L. S.) Georg Ludewig,
Churfürst.

Lit. A.

Eydes=Formul für die Priester.

DEm Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz=Schatzmeistern und Chur=Fürsten ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, sollet ihr geloben und schweren einen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Wort, daß Se. Churfürstl. Durchl. ihr wollet treu, hold und gehorsam sein, Dero Bestes wissen, und nach äusserstem Vermögen befordern, Arges aber, so viel an euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und That nicht seyn, darin wieder höchstermeldte Se. Churfürstliche Durchl. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerahten, oder gethan werden mögte.

Insonderheit auch, daß ihr höchstgedachter Sr. Chur=Fürstlichen Durchl. wegen des hiesigen Römisch=Catholischen Gottes=Dienstes gemachte und etwa noch ferner machende Verordnungen keines weges überschreiten, sondern denenselben allen und jeden, wie auch denen übrigen hiesigen Landes=Ordnungen und Gesetzen so lange ihr hie verbleiben werdet, euch in schuldigstem Gehorsam gemäß verhalten, mithin die euch anvertrauete hiesige Römisch=Catholische Gemeine zu einem gleichen fleissig anmahnen, hingegen aber nichts im geringsten so dem zuwider, derselben beybringen oder gut heissen, auch im übrigen allen euch so bezeigen und aufführen sollet und wollet, wie es einem Christlichen frommen und gewissenhaften Manne und Geistlichen, und einem getreuen, redlichen und gehorsamen Unterthanen wol anstehet, eignet und gebühret.

So wahr euch GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Eydes=Formul für die Schulmeister.

DEm Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz=Schatzmeistern und Chur=Fürsten ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, sollet ihr geloben und schweren einen Eyd zu

GOtt und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Churfürstl. Durchl. ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äusserstem Vermögen befordern, Arges aber so viel an euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und That nicht seyn, darin wider höchstermeldete Se. Chur-Fürstliche Durchl. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerahten, oder gethan werden mögte.

Insonderheit auch, daß ihr höchstgedachter Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. wegen des hiesigen Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes gemachte und etwa noch ferner machende Verordnungen keines weges überschreiten, sondern denenselben allen und jeden, wie auch denen übrigen hiesigen Landes-Ordnungen und Gesetzen so lange ihr hie verbleiben werdet, euch in schuldigstem Gehorsam gemäß verhalten, mithin die euch anvertraute hiesige Römisch-Catholische Schul-Jugend zu einem gleichen fleissig anmahnen, hingegen aber nichts im geringsten, so dem zuwider, derselben beybringen oder gut heissen, auch im übrigen allen euch so bezeigen und aufführen sollet und wollet, wie es einem Christlichen frommen und gewissenhaften Manne und Geistlichem, und einem getreuen redlichen und gehorsamen Unterthanen wol anstehet, eignet und gebühret.

So wahr euch GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Churfürstl. Rescript an das Consistorium zu Hannover eben diesen Punct betreffend, de dato 25. April. 1713.

VOn Gottes Gnaden Georg Ludewig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst 2c. Unsern geneigten gnädigsten Willen zuvor! Ehrwürdige, Veste, Hochgelahrte Rähte, und liebe Getreue. Demnach wegen des hiesigen Römisch-Catholischen Religions-Exercitii verschiedene Resolutiones und Verordnungen, wie ihr wisset, von Uns ergangen, denen Wir noch eine vom heutigen dato hinzu gefüget, so haben Wir für gut befunden, solche alle zusammen drucken zu lassen, und euch 30. Exemplaria davon hiebey zuzufertigen, damit nicht allein ihr selbst, in soweit es euch betreffen kan, euch darnach zu achten, und daß keine Contraventiones oder Mißbräuche dagegen vorgehen, oder einschleichen mögen zu vigiliren, sondern auch zu gleichem Ende jedem der hiesigen Hoff- Stadt- und Guarnison-Predigern, ingleichen jedem der benachbarten Superintendenten und Land-Predigern, eines von solchen Exemplarien zu communiciren. Wir verbleiben euch mit Gnaden beygethan. Hannover, den 25. April 1713.

An hiesiges Consistorium. — Georg Ludewig, Churfürst.

Circular-Rescript an die Evangel. Prediger, wegen der Verordnungen in Kirchen- und Ehesachen; v. 2. Decembr. 1726.

Nachdem von mehreren Pastoribus A. C. seit dem Erlaß der Verordnung vom 12. Septembris jüngsthin, angehend die Proclamationen, und Copulationen, unterschiedtliche Anfragen wegen der früherhin von hieraus denenselben in copia mitgetheilten Verordnungen in Kirchen und Ehe Sachen an Uns ergangen sind, woraus ersichtlich, daß ein und ander derselben erstgedachte Verordnung behörig nicht gedeutet, vielmehr aber gantz unrichtig ausgelegt; So haben Wir der Nothdurfft es erachtet, zu Verhütung weiterer Irrungen denen sämbtlichen Pastoribus A. C. hierdurch zu erkennen zu geben, wie zwar die gnädigste Kirchen-Ordnung de Anno 1670 von Weyl. Ihro Churfürstl. Durchl. sub dato Iburg den 8. Aug. gedachten Jahres unterzeichnet worden, Sie selbige aber aus bewegenden Uhrsachen nicht haben in Druck befördern und publiciren lassen, und seither auch nicht publiciret ist, massen dan solche, als weniger auch die Verordnung über die heimlichen Eheberedungen de 4. Aug. 1646, und folgendts die Cellische Ehe-Ordnung de 19. Dec. 1692 im hiesigen Hoch-Stifft niemahlen zu einer gesetzlichen Krafft gediehen, oder in judicando adhibiret werden können; Wan nun also die heilsame Absicht des Consistorii lediglich dahin gegangen, daß die Evangelische Pastores aus sothanen Edictis eine diensame Instruction zu Verrichtunge des Gottesdienstes, derer Proclamationen, Copulationen, Tauffhandlungen und Begräbnissen entnehmen mögten, auch daß sie in ihren Gemeinen die Eltern und deren heranwachsende Söhne und Töchter darnach für offt verderbliche heimliche Eheverlöbnisse warnen, und durch gute Lehre eine bessere Ordnung hierinnen zur Gewohnheit bringen sollten; Alß haben alle und jede Pastores A. C. sich auch führohin ebenmäßig darnach zu achten. Geben Oßnabrück, den 2. Decembris 1726.

Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. zum Consistorio A. C. des Hoch-Stiffts Oßnabrück verordnete Räthe.

J. E. Meyer.

Verordnung, den Statum und das Exercitium Religionis betreffend, vom 24. May 1732.*)

V. G. G. Clement August ꝛc. Demnach Uns verschiedene Klagen vorgekommen, daß in Unserm Hoch-Stifft Oßnabrück hin und wieder auf dem Lande demjenigen nicht nachgelebet werde, was vermittels der durchschlächtigen Abtheilunge des Kayserl. Plenipotentiarii Vollmari, in puncto Exercitii unius aut alterius Religionis publici, in der immerwährender besagten Unsern Hoch-

*) Vergl. §. 6 des Ges. v. 5. Sept. 1848.

Stiffts Capitulation §. 21. festgestellet, und so wenig den einem, als anderm Theil zu überschreiten erlaubet ist, da aber deme zu wider in einigen Pfarren, welche der einen, oder andern Religion in Classe pura angefallen oder verblieben, ein Exercitium alterius Religionis publicum untermaßet, und aus einem Exercitio privato, so einem jeden nach seiner Religion in oder auf seinem Hauß für sich und seine domestiquen zu halten nicht verwehret wird, ein ordentliches Exercitium publicum gemachet, und frembde nach denen benachbahrten Pfarren von ihrer Religion verwiesene cum confluxu et publica frequentatione populi dazu admittiret, auch selbigen wohl gar in- oder auf sothanen Häuseren Sacramenta administriret, und andere actus parochiales vorgenommen werden, solches jedoch nurgedachter immerwährenden Capitulation entgegen strebet, und auf diese Weise aus Pfarren, welche einer Religion in Classe pura zugetheilet worden, parochiae utriusque Religionis mixtae gemachet, und per indirectum eben dasjenige eingeführet wird, was vermittels ordentlicher Abtheilung derer Pfarren in dreyen verschiedenen Classen, davon die eine privativè denen Catholischen, und die andere auch privativè denen der Augspurgischen Confession zugethanen, die dritte aber, quoad exercitium utriusque Religionis publicum simultaneè verblieben, oder zugefallen, wohlbedächtlich praecaviret worden, Wir aber, als Lands-Fürst, nicht gestatten können, daß hiewider gehandlet, und gegen den einmahl festgestellten statum Religionis publicum von einem, oder anderem Theile etwas attentiret oder innoviret werde, sondern es bey demjenigen ohnverbrüchlich verbleibe, was hierunter die immerwährende Capitulatio am angezogenen §. 21. verordnet, und was für ein Exercitium Religionis publicum in einer jeden Pfarre nur zugelassen seyn solle, austrücklich statuiret.

Als wollen Wir auch allen diesem zuwider gereichenden Mißbrauch und Unterschleiff ein- für allemahl gänzlich abgestellet wissen, und Unseren so wohl der einen, als andern Religion zugethanen Landsassen und Unterthanen, ohne Unterscheid des Stands, oder Religion, wohl ernstlich inhibiret haben, zu dem etwa auf ihren Häuseren, für sich und ihre domestiquen zuhaltenden Exercitio religionis privato keine frembde, noch ausser die in ihrem Brod stehende Dienere zu admittiren, und sollen diejenige, welche auf denen Sonn- und Feyrtägen ihrer privat-Andacht in ihren eigenen Häuseren nicht pflegen wollen, schuldig und gehalten seyn, nach denen benachbarten Pfarr-Kirchen, oder wenigstens an solche Oerther, alwo ein publicum religionis exercitium in mehrangezogenem §. 21. Capitulationis perpetuae nahmhafft erlaubet ist, sich zu begeben, und sich einzig und alleine alda die Sacramenta, und übrige actus parochiales reichen zu lassen.

Wir gebieten also allen Unseren Landsassen und Unterthanen, was Stands, oder Religion dieselbe auch seyn mögen, sich hiernach, bey Vermeydung Unserer Lands-Fürstlicher Ungnade, gehor-

samst zu achten, und demselben schuldigst nachzukommen, oder sonsten zu gewärtigen, daß so wohl diejenige, welche eines andern sich untermaßen, als auch dergleichen in- oder auf ihren Häusern zulassen werden, dafür außerordentlich angesehen, und die Alterirung der einmahl in Unserm Hoch-Stifft festgestellten status Religionis auf keinerley Weise gedüldet, sondern in allem die Capitulatio aufrecht gehalten werden solle. Urkund Chur-Fürstl. gnädigsten Hand-Zeichens und vorgetruckten Secret-Insiegels. Geben auf Unserm Schloß zu Bruel den 24. May 1732.

Clement August.

II. Kirchenregierung.

Behörden und deren Befugnisse. Synoden und Kirchenvisitationen. Vorschriften über die Zehrung bei Kirchen-Visitationen, Hildesheimsche Polizei-Ordnung v. 20. Oct. 1665. §. 11.

Patent wegen Errichtung des Consistorii Augustanae Confessionis und Ernennung der Mitglieder, v. 27. Jan. 1651.

Demnach dem Hochwürdigst- und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Frantz Wilhelmen ꝛc. Vermög zu Nürnberg geschloßener Capitulation von den dreyen Aeltesten der Ritterschafft dieses Stiffts Osnabrück Augspurgischer Confession Vier derselben Confession-Verwanthe, Gestern den 26. January in dem endt Unterthänig schrifftlich praesentiret worden, daß Ihr Hochfürstl. Gnad. nach besage obangeregter Capitulation Zwey darauß Ihro beliebende, zu Anfahung des in bemeldter Capitulation auff gewisse Conditiones, maß undt weiß bewilligten Consistory zu nominiren und anzuordtnen, So haben dieselbe nicht allein Magistrum Vitum Buscherum Predigern zu Quackenbrück, dann Petrum Benckentorff, Predigern zu Neukirchen bey Wörden, auß denen also benenten zu bestellen, sich gst. gefallen lassen, sondern auch denselben ferner inhalts mehrgemelter Capitulation Ihres Stiffts Osnabrück Raht, Heinrichen Stammich der rechten Doctorn, neben Rudolpho Abecken alß Notario adjungirt, dergestaldt daß sie Vier benente das Consistorium Augsp. Confession seyn und repraesentiren sollen, wan sie zuvor Ihr. Hochfürstl. Gnad dieß halber speciall juramentum, und pflicht geleist haben werden; Alß ist deroselben Gster bevelch, daß sich bemelte Persohnen bei Ihr den 6ten negst künfftigen Monats February gebührendt angeben, und weiter deroselben gemühts meinung und befelh Vernehmen sollen, wornach sie sich zu richten; Urkundt Ihr. Hochfürstl. Gnad. hierunten gesetzten Fürstl. Handzeichens undt auffgetruckten Secret-Insiegels. Geben auff Dero Osnabrückischen Residentz-Hauß Iburg den 27. January 1651.

Frantz Wilhelm.

Rescript an Canzler und Räthe, die Publicirung des vorstehenden Patentes betr., vom 27. Jan. 1651.

Frantz Wilhelm ꝛc. Ab dem anschluß hab Ihr des mehrern zu ersehen, weßen wir unß wegen ansetzung einiger nominirter Personen, so das zu Nürnberg, mit gewißem beding und weiß eingewilligst Consistorium representiren möchten, gst. erklert haben. Befehlen euch demnach hiemit, und wollen, daß ihr solches von unser Oßnabrückischer Cantzley alda, einem jeden auß denen benenten absonderlich intimiren, und zu seinem wißen sich darnach haben zu richten, Urkunden laße und wir verbleiben Euch benebenst mit Gnaden wollgewogen, Geben auff unserm Oßnabrückischen Residentz-Hauß Iburg den 27. Jan. 1651.

Frantz Wilhelm.

Rescript an die Aemter, wegen der Curialien des Consistoriums Aug. confess., vom 28. August 1788.

Friedrich ꝛc. Unsere ꝛc. Da das hiesige Consistorium Augustanae confessionis, bey welchem nach der immerwährenden Stifts-Capitulation Art. 8. allen Verhandlungen unter Unserem Namen und Unserer Authorität geschehen, und welches als ein besonderes Landes-Collegium Unser Höchstes Landesfürstliches Wapen hat, gegen Unsere Beamte und Gerichte eben denjenigen Styl gebraucht, welcher bey Unserer Land- und Justiz-Canzley gegen selbige statt hat: so sind sonach auch die Berichte der Beamte dahin in gleicher Maaße, wie an gedachte Unsere Canzley, jedoch mit dem Unterschiede abzustatten, daß wegen Unserer geistlichen Räthe auch deren Titulatur, welche dermahlen durch die Anrede und Aufschrift: Hochehrwürdig, angedeutet zu werden pflegt, hinzugefügt wird.

Wir ꝛc. Osnabrück, den 28. August 1788.

Auf S. Königl. Hoheit gnädigsten Befehl.
C. v. d. Bussche.

Ministerial-Rescript wegen der Dispensationen im Lande Hadeln, vom 20. Novemb. 1731.*)

Welchergestalt die Dispensatio in Heirathssachen intra annum luctus bisher vom dortigen Consistorium geschehen sey, solches haben wir aus des Herrn Geheimen-Raths P. S. Imo vom

---

*) Vergl. Verordnung über die von Witwern und Witwen, sowie von geschiedenen Eheleuten vor der Wiederverheirathung zu beobachtenden Fristen vom 31. December 1825.

13ten d. ersehen, und lassen es auch künftig dabey; in übrigen Dispensationsfällen wird anhero zu berichten seyn.

Hannover den 20sten Nov. 1731.

C. v. Hardenberg.

An
den Hrn. Geheimen Rath
von Münchhausen
zu Stade.

Landesherrl. Rescript, daß die Appellationen in Hadelnschen Consistorialsachen nicht an das Oberappellationsgericht gehen sollen, vom 12. März 1755.

Als Wir nun beschlossen haben, mit solchen Appellationen es vorerst annoch in statu quo zu lassen, dergestalt, daß sie, bis zu anderweiter Verordnung an Unsere Geheimte Rathsstube gehen: so dienet euch solches in Absicht der gemachten Generalanfrage zur Direction. Gleichwie aber auch solchemnach Uns und Unsern nachgesetzten Geheimten Räthen frey bleibt, in quovis casu speciali, nach Importanz und Bewandtniß der Sache, einem Unserer Justiz-Collegiorum zu Erörterung der Appellation Commission zu ertheilen, oder auch ein besonderes Commissionsgericht niederzusetzen; also tragen Wir euch zur Abthuung oben namhaft gemachter Appellationssache hiemit specielle Commission auf, u. s. w. Ad mandatum.

An das Oberappellationsgericht.

Reskript an das geistliche Hof- und Officialat-Gericht, wie in Ehe-Sachen zu verfahren, vom 10. Decbr. 1774.

Obwohl die Matrimonial-Sachen unter die summarischen de simplici et plano abzuthuenden Sachen gehören; so befinden Wir dennoch daß dieselben gleich Anfangs von den Advokaten zu der äußersten Weitläuftigkeit eingeleitet und nicht selten veranlasset werde, daß die Wahrheit hinterhalten und die Güte fruchtlos gemacht werde, mithin mancher, der vielen Kosten halber, darüber ermüden müsse. Wir finden daher nöthig, kraft dieses, zu verordnen: daß in allen Matrimonial-Sachen bey Unserm fürstlichen Hof- und Officialat-Gerichte die Partheyen in den angesetzten mündlichen Verhören persönlich erscheinen und bei solchen mündlichen Verhören keine Advokaten noch Prokuratoren zugelassen werden sollen. Sollte sodann aber unter den Partheyen kein gütliches Einverständniß erfolgen; so ist die Sache in dem förmlichen Wege Rechtens fortzusetzen.

Wir unverhalten euch zu eurer beständigen Nachachtung solches und sind ꝛc.

Hildesheim, den 10. December 1774.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

Resolutio, welche Sachen auf der Reformirten synodos immediate gebracht werden können, vom 13. Jan. 1723.

Demnach Se. Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr auf das von Seiten des in Anno 1721 versamleten Synodi der reformirten Kirchen in hiesigen Landen, untern 12. Sept. bemeldten Jahrs geschehene allerunterthänigste Ansuchen, bereits am $\frac{16}{27}$. Jan. a. p. allergnädigst resolviret und verordnet, daß die Sachen welche die in Franckreich etablirt gewesene reformirte Kirchen-disciplin, deren Gebrauch allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät ihnen vorhin concediret, betreffen, in deren conformitaet hinführo immediaté an die, mit Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß zuhaltende nächste reformirte Synode jedesmahl verwiesen werden sollen, um alda examiniret und decidiret zu werden, jedoch mit ausdrücklicher reservation des Ihro vi superioritatis territorialis competirenden, und in Instrumento Pacis bestärckten Juris circa sacra, und denen weltlichen Gerichten zustehenden cognition nnd Bestraffung der, in civilibus et criminalibus auch Policey-Sachen vor dieselbe, nicht weniger der, in matrimonialibus vor das Consistorium gehöriger casuum; So wird sothane Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Verordnung denen Impetranten hiermit kund gemacht, und haben dieselbe sich in vorkommenden Fällen gebührend darnach zu achten. Geben Hannover den 23. Jan. 1723.

Königl. Groß-Britannische zur Churfürstl. Braunschweig. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimte Rähte.

Declaratio dieser Resolution ratione der Synodal-Schlüsse, welche da betreffen die Glaubens-Lehre, Kirchen-Disciplin, matrimonial- civil- criminal- und Policey-Sachen, und in wie weit selbige appellabel- und inappellabel, vom 11. Sept. 1725.

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig uud Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Demnach Wir nöhtig finden, die der reformirten ten Kirchen halber in Unsern hiesigen Landen unterm 23. Januarii 1723. auf Unsern gnädigsten Befehl publicirte Resolution in gewissen

puncten zu erläutern; So geschicht solches hiermit also und dergestalt, daß zuforderst diejenige Sachen, welche die reformirte Glaubens Lehren, und die in Franckreich etabliret gewesene reformirte Kirchen-Disciplin, deren Gebrauch, in so weit selbige bey obgedachten reformirten Kirchen in Unsern Landen applicable, Wir ihnen bereits vorhin gnädigst concediret, betreffen, in deren Conformität hinführo immediate an die, mit Unser gnädigsten Erlaubnis, und in Gegenwart Unsers dazu zu benennenden Commissarii, zu haltende nächste reformirte Synode jedesmahl verwiesen, und alda examiniret und decidiret werden, auch alle diejenige Personen, welche von solchen Synoden dependiren, auf Erfodern sich davor zu stellen gehalten seyn sollen; Gestalten Wir dann des festen Vorsatzes bleiben, die reformirte Synodal-Schlüsse, in quantum de jure, handhaben und bey Kräfften erhalten helffen zu wollen. Weil Wir jedennoch das, vi superioritatis territorialis, Uns competirende jus circa sacra, in so weit es die reformirte Glaubens-Lehre und Kirchen-Disciplin nicht concerniret; Ferner auch, die Unsern Geist- und Weltlichen Gerichten repective in matrimonialibus, civilibus und Criminalibus, auch Policey-Sachen, zustehende Cognition und Bestraffung Uns expresse reserviret, und wenn desfals bey denen reformirten Synoden etwas vorkommen mögte, die darauf verfassende Synodal-Schlüsse, in Causis controversis, die jura privatorum betreffende Sachen so wenig inappellabel seyn können, als die sententiae Unserer Consistoriorum und anderer Gerichte inappellabel seyn; So setzen Wir und ordnen hiermit, daß in obbedeutenden Fällen, diejenige so sich graviret zu seyn vermeynen, ihren recurs an das Gericht, wohin die Sache ihrer Natur nach gehöret, nehmen, Gegentheil sich auch daselbst gebührend einlassen, und beyde Theile vor sothanem Gerichte ihre Sachen vorbringen, und rechtlicher Entscheidung gewärtigen, auch sich aller und jeder in Unsern Gerichts-Ordnungen erlaubter beneficiorum juris, gleich Unsern andern Landes-Unterthanen, zu gebrauchen macht haben sollen. Geben Herrenhausen den 11. Septembr. 1725.

Georg R.

Hattorff.

Verordnung, die Synoden betr., d. d. Stade vom 20. September 1779.

Fügen hiemit zu wissen, daß, da die jährlichen Prediger-Synoden in diesen Herzogthümern, auf die Art und Weise, wie sie bisher gehalten worden, denjenigen Nutzen nicht haben können, den sie nach der Absicht ihrer ersten Ordnung haben sollten, und bey einer zweckmäßigern Einrichtung auch haben könnten, Wir uns genöthiget gesehen, auf eine Verbesserung dieses alten und sehr nützlich

werden könnenden Instituti zu gedenken, und daher allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern nachfolgenden Entwurf künftiger Synoden zu ihrer unweigerlichen Beobachtung hiedurch bekannt zu machen.

§. 1. Wenn eine Synode über eine Inspection ausgeschrieben worden, so sollen alle darunter gehörige Prediger derselben, bey Vermeidung unbeliebiger Verfügung, durchaus beywohnen, in sofern sie nicht durch eine eigene, von ihrem Arzt oder zween benachbarten Amtsbrüdern zu bescheinigende, schwere Krankheit, oder durch eine, noch über der Erde stehende Leiche ihres Hauses daran behindert werden.

§. 2. Die Synode wird an dem, vom General-Superintendenten bestimmten Tage von 8 bis 1 Uhr gehalten, und hat jeder Prediger sich so zeitig dazu einzufinden, daß er derselben vom Anfange an mit beywohnen könne.

§. 3. Wenn die versammleten Geistlichen in die Kirche gekommen, soll der Gesang: Komm heiliger Geist ꝛc. oder: Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc. gesungen werden. Zu welchem Ende sich auch der ordentliche Kirchen-Vorsänger, mit einigen erwachsenen Schulknaben, gegen solche Zeit in der Kirche einzufinden hat.

§. 4. Die Synode selbst eröfnet der General-Superintendens mit einer kleinen, nützlichen Vorlesung in Lateinischer, oder Deutscher Sprache.

§. 5. Die Geschäfte der Prediger bey der Synode beruhen auf Vier Stücken. Diese sind:

A. Eine Synodalrede, oder Predigt.

1) Diese Rede hält derjenige Prediger, dem es 4 oder 6 Wochen vorher von dem General-Superintendenten aufgetragen wird.

2) Die Wahl des Textes und der Materie wird dem Redner gänzlich überlassen.

3) Doch muß sie von dem Lehramte überhaupt, oder von den Eigenschaften, Pflichten und Geschäften der Prediger, oder von den Hindernissen und Vortheilen des Predigtamts, oder von den Verheissungen, den Trost und Seegen der Prediger, oder einer andern ähnlichen, und für die Versammlung nützlichen Materie handeln.

4) Der Zweck des Redners muß nicht seyn, Gelehrsamkeits- oder Beredtsamkeits-Stärke zu zeigen, sondern durch einen populären und herzlich warmen Vortrag zu erbauen.

5) Die Rede selbst darf nicht lang seyn, und höchstens nur eine kleine halbe Stunde dauren.

6) Die Anwendung muß eine rührende und erweckliche Anrede an die versammlete Geistlichkeit enthalten.

7) Nach derselben wird ihre Disposition durchgegangen, und freundschaftlich untersuchet, ob die Materie zweckmäßig behandelt, oder noch etwas dabey zu erinnern sey.

8) Von der Rede wird dem General-Superintendenten eine reine leserliche Abschrift, die ad acta zu bringen ist, gegeben.

9) Ueber den äusserlichen Vortrag und Anstand wird der General-Superintendent dem Redner, wo er es nöthig findet, seine Meinung privatim sagen.

§. 6.

B. Eine Conferenz.

I. Entweder über eine gewisse Materie aus der Pastoral-Theologie.

1) Diese Materie giebet der General-Superintendent auf, und zergliedert sie in verschiedene Fragen oder Sätze.

2) Ein jeder Prediger beantwortet oder beweiset sie schriftlich nach seiner Einsicht in möglicher Kürze.

3) Zu dem Ende wird sie der Inspection, worin die Synode gehalten wird, gleich mit dem Anfange des Jahrs bekannt gemacht.

4) Bey der Synode fordert der General-Superintendent bald diesen, bald jenen Prediger auf, seine Ausarbeitungen über eine der aufgegebenen Fragen oder Sätze vorzulesen.

5) Nach vorgelesener Ausarbeitung über eine Frage, oder einen Satz wird etwas inne gehalten, und herum gefragt: Ob alle Anwesende gleicher Meinung sind? oder ob und warum jemand dissentire? Desgleichen ob die vorgekommenen Beschreibungen, Eintheilungen, und Gründe richtig und hinlänglich sind, oder nicht?

6) Zuletzt übergiebet ein jeder seinen rein und leserlich geschriebenen Aufsatz dem General-Superintendenten.

II. Oder über ein Capitel der Bibel.

1) Dies Capitel wird im Anfange des Jahrs von dem General-Superintendenten aufgegeben und in gewisse Pericopas getheilet.

2) Ein jeder Prediger überleget bey Zeiten, und notirt sich zu Hause:

a) Ob anomaliae grammaticae, Idiotismi oder Hebraismi darin vorkommen?

b) Ob der Grundtext in der Uebersetzung allenthalben richtig und gehörig ausgedruckt worden?

c) Ob Tropi oder Figuren darin enthalten?

d) Ob etwas darin vorkomme, das auf der Canzel eigentlicher und populärer vorgetragen werden könne?

e) Ob Anspielungen auf Jüdische oder Heydnische Alterthümer darin gefunden werden?

f) Was für Parallelstellen vor andern dabey zu bemerken?

g) Ob schwere Redensarten darin enthalten, und welche sie sind? auch wie sie zu verstehen?

h) Ob etwas darin vorkomme, das mit andern Stellen der Heiligen Schrift im Widerspruch zu stehen scheine, und wie solcher Schein-Widerspruch zu heben?

3) In der Synode wird eine Pericopa nach der andern von den Predigern, welchen es der General-Superintendent aufträgt, in der Grundsprache vorgelesen, und lateinisch expliciret, und dann über die eben angegebenen Momenta conferiret.

4) Was ein jeder zu Hause kürzlich aufgezeichnet hat, wird dem General-Superintendenten übergeben.

§. 7. C. Eine Disputation über gewisse lateinische Theses in lateinischer Sprache.

1) Diese Theses macht der General-Superintendent mit dem Anfange des Jahrs bekannt, damit die Prediger sich darauf präpariren können.

2) Die Theses werden aus allen Theilen der Gottesgelehrheit, doch mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Streitigkeiten, genommen.

3) Jeder Opponens greifet nur eine Thesin an, träget 1 oder 2 Argumenta dawider vor, und führt dieselben, so gut er kann, aus.

4) Weil nun sehr viel daran gelegen ist, daß Geistliche das Lesen der symbolischen Bücher ihrer Kirche nicht vernachläßigen; so soll jeder Prediger auf einer besondren Schedula anzeigen, zu welchem Theile und Stücke unsrer symbolischen Bücher jede Thesis gehöre, oder an welchem Orte etwas dahin gehöriges vorkomme, und mit welchen Worten solches geschehe? Es sind jedoch nur die Anfangs- und Schlußworte, samt der Pagina wo sie stehen zu bemerken.

5) Und auch diese Schedulam soll jeder Prediger, zum Beweis seines Fleißes in der Theologia Symbolica, und seiner Bekanntschaft mit den symbolischen Schriften, dem General-Superintendenten einhändigen.

§. 8. D. Eine selbst beliebige Ausarbeitung in deutscher Sprache.

1) Diese kann in einer exegetischen Erklärung einer Schriftstelle — in einer biblischen Vorlesung — in einer ausführlichen Disposition einer Buß-Reformations-Leichen- oder sonstigen Predigt — in einem catechetischen Vortrage eines Stücks aus dem Catechismus, oder eines biblischen Spruchs, oder einer Glaubens- oder Lebenslehre — in einer kurzen Copulations- Confirmations- oder Parentationsrede — in einer Warnung vor Meyneid, Hurerey, Ehebruch ꝛc. in einer Anrede an fromme oder ruchlose Kranke, oder an Missethäter — in einem neuen oder alten, doch verbesserten Liede ꝛc. bestehen.

2) Ein jeder zeiget nach der Reihe an, was er für eine Ausarbeitung bey der Hand habe. Der Prediger, welcher die Synodalrede gehalten hat, kann, wenn er will, von diesem Geschäfte sich eximiren.

3) Leidet es die Zeit; so wird die eine oder andere Ausarbeitung in extenso vorgelesen.

4) Alle aber werden dem General=Superintendenten übergeben.

5) Dieser wird nachher, vom Hause aus, mit den Verfassern über einen oder andern Punct, wenn er es nöthig finden sollte, communiciren.

§. 9. Bey allen diesen Geschäften und Uebungen soll ein jeder Prediger wie alle Aufmerksamkeit, also auch alle Stille, Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit beweisen; dagegen aber aller spitzfindigen Fragen, alles streitsüchtigen Schulgezänks, aller Spötterey, und alles dessen, was Verachtung anzeigen, oder Feindschaft und Verbitterung anrichten kann, sich schlechterdings enthalten, oder, auf des General=Superintendentens Anzeige und Bericht, die verdiente Ahndung zu erwarten haben.

§. 10. Ist nach obigen Geschäften und Uebungen noch Zeit übrig, so kann von verschiedenen erheblichen Fällen, die im Amte vorgekommen sind — von den neuesten Büchern für und wider die Religion — von neuen Schriften, die Predigern vorzüglich zu empfehlen sind — von den Mängeln in Kirch= und Schulwesen — von der besten Art und Weise, sie zu heben — von öffentlich desfalls gethanen Rügungen und Vorschlägen 2c. geredet werden. Leidet die Zeit das aber nicht mehr; so kann dies eine Materie zu nützlichen Unterredungen über Tisch und unter der Mahlzeit abgeben.

§. 11. Das Protocoll über alles, was auf der Synode vorgenommen worden, führt der Superintendent oder Probst. Falls derselbe aber Alters, oder Krankheit, oder anderer Umstände halber daran behindert werden sollte; so erbittet er dazu einen der anwesenden Prediger. Von dem Protocoll selbst aber läßt er, innerhalb der nächsten 4 oder 6 Wochen eine reine und leserliche Abschrift an den General=Superintendenten gelangen.

§. 12. Sollte jemand der anwesenden Prediger dem General=Superintendenten besonders etwas zu sagen, zu fragen oder zu klagen haben, so wird dieser nach der Mahlzeit nicht ermangeln, ihn, in seinem Zimmer, privatim zu hören, und ihm mit dem nöthigen Unterricht, Rath und Trost zu dienen.

Wir haben übrigens die Hofnung zu allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern dieser Herzogthümer, daß sie dieser Unserer Verordnung so willigst, als schuldigst geleben, und durch keine Uebertretung derselben Uns Ursache geben werden, ihnen Unser gerechtes und ernstliches Misfallen darüber zu ihrer Beschämung oder Bestrafung zu bezeugen.

Gegeben Stade, den 20. Sept. 1779.

Rescript an sämmtliche Evangel. Prediger, die Berechnung der, für die Synodal-Mahlzeiten bestimmten Gelder betr., v. 11. Jan. 1804.

Es ist bisher üblich gewesen, daß bey Abhaltung des Synodi von den Kirchen-Gemeinden oder aus andern dazu bestimmten Mitteln der sodann versammelten Gesellschaft eine und andere Mahlzeit subministrirt werden müssen. Die Verordnete Commission in catholischen Kirchensachen hat dieserhalb die Verfügung getroffen, daß diese Mahlzeiten oder vielmehr dasjenige, was zu solchem Ende subministriret werden müssen, bey den catholischen Kirchen, in den Kirchen-Rechnungen zur Einnahme gebracht werden solle, und indem sie solches der hiesigen Regierung einberichtet, hat diese dem evangelischen Consistorio zu erkennen gegeben, daß in Ansehung der evangelischen Kirchen eine ähnliche Verfügung zu treffen sey. Diese Verfügung ist um so nöthiger, weil bey vorfallenden Kirchen-Visitationen und Rechnungsablagen auf derartige Mittel mit recurriret werden muß. Sämmtlichen evangelischen Pastoren des hiesigen Fürstenthums wird sonach hiermit aufgetragen, nicht nur die Provisoren und Kirchen-Vorsteher, dahin anzuweisen, daß sie jene behuf der Synodal-Mahlzeiten bestimmten Gelder gehörig einziehen und in den Kirchen-Rechnungen zum Empfang bringen sollen, sondern auch selbst alle Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß solches gehörig geschehe und desfals nichts vernachlässigt, vielmehr der Kirchen-fond auch hierunter conserviret werde und ist dieß nicht nur bey pure evangelischen, sondern auch bey den Simultan-Kirchen zu beachten, als bey welchen künftig eine gemeinschaftliche Ablage statt finden, mithin eine gemeinschaftliche Behandlung eintreten soll. Im übrigen erwarten wir die Einsendung sämmtlicher Kirchen- und Armen-Rechnungen von den jüngst verflossenen 1803ten Jahre in den nächsten 4 Wochen, so wie nicht minder von den vorherigen Jahren so weit sie annoch rückständig und nicht abgenommen sind. Wir wollen zugleich über die bessere Einrichtung derselben die weitere Vorschläge annoch erwarten, und behalten uns vor, uns demnächst darüber weiter zu äußern und die angemessenen Einrichtungen zu veranlassen. Decretum in Consistorio A. C. Osnabrück den 11. Januar 1804.

Lodtmann.

Verordnung wegen der Kirchen- und Schulvisitationen, d. d. Stade den 21. October 1762.

Demnach von Alters her beliebt worden, daß in den hiesigen beyden Herzogthümern, Bremen nnd Verden, von den Superintenten und Pröbsten jährlich eine Special-Kirchen- und Schulvisitation gehalten werde, und denn sehr daran gelegen ist, daß die-

selbe auf eine, ihrer Absicht gemässe, vortheilhafte, und in allen Kirchen-Krayßen gleichstimmige Art und Weise gehalten werde; die Erfahrung aber, und die eingesandten Protocolle bezeugen, daß beynahe jeder Superintendent oder Probst dabey bishero nach seiner eigenen Methode verfahren habe; so hat man es der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtiges Regulativ der jährlich abzuhaltenden Special-Kirchen und Schulvisitation halber, zu entwerfen, und den sämtlichen Superintendenten und Pröbsten zur pünctlichen und gewissenhaften Befolgung mitzutheilen.

I. Die Superintendenten und Pröbste sollen diese Visitationes, ohne Noth, nicht aussetzen, sondern jährlich, ausser, wenn die General-Kirchen- und Schul-Visitation eben einfällt, zu gelegener Zeit vornehmen.

II. Wie die Ansetzung des Termins zu dieser Visitation von ihrem Gutdünken abhänget, so haben sie selbigen den Predigern ihrer Inspection doch zeitig genug, und wenigstens 4 Wochen vorher bekannt zu machen.

III. Behuf dieser Visitation wird den Superintendenten und Pröbsten von den Gemeinen freye Fuhr (oder an deren Statt das erforderliche Fuhrgeld) eine freye Mahlzeit bey den Predigern des Orts, (wovor diesen 2 Markl: aus den Kirchen-Mitteln gut gethan werden) und für ihre Mühe ausserdem ein gewisses Honorarium, (welches in einigen Diöcesen drey, in einigen aber vier Markl. beträget) gegeben werden.

IV. An dem Tage der Visitation, welchen Pastores Sonntags vorhero der Gemeine von der Canzel kund thun müssen, soll öffentlicher Gottesdienst gehalten, zu demselben geläutet, hernach gesungen, darauf die Kinderlehre vorgenommen, und nach derselben von dem Prediger des Orts eine zu der Handlung dieses Tages sich schickende Collecte und der Seegen vorm Altar gesungen werden.

V. Die Cathechisation hält eigentlich zwar der Superintendent oder Probst selbst. Er kann aber, wenn er will, nachher auch dem Kirchspiels- oder einen und andern Nebenschulmeister auftragen mit den Gegenwärtigen Kindern eine kurze Cathechisation anzustellen. Wenn nun der Superintendent oder Probst bey seiner Methode etwas zu erinnern findet, so hat er ihm deswegen, aber nicht öffentlich in der Kirche, die gehörige Erinnerung zu thun; der Schulmeister aber dieselbe mit Gelassenheit anzuhören, und von derselben pflichtmäßigen Gebrauch zu machen.

VI. Wenn der Gottesdienst geendigt ist, hat der Superintendent oder Probst im Pfarrhause theils den Predigern, theils den übrigen Kirch- und Schulbedienten gewisse Fragen vorzulegen, und die ihm darauf gegebene Antworten treulich zu Protocoll zu nehmen.

VII. Die den Predigern vorzulegenden Fragen betreffen 1) die bey der letzten General-Kirchen-Visitation zurückgelassene Observanda, 2) die Kirchen, und Armen-Rechnungen, 3) die Actus

ministeriales, 4) das Betragen der andern Kirch- und Schulbedienten im Amte und Leben, 5) das Verhalten der Kirchen-Juraten, 6) den gegenwärtigen Zustand der Gemeine.

VIII. Die bey der letzten General-Kirchen-Visitation zurückgelassene Observanda haben sie sich in origine vorlegen zu lassen, und bey einem jeden darinne enthaltenen Puncte nachzufragen, ob derselbe beobachtet? und wenn solches nicht geschehen, was davon die eigentliche Ursache sey?

IX. In Ansehung der Kirchen- und Armen-Rechnungen ist nachzufragen 1) ob die Rechnungen des nächst vorhergegangenen Jahrs, ad revidendum, ordnungsmäßig eingesandt. 2) Ob die aus Stade zurückgekommenen Rechnungen in das bey den Kirchen befindliche Buch eingetragen, und derselben die erhaltenen Monita samt deren Beantwortung vorgesetzt worden? Und haben Superintendenten und Pröbste sich dies Rechnungsbuch, um der Sache völlig gewiß zu werden, selbst vorzeigen zu lassen.

X. Wegen der Actuum ministerialium haben sie zu untersuchen, ob dieselben, dem Anno 1716 den 11ten Januar ergangenen Ausschreiben gemäß, von Zeit zu Zeit ins Kirchengebuch gehörig eingeschrieben worden. Zu welchem Ende sie das Kirchenbuch selbst von jedem Prediger zu fordern, und bedächtlich nachzusehen haben.

XI. In Absicht auf die übrigen Kirch- und Schulbediente haben Superintendenten und Pröbste bey den Predigern sich zu erkundigen: 1) Ob sie über dieselben, ihres Amts und Lebens halber, sich zu beklagen hätten? 2) Worin diese Klagen beständen? 3) Ob ihnen Beschwerden der Gemeine über dieselben bekannt geworden? 4) Von welcher Art und Beschaffenheit sie wären?

XII. Der Juraten halber haben sie ihnen nachfolgende Fragen vorzulegen, 1) Ob sie ihren Pflichten und Obliegenheiten eine Genüge leisteten? 2) Oder ob, und was sie über dieselben zu klagen hätten? 3) Ob die Kirchenmittel zu- oder abnehmen? 4) Und, wenn sie abnähmen, woher solches rührete?

XIII. In Ansehung der Gemeine endlich haben sie die Pastoren zu fragen. 1) Ob? und was für Aergernisse, Sünden und Unordnungen vor andern darine obwalteten? 2) Woher sie rühreten? 3) Und wie ihnen am besten gesteurt werden könnte?

XIV.*) Was nun die übrigen Kirchen- und Schulbediente, Organisten, Küster, Kirchspiels- und Nebenschulmeister, die jedes Orts Prediger alle auf den Tag der Visitation in sein Haus zu fordern hat, anlanget, so sind sie überhaupt zu fragen: 1) Ob sie etwas zu klagen hätten? 2) Worinn ihre Klagen beständen? Wenn nachher in Ansehung der Nebenschulmeister diese besondern Fragen ergangen sind: 1) Wie ein jeder heiße? 2) Wo er Schulmeister sey? 3) Wer ihn zum Schulmeister bestellet habe? 4) Ob er auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang angenommen sey? 5) Ob er

*) Vergl. Ges. das Christl. Volksschulwesen betr., v. 26. Mai 1845. Bek. d. Consist. zu Stade, das Volksschulwesen betr., vom 13. April 1848.

ein eigenes Schulhaus oder wenigstens Schulstube habe? So sind diese, die gesammten, sowohl Kirchspiels- als Nebenschulmeister angehende allgemeine Fragen hinzuzuthun: 1) Was für ein Catechismus in der Schulen getrieben würde? 2) Ob noch sonst gedruckte oder geschriebene Nebenfragen zu Hülfe genommen würden? 3) Welches dieselben wären? 4) Ob die Kinder fleißig zur Schule geschickt werden? 5) Ob sie ihr Schulgeld richtig erhielten? 6) Ob sie von den Eingepfarreten der gebrauchten Disciplin und Zucht halber, in ihren Häusern oder sonsten mit Worten und Werken insultiret würden? 7) Ob die Obrigkeit, wenn sie über die Vorenthaltung des Schulgeldes, oder erlittener großer Insultationen halber, Klage führten, ihnen auch allen nöthigen Beystand angedeihen liesse?

XV. Um zu erfahren, ob die Kinder allenthalben fleißig oder unfleißig zur Schule geschickt werden, hat ein jeder Schulmeister dem Superintendenten oder Probste jährlich ein Schul-Register einzuliefern, welches nach folgendem Schemate einzurichten ist:

Kind.	Vater.	Wohnung.	Alter.	Fähigkeit.	Wissenschaft.	Wochen, da es zur Schule gegangen.
Johann N.	Cl. a. N.	Bergstädt.	12 Jahr	viel	buchstabiret	10 Wochen
Hans N.	Peter N.	Wohlerstedt.	14 „	wenig	lieset	16 „
Anna N.	Jürgen N.	Kackelbeck.	14 „	mäßig	schreibt	36 „
Margrethe N	Jakob N.	Ohrsdorf.	15 „	schlecht	lieset	12 „
Christoph N.	Hans N.	Ohrenstedt.	13 „	viel	rechnet	40 „

XVI. Die gethane Fragen und zu Protocoll genommene Antworten, wobey zu Anfange ausdrücklich anzuzeigen ist, wannehr die Visitation gehalten, auch am Ende zu melden ist, wie die Kinder in dem Erkänntniß des Catechismi gefunden werden, ob sehr gut, gut, mittelmäßig oder schlecht, haben Superintendenten und Pröbste 14 Tage nach der letzten Visitation in ihrer Diöces, nebst den Nro XV. erwähnten Schul-Registern, ohnfehlbar, und bey Vermeidung zehn Reichsthaler Strafe ad pias causas, dem Königl. Consistorio einzusenden. Wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten hat.

Geben Stade, den 21sten Octobr. 1762.

Consistorialausschreiben wegen der Kirchen- und Schulvisitationen, d. d. Stade den 1. Jul. 1802.

So sehr Wir es Uns auch jederzeit haben angelegen seyn lassen, wegen möglichster Conservation der Kirchen- und Armen-Mittel

die nöthigen Verfügungen zu treffen, so haben Uns doch vorzüglich in den letzteren Zeiten mehrere Vorgänge, und selbst die Vorträge der General Kirchen-Visitatoren davon überzeugt, daß bisher besonders bey einigen Kirchen, der Befolgung der hierüber ergangenen heilsamen Verordnungen und Befehle, theils gar nicht, theils aber nur höchst unvollkommen genüget ist, wodurch denn schon mehrere mahlen die Cassen einen beträchtlichen Schaden erlitten haben, und Weitläuftigkeiten, selbst Processe, unter den Administratoren entstanden sind.

So wie Uns aber, vermöge der Allerhöchsten Orts Uns anvertrauten Oberaufsicht über die Kirchen und Armen-Aeraria sehr daran gelegen ist, daß den deshalb erlassenen Verordnungen, auf das pünctlichste gelebt werde, indem dadurch die bisher leider zu oft eingeschlichenen Inconvenienzen, möglichst beseitiget werden können, so verordnen und befehlen Wir Euch hiemit:

1) daß ihr es Euch, wie es ohnehin Eure Pflicht mit sich bringet, äußerst angelegen seyn lassen werdet, bey jedesmaliger Beeydigung eines Kirchen-Juraten oder Leviten, denselben mit den Obliegenheiten seines Amts, insonderheit mit dem Inhalte der Juraten-Instruction genau bekannt zu machen.

2) daß Ihr jedesmal, bey den abzuhaltenden Schulvisitationen, nicht allein die Prediger, sondern auch die Kirchen-Juraten auf die Euch bekannten dieserhalben erlassenen Verordnungen aufmerksam macht, sie ihnen, wo es nöthig ist, verständiget, und jedesmal in Eurem deshalb zu erstattenden Berichte bemerklich macht, in welcher Maasse dieses von Euch geschehen ist, wobey Wir es zugleich erwarten, daß Ihr jederzeit von den Euch etwa auffallenden Irregularitäten, oder von dem etwanigen Mangel der nöthigen Verordnungen, schuldige Anzeige thun werdet, so lieb es euch ist, Euch nicht selbst einer Verantwortlichkeit auszusetzen.

3) habt Ihr bey den abzuhaltenden Schulvisitationen Euch jederzeit die sämmtlichen Obligationen und Documente vorlegen zu lassen, sie genau nachzusehen, so wie auch das etwa baar in Casse vorhanden seyn müssende Geld aufzählen zu lassen, und auch, daß dieses geschehen, allemal in Eurem Berichte, insonderheit wenn Ihr auch hier Mängel beobachtet, oder Bedenklichkeiten haben sollet, genau zu bemerken; Wir zweifeln dabey nicht daran, daß man von Seiten der Prediger und Juraten Euch möglichst zur Erleichterung dieses Geschäfts an die Hand gehen werde, widrigenfalls habt Ihr auch hievon zu berichten, damit gegen ein solches pflichtwidriges Betragen von hier aus die nöthigen Maaßregeln getroffen werden können.

4) Ist es Uns zur Anzeige gebracht, daß bey verschiedenen Kirchen gar keine Kirchenladen vorhanden sind oder doch nicht ihrem Zwecke gemäß gebraucht werden, welches nicht allein die Folge hat, daß die Obligationen, Documente und baaren Gelder nicht mit gehöriger Sicherheit und Ordnung verwahret werden können, vielmehr einzelnen Personen entweder dem Prediger oder

oft den auf entfernten Dörfern wohnenden Juraten anvertrauet werden müssen, sondern auch, daß dieses häufig die Veranlassung giebt, daß die Prediger oder die Juraten sich mit der Administration der Kirchen=Mittel einseitig allein beschäftigen, da sie doch die dahin einschlagenden Angelegenheiten, bey der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit, nach Vorschrift der Verordnungen, gemeinschaftlich besorgen sollen; wodurch oftmals besonders bey entstehenden Concursen Weitläuftigkeiten herbey geführet werden, welche die nachtheiligsten Einflüsse für die Cassen haben.

Wir wollen demnach und befehlen, daß ihr sofort bey allen Predigern Eures Districts genaue Erkundigung einziehet, ob Kirchenladen vorhanden sind, ob sie sich im gehörigen Stande befinden, und ob überhaupt die Vorschrift in der Juraten Ordnung C. 2. §. 34. darunter pünctlich befolget wird; so wie Ihr Euch zugleich in einem besonders deshalb einzureichenden Berichte darüber zu äußern habt, in wie fern dieses bey den Kirchen, bey welchen Ihr selbst angesetzt seyd, der Fall ist. Wir erwarten hierüber nicht allein diese Eure Berichte binnen 4 Wochen, sondern Wir verlangen auch, daß Ihr in Euren wegen der Schulvisitationen abzustattenden Berichten, darüber das Nöthige bemerken werdet.

Von Euch, als Männern, denen die Aufsicht über mehrere Parochien anvertrauet ist, können Wir zwar mit Zuversicht voraussetzen, daß Ihr Euch die genaue Befolgung dieser Vorschrift, die Wir jederzeit mit Vergnügen bemerken werden, äusserst angelegen seyn lassen werdet, indessen können Wir keinen Umgang nehmen, es Euch zugleich bemerklich zu machen, daß im Fall bey Gelegenheit der abzuhaltenden General=Kirchen=Visitationen, oder sonst, sich einige Mängel hierunter hervorgeben sollten, Wir Euch zuerst deswegen ansehen, und zu Eurer Pflicht zu führen wissen werden.

Wir ꝛc. Stade, den 1. Julii 1802.

An
alle Superintendenten und Pröbste
der Herzogthümer Bremen
und Verden.

III. Geistlichkeit.

Präsentationsrecht der Patrone, Vocation und Nomination, Prüfung und Ordination der Prediger. Gandersheimscher Landtags=Abschied vom 10. Octbr. 1601. — Verpflichtung der Prediger bei ungewöhnlich häufigen Krankheiten und Sterbefällen. Edict vom 6. März 1723. Verordnung vom 8. Novbr. 1723. Consistorial=Ausschr. v. 6. März 1736.

Ministerial=Rescript wegen der Confirmation der Prediger, vom 15. November 1731.

Unsere ꝛc. Wir haben ab desselben P. S. 1mo. vom 8ten dieses ersehen, wasgestalt der Hadelnsche Clerus der Verfügung, daß die

zu bestellende Prediger von seiner Königl. Mayst. confirmiret, gelebt, die Stände aber sich vorbehalten haben, daß denen Kirchen dadurch kein neues Onus wegen Auslösung der Confirmationen aufgebürdet, und denen Kirchspielen an der Zeit darin sie eine erledigte Pfarre wieder zu besetzen schuldig nicht präjudiciret werden sollen.

Was nun die Auslösung der Confirmationen betrifft, so bleiben die Kirchen mit solcher Ausgabe billig verschonet, und lieget solche Auslösung denen präsentirten Predigern, wie in allen übrigen Sr. K. M. Teutschen Landen, also auch im Lande Hadeln ob. Die Besetz-Zeit aber betreffend, so läßet man es billig bey bisheriger Verfaßung, welches der Herr Geheimbte Rath selbigen benöthigenfalls zu declariren haben wird.

Wir rc. Hannover den 15. November 1731.

Geheimeraths-Collegium.

An
den Geheimbten Rath
von Münchhausen.

Verordnung wider die Simonie, vom 9. Januarii 1736.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, rc. Wie in GOttes Wort und in den allgemeinen beschriebenen Rechten allbereits verordnet ist, daß die Pfarr-Dienste nicht um Geld, Geschenck, noch einiges anderen Nutzens und Vortheils willen, wie die Namen haben oder erdacht werden mögen; sondern GOtt dem Allmächtigen alleine zu Lob und Ehren, auch zu Ausbreitung seines allerheiligsten Nahmens und allein seligmachenden Worts, gratis conferiret werden sollen, annebst dahin zu sehen ist, daß zu solchem schweren und wichtigen Amt Gottsfürchtige, ehrbare, gelehrte, und tüchtige Leute vorgeschlagen und beruffen werden; hingegen wann Patroni oder andere, so Kirchen- und Schul-Bedienungen zu vergeben haben, mit den Pfarren schändliche Simonie, Nundination oder Wucherey treiben, imgleichen andere Kirchen- und Schul-Dienste unter allerley nichtigem Vorwand, ja wol gar an den Meistbietenden um Geld oder Geldes-Wehrt verhandelen, oder aus anderen verbotenen Neben-Absichten verleihen, leider! daher geschicht, daß die Pfarr-Küster-Schulmeister- und Organisten-Dienste öffters mit untüchtigen und schlechten Subjectis bestellet werden: So erfordert Unsere Landes-Herrliche Obliegenheit, solchem schädlichen Mißbrauch Ziel und Maasse zu setzen. Wir constituiren demnach hiemit ernstlich, daß sowol die ausländischen als einheimischen Patroni, welche, in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, Pfarr-Dienste, um Geld und anderen schändlichen Gewinstes willen, sub specie hono-

rarii sponte oblati oder aus verbotenen Absichten, es seye unter welchem Praetext es wolle, jemanden zu conferiren oder wol gar mit der ausdrücklichen Condition, daß Praesentati diese oder jene von den Patronis vorgeschlagene Weibes-Person ehelichen wollen, zu verleihen, sich unterfangen, zum ersten- und für dasmahl nicht alleine des exercitii juris patronatus verlustig seyn und die erledigte Pfarre, mit Hindansetzung solches Patroni, von Unserem Consistorio bestellet werden; sondern auch dieselben das duplum des für dem Pfarr-Dienst genommenen Geschencks, ad pios usus erstatten; zum zweytenmahl aber ihres Juris Patronatus, ohne einiges Nachsehen, priviret werden sollen. Auch sollen andere, die zu den Pfarr-Küster-Schulmeister- und Organisten-Diensten Subjecta in Vorschlag zu bringen oder selbige zu bestellen haben, dafür aber Geld oder andere Geschencke genommen; oder auch solche Subjecta aus anderen unerlaubten Absichten vorgeschlagen zu haben, überführet worden, deshalben mit exemplarischer harter Straffe und Restituirung des genommenen Geschencks auch, nach Befinden, mit gänzlicher Remotion ab officio angesehen werden.

Endlich verordnen und wollen Wir, daß die Praesentati zu den Pfarren, welche für solche ihre Dienste etwas geschencket; oder durch eheliche Versprechung und dergleichen verbotene Wege, die Praesentation erhalten haben, wie auch die Küster, Schulmeister und Organisten, so für ihre Dienste etwas versprochen oder bezahlet zu haben befunden werden, als unwürdige Subjecta sofort abgewiesen und zu den Diensten, wozu sie praesentiret seynd, nicht admittiret, wann aber solches factum, allererst nach ihrer Bestellung, kund und klar gemachet würde, ihrer Bedienungen, respective mit Vorbehalt der in den Rechten, auf den Meineyd gesetzten Straffe, ohne einiges Nachsehen, sofort entsetzet werden sollen.

Immassen denn alle Praesentati zum Priester-Amt, bevor sie angenommen werden, anzuhalten seynd, mittelst eines Cörperlichen Eydes zu versichern, daß sie nichts für den Dienst bezahlet, noch künfftig weder an Gelde oder Geldes-Wehrt etwas bezahlen wollen, auch nicht wissen oder muthmassen, daß dergleichen in ihrem Nahmen von ihren Anverwandten, oder anderen, in Ansehung solches Dienstes, geschehen seye, imgleichen daß sie, durch eheliche Versprechung oder andere verbotene Mittel, die Praesentation zum Dienst nicht erlanget haben.

Wir befehlen Unserem über gemeldte Hertzogthümer verordneten Consistorio, imgleichen den Patronis und Praesentatis, zu den Pfarr- Küster- Schulmeister- und Organisten-Diensten, auch männiglich, sich hiernach zu achten. Und soll dieses von den Cantzeln verlesen, dabeneben gewöhnlicher Orten affigiret werden. Stade, den 9ten Januarii 1736.

Ad mandatum speciale.

P. A. von Münchhausen. E. J. von Bardenfleht. S. von der Lieth.

Verordnung gegen den übermäßigen Aufwand bey dem Transport und der Introduction der neuen Prediger, d d. Stade den 3. Novemb. 1788.

Fügen hiedurch zu wissen, daß, wenn gleich der übermäßige Aufwand bey den Introductionen der Prediger bereits mehrmahlen namentlich mittelst der am 28. Nov. 1727, 3. Febr. 1730 und 5. Februar 1753 erlassenen Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste in den hiesigen Herzogthümern ernstlich untersaget und darin zu deren und der Kirchjuraten Nachachtung bestimmt vorgeschrieben worden, wie mit Ausrichtung der Mahlzeiten bey gedachten Gelegenheiten verfahren und wie viel solcherwegen den Gemeinen zur Last gebracht werden solle, Wir gleichwohl aus den von Zeit zu Zeit davon eingebrachten Kostenrechnungen sehr mißfällig wahrgenommen haben, daß erwähnte Vorschriften dabey gänzlich aus den Augen gesetzet und selbigen entgegen unnöthige und übermässige, den Gemeinen äusserst lästige Kosten dazu verwendet worden.

Wir finden daher, um diesem Uebel für das künftige zu steuern, uns bewogen, oberwähnte Vorschriften mittelst der gegenwärtigen Verordnung nochmahls alles Ernstes zu erneuern und dabey selbige in einigen Puncten näher zu bestimmen.

Solchemnach verordnen Wir hierdurch,

1) daß bey einer auf Kosten der Gemeine auszurichtenden Introductions-Mahlzeit auf jegliche dabey entweder ex officio oder Ehrenhalber gegenwärtige Person für Essen und Trinken zwey Reichsthaler und nicht mehr gut gethan, mithin ausserdem für Getränke, es sey an Wein, Bier, Caffee, Thee, oder wie es sonst Namen haben mag, nichts weiter in Rechnung gebracht werden solle; jedoch sind an dem vorherigen Tage, da der Generalsuperintendent zu der an dem folgenden Tage vorzunehmenden Introduction an Ort und Stelle eintrift, für denselben auch zwey Reichsthaler in Rechnung zu bringen.

Was 2) die zu der Mahlzeit zu ziehenden Personen betrifft; so sollen ausser, wie es sich von selbst versteht, dem Generalsuperintendenten, den Pröbsten und dem einzuführenden Prediger, dazu keine andere, als die etwanigen Kirchen-Patronen, Beamten, Gerichtsverwalter, adeliche Kirchjuraten und assistirenden Prediger zugezogen und falls sonst jemand noch eingeladen wäre, dafür in der Rechnung nichts bestanden werden; dabey wird in Ansehung der assistirenden Prediger noch verordnet, daß dazu jedesmahl diejenigen Prediger, welche in dem etwa vorhergegangenen Gnadenjahre die Dienste verrichtet haben, genommen, und ausser diesem Falle neben dem Probst niemals mehrere als drey assistirende Prediger zugelassen werden sollen.

3) Soll den übrigen im vorhergehenden Paragraph nicht erwähnten Kirchjuraten an denen Orten, wo selbige sonst am Tage

der Einführung des Predigers gespeiset worden, statt dessen einem jeden ein halber Reichsthaler gereichet werden.

Da inzwischen

4) die Diener die Aufwartung bey der Introductions-Mahlzeit hauptsächlich besorgen, und an den mehrsten Orten es an Gelegenheit zu ihrer Speisung fehlet; so sollen diese mit dem Organisten, Küster und Schulmeister, welche ihnen bey der Aufwartung mit zu Hülfe kommen, im Pfarrhause gespeiset und für die Person sechszehn Schillinge gut gethan werden.

Hiernächst soll

5) die Anzahl der Personen, welche von Amtswegen oder Ehrenhalber bey der Mahlzeit gegenwärtig gewesen, in sofern sie nach der Verordnung haben zugelassen werden dürfen, ferner auch die Anzahl derjenigen Personen, welchen nach dem 3ten Paragraph dieser Verordnung Geld anstatt der Speisung bezahlet worden, nicht weniger derer, welche nach dem 4ten Paragraph gespeiset worden, jedesmahl von dem Generalsuperintendenten attestiret und also die ganze Rechnung von den Kosten der Introductions-Mahlzeit specificirt aufgestellet werden.

Was endlich

6) Die bey Gelegenheit des Anzuges und der Einführung eines Predigers erforderlichen Fuhren betrift; so soll die Gemeine, deren Prediger eingeführet wird, nicht allein den assistirenden Predigern, sondern auch dem Probste, und wenn sonst noch andere Fuhren bey dieser Gelegenheit als nothwendig vorfallen sollten, diese Fuhren frey und unentgeldlich stellen und in Ansehung derjenigen Fuhren, welche zum Transport des einzuführenden Predigers und seiner Sachen erforderlich sind, hat diejenige Gemeine, deren Prediger eingeführet werden soll, im Falle sie Pferde hält, diese Fuhren in der Reihe der Kirchenfuhren unentgeldlich in natura zu verrichten, und ist dafür nichts in Rechnung zu bringen, wobey aber die einzuführenden Prediger angewiesen werden, die Gemeinen nicht mit unnöthigen und überflüssigen Fuhren zu beschweren.

Sollte aber die Beschaffenheit der Gemeine, daß es ihr z. B. an Ackers- und Fuhrleuten fehle, oder andere Umstände, z. B. ansteckende Krankheiten es nohtwendig machen, daß fremde Fuhren für Geld genommen werden müßten; so sollen in diesem Falle einem translocirt werdenden Prediger nicht mehr als sechs vierspännige Wagen zugestanden werden.

Dabey wird ferner verordnet, daß die Bestellung der Fuhren sowohl in der Gemeine als auch der fremden hinführo nicht durch die Juraten, sondern wo es hergebracht ist, durch diejenigen Eingepfarrten, welche die Laufreisen thun müssen, unentgeldlich geschehen, allenfalls durch Briefe bewerkstelliget werden, auch die Begleitung der Meublen und Abholung des neuen Predigers durch die Juraten künftig nicht weiter Statt haben, wenigstens dafür nichts in Rechnung gebracht werden solle; wie den auch endlich

denn Fuhrleuten das unmässige Zehren unter Weges untersaget und ihnen anbefohlen wird, das nöthige Futter für ihre Pferde mitzunehmen.

Gleichwie nun alles, was diesem entgegen, in Zukunft bey dem Transport und der Introduction eines Predigers verwandt werden mögte, aus den Rechnungen bey den darüber nachzusuchenden Ratificationen ausgeworfen werden soll; also haben die Prediger, Juraten und Gemeinen sich darnach zu Vermeidung eigenen Nachtheils genau zu achten, und soll diese Verordnung deswegen auf sonst gewöhnliche Weise zu allgemeiner Wissenschaft gebracht werden.

Gegeben Stade, den 3ten November 1788.

Landesherrliches Rescript an das Consistorium zu Stade, wie in Ansehung der Suspension oder Remotion eines in Criminal=Untersuchung zu ziehenden Predigers oder Schuldieners zu verfahren, vom 30. Aug. 1784.

Georg der Dritte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen, daß Unserm Brem= und Verdenschen Consistorio diejenige Vorschrift zur Nachachtung und Befolgung nicht eröffnet worden, nach welcher bereits vor verschiedenen Jahren, Unser Consistorium in Hannover angewiesen ist, in Ansehung der Suspension oder Remotion eines Predigers, oder Schuldieners, gegen welchen ein Criminal=Verbrechen zur Anzeige gebracht wird, sein Verfahren einzurichten.

Gleichwie es aber Unsere Willens=Meinung ist, daß hierin eine Gleichförmigkeit beobachtet werden soll, also hat Unser Consistorium in Stade folgendes zur Richtschnur sich dienen zu lassen.

Es bleibt

1) dem Consistorio, dessen Schuldigkeit es ist, nicht allein auf die Lehre und Amts=Verrichtungen der Prediger und Schuldiener ein wachsames Auge zu haben, sondern auch auf deren Leben und Wandel zu sehen, vor wie nach unbenommen, Denuntiationes und Accusationes, welche wieder einen Prediger oder Schuldiener wegen eines in die Criminalität nicht einschlagenden Verbrechens angebracht werden, anzunehmen und die Umstände der Denunciation ad protocollum zu fassen, auch den Prediger oder Schuldiener selbst darüber zu vernehmen, und denselben dem Befinden nach und soweit es die dem Consistorio vorhin ertheilte Instruction gestattet, zu bestrafen.

Wenn

2) aber ein Criminal=Verbrechen wider einen Prediger oder Schuldiener bei Unserm Brem= und Verdenschen Consistorium denunciirt wird, so ist dasselbe, zwar überhaupt schuldig, dasjenige, was bei ihm vorgekommen, dem Criminal=Richter, welchem die Untersuchung eines solchen criminis publici zustehet, zu commu=

niciren, damit dieser die Inquisition wider einen solchen Verbrecher instruire und vollziehe; inzwischen obgleich

3) dem Consistorio keine solche General-Inquisition gegen die Prediger und Schuldiener zustehet, welche nach den Criminal-Gesetzen demnächst bei der Special-Inquisition zum Grunde gelegt werden kann; So mag jedoch das Consistorium bloß in der Hinsicht, daß dasselbe auf das Leben und den Wandel der Prediger und Schuldiener zu sehen hat, in dem Falle, wenn von unbescholtenen Leuten, aus redlicher Absicht, dem Aergerniß zu steuern, eine denuntiatio delicti bei dem Consistorio ehender als bei dem Criminal-Richter angebracht wird, dem Befinden nach diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben können und mit der Sprache nicht heraus wollen, zu dem Ende mit einem Eide belegen, und dadurch zu einem reinen Bekenntniß zu vinculiren, damit an den Tag kommen möge, ob wirklich ein solches Gerücht, wie in der Denunciation enthalten, sich verbreitet habe, und worauf sich solches gründe, und es mag auch sodann ferner das Consistorium nach reiflich erwogenen Umständen, den Prediger oder Schuldiener darüber im Allgemeinen befragen, und seine Verantwortung vernehmen.

In sofern nun

4) durch die in Ansehung des Betragens des Predigers oder Schuldieners angestellte Nachforschung des Grundes der beim Consistorio zuerst angebrachten Denunciation so viel sich zu Tage legen sollte, daß derselbe ohne Anstoß und Aergerniß bis zu seiner etwa völligen von dem Criminal-Richter erkannten Rechtfertigung, seinem Amte nicht vorstehen kann, so ist das Consistorium befugt, sofort zur Suspension zu schreiten, widrigenfalls aber und auch in dem Falle, daß das delictum zuerst bei dem Criminal-Richter denunciirt wird, ist damit so lange zu warten, bis von letzterm die Umstände dergestalt befunden sind, daß zur Special-Inquisition geschritten worden.

Und

5) wenn ferner der Grund, der bei dem Consistorio geschehenen denunciation eines Criminal-Verbrechens eines Predigers oder Schuldieners, sofort vom Anfange, entweder durch des Thäters klares Geständniß, oder durch evidentiam facti so offenbar ist, daß es nicht mehr auf die Ueberführung des Predigers oder Schuldieners sondern nur auf die Ausfindung der qualitatem delicti und Determinirung einer proportionirten Bestrafung ankommt; So kann gleicher Zeit, wenn die Sache dem Criminal-Richter von dem Consistorio übergeben wird, auch mit der remotione ab officio verfahren werden.

6) Unser Brem- und Verdensches Consistorium hat mit dem auf die Remotion gerichteten, und an die Stadische Regierung zur Genehmigung Unserer heimgelassenen Geheimten Räthe zu bringenden Vorschlag Anstand zu nehmen, sobald es an jenen Erfordernissen nämlich an dem klaren Geständniß des Verbrechers oder an

der evidentia facti ermangelt, vielmehr ist in diesem Falle, wegen der Remotion auf den Fortgang des Criminal-Processes zu warten, und dieserhalb nicht ehender eine Entschließung zu fassen, als bis auf eine legale Art von dem Criminal-Richter dem Consistorio entweder von dem Geständniß des Inquisiten Nachricht gegeben wird, oder demselben, insoferne es die Lage des Criminal-Processes erlaubet, als welches Wir der rechtlichen Beurtheilung des Criminal-Richters lediglich überlassen, die Umstände, welche evidentiam facti an den Tag legen, eröffnet werden.

Wir befehlen demnach Unserm Consistorio in Stade nach dieser Vorschrift sich genau zu achten, und sind euch mit gnädigsten Willen beygethan.

Hannover, den 30. August 1784.

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Wenckstern. v. d. Busche. v. Kielmannsegge.
(L. S.) v. Arnswald.

An
das Consistorium in
Stade.

General-Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste derer Herzogthümer Bremen und Verden, das Ausreisen der Prediger betreffend, vom 26. Aug. 1728.

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, was massen das, unterm 21ten Novemb. 1726. ausgelassene General-Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste dieser Herzogthümer, das eigenmächtige Ausreisen dererselben und derer in ihren Kirchen-Kraysen befindlichen Prediger betreffend, dahin von einigen ausgedeutet werden wollen, als wenn solches die Meinung nicht habe, daß sie auch innerhalb Landes, ohne vorher dazu gesuchte Permission des Kön. Consistorii, nicht ausreisen dürfften; so finden Wir Uns gemüßiget, obangezogene Verordnung hiedurch dahin zu declariren; daß solche zwar sonst, und wegen des, was darinn der einen Nacht halber verordnet, in allen Puncten in Observantz bleiben, jedoch dahin extendiret seyn solle, daß, wenn ein Superintendens, Probst, Pastor oder Vicarius innerhalb Landes länger als auf 3 Nächte von seiner anvertraueten Gemeine auszureisen gewillet, er sodann zuvor die dazu benöhtigte Erlaubniß bey hiesigem Königl. Consistorio auszubitten gehalten seyn, widrigenfalls gewärtigen solle, daß er ohnfehlbar werde zur willkührlichen Bestraffung, oder fiscalischen Ahndung gezogen werden. Gestalt dann ihr nicht allein selber auch darnach zu richten, sondern auch denen in eurer anvertrauten Diocesi stehenden Predigern samt und sonders, nomine Regii Consistorii, obiges unverzüglich anzubefehlen und anzuzeigen habet. Geben Stade, den 26. Aug. 1728.

Königl. Consistor.

Ausschreiben an alle Prediger, den Urlaub zu den vorhabenden Reisen betreffend, vom 12. May 1790.

Man hat es ungern bemerkt, daß ein und der andere Prediger dieses Hochstifts, ohne es gehörig angezeigt und dazu die Erlaubniß des Consistorii erhalten zu haben, es unternommen, außer Landes sich zu begeben, und somit seine Pfarre auf einige Zeit zu verlassen. Obgleich nun bey solchen Reisen die Anstalt dahin getroffen seyn mögte, daß immittelst die Geschäfte nicht verabsäumt würden: so kann doch einem derartigen einseitigen Benehmen nicht nachgesehen werden. Es haben demnach die Evangel. Pfarrer, wenn sie ihrer Geschäfte halber irgend eine Reise zu machen nöthig haben sollten, darüber dem Consistorio die Anzeige zu machen, und dabey anzuführen, wann sie solche anzutreten und wie lange sie auszubleiben wünschen, auch wie immittelst ihre Dienst-Verrichtungen besorgt werden sollen, folgends darüber die Erlaubniß und Genehmigung desselben gebührend vorher einzuhohlen. Von den Kirchen- und Schulbedienten ist hingegen bey etwaigen Reisen die Anzeige an ihren vorgesetzten Prediger zu machen, und hat dieser, insoweit interimistische Verfügungen eintreten müßen, solche vorzukehren und darüber anhero zu berichten. Osnabrück, den 12. May 1790.

Hochfürstl. Osnabr. zum Consistorio A. C. verordn. Consist. und Kirchen-Räthe.

Lodtmann.

Ausschreiben an die Evangel. Prediger wegen des Urlaubs zu Reisen, vom 20. Decemb. 1802.

Es ist zwar den Predigern bereits durch die Verordnung vom 12. May 1790. aufgegeben worden, zu den vorhabenden Reisen außer Landes den erforderlichen Urlaub zuvor bey Uns zu suchen, dabey jedoch der Reisen im Lande nicht ausdrücklich gedacht. Wenn Wir nun aber den vorkommenden Umständen nach nothwendig erachten, auch dieserhalb das Nähere zu bestimmen: so geben Wir den sämmtlichen Evangel. Predigern hierdurch auf, sich ohne vorgängig von Uns erhaltene Erlaubniß nicht länger dann acht Tage behuef einer Reise im Lande von ihrer Pfarre zu entfernen, und bey jeder dieser Entfernung oder Reise für die Verwaltung ihres Dienstes unter eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen.

Osnabrück, den 20. Decemb. 1802.

Königl. Großbr. z. Churf. Br. Lüneb. Evang. Consist. verordn. Dir. und Räthe.

Lodtmann.

Rescript an alle evangel. Prediger, das Examen der Candidaten, deren Beförderung, und das nachmahlige Colloquium der Prediger betreffend, v. 6. Febr. 1788.

Da Wir nöthig finden, von den, in dem hiesigen Hochstifte befindlichen Candidatis Theologiae, und besonders denjenigen, welche sich dereinst Hoffnung zu einer Beförderung in selbigem machen, eine zuverläßige Nachricht zu haben: so habt Ihr von denjenigen, so sich in den dasigen, oder auch in den benachbarten catholischen Kirchspielen, nicht minder, so weit ein oder anderer von daher bürtiger, sich dermahlen etwa auswärts aufhalten mögte, und zwar von jedem derselben vermittelst eines besondern darüber anhero einzusendenden Berichtes mit möglichster Genauigkeit

1) dessen Tauf- und Familien-Namen, Herkunft und Alter;

2) die Schule und Universitäten, wo und wie lange selbiger studirt, und zu welcher Zeit derselbe die Universität verlassen, und von daher zurückgekommen;

3) den Ort des gegenwärtigen Aufenthaltes, und

4) ob selbiger bereits libertatem concionandi, und in welchem Jahre, Monathe und Tage namentlich erhalten, anzuzeigen.

Wir erklären zugleich, daß von nun an bey dem Examine der Candidaten, welche die Erlaubniß haben wollen, unter der Aufsicht angesetzter Prediger sich im Predigen und Catechisiren üben zu dürfen, nicht nur über die obigen Puncte und somit über die Sache, die sie glauben erlernt zu haben, und die etwanigen Zeugnisse, die sie von ihrem Fleisse, von ihrer Geschicklichkeit und von ihrem moralischen Verhalten werden beybringen können, vernommen werden sollen, sondern daß auch, um zu erfahren, wie weit sie in der richtigen und erbaulichen Erklärung der heil. Schrift gekommen, und wie ihre Geschicklichkeit im Vortrage und in der Mittheilung ihrer Religions-Kenntnisse beschaffen sey, von selbigen 1) eine, über eine aufzugebende Schriftstelle völlig ausgearbeitete und in Folio rein abgeschriebene Predigt; 2) eine Probe eines faßlichen catechetischen Unterrichts über eine vorgeschriebene Materie eingeliefert und im übrigen über die Theologie und deren Hülfs-Wissenschaften das Examen vorgenommen werden solle. Hiebey soll in Zukunft von der Zeit des Examinis das Alter der Candidaten gerechnet und auf Erfordern darnach die nähere Anzeige gemacht werden. In Ansehung derjenigen welche zum evangelischen Lehramt berufen werden, tritt sowohl über das obige ein näheres und ferneres Examen ein, als selbige ihre Probe-Predigt, wozu ihnen der Text vorgeschrieben wird, wörtlich rein in Folio abgeschrieben, vor Ablegung derselben, nebst der besonders zu fertigenden Disposition solcher Predigt, dem Consistorio einige Tage vor deren Abhaltung einsenden, nicht minder auf gleiche Art eine kurze Ausarbeitung in lateinischer Sprache einliefern sollen, worin nach Gutfinden und Vorschrift des Consistorii entweder ein Stück aus der heil. Schrift exegisiret, oder ein Satz

aus der Dogmatik erkläret, bewiesen und wider Einwürfe vertheidigt, oder eine Pflicht aus der Moral erläutert werden muß. Hierbey wird man ferner eine catechetische Unterredung mit Kindern über ein Stück der christlichen Religion, so der künftige Pfarrer abzuhalten hat, veranlassen, und über das alles, und vornehmlich über die eigentlichen Pflichten eines Predigers bey Besorgung des öffentl. Gottesdienstes, beym Unterrichte in der Religion, durch Predigten nnd Catechisationen, bey Verwaltung der Taufe, des Abendmahls und der Vorbereitung dazu bei der besondern Seelsorge, und so ferner in lateinischer und teutscher Sprache derselben vernehmen.

Endlich soll, was diejenigen Lehrer betrifft, die schon im Amte gestanden, und jetzt entweder ascendiren oder versetzt werden, das gewöhnliche Colloquium über obige und andere Gegenstände, auch nach Befinden eine weitere Vernehmung geschehen.

Wir bemerken dieß zu Eurer Nachricht, um angehende Prediger und Candidaten in der Ordnung darüber näher instruiren zu können.

Osnabrück, den 6. Febr. 1788.

Zum Hochf. Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.
Lodtmann.

Rescript an die Evangel. Pastoren, das Predigen der Candidaten und Studiosen betreffend, vom 21. Jul. 1739.

Nachdem Wir misfellig vernommen, welchergestalt verschiedene Pastores ein und andere Candidaten und studiosos zum predigen zugelassen, ehe und bevor sie ihrer Geschicklichkeit wegen von unß examiniret, und licentiam concionandi erhalten, so hatten wir zwar Ursache dieselben darüber zur Verantwort und Bestraffung zu ziehen; damit aber fürs künfftige sich niemand mit der Unwissenheit oder sonsten zu entschuldigen habe; Alß wollen Wir durch gegenwärtiges Circular=Schreiben alle und jede Pastores verwarnen, gleich wir hiemit nochmahlen verordnen, daß Sie hinkünfftig sich dessen enthalten, und bey Vermeidung unausbleiblicher willkührlicher Bestraffung keinem Candidato oder Studioso Theologiae das predigen in ihren Kirchen zu verstatten, er habe denn zuvoren beym Consistorio sich examiniren lassen, auch Erlaubnis zu predigen erhalten, und solches vermittelst des darüber unter dem Consistorial=Siegel ausgefertigten gewöhnlichen decreti bescheiniget. Des Versehens wir dießelben Göttlicher Obhuet empfehlen. Decret. in Consist. A. C. Osnabrück den 2. July 1739.

Churf. Cölnische zum Hochfürstlich Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.
J. Z. Möser.

Rescript an die Evangel. Pastoren, das Predigen der Candidaten und Studirenden betreffend, vom 5. März 1749.

Demnach dem Hochfürstlichem Consistorio glaubhafft hinterbracht worden, gestalten verschiedene Pastores wieder die mehrmals emanirete Verordnung sich beygehen lassen, nicht allein Studiosos Theologiae, welche sich erforderter maßen dem Consistorio zum examini nicht sistiret, und licentiam concionandi erhalten, zum predigen zu admittiren, sondern daß selbige so gar einige auff hiesiger Schule sich aufhaltende Studiosen für sich predigen lassen; gleich wie dannenhero sothanen ungeziemenden und verbottenen excessen länger nicht nachgesehen werden mag, vielmehr die ehemals dieserwegen ergangene Verordnung zu erneuern nöthig befunden: Alß wird vermittelst des gegenwärtigen circular-Schreibens denen gesamten Pastoribus A. C. dieses Hochstiffts ernstlich bedeutet und anbefohlen, hinführo keinem Candidato Theologiae wofern er nicht vorhero examiniret, und licentiam concionandi gehörig erhalten, auch den gewönlichen Schein vorgezeiget, vielweniger aber einen auff Schulen sich auffhaltenden Studioso das predigen in ihren Gemeinden zu verstatten, mit dem anhange, daß, wofern in Zukunft jemand wieder vermuthen diesem entgegen handeln würde, Er so dann das erste mahl in fünff Rthlr. Straffe genommen werden, und das zweytemahl in gedoppelte Straffe verfallen seyn, auch bey ferners sich eußrenden ungehorsam und contraventions-Fall, mit anderweiten schärfferen einsehen verfahren werden soll. Mit empfehlung Gottes. Decretum in Consistorio A. C. Osnabrück den 5. Marty 1749.

Churfürstl. Cöllnische zum Hochfürstl. Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.

J. Z. Möser.

Ausschreiben an die Evangel. Pastoren, das Predigen der Candidaten betreffend, vom 5. Octob. 1785.

Demnach Wir mißfälligst vernommen, daß verschiedene der hiesigen Prediger wider die vormahls erlassenen Verordnungen sich beygehen lassen, Candidaten welche sich dem Consistorio zum Examini nicht sistiret, mithin noch keine Licentiam Concionandi erhalten haben, das Predigen in ihren Gemeinen zu gestatten; indessen diesem Unternehmen länger nicht nachzusehen ist, und die vormals erlassenen Verordnungen zu erneuern nöthig befunden.

So wird hiedurch sämmtlichen Predigern dieses Hochstifts ernstlich bedeutet und anbefohlen, keinem Candidaten, wofern er nicht vorhero praevio Examine Licentiam Concionandi ausgebracht hat, die Canzel betreten zu lassen, und zwar mit dem Anhange, daß, wofern jemand wider Verhoffen diesem entgegen handeln würde, er sodann das erste Mahl in Zehn Thaler Strafe und das zweyte Mahl in die doppelte Strafe verfallen seye, auch bey

ferner äussernden Ungehorsam, mit anderweiten schärfern Einsehn verfahren werden soll.

Osnabrück, den 5ten October 1785.

Zum Hochf. Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.

J. C. Gruner.

IV. Religions=Uebung.

1. Gottesdienst, Sonn= und Festtage.

Berechnung des Osterfestes. Edict vom 18. Decbr. 1699, und 20. Sept. 1723. — Sabbathsfeier, Lüneburgsche Polizei=Ordnung von 1618, Cap. II., Verbot für die Wirthe während des Gottesdienstes Gäste zu bewirthen u. s. w. Hildesheimsche Polizei=Ordnung v. 20. Octbr. 1665. Art. 4.

Verordnung, die Fanaticos und Separatisten betreffend, de dato $\frac{28.\ \text{May}}{8.\ \text{Junii}}$ 1734.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß=Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu Erhaltung des nach der reinen Evangelischen Lehre in Unseren gesamten Teutschen Landen eingerichteten Gottes=Dienstes, wieder die Spaltung und Absonderung von dem öffentlichen Gottes=Dienst, welche einige zu allerhand enthusiastischen Irrthümern verleitete Personen, auf Unserem einseitigen Hartz einzuführen, und zu solchem Ende in Privat=Häusern Versammlungen anzustellen, gesuchet unterm 15. May 1711 öffentliche Verordnung haben ergehen lassen; So hätten Wir wohl vermuthet, es würden die gesammte Einwohnere daselbst, sich solches zu guter Anweisung und sorgfältiger Verwahrung für solchen gefährlichen Abwegen haben gereichen lassen.

Wir haben aber mit besonderen Mißfallen vernommen, daß einige Leute fortfahren unter dem Vorwand, als ob sie mit anderen der Gemeinde, als groben Sündern, keine Gemeinschafft haben könnten, sich nicht nur von dem öffentlichen Gottes=Dienste abzusondern, und darauf alles Vernehmens ungeachtet, zu bestehen, sondern daß sie auch davon, und insonderheit gegen die Verwaltung und den Gebrauch derer von Christo selbst eingesetzten Sacramenten, der Heil. Tauffe und des heiligen Abendmahls, auf verächtliche Weise geurtheilet und geredet, dahingegen unter sich eine besondere Societät, oder so genannte Brüderschaft errichtet, zu Uebung eines nach ihrem Eigendünkel eingerichteten Gottes=Dienstes, Privat=Versammlungen in ziemlicher Anzahl angestellet,

und dabey, wie einsmals bekannt worden, unter dem Nahmen eines Liebes-Mahls, das Heil. Abendmahl auf eine ungebührliche Weise gehalten, theils ihre jungen Kinder von aller guten Unterweisung in Kirchen und Schulen abgehalten, und in grober Unwissenheit zu einer blinden Nachfolge in ihren widrigen Beweisungen zu zwingen, sich bemühet haben, auch die dem gemeinen Wesen höchst schädliche Meinung führen, daß Obrigkeitliche Gesetze und Ordnungen nur denen ruchlosen und unbekehrten Menschen gegeben, sie aber und ihre Brüder daran nicht gebunden wären, sondern statt derselben einen innerlichen Trieb zu ihrer Richtschnur hätten. Wobey diese Leute zu ihrem Unglück schändlichen Verführern in die Hände gerathen sind, die ihnen große und schleunige Veränderungen im geistlichen und weltlichen Regiment, aus vorgebender besondern Offenbahrung, verheißen, dazu Zeit und Ziel bestimmen, und dabey den Satz, daß man aller menschlichen Ordnung, mit Aufopferung Guts und Bluts entgegen gehen müsse, mit Worten und Werken vertheidigen, mit ihnen durch Briefe und Emissarios, eine genaue Correspondentz unterhalten, ihnen schädliche mit vielen groben Irrthümern und Lästerungen wider die Glaubens-Lehre, den öffentlichen Gottes-Dienst und alle Kirchen-Verfassung angefüllete Bücher, Lieder und Schriften, in die Hände bringen, und diese bejammernswürdige Menschen in solchen Irrthümern stärken, welche allmählig tief einwurtzeln, und schädliche Wirkungen nach sich ziehen können.

Nun erfordern nicht nur die bekannte Reichs- und Landes-Constitutionen, sondern auch das von Gott eingesetzte Obrigkeitliche Amt, diesem Uebel in Zeiten entgegen zu gehen, und zwar eines Theils keinen Gewissens-Zwang zu üben, aber doch auch andern Theils denen boshaften oder bethörten und dabey halsstarrigen Leuten keinesweges freye Hände zu lassen, leichtgläubige Gemüther zu verwirren, und schädliche Unordnungen einzuführen, immassen bey diesem Werk um desto nöthiger seyn will, daß über gedachte Verordnung, vom 15. May 1711, mit ernstlichen Nachdruck gehalten werde, als einige von denen, welche derselben nachleben wollen, vormals angelobet, solches dennoch mit der Entschuldigung: Sie wären von dem Trieb des Geistes anders geführet, unterlassen, und vermessentlich eingewendet haben, daß solche Verordnung wider das Göttliche Gebott seye, und sie der vorgeschützten christlichen Freyheit, ohne Verletzung des Gewissens, sich nicht begeben könnten, um dergleichen Verordnungen nachzukommen, wodurch also der Gehorsam, aus solchem gefährlichen Grund-Satze von ihnen öffentlich und halsstarrig versaget worden.

Weil nun mehre Einfältige verleitet werden könnten, den falschen Schein vor wahre Gottseeligkeit, die aus verführerischen Schrifften gezogene Irrthümer vor wahre Glaubens-Lehren, und die Verlästerungen derer zur rechten Erkäntniß Gottes, und Uebung des wahren Gottes-Dienstes führenden Kirchenverfassung, imgleichen die Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Befehle vor Früchte des

Glaubens zu achten; Als sind wir nicht gemeinet, solches Aergerniß zu dulden, sondern haben vielmehr nöthig gefunden, einige welche der angezogenen Verordnung nachzuleben angelobet, solches Versprechen aber zum Despect der Obrigkeit, nicht erfüllet, dieses straffbaren Verfahrens halber gebührend anzusehen.

Gleich wie Wir aber annoch hoffen, es werden sich diese durch Verführung auf so schlimmen Irrweg gebrachte Leute durch weitern Unterricht gewinnen lassen und ihren Irrthum erkennen, damit nicht nöthig seye, nach dieser Verordnung gegen sie zu verfahren; So sind Wir in Gnaden geneigt, ihnen dazu Frist zu gönnen, und versehen Uns zu Unseren General- und Special-Superintendenten, auch sämmtlichen Predigern in deren Inspection- und Gemeinden sich dergleichen verleitete Personen aufhalten, insonderheit aber zu denen Unsers einseitigen Hartzes, erinnern auch selbige hiermit ernstlich, daß sie ihrer Amts-Obliegenheit gemäß, sich bemühen, die Verirrete, mit allem Fleiß, Gedult und Glimpf, auf den rechten Weg wieder zu leiten, und durch einen freundlichen, fleißigen und genauen Umgang mit ihnen, ihr Vertrauen und Gegenliebe zu gewinnen, sich durch Christliche Gespräche mit ihnen zu erbauen, mit ihnen zu ihrer Bekehrung zu beten, und ihnen den Grund des Glaubens und der wahren Gottseeligkeit, aus heiliger Schrift durch deutlichen Vortrag, in Liebe und ohne Bitterkeit vorzustellen, insonderheit aber selbigen zu Gemüthe zu führen, wie wenig die Trennung von der öffentlichen Gemeine, und die Hindansetzung Obrigkeitlicher Ordnungen, mit den Pflichten eines rechtschaffenen Christen übereinkommen.

Damit aber, wann ein oder der andere durch die versuchte gelinde Mittel sich nicht zu besseren Gedanken bringen lassen, sondern dannoch bey seinen gefährlichen und irrigem Wahn vorsetzlich beharren würde, weitere Verführungen verhütet, auch sonst diesem Unwesen gesteuret werde; So haben wir nicht nur vorgedachte Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu solchem Endzweck ausgelassene Verordnung vom 15. May 1711 hiedurch erneuren, sondern auch weiter dahin declariren wollen, daß:

1. Wann sich ferner jemand von dem öffentlichen Gottesdienst, aus fanatischen Eigensinn, oder aus Ruchlosigkeit, absondern, oder auch wider die Evangelische Glaubens-Lehre, und den öffentlichen Gottes-Dienst, imgleichen das Predig-Amt, und die von Unserem Heilande eingesetzten Sacramente eine Verachtung bezeigen, nicht weniger, Anderen höchst irrige und schädliche, dem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zuwiderlaufende Meinungen beybringen, auch sich solchem Gehorsam selbst entziehen, und darauf halstarrig bestehen würde, der- oder dieselbe als heillose und dem gemeinen Wesen nachtheilige und gefährliche Verführer in unseren Landen nicht geduldet werden sollen.

2. Sind Wir zwar nicht gemeinet, immaßen auch die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unterm 15 May 1711 publicirte Verordnung dahin nicht gegangen,

jemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Haus-Genossen oder auch mit ein oder anderem zu ihm kommenden Freunde, seine besondere Uebung der Andacht in seinem Hause zu haben, und mit andächtigem Singen und Beten, Lesung der heiligen Schrifft und unverwerflicher guter Bücher, auch christlichen Unterredungen und Ermahnungen, sich unter einander zu erbauen; Vielmehr wollten Wir jederman dazu Landes-Väterlich ermahnet haben. Gleich wie aber solche gottselige Uebungen mit Christlicher Vorsichtigkeit so einzurichten sind, daß kein Mißbrauch, Anstoß und Unordnungen daher entstehen; Wie dann die Erfahrung vielfältig gelehret hat, daß wann eine größere Anzahl von Leuten, oder mehr Familien, obgleich in guter Absicht sich Gottselig zu erbauen, Privat-Zusammenkünfte angestellet; solches zum Mißbrauch ausgeschlagen sey, dergestalt, daß mit fanatischen Irrthümern eingenommene Leute, insonderheit solche, welche von schwärmerischen Societaeten ausgeschicket werden, und alle Länder, wo sie einen Anhang zu finden hoffen, durchstreichen, sich dabey eingeschlichen, und durch verstellete Demuth und geäusserte Schein-Heiligkeit, mit ihren falschen Lehren und mitgebrachten verführerischen Büchern, Briefen und Liedern, schwache Gemüther an sich gezogen; und durch Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und Predig-Amts, ihnen selbst ein Ansehen und Anhang zu machen gesuchet, auch durch Mißbrauch und Verkehrnng der Lehre von dem allgemeinen Priesterthum, oder mit Vorwand eines Göttlichen Triebes, Offenbarung und besonderen Göttlichen Erleuchtung, sich zu Lehrern aufgeworfen, und diejenigen, welche sich nicht vor Arglist gehütet, zur Absonderung von der Kirche gereitzet haben; Ueberdem auch bey Zusammenkünften, welche von vielen Personen ohne besondere weise Aufsicht und Direction gehalten werden, leicht Unordnungen zu entstehen pflegen; Alle Einwohner des Hartzes aber sowol als andere Unsere Unterthanen zu gemeinsamer Erbauung mit anderen bey dem öffentlichen Gottes-Dienst, und die Berg-Leute insonderheit in ihren gewöhnlichen täglichen Betstunden, Gelegenheit haben, auch ausserdem mit denen Ihrigen zu Hause weitere Andachts-Uebungen halten können; So haben Wir zu Verhütung derer vorgedachten Mißbräuche, nöthig gefunden, alle dergleichen, mehr eine Widerspänstigkeit, als wahre Andacht, an den Tag legende Versammlungen mehrer Familien und Personen, insonderheit mit Auswärtigen, hierdurch nochmals ernstlich zu verbieten; Setzen und ordnen demnach, daß diejenigen, welche sich ferner unterstehen mögten, dergleichen Zusammenkünfte zu veranlassen, oder in ihren Häusern zu dulden, oder einen von denen fanatischen Emissarien, und wegen falscher Lehre verdächtigen Umläuffern in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen, sofort zu gefänglicher Verhafft gebracht werden sollen, und ist davon an unsere Regierung nach Hannover zu fernerer Verordnung zu berichten.

3. Sollen solche fremde Personen, welche fanatische Irrthümer zu hegen verdächtig sind, so wenig auf Unseren einseitigen Hartz,

als in Unseren sämmtlichen Teutschen Landen geduldet, und wenn solche Leute betreten würden, die daselbst andere zu obbemeldeten Irrthümern zu verleiten suchen oder fanatische Bücher, Lieder oder Briefe austheilen, um andere zu verführen; so sollen dieselben gleicher Gestalt sofort in Arrest gezogen, und nach untersuchter Sache an ermeldte Unsere Regierung davon berichtet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Land-Drosten, Ober-Hauptleuten, Drosten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Inhabern, in deren anbetrauten District, sich mit dergleichen enthusiastischen Irrthümern eingenommene Separatisten aufhalten, oder spühren lassen, insonderheit Unseren Berg- und Vice-Berghauptleuten und sämmtlichen Gerichten in Unserem einseitigen Hartz, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen können, dieselben gewöhnlichermaaßen publiciren zu lassen. — Geben auf Unserm Palais St. James den $\frac{\text{28. May}}{\text{8. Juni}}$ 1734 Unsers Reichs im Siebenten.

L. S. George Rex.

Puncta, so bey denen Buß- und Bettagen zu observiren, vom 11. Juli 1639.

1) Soll ordentlicher Weise alle Vierteljahr hinführo ein allgemeiner Buß- und Bettag gehalten werden, der Charfreytag aber soll der letzte seyn. Es soll aber alle Jahr der erste Freytag der erste Bettag nach dem neuen Jahre seyn, der zwölfte Freytag, welcher folgt, der andere, und also ferner, bis alle Jahre vier gehalten worden, ohne den Charfreytag. Sollte es sich nun begeben, daß der zwölfte Freytag nach dem neuen Jahre der Charfreytag wäre, so soll der vorhergehende Freytag der Bußtag seyn. Am Charfreytage aber wird Morgens die Passions-Historie verlesen, dieweil aber derselbe Tag unser großer Versöhnungstag ist, an welchem man sich aller Sünden erinnert, was unser getreuer Heiland an demselben gelitten hat: So kann man des Abends um 3 Uhr, als in welcher Stunde er seinen Geist aufgegeben, wiederum eine Predigt halten.

Wann nun in diesem Jahre der erste Bußtag gehalten wird (den 19ten Juli), so fällt der folgende über 12 Wochen (den 11ten October), der dritte auf den Freytag nach dem neuen Jahre.

2) Soll man Sonntags zuvor den Buß- und Bettag von der Kanzel kündigen, und alsdann nach allem Vermögen die ganze Gemeine ermahnen zur ernstlichen Buße, zum Gebet, Gebrauch des heil. Abendmahls, und zu einem nüchternen und gottsel. Leben, dabey ihnen dieses erstemal kann angedeutet werden, daß man des Donnerstags vorher um 1 Uhr wolle eine Vermahnung halten und denen Beichtkindern aufwarten, welche man am Freytag Morgen nicht wollte annehmen; daß man Donnerstag Abends den Bußtag

einläuten werde, da ein jeder mit den Seinigen unter dem Läuten das: Erhalt uns Herr ꝛc. und andere Gebete sprechen wolle; daß am Freytag Morgen um 8 Uhr werde geläutet werden, und alsdann ein jeder alsobald sammt seinem ganzen Hausgesinde sich im Hause des Herrn wolle finden lassen und auch das Ende des Gottesdienstes wolle abwarten.

3) Wann sich (wie man verhofft) auf die vorhergehende Vermahnung und Bitte am Donnerstage, als am Bettag Abend, Communicanten und andere Zuhörer Nachmittags um 1 Uhr nach dem Geläute werden zur Kirche finden, so soll man einen Bußpsalm singen, und darauf der Diener des Worts, welcher am Freytag nicht predigen wird, eine kurze Vermahnung thun, welche über eine Viertelstunde nicht dauern soll, von der Buße, und wie man sich zum hochwürdigen Abendmahl recht schicken soll, nach welcher das Benedicamus etc. oder: Ehre sey Gott ꝛc. kann gesungen und folgend die Communicanten abgehöret werden.

4) Am Freytage soll eine Viertelstunde vor 8 Uhr mit allen Glocken geläutet werden; sobald es 8 schlägt, soll man aufhören, und soll derjenige, so die Predigt haben wird, auf einem Bänklein vor dem Altar knien, daß er das Angesicht zur Gemeine wende, damit er dieselbe auch zum Knien ermahne; seine Collegen können auch neben ihm bey dem Altar knien, und er soll das Vater unser ꝛc. langsam und laut beten, darunter soll man dreymal an die Betglocke schlagen. Alsobald soll man nach dem Vater unser singen: Komm heil'ger Geist ꝛc. weiters: Vater unser im Himmelreich ꝛc., einen Bußpsalm, und hernächst vor der Predigt einen Gesang, welcher sich auf die Predigt paßt. Darauf soll die Predigt von der Buße und Gebet gehalten werden. Nach Vollendung derselben spreche man zuerst die Beichte und Absolution. Auf dieselbe verlese man andächtig und langsam die Litaney; nach der Litaney die Formel des Gebets und den Frieden (wie dieselbe sammt der Beichte hier beygefügt ist ꝛc.); wenn dieses geschehen, trage man Gott das Privatanliegend vor denen, so es begehren, und sprechen laut ferner das Vater unser ꝛc. Beschließe wie sonst und steige herab.

Immittelst ist zu singen: Wenn wir in höchsten Nöthen seynd ꝛc. oder was sich sonst wird schicken. Nach diesem kniet er wiederum mit seinen Collegen an den vorigen Ort vor den Altar, und betet laut den 85sten Psalm: Herr, der du bist vormals ꝛc., alsobald darauf das Vater unser ꝛc.; darunter abermals, um der Kranken und Abwesenden wegen, die Betglocke dreymal soll angeschlagen werden; nach solchem singe man: Christe du Lamm Gottes ꝛc. Seynd nun Communicanten vorhanden, so wird, wie sonst, S. Coena administriret, und darauf die Collecte und der Segen gesprochen. Sind keine Communicanten, so kann einer von denen, welche nicht gepredigt haben, singen: Herr, handle nicht mit uns ꝛc. weiters eine kurze Collecte und den Segen. Nachdem singe man: Erhalt uns Herr ꝛc. — Verleih uns Frieden ꝛc. — Gieb unsern Fürsten ꝛc.

— Und beschließe es wiederum, wie zu Anfang geschehen, kniend mit dem Vater unser; da man abermals dreymal soll an die Glocken schlagen.

Decretum Otterndorf, den 11ten Juli 1639.

Augustus, Herzog zu Sachsen.

Der Buß- und Bettag soll alle Jahre gehalten werden, wie folgt:

Der erste des Freytags nach der heil. drey Königtage.
Der zweyte des Freytags nach Quasimodogeniti.
Der dritte des Freytags nach Johann Baptistä.
Der vierte des Freytags nach Michaelis.

General-Ausschreiben an alle Pröbste des gantzen Landes, wegen Verlegung des Fests Mariä Verkündigung, vom 19. Jan. 1717.

Demnach das Fest der Verkündigung Mariä in diesem Jahre in der stillen Wochen einfällt, und also beliebet worden, daß solches Fest nicht allein in diesem Jahre, sondern auch hinkünfftig, wann es in der stillen Woche einfallen solte, am Sonntage Palmarum celebriret werden solle; Als habet Ihr Euch darnach zu richten, und denen Pastoribus eurer ꝛc. = = = solches fordersamst kund zu machen. Geben Stade, den 19. Jan. 1717.

Königl. Consistor.

Verordnung wegen Einführung des neuen Brem- und Verdischen Gesangbuchs, d. d. Stade den 10. Decbr. 1788. (Extract.)

Es wird bekannt gemacht, wie das bisher beym öffentlichen Gottesdienst in obgedachten Herzogthümern in Gebrauch gewesene sogenannte Stader Gesangbuch zu mehrer Beförderung der Andacht und Erbauung umgearbeitet und verbessert, auch mit einem neuen Gebetbuche versehen worden, und solches nunmehro in zwey Ausgaben mit gröberer und feinerer Schrift abgedruckt, und für den bisherigen Preis, den Bogen für zwey Pfennige gerechnet zu haben sey. Kgl. Regierung verordnet dabey, daß dieses neue Gesang- und Gebetbuch, in allen Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden, nur allein die Bremische Domkirche, wie auch die Hamburgische ausgenommen, eingeführt, und hinführo in denselbem kein anderes Gesang- und Gebetbuch als dieses, beym öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden solle.

Verordnung wegen der abgestellten Feyertage, vom 15. Nov. 1771.

Wir GEORG der dritte, ꝛc. ꝛc. Fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen FRIEDERICHS Liebden, sämmtlichen Eingesessenen des Hochstifts Osnabrück hiemit zu wissen, wasmassen, nachdem von beyderseits Religionsverwandten geistlicher Obrigkeit die kirchliche Feyer verschiedener bisdahin eingeführt gewesener Feyertage, nach der jeder Kirche zustehenden Freyheit, aus sehr erheblichen und billigen Ursachen abzustellen, beliebet worden, Wir, um den für das allgemeine Beste abgezielten Zweck desto besser und sicherer zu erhalten, Uns zu verordnen bewogen finden, und hiemit verordnen, daß künftig vom 1. Januarii des 1772sten Jahres anzurechnen, die von beyden Seiten in der Kirche abgestelleten Feyertage auch ausserhalb derselben andern gemeinen Tagen gleich gehalten, mithin an denselben alle diejenigen sowohl gerichtlichen als ausser gerichtlichen Handlungen sollen vorgenommen werden können und mögen, welche an jedem gemeinen Tage bisher von Rechtswegen vorgenommen worden.

Was aber diejenigen Tage anlanget, deren Feyer eine Kirche allein beybehalten hat; so lassen Wir es, bis zu anderweitiger Verordnung, bey demjenigen bewenden, was weyland die Bischöfe aus Unserm Hause, Ernst August der erste und Ernst August der andere, dieserhalb erkläret und zu Beförderung mehrerer Einigkeit nachgegeben haben.

Geben auf Unserm Palais zu St. James den 15. November des 1771sten Jahres, Unsers Reichs im zwölften.

George R.

Verordnung wegen Verlegung und Einschränkung mehrerer Evangel. Feyertage, vom 18. Dec. 1771.

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Herrn Georgs des dritten ꝛc. Namens Allerhöchst Ihro Prinzen Bischofs Königlicher Hoheit Wir zum Consistorio A. C. des Hochstifts Osnabrück verordnete Räthe. Fügen hiemit zu wissen, wasmassen und da bey Erwegung der gerechten Klagen über den täglich mehr abnehmenden Eifer in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes mit vorgekommen, daß nicht allein die Menge der geringen Nebenfeste, welche in den evangelischen Kirchen dieses Hochstifts bishero gefeyert worden, hiezu vieles beygetragen; sondern auch solche so gar, leider! selbst nunmehro mehr zum Müßiggange und sündlichen Ausschweifungen gemißbrauchet, wie nach der Absicht ihrer ersten Einführung zu wahren Andachtsübungen angewendet werden, Wir dannenhero und in der zuversichtlichen Hofnung, daß dagegen auch die Feyer des

von Gott selbst eingesetzten Sabbaths und anderer beyzubehaltenden Feste künftig mit mehrer Inbrunst werde begangen werden, heilsam zu seyn erachtet, in Ansehung jener geringen kirchlichen Nebenfeste von geistlicher Obrigkeitswegen eine Einschränkung vorzunehmen:

Als verordnen Wir kraft dieses, daß hinführo und vom 1. Jenner des bevorstehenden 1772sten Jahres an, in den evangelischen Kirchen dieses Hochstifts

1) die öffentliche Feyer der Feste:

a) Pauli Bekehrung, b) Matthiä, c) Philippi Jacobi, d) Petri und Pauli, e) Jacobi, f) Bartholomäi, g) Matthäi, h) Simonis und Judä, i) Andreä, k) Thomä, imgleichen l) des dritten Weihnachtstages, m) des dritten Ostertages und n) des dritten Pfingsttages gänzlich eingestellet;

2) die Feyer der Feste:

a) Mariä Heimsuchung, b) Johannis des Täufers und c) Michaelis, auf die, nach den ordentlichen im Calender bemerkten Tagen zunächst einfallende Sonntage verleget; hingegen

3) die bisherige vier Buß- und Bettage

a) am Charfreytage, b) am 24. Junius, c) am Mittwochen vor Michaelis und d) am Mittwochen vor Weihnachten gehalten werden sollen.

Wie nun bey dieser Anordnung die Absicht einzig dahin gerichtet ist, den, leider! immer stärker einreissenden Kaltsinn gegen die Anhörung des göttlichen Wortes und die Entheiligung der dem Dienste Gottes gewidmeten Tage abzukehren; so werden auch sämmtliche evangelische Einwohner dieses Hochstifts zugleich hiedurch ermahnet, künftig an denen Sonn- und andern beybehaltenen Fest- auch Bußtagen fleißig sich zur Kirche einzufinden, mit wahrer Andacht solche zu begehen, und, so wie überhaupt, also insonderheit an diesen Tagen sich aller Ueppigkeit und Schwelgereyen gänzlich zu enthalten. Urkundlich hierunter gedruckten Hochfürstlichen Consistorial-Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben ex Consistorio A. C. Osnabrück den 18. Decembr. 1771.

Johann Christian Gruner.

Verordnung wegen der Processionen, vom 6. Februar 1784.

V. G. G. Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln, rc. rc. Als Metropolitan in der Stadt und Hochstift Osnabrück.

Es ist Uns glaubwürdig berichtet worden, daß in verschiedenen Catholischen Kirchspielen des Hochstifts Osnabrück sehr weitläufige Processionen mit dem Hochwürdigsten Sacrament durch und um die Kornfelder angestellet, dieselbe an einigen Orten sogar des Nachts vor Sonnen-Aufgang aus der Kirchen und am späten Mittag erst nach der Kirche zurückgeführet, sodann während der Proceßion mehrmalen geprediget, überflüssige Benedictiones gegeben,

ja in der Proceßion zu Oesede und Rulle die Pferde und Kühe in großer Menge mit herumgeführet werden. Ob nun zwar dieses bishero in der frommen Absicht geschehen seyn mag, um von dem allmächtigen Gott die Erhaltung der lieben Kornfrüchte, die Abwendung der schädlichen Gewitter und des Hagelschlags, und die Befreyung der Pferde und des Hornviehes von bösen Krankheiten demüthigst zu erbitten. Weilen jedennoch bey dergleichen langen Proceßionen viele Unordnungen und zuweilen große Ausschweifungen vorfallen, wodurch Gott mehr zu Bestrafung der Sünden, als zu gnädiger Bewahrung der Kornfrüchte und des Viehes gereitzet wird, und es ohnehin der weisen Anordnung und dem Sinn der allgemeinen Catholischen Kirchen zuwider ist, die Proceßionen bey Nacht auszuführen, das Hochwürdigste Sacrament mit Hinterlassung des schuldigen Respects so weit herum zu tragen, und das Heil. Meßopfer so spät abzuhalten, ja gar das zudringende Vieh zur größten Confusion der guten Ordnung und des Gesangs in der Gesellschaft des betenden Volks mit auf- und anzunehmen.

Als erfordert Unser Erzbischöfliches Hirten-Amt, diesen Mißbrauch abzuschaffen, und den bereits vor drittehalbhundert Jahr, nämlich im Jahr 1536 von Unsern Vorfahren im Erzbisthum Köln diesfalls erlassenen Verbot zu erneuren.

Wir verordnen dahero mit Vorwissen und Bewilligung des Ehrwürdigen Domkapitels zu Osnabrück hiermit gnädigst:

1) Daß die in einem so andern Catholischen Kirchspiele des Hochstifts Osnabrück hergebrachte Proceßionen cum venerabili Sacramento bey hellen Tage aus der Kirchen und nicht weiter, als um den Kirchhof, oder allenfalls unmittelbar um das Dorf geführet, und binnen Zeit von zwey Stunden längstens wieder in die Kirche zurück geführet werden solle. Während solchen Umgang soll höchstens nur viermal die Benedictio cum Sanctissimo ertheilet, vor den Ausgang aus der Kirchen aber die Predigt gehalten, diese hernach nicht repetirt, und bey der Zurückkunft in der Kirchen das Hohe Amt gehalten werden. Damit jedoch dem bisherigen Triebe des gemeinen Volkes zur Andacht Genügen geschehe, und der Abgang der Predigten, Stationen und Seegen, auch des weiten Umgangs ersetzet werde, damit auch die zu diesem Ende errichtete milde Stiftungen in ihrer Kraft verbleiben mögen, so erlauben Wir hiermit, daß, wann und wo es füglich geschehen kann, am selbigen Proceßionstage des Nachmittags die Gemeinde in der Kirche wieder versammlet, und bey Aussetzung des Hochwürdigsten Sacraments Gott durch auferbauliche Gebeter und Gesänge, um Erhaltung der Kornfrüchte und des Viehes nochmalen eifrigst angerufen werde.

2) Wird die Herumführung der Pferde und des Hornviehes, die bishero bey der Proceßion zu Oesede in der Octav von Frohnleichnam, und bey der Proceßion zu Rulle am ersten Maytag üblich gewesen, hierdurch als ein offenbarer Mißbrauch verboten; es

sollen jedoch die Catholischen Pfarrer und Prediger vorhero und öfters das Volk belehren, und mit Gründen überzeugen, daß die Erscheinung des Viehes und das übertriebene Herumlaufen bey der Proceßion Gott dem Herrn nicht gefallen kann, daß Gott in das innerste des Herzen sehe und die Seufzer seines Volks um Erhaltung der den Menschen zu den Lebens-Unterhalt so nöthigen Früchte und des Viehes ehender und sicherer erhöre, wenn das Vieh guter Ordnung halber nach dem Gesetze der Catholischen Kirchen zu Hause gelassen und bey der Proceßion mehrere Gottesfurcht und Respect beobachtet wird.

3) Versehen Wir Uns zu den Archidiaconis des Osnabrückischen Hochstifts gnädigst, daß selbige auf die strenge Observanz dieser Unserer Erzbischöflichen Verordnung nachdrücklich halten, und so weit es ihnen gebühret, die Contravenienten bey jedesmaliger Uebertretung bestrafen werden.

4) Befehlen Wir Unserm Osnabrückische Vicario in Spiritualibus generali, daß er gegenwärtiges Verbot durch den öffentlichen Druck in allen Catholischen Kirchspielen des Hochstifts bekannt machen, und nöthigen Falls die weltliche Hülfe der Osnabrückischen Landes-Regierung geziemend imploriren solle.

Schließlich werden die beyden Abtissinnen zu Oesede und Rulle hierdurch ernstlich erinnert, die Bilder von Holz und Wachs, wenn dieselbe noch etwa im Gebrauch seyn möchten, völlig abzuschaffen. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Bonn, den 6. Februar 1784.

Maximilian Friedrich.

Rescript an alle Aemter, wegen Aufrechthaltung der Erzbischöfl. Verordnung, die öffentl. Processionen betreffend, vom 18. März 1784.

Friederich v. G. G. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Uns von dem hiesigen Vicariate eine unter den 6. v. M. gegebene Erzbischöfliche Verordnung, wodurch verschiedene bey den öffentlichen Processionen eingeschlichene Misbräuche abgestellt sind, mit dem unterthänigsten Ansuchen vorgelegt worden, solche, wo es nöthig, durch den weltlichen Arm in Erfüllung bringen zu lassen, so lassen Wir Euch anschlüssig einige Exemplare davon zugehen, mit dem gnädigsten Befehle, so weit es Euch gebühret dahin zu sehen, daß besagter Verordnung gebührend nachgelebt und die Uebertreter derselben zur wohlverdienten Strafe gezogen werden. Wir sind ꝛc.

Osnabrück, den 18. März 1784.

Auf Sr. Königl. Hoh. gnädigsten Befehl.
C. v. d. Bussche.

Verordnung, die katholischen Feiertage vermindernd, v. 13. Sept. 1784. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont rc. rc. Entbieten allen und jeden, geist- und weltlichen Unterthanen Unsers Hochstifts Hildesheim, auch den übrigen Unsrer geistlichen Bothmäßigkeit Untergebenen Unsern gnädigsten Gruß und alles Gute!

Da die Kirche Christi allezeit darauf sorgfältig bedacht ist, wie sie ihren Kindern neue Heilsmittel verschaffen möge, so hat sie ihnen vom Anfange an die Beyspiele der Heiligen vor Augen gestellet, deren Tugenden auf der Welt am mehrsten geglänzet haben; und, damit diese grossen Beyspiele in uns desto mehreren Eindruck machen möchten, hat sie die zur Verherrlichung ihres Triumphs und Erflehung ihrer Fürbitte bestimmten Tage durch eine heilige Ruhe und öffentlichen Gottesdienst zu heiligen vorgeschrieben. Nachdem aber in den jüngern Zeiten bey Vermehrung solcher heiligen Feste die an denselben befohlne Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit und weltlichem Gewerbe mehrentheils eine Gelegenheit, selbige mit Spielen, Tanzen, Besuchung der Wirthshäuser und anderen Ausschweifungen, welche der Müssiggang gemeinlich nach sich ziehet, zu entheiligen, gewesen ist, folglich das so weise und nützliche Gesetz nur die Uebertretungen desselben zu vermehren gedienet hat; so sind solcherwegen und in Ansehung der Nothwendigkeiten des Nährstandes verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe, nicht nur in Teutschland, sondern auch in andern katholischen Reichen schon lange bewogen worden, auf die Verminderung der Feyertage Bedacht zu nehmen, wie denn auch nachher selbige aus den erwähnten Ursachen fast in allen katholischen Erz- und Hochstiftern Teutschlands mit apostolischer Genehmhaltung des allerhöchsten Kirchenhaupts seit 1770 erfolget ist.

Da nun Unsere getreuen Landesstände des Uns anvertraueten Hochstifts Hildesheim bey letztabgehaltnem Landtage Uns ebenfalls unterthänigst vorgestellet haben, daß Wir auch aus selbigen Ursachen die Zahl der im hiesigen Hochstifte bisher gefeyerten Tage einschränken mögten; so haben Wir diesem Antrage besonders zur Beybehaltung der Einförmigkeit in den kirchlichen Gebräuchen, mit andern katholischen Provinzen, Unsere oberhirtliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt länger nicht entziehen können.

Wir setzen und verordnen daher in Gefolg der von Sr. jetzt glorreichst regierenden Päbstl. Heiligkeit Pius dem sechsten vermöge apostolischen Briefes vom 10ten July l. J. erhaltenen Genehmigung

---

*) Die Augsburgischen Konfessions-Verwandten richten sich in Beziehung der Feiertage seit dem 28. Januar 1814, vermöge desfallsiger höherer Bestimmung, nach der General-Verordnung für die ältern Hannoverschen Provinzen vom 24. März 1769.

1) daß vom 1sten Jenner künftigen Jahrs 1785 anzurechnen, hinführo nebst allen Sonntagen

a) am Oster= und Pfingstmontage,

b) an den Festtagen des Herrn, als: Neujahrstag, Christi Erscheinung oder heil. drey Königen, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam und Christtage;

c) an den Festtagen der allerseeligsten Jungfrau, als: Mariä Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Mariä Empfängniß;

d) an den Festtagen der Heiligen, als: Johannes des Täufers, der Apostel Petri und Pauli, des Erzengels Michael, Aller-Heiligen, und des Erzmärtirers Stephani das Gebot der Feyerung, wie bisher ungeändert fest verbleibe;

e) daß in jeder Pfarre das Fest nur eines Patronen der Pfarrkirche, nicht aber der Filiale gefeyert, auch

f) die Hagelfeyer an jedem Orte allein mit dem vormittägigen Gottesdienste und der Procession begangen werde, am Nachmittage aber keiner zur weitern Feyerung verbunden sey.

Das aber g) im hiesigen Hochstifte bisher auf dem 2ten July gefeyerte Mariä Heimsuchungsfest wird auf den ersten Sonntag Monats July ein für allemahl, sowohl quoad officium als solennitatem hiemit versetzet und zu begehen befohlen.

Was 2) die, vor den gemeldeten Festen hergehenden Vigilien, an welchen vorhin gebotener Fasttag gewesen ist, anbetrift, so ist auch an denselben künftig hin das Gebot der Fasten zu beobachten.

Hingegen wird 3) für die folgenden Tage als: Osterdienstag, Pfingstdienstag, Johannes des Evangelisten, Matthiä, Philippi und Jakobi, Jakobi, Magdalenä, Laurentii, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Martini, Andreä, Thomä und alle andere von einigen Gemeinden angelobte, oder dabey hergebrachte Feste das bisherige Gebot der Feyerung mit Anhörung der heil. Messe und Enthaltung von der knechtlichen Arbeit aufgehoben, mithin einem jeden an diesen ebengemeldeten Tagen seinem weltlichen Gewerbe nachzugehen, seine Handthierung und jede Arbeit, ohne Gewissensverpflichtung zur Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes zu verrichten, erlaubt.

Was aber 4) die Vigilien und Fasttage, welche sonst vor diesen nun abgestelleten Feyertagen eingefallen sind, anbelangt, so ist nach ausdrücklicher Vorschrift Sr. Päbstlichen Heiligkeit am Platz derselben auf jedem Mittwochen und Freytag in der Adventszeit das Gebot der Fasten zu halten und zu beobachten.

Weil aber 5) Schwache im Glauben, und andere, welche diese Vergünstigung im ersten Anblick vielleicht nicht begreifen könnten, sich mancherley widrige Gedanken, ohnerachtet der in anderen Erz= und Bißthümern dieserwegen lang vorhandenen Beyspiele, beyfallen lassen dürften, so befehlen Wir den Pfarrern, Predigern und Seelsorgern, in den Predigten, und bey den nachmittägigen Erklärungen der christlichen Lehre ihre Pfarrgenossen und

Zuhörer von allem dem, was in gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, gründlich zu unterrichten, besonders aber denselben deutlich beyzubringen, daß die christkatholische Kirche, ob sie zwar in den Glaubenslehren als eine unbewegliche Säule von der Zeit des verkündigten Evangeliums ist, jedoch als eine zärtlich gesinnte Mutter in ihren kirchlichen Ordnungen und Gebräuchen, worunter die nach und nach angestelleten Feyertage gehören, nach den Umständen der Zeit, Orte und Erheischung des Bedürfnisses ihrer Kinder eine Aenderung annehme, mithin der von den allgemeinen conciliis bestätigte Glaubensartikel: daß die Heiligen als Freunde und Diener Gottes zu verehren sind, und um ihre Fürbitte bey Gott nützlich angerufen werden, nicht den mindesten Nachtheil dadurch leide.

Nichtweniger 6) haben die Pfarrer und Prediger ihre Pfarrgenossenen und Zuhörer dahin zu ermahnen, daß sie an den Sonntagen und den ferner zu feyern gebotenen Festen desto fleißiger und mit mehrerem Andachtseifer dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste beywohnen, das Wort Gottes in den Predigten und katechetischen Unterrichtungen zu ihrer Erbauung emsig anhören, und die übrige Zeit solcher der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen allein gewidmeten Tage, mit Ausübung frommer Tugendwerke zubringen; an den abgestellten Feyertagen aber ihre Mühe und Arbeit Gott aufopfern, ihre Dürftigkeit gelassen ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine Gottgefälligere Weise, als sonst durch bloßen Müßiggang geschehen ist, verdienstlich zu machen, sich beeifern.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und nebengedruckten geheimen Kanzleysiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten September 1784.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)
Franz Egon Freyherr von Fürstenberg,
Vicarius in Spiritualibus generalis.
K. R. Hagemann, Sekretarius.

Verordnung wegen eines neuen, vom 1. Jan. 1788 zu gebrauchenden, katholischen Gesangbuchs, vom 24. Sept. 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc. Die öffentliche Verehrung, welche die Menschen dem Allerhöchsten zu erweisen schuldig sind, hat den doppelten Endzweck, Gott als den allgemeinen und höchsten Herrn, den Urheber alles Guten, durch die Betrachtung und Anpreisung aller seiner Vollkommenheiten mit vereinigten Kräften zu verherr-

lichen, uns selbst aber durch Ausübung unsers Glaubens in dem Zutrauen auf ihn und seine Güte zu stärken, zugleich auch seine väterliche Barmherzigkeit in unseren geistlichen und körperlichen Bedürfnissen anzuflehen.

Da nun die geistlichen Lieder, deren wir Uns bey den Geheimnissen der Religion bedienen, und wodurch wir unsere andächtige Gesinnungen und vereinigte Wünsche ausdrücken, nicht wenig zu einer recht feyerlichen und erbaulichen Begehung des öffentlichen Gottesdienstes beytragen; so hielten Wir es für Unsere Pflicht, ein neues Gesangbuch, in welchem das Bekenntniß der Geheimnisse der Religion, wie auch die Wünsche und Bitten andächtiger Seelen mit mehrerer Deutlichkeit, Würde und Anmuth, als in dem bisher gebrauchten, enthalten sind, für die katholischen Unterthanen Unsers Hochstifts, zum Gebrauche beym öffentlichen Gottesdienste zu bestimmen.

Wir befehlen daher allen Pfarrern und Seelsorgern, mit hierzu zweckmäßigen Ermahnungen bey ihren Pfarrgenossen zu veranstalten, daß in denjenigen Pfarrbezirken, wo dieses Gesangbuch mit den auf Unsern Befehl neu abgedruckten Evangelien noch nicht eingeführt ist, solches wenigstens vom 1sten Jenner nächsten Jahrs 1788, mit völliger Abschaffung des alten, aller Orten gebraucht werde.

Imgleichen haben dieselben Pfarrer und Seelsorger bey ihren wöchentlichen Schulbesuchungen dahin zu sehen, daß zum Unterrichte der Jugend keine andere Katechismus- und Lesebücher, als welche Wir bereits vorhin angeordnet oder begnehmiget haben, nämlich: zum Unterrichte der untersten Klasse, die neuabgedruckte Fibel mit dem beygefügten kleinen Katechismus, der mittleren, das historische Lesebüchlein mit dem Katechismus für diese Klasse, der obersten Klasse, die christliche Sittenlehre mit der dritten Abhandlung des Katechismus und dem Evangelienbuche am letzteren Schultage in der Woche, in den deutschen Stadt- und Dorfschulen gebraucht werden.

Damit nun dieses auch zur allgemeinen Wissenschaft Unserer katholischen Unterthanen gelange, wollen Wir, daß diese die Vermehrung der göttlichen Ehre, und bessere Erziehung der Jugend bezielende Verordnung von den Kanzeln verlesen werde.

Hildesheim, den 24ten September 1787.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)
Vt. Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg.

Verbot, an Festtagen, wenn das heilige Abendmahl ausgespendet wird, weltliche Bekanntmachung in der Kirche zu verlesen, vom 25. März 1765.

Nachdem es Königlicher Regierunge vorgekommen ist, daß die Publicationes, welche in den Kirchen nach geendigter Predigt ge-

schehen, auch alsdan wan das Heilige Abendmahl ausgespendet werden soll, vorgenommen werden, Und dan aber dieses zur ärgerniß wenigstens zur stöhrunge der andacht der Communicanten mithin zur unrechten Zeit geschiehet: So wird hiermit mit hoher begnehmigunge des Hochpreißlichen Königl. Churf. Ministerii verordnet, daß hinführo keinerley Publicationes von allerlei weldlichen Dingen ohne einige außnahme nach der Morgen-Predigt auf die Tage wan das Heilige Abentmahl außgespendet werden soll, fernerhin geschehen sollen, sondern solche Publicationes entweder gantz bis den folgenden Sonntag oder aber wan es sonst keinen ausstandleidende sachen als die abfindunge der Herrschaftlichen und Landes-Gefälle betrifft, bis nach geendigter Nachmittags-Predigt verschoben werden.

Bentheim, den 25. Marti 1765.

Königl. Churf. Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim.

J. C. Buch.

Verordnung wegen Abkündigung weltlicher Sachen von den Canzeln, d. d. Stade den 30. August 1793.

Nachdemmahlen wegen Abkündigung weltlicher Sachen von den Canzeln in der Policey-Ordnung pag. 792. und 793. folgendes verordnet ist,

> daß hinkünftig die Geistlichen dieser Lande so wohl auf den Dörfern als in den Flecken und Städten mit Abkündigung von der Canzel wie aller und jeder pure civil und weltlichen Dinge, also und insonders der Contribution und gerichtlichen Sachen hinführo gänzlich verschonet seyn, solche aber hingegen durch öffentliche Verlesung auf dem Kirchhofe, oder da die Beschaffenheit des Wetters es nicht zuliesse, in den Kirchen von den Voigten, Einnehmern und andern Kirchsspiels-Bedienten nach geendigtem Gottesdienst zu jedermanniglicher Wissenschaft gebracht werden sollen, jedoch mit ausdrücklicher Exception und Vorbehalt; daß hierunter nicht mit begriffen sey, wenn etwa immediate von Ihro Königl. Majestät oder auch dem Befinden nach von Königl. Regierung ein oder andre Verordnung ergehen mögte, so da nicht füglicher dann durch Publication von der Canzel zu allgemeiner Wissenschaft sich bringen liesse, als welche und dergleichen Fälle hievon allerdings ausgenommen und zu anderweiter Veranstaltung Königl. Regierung gänzlich verstellt bleiben;

man aber wahrgenommen, daß dieser heilsamen Verordnung, welche blos die Absicht hat, die Andacht bey dem Gottesdienst nicht zu stöhren, nicht allenthalben Folge geleistet worden; so hat man ob-

liegendermaassen dieselbe hiedurch erneuern und anbey einen jeden wohlmeinentlich erinnern wollen, daß er hinführo die Publication der Contributions- und gerichtlichen, wie auch aller andern Civil- und weltlichen Sachen auf der allhier ausgedruckten Maasse und nicht anders erwarte.

Zugleich werden alle Geistliche in den hiesigen Herzogthümern ernstlich angewiesen, sich diese Verordnung zur genauen Vorschrift dienen zu lassen.

Stade, den 30. August 1793.

Verordnung, enthaltend eine Declaration der unterm 30. Aug. d. J. erneuerten Verordnung wegen Abkündigung weltlicher Sachen von den Canzeln, d. d. Stade den 29. Novbr. 1793.

Auf eingelangte Vorstellungen sowohl von einigen Predigern, als auch von obrigkeitlichen Personen und in Eid und Pflicht stehenden Officialen, die zeither üblichen Abkündigungen weltlicher Sachen von den Canzeln betreffend, insonderheit auch in Rücksicht auf die gemachte Bemerkung, daß nach den Einrichtungen des Gottesdienstes durch solche Abkündigungen die Andacht der Gemeinde weniger gestöhret werde, als geschehen würde, wenn die Bekanntmachungen durch öffentliche Verlesung auf den Kirchhöfen, oder auch durch deren Anschlagung an den Kirchthüren bewerkstelliget werden, ist der Absicht der unterm 30. Aug. d. J. erneuerten Verordnung in diesem Betref gemäß erachtet, solche nachstehender massen zu erklähren und näher zu bestimmen.

I. Die Abkündigung weltlicher Sachen von den Canzeln an sich bleibt alda, woselbst solche bisher üblich gewesen, ferner verstattet unter folgenden Einschränkungen:

1) Es muß diese Abkündigung allererst nach völlig geendigter Predigt und nach geschlossenem Gebethe geschehen.

II. In Ansehung der Gegenstände der Abkündigungen wird vorausgesetzt, daß keine Sachen, welche der Würde des Orts nicht angemessen sind, noch solche, welche gegründeten Anstoß oder sonstiges Bedenken erregen könnten, abgekündiget werden; daher denn insonderheit zu Verhütung des letztern, wenn von blossen Privat-Personen die Abkündigung verlangt wird, die vorgängige durch blosse Unterschrift des publicandi zu ertheilende Genehmigung der Obrigkeit des Districts einzuholen.

III. In Ansehung der Gebühren für Abkündigung weltlicher Sachen überhaupt wird hiemit festgesetzt:

1) In allgemeinen Landes- wie auch Landesherrschaftlichen- nicht weniger Official Angelegenheiten geschehen die Abkündigungen unentgeldlich, wie dann auch die etwa darüber verlangt werdenden Documente unentgeldlich zu ertheilen

sind: es wäre denn in Fällen, in welchen die Beamten und Amts-Unterbedienten selbst Gebühren nehmen.

2) bei Sachen, welche Privat-Personen angehen, werden ohne Bedenken Gebühren genommen und behält es zugleich darunter bey demjenigen, was nach der Observanz jeden Orts hergebracht, sein Bewenden.

Stade, den 29. Nov. 1793.

Regierungsausschreiben wegen der Danksagungen von der Canzel, d. d. Stade vom 21. Decbr. 1792.

Wegen der von neuem einreissenden weitläuftigen Danksagungen von der Canzel für Verstorbene, finden wir uns so wohl aus eigener Bewegung, als auch auf ausdrücklichen von den Ständen geschehenen Antrag veranlasset, das dieserhalb bereits unterm 31. Oct. 1765 aus hiesiger Regierung ergangene Ausschreiben wörtlich hiemit zu erneuern:

Demnach man eine Zeitlang mißfällig, selbst allhier, wahrnehmen und von andern Orten hören müssen, wasgestalt verschiedene Prediger in den Städten und auf dem Lande bey den auf der Canzel zu verrichtenden Vorbitten und Danksagungen theils eine übertriebene und im Gebet zu Gott sich gar nicht schickende Titulatur gebrauchen, theils auch einer ausschweiffenden Weitläuftigkeit, in welcher vornemlich die fast zu ganzen Reden angewachsenen Danksagungen für Verstorbene abgefasset werden, sich bedienen und dadurch nicht nur der Eitelkeit und dem Hochmuth mancher Menschen unanständig geschmeichelt, sondern auch vernünftige und christliche Zuhörer mit Eckel und Ueberdruß erfüllet und den öffentlichen Gottesdienst selbst zur Ungebühr aufgehalten haben; Als wird alle Titulatur und Weitläuftigkeit bey den Fürbitten und Danksagungen hiemit gänzlich und ernstlich verboten, und zu den Danksagungen für Verstorbene, insonderheit das angefügte Formular, als ein Modell der mit Hintansetzung aller unerheblichen Umstände zu beobachtenden Kürze dergestalt empfohlen, daß, ob man Predigern zwar nicht alle Freyheit, darin so wohl den Worten als Sachen nach, wegen der vorfallenden verschiedenen Umstände des Lebens und Todes der Menschen zu variiren, gänzlich benommen haben will, sie dennoch sich nicht unterstehen sollen, dieselben durch solche Titulaturen, die von Geburt, Stand und Würden hergenommen sind, durch Berührung nichtswürdiger Kleinigkeiten, durch ausdrückliche Benennung mehrerer Angehörigen, als respective Eltern, Geschwister und Kinder, und durch ausgedehnte Wünsche für die Hinterbliebenen zu er-

weitern und in die Länge zu dehnen, so lieb ihnen ist, fiskalische Klagen und damit verknüpfte unbeliebige Verfügungen, wohin insonderheit willkührliche und nach Beschaffenheit der Sachen einzurichtende Geldbußen gehören, zu vermeyden.

Ihr werdet dieses auf gewöhnliche Art den Predigern zur Wissenschaft bringen und wir ꝛc.

Stade, den 31. Oct. 1760.

Zugleich lassen wir eine Anzahl Exemplare von dem Formular der Danksagungen hieneben gehen und verbleiben ꝛc.

Stade, den 21. December 1792.

An
die Städte, wie auch Superintendenten und Pröbste beyder Herzogthümer.

Formular
einer Danksagung für Verstorbene.

Es hat der Weisheit und Güte Gottes gefallen, am vergangenen — — — — — — — — — — — —

einen {kleinen / erwachsenen} Sohn christlicher Eltern in — — —
eine {kleine / erwachsene} Tochter christlicher Eltern in — — —
einen christlichen Ehemann und — — in — — —
eines christlichen Ehemannes und — — in — — Ehefrau —
einen christlichen Wittwer und — — in — — — — —
eines ehemaligen christlichen — in — nachgelassene Wittwe

nach einer {kurzen / langwierigen} — — — — — Krankheit (durch einen jähen und unvermutheten Todesfall) aus der Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, nachdem

{er sein / sie ihr} Alter gebracht auf — — — — — — — —

Wie es unsere Schuldigkeit ist, Gott für alles das Gute, daß er {dem / der} selig verstorbenen in {seinem / ihrem} ganzen Leben, im geistlichen sowol als leiblichen, sonderlich aber in {seiner / ihrer} letzten Krankheit erwiesen; und im Tode selbst {ihm / ihr} gethan hat, zu preisen und zu danken, und wir solches anjezt mit gerührtem und inbrunstvollem Herzen thun; Also zweifeln wir auch nicht, Er werde, da er die Seele bereits zum Genuß der seligen Ewigkeit erhoben hat, auch dem erblasseten Cörper in der Erde eine ungestöhrte Ruhe wiederfahren laßen, und ihn dereinst verklärt und verherrlichet zum steten Leben auferwecken.

Die durch diesen Todes-Fall sehr gebeugte — — — — wolle der Gott aller Gnaden mit seinem überschwenglichen Trost kräftigst aufrichten, alle anderweitige betrübende Umstände weit von ihnen entfernen, und mit seiner Gnade zu allem Segen, Leibes und der Seele, über sie walten; Uns alle aber lehre Er auch jezt abermals bedenken daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden, und uns zu demjenigen Augenblicke, der unser ewiges Schicksal entscheiden soll, auf eine Christliche Art und Weise stets gefaßt halten; Er erhöre uns um Jesu Christi willen! Amen.

---

2. Einzelne kirchliche Handlungen.

Beichte und Abendmahl, Taufe, Confirmation, Aufgebot und Begräbniß.

Zu den Taufen sind nur approbirte Hebammen zuzulassen. Osnabrücksches Rescript vom 8. August 1789. — Mehr als 3 Gevattern sollen nicht gebeten werden, Lüneburgsche Polizei-Ordnung von 1618, Cap. 88. — Recht des Adels zu Haustaufen und Haustrauungen, Gandersheimscher Landtags-Abschied vom 6. Oct. 1601. — Die Prediger haben sich vor der Proclamation nach den nöthigen Consensen zu erkundigen. Nothwendigkeit der Proclamation. Hadelnsche Eheordnung vom 10. Decbr. 1785. — Begräbnißplätze sollen den Catholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten, gemein sein. Hildesheimsche Polizei-Ordnung vom 20. Octbr. 1665. §. 10.

Hadeler Consistorial-Gerichts-Verordnung, wegen des Beichtsitzens am Sonntage, vom 9. März 1773.

Demnach des Herrn Geheimen Raths von Bodenhausen Excellenz auf erhaltene Nachricht, von der hin und wieder eingerissenen Unordnung, indem diejenigen, so zum heiligen Abendmahle zu gehen gedenken, sich erst an denselbigen Sonntage des Morgens zur Beichte einfinden, in Verfolg der herzoglichen Constitution vom Jahre 1639 dem hiesigen Consistorio aufzugeben geruhet haben, mit allem Nachdrucke darüber zu halten, daß jener Mißbrauch abgestellet, darentgegen aber ein Sonnabendliches Geleute zur Beichte und der Gebrauch einiger Buß-Gesänge während der zur Beichte bestimmten Zeit, wo es bislang noch nicht geschehen, allenthalben im Lande eingeführt werden.

Als ist beim Königlichen Consistorio zur Ausrichtung dieses hohen Auftrages beliebet und feste gesetzt worden, mit sothaner auf eine anständige Ordnung im öffentlichen Gottes-Dienste abzweckenden erneuerten Einrichtung, zu desto mehrerer Einförmigkeit bey allen Kirchen im hiesigen Lande auf instehenden Ostern dergestalt den Anfang machen zu lassen,

1) daß alle Sonnabend fort an um 1 Uhr ordentlich zur Beichte geleutet und dabey

2) zur Erweckung der Andacht der Beichtenden eine Vespre gehalten werde, wobey man sich zur Uebereinstimmung auf der

Otterndorfer Kirche, der auf der Anlage bemerkten Gesänge zu bedienen hat, Es sollen also

3) demnächst alle diejenigen so zum heiligen Abendmahle zu gehen gedenken, des Sonnabends vorher zu beregter Zeit sich gebührend zur Beichte einstellen, und dagegen des Sonntags überall nicht wieder zum Beichtstuhle zugelassen werden, ausser daß in Ansehung alter schwacher oder schwangern Personen, wann sie zumahl von der Kirche soweit entfernt wohnen, daß ein gedoppelter Weg für sie zu beschwerlich sein würde, nach dem Christlichen und Liebreichen Ermessen der Ehr:n Prediger von jener Verordnung einige billige Ausnahme zu machen sein wird. Wogegen diese aber

4) damit durch solche ihnen wiederfahrende Wohlthat die Ordnung des Gottes-Dienstes selbst nicht unterbrochen werde, an dem zum Genusse des heiligen Abendmahls bestimmten Sonntagen sich desto früher auf den Weg zu machen, bey ihrer Ankunft sich sofort bey ihrem Beicht-Vater zu melden, und sich alsdann so zeitig in der Kirchen einzufinden haben, damit die Beichthandlung vor der Zeit des ordentlichen Gottes-Dienstes vollendet werden könne, allermassen

5) dieser dadurch überall nicht aufgehalten, während der Predigt, ohne die geringste Ausnahme, auch niemand mehr zur Beichte zugelassen werden darf.

Die Ehren Prediger haben demnach diese Verordnung am instehenden ersten Oster-Feier-Tage der Gemeine öffentlich von der Canzel bekannt zu machen, nicht weniger den Unter-Kirchen-Bedienten, denen darnach etwas zu verrichten obliegt, davon gehörige Nachricht zu geben, und sich selbst deren Befolgung zur Erreichung der dadurch intendirten heilsamen Absicht bestens und gewissenhaft eingehen zu lassen.

Otterndorf den 29. März 1773.

Consistorium.

Verordnung, daß die Kinder nicht über 2 bis 3 Tage ungetauft liegen bleiben sollen; ferner die Excesse der Bauersleute während dem Gottesdienste und Annehmung der Wehemütter betreffend, d. d. Ratzeburg den 19. März 1734.

Demnach in verschiedenen Gemeinen die Unordnung und Mißbrauch eingerissen, daß

1) viele Eltern wider die klare Disposition der Kirchenordnung, ihre neugebohrnen Kinder 6 und mehrere Tage ungetauft liegen lassen;

2) daß die Bauersleute auf dem Lande und sonderlich das junge Volk, auf dem Kirchhofe so lange bestehen bleiben, allerhand Excesse begehen, und kurz vor angehender Predigt, oder auch wohl, wenn selbige bereits angegangen, mit Ungestüm und haufenweise in die Kirche laufen;

3) viele und oftmals die mehresten Leute, ohne Noth, sobald die Predigt geendet, mit großem Geräusch haufenweise aus dem Gotteshause hinauslaufen, und dem Gottesdienst nicht bis zu Ende beywohnen, ja daß

4) die Knechte und Jungens in der Kirche unter der Predigt, und während des Gesanges, Plauderey und Gelächter treiben; Und

5) daß an verschiedenen Orten keine ordentliche und geschickte Bademütter an- und in Eid genommen werden, und daß dadurch öfters Mütter und Kinder bey und in der Geburt verwahrloset, und um ihr Leben und Gesundheit gebracht werden.

Wie Wir aber solchem Unwesen und Mißbräuchen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, so wird nach gepflogener Communication mit Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums hiemit verordnet; daß

1) Niemand seine neugebohrnen Kinder länger als höchstens 3 Tage ungetauft liegen lassen, sondern sie, wie ihre Christen- und Elternpflicht erfordert, ohngesäumt zu dem Bad der heil. Taufe bringen solle, mit der Commination, daß die dawider vorsetzlich handelnden Eltern von der Obrigkeit nachdrücklich bestraft werden sollen, wobey denn der Prediger jedes Orts angewiesen wird, die Contravenienten ohne einiges Nach- und Ansehen der Person, der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung anzumelden.

2) Sollen Alte und Junge sich zeitig zu dem Gottesdienst einfinden, sobald, als sie ankommen, mit Bescheidenheit in die Kirche treten, und sich so wenig während des Gesanges, als unter dem Gottesdienst auf dem Kirchhofe oder wohl gar in den Krügen aufhalten, bey willkührlicher unausbleiblicher Geld- oder Gefängnißstrafe.

3) Wird ein jeder befehligt, vor Endigung des Gottesdienstes ohne erhebliche Noth nicht aus der Kirche zu laufen, sondern zu seiner Seelen Erbauung demselben von Anfang bis zum Ende mit geziemender Andacht beyzuwohnen, und den Seegen mitzunehmen bey willkührlicher Ahndung.

4) Die Knechte, Jungens und Mägde, welche sich nicht scheuen, unter dem Gesange und Predigt zu plaudern, und allerhand Gespötte und Gelächter zu treiben, sollen ohne alles Nachsehen von der Obrigkeit, auf geschehenes Anmelden des Predigers, und vorgängige summarische Bekänntniß, mit dem Halseisen bestraft werden; und werden alle Obrigkeiten erinnert, an denen Orten, wo dergleichen Halseisen nicht vorhanden, solche ohngesäumt auf den Kirchhöfen diensamer Orts verfertigen zu lassen. Was endlich

5) Die Bademütter betrifft, hat eines jeden Orts Obrigkeit ihre Pflicht dahin anzuwenden, daß in ihren Gerichten genugsame und geschickte, auch unberüchtigte Gottesfürchtige Weiber zu Wehemüttern bestellt, und diese sowohl, als diejenige, welche hin und wieder, ohne genugsame Vorsicht, sich selbst introducirt haben, durch der Sachen Erfahrene examinirt, von dem Prediger der Nothtaufe halber unterrichtet und gehörig beeidigt werden.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, und jeder für Ungelegenheit hüten könne, ist diese Verordnung öffent-

lich von der Canzel zu verlesen, und an den Kirchthüren anzuschlagen.

Gegeben Ratzeburg den 19. März 1734.

Rescript wegen Admission derer Reformirten zur Gevatternschaft und von deren Begräbnissen, v. 19. Januar 1736.

Auf euren, unterm 16. hujus, abgestatteten Bericht, und darin gethane Anfrage, wie es mit denen in eurer Gemeine wohnenden Reformirten, ratione der Zulassung zur Gevatterschaft bey Lutherischen Glaubens-Verwandten, und der ersteren Begrabung auf dem Kirchhofe, lassen Wir euch zur Antwort unvorenthalten seyn, daß beydes denen Reformirten verstattet werden müsse. Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Stade den 19. Januar 1736.

Königlich Consistorium.

Ausschreiben an alle Evangel. Prediger wegen der Taufen, Copulationen und Begräbnisse, vom 17. Nov. 1790.

Es finden sich in der von Weyland Sr. Fürstl. und nachher Churfürstl. Durchl. dem Bischof Ernst August, unter dem 8. August 1670 erlassenen interimistischen Kirchen-Ordnung in Ansehung der Taufen, Copolationen und Begräbnisse folgende Bestimmungen:

§. 14. Die Kinder sollen außer dem Nothfall allezeit in der Kirchen nach gehaltener Hauptpredigt und noch während der Versammlung getauft werden und soll unter den Acten der Taufe weder gesungen, noch die Orgel gespielt werden.

§. 23. Diejenigen, so sich in den ehelichen Stand begeben wollen, sollen in Gegenwart ehrlicher Leute, insonderheit beyderseits Eltern oder derer, so an derselben statt sind, von dem Pastore loci verlobet und wenn die Hochzeit soll gehalten werden, zween Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten und darnach in der Kirchen und nicht in Privathäusern durch priesterliche Copulation eingesegnet werden.

§. 38. Die Begräbniß derjenigen, so Christlich gelebet, soll ehrlich und mit christlichen Gesängen angestellet werden.

Nun hat man zwar in Ansehung der Taufen, besonders wegen der dabey oft eintretenden Nothfälle und Schwächlichkeit der Kinder, es der vorsichtigen Anordnung der Prediger überlassen, ob solche allenfalls in den Häusern der Prediger oder der Eltern vorgenommen werden mögen und ist solches auch von Uns unter dem 27. Januar dieses Jahres noch besonders erkläret worden, dies ist jedoch nicht dergestalt auszudehnen, daß nunmehr überall nach bloßer Willkühr verfahren und jedes Kind ohne Unterschied

privatim getauft werden möge. Vielmehr ist im ganzen und überhaupt der Vorschrift nachzugehen.

Bey Copulation hingegen mag ohne unsere Special-Erlaubniß von solcher Vorschrift nicht abgewichen werden und sind selbiger sowohl die Landfürstl. Bedienten als die Besitzer Adelicher und Freyer Güter mit unterworfen. Bloß dem zu Landtage gehenden Adel wird es vergönnet, daß selbiger nach erfolgter gewöhnlicher Proclamation auf seinen adelichen Sitzen copulirt werden möge, welches jedoch auf dessen Verwalter und andere in dessen Diensten oder Verpflichtung stehende Personen nicht anzuwenden oder auszudehnen ist.

In Ansehung der Begräbnisse ist es den Kirchengebräuchen gemäß, daß solche des Nachmittags mit gehörigem Gefolge und christlichen Gesängen geschehen. Die Absicht dieser Verfügung ist von Alters her dahin gegangen, daß bey dem öffentlichen Gebrauche Christ- gewöhnlicher Ceremonien bey den Beerdigungen ein jeder dadurch seiner Sterblichkeit um so mehr erinnert und zu bußfertiger Vorbereitung zu seinem Ende ermahnet, auch das etwaige Opfer denjenigen, welchen es gebühret, nicht entzogen oder geschmälert werde. Blos bey ansteckenden Krankheiten ist auf obrigkeitlichen besondern Befehl hievon eine Ausnahme gemacht. Bey dieser alten Einrichtung lassen Wir es in aller Maaßen und ist davon ohne Unsere besondere Erlaubniß niemals abzugehen, wobey zugleich die Gründe namentlich anzugeben sind, welche solche etwa begünstigen mögten.

Ueberhaupt werden hiemit sämmtliche evangelische Prediger dieses Hochstifts erinnert, den obigen Vorschriften durchgehnds genau nachzugehen, auch die übrigen Kirchen- und Schulbediente sowohl als diejenigen welche dabey sonst concurriren, darnach anzuweisen und sich dagegen nichts zu schulden kommen zu lassen, so lieb es ihnen ist die ernsteste Ahndung in jedem Contraventions-Falle zu vermeiden. Osnabrück den 17ten November 1790.

Hochfürstl. Osnabr. zum Consistorio A. C. verordnete Consistorial und Kirchen-Räthe.

Lodtmann.

Consistorial-Verordnung, wie mit der Confirmation der Jugend, die zum ersten Genuß des heil. Abendmahls zugelassen seyn will, in den Herzogthümern Bremen und Verden verfahren werden soll, d. d. Stade, den 10. Decbr. 1785.

Die öffentliche Confirmation der Jugend, die zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden will, ist unstreitig eine, sowohl für sie selbst, als auch für ihre Eltern, Vormünder und Verwandte, ja! für die ganze Gemeinde sehr nützliche, erweckliche,

und erbauliche gottesdienstliche Handlung. Wenn uns inzwischen bekannt worden, daß nicht alle Prediger dieser Herzogthümer dabey so verfahren sollen, als der Zweck derselben es erfordert, auch, daß diese Handlung nicht aller Orten auf eine, in der Hauptsache, gleiche Art und Weise verrichtet werde; so erlassen Wir nachstehhende Verordnung darüber, und wollen sie allen unsern Predigern, zur gewissenhaften Befolgung, ernstlich, und bey Vermeydung unbeliebiger Verfügungen empfehlen.

1. Die Confirmation soll mit den Kindern nicht zu früh vorgenommen werden, weil es nöthig ist, daß sie erst zu einer gesetzten Gemüthskraft, zu einiger Festigkeit im Denken und Urtheilen, und zu einer reiflichen Ueberlegung dessen, was sie vornehmen und thun wollen, gelangen. Da dies ordentlicher Weise von einem Kinde von 14 Jahren wol erwartet werden kann; so ist dies Alter §. 19. der hiesigen Schulordnung zur Confirmation bestimmet worden: und dabey wird es auch fernerhin gelassen. Wenn aber auf die Beschaffenheit ihrer Gemüthskräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse immer mehr, als auf ihre Lebensjahre zu sehen ist; so kann auch das 14 jährige Alter nicht die beständige und einzige Richtschnur für die zur Confirmation bequemste Zeit seyn; sondern diese kann, nach Befindung der in der Schulordnung bemerkten Umstände zuweilen wohl einige Wochen, höchstens ein Viertel=Jahr, eher — und muß mannigmal etwas später geschehen. Kinder, die, wie es sich zuweilen findet, wahnwitzig, und ohne gemeinen Menschenverstand sind, sind bey allem Bitten, Verheissen, und Dringen der Ihrigen, nicht Abendmahls= und also auch nicht Confirmations=fähig; sondern müssen Gott überlassen, seiner Gnade im Gebet empfohlen, und von denen, bey welchen sie sind, zur Arbeit und zur Ordnung angehalten werden.

2. Weil es am meisten auf die Beschaffenheit der Religionskenntnisse ankomt; so kann und soll Niemand confirmirt werden, als der, durch fleißigen Besuch der Schulen und Katchismuslehren, eine hinlängliche Einsicht darinn erlangt hat, und im Stande ist, von dem Grunde seiner Hoffnung vor der ganzen Gemeine Rechenschaft zu geben, sich selbst recht zu prüfen, und durch gehörige Ueberlegungen und Andachtsübungen sich, unter Gottes Gnade, zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls vorbereiten zu können. Mit einer bloßen Gedächtniß=Wissenschaft des Katechismi aber ist den Kindern noch wenig gedienet. Ihr Erkäntniß muß nicht nur wahr und richtig; sondern auch lebendig und pracktisch seyn.

3. Von allen Kindern kann nicht gleichviel Erkäntniß gefordert werden. Es müßen dabey die mehrere oder wenigere Natur=Fähigkeit, wie auch die Gelegenheit und Umstände derselben, klüglich und gewissenhaft in Betrachtung gezogen werden. Insonderheit sind blödsinnige, und die Mangel am Gehör, am Gesichte, und an der Sprache haben, mit vielem Schonen und Nachsehen zu behandeln. Doch muß jedes Kind, das confirmirt seyn will, so viel wissen, als zur Erlangung der Seligkeit unumgänglich

nöthig ist. Und dies ist der Königl. Verordnung von 28. Novb. 1771. zufolge nachmals bey der Beichthandlung von den Predigern mit ihnen um so viel mehr, wiewohl kürzlich, zu wiederholen, als es sonst gar leicht wieder vergessen wird.

4. Ein gutes Erkäntniß göttlicher Wahrheiten bey der Jugend zu befördern ist bereits §. 12 der hiesigen Schulordnung*) befohlen, daß alle Prediger dieser Herzogthümer die Kinder ihres Kirchspiels, die nach einigen Jahren confirmiret sein wollen, am Mittwochen Nachmittag zu sich kommen lassen, und den Katechismus mit ihnen treiben sollen. Auf diesen Befehl werden sie hiemit nochmahls, alles Ernstes, verwiesen. Wenn nun aber die Confirmation selbst herannahet; so haben Lehrer und Prediger die Jugend ganz besonders und angelegentlichst darauf vorzubereiten. Wie lange sie die Kinder zu dem Ende vorher zu sich kommen lassen, und wie viele Tage in jeder Woche, und Stunden in jedem Tage sie auf ihre Unterweisung verwenden sollen, darüber kann zwar — weil vieles von der Größe und Lage der Gemeinen, von der größeren oder geringeren Zahl der Confirmanden, von ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten, von ihrem Fleiß oder Unfleiß, wie auch von dem mehreren oder wenigern Amtsgeschäften der Prediger abhänget — nicht füglich etwas allgemeines vorgeschrieben, sondern muß dem Gewissen der Prediger überlassen werden: doch muß zum allerwenigsten die ganze Fastenzeit, aufs allergewissenhafteste, dazu gebraucht werden. Rechtschaffene Prediger werden sich diese Vorbereitung um so viel mehr empfohlen seyn lassen, und sie mit aller Herablassung, Gedult, Sorgfalt und Treue verrichten, als sie gewiß sein können, daß diese Arbeit eben diejenige sey, von der sie den mehrsten Amtsseegen erwarten können.

5. Sollten einige Kinder mittler Weile kein hinreichendes, und die sehr schwach am Verstande sind, kein nothdürftiges Erkäntniß erlangen; so haben die Prediger sie nicht anzunehmen, sondern bis zur nächsten Confirmation warten zu lassen, und sie ernstlich zu ermahnen, daß sie die Schulen indessen fleißig besuchen,

---

*) Consistorialausschreiben zur Verordnung vom 10. Decbr. 1785, d. d. Stade, den 21. Febr. 1786.

In der publicirten Confirmations-Verordnung vom 10. Decbr. 1785 haben Wir einen Druckfehler bemerket, welcher darin bestehet, daß in deren IVten §pho die Prediger dieser Herzogthümer, wegen des Tages der mit der heranwachsenden und zur Confirmation reifenden Jugend anzustellenden Catechismuslehren, auf den §phum 12. der hiesigen am 10. Febr. 1752 emanirten Schul-Verordnung verwiesen worden, gleichwohl diese Verweisung nicht darauf, sondern auf §phum 4. des IVten Kapitels der Königl. Verordn. wegen Verbesserung des Gottesdienstes vom 15. Februar 1770, immassen durch diesen jener §phus 12. der Schul-Verordnung quoad hunc passum abgeändert worden, geschehen sollen.

Ihr werdet dieses allen Predigern eurer Inspection, durch Zusendung eines gedruckten Exemplars von diesem Ausschreiben an jeden derselben, zu ihrer Nachricht und Direction, gehörig bekannt machen, und Wir sind euch rc.

Stade, den 21sten Februar 1786.

An alle Superintendenten und Pröbste
in den Herzogth. Bremen u. Verden.

und allen Katechismuslehren unausgesetzt beywohnen: auch haben sie deren Eltern, Vormünder, Verwandte und Brodherrn zu erinnern, daß sie ihnen die nöthige Zeit dazu gönnen, und selbst gehörig dazu anhalten. Wegen dieses Zurückhaltens aber sollen diejenigen, welchen die Kinder angehören, sich, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, nicht unterwinden, ihren Predigern mit ungebührlichen und ungezogenen Worten übel oder unhöflich zu begegnen.

6. Ob Kinder in Ansehung des Erkäntnißes confirmationsfähig sind, oder nicht, das muß zwar dem Gutachten und Gewissen der Prediger anheim gestellet bleiben; doch versehen Wir uns ihnen, daß sie diese Freyheit nicht misbrauchen werden; indem es eine unverantwortliche Sache seyn würde, Kinder, denen es an an dieser Fähigkeit fehlet, aus Trägheit, Menschenfurcht, oder schändlicher Gewinnsucht anzunehmen, oder diejenigen, die sie besitzen, aus Eigensinn, Feindschaft oder Stillung sündlicher Leidenschaften von der Confirmation und vom heiligen Abendmahl zurückhalten zu wollen. Sollte ein Prediger sich dieses leztern Unfugs inzwischen schuldig machen; so können diejenigen, die es angehet, sich an seinen Superintendenten, oder Probst wenden, und die Sache mit demselben in Ueberlegung nehmen.

7. Kinder die hier im Lande nicht gebohren sind, sollen anders nicht confirmirt werden, als wenn sie von der Obrigkeit, oder von den Predigern des Orts, woher sie bürtig sind bescheinigen, daß sie noch nicht confirmiret sind, und hier zu Lande, wenn sie genugsame Fähigkeit und Erkäntniß besitzen, ohne Bedenken confirmiret werden können. Eben dergleichen Scheine soll auch ein ieder Prediger von den Kindern benachbarter Gemeinen im Lande fordern.

8. Sollten Kinder, die der Confirmation unfähig erkläret worden, ausserhalb Landes gehen, und daselbst die Confirmation — oder auch wohl ohne Confirmation den Genuß des heil. Abendmahls erschleichen; so sollen sie, auch wenn sie von aussen einen Confirmations= und Communionsschein mitbrächten, doch eher nicht von dem Prediger ihres Orts, bis sie von demselben examiniret und tüchtig befunden worden, zum Genuß des Abendmahls admittiret, auf dem Fall ihrer Unwissenheit und Untüchtigkeit aber zur Erlernung der Göttlichen Wahrheiten angewiesen und angehalten werden.

9. Die Confirmation, und das vorhergehende Examen, soll nirgend privatim, sondern allenthalben öffentlich vor den Augen und Ohren der ganzen Gemeine geschehen: diese auch Sontags vorher ermahnt werden, der bevorstehenden gottesdienstlichen Handlung zahlreich beyzuwohnen, und für die zu confirmirende Jugend andächtig zu beten. Bey ausserordentlichen Fällen, wohin insonderheit Krankheit und Todesgefahr gehöret, kann eine Confirmation auch wohl privatim — doch nur in Gegenwart der Eltern, und Vormünder, oder einiger christlicher Nachbaren geschehen.

10. Die Confirmation soll um Ostern aus vorgenommen werden, weil vieler Eltern Umstände es erfordern, ihre Kinder alsdann bey andern Leuten in Dienst, oder in die Lehre, zu thun, dieselben vorgängig auch wol schon dazu versagt haben; und bey einem längern Verzuge der Confirmation in Unruhe gesetzt, und der Gelegenheit, ihre Kinder gut unterzubringen — wenigstens für dasmal — beraubt werden dürften.

11. In einigen Gemeinen, sonderlich an der Weser und Elbe, wo junge Leute häufig nach Grönland und der Strasse Davis fahren, können und müssen sie, da die Schiffe sehr oft schon mehrere Wochen vor Ostern dahin abgehen, früher präpariret, und confirmirt werden: doch soll solche Confirmation gleichfalls öffentlich geschehen.

12. Der eigentliche Tag der Confirmation ist bisher nicht obrigkeitlich bestimt worden. Daher ist sie einigerwärts am Sontage Palmarum; anderwärts am Grünen-Donnerstag; anderwärts am zweiten Ostertage; anderwärts am Sontage Quasimodogeniti, ja wol später, geschehen. Um aber auch hierin eine Uebereinstimmung zu treffen, wollen und ordnen Wir, daß diese Handlung immer am Grünen-Donnerstage vorgenommen werden solle, und hoffen, daß, um ihrent willen der öffentliche Gottesdienst an diesem Tage, wo vorzüglich von der Stiftung, von dem Endzweck, von dem rechten Gebrauch, und von dem Nutzen des heiligen Abendmahls gepredigt wird, fleißiger, als bishero etwa geschehen seyn mag, von den Eingepfarten besucht werden dürfte.

13. Wo die Gemeine sehr groß und zahlreich ist, da kann die Confirmation zweymal im Jahre vorgenommen, und die letzte, am dem Sontage, woran das Michaelisfest gefeyret wird; verrichtet werden.

14. Wenn bey dem gewöhnlichen Gottesdienste noch eine Confirmationsrede gehalten, ein Examen angestellet, die Confirmation vorgenommen, die Kinder und Eltern ihrer Pflichten erinnert, Gebet und Danksagung zu Gott abgestattet, und denn noch das Abendmahl ausgetheilet werden sollte; so mögten alle diese Arbeiten den Gottesdienst wol gar zu lange aufhalten, den Prediger gar zu sehr ermüden, und den Confirmanden sowol, als der ganze Gemeine, gar zu beschwerlich fallen. Diese Arbeiten können daher — sonderlich in grossen Gemeinen — getheilet, und das Examen am Sontage Palmarum, die Confirmation selbst aber am Grünen-Donnerstage vorgenommen werden.

15. Mit dem Examen soll man also verfahren, daß man, nach einer kurzen Anrede, worin die Absicht desselben angezeiget, die gegenwärtige Jugend zum freudigen und anständigen Bekäntniß aufgefordert, und Gott um Segen zu dieser Arbeit angerufen wird, die vornehmsten Lehren unserer Religion — sonderlich die, welche unmittelbar zur Ordnung des Heils und zu einem thätigen Christenthume gehören — kürtzlich und praktisch, mit Hintansetzung aller Technologie und Nebenfragen, in einer populären Methode und

Sprache, mit ihr durchgehet, sie nachher wegen ihres bewiesenen Fleißes rühmet, ihnen nicht nur die Bewahrung der erlangten Erkäntniß, sondern auch das fernere Wachsthum in derselben, und zu dem Ende auch die nach der Königl. Verordnung wenigstens noch ein ganzes Jahrlang fortzusetzende Besuchung der Katechismuslehren ernstlich empfiehlt. Dafür mit zu sorgen, müssen auch Eltern, Vormünder und Brodherrn aufgefordert werden. Der Schluß wird mit Danksagung und Gebet zu Gott gemacht.

16. Wird die Confirmation von dem Examen abgesondert, so fängt sie sich mit einem Gebete, und mit einer kurzen erwecklichen Rede von der Absicht und dem Nutzen dieser Handlung, an. Darauf wiederholet der Prediger ganz kürtzlich das Wesentliche unserer Religion, worauf die Confirmanden getauft, worin sie bishero unterwiesen worden, und die sie neulich öffentlich bekannt haben, doch nicht abermahl katechetisch, sondern thetisch, und leget ihnen sodann, mit nochmaliger, beweglicher Erinnerung an ihren bey der Taufe, durch den Mund ihrer Gevattern, mit Gott gemachten nun aber von ihnen selbst feyerlich zu bekräftigenden Bund, wovon Prediger und Gemeine Zeugen seyn wollen, diese Fragen vor: Erkennet ihr mit Gewisheit und Ueberzeugung, daß diese Lehren der heiligen Schrift gewiß, und lauter göttliche Wahrheiten sind? Wollet ihr dafür sorgen daß ihr in dem Erkäntniß derselben immer völliger und fester werdet? Wollet ihr alle, dem Evangelio Jesu Christi wiedersprechende Irrthümer vermeiden und verwerfen? Sind euch alle Sünden, die ihr bishero begangen habt, von ganzem Herzen leid? Wollet ihr die Pflichten, wozu ihr euch in der Taufe anheischig gemacht habt, hinführo treulich erfüllen? Wollet ihr vor allen vorsetzlichen Sünden euch angelegentlich hüten? Wollet ihr, als wahre Christen, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit vor Gott zu leben, euch befleißigen? Nachdem diese Fragen, samt und besonders, von ihnen allen — doch ohne starkes und wildes Schreyen — auf eine devote und anständige Weise — mit ja beantwortet, und sie erinnert werden, daß sie dies Ja nicht ihm allein, sondern auch dem allgegenwärtigen und allwissenden Gott — und diesem zwar hauptsächlich, gegeben, und daher wohl zu bedenken haben, wozu dasselbe sie verpflichte; so erfolgt nun die Confirmation selbst.

17. Zu dieser Confirmation hat man, an manchen Orten, alle gegenwärtige Kinder auf einmal niederknieen, und solange auf den Knieen liegen lassen, bis ihrer aller Einsegnung zu Ende gebracht war. Weil aber dies den Kindern, wenn ihrer eine beträchtliche Anzahl ist, nothwendig sehr lästig seyn muß, und bey Schwachen und Zärtlichen wol gar Uebelkeiten und Ohmachten veranlassen kann; so soll man jedes mal nur 3 oder 4, und, wenn man mit denselben fertig ist, eben so viele andere wieder, vor dem Altar nieder knieen lassen, und ihnen, wenn sie zuvor die Aufrichtigkeit ihres Herzens bey den gegebenen Versicherungen mit einem Handschlage bekräftiget haben, den göttlichen Segen ertheilen.

18. Zwar könnte man sie alle auf einmal knieen lassen, und

das Einsegnungs-Formular über sie alle auf einmal aussprechen; es dünkt Uns aber doch eindrücklicher, rührender und zweckmäßiger zu seyn, wenn der Segenswunsch über ein jedes Kind individualiter, unter Auflegung der Hände, ausgesprochen wird.

19. Zu demselben kann man die in hiesigen Kirchen-Handbuch S. 502. befindliche Formel: der Segen des Allmächtigen ꝛc. oder zur Abwechselung eine von den, in den Beylagen Nro. III. befindlichen, oder eine andere schickliche, und der Sache angemessene gebrauchen.

20. Den Schluß der Confirmation macht Danksagung und Gebet zu Gott, und der Apostolische Wunsch Hebr. XIII, 20, 21, oder 1 Petr. V, 10. (bey welchem lezten doch die Worte: die ihr eine kurze Zeit leidet, wol weggelassen werden können.) Worauf der Gesang: Laß mich dein seyn und bleiben, gesungen wird.

21. Was? und wie? Prediger bey dieser Gelegenheit zu reden haben, das läßt sich nicht wol vorschreiben. Zeit und Umstände müssen dabey in Betrachtung gezogen werden. Und gewissenhafte Prediger werden, wie bey allen andern Amtsverrichtungen, also auch hier, in der Furcht Gottes, so zu handeln und zu reden wissen, daß dadurch die Ehre Gottes befördert, bey den Confirmanden ein gesegneter Eindruck gemacht, und die Gemeine erbauet; ihnen selbst aber weder in Absicht auf Käntnisse und Einsichten, noch auf Gewissenhaftigkeit und Treue irgend ein Vorwurf gemacht werden könne.

22. Inmittelst wollen Wir doch in den Beylagen einige, dabey brauchbare Formulare mittheilen: nicht, daß sie eben ewige und und unabänderliche Formulare und beständig-fortdaurende Vorschriften, sondern nur Beyspiele seyn sollen, aus denen sich wenigstens das Nöthige und Erheblichste, das vorzutragen seyn dürfte, erkennen lasse.

23. Da es ohne Zweifel von vielen Nutzen seyn kann, wenn die Kinder, bey den guten Rührungen, welche die Confirmations-Handlung bey ihnen hervorgebracht hat, sofort zum heil. Abendmahl gehen; so soll solches auch hinführo allenthalben und allemal geschehen. Zu dem Ende können sie Tages vorher, zu der gewöhnlichen Vorbereitung und Ermahnung in die Kirche beschieden, und mit den übrigen Eingepfarten, die zum heil. Abendmahl gehen wollen, absolviret werden. Oder, da die Confirmations-Handlung so gut, als die Beichthandlung ist, können sie, auch ohne diese, für das Mal, so gleich zum heiligen Abendmahle gelassen werden. Bey dem Hinzugehen zum Altare aber sollen Junge und Alte sich nicht durch einander mischen; sondern die Confirmirten, um einiger Feyerlichkeit willen, abgesondert und — erst die Knaben, dann die Mägdlein — gehen, nachmals aber die Erwachsenen folgen.

Damit diese Verordnung nun zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; soll sie künftiges Jahr am Sontage Quinquagesima, öffentlich von der Kanzel verlesen; von gesamten Predigern aber, so

lieb ihnen ist, Verantwortung und unangenehme Verfügungen zu vermeiden, auf das allergewissenhafteste befolget werden. Gegeben unterm Königl. und Churfürstl. Consistorial=Insiegel und gehöriger Unterschrift.

So geschehen Stade, den 10ten Decemb. 1785.

Beylagen.

1.

Zur Erläuterung des §. 16.

Nicht abermahls katechetisch, sondern thetisch, z. E. der Prediger sagt: Ihr wisset, lieben Kinder! welches der Glaube sey, auf den ihr in eurer zarten Jugend getauft seid. Denn das habt ihr bey dem mit euch angestellten Examine deutlich bewiesen. Ich will das Wesentlichste desselben kürzlich wiederholen: Unsere evangelische Kirche, lehret und gläubet, nach der heil. Schrift, daß nur ein einiger Gott sey, aber in dreyen Personen, Vater, Sohn und heiligem Geist bestehe. Sie lehret und gläubet, daß Gott ewig, allwissend, allweise, allgegenwärtig, allmächtig, wahrhaftig, heilig, gerecht und gütig sey. Sie lehret und gläubt, daß Gott die ganze Welt, und alles, was darin ist, aus Nichts erschaffen habe, sie auch immer noch erhalte, und regiere. Sie lehret und gläubet, daß rc. u. s. f. Oder er kann ihnen, statt dessen, auch einige Stellen der heil. Schrift, welche die Ordnung des Heils enthalten, ins Gedächtniß rufen. Doch muß in dieser Vorstellung der praktische Theil der Religion ja nicht vergessen werden.

2.

Danksagung und Gebet nach dem Examen. Zu §. 15.

Gott! der du von allen vernünftigen Geschöpfen erkannt und verehrt seyn willst! uns Menschen auch dein Wort zu dem Ende gegeben, und darin dich selbst und deinen Rath von unserer Seeligkeit geoffenbahret hast! Gott! wir danken dir von Grund unserer Seelen, daß du dasselbe bishero lauter und rein unter uns erhalten, und den Unterricht aus demselben auch an dieser, hier versamleten Jugend so geseegnet hast, daß sie dich, und den du gesandt hast, Jesum Christum, recht erkennen gelernet haben. Preis und Ehre, und Lob und Dank gebührt dir, Herr! wie für alle deine übrigen Wohlthaten, also auch für diese. Und dies Opfer bringen wir dir mit aller Freude und Demuth unsers Herzens. Zugleich aber bitten wir dich auch inbrünstig: Erhalte diese Erkäntniß nicht nur stets in ihnen; sondern laß sie auch, durch deines heiligen Geistes Erleuchtung, auf ihrem allerheiligsten Glauben immer mehr und mehr erbauet, und in demselben dergestalt befestiget werden, daß sie sich nicht von allerley Wind der Lehre dürfen wiegen und wägen lassen. Vor allen Dingen aber bitten wir dich: Laß ihr Erkäntniß des Heils bey ihnen ja nicht müßig, unfruchtbar und todt, sondern lebendig, thätig, und fruchtbar werden. Gieb, daß die Kraft deiner göttlichen Wahrheiten einen gesegneten Einfluß auf ihre Herzen beweise. Mach

sie dadurch weise und willig, alles ungöttliche Wesen, samt den weltlichen Lüsten zu verläugnen, und, als erleuchtete Christen, tüchtig, gerecht und gottseelig in dieser Welt zu leben. Doch! dies bitten wir nicht für sie allein; sondern zugleich auch für uns alle, die wir leicht ermessen können, daß nicht das Wissen des Evangelii; sondern der Gehorsam nach demselben seelig mache. Heilige uns also in deiner Wahrheit, und erwecke uns durch deinen heiligen Geist, dem Evangelio würdiglich zu wandeln, und dir in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit zu dienen. Erhöre uns, liebreicher Vater! um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers Herrn, Heilandes und Fürsprechers willen. Amen.

3.

Confirmations=Formeln. Zu §. 19.

Mit dir, mein Sohn (meine Tochter) der (die) du auf dem Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft bist, sey die Gnade unsers Herrn, Jesu Christi, die Liebe Gottes, des Vaters, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes im Leben und im Sterben! Amen.

Der dreyeinige Gott, auf dessen Nahmen du getauft bist, vergebe dir alle deine bisherigen Sünden, und erleuchte und heilige dich immer mehr und mehr, auf daß dein Geist ganz, samt der Seele und dem Leibe unsträflich erhalten werde auf den Tag der Zukunft Jesu Christi! Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist, denn alle Vernunft, bewahre dein Herz und deine Sinne, in Christo Jesu zu dem ewigen Leben, das er dir, als du getauft wurdest, aus Gnaden versprochen hat! Amen.

4.

Danksagung und Gebet nach der Confirmation. §. 20.

Gott! der du der rechte Vater bist über alles, was Kinder heisset im Himmel und auf Erden! Wir danken dir von Grund unsrer Seelen, daß du diese, vor dir allhier versamlete Kinder in der heiligen Taufe zu deinem Eigenthum aufgenommen, bishero väterlich erhalten, versorget und geleitet, und insonderheit diese Gnade an ihnen gethan hast, daß du sie zu einem guten Erkäntniß deines Raths von dem Grunde und der Ordnung unsers Heils gebracht hast. Vergieb ihnen aus Gnaden alle Sünden, die sie bishero wider dich begangen haben, und fahre fort, dich über sie zu erbarmen. Erwecke sie zur Rechtschaffenheit und Treue in jedem Stande und Berufe, wozu du sie bestimmt hast. Mache sie zu guten und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft. Sorge für ihr ehrliches Fortkommen in der Welt, und laß es ihnen nie fehlen an irgend einem, ihnen unentbehrlichen Gute. Vor allen Dingen aber regiere sie durch deinen heiligen Geiste also, daß sie von allen Befleckungen des Fleisches und Geistes sich reinigen, und in deiner Furcht mit der Heiligung beständig fortfahren. Bewahre sie vor böser Gesellschaft und Verführung zum Unglauben und zur Ruchlosigkeit: oder, wenn dergleichen Versuchungen sie ja betreten sollten;

so laß sie nicht über ihr Vermögen versucht werden; sondern stehe ihnen bey, und stärke sie, und laß ihren Glauben den Sieg seyn, der alle Versuchungen glücklich überwinde. Gieb, daß sie täglich an ihrer Besserung arbeiten, immer treuer in deinem Dienste, immer rechtschaffener in der Liebe ihrer Brüder, immer fleißiger zu allen guten Werken werden, und dereinst das Ende ihres Glaubens, der Seelen Seligkeit erlangen. Erwecke aber bey dieser Gelegenheit auch uns alle, unsern Taufbund durch Buße und Glauben täglich zu erneuren, und ihn treulich zu erfüllen. Gieb, daß wir stets vor dir, dem Allgegenwärtigen, wandeln und fromm seyn. Erhalte uns in deiner Gemeinschaft, und bewahre uns durch den Glauben zur Seligkeit. Erhöre, gütigster Vater! dies unser Gebet, um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers Heilandes, Herrn und Fürsprechers willen! Amen.

Rescript an die Evangel. Prediger, die Confirmation der Kinder betreffend, vom 17. September 1788.

Es ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß in einigen Kirchspielen und Gemeinden die Kinder ohne den gehörigen Unterricht in der Religion empfangen zu haben, mithin ohne die Glaubens-Wahrheiten und diejenigen Pflichten zu kennen, welche sie Gott, sich und ihren Nebenmenschen schuldig sind, ja oft ohne einmal das Entscheidungs-Jahr, wozu das vierzehnte Jahr des Alters angenommen ist, erreicht zu haben, zur Confirmation gelassen werden. Wir finden Uns daher bewogen, den sämmtlichen evangel. Pfarrern dieses Hochstifts hierunter die genaueste Vorsorge zu empfehlen, mithin zu verordnen, daß keiner, der nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt, und den gehörigen Unterricht in der Religion empfangen, mithin die erforderlichen Kenntnisse erworben hat, unter die Confirmanden aufgenommen werden solle. Dafern indeß ganz besonders erhebliche Ursachen eintreten mögten, in Ansehung des Alters in irgend einem speciellen Falle eine Ausnahme zu machen: so ist darüber bey Einsendung der Confirmanden-Liste an Uns besonders zu berichten. Diese Liste, welche künftighin im Anfange eines jeden Jahres an Uns einzusenden ist, ist von dem Pfarrer mit möglichster Genauigkeit zu führen, und damit hierunter eine Gleichförmigkeit beachtet werde: so sollen des Endes einem jeden eine Anzahl gedruckter Exemplare mitgetheilt werden, um solche nach Inhalt und Vorschrift der darin enthaltenen Rubriken gehörig auszufüllen, und so einzurichten, daß Wir daraus die nöthige Kenntniß und Uebersicht erlangen können. Wir zweiflen sonach nicht, sämmtliche evangelische Pfarrer, denen der Unterricht und die Vorsorge für die Jugend besonders mit aufliegt, werden es sich mit Uns zur angenehmen Pflicht machen, alles dasjenige gern mit beyzutragen, was zur Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes gereicht, und somit dazu dienet, gute evangelische Christen und

rechtschaffene Bürger und Mitglieder der menschlichen Gesellschaft anzuziehen.

Osnabrück, den 17. September 1788.

Zum Hochf. Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.
Lodtmann.

Verordnung, die Vorbereitung der Confirmanden betreffend, v. 22. April 1789.

Um die Jugend, welche etwa nach völlig zurückgelegten vierzehnten Jahre confirmirt zu werden wünscht, um so mehr zu dieser wichtigen Handlung vorbereiten zu können, finden Wir nöthig, daß selbige, so wie überhaupt, also besonders das ganze Jahr vorher an den Sontagen, an welchen Kinderlehren gehalten werden, sich bey solchen einfinden. Die Eltern und Vormünder haben also ihre Kinder und Pflegebefohlenen hierzu gehörig anzuhalten, die Pastoren aber nebst den Schullehrern auf den Unterricht und die sittliche Aufführung derselben alle Aufmerksamkeit und Vorsorge zu verwenden. Zugleich wird hiemit verordnet, daß diejenigen, welche im nächstfolgenden Jahre, nach erreichten genugsamen Kenntnissen, unter die Confirmanden aufgenommen zu werden verlangen, solches in den ersten 4 Wochen nach der geschehenen Confirmation dem Pastori jedes mahl melden, ihren Namen, Alter und Aufenthalt demselben anzeigen, und sonach den, von selbigem zum Unterrichte der Confirmanden bestimmten Stunden gehörig beiwohnen sollen. Sämmtliche evangelische Pfarrer haben sich also hiernach zu achten, und die jetzige Verordnung zu eines jeden Nachricht von den Cantzeln bekannt zu machen, Osnabrück den 22. April 1789.

Hochfürstl. Osnabr. zum Consistorio A. C. verordnete Consistorial und Kirchen-Räthe.
Lodtmann.

Consistorial-Verordnung wegen **Proclamation** und **Copulation** der Verlobten, vom 10. Juli 1710.

Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in denen Herzogthümern Bremen und Verden, verordnete Consistorial-Räthe.

Ehrwürdiger, rc.

Wir haben aus eurem eingeschickten Bericht, und dabey gefügten 2. Consistorial-Verordnungen de Ao. 1671. und Ao. 1681. ersehen, was gestalt in eurer Praepositur, wegen der Copulation und dero Gebühr, sowol unter den Pastoribus und Predigern unter einander, als auch unter diesen und den Einwohnern, bisher allerhand Streitigkeiten vorgefallen, indem nicht nur der Pastor des Orts,

wo die Braut ausgehet, sondern auch, wo das Hochzeit-Mahl gehalten wird, wie auch, wo die Ehe-Leute nach der Hochzeit sich zu wohnen begeben, die Copulation zu thun, oder wenigstens die Gebühr dafür zu haben praetendiren; In Verwegerung dessen aber die Prediger entweder, einer dem andern, den Proclamations-Schein vorenthalten, bis ihnen das völlige Accidentz erleget, oder wol gar durch Obrigkeitliche Hülffs-Mittel, als Pfandung und Poen-Zetteln, die Copulations-Gebühr auswircken. Dannenhero ihr, zu Verhütung fernerer Unordnung, und anderer daraus zu besorgenden Inconvenientien, um eine General Verordnung, wer in solchen streitigen Fällen die Copulation zu verrichten, und derselben Gebühr zu praetendiren? angesuchet habet.

Wann denn solch Gesuch erwogen, und darauf folgendes Rescriptum erkannt worden.

Als verordnen und befehlen im Nahmen Höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs Wir hiemit, daß gleich wie es bey den allegirten 2. Consistorial-Rescriptis sein Verbleiben hat, also auch fernerhin in künfftigen Fällen, es dieserwegen also zu halten, daß zwar die Abkündigung an beyden Orten, woselbst sowol die Braut, als auch der Bräutigam, zu Hause gehöret, oder sich lange aufgehalten haben, geschehen müsse: Was aber die Copulation betrifft, stehet den Hochzeits-Leuten allerdings frey, selbige an einem von diesen Oertern, wo entweder die Braut oder der Bräutigam zu Hause ist, oder auch, wo sie sich zu wohnen begeben wollen, verrichten zu lassen, und gebühret sodann dem Prediger solches Orts das Accidentz von der Copulation, und zwar allein und keinem andern; sintemahl die übrige Prediger der benannten Oerter sich mit dem vergnügen müssen, was ihnen für die Proclamation zukommt. Wie nun diese Verordnung hiemit in vim legis ertheilet wird, als habet ihr nicht allein eures Orts auch darnach zu achten, sondern euch, als Praepositus, selbige den übrigen Pastoribus und Predigern eures Districts kund zu machen; wornach sie sich zu richten haben. In Empfehlung GOttes. Gegeben Stade, unterm Königl. Consistorial-Insiegel den 10. Julii Anno 1710.

Landesh. Rescript wegen Verheyrathung adelicher Persohnen ohne Proclamation, v. $\frac{8}{19}$. Febr. 1717.

GEORG etc.

Räthe und liebe Getreue!

WIr haben aus Euren Bericht-Schreiben von 3ten dieses ersehen was unserer Regierung zu Stade auf Begehren der Brem- und Verdischen Ritterschafft wegen Bestätigung ihrer hergebrachten Gerechtsahmen, daß die dortliche Adeliche und andere Standesmäßige Persohnen ohne vorherige öffentliche Proclamation von denen

Cantzeln, sich verheyrathen mögen, an Euch hat gelangen lassen. Weil Wir nun billig finden, daß gedachte Ritterschafft in solchem ihrem Herbringen ungekräncket bleibe; So confirmiren Wir selbiges hiemit, und werdet ihr solches gehöriger Orten kund machen. London den $\frac{8}{19}$ Febr. 1717.

Georg R.

Hattorf.

An
geheime Räthe zu Hannover.

Verordnung wegen Bestrafung derer die außer Landes sich copuliren lassen, v 31. Aug. 1748.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem eine Zeither, unterschiedene Eingesessene der Hertzogthümer Bremen und Verden freventlich sich unterstanden, verbothene auch von denen Eltern und Vormündern nicht eingewilligte Ehen, außerhalb Landes sträflich zu vollziehen.

Wir aber diesem gegen alle Gesetze und gute Ordnung laufenden, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Uebel, auf keine Weise länger nachzusehen gewillet sind; Als setzen, wollen und verordnen Wir hiemit

§. 1. Daß wann in Zukunfft Persohnen, denen sich zu eheligen wegen naher Verwandschafft in heiliger Schrifft verboten, oder welch ein gleichem Grad der Verwandschafft stehen, ausserhalb Landes trauen zu lassen sich unterstünden, die Ehe als null- und nichtig soll angesehen, von Unserm Consistorio auf Antrag des Commissarii Fisci cassirt und annullirt: Die Uebertreter und Freveler aber bey Unser Justiz-Cantzeley, wegen getriebener Blutschande zur Inquisition gezogen werden.

§. 2. Daferne auch in Zukunfft Persohnen wider ihrer Eltern, Groß-Eltern wann erstere nicht mehr leben, oder Vormünder Willen sich erdreisteten, eine Ehe ausserhalb Landes zu vollenziehen, soll auf dieser Verlangen, die Ehe von Unserm Consistorio gleichfals annulirt und cassirt werden. Es stehet auch denen Eltern und Groß-Eltern frey, wann sie die Annullation der Ehe nicht begehren, Dimidiam Legitimae, oder die Halbscheid des Pflicht-Theils denen ungehorsamen Kindern zu entziehen, und sind ausserdem dergleichen Uebertreter Unserer Gesetze und Verordnungen, wann nemlich die Annullation der Ehe nicht verlanget wird, mit 6-wöchiger Gefängniß halb bey Wasser und Brodt, zu belegen und zu bestraffen.

§. 3. Solte auch etwan jemand, nachdem er bereits vorhin Constitutions-mäßig sich verlobet gehabt, zur anderweiten Verlobung und Trauung ausserhalb Landes schreiten: So ist die Ehe

auf Verlangen des oder der erst Verlobten, ebenmäßig zu annulliren, und wann dieses nicht begehret würde, die Uebertreter wie im vorhergehenden §. enthalten, mit Gefängniß zu bestraffen.

§. 4. Alle übrige Persohnen, so nach der Ehe-Verordnung vom 9. Jan. 1720. wegen naher Anverwandschafft zuforderst Dispensation bey Unserm Consistorio suchen müssen, solches aber unterlassen, und die Ehe ausserhalb der Hertzogthümer vollenziehen, sind mit 6-wöchiger Gefängniß, einen Tag um den andern, bey Wasser und Brodt: Diejenigen aber, die einander gar nicht verwandt, mit 3-wöchiger Gefängniß, auf den Uebertretungs-Fall dieser Constitution zu belegen.

§. 5. Wenn man auch angemercket, daß dergleichen Ehen ausserhalb Landes, von einfältigen Persohnen, mehrentheils auf anderer Anrathen vollenzogen werden. Dergleichen böse, und zu Eludirung der Gesetze abzweckende Consilia aber eine höchststraffbahre Sache seyn; als sollen dergleichen Rathgeber, nach vorgäniger Untersuchung mit 6-wöchiger Gefängniß oder 50 Rthlr. an Gelde, und wann es recipirte Advocaten sind, mit 2-jähriger Remotion ab officio et Advocatura, in denen Fällen so §. 1. 2. und 3. enthalten; sonst aber mit arbitrairer Straffe von Unserm Consistorio beleget und bestraffet werden; Wornach sich ein jeder zu achten hat. Geben auf Unserm Palais zu Herrenhausen den 31. Aug. des 1748sten Jahres, Unsers Reichs im Zwey und Zwantzigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Verordnung, daß keine Proclamationes der Guthsleute geschehen sollen, bevor sie nicht den Consens der Guthsherren würklich erlangt und eingeliefert, d. d. Stade den 5. Sept. 1777.

Nachdem man mißfällig vernehmen müssen, daß zum öftern die Prediger sich beygehen lassen, mit der Ehe-Proclamation derjenigen Meyer, so unter einem Guthsherrn stehen, den Anfang zu machen, bevor von denselben der Consens des Guthsherrn gesuchet und erlangt worden; ein solches Verfahren aber nicht nur der deutlichen Vorschrift der Ehe-Verordnung zuwider, sondern auch von nachtheiligen Folgen vor die Guthsherren sowohl, als vor die Meyerleute und deren Stellen ist, indem nachher, und wenn, wie gemeiniglich geschiehet, kurz vor den 3. Sonntag der Consens nachgesuchet wird, zu Untersuchung der Vermögens-Umstände und Ermäßigung der Ehe-Verabredungen keine Zeit übrig bleibet; so wird hiedurch die genaueste Gelebung der Vorschrift der Eheverordnung in Ansehung der öffentlichen Abkündigung der Guthsleute nochmals eingeschärfet, mit der Verwarnung, daß gegen diejenigen Prediger, welche, es sey unter welchen Vorwand es wolle,

mit der Proclamation der Guthsleute den Anfang machen, bevor ihnen nicht der ertheilte und durch die eigenhändige Unterschrift der Gutsherren bekräftigte Consens eingeliefert worden, mit fiscalischer Ahndung unfehlbar verfahren werden solle.

Damit ein solches zu jedermanns Erinnerung gelange, ist gegenwärtiges gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 5. Septbr. 1777.

Regierungsausschreiben, die Haustrauungen betr., d. d. Stade den 15. Decbr. 1755.

Demnach vorgekommen ist, daß der §. 20 der erneuerten Ehe-Verordnung, dadurch einem jeden frey gegeben worden, gegen Erlegung eines Genannten ad pias causas sich im Hause copuliren zu lassen, dahin gedeutet werden wolle, als ob die Prediger, welche jedoch offt bey schlechten Wegen und Wetter halbe und gantze Meilen reisen müssen, für ihre Bemühung nicht weiter besonders bezahlet werden dürfften, ein solches aber dem Sinn der Ehe-Ordnung nicht gemäß ist; So wird obiger Paragraphus hiedurch dahin declariret, daß denen Predigern nach als vor für die Haus-Copulation dasjenige gegeben werden solle, was sonst jeden Orts dafür gebräuchlich gewesen.

Als auch bey dergleichen Haus-Copulationen denen Predigern zu besonderer Beschwerde gereichet, wenn die Hochzeiten späth in der Nacht angestellet werden, so daß die Prediger im Finstern hin und her reisen müssen; So verordnen Wir hiermit, daß diejenigen, welche im Hause copuliret zu werden verlangen, solche Anstalt machen, damit die Copulation um zwölf und zum späthesten um ein Uhr vor sich gehen könne, widrigenfals soll der Prediger nicht schuldig seyn, die Copulation im Hause zu verrichten.

Uebrigens wird denen Predigern bey Strafe der Suspension verbothen, im Fall der Bräutigam oder die Braut aus einem andern Kirchspiele ist, keine Copulation ehender vorzunehmen, bevor ihnen nicht die nöthige Proclamations-Scheine, daß nemlich die Proclamation geschehen, und wider die Ehe nichts erhebliches eingewendet sey, eingeliefert worden.

Gegeben Stade, den 15. Decbr. 1755.

Verordnung wegen der Titulaturen bey den Proclamationen, v. 18. Jul. 1714.

Demnach man misfällig vernommen, daß einige Pastores A. C. in diesem Hoch-Stiffte mit ertheilung der tituln auf der Cantzel, in specie bey denen proclamationen, sehr milde sich erweisen, und dabey nicht sowoll auf gründliche Wahrheit, alß eigenen Nutzen

sehen, mithin das Volck so titul-süchtig machen, daß andere pastores, welche mit hohen Herrn- Jungfern- und andern-tituln vor dem Angesicht Gottes in ungegründetes lob außzubrechen, großes bedenken tragen dadurch veranlasset werden. So wird beydes, Lehrern und Zuhörern, sowoll in Städten, Wiegbold- und Flecken, alß auch auf denen Dörffern hiemit ernstlich anbefohlen, daß Sie Sich bey allen, insonderheit Heiligen Handlungen in der Kirche der Christlichen Niedrigkeit zu befleissigen haben, Jene, daß Sie um ihr accidenz zu vergrösseren, kein Glied der Gemeine im hochmuth stärcken, diese aber, daß Sie titulaturen auf der Cantzel nicht begehren, und da selbige geweigert werden, vor keine Beschimpfung achten sollen. Signatum in Consistorio Oßnabrück, den 18. Jul. 1714.

Hochfürstl. Oßnabr. zum Consistorio A. C.
verordnete Räthe.
v. Weselau.

Verordnung wegen der Proclamationen und Copulationen, vom 12. September 1726.

Ernst August v. G. G. ꝛc. Wir zum Hochfürstl. Consistorio Aug. Confess. des Hoch-Stiffts Oßnabrück verordnete Räthe, Fügen Unseren Pastoribus A. C. dieses Hochstiffts Oßnabrück zu wissen, daß ob schon durchgehends bey denen Evangelischen Kirchen der christlöbl. Gebrauch ist, auch besonders die hieselbst eingeführte Ordnung erfordert und haben will, daß wan Persohnen vorhanden, so sich einander zu ehelichen Vorhabens, dieselbe vor der Copulation wo nicht drey, wenigstens zwey Mahl in dem Kirchspiele ihres Auffenthalts oder Wohnung, es seye dasselbe Evangelisch oder der Catholischen Religion zugethan, des Sontages proclamiret werden müssen, und ohne deßhalb beygebrachte Dimissorialien niemand zu copuliren; auch da beede Persohnen zwar der Augspurgsch. Confession zugethan, ist ihnen zwar vigore Capitulationis perpetuae ihre Ehe, in welchem Kirchspiele sie wollen, jedoch nach vorhero bescheinigter Bezahlung deren jurium stolae Parocho loci zu solemnisiren erlaubt;*) So hat sich doch vielfälltig vor und nach geäussert, daß solcher löblichen Ordnung und hergebrachten Gewohnheit nicht allemal Unsere Evangelische Pastores der Gebühr gelebet, und derselben in allen puncten nachgegangen, sondren dawieder zum öfftern gehandelt, wodurch dan zu vielfälltigen querelen und Unordnungen auch Verdruß Anlaß gegeben worden, Uns aber Krafft Unseres obliegenden Obrigkeitlichen Ambts solchem Mißwesen, und mit der Zeit eingeschlichener Unordnung

---

*) Nach der Verordn. v. 28. Sept. 1824 (Ebh. Bd. I. S. 54) kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die s. g. Stolgebühren verlangen.

fernerweit nachzusehen nicht, wohl aber gebühren will, dieselbe durchgehends abzuschaffen; Solchemnach wollen Wir und befehlen Unseren Pastoribus A. C. durchgehends ernstlich vorerst und biß zu anderweiter Unserer zu verfassenden Consistorial- und Kirchen-Ordnung, früherhin niemanden ohne trifftige und Uns kundt gemachte Uhrsachen und deshalb erhaltener Dispensation, ohne vorhergegangene dreymahlige, oder in welchen Kirchspielen es hergebracht, zweymahlige Sonntägige Proclamation, und wan ausser Kirchspiels ein oder ander Theil, in einer Evangelischen oder katholischen Gemeine wohnet, oder sich aufhält, ohne beygebrachte Dimissorialien, wann aber beyde in Catholischen Kirchspielen wohnen, ohne daß vorher beschienen, daß die jura stolae in Krafft Capitulutionis perpetuae Parocho loci bezahlet, oder doch wenigstens testato dargethan werden könnte, daß diese nicht angenommen, und jene auf gebührsamstes Ansuchen nicht ertheilt werden wollen, zu copuliren; wornach sich alle und jede Unsere Pastores A. C. dieses Hochstiffts bey Vermeidung willkührlicher, jedoch schweren, dem Befinden nach auch wohl suspensions-Straffe zu halten, und für Schaden zu hüten haben. Geben Oßnabrück den 12. Septembris 1726.

Ad Mandatum Rev. Ser$^{mi}_{ii}$ proprium.

J. E. Meyer.

Verordnung wegen der Dimissorialien, vom 20. März 1776.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Dritten rc. Namens Allerhöchst Ihro Prinzen-Bischofs Königliche Hoheit, Wir zum Consistorio A. C. des Hochstifts Osnabrück verordnete Räthe, fügen hiemit zu wissen: Nachdem man einige Zeit her wahrgenommen, daß in denjenigen Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen Dimissoriales und Testimoniales von dem Pfarrer des Geburts- oder Wohnortes der Brautleute, vor der Copulation beygebracht werden müssen, nicht nach gleichen Grundsätzen, sondern oftmahlen nach Willkühr gehandelt, und dadurch zu großen Unordnungen und Ungewißheit Anlaß gegeben worden: So verordnen Wir hiemit und in Krafft dieses, daß

1) ein jeder hiesiger Landes-Eingesessener und Unterthan, welcher noch nicht sieben Jahre nach einander oder in einer Folge, in dem Kirchspiele, worin er sich copuliren lassen will, gewohnt oder gedient hat, schuldig seyn soll, aus seiner Heymath, worin er bey seinen Eltern gewohnt oder erzogen, Dimmissoriales, welche nach erfolgter gewöhnlichen Proclamation zu ertheilen sind, beyzubringen, und ohne diesen Vorgang nicht copuliret werden.

2) Es sollen ferner Bräutigam und Braut, wenn sie gleich aus ihrer Heymath und von dem Pfarrer daselbst Dimissoriales

beygebracht, gleichwohl aber im letzten halben Jahre in anderen Kirchspielen gewohnt oder sich aufgehalten haben, überdem annoch von dem Pfarrer des Kirchspiels, wo sie solchergestalt zuletzt ein halbes Jahr sich aufgehalten oder gewohnt haben, ein Zeugniß beybringen, wie sie sich dorten seines Wissens haben in kein Eheverlöbniß eingelassen haben; Auch

3) sollen der Bräutigam oder die Braut, wenn selbige in einem Kirchspiele einheimisch gewesen, oder aus einem Orte originiren, worin die Kirche einer andern Religion, als der sie selbst zugethan sind, gehöret, zwar von dem Pfarrer daselbst die Dimissoriales nehmen, oder sich copuliren lassen, gleichwohl aber auch noch überdem von dem benachbarten Pfarrrer ihrer Religion, wohin sie sich sonst zur Beichte gehalten, oder recommendirt gewesen, ein Zeugniß darüber, daß sie sich seines Wissens in keine Eheverlöbnisse oder Eheversprechen eingelassen haben, beybringen.

Wir befehlen demnach Unseren sämmtlichen Evangelischen Pfarrern hiemit ernstlichst, dieser Verordnung in allen Punkten auf das strengste zu geleben, und die darin enthaltene Vorschriften bey Vermeidung einer ohnabbittlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. für jeden Contraventions-Fall genauest zu befolgen; wobey es übrigens wegen der Auswärtigen ohnabänderlich belassen wird, daß diejenigen, so von ihrem Geburtsorte keine Dimissoriales beybringen können, ohne Unterschied desfalls an das Consistorium zu verweisen sind.

Urkundlich hierunter gedruckten Hochfürstl. Consistorial-Insiegels, und gewöhnlicher Unterschrift. Geben ex Consistorio A. C. Osnabrück den 20. Martii 1776.

J. C. Gruner.

Rescript an die evangelischen Prediger, die Dimissorialien betreffend, vom 11. März 1789.

Es ist zwar in der, unter den 20. März 1776. wegen der Dimissorialien erlassenen Verordnung ausdrücklich festgesetzt, daß es wegen der Auswärtigen oder derjenigen, welche aus diesem Hochstifte nicht originiren, dabey ohnverändert bleibe, daß diejenigen, so von ihrem Geburtsorte keine Dimissoriales beybringen können, ohne Unterschied desfalls an das Consistorium zu verweisen sind; demohnerachtet aber hat man bemerkt, daß einige Pastoren den ersteren Absatz der Verordnung, welcher namentlich die hiesigen Landes-Eingesessenen und Unterthanen, mithin diejenigen begreift, welche in diesem Hochstifte geboren und erzogen sind, irrig dahin erklären, daß, wenn Auswärtige sich sieben Jahre dahier aufgehalten, sodann es nicht weiter erforderlich sey, daß selbe Dimissoriales von ihrem Geburtsorte beybrächten. Indem Wir diesen Irthum hiedurch bemerklich, mithin es sämmtlichen evangelischen Pastoren dieses Hochstifts zur Pflicht machen, dergleichen Personen,

so sich bey ihnen zur Copulation angeben, anhero zu verweisen, und selbigen zugleich eine Bescheinigung wegen ihres bisherigen Aufenthalts, ihrer guten Aufführung, und den Ursachen, warum sie die Dimissoriales etwa nicht anschaffen können, mitzutheilen, welche sie dahier zu produciren haben: so wollen Wir im übrigen sämmtliche Prediger hierdurch ernstlich erinnert haben, allen diesen Verordnungen genauest nachzugehen, damit es nicht nöthig sey, ausser der, auf jeden Contraventionsfall gesetzten ohnabbittlichen Strafe von 10 ℔., noch mit einer weitern Ahndung gegen die Uebertreter derselben zu verfahren. Osnabrück, den 11. März 1789.

Hochfürstl. Osnabr. zum Consistorio A. C. verordn. Consist. und Kirchen-Räthe.

Lodtmann.

Rescript an die Evangelischen Prediger, die Dimissorialen betreffend, vom 27. Januar 1790.

Der erste Abschnitt der Verordnung vom 20. März 1776. wegen der Dimissorialen setzt fest,

> daß, wenn jemand, so noch nicht sieben Jahre nach einander in einem Kirchspiele, worin er sich copuliren lassen will, gewohnt oder gedient, derselbe schuldig seyn solle, aus seiner Heymath Dimissoriales beyzubringen.

Diese Disposition ist allgemein anzunehmen, also, daß wenn jemand sich auch an seinem Geburtsorte oder dem Wohnorte seiner Eltern copuliren lassen wollte, vorher aber sieben Jahre nach einander in einem andern Kirchspiele sich aufgehalten, er auch von dem Pfarrer des letzteren Kirchspiels ebenfalls proclamirt werden, oder Dimissoriales nehmen müsse, wogegen, wenn er sich eine kürzere Zeit anderwärts aufgehalten, die Disposition des zweyten Absatzes eintritt.

Durch den siebenjährigen ununterbrochenen Aufenthalt eines hiesigen Unterthanen an einem anderen Orte, oder in einem andern Kirchspiele, wird sonach dieser Ort oder dieses Kirchspiel seinem Geburtsorte gleich geachtet, und wenn die Copulation in solchem Kirchspiele geschiehet: so braucht er von seinem Geburtsorte, oder dem Wohnorte seiner Eltern oder Erzieher keine Dimissorialen beyzubringen.

Dafern er sich jedoch nachher einige Zeit wieder an dem letzteren Orte aufgehalten: so ist es allerdings nöthig, daß solchenfalls auch daselbst die Proclamation vor sich gehe.

Sämmtliche evangel. Prediger dieses Hochstifts werden sonach hiemit ernstlich erinnert, den obigen Vorschriften durchgehends genau nachzugehen, so lieb es ihnen ist, die schon früherhin angedroheten Strafen zu vermeiden. Osnabrück, den 27. Januar 1790.

Hochfürstl. Osnabr. zum Consistorio A. C. verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Lodtmann.

Ausschreiben an die Evangelischen Prediger in Betreff der Taufen und Copulationen, vom 27. Januar 1790.

Es erfordern zwar die Kirchengebräuche und Gewohnheiten, daß die Taufen sowohl wie die Copulation in der Kirche geschehen. Indeß hat man wegen der ersteren, zumahl bey schwächlichen Kindern es nachgesehen, und bis zur näheren Verfügung der vorsichtigen Anordnung der Prediger überlassen, solche nach Befinden auch wohl in den Privathäusern bey genugsamen Zeugen vornehmen zu mögen; die Copulationen aber sind nach wie vor am Altare in der Kirche, als der dazu angeordneten Stelle, vorzunehmen, es sey dann, daß aus besonders bewegenden Ursachen, welche jedesmahl gehörig einzuberichten sind, von Uns ausdrücklich dieserhalb dispensirt worden. So viel die Taufzeugen insonderheit betrifft: so sind bey den Taufhandlungen insgemein drey Gevattern, nicht aber weniger als zwey zuzulassen; jedoch mögen in Nothfällen und nach Beschaffenheit der Umstände der Küster und die Bademutter dazu mit angenommen werden. Osnabrück den 27. Januar 1790.

Zum Hochf. Osnabr. Consist. A. C. verordn. Consist. und Kirchen-Räthe.

Lodtmann.

Verordnung, die Proklamationen und Kopulationen betreffend, vom 29. October 1745.

Wir Bürgermeister und Sammt-Rath auch Stände der Stadt Hildesheim fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir mißfällig vernehmen müssen, wie eine Zeither verschiedene Unserer Bürger und Stadt-Eingesessenen, wenn sie zur Ehe schreiten wollen, entweder, mit Unterlassung der gebräuchlichen Proklamationen und Abkündigungen von denen Kanzeln, oder nur mit einer einmaligen Ausrufung solches bewirket; als denn sich auf die benachbarten Dörfer gewendet und daselbst die Trauung vollziehen lassen, solches auch wohl unternommen, ohne daß sie die Pfarr-Amts und andere Gebühren erleget und berichtiget hätten.

Nicht minder, daß, wann fremde und ausheimische Personen allhier sich trauen lassen darauf, ob sie auch an dem Orte, wo sie gewohnt, und von welchem sie anhero ziehen, oder heirathen proklamirt worden oder nicht? nicht reflektiret ist. Da aber die öffentlichen Proklamationen dererjenigen, welche zur Ehe schreiten wollen, in gemeinen und bey Unserer Stadt üblichen Rechten gegründet, und aus erheblichen Ursachen eingeführet sind, folgbar, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Dispensation, nicht unterlassen werden können; denn der herkömmlichen Pfarr-Amts und anderer Gebühren sich Niemand entziehen darf.

Sodann auch zur Gnüge bekannt ist, wie in benachbarten

Chur- und Hochfürstlichen Landen heilsamlich verordnet, daß, so ferne die Verlobten ausser denenselben sich kopuliren lassen wollen, dieselben an dem Orte, wo sie erzogen oder gewohnet, sich ordentproklamiren lassen müssen. So mögen dergleichen Unternehmungen, da einige mittelst auswärtiger Trauungen sich davon loß zu machen unterfangen, Wir weiter nicht nachsehen. Derohalben setzen und ordnen Wir, daß alle und jede von Unseren Bürgern und Stadt-Eingesessenen, wann sie, bey zu treffenden Ehen, auf benachbarten Dörfern oder anderen Orten sich wollen kopuliren lassen, wennauch ein Theil auswärts wohnhaft wäre, solches anders nicht, als nach vorhergegangenen gebräuchlichen Proklamationen und Berichtigung gedachter Gebührnisse, unternehmen, auch keine Verlobte, die oder deren eine Person aus dem Hochstifte oder benachbarten Landen, allhier getrauet seyn wollen, nicht kopuliret werden sollen, bevor sie mittelst beglaubter Attestate hinlänglich bescheiniget, daß sie an dem Orte, wo sie erzogen oder gewohnet, öffentlich proklamirt und aufgeboten seyn: mit dem Anhang: daß diejenigen, welche dem zuwider handeln würden, nicht nur zur Abtragung gedachter Gebührnisse angestrenget werden, sondern auch überdem in zwanzig Thaler Strafe verfallen seyn, solche Geldbussen durch bereiteste Zwangsmittel sofort herbey getrieben und von denen, welche sie zu erlegen, sich nicht in dem Stande befinden, entweder mit 4 wöchentlichem Gefängniß abgesessen, oder, nach Befinden, gar durch öffentliche Arbeit abverdienet werden sollen.

Zu Urkund dessen und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Verordnung durch den Druck bekannt zu machen und gehörig zu publiciren befohlen, So geschehen Hildesheim den 29sten Oktober 1745.

(L. S.)

Verordnung gegen die unregelmässig vollzogenen Ehen katholischer Unterthanen, vom 10. Julius 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cöln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc. Demnach Wir durch vielfältige Klagen zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wasmaassen verschiedene zucht- und gewissenlose Unsers Hoch-Stifts Hildesheim Unterthanen, und Eingesessene, bey vorhabender heiliger Ehe der katholischen Kirche, und besonders des heil. tridentinischen concilii Satzungen zuwider, wie auch mit höchst strafbarer Verachtung mehrerer, von Uns sowohl, als Unsern Herren Vorfahrern am Hoch-Stift christmildesten Andenkens vor und nach ergangen- und verkündeter heilsamster und geschärfter Verordnungen, auf allerley boshaft- und unzulässige Weise zu freveln sich unterstehen, zumalen deren einige, wider vernünftigen Willen ihrer Eltern, an-

dere ohne von ihren Seelsorgern erlangte nöthige freyen Standes Urkunden, oder gar mit falsch- oder erdichteten dergleichen Zeugnissen, andere aber noch sträflicher, ohne vorhergegangenen Kirchen-Ruf, oder darüber erhaltene obrigkeitliche Dispensation, oft zum unwiederbringlichen Schaden eines dritten, mit Verschimpfung der von geist-obrigkeitlicher Macht angelegten Inhibition de non copulando, bald unter dem heilgen Meß-Amt vor ihren eigenen, um sothanes vermessenes Vorhaben nichts wissenden Pfarrern, bald vor auswärtigen Seelsorgern, oder andern Geistlichen, mit größter Aergerniß, und Seelen-Gefahr in das von Gott eingesetzt- und aller Ehrerbietung würdige Sakrament der Ehe, höchst verboten, auch wohl nichtig und ungültiger Dingen einzudringen sich unterfangen;

Wir aber derley der christkatholischen Kirche gebührenden Folgleistung so schimpfliches, als dem Seelen-Heil zuwidriges Unwesen in Unserm Hochstift länger nicht ungeahndet, hingegen Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren, als wohl auch von Uns selbst erlassenen pönalisirten Verordnungen von allen, und jeden unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen; als thun Wir alle, und jede Unsers Hoch-Stifts Hildesheim Unterthanen, und Eingesessene, wessen Standes sie auch immer seyn mögen, wo sie zum heil. Ehestand zu treten gemeinet, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Ungnade, warnen und ermahnen, nicht nur dergleichen ärgerliche Frevelthaten wider dieses heilige Sakrament, unter was Vorwand es auch seye, nicht zu begehen, sondern im Gegentheil sich auch in denen von der heil. katholischen Kirche vorgeschriebenen Gesetz-Schranken genauest zu halten; welcher War- und Ermahnung um desto mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst wollen, daß deren Uebertreter erstens auf eine durch den ordentlichen Richter gutbefindende Zeit von einander abgesondert, die Vermögenden zum Andern mit einer von 50. 100. auch mehrerer Goldfl. Strafe (welche zum Gebrauch Unsers Hoch-Stiftischen fisci ad pios usus zugewendet werden soll) belegt; drittens aber die Unbemittelte beym Leib ergriffen, und in Haft auf drey und mehrere Monate, nach Maaßgabe des Verbrechens, gebracht, viertens auch wider diejenigen, gegen welche obbemeldete Strafen durch Unsere bischöfliche ordentliche Macht etwa so leicht nicht bewürket werden möchten, durch richterlichen Spruch mit Strafe der würklichen Exkommunikation, oder großen Kirchenbanns verfahren werden solle, wesfalls Unser bischöflicher Fiskus, seinen Pflichten, und dem an ihn hiemit zufertigenden Befehl gemäß, daran zu sein hat, daß dieser Unser öffentlicher Befehl bestens beobachtet, die Verbrecher aber, ohne Ansehung derer Personen, von seinem Amt dafür angesehen, und bey Unserm bischöflich-hildesheimischen Officialat angebracht werden mögen; damit aber Niemand hinführo die Unwissenheit vorerwähnten Unsers ernstlichen Verbots, und Befehls vorschützen könne, soll selbiger von den Kanzeln Unserer Stadt, und Hoch-Stift Hildesheim innerhalb den nächsten acht Tagen, nach dem

Empfang, zu jedermanns Warnung deutlich vorgelesen, und verkündiget auch, wie solches geschehen, binnen demnächst darauf folgendem Monat von jedem Pfarrer bey Unserm Hochstift Hildesheimischen vicario generali geziemend angezeigt werden. Urkund Unsers gnädigsten Hand=Zeichens, und vorgedrückten geheimen Insiegels. Gegeben Poppelsdorf den 10. Juli 1747.

Klement August, Churfürst.

(L. S.)

Friedrich Fabian.

Encyclica episcopalis ad pastores catholicos, denuntiationes et benedictiones matrimoniales concernens d. d. 27a Aprilis 1779.

FRIDERICUS WILHELMUS DEI ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA EPISCOPUS HILDESIENSIS, COADJUTOR PADERBORNENSIS S. R. I. PRINCEPS etc. Omnibus et singulis nostrae Dioecesis parochis et animarum curatoribus saecularibus et regularibus salutem in Domino!

Etsi sancta mater nostra Ecclesia Catholica maximam semper impenderit solicitudinem, ut instituta à Salvatore Christo Domino nostro ad salutem humani generis sacramenta, per quae veluti totidem rivulos gratiae divinae in nos uberiùs promanant, dignè, validè et fructuosè per deputatos ad ea ministros conferrentur, atque eum in finem tam in oecumenicis conciliis, quam provincialibus synodis sapientissimos canones pro regula et norma ministrorum suorum nunquam non ediderit; nihilominus tamen quandoque tales abusus aut ignorantiâ, aut negligentiâ, interdum etiam illicita lucri cupiditate in sanctuarium Domini irrepere novimus, ut ad eos coërcendos, penitúsque extirpandos praecipuâ opus sit antistitum vigilantiâ. Potissimum verò ejusmodi abusus et excessus tum exoriri, per iteratò delatos ad Nos de peracta à quibusdam nostrae dioecesis catholicis parochis, absque requisitis dimissorialibus, benedictione matrimoniali querelas, cum indignatione compertum habemus, quando ea, quae tum à sancto concilio Tridentino, tum in nostra, uti vocant, Agenda Hildesiensi quoad licitam validámque matrimonialem conjunctionem pastoribus fusiùs praescribuntur, ab iis non attendantur, aut per illicitàm epykiam in malam partem detorqueantur. Unde non raro profluit, quòd, cùm ob incompetentiam assistentis parochi sacramentum matrimonii nullum et irritum sit, ejusmodi illicitè et invalidè assistens minister tam propriam suam conscientiam gravi noxâ contaminet, quàm quòd sponsi matrimonio nulliter contracto in continuo peccandi statu postmodum perseverent.

Ad praecidendum itaque in posterum has pessimas sequelas, partium nostrarum esse censuimus, omnibus et singulis hu-

jus nostrae dioecesis pastoribus et animarum curatoribus catholicis exactam canonum et statutorum synodalium observantiam commendare ac districtè praescribere, eò rigidiùs postmodò in legum praevaricatores animadversuri, quo nullùs transgressionem suam aliquo praetextu excusare sunt valituri.

Quam ob rem ipsum sacrosanctae Tridentinae synodi decretum de reformatione matrimonii Sess. 24. C. 1., etsi apud quoscunque doctores de theologia morali et matrimonio tractantes sparsim reperiatur, juxta istius seriem pastoribus ob oculos hisce ponendum esse duximus sequenti tenore:

„Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia „libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse „matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et „proinde jure damnandi sint illi, ùt eos sancta synodus „anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, „quique falsò affirmant, matrimonia à filiisfamilias sine „consensu parentum contracta irrita esse, et parentes „ea rata vel irrita facere posse. Nihilominus sancta „Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata „est atque prohibuit. Verùm, cùm sancta synodus ani„madvertat, prohibitiones illas propter hominum inobe„dientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpen„dat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent; „praesertim verò eorum, qui in statu damnationis per„manent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, „relictâ cum alia palam contrahunt, et cum ea in per„petuo adulterio vivunt. Cui malo cùm ab ecclesia, quae „de occultis non judicat, succurri non possit, nisi effica„cius aliquod remedium adhibeatur, idcirco sacri Latera„nensis concilii, sub Innocentio III. celebrati vestigiis in„haerendo praecipit, ut in posterum antequam matrimo„nium contrahatur, ter à proprio contrahentium parocho „tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missa„rum solemnia publicè denuntietur, inter quos matrimo„nium sit contrahendum. Quibus denuntiationibus factis, „si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad cele„brationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi „parochus viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo „consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium „conjungo, † in nomine Patris et Filii, et Spiritus sancti, „vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque „provinciae ritum. Quodsi aliquando probabilis fuerit „suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot „praecesserint denuntiationes, tunc (arbitrio Ordinarii non „item parochi) vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem „parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus ma„trimonium celebretur. Deinde ante illius consumma„tionem denuntiationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua

„subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi Ordinarius „ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes „remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta sy- „nodus relinquit. Qui aliter quàm praesente parocho, „vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licen- „tia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere „attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum „omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos „et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto „irritos facit, et annullat Insuper parochum, vel alium „sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, „qui sine parocho, vel sacerdote hujusmodi contractui „interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio „Ordinarii puniri praecipit. Praeterea eadem sancta sy- „nodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacer- „dotalem in templo suscipiendam in eadem domo non „cohabitent; statuitque benedictionem à proprio parocho „fieri, neque à quoquam, nisi ab ipso parocho, vel ab „Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem facien- „dam alii sacerdoti concedi posse, quacunque consuetu- „dine etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda „est, vel privilegio non obstante. Quod, siquis parochus „vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, „etiamsi id sibi ex privilegio, vel immemorabili consue- „tudine licere contendat, alterius parochiae sponsos, sine „illorum parochi licentia matrimonio conjungere, aut be- „nedicere ausus fuerit, ipso jure tam diu suspensus ma- „neat, quamdiu ab Ordinario ejus parochi, qui matrimo- „nio interesse debebat seu à quo benedictio suscipienda „erat, absolvatur. Habeat parochus librum, in quo con- „jugum et testium nomina diemque et locum contracti „matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat. „Postremò sancta synodus conjuges hortatur, ut ante- „quam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii „consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et „ad sanctissimum eucharistiae sacramentum piè accedant. „Si quae provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus „consuetudinibus et ceremoniis hac in re utuntur, eas „omnino retineri sancta synodus vehementer optat.

Ex hac proin juxta integrum suum contextum relata Tridentina constitutione cum inter caetera liqueat:

Imo. Quòd antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus diebus continuis festivis in ecclesia publicè denuntiari oporteat, inter quos matrimonium sit contrahendum; manifestum est, peccare parochum, si unam alteramve denuntiationem matrimonii in die feriali peragat, nisi fors ea sit, qua ob peculiarem devotionem magnus populi esset concursus. Neque minùs ambigendum est, quin, quando con-

trahentes diversarum sint parochiarum, eas denuntiationes in utriusque contrahentis parochia fieri oporteat.

Cùm autem jam pridem inter nostrae dioecesis pastores disceptatio fuerit, in qua parochia denuntiationes essent faciendae, si sponsus neque per annum in parochia habitasset, neque ex eadem esset oriundus, haecque dissidentia postea per constitutionem ab antecessore nostro, Electore Coloniensi et Episcopo Hildesiensi piissimae mem. Clemente Augusto die 8va Junii 1750 editam et dioecesis nostrae Agendae p. 275 insertam sapientissimè decisa fuerit; hanc decisionem authoritate nostra denuo confirmamus, eandémque in iis, quos refert, casibus porro à pastoribus et animarum curatoribus Nostrae dioecesis vèluti perpetuam regulam observari volumus, simul id, quod illa praecipit, seriò mandantes: Ne sponsi ex hac multiplicitate proclamationum seu afferendorum testimoniorum extraordinarie graventur, ut pro iisdem proclamationibus sive testimoniis non nisi semel simplicia jura inter parochos habitationum et originis pro rata dividenda solvantur.

Sub gravissimis itaque arbitrio nostro decernendis poenis omnibus et singulis nostrae dioecesis pastoribus et curatis catholicis interdicimus, ne quis sine tribus praescripto modo peractis proclamationibus, aut sine obtenta ex justa causa à Nobis aut Vicario nostro in spiritualibus generali, in iis dispensatione, perceptisque, si sponsi diversarum parochiarum etiam exterarum acatholicarum inquilini sint, nullius detecti impedimenti canonici, fide dignis testimonialibus, aut literis dimissoriis sponsos matrimonio conjungere unquam attentet. Cùm autem

IIdo. Quoad vagos, incertásque sedes habentes sancta synodus Tridentina Sess. 24. C. 7. omnes, ad quos spectat, paternè moneat, ne hoc hominum vagantium genus ad matrimonium facilè recipiant, parochis autem praecipiat, ne illorum matrimoniis intersint, nisi priùs diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam, id faciendi, obtinuerint; mandamus non minùs quibuscunque parochis, ut, si tales praetense vagi ad conjunctionem matrimonialem impetrandam se ipsis sint staturi; examen cum illis super eorum origine, religione, ratione vitae, quibúsque in locis et quamdiu vixerint, instituant, confectúmque super hoc examine protocollum unà cum examinatis personis ad vicariatum nostrum remittant, ut ab illo: Annon potiùs veluti peregrini, quàm verè vagabundi sint censendi? ulteriùs exacte inquiri valeat. Verùm

IIItio. Caveant parochi, ne exhibitis sibi, ab ignotis sponsis exterorum parochorum dimissorialibus plerumque commentitiis, et ad surripiendam hic copulationem, ipsis in patria sua justis ex causis denegatam, malitiosè exaratis fidem unquam facilè adhibeant, sed re vicariatui nostro generali ad ulteriorem inquisitionem indicata, quid porrò sibi agendum sit? resolutionem priùs expectent. Postremûm verò

IVtò. Cùm secundùm praenarratam constitutionem Tridentinam et postea editas ab illius interpretum s. congregatione declarationes tam proprius parochus sponsi, quàm sponsae validè quidem matrimonio assistere, idque benedicere, neque à quoquam, nisi à tali parocho, vel ab Ordinario licentia ad hanc benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi possit, attamen juxta immemorialem et communem hujus nostrae dioecesis consuetudinem quoad jus licitè assistendi et consueta jura stolae, uti apellant, percipiendi solus ille censeatur legitimus pârochus, cujus parochiam sponsa inhabitat. Eam verò ob causam non raro hactenus controversias inter pastores ortas, imò ad vicariatum nostrum generalem deductas esse intellexerimus: Quis nempe respectu famularum in alia parochia natarum, ibíque penes parentes aut propinquos jus domicilii veri, his aut similibus verbis: „daß die Kinder ersterer Ehe so lang, als sie noch „nicht zu Stande gekommen sind, in dem väterlichen Hause ihrer „Wohnung, freyen Ein= und Ausgang behalten sollen ꝛc." in pactis dotalibus certa ratione stabiliti, habentium verus propriusque parochus quoad licitam assistentiam matrimonii, et exigenda jura stolae sit habendus? Hinc ad praecludendum super tali quaestione ulterioribus disceptationibus et dissidiis aditum, adhibitis praevie hac de re in consilium theologis hoc temperamento utimur et hisce simul decernimus:

(A) ut, si famula cum sponso ejusdem parochiae, in qua famulatur, sponsalia contraxerit, inque illa etiam post nuptias sit habitatura, hujus loci parocho jus assistendi matrimonio deinceps competat.

Quòd si verò (B) famula cum sponso alterius parochiae inquilino sponsalia contraxisset, atque cum eo ibidem post contractum matrimonium habitare intenderet, post sponsalia verò derelicto famulatu et famulatûs loco ad parentes aut cognatos, penes quos Larem, uti juristae dicere amant, et praefato modo domicilium retinuisset, necessaria ad nuptias paratura diverteret, hujus loci, utpote non solius originis, sed et veri domicilii parocho jus impertiendi benedictionem matrimonii competere declaramus.

Sin autem (C) talis famula in loco originis, defunctis parentibus, apud cognatos praetacto modo nullum domicilium habere dignosceretur, adeoque apud amicos ibidem post derelictum famulatûs locum duntaxat hospitaretur, hoc casu sponsa nec quasi domicilium in loco famulatus, nec verum domicilium in loco originis amplius habente, jus assistendi et benedicendi matrimonium proprio parocho sponsi domicilium habentis adscribendum esse duximus et hisce adscribimus.

Ast si etiam (D) sponsus ipse derelicto famulatûs sui loco, similiter in loco originis suae duntaxat hospitaretur, celebrato autem matrimonio alibi cum sponsa habitare cogitaret, in his

circumstantiis, sponso et sponsa domicilio carentibus, parocho originis sponsae jus benedicendi matrimonium non abnegamus.

Ex his igitur pro futura regula decisis casibus pastores facilè colligent, quid in reliquis haud dissimilibus eventibus tum ob jus commune, tum declaratam hujus dioecesis consuetudinem sibi sit observandum. Siquis autem parochus, ad acquirendum sibi jus licitae assistentiae, sponsam consiliis et suasibus forsan induceret, ut derelicto famulatus sui loco parochiam, aut, quod pessimum foret, domum sponsi ante celebrationem matrimonii incoleret, iste perpensis circumstantiis convenienti poena dignus à Nobis aut à vicario nostro generali declarabitur.

Haec itaque, juxta ac alia tum s. concilii Tridentini decreta, tum in ipsa hujus dioecesis nostrae agenda prolixius contentas instructiones quicunque parochi in peragendis functionibus pastoralibus in posterum exactissimè observent, ne sit, cur in contravenientes, siqui posthac denunciarentur, severè animadvertere cogamur.

Datum Hildesii die 27ma Aprilis Anno 1779.

FRIEDERICUS WILHELMUS,
EPISCOPUS ET PRINCEPS.
(L. S.)
Vt. FRANCISCUS EGON L. B. DE FURSTENBERG,
vicarius in spiritualibus generalis.
C. R. Hagemann, Secretarius.

Ordinatio episcopalis denuntiationes matrimoniales desponsatorum concernens d. d. 8ª Iunii 1750. *)

CLEMENS AUGUSTUS, DEI GRATIA, ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM ARCHICANCELLARIUS ET PRINCEPS ELECTOR etc. etc. EPISCOPUS HILDESIENSIS etc. etc. Cum nobis relatum sit, quod hucusque inter istius Hildesiensis nostrae dioeceseos pastores magna fuerit disceptatio, in quâ parochiâ denuntiationes essent faciendae, si sponsus neque per annum in parochia habitasset, neque ex eadem esset oriundus, et diversi diversas praxes sequantur, atque inde multae inconvenientiae, non sine murmure populi oboriantur; hinc nos pro illo dubio praxeosqne difformitate et inconvenientiis tollendis, ordinationem â praedecessore Nostro glor. mem. domino archiepiscopo Iosepho Clemente pro hac Coloniensi archidioecesi nostra datam isti nostra Hildesiensi dioecesi tenore praesentium appropriantes pro stabili nostrae mox fatae dioecesis parochorum regula benignè declaramus, imprimis ex responso s. con-

---

*) Encyclica episcopalis ad pastores catholicos d d. 27ta Aprilis 1779. Agenda Hildesiensis p. 275.

gregationis cardinalium concilii Tridentini interpretum, propriam parochiam in qua proclamandi sunt sponsiesse illam, in qua contrahentes habitant, quo tempore matrimonium contrahunt; quando autem noviteraliquis inhabitare parochiam caeperit, priori, in qua diu habitavit, desertà, hoc imposterum observabitur: si infra sex menses veterem parochiam quis mutavit cum nova, proclamationes fiant in utraque, et à veteri parocho afferantur solae testimoniales de non reperto canonico impedimento: si vero per sex saltem menses incoluerit novam, necesse non erit, eum in alia, nequidem originis (exceptis casibus infra notatis) proclamari, sed satis est, ei id fiat in parochia, quam modo inhabitat. Si tamen talis proclamandus minus esset in parochia notus, testimonia à parocho loci, in quo diutiùs habitavit seu in qua magis possit esse notus, nec non etiam originis pastori suo moderno ante afferat, quam copuletur. Quod idem in casu transmigrationis etiam non novissimae sed antiquae prudens parochus, si consideratis sponsi aut sponsae aetate aut aliis circumstantiis de impedimento aliquo dubitet, observabit. Circa famulos, ancillas, studiosos et similes, qui quasi domicilium alicubi duntaxat habent et non fixum, modoque in uno loco per unum aut alterum annum, modò in alio loco per simile spatium habitant et sic frequenter et pro lubitu mutant atque discedunt, seu etiam ad longum tempus, negotiorum causa, in aliquo loco commorantur, statuimus, ut praeter proclamationes in locis antiquae et recen tioris habitationis seu etiam diuturnioris morae supradicto modo factas seu praeter eorundem locorum parochorum testimonia etiam in locis originis proclamentur, aut saltem ab ejusdem loci parocho, testimonia libertatis sui status producant. Ne autem sponsi ex multiplicitate proclamationum seu offerendorum testimoniorum extraordinarie graventur, serio mandamus ut pro iisdem proclamationibus seu testimoniis non nisi semel simplicia jura inter pastores habitationum et originis pro rata dividenda solvantur; in quorum fidem praesentes manu nostra signatas nostro sigillo jussimus communiri. Augustoburgi die 8va Iunii 1750.

CLEMENS AUGUSTUS, ELECTOR.

(L. S.) C. I. Melchiorri mpr.

Instructio episcopalis pro officiali Hildesiensi intuitu sponsalium clandestinorum et eorundem efficaciae, d. d. Bononiae 16ª Sept. 1755 cum publicatione officialatus d. d. Hildesii 21ª Ian. 1756.

CLEMENS AUGUSTUS, DEI GRATIA, ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM, ARCHICANCELLARIUS ET PRINCEPS ELECTOR etc. EPISCOPUS HILDESIENSIS etc.

Officiali curiae Hildesiensis salutem et Episcopalem benedictionem.

Gravis illa fuit delatio, quae Nobis ex archi-dioecesi nostra fiebat sub finem anni praeteriti, quoad matrimonii sponsalia contrahenda, quod nempè ab incauta utriusque sexûs juventute passim clàm, saepe in choreis ac tripudiis, concurrente ut plurimum seductione, impuri amoris aestus et quandoque ebrietatis, contraherentur, quo etiam fieret, ut, quod ita temerè colligatum fuit, ab inde de facili poenitentiam, dispendiosas lites, partium ac familiarum inimicitias et ruinas, ut reliqua non minora scandala taceantur, generare soleat; propter quae humillimè rogati fuimus ad legem subditis nostris ferendam, vi cujus sponsalia imposterum, quae fuerint clam, subinde absque interventu parentum, sive eorum, qui parentum loco habentur, contracta pro illegitimis, proindeque nullis haberentur. Nos consideratione facta, quod sic ageretur de superaddenda sponsalium contractui nullitate quadam, quae ecclesiastico jure communi haud exprimitur, adeoque coarctanda contrahentium libertate, ubi ab ecclesiae communi lege haud coarctatur, nedum auctoritate propriâ pro subditis nostris istiusmodi legem ferre volebamus, ad sanctissimum D. N. papam, caput universalis ecclesiae rem detulimus ac recursum habuimus petendo: ut, sin animum inducere vellet sua sanctitas, percellere nullitatis poena clàm contracta sponsalia per universam ecclesiam, pro nostris saltem dioecesibus apostolicae authoritatis plenitudine hanc normam providere dignaretur. Sed in responso brevi ad nos dato die 19. Julii nuperi eadem sanctitas sua imo Nobis est author, ut à tali lege ferenda abstineamus, quòd, ut inquit, cum sponsalia, ut obligent, de jure hactenùs servato haud requirant sive ullam probationis solemnitatem, sive ullam personarum contrahentium extrinsecam habilitationem, superaddere nunc illis qualemcunque nullitatem, praeter praescriptas à jure communi, hoc demum foret susque dèque vertere hucusque servatam disciplinam. Intuitu nihilominus abusuum, quos exponebamus, gravissimorum, quae ex clàm ac temerè contractis sponsalibus promanant, sua sanctitas unicum expediens nobis suggerere dignatur, cujus potissima pars ad officium judicis vestrum spectat, ac idcirca tenoris ejus summarium devotionibus vestris pro uniuscujusque debitâ in judicando directione communicandum censemus; et quidem notat sanctitas sua Catholicae Ecclesiae episcopos nunquam non clandestinitatem in sponsalibus aeque, ac in matrimoniis, detestatos fuisse, ut ex conciliis numero pluribus signanter coloniensibus nostratibus de anno 1536. sub archi-episcopo Hermanno cap. 43. et de anno 1549. sub archiepiscopo Adolpho cap. 31. colligitur; tametsi vero sic graves abusus ex sponsalium clandestinitate provenientes ecclesiae Praelatis dudum agniti fuerint, ipsam catholicam ecclesiam haud propterea aequè censuisse annullanda sponsalia, quà clandestina,

ac censuerit ex hoc capite tandem anullanda matrimonia, quin, cum sponsalia sint actus, qui de facili ante matrimonii celebrationem maturantur, sed et ex multis causis rescindi possint, abusibus quibusvis sufficiens remedium existimavit illud, quo arbitrio judicis remittitur decernendum, utrumne ineffectuata remanere debeant secundum varias casuum circumstantias, quae in uno, prae alio, militant pro ineffectuatione validiores. Jure merito ecclesiam voluisse, matrimonia contrahi in facie ecclesiae, ita ut clam contracta nulla reputaret; quod matrimonium secum ferat indissolubile vinculum, ideoque de se sit cautius contrahendum, sponsalia tametsi merus contractus dicantur, ex quo credi posset, quemvis legislatorem posse adjungere ad eorum validitatem quaevis visa opportuna, cum tamen etiam à S. Thomâ nominentur sacramentalia matrimonii ejusque inchoatio, hinc non ita facile arbitrium legislatoris extendi posse, ut nulla ea reddat adjectione extrinsecarum solemnitatum. Re proinde ultro, citróque perpensâ idem Ssmus D. N. censuit à Nobis haud deveniendum ad legem ferendam nullitatis ex praeciso capite clandestinitatis, sed adversus graves abusus saepe saepius ex clandestinis sponsalibus suborientes sufficiens remedium existimat repositum in vestri, judicis, officii debitá administratione, si nempe in casibus particularibus cum aliquali rigore processeritis; ponit enim beatissimus Pater, posse vos absque multâ haesitatione dissolvere sponsaliorum ligamen, quoties filii filiaeque familias, praesertim minores, sese obligaverint ad sponsalia tàlibus in circumstantiis, ut parentes eorum sive tutores, rationabiliter sese illis opponant, perque sponsalium effectuationem nasci possent gravia scandala, familiarum inimicitiae ac disturbia, sed et una partium contrahentium à contractu recedere intendit, dummodo tamen sive post datam promissionem, sive ante illam, sub illiusque fide, haud fuerit secuta copulá carnalis, siquidem tali casu sponsalia dari effectui debebunt adhibitis etiam validissimis remediis per Ss. Canones subministratis; quod si vero ambo contrahentes ad sponsalium effectuationem insisterent, non obstante parentum sive tutorum suorum contradictione, renuntiando cuivis proprio praejudicio, tali casu non erit vobis prohibitum contrahentes experiri per aliquod tempus aut in carcere discreto, aut aliâ simili poenâ personarum qualitati proportionata. Insuper de mente ejusdem sanctissimi D. N. possunt etiam quandoque à Vobis sponsalia rescindi, si constiterit, quod alter sponsorum ad ea contrahendum abreptus fuisset tali amoris vehementiâ alteriusve passionis, quae concurrente seductione, alterave circumstantiâ, suadere posset, non adfuisse in consensu sufficientem deliberationem, ut etiam si dictus consensus praestitus fuisset tempore ebrietatis, quae tamen si talis, ut per eam tollatur usus rectae rationis. Quamvis in his duobus casibus, passionis scilicet et ebrietatis, idem beatissimus Pater consultum velit, ut à judice valde circumspecte proceda-

46*

tur, eo quod non sit ita facile, ut una alterave in eo sit gradu, qui requiritur ad hoc, ut dici possit, non intervenisse sufficiens judicium ad contrahendam obligationem, cum attamen hoc non sit de planè impossibilibus sanctitas sua statuit et nonnullam attentionem mereri. Demum ad ejusdem sanctitatis suae mentem, Nobis hic expressam, quamque nos in particulari pro lege veneramur, quotiescunque sine concursu copulae ipsis sponsalibus contradicere continget sponsorum parentes sive tutores, utque una contrahentium partium à contractu recedere intendit, haud vos eritis ad decernendam rescissionem multum difficiles; haec ad directionem vestram in judicio ferendo vobis nota esse voluimus. Datum Bononiae die 16ta Sept. 1755.

CLEMENS AUGUSTUS, ELECTOR.
(L.S.) Bombaye mppr.

Episcopale monitum pro curiae episcopalis Hildesiensis officiali de directione habendâ in judiciis sponsalium in contradictorio versantium; quod ex clementissimo serenissimi electoris mandato typis dari curavimus. Hildesii die 21. Januarii 1756.

Vt. OTTO MATTHIAS L. B. de et in
(L. S.) MALLINCKRODT, Officialis.

Verordnung wegen der, den beyderseitigen Religions-Verwandten gestatteten Abhohlung und Begleitung der Leichen, vom 9. Jun. 1679.

V. G. G. Wir Ernst August rc. rc. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Demnach in hiesigen Unserm Stifft zwischen dem Römisch-Catholischen und Augsb. Confessions Verwandten sich vor und nach einige Irrungen und Mißverständniße von wegen Beyderseits religion Todten-Begräbnißen zugetragen und ereignet, woraus zu Zeiten nicht wenig Streit und Mißhelligkeit erwachsen; und Wir dann gantz geneigt, dergleichen und besorgenden ferneren inconvenientien aus Landes Fürstlicher Fürsorge zumahlen abzuhelffen, als haben desfals mit Unserem Ehrwürdigen Dom-Capittul communiciren laßen, und ist allerseits dahin resolviret, daß von nun an und hinfüro denen Catholischen frey stehen, und keines weges gehindert werden solle, ihre verstorbene Glaubens-Genoßen in den Augsb. Confess. Kirchspielen abzuholen und mit einem Catholischen Pastore Cüster und Schulen biß auf den Evangelischen Kirchhoff zu begleiten, auch daselbst nach vollbrachter Beerdigung, oder aber auch in dem Sterb-Hauße, eine kurtze Sermon, jedoch ohne Berührung der streitigen religions-Puncten oder condemnirung der Evangelischen Religion, zu halten, Maßen dann hinwiederum denen der Augsb. Confession zugethanen, in diesem Unserm Stifft frey stehen, und keines Weges gehindert werden solle, ihre verstorbene Glau-

bens=Genossen aus den Catholischen Kirchspielen mit einem der Augsb. Confession zuthanen Pastore, Cüster und Schulen, biß auf den Catholischen Kirchhoff zu begleiten, auch daselbst auf dem Kirchhoffe oder aber, gleichfals nach eines jeden Wahl, im Sterb=Hause eine Kurtze Leich=Sermon, jedoch ohne anzügliche Berührung der streitigen Glaubens=Puncten, oder Verdammung der Catholischen religion, zu verrichten.

Befehlen demnach allen und jeden dieses Unseres Stiffts A. C. zugethanen Pastoren, Kirchen und Schulbedienten, auch sonsten Männiglichen, gnädigst und ernstlich, diesem allen, wie ob stehet, gehorsamlich und mit allem Fleiß nachzuleben und dem in keine Wege entgegen zu handelen bey vermeidung Unserer Ungnade, auch wieder die Contravenientes ernstlichen Einsehens. Wornach ꝛc. ꝛc.

Geben in Unserer residentz Stadt den 9ten Junii 1679.

Ernst Augusts.

---

3. Kirchenbücher.

Anordnung der Kirchenbücher, d. d. Ratzeburg den 9. Juni 1633.

Von G. G. August, Herzog zu S. E. u. W. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdige und Wohlgelahrte, liebe Getreue. Euch ist genugsam bekannt, und bezeuget es leider ipsa delicti notoritas et frequentia, welchergestalt in Unserm Erblande Hadeln das schädliche Laster der Hurerey von Tage zu Tage überhand nimmt, auch von vielen für keine Sünde geachtet wird, welches unter andern daher rühret, daß die unzüchtigen Weibspersonen bishero keiner Strafe unterworfen gewesen, sondern frey durchgehen, auch sogar von dem Beyschläfer Geld dazu gleichsam als Lohn der Unzucht und Ungerechtigkeit zu erwarten gehabt, damit sich stattlich hervorgethan und bekleidet, und also bey ihrer Bosheit und verübten schändlichen Hurerey sich noch groß gehalten; wie dann auch ihrer viele, welche wollen ehelich vor der Copulation und öffentlichen Trauung Unzucht treiben und zusammenlaufen; wann aber deswegen sie zur Rede gesetzt werden, wollen sie, obgleich auf solche Vermischung eine frühzeitige Geburt erfolgt, sich noch gar beschweren, daß Zeit und Stunde der Copulation nicht recht berechnet würde, und man also ihnen, oder wenn die Frucht zur Welt geboren, vielmals mit keiner Strafe beykommen kann.

Alldieweil nun solchen groben Lastern zu steuern, und alle Aergerniß, so viel an Uns ist, abzuschaffen, Wir uns schuldig erkennen; solches aber in diesem ohne habende Gewißheit der Zeit und Tage, wann die Copulation und Trauung geschehen, imgl. wenn ein Kind zur Welt gekommen, nicht wohl oder füglich effectuirt werden kann.

Als ordnen Wir hiemit und wollen, daß hinführo in Unserm Erblande Hadeln jeden Kirchspiels Pastor und Prediger ein Re=

gister halten, und darinnen den Tag der Copulation, imgleichen den Tag der Geburt und Taufe richtig verzeichnen sollen, mit gnädigem Befehl, daß ihr alsofort nach Einantwortung dieses die Pastoren und Prediger eures Kirchspiels vor euch bescheiden, diese Unsere Verordnung ihnen intimiren und nebst ihnen derselben gebührlich nachleben sollet. Wie dann auch, damit hierunter um so viel weniger Unterschleif geschehen könne, Wir an die Schultheißen in allen und jeden Kirchspielen Befehl ergehen lassen, denen Wehemüttern jeden Orts zu gebieten, wann uneheliche Kinder zur Welt kommen, oder ein Paar, so Ehe geworden, zu früh kömmt, solches euch und den Schultheissen unverzüglich anzuzeigen, und erachten Wir es als eine Nothdurft, daß zu allem Ueberfluß von Euch und andern Pastoren jedes Kirchspiels, die Wehemütter dessen gleichergestalt erinnert werden.

Werden demnach dieses auch zu Werke richten, und Unserer Verordnung auch sich in allem gemäß erweisen, gestalt Wir zu euch ohnedem das gnädige Vertrauen tragen, und sind euch in Gnaden wohl gewogen.

Gegeben auf Unserer Veste Ratzeburg den 9ten Juni 1633.

Augustus, Herzog zu Sachsen.

Den Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Unsern Kirchen=Visitatoren Unsers Erblandes Hadeln, lieben, andächtigen und getreuen Ehren M. Sebast. Schwan und Ehren Johann Kracke.

Verordnung wegen der Kirchenbücher vom 27. Mai 1786.*)

Demnach Se. Königlichen Hoheit, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, von den hiesigen Stifts=Ständen die Anzeige geschehen, daß die Kirchen=Bücher worin die Copulirten, wie auch Gebohrne, Getaufte und Gestorbene zu verzeichnen sind, an allen Orten nicht mit der gehörigen Achtung geführet würden, den Unterthanen aber bei vielen Gelegenheiten sehr daran gelegen ist, daß die Führung solcher Bücher, welche einen völligen Beweiß machen sollen, mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit geschehe, folgends daher Höchstgedachte Se. Königlichen Hoheit den unterthänigsten Bitten der Stifts=Stände, hierunter für eine bessere und genauere Ordnung gnädigst zu sorgen, gern Statt gegeben haben, und dann der desfallsige Zweck nicht angemessener erreichet werden kann, als wenn

1) die Copulirten beiderseits mit ihrem Vor= und Zunahmen, auch denen Orten woher sie gebürtig sind, ferner:

---

*) Vergl. Bekanntmachung des Minist. der Geistl. und Unterrichts=Angelegenheiten über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher v. 13. Novbr. 1852.

2) die getauften Kinder, mit
(a) den Namen ihrer Eltern (b) dem Tage der Geburt (c) dem Tage der Taufe (d) dem Nahmen des Kindes (e) den Nahmen der Tauf-Zeugen oder Gevattern, endlich

3. die Verstorbenen, mit Bemerkung des Tages, an welche sie gestorben und begraben, von dem Pfarrer, welcher die Copulation und Taufe verrichtet, und die Gebühr von der Leiche empfängt, oder doch von dem Begräbniß Wissenschaft hat, selbst sofort deutlich in das Kirchen-Buch eingeschrieben werden:

Als werden sämmtliche evangelische Prediger dieses Hochstifts hiedurch angewiesen, die ihnen zu führen obliegende Kirchen-Bücher in solcher Maaße zu halten; wie dann bey vorfallenden Gelegenheiten darüber, ob gegenwärtiger Verordnung gebührend nachgelebet werde, man Nachsehungen vornehmen lassen wird.

Osnabrück, den 27. May 1786.

Zum Hochf. Osnabr. Consistorio A. C. verordnete Räthe.
J. H. Gruner.

V. Güter und Einkünfte der Kirchen, Pfarren 2c.

Die Pfarrhölzer sollen nicht unpfleglich gebraucht werden und deshalb die Pfarrer ihr Feuerholz auf Anweisung der Beamte und Forstbediente hauen, daraus auch ohne Vorwissen nichts verkauft werden, Lüneburgsche Holzordnung von 1664. §. 65. — Ueber den Beitrag zu den Bau- und Reparationskosten der Capellen, Pfarrhäuser und andern geistl. Gebäude, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, Vergl. Constitution vom 4/15. Decbr. 1733. — Die Gebühr für die Trauung kommt dem Prediger des Wohnorts der Braut auch dann zu, wenn die Hochzeit an einem andern Orte ist; Hadelnsche Eheordnung v. 10. Dec. 1785. §. 18. — Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, Errichtung von Prediger-Witwen-Häusern, Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; Lüneburg'sche Polizei-Ordnung von 1618, Cap 3. — Vorschriften über die Verwendung und Verwaltung der Kirchen-Intraden, Inordnunghaltung der Kirchen und Kirchhöfe; Hildesheimsche Polizeiordnung vom 20. Octbr. 1665. §. 13 u. 14. — Der Küster bekommt seine Gebühren, wenn er den Pfarrer auch nicht zu den Kranken 2c. begleiten kann; Bremensche Schulordnung vom 10. Febr. 1752. §. 16. — Küster und Schulmeister sind von dem Fleisch- und Schmalzehnten befreiet; Cammer-Ausschreiben vom 8. Febr. 1779. — Befreiung der Militairpersonen von den Gebühren für die stille Beerdigung und Ehe-Dispensation; Verordnung vom 24. Febr. 1698. — Befreiung der Invaliden, Unterofficiers und Gemeinen von den jährl. Pfarraccidenz- und Leichengebühren, Ausschreiben v. 23. Febr. 1734.

Ausschreiben, die Alienirung der Kirchen-Güter betreffend, vom 10. März 1719.*)

DEmnach Wir äusserlich mit grosser Mißfälligkeit vernommen, wie daß eine zeither die Kirchen-Höffe, Kahten, Länderehen, oder auch

*) Vergl. Bekanntmachung des Consistoriums zu Stade, Anweisung der Kirchenvorstände zur Wahrnehmung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung betr., v. 28. Juni 1849.

andere Kirchen=Güter durch der Juraten übele Verwaltung, nicht allein ohne des Königl. Consistorii Consens nach Willkühr verkauffet und Vermeyert, sondern auch gantze Höffe zertheilet worden. und in 5. 6. ja mehrer Leute Hände, ohne daß man beym Königl. Consistorio die geringste Nachricht erhalten, oder solches bekannt gemacht worden wäre, gerahten: Eine solche Unordnung aber, vermöge des Uns obliegenden Obrigkeitlichen Amtes, keines weges geduldet werden kan; Als befehlen Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur=Fürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Königs, Chur=Fürsten und Herrn, Wir allen Kirchen=Juraten dieser Hertzogthümer Bremen und Verden hiermit bey willkürlicher unabbittlicher Straffe, daß hinführo keiner sich unterstehen soll, ohne des Königl. Consistorii Vorbewust und Consens einige Kirchen=Güter, es sey auch unter was Vorwand es wolle, weder zu veralieniren, noch zu verkauffen, oder zu vermeyern: so lieb einem jeden ist, die angedrohete Straffe zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Stade, den 10. Martii, 1719.

Ausschreiben, reparirung der Kirchen= und Pfarr=Gebäude betr., vom 6. Febr. 1730.

Als Wir verschiedentlich angemercket, daß die Juraten bey den Land=Kirchen dieser Hertzogthümer sich eigenmächtiger Weise unternommen an denen Kirchen, Thürmen, Pfarr=Häusern und andern zur Kirche gehörigen Gebäuden, einige Reparationes verrichten zu lassen, ohne vorher desfals bey dem hiesigen Königl. und Chur=Fürstl. Consistorio schuldige Anfrage zu thun, und den dazu benöhtigten Consens zu suchen, Wir aber nicht gewillet sind, dergleichen Unordnung fernerhin zu verstatten.

So befehlen Namens Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, daß ihr denen Predigern und Kirch=Juraten in eurem anvertrauten Kirchen=Kräyse, nomine Regii Consistorii, anzeiget, daß hinführo keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, einige Reparation an den Kirchen=Gebäuden, die sich höchstens über Funffzig Marck Lübsch belauffen möchte ohne des Königl. und Churfürstl. Consistorii Vorwissen, bey Straffe, daß er die Kosten der eigenmächtigen Reparation aus seinem Beutel stehen müsse, vornehmen, vielmehr solche bey dem Königl. und Churfürstl. Consistorio gebührend anzeigen, und dessen Approbation vorhero suchen solle. — Gestalt ihr dann, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sowol einem jeden Prediger, als auch denen Juraten bey den Kirchen in der Diocesi, ein Exemplar von diesem Ausschreiben einzuhändigen habet. Wir sind euch zu freundlicher Wilfahrung geneigt. Geben Stade, den 16. Februarii 1730.

Verordnung wegen der Kirchenländereyen d. d. Stade v. 29. August 1740.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc. Nachdem im Lande Hadeln zum öftern geschehen und noch geschiehet, daß die mit Kirchen=Grund=Zins belästigte Ländereyen von denen Inhabern verpfändet, und von denen creditoribus bey nicht erfolgter Wiederbezahlung des crediti per immissionem zu sich genommen werden, welche, weil sie solchergestalt nach Hadelerischer Verfassung niemahlen ein dominium daran erlangen können, die sonst bey Veränderung des dominii utilis behörige Winnung abzuführen, mit Beziehung auf die bisherige Gewohnheit sich geweigert haben, und aber dergleichen Observance zum großen Schaden und Nachtheil der Kirchen gereichet; so wollen und ordnen Wir, daß wenn hinführo einige Kirchenländereyen per immissiones an die creditores kommen, und der rechte colonus verstirbet, der creditor immissus mit Entrichtung der Winnung den Anfang machen, und nach dessen Todt, oder, wann dieser sein Immissionsrecht, wie in Hadeln nicht ungebräuchlich ist, an einen andern cediren oder verkaufen mögte, bei jedesmaliger Veränderung des coloni damit continuiret, bey Immissionen ex concursu creditorum aber post quinquennuium, in Ansehung des sodann erfolgenden dominii utilis, obschon der vorige colonus noch am Leben wäre, der Weinkauf erleget werden solle. Wonach Unser Hadelnsches Consistorium sich zu achten, und diese Verordnung im Lande kund zu machen hat. Ad mandatum.

Edict, die Einsendung der ad pias Causas geschehenen Vermächtnisse betr., d. d. Hannover den 22. Oct. 1732.*)

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Ob Wir gleich durch verschiedene nach und nach ausgelassene Verordnungen dem Armenwesen, in Unseren Landen zu prospiciren bemühet gewesen, dennoch der intendirte Zweck unter andern deßhalben nicht allerdings erreichet worden, weiln es an genugsamen Mitteln und Gelegenheiten gefehlet; Alte, kümmerliche, abgelebte, krancke, und gebrechliche Leute zu verpflegen; Arme Vater= und Mutterlose Waysen zu erziehen, und zu erhalten; und andere verschwenderische liederliche Leute, auch starcke muthwillige, rührige Bettler unterzubringen, sie curiren und verpflegen zu lassen; oder auch denenjenigen, welche noch zu ein= oder andern Arbeit gesunde Gliedmassen haben, Gelegenheit zu verschaffen ohne Beschwer= und Belästigung anderer Leute ihr Brodt zu verdienen, damit sie vom Müssiggang und liederlichen Leben abgehalten werden können, solcher Mangel aber guten Theils daher entstanden, daß diejenige,

*) Vergl. Ausschreiben des Consistorii zu Stade, wegen der den Kirchen, Pfarren ꝛc. in Testamenten hinterlassenen Vermächtnisse v. 3. Novbr. 1814. (Ebh. Bd. IV. S. 239.)

welche der Armuth zustatten kommen wollen, offtmals selbst höchst bedürfftig und unvermögend gewesen, zuweilen aber die Reiche und Bemittelte sich lieblos gegen die Armuth erwiesen, auch die Administration derer, den Armen gewidmeten Einkünfften nicht jedesmal und an allen Orten, der Gebühr nach, geführet, und gehörig besorget worden, wie denn auch die Erfahrung zu Tage geleget, daß öfters, wenn in denen Testamenten der Armuth ansehnliche Legata vermachet worden, wohl gar die Erben solche verschwiegen, und der Armuth dieselbe nicht haben zuflieſſen laſſen, oder gegen den Willen und Stifftung des Erblaſſers dieselbe anders als verordnet worden verwandt. Ferner die Patroni und Administratores, die ad pias causas vermachete Länderey, Gärten, Wiesen, gegen die von Unsern Vorfahren an der Regierung bereits in Anno 1545. so hart verpönte Verordnungen, oder auch die Pertinentien, wenn sie selbige ja in Rechnung gebracht, selbst vor ein geringes gepachtet haben, anderer dergleichen Mißbräuche und Unordnungen zu verschweigen. Und aber krafft Unser Landesherrlichen Obrig= und Botmäßigkeit, Wir Uns schuldig erkennen, nicht nur wie mit dergleichen Stifftungen überall verfahren, und welchergestalt die Intention derer Stiffter sowol publice als privatim befolget werde, Erkundigung einziehen zu laſſen, sondern auch allen bisherigen Uns zur Wiſſenschaft gebrachten Mißbräuchen ernstlich zu begegnen, und dahin Sorge zu tragen, daß die Armuth dasjenige, was Ihr gewidmet ist, richtig und ordentlich, auch dem Willen und Intention der Fundatorum gemäß, ohne einigen Abgang zugewandt, das Armenwesen aufrecht erhalten, und Eingangs gedachter Endzweck durch hinlängliche Mittel und Wege erreichet werden möge; Als erachten Wir der Nothwendigkeit zu seyn nachfolgendes zu verordnen. Zuforderist aber declariren Wir hiemit und in Krafft dieses, daß Unsere Meynung und Wille durchaus dahin nicht gehe, von dem eigentlichen Willen der Stiffter abzugehen, und darunter ander Gestalt, als nach Inhalt der Fundationen, verfahren zu laſſen, oder auch den verordneten Executorn und Patronen die Collation, oder Ihr Jus Patronatus zu entziehen; Gestalt vielmehr Unser beständiger ernster Wille und Befehl dahin abzielet, daß alles dasjenige, was sowol bishero und in vorigen Zeiten, von einem oder dem andern entweder der Armuth und sonst ad pias causas überhaupt, oder insbesondere seinen Anverwandten oder gewiſſen Personen zum Besten gestifftet, geordnet oder vermachet worden ist, oder auch was etwa sonst von Jemanden noch weiter in Zukunfft also gestifftet und vermachet werden wird, ohne einige Aenderung, Abgang, und Schmählerung bey der von dem Stiffter vorgeschriebenen Art, Form und Weise, allerdings gelaſſen werden solle, ohne darüber denenjenigen, auf welche die Stiffter, wegen richtiger Befolgung, und Execution Ihres Willens, ein Vertrauen gestellet, und Ihnen diesfalls eine Collatur=Gerechtigkeit aufgetragen haben, den mindesten Eingriff durch Unsere Beamte, Magistrats=Personen, oder sonst jemanden, zufügen zu laſſen; Dahingegen Unsere Lan=

desväterliche Meynung nur dahin gerichtet sey, zu wissen was in Unsern Landen eigentlich vor Stifftungen vorhanden, wohin solche gewidmet, wie damit Hauß gehalten, und dieselbe administriret worden, damit in allen Stücken solche wohl und redlich angewendet, die Intention der Fundatorum richtig befolget, und einem jeden, was ihm destiniret worden, würcklich, und ohne Abbruch zugewendet werden möge; Demnach verordnen Wir und befehlen hiemit daß

1) Alle und jede Testamentarii und Erben, weß Standes und Würden Sie auch seyn, aus denen bey ihren Familien vorhandenen Testamenten, binnen den nechsten sechs Wochen, von der Publication dieses anzurechnen, einen beglaubten Extract, zu Unser Königl. Regierung einsenden sollen, was darinnen ad pias causas vermachet, und wie, auch welchergestalt bisher der Wille des Testatoris ausgeführet, und solcher zur Würcklichkeit gebracht worden sey, widrigenfalls, und wo davon etwas verschwiegen würde, denenjenigen, welchen etwa die Collatur-Gerechtigkeit darüber von dem Stiffter eingeräumet ist, solche genommen, und denen zu Besorgung des Armenwesens verordneten Personen, aufgetragen werden, auch von denenjenigen welcher es wissentlich verschweiget, ob sie gleich nicht zum Collatore ernannt, das Duplum des Vermächtnisse ad pias causas erleget werden solle.

2) Befehlen Wir allen und jeden Unsern Hohen- und Nieder-Gerichten, Cantzleyen, Hof-Gerichten, Adelichen und anderen Stadt- auch Amts-Gerichten, und wie Sie Namen haben mögen, in Ihren Registraturen nachzusehen, ob in denen allda niedergelegten Testamenten, oder andern letzten Willen etwas ad pias causas destiniret, und von solchen diese Materie concernirende Passibus, beglaubten Extract, samt Abschrifft desjenigen, was deßfalls etwan verfüget worden, nicht weniger auch eine Designation von denen im Gerichte annoch liegenden Testamenten, oder andern letzten Willen, wovon derjenige welcher Sie gemachet, verstorben oder von denen Erben ohnpubliciret gelassen worden, binnen den nechsten sechs Wochen zu Unser Königl. Regierung einzusenden.

3) Haben auch Unsere höhere Gerichte, auch Consistoria, in Unseren gesamten Teutschen Landen, binnen obgesetzter Frist zu berichten, ob bey Ihnen Capitalia oder andere Stifftungen vorhanden, oder andere Einflüsse, als Dispensations-Gebühren, von Ehe-Verwilligungen in casibus prohibitis, Privat-Copulationen, und stillen Beerdigungen, Bestraffungen in gewissen Verbrechen sich finden, welche ad pias causas destiniret sind, und worüber dieselbe bishero die Disposition und Austheilung gehabt, dabeneben zugleich eine richtige Anzeige mit einzuschicken ist, wohin selbige Einflüsse bisdahero verwendet worden, damit auch darauf vors künfftige, die nöthige Reflexion genommen werden könne.

4) Alle und jede in Unseren Teutschen Landen belegene Stiffter und Klöster, wie sie Namen haben, sollen binnen obiger Frist zu Unserer Regierung eine accurate Designation von denen

bey Ihnen ad pias causas befindlichen Gefällen, es sey zu Stipendien oder einer andern pia causa, wie solche auch heissen und Namen haben, und was sich deßfalls unter den sogenannten binnen Intraden befinden mag, einschicken, auch die Fundation in Forma probante beyfügen, und zugleich eine umständliche Anzeige thun, welcher Gestalt solche Gefälle bishero administriret, und verwandt worden.

5) Alle Superintendenten und Prediger sollen von denen bey Ihnen in denen Kirchen, imgleichen bey denen Kirchen=Vorsteher Registraturen, etwan vorhandene Fundationes ad pias causas, binnen solcher Zeit copias vidimatas einsenden, auch da sich dergleichen Fundationes nicht finden, sollen Sie die Kirchen=Copial=Bücher und alte Urkunden, auch alte Register nachsehen, und und was davon vor Nachricht anzutreffen einschicken, und davon berichten. Im Fall aber sich dergleichen Nachricht nicht findet, von ihnen aber gewisse Reditus erhoben, und ad pias causas vertheilet worden, so sollen Sie diese Gefälle in ordentliche Designationes, nebst Vermeldung der bisherigen Anwendung dererselben, bringen, und an Unser Geheimtes Collegium einsenden; Was im übrigen Wir annoch wegen besserer Besorgung derer in Unsern Landen befindlichen Waysenhäuser, Hospitäler, Lazarether, und anderer Gotteshäuser zu verordnen nöthig finden, darüber wird denen Magistraten, Gerichten und Beamten, eine besondere Anweisung unter heutigem Dato geschehen; Solchem allen nach gehet an alle und jede oberwehnte, Unser gnädigster und gemessener Befehl, hiemit nochmals, allen in diesen öffentlichen Edict enthaltenen Puncten, was davon einen jeglichen betrifft, binnen der obbestimmeten Zeit, also gewisse schuldige und gehorsame Folge zu leisten, als widrigenfalls ein ernstliches Einsehen gegen die Uebertreter vorgekehret werden soll. Gestalt dann, damit es zu Jedermannes Wissenschafft komme, solches gewöhnlicher Orten angeschlagen, und von den Cantzeln verlesen werden soll. So geschehen und gegeben Hannover den 22. Oct. 1732.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

Declaration, die Producirung derer Stiftungen ad pias causas betr., vom 13. Decemb. 1732.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen. Ob Wir wohl geglaubet, in der unterm 22. des verwichenen Monats Octobris wegen der Stifftungen und Vermächtnissen ad pias causas, ausgelassenen Verordnung, Unsere zu Aufrechthaltung gedachter Fundationen gerichtete Landesväterliche Sorgfalt und Intention, uch wie Wir so wenig jemanden der Collatorum in Distribuirung olcher Beneficiorum Eingriff zu thun, als arcana familiae explo=

riren zu lassen, gemeynet wären, genugsam declariret zu haben; So müssen Wir dennoch vernehmen, daß von einigen theils übel informirten, theils furchtsamen Leuten, die Apprehension gefasset worden, als dürfften Sie oder die Ihrige entweder mit jährlichen Rechnungs-Ablegung ihrer geführten Administration, folglich mit neuen Fisci-Gebühren und Sportulen beschweret, oder der Collatur solcher Beneficiorum wo nicht sofort, und directe, dennoch mit der Zeit, und per indirectum, verlustig gehen, oder aber sonst sich genöthiget sehen, die Geheimnisse ihrer Familien kund zu machen, und dadurch andere abgeschrecket werden, nach dem Exempel ihrer Vorfahren etwas von ihren zeitlichen Gütern zu milden Stifftungen zu verwenden, und was dergleichen unbegründete Argwohne mehr sind. Alldieweilen aber, wenn bey Unsern getreuen Unterthanen und Angehörigen solche ungleiche Interpretationes gedachten Unseren Edicts Platz finden solten, Wir Unserer, hiebey geführten heilsamen Intention gäntzlich verfehlen würden; so haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, solche Unsere Constitution, wie hiemit geschiehet, dahin zu declariren, und zu erläutern, daß da es ohnedem bey Auslassung derselben, die Meynung überall nicht gehabt, von dem Willen der Testatorum oder Stifter im geringsten abzugehen, vielweniger die Jura derer Collatorum, oder wie es dieses oder jenes Orts hergebracht, in einige Wege zu kräncken, sondern überhaupt, durch Producirung solcher Fundationen, auf Maße und Weise, als es an jedem Orte verordnet, und disponiret worden, der Armuth zu Hülffe zu kommen, und nöthigenfalls Obrigkeitlich darüber zu halten, daß der Christ-löblichen Intention derer Fundatorum unverbrüchlich, und wie sie es gesetzet, nachgegangen, hiernechst auch für die Sicherheit und da es nöthig, Redintegrirung eines jeden ad pios usus gewidmeten Corporis bonorum mögliche Sorge getragen, und dazu denen Patronis und Collatoribus hülffreiche Hand geboten, auch dafern solche Fundantiones in Verfall und Vergessenheit gerathen wären, selbige wieder in Dispositions-mäßigen Vigorem gebracht, und generaliter alles so eingerichtet werde, damit jetzt und allezeit derer Fundatorum Willen und Intention ein völliges Genügen geschehe, Wir durchaus nicht wollen, daß jemandes Befugnisse zur Präsentation oder Collatur solcher Beneficiorum, er sey Privatus, oder es betreffe eine Stadt, Gemeine, oder Gilde, im geringsten zu nahe getreten, noch die Geheimnisse der Familien zur Ungebühr erforschet, vielweniger die Austheilungen, solcher Vermächtnisse, an Uns, oder Unsere Collegia, weder jetzo noch künfftig, weder directe noch indirecte, genommen, am wenigsten die Patronos oder Collatores mit jährlicher Rechnungs-Abnahme, noch mit Erlegung einiger Fisci, oder andern Gebühren, in diesen Sachen und Expeditionen beschweret, sondern darunter lediglich und allein der Disposition der Stiffter nachgegangen werden, und selbige die eintzige Norm und Richtschnur der zeitigen Administration seyn und verbleiben soll. Wie denn auch im Fall jemand Bedencken trüge, Testa-

menta, ultimas voluntates, und andere Dispositiones, darinnen dergleichen Fundationes enthalten, integraliter zu produciren, denenselben allerdings frey bleibet passum concernentem zu Unserer Regierung einzusenden; Gestalten Wir denn, um in diesem Punct einem jeden allen Scrupel desto sorgfältiger zu benehmen, hiedurch declariren, daß in dem Fall, da bey gewissen Familien Privat-Vermächtnisse e. g. Stipendia gestifftet worden, wir selbige von der Production solcher Fundationen in Gnaden dispensiret, und selbige nur auf solche Stifftungen, die gewissen piis corporibus, als Kirchen, Schulen, Hospitälern, Armen-Cassen oder auch zu Spenden und publiquen Distributionen etwa distiniret sind, hierdurch restringiret haben wollen; Und wie nun Unsern getreuen Unterthanen und Angehörigen, Unsere hierunter führende gute Absicht in unterthänigem Vertrauen auf Unsere Landesväterliche Fürsorge, dancknehmig erkennen, derselben willig geleben, und alle Besorgnisse und widrige Impressiones gäntzlich fahren lassen werden, also verhoffen Wir auch, es werden diejenige so unter ihnen des Vermögens sind, da sie nunmehro aufs zuverläßigste wissen, daß Wir selber und Unsere nachgesetzte Collegia ihre Dispositiones und letztere Willens-Meynungen in die Erfüllung zu bringen, Uns angelegen seyn lassen, sich willig bezeigen, ihrem armen nothleidenden Neben-Christen, nicht minder als ihre Vorfahren, zu Hülffe zu kommen. Im übrigen lassen Wir bey Eingangs erwehntem Unsern Edict, in allen seinen Puncten es wohlbedächtlich bewenden, jedoch was den darinnen zur Einsendung derer Stifftungen präfigirten sechswöchigen Terminum betrifft, mit dieser Restriction, daß im Fall dieser oder jener abgehalten würde, selbige darinnen zu bewerckstelligen, er seine Ursachen, bey Unserer Regierung anzuzeigen, und Extensionem Termini zu erwarten haben solle. Damit diese Unsere wohlgemeynte Declaration, zu jedermanns Wissenschafft komme, soll solche von denen Cantzeln verlesen, und gewöhnlicher Orten öffentlich affigiret werden. Hannover den 13. Dec. 1732.

(L. S.) Ad mandatum Regis et Electoris proprium.

Consistorialausschreiben, die Stolgebühren der Armen betr., d. d. Stade den 20. Decemb. 1782.

Prediger und sonstige Kirchenbediente sind schuldig, Armen mit ihrem Amte unentgeldlich zu dienen; sie dürfen also in den Fällen, die solche Personen erfordern, überall keine Gebühren, weder von der Herrschaft, noch von dem Publico aus den Kirchen- und Armenmitteln verlangen. (Erneuert 3. May 1792.)

Consistorialausschreiben wegen der Gebühren der Hauscopulationen, d. d. Stade den 16. Februar 1792.

Es ist euch und der gesamten Geistlichkeit dieser Herzogthümer genugsam bekannt, daß die Gelder, die aus der Vergünstigung der Haus-Copulationen und aus den Dispensationen mancherley Art einfliessen, ad pias causas bestimmt sind, und sie zum Theil mit zur Unterstützung bedürftiger Prediger- Organisten- Küster- und Schulmeister Wittwen verwendet werden.

Seit einigen, und besonders seit den letzten drey Jahren aber haben sich diese Einflüsse so sehr vermindert, daß wenigere an diesen Gaben haben Theil nehmen können, und daß sie kärglicher haben vertheilt werden müssen.

Die Ursache dieser Abnahme lieget darin, daß eines Theils an verschiedenen Orten für die Haus-Copulation nur ein Mark erleget ist; anderen Theils in den den Dispensations-Gesuchen anliegen Pastoral-Zeugnissen die Vermögens-Umstände der Supplikanten so geringe sind angegeben worden, daß Wir darnach die zu erlegenden Dispensations-Gelder auch nur auf ein geringes haben ansetzen können.

Wie es nun euch selbst und den euch untergeordneten Predigern nicht angenehm seyn kann, daß diese zu so frommen Gebrauche bestimmte Einnahme herab sinke; so haben Wir das Vertrauen zu der gesamten Geistlichkeit, sie werde ihrer Seits dahin mitwirken, daß derselben wieder aufgeholfen, und sie in ihrem Bestande erhalten werde.

Aus diesem Grunde bringen Wir die Ausschreiben die a) unterm 9ten Jenner 1727, b) dem 12ten Oct. 1775, c) dem 5ten Febr. und d) dem 15ten Oct. 1784 ergangen sind, samt e) den §. §. 8. und 20. der Eheverordnung vom 18ten May 1753 wieder in Erinnerung, fügen auch, um versichert zu seyn, daß keinem der Inhalt dieser Verordnungen in Zukunft unbekannt seyn könne, für euch und einen jeden Prediger eures Kirchen-Kreises hinlängliche Exemplare davon hiebey.

Obwohl Wir nun obige Verordnungen in ihrem Wesentlichen unverändert lassen, und eine genaue Nachachtung derselben erfordern; so setzen Wir doch zu einer nähern Bestimmung noch folgendes fest:

I. Von Hauscopulationen soll das geringste Quantum von einem Mark nicht anders als bey notorischen Unvermögen der zu copulirenden Personen genommen werden. Und da dieser Fall nur sehr selten sein kann, so haben die Prediger dafür in allen übrigen Fällen zwey Mark erlegen zu lassen.

II. Anlangend die Prediger-Zeugnisse, die den Dispensations-Gesuchen beygeleget werden, in so weit sie die Vermögens-Umstände betreffen, so verordnen Wir

A. daß darin Stand und Gewerbe der Personen, welche sich verheyrathen wollen, bestimmt ausgedrückt werde, als
a) beym Bräutigam, Bürger, Vollhofner, Halbhofner Eigenthümer, Erbexe, Baumann, Meyer, Hauerling von einem grossen, mittelmäßigen oder kleinen Hofe; Köthner, Häusling, Brinksitzer, Seefahrer, Knecht, Tagelöhner 2c.
b) bey der Braut: Witwe oder Tochter eines 2c.

B. daß der Prediger genaue Erkundigung nach den Vermögens-Umständen anstelle, und so viel möglich bestimmt darüber berichte. Er wird darunter am sichersten gehen, wenn er Nachricht von den beyden glaubhaften Männern, die das Attestat verordnungsmäßig mit unterschreiben sollen, einziehet. Er hat aber dazu solche Männer zu wählen, die mit den Supplicanten entweder in gar keiner oder doch in keiner nahen Verbindung stehen. Solchen hat er bemerklich zu machen, daß die Armen von ihrem Zeugnisse Vortheil oder Schaden haben können, und man also auf ihr Gewissen es lediglich ankommen lasse, die Frage über das Vermögen der Supplicanten als redliche Männer zu beantworten. Bleiben dem Prediger bey alle dem noch erhebliche Bedenklichkeiten übrig, so hat er sich allenfalls an die Obrigkeit, oder an den in dem Kirchspiele befindlichen Vorsteher, Hauptmann, oder Gerichts-Unterbedienten zu wenden, und von selbigem Erkundigung einzuziehen.

C. daß die Unterschrift wörtlich also lautet:
Wir Prediger und Zeugen bezeugen dies nach bestem Wissen und Gewissen auf das pflichtmäßigste, und besonders bekennen wir beyde Zeugen, daß es uns vorher sey bekannt gemacht worden, daß das nach diesem Zeugnisse zu bestimmende Dispensations-Geld von Königl. Churfürstl. Regierung in Stade zum frommen Gebrauche, und zum Besten der Armen, als welche wir hierunter zu vervortheilen für verantwortlich halten, verwendet werde.

III. Wenn Bräutigam und Braut aus verschiedenen Kirchspielen sind, so wollen Wir, daß eine jede dieser Personen von dem Prediger ihres Kirchspieles sich ihre Vermögens-Umstände bescheinigen lasse. Und endlich

IV. geben Wir sämtlichen Predigern auf, sich des Supplicirens für ihre Eingepfarrte hiebey gänzlich zu enthalten, und solche dagegen anzuweisen in ihrem eigenen Namen ihre Bittschriften um Dispensation bey Uns einzureichen.

Zu mehrerer Versicherung, daß dieses Unser Rescript allen Predigern dieser Herzogthümer, um sich in allen Stücken genau

darnach zu richten, insinuirt sey, so habt ihr nicht nur einem jeden von denen, die eurer Inspection untergeben sind, ein Exemplar desselben, samt der Anlage, sobald als möglich, per circulare zuzustellen; sondern auch, daß dieses geschehen, in gehöriger Form zu documentiren, imgleichen für eure eigene Person, euch nach diesem Unserm Rescripte schuldigermaassen zu achten. Wir rc.

Stade, den 16ten Febr. 1792.

An
sämtliche Superintendenten und
Pröbste.

Beylage.

I. Ausschreiben vom 9. Jan. 1727.

II. Ausschreiben vom 12. Oct. 1775 und 15. Oct. 1784.

Obschon, durch ein im Anhange der Polizey-Ordnung pag. 10. befindliches General-Ausschreiben vom 9ten Januar 1727, alle Prediger dieser Herzogthümer ernstlich und umständlich angewiesen worden, ihre Attestata, welche sie den in gradibus prohibitis Dispensation nachsuchenden Persohnen von ihren Vermögens-Umständen ertheilen, dergestalt der Wahrheit gemäß, gewissenhaft und also pflichtmäßig einzurichten, damit durch Vorschützung eines dürftigen Zustandes solcher Leute die Dispensationes nicht für ein gar geringes erschlichen werden mögen, und obgleich dieses den gesammten Predigern durch ein den 12ten October 1775 erlassenes Ausschreiben, folgenden Inhalts:

Unsere rc.

Es ist von Zeit zu Zeit angemerket worden, daß das, von den Predigern, den, entweder Dispensationem matrimonii, oder Remissionem censurae ecclesiasticae, nachsuchenden Persohnen, ihrer Vermögens-Umstände halber ertheilete Zeugniß fast durchgängig dahin laute, was gestalt dieselben schlecht, wenigstens nur mittelmäßig, und nicht beträchtlich seyn.

Wie nun dieses theils überhaupt unglaublich ist, theils man auf geschehene Erkundigung in Erfahrung gebracht hat, daß wohlhabende Leute, als Arme und Unvermögsahme, angegeben worden; So kann Uns dieses nicht anders, als zu einem besondern Misfallen gereichen, zumahl, durch dergleichen unrichtige Attestata, der ad pios usus bestimmete Fonds geschwächet, und um den ihm gebührenden Beytrag gebracht wird. Wir verweisen demnach allen denjenigen Predigern, die ein solches pflichtwidriges Betragen, nach ihrem Bewußtseyn, sich zu Schulden kommen lassen, dasselbe hiemit alles Ernstes, und befehlen, Namens rc. den sämtlichen Pastoribus dieser Herzogthümer hiedurch zugleich an, die den Dispensation nachsuchenden Persohnen von ihren Vermögens-Umständen zu ertheilende Attestata künftighin gewissenhaft und der Wahrheit gemäß einzurichten, solchemnach der Supplicanten Vermögen nicht

schlechter, als es ist, vorzustellen; auch diese Attestata jedesmahl durch 2 beglaubte Männer der Gemeinde mit unterschreiben zu lassen.

Wir werden darauf, daß diesem nachgelebet werde, halten, und einen etwanigen Contravenienten, im Betretungs-Fall, zur Verantwortung und gebührenden Bestrafung ziehen. Ihr habt dieses beyden Predigern eures Creyses circuliren zu lassen, und, daß es geschehen, demnächst zu berichten.

Wir 2c. Stade, den 12ten October 1775.

An
alle Superintendenten und Pröbste
in den Herzogthümern Bremen und Verden.

von neuem eingeschärft worden;

So bemerken wir doch mit besonderm Misfallen, daß solches wenig oder nichts gefruchtet habe, vielmehr verschiedene Prediger seit einigen Jahren von den Vermögens-Umständen der entweder Dispensationen matrimonii, oder Remissionem censurae ecelesiasticae nachsuchenden Persohnen eingekommene Attestata, womit auch wohl einige ihre eigene für die Supplicanten, wahrscheinlich nicht ohne Entgeld, entworfene Gesuche beleget haben, fast durchgängig dahin lauten, wasgestalt dieselben schlecht, wenigstens nur mittelmäßig und unbeträchtlich seyn, daher denn der ad pios usus bestimmte Fonds in den jüngsten Jahren um ein ansehnliches geschwächet, und um den ihm gebührenden Beytrag gebracht worden.

Diesem immer mehr und mehr einreißenden Unwesen und pflichtwidrigen Betragen ist nicht weiter nachzusehen, und Nahmens 2c. 2c. befehlen Wir demnach den sämmtlichen Predigern dieser Herzogthümer alles Ernstes, und bey Vermeidung unbeliebiger Verfügung, allenfalls fiscalischer Ahndung, hiermit wiederholt, künftighin dergleichen durch zwey beglaubigte unpartheyische Männer der Gemeinde mit zu unterschreibende Attestata, nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Januar 1727 gewissenhaft und der Wahrheit gemäß einzurichten, mithin der Supplicanten Vermögen nicht schlechter als es würklich ist vorzustellen. Sie haben sich hiernach zu achten, so lieb ihnen ist, die im widrigen angedrohete unangenehme Verfügung und fiscalische Ahndung zu vermeiden. Ihr werdet dieses bey den Predigern eures Crayses circuliren lassen, und ihnen dabey, daß ein jeder zu seiner Nachachtung davon Abschrift nehme, anzeigen, auch, wie es geschehen, demnächst berichten.

Wir 2c. Stade, den 15ten Octobr. 1784.

An
alle Superintendenten und Pröbste
dieser Herzogthümer.

III. Ausschreiben vom 5. Febr. 1784.

Wir haben aus den bey den eingesandten actibus ministerialibus befindlichen Nachrichten von vorgefallenen Haus-Copulationen er-

sehen, daß solche fast alle nur mit Einem Markl. bezahlt worden, da doch diejenigen, deren Umstände es erlauben, der Armuth zum besten, für eine jede Haus-Copulation, der Verordnung gemäß, zwey Markl. hätten erlegen, und solche beym Schlusse des Jahrs anhero eingesandt werden müssen.

Wie nun nicht zu vermuthen stehet, daß fast alle diejenigen, welche die Haus-Copulation begehren, zur Erlegung der verordneten 2 Markl. nicht vermögend seyn sollten; und daher der Verdacht eintritt, daß die Prediger sich hierunter einer ihnen nicht zukommenden Nachsicht anmassen, wodurch gleichwol der Armuth Nachtheil erwächset;

So werdet ihr allen Predigern eurer Inspection, Nahmens des Königl. und Churfürstl. Consistorii, anbefehlen, daß sie hierunter künftig verordnungsmäßig verfahren, solchemnach von denen, die des Vermögens sind, für eine jede Haus-Copulation zwey Markl. ad pios usus sich zahlen lassen, im etwanigen Weigerungsfall aber zur Copulation in der Kirche anhalten sollen; wie euch denn dieses ebenfalls zur Direction dienet. Wir sind euch 2c.

Stade, den 5ten Febr. 1784.

An die Superintendenten und Pröbste der
Herzogthümer Bremen und Verden.

Verordnung wegen der Stolgebühren für Arme, vom 16. März 1728.

Demnach Uns äusserlich doch gar mißfällig vorgekommen, was maßen in theils Evangelischen Kirchspielen, dieses Hoch-Stiffts, die übele gewohnheit eingeschlichen, daß wan zeitige Pastores arme, elende, alte, und kümmerliche Leute in ihren Heusern, mit den Abendtmahl bedienen, und da diese sterben, für die Begleitung der Leichen, und Leichen-Predigten, die jura dafür, aus denen Armen-Mitteln, von denen Provisoribus sich reichen lassen; und dan solchen unziemlich- und Höchst ohngebührlichen Verfahren, ferner weit nicht nach zu sehen; So wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß solche gar übele Gewohnheit, fürohin gänzlich abgeschaffet seyn und bleiben, also obgedachte Pastores ins künfftige, angeregeten Behuef, zur Höchsten Ungebühr, aus denen Armen-Mitteln nichts praetendiren, sondern all solche functiones gratis verrichten sollen; und da dieser unserer Verordnung zu wieder, und wieder alles vernünfftige Vermuthen, an ein oder ander Orte, von denen zeitigen Pastoribus, Vorstehende jura, aus denen Armen-Mitteln, welche zur Unterhalt und Verpflegung der Armen einzig und alleine gewidmet, praetendiret werden wolte, Provisores dennoch von vorbesagten Armen-Mitteln, ihnen ichts wos zu zu kehren, noch deshalb in die Rechnung etwas einzuführen nicht bemacht seyn sollen wornach alle und jede Evangelische Pastores, auch Provisores bey

arbitrairer Straffe sich zu achten. Geben Oßnabrück den 16. Martii 1728.

Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg. zum Consistorio A. C. des Hoch-Stiffts Oßnabrück verordnete Räthe.
J. E. Meyer.

VI. Verschiedene Vorschriften.

General-Ausschreiben an alle Superintendenten und Pröbste dieser Hertzogthümer, daß Pastores das Vermögen dererjenigen, so in gradibus prohibitis heyrathen wollen, darbey anzeigen sollen, vom 9. Jan. 1723.

Uns ist vorgekommen, was massen die mehresten Leute, wenn sie bey Uns um Dispensation in Gradibus prohibitis angesuchet, jederzeit ihren dürfftigen Zustand vorgeschützet, und dahero solche Dispensationes für ein gar geringes zu erschleichen gesuchet. Wann Wir nun solcher Unordnung vorzubiegen, der Nohtwendigkeit erachtet, dieses Rescriptum an euch abzulassen;

Als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß, wenn ihr und die übrigen Prediger in eurem Kirchen-Krayse, hinkünfftig für ein oder andren von den Eingepfarreten die gewöhnliche Schemata Consanguinitatis vel Affinitatis entwerffet, und attestiret, ihr und selbige in solchen Attesatis mit anzeigen sollet: (1) Ob die Dispensation suchende Leute, sowol Braut als Bräutigam, begütert oder unbegütert sind. (2) Worinn deren Güter oder Mittel bestehen. (3) Ob es Vollhöffener, oder Bau-Leute, Meyers, Köhters, Häuslinge oder Brinck-Sitzere sind. (4) Ob es Knechte oder Dienst-Mägde sind, und was für diese Eltern gehabt, oder noch haben; gestalt Wir dann der gewissen Zuversicht leben, daß ein jeder seine Pfarr-Kinder schon kennen, und oberforderte Puncte leichtlich, seinen Pflichten nach, beobachten könne, dahero Wir Uns auch zu desto mehrerer Accuratesse in Gelebung dieser Unsrer guten Intention von einem jeden versehen, und wollen, daß ihr allen in eurer Dioecesi befindlichen Predigern dieses abschrifftlich communiciret, und dahin sehet, daß selbigem Pflichtmäßige und schuldige Folge geleistet werde. Wir ꝛc. Stade, den 9ten Januar 1723.

Königl. Consistor.

General-Ausschreiben von den Mahlzeiten bei Introductionen der Prediger, vom 28. Novemb. 1727.*)

Wir haben bei ein und anderer Gelegenheit mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt bey denen Introductionen derer Predigere ein

*) Ist in Erinnerung gebracht durch ein Ausschreiben vom 3. Febr. 1730.

ziemlicher Luxus in Essen und Trinken vorgehe, und ein solcher Aufschlag gemachet werde, daß dadurch denen armen Unterthanen eine fast unerträgliche Last aufgebürdet wird.

Wann Wir nun solchem Unwesen nicht länger nachsehen können;

So befehlen Nahmens ꝛc. daß ihr denen Predigern und Kirch-Juraten in eurem anvertrauten Kirchen-Kreise, nomine Regii Consistorii anzuzeigen, daß hinführo bey der Introduction eines Predigers nicht mehr dann 5 Gerichte, außer der Suppe, aufgesetzet, und wie viel solche gekostet, nebst dem Getränke, und was sonst an unumgänglichen Unkosten erfodert werden mögte, dem zeitigen Königl. General-Superintendenten in einer specificirten Rechnung übergeben, und von demselben, als richtig durch seine Unterschrift attestiret werden solle, gestallt dann, ehe dieses nicht geschehen, die Rechnungen nicht bezahlet werden sollen, Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Stade am 28. Novbr. 1727.

Königl. Consistor.

Regierungsausschreiben, die Bestimmung der Mahlzeiten bey der Introduction der Prediger im Brem- und Verdischen betreffend, d. d. Stade den 5. Februar 1753.

Obwohl zu Verhütung des Luxus bey den Mahlzeiten der Introductionen der Prediger einige Anordnung aus hiesigem Königlichen Consistorio unter dem 28. November 1727 ergangen: so hat sich dennoch gefunden, daß dieselbe zu Verhütung dessen, nicht hinreichend, sondern nach Ausweise der eingekommenen Rechnungen, dazu unnöthige und unmäßige Kosten öfters verwendet worden. Wie nun solches den Kirchenmitteln und Gemeinen zu merklichen Nachtheil gereicht; folglich nöthig erachtet ist, darunter gewisse umständlichere Maaße zu setzen, alſo verordnen Namen Sr. K. M. hiemit, daß künftig

1) auf jegliche bey der Introductionsmahlzeit gegenwärtige Person für Essen und Trinken 2 Rthlr., und nicht mehr, gut gethan;

2) Keine andere Personen, als die nothwendig, z. B. Patroni, Beamte, Gerichtsverwalter, adliche Kirchenjuraten, und assistirende Prediger dazu eingeladen; falls aber jemand von dem Pastore gebeten worden, dafür nichts bestanden;

3) An den Orten, wo bisher die Kirchenjuraten gespeiset worden, es hinführo nicht mehr geschehen, sondern dafür einem jeden ein halber Thaler gereicht;

4) den Dienern, und wo die Organisten, Küster und Schul-

---

*) Vergl. Verordnungen vom 6. April 1734 (Ebh. Consistorialverordn. ꝛc. Bd. I. S. 757 und 759.)

meister die Aufwartung verrichten müssen, einem jeden 16 ßl. anstatt der Speisung gegeben;

5) die Anzahl der Personen, welche ex officio oder Ehrenhalber bey der Mahlzeit gegenwärtig gewesen, wie auch derjenigen, welchen nach nro. 3. 4. Geld gezahlt wird, von dem Generalsuperintenden attestirt, und also die ganze Summe von den Kosten der Introductionsmahlzeit angegeben; auch

6) den assistirenden Predigern von der Gemeine, deren Prediger introducirt wird, freye Fuhren gegeben werden sollen.

Dieses habt ihr den Pastoren und Juraten in eurer Diöcese bekannt zu machen, damit ein jeder sich danach achte, sintemal, was darüber angegeben worden, ausgeworfen, und nicht bestanden werden soll.

An alle Superintendenten u. Pröbste der Herzogth. Bremen und Verden.

Ausschreiben, wegen des Abend=Geläuts v. 9. Sept 1728.

Demnach bey dem vormahligen Königl. Schwedischen Zeiten eine Verordnung dahin ergangen, daß bei der des Abends vorzunehmenden Beerdigung, ohne des Königl. Consistorii Bewilligung, keine Glocken geläutet werden dürfen: Und Wir äußerlich erfahren, daß solche Verordnungen ziemlicher massen in Abgang und Vergessenheit gekommen, Wir auch dahero veranlasset worden, dieses Renovatorium ergehen zu lassen.

1. Als gesinnen Wir hiemit an euch, sowohl für euch selbst darüber zu halten, als auch den unter eurer Inspection stehenden pastoribus und Predigern durch ein Circular-Schreiben kund zu machen.

2. Befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr nicht allein eures Orts ernstlich darüber haltet, sondern auch den unter eurer Inspection stehenden Pastoribus und Predigern durch ein Circular-Schreiben, andeutet:

Daß inskünftige überall kein Geläut bey Abend=Leichen, ohne desfalls erhaltene und in origine vorzuzeigende Special-Permission aus Königl. und Curfürstl. Consistorio in ihren Kirchen verstatten und, dafern es dennoch, wider vermuthen de facto geschehe, davon ungesäumet pflichtmäßig anhero berichtet werden solte, um sodann das Nöthige darunter zu verfügen. Wir sind ꝛc. Geben Stade den 9. September 1728.

Konigl. Consistor.

Verordnung über die Kirchenladen, d. d. Stade vom 3. May 1753.*)

Nach dieser Verordnung sollen allenthalben gewisse Kirchenladen oder Kirchenschränke vorhanden seyn. Wo es gleichwohl daran noch fehlen möchte, sind sie mit dem fordersamsten anzuschaffen, in der Pfarre verwahrlich niederzusetzen, und darin alle, die Kirchen und das Armenwesen betreffende Nachrichten, z. E. das Inventarienbuch, die Obligationes, Contracte, Rechnungen, Rescripte, Verordnungen, doch nach einer ordentlichen von Jahr zu Jahr fortzusetzenden, und bey der General-Kirchen-Visitation vorzuzeigenden Registratur, wie nicht weniger, der baare Geldvorrath niederzulegen. Diese Lade, oder dieser Schrank, soll 2 besondere Schlösser mit ihren besondern Schlüsseln, und den einen davon der Patronus oder Pastor, den andern aber der administrirende Jurate haben, damit keiner derselben allein dabey kommen, und mit den darin befindlichen Sachen, allenfalls zum Nachtheil der Kirche und des Armenwesens, nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Wo bishero 3 Schlösser und Schlüsseln gewesen: können dieselben auch ferner beybehalten und letztere auf dem gewöhnlichen Fuße vertheilt werden.

Verordnung, daß denen Predigern zugekommene Verordnungen denen Successoren, sollen ausgeliefert werden, v. 8. Sept. 1733.

Es wird erinnerlich sein, wasgestalt unterm 27. November 1717 verordnet worden, daß, sobald ein Prediger mit Tode abgehet, oder sonst mutiret, die Anstalt gemachet werden solte, daß von dessen hinterlassenen Witwe und Erben, oder aber von den Pastore selber, vor seinem Abzuge, die zum Amte und der Pfarre gehörige Uhrkunde und Schriften, getreulich ausgeliefert, folglich versiegelt, und hiernächst dem Nachfolger im Amte eingehändiget werden sollten.

Wann Wir aber in Erfahrung gebracht, daß diesem nützlichen Befehl nicht gehörig nachgelebet, und sogar einige Prediger die alljährlich von den Cantzeln abzukündigende Patenta, auch sonst die ausgelassene Verordnungen nicht in Händen haben, nochweniger ihre dazu erforderliche Registratur in Ordnung halten, so daß nur ihren Successoribus mangelhafte Nachrichten eingeliefert werden können; Wir aber, diesem unordentlichen Wesen abzuhelfen Uns gemüßiget sehen; Als befehlen, Nahmens Seiner Königl. Majestät und Churfürstlich Durchl. Unsers Allergnädigsten Königs,

---

*) Vergl. Instruction für die Kirchencommissarien §. 74 v. 19. Octbr. 1826 (Ebh. Bd. IV. S. 89) u. Bek. des Consistorii zu Stade v. 28. Jul. 1849, §. 11. (Ebh. 2. Folge, Bd. II. S. 25.)

Churfürsten und Herrn, Wir denen Supperintendenten und Pröbsten, mittelst diesem alles Ernstes, daß sie denen Predigern in denen ihnen anvertrauten Kirchen=Kraisen alle und jede in Händen habende, von den Canzeln zu gewisser Jahr=Zeit abzulesende Patenta (wovon die, wider Vermuthen, etwa ermangelnde, allhier können abgefordert werden) auch andere einem Prediger benöthigte Verordnungen, unverzüglich mittheilen anbey hinkünftig die ihnen zuzusendende Patenta und Verordnungen denen Predigern sofort zufertigen, mithin ihnen anzeigen, daß sie sowohl die bereits bei ihnen vorhandene zu ihrem Pfarr=Amte gehörigen Uhrkunden und Schriften, als auch die künftig noch etwa erfolgende, besonders und ordentlich registriren sollen, damit solche, nach deren Absterben, oder etwanigen mutirung, unter richtiger Verzeichniß, denen Successoribus ausgeliefert werden können: Gestalt dann von dieser Verordnung einem jeden Prediger ein Exemplar zuzustellen ist, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern ein jeder seine hierinn verordneten Obliegenheit wahrnehmen könne, Wir versehen Uns, daß diesem allen gebührend nachgelebet werde.

Geben Stade, den 8. September 1733.

Königlich Consistorium.

Regierungs=Ausschreiben, daß die Pastores, von denen unehlich gebohrnen Kindern, denen Aemtern, sollen Nachricht geben, v. 18. Apr. 1737.

Bei den Brüch=Land=Gerichten in hiesigen Hertzogthümern ist verschiedentlich vorgekommen, wasgestalt, wegen der erzeugeten unehelichen Kinder, viele Unordnungen und Irrungen eingeschlichen seynd. Um aber solchen vorzubeugen, und damit das Böse nicht vertuschet; sondern der Gebühr nach, gestraffet werden möge: So befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch allen Superintendenten, Pröbsten und Priesten in erwehnten Hertzogthümern, daß, wann sie ein uneheliches Kind künfftig tauffen, sie sogleich darauf, ohne Verzug: Wie die Mutter des Kindes heisset, wen sie zum Vater angegeben, und zu welcher Zeit, auch auf welchem fundo selbiges gebohren worden, den Aemtern, Gerichten und Vogteyen schrifftlich anzeigen sollen. Stade, den 18. April 1737.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Verordnung, das Beiern an Feiertagen betr., v. 20. Dec. 1776.

Nachdem bei Königl. Churfürstl. Regierung vorgekommen, was maßen das in der ganzen Grafschaft Bentheim schon vor vielen Jahren löblich eingeschränkte sogenannte Beiern mit denen Glocken vor und auf denen Hohen=Fest= und Neujahrstagen, dennoch hin und wieder von Neuen Ueberhand nehmen wolle, und besonders

in dem Dorfe Velthausen solches von denen jungen Leuten gar zu übertrieben und öfters die ganzen Nächte durch zu geschehen pflege, dieses aber den vorherigen Verbothen zu wieder läuft, zum größten Beschwer und ärgerniß anderer gereicht und zu allerlei im gemeinen Wesen nicht zu duldenden Unordnungen Gelegenheit giebt, so wird Namens und von wegen Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien und Churfürstl. Durchl. zu Br. Lüneburg Unsers allergnädigsten Herrn hiermit allen und jeden ernstlich und bey 2 Rthl. Strafe anbefohlen, sich künftighin an den gedachten Tagen alles Beierns, Nachmittags vor vier und Abens nach sieben Uhr gäntzlich zu enthalten, wobei die Eltern zugleich erinnert werden, die unter ihrer Gewalt noch befindlichen Kinder von diesem Unfug auf alle und mögliche Art zurück zu halten, widrigenfalls sie selbst da für angesehen werden sollen. Es hat also ein jeder sich hiernach zu achten, und für schaden zu hüten, wie dann dem Fisco hiermit aufgegeben wird, darauf zu achten, daß obigen genau nachgelebt werde, und daher wieder die Uebertreter sein Amt gehörig wahrzunehmen. Bentheim den 20. Decbr. 1776.

Königl. Groß-Britt. und Churfürstl. Br. Lüneb. Regier. der verpfändeten Graffschaft Bentheim.

Funk. Wedenkind.

Verordnung von Stipendiaten, d. d. Stade den 14. November 1749.

Georg der Andere rc. rc. Nachdemmal, bey Königl. Schwedischen Zeiten, schon anno 1702 auch 1704, in den Herzogthümern Bremen und Verden Verordnungen ergangen, daß Landeskinder, auf der Universität zu Greiffswald, studiren sollten: So kann jezund es destoweniger jemand befremden, wann Wir es in die Wege richten, daß hiesige Landeskinder, welchen Stipendia gereichet werden, nicht ohne Unterscheid, auf auswärtige Universitäten hinfort sich begeben, wie von ein- und andern derselben, bisher geschehen. Denn obwol Wir Unsere Unterthanen überhaupt auf keine gesetzliche Weise verbunden haben, ihre Studirende Kinder nach der Universität Göttingen zu schicken; So wird doch, gemäß Unserer Propension, die fernere Aufnahme und den Flor nächst besagter Academie zu beförderen, es ist nicht anders, als zu Unserm gnädigsten Gefallen gereichen, wann Landeskinder selbige frequentiren; von den Stipendiaten und andern beneficiatis aber kann mit allem Recht verlanget und ihnen auferleget werden, daß sie zu Göttingen, allwo sämmtliche Facultäten mit geschickten und berühmten Professoribus besetzet seynd, einige Jahre sich aufhalten und den Studiis obliegen. Wir verordnen und befehlen deshalben allen hiesiger Herzogtühmer Bremer und Verden Landes-Kindern, welche aus Unseren Aerariis, oder sonstigen Stifftungen und Privat-Vermächtnissen Stipendien geniessen, hinkünftig bey Verlust solcher, wenigstens einige Jahre ihre Studia auf der Universität Göttingen

zu excoliren und, daß sie selbiges thun, auf Erfoderen, bey denen, so die Stipendien-Gelder auszahlen, mit einem hinlänglichen Testimonio documentiren sollen. Es diese Constitution allerehstens von den Canzeln zu verlesen auch an gewöhnlichen Oertern zu affigiren.

Gegeben Stade, den 14. Nov. 1749. Ad Mandatum speciale.

Zweiter Abschnitt.

Schulsachen.

I. Niedere Schulen.

Einrichtung von Schulen auf dem Lande und Schulpflichtigkeit der Kinder, vergl. Lüneburgsche Polizeiordnung von 1618, cap. 2 §§ 10 und 11. Hildesheimische Polizeiordnung vom 20. Oct. 1665. §. 5.

Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden, d. d. Stade den 10. Februar 1752.*)

Georg der Andere ꝛc. Demnach wol eingerichtete Schulen mit zu den Grundsäulen gehören, auf welchen der Wohlstand und die Erhaltung der christlichen Religion beruhet, auch das Lehramt der Prediger und die Versehung des öffentlichen Gottesdienstes nicht recht von statten gehen, ja! gewissermassen das gemeine Wesen selbst nicht wol bestehen kann, wo nicht die erwachsende Jugend zeitig in die Schule geschicket, und daselbst gehörig zugerichtet wird, und dannenhero des Schulwesens gehörige Einrichtung höchst nöthig ist; als haben Wir nachfolgende alle dabey koncurrirende Personen verbindende Verordnung zu stellen, um so vielweniger ermangeln wollen, als nicht zu läugnen ist, daß dasselbe bishero nicht aller Orten in dem Stande gewesen, darin es billig seyn sollen: woher denn manche Klagen, und nicht selten auch manche Processe und Rechtshändel veranlasset worden.

§. 1. Was die grossen lateinschen respective Königliche- und Stadtschulen anlanget, so liegen derselben auf ihre Verfassung besonders gerichtete, oder sonst wolbedächtlich eingeführte Gesetze und Lectiones gedruckt zu Tage. Bey denselben lassen Wir es denn auch bewenden. Wie wir uns jedoch vorbehalten, in Unsern König-

*) Vergl. Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände v. 14. Octbr. 1848 und Bekanntmachung die Ausführung dieses Gesetzes betr. von gleichem Tage (Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 5).

lichen Schulen von Zeit zu Zeit solche Veränderungen vorzunehmen, als Wir zu des vorgesetzten Ziels bequemer Erreichung dienlich finden; als werden auch die Magistrate in Ansehung ihrer Schulen dafür sorgen, daß dieselben auf einen immer bessern Fuß gesetzet werden. Zu solchem Ende sollen die Schul-Examina und Visitationes zu gesetzter Zeit sorgfältig gehalten, von denen, die absonderlich zu Scholarchen und Schul-Inspectoren verordnet sind, fleißige Nachricht wie die bishero gebrauchte Lehrart anschlage, oder was darin zu ändern und zu verbessern seyn möchte, eingezogen, und vor allen Dingen überhaupt dahin gesehen werden, daß neben den Sprachen und freyen Künsten, die Uebung der wahren Gottseeligkeit mit der Jugend fleißig getrieben, und desfals sowol die Bibel täglich gelesen, als auch der Catechismus, und in den obern Klassen ein gutes Compendium theologicum fleißig, ja! täglich vorgenommen werde. Und ob zwar billig ist, daß für das Aufnehmen der öffentlichen Schulen gesorget, und daher ein jeder ermahnet werde, seine Kinder in dieselben, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, zu senden, so kann es doch niemanden schlechterdings verwehret werden, einen eigenen Praeceptorem domesticum bey seinen Kindern zu halten, oder solche Anstalt vorzukehren, daß sie auf andere Art und Weise zu Hause privatim unterrichtet werden können.

§. 2. Wegen der deutschen Schulen in den Städten lassen Wir es ebenmäßig bey dem, was derentwegen nach jeden Ortes Zustand zu bestmöglichster Unterweisung der Jugend zu veranstalten gut befunden worden, und fernerhin gut befunden werden mögte. Nur sollen diejenigen, welchen die Aufsicht solcher Schulen zukömmt, dahin sehen, daß dieselben nicht durch eigenmächtig- und ohne Obrigkeitliche Bewilligung angelegte Klipp- und Winkelschulen geschwächt, und die Unterweisung der Jugend von einem jeden, dem es nur einfällt, nach eigenem Dünken übernommen werde.*)

§. 3. Was aber die Schulen auf dem Lande betrift, so ist wol keine Gemeine zu finden, die nicht bey der Kirche ihre eigene Schule habe. Außerdem haben auch die mehrsten grossen, und von dem Kirchdorf etwas entfernten Dörfer ihre eigene Schulmeister. Man kann es auch geschehen lassen, ja siehet es sogar gerne, daß auch die übrigen Dörfer anstalt machen, einen eigenen Schulmeister zu unterhalten: zumal, da es den Kindern, besonders auf der Geest, wo die Oerter oft weit von einander liegen, und mit Möhren umgeben sind, mannichmal nicht möglich ist, weit über Feld nach einem andern Dorfe zur Schule zu gehen: nur muß eine Dorfschaft, die hinführo einen eigenen Schulmeister halten will, solches dem Consistorio vorher anzeigen, damit die Art und Weise, wie der Schulmeister jedesmal solle angenommen, und unterhalten werden,

---

*) Gesetz, das christliche Volksschulwesen betr., vom 26. Mai 1845 (1. Folge, Bd. I. S. 921), Bekanntm. des Consistorii zu Stade v. 13. April 1848 (2. Folge. Bd. II. S. 56).

auf einen gehörigen beständigen Fuß gesetzt und zugleich dafür gesorget werde, daß dem Hauptschulmeister der nöthige Lebens-Unterhalt nicht entzogen werde. Doch wird, zur Ersparung der Kosten, nicht erfordert, daß entweder der erste, oder die folgenden Nebenschulmeister an solchen Orten dem Consistorio präsentiret, vor demselben examiniret, und mit einer besondern Confirmation versehen werden.

§. 4. Die ordentlichen Kirchspiels-Schulmeister sind bishero, theils von Unserm Consistorio, theils von gewissen Patronis, theils auch von der ganzen Gemeine erwählet worden. Einem jeden bleibt sein Recht in diesem Stücke, wie er es bishero gehabt und exerciret hat, ungekränkt. Doch sollen keine, als wolberüchtigte, fromme, und gottesfürchtige des Catechismi kundige, im lesen, schreiben, rechnen, und singen erfahrne Leute ernennet und bestellet werden: gestalt denn ein jeder neuerwählter Kirchspiels-Schulmeister vor dem Consistorio im lesen, schreiben, rechnen, und der Erkäntniß im Catechismo erst eine Probe ablegen, und, nachdem er befunden worden, entweder zurückgewiesen, oder angenommen und bestätiget werden soll. Ehe und bevor sie diese Probe ihrer Geschicklichkeit vor dem Consistorio abgelegt, ihre Amtstreue an Eides statt vermittelst eines Handschlages angelobet, und darauf eine schriftliche Confirmation erhalten haben, sollen sie sich nicht unterstehen, ein Schulamt anzutreten, und die Verwaltung desselben zu übernehmen, so lieb ihnen ist, nachdrückliche willkührliche Bestrafung, wohin auch die Vorenthaltung der Confirmation und die gänzliche Zurücksetzung ihrer Person gehört, zu vermeiden.

§. 5. So lassen Wir es auch mit der Ernennung der Schulmeister auf den übrigen Dörfern, und der an manchen weitläuftigen Ortern nöthige Nebenschulmeister, wie es bishero bräuchlich und üblich gewesen: nur, da Wir nicht fordern, daß selbige auch vor dem Consistorio erscheinen, wo nicht, der ehemals geschehenen Fundation und anderer Umstände halber, eine besondere Confirmation ihrenthalben muß gesucht werden; so wollen wir doch, daß diejenigen, die die Befugnis haben, selbige zu ernennen, es sey Obrigkeit, Guthsherr, Patron, oder Gemeine, sich jedesmal vorhero mit dem Pastore loci, der aber fals es nicht bishero üblich gewesen, zu der Wahl selbst nicht concurriret, darüber besprechen, damit ein bekanntes, in der Lehre unverdächtiges, und zur Unterweisung der Jugend geschicktes Subjectum möge erwählt werden, und der Prediger, wenn er dasselbe vorhero noch nicht gekannt hat, allenfalls Zeit und Gelegenheit haben möge, sich nach dessen Umständen zu erkundigen, und seine Geschicklichkeit zu tentiren.

§. 6. Sollte die Weitläuftigkeit und Beschaffenheit eines Ortes mehr, als einen Schulmeister, erfordern, so wollen Wir, wenn es Unserm Consistorio vorher angezeiget wird, und selbiges die angeblichen Ursachen von Erheblichkeit findet, die Anlegung einer oder mehrer Nebenschulen, der armen Jugend zum Besten, gerne geschehen lassen: doch muß in dem Falle zugleich Anstalt gemacht

werden, daß ein Nebenschulmeister seinen nothdürftigen Unterhalt finde, und der ordentliche Schulmeister desselben Orts an seinen wohlhergebrachten, und ihm bey dem Antritt seines Dienstes zugesagten Einkünften nicht gekränket und geschmälert werde.

§. 7. An einigen Orten hält der Schulmeister, wegen Menge und Vielheit der Schulkinder, einen gewissen Untermeister. Diesen wählet er nun zwar nach seinem Belieben; doch soll er sich vorhero allemahl mit seinem Prediger darüber besprechen, und keinen nehmen, wider welchen derselbe mit Grund und Bestand der Wahrheit etwas erinnern könne.

§. 8. Da es ausser den Kirchspiels-Dörfern, an kleinen Orten, hin und wieder bishero also gehalten worden, daß die Einwohner einen Menschen nach Belieben, als einen Knecht, gemiethet und gehen lassen, und denn dadurch geschehen, daß die Kinder oft alle Jahr einen neuen Schulmeister gehabt, solches aber denselben sehr nachtheilig und hinderlich ist; so wollen Wir, daß jeder Ort, der einen eigenen Schulmeister hält, mit Zuziehung seines Predigers darauf denke, und dafür sorge, daß er denselben auf einem beständigen Fuß halten möge: ob gleich damit nicht gesagt ist, daß er, wenn ein solcher Schulmeister sein Amt versäumt, oder ein liederliches ärgerliches Leben führt, die Interessenten der Schule nicht die Befugniß haben sollten, ihn, mit abermaliger Zuziehung und Genehmhaltung des Predigers, seines Dienstes zu entlassen, oder, daß ein solcher Schulmeister, wenn er Gelegenheit zu einer guten Verbesserung fünde, nicht die Freiheit geniessen sollte, einen anderweiten bessern und einträglichern Dienst anzunehmen, oder auch aus andern bewegenden Ursachen den Schuldienst aufzugeben, falls er seine vorseyende Veränderung anders nur bey Zeiten bekannt macht, und dieselbe nicht so schleunig vornimmt, daß seine bisherige Schulkinder eine gute Zeit lang deswegen ohne Information seyn müssen.

§. 9. An einigen Orten hat man bis bishero zwar einen eigenen Schulmeister gehalten, aber doch kein eigenes Schulhaus, oder wenigstens keine eigene Schulstube gehabt; sondern der Schulmeister hat seine Schule eine Woche, oder einen Monath um den andern, in dieses oder jenes Einwohners Hause halten, und nebst seinen Schulkindern mit demselben und seinem Gesinde sich in einer Stube behelfen müssen. Wenn aber auch das den Kindern nicht zuträglich ist, sondern vielfältige Gelegenheit geben kann, sich zu zerstreuen, und die nöthige Aufmerksamkeit fahren zu lassen; so wollen Wir, daß aller Orten, wo ein eigener Schulmeister gehalten wird, wenigstens auch eine eigene Schulstube zugerichtet oder gemiethet werde, in welcher der Schulmeister, von andern Leuten abgesondert, seine Arbeit ungestöhrt verrichten könne. Grossen Dorfschaften, die ein eigenes Schulhaus bauen können und wollen, wird die Erlaubniß dazu gerne gegeben. Gleichwol wird eine Gemeine oder Ort wo solches geschieht, dadurch nicht aus dem Nexu, darin er bishero mit dem Kirchspiels-Schulhause gestanden,

gesetzet: sondern ist nach wie vor verbunden, zu dessen Bau, und Besserung, nach dem bisherigen Fusse, das Seine mit beyzutragen. Sollte es jedoch an einigen Orten bishero hergebracht seyn, oder künftig so verabredet werden, daß die Schulmeister sich von den Aufkünften ihres Dienstes selbst ein Haus oder eine Stube halten oder miethen müsten, so ist es dabey billig auch zu lassen.

§. 10. Wie nun aller Orten eigene Schulen wenigstens eigene Schulstuben erbaut oder gemiethet werden müssen; so müssen diese Schulen und Schulstuben auch mit nöthigen Bänken, wie nicht weniger auch mit genugsamen Tischen, oder hohen Bänken für diejenigen, die da schreiben und rechnen, versehen werden.

§. 11. Die Zeit, die zur Haltung der Schule bestimmt seyn soll, ist des Sommers von 7 bis 11, oder von 8 bis 12, im Winter aber eine Stunde weniger, und des Nachmittags von 1 bis 4, oder von 2 bis 5 Uhr. Welche Stunden man hievon nehmen will, läßt man auf jedes Orts Gelegenheit ankommen: doch daß die Kinder, die weit von der Schule entfernet sind, des Nachmittags so früh dimittiret werden, daß sie noch vor völliger Dunkelheit zu Hause kommen können.

§. 12. Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittage wird keine Schule gehalten. Dahingegen sollen die Prediger aller Orten, so wie die Stadtprediger in Bremen, Stade, und Verden, seit vielen Jahren zu thun gewohnt gewesen, alle Kinder ihres Kirchspiels, die schon den Catechismum lernen, und nach einigen Jahren confirmiret werden wollen, am Mittwochen Nachmittage zu sich in ihr Haus, oder, wenn selbiges nicht räumlich genug seyn möchte, in die Kirche kommen lassen, und den Catechismum mit denselben treiben. Wir wollen, daß dieses Jahr aus Jahr ein beobachtet werde: daher denn die Prediger, so viel möglich ist, dafür zu sorgen haben, daß an diesem Tage nicht leicht eine andere Amtsverrichtung einfalle, dadurch diese catechetische Uebung unterbrochen werde.

§. 13. Ob man gleich wünschen möchte, daß aller Orten, Winters und Sommers, gleiche durch und gleiche viel Schul gehalten würde; so will sich solches, verschiedener Ursachen halber, doch nicht allenthalben thun lassen. Da aber bisher an manchem Orte des Sommers gar keine Schule gehalten worden; so will man hiemit ernstlich befohlen haben, daß hinführo des Sommers allenthalben, wenigstens zwey Tage, welche Pastor, Gemeine und Schulmeister mit einander verabreden können, in der Woche Schule gehalten, und die kleinen Kinder, die das 8te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in dieselbe gesandt werden, damit sie doch einige Gelegenheit haben, das, was sie gelernt haben, zu wiederholen, und zu behalten. In den Kirchspiels-Schulen aber soll, wo die Gemeinen oder Dörfer nicht gar zu klein sind, aller Orten, Sommers und Winters, täglich mit den kleinen Kindern Schule gehalten werden.

§. 14. Ausserdem sollen die Schulhalter ausser dem Kirchspiels-Dorfe, an den Orten, wo des Sommers nicht alle Tage

Schule gehalten wird; des Sommers alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden dazu aussetzen, daß sie die Kinder ihrer Schule, die schon den Catechismum lernen, und zumal diejenigen, die das nächste Jahr confirmiret seyn wollen, zu sich in die Schule kommen lassen, und alsdenn weder buchstabieren, noch rechnen, noch schreiben vornehmen, sondern allein den Catechismum treiben, etwas aus der Bibel lesen lassen, und die Predigt wiederholen, auch zum Anfange und Ende einige Verse aus einem Gesange, oder allenfalls auch einen ganzen, zumal kurzen Gesang singen.

§. 15. Von dieser Schulzeit soll kein Schulmeister einen ganzen, oder halben Tag, oder einige Stunden eigenmächtiger Weise eingehen zu lassen sich unterstehen. Wann er aber unumgängliche Ursachen dazu zu haben vermeynet, soll er solches dem Prediger seines Ortes vorhero erst anzeigen, und dessen Genehmhaltung darüber einholen, oder wenn die vorgängige Anzeige allenfalls nicht möglich, oder periculum in mora gewesen wäre, doch wenigstens nachhero, aber so bald als möglich ist eröfnen.

§. 16. Wo der Schulmeister zugleich Küster ist, da kann es sich leicht begeben, daß der Prediger währender Schulzeit zu einem Kranken gefordert werde. Da kann man es nun gerne geschehen lassen, daß der Schulmeister um die gesetzte Schulstunden nicht zu versäumen, für seine Person zu Hause bleibe, und die Vasa sacra durch eine sichere Person in des Kranken Haus schaffe. In diesem Fall soll er gleichwohl das kleine Emolumentum geniessen, das er bey dergleichen Actibus sonst zu haben pfleget. Fordern es aber die Umstände, insonderheit das Alter, oder der kränkliche Zustand des Predigers, und die Weite des Weges, oder die bevorstehende Finsterniß der Nacht, daß der Schulmeister den Prediger begleiten muß, so muß er die Kinder doch nicht eher, als die gewöhnliche Schulzeit aus ist, aus einander gehen lassen, sondern in der Schule behalten, und immittelst einige von den ältesten Knaben, oder sonst jemand bestellen, der darauf siehet, daß sie mittlerweile sich stille und gebührlich in der Schule betragen.

§. 17. Eben also hat er es zu machen, wenn er währender Schulzeit entweder Leichen hin zu singen, oder bey einer Copulation gegenwärtig zu seyn, oder andere Amtsverrichtungen zu besorgen hat.

§. 18. Alle Eltern, und die an deren statt sind, sollen ihre eigene, oder Pflegekinder, so bald als immer möglich ist, zur Schule schicken: wenigstens soll dies von dem 3ten Jahre ihres Alters an geschehen; dahero sie, wo sie selbiges unterlassen, von dieser Zeit an nichts desto weniger dem Schulmeister das gehörige Schulgeld geben, auch darneben, wenn sie ein und andermal von dem Prediger ihre Schuldigkeit ernstlich, aber vergeblich, erinnert worden, von der Obrigkeit des Orts, auf geziemende Anzeige des Predigers oder Schulmeisters, mit willkührlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden sollen.

§. 19. Ordentlicher Weise sollen die Kinder bis zum Aus=

gange des 14ten Jahrs in die Schule gehen. Wenn sie aber sehr fähiges Verstandes sind, und ein gut Erkenntniß im Christenthum haben, und es findet sich ein Umstand, der die Eltern dringen wollte, sie einige Wochen, oder höchstens ein Viertel-Jahr, eher aus der Schule zu nehmen, so kann ihnen zwar darin gewillfahret werden; doch muß solches nicht mit Ungestühm, und zur Quaal der Prediger, sondern mit Bescheidenheit gesucht, auch Pastori bey Zeiten kund gethan werden, damit er mit solchen Kindern ein Verhör vornehme, und dafür sorge, daß sie mittlerweile in den Stücken, wo er noch einige Schwäche bey ihnen vermerket, desto reichlichern Unterricht haben können. Wenn aber ein Kind nach völlig zurückgelegtem 14ten Jahre von der Tüchtigkeit noch nicht befunden wird, daß es mit gutem Gewissen zum Genuß des Abendmals zugelassen werden kann, so muß es, bis es diese Tüchtigkeit erhält, nach wie vor in die Schule gehen, und dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld geben.

§. 20. So bald ein Kind losgegeben und confirmiret worden, sind die Eltern oder Vormünder desselben nicht mehr verbunden, Schulgeld für dasselbe zu bezahlen, wenn es gleich auch das 14te Jahr noch nicht völlig zurück gelegt hätte.

§. 21. Kinder, die confirmiret worden, sollen wenigstens noch ein Jahr nachhero der Kinderlehre in der Kirche mit beywohnen, widrigenfalls hat der Prediger Macht, sie vom Beichtstuhle und Abendmahl zurück zu halten, oder ihren Ungehorsam der Obrigkeit anzuzeigen, und sich sowohl wider sie, als auch wider ihre Eltern, wenn dieselben ihren Ungehorsam gut heißen, und sie darin stärken, allen Beystand auszubitten. Wie nun ein Prediger die Kinder, die in seiner Gemeine gebohren und confirmiret sind, wohl kennet; also muß er in Ansehung derer, die aus fremden Gemeinen kommen, alle Behutsamkeit brauchen, und keines zur Beichte und zum Abendmahl admittiren, das nicht seinen Confirmations-Schein, welcher aber unentgeldlich zu ertheilen ist, aufweisen könne. Je nöthiger diese Verordnung, und je heilsamer der Zweck derselben ist, desto ernstlicher werden Lehrer und Prediger angewiesen, dieselbe auf das allergenaueste und sorgfältigste in Erfüllung zu bringen, und also schwere Verantwortung und Strafe, welche auf die Hindansetzung dieser Verordnung unausbleiblich folgen soll, zu vermeiden.

§. 22. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, muß den Kindern das Laufen aus einer Schule in die andere keinesweges verstattet werden. Am allerwenigsten aber um der Disciplin willen. Diese ist sehr nöthig, aber leider! an vielen Orten auch sehr verfallen, und rührt solcher Verfall unter andern auch davon mit her, daß die Schulmeister, wenn sie die nöthige Disciplin verwalten, viele Kinder, deren zärtliche Eltern dadurch erbittert werden, und mit denselben auch ein Theil ihres ohnedem gemeiniglich nur geringfügigen Unterhalts verliehren. Wenn also Eltern einen Schulmeister, der die nöthige Disciplin mit Vernunft verwaltet,

freventlich insultiren, so hat dieser dem Prediger solches zu melden, die Prediger aber den insultirenden Personen ernstliche Bedeutung zu thun, auch allenfalls, sonderlich wenn sie sehen, daß ihre Erinnerungen nicht geachtet und befolget, sondern in den Wind geschlagen werden, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts, die den Schulhaltern unentgeldliche Hülfe ungesäumt widerfahren lassen muß, davon Nachricht zu geben. Falls aber Schulmeister in der Disciplin excediren sollten, haben die Eltern denselben doch nicht ins Haus zu laufen, und ihnen mit herben Worten und Drohungen beschwerlich zu fallen, sondern solches den Predigern anzuzeigen, diese aber die Schulhalter, wo sie sich vergangen, ernstlich darüber bestrafen, und sie nachdrücklich zu bedeuten, daß sie vernünftig in der Disciplin zu Werke gehen, oder widrigenfalls erwarten sollten, daß solches zu weiterer Ahndung dem Consistorio denunciiret, und, auf dessen Anordnung, die Kinder ihnen aus der Schule genommen, und das für sie gehörige Schulgeld ihnen entzogen werde.

§. 23. Wo an einem Orte zweene oder mehr Schulmeister sich finden, deren jedem kein besonderer District angewiesen ist, so bleibt es den Eltern billig frey, ihre Kinder zu demjenigen, zu dem sie das meiste Vertrauen haben, in die Schule zu senden, welches sonderlich in den Flecken, und denjenigen Kirchdörfern, die nicht in gewisse Districte eingetheilt sind, statt findet. Wo aber das Kirchdorf in gewisse Distrikte getheilt ist, von welchen jeder seinen besondern Schulmeister hat, da muß ein jeder seine Kinder in die Schule seines Districts schicken. Will aber jemand seine Kinder ausser seinem District in die Schule schicken, so muß er solches, und die Ursachen, die ihn dazu bewegen, dem Prediger vorhero anzeigen, und nichts desto weniger dem Schulmeister seines Districts das gehörige Schulgeld geben.

§. 24. Eben dies muß auch derjenige thun, der sein Kind, das er bey sich im Hause hat, gar ausser dem Kirchspiel oder Dorf in eine andere Schule schicket. Wenn aber jemand sein Kind ausserhalb Dorfes oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost thut, so ist er, dem Schulmeister seines Ortes Schulgeld davor zu erlegen, nicht gehalten.*) Vornemlich gilt dies in dem Fall, da er dasselbe in irgend eine Stadt dieses Landes, und auf die großen lateinischen Schulen daselbst schicket, damit es sich entweder ganz dem Studiren widme, oder doch etwas mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Gelegenheit hat. Wenn in dieser Absicht auch einer allein, oder einige zusammen einen Studiosum oder Candidatum ministerii bey ihren Kindern halten, so höret mittlerweile die Verbindlichkeit auf, Schulgeld für ihre Kinder an den ordentlichen Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die solches thun wollen, es dem Pastori vorhero allemahl anzeigen,

---

*) Vergl. Ministerialrescript vom 5. Octbr. 1829 (Ebh. Sammlung der Geistlichen Verordnungen ꝛc. Bd. II. S. 724).

dieser aber, wenn das anzunehmende Subjectum kein bekanntes und untadelhaftes Landeskind ist, sich nach dessen Herkunft und Umständen erkundigen, und die eingezogene Kundschaft dem General-Superintendenten zusenden.

§. 25. Von allen Kindern seiner Schule muß der Schulmeister ein ordentliches Verzeichniß halten, und selbiges alle Viertel-Jahr, oder wenn es sonst gefordert wird, seinem Prediger vorlegen.

§. 26. So muß er demselben jeden Sonntag auch Nachricht geben, welche Kinder entweder die ganze Woche über, oder doch einige Tage in der Woche aus der Schule geblieben: da denn der Prediger sich bey den Eltern derselben nach der Ursache des Ausbleibens zu erkundigen, und dieselben zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst zu vermahnen, auch, wenn solches fruchtlos abläuft, der Obrigkeit jeden Orts es anzuzeigen, und dieselbe um ihren Beystand anzusprechen hat.*) Eltern, deren Kinder Krankheit und anderer gültigen Ursachen halber nicht zur Schule kommen, müssen solches dem Schulhalter allemal kund thun, damit er sowohl, als der Prediger mit der Mühe des Nachfragens nicht vergebens beladen werde.

§. 27. Man läßt es bey dem Schulgelde, das jeder Orten bishero gebräuchlich gewesen, bewenden, und wird nur diese Anordnung dabey gemacht, daß solches hinführo nicht wöchentlich, sondern Quartaliter entrichtet, und für die Sommerschule, wenn sie nur 2 Tage gehalten wird, halb so viel, als für die Winterschule, sonst aber eben so viel, gegeben, von den etwas Erwachsenen aber für die sommerlichen Sonntags-Nachmittags-Stunden, den ganzen Sommer über, 8 ßl. bezahlt werden soll.

§. 28. Da es auch an einigen Orten bräuchlich gewesen, daß, wenn ein Hausvater aus seinem Hause drey Kinder auf einmal zur Schule geschickt, er doch nicht mehr, als nur für 2 Kinder, Schulgeld bezahlt, so lassen Wir es geschehen, daß solches auch hinführo beobachtet werde, doch soll dieses von andern Orten, wo solches noch zur Zeit nicht bräuchlich gewesen, durchaus nicht zum Exempel der Nachfolge gezogen, noch, daß solches geschehe, geduldet werden.

§. 29. Was jedes Ortes bishero Sitte gewesen, ausser dem ordentlichen Schulgelde, imgleichen Weiden und Trifften, so weit diese dem Schulmeister wohlhergebrachter Massen gebühren, etwa um Weynachten, oder Ostern, oder zur andern Zeit, am Gelde, Korn, Brodt, Würsten, Eyern, Torf und Feurung und dergleichen, an den Schulmeister zu entrichten, dabey hat es auch hinführo sein unveränderliches Verbleiben.

§. 30. Sollten ganz arme Kinder und Waysen in der Gemeine vorhanden seyn; so muß der Prediger um so vielmehr dafür sorgen, daß selbige zur Schule gehen, und etwas lernen, als

*) Vergl. Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847. §. 125.

sie andernfalls im Müßiggange, und ohne Erkenntniß, als wilde Oelbäume, aufwachsen, und dem gemeinen Wesen mit der Zeit zur Schande und Last gereichen. Das Schulgeld für dieselben, und was sie sonst an Büchern und Schreibmaterialien brauchen, kann aus jeden Orts Kirchen- oder Armenmitteln, wenn sie es vertragen können, genommen werden. Wo aber entweder gar keine, oder nur ganz geringfügige Kirchen- und Armenmittel sind, da will man auf geschehene Anzeige bey dem Consistorio auf andere Mittel und Wege ihnen zu helfen, bedacht seyn. Insonderheit könnte der Sache alsdann, auf vorher eingehohlete Erlaubniß, durch eine Becken-Collecte, so in derselben Gemeine an einem der Bet- oder hohen Festtage gesammelt würde, geholfen werden.

§. 31. Die Kinder einer jeden Schule lassen sich gar füglich in drey Classen abtheilen. In der ersten sind diejenigen, welche das Lesen lernen: in der andern diejenigen, welche schon lesen können, und den Catechismum lernen: und in der dritten diejenigen, die überdem auch schreiben und rechnen lernen. Jede Classe muß in der Schule, wo es immer möglich ist, besonders gesetzet werden. Und ob man es zwar geschehen lassen kann, daß in der ersten Classe Knaben und Mägdlein durch einander sitzen, so muß man dieselben in den beyden übrigen doch von einander absondern, woferne es durch den Mangel des Raums in der Schule nur nicht ganz unmöglich gemacht wird.

§. 32. Mit diesen dreyen Gattungen von Kindern in einer Schule muß nun also verfahren werden, daß keine versäumt wird, und die beyden übrigen allemal etwas für sich zu thun haben, wenn der Schulmeister die eine besonders vornimmt.

§. 33. Der Anfang der Schule wird allemal mit einem kurzen Gesange gemacht: gleich wie auch mit einem Gesange jedesmal geschlossen wird. Und da singt man einen Gesang so lange, bis er den Kindern, wenigstens den mehrsten, bekannt ist. Hernach nimmt man einen andern: wiederholet aber den, oder die vorhergehenden, zuweilen, damit sie nicht wieder vergessen werden.

§. 34. Das Singen aus dem Kopfe muß nicht geduldet werden, weil die Kinder sich dabey leicht gewöhnen, falsch zu singen; sondern sie müssen nach dem Gesangbuche, das sie zu dem Ende stets mit in die Schule zu bringen haben, singen, und angehalten werden, stets in dasselbe zu sehen.

§. 35. Schulmeister müssen dahin sehen, daß die Kinder sich nicht ein gräßliches Schreien angewöhnen. Denn ausser dem, daß ein solches Schreien der Gesundheit der Kinder leicht zum Nachtheil gereichen kann, und daß es unangenehm zu hören ist, so werden sie bey solchem Schreien auch verhindert, seine, des Schulmeisters, Stimme zu hören, und an derselben die rechte Melodey des Gesanges, und die Abwechselung des Tons und Tackts zu lernen.

§. 36. Nach dem Gesange folgt der Morgensegen, und an-

dere geistliche Gebeter, bey welchen die Kinder angehalten werden müssen, alles langsam, ordentlich, deutlich und andächtig zu verrichten.

§. 37. Zur Zeit betet jedesmal nur ein Kind allein laute, die andern aber müssen in der Stille nachbeten, auch sich nicht unterstehen, wenn es unrecht betet, dazwischen zu reden, und dasselbe zurechte zu helfen: sondern das muß der Schulmeister selbst auf eine vernehmliche und sanftmüthige Weise, ohne Schelten, Poltern und Fluchen, thun, und zu dem Ende auf dasjenige, was gebetet wird, wohl Achtung geben.

§. 38. Kinder, die unter dem Gesange und Gebete kommen, müssen die Freyheit nicht haben, durch die andern Kinder hindurch, und an ihren Ort sich zu drengen: denn das würde nur ein Geräusche machen, und die andern an der Aufmerksamkeit und Andacht stöhren: sondern sie müssen forne bey der Thür in der Schulstube stehen bleiben, bis der Gesang und das Gebet geschlossen, und demnächst sittsam und still an ihren Ort gehen.

§. 39. Nach dem Gebete wird ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo Lutheri durchgefragt, und die vornehmsten Sprüche, die zu demselben gehören, recitiret. Alles muß auch hier vornemlich, laut und langsam zugehen. Weil nur 5 Hauptstücke sind, so nimmt man an dem 6ten Tage, oder am Sonnabend, die Haustafel und die Fragstücke Lutheri.

§. 40. Des Nachmittags wird, anstatt des Morgenseegens, ein Gebet um den Seegen Gottes zur Schularbeit, und, anstatt eines Hauptstückes aus Lutheri Catechismo, etwas aus der Bibel, sonderlich dem neuen Testamente, gelesen.

§. 41. Für das Buchstabieren müssen die Schulhalter vornemlich Sorge tragen. Die Kinder müssen keine Buchstaben, und noch weniger eine ganze Sylbe, verschlucken, sondern einen jeden Buchstaben stark und deutlich ausſprechen. Sie müssen die Kinder auch nicht zu früh vom Buchstabieren wegnehmen, sondern sie dabey so lange erhalten, bis sie von selbst anfangen, zusammen zu lesen. Aber auch, nachdem sie schon zusammen zu lesen angefangen haben, müssen sie sie immer doch zuweilen noch etwas buchstabieren lassen.

§. 42. Dabei müssen sie den Kindern auch die Unterscheidungs-Zeichen, Comma, Colon, Semicolon, u. s. f. und die Kraft derselben, bekannt machen. Sollten sie selbst davon noch keine gnugsame Erkenntniß haben, so müssen sie sich dieselbe von ihren Predigern ausbitten, Prediger aber müssen sich nicht entlegen, ihren Schulmeistern mit solchem Unterrichte, wenn sie desselben bedürfen, an die Hand zu gehen.

§. 43. Bey dem Schreiben muß der Schulmeister seinen Schülern, besonders im Anfange, sehr auf die Hand sehen, damit sie, die Feder recht zu halten, und die Hand in die gehörige Stellung und Lage zu bringen, lernen.

§. 44. Die Vorschriften können Sprüche der heiligen Schrift,

biblische Historien, kleine Briefe, Sittenlehren, und dergleichen enthalten. Wie aber ein Schulhalter nichts, das ein Kind geschrieben hat, unnachgesehen, und ungecorrigirt lassen muß; so muß er auch keinem Kinde eine Vorschrift über 3 bis 4 Wochen lassen: denn sonst wissen sie dieselbe schon auswendig, und alsdenn schreiben sie aus dem Kopfe dahin, und geben auf die Züge der Vorschriften nicht mehr acht. Doch wird hiemit zugleich festgesetzet, daß ein Schulmeister, weil er für das Unterweisen im Schreiben ohnedas bezahlt wird, sich von seinen Schulkindern keine Vorschrift besonders bezahlen lassen soll.

§. 45. Zum Rechnen vergönnet man einem Schulhalter dasjenige Buch, daran er sich gewöhnet hat. Er muß aber den Kindern kein Exempel zutrauen, und sie solches unnachgesehen einschreiben lassen, sondern alle Exempel sorgfältig vorher durchgehen.

§. 46. Das Einschreiben der durchgerechneten Exempel muß erst zwar in der Schule geschehen, damit die Kinder gewöhnet werden, rein und leserlich zu schreiben, auch die Zahlen ordentlich und verständlich zu mahlen. Sie müssen sie insonderheit nicht zu klein machen, und eine jede just also, und dahin setzen, wo sie, der Ordnung der Natur nach, hingehören. Nachdem sie aber einige Anleitung und Fertigkeit dazu erlanget haben, so muß solches nicht mehr in der Schule geduldet werden, sondern zu Hause geschehen, damit die edle Zeit in der Schule damit nicht verschwendet werde, und sie auch zu Hause etwas haben, damit sie sich beschäftigen können.

§. 47. Der Catechismus, der in den Schulen getrieben wird, ist Lutheri kleiner Catechismus, wie er von dem seel. Götefleisch in einigen Fragen zergliedert worden. Wo man mit mehr Erwachsenen Höfers Himmelsweg bisher getrieben hat, da kann selbiger auch fernerhin beybehalten werden. Was nun in diesen beiden Büchern entweder gar nicht, oder nicht ausführlich und vollständig genug stehet, das muß der Schulhalter und Prediger im mündlichen Vortrage hinzuthun. Man hat aber wohlgegründete Ursachen, weswegen man nicht zugeben kann, daß jemand, ausser obbenannten Büchern, geschriebene Fragen, oder gedruckte auswärtige Catechismos nebeneinführe. Doch wird hiemit das Aufgeben biblischer Beweis-Sprüche keinesweges verboten, als welches seinen großen Nutzen hat, ja! von unumgänglicher Nothwendigkeit ist.

§. 48. Den Sinn der Fragen müssen Schulhalter durch eine deutliche Erklärung der Worte, die darin vorkommen, durch die Auflösung derselben in kleine Nebenfragen, und durch eine mannigfaltige Veränderung derselben, den Kindern begreiflich und faßlich zu machen suchen.

§. 49. Wie die Worte des Catechismi selbst, also müssen auch die dabey nöthigen Kern- und Macht-Sprüche, welche aber nicht von den Schulhaltern nach eigenem Gefallen und Gutdünken auszulesen, sondern von den Predigern aufzugeben sind, von den Kindern bey Zeiten auswendig gelernet, von den Schulmeistern aber

dahin gesehen werden, daß sie dieselben nicht verstümmelt lernen, oder etwas hinzusetzen, oder unrecht aussprechen, sondern also, wie sie im Catechismo und in der Bibel stehen, fassen und ausreden.

§. 50. Ausserdem muß man den Kindern auch die Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, und die besten geistlichen Kirchenlieder bekannt zu machen suchen. Jenes kann also geschehen, daß man die Woche über, bey dem Schlusse der vor- und nachmittäglichen Schulen, jedesmal einen Psalm von einem im Lesen wohl gesetzten Kinde mit lauter Stimme langsam und vernehmlich lesen läßt, und darüber hält, daß die ganze Versammlung unter solchem Lesen stille und aufmerksam seyn muß. Dieses aber geschicht durch das Singen, bey dem jedesmaligen Anfange und Ende der Schule, wovon §. 32. schon gehandelt ist.

§. 51. Hübners biblische Historien ist ein Buch, das recht nach dem Begriff der Kinder eingerichtet ist, und also mit vielem Nutzen in den Schulen kann tractiret werden. Dazu soll man insonderheit den Mittewochen und Sonnabend anwenden. Ausser dem muß man an diesen Tagen die Kinder auch die jedesmaligen sonntäglichen Evangelia und Episteln, die aber nicht sowohl in einem besondern Buche, als vielmehr, zumal von etwas Erwachsenen, in der Bibel selbst aufzuschlagen sind, damit sie in diesem Aufschlagen desto geläufiger werden, lesen lassen, und sich bemühen, ihnen dieselben verständlich zu machen. Auf gleiche Weise können an diesen Tagen auch die Bußpsalme Davids wechselsweise durchgenommen werden. Und damit man destomehr Zeit dazu gewinne, kann man das Rechnen und Schreiben an diesen Tagen aussetzen.

§. 52. Des Sonnabends müssen die Schulmeister ihren Schülern auch eine gute Ermahnung, den folgenden Tag in der Furcht Gottes recht zu heiligen, die Kirche zu besuchen, und in der Kirche der Predigt, als Gottes Wort, zuzuhören, und sich den Inhalt derselben, nebst den vornehmsten darin angezogenen Sprüchen zu merken, und aufzuschreiben, mit auf den Weg geben.

§. 53. Nicht weniger muß der Schulhalter seinen Schülern des Sonnabends etwas, das sie zu Hause lernen sollen, es sey nun ein Stück aus dem Catechismo, oder ein oder mehrere Sprüche aus der heiligen Schrift, oder etwas aus einem Gesange aufgeben, sich dasselbe des Montags aufsagen lassen, auch nach dem, was sie aus der Predigt behalten haben, fragen, und diejenigen, die in einem oder andern, oder beyden Stücken nachlässig gewesen sind, mit Worten oder Werken nachdrücklich bestrafen, und dadurch eine gleiche Nachläßigkeit fürs künftige zu verhüten suchen.

§. 54. Kinder, die schon schreiben können, müssen angewohnt, und angehalten werden, das, was sie aus der Predigt gemerkt, und aufgezeichnet haben, des Montags schriftlich vorzuzeigen und zu übergeben.

§. 55. Wenn die Kinder des Vormittags aus der Schule gehen, müssen sie nicht nur den wöchentlichen Psalm lesen; sondern man lässt auch andere Dankgebeter für die von Gott verliehene

Gnade sprechen. Des Abends wird dafür der Abend-Segen, nebst andern Abendgebetern gesprochen, und etwas aus einem Gesange hinzu gethan.

§. 56. Einigemahle in der Woche muß man sie auch die Tischgebeter in der Schule hersagen lassen, und sie lehren, wie sie dieselben langsam, und deutlich, und mit Verstande beten müssen.

§. 57. Außerdem müssen Schullehrer ihren Schulkindern auch zeigen, wie sie die Sprüche der heiligen Schrift, und die Gesänge in der Kirche nach den aufgesteckten Nummern bald und richtig aufschlagen können. Jenes wird ihnen sehr erleichtert, wenn man ihnen die Ordnung, in welcher ein Buch in der Bibel auf das andere folgt, bekannt macht.

§. 58. Nichtweniger ist es auch zur Beförderung eines vernünftigen Gottesdienstes sehr nöthig, daß man sie unterrichtet, wie die Antiphonien, welche die Prediger vor den Collecten vor dem Altar singen, und die Antwort, welche die Gemeine darauf giebt, eigentlich lauten.

§. 59. Schulmeister müssen aber nicht allein darauf sehen, daß sie ihre Kinder im Lesen, in der Erkenntniß der christlichen Religion, im Schreiben und Rechnen unterweisen; sondern sie müssen sie auch zu wohlanständigen Sitten anführen, und sie lehren, wie sie sich gegen allerley Menschen, und bey aller Gelegenheit, nicht weniger für sich selbst, und in der Kleidung betragen sollen.

§. 60. Insonderheit müssen sie nicht verstatten, daß sie ungewaschen, und ungekämmt in die Schule kommen, oder ihr Morgenbrodt, und allerhand Obst mit in die Schule bringen, und daselbst verzehren: denn ausserdem, daß dadurch ein höchst widerlicher Geruch in den Schulen verursacht wird, giebt das den Kindern auch viele Veranlassung zur Unachtsamkeit und Nachläßigkeit.

§. 61. Hier muß auch dies erinnert werden, daß die Schulmeister des Sonnabends und Sonntages, und wenn sonst in der Kirche Gottesdienst gehalten wird, die Kinder nicht nach eigenem Gutdünken in die Kirche laufen lassen, da es denn geschicht, daß der eine früh, der andere spät kommt, und manches Gepolter verursacht, sondern sie müssen sie zu sich ins Haus kommen lassen, und denn zu rechter Zeit, und in guter Ordnung mit ihnen zur Kirche gehen, die zu spät kommende anmerken, und des folgenden Tages desfalls bestrafen. Auch müssen sie nicht gestatten, daß die Kinder nach eigenem Gefallen unter dem Gottesdienst plaudern, oder sich bald hier, bald dorthin setzen, oder zur Kirche aus- und einlaufen, oder anderes Geräusche machen dürfen.

§. 62. Damit aber Schulhalter wissen mögen, was für Gebeter, Sprüche und Psalmen sie den Kindern vor andern bekannt zu machen haben, und wie solches am besten geschehen könne, auch was sie sonst für Vortheil bey ihrer Arbeit zu gebrauchen, und was für Regeln der Wohlanständigkeit sie ihnen einzuschärfen haben; so wollen wir davor sorgen, daß ihnen in einem eigenen, besonders

gedruckten, wohleingerichteten Schulbuche eine Anweisung und Anleitung dazu gegeben werde.

§. 63. Am meisten muß ein Schulmeister dahin sehen, daß die Kinder bey Zeiten zu einer wahren Gottseligkeit ermuntert werden. Zu dem Ende muß er ihnen die Gestalt, die Nothwendigkeit und Vortheile einer wahren und frühen Gottseligkeit, nach seinem besten Vermögen, lebhaft vorstellen, sie bey aller Gelegenheit auf das thätige Christenthum führen, Sünden und Laster ihnen verhaßt machen, und bey dem Verhör des Catechismi, und jeden Stücks desselben, sie erinnern, dasjenige, was sie mit dem Munde bekennen, auch von Herzen fest zu glauben, und in eine gesegnete Ausübung zu bringen, endlich aber auch nach ihren Wandel, wie sie ihn ausser der Schule führen, sich fleißig erkundigen, sie, wie von kindischen Possen und Thorheiten, also noch vielmehr von Muthwillen und Bosheit abmahnen, auch deswegen bestrafen, und hingegen zur Gottseligkeit und Tugend kräftigst erwecken.

§. 64. Die Schulmeister sollen die Schulstunden ordentlich abwarten, und wie sonst allezeit, also besonders bey dem Schlusse der Schule, bey den Kindern gegenwärtig seyn, ihnen auch soweit, als möglich, nachsehen, damit bey dem Weggehen alles desto ordentlicher und geziemender zugehe.

§. 65. Des Sonntags, und wenn sonst in der Kirche Kinderlehre gehalten wird, müssen sich die Schulleute, auch die aus den Nebenschulen, allemal in der Kirche finden lassen, damit sie theils die ausbleibenden bemerken und bestrafen, theils bey den anwesenden alle Unordnungen und Unarten durch ihre Gegenwart verhüten, theils auch von der Art und Weise, wie der Prediger den Catechismum treibet, die besten Vortheile, selbigen den Kindern beyzubringen, und zu erklären, lernen mögen.

§. 66. Da man es geschehen lassen kann, daß die Schulleute auf dem Lande, sonderlich in den Nebenschulen, weil ihre Einkünfte oft nur gering sind, durch ehrliche Profeßion und Arbeit nebenzu etwas verdienen; so soll es ihnen hiemit doch schlechterdings verboten seyn, währender gesetzter Schulzeit eine andere Arbeit, es sey nun in der Schulstube selbst, oder ausser derselben, vorzunehmen: denn dadurch werden die Kinder versäumt.

§. 67. Den Schulhaltern wird gar nicht untersagt, die faulen, unartigen, widerspenstigen und boshaften Kinder zu züchtigen. Doch müssen sie auch solche Maasse halten, daß sie weder den Kindern an der Gesundheit Schaden zufügen, und den Eltern damit Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren, noch auch die Lust, zur Schule zu gehen, durch ein unvernünftiges und brutales Wesen und Verfahren bey den Kindern niederschlagen.

§. 68. Insonderheit wird ihnen das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stocke, Buche oder Hand, und das Werfen nach denselben gänzlich verboten, und sie überhaupt, zumal bey kleinen Kindern, angewiesen, mehr die Ruthe, als den Stock, zu gebrauchen.

§. 69. Wie sie endlich sich für ihre eigene Person alles ärgerlichen Lebens und Wandels zu enthalten, und dagegen der Ehrbarkeit und einer ungeheuchelten Gottseligkeit zu befleißigen haben; so werden sie sich insonderheit für Fluchen, Spielen, Saufen, und aller Leichtfertigkeit zu hüten, auch diejenigen Oerter, wo Bier und Brandtwein geschenkt wird, wie nicht weniger des eignen Schenkens und Verkaufs der starken Getränke sich zu enthalten haben.

§. 70. Die gesammten Prediger dieser Herzogthümer sollen darauf halten, daß diese Unsere Schulordnung, von welcher jeder Schule ein besonderes, wohl zu verwahrendes, und dem Successori bleibendes Exemplar soll gegeben werden, in gehörigen Gang gebracht, und derselben gelebt werde.

§. 71. Ihr Amt erfordert es, daß sie die Schulen fleißig besuchen. Wenigstens soll das an dem Orte, wo sie selbst wohnen, alle Woche oder doch alle 14 Tage einmal, an den übrigen Orten des Kirchspiels aber so oft, als sie in Amtsgeschäften, oder sonst dahin kommen, geschehen.

§. 72. Bei solchem Schulbesuche sollen sie bald selbst die Kinder fragen, um ihr Wachsthum in der Erkänntniß zu erfahren, bald aber den Schulmeister eine Zeitlang dociren lassen, und ihm zuhören, damit sie sehen, was seiner Lehrart im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Catechisiren annoch fehle. Diese Fehler sollen sie ihm nachmals, doch nicht in Gegenwart der Kinder, bescheidentlich vorstellen; die Schulhalter aber sollen solche Vorstellungen ihrer Prediger mit aller Sanftmuth annehmen, und sich nach denselben richten. Auch sollen die Prediger bey solchem Schulbesuch sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen, oder dieselben sich auch zuweilen ins Haus bringen lassen, damit sie dieselben desto genauer nachsehen können.

§. 73. Ferner sollen Prediger den Schulmeistern in ihrem Amte mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen, wo und wie sie können, beystehen, die nachläßigen Kinder und Eltern, auf geschehene Anzeige der Schulmeister, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und bedeuten, sich allenfalls auch der Schulleute in Amtssachen bey der Obrigkeit treulich annehmen.

§. 74. Nicht weniger sollen sie auf das Leben und den Wandel der Schulleute, auch derer in den Nebenschulen, ein gutes Auge haben, ihnen, wenn sie Unordnungen im Leben und Wandel, oder auch Abweichungen von der reinen Lehre, an ihnen gewahr werden, nachdrücklich ins Gewissen reden, und, wenn solches zu ihrer Besserung nichts verfangen will, es ihren Superintendenten oder Pröbsten bey der Schulvisitation anzeigen, und, wenn auch das vergebens seyn sollte, dem Consistorio selbst denunciiren.

§. 75. In dem Falle sollen die Schulleute ganz gewiß mit nachdrücklicher Strafe, als mit Einziehung eines Theils ihres Salarii und Suspension, auch wol mit gänzlicher Remotion, angesehen werden, so wie man gegentheils für treue, fleißige und fromme Schulleute auf alle nur thunliche Art und Weise sorgen will.

§. 76. Endlich sollen die Prediger die gesamten Schulleute in ihrem Kirchspiele auch alle halbe Jahr einmal zu sich kommen lassen, und sich mit ihnen über das Schulwesen, die Schulmethode und Schulkinder, besonders diejenigen, die bald confirmirt seyn wollen, besprechen.

§. 77. Nebst den Predigern sollen auch die Special-Superintendenten und Pröbste für die Aufrechterhaltung dieser Schulordnung sorgen. Zu dem Ende sollen sie sich bey den jährlichen Schulvisitationen nach der Zu- oder Abnahme der Kinder in der Erkenntniß angelegentlich erkundigen, und in ihren ans Consistorium einzuschickenden Protocollen Bericht davon erstatten. Sie sollen sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen lassen, und die fleißigen Schüler loben, und ermuntern, die andern aber mit liebreichen, und doch zugleich ernstlichen Worten, zu mehrerm Fleiß erwecken.

§. 78. Auch sollen sie bey obgedachten jährlichen Visitationen fleißig nachfragen, wie ferne dieser Unsrer Schulordnung gelebet werde. Sie sollen alle Unordnungen, so gut sie können, abzustellen suchen, und die widerspenstigen Schulleute bey dem jährlich einzuschickenden Protocollo namentlich anzeigen.

§. 79. Nicht weniger sollen sie den Predigern und Schulhaltern in ihren Beschwerden, wenn dieselben gegründet sind, bey der weltlichen Obrigkeit beystehen.

§. 80. Insonderheit soll der General-Superintendens allen Fleiß anwenden, daß das Schulwesen, dieser Unserer Verordnung zufolge, in diesen Ländern auf einen guten Fuß gesetzet werde. Zu dem Ende hat er sich sorgfältig zu erkundigen, wie es aller Orten damit beschaffen sey, und darauf zu denken, wie den hier und da noch befindlichen Mängeln am ersten und besten abhülfliche Maasse möge geschafft werden.

§. 81. Man hat übrigens zu allen und jeden Einwohnern dieser Herzogthümer das Vertrauen, sie werden das Wohl ihrer Kinder, für welche, als durch das Blut Jesu Christi theuer erlösete Pfänder, sie Gott dereinst schwere Rechenschaft geben sollen, und von deren Erziehung das Beste eines Landes mit abhänget, gehörig beherzigen, ihre Kinder zeitig und fleißig zur Schule halten, sie mit nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versehen, den Schulhaltern ihr saur verdientes weniges Schulgeld, nebst andern wohl hergebrachten Gefällen, zu gesetzter Zeit willig und richtig behändigen, auch sonst sowol den Schulmeistern als Predigern in demjenigen, was die Unterweisung der Jugend anlangt, Folge leisten, und überhaupt sich also betragen, daß der Zweck dieser Unsrer wohlgemeinten Schulordnung mit göttlicher Hülfe könne erreicht werden.

§. 82. Sollte aber gleichwohl jemand sich darin säumig und widerspenstig finden lassen; so wird den sämmtlichen Gerichten und Obrigkeiten hiemit anbefohlen, den Klagen der Prediger und Schulleute,*) ohne dieser ihre Unkosten, alsobald abhülfliche Weise zu

*) Diese Gebührenfreiheit steht nur den Landschullehrern zu. Jur. Z. 1829. H. I. S. 157.

setzen, und die Säumigen und Widerspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen: Zu welchem Ende diese Unsere Schulordnung auch allen Gerichten mitgetheilet wird.

§. 83. Wie denn endlich auch, woferne die Gerichte und Obrigkeiten Predigern und Schulhaltern in demjenigen, was diese Schulordnung und ihr Amt betrifft, nicht gehörig sollten beystehen wollen, es den Predigern und Schulhaltern nicht nur erlaubt, sondern auch anbefohlen wird, sich desfalls bey dem Königlichen Consistorio zu beschweren.

Gegeben Stade, den 10. Febr. 1752. Ad Mandatum speciale.

Consistorialausschreiben d. d. Stade den 21. Jan. 1783.

Die Schullehrer sind angewiesen, die Jugend fleißig über die Wichtigkeit des Eides und Meineides zu unterrichten, wie denn auch die Prediger diese Materie von Zeit zu Zeit durchnehmen, besonders sich bey der Confirmation überzeugen sollen ob die Confirmanden darüber gehörige Begriffe haben.

(Wolf Auszug. B. 1. S. 149.)

Verordnung, die Einführung des Hannöverschen Landescatechismus in hiesigen beiden Herzogthümern betreffend, d. d. Stade den 6. September 1792.

Fügen hiemit zu wissen, da auf den Antrag der löblichen Stände hiesiger Herzogthümer Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Sich bewogen gefunden haben zu genehmigen, daß statt der in hiesigen Herzogthümern bisher gebräuchlich gewesenen Catechismen der für Seiner Königlichen Majestät übrige Deutsche Lande verfertigte neue Landes-Catechismus auch in den hiesigen Herzogthümern eingeführet werde: So verordnen wir hiemit, daß dieser Catechismus der christlichen Lehre in den Evangelischen Kirchen und Schulen hiesiger Herzogthümer auf die Art, wie hiesiges Königliches Churfürstliches Consistorium der Geistlichkeit darüber die nähere Anweisung zukommen lassen wird, eingeführet und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Canzeln bekannt gemacht werde.

Gegeben Stade, den 6. September 1792.

Consistorialausschreiben den Landescatechismus betr., d. d. Stade v. 6. Sept. 1792.

Ihro Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben in landesväterlicher Huld es zu genehmigen geruhet, daß der für Allerhöchst Dero Deutsche Lande neu ausgearbeitete Catechismus der christlichen Lehre auch in den hiesigen Herzogthümern ein-

geführet werden soll, zu welchem Ende denn beigehende Verordnung ergangen ist.

Da nun Inhalts dieser die der Einführung halber nöthige Anweisung von Uns den Unter hiesigem Consistorio stehenden Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Schullehrern ertheilt werden soll; Als habt ihr den unter eurer Aufsicht stehenden Predigern durch ein Circular-Schreiben, beykommende Exemplare einer Anweisung für die Schulmeister, wie der neue Landescatechismus recht zu gebrauchen sey, zugehen zu lassen; euch selbst darnach zu richten; und den Predigern aufzugeben, daß sie den unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Schulmeistern an einigen besonders dazu anzusetzenden Tagen, nach Anleitung der beykommenden Anweisung, einen gründlichen und umständlichen, auf das Ganze und auf das Einzelne sich erstreckenden Unterricht über den rechten Gebrauch des neuen Landescatechismus ertheilen; mit solchem Unterrichte, so lange als es erforderlich seyn wird, fortfahren; nicht weniger in der Folge jedem Schulmeister ihres Kirchspieles, der weitern Rath und fernere Belehrung bey ihnen suchen wird, hierunter gerne behülflich seyn; auch dieselben dazu, daß sie sich wegen des nähern Gebrauches fleißig bey ihnen Rathes erholen mögen, alle auf Weise aufmuntern.

Damit aber der Zweck, welchen Wir Uns bey der Ausfertigung der beykommenden besonderen Anweisung für die Schulmeister vorgesetzt haben, desto gewisser erreicht werde, so ist eine Anzahl von Exemplaren in Octavformat, damit solche allenfalls bey dem Catechismus angebunden werden können, abgedruckt worden; wovon ihr gleichfalls in der Anlage so viele empfanget, daß eine jede der eurer Aufsicht anvertrauten Schulen davon ein Exemplar erhalten kann. Auch habt ihr künftig bey den jährlichen Schulvisitationen jedesmahl, ob dasselbe auch wirklich überall vorhanden sey, nachzufragen, und solches ausdrücklich in euren Protocollen anzumerken.

Die beygehende Verordnung ist übrigens an dem nächsten Sontage nach deren Empfange öffentlich von den Canzeln zu verlesen, der neue Catechismus selbst aber sofort, sobald an jedem Orte eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren zu haben seyn wird, allenthalben in den Schulen und bey den öffentlichen Catechisationen einzuführen; vorher aber die Gemeine durch eine zweckmäßige Predigt auf diese Einführung vorzubereiten.

Das beygefügte Duplicat dieses Ausschreibens, und der als Beylage dazu gehörigen Anweisung für die Schulmeister habt ihr mit eurer und der Prediger Unterschriften hieher zurück zu senden, und zugleich von dem Prediger dociren zu lassen, daß der Katechismus eingeführt sei oder doch zu einer nächst zu bestimmenden Zeit unfehlbar werde eingeführt werden.

Wir rc. Stade, den 6ten Sept. 1792.

An
sämtliche Superintendenten und Pröbste in den Herzogthümer Bremen und Verden

Anweisung für die Schulmeister, wie der neue Landescatechismus recht zu gebrauchen sey, d. d. Stade den 6. Septbr. 1792.

Der neue Landeskatechismus enthält vollständig die Lehren des Christenthums, welche der Jugend in Schulen und Kirchen erkläret und eingeschärft werden; so daß sich die Kinder hernach, wann sie nicht mehr zur Schule gehen, mit Hülfe dieses Büchleins leicht wieder an den in ihrer Jugend genossenen Unterricht erinnern können. Es hat daher bey der Verfertigung dieses öffentlichen Lehrbuches hauptsächlich und zunächst auf die Bedürfnisse der heranwachsenden Jugend, ohngefähr vom zwölften (oder zehnten) bis ins funfzehnte (oder wol achtzehnte) Jahr, Rücksicht genommen werden müssen. Deswegen aber ist es nun auch nöthig, daß man die kleineren Kinder, vor dem zwölften (oder zehnten) Jahre, noch nicht diesem Katechismus nach der Reihe lesen lasse, sondern für sie aus den darin abgedruckten Sprüchen und Liederversen nur immer dasjenige heraussuche, was jedes Kind ohne Mühe, wenn es ihm gehörig erkläret wird, verstehen kann.

I. So weit in dem Buche selbst den ungeübtern Schulmeistern über die nöthige Auswahl der allerleichtesten Sprüche und Liederverse für die kleineren Kinder Winke gegeben werden konnten, ist solches vermittelst der Kreuze (†) geschehen, die man vor mehrern Sprüchen und Liederversen, so wie auch vor mehrern Fragen,*) vorgezeichnet findet. Der Schulmeister wähle also für die kleineren Kinder, mit welchen der Katechismus noch nicht nach der Reihe durchgelesen werden darf, zuerst nur bloß einige leichtere, oder doch leicht deutlich zu machende, Sprüche von denen, die mit einem Kreuze bezeichnet sind. Zum Beyspiele aus Abschnitt I. Frage 7. † Die Himmel erzählen. I. 50. † Lasset uns Gott. † Gott hat uns also. — Ueber einen solchen Spruch unterredet sich vorher der Schulmeister mit dem Kinde, macht demselben den Sinn eines jeden Wortes deutlich, erklärt oder erläutert ihm das Nöthige, fragt es über den Sinn der Wörter und über die darin enthaltene Gedanken, und liest dann selbst mit einem guten Tone den Spruch vor; oder läßt auch das Kind, wenn dieses schon lesen kann, den Spruch mit Verstand lesen. Nun schärft er dem Kinde die darin enthaltene Lehre ein. Alsdann fragt er das Kind wieder über das, was er bereits erläutert hat. Zuletzt richtet er seine Fragen bald auf die einzelnen Sätze in dem Spruche, bald auf die Verbindung der Wörter und der Sätze unter einander.

Durch ein Beispiel wird sich dies am Besten deutlich machen lassen. Man nehme z. E. den vierten unter den angeführten Sprüchen I. 50. † Lasset uns Gott. — Wozu ermuntert uns dieser Ausspruch der Bibel? Was sollen Wir nach diesem Spruche thun? Wen sollen wir lieben? Wie sollen wir gegen Gott gesinnet

---

*) Z. B. Abschnitt I. Frage † 3. 8. und so weiter.

seyn; Was hat Gott gethan? Wie ist Gott gegen uns im voraus gesinnt gewesen, ehe wir ihn lieben konnten? Wodurch erhält besonders die Liebe Gottes gegen uns einen so großen Vorzug vor unsrer Liebe; gegen Ihn? Worin zeigt es sich besonders, daß Gott viel besser liebt, als wir Menschen lieben können? (Wer liebt am vollkommensten? derjenige, welcher zuerst Liebe und Güte beweist? oder derjenige, welcher seinen Wohlthäter wieder liebt? Wessen Liebe verdient mehr Lob? die Liebe der Eltern? oder die Liebe der Kinder?) — Warum ist es billig, daß wir Gott lieben? und was muntert uns dazu auf, unsern Gott zu lieben? — Alles, was wir Menschen Gutes und Angenehmes haben oder geniessen, das kommt von Gott. Gott hat uns das Leben geschenkt. Gott bescheert uns alle Tage unsre Speise und unsern Trank. Wir empfinden so mancherley Freuden in der Welt. Für alles das haben wir ihm, unserm Gott, zu danken. Wenn Gott nicht von Ewigkeit her die Menschen so sehr lieb gehabt hätte, dann würde er uns nicht erschaffen haben. O wir wollen ihn den gütigen Gott, unsern besten Vater im Himmel; wir wollen Ihn von ganzem Herzen wieder lieben: denn Er hat uns zuerst geliebt!

Eher aber, bis der Schulmeister auf die beschriebene Weise vorher einen Spruch den Kindern ganz verständlich gemacht hat, muß er ihnen denselben nicht zum Auswendiglernen aufgeben. Dagegen sobald das Kind einen lehrreichen oder trostvollen Spruch völlig versteht und die Wichtigkeit desselben einsieht, wird es ihn mit Vergnügen lernen.

II. Hat der Schulmeister die wichtigsten und leichtesten, durch ein Kreuz bezeichneten Sprüche für die kleinern Kinder ausgesucht; so macht er alsdann es eben so mit den Liederversen, die durch Kreuze ausgezeichnet sind.

3. B. I. 41. † Was ich gedenke. Wer weiß das, was wir Menschen denken? Was weiß Gott? Kennt Gott bloß unsern Leib? oder kennt er auch unsre Seele? Kennt Gott also auch unsre Seele? Kennt Gott also auch die geheimsten Gedanken und innersten Regungen der menschlichen Seele? Kennt Gott unsre verborgensten Wünsche und Begierden? — Gott kennet unsre Seele so genau, als ob er sie auf das Sorgfältigste untersucht hätte. Mit welchem Worte wird gesagt, daß der Allwissende Gott gleichsam die Seele des Menschen auf die Probe stellt, und ihren wahren innern Werth auf das genaueste untersucht? (Du prüfest.) — Wenn ich Gutes thue, wer sieht das? Aber was sieht Gott noch mehr? Wie wird hier die Allwissenheit Gottes, vor welcher Niemand entfliehen kann, beschrieben? Was bedeutet, wenn von Gott gesprochen wird, sein Auge? Kann sich jemand der Regierung Gottes entziehen? Könnte aber etwa nicht ein anderer Mensch, mich der Gewalt Gottes entreissen oder entziehen? — Wie wird hier die Allmacht beschrieben, wodurch Gott die Guten beschützen und die Bösen bestrafen kann? — Hier, Kinder, habt ihr eine sehr deutliche Beschreibung von der göttlichen Vorsehung, die das Böse und das

Gute bemerkt, daher auch die Lasterhaften straft, hingegen die Frommen segnet und jede tugendhafte Handlung belohnt!*)

Solche Liederverse, nachdem sie durch Fragen und Gespräche dem Kinde verständlich gemacht und eingeschärft sind, lernt es gern auswendig.

Sprüche und Liederverse aber, die wir als Kinder mit Verstand und Nachdenken ins Gedächtniß gefaßt haben, fallen uns hernach von Zeit zu Zeit von selbst wieder bey und verschaffen unsrer Seele die nützlichsten Uebungen im weitern Nachdenken über ihren Inhalt. Ueberdem dienen dergleichen kurze Sätze aus der heiligen Schrift und aus guten Gesängen zur Befestigung unsrer Ueberzeugungen, unsrer guten Vorsätze, unsrer Beruhigungen durch Gründe der Religion; auch zur Stärkung unsers Tugendmuthes in den Stunden der Versuchung; zur Aufmunterung unsers Geistes in Krankheiten und andern Arten der Leiden; zur schnelleren Erinnerung an unsre Pflichten unter allerley Lagen und Verhältnissen des Lebens. Hingegen ausser den Sprüchen und Liederversen ist nichts von den Kindern auswendig zu lernen. Ueberhaupt muß man nie etwas, so lange es noch nicht verstanden wird, den Kindern ins Gedächtniß zwingen; weil daraus nur Betäubung und Verwirrung entstehen kann. Auch muß man sich hüten, daß selbst mit den Dingen, die ihnen verständlich sind, das Gedächtniß der Kinder nicht zu sehr überladen werde. Denn daraus entspringen, wie die Erfahrung lehrt, bisweilen Tiefsinn, Schwärmerey, Unlust zu den ordentlichen Berufsarbeiten, und dergleichen üble Folgen mehr. Eine der besten und für das ganze Leben nützlichsten Uebungen des Gedächtnisses ist es, wenn durch wiederholtes Singen geistvoller und verständlicher Gesänge ganze Lieder von selbst ohne Mühe im Gedächtnisse hängen bleiben. Aber auch darin muß man nicht zu viel thun!

III. Wenn nun der Schulmeister sowohl die wichtigsten und leichtesten Liederverse, als die nöthigsten Sprüche, welche durch ein Kreuz bezeichnet sind, **) nach und nach dem Verstande und dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt, auch vermittelst derselben zugleich dem Herzen der Kinder manche gute Empfindung und bleibende gute Gesinnungen eingeflößt hat; alsdann erst, und nicht früher, kann er mit solchen genugsam vorbereiteten Kindern den Katechismus nach der Reihe durchgehen. Dabey aber ist Folgendes zu beobachten.

---

*) Auf diese Art sucht der Lehrer nach und nach die Begriffe seiner Lehrlinge immer mehr zu erweitern.

**) Jeder treue Prediger wird überdem nach den besondern Bedürfnissen seines Ortes leicht noch einige andere nöthige oder nützliche Sprüche aus der Bibel, und Verse aus unserm Landesgesangbuche, von Zeit zu Zeit, anmerken, und dem Schulmeister ein schriftliches Verzeichniß davon mittheilen. Auf diese Weise lernen die fähigern Kinder immer noch etwas Neues zu, das ihre Wißbegierde reizt. Nur muß, wie schon oben erinnert ist, hierunter Maaße gehalten werden, damit man das Gedächtniß derselben, besonders bei Kindern von schwächern Fähigkeiten, nicht überlade.

Die übergeschriebenen Fragen stehen da, theils und hauptsächlich um des Lehrers willen, damit derselbe einen Anlaß erhalte, mehrere kleinere Fragen zur Entwickelung und Auflösung der Begriffe aus jeder gedruckten Frage und aus dem darauf folgenden Satze herzuleiten; theils aber auch um der Schüler willen, damit diese zu Hause beym Lesen des Katechismus sich ihren Lehrer als wirklich gegenwärtig und als gleichsam mit ihnen sich unterredend denken mögen. Hieraus fließt nun von selbst, daß dergleichen Fragen, nebst den darauf sich beziehenden Antworten, da sie nur zum Leitfaden des Gesprächs zwischen Lehrer und Lernenden dienen sollen, keinesweges auswendig zu lernen sind. Es muß nemlich, ehe eine Frage nebst ihrer Antwort durch Gespräche und Auflösung in mehrere kleinere Fragen erläutert und deutlich gemacht wird, der Lehrmeister jedesmal vorher die Frage mit dem rechten Tone und mit der rechten Empfindung, mit Affect, vorlesen; den dazu gehörigen Satz aber von einem der fertigsten und verständigsten Kinder ebenfalls mit dem rechten Tone, mit der rechten Empfindung, mit Affect, als Antwort des Schülers auf die Frage lesen lassen. Wenn nun Frage und Antwort genugsam deutlich gemacht sind, liest der Lehrmeister zuletzt noch einmal die Frage, und läßt eines der Kinder gleichfalls noch einmal die Antwort dazu lesen. Bisweilen können auch zur mehrern Aufmunterung und zur Abwechselung einige fertige Kinder dazu bestellt werden, gleichsam die Stelle des Lehrers zu vertreten und die Fragen vorzulesen, worauf andere die Antworten herlesen: wobey aber der Schulmeister immer mit nachlesen, beständig die Uebung leiten, und nie die Kinder sich selbst überlassen muß. In den Häusern werden bald die Eltern die Fragen, bald die Kinder unter sich, das eine, welches gleichsam die Stelle des Lehrmeisters vertreten kann, die Fragen, hingegen ein anderes die Antworten lesen. Was nun die Antworten insonderheit betrift, so haben diese manchmal ohne die Frage, worauf sie sich beziehen, gar keinen Sinn: so daß der Lehrer aus der vorstehenden Frage das Nöthige zur Ergänzung des Verstandes allemal erst hinzufügen muß, wenn die Kinder den ganzen Gedanken fassen sollen.

Z. E. I. 3. Jenen weisen und mächtigen Urheber der ganzen Welt nennen wir Gott. Wen nennen wir Gott? Was für ein Urheber der Welt ist Gott? (Ein weiser und mächtiger Urheber.) Wovon ist Gott der Urheber? (Von der ganzen Welt.) Wer hat nun die ganze Welt gemacht? (Gott hat die ganze Welt gemacht.)

Es müssen also die Sätze oder Antworten von den Kindern bloß gelesen und durchgedacht, keinesweges aber auswendig gelernt werden. Vielmehr hat der Schulmeister die Kinder zu üben, daß sie alle seine Fragen, die er noch weiter aus dem gedruckten Satze herleitet, nach dem Inhalte der abgedruckten Antworten aus ihrem eigenen Verstande und mit ihren eigenen Worten selbst beantworten.

Z. E. I. 1. Der Himmel, welchen du über dir siehst, und die Erde, auf der wir Menschen wohnen, ist die Welt. Sieh einmal die Sonne an, die es helle und warm um uns her macht. Be-

trachte die Wolken, die uns den Regen bringen. Gieb acht auf das Korn, die Bäume und so viele andere Gewächse, wovon Menschen und Thiere ihre Nahrung bekommen. Denke darüber bey dir selbst einmal recht vernünftig nach! Haben diese Dinge von ohngefähr entstehen können? oder muß die Welt nothwendig einen Urheber gehabt haben, der sie gemacht hat? — Was muß die Welt gehabt haben? Wie nennt man den, durch welchen ein Werk geworden oder zu Stande gebracht ist? (Einen Urheber.) Wen nennt man einen Urheber? (Den, durch welchen ein Werk geworden oder zu Stande gebracht ist.) — I. 2. Warum muß, nach deiner Meynung die Welt einen verständigen Urheber gehabt haben? und warum kann die Welt nicht von ohngefähr entstanden seyn? Hat auch wohl jemals die schlechteste Hütte von sich selbst werden können, ohne einen verständigen Baumeister gehabt zu haben? Diese Welt ist so groß und so schön. Sie ist ein so großes Gebäude, diese Welt; sie ist eine so bequeme und herrliche Wohnung für eine unzählige Menge von Lebendigen: hätte ein so prächtiges Gebäude wohl von sich selbst werden können? oder muß diese große und prachtvolle Welt einen verständigen Urheber gehabt haben? War es bloß ein Verständiger? oder muß es auch ein sehr Mächtiger gewesen seyn, dem wir den Ursprung dieser Welt zuzuschreiben haben?

Vormals pflegte man die sogenannten fünf Hauptstücke mit der Erklärung unsers seligen und um die Verbesserung der Kirche so sehr verdienten Doctor Martin Luthers*) auswendig lernen zu lassen. Man fing mit den zehn Geboten an, ehe die Kinder noch eine deutliche Erkenntniß und gründliche Ueberzeugung von Gott hatten. Damit nun, nach der verbesserten Lehrart unsrer jetzigen Zeit, die Schulkinder mit desto mehr Verstand in die fünf Hauptstücke hineingeführt werden können, und sich gewöhnen, den Sinn derselben aus Luthers Erklärungen um so viel genauer zu verstehen; so hat man die fünf Hauptstücke vorne an, Luthers Erklärungen aber hinten an bey unserm Landeskatechismus abdrucken lassen, auch in dem Katechismus selbst bey den Lehren, worin jeder Theil eines Hauptstückes gehört, auf das dahin gehörige verwiesen und die Stellen aus den fünf Hauptstücken angeführt. Uebrigens wird es den Eltern und den Predigern, so auch den Schullehrern und den Kindern, völlig frey gelassen, ob sie jene fünf Hauptstücke mit dem im Anhange befindlichen Erklärungen des seligen Luthers zum bloßen Lesen, oder auch zum Auswendiglernen bestimmen wollen. Indessen haben auf jeden Fall die Schulmeister dahin zu sehen, daß auch der Gebrauch, welchen sie von diesen fünf Hauptstücken machen wollen oder müssen, keine leere Gedächtnißsache bleibe, sondern eine wirkliche Beschäftigung des Verstandes und Uebung des Nachdenkens für die Jugend werden möge. Insonderheit aber muß der Lehrer die armen Kinder von schwachem Gedächtnisse nicht mit dem

*) Man sehe von Martin Luther im Landeskatechismus die Religionsgeschichte, Abschnitt XXIII.

Auswendiglernen der langen Antworten in Luthers Erklärungen, die nur zum Durchfragen dienen sollen, unnöthiger Weise quälen und martern!

(Z. E. bey dem ersten Artikel und bey der vierten Bitte.)

Die unten auf den Seiten stehenden Anmerkungen sind einzig und allein für die Schulmeister, oder auch für solche Eltern bestimmt, welche sich das Vergnügen machen wollen, selbst ihre Kinder in der Religion zu unterrichten. Es wäre Unvernunft, wenn man dergleichen Anmerkungen von den Kindern wollte lesen lassen. Indem aber der Schulmeister die Stellen des Katechismus, welche er von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche mit den Kindern durchgehen will, jedesmal vorher selbst mit Fleiß durchliest und durchdenkt, so wird er auch über die Winke, die ihm in solchen Anmerkungen gegeben werden, mit Verstand und Vernunft nachdenken.

Z. E. bey der Anmerkung zu I. 3 denkt sich der Schulmeister den Himmel, die Erde, und die weise Verbindung derselben, daß es eine zusammenhängende Welt ist, worin so viele Arten und Gattungen von Lebenden wohnen, die sich ihres Lebens freuen. Er denkt sich die Sonne, den Mond, die Sterne; Flüsse und Seen, und das große Weltmeer; Fische, Vögel, Erdthiere, und dergleichen mehr; und erzählt es den Kindern, wie allenthalben es so recht deutlich in die Augen fällt, daß ein gütiger Vater da ist, der für das Leben so vieler tausend Bewohner dieser großen Welt von jeher auf das Liebreichste gesorgt hat und noch unaufhörlich sorget.

IV. Die Religionsgeschichte im Anhange unsers neuen Landeskatechismus liest der Schulmeister solchen Kindern, welche den Vortrag und Inhalt der Erzählung schon verstehen können, bisweilen, etwa alle Woche oder alle vierzehn Tage, höchstens alle Monate einmal, stückweise mit einem sehr guten Tone und deutlicher Stimme vor, oder läßt sie von Kindern, die schon sehr gut und deutlich lesen, den übrigen langsam und mit Verstand vorlesen. Allein damit würde bey dem grössern Haufen der einfältigern Kinder, besonders auf dem Lande, nur noch wenig Nutzen gestiftet werden, wenn der Schulmeister sich hier nicht rechte Mühe gäbe und sich übte, den Inhalt dieser Geschichtsbeschreibung mündlich noch viel kürzer und für die Seele eines Kindes faßlicher zu erzählen, als es schriftlich und im Drucke hat geschehen können, wo man viele Sachen in wenige Worte zusammendrängen wollte. Es muß sich also der Schulmeister durch fleißig wiederholtes Lesen und beständiges Nachdenken die Begebenheiten zuvörderst selbst recht bekannt machen.*) Alsdann erzählt er, so gut als er es kann, seinen Schulkindern mit seinen eigenen Worten die wichtigsten Umstände der Geschichte, die er in

*) Um sich dies zu erleichtern, kann er eine etwas ausführlichere Erzählung damit vergleichen. Z. E. den Anhang zu Pratiens Lehrbuch der christlichen Religion, S. 238 ff. Rosenmüllers Religionsgeschichte. Kurze Geschichte der geoffenbarten Religion von Seiler. Henkens Geschichte der jüdischen und christlichen Religion für den ersten Unterricht; unter den Nordcarolinischen Lehrbüchern das vierte, wovon aber eine verbesserte Auflage bey Crusius in Leipzig herausgekommen ist.

dem Katechismus beschrieben findet; und fügt nun seine Fragen hinzu, um die Hauptbegebenheiten dem Gedächtnisse der Jugend einzuschärfen.

Z. B. Religionsgeschichte, Abschnitt XVII. Bey welchen Völkern fand die Lehre Jesu, als sie erst in der Welt aufkam, großen Widerstand? Um welche Zeit hörten die Verfolgungen auf, die, den ersten Christen von Seiten der Juden wiederfuhren? Was für zwey unglückliche Begebenheiten, die den Juden begegneten, hatte Jesus umständlich vorher verkündiget?*) Wie lange dauerten die Verfolgungen über die ersten Christen von Seiten der Heiden? Verloren die Christen unter dem Drucke ihren Muth? Wurden sie ungeduldig? Murreten sie gegen Gott? Wie heißt der römische Kaiser, der zuerst öffentlich das Christenthum annahm? In welchem Jahre nach Christi Geburt hat der römische Kaiser Constantin öffentlich das Christenthum angenommen? (Im J. n. C. G. 312.) Wer hat im Jahr 312 öffentlich das Christenthum angenommen? Was war Constantin, seinem Stande nach, für ein Mann? (Ein Kaiser.) Wie hiessen damals die Beherrscher des römischen Reichs? (Kaiser.)

Nachdem dies geschehen ist, läßt der Schulmeister durch eines oder etliche der fertigsten Kinder die durchgefragte Begebenheit noch einmal im Zusammenhange wiedererzählen. Nach einiger Zeit fragt er nach, was die Kinder aus der lezten historischen Stunde behalten haben. Ein geschickter Lehrer wird diese Uebung schon so einzurichten wissen, daß aller Schein des mühsamen Lernens verhütet werde; dagegen bey den Kindern eine Begierde entstehe, gleichsam zur Belohnung ihres übrigen Wohlverhaltens sich oft etwas aus der Religionsgeschichte erzählen zu lassen. Zum zwangmäßigen Auswendiglernen ist diese Religionsgeschichte nicht bestimmt.

V. Diejenigen im Katechismus angeführten Schriftstellen, wovon nur der Ort angezeigt ist, wo sie stehen, die Worte aber nicht ausgedruckt sind, dienen bloß zur Uebung der Jugend im Aufschlagen der Bibel; keinesweges zum Auswendiglernen! Jedoch versteht es sich von selbst, daß der Schulmeister, welcher die Sätze des Katechismus, die er den Kindern deutlich machen will, jedesmal vorher vor der Stunde für sich nachgelesen und sorgfältig durchgedacht haben muß, immer zu überlegen hat, warum diese oder jene Schriftstelle gerade hier oder dort angeführet ist; und daß er seine Schulkinder beständig auf die darin liegenden Erläuterungen oder Bestätigungen für den jedesmaligen Satz aufmerksam zu machen hat. Dies gilt auch von den Anzeigen oder Anführungen anderer im Katechismus selbst stehenden Stellen, aus welchen gewisse Lehren zu erläutern oder zu bestätigen sind.

Z. E. bey I. 8. I. 11. I. 17 u. s. w.

Bey den unter der Religionsgeschichte angeführten ganzen Kapiteln oder sonst längern Stellen der Bibel ist die Absicht, daß mit Hülfe derselben den Kindern auf eine angenehme Weise und

*) Luk. 19, 41-44. 21, 20-24. Matth. 24, 14-27.

unvermerkt das Wichtigste aus der Biblischen Geschichte*) beygebracht werden soll. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Schulmeister nicht allein in der historischen Stunde, wann er die Kinder mit der Religionsgeschichte bekannt macht, alle jene längeren Stellen aufschlagen und das Nöthigste daraus lesen lassen; sondern er hat auch bey dem gewöhnlichen Bibellesen, welches ohnehin mit Auswahl dessen, was den Kindern das Verständlichste und Nützlichste ist, geschehen, übrigens aber in den Landschulen größtentheils auf die Bücher des Neuen Bundes eingeschränkt werden muß, hauptsächlich mit auf diese zur Erlernung der Biblischen Geschichte brauchbaren Kapitel und Stellen, die bey der Religionsgeschichte angeführt sind, Rücksicht zu nehmen. In beiden Fällen, bey Gelegenheit der Religionsgeschichte und bey Gelegenheit des gewöhnlichen Bibellesens, leitet der verständige Schulmeister die Aufmerksamkeit der Jugend auf die sichtbaren Spuren einer alles ordnenden und lenkenden göttlichen Vorsehung, welche sich in der Art zeigen, wie die eine Begebenheit sich aus der andern entwickelt hat, um von Zeit zu Zeit mehr Aufklärung in der Religion hervorzubringen, und vermittelst der Religion das menschliche Geschlecht auf dem ganzen Erdboden vernünftiger, gewissenhafter, tugendhafter und glücklicher zu machen.

VI. Von den Gebeten im Anhange unsers neuen Landeskatechismus gilt eben das, was oben über die Sprüche und Liederverse angemerkt ist. Man muß sie den Kindern vorher so deutlich machen, daß diese jeden Ausdruck darin völlig verstehen, ehe sie solche als Gebet lesen. Dann ermuntere man sie, beym Lesen sich es jedesmal recht lebhaft zu denken, daß man im Beten den unsichtbaren und allgegenwärtigen Gott anredet. Auswendiglernen mit Absicht, muß kein Kind diese Gebete; vielmehr muß man die Kinder üben, da die Worte ohnehin beym öftern Wiederholen leicht im Gedächtnisse hängen bleiben, daß sie dabey beständig mehr ihren Verstand zu beschäftigen und ihre Herzen näher auf Gott hin zu richten suchen, als es auf das Gedächtniß allein ankommen lassen. Hauptsächlich aber lehre man sie, und zeige ihnen, und übe sie nach den Mustern dieser kurzen Gebete, und noch mehr nach dem Muster des Vaterunsers, ihre Wünsche und Empfindungen mit ihren eigenen Worten als Bitten, oder Danksagungen, oder Lobpreisungen, in einer ganz kurzen, kindlichen und ungekünstelten Anrede an Gott auszudrücken.

VII. Es ist nicht gut, wenn man Kindern die noch nicht mit Verstand lesen können, den Katechismus in die Hände giebt, um daraus das erste Lesen zu lernen. Nur gar zu leicht bleibt davon bey ihnen ein widriger Eindruck, wenigstens eine Gleichgültigkeit zurück. Religion lernen, muß den Kindern immer etwas Angenehmes seyn, und darf ihnen daher durch den Zwang und

---

*) Ungemein wohlfeil (38 Bogen zu 5 ggr.) und nützlich ist zur Erlernung und Anwendung der Biblischen Historien: Seilers Kleines Biblisches Erbauungsbuch.

das Mühsame des Lesenlernens nicht verleidet werden. Darum muß auch das Gesangbuch nicht, und am wenigsten die Bibel, zum Kinderlesebuche gemisbraucht werden. Viel zweckmäßiger bedient sich der Schulmeister dazu anderer, schon in Menge vorhandenen, und zum Theil ganz wohlfeilen, Lesebücher, die manche sonst nützliche Kenntnisse der Natur und des gemeinen Lebens enthalten. Einige solcher Lesebücher, wovon wenigstens die Schulmeister sich nach und nach eines oder etliche zu ihrer eigenen Belehrung anschaffen können, verdienen hier genannt zu werden. Z. E. Eine der neuern geschmackvollern, oder doch besser eingerichteten Fibeln.*) Als: Die Watermeyersche Fibel. Die Fibel von Weisse; auch die in Berlin und Stralsund herausgekommene; die Nürnbergische. Gladbachs Buchstabierfiebel. Gladbachs Lesebuch für Kinder, die schon lesen können; Hannover. Der Kinderfreund, ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen, von Friedrich Eberhard von Rochow; Frankfurt. Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen, um der Jugend allerley nothwendige und nützliche Kentnisse beyzubringen; zwey Bändchen, Hamburg. Lesebuch zum Gebrauch der Rumbaumschen Armenschule, Hamburg. Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute, von F. E. von Rochow. Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann, vornemlich zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen, von Seiler. Die Pratjenschen Lieder für Kinder. Volkslieder, von Hoppenstedt, Hannover. Lieder für Kinder, von Weisse. Christliches Sittenbuch für den Bürger und Landmann, von Feddersen, Hamburg. Christliches Sittenbuch fürs Gesinde, Berlin. Das Noth- und Hülfsbüchlein, von Becker. Moral in Beyspielen von Wagnitz. Weissens Kinderfreund. Kurze Beschreibung der Künste und Handwerke, Leipzig. Campens Robinson der Jüngere. Die gemeinnützigsten Vernunftkenntnisse, oder Anleitung zu einer verständigen und fruchtbaren Betrachtung der Welt, von Klügel; unter den Nordcarolinischen Lehrbüchern das letzte, wovon aber eine verbesserte und ganz neu umgearbeitete Ausgabe bey Nicolai in Berlin herausgekommen ist. Lesebuch für Kinder aus der Naturgeschichte, Leipzig bey Hilscher; und viele andere mehr, worunter die Prediger ihren Schulmeistern die brauchbarsten und wohlfeilsten auswählen werden. — Sind ja der Schulmeister und die Dorfschaft zu arm, reichen auch die Armenmittel der Kirche nicht zu, um ein solches, oder etliche solcher Lesebücher, oder eine Anzahl von Exemplaren, die allenfalls bey der Schule bleiben können, anzuschaffen; und ist zum Ueben im Lesen, nächst der Fibel, kein anderes Buch übrig, als der Landeskatechismus; sie mögen dazu, ehe das Kind mit

*) Am geschwindesten und auf das angenehmste bringt man in der Schule den Kindern die Buchstaben nach einer aufgehangenen Tafel bey, auf welcher die Buchstaben abgedruckt sind, und nach welcher man gleichsam spielend, bald den ganzen Haufen der Kinder, bald einzelne aus dem Haufen, jetzt einen gezeigten Buchstaben nennen, jetzt einen genannten und aufgegebenen Buchstab auffinden und zeigen läßt.

Verstand liest, und so lange es nur Wörter ohne Verbindung aussprechen lernt, die Blätter, welche die Religionsgeschichte enthalten; hernach aber, sobald es zugleich mit zur Beschäftigung des Verstandes dienen kann, die kürzesten und leichtesten Sprüche und Liederverse gewählt werden. Wie es sich denn von selbst versteht, daß, wenn gleich nebenher der Gebrauch dieses oder jenes Lesebuches zugelassen werden mag, doch allemal der Landeskatechismus das eigentliche Hauptschulbuch bleiben muß.

VIII. Ueber den nähern Gebrauch, der hier nicht ohne zu große Weitläuftigkeit gezeigt werden kann; z. B. wie viele, und welche Fragen, nach den Bedürfnissen einer jeden Schule insonderheit und einer jeden Klasse von Kindern, wöchentlich durchzunehmen; in wie vieler Zeit nach den besondern Umständen eines jeden Ortes der Katechismus zu Ende zu bringen; welche Fragen erforderlichen Falles in dieser oder jener Schule, wo man vielleicht Mühe haben wird, binnen der Zeit, wann die Zahl der Schulkinder vollständig ist, mit dem ganzen Lehrbuche durchzukommen, entweder ganz wegzulassen oder etwa nur im Auszuge zu benutzen sind: über diesen nähern Gebrauch des Landeskatechismus haben die Schulmeister von ihren vorgesetzten Predigern Rath, Belehrung und Anleitung, theils zu erwarten, theils in vorkommenden Fällen zu suchen.

Gott lasse den Zweck dieses neuen öffentlichen Lehrbuches, mehr verständige und gründliche Religionsüberzeugungen, zugleich auch gründlichere und festere Gesinnungen der Gottseligkeit unter unsrer Jugend zu befördern, erreicht werden, und den Gebrauch desselben zu seiner Ehre gesegnet seyn!

Stade, den 6ten Sept. 1792.

Schul-Ordnung für die katholische Jugend vom 30. April 1736.*)

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc. Nachdemmalen Uns mißfällig vorgekommen, wasgestalten in Unserm Hoch-Stift Hildesheim die katholische Jugend von ihren saumseligen Eltern zur katholischen Schule gar zu spät gebracht, mithin solche in den nothwendigen Stücken zur Seligkeit, wie auch wegen der jährlich gebotenen Beicht nicht früh genug unterrichtet; sondern bey vielen nur

*) Des General-Vikariats Erneuerungen und Einschärfungen dieser Verordnung vom 12ten Oktober 1744 und vom 29ten Oktober 1749. Katholische Schul-Ordnung vom 24. September 1763. Landesherrliches Rescript an die Beamten die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Besuche der Schulen betreffend vom 2ten März 1791. Ges. das christliche Volksschulwesen betreffend v. 26. Mai 1845. Gbh. I. Folge. Bd. I. S. 921.

erst, wenn sie zum heil. Nachtmahl gehen solle, dahin geschicket werde.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst allen und jeden katholischen Vätern und Müttern, daß ein jeder sein Kind, wenn es ins 7te Jahr getreten, zur katholischen Schule schicken, widrigenfalls sie ohne dem die Schul-Jura bezahlen; *) in Ausbleibung aber derselben alle Samstage auf Anzeigung deren Abwesenden (so vom pastore catholico loci geschehen muß) die Exekution derselben unausbleiblich gewärtigen sollen. Die Exekution wird alle Wochen Unseren Beamten, Gogreven, Vögten 2c. bey Strafe der Entlassung von dem Dienst; andern aber bey 50. Fl. Strafe gemessen anbefohlen; Gleichwie den Schulmeistern ebenfalls bey Strafe ihrer Dimission geboten wird, daß sie die Schul-Zeit das Jahr hindurch, wenigstens von St. Michaelis bis St. Johann Baptist halten, und zwischen solcher Zeit die Eltern ihre Kinder gleichergestalt unter vorgemeldeter Strafe schicken sollen.

2. Die katholischen pastores, sacellani und Seelsorger werden unter willkührlicher unausbleiblicher scharfer Strafe ihres Amts Schuldigkeit, und der dadurch zu gebenden schweren Rechenschaft ernstlich erinnert, die christliche Lehre fleißiger zu halten und auszulegen, nicht nur des Sommers (wo der Hausmann am meisten verhindert, und sonst die so wenige Auslegung und Anhörung der christlichen Lehre die größte Ursache ist so großer Lauigkeit in den Eltern, und Unwissenheit in den Kindern) sondern auch des Winters (um dadurch möglichst zu verhüten, daß die Zeit, wie sonst zu geschehen pfleget, mit Saufen und Müßigang sündhaft verschwendet werde) mithin das ganze Jahr hindurch solche christliche Lehre durch deren Anhörung beobachtet werde: wie dieses dann ex jure divino das concilium tridentinum sess. 24. c. 4. sattsam erkläret, und abermal befiehlt, daß die christliche Lehre NB. alle Sonntag, und wenigstens die vornehmsten Feyer-Tage solle ausgelegt werden. Wes Endes Wir Unsern Hochstift-Hildesheimischen Seelsorgern gnädigst aufgeben, die in Unsern andern Hoch-Stiftern bereits mit so großer Frucht errichtete katechetische Brüderschaft unter dem Titel Jesu, Mariä, Joseph, in ihren Pfarren nach Möglichkeit bald aufzurichten zu trachten. Damit nun niemand Unwissen- und Vergessenheit halber sich hierin entschuldigen könne, als befehlen Wir allen pastoribus, sacellanis und Seelsorgern Unsers Hoch-Stifts Hildesheim hiemit gnädigst, daß sie diese unsere Verordnung alle Jahre um St. Michaelis: Unser anderes gnädigste Verbot aber wegen Pfingst- und Johannis-Biers 2c. von ebenselbigem untergesetzten Datum, alle Jahre auf Oster-Tag deutlich von der Kanzel, ihrer Gemeinde vorlesen sollen. Urkund

*) Vergl. Hildesh. Poliz. Ordn. v. 20. Octob. 1665. Art. 5.

Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Kanzlei-Insiegels. Gegeben Bonn den 30ten April 1736.

Klement August, Churfürst.

(L. S.)

Vt. HENRICUS FRIDERICUS L. B. de LOE, eccl. cathedr. Hildes. decanus, vicar. in spiritualibus generalis et officialis ect.

Des General-Vikariats Erneuerung der Schul-Ordnung für die katholische Jugend vom 30ten April 1736, d. d. Hildesheim den 12ten October 1744.

Wir Henrich Friedrich Freyherr von Loë, der hohen Kathedral-Kirchen zu Hildesheim und Paderborn respektive Dom-Dechant und Kapitular-Herr, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln ꝛc. als Bischofen zu Hildesheim ꝛc. durch hiesiges Hochstift Vikarius in spiritualibus generalis und Officialis, Statthalter, des geheimen Raths und der Regierung Präsident ꝛc. archidiaconus in Elze, Herr zu Konradsheim, Eitzum, ꝛc. Fügen den Katholischen dieses Hoch-Stifts hiemit zu wissen, wie es auch ohnedem denselbem annoch bekannt seyn muß, daß Seine churfürstl. Durchl. zu Cölln, unser gnädigster Landes-Herr, allschon im Jahre 1736. unter andern gnädigst befohlen, welcher gestalten die katholische Jugend besser und fleissiger zur Schule und christlicher Lehre von den Eltern angehalten, und geschickt, auch sothane churfürstliche Verordnung all- und jedes Jahr um St. Michaelis von den Kanzeln verlesen werden soll.

Wenn nun wir selbsten erfahren, auch sonsten zuverlässig vernommen, daß höchstgedachte churfürstl. gnädigste Verordnung zwar alljährlich von den Kanzeln verkündet, derselben aber in verschiedenen Orten die unterthänigst-schuldigste Folge gleichwohl nicht geleistet, sondern die Kinder zur Schule und christlicher Lehre von den Eltern ganz unverantwortlich, wenig oder gar nicht geschicket werden:

Als gebiethen Wir Kraft höchstgedachten churfürstlichen gnädigsten Befehls hiemit nochmalen alles Ernstes, auch bey Strafe, und gleich darauf erfolgender Exekution, wie solche 1736. verordnet worden, daß künftighin die Schulmeister wöchentlich ihrem Pastor die Anzeigung der saumseligen Eltern thun, und die Pastoren sodann die Gogreven oder Vögte, zu Vollziehung der ihnen aufgetragenen Exekution ermahnen, endlich die Pastoren und Seel-Sorger jedes Ortes dieses Hoch-Stifts ab dem alligen (?) Verfolg an Uns monatlich berichten sollen. Gegeben unter eigener Hand-

Unterschrift, und Unserm gewöhnlichen Vikariats-Insiegel Hildesheim den 12ten Oktober anno 1744.

Henrich Friedrich Freyherr v. Loë.
Vicarius in spiritualibus generalis et officialis ect.

(L. S.)

Des General-Vikariats Erlaß, die Befolgung der katholischen Schul-Ordnung vom Jahre 1736 einschärfend, vom 29ten October 1749.

Nachdemmalen den sämtlichen Katholischen dieses Hochstifts annoch allerdings bekannt seyn muß, was Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Unser gnädigster Landes-Herr im Jahre 1736. wegen der Schulen und christlichen Lehre gnädigst verordnet, nicht weniger, daß sothane gnädigste Verordnung von Unserm Herrn Vorfahren Weyl. dem Freyherrn von Loe als vicario generali, jederzeit schuldigst beeifert, und noch im Jahre 1744. dieselbe aufs neue zum Druck befördert, dann von den Kanzeln alljährlich um das Fest des heil. Erzengels Michaelis zu verkünden, nachdrücklich anbefohlen worden; gleichwohl Wir ganz mißfällig vernehmen, daß, sothaner gnädigst- und heilsamster Verordnung ungeachtet, dennoch zu der anberaumten Zeit, von Michaelis, nemlich bis St. Johannis, oder wenigstens bis Pfingsten, die Kinder von den Eltern nicht zur Schule geschickt werden;

Als gebiethen Wir demnach Kraft höchstgedachter Churfürstl. und landesväterlicher gnädigster Befehle, daß dergleichen saumselige Eltern, (ob sie auch schon von besagtem St. Michaelis laufenden Jahres an, ihre Kinder zur Schule nicht geschickt) den Schulmeistern bey Strafe der wirklichen Exekution das gewöhnliche Schul-Geld sofort entrichten sollen; welche aber führohin, nach Publikation dieses ganz unverantwortlicher Weise dem also nicht nachkommen werden, dieselben sollen nicht nur schuldig seyn, erwähntes Schulgeld den Schul-Meistern zu bezahlen, sondern auch jedesmal in die Strafe von 3 Pfund Wachs, unnachsichtig verfallen seyn; ob und wie nun dieser so oft wiederholter Verordnung nachgelebet werde, darüber haben die Seel-Sorger jedes Orts, gleichfalls, bey Vermeidung schwerer Strafe, an Uns monatlich zu berichten. Gegeben Hildesheim den 29ten October 1749.

Jobst Edmund Freyherr von und zu Weichs,
vicarius in spiritualibus generalis et officialis.

(L. S.) J. Waldorf.

Des Hochwürdigsten Reichs-Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Verordnung für die katholischen Schulen vom 24. Sept. 1763.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Entbieten Allen und Jeden Unserer Stadt und Hochstifts Hildesheim katholischen Pfarrherren, Schulmeistern, und Unterthanen Unsern gnädigsten Willen und alles Gutes.

Unter den schweren Verbindlichkeiten des von Gott Uns anvertraueten Oberhirten-Amts ist die erste und vornehmste, auf die Anführ- und Unterweisung der zarten Jugend Unser wachsames Augenmerk zu wenden, damit dieselbe nicht den bösen Neigungen unserer durch die Erbsünde verdorbenen menschlichen Natur überlassen, sondern durch Unterrichtung in der Gottesfurcht und christlichen Lehre, und Erlernung Lesens und Schreibens vom Bösen abgehalten, und zu allem Guten angeführet werde, wonach sie als wahre katholische Christen ihren fernern Lebenslauf richten, und nach vollbrachtem christlichen Lebenswandel die ewige Seligkeit, wozu wir alle erschaffen sind, erlangen mögen.

Wir ersehen zwar, daß zur Erreichung dieses Endzwecks wiederholte heilsame Verordnungen von Unsern Herren Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangen sind, müssen aber mit schmerzhaftem Gemüth erfahren, daß entweder durch Lauigkeit der Pfarrherren, oder durch Saumseligkeit der Schulmeister und der Eltern selbsteigene Nachläßigkeit denselben gar nicht nachgelebet sey, sondern durchgehends eine große Unwissenheit der Jugend, und folglich auch der erwachsenen Leute leider allenthalben herrsche; weßwegen dann Wir so schuldig als bereit sind, um diesem verderblichen Wesen dermalen endlich mit Nachdruck zu steuern, alle Unsere Kräfte durch Gottes starken Beystand zu verwenden.

Wir wiederholen solchemnach alle von Unsern Herrn Vorfahren am Hochstifte hierüber ergangene vielfältige Verordnungen, und befehlen, allen katholischen Vätern und Müttern hiemit gnädigst, und ernstlich unter Erinnerung jener schweren Verantwortung, und Rechenschaft, welche sie desfalls vor dem strengen Gerichte Gottes haben werden, daß ein Jeder sein Kind, wenn die Schule in dem Orte selbst ist, nach erreichten 4 Jahren, sonsten aber, wenn die Kinder über Feld auf ein ander Dorf zur Schule gehen müssen, nach zurückgelegten 6 Jahren, ohnausbleiblich zur Schule schicken, in widrigem und nicht Gelebungsfall aber nicht nur dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld vollständig bezahlen, sondern auch für jede Woche, da Jemand sein Kind ohne Ursach oder Vorwissen des Pastors nicht zur Schule kommen lassen, 6 Groschen

*) Landesherrliches Reskript an die Beamten, die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Besuche der Schulen betreffend vom 2. März 1791. Vergl. Ges. das christliche Volksschulwesen betr., v. 26. Mai 1845. Ebh. 1. Folge. Bd. I. S. 921.

Strafe erlegen solle*); zu welchem Ende dann den Schulmeistern bey Strafe der Absetzung die Namen der ausbleibenden Kinder alle Samstage den Pastoren schriftlich zu melden, diesen aber unter Verbindlichkeit im Gewissen geboten wird, das Verzeichniß der Ausbleibenden an Unsere Beamte, und übrige Gerichtshaber sofort einzuschicken, damit die Beytreibung der Schulgebührnisse und Strafe ohnfehlbar in der darauf folgenden Woche vollzogen werde; falls aber unsere Beamten, und übrige Gerichtshaber, nach der von den Pastoren ihnen geschehenen Anzeige in Beytreibung der Schulgebührnisse und Strafe von den nachläßigen Eltern sich saumselig bezeigen würden, soll solches von den Pastoren unmittelbar an Uns ohne Anstand berichtet werden, und dieselbe in 20 Rthlr. sofort von ihnen beyzutreibende Strafe verfallen seyn, jedoch soll die Strafe von Kindern unter 6 Jahren nicht verstanden, noch von selbigen oder deren Eltern eingefordert werden; was aber die armen und elternlosen Kinder betrifft, sollen solche von den Schulmeistern ohnentgeltlich unterwiesen, und wenn sie nicht fleißig zur Schule kommen, aufs schärfeste gestraft, auch dem Befinden nach die Pfleg-Eltern dafür angesehen werden.

Wir verordnen hiernächst, daß in den Städten durchgehends, auch in denjenigen Dörfern, wo die Schulmeister selbst keinen Ackerbau haben, das ganze Jahr hindurch die Schule gehalten, und alle schulfähige Kinder, deren Eltern keine eigene Feldarbeit haben, ohnabläßig darin geschickt werden sollen; weilen aber manche Eltern zur Erndtezeit ihre Kinder ohnentbehrlich nöthig haben; so ist Unser gnädigster Wille, daß denen Eltern, welche mit Ackerbau und Feldarbeit versehen, ihre Kinder, welche schon zur Arbeit mit behülflich zu seyn vermögend, von Johannis bis Michaelis aus der Schule zu lassen, und sie zu ihrer Nutzbarkeit im Hause, oder Felde zu gebrauchen verstattet seyn solle; von Michaelis bis Johannis aber ist den Eltern, ihre Hausgeschäfte mögen bestehen, worin sie wollen, nicht erlaubt, unter was Vorwand es auch sey, ihre Kinder der Schule zu entziehen; danebst werden auch die Schulmeister ernstlich angewiesen, die Kinder täglich in der katholischen Lehre und im Lesen zu unterrichten, auch im Schreiben und Rechnen anzuführen; und gleichwie die Schule sowohl Vor- als Nachmittags drey Stunde gehalten werden soll, so soll auch wöchentlich, wenn kein Feyertag einfällt, nur ein Spieltag, nemlich des Samstages gegeben werden; die Schulmeister sollen ferner die Gerichtsstuben wegen fremder, sie selbst nicht angehender Sachen, nicht betreten, noch sich in die Rechtsstreite der Partheyen einmischen, im übrigen auch zur Schulzeit aller ihrer Haus- Gärten- und Feldarbeit sich enthalten, und dahin sehen, damit durch ihre Angehörige und Gesinde, und durch deren gewöhnliche Arbeit die Schuljugend nicht gestöhret werde, sondern jene während der Schulzeit die Schule, so viel möglich, meiden mögen.

---

*) Pol.-Str.-G. vom 25. Mai 1847. §. 125. Ebh. 2. Folge. Bd. II. S. 399.

Die katholischen Pastoren, Sacellani und Seelsorger werden zugleich ihrer schweren Schuldigkeit erinnert, und unter willkürlicher Strafe denselben aufgegeben, die Woche hindurch nicht allein ein, sondern mehrmalen die Schulen zu visitiren, und in Gegenwart des Schulmeisters in der christlichen Lehre die Kinder zu prüfen, und ihren Fortgang im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erforschen; und weilen die unerfahrne und zarte Jugend, was sie bey Auslegung der christlichen Lehre einen Sonntag erlernet, solches am zweyten Sonntag wiederum pflegt vergessen zu haben; so haben die Pastoren und Seelsorger genau darauf Acht zu haben, daß durch oftmalige Besuchung der Schulen, und Erforschung der Kinder die Woche hindurch ihnen die Gründe der christlichen Lehre beygebracht, und fest eingedruckt, die Kinder auch ohne Unterschied des Alters so lange in die Schule geschickt werden, bis sie völlig bestehen können. Die Pastoren werden übrigens ihrer aus göttlichem Gebot herfliessender Schuldigkeit an Sonn- und Feyertagen öffentlich in der Kirche sowohl für Kinder als erwachsene Leute, die christliche Lehre und Gottes Wort auszulegen, nachdrücklichst hiemit erinnert, gleichwie sie dazu auch ohne Unsern Befehl allschon das göttliche Gesetz verbindet, nach Maaßgabe des concilii tridentini sess. 23. cap. 1. cum praecepto divino mandatum sit, omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas verbi divini praedicatione pascere &c. Wes Endes Wir dann die Verordnung Unsers letztern Herrn Vorfahren CLEMENTIS AUGUSTI wiederholen, vermöge welcher die Pastoren sich befleissigen sollen, daß die in andern Hochstiften bereits mit so grosser Frucht errichtete katechetische Bruderschaft, unter dem Titel: Jesu, Mariä, Joseph, in ihren Pfarren nach Möglichkeit bald aufgerichtet werden möge.

Damit nun Niemand Unwissen- oder Vergessenheit halber sich hierin entschuldigen könne; so befehlen Wir allen Pastoren, Sacellanis und Seelsorgern hiemit gnädigst, diese Unsere Verordnung alle Jahr um St. Michaelis von den Kanzeln ihrer Gemeinde vorzulesen, sodann in den Schulen anheften zu lassen, und alljährlich dreymal, als nemlich: die erste Woche nach Michaelis, Ostern, und St. Johann Baptistä, die Anzahl der in ihrem Pfarr-Distrikte zur Schule tauglichen Kindern, und wie viele derselben zur Schule geschickt werden, an unser General-Vikariat bey willkürlicher Strafe zu berichten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Paderborn den 24ten Sept. 1763.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Vt. LEVINUS STEPHANUS a WENGE,
Vicarius in spiritualibus generalis
et officialis.

F. I. Bolten, Secretarius.

Reskript an die katholischen Pfarrer, Schulhalter und Hausväter: daß der neu aufgelegte katholische Katechismus in den katholischen Dorfschulen allein gebraucht werden solle vom 20ten May 1775.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Da Unsere bischöflichen Pflichten, auch vornehmlich auf die Unterweisung der Jugend Unser wachsames Augenmerk zu richten, Uns verbinden; so haben Wir zu derselben genauer Befolgung zwar gleich Anfangs Unseres angetretenen Oberhirten-Amts, mittelst der im Jahre 1763 den 24ten September erlassenen Verordnung, zu befördern gesucht, damit die Kinder, durch mehrern Unterricht in der Gottesfurcht und der christlichen Lehre, frühzeitig zu allem Guten angeführt, mithin zu guten Christen und zugleich dem Staate zu nützlichen Unterthanen erzogen würden.

Weil Wir aber nachher wahrgenommen, daß die Erreichung dieser Absicht auch dadurch in etwas behindert werde, daß in den katholischen Dorfschulen Unsers Hochstifts durchgehends nicht einerley Katechismus-Bücher gebraucht werden, deren einige die christliche Lehre entweder nicht hinlänglich, oder wenigstens nicht auf eine, dem Begriffe der verschiedenen Jugend angemessene, Art enthalten; so haben Wir auch hierunter eine diensame Vorsorge zu thun nöthig erachtet und deshalb einen besondern, in drey Abhandlungen, für die kleinere, mittlere und mehr erwachsene Jugend abgetheilten Katechismus zum Abdrucke übergeben lassen, damit dadurch die Schulhalter und auch die Eltern selbst die Kinder, nach ihrem Wachsthume in den Jahren und dem Verstande, stufenweise in den christlichen Glaubensgründen zu unterrichten, vermögend werden.

Wir verordnen daher und befehlen gnädigst, daß die sämmtlichen katholischen Pfarrer, Seelsorger, Schulhalter und Hausväter Unsers Hochstifts in den Kirchen, Schulen und Häusern künftig hin diesen Katechismus allein gebrauchen, die darin enthaltenen Glaubenslehren mit dem schuldigsten Eifer und Fleiße der Jugend erklären, folglich durch Erfüllung dieser ihrer Berufspflicht sich der schweren Veranwortung entladen, die sie Gott, Uns und dem gemeinen Wesen schuldig sind.

Gegeben Hildesheim, den 20ten May 1775.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

Landesherrliches Cirkular-Reskript, an alle Beamten, die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Schulbesuche betreffend, vom 2ten März 1791.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Egon, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-

mont ꝛc. ꝛc. Wir haben aus mehreren Anzeigen katholischer Pfarrer und Schulmeister mit vielem Mißfallen entnommen, daß von sehr vielen Eltern in den Dörfern die Kinder sehr nachläßig und oft gar nicht in die Schulen geschickt, und, wenn auch dieses geschieht, dennoch das dem Schulmeister gebührende Schulgeld sehr unrichtig bezahlt, mithin die im Jahre 1763 den 24sten September hierüber erlassene Verordnung schlecht befolget werde. Da Wir nun nicht gemeinet sind, dieser dem zeitlichen und ewigen Glücke der Kinder äußerst schädlichen Nachlässigkeit der Aeltern oder deren, die ihre Stelle vertreten, nachzusehen: so befehlen Wir euch hiermit, den katholischen Einwohnern eures Amtes gelegentlich bekannt zu machen, daß sie die oben erwähnte Verordnung auf das genaueste halten, und die Kinder ordentlich zur Schule schicken, oder widrigenfalls für jede Woche, wo das Kind die Schule, ohne hinreichende Entschuldigung, nicht besucht, 12 Mgr. Strafe erlegen sollen, wovon die eine Halbschied euch, und die andere dem Schulmeister hiemit zugebilliget wird. Wir versehen Uns demnach zu Euch gnädigst, daß ihr auf die Befolgung dieses zum Besten Unserer Unterthanen einzig abzielenden Befehls genau Acht haben, und auch sorgen werdet, den Schulmeistern zu dem ihnen zukommenden Schulgelde durch gehörige Mittel zu verhelfen.

Hildesheim, den 2ten März 1791.

Franz Egon,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

II. Höhere Schulen und Bildungsanstalten.

Privilegia Caesarea Academiae Georgiae Augustae concessa de dato 13. Jan. 1733.

Carolus VI. Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Rex Germaniae, Castellae, Aragoniae, Legionis, vtriusque Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Gallitiae, Majoricarum, Seuiliae, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennis, Algarbiae, Algezirae, Gibraltaris, Insularum Canariae, et Indiarum ac terrae firmae, Maris Oceani, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Mediolani, Styriae, Carintiae, Carniolae, Limburgiae, Lucemburgiae, Geldriae, Wirtembergae, superioris et inferioris Silesiae, Calabriae, Athenarum, et Neopatriae, Princeps Sueniae, Catoloniae et Austriae, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae, Morauiae, superioris et inferioris Lusatiae, Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiae et Arthesiae, Landgrauius Alsatiae, Marchio, Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis et Ceritanniae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis Biscaiae, Molinae, Salinarum, Tripolis et Mechliniae ect.

Ad perpetuam rei memoriam agnoscimus, et notum facimus tenore praesentium vniuersis:

Quemadmodum exemplo Diuinae Maiestatis, quae infinitos suae immensae Liberalitatis thesauros in Vniuersum Hominum Genus largissime ac continuo diffundere noscitur, Nostri in diademate Imperiali quondam Praedecessores, Romanorum Imperatores ac Reges, publica suae Liberalitatis munificentiaeque argumenta, ad excolendas praesertim magis et magis Artes Liberales quibus Respublica apprime florere debeat, edere semper consueuerunt; Ita et nos pro connata Nobis benignitate, ex quo Dei ter optimi Maximi gratia ad Majestaris Humanae, atque dignitatis Caesareae Suprematum vocati, exaltatique sumus, id curae, vltro, et ex praecipuo in Literas amore suscepimus, vt diuersa Scientiarum Studia per vniuersas Sacri Romani Imperii Prouincias in fundatis, dotatisque hunc in finem Vniuersitatibus, Academiis, Gymnasiis, et Collegiis iugiter foueantur, promoueantur, et condignis honoribus ac praemiis excitentur, Nostroque auspicio felicia Incrementa eo consequantur, quo praeclara ibidem studiosae Iuuentutis ingenia sollicite excolantur, et in viros evadant, qui pro Choro et Foro apti, doctisque suis consiliis, ac rerum gerundarum Scientiis vtrique Reipublicae vtiliter adesse, imo et praeesse valeant.

Cum igitur Nobis Serenissimus ac potentissimus Princeps, Dominus GEORGIVS Secundus, Magnae Britanniae, Franciae et Hyberniae Rex, qua Elector Brunsuico-Luneburgensis, eo quo decet modo, mentem suam aperuerit, Ejusdemque Supremi Appellationum Tribunalis Consiliarius, et pro tempore, ad Aulam Nostram Ablegatus Extraordinarius, Noster Sacrique Imperii fidelis Dilectus Joannes Wilhelmus Didericus Diede à Fürstenstein Nobis humillime exposuerit, Regi suo ex speciali in Literas, et artes liberales, amore, atque cultu nec non ex praecipuo etiam Zelo, commune Reipublicae Romano Germanicae bonum suarumque in Jmperio Prouinciarum et Subditorum emolumentum et vtilitatem promouendi, magnopere in desiderio esse, vt tanquam Princeps Elector Brunsuico-Luneburgensis ad exemplum aliorum Sacri Romani Imperii Principum Electorum ac Statuum, quia a Maximiliano primo, quondam Romanorum Imperatore gloriosissimae memoriae, ad instituendas in territoriis suis publicas Vniuersitates diuersi modo adhortati fuerunt, in Ciuitate sua GOETTINGA sic dictum illustre Gymnasium, quod ab annis iam florere noscitur, in publicam Vniuersitatem erigere valeat, vbi omnes solitae necessariae, et vtiles Scientiae doceri, gradusque Academici aeque ac in aliis a Nobis, aut Praedecessoribus Nostris Romanorum Imperatoribus ac Regibus, confirmatis Vniuersitatibus distribui, et impertiri possint ac debeant, vtpote in quem finem Professores eruditione et doctrina insignes ibidem constituere, caeteraque omnia ad studia, et vitam necessaria ita disponere in animo habeat, vt quiuis ex studiosa juventute pro

cuiuscunque Aetatis, Status, Gradus, Ordinis, et Conditionis, Nationisque discrimine, aut receptae in Sacro Romano Imperio triplicis Religionis diuersitate, si qui Literis ibidem incumbere voluerit, quam optime et commode in Studiis Suis proficere, vberrimumque inde fructum sibi referre posset, additis precibus, vt pro eo quo dictum Regem nunquam non prosequimur, fraternae beneuolentiae ac amicitiae studio, Eidem, ad scopum tam laudabilem, tamque vtilem eo certius assequendum, Caesaream Nostram facultatem erigendi dictam Vniuersitatem, cum iisdem priuilegiis, quibus ex Imperiali Concessione de Anno millesimo Sexcentesimo nonagesimo tertio Vniuersitas Hallensis in Saxonia potitur et gaudet, clementer impertiri dignaremur; Nos pro singulari et benigna Nostra, quam erga Regem Magnae Britanniae continuo gerimus, affectione, memoratis precibus in hunc, qui sequitur, modum, benigne annuendum duxerimus, prout vigore hujus Nostri Caesarei Diplomatis annuimus:

Ac proinde ex certa Nostra Scientia, animo bene deliberato, et maturo accedente Consilio, deque Caesaeae Nostra potestatis et authoritatis plenitudine praefato Serenissimo et potentissimo Magnae Britanniae Regi qua Electori Brunsuico-Luneburgensi faculatem et potestatem erigendi in praetacta Ciuitate Electorali Brunsuico-Luneburgensi GOETTINGA Nobis et Sacro Romano Imperio Subjecta sublimius Gymnasium siue Academiam, et Studium Vniuersale omnium Artium Liberalium ac Scientiarum, in quouis Gymnasio, Vniuersitate siue Academia, per Vniuersas Nostras, et Sacri Imperii Ditiones publice proponi, ac doceri solitarum clementer concessimus, prout hisce dictam facultatem et potestatem concedimus, et elargimur, ita videlicet, vt id Gymnasium siue Academia ac Studiorum Vniuersitas per praememoratum Regem, GOETTINGAE (sine praejudicio tamen vicinarum Vniuersitatum) erigi, ac fundari possit et valeat, et quandocunque erecta fuerit, cum omnibus in ea comprehensis Professoribus, doctoribus Scholaribus, adeoque Vniuersa Juuentute Literis ibidem operam nauante, aliisque ad eam pertinentibus personis aequo iure censeatur, pari dignitate aestimetur, omnibusque immunitatibus, Priuilegiis, Libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam Vniuersitates, earumque membra vtatur, fruatur, potiatur, et gaudeat: Volentes, et eadem authoritate Nostra Caesarea Decernentes, quod Professores et personae idoneae, per saepe memoratum Regem Magnae Britanniae, Ejusdemque ad hoc Delegatos, deputandi, possint et valeant in praedicta Vniuersitate seu Studio Vniuersali, profiteri, et Lectiones, disputationes, atque repetitiones publicas facere, Conclusiones palam discutiendas proponere, interpretari, glossare, et dilucidare, omnesque actus Scholasticos exercere, eo modo, ritu et ordine, qui in caeteris Vniuersitatibus observari solet.

Porro cum ipsa Studia eo feliciori gradu procedant, et majus sumant incrementum, si praeclaris ingeniis et disciplinis ipsis

suus honos et dignitatis gradus statuatur, atque Emeriti aliquando digna Laborum Suorum praemia consequantur, statuimus et ordinamus, vt per Collegia Doctorum, seu Professorum, electis ad id idoneis, et prae caeteris excellentioribus, si qui ad sumendam palmam certaminis sui habiles iudicati fuerint, adhibitis prius per ipsos Doctores, et Professores pro more et consuetudine Solemnitatibus, et ritu in caeteris Vniversitatibus obseruari solitis, rigoroso, et diligenti examine (in quo Conscientias ipsorum Professorum onerari volumus) eos, qui se examini submiserint, atque pro more et juxta Statuta Scholarchis per aliquos dignos et honestos Viros praesentari se fecerint, possint ad ipsum examen admitti, etinuocat a Spiritus Sancti gratia examinari, et si hoc modo habiles, idonei, et sufficientes reperti atque iudicati fuerint, Baccalaurei, aut Magistri, vel Licentiati, vel Doctores pro vniuscuiusque Scientia et doctrina creari, et hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per Birreti impositionem, et annuli ac osculi traditionum, caeterisque consuetis solennitatibus inuestiri, et solita ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi et conferri, quodque Baccalaurei aut Magistri, vel Licentiati, vel Doctores in eadem Academia promoti et promouendi debeant et possint in omnibus locis et terris Sacri Romani Imperii et vbique Locorum ac terrarum libere omnes actus Professorum legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere, et exercere, quos caeteri Professores, Baccalaurei, Magistri, Licentiati, et Doctores in aliis Studiis priuilegiatis promoti et insigniti exercent et exercere possunt et debent, de iure vel consuetudine.

Praeterea recipimus eandem Vniuersitatem a Serenissimo Magnae Brittanniae Rege qua Principe Electore Brunsuico Luneburgensi in Ciuitate GOETTINGA, vt supra erigendam, in nostram, et Successorum Nostrorum Romanorum Imperatorum, et Regum singularem protectionem Salvam Guardiam, atque patrocinium, volumusque, et decernimus per praesentes, quod Scholastici dignitatem, seu gradum aliquem in dicta Vniversitate assumpturi gaudiant, et potiantur, vti, frui gaudere, et potiri possint et debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, priuilegiis, franchisiis, Concessionibus, fauoribus, et indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Vniuersitas Heidelbergensis, Tubingensis, Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis, Rostochiensis, Julia Helmstadiensis, Argentoratensis, et Halensis Saxonum, ac alia Studia priuilegiata, et Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei, et Scholastici, in supra dictarum facultatum una vel altera isthic promoti, aut aliqua dignitate, seu gradu insigniti gaudent, vtuntur, fruuntur, et potiuntur, quomodo libet consuetudine vel de iure, non obstantibus aliquibus priuilegiis, indultis, praerogatiuis, gratiis, statutis, Ordinationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque, in contrarium facientibus, quibus omnibus et Singulis ex certa Nostra Scientia animo deliberato, et motu proprio per hoc Diploma Nostrum derogamus et derogatum esse volumus, dummodo

tamen, nihil Scandalosum, vel bonis moribus contrarium aut Sacri Romani Imperii Constitutionibus aduersum siue Professores, siue Studiosi ibidem doceant, vel scribant, aut doceri, scribi, in Lectionibus, aut disputationibus publicis proponi, aut scripto, vel libris siue clam, siue palam vulgari permittant.

Concedimus insuper et elargimur, benignam facultatem ac potestatem, vt Doctores et Scholares in erigenda Vniuersitate existentes ad exemplum reliquarum Vniuersitatum, praeuio tamen Consensu mentionati Regis, qua Principis Electoris Brunsuico-Luneburgensis, Eiusque Successorum, Statuta condere, Ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quippe a libero Regis vti Principis Electoris ac Fundatoris, Eiusque Successorum arbitrio, et beneplacito dependere volumus, vt Sibi Ipsismet dignitatem Rectoris et Cancellarii reseruent, aut, si et quoties voluerint, Vniversitati liberam, et aliis Vniuersitatibus consuetam, eligendi Rectores, et Cancellarios facultatem elargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare, et facere possint et valeant.

Quo etiam Rex qua Princeps Elector Brunsuico-Luneburgensis Eiusque Successores benignam animi Nostri propensionem quoad hanc erectionem et fundationem magis magisque experiantur, motu, scientia et authoritate, quibus supra, Pro-Rectori ad eum, quo diximus, modum, constituendo, vel eligendo, siue Rectoratus munere, deinceps in eadem Vniuersitate quoque tempore functuro, Comitiuam Sacri Lateranensis Palatii, Aulaeque Nostrae Caesareae et Imperialis Consistorii contulimus,*) dedimus, et elargiti sumus, prout tenore praesentiam clementer conferimus, damus et elargimur, eumque aliorum Comitum Palatinorum Numero et Consortio gratiose aggregamus, et adscribimus Decernentes et hoc Imperiali statuentes Edicto, quod ex hoc perpetuo deinceps tempore, donec et quamdiu dicti Pro-Rectoris muneri praefuerit, infra scriptis priuilegiis, gratiis, iuribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus et Libertatibus vti, frui, et gaudere possit, et valeat prout iisdem caeteri Sacri Lateranensis Palatii Comites hactenus vsi, et potiti sunt, seu quomodolibet vtuntur, et potiuntur Consuetudine vel de Jure.

At inprimis, vt possit et valeat per totum Romanum Imperium, et vbique locorum ac terrarum Notarios publicos, seu Tabelliones, et Judices ordinarios creare ac facere, et vniuersis personis, quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint, (super quo conscientiam eiusdem Pro-Rectoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus et Judicatus Ordinarii Officium concedere et dare, ac eos, et eorum quemlibet per pennam et calamarium, prout moris est, de praedictis inuestire et ab iisdem Notariis publicis, seu Tabellionibus et Judicibus ordinariis per eum creandis, ac eo-

*) In der Verordnung v. 4. Juni 1822 sind die im Königreiche noch vorhandenen Kaiserl. Hof-Pfalz-Grafen ausdrücklich angewiesen sich sowohl des Creirens von Notarien als aller sonstigen Befugnisse zu enthalten. (Ebd. Bd. II. S. 642.)

rum quolibet vice ac nomine Nostro, et Sacri Imperii, et pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipiat corporale et proprium iuramentum in hunc videlicet modum: Quod erunt Nobis, et Sacro Romano Imperio omnibusque Successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus fideles, nec vnquam intererunt consilio, vbi Nostrum periculum tractetur, sed bonum et salutem Nostram defendent fideliter, et promouebunt, damnaque Nostra pro sua possibilitate vetabunt et auertent. Praeterea Instrumenta omnia tam publica, quam priuata, vltimas voluntates, Codicillos, Testamenta, quaecunque Judiciorum Acta, ac omnia alia et singula, quae ipsis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione falsitate, et dolo remotis, scribent, legent, facient atque dictabunt, non attendendo odium, pecuniam, munera, aut alias passiones, et fauores, scripturas, vero, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis mundis, non chartis abrasis aut papyreis, fideliter secundum Locorum consuetudinem consribent, legent, facient, atque dictabunt: Causas Hospitalium et miserabilium personarum, nec non Pontes et Stratas publicas pro viribus promouebunt, sententiasque et dicta testium, donec publicata fuerint, et approbata, sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia et singula recte, iuste et pure facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt consuetudine vel de jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones, et Judices ordinarii per eum creandi, possint et valeant pertotum Romanum Imperium et vbilibet Locorum ac Terrarum facere, scribere, et publicare, contractus, Judiciorum acta, Instrumenta, et vltimas voluntates, decreta quoque, et authoritates interponere in quibuscunque Contractibus tale quidpiam requirentibus, ac omnia alia facere, publicare, et exercere, quae ad Officium publici Notarii seu Tabellionis et Judicis ordinarii pertinere et spectare noscuntur.

Decernentes, vt omnibus Instrumentis et Scripturis per hujusmodi Tabelliones, Notarios publicos, fiue Judices ordinarios faciendis, plena fides vbique adhibeatur, in iudicio et extra, constitutionibus, statutis, et aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

Similiter eadem authoritate Nostra Imperiali praenominato Pro-Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, vt possit et valeat personas idoneas, et in Poëtica Facultate excellentes per Laureae impositionem, et annuli traditionem, Poëtas Laureatos facere, creare, et insignire, qui quidem Poëtae Laureati, per eundem sic creati et insigniti, possint et valeant in omnibus Ciuitatibus, Communitatibus, Vniuersitatibus, Collegiis, et Studiis quorumcunque Locorum et terrarum Sacri Romani Imperii, et vbique libere absque omni impedimento, et contradictione in praefatae artis Poëticae Scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari, et commentari, ac caeteros Poëticos actus facere et exercere, quos scilicet alii Poëtae et laurea Poëtica

insigniti facere et exercere consueuerunt, nec non omnibus et singulis Ornamentis, insignibus, priuilegiis, praerogatiuis, exemptionibus, Libertatibus, Concessionibus, honoribus, praeeminentiis, fauoribus et indultis vti, frui, potiri, et gaudere, quibus caeteri Poëtae Laureati vbiuis Locorum ac Gymnasiorum ac Vniuersitatum promoti, gaudent, fruuntur, et vtuntur Consuetudine vel de Jure.

Insuper saepe dicto Pro-Rectori concedimus et clargimur plenam facultatem, quod possit et valeat Naturales, Bastardos, Spurios, Manseres, Nothos, Incestuosos, copulatiue vel disiunctiue et quoscunque alios, etiamsi Infantes fuerint, praesentes vel absentes, ex illicito et damnato coitu procreatos, vel procreandos masculos et foeminas, quocunque nomine censeantur, existentibus, vel non existentibus aliis filiis Legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus (Illustrium tamen Principum, Comitum et Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare, et eos, ac eorum quemlibet ad omnia et singula iura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula iura Successionum et haereditatum, bonorum paternorum et maternorum, etiam ab intestato, Cognatorum et Agnatorum, ac ad honores, dignitates, et singulos actus Legitimos tam ex contractu vel vltima voluntate, quam alio quocunque modo, tam in iudicio, quam extra, perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati, obiectione prolis illigitimae penitus cessante. Quodque illorum Legitimatio per ipsam, vt supra, facta pro iuste et legitime facta maxime habeatur et teneatur, non secus, ac si foret cum omnibus Juris solennitatibus quarum defectus specialiter authoritate Imperiali suppleri volumus, et intendimus, dummodo tamen Legitimationes huiusmodi non praeiudicent filiis et haeredibus legitimis et naturalibus, quin ipsi legitimandi, postquam sic legitimati fuerint, sint et esse censeantur, ac nominentur, et nominari possint et debeant vbique locorum tanquam Legitimi ac legitime nati de domo, familia et casata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare, ferreque possint ac valeant quinimo efficiantur Nobiles, si parentes eorum Nobiles fuerint, non obstantibus aliquibus Legibus, quibus cauetur, quod naturales, bastardi, spurii, manseres, nothi, incestuosi, copulatiue vel disiunctiue vel alii quicunque ex illicito et damnato coitu procreati, vel procréandi, nec possint, nec debeant legitimari, Liberis naturalibus legitimis existentibus, vel sine voluntate, et Consensu filiorum naturalium et legitimorum, aut agnatorum, aut Feudi Dominorum, et specialiter in authent. quibus mod. nat. effic. leg. §. quibus mod. nat. effic. sui per totum et §. naturales, si de feudo controuers. fuer. inter dom. et agnat. et L. iubemus C. de emancip. Liber et aliis similibus, quibus Legibus, et cuilibet ipsarum, volumus expresse scienterque derogari, neque etiam obstantibus in praedictis aliquibus contrahentium dispositionibus, et defunctorum vltimis voluntatibus, aliisque Legibus,

Locorumque statutis et consuetudinibus, etiamsi tales essent, quae exprimi deberent, aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset: quibus obstantibus et obstare valentibus, in hoc casu duntaxat, ex certa Scientia, et de plenitudine Caesareae Nostrae potestatis totaliter derogamus, et derogatum esse volumus.

Ad haec praefato Pro-Rectori siue Rectoratus munere functuro damus et concedimus facultatem, vt possit ac valeat Tutores et Curatores confirmare, ipsosque causis legitimis Subsistentibus, amouere: Infames tam iuris quam facti ad famam restituere, et omnem ab eis infamiae notam abstergere tam irrogatam, quam irrogandam, ita vt de caetero ad omnes et singulos actus idonei et apti habeantur, ac promoueri possint; Nec non filios adoptare et arrogare, eosque adoptiuos et arrogatos facere, constituere, et ordinare; Insuper filios legitimos, et legitimandos, adoptiuosque emancipare, atque adoptionibus, et emancipationibus, quibuscunqne omnium et Singulorum etiam infantum et adolescentium consentire, et veniam aetatis Supplicantibus concedere, authoritatemque et Decretum interponere: Seruos etiam manumittere, et manumissionibus quibuscunque, cum vel sine vindicta, et Minorum alienationibus, ac alimentorum transactionibus authoritatem pariter et Decretum interponere: Minores quoque, Ecclesias et Communitates laesas, altera parte ad id prius vocata, in integrum restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, iuris tamen ordine in his, et in aliis omnibus seruato. Postremo concedimus et elargimur saepius dicto Serenissimo Magnae Britanniae Regi qua Principi Electori Brunsuico-Luneburgensi, Eiusque Successoribus, liberam facultatem et potestatem, singulis in Vniuersitate constituendis Facultatibus singula et peculiaria conferendi arma et insignia, quibus in publicis Scriptis, Edictis, Mandatis, aliisque actibus loco Sigilli, pro rei necessitate, et voluntatis arbitrio vti possint, et valeant, saluis tamen quoad praedicta omnia authoritate Nostra Caesarea, nec non Regis, qua Principis Electoris Brunsuico-Luneburgensis, et Fundatoris, Eiusdemque Successorum Suprema iurisdictione, meroque Imperio, ac aliorum quorumcunque Juribus.

Nulli ergo omnino Hominum cuiuscunque Status, gradus, Ordinis, dignitatis, aut praeeminentiae fuerit, liceat hanc Nostrae Concessionis, erectionis, confirmationis, Indulti, protectionis, Comitiuae Palatinae, et aliorum supra insertorum priuilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut ei quovis ausu temerario contrauenire, seu illam quovis modo uiolare, si quis autem id attentare praesumpserit, Nostram et Sacri Imperii indignationem gravissimam, et poenam quinquaginta marcarum auri puri toties, quoties contra factum fuerit se noverit irremissibiliter incursurum, quarum dimidiam, Imperiali Fisco seu Aerario Nostro, reliquam vero partem Regi Magnae Britanniae, qua Principi Electori Brunsuico-Luneburgensi, Eiusque Successoribus, decernimus applicandam. Harum testimonio Literarum, manu Nostra Subscriptarum,

et Sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum, quae dabantur in Ciuitate Nostra Vienna die decima tertia Mensis Januarii, Anno Domini millesimo septingentesimo trigesimo tertio, Regnorum Nostrorum Romano vigesimo secundo, Hispanicorum trigesimo, Hungarici et Bohemici vero pariter vigesimo secundo.

CAROLUS.

Vt. JOAN. AD. Comes de METSCH.

(L. S.) Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

JOAN. JOS. a SCHNAPPAVFF,

Collat. et registrat. F. G. a Pranghe.

Privilegia Regia de dato 7. Decembr. 1736.

WIr Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst rc. rc. Für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, urkunden hiemit: Demnach die Beforderung guter Wissenschafften eine der edelsten Obsorgen eines Regenten ist, und die Erfahrung alter und neuer Zeiten bewehret, daß dieselbe unter denen Wolthaten, die ein Landes-Fürst seinen Landen und Unterthanen erweisen kan, nicht die geringste sey; So hat Uns solches zu der Entschliessung bewogen, Unsern teutschen Landen und Unterthanen zum Besten, aus angebohrner Hulde und Neigung für dieselbe, nach geziemend gesuchter, und in amplissima Forma ertheilter Käyserlicher Genehmigung de dato Wien den 13. Januarii 1733. dem löblichen Beyspiel anderer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs zu Folge, eine eigene inländische Hohe Schule und sogenannte Universität zu stifften und anzurichten: Die getreue Land-Stände Unsers Chur-Fürstenthums und übriger teutscher Provintzien haben auch in danckbahrer Erkennung dessen Gemeinnützlichkeit, zu Unserm gnädigsten Wolgefallen und zu ihrem unvergänglichen Ruhm bey der Nachwelt, dieses Werck, so viel an ihnen ist, unterstützet.

Zum Sitz selbiger Universität haben Wir Unsere Stadt Göttingen, wegen ihrer bequemen Situation erwählet, und zureichige Verordnung machen lassen, daß es daselbst an Lebens-Mitteln, um billigen Preiß nicht fehlen, auch die Universitäts-Genossen allda gute Rechnung finden, und weder mit der Haus- und Stuben-Miehte, noch sonst in einigen ihren Nothwendigkeiten übersetzet werden mögen.

Vornehmlich aber haben Wir Sorge getragen, wollen auch ferner, und Unsere Nachkommen sollen daran sein, daß zu denen vier so genannten Haupt-Facultäten jederzeit berühmte und solche Männer, von deren Geschicklichkeit man versichert sey, und daneben zu Erlernung aller übrigen der studirenden Jugend anständigen, nützlichen, im gemeinen menschlichen Leben vorkommenden und ih-

ren Gebrauch habenden Disciplinen, Wissenschafften, Künsten und Sprachen, für hohe und niedrige Standes-Personen tüchtige Lehr-Meister, insonderheit Stallmeister oder Bereiter, Fecht- Tanz- und Engelländische, Frantzösische und Italiänische Sprach-Meister beruffen und bestellet werden, wie auch ein wohleingerichtetes Reit-Haus und Reit-Bahn allda anzutreffen seyn sollen.

Demnach es nun mit dem allen, durch göttlichen Beystand, so weit gediehen, daß diese neue Universität zu Göttingen würcklich geöffnet und bis zur Inauguration zu Gange gebracht worden; So declariren und versprechen Wir hiemit, und machen jederman kund, daß nach wörtlichem Inhalt des obangezogenen Käyserlichen Diplomatis von nun an alle und jede bey solcher Unserer Universität zu Göttingen bestellete und künfftig weiter zu bestellende Professores, Lehr- und Exercitien-Meister, wie die Namen haben, keinen davon ausgenommen, zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränckte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren, respective Collegia publica und privata zu halten, Actus und Exercitia publica, disputando und sonst anzustellen, bey denen Facultäten Urtheile, Bedencken und Responsa abzufassen, Doctores, Licentiatos, Magistros und Baccalaureos, wie auch vermöge der obmehrermeldetem Käyserlichen Diplomati, mit einverleibeten Comitivae Palatinae, Caesarea auctoritate publica Notarios publicos*) und Poëtas laureatos zu creiren, und mit gewöhnlichen Ceremonien zu investiren, imgleichen, uneheliche Kinder zu legitimiren, infames famae zu restituiren, Minderjährigen veniam aetatis zu verleihen, und alle andere, in erwehnter Comitiva Caesarea recensirte, und aus derselben herfliessende Actus und Geschäffte zu verrichten, die darin ausgedruckte Jura auszuüben, und überhaupt alles und jedes zu thun, was denen Doctoribus und Professoribus auf andern Universitäten in Teutschland, vermöge gemeiner Käyserlichen Rechte und besonderer alter und neuer Privilegien zukommt und gebühret, nicht minder aller der Auctorität, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu geniessen und sich zu gebrauchen, womit andere Universitäten, Facultäten und deren Mit-Glieder auf einige Weise begabet seyn, Männigliches ungehindert.

Uber das geben und verleihen Wir ihnen zu desto mehrer Bezeugung Unsers gnädigsten Willens und Verlangens, sie ruhig, wohl und vergnügt zu wissen, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, nachfolgende absonderliche Beneficia und Begnadigungen.

I.**) Nehmen Wir die gantze Universität samt allen und jeden dazu gehörigen Lehrern, Studirenden und andern Mit-Gliedern, Krafft dieses in Unsern allergnädigsten besondern Schutz,

---

*) Vergl. Verordnung v. 4. Juni 1822, die Bestellung der Notarien betr. (Ebd. Bd. II. S. 643. Notar. O. v. 18. Sept. 1853.

**) Die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Universität Göttingen sind neu geregelt durch die Verordn. v. 29. Aug. 1852.

setzen, ordnen und wollen, daß dieselbe Universität ein eigenes, mit einer Jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus, und nicht nur von der Jurisdiction des dortigen Stadt-Magistrats abgesondert, sondern auch von aller Jurisdiction und Gerichts-Zwang Unserer anderen Gerichte und Collegien eximiret seyn, und von Uns und Unserm Geheimten Consilio einzig und allein unmittelbar dependiren solle.

II. Gedachtes Corpus der Universität soll so wol über die zu derselben gehörige Professores Ordinarios und Extraordinarios, als über ihre übrige Membra singula, die völlige Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus haben. Was aber alda nicht geschlichtet werden kan, das wird in secunda Instantia an Uns devolviret.

Zu solchem Ende sind die Appellationes von denen Erkenntnissen der Universität in den Fällen, da sie Statt haben, an Uns zu richten, und Unserm Geheimten Consilio, welches in Unserm Abwesen Unsere Person repraesentiret, einzuschicken, in dessen Willkühr alsdann stehet, was für einem von Unsern Justitz-Collegiis es die, ad Instantiam Appellationis erwachsene Sachen und Acten, zu Abfassung eines Urthels, ad Mandatum Nostrum ex Commissione speciali übergeben wolle.

Es sollen aber keine Appellationes anders als in Civil-Sachen, und zwar solchen, welche über ein hundert Reichsthaler betragen, Statt haben, sondern selbige, dafern sie in dergleichen Sachen interponiret würden, zurück gewiesen werden, es sey dann, daß es dabey auf Gerechtigkeiten, Servitutes, Onera perpetua, und dergleichen ankomme, welches sich nicht aestimiren lässet.

Die Universität qua Corpus, ist ebenmässig bey Unserm Geheimten Consilio in prima Instantia zu belangen, und von diesem so dann, wegen der Urtheils-Verfassung, in Unserm Nahmen, auf gleiche Weise, wie jetzt angeführet, zu verfahren. Der jedesmalige Pro-Rector Academiae soll, so lange er das Prorectorat-Amt führet, vor seine Person, regulariter nicht belanget, sondern der Anbring- und Erörterung der, durante officio, wieder ihn etwa vorkommenden rechtlichen Ansprüche, bis zu Endigung selbigen Amts Anstand gegeben werden, es sey denn, daß dabey evidens in mora periculum vorhanden, in welchen Fällen so dann derjenige, der den Pro-Rectorem, währenden Pro-Rectorats, belangen will, vorher Special-Erlaubniß dazu bey Unserm Geheimten Raths-Collegio zu suchen und auszubringen schuldig seyn soll.

III. Wann die Universität, ein Professor, oder anderer Universitäts-Verwandter gegen jemand, der zu der Universität nicht gehöret, zu klagen hat, so hat es bey der Regul: Actor sequitur forum rei, sein Verbleiben. Solte aber von dem Gericht, bey welchem die Sache anzubringen, wie nach solcher Regul sich gebühret, die Justitz darin entweder nicht gehörig administriret oder protrahiret werden; so stehet dem klagenden Theile frey, bey Unserm Geheimten Rahts-Collegio sich darüber zu beschweren, alwo

ihm so dann zu unverweilter Verhelffung zu seinem Recht mit Nachdruck beygetreten werden soll.

IV. Zu denen Deliberationen, welche Statuta, Jura, Privilegia und Immunitates des gantzen Corporis der Universität, oder auch solennitates publicas, tranquillitatem publicam, die Verbesserung der eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, die Confirmation der decretirten Relegationen, Leib- und Lebens-Straffe, oder sonst das gemeine Beste und Wesen der Universität betreffen, gehören alle Professores ordinarii von allen vier Facultäten, als welche den Senatum Academicum constituiren; dieselbe aber sämtlich zu allen Conventibus, da es auf das Exercitium der, Krafft obigen zweyten Articuls Unserer Universität, beygelegten Jurisdiction ankommt, zu convociren, würde zu weitläufftig fallen, und die Conventus Senatus dergestalt häuffen, daß es denen Laboribus und Lectionibus publicis zu nicht geringem Hinderniß, und Unterbrechung gereichen würde.

Wir verordnen derowegen hiemit nochmahls, wie schon anderswo geschehen, daß die Administration und das Exercitium solcher Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus von einer engern Deputation*) aus Mittel des Senatus Academici respiciret werden, und solche Deputation aus dem zeitigen Pro-Rectore, als dem Haupt der Universität, und wann derselbe von der Juristen-Facultät ist, daneben aus den Decanis der vier Facultäten bestehen solle. Wann aber der Pro-Rector von einer andern als der Juristen-Facultät ist, oder wann er zwar von der Juristen-Facultät wäre, der Assessor der Deputation von der Juristen-Facultät aber selbst verklaget würde, oder es sich zutrüge, daß der Pro-Rector von der Juristen-Facultät, oder der Assessor Deputationis von selbiger Facultät, wegen Anverwandschafft mit einer der Partheyen, oder wegen anderer legaler Ursachen seines Voti sich zu äussern hätten, alsdann soll der Deputation für dasmal ein zweyter Professor Juris ordinarius, nach der Anciennität in seiner Facultät, beygefüget, und das als eine Regula perpetua observiret werden, daß wenigsten zween Professores ordinarii Juris in der Deputation beständig sitzen müssen.

Das Officium Pro-Rectoris soll ein halb Jahr dauren, und nach der in den Statutis generalibus academiae vorgeschriebenen Ordnung, von einer Facultät zu der andern damit abgewechselt, für das erste mahl aber von der Theologischen Facultät, und zwar von dem Seniore derselben, der Anfang gemachet, und so weiter bey denen alljährigen Abwechselungen continuiret werden;

---

*) Nach der Bek. des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten v. 9. Nov. 1848. (Gbh. 2. Folge. Bd. II. S. 90) ist an die Stelle der Universitäts-gerichts-Deputation ein Rechtspflege-Ausschuß für die betreffenden Rechtssachen, Disciplinar- und Polizeistrafsachen getreten, während ein Verwaltungs-Ausschuß die Verwaltungs-Angelegenheiten besorgt. Uebrigens erstreckt sich die Universitätsgerichtsbarkeit nach der Verordn. v. 29. Aug. 1852 nur auf die Disciplinarsachen, die Polizeistrafsachen, die bürgerl. Proceß- u. Mahnsachen, wie sie die Amtsgerichte haben, und die freiwillige Gerichtsbarkeit, jedoch ohne die dingliche.

Das Assessorat in der Universitäts-Deputation, oder dem Consilio Decanorum aber, dem Decanat in jeder Facultät ankleben, und mit demselben unter den Professoren herum gehen.

Dem Foro der Universitäts-Deputation sollen alle und jede zu der Universität gehörige Personen, Professores, Studiosi, Fremde, die Studirens halber, oder Exercitia oder Sprachen zu erlernen sich dort aufhalten, Exercitien- und Sprach-Meister, Bediente und Künstler, die von der Universität dependiren, sie haben Nahmen wie sie wollen, keine überall davon ausgenommen, in specie auch die unter der Universität stehende Handwerks-Freymeister, deren jedoch die Universität keine, ohne Erlaubniß Unserer Geheimten Rähte anzunehmen haben wird, nebst ihren Familien und Gesinde unterworffen seyn. Alle solche der Universitäts-Jurisdiction unterworffene Personen sind schuldig, so fort nach ihrer Ankunfft zu Göttingen bey der Universität sich zu melden, und so viel die Studiosos, auch Sprach- und Exercitien-Meister betrifft, längstens innerhalb 14. Tagen immatriculiren zu lassen.*)

Für solche Immatriculation soll ein gewisses leidliches an Gelde, wie es bey andern Universitäten üblich ist, entrichtet werden. Wer aber innerhalb der vorgesetzten Zeit zum Immatriculiren sich nicht angiebt, der soll a tempore morae, nachdem dieselbe kurtz oder lang ist, das Duplum, Triplum oder Quadruplum der Immatriculations-Gebühr bezahlen, oder in Ermangelung des Geldes mit acht bis vierzehen tägigen Carcere bestrafft werden.

Ungeachtet auch dergleichen Personen sich immatriculiren zu lassen versäumeten, sollen sie dannoch von dem Tage ihrer Ankunft zu Göttingen an, ipso facto unter der Universitäts-Jurisdiction stehen.

V. Wann eines von Unsern Collegiis, oder das Gericht-Schultheissen-Amt, oder der Stadt-Rath zu Göttingen, oder auch der dortige Gouverneur oder Commendant wieder einen Universitäts-Verwandten etwas anzubringen, oder sonst der Universität Beystand von nöthen haben, sollen sie die Universität in der Person des pro tempore Pro-Rectoris deshalber schrifft- oder mündlich in subsidium requiriren.

Wegen der Gerichts-Gebühren**) und Sporteln bey dem Universitäts-Gerichte, ist bereits eine gewisse billige Tax-Ordnung gemachet und eingeführet, wobey jedoch die Professores, wann sie bey solchem Gerichte zu klagen haben, von solchen Gebühren und Sportuln frey sind.

Es sollen auch, wann die Universität in Corpore, oder sin-

*) Die neuern Vorschriften über die Verpflichtung zur Immatriculation und die Erfordernisse derselben sind enthalten in den Gesetzen für die Studirenden auf der Georg-Augusts Universität zu Göttingen v. 31. März 1823. §. 2. (Ebh. Bd. IV. S. 431) und in dem Bundestags-Beschlusse v. 13. Nov. 1834, publicirt am 3. Dec. 1834 (eben das. S. 482), und in der Verordn. v. 11. Sept. 1829, die Maturitätsprüfungen betr., §. 6 (ebendas. S. 384).

**) Die Gerichtsgebühren sind jetzt nach der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 8. Nov. 1850 und der in Strafsachen von demselben Tage zu bestimmen.

gula membra Senatus Academici vor Unsern höhern Collegiis zu litigiren oder etwas zu suchen haben, dieselbe mit den dabey üblichen Fisci- oder Gerichts-Gebühren verschonet, jedoch auch von den bey solchen Collegiis bestellten Personen, wenn sie bey der Universität Processe bekommen, reciproce dergleichen nicht genommen werden. Wann aber die Universität, oder eines von ihren Mit-Gliedern und Angehörigen bey andern Gerichten in- oder ausserhalb Göttingen litigiren, haben sie die Entrichtung der allda üblichen Gerichts-Gebühren uud Sportuln zu untergehen, wie dann auch, vice versa, wenn andere Gerichte, oder deren Mit-Glieder bey der Universität zu klagen haben, dieselbe die alda introducirte Gerichts-Gebühren und Sportuln bezahlen müssen.

VI.*) Zu denen Arrestirungen der Delinquenten und andern Hülffs-Actibus, wo dergleichen vonnöthen, soll auf Ansuchen des Pro-Rectoris, oder des Senatus Academici, Unser Gouverneur oder Commendant zu Göttingen die erforderliche Mannschafft, oder der dortige Stadt-Magistrat die gemeinen Stadt-Diener unweigerlich hergeben, und das Verlangete vollziehen lassen; denen Soldaten oder Gerichts-Unterbedienten aber, die sich zu solchen Actibus müssen gebrauchen lassen, ist billig für ihre Mühe etwas mässiges von Universitäts wegen zu reichen, um sie desto williger und hurtiger zu machen.

VII. Wann jemand der Universitäts-Angehörigen Tumult erreget, es sey bey Tage oder bey Nacht, sollen Unser dortiger Gouverneur oder Commendant und der Stadt-Magistrat schuldig seyn, von selbsten, und ohne auf Requisition zu warten, die Tumultuanten verfolgen und zur Hafft bringen zu lassen, damit sie nicht Gelegenheit finden Unglück anzurichten oder zu entrinnen, und sich der Straffe zu entziehen, jedoch in der Masse und mit dem Unterscheide, daß, wann einige wenige Studenten des Nachts auf den Gassen schreyen, wetzen und lermen, oder andere Desordres verüben, die Soldaten-Wachten sich dessen nicht annehmen, sondern solchem zu steuren der angeordneten Stadt-Schaar-Wachte überlassen, es sey denn, daß die Sache weiter ginge, und die Schaar-Wachte übermannet würde; In dem Falle eines offenbahren Tumults und Auffstandes aber, die Guarnison allein zutrete, und in beyden Fällen die Schaar-Wachte sofort, als die Guarnison sich der Sache angenommen, abgeführet werde, und mit dieser nicht concurrire.

Wann der Tumult bey Tage geschiehet, sind die Delinquenten alsofort auszuliefern, wann er aber bey Nacht geschiehet, sind sie so lange bey der Schaar-Wachte wol zu verwahren, bis der Tag angebrochen, und alsdenn dem Pro-Rectori ohne Verzug anzumelden, und auf desselben Begehren, mit ihrem Gewehr, oder was sich sonst bey ihnen gefunden, unweigerlich auszuliefern, und auf

*) In Beziehung auf die §§. VI. u. VII. vergl. die Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen v. 31. März 1823 (Ebh. Bd. IV. S. 428).

keinerley Weise oder unter keinerley Vorwand zu vorenthalten, wobey dann der Gouverneur oder Commendant und der Stadt=Magistrat dahin zu sehen und nachdrücklich darüber zu halten haben, daß an denen Arrestirten, circa personas et modum keine Ungebührlichkeiten noch Excesse, von denen, welche das Arrestiren und das Verwahren der Deliquenten verrichten, ausgeübet, oder allenfalls diese hart bestraffet werden; Dahingegen aber auch die Universitäts=Verwandte gegen die Wachten die gehörige Achtung haben, und dieselbe nicht insultiren oder gleichfalls hart bestraffet werden sollen.

VIII.*) Wenn von der Universität jemanden eine Leibes= oder Lebens=Straffe, oder auch, ad eruendam veritatem, die Peinlichkeit zuerkannt wird, soll das abgefassete Urtheil, wie es bey Unsern Justitz=Collegiis gehalten wird, vor dessen Exequirung, zu Unserer Confirmation oder Milderung, Unserm Geheimten Raths=Collegio eingeschicket, die Vollstreckung eines Todes=Urtheils aber von Unserem Gericht=Schultzen=Amt verfüget, und der Maleficant zu dem Ende demselben übergeben werden.

Und ob zwar sonsten die Geld=Straffen, welche von Unsern Justitz=Collegiis erkannt werden, in Unsere Rent=Cammer fliessen, und bey derselben berechnet werden; So wollen Wir doch diejenige, welche die Universität zu Göttingen erkennet, derselben zur Anwendung zum Besten der Universität, aus Gnaden lassen, wie dann auch wegen deren Berechnung bereits das nöthige verordnet ist.**)

IX. Wer von der Universität ein Consilium abeundi bekommen, oder relegiret worden, den soll, von der Zeit an, da er nach dem Willen der Universität die Stadt räumen muß, weder der Stadt=Magistrat, noch sonst jemand in der Stadt hegen oder verbergen, und damit die Haus=Wirthe, bey welche derjenige, der zu Meidung der Stadt condemniret, eingemiethet, sich desto besser darnach zu richten wissen, soll wann ein Consilium abeundi oder Relegatio privata (dann bei Relegationibus publicis bedarf es dessen nicht) decretiret worden, solches dem Haus=Wirth von wegen der Universität so fort kund gemachet werden, und der Haus=Wirth wann der Relegatus über die gesetzte Zeit sich in seinem Hause aufhält, bey nahmhaffter Straffe gehalten seyn, solches dem Pro-Rectori ohnverzüglich anzuzeigen.

Wir wollen auch, daß die benachbahrte Beamte und Gerichte bey Göttingen, wie ihnen deshalber bereits Verordnung zugekommen, die von der Universität weggeschaffete Leute in denen angräntzenden Dörffern und Flecken Unsers Gebiets eben wenig dulden sollen.

Desgleichen wollen Wir nicht gestatten, daß solcherley Leute, welche von der Universität relegiret sind, oder ein Consilium abe-

---

*) Vergl. Note zu §. V.

**) Nach §. 54 des Polizeistraf=Ges. v. 25. Mai 1847 hat die Universität die erkannten Geldstrafen auch noch jetzt zu beziehn.

undi bekommen, oder wegen gemachter Schulden, begangener Excesse, oder aus irgend einer andern Ursache die Jurisdiction der Universität zu eludiren suchen mögten, bey Unserer dasigen Militz zu Soldaten gemachet, oder auch nur in Schutz genommen werden, sondern es soll vielmehr Unser jedesmaliger dortiger Commendant überhaupt keine, der Universität Verwandte oder Untergebene zu Krieges-Diensten anwerben, wann aber jemand derselben solche von selbst suchet, zuförderst bey der Universität nachfragen lassen, ob bey dessen Annehmung etwas zu erinnern sey.

X. Weil auf Universitäten es vielfältig Leute giebt, die für Studiosos zwar sich ausgeben, aber keine Studia treiben, sondern müssig gehen, die Zeit mit Spielen, Sauffen und Liederlichkeiten hinbringen und Profession davon machen, wie sie andern Studiosis die edle Zeit verderben, ihnen übel angewandte Unkosten machen, sie wol gar um ihr Geld betriegen und sie zu allerley Untugenden, und zum Schlagen und Rauffen verführen und verhetzen mögen, wodurch mancher um seine Gesundheit, ja um Leib und Leben gebracht wird; so sollen dergleichen unnütze und schädliche Pondera terrae, und Pestes reipubliquae, wie Wir in dem publicirten Duell-Edict schon verordnet, zu Göttingen nicht gelitten, sondern wann sie nach geschehener Warnung sich nicht bessern, die Stadt und deren Gegend zu räumen durch zulängliche Mittel angehalten werden.

XI.*) Alle Schrifften, die zu Göttingen zum Druck gegeben werden, sollen vorher der Facultät, in deren Profession jede Schrifft läufft, zur Censur übergeben werden, und ohne Nahmens-Unterschrifft des jedesmaligen Decani oder Censoris, soll kein Buchdrucker, bey Verlust seines Privilegii und anderer willkührlicher Straffe, das geringste weder setzen noch drucken, auch sollen die Buchdruckere den Abdruck nach dem censirten Exemplar aufs genaueste einrichten, und solches Exemplar nicht allein bewahren, sondern auch, auf Erfordern es zu produciren schuldig seyn, damit man es mit dem Abdruck zusammen halten und erkennen könne, ob eines mit dem andern gebührend überein komme.

Für diese beschwerliche Arbeit des Censirens, soll ein billiges an Gelde von dem Buchdrucker, welcher deshalber an dem Editore der Schrifft seinen Regress nimmt, gegeben werden. Von solcher Censur befreyen Wir dennoch diejenige Schrifften, welche die Professores in allen Facultäten selbst verfertiget haben werden und heraus geben wollen, auf deren Verantwortung, die sie Unserm Geheimten Raths-Collegio allenfalls zu leisten haben, Wir es ankommen lassen, daß nichts anstössiges noch bedenckliches darin sey.

XII.**) Alle graduirte Personen, die nicht bey der Stadt in Diensten stehen, gehören allein unter die Jurisdiction der Univer-

---

*) Die Bestimmungen dieses §. sind durch das Preßges. v. 27. Apr. 1848 aufgehoben. (Sbh. 2. Folge. Bd. II. S. 471.)

**) Wegen der Veränderung der Bestimmungen des §. XII. s. Verordn. die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr. v. 29. Aug. 1852.

sität, und haben sich bey derselben immatriculiren zu lassen, imgleichen die Universitäts-Buchhändlere, Buchdruckere und Buchbindere mit ihren Gesellen und Lehr-Jungen, wie auch die Gast-Wirthe oder Traiteurs, deren Annehmung der Universität etwan erlaubet werden mögte, mit ihrem in Kost und Lohn habenden Gesinde.

Die graduirte Personen aber, die bey der Stadt Officia haben oder bekommen, verlieren dadurch ihr Forum privilegiatum bey der Universität.

Die Advocati und Notarii, sie stehen bei der Stadt in Diensten oder nicht, seyn unter dem Foro zu lassen, welches sie bis dahin gehabt.

Die graduirte Personen, imgleichen die Universitäts-Buchhändlere,- Buchdruckere und Buchbindere, auch übrige Universitäts-Verwandte und Angehörige, nicht minder die Professores selbst, die bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen oder acquiriren, stehen wegen der von solchen Häusern herrührenden Actionum realium, auch dafern sie bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben solten, in Absicht dieser unter dem Foro civitatis.

XIII. Wir haben ferner der Universität zu Göttingen erlaubet, einen eigenen Wein- und Bier-Keller, wie auch eine eigene Apotheke zu halten, deren Administration oder Verpachtung zu der Administration des übrigen Fundi Academiae gehöret, und deren Aufkünffte in denen Registern selbigen Fundi zu berechnen seyn.

XIV.*) Der in Officio zu Göttingen sterbenden Professoren und übriger Universitäts-Verwandten Wittwen, behalten währendes ihren Wittwen-Standes das Forum, welches ihre verstorbene Ehe-Männer gehabt, imgleichen die Kinder das Forum ihre Väter, bis zu ihrer Majorennität, oder bis sie solches durch Dienstnehm- oder Verheyrahtung oder sonst verlieren.

Wann Professoren oder andere Universitäts-Verwandte, die Besoldung von Uns geniessen, sterben, so geniessen ihre Erben in linea descendente, oder ihre Witwen, wenn sie ihre Erben seyn, so wie es bey Unsern übrigen besoldeten Civil Bedienten üblich ist, das Quartal der Besoldung, worin der Erblasser gestorben, als ein Deservitum, und noch darüber ein Gnaden-Quartal.**) Das erstrecket sich aber nicht auf Emolumenta extraordinaria, oder so genannte Accidentia, die der Verstorbene neben seiner Besoldung zu geniessen gehabt, auch nicht auf haeredes ex testamento oder ex pacto, wenn es nicht der Verstorbenen Wittwen seyn.

XV. Wann ein Professor oder ander Universitäts-Verwandter zu Göttingen ein bürgerliches Haus oder andere Dingpflichtige Immobilia eigenthümlich an sich bringet, ist er die hergebrachte Onera realia, worunter die Einquartirung, oder an statt deren das Servis-Geld mit gehöret, davon abzuführen schuldig, weil die Eximirung davon ein Praejudicium tertii mit sich bringet, und

---

*) Vergl. Note zu §. XII.

**) Vergl. Staatsdienergesetz v. 8. Mai 1852 §. 26., welches übrigens auf alle, welche ein Lehreramt bekleiden, nicht anzuwenden ist.

der übrigen Bürgerschafft zur Last zuwachsen würde. Von Oneribus personalibus aber ist und bleibet ein solcher allerdings befreyet, auch von Abstattung des Bürger-Eydes und von würcklicher Einquartirung; Und wollen Wir dahin sorgen lassen, daß mit den Oneribus realibus niemand der Universitäts-Verwandten über die Gebühr belästiget werde.

XVI.*) Müssen zwar die Professores, zu Verhütung alles Unterschleifs, den Consumtions-Licent, Unserer Licent-Ordnung gemäß, entrichten. Es werden aber zu ihrer Indemnisirung desfals einem jeden Professori jährlich, das erste Jahr von dem Tage seiner Ankunfft zu Göttingen anzurechnen viertzig Reichsthaler, dem Syndico, dem Secretario und Stallmeister der Universität, einem jeden dreissig, und den Sprach- und Exercitien-Meistern zwantzig Thaler jährlich an baaren Gelde, aus Unserer Licent-Casse erstattet werden.

XVII. Alle Universitäts-Verwandte und Bediente zu Göttingen, imgleichen deren Wittwen und Kinder, sollen in Erbschafft und andern sonst gewöhnlichen Fällen, von denen Abzugs-Geldern, in der Masse wie andere Unsere Bediente, gäntzlich befreyet seyn.

Ratione der Erb-Folge der versterbenden Universitäts-Verwandten zu Göttingen an sich, ist es nach denen gemeinen Rechten und denen publicirten Landes-Constitutionen lediglich zu halten, ohne hierunter auf die Göttingische Stadt-Statuta oder Jura consuetudinaria particularia, Fals deren, die von dem Jure communi abweichen, sich finden, zu reflectiren.

XVIII.**) Die Beamte in Unsern Landen, die nicht über sechs Meilen von Göttingen entsessen seyn, sollen schuldig und hiemit befehliget seyn, wann sie einen Delinquenten zum Tode zu bringen haben, solches der Medicinischen Facultät zu Göttingen ex Officio vorher zu notificiren, und auf deren Ansuchen das Cadaver des Delinquenten, zur Anatomirung, ohne Entgeld und ohnweigerlich abfolgen zu lassen. Solche Cadavera sollen von denen Beamten, wo die Execution der Delinquenten geschehen, zur Frohn dem Professori Anatomiae, nach Göttingen frey geliefert werden. Solte mit einem dergleichen Cadavere, um es nach Göttingen zu bringen, unterwegens mehr als eines von Unsern Aemtern berühret werden müssen, haben die Beamte, die es betrifft, sich mit einander zu verstehen, daß die Lieferung nach Göttingen zur Frohn, von Amt zu Amt, wie es bey Lieferung der Delinquenten gehalten wird, abwechselungsweise ohne Verzug geschehe. Zum Nutzen und Gebrauch der medicinischen Facultät und sonderlich des Professoris Anatomiae, haben Wir wegen eines Theatri anatomici, imgleichen eines horti medici, welchen der je-

---

*) Bei völlig veränderter Steuer-Verfassung insbesondere nach Aufhebung des Mahl- und Schlachtlicents durch das Ges. v. 21. März 1847 kann von den s. g. Licent-Aequivalentgeldern nicht mehr die Rede sein.

**) Ueber die Verpflichtung menschliche Leichen an die Anatomie zu Göttingen abzuliefern s. Verord. v. 9. März 1814. (Ebh. Bd. VII. S. 291.)

desmalige Professor Botanices zu dirigiren und in specialer Obacht zu halten haben wird, Veranstaltung machen lassen.

Die Universitäts-Apotheke, so viel das Corpus der in derselben vorrähtig zu haltenden Materialien und Medicamenten betrifft, zu dirigiren und zu visitiren, stehet allein der medicinischen Facultät zu, imgleichen das Examen der Universitäts-Chirurgorum.

Wegen der Stadt-Apotheke und der Bürgerlichen Amts-Chirurgorum in der Stadt, die von der Universität keine Dependentz haben, bleibet es in diesen Puncten so wie es bisher gewesen, es sey dann, daß hiernächst durch Vernehmung mit dem Stadt-Magistrat, und gemeinschafftliches Belieben hierin andere Verfassung zu machen gut gefunden werden mögte.

XIX. Den sämtlichen Professoribus ordinariis aller vier Facultäten, legen wir, in so fern sie nicht bereits mit einer besondern und höhern Praedicat und Range begnadiget sind, oder künfftig begnadiget werden mögten, denjenigen Rang bey, welcher Unsern Rähten nach Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatern Liebden Rang-Reglement zukomt, so daß sie dessen von Zeit ihrer Beeidigung und Introduction ins Collegium Professorium an, sich zu erfreuen haben, und also jetzt und künfftig hin die Professores ordinarii Unserer Universität zu Göttingen, gegen andere Unsere Bediente zu rechnen, mit Unsern Rähten nach der Anciennität rouliren sollen.

Unter sich aber, und zwar in Conventibus und Solennitatibus Academicis, da sie ein Corpus ausmachen, oder collegialiter erscheinen, als wohin auch die Leichen-Processiones und Versamlung in dem ordentlichen Kirchen-Stande gehören, haben dieselbe nach denen vier Facultäten, und jeder von ihnen nach dem in seiner Facultät ihm angewiesenem Loco sich zu rangiren, und solches Corpus hat alsdann allenthalben vor dem Corpore des Schultheissen, Bürgermeistere und Rahts, den Vortritt und Vorsitz.

Bey Privat-Zusammenkünfften ein oder anderer Professorum unter sich, verstehet sich von selbsten, daß ein Professor vor dem andern, nach der Ordnung und der Praerogative jeder Facultät und seinem Loco in der Facultät, den Rang zu nehmen habe.

Wann aber einzelne Professores, oder andere Universitäts-Verwandte mit jemand von dem Stadt-Magistrat oder dessen Zugehörigen privatim oder publice concurriren, so folgen, was den Rang anlanget, unmittelbahr auf die Professores ordinarios in denen vier Facultäten, der Gericht-Schultheis, nach diesem der Universitäts-Syndicus, und nach demselben die beyden Bürgermeistere; Nach diesen folgen in einer Classe, und so, daß sie mit einander secundum senium rouliren, der Stadt-Syndicus, der Stadt-Physicus, der Universitäts-Secretarius, und die Professores extraordinarii nach Ordnung der Facultäten; Dann die Doctores und Licentiati, die keine Professoren seyn, und zuletzt die Rahts-Verwandte und der Stadt-Secretarius, und zwar diese letztbenannte in der Ordnung des Rangs unter sich, worin sie bisher gestanden.

Denen Professoribus, welchen wir Hoff- oder andern characterisirten Rahts-Titul und Rang beygeleget, oder etwan ferner beylegen mögten, imgleichen denjenigen, die sonst aus den Mitteln der Universität, oder des Rahts mit einem personellen Rang und Praedicat von Uns begnadiget werden, kommt derselbe allenthalben extra Collegium, und wann sie mit andern Bedienten concurriren, zustatten, nicht aber in Concessibus Facultatis, oder andern collegialischen Zusammenkünfften, immassen sie in denenselben, wie oberwehnet, ihren Sitz nach der Ordnung und in dem Rang zu nehmen haben, welcher ihnen wegen ihres ordentlichen Amts gebühret.

XX. Demnach eine Bibliotheca ein nöhtiges Requisitum einer wol eingerichteten Universität ist; so sind Wir bedacht gewesen, Unsere Universität zulänglich damit zu versehen. Zu dem Ende haben Wir nicht allein einen guten Vorraht von Büchern aus Unserer Bibliothec zu Hannover dazu geschencket, sondern auch gewisse Fundos und Zugänge angeordnet, aus welchen solche Universitäts-Bibliothec nach gerade vermehret werden solle; Vornehmlich aber hat dieselbe dadurch bereits ein grosses Ansehen und Zuwachs bekommen, daß Unsers weyland Geheimten Rahts und Groß-Voigts Joachim Henrichs Frey-Herrn von Bülow Erben, desselben kostbahre und auserlesene Bibliothec, zum unvergänglichen Ehren-Denckmahl ihrer Familie, der Universität verehret.

Wie dann auch bey der, wegen der Aufsicht auf die Bibliothec, und wegen deren Gebrauchs, zum Behuf so wol der Professorum als der Studiosorum gemachten Vorkehrung dahin gesehen ist, daß deren Gemeinnützigkeit, so weit als immer füglich geschehen kann, erstrecket werden mögte. *)

XXI. Allen Doctoribus, Licentiatis, Magistris und Baccalaureis zu Göttingen, wann sie gleich keine Professores sind, soll frey stehen in ihrer Profession privatim zu dociren. Damit jedoch kein Mißbrauch davon gemacht, und denen in jeder Facultät bestelleten Professoribus kein ungebührlicher Eintrag dadurch zugezogen werden möge; so verordnen Wir

1.) Das alle Stipendiati, Genossen der Frey-Tische und andere Beneficiarii, zwar nach ihrer Convenientz bey jetztbemeldeten graduirten Privat-Lehrern wol Collegia privata halten, und hören mögen, aber verbunden seyn sollen auch die Collegia der Professoren, ohne Hindansetzen und vorzüglich zu besuchen.

2.) Daß diejenige, welche einen Gradum Academicum zu Göttingen annehmen wollen, wann sie nicht Extranei seyn, dazu nicht verstattet werden sollen, sie haben dann der dortigen Prosoren, in der Profession, wovon sie Candidati seyn, Collegia gehöret, und

3.) Daß diejenige, welche in Unsern Landen zu Ehren-Aemtern und Bedienungen, wozu Studia erfordert werden, sich ange-

*) Vergl. Regulativ über den Gebrauch der Kön. Bibliothek zu Göttingen vom 31. März 1823. (Ebh. Bd. IV. S. 451.)

ben, wann sie zu Göttingen studiret haben, vor ihrer Annehmung, durch glaubwürdige Attestata beweisen sollen, daß sie auch bey denen dortigen Professoren Collegia gehalten.

4.) Soll keinem Candidato Theologiae, auch keinem Magistro Philosophiae ohne ausdrücklichen schrifftlichen Consens der Theologischen Facultät, in Theologia zu lesen erlaubet, sondern solches auf alle Weise bey scharffer Straffe verboten seyn.

5.) Denen Advocatis non promotis, Notariis, medicinae practicis non promotis, alten Studiosis, und andern nicht graduirten Personen soll, Collegia docendo zu halten in genere und gänzlich, bey gleichmässiger Straffe, verboten seyn, es sey denn, daß sie sich von dem Decano Facultatis examiniren lassen, und von demselben Freyheit und Erlaubniß dazu bekommen. Einem Professori soll nachgelassen seyn, auch ausser der Profession, wozu er eigentlich und specialiter bestellet ist, privatim zu lesen was er kan und will, ohne daß der Professor ordinarius, in dessen Profession es schläget, solches wiedersprechen, oder hindern dürffe, nicht aber ausser seiner Facultät, als nur allein in Philosophicis, also daß keinem Theologo frey stehet, Juridica, oder Medica, auch keinem Juristen oder Medico, Theologica und so ferner zu dociren; Es ist aber den Professoribus dieser drey Facultäten auch Philosophica, und den Jureconsultis die Kirchen-Historie zu lesen erlaubet.

XXII. Unsere studirende Landes-Kinder und Unterthanen wollen Wir zwar auf eine gesetzliche Weise nicht verbinden, daß sie, wieder ihre Convenientz und Willen, Unsere Universität zu Göttingen absolute frequentiren sollen*) und wir seyn eben wenig gemeinet, wann sie das nicht gethan haben, sie von aller Beforderung in Unseren Landen auszuschliessen; Wie Wir aber dieselben allerseits Landes-väterlich und gnädigst ermahnen, ihre Studia mit Ernst und Eifer zu treiben, und sich dahin allen Fleisses zu bestreben, daß sie etwas rechtschaffenes und gründliches erlernen, und bey einer geringen und seichten Gelehrsamkeit nicht bestehen bleiben mögen, insonderheit auch die humaniora und Studia ele-

---

*) Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt, Notar, Anwalt oder Advocat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium, auf einer deutschen Universität, nachzuweisen. Ges. über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850. (Ebh. 2. Folge. Bd. I. S. 199.) — Die auf auswärtigen Universitäten promovirten Doctoren der Medicin müssen nostrificirt werden, wenn sie zum Staats-Examen zugelassen werden wollen. Bek. des Minist. der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten v. 12. Mai 1841 (Ebh. 1. Folge. Bd. II. S. 655.) Nach der Verordn. v. 6. Julius 1845 (Ebh. 1. Folge. Bd. I. S. 894) dürfen katholische Theologen nur außerdeutsche Lehranstalten nicht ohne Genehmigung des Ministeriums besuchen. Jeder Hannoveraner, welcher die Landesuniversität oder eine auswärtige besuchen will, muß sich einer Maturitätsprüfung unterwerfen, wenn er später angestellt sein will. Verordnung vom 11. Sept. 1829. (Ebh. Bd. IV. S. 384.) Nach der später auf das Herzogthum Lauenburg und das Fürstenthum Lüneburg ausgedehnten Verordn. v. 21. Aug. 1800 müssen Inländer, welche zu Prediger- oder Schulämtern befördert werden wollen, wenigstens die letzten zwei Jahre ihres Studiums auf der Landes-Universität zu Göttingen zugebracht haben. — Die Befugniß, andere deutsche Universitäten zu besuchen, ist ausdrücklich anerkannt in der Verordn. v. 22. Febr. 1825, die Prüfung der Rechts-Candidaten betr., Ebh. Bd. III. S. 841.

gantiora nicht hindan zu setzen*) also versprechen Wir hiemit allen denen unter ihnen, welche zu Göttingen ihre Studia Academica getrieben, und entweder öffentliche Specimina ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit abgeleget, oder von der Universität ein gutes Zeugnis ihrer Erudition und Wohlverhaltens aufzuweisen haben, daß sie bei vorfallenden Gelegenheiten vor andern, zu denen Bedienungen, zu welchen sie sich qualificiret, befordert werden sollen.

XXIII. Denenjenigen, welche auf mehr gedachter Unserer Universität in Jure oder Medicina einen Gradum angenommen, oder pro gradu disputiret, mithin die in den Statutis Facultatum verordnete Examina rigorosa ausgestanden haben werden, legen Wir den Vorzug bey, daß sie in Unsern Landen, ohne dem nach den Verordnungen sonst erforderlichen Examini unterworffen zu seyn, ad Praxin zugelassen, und diejenigen so als Advocati practiciren wollen, auf ihr gehöriges Anmelden und Production ihres Diplomatis und habender Zeugnisse ihres Lebens und Wandels bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte, mit der gewöhnlichen Matricul, die Medici oder auf ihre Legitimation und Anmelden bey Unserer Geheimenten Raths-Stube mit der Concession zur Praxi medica versehen werden sollen.**) Desgleichen wird bey Unserm Consistorio bey Besetzung der Kirchen- und Schul- Dienste, insonderheit derer, welche von einiger Wichtigkeit sind, auf solche Personen, die zu Göttingen einen Gradum in Philosophia oder Theologia erhalten und öffentliche Specimina eruditionis abgeleget, wann dieses mit einem frommen unsträfflichen Wandel, hinlänglicher Geschicklichkeit und übrigen Requisitis verknüpfet ist, nicht weniger von Unserm Ober- Apellations - Gerichte bey Bestellung der Procuratorum auf graduirte Subjecta vor andern mit gesehen werden.

Wir wollen aber dagegen den Decanis und übrigen in den Facultäten sitzenden Professoribus aufs ernstlichste hiemit injungiret haben, daß sie die vorzunehmenden Examina nicht allein auf practische Materien mit richten, sondern auch überhaupt so genau und gründlich anstellen, daß man sich darauf verlassen könne, und die Facultäten Ehre davon haben, die Gradus aber durch unwürdige Subjecta nicht verächtlich gemachet werden, widrigenfals Wir Uns vorbehalten dasjenige, was hierunter so eben verordnet, zu ändern oder gar aufzuheben.

XXIV. Denen, welchen zu Erlangung geistlicher oder anderer Beneficiorum in Unseren Teutschen Landen ein Triennium Aca-

---

*) Vergl. Verordn. die academischen Zeugnisse behuf Zulassung zum Examen der Theologie u. Jurisprudenz, so wie für Aerzte und Wundärzte betr. v. 30. Mai 1848. — Bek. des Gesammtministeriums, das rechtswissenschaftliche Studium betr. v. 1. Oct. 1849. (Gbh. 2. Folge. Bd. I. S. 1156.)

**) Nach der Verordn. v. 18. Dec. 1818 (Gbh. Bd. VII. S. 292) müssen sich auch die Doctoren der Medicin einem Staats-Examen unterwerfen und um Zulassung zur Praxis nachsuchen, während für Anwälte und Advocaten Prüfungen durch die Verordn. v. 9. April 1832 (Gbh. Bd. II. S. 597) und das Ges. über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850 (Gbh. 2. Folge. Bd. I. S. 199) angeordnet sind.

demicum auszuhalten gebühret, soll dasselbe von dem Tage an, da sie bey der Universität zu Göttingen sich haben immatriculiren lassen, und ihre Studia daselbst angefangen, gerechnet werden.

Wir dispensiren auch wegen gedachten Triennii, aus Landes-Fürstlicher Macht hiemit so weit, daß diejenige, welche anderswo ihre Studia Academica angefangen, aber kein volles Triennium continuum daselbst ausgehalten haben, solches auf Unser Universität vollenden können und mögen, und daß solche ihre anderwerts zugebrachte Academische Jahre in Computum des Triennii ihnen zu gute gerechnet werden sollen.

XXV. Ist zu Anleg- und beständiger Unterhaltung einer guten Anzahl von Frey- Tischen*) Anstalt gemachet, damit die Studiosi und sonderlich Landes-Kinder, denen es an gnugsamen eigenen Mitteln fehlet, durch deren Abgang nicht behindert werden auf der Universität denen Studiis obzuliegen und die Fähigkeit ihrer Ingeniorum, zum Dienst des Vaterlandes zu excoliren und anzuwenden.

XXVI. Wollen Wir aus Mittel Unserer Geheimten Räthe zu Hannover, zween als Ober-Curatores bestellen, welchen die Ober-Aufsicht und Ober-Direction über Unsere Universität zu Göttingen specialiter anvertrauet seyn, und deren Amt darin bestehen solle, selbiger Universität in allen Vorfallenheiten beyräthig zu seyn, und ihre Wolfahrt, Bestes und Privilegia bis an Uns kräfftig zu handhaben zu vertreten und zu befordern.

XXVII. Sind Wir in Gnaden geneigt, obstehende Beneficia und Begnadigungen nach Erforderung der Gelegenheiten und Umstände zu erweitern, zu verbessern, und dem jederzeitigen Zustande der Universität näher und conformer einzurichten, wir Wir dann zu diesem Ende so wohl als auch zur Handhabung der Statutorum Academiae und Abschaffung aller etwa einschleichenden Mißbräuche und Gebrechen, die Universität zu gewissen Zeiten, durch besonders dazu verordnete Commissarios visitiren zu lassen, Uns ausdrücklich vorbehalten.

Zu Urkund alles obigen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grössern Insiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Hannover, am 7. Decembris des Eintausend Sieben hundert und Sechs und Dreissigsten Jahrs, Unsers Reichs im Zehnten.

GEORG REX.
Hattorf.

*) Vergl. Regulativ über Erlangung und Genuß eines Freitisches auf der Universität Göttingen v. 31. März 1823 (Ebd. Bd. IV. S. 455).